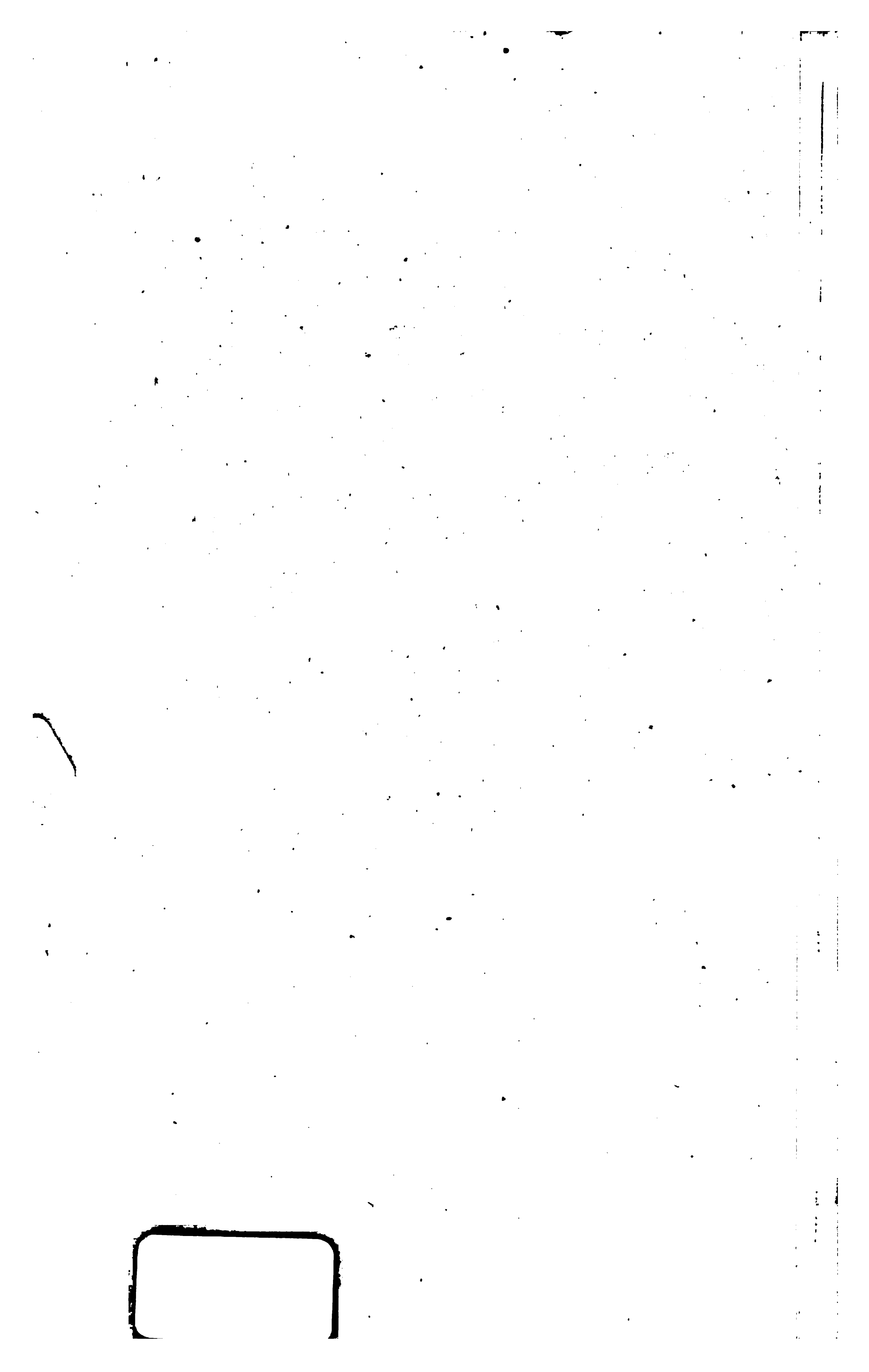
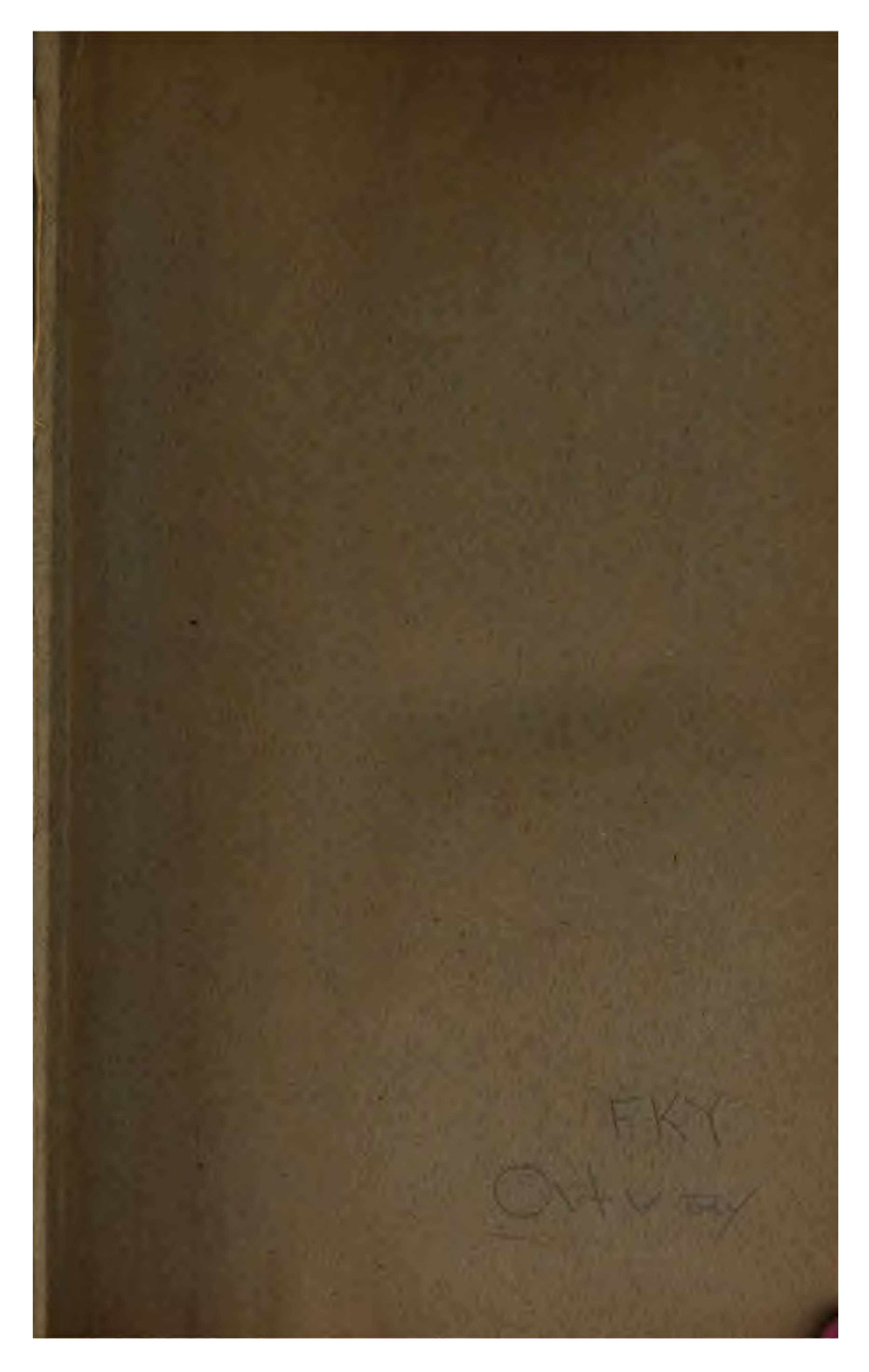
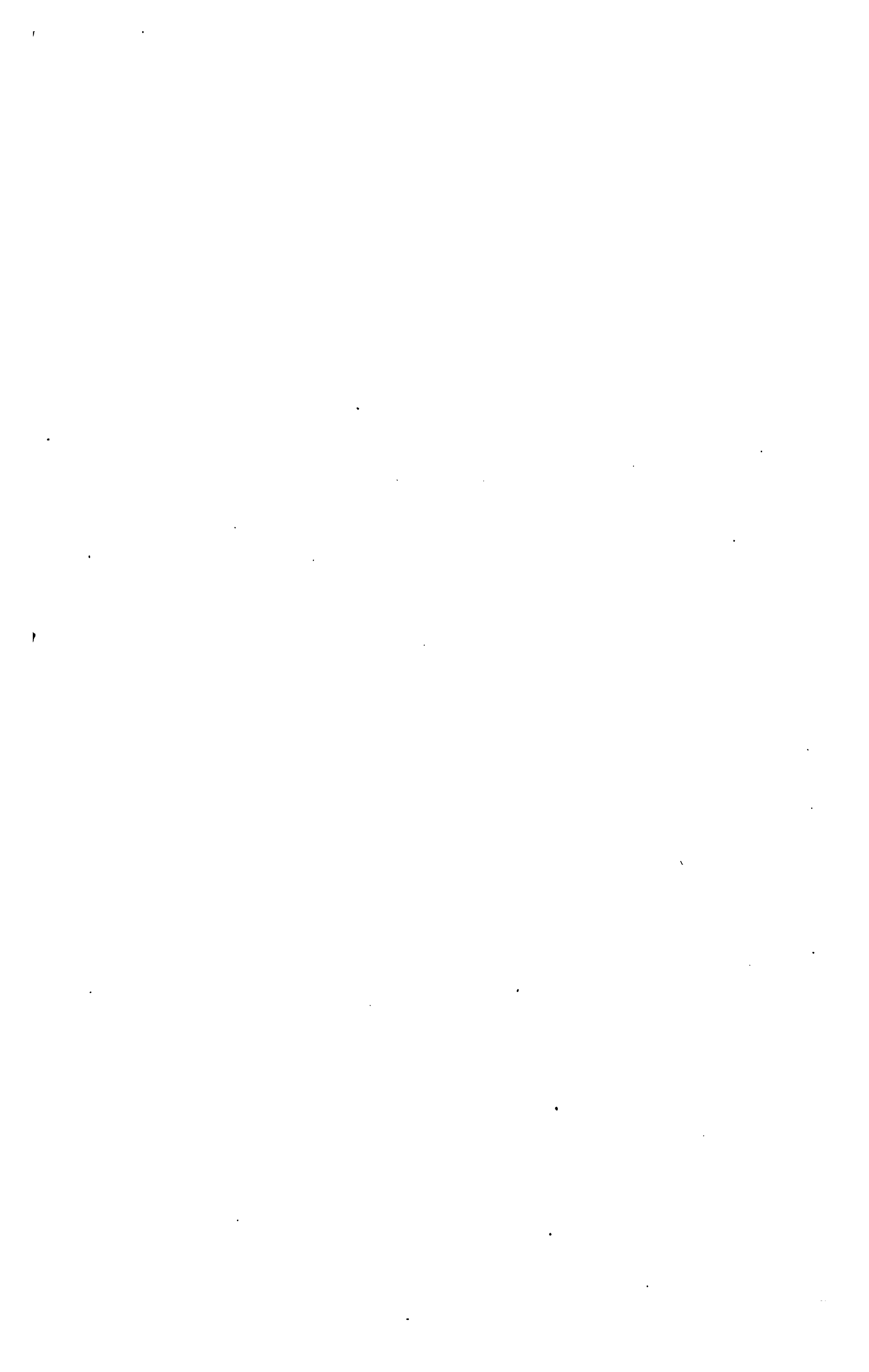
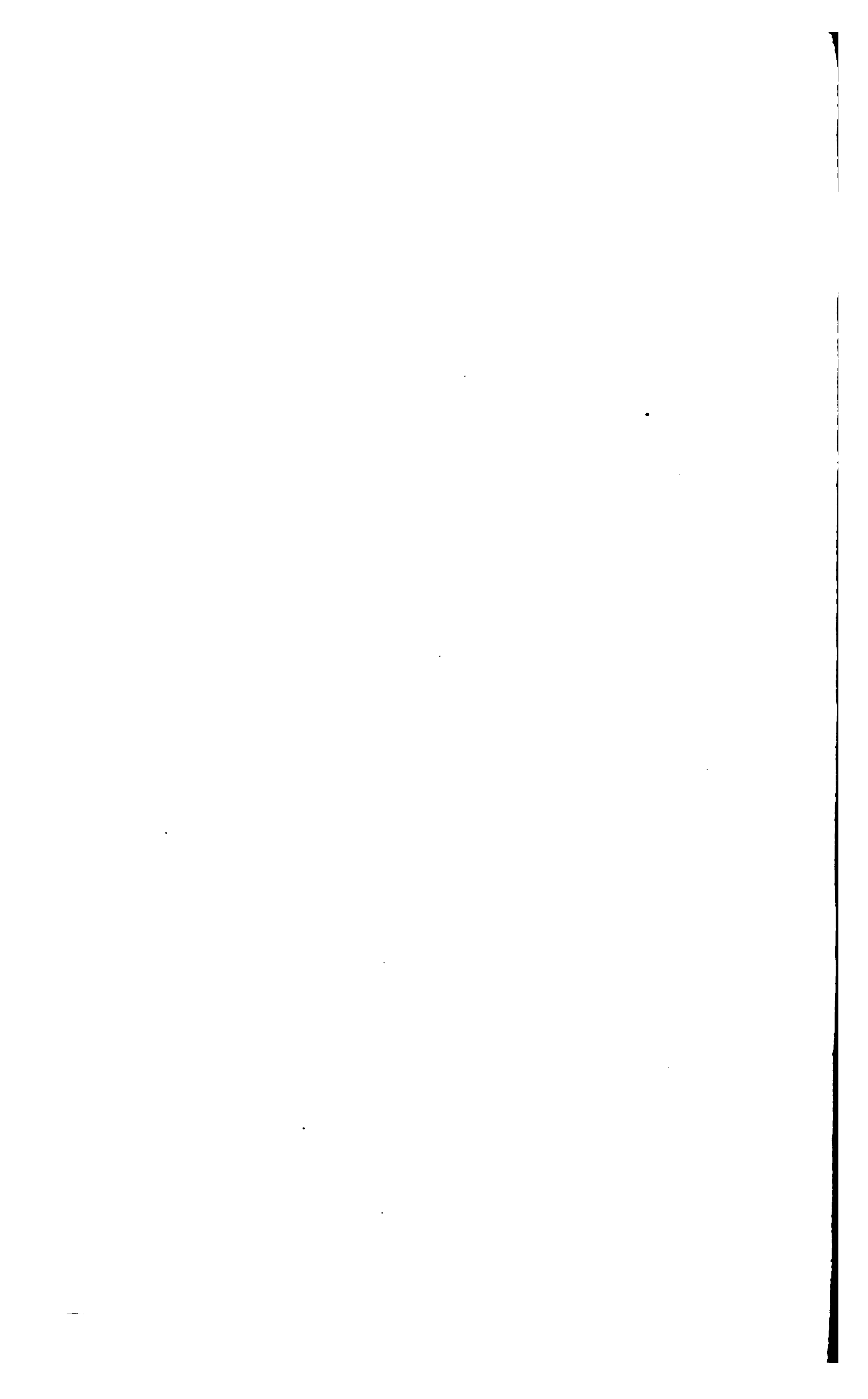










Geschichte der Stadt Preßburg.

Von

Dr. Theodor Ortvay

ord. Professor der Geschichte an der k. ung. Rechtsakademie zu Pozsony
und Mitglied der ung. Akademie der Wissenschaften.

Herausgegeben durch die Preßburger Erste Sparkassa.

Deutsche Ausgabe.

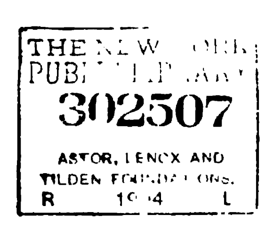
Zweiter Band.

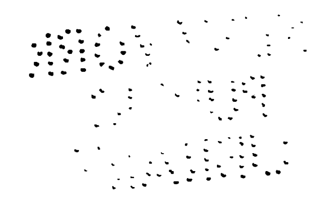
Vierte Abteilung: Das Familienleben und das materielle, intellektuelle und religiös-sittliche Leben der Bevölkerung der Stadt in der Zeit von 1300—1526.

Pozsony.

Kommissionsverlag von Karl Stampfel,
k. u. k. Hofbuchhandlung.

1903.





Druck von Stefan Eder in Preßburg.

Vorwort.

Mit dem gegenwärtigem Bande schließt die Geschichte der Stadt Preßburg in der Zeit des Mittelalters. Derselbe enthält die bemerkenswertesten Äußerungen des Lebens der Bevölkerung unserer Stadt, und behandelt das Familienleben, als die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung sowohl seinen materiellen wie intellektuellen Beziehungen nach, in eingehender Weise. Die Sicherung des Bestandes und des Wohles der Familie und somit auch der bürgerlichen Gesellschaft beruht auf der materiellen wie der geistigen Arbeit, und deshalb verbreitet sich dieser Band auch über sämtliche Erwerbszweige, durch deren Betrieb und Pflege Preßburg im Mittelalter zu geordneten Zuständen im Familien- wie im gesellschaftlichen Leben und in den Besitz geistiger Schätze gelangt war. Der Betrieb dieser Erwerbszweige bildet zugleich auch einen Maßstab für die Kultur der Bevölkerung unserer Stadt sowie zur Beurteilung der Stelle, welche dieser unter der Gesamtbevölkerung unseres Vaterlandes zukommt. Diese Stelle wird, wie wir glauben, den von uns mitgeteilten Daten nach, für Preßburg gerade nicht unrühmlich zu nennen sein.

Es gibt kaum eine Stadt in unserem Vaterlande, welche zu der im angegebenen Sinne genommenen Darstellung des Lebens ihrer Bewohner zur Zeit des Mittelalters ein so reichliches Material an Daten böte, als eben Preßburg. Das Archiv der Stadt und besonders die in demselben enthaltene Sammlung von Testamenten und Rechnungsbüchern bilden in der Tat eine unerschöpfliche Fundgrube an Daten, u. zw. solcher Art, welche nicht bloß von beschränktem lokalen, sondern sozusagen von weitumfassendem allgemeinen Landesinteresse und hervorragender Bedeutung in der geschichtlichen Literatur sind, und außer bei der Behandlung der Lokalgeschichte auch bei der Behandlung der all-

gemeinen Geschichte unseres Vaterlandes mit Nutzen Verwendung finden können. Dies ist auch der Grund, daß diese Daten von uns nicht bloß in archivalischer Kürze angezogen wurden, sondern daß wir auch bemüht waren, dieselben durch wortgetreue Mitteilung allgemein zugänglich zu machen. Der vorliegende Band unseres Werkes soll ebenso wie die vorangegangenen neben dem Zwecke historischer Schilderung auch seiner Aufgabe als historisches Quellenwerk zu dienen bestimmt sein.

Im Zusammenhange mit dem soeben Bemerkten können wir den erfreulichen Umstand nicht unerwähnt lassen, daß in jüngster Zeit auch von anderen Autoren sehr treffliche Forschungen über ein und die andere Äußerung des öffentlichen Lebens unserer Stadt veröffentlicht wurden, durch deren Verwertung uns die Arbeit nicht nur erleichtert, sondern unser Werk auch wertvoll gefördert wurde. So habe ich hier das treffliche, auch in deutscher Ausgabe erschienene Werk Dr. Stephan Vámossy's: Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg mit voller Anerkennung zu erwähnen, in welchem der Verfasser die Vergangenheit und den gegenwärtigen Zustand dieses humanitären Instituts unserer Stadt in treuer und gründlicher pragmatischen Behandlung vor uns entrollt. Ferner die bedeutende, von Dr. Julius Mandello in ungarischer Sprache veröffentlichte Studie über die Geschichte der Arbeitslöhne im Mittelalter, ein Werk, welches in Anbetracht des aus den Kammerrechnungen der Stadt Preßburg geschöpften Materials an Daten über Arbeitslöhne nicht nur einen großen historischen Wert besitzt, sondern vermöge der in demselben befolgten Methode in der Verarbeitung der Daten für die Statistik der Arbeitslöhne und die Geschichte der Warenstatistik ein Codex von bleibendem Werte ist. Ganz besonders habe ich aber das großangelegte, gleichfalls in ungarischer Sprache verfaßte Werk des Dr. Franz Kováts: Der Güterverkehr in Westungarn im XV. Jahrhundert zu erwähnen, ein im vollen Sinne des Wortes genommen bahnbrechendes Werk, welches ebenso von dem ausgebreiteten Wissen wie von der scharfen und eingehenden Kritik des Verfassers zeugt. Alle die drei genannten Werke tragen in nicht geringem Maße zur Aufhellung und Beleuchtung des Lebens sowie der Tätigkeit der Bevölkerung der Stadt Preßburg im Mittelalter bei.

Vorwort.

Es erübrigt mir nur noch, wie bereits vorher, auf diesem Wege allen jenen meinen Dank auszusprechen, die so freundlich waren mich bei der Ausarbeitung dieses Bandes mit Rat und Tat zu unterstützen. Von diesen seien vor allen der Archivar unserer Stadt Herr Johann Batka und der Professor an der kgl. ung. Rechtsakademie Herr Dr. Franz Kováts genannt, die mir jederzeit bereitwilligst zur Hilfe waren. Für die Übertragung meines Werkes in die deutsche Sprache fühle ich mich ganz besonders dem pens. Rektor des evang. Lyceums, Herrn Wilhelm Michaelis verpflichtet, der bei der Lösung seiner schwierigen Aufgabe auch diesmal wieder mit der gleichen Sorgfalt, seiner auf Alles sich erstreckenden Aufmerksamkeit und seinem trefflichen Wissen sich zum Vorteil dieses Werkes bemüht hatte. Nie erlöschender Dank aber sei hauptsächlich der Preßburger Ersten Sparkassa und deren Direktor, dem kgl. Rat Herrn Dr. Ferdinand Gervay, für die patriotische Bewilligung der zur Herausgabe dieses Bandes erforderlichen Kosten gezollt.

Pozsony, am 1. Oktober 1903.

Der Verfasser.

Nachträge.

Zu Seite 319 Zeile 3 von unten ist noch hinzuzusetzen: Von dem Preßburger Domherrn Meister Pankraz Rorbach wissen wir, daß er an der Hochschule des Königs Matthias in Ofen nicht nur Lehrer, sondern auch Organist war. (S. Bd. III, S. 299 d. W.) — Im Jahre 1510 war der Preßburger Domherr Nikolaus Hoforganist. (S. Bd. III, S. 313 d. W.)

Auf Seite 320 Zeile 6 von oben soll es fortsetzungsweise heißen: Im Jahre 1338 erwähnt der Propst Michael den Leiter des Chors, der von ihm zum Domherrn ernannt wird, scholaris chori nostri Posoniensis. (S. Bd. III, S. 262 d. W.)

Auf Seite 365 ist vor dem zweiten Absatz einzuschalten: Daß die Kapitelbibliothek auch durch Diebstahl oder ähnliche Enteignungen Verluste erlitten hatte, ist zweifellos. Auf dem ersten Blatte eines gegenwärtig im Ungarischen Nationalmuseum befindlichen Missale [1] aus dem XV. Jahrhundert findet sich die Bemerkung, daß dieses Buch durch widerrechtliche Entwendung in fremden Besitz gekommen war.[2]

[1] 1988. fol. lat.

[2] Anno domini 73 (= 1473) — heißt es darin — In die purificacionis Marie Iste liber est redemptus a quodam bono viro, qui istum librum comparauit pro 2 florenis ante XX annos, sed informatus ex post, quod liber sit ecclesie posoniensis sancti Martini alias saluatoris, restituit ecclesie accepto prius duos florenos a decano pro tunc licenciato sacre theologie Magistro Nicolao de Hittendorff, ita quod nescitur quis homo iste sit ad saluandam suam famam. (Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 889.)

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Das Familienleben. Die rechtliche Basis der Familie. Die Eheschließung. Die Rechte der Familienmitglieder. S. 1—43.

Der Zusammenhang des Familienlebens mit den Verhältnissen des öffentlichen Lebens. Das Familienleben als das wichtigste unter den Privatverhältnissen des Individuums. Der Rechtsgrund als einer der Hauptpfeiler des Familienlebens. Die Pflichtmäßigkeit der Familiengründung. Der christl. Charakter der Ehe. Die Formalität der Eheschließung. Das Formular derselben im Stadtrechtsbuche. Die Form der Brautwerbung. Das Eheschließungsformular im Preßburger Stadtrechtsbuche weist auf germanisches Volksrecht hin. In diesem Rechtsbuche sind Elemente eines uralten Rechtsverfahrens enthalten. Die Bedingnisse zur Gültigkeit der Ehe Der Konsens. Die Vorbereitung des Vertrags zur Schließung des Ehebundes. Die Formalität bei dem Verlöbnis. Das Verlöbnis ist noch nicht die Eheschließung. Mangel des Stadtrechtsbuchs an Präzision. Die Frage der Eheschließung in der Kirche. Die rechtlichen Folgen des Verlöbnisses. Die gegenseitige Treue der Verlobten. Die Auflösung des Verlöbnisses. Die Gründe derselben. Das Verschweigen von Verlöbnis- und Ehehindernissen in unserem Rechtsbuche. Die kirchl. Einsegnung der Ehe ein wesentliches Erfordernis. Die Hochzeitfeier. Die Organisation des Familienlebens. Die Stellung des Mannes und der Frau in der Ehe. Das in die Ehe zugebrachte Vermögen. Die Mitgift. Die Mitgift nach dem Stadtrechtsbuche. Das gegenseitige Verfügungsrecht über das Vermögen. Die Morgengabe, auch Widerlage genannt. Die eigentumsrechtliche Natur derselben. Die Morgengabe von seiten der Frau an den Mann. Das Leibgeding. Das Leibgeding entspricht dem Wittum. Es gewährte der Witwe nur den Nießbrauch. Das gemeinsame Vermögen und dessen gemeinschaftliche Verwaltung. Das Recht der Kinder. Die Minderjährigkeit und die Großjährigkeit. Das Heergeräte. Dessen Vorkommen im germanischen Familienrechte, bei uns jedoch nicht nachgewiesen.

Zweites Kapitel.

Das Familienleben. Die materielle Grundlage des Familienlebens. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Die Art und Weise des Vermögenserwerbs. Sonstige Einnahmequellen. S. 44—69.

Die materiellen Mittel des Fortkommens. Das Vermögen. Verschiedenheit desselben. Bewegliches und unbewegliches Vermögen. Das Erbgut und das Fremdgut. Das Barvermögen. Erwerbung des Vermögens. Besitzergreifung und Besiedelung. Die

Siebentes Kapitel.

Die materielle Basis des Familienlebens. Sonstige an der häuslichen Einrichtung beteiligte, dem allgemeinen Bedürfnis und dem Luxus dienende Gewerbszweige.

Achtes Kapitel.

Die materielle Basis des Familienlebens. Das dem Handel und Verkehr dienende Gewerbe.

Neuntes Kapitel.

Die materielle Basis des Familienlebens. Die Erwerbszweige auf dem Gebiete des Sanitätswesens.

Zehntes Kapitel.

Elftes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

I.

Das Familienleben. Die rechtliche Basis der Familie. Die Eheschliezzung. Die Rechte der Familienglieder.

Die nach den Rechtsnormen der Autonomie organisierte Stadtgemeinde konnte hinsichtlich der Privatverhältnisse der Bürgerschaft gleichfalls solcher organischer Bestimmungen nicht entbehren, welche einerseits die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und Rechtsfähigkeit boten und andrerseits durch die äußerliche Regelung der Verhältnisse der Individuen auch die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung verbürgten. Und so sehen wir denn in der Tat, daß in der Stadt Preßburg, deren Autonomie durch königliche Urkunden und munizipale Satzungen genau begrenzt war, das Individuum oder die bildenden Elemente der Gesamtbürgerschaft, die einzelnen Bürger, das ganze Mittelalter hindurch ihre Verhältnisse gleichfalls nach bestimmten Rechtsnormen zu regeln vermocht hatten. Diese Verhältnisse beziehen sich sämtlich mehr oder minder auf das Familienleben, oder nehmen ihren Ausfluß aus demselben. Das Familienleben erscheint demnach als ein geschichtlich gegebener Zustand von solcher Bedeutung, daß die Kulturgeschichte die Beachtung desselben nicht beiseite liegen lassen darf. Den wichtigsten Ausgangspunkt hiebei bietet offenbar die Ermittelung der Grundpfeiler des Familienlebens der städtischen Bürgerschaft, da von denselben nicht nur der wünschenswerte Bestand des Familienlebens, sondern auch dessen Entwickelung in einer Richtung bedingt wird, welche die Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung verbürgt.

Da unser Stadtrecht die allgemeine Rechtsfähigkeit der Person als Grundprinzip angenommen, konnte natürlich hinsichtlich derselben unter den Bürgern kein Unterschied obwalten. Die bürgerliche Freiheit,

die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht zur Niederlassung in der Stadt, zum Vermögenserwerb, zur Zeugenschaft und zur Selbstverfügung kam allen im Gemeindeverbande der Stadt und nach den Satzungen derselben lebenden Bürgern in gleichem Maße zu. In dieser Bestimmung hat man auch einen der Hauptpfeiler des Familienlebens, als des wichtigsten unter den Privatverhältnissen der einzelnen Personen, den Rechtsgrund zu erkennen.

Der Rechtsgrund der Familie ergibt sich leicht aus jenen gesetzlichen Verfügungen, durch welche einesteils die Gründung einer Familie zur Pflicht gemacht und anderenteils die Machtverhältnisse in derselben geregelt wurden. Um als beachtenswerter Faktor bei der autonomen Verwaltung der Stadt gelten zu können, war den Bürgern der Ehestand oder die Gründung einer Familie durch Heirat zur Pflicht gemacht. Ein Unverheirateter konnte nicht zum Geschworenen gewählt werden;[1] ein Witwer, der keine neue Ehe eingehen wollte, war gleichfalls aus dem Rate ausgeschlossen,[2] da nur im Ehestand, bzw. in der Gründung einer eigenen Familie, eines eigenen Herdes, der ernste Vorsatz zum Ausdruck kam, seine Kraft im Dienste der städtischen Interessen in entsprechender Weise betätigen zu wollen. Der Ehestand bzw. die Familie bot in den Augen der Stadtgemeine die Gewähr gegen Schädigungen des gemeinsamen Interesses, sei es durch illoyale Bestrebungen von seiten der Bürger, oder durch Verfolgung eigennütziger oder sträflicher Interessen von seiten einzelner Personen. Zugleich erblickte man im Ehestand, in der Familie, aber auch das sicherste Werkzeug zur sittlichen und machtvollen Stärkung jener christlichen Prinzipien, auf denen die staatlichen ebenso wie die städtischen Organisationen im ganzen Mittelalter beruhten.[3] Der Ehestand erschien demzufolge als eine zum Besten der staatlichen bzw.

---

[1] er sol behaust sein Vnd sein rauch da aufgeen, Vnd kanleich syzn in der wirttschafft. (Stadtrechtsb. Pkt 153.)

[2] Item, den hernoch geschribn ist der Rat versagt: mutwilligen mordern, Eprechern, wittibern die nit heiradtn wolln … (Stadtrechtsb. d. XV. Jahrh. Pkt 63.) Im Stadtrechtsb. d. XVI. Jahrh. heißt es folgendermaßen: It. Allen Eeprechern vnd witibn die nit wolln heyratn, den sol der ratt versagt sein. (Pkt 61.)

[3] durch Gotswilln vnd zu merung des haylign Cristenleichn glaubens. (Stadtrechtsb. Pkt 155.)

städtischen Interessen von Gott eingesetzte Einrichtung, die zunächst die Gründung eines Bundes zwischen Mann und Weib zur gegenseitigen Lebensgemeinschaft bezweckte. Die Aufgabe dieses Bundes bildete gemäß der Würde der sinnlich-geistigen Natur sowie der hohen Bestimmung der Ehegenossenschaft die Vermehrung des Menschengeschlechts, die Wahrung der christlichen Prinzipien, die Sicherung der städtischen Interessen und überhaupt das Bemühen um die ungeschwächte Betätigung der bürgerlichen Tugenden.

Der christliche Charakter der Bürgerehe kam in unserem mittelalterlichen Stadtrechte kräftig zum Ausdruck, und obwohl aus den Beziehungen desselben sich schließlich die Keime einer bürgerlichen Vereinigung entwickelten, erblickte man in ihr doch eine Institution, die zugleich auch die Quelle der für das religiöse und sittliche Leben unentbehrlichen Gnade in sich schloß. Natürlich handelt es sich hier nur um eine gesetzlich geschlossene Ehe.[1]

. Die Ehe mußte, gemäß der sowohl in den bestehenden religiösen und kirchlichen Normen als auch in den weltlichen Gesetzen enthaltenen strengen Vorschriften, gesetzlich sein. Obwohl nun die Forderung der Gesetzlichkeit in unserem schriftlich vorliegenden Stadtrecht nicht besonders betont wird, läßt sich doch nicht bezweifeln, daß diese Forderung den nach christlicher Rechtsanschauung überhaupt feststehenden Bedingungen gemäß auch bei uns zu Recht bestand. In dieser Hinsicht waren die Normen in unserer Stadt mit dem allgemein von alters her geltenden gewöhnlichen Eherechte bzw. den deutschen Rechtsnormen im Mittelalter identisch.

Die Art und Weise der Eheschließung erfolgte unter strenger Einhaltung gewisser äußerlicher Formalitäten, deren Beobachtung für wesentlich galt.[2] Diese Formalitäten weisen uns auf den ersten Anblick

[1] zu ainer rechtn Eelichn khann durch Gotswilln. (Stadtrechtsb. Pkt 155.) Diesem Prinzip verlieh man sodann fort und fort auch Ausdruck. So stoßen wir, um uns nur auf die Testamente einzelner Bürger zu beschränken, durchgehends auf folgende Ausdrücke: So hat er geschafft seiner eeleichen hausfrawn und: seinem lieben eelichen hawswirt.

[2] It. So ain Erber man seine kinder durch guet leut vnd In rechter Cristenleicher ordnung vnd Freuntschaft kanlichn aufgebn welln, So erforderts sei als hernach geschribn stet, Vnd heb sich also ann. (Stadtrechtsb. Pkt 155.)

auf die germanische Welt, auf die Anschauungen des germanischen Volksrechts hin, da, wie es tatsächlich bekannt ist, das Christentum, welches in der ersten Zeit die Elemente des römischen Rechts zur Richtschnur genommen hatte, späterhin, nach dem Untergange des römischen Weltreichs und seit seiner Begegnung mit der germanischen Welt, die Prinzipien derselben bei sich einbürgerte. Das Preßburger Stadtrecht ist in dieser Hinsicht ein ungemein interessanter und lehrreicher Überrest mittelalterlicher Zeit, wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß es in seinen Normen ebensowohl die wünschenswerte Präzision, wie die Darstellung der ganzen Reihenfolge des Verlaufs der Eheschließung vermissen läßt. Diesen Mangel an Präzision erklären wir uns so, daß man den in unserem Rechtsbuch erhaltenen Textteil der ursprünglichen, das Gepräge der Stammverfassung tragenden Institution, ohne irgendwelche Änderung an der Fassung des Originaltextes durch Zusätze oder beigefügte Erklärungen mit der Auffassung des kanonischen Rechts nicht in völligen Einklang zu bringen wußte. Das Mangelhafte in der Darstellung der ganzen Kette des Verlaufs dieser Rechtssache erklärt sich aber daraus, daß man diesen Mangel leicht aus der lebendigen Praxis in der Weise zu ersetzen wußte, daß die Notwendigkeit der schriftlichen Ergänzung des Textes tatsächlich nicht vorlag. Daß jedoch die bürgerliche Gesellschaft zur Zeit des Mittelalters auch in Preßburg bei der Eheschließung auf einer dem kanonischen Rechte nach Sinn und Charakter vollständig entsprechenden Grundlage fußte, ist über jeden Zweifel erhoben.

Wir sehen nämlich, daß die Hauptrolle bei der Eheschließung den Eltern und der Verwandtschaft, nicht aber den von der Eingehung der Ehe zunächst betroffenen Personen zufällt;[1] letztere erscheinen nur

[1] Im Stadtrechtsbuch lautet die hierauf bezügliche Formel des Brautwerbers folgendermaßen: Ersamer Lieber her, her Hanns, Vnd auch Ersame Liebe Fraw, Vnd auch Jr liebn Hern Vnd Freuntschaft! wir sein gepetn wordn an euch zu werben vnd zu bittenn von dem Ersamen Vnd Erbern Frumen man Andre Schaffwoll, vnd komen zu euch mit seiner Ersamen Freuntschaft Vnd seinen guetn hern vnd Erbern leutn, Vnd bittn Ewer Ersamkeitt vnd alle Ewer Freuntschaft Vnd Ewer trew, Ewer lieb vnd Freuntschafft vnd auch omb Ewer Ersame tugenthaffte tochter Jungfrawn Anna, Jm zu trewn Vnd zu Eern Vnd zu ainer rechtn Eelichn khann durch Gotswilln vnd zu merung des haylign Cristenleichn glaubens. (Stadtrechtsb. Pkt 155.)

in zweiter Linie. Der hiebei beobachtete Vorgang bestand nun darin, daß von der einen Seite die Eltern und Verwandten des Mädchens, von der anderen wieder der Bevollmächtigte des Heiratslustigen samt dessen Verwandten im Namen desselben mit einander in Berührung traten. Diese Art und Weise des Vorgangs bei dem Abschluß eines die Ehe bezweckenden Rechtshandels versetzt uns demnach in eine Zeit zurück, in welcher die Familie die kleinste Rechtseinheit im Stamme bildete, das Individuum aber noch nicht die Eigenschaft eines selbständigen Rechtssubjekts besaß, mithin in eine Zeit, in welcher selbst das Haupt der Familie, der Vater, nicht unabhängig verfügen durfte, da er bei der Abschließung von Verträgen an die Zustimmung der Verwandtschaft gebunden war. Durch die Abschließung des Ehevertrags konnte — da die Ehe auf Kauf und Verkauf beruhte — das Vermögensinteresse der ganzen Familie sowie des Stammes, der gemeinsame Besitz, zu Schaden kommen. In dieser Form erscheint tatsächlich nicht die Familie, sondern das Geschlecht als das Individuum in der Gesellschaft, was für ein hohes Altertum zeugt, in welchem das Christentum die neue gesellschaftliche Ordnung noch nicht begründet hatte, der die, erst der nach Aufhebung der Stammverfassung eingetretene Befreiung der Person ihre Entstehung verdankt. Die Erörterung dessen, ob es sich hier um eine germanische, oder aber um eine altungarische Rechtsform handle, wäre müßig, da das Vertragsrecht, wie in der altungarischen so auch in der germanischen Stammverfassung aus ein und derselben Quelle, der Rechtsquelle der Urgesellschaft entsprang, jedoch mit dem Unterschied, daß die Umgestaltung der Stammorganisation bei den Germanen früher eintrat, als bei den Ungarn, deren Spuren wir in unserem Vaterlande noch im IX. Jahrhundert in der Gesetzgebung König Stephans d. Heil. begegnen.[1]

Im Eheschließungsformular des Preßburger Stadtrechtsbuches fällt die Entscheidung über die Abschließung des Ehevertrags den Eltern des Mädchens, dem Vater und der Mutter, und neben ihnen der Verwandtschaft zu, jedoch schon in der Weise, daß die Zustimmung des

[1] Gesetzb. König Stephans d. Heil. II. Kap. 24.

Vaters und der Mutter wesentlicher erscheint, als die der Verwandten, was entschieden für eine entwickeltere Periode des ältesten Rechts spricht, für eine Zeit, in welcher auch schon der Mutter eine bedeutendere Rolle in der Familie zugefallen war. Der Brautwerber bringt die Werbung um das von seinem Auftraggeber zur Ehe begehrte Mädchen nicht, wie voreinst, bei dem Geschlecht oder dem Manne, sondern in erster Linie bei den Eltern desselben, dem Vater sowie der Mutter, und außer diesen, jedoch sichtlich in bereits minder bedeutendem Sinne, bei der Verwandtschaft vor. Und hiemit sind wir ganz und gar auf dem Standpunkt angelangt, den Papst Nikolaus I. in seinem Schreiben an die Bulgaren aus d. J. 866 bezeichnet hatte.[1]

In unserem Rechtsbuche erscheint nicht der Bräutigam selbst als Brautwerber, sondern sein Beauftragter oder Stellvertreter in Begleitung seiner Verwandtschaft. Bemerkenswert ist hiebei der Umstand, daß die Angelegenheit des Bräutigams nicht vom Vater, sondern von seinem damit Beauftragten geführt wird. Während für das Mädchen die Eltern samt den Verwandten die Verhandlung pflegen, geschieht dies beim Manne durch den hiezu Beauftragten samt der Verwandtschaft, ein offenbarer Beweis dessen, daß zwischen dem die Ehe eingehenden Weibe und dem Manne hinsichtlich ihrer Selbständigkeit ein rechtlicher Unterschied bestand. Das Weib ist in jeder Hinsicht unselbständig, während dem Manne noch immer soviel Selbständigkeit zukommt, daß er die Verhandlung nicht durch die Eltern oder durch seinen Vormund, sondern durch seinen Bevollmächtigten pflegen läßt. In der Vorzeit, in welcher die Stammverfassung vorherrschte, konnte ein so bedeutender Rechtsunterschied nicht bestanden haben, da die Eheschließung einen solchen auf Kauf und Verkauf beruhenden Vertrag bildete, durch welchen das

[1] post sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa foedera, quaeque consensu eorum qui haec contrahunt, et eorum, in quorum potestate sunt, celebrantur et postquam arrhis sponsam sibi sponsus per digitum fidei a se anulo insignitum desponderit, dotemque utrique placitam sponsus ei cum scripto pactum hoc continente coram invitatis ab utraque parte tradiderit, aut mox aut apto tempore, ne videlicet ante tempus lege difinitum tale quid fieri praesumatur, ambo ad nuptialia foedera perducuntur. (Mansi: Sacr. Conc. XV, 401.)

Vermögens- und Machtinteresse sowohl der Braut als auch des Bräutigams in vorteilhafter oder benachteiligender Weise berührt werden konnte. Es läßt sich demzufolge als sicher annehmen, daß in jenen ältesten Zeiten der Bräutigam nicht selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, sondern durch seine Eltern und Verwandten verhandelt habe, ebenso wie es von seiten der Braut der Fall war. Als dann bei einem mehr vorgeschrittenen Stande der Rechtsentwickelung die das Vermögen und die Macht des Geschlechts oder der Familie berührenden Interessen immer mehr in den Hintergrund gedrängt und immer häufiger das Gesetz als das Herkommen zur Rechtsquelle geworden waren, gelangte auch die rechtliche Selbständigkeit des Bräutigams, als Glied der Familie, mehr und mehr zur Geltung, während sie bei dem Mädchen sich nicht geltend machen konnte, da es kraft des Gesetzes auch ferner in der Gewalt des Vaters oder des Vormunds verblieb, die es bei Abschluß jedes Rechtshandels zu vertreten hatten. Die Eheschließungsformel unseres Rechtsbuches weist demnach auf einen Zeitraum der Entwickelung des germanischen Rechtes hin, in welchem der Bräutigam einen bereits gesetzlich normierten Rechtsstandpunkt einnahm und im Verein mit seiner Verwandtschaft zur Abschließung eines Vertrags befähigt war, während das Weib, als Pflegebefohlene ihres Vertreters, in Rechtssachen noch nicht selbständig vorgehen konnte.

Wenn man bedenkt, daß die Eheschließung nach der Auffassung des ältesten Rechts auf einem Kauf- und Verkaufvertrag beruhte, der für die das Ehebündnis eingehenden Familien von Vor- oder Nachteil, von Nutzen oder Schaden sein konnte, insofern die Glieder zweier Familien nunmehr einander angehörten, dann wird es sehr begreiflich, daß bereits in jenem ältesten Rechte der Wunsch zum Ausdruck kommt, es möge die Rechtssache des zu schließenden Ehebundes der Ausfluß einer wohlbedachten Handlung sein. Die Einwilligung der Familie des Mädchens sollte im Hinblick auf die rechtlichen Folgen dieses Schrittes nicht in leichtsinniger, oberflächlicher und nur zum Schein abgegebener Weise erfolgen, sie mußte vielmehr wohlbedacht sein, da die Folgen von seiten des etwa zu Schaden gekommenen Teils später nicht wieder zu ändern waren. Wohlerwogen mußte diese Sache aber

auch aus dem Grunde sein, damit die Familie infolge eines ablehnenden Bescheides nicht etwa eine derartige Schädigung ihrer Macht- oder Vermögensverhältnisse zu erleiden, oder den Verlust der Erwerbung eines Vorteils oder Nutzens zu verschmerzen habe, dessen Gewinn für sie begehrenswert hätte sein müssen. Es ist demnach sehr begreiflich, daß der Brautwerber die Eltern des Mädchens und ihre Verwandtschaft aus diesem Grunde besonders aufmerksam machte. Findet es sich nun, daß auch im Rechtsbuche der Stadt Preßburg diese Beachtung von seiten des Brautwerbers besonders betont wird,[1] der zugleich seine Bereitwilligkeit zu erkennen gibt, den von ihm aufgeforderten Personen zur Erwägung und Besprechung dieser Angelegenheit unter sich Zeit zu geben[1] und sogar erklärt, das Ergebnis ihrer Erwägung und Besprechung draußen abwarten zu wollen:[2] so ergibt sich für uns ein neuerer Beleg zum Beweis dessen, daß in den im Preßburger Stadtrecht kodifizierten Vorgang bei der Eheschließung die Grundbestandteile eines *uralten Rechtsverfahrens* mit hinein verwoben worden waren.

Der Brautwerber, der das Interesse seines Auftraggebers treu im Auge behält und für die Erfüllung des Wunsches desselben vom Herzen bemüht ist, unterläßt es schließlich nicht, seinem Ersuchen an die Familie auch noch den Ausdruck der Hoffnung auf einen, aus reiflicher Erwägung hervorgegangenen, günstigen Bescheid hinzuzufügen.[3]

Lautete der erbetene Bescheid günstig, so sprach der Brautwerber seinen Dank aus und ersuchte die Eltern, nun das Mädchen hereinbringen zu lassen, worauf auch er den Bräutigam hereinführt, damit die Verlobung vollzogen werde.[4] Hierauf gibt er dem Mädchen die Zustimmung

---

[1] habt Jr euch des *bedacht*, das sehe wir gern, setzt der Brautwerber fort: Seytt Jr sein aber nitt bedacht, So pitt wir euch Jr *wellett euchs mit ewrer Ersamen Freuntschaft vnd herrn daromb bedenken vnd vnder redn.* (Ebenda.)

[2] So *wol wir die weil hinaus tretn* Vnd wellett vns das den an furderliche guetliche vnd Freuntliche antburt thun vnd gebn das wir ein guete hoffnung vnd getrawen zun euch habn. (Ebenda.)

[3] Lieber her hans vnd auch Liebe Ersame Fraw, wir hoffn zu ewer Ersamkaitt, Jr habt euch mitt ewer Freuntschafft vnd den ersamen hern gar ains gueten bedacht Vnd welt vnd ab got wie Jn Vnser werbung pehoren Vnd vns ein gutliche Freuntliche antburt thun Vnd geben. (Ebenda.)

[4] Des danckh wir euch gar zumall hoch vnd vast ewer Ersamkaitt all mittenander das Jr vns Jn vnser werbung erhortt vnd gepet gewertt habt; vnd pittn Jr

ihrer Eltern und Verwandten zu seiner Werbung bekannt und richtet nun seine Werbung auch an sie mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß auch sie ihre Einwilligung dazu nicht versagen werde.[1] Dieser Passus in unserem Rechtsbuche ist offenbar kein Überrest mehr aus der Zeit der primitiven Rechtsentwickelung, da das älteste Recht die Notwendigkeit der Einwilligung des zum Kauf und Verkauf ausersehenen Mädchens zum gültigen Abschluß einer Heiratsangelegenheit nicht kannte. Da diesem Rechte nach die Person noch kein Rechtssubjekt war, sondern erst der Familie die Eigenschaft eines individuellen Rechssubjekts zukam, so wurde demzufolge der Ehebund im Sinne des althergebrachten Rechtsbegriffs auch in dem Falle als gültig angesehen, wenn er trotz des eventuellen Widerstrebens von seiten des Mädchens zustande gekommen war, und dies selbst für den Fall der Entführung des Mädchens, sobald die Familie keinen Anstand dagegen erhoben hatte. Freilich war die Entführung zumeist, und besonders in den späteren Zeiten, ein bloßes Gaukelspiel, da der Bräutigam seine Braut mit ihrem Wissen und ihrer Einwilligung, ja selbst mit Wissen und Zustimmung der Familie entführte; doch kann selbst diese Fiktion für jene Zeit als ein Beweis dafür gelten, daß die Rechtsgültigkeit des Ehebundes an die Einwilligung des Mädchens geknüpft war, wie es auch das in die Sammlung Gratians aufgenomme Schreiben des Papstes Nikolaus I. aus d. J. 866 besagt.[2] Demzufolge treffen wir im Formulare des Preßburger Rechtsbuchs zweifellos schon auf einen Zustand, wie er sich in einer moderneren Zeitperiode herausgebildet hatte, jenen Zustand, den das kanonische Recht auf Grund des römischen Rechts geschaffen hatte,

---

wellett vns herein bringn Lassn Ewer tochter die Ersam Jungfrauen Anna, So wol wir vnsern geselln auch zu vns vordern vnd dermitt In ain Freuntliche beschliessung machn vnd thun. (Ebenda.)

[1] Ersame Liebe Jungfraw Anna, wir habn gepetn denn Ersamen hern hern hansn, Ewern Vatern, Vnd Ewer Ersame muter, Vnd auch alle Ewer guete hern vnd freunt vmb euch dem Ersamen man hern Andre etc. Im zu trewn vnd zu Eern vnd zu ainer rechtn eelichn kann, des gepetz sei wir also von In gewerd wordn, des wir In auch gar hoch Vnd vast dancken vnd pittn euch Vnd hoffen Ir volgt ewer eltern, Es sei auch Ewer gut will Vnd wellet In auch gar gern habn vnd nemen. (Ebenda.)

[2] ac per hoc sufficit secundum leges solum eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. (Mansi: Sacr. Conc. XV. 401.)

und nach welchem die Gültigkeit der Ehe an die Einwilligung der die Ehe schließenden Personen gebunden ist. Obwohl das Mädchen bei dem Abschlusse von Rechtssachen noch immer unter der Gewalt des Vaters und des Vormunds steht, ist sie bei Abschließung des Ehevertrags von der zwingenden Gewalt der Familie schon insoweit entbunden, daß die Eheschließung nur mit ihrer Einwilligung erfolgen kann. Bei genauer Betrachtung des Stadtrechtsbuches vermögen wir jedoch durchaus nicht die Überzeugung zu gewinnen, daß in demselben schon die Wahrhaftigkeit des Konsenses zur Bedingung gemacht wurde d. h. die Forderung, daß der Konsens auf keiner Fiktion beruhen darf. Es ist ja bekannt, daß im Mittelalter auch der unfreiwillige Konsens eine tiefeingreifende Rolle hiebei gespielt hatte. Der Familie standen ja Mittel und Wege zu Gebote, die weiblichen Glieder ihres Verbandes zur Erklärung ihrer Einwilligung zu bewegen. Moralische oder materielle Beinflussung durch Überredung, Einschüchterung, durch Zwang und Anwendung von äußerlichen und innerlichen Gewaltmitteln erwiesen sich nur gar zu oft als geeignete Werkzeuge zur Erlangung des Konsenses. Und dann begnügte man sich mit der bloßen Abgabe der Erklärung, unbekümmert darum, daß dieselbe eigentlich auch einer unlauteren Quelle entsprungen sein konnte. Wille und Erklärung galt für eins d. h. man setzte voraus, daß die Erklärung der Ausfluß des Willens sei. Und da man den Unterschied zwischen Willen und Erklärung zu machen nicht verstand, konnte auch der, der etwas anderes sagen wollte als das, was er tatsächlich gesagt hatte, mit Ausnahme der offenbaren Falschheit seitens der einen Partei, auf kein Rechtsmittel zählen. Ein großes Verdienst des kanonischen Rechts liegt in seinem Auftreten gegen den unwillkürlichen, unechten Konsens gegenüber der germanischen Rechtsanschauung, indem es den freiwilligen Konsens d. i. die den Stempel der Freiheit und Wahrhaftigkeit an sich tragende Beschaffenheit desselben zur Grundbedingung der Gültigkeit des zu treffenden Übereinkommens macht. Hierauf beruht auch in der modernen Gesellschaft die Gültigkeit der Ehe. Zur Höhe dieser reineren und entschiedeneren Rechtsbestimmung hatten sich die Verfasser des Preßburger Rechtsbuches noch nicht emporgeschwungen, was für die Zeit der Ent-

stehung dieses Überrestes unseres Rechtsbuchs zu konstatieren ist. Im XVI. Jahrhundert, zu welcher Zeit es als Rechtsbuch noch in Gebrauch stand, war es in diesem Sinne jedoch nur mehr ein Rechtsdenkmal, dessen Gebrauchnahme zweifellos nur in der den Vorschriften der kirchlichen Gesetze entsprechenden Weise üblich war; demzufolge haben wir uns den Vorgang bei der Eheschließung in unserer Stadt auch nicht nach dem Texte des alten Rechtsbuches vorzustellen. Zu jener Zeit wurde auch in unserer Stadt bei der Eheschließung die freie, freiwillige und wahrhafte Einwilligung des Mädchens gefordert. Die Auffassung der Kirche hatte die Gesellschaft und deren Rechtsanschauung bereits derart durchdrungen, daß eine erzwungene Heirat gar nicht mehr als rechtsgültig betrachtet wurde.

Hatte das Mädchen seine Einwilligung in diesem Sinne gegeben, so nahm der Vorgang bei der Eheschließung seinen rechtlichen und gesetzlichen Verlauf; doch ist das, was im Formular unsres Rechtsbuchs hierauf angeführt wird, wieder ein deutlicher Beweis dafür, daß man das alte Textfragment nicht mit der gehörigen Präzision und Klarheit mit dem später üblichen Vorgange in Einklang zu bringen vermocht hatte. Hat nämlich nach unserem Rechtsbuche das Mädchen seine Einwilligung gegeben und der Brautwerber ihr seine Glückwünsche dargebracht, so übergibt er sie dem Bräutigam „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes", worauf alle Anwesenden, von ihm dazu aufgefordert, Amen sprechen.[1] Diese Stelle lautet so, als ob der Abschluß des Ehevertrags mit der Übergabe der Braut und dem Hersagen der religiösen Formel beendigt worden wäre. Und doch ist der Sinn dieser Stelle ein ganz anderer, wenn wir es uns auch hier gegenwärtig halten, daß ein aus dem altgermanischen Rechte stammender und auf den Ehebund bezüglicher Satz mit den Normen des kanonischen Rechts in Übereinstimmung gebracht wurde. So viel steht nämlich fest, daß im germanischen, sowie überhaupt im ältesten Recht, die auf Kauf und Verkauf beruhende Ehe mit der Übergabe des Mädchens ihren formellen

[1] Ich beuel euch baybe zu einander auff pristers kunfft vnd wunsch das Euch gott der herre gluck geb In dem namen des Vaters, des Suns Vnd des hayligen gaystes. Sprech alle Amen. (Ebenda.)

Abschluß gefunden hatte. Das Mädchen ging aus der Gewalt, gleichsam aus dem Eigentum des Vaters, oder sagen wir der Familie, in die Gewalt, sagen wir in das Eigentum des Bräutigams über. Das Mädchen ward nach gegenseitiger Auseinandersetzung und Vereinbarung das Eigentum des Mannes, der sie gekauft. Da nun aber im Mittelalter die Ehen bei uns nicht mehr im Sinne und Geiste des altgermanischen Rechts, sondern im Sinne und Geiste des auf dem kanonischen Rechte fußenden Gesetzes geschlossen wurden, ist es einleuchtend, daß die Übergabe des Mädchens nicht die Schließung des Ehebundes bezeichnen konnte. Die Übergabe des Mädchens bildete nur ein neueres Moment bei der Schließung des Ehebundes. Schon die Übergabe (die Trauung) selbst hat nicht mehr die gleiche Bedeutung mit der bei den alten Germanen üblichen Benennung. In der altgermanischen Welt ist die Übergabe gleichbedeutend mit der Überantwortung des Mädchens von seiten des Übergebers in das Eigentum des Übernehmers, während man im Sinne der christlichen Rechtsanschauung unter der Übergabe einen viel gelinderen Wechsel des Zustandes zu verstehen hat. Das Mädchen wird bloß der Pflege und Obhut des Bräutigams übergeben; die Sorge für das Wohl und den Schutz des Mädchens, die bisher Sache des Elternhauses gewesen, fiel von nun an dem Bräutigam, dem künftigen Gatten zu. Die Übergabe war demnach hier nicht die Übertragung in das Eigentum des Bräutigams, sondern ein bloßes Anvertrauen, durch das der Bräutigam noch nicht in den Vollbesitz des Rechts über das Mädchen gekommen war.

Dies ergibt sich schon auch aus dem Umstande, daß der Stellvertreter des Bräutigams erst nach der Übergabe die Eltern um die schriftliche, mit ihrer Namensunterschrift versehene Ausfertigung ihrer mündlich abgegebenen Einwilligung ersucht, da das Verlöbnis nur auf diese Weise in Wirksamkeit tritt,[1] während im alten Recht, nach welchem

[1] Ersamer Lieber her hans, Vnd auch Ersame Liebe Fraw hansyn als der Ersam man her Andree etc. mit seiner Ersamen freuntschafft hern vnd gueten leutn pey euch vnd Ewern gueten hern vnd Freuntn gewesn ist vnd gepetn hot vmb ewer Ersame tugenthafte tochter Jungfraw Anna Im zu trewen vnd zu Eern, vnd zu ainer rechten Eelichn khann, des gepetz Jr Jm Vnd vns an seiner statt also gewerdt vnd versprochn habtt, Vnd das wir euch auch all hoch vnd vast danckh sagn, mit sambt

die Ehe auf Kauf und Verkauf beruhte, diese Wirksamkeit zweifellos mit dem endgültigen Abschluß des Vertrags eintrat. Der Ehevertrag besaß im späteren Zeitraume der Rechtsentwickelung nur noch im übertragenen Sinne die Eigenschaft eines auf Kauf und Verkauf beruhenden Vertrags. Das Wort war geblieben, doch war die Bedeutung desselben eine mildere geworden. Für den Sinn dieses Wortes ist nun weiter nicht der Vertrag, sondern das Gesetz von Entscheidung, was weiter unten seine ausführlichere Erörterung finden wird. Folglich konnte die schriftliche Abfassung der Einwilligung nach dem neuen Gesetz nicht die Bedeutung der vollzogenen Eheschließung haben, sondern hatte nur die Grundlage des von den Parteien abzuschließenden Vertrags gebildet. Mit anderen Worten: der ganze Vorgang war weiter nichts als die Vorbereitung zur Eingehung der Ehe auf Grund eines abzuschließenden Vertrags.

Nehmen wir nun den angezogenen Textteil des Stadtrechtsbuchs in diesem Sinne, so vermögen wir in demselben keinen anderen als den bei der Eheschließung auch heute noch eingehaltenen Vorgang zu erkennen. Der Ehe geht die Verlobung voran, welche die Einleitung, doch nicht den Abschluß derselben bildet. Auch bei der Verlobung haben wir den Konsens von seiten des Mädchens vorauszusetzen und, wie bekannt, werden bei dieser Gelegenheit auch die materiellen Bedingungen des zu schließenden Ehebundes erledigt. Unserem Stadtrechtsbuche nach wurden demzufolge mittelst der obenerwähnten Formel nur die Sponsalien (das Verlöbnis) zwischen dem Vater und dem Bräutigam abgeschlossen, und zwar die Sponsalien de contrahendo, was sich mit voller Sicherheit aus jenem Teil dieser Formel ergibt, laut dessen die Übergabe der Braut bis zum Erscheinen des Priesters erfolgt. Die Übergabe erhielt demnach erst mit dem Erscheinen des Priesters den Stempel der vollen Wahrhaftigkeit.

Bekanntlich hatte die Kirche in den alten Zeiten, als es noch keine

---

Im; des selbn sei wir also wartund vnd vordrund vnd pittn euch Ir wellett Im die also antburtn vertign vnd gebn so wil er mit Ir einigen, Vnd tretn In den Stand der heyligenn kanschaft durch gotswilln, Vnd durch merung des hayligen Cristenleichen glaubens. (Ebenda.)

allgemein verbindlichen Vorschriften für Eheschließungen gab, sich in jeder Weise nach dem von den einzelnen Völkern bei Eheschließungen eingehaltenen Vorgang und ihren Gebräuchen gerichtet. Vor den Augen der Kirche lag das Wesentliche dabei immer im Konsens der in den Ehestand treten wollenden Personen und nicht in den Zeremonien. Deshalb treffen wir auch auf solche Arten des Vorgangs, nach welchen auch eine nicht in der Kirche geschlossene Ehe von seiten der Kirche dennoch als gültig anerkannt worden war. Was die Kirche von anbeginn an immer angestrebt hatte, war die Forderung der Rücksichtnahme auf die von ihr festgesetzten Bedingungen zur Eingehung der Ehe. Ihr Bestreben ging namentlich dahin, daß die Ehe nicht bloß das Gepräge der Gültigkeit auf Grund des erklärten Konsenses, sondern auch den Charakter der Gesetzlichkeit auf Grund der eingehaltenen Beobachtung der kanonischen Gesetze erhalte. Das Alter, die Blutsverwandtschaft, materielle sowie moralische und intellektuelle Gebrechen konnten leicht zu verbietenden oder trennenden Hindernissen werden. Zur Ermittelung derartiger Hindernisse bedurfte es einiger Zeit, weshalb sich die Festsetzung eines gewissen zwischen die Verlobung und die Trauung fallenden Zeitraumes als zweckmäßig erwies, damit der Priester im Anschluß an das Verlöbnis eventuell nicht solche Personen zusammengebe, deren Ehe infolge obwaltender, bei der Trauung jedoch noch nicht bekannter verbietender Hindernisse eine zwar gültige, jedoch verbotene Ehe (matrimonium ratum sed illicitum) gewesen wäre. Auf dem vierten Lateranischen Konzil wurde unter Papst Innocenz III. im J. 1215 das kirchliche Aufgebot zum Zwecke der Ermittelung von Ehehindernissen bereits zum allgemein verbindlichen Gesetz erhoben.[1]

Als die Verfasser des Preßburger Stadtrechtsbuchs auch die Vorschrift bezüglich der Eheschließung unter die Statuten aufnahmen,

---

Specialem quorumdam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut quum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponontur, competenti termino praefinito, ut infra illum qui voluerit, et valuerit, legitimum impedimentum imponat et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. (c. 3. X. de cland. desp. 4. 3.)

standen sie schon lange in jenem Zeitraume der Rechtsentwickelung, in welchem die von der Kirche für die Eheschließung festgesetzten Normen bereits allgemein anerkannt worden waren, und somit ist nicht anzunehmen, daß die Ehen in unserer Stadt zur Zeit des Mittelalters in anderer Weise geschlossen worden seien, als in den westlichen Ländern, in denen das kanonische Recht bereits Geltung erlangt hatte. Auch bei uns mußte nach dem Verlöbnis das bannum eingehalten worden sein, wenn auch das Rechtsbuch keine Erwähnung davon macht. Dies galt für selbstverständlich, und demnach konnten jene Sponsalien, deren Formel wir in unserem Rechtsbuche lesen, keine Sponsalien de praesenti sein, auf welche sogleich die Zusammengebung zur Ehe folgte.

Unstreitig war das Verlöbnis, abgesehen von dem das Formelle bei demselben durchdringenden religiösen Geiste, keine kirchliche, sondern eine rein bürgerliche Handlung. Das Verlöbnis ging in Abwesenheit des Priesters vor sich und war zweifellos, obwohl das Stadtrechtsbuch davon nichts erwähnt, mit der Überreichung von Geschenken und der Festsetzung der das Vermögensrecht betreffenden Vertragspunkte verbunden. Daß es bei diesem Anlaß auch zum Ringwechsel kam, was ursprünglich den Kaufpreis vorstellte, späterhin das Symbol der gegenseitigen Treue geworden, ergibt sich mit voller Sicherheit aus der in den Testamenten häufig vorkommenden Erwähnung des Trauringes. Daß jedoch das Verlöbnis an und für sich auch schon die Eheschließung in sich befaßt habe, ist entschieden eine auf einem Mißverständnisse beruhende Behauptung. Der Abschluß des Verlöbnisses hatte jedoch noch nicht die Aufhebung der Freiheit der beiden Verlobten, sondern bloß deren Einstellung zur Folge für den Fall, daß es sich später etwa ergeben sollte, daß der rechtsgültige Abschluß des Verlöbnisses infolge eines die Eingehung der Ehe verbietenden, oder die Lösung derselben gebietenden Ehehindernisses nicht stattfinden könne. In diesem Falle traten beide Teile wieder in den Vollgenuß ihrer Freiheit und wurden jeder Verpflichtung gegen einander ledig. Dies war auf Grund der Satzungen des christlichen Kirchenrechts so klar, daß die Verfasser des Stadtrechtsbuches eine besondere Anführung desselben für überflüssig erachteten.

Auffallend erscheint im Stadtrechtsbuche jedenfalls die Tatsache, daß in demselben bloß vom Verlöbnis die Rede ist, der eigentlichen Ehe dagegen nicht die geringste Erwähnung geschieht, daß es also nur von dem minder Wichtigen handelt, das Wichtigere jedoch mit Stillschweigen übergeht. Wenn es trotzdem nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche den Inhalt von Punkt 155 unseres Stadtrechtsbuches nicht auf das Verlöbnis, sondern auf die Ehe selbst bezüglich deuten, so läßt sich dieses nur daraus erklären, daß in diesem Punkte die „Kanschaft“ erwähnt ist, diese aber von ihnen mit der Ehe identifiziert wird. Dieser Ausdruck ist jedoch von nicht so bestimmter Bedeutung, daß er nicht auch eine im weiteren Sinne genommene Fassung zuließe. Die Kanschaft ist nämlich kein Synonym des Wortes Ehe. Es läßt sich auf einen die Ehe vorbereitenden Zustand, auch auf das Verlöbnis beziehen und bedeutet einen ehelichen Zustand, zu welchem auch das Verlöbnis als Einleitung in denselben zählt. Dies ergibt sich in unwiderleglicher Weise aus ein und der anderen Aufzeichnung in den zeitgenössischen Urkunden.[1] Die eigentliche Ehe wird mit dem Worte ee = Ehe und heirat bezeichnet.[2] Das Wort Kan bzw. ken bedeutet einen Hausgenossen d. h. ein zur Gründung des Ehestandes geeignetes männliches oder weibliches Individuum,[3] und kann ebenso zur Bezeichnung

[1] So heißt es i. J. 1434 im Testamente der Frau Klara, Gattin des Stephan Tanner: Darnach so hat sy geschaft Irem frewnt Jorigen dem fleischhakker knecht tzehen guldein in golt, die Im Ir man Stephann der Tanner raichen vnd geben schol wann er zu der ee der heiligen chanschaft greiffen wil. (Prot. Test. I, 13.) Hier erscheint demnach die Ehe als ein dieselbe im weiteren Sinne in sich befassender Zustand.

[2] Im Testamente des Nikolaus von Theben aus d. J. 1443 heißt es: Item Ich schaff dy vleischpannk meinem Sun hannsen wenn er heyratt vnd nit ee, vnd dy weil er nicht geheyratt hat, So sol dy mutter den Zins dauon Jerlichen Innemen. (Prot. Test. I, 45 a.)

[3] Nach Schmeller-Fromman (Baierisches Wörterbuch I, 1256) ist Kon, Choene = die Gattin, das Eheweib. Daß das Wort kan = ken auch den Ehemann bezeichnet, ergibt sich aus nachfolgender Stelle im Testamente des Lorenz Vierziger aus d. J. 1436: Item So schaff ich dem obgenanten Larentz virtziger meynenn kaman alle vnsre peder hab es sey haws weingarten vnd alle farunde hab nichts ausgenomen allen seinen frumen da mit zu schaffen. (Prot. Test. I, 21.) — Ebenso heißt es im Testamente Margarethens, der Gattin des Mathes Meindl aus d. J. 1451: alle die erb vnd erbschaft So sey an erben, als den allernachsten frewndt von irem ken seligen Andre dem Gunther u. s. w. (Prot. Test. I, 68.) Der kan-

des Bräutigams wie der Braut, des Gatten wie der Gattin dienen. Der Gatte wird in den Urkunden in der Regel als „hauswirt“ und „man“, die Gattin als „hauswirtin“ und „hausfrau“ bezeichnet. Demnach kann man an unserem Rechtsbuche nicht die einseitige Ausstellung des Mangels an Präzision machen, es teilt eben in dieser Hinsicht die Mangelhaftigkeit mit sämtlichen Rechtsstücken jener Zeit.

Die Kirche, die sich in den alten Zeiten damit begnügt hatte, daß die Ehe in Gegenwart des Priesters, wenn auch nicht in der Kirche, nach vorausgegangener Erklärung des Konsenses von seiten des Brautpaares geschlossen werde,[1] setzte später für die Trauung die Vollziehung derselben durch den Priester in der Kirche als Vorschrift fest. Diese Vorschrift war bei uns in Ungarn früher zur Geltung gelangt, als in den übrigen westeuropäischen Ländern, da sich schon im XII. Jahrhundert zur Zeit König Kolomans ein aus den Jahren 1100—1112 stammender diesbezüglicher Synodalbeschluß vorfindet,[2] laut dessen die Befolgung dieser Vorschrift schon ganz in demselben Sinne mit dem vom Konzil zu Trient um einige Jahrhunderte später

wirt, gleichbedeutend mit Ehemann, findet sich auch im Testamente Katharinens, der Gattin des Andreas Pernhartl, erwähnt. (Prot. Actionale 1419.)

[1] Die kirchliche Einsegnung der Ehe beruht weder auf einem göttlichen noch auf einem neutestamentlichen Gebote. Die in den ältesten Sakramentarien auf uns gekommenen Trauungsmessen, aus denen zu ersehen ist, daß die Eheschließung mit diesem Vorgang in Verbindung stand, waren nicht der Ausfluß irgendeiner die kirchliche Einsegnung verordnenden Bestimmung. So äußert sich auch Papst Nikolaus I. in seinem an die Bulgaren gerichteten und auch von Gratian benützten (c. 3. C. XXX. qu. 5.) Schreiben aus d. J. 866: Et primum quidem in ecclesia Domini cum oblationibus, quas offerre debent Deo, per sacerdotis manum statuuntur, sicque demum benedictionem et velamen coeleste suscipiunt. (Bei Mansi: Sacr. Conc. nova et ampl. collectio. Flor. 1759—98. XV, 401.) Doch fügt er weiter hinzu, daß er die Unterlassung derselben für keine Sünde erachte: peccatum autem esse, si haec cuncta in nuptiali foedere non interveniant, non dicimus. Auch aus der im Pray-Codex enthaltenen Trauungsmesse ist deutlich zu ersehen, daß die in der Kirche abzugebende Erklärung des Konsenses keine rechtliche Verpflichtung bildete. (Vgl. Jul. Kováts: Die Eheschließung in Ungarn (ung.) S. 1—3.)

[2] Im Gesetz König Kolomans de desponsatione conjugali in facie ecclesiae fienda (lib. 2. c. 15.) heißt es: De desponsatione conjugali placuit sanctae synodo ut omnis conjugalis desponsatio, in conspectu Ecclesiae, praesente sacerdote coram idoneis testibus, aliquo signo subarrhationis consensu utriusque fieret; aliter non conjugium, sed opus fornicationis reputetur.

gefaßten Beschlusse zur Pflicht gemacht wird.[1] Daß jedoch diese Bestimmungen unserer heimischen Gesetzgebung von keinerlei Beeinflussung auf den in den benachbarten Ländern üblichen Vorgang bei der Eheschließung gewesen, ergibt sich klar und deutlich aus einem Dekrete in der einer etwas späteren Zeit (1141—1150) angehörenden Sammlung Gratians, in welchem sich die Spur dessen finden läßt, daß die Parteien die Schließung des Ehebundes zwar durch den Priester vornehmen ließen, daß dies jedoch auch vor dem Notarius geschehen konnte.[2] Es ist auch nicht unbekannt, daß das Gesetz König Kolomans auch die heimlichen Ehen in Ungarn nicht zu verhindern vermochte, die auch nach dem Erlaß desselben häufig genug vorkamen. Gegen dieselben richtete sich das Verbot der Diöcesansynode in Leutschau vom J. 1460 unter Dionys, Erzbischof von Gran, zur Zeit des Königs Matthias,[3] desgleichen auch das Verbot der Graner Provinzialsynode vom J. 1493 unter Erzbischof Hippolyt zur Zeit König Uladislaus II.[4]

Obwohl nun dem entsprechend das Verlöbnis noch nicht die Ehe selbst bedeutet, sondern nur die Vorbereitung, die Einleitung, sozusagen die Qualifikation zu derselben gebildet hatte, so waren, schon mit Rücksicht auf die rechtliche Basis des Verlöbnisses, mit dieser Handlung

[1] Der Gedanke im Gesetze König Kolomans ist derselbe, wie im Beschluß des Tridentinischen Konzils, nur noch energischer, da das Konzil zu Trient die Schließung des Ehebundes nur vor dem Priester (parochus) fordert, was dann auch außerhalb der Kirche geschehen kann. Nach König Koloman aber hat die Eheschließung in der Kirche und vor dem Priester (sacerdos) stattzufinden. (Kovács: Die Eheschließung in Ungarn (ung.) S. 7.)

[2] Si inter virum et mulierem legitimus consensus sub ea solennitate, quae fieri solet, praesente scilicet sacerdote aut etiam notario, sicut quibusdam locis adhuc observatur, coram idoneis testibus interveniat de praesenti . . . (C. 3. X. de sponsa duorum. 4, 4.)

[3] Et clandestina matrimonia fieri omnia prohibemus. Unde qui clandestina matrimonia contraxerint, non praemissis bannis, non in facie Ecclesiae in conspectu testium fide dignorum, diese werden zur Einlieferung von 20 Pfund Wachs an die Kirche oder bis zur Ablieferung derselben zur Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verurteilt. (Can. 18.) Ferner: Item quia nonnunquam sunt aliqui, qui clandestine matrimonium contraxerunt, et carnali copula consummaverunt, qui tamen solemniter, et in facie ecclesiae copulari non curarunt, statuimus, daß diese gleichfalls mit einer Geldbuße zu belegen und mit der Exkommunikation zu bestrafen sind. (Can. 20.)

[4] Matrimonia igitur clandestine fieri prohibite.

auch bestimmte rechtliche Folgen verbunden. Für die Verlobten erwuchs aus demselben nun die Verpflichtung sich miteinander zu vermählen. Das sittliche und rechtliche Band, das sie von nun an gegenseitig umschlang, konnte einseitig und ohne gerechtfertigte Gründe nicht gelöst werden. Wer das geschlossene Verlöbnis, ohne irgendwelchen annehmbaren Grund für sein Vorgehen anführen zu können, willkürlich löste und eventuell mit einer anderen Person ein neues Verlöbnis einging, konnte sich den aus seiner Handlung fließenden rechtlichen Folgen umso weniger entschlagen, da sein willkürliches Verfahren sittliche und materielle Übelstände, Beschämung oder Schädigung im Gefolge haben konnte. Deshalb ging man in dieser Hinsicht in einigen Ländern, in denen die Bestimmungen des kanonischen Rechts Eingang gefunden hatten, so weit, daß man die Wirksamkeit des bei dem Verlöbnis abgegebenen Konsenses bis auf den Zeitpunkt der Vermählung ausdehnte, selbst für den Fall, daß der eine oder der andere Teil der Verlobten seinen Konsens zur Zeit der Vermählung bereits geändert haben sollte.[1] Diese strenge Behandlung der Sache kam jedoch nur hie und da vor, da die abendländische Kirche sich überwiegend der Anschauung des römischen Rechts zugeneigt hatte, laut welcher die Ehe nur dann Gültigkeit erlangt, wenn die Schließung derselben vollkommen frei gewesen. Im Sinne des kanonischen Rechts war die Ehe nur dann zustande gekommen, wenn der Konsens von seiten der Parteien nicht nur bei dem Verlöbnis, sondern auch bei der Schließung des Ehebundes vorhanden war. Die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung des Konsenses hatte für die den Konsens zurückziehende Partei nur die Folge, daß sie des beim Verlöbnis dargebotenen Unterpfands, des gewechselten Mahlschatzes, verlustig ging und eventuell auch der Strafe der Kirchenbuße verfiel.[2]

Den Brautleuten stand das Recht zu, den Termin ihrer Vermählung über die von der Kirche hiezu bestimmte Zeit hinaus festzusetzen. So finden sich in unsern Urkunden tatsächlich Bestimmungen

[1] So heißt es in dem im Codex Gottwicensis enthaltenen und aus der Zeit um die Mitte des XII. Jahrh. stammenden Tractatus de matrimonio bei Sohm: Eheschließung S. 149 A. 84 und bei Baron Roßner: Altungar. Kirchenrecht (ung.) S. 147.

[2] L. I. C. de spons. (V. I.)

gewisser Zeitfristen,[1] sowie auch Belege für die Verlängerung des beim Verlöbnis festgesetzten Termins der Trauung.[2] Der somit eingetretene Aufschub des Termins mußte jedoch in gehöriger Weise begründet werden, da der nicht gerechtfertigte Aufschub ebenso angesehen und ebenso bestraft wurde, wie die nicht gerechtfertigte Auflösung des Verlöbnisses.[3]

Die mit dem Verlöbnis übernommene Verpflichtung brachte es auch mit sich, daß die Brautleute das eingegangene Verlöbnis ebensowenig in einseitiger und willkürlicher Weise lösen, als während der rechtsgültigen Zeitdauer desselben ein neuerliches Verlöbnis mit einer dritten Person eingehen konnten. Geschah dies dennoch, so verfiel der die Schuld tragende Teil der Kirchenstrafe und wurde zur Aufrechterhaltung des ersten Verlöbnisses verhalten. Als dies dann späterhin nicht mehr durchführbar war, da der betreffende Teil inzwischen mit dieser dritten Person die Ehe eingegangen hatte, so war in diesem Falle die Ehe zwar gültig, jedoch ungesetzlich und galt für so unanständig, daß man sie als eine Hingabe zum Konkubinat bezeichnete.[4]

Nicht nur die Forderung des Anstands, sondern auch die Rücksichtnahme auf die rechtlichen Verpflichtungen des Verlöbnisses geboten den Brautleuten, gleich als ob sie schon ehelich mit einander verbunden wären, die Bewahrung der gegenseitigen Treue. In einigen germanischen Volksrechten galt schon der Bruch dieser Treue als gleichbedeutend mit dem Ehebruch;[5] da dem ungarischen Rechte jedoch eine so strenge Auffassung durchaus fremd ist, vermögen wir aus dem erwähnten germanischen Rechte keinen Beweisgrund dafür zu gewinnen, daß das Verlöbnis schon die wirkliche Eheschließung gewesen sei.[6]

Die Bestimmungen des kanonischen Rechts, nach denen der Bruch der Treue unter den Brautleuten nicht als adulterium (Ehebruch), sondern bloß als fornicatio d. i. als einfache Unzucht qualifiziert wird,[7]

---

[1] Fejér: Cod. Dipl. VII. 3. 194. Teleki: Das Zeitalter d. Hunyady (ung.) XI, 4.

[2] Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 47.

[3] Teleki: Das Zeitalter d. Hunyady (ung.) X. 575, 577.

[4] S. das Urteil König Siegmunds aus d. J. 1435 im Vaterl. Dipl. (ung.) VII, 456.

[5] Sohm: Eheschließung S. 77.

[6] Wie Sohm es annehmen zu können meint, welche Ansicht jedoch Baron Erwin Roßner in § 5 und 23 seines Werkes: Altungar. Eherecht (ung.) in treffender Weise als grundlos nachgewiesen.

[7] Innocenz III. 1207. – C 25. X. (II. 24.)

hatten auch in unserem Vaterlande Geltung erlangt. Ebensowenig läßt sich behaupten, daß die Ehe bloß aus der fleischlichen Vereinigung der Verlobten ohne den besonders vorgenommenen Akt der Eheschließung zustande gekommen wäre, was im Beschluß der Neutraer Synode vom J. 1494 bloß als Rechtsmeinung ausgesprochen wird.[1] Da diese Ansicht jedoch leicht Anlaß zu vielen Mißbräuchen bieten konnte, wurde sie durch den Beschluß des Tridentinischen Konzils bezüglich der Eheschließung für immer beseitigt.[2] Daß diese Rechtsmeinung übrigens schon auch im früheren Mittelalter nur isoliert dastand, ergibt sich zur Genüge daraus, daß das geistliche Gericht kein Bedenken trug, auch solche Verlöbnisse aufzulösen, bei denen man die fleischliche Vereinigung als sicher annehmen konnte. So wurde das Verlöbnis der Prinzessin Hedwig, Tochter König Ludwigs d. Gr., mit Herzog Wilhelm von Österreich[3] vom Papste aufgelöst, obwohl es bekannt war, daß die Verlobten schon 15 Tage heimlich miteinander gelebt und somit die copula carnalis miteinander zweifellos vollzogen hatten.[4] Es läßt sich nun als sicher annehmen, daß im Falle einer von der kirchlichen Behörde, vom Papst oder vom Bischof ausgesprochenen Lösung eines geschlossenen Verlöbnisses von ihnen mehr denn eine rechtsgültige Ehe getrennt worden wäre, da in sehr vielen Fällen bei derartigen Verlöbnissen die fleischliche Vereinigung bereits stattgefunden hatte, ohne daß die Sache offenkundig geworden wäre.

Die Lösung des Verlöbnisses beruhte immer auf gewissen Gründen. Die rechtliche Wirksamkeit dieses Verhältnisses war nämlich so machtvoll, daß sie von den beteiligten Parteien in eigenmächtiger und einseitiger Weise nicht aufgehoben werden konnte und ihre Wirksamkeit nur in dem Falle verlor, wenn die Verlobten kraft des dissensus mutuus im

[1] Si post huiusmodi sponsalia carnalis copula subsequatur, est matrimonium inter tales iuris interpretatione. (Bei Péterffy: Sacra Conc. I, 278.)

[2] S Congr. Conc. 15. Juli 1593.

[3] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 214.

[4] Steinwenter: Archiv. f. Österr. Gesch. LVIII, 416. 486. Baron Erwin Roßner erwähnt diesen Fall als einen bei der Erteilung päpstlicher Dispensationen vorgekommenen Irrtum (a. a. O. S. 153), beweist damit jedoch gerade das entgegengesetzte, daß man nämlich in Rom dem Beilager nicht die Qualifikation des Verlöbnisses zur wirklichen Ehe zuerkannt hatte.

gegenseitigen Einverständnis ihre Verbindung gelöst hatten.[1] Dies ein neuerer Beweis dafür, daß das Verlöbnis, selbst wenn es eidlich bekräftigt war,[2] in den Augen der Kirche noch weit entfernt vom Ehestand. Wo die gegenseitige Verpflichtung der Brautleute nicht im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurde, dort wurde das Verlöbnis nur auf gesetzlichem Wege gelöst. In der Tat finden sich auch zahlreiche hierauf bezügliche Gesuche und Aktenstücke[3] aus der Zeit des Mittelalters in den Diöcesanarchiven vor, zugleich ein Beweis dessen, daß die kirchliche Obrigkeit auch schon zu jener Zeit das richterliche Forum für solche Angelegenheiten gebildet hatte. Die Entscheidung hierüber lag entweder in den Händen des Papstes, oder des Diöcesanbischofs, die von seiten des Papstes mittels eines Dispenses, von seiten des Bischofs mittels Urteils erfolgte. Der Dispens kam dort zur Anwendung, wo keine die Auflösung des Verlöbnisses motivierenden Umstände, sondern blos Gründe für die Billigkeit und Zweckmäßigkeit derselben vorlagen. Die Parteien erachteten es selbst in solchen Fällen, in denen sie auf dem rechtlichen Grunde des dissensus mutuus standen, für angezeigt, die Erteilung des Dispenses beim Papste anzusuchen.[4] Der Rechtsspruch des Bischofs war dagegen dort am Platze, wo gesetzliche Gründe zur Auflösung des Verlöbnisses vorlagen und der Versuch zur Lösung dieses Verhältnisses nur im Prozeßwege gemacht werden konnte. In solchen Fällen übte der Bischof seine Befugnis nicht als päpstlicher Mandatar im übertragenen Wirkungskreise aus, sondern als geistlicher Richter, der vermöge seiner bischöflichen Vollmacht seines Amtes waltet. Als päpstlicher Delegierte erscheint der Bischof nur in dem Falle, wenn die zur näheren Begründung des Gesuches um Er-

[1] Motiviert bei Sanchez Lib. I. Disput. 52. §. 2. (I, 90.) Das urkundliche Formular der Erklärung des dissensus mutuus findet sich mitgeteilt in der Formelsammlung des Thomas v. Nyirkálló aus d. J. 1476: Stylus Cancellariae Mathiae I. Regis Hungariae herausgegeben in Kovachich: Formulae Solennes styli. Pest 1799. S. 346. Nr. 354.

[2] Kutschker: Eherecht II, 192.

[3] Beispiele hievon s. bei Baron Roßner: Altungar. Eherecht (ung.) S. 152 A. 2, S. 154 A. 3 und S. 155 A. 1, 2.

[4] Daß in solchen Fällen auch fürstliche Personen um den Dispens ansuchten, ergibt sich in interessanter Weise aus unsern vaterländ. schriftlichen Denkmälern. Fejér: Cod. Dipl. III. I, 356. 384. Wenzel: Diplom. Denkmäler aus der Zeit d. Anjou (ung.) II, 642. 683.

teilung des Dispenses erforderlichen Daten an Ort und Stelle leichter und zuverlässiger zu beschaffen waren. In solchen Fällen war der bischöfliche Dispens der Ausfluß der päpstlichen Bevollmächtigung, während im übrigen der Bischof als ordentlicher geistlicher Richter seiner Diöcese seines Amtes waltete.[1]

Der Umstand, daß unser Stadtrechtsbuch die Aufzählung der für das Verlöbnis sowie für die Ehe bestehenden Hindernisse unterläßt, darf uns gleichfalls nicht wundernehmen. Alle die Hindernisse, die hiebei in Betracht kamen, wie: jugendliches Alter, Mangel an Zeugungsfähigkeit, mangelnde Übereinstimmung zwischen dem Willen und dessen Äußerung, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, geistliche und gesetzliche Verwandtschaft, Verstoß gegen die öffentliche Anständigkeit, Ungleichheit des Lebensstandes, Priestercölibat, Verschiedenheit des Glaubens, standen überall, wo das kanonische Recht Eingang gefunden, und demnach auch in unserem Vaterlande, bei Eheschließungen, beziehungsweise Beurteilung der Gültigkeit geschlossener Ehen in Kraft. Demzufolge konnte die Umschreibung der gemäß dem kanonischen Rechte bestehenden und von den geistlichen Gerichten in Anwendung gebrachten Rechtsnormen nicht die Aufgabe der Verfasser unseres Stadtrechtsbuches sein. Diese Bestimmungen waren zweifellos, ebenso wie überall in unserem Vaterlande, auch in Preßburg zur Anwendung gelangt, was durch einen interessanten konkreten Fall bezeugt wird. Wie man nämlich aus einem Schreiben Königs Ladislaus V. aus d. J. 1452 ersieht, hatte sich Peter Kraus, Bürgermeister der Stadt Preßburg, mit Katharina, der Tochter des Wolfram Gleychenperger, verlobt. Da er sich jedoch mit Wolfram später entzweit hatte, zog er sein gegebenes Eheversprechen zurück. Wolfram ersuchte nun den Stadtrat, den wortbrüchigen Kraus in Haft nehmen zu lassen, was der Rat auch tatsächlich verfügte, bezw. für denselben Bürgschaft nahm. Der König, den dieser Vorgang befrembete,[2]

[1] Siehe das auf einen solchen Fall bezügliche Schreiben des Erzbischofs von Gran an den Bischof von Fünfkirchen aus d. J. 1318, mitgeteilt von Emerich Nagy im Dipl. der Anjouzeit (ung.) I, 481. Von ebendemselben auch ein Schriftstück mit dem Dispens des bischöflichen Vikars von Fünfkirchen bezüglich eines Verlöbnisses ebenda I, 519.

[2] Darumb auch Derselb Wolfram an ew (nämlich den Stadtrat) begert hab, den vorgenanten Krawsen in verhaftung

forderte den Rat auf, Kraus und Gleychenperger miteinander zu versöhnen, und im Falle dies erfolglos bleiben sollte, beide vor seinen Richterstuhl vorzuladen.[1] Es ist nun klar, daß der Vorgang des Königs durchaus auf dem kanonischen Rechte beruhte. Demzufolge erscheint das Eheversprechen gelöst, sobald sich in der Familie der Verlobten solche Zwistigkeiten und Feindseligkeiten ergeben, deren Einwirkung voraussichtlich jede Hoffnung auf einen glücklichen Ehestand der Verlobten benehmen mußte. Deshalb nun auch der Rat, den Versuch zur Aussöhnung zu machen. So geschah es auch im gegenwärtigen Falle und zwar von seiten des Königs, da Kraus sich mit seiner Klage gegen den Stadtrat offenbar an diesen gewendet hatte.

Ebenso verhält es sich auch hinsichtlich der bei der Eheschließung zu beobachtenden rituellen und liturgischen Formalitäten, von denen unser Rechtsbuch gleichfalls nichts enthält. Sie finden sich darin nur angedeutet u. zw. an der Stelle, wo es heißt, daß die Übergabe der Braut an den Bräutigam beim Abschluß des Verlöbnisses „bis zum Erscheinen des Priesters" zu erfolgen habe.

Demzufolge können wir uns der Ansicht jener nicht anschließen, die auf Grund unseres Rechtsbuches der Meinung sind, daß die Ehen im Mittelalter in unserer Stadt vom Priester in der Kirche bloß eingesegnet worden seien. Man hielt das Erscheinen des Priesters bezw. das Zusammengeben der Verlobten durch denselben für das Wesentliche, so daß die ohne priesterliche Einsegnung zustande gekommene Ehe als eine tatsächlich noch nicht geschlossene Eheverbindung angesehen wurde. Das Stadtrechtsbuch konnte, als ein die Rechte und Verpflichtungen der Bürger, sowie die Normen des Prozeß- und Strafverfahrens in sich befassender Codex, nicht auch noch die Vorschriften des kanonischen Rechts als in seinen Bereich mit aufzunehmende Dinge betrachten, es wollte bloß die die Ehe bezweckenden und die Gültigkeit derselben im voraus anzunehmenden Bedingungen, demnach bloß die Bedingungen eines bürgerlichen, und nicht eines kirchlichen Vertragsabschlusses regeln.

ze nemen, daz Ir also getan, und darnach Burgtumb for in aufgenommen habt, das uns vest frembb nymbt.

[1] Datiert Wien 1452. (Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 25 a. und Dipl. Pos. III, 66.

Die Festsetzung der Bedingungen eines bürgerlichen Vertrags konnte auch ohne Beisein des Priesters geschehen, doch war die Anwesenheit und Intervention desselben nach erfolgter Feststellung der Vertragsbedingnisse für wesentlich und notwendig erachtet worden. Mit einem Worte: ohne kirchliche Einsegnung und Trauung gab es keine rechtsgültige Ehe.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkt aus einzelne Stellen in unseren Quellen, laut welcher die Eheschließung im Hause der Braut vor sich geht,[1] so wird man in diesem Ausdruck noch keinen Beweisgrund für die Einheit des bei dem Eingehen der Ehe beobachteten Vorgangs in dem Sinne zu erkennen haben, als ob mit diesem Akte die Annahme eines zwischen dem Verlöbnis und der Übergabe eingetretenen Zeitraumes ausgeschlossen wäre. Leicht verständlich erweisen sich jene Ausdrücke in den unserer Darstellung zugrunde liegenden Quellen, laut welcher die Verheiratung des Mädchens im Hause der Eltern oder ihrer Bekannten vor sich ging. Diese Ausdrücke besagen eben nichts anderes als das, daß dem Abschluß des Ehebundes die Hochzeitfeier in diesem Hause gefolgt war.

Auf den rechtsgültigen Folgen des Ehestandes beruhte die Organisation und Regelung des Familienlebens, das vielen Anzeichen nach seines bedeutenderen Ansehens und seiner strengeren Zucht halber im Mittelalter sich größerer Würde als heutzutage erfreute. Denn während heutzutage, was die allgemeine Erfahrung zeigt, das Band, welches die Familienglieder miteinander umschlingt, sich als so locker erweist, daß nicht selten die mehr untergeordneten Elemente der Familie über die für das Wesen und die Bestimmung des Familienlebens bedeutungsvolleren und gewichtigeren Elemente die Oberhand gewinnen, machte sich dieser Übelstand in der älteren Zeit sozusagen kaum bemerkbar. Zu jener Zeit wurde nämlich der durch den Ehestand geschaffene natürliche Zustand der Familie weder durch übermäßige Liebe und aus derselben entspringende übertriebene Nachsicht von seiten der Eltern, noch durch Überhebung von seiten der Kinder mit Vernichtung bedroht und das

---

[1] Király: Das Preßburger Stadtrecht (ung.) S. 99.

Verhältnis der gegenseitigen Abhängigkeit noch nicht erschüttert. Soviel sich aus den Aufzeichnungen aus jener Zeit oder aus dem damals herrschenden Gemeingeist erkennen läßt, war der Vater, als Gründer der Familie, auch das Haupt derselben. Seine Autorität verlieh ihm in den Augen sämtlicher Familienglieder Gewicht und machte ihn verehrt und geliebt. In Familienangelegenheiten war sein Wille entscheidend. In allen Beziehungen des Lebens kam ihm die Vertretung der Familie zu; sein ehrbarer oder unehrbarer Wandel verbreitete Licht oder Schatten über die Familie; ebenso war auch die Sorge für die Erziehung und den Unterhalt der Familie seine Pflicht. Mit seinem ererbten oder erworbenen Vermögen konnte er frei schalten und walten und für den Fall seines Ablebens über dasselbe ungehindert letztwillig verfügen.

Die Frau, obwohl im Sinne der christlichen Auffassung des Ehestandes die gleichberechtigte Ehegenossin und nicht rechtlose Dienerin ihres Mannes, war zufolge der Wirksamkeit des Eheverbandes hinsichtlich ihrer Person sowie ihrer Machtbefugnis dem Manne gegenüber doch in ein gewisses Verhältnis der Abhängigkeit eingetreten. Als Gattin ist sie ihrem Manne untergeordnet, ein Verhältnis, welches auf sittlich-religiöser Grundlage beruht. Die Frau war jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch ihres Vermögens, der Gewalt ihres Mannes unterworfen,[1] der demzufolge von ihr nicht nur als ihr „Herr", sondern auch als ihr „Hauswirt" bezeichnet wird. Trotz dieser Unterordnung hinsichtlich ihrer Person sowie ihrer Machtbefugnis, behauptete sie doch ihr Ansehen als Mutter den Kindern gegenüber in unverkümmerter Kraft, was auch schon daraus ersichtlich ist, daß der Brautwerber um die Hand der Tochter nicht bloß beim Vater, sondern auch bei der Mutter anhält. Demnach war die Einwilligung der Mutter in die Verheiratung der Tochter ebenso erforderlich, wie die Zustimmung des Vaters. Als Frau ward sie im Sinne des gemeinen bürgerlichen Rechts zur Eidesleistung sowie zur Zeugenschaft zwar nicht zugelassen, doch kamen ihr in Angelegenheiten, die das Vermögen betrafen, dem Manne gegenüber immer noch gewisse Rechte zu. Es war das Eigentums- sowie das Verfügungs-

[1] Im J. 1440: In Ires manes gewalt vnd hawsung. — Um 1400 herum aber: ain paumgarten . . . den sy auch In sein gewalt gepracht hat.

recht über das sämtliche Vermögen, welches ihr kraft des bürgerlichen Gesetzes zukam. Die Frau, welche eine Ehe eingegangen war, konnte nämlich im Besitz eines dreifachen Vermögens stehen: erstlich desjenigen, welches sie aus dem Elternhause mitgebracht und während der Dauer des Ehestands durch Erbschaft oder Geschenknahme eventuell vermehrt hatte, dann desjenigen, welches sie bei der Eingehung der Ehe von ihrem Bräutigam als Geschenk erhalten, und schließlich desjenigen, was sie im Ehestand durch gemeinsame Arbeit mit ihrem Manne erworben hatte.

Das in den Ehestand mit zugebrachte Heiratsgut der Frau ist im System des sächsischen Rechts unter dem Namen Gerade bekannt. Es bestand ursprünglich bloß in weiblichen Kleidern, Schmucksachen, Hausgerät, demnach in fahrender Habe, zu deren Bezeichnung sich die lateinische Sprache der Ausdrücke ornamenta muliebra oder matronalia bedient, unser Stadtrechtsbuch aber mit dem Ausdruck „was ihr zu ihrem Leibe zugewendet worden" bezeichnet.[1] Das war die im engeren Sinne genommene Mitgift, welche jedoch die Bedeutung eines sich gleichbleibenden Vermögens insofern nicht haben konnte, als der Stand desselben infolge der während der Dauer des Ehestands sich ergebenden Beschaffung ähnlicher Gegenstände sich änderte. Zu diesem Vermögen kam die im weiteren Sinne genommene Mitgift, oder das von der Frau bei Eingehung der Ehe mitgebrachte bewegliche und unbewegliche Gut. So brachte am 16. Mai d. J. 1410 Anna, die Witwe des Nikolaus Berzete von Monostor, bei ihrer Verheiratung mit Johann Gweld, dem Sohne Heinrichs aus Preßburg, ihren Besitzanteil in Verekunye als Heiratsgut mit.[2] Zur Mitgift im weiteren Sinne gehört aber auch das infolge Erbschaft oder Geschenknahme zugewachsene bewegliche oder unbewegliche Gut. Über das gesamte zur Mitgift gehörige Gut hatte der Mann jedoch weniger Gewalt, als über das sonstige Vermögen der Frau. Mit der Mitgift im engeren Sinne konnte die Frau auch ohne die Zustimmung ihres Gatten frei schalten und walten, mit der Mit-

[1] was Ir zugepurt zu Irem leib, heißt es im Texte aus dem XV. Jahrh. bezw.: was Ir zu Iren leib zugeendt, nach der Fassung des Textes aus dem XVI. Jahrh. (Stadtrechtsb. Pkt 39.)

[2] Dipl. Pos. II, 74.

gift im engeren Sinne dagegen nur mit der Einwilligung ihres Gatten.[1] Wie es Beispiele beweisen, konnte die Frau für den Fall ihres Ablebens über ein derartiges Gut vollkommen frei verfügen.[2] Sie konnte mit ihrem beweglichen[3] und unbeweglichen[4] Gut nach ihrem Belieben schalten. Wenn der Mann auch über den beweglichen Besitz des Hauses verfügt, hat man dies so zu nehmen, daß derselbe schon ursprünglich sein Eigentum, und nicht die Mitgift der Frau gewesen.[5] Es konnte dies jedoch in vielen Fällen seinerseits mit Zustimmung der Frau auch mit solchen Gegenständen geschehen, die zu der im engeren und selbst im weiteren Sinne genommenen Mitgift der Frau und zu sonstigen

[1] Item auch ain weib mag nicht mer geschaffenn varunder hab, dan was Ir zugepurt zu Irem leib; ausgenomen es geb dann ain man seinen Willn darzu. Dies der Wortlaut von Pkt 39 im Stadtrechtsb aus dem XV. Jahrh. In dem aus dem XVI. Jahrh. stammenden heißt es: It. Auch mag ein weyb nit meer schaffn varender hab, dan was Ir zu Iren leib zugeuendt; ausgenomen es geb den ain man seinen willen darzu.

[2] So verfügte Katharina, die Gattin des Andreas Pernhartl, nach dem Zeugnis des Preßb. Stadtrats in ihrem Testamente über ihre Mitgift, wie folgt: Hat dye selbig fraw Kathrey mit wolmuigiger vernunft und guetn wissn und willn geschafft und gelassen dem Ebenan(ten) Andre P(er)nhertel irem Kannwirt All das guet das sye angehört zu dem vorbenan(ten) iren man pracht hat und auch von irer mueterseligen gestorbn und gefalln ist. Es sey erbleich oder farund wye das genant ist nichts ausgenomen, gancz und gar ze habn, pesiczn und damit thuen und lassen on alle irsal, als mit irem Rechtn aygn erb und guet, und das dye eben (gen)an. fraw das gescheffi also than hat und dem also seyn, habnt sye das fuer uns inpekent pey iren trewn an ayd stat und an gefer. — Acta sunt f(er)ia quinta proxima post festum beate Elisabet. Anno XIX°. (Prot. Actionale 1419.)

[3] Im J. 1442 heißt es im Testamente der Klara Abanynn: Item zum ersten zway pett den zwain Swestern vnd der chlainen biern ein gueten Manntel vnd meinen gueten Rokk vnd auch ain Silbrain gurtel vnd auch den pesten Sloyer den ich hab. Item der grossen biern ein wenig Gesmeyd vnd auch guets gelts das do ist Item yechleichen prueder ein pett vnd was dann sein kuss vnd pölster des sollen sy frewntlich taylen. (Prot. Test. I, 42 b.)

[4] Margarethe, die Gattin des Matthias Haindl, vermacht i. J. 1483 ihrem Manne ihr Haus samt 3 Weingärten: Item ich schaff meinem hauswirdt dem Mathes huendl alle farunde hab wie sy genant sein lebiglich vnd frey. (Prot. Test. I, 195.) — Margarethe, die Gattin des Stephan Griessler vermacht i. J. 1483 ihrem Gatten gleichfalls einen weingartn, haws alle hab wo sie sein varund vnd Andre nichts ausgenommen vnd meiner freundt keines darzu Zusprechen. (Prot. Test. I, 195.)

[5] So verfügt Peter Praitendorfer in seinem Testamente aus d. J. 1433 selbst über das Hausgeräte: Item so schaff ich vorauss daz mein hausfrau drew pett neme mit aller zugehorung Und die ubrigen sullen mein prueder vnd sy freuntlich mit einander taylen. (Prot. Test. I, 5.)

hinzugekommenen Erwerbungen zählten.[1] Denn wie man sieht, hatte die Frau nicht selten auch ihren unbeweglichen Besitz ihrem Manne zukommen lassen.[2]

Das Geschenk, welches die Frau beim Abschluß der Ehe vom Manne erhielt, ist als **Morgengabe** (donum matutinale) bekannt. Es kommt auch unter dem Namen **Widerlage** vor. Der Name Morgengabe stammt daher, daß der neue Ehemann dieses Geschenk seiner Frau am Morgen nach der Hochzeitnacht überreichte, welches somit ursprünglich das pretium virginitatis war. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Geschenks geriet jedoch später in Vergessenheit, da es überall, und somit auch bei uns, einzig und allein zur Sicherung der Versorgung der Frau diente. Aus diesem Brauch entwickelte sich auch, besonders in Sachsen die unter dem Namen der **sächsischen oder gesetzlichen Morgengabe** bekannte Art des gesetzlichen Erbrechts. Diese gab wenigstens der adeligen Witwe nach ihres Mannes Tod das Recht auf alles feldgängige Vieh desselben, weiblichen Geschlechts, Schafe, Gänse, zugerichtetes Bauholz und den von ihm benützten Wagen. In Bayern verschmolz auch diese Art der Morgengabe mit dem Witthum.[3]

Im Rechtsbuche der Stadt Preßburg findet man die Morgengabe

[1] Cristan Lang schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1436: Item so schaft er seiner obgenannten hausfrawen In Sätzzen ain weingarten an der hachney neben dem messrer, mit früchten mit all damit zetuen vnd ze lassen, **wenn Sy hat yn kauft von Irem guete**. (Prot. Test. I, 30.) — Wolfgang K. vermacht in seinem undatierten, jedoch offenbar um das Jahr 1483 herum stammenden Testamente „alle varunde hab hawss vnd Weingarten" seiner Gattin Katharina, „damit bedenchk vnser sell hail vnd **derselben davon das gut ist herkomen**." (Prot. Test. I, 195.)

[2] So vermachte Anna, die Gattin des Bäckers Leonhard, i. J. 1483 ihrem Manne ihre Weingärten, „**die meines Vatern selign gebesn sein**". (Prot. Test. I, 194.) — Katharina, die Gattin des Nikolaus Zwickl, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1479: Item Ich schaff alle meine güter ligund vnd varund hab Wie dj gnant oder welent dj gelegen sein nichts lediglich ausgenommen noch hindan gesetzt, dj **von meinem Vatter Jacobn Romer vnd Anna meiner Mueter seligen herkommen mir Erblich Zugehorund**, . . . dem Egemelten Niclasen Zwickl meinem hawswirt vnd vnser paider kinder ledig vnd frey damit zu tun vnd ze lassen. (Prot. Test. I, 182.)

[3] Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte S. 307. Brunner: Geschichte u. Quellen des deutsch. Rechts S. 257. Hajnik: Europäische Rechtsgeschichte (ung.) S. 290. Király: Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 101.

gleichfalls erwähnt; sie kommt aber auch in sonstigen Dokumenten und in den Testamenten vor. So hatte i. J. 1423 der Preßburger Bürger Johann Wenig seiner Gattin einen Weingarten als Morgengabe geschenkt,[1] i. J. 1429 Michael Straubenport seiner Gattin gleichfalls einen Weingarten zum Geschenk gemacht.[2] Im J. 1434 überweist der Stadtzimmermeister Meister Andreas seiner Gattin Katharina 20 Goldgulden aus dem Verkaufspreise eines Silbergürtels als Morgengabe.[3] Im J. 1435 vermacht der Fleischermeister Haz Wl die Hälfte seines Weingartens seinem Sohn, die andere Hälfte aber seiner Gattin als Morgengabe.[4] Im J. 1436 betrug die Morgengabe der Gattin des Nikolaus Gutgesell 500 Gulden.[5] Im J. 1441 erhielt die Gattin des Nikolaus Lembater die Hälfte des Weingartens ihres Mannes in Terling bis zum Betrage von 200 Gulden als Morgengabe.[6] Im J.

[1] Der Preßburger Bürger Johann Wenig betont es in seinem Testamente aus d. J. 1423, daß ein Weingarten die Morgengabe seiner Gattin sei: Item den weingarten der da hayst henn Johel habe ich gemorgengabt meinem weyb Katherine als der Stadtrecht ist. (Prot. Test. I, 24.)

[2] Anno domini M°CCCC°XXVIIII° die dominico XX° ante festum omnium Sanctorum. Hye ist vermerkcht, von der margengab, dye michel strawbenport, der Erbern Junkfrawn Anna, des erbern peter lewpolten tachter, getan hat, Redlichen vor vnss vndengeschribn In solicher beschaidenhait hat der obgenante Michel strawbenpart mit gütem willen vnd gunst aller seiner frewnt vnd Erben der wenanten Junckfrawn Anna gemargengabt Eynen weingarten gelegen Jm mwrren auf der stat gepiet zunagst des Michels Kegels weingarten mit allen den Nuczen vnd rechten dye zu dem selben weingarten gehorent. (Prot. Test. I, 17.)

[3] Item von erst so schafft er (Meister Andreas) seiner hawsfrawn katrein XX gulden in gold marigengab ledig vnd frey auf seinen silbergürtell, die man verkawffen sol vnd dy vbertewrung schol Sy taylen mit seinen sun chunczen. (Prot. Test. I, 17.)

[4] Haz Wl maister der fleischer schreibt nämlich in seinem Testamente aus d. J. 1435: Item so schaff ich meinen weingarten karaphel halben meinem Sun hansen, vnd denselben weingarten karaphel halben, hab ich vorgenanter haz wl gemargengabt meiner hawsfrawen kathrein Als der Stat recht ist zu presburgk. (Prot. Test. I, 13.)

[5] Item da sprach der lachutlein aydem (Lachutlein war der Eidam des Testators Niklas Gutgesell) ir solt melden das ich meiner tochter ir morgengab awzgericht hab, also sprach er, ya, vnd die fraw sprach auch es wer ir wol wissentlich das er ir geben hiet funfhundert gulden. Da sprach der lachutlein vnd di vbermazz die ich mer awsgeben hab das werden wir wol finden. (Prot. Test. I, 21.)

[6] Nikolaus Lembater verfügt i. J. 1441 testamentarisch über einen Weingarten, „genant der kotterl der leit zu Turding, der ist meiner wirtin morgengab fur zwayhundert gulden vnd den hab ich ir freyen vnd ledigen geschaft zetun vnd zelassen, wenn sy hat den weingarten

1443 sichert Nikolaus von Theben seiner Gattin gleichfalls einen Weingarten als Morgengabe zu.[1] Im J. 1443 bezeichnet Johann Gapler seinen freien Weingarten, namens Purkstal, als Morgengabe seiner Frau.[2] Und so noch in zahlreichen anderen Belegen, aus denen deutlich zu ersehen, daß der Morgengabe bei uns nicht der im strengen Sinne genommene Rechtsbegriff anhaftete, welcher mit dieser Institution ursprünglich verbunden war. Eine genaue Begriffsbestimmung dieser Institution findet sich weder in unserem Rechtsbuche noch in unsern Urkunden, sondern bloß die Erwähnung, daß die Morgengabe den Forderungen der Stadt entspreche.[3] Aus den mitgeteilten Beispielen ist jedoch soviel ersichtlich, daß die Morgengabe zumeist in liegenden Gütern: in Häusern, Weingärten, Grundstücken bestand, was sich auch aus dem Stadtrechtsbuch ergibt.[4] Statt der Liegenschaft wurde manchmal auch ein Betrag in barem Gelde gegeben. Mag diese Gabe nun in einer Liegenschaft oder in barem Gelde bestanden haben, so war der Wert derselben doch nicht, wie im altgermanischen Rechte, tarifmäßig festgesetzt.[5] Sie richtete sich immer nach den Vermögensverhältnissen des Mannes und war das Ergebnis einer der Eingehung der Ehe vorangegangenen und vor glaubwürdigen Zeugen stattgefundenen Unterhandlung und Vereinbarung. Daher kommt es auch, daß die eine Partei einen ganzen Weingarten, eine andere nur einen halben, der eine 20, andere 200 und 500 Gulden geben.

Der Umstand, daß die Morgengabe so häufig in den Testamenten vorkommt, ist nicht in dem Sinne zu nehmen, als ob die Frau erst nachträglich, auf Grund eines Testamentes, in den Besitz derselben gekommen wäre, sondern vielmehr so zu erklären, daß der testierende

---

mit mir betzalt vnd daruber so hab ich ir den weingarten frey gemacht an all zuespruch." (Prot. Test. I, 40 a.)

[1] Item Ich schaff auch meiner hausfrawn Osann fur ir morgengab den weingarten genant der Goltfues. (Prot. Test. I, 45 a.)

[2] Item So hat er mer geschaft seinen ledigen vnd freyn weingarten Genant das purkstal . . . seiner hawsfrawn Margareten ir morgengab als morgengab recht ist. (Prot. Test. I, 47 b.)

[3] Als der Stat Recht ist.

[4] Es sey — so heißt es in Pkt 91 des Rechtsbuchs aus dem XV. Jahrh. — hawser oder weingarten.

[5] Schroeder: Deutsche Rechtsgesch. S. 302. Und ebenderselbe: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I, S. 84—89.

Mann dieses Geschenk seiner Gattin der Ordnung der Erbfolge gemäß auch testamentarisch sicherzustellen gewünscht hatte. Denn daß die Sicherstellung der Morgengabe für die Frau, der Ordnung der Erbfolge gemäß, gegenüber den Ansprüchen der Verwandten als notwendig erschien, ergibt sich klar und deutlich auch aus dem im Testamente des Nikolaus Straubenport oben erwähnten Beispiel. Laut dieses Testaments erhielt die Gattin des Erblassers einen Weingarten als Morgengabe mit der Befugnis, denselben mit allem Nutzen und allen Rechten genießen zu können. Sollte jedoch die Verwandtschaft diesen Weingarten für sich erwerben wollen, so könne dies nur in der Weise geschehen, daß sie an die Frau Anna, die den Weingarten als Morgengabe erhalten, 40 Pfund Denare als Entschädigung zu bezahlen haben.[1]

Die eigentumsrechtliche Beschaffenheit der Morgengabe gegenüber dem Witwengut wird eben durch das volle Eigentumsrecht auf dasselbe charakterisiert. Selbst dem Gatten stand kein Verfügungsrecht darüber zu, ausgenommen in dem Falle, wenn der Mann, doch auch dann nur im Interesse der Frau, hinsichtlich der Fruktifizierung der Morgengabe eine Verfügung traf. So konnte der obenerwähnte Gapler bezüglich des Weingartens, namens Purkstal, welchen er seiner Gattin als Morgengabe dargebracht, die Verfügung treffen, daß seine Frau für die gehörige Bearbeitung dieses Grundstücks Sorge zu tragen habe,[2] widrigenfalls die nächsten Verwandten die Bearbeitung desselben in die Hand zu nehmen berechtigt sein sollen.[3] Doch abgesehen hievon war die Verfügung über die Morgengabe der Ermächtigung des Mannes so sehr

[1] Den genannten Weingarten vermachte er nämlich mit der Bedingung: mit ausgenamen worten, wer den obgenanter weingarten mwrren des obgenanten Michel strawbenport frewntschafft haben wolt zu welich zeit das wär, der, ader, dy, sullen nyder legen der obgenanten Junckfrawn Anna viertzigck phunt phennig die selb zeit gib vnd gab, vnd dyeselb Junkfraw Anna sol hin für dyselben virtzick phunt Innehaben Als margengabs Recht ist der Stat zu prespurgk vnd des zegedechtnuz vnd durch getzeugnizz willen, haben wir Ich andre vnger, Ich fritz sneyder, vnd ich Niklas pachrad all mitpurger der wenanten Stat prespurgk vnse petschafft auf denn brieff gedrucktht vns vnd vnsern erbern an schaden. (Prot. Test. I, 17.)

[2] vnd das sy dasselb erb oder weingarten in rechtem vnd redlichem paw halden sol als weingarts paw vnd erbs recht ist.

[3] ob sy daz nit tet, so sullen vnd mogen sich dy nachsten frewndt an recht dez weingarten ze pawn vnderwinden. (Prot. Test. I, 47 b.)

entzogen, daß das Eigentum derselben, selbst für den Fall einer gegen den Mann infolge gewisser Forderungen verhängten Pfändung, frei und unangetastet blieb.[1] Die Morgengabe verblieb sogar im Falle der eingetretenen Ehetrennung im Besitz der Frau.[2]

Als ungemein interessant erscheint uns die in unserem Stadtrechtsbuch enthaltene Erwähnung einer von seiten der Frau ihrem Manne zugewendeten Morgengabe.[3] Da uns jedoch unsere Urkunden und Testamente kein konkretes Beispiel einer derartigen Morgengabe an die Hand bieten, sind wir der Meinung, daß die Frau ihrem Manne bloß den Fruchtgenuß ihrer Mitgift für den Fall ihres Ablebens zugesichert habe. Verfügungen in diesem Sinne sind nicht selten.[4]

Wie es aus zahlreichen, dem Gebiete der praktischen Anwendung des germanischen Rechts entnommenen, einwandfreien Beispielen sich ergibt, war die Morgengabe später mit dem dotalitium verschmolzen.

[1] Gaup: Stadtrechte des Mittelalters S. 149. Király a. a. O. S. 103.

[2] Im Archive der Stadt Preßburg befindet sich (Lad. 60 Nr. 179) ein aus d. J. 1384 stammender Prozeßakt, aus welchem hervorgeht, daß die Frau nach der eingetretenen Scheidung ihre Morgengabe vom Manne zurückforderte, dieser jedoch eine Kostenberechnung gemacht und den Beweis dafür beigebracht hatte, daß seine gewesene Gattin von ihm ein den Wert ihrer Morgengabe übersteigendes Vermögen erhalten habe. (Dieses interessante Aktenstück teilt Király in seinem Werke: Das Preßburger Stadtrecht (ung.) S. 101 mit.)

[3] Item, ist sach das sich zwai mit einander verpflichtn mit heirat, Es sey weib oder man, oder Jungfrawn, vnd zaigt ains dem andern aus morigen gab, Es sey hawser oder weingarten Nach der Stat Recht, Get das weib ee ab wan der man, so sol es der man Jn haben sein lebtag; Stirbt er aber, so sol es hinvidder geuallen auf die nagstn freundt der frawen, vnd herwidder von der frawen ist gleiche gerechtigkait. (Stadtrechtsb. aus dem XV. Jahrh. Pkt 91.) — Pkt 91 im Stadtrechtsb. aus dem XVI. Jahrh. stimmt mit dem obigen ganz überein, doch folgt auf denselben noch ein besonderer Pkt des Inhalts: 92. It. Wer sach das der man Ee abgeet dan das weyb, so sols die frau Jnhabn Jr lebtag, vnd wan die fraw stirbt, so sol es hinwider erbn auff des mannes nachsten freundt.

[4] So verfügt Margarethe, die Gattin des Michael Wolf, in ihrem Testamente aus d. J. 1435: Jtem von Erst So schaff ich meynen mann michel Wolff, mein haws halbs vnts an sein tod, weder zu versetzen nach zu verheyraten nach zu verkauffen. Jtem den weingarten Jm mwölschlagl schaff ich auch halben meinen mann Michel Wolfen, in gleicher weis, als das vorgeschriben haws. Einen zweiten Weingarten im Reylein sowie einen dritten Jm Hyrsman überläßt sie ihm zur vollständig freien Verfügung. (Prot. Test. I, 11.)

In der Rechtspraxis unserer Stadt hatte sich jedoch, wie es scheint, die Unterscheidung zwischen den beiden bis ans Ende erhalten, da sie sonst auch in den Testamenten nicht so häufig als getrennt erscheinen könnten. In der deutschen Rechtsordnung spielt das Wittum eine nicht unbedeutende Rolle. Zweck desselben ist die Sicherstellung der Witwe für den Fall des Ablebens ihres Mannes. Die Sicherstellung der Witwe galt auch in unserem Vaterlande für sehr wichtig. So hatte, wie bekannt, König Andreas III. seiner Gemahlin Agnes i. J. 1297 das Komitat Preßburg samt dem Preßburger Schloß und sämtlichen im Komitate gelegenen Burgen als Witwengut auf Lebenszeit überwiesen,[1] obwohl er im Gesetz v. J. 1291 das Versprechen gegeben, ganze Komitate als Erbgut nicht verleihen zu wollen.[2] Als der Böhmenkönig Wenzel, besorgt um das Leben seines Sohnes, im Juni d. J. 1304 mit einem Heere nach Ungarn kam, vermied er auf seinem Marsche die Stadt Preßburg, da die Königin Agnes aus dem Hause Habsburg, die Witwe Königs Andreas III., diese Stadt nach Witwenrecht besaß und österreichische Truppen dieselbe besetzt hielten.[3] Im Jahre 1315 gab Friedrich, Herzog von Österreich, um König Karl Robert zur Hilfeleistung zu bewegen, diesem die Stadt Preßburg zurück.[4] Doch gaben die Herzoge von Österreich erst in dem am 21. September d. J. 1328 zu Bruck am Sár (an d. Leitha) geschlossenen Frieden das Versprechen, ihre Tante, die verwitwete Königin Agnes, zur Verzichtleistung ihrer sämtlichen Rechte auf die Stadt Preßburg bewegen zu wollen.[5]

[1] Fejér: Cod. Dipl. VI. II, 71.

[2] Pesty: Geschichte der Schloßgespanschaften (ung.) S. 385.

[3] Pór: Matthäus Csák v. Trencsény (ung.) S. 53. Palaczky: Gesch. v. Böhmen II. I, 359.

[4] restituit certas terras, scilicet Posonium, cum omnibus suis pertinenciis, quod soror Ducum Austrie, Agnes, relicta Andreae, regis Hungariae, quondam nomine dotalicii ab ipso receperat, und hiedurch den König Karl Robert zur Hilfeleistung bewogen. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 581—582. Continuator Martini Poloni apud Eccart. Tom. I. col. 1443. ad annum 1315.)

[5] Unter den Herren, welche diesen Frieden mit unterzeichneten, erscheint auch der Name des Preßburger Obergespans Nikolaus Treutl.. (Diplom Denkmäler aus d. Anjouzeit (ung.) I, 269. Kurz: Österr. unter Friedrich dem Schönen S. 503, wo man die beiden Haupturkunden findet. Vgl. Pór: Századok (ung. hist. Zeitschr. Jahrgang 1891 S. 356.)

In unseren Urkunden, namentlich in den Testamenten, wird des **Leibgedings**, als gleichbedeutend mit dem Wittum, häufig Erwähnung gemacht. Dieses begriff in sich zum Teil und in der Regel eine Schenkung, welche der Mann gleich am Beginn der Ehe zum Unterhalt seiner Gattin bestimmt und als solche auch letztwillig bezeichnet hatte,[1] zum Teil aber auch so beschaffen war, daß die Frau erst für den Fall des Ablebens ihres Kindes in den Genuß derselben treten konnte und demnach bloß zu ihrem eventuellen **Unterhalt** zu dienen hatte.[2] Das Leibgeding gab der Witwe nur den Nießbrauch und fiel im Falle ihres Ablebens den Verwandten ihres Gatten zu. Es war teils auf Häuser,[3] teils auf Weingärten[4] sichergestellt. In einzelnen Fällen bildete ein Haus samt einem Weingarten das Witwengut der Frau.[5] Das Recht auf eine solche Leibrente wurde in einzelnen Fällen nach dem Ableben der Frau sogar

---

[1] S. die unten angeführten Beispiele.

[2] Nikolaus Gerichtsler verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1438 den Ankauf eines Grundstückes für eines seiner Kinder. Sollte dasselbe jedoch früher sterben: so sol dasselb Erib, bleiben frawen Barbara, seiner jetzigen hawsfrawen, desselben kinds mutter, als **Jr leibgedinge**, und nach ihrem Tode den Rechtsnachfolgern des genannten Nikolaus zufallen. (Prot. Test. I, 31 b.)

[3] So heißt es im Testamente des Michael Pob aus d. J. 1418: Item ob die fraw ab geet so soll noch Jren tode der welser (der Name des Weingartens) halber **vnd das haus gar das Jr leibgeding ist**, sein meiner nechsten frewnd, die noch mir komen. (Prot. Test. I, 28.)

[4] Friedrich Heppel vermacht in seinem Testamente aus d. J. 1434 seinen Weingarten genannt Flentschir zum Bau der Kirche zu St. Martin, doch soll sein Weib deshalb Zeit ihres Lebens nicht Mangel leiden: Item den flentschir schaff ich auch zu dem paw hintz Sannd martin ob man pawt vnd des **erb zu dem paw nutzleich anlegt**, vnd nicht das anderleut Jnn solten haben, vnd wil auch das **mein weib ir lebtag dobey nicht mangel** sol haben, vnd das got gibt nach vnser bayder tod so sol das gescheft ein furgang haben, vnd ob **das wer das mein weyb ein airat angieng**, So mag mein weib der erb eyns verchauffen, welches vnd sy wil. (Prot. Test. I, 25.)

[5] Im Testamente des Johann Sleech aus d. J. 1433 heißt es: Item von ersten schaf ich **ain weingarten** genant in Mainharttlein meiner hausfrawen frawen Elspetten **Jr lebtage**, also daz Sy yn peroleich Innehalden sol vnd nach Jrem abgange mit dem tode, sol er geuallen meiner lieben Swester frawen katherine des Stephan Klinglers hawsfrawe, vnd Jren erben. — Item Ich schaf auch **mein haws** gelegen in Sand Michels gassen ... der obgenanten meiner hausfraw gantz **Jr lebtag**, also das dasselb haus nach Jrem tode halbs geualle meiner obgemelten Swester, mit dem andern halben tail mag die obgenante mein hausfraw tuen wie Sy verlust. (Prot. Test. I, 30.)

den Töchtern der Eltern zugesichert.[1] Es gab auch Fälle, daß selbst der Mann daran teil hatte.[2] In der Regel fiel jedoch das Leibgeding nach dem Tode der im Genuß desselben gewesenen Frau der Verwandtschaft des Mannes als Erbverlassenschaft zu.[3] Auffallend erscheint jedenfalls der nur selten vorkommende Fall, daß ein solches Leibgeding nach dem Tode der im Genuß desselben gestandenen Frau in ebenderselben Eigenschaft auf ein oder das andere Glied der Verwandtschaft des Mannes zufolge letztwilliger Verfügung überging. Michael Granntner traf nämlich zu gunsten seines Vetters Johann Füerer in seinem Testamente die Verfügung, daß dieser sein Recht auf das Leibgeding, in dessen Genuß zur Zeit der Testamentserrichtung die Witwe des Georg Spieß stand, nach deren Tod geltend machen könne.[4]

---

[1] Im Testamente des Niklas Harrer aus d. J. 1436 heißt es: Item ich schaff mer meiner hawsfrawen meynen Weingarten gelegen an weynerer perig genant der Salzer, das obgenant haws vnd die weingarten sol mein hawsfraw Innen haben, Ir lebtag, in rechtem gepew, vnuerchumert, vnd ob got uber meyn hawsfrawen gepüt, So sol das haws vnd dy weingarten, dy sy ir lebtag Innen gehabt hat gefallen auf mein Tochter, die kolestorfferin, doch also mit ausgenomenen worten, das mein tochter das vorgenant leibgeding, auch sol Inn halten, Ir lebtag in rechtem paw, vnverchumert vnd nach meyner tochter tod, sol man haws vnd weingarten verchauffen, vnd das halbtayl Sol man geben zu der kirichen zu Sannt martin, zu dem gepew, vnd den andern halben tayl sol furbazz erben die nächste Verwandtschaft. Sollte eine solche nicht vorhanden sein, so hat alles der Kirche zu St. Martin zuzufallen. (Prot. Test. I, 26.)

[2] Elisabeth, die Gattin des Erhart Stäb, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1434 zwei Weingärten, deren einer in der Gemarkung von Weinern gelegen, (gelegen auf der weynneren perig) ihrem Gatten „In solich beschaidenhait, daz der obgenannte Erhart stäb dy obgenanten zwen weingarten sein lebtag Inne sol haben vnd dy nutzen". (Prot. Test. I, 13.)

[3] Heinrich Peier vermacht in seinem Testamente aus d. J. 1439 seiner Gattin Agnes sein Haus samt seiner sämtlichen fahrenden Habe zur vollständig freien Verfügung. Sodann heißt es: Item so schaf Ich meiner hawsfraw Agnesen, die Tunawleiten (Weingarten) Ir lebtage, vnd den sol Si halden pewlich vnd nach Irem tode, sol er geuallen auf meine nachste frewnd vnd meine frewnd sullen den weingarten ledigen mit 50 gulden die darauffsteent. (Prot. Test. I, 33.)

[4] Im Testamente des Michael Granntner aus d. J. 1450 heißt es: Er hat auch geschaft dem egemeltn seinen vettern hannsen fuerer sein gerectichait auf ainen leibgeding So er hat auf den guetern des Gapler seligen das dann disczeit Innen hat die Jorg Spiessin ab dasselbig ledig wird das er es dann Inneme ab got vber in gepiet vnd richtet dauon auff ain Romfart dy darauf stet. (Prot. Test. I, 65.)

Das Vermögen, welches die Frau mit ihrem Manne während der Dauer ihrer Ehe durch gemeinsame Arbeit erworben, bildete den gemeinsamen Besitz beider Teile. Ein solches Vermögen wurde in der Regel von den Ehegenossen einander gegenseitig im Testamente hinterlassen.[1] Während der Zeit ihres Lebens aber führten sie mit Ausschluß des Prinzips der Gütergemeinschaft die gemeinsame Verwaltung über dasselbe. Dies muß denn auch die Folge nach sich gezogen haben, daß die Frau ihren Mann nur bis zu einem gewissen Betrage im Belaufe von 12 Denaren verantwortlich machen konnte, sobald sie vermöge ihrer Beschäftigung nicht als die hauptsächliche Erwerberin zu gelten hatte.[2] Dieses Prinzip lag aber auch der Verordnung v. J. 1434 zu grunde, laut deren den Frauen die Eingehung eines Pfandvertrags mit Juden behufs Aufnahme eines Darlehens ohne Wissen und Zustimmung ihres Mannes verboten war. Geschah es trotzdem, so ging der jüdische Pfandinhaber seines Rechts auf Befriedigung seiner Forderung verlustig.[3] Die Sanktion dieses Verbots war demnach klar und nachdrucksvoll genug.[4]

Dem auch der Frau zukommenden Rechte der Testierungsfähigkeit gemäß stand dieser auch die freie Verfügung sowohl über ihr ererbtes als auch erworbenes unbewegliches Vermögen zu, welche Fähigkeit ihr

[1] Im Testamente Katharinens, der Gattin des Johann Fink, aus d. J. 1434 heißt es: hat geschaft alles das gut es sein Erib oder farundgut wie das genant ist, oder wo das gelegen ist, das sy zu dem obigen Hanns gepracht hat vnd darnach alles das gut, das sy mit eynander erchawft haben, wie die Erb genant sein, ihrem Gatten als Vermächtnis. (Prot. Test. I, 22) — Anna, die Gattin des Bäckers Linhart, vermacht i. J. 1483 ihrem Gatten einen Weingarten, den sie von ihrem Vater bekommen, und dazu den Anteil an einem Weingarten „de wir miteinander (mit ihrem Mann) gekaufft habn". (Prot. Test. I, 194.)

[2] Diesbezüglich heißt es in Pkt 31 des Stadtrechtsbuchs aus dem XV. Jahrh.: Item, ain fraw mag Iren man nicht mer verwurichen wan XII d. Es sey dan das ain fraw mer handl dan Ir man, mit kauffen vnd mit ver kauffen, alsdan mues sie gleich als wol verantwurten als der man selber. In Pkt 31 des Stadtrechtsbuchs aus dem XVI. Jahrh. aber heißt es: It. Hir ist vermerckht das ain Iedliche fraw Iren man nit meer verwurkhen mag den XII d. ausgenome(n) man findt frawen, die da meer handeln dan Ire mannen, selber mitt kauffen Vnd verkauffen; spricht man Ir zu, sie mus gleich als wol verantburten als Ir man selber.

[3] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 72.

[4] Király: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 105.

auch hinsichtlich ihrer beweglichen Habe in unbeschränktem Maße zukam. Ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung durfte ihr Mann für den Fall ihres Todes keine Verfügung treffen. War dies trotzdem geschehen, so konnte die Frau dagegen Einsprache erheben und das Testament des Mannes ward für ungültig erklärt.[1] Außer dem ihr zustehenden Rechte zur Errichtung eines Testamentes konnte die Frau mit ihrem Manne auch einen Vertrag auf den Todesfall in dem Sinne schließen, daß für den Fall des früheren Ablebens des Mannes das von ihr demselben zugebrachte Vermögen ihr zur freien Verfügung wieder zuzufallen habe. Ein derartiger Vertrag besaß dann aber auch hinsichtlich des Vermögens des Mannes bindende Kraft, sobald dieser die Frau überleben sollte.[2]

---

[1] Im Testamente des Johann Sleech aus d. J. 1433, in welchem er seiner Gattin für die Zeit ihres Lebens einen Weingarten und ein halbes Haus vermacht mit der Bestimmung, daß beides nach ihrem Tode seiner Schwester Katharina, der Gattin des Stephan Klingler, zuzufallen habe, heißt es: Item darnach sind die obgeschriben frawen baid für kommen vnd haben sich gewilligt, dobey ze bleiben wellen, und kain tail das andere ferrer zetreiben weder mit recht noch unrecht. (Prot. Test. I, 30.)

[2] Einen solchen Vertrag für den Todesfall hatten die Eheleute Jost Laspot und dessen Gattin Anna geschlossen: Ich her cunrad zu gotzleichnams Cappelen verweser vnd kapplan, vnd Ich Caspar ventur die tzeyt ain geswcrner des Ratts der Stat zu prespurkh Bekennen mit dem offen brieff, den der Erben vnd weis man Jost Laspot, die tzeyt auch ain geswcrner purger zu prespurgh vnd fraw Anna sein Eliche hawsfraw vor vnser mit gesunten leib, vnd mit guter vernunfft vnd gewissen Aintrechtigleich vor vnser Ains dem Andern gemacht vnd geschaft haben also mit ausgenomen worten, welichs vntter In payden, mit dem tod Ee abging, das dann, das ander, des In dem leben bleib, schol haben als das gut, Erbgut vnd farund gut, wi das genannt, oder wii das gelegen sei nichtz ausgenomen, damit zu schaffen, machen geben wem es wil, Als Im das am pesten gefalt, an ydermans hinderung vnd Irrung. Auch haben dy vorgenannten Jost laspot, vnd fraw Anna sein hawsfraw vor unss bekanth, sey das sach, das sich der Michl laspot, des vorgenannten Jost laspot vetter gegen In baiden also halt, als er hintz her gethan hab, So wellen sye In auch getrewlich bedencken. Vnd des zu pesser sicherhayt, vnd warer getzewgniss willen, So haben wir Ich vorgenanter her chunrad, vnd caspar ventur, durch fleissiges gepet willen, den vorgenannten Jost laspot vnd fraw, Anna seiner hawsfrawen, vnser bayder petschaft vnd Insigel, auf disen brieff getruckt vnd an schaben, Der Geben ist zu prespurgk nach cristi gepurt, Tausent vierhundert vnd In dem vir vnd dreysigisten Jare am mittichen In den oster vayertagen. Acta sunt hec In die sancti nicolaij eppi Anno domini M°CCCC°XXXV°. (Prot. Test. I, 15 b.)

Die **Kinder**, die hinsichtlich der den Eltern schuldigen Achtung und Liebe in gleicher Weise dazu verpflichtet waren, wurden hinsichtlich des Vermögens und ihres freien Verfügungsrechts nach den in unserem Rechtsbuch enthaltenen Normen in verschiedener Weise klassifiziert. Jedes von ihnen besaß gleiches Anrecht auf das väterliche und mütterliche Vermögen,[1] und es hatten, den vorliegenden Beispielen nach, einzelne Eltern ihr Vermögen auch gleichmäßig unter ihre Söhne und Töchter verteilt.[2] Die Kinder waren bis zum zurückgelegten 14-ten Jahre ihres Lebensalters „minderjährig"[3] und unterstanden der Gewalt des Vaters. Diesem fiel die Sorge für die Erziehung und Pflege sowie für die Verwaltung des Vermögens der Kinder zu.[4] War der Vater zufolge sittlicher Gebrechen, des Schwachsinns, der Trunksucht, der Verschwendung u. s. w. nicht im stande, seiner Verpflichtung als Vater den Kindern gegenüber nachzukommen, dann kamen diese unter die Vormundschaft der Mutter oder eines eigens hiezu bestellten Vormunds. Hatten die Kinder ihr 14-tes Lebensjahr beim Ableben des Vaters noch nicht zurückgelegt, so kamen sie unter die Vormundschaft der Mutter, deren Recht hiezu auch in unserem Stadtrechtsbuch anerkannt wird. Der Mutter fiel auch die persönliche Sorgfalt für die Kinder zu;[5] sie

[1] Lienhard Lasseber trägt in seinem undatierten (wahrscheinlich aus d. J. 1439 stammenden) Testamente seiner Frau auf: sol Si geben vnd raichen dem kinde seinen tail, der ym rechtlich zugehort von seinem veterlichen, vnd muterlichen eribtaile. (Prot. Test. I, 32 b.)

[2] Jakob Romer verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1477 die Verteilung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu gleichen Tailen zwischen seinem Sohne und seiner Tochter. (Prot. Test. I, 172.)

[3] Die Minderjährigkeit wird gegenüber dem „vogtper" mit dem Ausdruck ungeuogter bezeichnet. So in einem Testamente aus d. J. 1480. (Prot. Test. I, 182.)

[4] In diesem Sinne verfügt Niclas Gerichtsler in seinem Testamente aus d. J. 1438: Item er hat geschaffen daz man von dreien Silberpechern vnd tzwaien dreilingen wein sol nemen fünftzig fl. auri vnd sol seinen Jüngern kinde dem Paule darumb kaufen, ain erib damit das gelt nicht verruckt werde. (Prot. Test. I, 31 b.)

[5] Johann Vaschan vermacht in seinem Testamente aus d. J. 1436 seiner Gattin Christine die Hälfte seiner Habe zur freien Verfügung; sie kann damit schalten und walten, wie es ihr beliebt. Die andere Hälfte fällt seinen Kindern zu, mit der Bestimmung: das die vorbenante Cristein der kinder hab vnd gut Rechter gerhab vnd Innhalterin sol sein Ir lebtag. Sind die Kinder großjährig geworden, so hat die Mutter ihnen ihren Anteil herauszugeben; sollten sie jedoch

war die Vertreterin derselben vor Gericht, wenn es sich um die Sicherstellung der Rechtsansprüche der Minderjährigen auf den Nachlaß ihres Vaters handelte, wie es die Judikatur jener Zeit beweist. Wie man aus einem i. J. 1416 vor dem Preßburger Stadtgericht verhandelten Prozeß ersieht, war die Mutter die Vormünderin nicht nur der ehelichen, sondern auch der unehelichen Kinder.[1] Sicherlich mußten gewichtige Gründe vorgewaltet haben, sobald der Vater für den Fall seines Todes nicht die Mutter, sondern irgendeine andere Person zum Vormund seiner minderjährigen Kinder bestellt.[2] Es kommen selbst Fälle vor, in denen der Vater in seinem letzten Willen dem Testamentszeugen sein sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen mit der Verpflichtung überweist, seine Kinder bis zu ihrer Mündigkeit aus demselben zu erhalten.[3]

Hatte das Kind das gesetzliche Alter erreicht, so wurde es großjährig. Dieses Alter bezeichnete man mit den Ausdrücken als die Zeit, in welcher das Kind „zu den Jahren seiner Vernunft kam",[4] „seine Verständigkeit erreicht hatte",[5] „zur Mannbarkeit",[6] „zur Mündigkeit" [7]

---

früher sterben: „so sollen die erb vnd hab, bey der mutter plaiben, vnd die unverchumert Jnn haben, vntz an Jren tod, vnd nach iren tod" soll ihr Erbteil den Kindern seines Bruders zufallen. (Prot. Test. I, 25.)

[1] Ein Beispiel hievon siehe bei Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 107.

[2] Peter Salzer erklärt noch bei Lebzeiten seiner Gattin in seinem Testamente aus d. J. 1435: Vnd Jch hab den Niklas ferber meine kinder emphollen vnd zu aynen rechten Gerhab gemacht. (Prot. Test. I, 16.)

[3] Also, das er (Thomas Behem) meine Zwaj kynder dauon aushaltn sol Vnd Jn das biss sy vogtper werden vorbehalten was dauon übrigs beleibt. (Stephan von See in seinem Testament aus d. J. 1480. Prot. Test. I, 182.)

[4] Jm J. 1428: ee dem es (nämlich das Kind) zu seinen Jaren der vernunft kem. (Prot. Test. I, 7.) — 1429: Ee das es zu seinn vernunftigen Jaren kem. (Prot. Test. I, 8.)

[5] Jm J. 1435 vermacht Margarethe, die Gattin des Michael Wolf, ihrem Sohne dritthalbhundert Goldgulden, die Stephan List so lange verwalten soll, „als lang untz das mein Sön kumpt zu den Jarn seiner verstandikayt". (Prot. Test. I, 11.)

[6] Jm Testamente des Janus Kuehans aus d. J. 1435 wird die Mutter mit der Verwaltung des dem Kinde gehörenden Vermögens betraut „pis also lang daz das chind gewechst vnd zu seinen Jaren chambt". (Prot. Test. I, 43 b.)

[7] Jm J. 1442 empfiehlt Barbara, die Gattin des Johann von Eger (Erlau), ihrem Manne „meinen brueder hannsen, denselben Jn vnd sein guet trewlich Inntzehalten, also lang daz er zu geuogten Jarn kumpt". (Prot. Test. I, 44 a.)

gelangte, „zu seinen Jahren,[1] zu seiner Wirtschaft",[2] oder „zu seinen rechten Tagen"[3] kam. Die Mädchen wurden „mannbar".[4] Mit dem Eintritte dieses Alters war das Kind der Vormundschaft entwachsen und zur Selbstverwaltung seines Vermögens berechtigt.

Der Brauch, nach welchem die vom Vater hinterlassenen Waffenstücke, das sogenannte Heergeräte, den Söhnen, eventuell den nächsten männlichen Verwandten (Schwertmagen), und die zur Mitgift der Mutter gehörigen Gegenstände hinwieder mit Ausschluß der Söhne einzig und allein den Töchtern, und falls solche nicht vorhanden sein sollten, eventuell den nächsten weiblichen Verwandten (Spindelseite) zufielen, findet sich zwar im altgermanischen Rechte vor,[5] ist bei uns jedoch nicht nachzuweisen. Die Waffenstücke,[6] sowie das Hand-

[1] Im J. 1443 vermacht Johann Lasseder seinen Söhnen einen Weingarten „wer das die mein Sün abgiengen mit dem Tod ee daz sy chemen zu Iren Jaren vnd vogtber wurden," dann soll der Weingarten der Mutter zufallen. Einen andern Weingarten vermacht er seiner Tochter „vnd ob das chind mein tochter abging ee si queme (= käme) zu Iren vogtbern Jarn", dann soll die Mutter auch diesen erhalten. (Prot. Test. I, 46 b.)

[2] Im J. 1441 schreibt Margarethe, die Gattin des Nikolaus Harrer, in ihrem Testamente: Item meinem wirt dem Thoman auf dem puhel hab ich gelihen X flor. auri also daz er alle Jar sol dauon dien 1 flor. dem selbigen chind (ihrer Schwester Tochter) vnczen also lanng daz das chind zu seiner wirtschaft chumpt. (Prot. Test. I, 44 b.)

[3] Im Testamente der Witwe des Jost Laspot, namens Anna, aus d. J. 1436 wird bestimmt, falls ihr Sohn Ladislaus sterben sollte „ee er zu fruchten oder zu seinen rechten tagen kommen wurd" habe das Vermögen den nächsten Verwandten zuzufallen. „auf meine negste frewnth." (Prot. Test. I, 18.)

[4] Im Testamente des Nikolaus Leinbater aus d. J. 1441 heißt es: Ging auer daz chind meyn ändel ab ee daz es zu Jaren chöm der vernunft vnd ee daz es manmessig wurd . . . (Prot. Test. I, 37 b.) Einen Weingarten überträgt er auf seine Gattin „den schaff ich meiner wirtin also lang, bis das mein ändel manmassig wirt." (Ebenda I, 38 a.)

[5] Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 297.

[6] In dem undatierten, jedoch aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts stammenden Testamente des Andreas Pernhertel heißt es: Item dem Martine meinem Sun vnd wenzlawen allen mein harnasch. (Prot. Test. I, 24.) — Im Testamente des Hensel Wenig aus d. J. 1423 heißt es: Item auch schaff ich merthlein meinem encnkchel allen meinen harnasch. (Prot. Test. I, 24.) — Im Testamente des Johann Gsühl aus d. J. 1441: Vnd mer schaff ich meinem pruder ain panczir, ain armbrust vnd allen schiestzeug. (Prot. Test. I, 35.) — Im Testamente des Niclas von Theben aus d. Jahre 1443: Item auch schaff ich meinem Sun hannsen all mein gewannt vnd allen meinen harnasch. (Prot. Test. I, 45 a.)

werkszeug[1] fielen zwar in der Regel auch bei uns in Ungarn den Söhnen, oder falls solche nicht vorhanden sein sollten, irgendeinem männlichen Familiengliede zu, doch läßt es sich nicht erweisen, daß dieses Herkommen auf einer positiven Rechtsinstitution beruht habe. Für die Bedeutung dieses Herkommens waren einzig und allein praktische und rationelle Beweggründe ausschlaggebend. Denn der Waffen und des Panzers konnte sich nur der Mann bedienen, und diese gehörten im Mittelalter zur regelmäßigen Ausrüstung der Bürgerschaft. Es kam auch vor, daß militärische Ausrüstungsgegenstände aus dem Besitz der Familie in andere Hände übergingen.[2] Ebenso findet man auch, daß sehr häufig Gegenstände aus der Mitgift der Mutter auf die weibliche Verwandtschaft oder auf nicht zur Familie zählende weibliche Personen übergehen,[3] gleichfalls Vorkommnisse, die bloß von praktischer und rationeller, nicht aber von rechtlicher Bedeutung sind, da sich aus der Sammlung unserer Testamente zahlreiche Fälle anführen lassen, in denen viele fahrende Habe aus der Mitgift der Mutter in die Hand der Söhne oder der männlichen Verwandtschaft überging, und die

---

[1] Im Testamente des Stadtzimmermeisters Andreas aus d. J. 1434 heißt es: Item Allen seinen werichtzeucss schafft er seinem sun chuntzen ledig vnd frey. (Prot. Test. I, 17.)

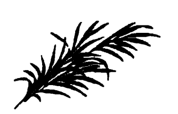
[2] Item schaff ich dem niklas ferber 33 gulden in gold zu den 33 gulden die er mir schuldig ist vnd das pantzir das er Jnn hat, das sol man Jm lassen vnd das krepplin. (Prot. Test. I, 24.)

[3] Im J. 1429 heißt es im Testamente der Witwe des Franz Ulreich, namens Klara: Item so hat die vorgenante fraw Clara mer geschaft Irem müeinlein, der Annen, ain pett, zway leilachen, ain polster, zway kuß vnd ain gulter, vnd als ir gewant vnd gependt. (Prot. Test. I, 29 b.) — Im J. 1434 vermacht Elisabeth, die Gattin des Erhard Stäb, ihrer Schwester „mein Silbreine gürtel beslagen auf ein prawn porten vnd ain Sibenfachtigen Sloyr, den pesten, vnd Iren pesten Mantel.“ (Prot. Test. I, 13.) — Im J. 1439 heißt es im Testamente Katharinens, Gattin des Gotthard Pokfuß: Auch schaft Sy Irer Swester tochter der gallin I^c gulden vnd ain Corallin paternoster vnd ain Silbergürtel auf ainem plowen porten vnd die ist nicht vergolt vnd vntter der paternoster sind Silbrynne knophel. Auch schaft Sy derselben gattin, ain Mantel vnd vntter Innen paiden pesten Menttеln sol Sy dy wal haben, vnd ain rechruckkeyne kuesen. Item den andern mantel sol man der kitzmagin geben. — Auch schaft di Barbara der Jungettlin schafferin Iren Swartzen harrasrokh mit der kürsen vntterzogeu vnd ain kuniglynne kursen, dy pesser. (Prot. Test. I, 32.)

demnach nicht ausschließlich einen Gegenstand des Erbrechts der Spindelseite gebildet hatte.[1]

---

[1] So heißt es in dem undatierten (jedoch aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts stammenden) Testamente des Andreas Pernhertel: Item besunder dem Martine zwen Silber gurtel vnd alles mein gewanth. Item vnd was Jn von seinem kû angepürt. Item den Wenzla ein Silber gurtl die zu wienn ist. (Prot. Test. I, 24.) — Klara, die Witwe des Franz Vlreich, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1429 alles, nach den Verfügungen ihres letzten Willens noch übrig bleibende Gut dem Sohne ihres Bruders: Vnd was vber das gescheft alles vberbleibt, das Schaft sy alles Jrem vettern Niclasen dem öder, Jres bruder Sun, vnd was im haws vnd im hofe ist, wein, harnasch, klaynot, pettgewant darub. (Prot. Test. I, 29 b.) — Der Stadtzimmermeister Andreas verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1434 folgendes: Item darnach So schafft er mer seiner hawsfrawn katrein das pettgewandt davon sol Sy geben seinen sun Chunzen ain pett ain kwß und czway leylachen. Item Allen haw(s)gerecht kanndel schüssel vnd was hawsgrecht genant ist schafft er seiner hawsfrawn katrein ledig vnd frey. Item Rockch vnd manntel sol sy taylen mit seinen sun chunzen. (Prot. Test. I, 17.) — Im Testamente des Johann Gfühl aus d. J. 1441 heißt es: Vnd mer schaff ich meinem pruder ein swarzen mantel ein swartz Joppen ein ploben rok . . . vnd schaff dem knaben einen newen Janko. (Prot. Test. I, 35 b.)



II.

Das Familienleben. Die materielle Grundlage des Familienlebens. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Die Art und Weise des Vermögenserwerbs. Sonstige Einnahmsquellen.

Der Bestand und die Sicherung der auf rechtlicher Basis begründeten Familie war von den für das Fortkommen derselben zu Gebote stehenden materiellen Mitteln bedingt. Der Besitz und das aus demselben fließende Einkommen bildete demzufolge die materielle Grundlage der Familie, als eine der Hauptbedingnisse für die Bürgerschaft der Stadt, deren Gliedern hiedurch die Möglichkeit zur Eingehung einer Ehe und durch dieselbe zur Vermehrung ihres Geschlechts auf gesetzlichem Wege geboten wurde. Offenbar war es die Rücksichtnahme auf diese materielle Grundlage, welche die Obrigkeit der Stadt veranlaßte, den Heiratsabsichten einzelner Bürger gegenüber Stellung zu nehmen, indem sie zwei Personen die Bewilligung zur Eingehung der Ehe miteinander erteilte oder versagte. Der Bürger, der eine Ehe eingehen wollte, mußte erst beweisen, daß er die zum Lebensunterhalt des neu zu begründenden Familienstandes erforderlichen Mittel besitze, was er durch den Ausweis seines Vermögens oder seines Einkommens dartat. Offenbar bot diese materielle Grundlage der Stadtbehörde den Anlaß dazu, gegen einzelne beabsichtigte Eheverbindungen Stellung zu nehmen und deren Zustandekommen zu verhindern zu versuchen.

Das Vermögen war entweder **beweglich** oder **unbeweglich**.[1]

[1] Stephann von See schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1480: Am Ersten Schaff Ich dem Eegenanten Thoman Behem (Testamentszeuge) all mein güter **ligund vnd varundhab**, wie das alles genant, oder wellent es gelegen ist, nichts ausgenommen. (Prot. Test. I, 182.)

Letzteres wurde auch mit dem Namen „Erbgut" bezeichnet.[1] Übrigens verstand man unter demselben eine fahrende Habe, welche ihrem Begriffe nach dem „Kaufgut" gegenüber stand.[2] Ein solches Kaufgut wurde dem Erbgut gegenüber auch als „Fremdgut" bezeichnet.[3] Jenes bestand in Äckern, Weingärten, Gärten, Häusern, Meierhöfen,[4] dieses in Gegenständen der Hauswirtschaft: in Kleidern, Nutzvieh und Wirtschaftsgeräten, in Handwerkszeug und Schmucksachen, auch in einzelnen Produkten der Landwirtschaft: in Wein, Getreide u. a.[5] Bares Geld wurde als „Bereitschaft" bezeichnet und gleichfalls zur fahrenden Habe gezählt.[6] Außer den hier aufgezählten Dingen bot auch noch der Erwerb die materiellen Mittel zur Beschaffung des Lebensunterhalts für die Familie

---

[1] Steffl Krewterin verfügt i. J. 1435 letztwillig über ihr Gut: es sy erbheit oder varundgut. (Prot. Test. I, 10.) — Jakob Pfeiffer vermacht i. J. 1436 seiner Gattin „all sein gütt zu feld vnd zu darff Es sey Eribgüt oder farund". (Prot. Test. I, 17.) — Margarethe Renes schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1442: „So schaff ich all ander mein guet vnd hab, Es sein Erb, Beraitschaft, varundhab wie die genant oder wo die gelegen sein," als Hinterlassenschaft ihrem Manne zur freien Verfügung. (Prot. Test. I, 43 a.) — „Erbgüter und varund guter" werden im Testamente des Jakob Romer aus d. J. 1477 angeführt; den Kirchen in Preßburg vermacht er 40 fl.: Item die kirchen XL fl. die schöll man auch bezallen von den obmelten Erbguetern vnd varundguetern. (Prot. Test. I, 172.)

[2] Elisabeth, die Gattin des Bartholomäus Scharrach, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1436 ihrem Manne ihr sämtliches Gut: alles mein gut es sey Erbgut oder kawfftsgut oder farundgut. (Prot. Test. I, 23.)

[3] Anna, die Witwe des Jost Laspot, vermacht ihrem Sohn Ladislaus ihr sämtliches Gut: all mein gut, es sy Eribgut aber fremdgüt wy es genant ist aber gelegen oder kurtz vnd oder langk. (Prot. Test. I, 18.)

[4] Margarethe, die Gattin des Mathes Meindl, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1451 ihrem Manne ihr sämtliches Gut: alle die gueter So si mit dem benannten mann mathes meindl in den Zeiten Irs leben vnd gesundt, hat erarbaitt, gewonnen erchauft, oder zusambbracht Es sein erb oder varundgueter, hewser, weingerten, Gerten nichts ausgenommen. (Prot. Test. I, 68.) — Im Testamente des Peter Hösch aus d. J. 1434 heißt es: Item So schaff ich mein Gärten Im pethschnern auch meynem weyb mit aller zugehörung. (Prot. Test. I, 10.)

[5] Hensel Wenig schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1423: Item So schaff ich meinem weib all mein varund hab wein vnd hawsgerett ausgenommen bereythschaft die ich hin dan gib aber schaff. (Prot. Test. I, 24.) — Christen von Hof in seinem Testamente aus d. J. 1441: vnd was des vbrigen alles ist, in Hawse vnd in hofe, Es sey kwe Swein oder ander varunde habe, wie die genant ist. (Prot. Test. I, 35.)

[6] Peter Riemer vermacht i. J. 1442 sein sämtliches Hab und Gut „Es sein erb varund gueter beraitschaft werchzeug" seiner Gattin. (Prot. Test. I, 67.)

als eine Quelle, die, ebenso wie heutzutage, auch im Mittelalter eine sehr bedeutende Rolle spielte.

Zur Erwerbung eines **unbeweglichen Gutes** oder einer **Liegenschaft** konnten die Bürger unserer Stadt auf verschiedene Weise gelangen. Die Art und Weise der Erwerbung mittels **Besitzergreifung** und **Besiedelung**, welche in der mittelalterlichen Geschichte unseres Vaterlandes bei der Erwerbung von Liegenschaften eine so große Rolle spielte, konnte in den letzteren Jahrhunderten des Mittelalters schon kaum mehr Platz greifen. Es läßt sich jedoch nicht bezweifeln, daß einige Bürgerfamilien unserer Stadt dennoch unter diesem Titel indirekt in den Besitz ihres Erbgutes gelangt waren, insofern solche von ihren Vorfahren mittels Besitzergreifung oder Besiedelung erworbene Liegenschaften durch viele Familiengeschlechter hindurch auf sie, als deren Enkel, übergegangen waren. In dieser Hinsicht haben wir jedoch in betreff Preßburgs kaum viel beizubringen, da die Stadt schon vor der Zeit der Landnahme durch die Ungarn besiedelt war. Doch fehlt es trotzdem nicht an einzelnen Beispielen solcher Besiedelungen, aus welchen sich diese Art des Besitzerwerbs in nicht zu bezweifelnder Weise ergibt. So wissen wir, daß man, als zur Zeit des Tatareneinbruchs zahlreiche Familien dahingerafft und sogar ganze Landstriche entvölkert worden waren, fremde Ansiedler in das Land hereingezogen hatte, die sich sodann auf den herrenlosen oder entvölkerten Landstrichen unter gewissen Bedingungen niederließen und sich ein Recht auf den Besitz von Grundstücken erwarben. Dies war auch in Preßburg der Fall, da wir wissen, daß man nach der Übersiedelung des erhaltenen Restes der Bewohner des zur Zeit des Tatareneinbruchs zerstörten Ortes Schöndorf, einer Vorstadt von Preßburg, in die innere Stadt, die Grundstücke derselben den eingewanderten Ungarn überlassen hatte.

Häufiger war jenes Vermögen, in dessen Besitz die Familie unter dem Titel einer **Schenkung** gelangt war. Im Mittelalter bildeten königliche Schenkungen eine Hauptquelle zur Bereicherung der Familien. Beweise der Loyalität gegen den König, hervorragende Heldentaten, wichtige diplomatische Dienstleistungen oder sonstige patriotische Verdienste wurden solchermaßen und oft in so reichlicher Weise vom König

belohnt, daß einzelne Familien in den Besitz einer ganzen Masse von Gütern gelangten. So hatten sich auch Bürger unserer Stadt solcher königlicher Gunstbezeugung zu erfreuen. Im J. 1243 verlieh König Béla IV. dem Bürger der Stadt Preßburg, namens Woch den Grundbesitz Ablincs.[1] Jakob, der Richter des Schloßgrunds, erhielt in den Jahren 1279 und 1280 das gänzlich wüst gelegene Lamacs (Blumenau) als Geschenk, welche Schenkung i. J. 1291 von König Andreas III. und i. J. 1318 auch von König Karl Robert bestätigt wurde.[2] Am 31. Dezember d. J. 1401 erhielt Jakob Bonaventura v. Salto, Bürger der Stadt Preßburg und Hofkavalier des Königs, samt Kaspar Bonaventura von König Siegmund den Wasserturm in Preßburg als Schenkung mit dem Rechte der Vererbung.[3] Diese Schenkung wurde vom König am 20. September d. J. 1402 dem Jakob Bonaventura v. Salto und dessen Sohne Kaspar bekräftigt.[4] In ebendemselben Jahre erhielt Jakob Bonaventura v. Salto samt seinem Sohne Kaspar auch die hinter dem Wasserturm gelegenen Häuser samt deren Zubehör als Geschenk.[5] Aus einer aus d. J. 1422 stammenden Urkunde König Siegmunds ist zu ersehen, daß Smilo (offenbar der gewesene Obergespan von Preßburg) vom König ein Haus als Geschenk erhalten hatte, welches Smilo dann dem Johann v. Kuth und dem Hanko, und diese beiden dann wieder an den Bürger der Stadt Preßburg, Heinrich Grasperger, verkauften.[6]

---

[1] Knauz: Mon. Eccl. Strig. I, 346.

[2] Im J. 1291 erklärt König Andreas III.: quod consideratis fidelitatibus et serviciorum meritis comitis Jacobi filii Vrrici civis Posoniensis, fidelis nostri ... quandam terram Castri nostri Posoniensis, Plumo vocatam, vacuam et habitatoribus destitutam, per dominum regem Ladislaum fratrem nostrum patruelem ei . . . collatam, et per ipsum Jacobum usque modo possessam ipsi Jacobo et per eum suis heredibus... dedimus, donavimus et contulimus, jure perpetuo pacifice possidendam . . . Datum 1291. quinto Kalendas novembris. (Preßb. Stadtarch. caps. 16. Nr. 2.)

[3] Dipl. Pos. II, 2. Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 78. Vgl. Békefi: Die Pilifer Abtei (ung.) I, 391.

[4] Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 125. Vgl. Békefi a. a. O. I, 392.

[5] Dipl. Pos. II, 23—24. Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 116—117. Békefi: a. a. O. I, 393.

[6] Im J. 1422 erklärt König Siegmund: quod fideles nostri Jama de Kwth (= Johann v. Kuth) et Hanko inhabitatores civitatis nostre posoniensis vor ihm mit der Meldung erschienen seien: quomodo ipsi quibusdam eorum necessitatibus ipsos urgentibus evitandis, quandam domum ipsorum in eadem civitate nostra posoniensi habitam, in vicinitate domus magnifici Karuli Comitis Corbaviensis

Im J. 1440 erhielt Martin Praytendorfer, ein Bürger unserer Stadt, von der Königin Elisabeth zum Lohn für seine treuen Dienste die Curie in Zurndorf als Geschenk.[1] Im J. 1457 schenkte König Ladislaus V. dem Ulrich Kornauer und Georg Preier den Hausgrund des ohne hinterlassene Erben verstorbenen Schneiders Peter in der Pfaffengasse.[2] Im J. 1480 schenkte König Matthias seinem Wagenburgmeister, namens Rußko, ein Haus in Preßburg.[3] Im J. 1525 erhält der Stadtrat von König Ludwig II. den Auftrag, Wolfgang Rétei in den Besitz des demselben von ihm zum Geschenk gemachten Hauses in der Stadt samt dem dazu gehörenden Grundstück und zwei Weingärten einzuführen.[4] Derartige Schenkungen stießen jedoch mehr denn einmal auf Schwierigkeiten von seiten der Stadt, sicherlich aus dem Grunde, weil die Stadt gewisse Forderungen an das geschenkte Haus oder Grundstück hatte, so daß der König, der die Schenkung gemacht, die friedliche Übergabe des Hauses oder Grundstücks an den Beschenkten durch seinen Fiskal zu betreiben genötigt war.[5]

Verleihungen von Geschenken erfolgten jedoch nicht bloß von seiten des Königs, sondern auch von seiten einzelner Privatpersonen, besonders auch von seiten der Kirche. So wissen wir, daß der kirchliche Adel infolge solcher Besitzschenkungen entstanden ist. Laut einer

---

existentem, alias per nostram maiestatem Smiloni in perpetuum, et tandem per ipsum Smilonem, eisdem Jama et Hankoni datam et collatam ac perpetuatam provide viro Henrico dicto Grasperger civi eiusdem civitatis nostre posoniensis et domine Agnete consorti sue und an deren Familie veräußert und den König nun um seine Zustimmung dazu ersucht hatten, was der König denn auch tut. Datiert Preßburg 1422. (Dipl. Pos. II, 156—157.)

[1] Raaber hist. und antiqu. Hefte (ung.) II, 145—146.

[2] Dipl. Pos. III, 214. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 9.

[3] Dipl. Pos. III, 444. Teleki: Das Zeitalter der Hunyady (ung.) XII, 118.

[4] Dipl. Pos. I, 11 und III, 803.

[5] So schreibt König Matthias am 24. März d. J. 1480 dem Preßburger Rechtsanwalt Burkhard Scharrach: Wie Im unser getreue Uns hat unser getreuer Rußko unser Wagenpurg meister anbracht. Wie Im unser getreue Richter und Rate unser Stat Prespurg an dem Hawß so wir Im von genaden wegen verlihen haben Irrung tun, und In darin nit einsetzen wellen. Er trägt dem Scharrach auf, den Preßburger Stadtrat zu ersuchen und dahin zu bewegen, daß er den Wagenburgmeister Rußko in das ihm geschenkte Haus einführe und darin ferner nicht mehr belästige. Datiert Ofen an unser frawen der Verkündigung Obend 1480. (Dipl. Pos. III, 444. Teleki XII, 118.)

Urkunde aus d. J. 1313 hatte Thomas Erzbischof von Gran, den Preßburger Bürger Stephan Kurzmann, den Sohn Oltmans, samt dessen Söhnen und Erben zum Lohn für ihre ausgezeichneten Dienste in die Reihe der kirchlichen Adeligen aufgenommeu, ihm den im Preßburger Komitate gelegenen Grundbesitz, namens Marcsamagyar, geschenkt[1] und ihn durch das Preßburger Kapitel in den Besitz desselben einführen lassen.[2] Die hierauf bezügliche Urkunde wurde am 25. April d. J. 1323 auch vom Erzbischof Boleslaus zu gunsten des Sohnes des Grafen Heinrich Hambato, der sich mit Katharina, der Tochter des oben genannten Stephan, verheiratet hatte, bekräftigt.[3] Doch sind auch von seiten einzelner Personen weltlichen Standes solche Fälle bekannt, in welchen diese einzelne Besitzungen auf andere Personen übertrugen, so auch aus Preßburg. Doch bildeten die in unserer Stadt vorgekommenen Besitzschenkungen eigentlich mehr die Abtretung eines Besitzes, als eine eigentliche Schenkung, deren innerliche Beschaffenheit eine ganz andere war. So übertrug i. J. 1305 der gewesene Stadtrichter Jakob seinen gesamten Besitzanteil in Wödritz, Lamacs (Blumenau) und Hét[4] auf seine Brüder Nikolaus, Johann, Martin, Georg und

[1] quod quia Stephanus, filius Oltmanni, dictus Kurczman, Ciuis posoniensis, seruiens noster, nobis at ecclesie Strigoniensi studuit multipliciter et fideliter famulari, Nos volentes eidem iuxta exigenciam suorum meritorum respondere, eundem Stephanum cum suis filijs et heredibus in numerum et Coetum nobilium iobagionum ecclesie nostre recollegimus et terram seu possessionem Henchylini, filii Chotow de Marchamagar, hereditariam, ecclesie sancti Adalberti pro remedio anime sue et parentum suorum nobis, et Archiepiscopatui Strigoniensi legatam, Marchamagar vocatam, in comitatu Posoniensi existentem . . . cum omnibus utilitatibus et pertinencijs eiusdem eidem Stephano, ac suis heredibus, heredumque suorum successoribus perpetuo et irreuocabiliter contulimus possidendam, tenendam et habendam. (Landesarch. des Preßb. Kapitels Capsa IX. fasc. M. Nr. 2. Herausgegeben von Knauz: Mon. Eccl. Strig. II, 672—73. Und Vaterländ. Dipl. (ung.) IV, 122.)

[2] Die hierauf bezügliche Urkunde des Kapitels vom 2. Feber d. J. 1313 befindet sich im Landesarch. des genannten Kapitels Capsa XIV. fasc. 12. Nr. 10. Ebendieselbe auch im Archiv der Grafen Batthyányi in Köpcsény (Kittsee). Mitgeteilt von Knauz: Ungar. Sion (ung.) III, 550—52. Außerdem von Emerich Nagy: Dipl. d. Anjouzeit (ung) I, 283 - 84.

[3] Mitgeteilt von K. Ráth im Vaterl. Dipl. (ung.) IV, 121—23.

[4] totam suam partem seu porcionem que in possessionibus Weydricz, item in pluamenav item in heth ipsum contingere dinoscitur.

Paul auf immerwährende Zeit.[1] Am 11. September d. J. 1341 vergab der Präceptor der Hospitalbrüderschaft des hl. Antonius in Ungarn, Meister Peter Mihibel, mit Zustimmung seiner Konventualen drei Äcker[2] ihres zum hl. Antonius benannten Hauses in Preßburg an Maria, die Witwe weil. Reichards, Bürgers dieser Stadt, und an deren Erben.[3] Am 19. Dezember d. J. 1387 erklärte Nikolaus von Tirnau[4] vor dem Preßburger Stadtrate, daß er dem Stadtrichter von Preßburg, Paul Spitzer, sämtliche Rechte auf eines seiner Grundstücke abtrete.[5] Im J. 1443 vermacht der Preßburger Bürger Christian Walher seinem Diener Wolfgang zur Belohnung der treuen Dienste, die ihm dieser von Jugend auf erwiesen, einen Weingarten.[6]

Eine gewöhnliche Art der Erwerbung war der Kauf, der auch in Preßburg, nach den zahlreichen auf den Kauf und Verkauf bezüglichen Dokumenten und Aufzeichnungen zu schließen, für die Bürgerfamilien der Stadt eine der am häufigsten üblichen Arten der Erwerbung von Liegenschaften gebildet hatte. So erkaufte i. J. 1317 Ladislaus, der Sohn des Csomor von Csallóköz (aus der Insel Schütt), für sich und seine Nachkommen von der Witwe des Preßburger Bürgers Blasius deren hinter dem Preßburger Schlosse gelegenen Weingarten um den Preis von 12 Talenten Wiener Denare.[7] Am 22. Juni d. J. 1326 kaufte Margarethe, die Witwe des gewesenen Stadtrichters Jakob, von

[1] Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 93.

[2] tres partes terre arabilis, que una pars iacet in superiori parte, sub vineis a sinistris, prope viam, que ducit ad pulchram villam, iuxta Jacobum Judicem, et Petrum Marchossium, et reliqua pars inter duabus vys, que ducunt ad pulchram villam et tercia pars iacet in inferiori parte agrorum S. Antony, iuxta Merchardum Stranzonem, et filium Ruffi Abrahe.

[3] Fejér: Cod. Dipl. VIII. IV, 540.

[4] Nyklwsch des Jansens Sun v Tirna.

[5] Dipl. Pos. I, 704.

[6] Item So hat er mer geschaft wolfgangen den pembstlein seinem diener seinen ledigen vnd freyn weingarten bei dem heyligen Brunblein auch ledig vnd frey vnd damit zetuen vnd zelassen durch seiner treun dinst willen, die er im von Jugent auf vnß, das er verschaiden ist, getan hat vnd noch hewt dez tags seiner frawn tuet, als ein frummer diener. (Prot. Test. I, 45 b.)

[7] Im J. 1317 erklären relicta Blasij de Ciuitate nostra vnacum Hertlino filio suo vor dem Preßburger Kapitel, quod ipsi quandam vineam ipsorum retro Castrum existentem racione necessitatis ipsorum nichil iuris sibi in eadem reseruando an Ladislaus, den Sohn des Csomor de Csallóköz, und dessen Nachkommen um 12 Talente Wiener Denare verkauft haben. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 420.)

der Hospitalbrüderschaft einen im Weichbilde der Stadt Preßburg gelegenen Acker.[1] Im J. 1331 gibt Paul, der Sohn eines Bürgers namens Petz, seinen Besitz, namens Permußfölde, um den Preis von 3 Mark dem Sohne Alexanders, namens Peter, und dessen Genossen wieder zurück.[2] Im J. 1341 kaufte Nikolaus, der Sohn des Preßburger Bürgers Jakob, von der Hospitalbrüderschaft einen Acker.[3] Im J. 1351 kauften die Söhne des verstorbenen Stadtrichters Jakob von dem Preßburger Bürger Johann Urschalch einen Acker im Ausmaß von 7 Joch.[4] Im J. 1390 kaufen die Ventura die ganze Venturgasse von der Stadt.[5] Am 7. Mai d. J. 1422 kaufte der Preßburger Bürger Heinrich Grasperger mit seiner Gattin Agnes das Haus der Einwohner unserer Stadt, Johann v. Kuth[6] und Hanko.[7] Am 1. Februar d. J. 1462 kaufte die in Preßburg wohnhafte Witwe Pernhards ein Haus von den Juden Missel und Jakob.[8] So ist auch aus zahlreichen anderen Beispielen zu ersehen, daß der Besitzerwerb mittels Kaufs ungemein häufig vorkam. Die Stadt erhob jedoch bei solchen Käufen nicht selten Schwierigkeiten, indem sie die Herausgabe der zum Beweise des vollzogenen Kaufs dienenden Dokumente verweigerte, was in der Regel aus dem Grunde vorkam, weil die Stadt an das betreffende Haus oder Grundstück selbst eine Forderung geltend machte. Ein solcher Fall ist aus d. J. 1469 bekannt. Johann, Bischof von Erlau, hatte das in Preßburg gelegene Haus des Wiener Bürgers Georg Kremmel gekauft, die Stadt jedoch die Ausstellung des diesen Ankauf bestätigenden Dokuments verweigert.[9] Der König gebot nun

---

[1] Dipl. Pos. Band. I. Fejér: Cod. Dipl. VIII. III, 146.

[2] Dipl. d. Anjouzeit (ung.) II, 546.

[3] Dipl. Pos. I, 207.

[4] Dieses Grundstück lag auf dem Gebiet der Hospitalbrüderschaft in vicinitate terre arabilis Jacobi quondam Judicis Posoniensis defuncti, a via que ducit ad villam Schendorf a parte meridionali, et sursum usque ad vineas metaliter attingentes . . . (Dipl. Pos. I, 264.)

[5] Vgl. Bd. II, 1. S. 36 d. W.

[6] Jama de Kwth.

[7] Dipl. Pos. II, 156.

[8] Dipl. Pos. III, 316.

[9] Exponit nobis . . . Dominus Johannes Episcopus Ecclesie Agriensis, quomodo ipse a Georgio Kremmel Cive Wiennensi in dicta Civitate nostra Posoniensi quamdam domum emisset, super qua quidem emtione vos sibi hactenus literas vestras dare denegassetis et denegaretis etiam de presenti in ipsius iurium preiudicium et dampnum.

dem Stadtrat die Ausfolgung dieses Dokuments an den Bischof und beschied die betreffenden Personen bezüglich ihrer etwaigen Forderungen an den Bischof wegen des Hauses zum Erscheinen vor seiner Person.[1]

Daß die Ersitzung gleichfalls eine Art der Erwerbung des Eigentumsrechtes gebildet hatte, ergibt sich aus jener Bestimmung unseres Stadtrechtsbuches, laut welcher die zum Eintreten der Wirksamkeit derselben erforderliche Zeit auf 1 Jahr und 1 Tag festgesetzt wird. Das Hauptbedingnis der Ersitzung bildet nämlich die Verjährung der Rechte des früheren Besitzers. Zur Ersitzung ist die Tatsache des Innehabens des fraglichen Gegenstandes und der Verlauf einer gewissen Zeit erforderlich, innerhalb deren der gegenwärtige Inhaber im Besitze desselben nicht beunruhigt worden, sowie endlich auch der Erweis der Rechtmäßigkeit desselben, d. i. daß seine Erwerbung auf einem richtigen Rechtstitel beruhe.

Eine sehr häufige Quelle des Besitzerwerbs bildete im Mittelalter auch die Erbfolge. Die Erbfolge auf Grund eines Testamentes war auch in unserem Vaterlande nicht gleichzeitig mit der Entstehung des Königtums aufgekommen, da sie bei uns ebensowenig üblich war, wie nach dem zur Zeit der fränkischen Könige, sowie überhaupt im Mittelalter geltenden eigentlichen Rechte. Im Sinne dieser Rechte konnte der Erbe nur mit Zustimmung des Königs bestellt werden,[2] was man eigentlich als Adoption bezeichnen kann. Als dann später im XIII. Jahrhundert die Entäußerung des Besitztums für den Todesfall, sowie auch schon die Erbverträge in Aufnahme gekommen waren, so sehen wir auch in den Rechtsgeschäften lediglich solche richterliche Akte, die ohne Zustimmung der gesetzlichen Erben nicht vorgenommen werden konnten. Eigentlich war es die Kirche, die in Anwendung des römischen Rechts die einseitige, nach Belieben vorzunehmende Zurückziehung der letztwilligen Verfügung in Aufnahme brachte, welches Verfahren dann auch bei Personen weltlichen Standes die Verfügungen für den Fall des Todes zur Folge hatte. Zur Gültigkeit solcher Verfügungen war jedoch immer der Charakter eines richterlichen Aktes erforderlich, und demnach hatten

[1] Datiert Olmütz 1469. Bei Teleki: Das Zeitalter d. Hunyady (ung.) XI, 381.
[2] Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte S. 330.

testamentarische Verfügungen immer vor Gericht, bzw. vor dem Rat zu geschehen.

Der Umstand, daß die testamentarische Erbfolge, im Verhältnis zu der im Rechtsleben der westeuropäischen Nationen üblichen Praxis im Erbrecht unseres Vaterlandes, anfangs nur in sehr beschränktem Maße zur Geltung gelangte, darf uns nicht wundernehmen. Zu derselben war nämlich die spezielle Genehmigung des Königs erforderlich, und sie konnte nur innerhalb des Rahmens der Familie zur Geltung gebracht werden.[1] Mit dem Aufblühen der Städte trat jedoch auf diesem Gebiete ein bedeutender Umschwung ein. Das auf einem königlichen Privilegium beruhende Recht zur letztwilligen freien Verfügung erweiterte sich und gelangte allmählich, wenn auch nicht bedingungslos, zur allgemeinen Anerkennung, da diese Freiheit, sobald Deszedenten vorhanden waren, noch immer beschränkt blieb. Nach dem Zeugnis einzelner Beispiele ist es mit voller Sicherheit erwiesen, daß die Bürger der Stadt Preßburg im XIV. Jahrhundert das Recht der freien letztwilligen Verfügung schon überall ausgeübt hatten, so daß sie mit dem Erreichen des gesetzlichen Alters über ihren Besitz testieren konnten. So hatte i. J. 1374 der Bürger Nikolaus und i. J. 1375 Johann Polle tatsächlich Testament gemacht.[2] Wenn nun auch das Recht zur letztwilligen Verfügung im Stadtrechtsbuch nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, so ergibt sich die tatsächliche Anerkennung dieses Prinzips in nicht zu bezweifelnder Weise aus dem gerichtlichen Verfahren, aus der Judikatur.

Die Behörde, vor welcher man in Preßburg seinen letzten Willen zu erkennen gab, waren bis zum Beginn des XIV. Jahrhunderts teils das Kapitel, als Beglaubigungsort, teils der Stadtrat; demnach war auch die äußere Form der Testamente verschieden, was eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge hatte. Zur Behebung dieses mißlichen Umstandes kam es um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, i. J. 1348, zwischen dem Kapitel und dem Stadtrat zu einem Übereinkommen bezüglich der äußeren

---

[1] Hajnik: Ungar. Verfassungs- und Rechtsgeschichte (ung.) S. 322, 323. Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 163.

[2] Bei Király: Geschichte d. Maut- und Urfahrrechts d. Stadt Preßb. Deutsche Ausgabe S. 20.

Form der Testamente, laut welchem diese entweder in gerichtlicher oder in außergerichtlicher Weise zustande gebracht und demnach als öffentliche, oder als Privattestamente bezeichnet wurden. Die öffentlichen Testamente wurden auf Grund einer vor dem Stadtrate mündlich abgegebenen Erklärung errichtet und sodann in das Buch des Stadtrichters eingetragen. Der Fall, daß die Errichtung eines Testaments vor dem Kapitel,[1] oder vor irgendeinem Lokalpfarrer[2] stattgefunden hatte, war äußerst selten. Privattestamente wurden in Gegenwart von zwei, in der Regel jedoch von drei oder mehreren[3] hiezu erbetenen Zeugen errichtet.[4] Zu Zeugen ersuchte man Bekannte, vertrauenswürdige und in öffentlicher Stellung befindliche Personen, als solche häufig auch Magistratspersonen: den Stadtrichter, den Bürgermeister, sowie Mitglieder des Rats.[5] Auch Geistliche, besonders Pfarrer[6] und Beicht-

[1] Katharina, die Gattin Hartmanns, errichtete i. J. 1432 vor dem Preßburger Kapitel ihr Testament, welches jedoch auch in das Buch des Stadtrichters eingetragen wurde. (Prot. Test. I, 7.)

[2] So hatte der Preßburger Bürger Bartholomäus Kocherdorfer aus Krakau sein Testament i. J. 1452 vor den Vertretern der Pfarre zu St. Lorenz gemacht: Nos Stanislaus predicator ad Sanctum laurencium extra muros ciuitatis posoniensis in persona honorabilis viri domini Johannis Kraft plebani ibidem necnon Albertus Gailsam civis ciuitatis posoniensis, memorie commendamus tenore presencium significantes quibus expedit vniuersis quod . . . (Prot. Test. I, 69.)

[3] In gegnburtigkait meiner hernachgeschribn geschefftlewttn. (Gailsam in seinem Testamente aus d. J. 1483. (Prot. Test. I, 293.)

[4] die ich durch gott darzu eruorbert vnd mit vleis gepetten hab. (Stephan Dreiling in seinem Testamente aus d. J. 1480. Prot. Test. I, 182.) Doch findet sich ähnliches auch in sämtlichen Testamenten.

[5] Margarethe Ventur schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1429: Wir der Geswora Rat der Stat prespurg berichten vnd tun kund offennlich mit dem brief allen leuten gegenburtigen vnd kunftigen das aufgestanden sein in vnser mitt die Erbern weysen mann Andre Bernhertl by Zeit vnser Stat Richter vnd hanns pawer by Zeit vnser Burgermaister auch Martinus Tirman, Jost Laspot vnsere mitgeschwornen burger vnd Johannes vnser Statschreiber, dy haben vor vns aintrechtichlig furgelegt, daz die Ersam fraw Margaret Jacobin Venturin witib vnsere mitburgerin mit gueter vernunft vnd wolbedachten muet vor in bechannt hat daz sy vor ettlichen zeiten hab getan ain gemecht oder gescheft. (Prot. Test. I, 49 a.) — Einer der Zeugen im Testamente Margarethens, der Gattin des Mathes Meindl, aus d. J. 1451 war peter fraws die Zeit Burgermaister der Stat daselbs prespurg. (Prot. Test. I, 68.)

[6] Im J. 1429 ersuchte die Witwe des Franz Vlreich zum Testamentszeugen „den Erbern vnd geistlichen man herren Niclassen den list, ettwan pfarrer Sand lawrentzen kirichen in der vorstat, der Stat zu Presburg. (Prot. Test.

väter,[1] desgleichen auch Ärzte[2] finden sich häufig unter ihnen. Mit den Magistratspersonen erschien in der Regel auch der Stadtschreiber, der das Testament niederschrieb.[3] Sämtliche Zeugen ließen dann in Gegenwart des Stadtrichters den Inhalt des Testaments in das Stadtprotokoll eintragen, was jedoch manchmal erst nach Verlauf von Monaten,[4] zuweilen sogar erst von mehreren Jahren erfolgte.[5] Zum

I, 29 b.) — Im Testamente Margarethens, der Gattin des Mathes Meindl, ist einer der Zeugen der Pfarrer und Chorherr Martin: Vnd bey dem gescheft sein gewesen nach gepet der benannten frawn Margareta die ersamen herren, der andechtig herr, her mert pfarrer vnd korherr bey sannd merten pfarchirchen zu prespurg und der Bürgermeister. (Prot. Test. I, 68.) — Im Testamente des Preßb. Bürgers Bartholomäus Kocherdorfer aus Krakau aus d. J. 1452 sind Stanislaus, Prediger der Kirche zu St. Lorenz, Johann Kraft, Pfarrer daselbst und Albert Gailsam, Einwohner der Stadt Preßburg, die Zeugen (Prot. Test. I, 69.)

[1] Im Testamente des Preßb. Bürgers, Hanns Stern aus d. J. 1427 ist einer der Zeugen sein Beichtvater „Wenzlab prediger zu sant merteins kirichen zu Prespurgk". (Prot. Test. I, 6.) — Das Testament des Preßb. Bürgers Stephan von See aus d. J. 1480 wurde errichtet „In gegenburttikait der andechtign vnd Ersamen weisen Brüdern Niclas meines Peichtvaters vnd thoman Behem mitgeschworner des Rats hie zu Prespurg". (Prot. Test. I, 182.)

[2] Maister hanns arczt erscheint als Zeuge im Testamente des Nikolaus von Pápa. (Prot. Test. I, 68.) — Im undatierten, jedoch aus der Zeit um d. J. 1483 stammenden Testamente des Wolfgang K. ist der eine Zeuge der Arzt Simon. „Vnd darzu hab ich gepetten den Ersamen Noppinpeckhen vnd den Symon Artzt vnd den hansen meister sufter das sy die sigill darauf gedinth." (Prot. Test. I, 195.)

[3] S. oben das Testament der Margarethe Ventur aus d. J. 1429.

[4] So wurde das am 10. April d. J. 1435 errichtete Testament der Steffel Krewterin am 12. Mai desselben Jahres eingetragen. (Prot. Test. I, 10.) — Margarethe, die Gattin des Mathes Meindl, errichtete ihr Testament am 22. Oktober d. J. 1451, die Eintragung desselben erfolgte am 30. Januar d. J. 1452: ist geschehen Am freytag vor sannd Symon vnd Judastag Anno domini 1451. Weiter unten: Actum des Inschreibens Am Montag vor purificacionem Marie Anno domini 1452. (Prot. Test. I, 68.)

[5] So entstand das Testament des Johann Sleech i. J. 1433 „des nachsten mittiche vor Sand Georgen tag" und wurde in das Prot. Test. eingetragen i. J. 1437 in vigilia exaltationis Sancte crucis. (Prot. Test. I, 30.) — Das von Hans Drexel (Drechsler) i. J. 1446 errichtete Testament wurde am 3. Februar d. J. 1451 eingetragen. (Prot. Test. I, 67.) — Das von Nikolaus von Pápa am St. Georgstage d. J. 1447 errichtete Testament wurde am St. Blasiustage d. J. 1451 eingetragen. (Ebenda I, 68.) — Das von Peter Riemer am 10. Dezember d J. 1442 errichtete Testament gelangte erst am 3. Februar d J. 1451, demzufolge erst 8 Jahre später, zur Eintragung. (Prot. Test. I, 67.) — Das vom Janusch Kuehans i J. 1435 errichtete Testament wurde erst i. J. 1443, somit um 9 Jahre später eingetragen (Prot. Test. I, 43 b.)

Zwecke der Eintragung diente v. J. 1427 an ein besonderes Buch, das liber testamentorum, in das man die öffentlichen Testamente, die man in der Regel als „Geschäftsbriefe" bezeichnete,[1] unter laufender Zahl eintrug.

Dieses Buch dient uns nicht nur hinsichtlich der persönlichen und materiellen Verhältnisse der Bewohnerschaft, sondern auch in Bezug auf die Abfassung der Testamente zur schätzbaren Orientierung. Wir ersehen aus den darin enthaltenen Testamenten, daß die Testatoren ihre letztwillige Verfügung zuweilen zwar auf dem Krankenbette,[2] doch noch zu rechter Zeit,[3] in voller Geisteskraft,[4] mit Wohlbedacht,[5] mit gutem Gewissen,[6] aus freiem Willen und ohne Überredung[7] und Zwang[8] getroffen und diesen ihren Willen vor den anwesenden Zeugen erklärt hatten. Außer den Zeugen konnten auch die Familienglieder und Verwandten bei diesem Akte anwesend sein.[9] Diese konnten in einzelnen

[1] Geschaftsbrieff. (So im Testamente des Stephan Dreiling aus d. J. 1480. Prot. Test. I, 182.) Den letzten Willen selbst bezeichnete man als ein Gemacht oder Geschäft: hab getan ain gemecht oder gescheft. (So im Testamente der Margarethe Ventur aus d. J. 1429. Prot. Test. I, 49 a.)

[2] In meinem Siechpett und krankhait. (Gailsam in seinem Testamente aus d. J. 1483. Prot. Test. I, 193.)

[3] Jakob Romer schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1477: das ich Jacob Romer gethan hab in meinem Siechpett zu Rechter Zeitt vnd weill vnd mit gueter Vernunfft do in es woll habn mugen thun. (Prot. Test. I, 172.)

[4] racionis compos, sana mente, maturo animo et deliberato hatte Katharina Hartmann i. J. 1432 ihr Testament errichtet. (Prot. Test. I, 7.)

[5] mit guter vernunfft wolbebechtigklichn zu hail meiner sel getan vnd geordent hab. (Gailsam 1483. Prot. Test. I, 193.)

[6] Peter Riemer errichtete sein Testament i J. 1441 „mit guetem Gewissen bedenchclich vnd vnbetwungen an seine Siechpett mit gueter Vernunft". (Prot. Test. I, 67.)

[7] an menschleicher In Red getan hat. (Michael Granntner in seinem Testamente aus d. J. 1450. Prot. Test. I, 65.)

[8] Peter List hatte sein Testament i. J. 1428 „vngenött vnd vnbetwungenlich" errichtet. (Prot. Test. I, 33 b.) — „als sie das wolgetun möcht Vnd bey gueter Vernunpft war Vnbezwungen," heißt es im Testamente der Margarethe Grießler aus d. J. 1483. (Prot. Test. I, 195.)

[9] Bei der Testamentserrichtung Elisabeths, der Gattin des Erhard Stäb, i. J. 1434 waren ihre Mutter mit ihren Geschwistern zugegen. (Prot Test. I, 13.) — Im J. 1485 testiert Johann Kue „in gegenburtichait meiner hausfrawn, meiner kinder vnd auch anderen meiner frewndt, der nachsten daz nachgeschriben mein gescheft getan vnd gemacht hab an alles widersprechen vnd widerrueffen der obgenanten meiner hausfrawn, kinder vnd auch der andern meiner frewndt." (Prot. Test. I, 33 b.)

Fällen,[1] ebenso wie auch die Zeugen, ihren Einfluß auf die letztwillige Verfügung geltend machen.[2] Mehr denn einmal kam es auch vor, daß die Familienglieder und die Verwandtschaft ihre unbedingte Zustimmung zu dem letzten Willen des Testators zu erkennen gaben.[3] Und damit schließlich die Gültigkeit des Testaments umso mehr gefestigt und umso weniger anfechtbar sei, drückten die Zeugen demselben auf entschiedenen Wunsch des Testators ihre Siegel bei.[4] Solche Testamente, die vom Testator nicht diktiert, sondern eigenhändig abgefaßt worden waren,[5] kommen nur mitunter vor.

---

[1] In Nikolaus Gutgesells Testament, aus d. J. 1436 heißt es: Item do sprach der Guttgesell, tzu seinem Schwecher dem lachutlein vnd pat in er soll hin awz treten, er wolt sich mit seiner hawsfrawen bereden, vnd auch mit den gescheftherren also trat der lachutlein hin awz, do das geschah also. — Item do er sich nun hett besprochen mit seiner hawsfrawen vnd auch mit den gescheftherren do hies er seinen Sweher, wider hin ein treten also sprach der guttgesell zu seiner hawsfrawen Walpurg ob sy das als wolt willig vnd gehorsam sein, was er dann schuff Do sprach Sy wolt des gescheftt als willig vnd gehorsam sein, an alle wider Red vnd das alles stet zu halten also sprach aber der gutgesell, Gib meinem sweher deinem Vater vnd den gescheffther ren das dein trew das du das alles stet halst das tet sy vnd gab Jrem vater dem lachutlein, vnd den gescheffther ren ir trew, alles das Stat zu halten, das da vor vnd hernach geschrieben stet. (Prot. Test. I, 21.)

[2] So heißt es im Testamente des Peter Salzer aus d. J. 1435: Item So haben die herren tzwischen den frawen vnd den kindern ain spruch ausgesprochen das man der frawen geben schol die XXVIII. Eymer weyn vnd ain halben mutt wayß. D. h der Testator hatte seiner Frau Barbara nur ein halbes Mutt Weizen, die 28 Eimer Wein aber seiner Tochter vermacht. (Prot. Test. I, 16.)

[3] Im oben erwähnten Testamente Elisabeths, der Gattin des Erhard Stäb, aus d. J. 1434, bei dessen Errichtung ihre Mutter samt ihren Geschwistern zugegen war, heißt es: vnd die meiner Ordenung vnd geschaftes kein widersprechen nicht haben getan, des vorgenanten meines geschaftes vnd guetes. (Prot. Test. I, 13.) S. außerdem das oben erwähnte Testament des Gutgesell.

[4] Item zu pesser zicherhait vnd Zeugnus meines vorgerschriben geschefft hab ich mit besundern fleiß gepeten den Erwirdigen hern frantzen pfarrer Zw Sant laurentzen vnd die fursichtigen vnd weisen herrn Thoma Behm wolffgang aigner vnd peter Eysenreich geschworne des Rats vnd hans Engeltaller purger Zw prespurgk das sie Jre petschafft darawff truckhen, Jn vnd Jrn Erben an schaden. (Jakob Romer in der Klausel seines Testamentes aus d. J. 1477. Prot. Test. I, 172.) — „Daß aber solh mein geschefft vnd letzter wille krafft habe, hab ich obemelte Anna mit sunderen vleiss gepetn die obestymbte geschefft herrn, das Je yeder sein Betschad zu gezeugniss auf den gegenburtign meinen geschefftbrieff gedrukht hat doch Jn vnd den Erben an schadn." (Jm Testament Annens, der Gattin des Bäckers Leonhard, aus d. J. 1483. Prot. Test. I, 194.)

[5] Jm Testamente des Nikolaus Pachrad aus d. J. 1439 heißt es: Dez zu rechten

Unverkennbar spricht sich für uns in diesen und allen sonstigen Testamentsbestimmungen der Geist einer tiefreligiösen Gesinnung aus, was teils die zu religiösen und frommen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, teils auch einzelne in denselben enthaltene Ausdrücke bezeugen. Das zum Eintragen der Testamente dienende Buch enthält jedoch nicht den vollen Wortlaut derselben, sondern der Verminderung der Arbeit halber bloß das Wesentliche ihres Inhalts. Was demzufolge nur aus einzelnen Testamenten angeführt wird, wie: daß der Testator die Abfassung seiner letztwilligen Verfügung mit dem Ausdruck: Im Namen Gottes beginnt und mit den Worten: Ich befehle mein letztes Ende und meine Seele Gott dem allmächtigen schließt,[1] war auch in jedem einzelnen Falle üblich.

Auf solche Weise entstand das Vermögen der Familien in unserer Stadt. Dieser Besitz war jedoch nicht immer unbeschränkt, da der Eigentümer in einzelnen Fällen nicht vollkommen freie Hand über denselben besaß. So war der Verkauf, die Verpachtung, Verpfändung oder wie immer beschaffene Entäußerung einiger Liegenschaften nur unter Beobachtung gewisser Vorkaufsrechte gestattet. So verfügte i. J. 1355 König Ludwig I. auf Bitten des Preßburger Stadtrichters Jakob, daß der Konvent sowie der Abt des Klosters zu Heiligenkreuz in Österreich ihren Besitz Prácsa (Weinern) im Preßburger Komitate, sowie ihre in der Stadt Preßburg oder auf deren Gebiete gelegenen sonstigen Liegenschaften und Weingärten ausschließlich nur an Bürger dieser Stadt verkaufen, verpfänden oder überhaupt veräußern dürfen; jeder andere soll davon ausgeschlossen sein.[2] Sollte jedoch der genannte Kon-

---

urchundt Gib ich den gescheftbrieff Geschriben (mit) meiner aigner hanndt vnd verpetschaft mit meinem aignen aufgedruckten petschaft vnd durch pesser sicherhait vnd Zeugnuss willen hab ich den erbern meyster herrn ludweig kunigsfuelder gesworneu purger der Stat prespurk mit fleiss gepeten, das er sein Insigel auf den brief gedrukt hat. (Prot. Test. I, 36.)

[1] In nomine dominj Amen. Ferner: damit beuilich mein letzt End dem Allmechtign Got vnd meine sel. (Gailsams Testament aus d. J. 1483. (Prot. Test. I, 193.) — Item am ersten schaf ich mein sel dem Almechtigen gott. (Margaretha Grießlers Testament aus d. J. 1483. Prot. Test. I, 195.)

[2] Abbas et conventus de Sancta Cruce possessionem eorum Prachan (= Prácsa) vocatam, in Cottu Posoniensi existentem et alias quaslibet pos-

vent ein oder das andere seiner Besitzungen vor dem Erlaß dieser Verfügung bereits verkauft, verpfändet oder irgendwie veräußert haben, so erhält der Stadtrat das Recht, dieselbe um den Kaufpreis, bezw. den Betrag der Pfandsumme zurück zu erwerben.[1] Ebenso sicherte König Ludwig i. J. 1356 den Preßburgern auf ihre Bitte das Vorrecht beim Ankauf oder bei der Pfandnahme von Vereknye auf Grund ihrer nächsten Nachbarschaft zu.[2] Ein solches Recht besaßen übrigens nicht allein die Preßburger Grundbesitzer, sondern es wurde diesen gegenüber auch von anderer Seite her ausgeübt. So lesen wir, daß am 31. Mai d. J. 1391 Nikolaus Berzete von Monostor samt seiner Gemahlin Anna und deren Sohn Ladislaus vor dem Landesrichter gegen die Absicht Heinrichs, Bürgers der Stadt Preßburg, seine Besitzungen in Sellendorf, Wödritz, Lamacs (Plumau = Blumenau) und Hét zu verkaufen, Protest einlegten.[3]

Eine bedeutende Rolle spielten bei den Liegenschaften die dinglichen Lasten, so daß das erworbene Haus oder eine sonstige Liegenschaft nicht immer für ein rein einträgliches Kapital gelten konnte. So verkaufte Johann, Abt zu St. Martinsberg, mit Zustimmung seiner Konventualen durch Not gezwungen, das dem Kloster gehörige, in der Mitte der Stadt Preßburg gelegene Haus dem Stadtrichter Hertlin um 28 Mark, die Mark zu 10 Pensen gerechnet, mit dem Vorbehalte für seine Person von jährlichen 3 Mark breiter Wiener Denare, 2 Mark Pfeffer und 1 Mark Weihrauch für dieses Haus. Dieser Verkauf bzw. Kauf wurde auch vom Abte Ladislaus, dem Nachfolger Johanns, i. J. 1309 bestätigt.[4] Am 10. April d. J. 1351 kam zwischen Johann,

---

sessiones et vineas in Civitate Posoniensi et territorio ejusdem habitas, si ipsi easdem vel aliquam ex eisdem, vendere, impignorare vel qualicunque modo voluerint abalienare nemini alteri, nisi predictis civibus et hospitibus nostris Posoniensibus vendere, impignorare vel alienare valeant atque possint, quibuslibet caeteris hominibus ab emptione vel impignoratione receptioneque earundem vel aliquarum ex eisdem edicto Regio silentium imponentes.

[1] Dipl. Pos. I, 283. Preßb. Stadtarch. Capsa 15/6. Nr. 5. Lad. 15. Nr. 10. Ein anderes ähnliches Dokument vom selben Datum im Dipl. Pos. I, 286.

[2] Dipl. Pos I. 575—76.

[3] Dipl. Pos. I, 739.

[4] Aus diesem Schreiben des St. Martinsberger Abtes Ladislaus erfährt man, daß sein Vorgänger der Abt Johann censum unius

Abt von Pilis, samt seinem Konvente und der Stadt Preßburg ein Vergleich bezüglich einer in der großen Donau gelegenen Insel zu stande, laut dessen der Richter samt der Bürgerschaft jährlich 3 Mark breiter Wiener Denare an das genannte Kloster zu entrichten hatten.[1] Zehn Jahre später, i. J. 1361 erklärte Heinrich, Abt von Pilis, daß er, gezwungen von der Notlage seines Klosters, den Wasserturm auf der Wödritz in Preßburg samt den um denselben herumliegenden baufälligen Häusern, sowie den dem Kloster zukommenden Anteil an der dürren Maut, dem Preßburger Stadtrichter, Meister Jakob, Sohn des Nikolaus, und dessen Sohne Nikolaus auf Lebenszeit mit der Bedingung als Besitz überlasse, daß sie den genannten Wasserturm in stand zu setzen und in demselben für den Abt und seine Nachfolger und deren Begleitung, so oft sie nach Preßburg kommen, Wohnung bereit zu halten haben. Außerdem sind sie gehalten, dem Abte und seinen Nachfolgern jährlich, u. zw. am St. Michaelstage 5, und am St. Georgstage gleichfalls 5, demnach zusammen 10 Talente von Denaren zu bezahlen. Sollten sie die Hälfte des bedungenen Betrags zum bestimmten Termine nicht erlegt haben, so sind sie nach Verlauf von 14 Tagen das Doppelte dieses Betrags zu erlegen verpflichtet.[2] Wie zähe solche dingliche Lasten in einzelnen

domus in medio ciuitatis Posoniensis, quam olim nomine dicti Monasterii possidebat et de qua quidem domo ipsi quondam abbati predecessori nostro a decem annis singulis annis tres marcas latorum denariorum monete Viennensis, duas marcas piperis, unam marcam thuris semper marcam denariorum cum decem pensis computando, soluere tenebaris, — dieses Haus mit Zustimmung seiner Konventualen notgedrungen preter tres marcas denariorum cum pipere et thure uendiderit, dederit et concesserit dem Richter Hertlin um den Preis von 28 Mark, die Mark zu 10 Pensen gerechnet, verkauft hatte. (Dipl. d. Anjouz. (ung.) I, 185.)

[1] quod ipsi iudex et cives nobis et monasterio nostro supradicto tres marcas latorum Wiennensium denariorum quelibet ipsarum decem pensis computata, in restaurum ad recompensam promptis denariis persolverent; nec in hac parte quicquam nobis vel successoribus nostris accionis vel impeticionis contra iudicem et cives memoratos ullo unquam tempore reservamus. (Békefi: Die Pilifer Abtei (ung.) I, 339.)

[2] quandam turrem seu domum aque vocitatam Posony situatam in loco qui Wepritz nominatur in portu Danuby cum domibus circumjacentibus et ad eandem pertinentibus universis, que domus desolata et ruinosa omnibus apparebat, quam nostris sumptibus et expensis nequimus reparare: Simul eciam partem nostri Tributi ibidem, que Dürrmaut nuncupatur (nach Békefi ibidemque Durrmaut nuncupati), discreto viro et honesto Magistro Ja-

Fällen an manchen erworbenen Liegenschaften hafteten, ergibt sich aus dem Umstande, daß Stephan, Abt von Pilis, auch fast zwei Jahrhunderte später noch unter Anrufung der Vermittelung des Preßburger Stadtrats die Einlieferung des Pfeffers forbert.[1]

Eine fast unerschöpfliche Quelle hinsichtlich der dinglichen Lasten erschließt sich uns aus dem städtischen Grundbuche, nicht minder aber auch aus dem Buch der Testamente. Laut der in diesen enthaltenen Zeugnissen gab es in der inneren Stadt und ebenso in den Vorstädten sehr viele Häuser, die nicht „ledig und frei", d. h. von allen dinglichen Lasten befreit gewesen waren. Der Druck des sogenannten „Dienstes" lastete entweder für immer oder nur zeitweilig auf den damit behafteten Häusern und Grundstücken, u. zw. für immer, sobald der Übernehmer irgendwelchen Dienstes (Servituts) sein Haus oder sein Grundstück ständig damit belastet hatte, zeitweilig aber in dem Falle, wenn der Dienst auf einmal oder teilweise abgelöst werden konnte. Der Titel dieser Verbindlichkeit oder der Gegenstand des Dienstes selbst war sehr mannigfacher Art. Auf dem einen Besitz oder Hause lasteten Gebühren

---

cobo filio Nicolai Judici Posoniensi, ac filio suo Nicolao ad dies vitae ipsorum tantum dedimus, contulimus seu locavimus tenendam pariter et habendam, contradictione qualibet non obstante, tali conditionis moderamine, quod ipsi praedictam turrem seu domum aque bene aedificent, pariter et reforment in omnibus in quibus videbitur indigere, addicimus etiam, quod in eadem turre seu domo nos et nostros successores cum nostra familia cum supervenerimus, honeste suscipere cum commodo speciali in nostris expensis, sine ipsorum gravamine teneantur. Insuper nobis et nostris successoribus solvent annuatim de turre et tributo praenotatis, ad tempora vitae ipsorum decem talenta denariorum, videlicet in festo beati Michaelis Archangeli quinque talenta denariorum et in festo beati Georgy Martyris quinque talenta denariorum dilatione aliqua procul mota. Quodsi dimidium censum praedictis temporibus solvere non curarent, extunc elapsis quatuor decem diebus praedictos terminos immediate sequentes nobis sine aliqua contradictione sine omni strepitu judicy, dupplum solvere teneantur ... Datum in Pelisio Anno d. 1361. (Rakovßky: Dipl. Pos. I, 337—38. Preßb. Stadtarch. Lad. 11. Nr. 10. Békefi: Die Pilifer Abtei (ung.) I, 350—51.)

[1] Am 26. Februar d. J. 1505 ergeht von seiten des Piliser Abtes Stephan an den Preßburger Stadtrat die Aufforderung, den Bevollmächtigten der Abtei, namens Andreas, hinsichtlich ihrer Forderung zu befriedigen und zugleich diejenigen zur Zahlung zu verhalten, qui tenentur nobis de certis annis elapsis de pipere etc. (Békefi: Die Piliser Abtei I, 454. Das Original im Preßb. Stadtarch. Lad. XXXVII. Sec. II. Nr. 27.)

an die weltliche Obrigkeit,[1] auf einem andern solche an die Kirche, an ein Kloster[2] oder eine Pfarre.[3] Es gab auch solche Häuser und Weingärten, welche mit Diensten zu gunsten eines Spitals belastet waren,[4] während andere wieder gewissen Familienzwecken zu dienen bestimmt waren.[5] Eine besonders große Rolle spielten die zu gunsten kirchlicher Stiftungen, der sogenannten Pfründen, festgesetzten dinglichen Leistungen. Solche Pfründen gab es an sämtlichen Kirchen der Stadt, welche in der Weise entstanden waren, daß einzelne Bürger, von ihren für Religion und Mildtätigkeit beseelten Gefühlen durchdrungen, gelegentlich oder am Schluß ihres Lebenslaufes mittels letzwilliger Verfügung eine Pfründe gestiftet und zu deren völligen oder teitweisen Erhaltung ihre Nachkommen auf Grund des denselben hinterlassenen Vermächtnisses verpflichtet hatten. Wer selbst keine Pfründe stiftete, verpflichtete sich und

[1] Item darnach schafft er seinem sun Chuntzen seinen ledigen vnd freyen weingarten In dem vnderen Scharlach perig vnuertzigen ein halbs viertail weins perkgrecht das man davon Jerleich Raith vnd dintt dem Burgermaister der stat zu Presspurgk. (Im Testamente des Stadtzimmermeisters, Meisters Andreas aus d. J. 1434. Prot. Test. I, 17.)

[2] Im städt. Grundbuch findet sich zu dem Hause des Andreas Tzephel in Spital-Neusiedel die Bemerkung: dient LXXX den. auf Michaelis dem Abt von pleys. (Grdb. Spitalnewsidl. Fol. LVII. b. E. f. ex 1439.) — In demselben Grundbuch heißt es vom Hause des Johann Tzipser in der Gaisgasse: dient LX den. in das Münnich kloster noch Inhaltung des gruntpuchs. (Grdb. Gaisgassen Fol. II. b. E. f. ex 1439.) -- Im Testamente des Heinrich Ambser aus d. J 1436 heißt es: Item dem Gardian vnd dem convent vnseren frawen kloster ze prespurg lv gulden in gold gescheft auf dienst. (Prot. Test. I, 29.)

[3] Zum Hause des Stephan Gratzch in der Hochstraße bemerkt das städt. Grundbuch aus d. J. 1439: dient dem pfarrer ze Sand Larencz XXXII den. auf Georgij. (Grdb. Hachstrass. Fol. XXI. a. E. f. ex 1439.)

[4] Hans Lautterhofer vermacht i. J. 1443 seiner Gattin sein Haus „vnd das haws ist frey vnd ledig vor Juden vnd vor kristen, Ausgenommen das daz haws dint Jerlichen In daz Spital zu sand lasla auf sand Michelstag III s. den." (Prot. Test. I, 48.)

[5] Ein solcher ist der im Testamente des Michael Laspot aus d. J. 1438 bezeichnete: Item von erst Schaf Ich meinem vettern dem wolfgang Rosenawer all mein varund hab vnd ainen weingarten genant der holtzhew, gelegen auf Tebner gepiet . . . In solicher bescheidenhait, daz der obgenante mein vetter, meinen lieben vater Inne haben sol vnd ausrichten mit der kost vnd mit gewant vntz an seinen tod als Ich ym des getraw vnd als er gotz darumb anttwurtten sal am Jüngsten tage. — Item darnach schaf ich mein bruder Casperl, dem vorgenanten Wolfgang Rosenawer, daz er den auch Inne sol haben vnd sol ym geben vier vnd tzwaintzig gulden in golde, wann er die haben wil. (Prot. Test. I, 31.)

die Erben seines Vermögens zur Erhaltung solcher bereits bestehenden kirchlichen Stiftungen durch Übernahme einer materiellen Leistung in der Höhe eines bestimmten Betrags.[1] Auch die Friedhöfe besaßen solche Stiftungen für Pfründner.[2]

Abgesehen von solchen Pfründen, hatten einzelne Bürger ihre Häuser oder Grundstücke auch noch mit anderweitigen Diensten belastet, indem sie sich und ihre Nachkommen zu einer regelmäßigen Beisteuer zu den Bedürfnissen der einen oder der anderen Kirche verpflichteten. Solche grundbücherlich eingetragene Beisteuern konnten entweder in barem Gelde[3] oder in Naturalien bestehen. Von Naturalien werden hauptsächlich Wein,[4]

[1] Im städt. Grundbuche wird zum Hause des Jakob Drexlin in der Gaisgasse bemerkt: dient LXXX den zw der pfrundt, die der Nicklas Lachutl gestiftet hat noch Inhaltung des gruntpuchs. (Grdb. Gaisgassen. Fol. III. a. E. f. ex 1439.) — Zum Hause der Jung Schielerin in der Sluttergasse findet sich ebenda die Bemerkung: vnd bleibt schuldig LX den. alle Jar ze dien tzw der pfrundt die gestift hat Nicklas Lachutl in den eren vnser frawn vnd der heiligu dreier kunig vnd ist abzelebigen mit III ℔ den. auf Michaelis. (Grdb. Sluttergassen. Fol. VII. a. um d. J. 1440) — Zum Hause der Gattin des Christian Praitenfelder in der Nonnenpeunt bemerkt das Grundbuch: vnd bleibt schuldig zw der pfrundt die gestiftet hat her Mertt kwepod(en) in den Eren vnser frawn vnd Sand Lasla in den pharrhof ze Sand Mertt X fl auri dauon Jerlich ze dien I fl noch laut ains briefs. (Grdb. Nonnenpewnt der Nonnen. F. XVIIII a. um 1440 herum.)

[2] Johann Gapler verfügte in seinem Testament aus d. J. 1443 den Verkauf eines freien Weingartens und den Erlös zur Verteilung unter die Armen. Dieser Weingarten war frei „ausgenommen ainen Emer wein herrn venczlaben auf dem fraythof phruntner vnd kapplan sand merten kirichen. (Prot. Test. I, 47.) — Zum Hause des Mert Mastrieler in der Nonnenpeunt bemerkt das Grundbuch: sol Jerlich dien herrn Christan Caplan auf Sand Larencz freithof LX den. auf Michaelis von seinem weingerttlein das hintten an sein haws stosset vnd ist ab ze ledign. (Grdb. Nonnenpewnt der Nonnen. Fol. XXV. a. E. f. 1439.)

[3] Item am ersten hab Ich geschaft der Cristlein meiner hawsfrawen das haws auf der wedritz . . vntz an Iren tod, mit der swer die auf dem hawss ist unverkumert vnd vngeergert, die swär auf dem hause ist XX gulden, dauon dient man zwen gulden gen Rab das abzelosen ist, vnd ewiger dienst ist auf dem hause XLVIII den. Das ist auf dem hause, vnd ob sy die XX gulden derzeit so soll man Ir vnd Iren erben noch Irem tode den dienst geben, die das haws werden haben nach Irem tode oder Sy sol dy XX gulden haben auf den haws. (Testament des Michael Pob aus d. J. 1418. Prot. Test. I, 28.)

[4] Im Testamente des Peter List aus d J. 1428 heißt es: Item to schaf Ich mer meinen Sun Jorigen meine weingertten genant die Vngerll, die sind nicht ledig vnd frey, sundern dy dienen ain emmer wein vnd ain vierdung pfeffer dem abte von Pleiss. — Item so schaf ich

Wachs,[1] Öl[2] und Pfeffer[3] erwähnt. Auch Dienstbarkeiten in gemischten Gegenständen, d. h. solchen, die in Geld und Naturalien bestanden, sind nicht selten. Eine interessante Reallast auf dem Besitz einzelner Haus- oder Weingartenbesitzer war die sogenannte „Immerku“, bei welcher die Kuh gleich einem Pfund Wachs gerechnet wurde.[4] Es gab

---

meiner Muemen Elsen der kochlin mein weingarten, den zwetler auch nicht ledig vnd freij sundern er dient ain emmer wein vnd ain vierdung pfeffer dem abte von Pleiss. (Prot. Test. I, 33 b.)

[1] Im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441 heißt es: Item so schaf ich auf meinem weingartenn genannt der Schönuell, was hernach geschriben stet, Zu dem ersten schaff ich XX ℔ wachs zu zehen cherzen, V. zu dem grab zu sand laurentzen vnd V. zu dem Grab ze sannd mertein kirchen, Vnd sol die anczundten zestund, als fals man vnsern herrn in das grab legt, Vnd sol sew lassen prynnen hincz an den Osterrtag nach dem Segen, vnd was ubrig bleibt, das schullen nemen die zwen kapplen, her Jacob zu sand laurentzen, her Achacz zu sand merten, man mags auch abledigen auf ain ander Erb. (Prot. Test. I, 36 b.) — Im städt. Grundbuch findet sich zum Hause des Peter Pfefferl in Spital-Neusiedel folgende Bemerkung aus d. J. 1448: vnd bleibt schuldig czu der kirchn sand laurentzn I ℔ dn dauon Jerlich ze dien I ℔ wachs zu Sand Michels tag Anno illius LXVIII° fer. 2 da vincencii. (Grdb. Spitalnewsidl. F. LXII. b. 1448 I, 22.)

[2] Item So sol man ausrichten Jariglichen zu Sand lorentzen kirchen von dem weingarten Waxmeister als man das an der selben kyrchen puch find geschriben, ayn czentner Öl zum liecht. (Im Testamente Annens, der Witwe des Jost Laspot, aus d. J. 1436. Prot. Test. I, 19.) — Item auch schaft die benante fraw dy andere fleischpanck zw ainen ewigen liechte für gots leichnam hintz Sand Mertt, dieselb panckh sol man ainem, nicht vmb anders geben, denn das er alle Jar da dienen sol 1c lb. öle, zu demselben liecht, also das es tag und nacht prynne, dy sol Inne haben gots leichnams zeche. (Testament Katharinens, Witwe des Gothard Pokfuß, aus d. J. 1439 Prot. Test. I, 32.) — Zum Hause des Gregori von Symeth in Donau-Neusiedel bemerkt das Grundbuch v. J. 1439: vnd bleibt schuldig zedienn Jerlich LXXX lb öls zw gotzleichnam ze beleuchten in Sand Merttens kirichen vnd ist abtzeledigen noch Inhaltung ains briefs. (Grdb. Tunawnewsidl. Fol. LXXIIII. b. E. f. ex 1439.)

[3] S. das oben angeführte Testament des Peter List aus d. J. 1428. Außerdem enthält das städt. Grundbuch v J. 1439 folgende Bemerkung zum Hause des Johann Wolgemuet in Spital-Neusiedel: dient LX dn vnd 1/2 vierdung pfeffers auf Mich. dem abt von pleiss. (Grdb. Spitalnewsidl. F. LVIII. a. E. f. ex 1439.)

[4] Zum Hause des Michael Hön in der Schöndorfergasse bemerkt das Grundbuch v. J. 1439: vnd bleibt schuldig ain Imerkue zu sand Michel ain gute Imerkue vnd diennt dauon zu sand Michels tag ain phunt wags vnd ist ab ze lesn mit newn schilling wiener den. (Grdb. Schondarffergassen. F. XLIX. b. E. f. ex 1439.) — Zum Hause des Friedrich Schawmburger in der Michaelergasse bemerkt das Grundbuch: vnd bleibt schuldig Sand Michels kirichn ain ymerkw dauon Jerlich zedien auf Michaelis 1 lb wax. (Grdb. Sand Michels gassen. F. XVI. a. E. f. ex 1439.)

auch solche Personen, die zu einer Dienstbarkeit im Werte von zwei Kühen verpflichtet waren.[1]

Als bedeutende Dienstbarkeit erscheint auch die Abgabe von Federvieh, die teils an einzelne Kirchen oder Kapellen,[2] teils wieder u. zw. hauptsächlich an die in der Stadt befindlichen Klöster zu leisten war.[3] Zu dieser Dienstbarkeit waren nicht bloß einzelne Häuser, sondern sogar ganze Gassen, namentlich die Nonnenbahn (jetzt Bél Mátyásgasse) in der Vorstadt verpflichtet. Dieses Federvieh mußte zu Weihnachten oder an einem anderen Tage des Jahres abgeliefert werden.[4] Die Stiftungen für ewige Seelenmessen erscheinen nach dem Zeugnis des städtischen Grundbuchs und der in den Testamenten vorkommenden Erwähnungen gleichfalls als solche auf zahlreichen Häusern, Weingärten und Geschäften ruhende dingliche Lasten.[5] So belastete Gilgen Wenig seine am Stadtgraben gelegene Badstube für immerwährende Zeit mit

[1] Im städt. Grundbuch finden sich mehrere diesbezügliche Beispiele.

[2] Zum Hause des Lorenz Loyschlin in der Gaisgasse macht das Grundbuch v. J. 1439 die Bemerkung: dient XL d. II huner zw gots leichnams Capelln noch Innehaltung des Grundb. (Grdb. Gaisgassen. F. III. b. Orig.-Aufz. ex 1439.)

[3—4] Zum Hause des Martin Mastrieler in der Nonnenpeunt bemerkt das städt. Grundbuch v. J. 1439: dient XX dn ½ huen auf weinachten den Nonnen. (Grdb. Nonnenpewnt der Nonnen. F. XXV. a. Orig.-Aufz. 1439.) — Ebenda zum Hause des Andreas Kursner: dient XL den. vnd I hun den Nonnen. (Ebenda Fol. XVIII. a.) — Zum Hause des Michael Patzer wird bemerkt: dient XL d. vnd 1 hun den Nonnen. (Ebenda XVIII. a.) — Zum Hause der Cristan Praitenfelderin in der Nonnenpeunt bemerkt das Grundbuch: dient LX d. vnd I huen den Nonnen. (Grdb. Nonnenpewnt der Nonnen. Fol. XVIIII. um 1440.) — Zum Hause des Lorenz Stainmecz findet sich aus d. J. 1453 im Grundbuch die Bemerkung: dient XL den. vnd 1 hun auf weinachten den Nonnen. (Grdb. Nonnenpewnt der Nonnen XXVI. a. 1453. I, 8.)

[5] Item darnach schaf Ich auf meinen weingarten den holtzhew nach abgang meins vaters XXIIII fl auri, das man alle Jar mit denselben gulden sol begeen ainen ewigen Jartag vnd das sol gescheen hie tzw Sand Mertten Jerleich an alles vertzihen. (Testament des Michael Laspot aus d. J. 1438. Prot. Test. I, 31.) — Item tzu der erst schaft die benante fraw tzu der Mess die sy geschaft hat, Iren ledigen Weingarten, genant der Salesdorfer. — Item auch schaft Si tzu derselben Mess II^c gulden in gold vngrischen wolgeuogen, dy der wolfgang Reneiss schuldig ist vnd seine brüder baide von des Hawss wegen, vnd dieselben II^c fl. auri, sullen Si betzalen auf den nachsten Sand Giligen tag, als man schreiben wirdt Anno domini M^o CCCC^mo XXXIX°, oder Si sullen hirfür dauon dienen alle Jar XX fl. auri, oder wer dasselb geht nach yn Inne hat. (Testament Katharinens, Gattin des Gothard Pokfuß, aus d. J. 1439.

einem Betrage von 4 Gulden zu gunsten des Pfarrers zu St. Martin als Stiftung für eine jährlich abzuhaltende Seelenmesse.[1] Katharina, die Gattin des Gotthard Pokfuß, belastete eine ihr gehörige Fleischbank mit einer Hypothek zu gunsten einer Meßstiftung in der Weise, daß man von dieser Fleischbank jährlich 5 Quart Unschlitt zu diesem Zweck abzugeben habe.[2] In ähnlicher Weise hielt es auch Nikolaus Lembater mit seiner Fleischbank zu gunsten einer Meßstiftung mit der Bedingung, daß seine Frau Zeit ihres Lebens aus dem Erträgnis dieser Fleischbank alljährlich eine Seelenmesse lesen lassen sollte. Unterlasse sie es, dann solle der Zechmeister die Bestreitung aus dem Erträgnis dieser Fleischbank besorgen, nach dem Ableben der Gattin des Erblassers aber soll die ganze Fleischbank in das Eigentum der Zeche unser lieben Frauen übergehen.[3] Nach dem Ausweis des städtischen Grundbuchs war auf das Haus und den Weingarten der Frau Margarethe, Gattin des Simon Sibnherl, die Dienstbarkeit für eine Messestiftung intabuliert.[4]

Prot. Test. I, 32.) — Item zum ersten schaff ich meinen weingarten genant den Rossler zu ainer ewigen Mess vnd phrünt in sand mertein chirchen Zu den Eren vnsern lieben fraun der Schiedung. (Testament der Anna Treletsch aus d. J. 1441. Prot. Test. I, 36 b.)

[1] Item so schaff ich vier gulden auf die Padstuben auf dem graben zu ainem ewigen iartag dem pharrer zu Sannd mertin. Item die übermazz auf der selbigen Padstuben schaff ich margrethen meiner hawsfrawen lediglichen. (Gilgen Wenigs Testament aus d. J. 1414. Prot. Test. I, 23.)

[2] Item Si schaft auch tzw derselben Mess ain fleischpanckh, die der flachperger dieselb tzeit Innehat, dauon man alle Jar V. qr vnslitt dient. (Testament der Frau Katharina aus d. J. 1439. Prot. Test. I, 32.)

[3] Item Ich schaff mein fleisch panckh die ich zum worttperg hab meiner wirtin vnd hausfrawn also das sy alle Jar ierlich die weil sy lebt alle chottemer lass ein selambt singen zu wartberg vmb mein sel vnd meiner voruordern sel, wer aber sach daz mein wirtin Jerlich nicht singen liess die Selmess So schaff ich, das denn der Zechmaister auf vnser lieben frawn Zech vom wartperg, der zu den zeiten Zechmeister wirt sich der pank vnder wind vnd die selambt also singen lass als vorgemelt ist. Richt auer mein wirtin die selambt also aus, so sol man sy nicht hündern, sunder nach ihrem tod sosol die genant fleischpanckh chomen in die Zech vnser lieben frawn. (Testament des Nikolaus Lambater aus d. J. 1441. Prot. Test. I, 37 b.)

[4] Item der Michel (der Bruder des Testators) sol tuen ain Romfart von dem vorgenanten weingarten vnd der hanns (gleichfalls ein Bruder) sol tuen ain achfart vnd mein Swester auch ain achfart, auch von dem weingartten, durch meiner sel willen. (Testament des Michael Pob aus d. J. 1418. Prot. Test. I, 28.) — Zum Hause des Peter Riemer in der Schöndorfergasse bemerkt das Grund-

Ebenso war auch die Verpflichtung zur Unternehmung einer Wallfahrt als dingliche Last auf einzelnen Häusern eingetragen. Der Besitzer eines solchen Hauses war nämlich verpflichtet, irgend jemand auf eine Wallfahrt nach Rom, Aachen oder sonst wohin auf seine Kosten zu entsenden oder einen Beitrag zu den Kosten zu leisten, welche die Entsendung einer Person auf eine solche Wallfahrt erheischten.[1]

Es sei bemerkt, daß die meisten Dienstbarkeiten mit Geld abgelöst werden konnten, infolge dessen dann das Haus, das Grundstück oder das Geschäft der dinglichen Last entledigt wurde und in der Hand des Besitzers wieder als „ledig und frei" verblieb. So hatte der Preßburger Domherr Philipp Schospurger i. J. 1434 auf einen Weingarten, den er seinem Schwager Jakob Praiteneck vermachte, 20 Goldgulden als Stiftung für eine alljährlich abzuhaltende Seelenmesse intabulieren lassen. Von dieser Last kann der Erbe seinen Weingarten in der Weise befreien, daß er jährlich 2 Gulden von der intabulierten Summe abzahlt und ihm nach gänzlicher Begleichung des Schuldbetrages von 20 Gulden der Weingarten als vollständig freies Eigentum verbleibt.[2] Nun ist es hiebei zwar nicht ausdrücklich bemerkt, doch versteht es sich,

buch: vnd ist schuldig ain Romfart vnd ain Aachfart ze begeen an dem hawse. (Grdb. Schonbarffergassen. Fol. XLIII. b. Orig.-Aufz. ex 1439.)

[1] Dies ergibt sich aus dem Testamente Cristan Walhers aus d. J. 1443, in welchem dieser verfügt, seine Gattin Margarethe solle nach seinem Tode in der Kirche zu St. Lorenz zu seinem Gedächtnis „einen Jartag begen, an dem tag so er verschaiden sey mit ainem phundt phennig vnd nicht mit mer, derselbe Jartag sol dann steen auf irem haws, also lanng vnd als sy wil, Vnd wann sy dann das phundt phennig auf dem haws nit lenger haben wil vnd dasselb ir haws ledig vnd frey machen, das mag sy tuen im Jar wann sy wil mit zehen phundt phennig der stat werung. Die mag sy dann ausleyhen mit der geschefft herren wissen vnd willen auf ain ander Erb haws oder weingarten, das darumb guet ist, also das der Jartag wol versichert werd vnd nicht ab gee. Vnd wenn man denn die zehen phundt phennig ausleicht, das sol man dann dem pharrer zu sand Laurenczen ze wissen tuen, wann er den Jartag beget, das er dann wiss, wo er sein phundt phennig wiss wo ze nemen". Darunter von späterer Hand: Item den obgenannten Jartag hatt auff sich genomen der N. Theischel zue Verdienen vnd hatt bar fuer sein haws versetzt gelegen auff Thannawneusidel. (Prot. Test. I, 45 b.)

[2] Dies ergibt sich aus den im Testamente der Anna Treletsch v. J. 1441 vorkommenden Worten: man mags auch abledigen auf ain ander Erb. (Prot. Test. I, 36 b.)

der Beschaffenheit dieser Stiftung nach, wohl von selbst, daß dieser ratenweise abgezahlte Betrag von 20 Gulden zu gunsten der Stiftung zu verwenden war, so daß dieselbe aus den Interessen des Stiftungskapitals auch fernerhin aufrecht erhalten werden konnte. Dies ergibt sich auch klar und deutlich aus dem Testamente Cristan Walhers v. J. 1443, laut dessen der Testator den Ablösungsbetrag seiner Stiftung zu gunsten des betreffenden Pfründners oder Zweckes mittels Verzinsung sicherzustellen gewünscht hatte.[1] Die Ablösung des Dienstes konnte auch in der Weise geschehen, daß man diese Verpflichtung von dem einen Besitz auf einen anderen übertrug.[2]

Ein nicht geringes Einkommen mochte sich für die Bürger unserer Stadt schließlich auch daraus ergeben, daß sie Grundstücke und Meiereien in Pacht nahmen. So verpachtete Stephan, Abt von Pilis, samt seinem Konvente i. J. 1301 ein gewisses Grundstück neben der Ortschaft Pruck auf der Insel Schütt an den Preßburger Bürger Hambato um den Betrag von jährlich 2 Mark Wiener Denare.[3] Vierzig Jahre später, am 3. Oktober d. J. 1340 erschienen Heinrich und Jakob, die Söhne des weil. Hambato, vor dem Abt und dem Konvente des Klosters zu Pilis, die ihnen auf ihre Bitte die Urkunde über den von ihrem Vater mit dem Abt und dem Konvente i. J. 1301 abgeschlossenen Pachtvertrag bezüglich des neben Pruck gelegenen Grundstücks neuerdings bestätigten.[4]

---

[1] vnd von demselben weingarten sol er mir ausrichten einen Jartag mit cztwanczigk guldein in Gold zu sannd Mertein vnd die weil er dieselben cztwanczig guldein Jnne hat So sol er alle Jar douon dienen cztwaen guldein in golt abzuledigen vnd wenn er die cztwanczig gulden ausricht So sol derselb weingarten frey und ledig sein ewikleich Jm vnd seinen Erben. (Prot. Test. I, 9.)

[2] vnd bleibt schuldig zu ainem Jartag zu begen dem hanns gesuchel bey sand Laurenczn pfarkichen X gulden in Gold ainem yeben pfarrer daselbs zedien I flor. auri dafuer stet das haws vnd auch ain weingartn in lofflern, acta sunt hec fer 2a vor vdalrici vnd den dienst sol man ausrichten aines yeden Jars Jeorij. Scriptum vts. Ao LIIIo. (Grdb. Nonnenpewnt der Nonnen. Fol. XXVI. a. 1453. I, 8.)

[3] Der genannte Abt samt dem Konvent erklären, sie haben: consideratis fructuosis obsequiis . . . per honestum virum comitem Hambatonem civem Posoniensem nobis et nostro conventui fideliter exhibitis, das benannte Grundstück in Pruck locauimus ipsi comiti Hambatoni für jährlich 2 Mark Wiener Denare. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) IV, 43.)

[4] Dipl. d. Anjouzeit IV, 42—44.

Im Jahre 1368 nahm Nikolaus, der Sohn des Preßburger Bürgers Jakob, vom Piliser Abte das Grundstück namens Hét[1] für jährlich 2 Mark in Pacht.[2]

Übrigens hatten die Bürger der Stadt Preßburg nicht nur Grundstücke, sondern auch andere Einnahmequellen, namentlich die Einhebung des Zehnten und der Mautgebühren am Urfahr in Pacht genommen. So pachtete der Bürger Johann Pohl[3] am 10. August d. J. 1365 vom Bischof in Raab den Zehnten aus Ödenburg;[4] am 22. Dezember desselben Jahres Koloman, Bischof von Raab, den ihm aus der Erzdechanei Locsmánd für zwei Jahre zukommenden Zehnten um 312 Mark an den Stadtrichter Jakob und den Bürger Johann Pohl.[5] Am 17. März d. J. 1376 verpachtete der Rat der Stadt an den Geschwornen Bürger Adam Schleichenkauf die Überfuhr bei Vereknye um 36 Pfund Denare auf ein Jahr mit der Verpflichtung, daß er diesen Betrag noch im Laufe dieses Jahres an die Klarissernonne Ursula, Tochter des Johannes Pohl, abzuführen habe.[6]

[1] Huceth = Hueth = Hét.
[2] Dipl. Pos. I, 387.
[3] Johannes pol.
[4] Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sect. 2. Nr. 5. Dipl. Pos. I, 369.
[5] Ödenburger Dipl. (ung.) I, 362.
[6] daß diesen Betrag „derselb Adam in demselbn Jar . . . raichen sol ursulam der Junichwrauen Jansens des Pollen Tochter die do ist in Sand Chlarn Chloster ze Prespurch". (Dipl. Pos. I, 581.)



III.

Die materielle Basis des Familienlebens. Der Betrieb der Landwirtschaft. Getreide-, Obst- und Weinbau. Fischzucht und Viehzucht.

Das Einkommen der Bürger, die eine Familie begründet hatten, floß großenteils aus den in ihrem Besitze befindlichen Grundstücken. Diese Grundstücke zerfielen nach den sowohl im städtischen Grundbuch als auch in den Testamenten enthaltenen Aufzeichnungen in kleine Parzellen von einzelnen kleineren Weingärten, Obst- und Gemüsegärten, Äckern und Waldungen. Diese Grundparzellen bildeten zusammengenommen mit den dazu gehörigen Häusern und Wirtschaftsgebäuden ebensoviele selbständige Wirtschaften. Diese einzelnen, selbständigen Wirtschaften bildeten, dem überall im Mittelalter herrschenden System des wirtschaftlichen Lebens entsprechend, auch in Preßburg ebensoviele, sich von der Volkswirtschaft im allgemeinen, rechtlichen Sinne durchaus unterscheidende, geschlossene Wirtschaften, innerhalb deren die Familie selbst, d. h. die Glieder derselben samt dem Hülfspersonal die Faktoren der Wirtschaft bildeten. Die Familie ist die persönliche Basis der Privatwirtschaft, ebenso wie der unbewegliche Besitz, die Liegenschaft, die reale Grundlage derselben bildet. Dies macht es begreiflich, daß die Anzahl der privaten Wirtschaften ebenso groß war, wie die der Familien in der Stadt, da die bürgerliche Haushaltung und die Privatwirtschaft dem Begriffe nach identisch sind. Ebenso wird aber auch der große Einfluß begreiflich, den dieses Wirtschaftssystem der Bürgerschaft unserer Stadt auf den sozialen Charakter der Bewohner ausübte. Eine unverkennbare Folge dieses Einflusses ist das Verhältnis, in welchem das Gesinde zur Familie des bürgerlichen Hauses stand.

Das Gesinde nahm man nicht in dem heutzutage üblichen Sinne, es bildete vielmehr ein Zubehör, gleichsam einen ergänzenden Teil der Familie. Dies ist auch der Grund, weshalb uns in den Testamenten so häufige Erwähnungen des treuen Gesindes begegnen, das neben den Familiengliedern aus eben diesem Grunde so oft mit Vermächtnissen bedacht und dem soviele zarte Anerkennung und dankbare Aufmerksamkeit gezollt wird.[1]

Die natürliche Folge eines solchen aus kleineren Parzellen be-

[1] Im Testamente des Peter Hösch aus d. J. 1434 heißt es: Item so schaff ich meyner dyrne alle czugehorung zü petth vnd zu tisch von meiner hab. Vnd meinem knecht vrban mein Graben lemercin seydel, ain weisse vnder Joppen ein swerth vnd gute stysaln czwen, vnd ain grabs par hosen. (Prot. Test. I, 10.) — Im Testamente des Friedrich Heppel aus d. J. 1434 liest man: „Item auch schaff ich meiner dyrn Anna des lindenast tochter, einen satz gelegen bey dem Rindlein (?) vnd drey gulden dy sy do funden hat, dy sol man ir nicht geben, durch des willen, das ich ir schaff ein solich erb," das nach ihrem Tode seiner Gattin zufallen soll. — Auch schaff ich meiner dirnen kathrein eynen halben satz das ewsser tayl ob sy volget vnd frumm ist. (Prot. Test. I, 25.) — Im Testamente des Nickel Han aus d. J. 1437 heißt es: Item So hat er ainer maid geschaft, die er ertzogen hat, VI gulden, dy sol die fraw von Irem guete ausrichten, Auch sol die fraw der maid das gelt nur pessern. (Prot. Test. I, 31.) — Im Testamente Katharinens, der Gattin des Gotthard Pokfuss, aus d. J. 1439 heißt es: Item Si schaft Irem Dirnlen der durlen (?) das aller grosest pett so es da ist, vnd II leilachen vnd ain plabs guelter ain alts, vnd ob alsuil da wirdt sein so sol man Ir auch XX gulden geben vnd dasselb gelt sol der Steffel, die weil Innehaben, vntz dy dyrn tzu Iren manmesigen Jaren komet. Item darnach schaft Sy dem Steflein Irem diener vnd frewnde Iren weingarten gelegen in den langen tailen vnd darauf ist ain ewigs licht vnd ist ab zeledigen mit XXX gulden. Auch schaft Sy demselben Steflein das hawsgerethe so es dann oben verschriben oder vermerkt ist bey dem pfrunthawse. (Prot. Test. I, 32.) — Im Testamente des Nikolaus von Theben aus d. J. 1443 heißt es: Item vnd schaff meiner diern der Vlreichin die mir lange Jar gebienet hat XXXII flor. auri. (Prot. Test. I, 45 a.) — In dem undatierten, jedoch aus der ersten Hälfte des XV. Jahrh. stammenden Testamente Andreas Pernhertels heißt es: Item den hennslein meinem chnecht ainen Seydel. (Prot. Test. I, 24.) — Im Testamente der Margarethe Grießler aus d. J. 1483: Item meiner dienerin mag(dale)na schaf ich meinen pesten mantel. Vnd das pest kietzl vnd viernachtig Slayr. (Prot. Test. I, 195.) — Im Testamente des Georg Weinwachter aus d. J 1467: Item den Weingartten genannt Rupel hat er geschaft seinem diener nach dem lesen Chunraden fursten (Prot. Test. I, 139.) — Katharina, die Witwe des Philipp Gräßl, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1503 „meinem dienstknaben lienharten ain weyngerttl gelegen In der vnttern hoheney". (Prot. Test. I, 294. Und Bd II. 1, S. 428 d. W.)

stehenden Besitzstandes war ferner die bessere wirtschaftliche Ausnützung, sowie die intensivere Bearbeitung desselben. Diesem Umstand ist es auch zuzuschreiben, daß die Familie aus dem Erträgnisse solcher verhältnismäßig kleinen Liegenschaften nicht nur das zu ihrem Lebensunterhalt Erforderliche gewinnen, sondern der Hauswirt einen Teil seiner Produkte auch noch zu Markte bringen konnte. Der Bürger war in erster Linie Landwirt, und je nachdem sein Grundstück zur Bebauung geeignet erschien, Ackerbauer, Gärtner oder Weinbauer.

Der Anbau von Körnerfrüchten beschränkte sich zumeist auf die Deckung des eigenen Bedarfs. Zu diesem Zwecke war der gebirgige Teil des städtischen Gebiets wohl weniger geeignet, doch bot das längs der Donau sich hinziehende Flachland mehr lohnende Aussicht hiezu. Das Blumental, gegenwärtig schon eine sehr lebhafte und ansehnliche Vorstadt von Preßburg, war im Mittelalter noch gänzlich unbewohnt. In der Tat gab es dort nicht nur zahlreiches Brachland, sondern hie und da boten auch zerstreut gelegene Gärten und Getreidefelder dem Auge des Beschauers einen erfreulichen Anblick.[1] Um vieles bedeutender mußte jedoch der Anbau von Körnerfrüchten auf den außerhalb des Weichbilds der Stadt gelegenen Feldern der Bürgerschaft gewesen sein, dessen Erträgnis aus den in den Rechnungsbüchern des Erzbischofs Hippolyt von Este enthaltenen Aufzeichnungen über die Einnahmen in der Zeit von 1487—1520 gefolgert werden kann. Laut dieser Rechnungen betrug die Einnahme des Erzbischofs aus dem in Geld abgelösten Getreidezehnten von Preßburg 787 Dukaten und 80 Denare.[2] Im Dreißigstbuche aus d. J. 1457—58 erscheint auch die Ausfuhr von etwas Weizen, Hafer, Hirse und Hopfen verzeichnet.[3]

Um vieles bedeutender war der Garten-, Obst- und Weinbau. Die Gärten lagen teils in der Stadt, teils u. zw. zumeist vor und in der zunächst gelegenen Umgebung derselben. Das außerhalb des Gaistors oder der gegenwärtigen Kisfaludygasse gelegene Terrain, welches auch heute noch von zahlreichen Obst- und Weingärten eingenommen

[1] S. Bd. II. 1, S. 12 d. W.
[2] Albert Nyáry: Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1867. I, 381.
[3] Bei Kováts a. a. O. S. 184.

wird, war in alter Zeit nicht weniger reich damit bestellt.[1] Der Gärten in den Weinbergsrieden namens Praiten,[2] Heiligenbrunn,[3] Vogstall[4] geschieht in den Testamenten häufig Erwähnung, ebenso wie auch der in den Rieden: Paumgarten,[5] Außerer Paumgarten, Hohenau,[6] Durrsmaul[7] und Lederer[8] gelegenen. Man kann sagen, daß das ganze vom Weinbau in Anspruch genommene Terrain zugleich auch zu Zwecken des Obstbaues gedient hatte. Doch fehlte es auch in den außerhalb des eigentlichen Weingebietes der Stadt gelegenen Territorien nicht an solchen Gärten. So gab es nach dem Zeugnis der Testamente zahlreiche Gärten in der Vorstadt Donau-Neusidel.[9] Besonders reich an Gärten war der gegenwärtig mit dem Kern der Stadt durch hübsche und lebhafte Gassen verbundene Größling, von dessen Obstgärten der Bürger schon eine Urkunde aus d. J. 1351 Erwähnung macht.[10] Laut der in den Testamenten

---

[1] Im J. 1442 testiert Andreas Schönpach über seinen Weingarten „genant die pönt auch auf der Stat gepiet prespurg auffer halb der Gaisgassen gegen des Erbernmanns Bartlme des Scharrachs paungarten vber". (Prot. Test. I, 41 a. und Bd. II. 1, S. 451 d. W.)

[2] Im J. 1468 vermacht Martin Hawer seiner Gattin ainen garten In der praiten. (Prot. Test. I, 148 a.)

[3] Im J. 1516 vermacht Barbara, die Witwe des Thomas Übersperger, „Alle frucht in dem Gartten gegen dem heyling prunn nichts ausgenomen" dem Wolfgang Forster. (Prot. Test I, 380.)

[4] Im J. 1509 vermacht Barbara, die Witwe des Wolfgang Neusidler, ihrem Sohn Jakob Mannhardt ainen garten gelegen im Vogstall neben seines garten. (Prot. Test. I, 324.)

[5] S. Bd. II. 1, S. 399—400 d. W.

[6] Im J. 1494 vermacht Thomas Behem seiner Gattin Dorothea zwei Teile seines Weingartens in der Hohenau, „den ain tail mit dem garten". (Prot. Test. I, 241 und Bd. II. 1, S. 427 d. W.)

[7] Im J. 1493 vermacht Martin Rosentaler seiner Gattin Elisabeth „das durffmaul (Weingarten) mit sambt den garten". (Prot. Test. I, 233 a.)

[8] Im J. 1516 vermacht Margarethe die Witwe des Simon Domigkhen, der Kirche zu St. Martin ihren Weingarten namens Lederer „mitsambt den gartten der vnten dar an stost". (Prot. Test. I, 263 a.)

[9] Im J. 1434 vermacht hanns schular seinen Kindern sein Haus in Donau-Neusiedel „vnd seinen Garten daran gelegen". (Prot. Test. I, 13 und Bd. II. 1, S. 10 d. W.) — Im J. 1500 vermacht Dorothea Markfelder ihrem Sohne Johann „ain garten auf dem thure Neusidl". (Prot. Test. I, 272 und Bd. II. 1, S. 10 d. W.) — Im J. 1501 vermacht Stephan Rieder dem Stadtrichter Wolfgang Vorster „ainen Marmelsteinen disch in seinen garten der da ligt vor der andre Mullnerin auf Thunanewsidel". (Prot. Test. I, 276 und Bd. II. 1, S. 11 d. W.) — Im J. 1510 vermacht der Tuchscheerer Lorenz Egerer der Pfarre zu St. Martin „ainen Paumgartten gelegen auff tainaw Newsidl". (Prot. Test. I, 326 a. und Bd. II. 1, S. 11 d. W.)

[10] penes ipsorum civium pomeria. (S. Bd. II. 1, S. 7 d. W.)

aus dem XV. und XVI. Jahrhundert vorkommenden Erwähnungen war dieses Terrain von Obst- und Gemüsegärten so ziemlich bedeckt.[1] Von den weiter hinaus an der gegen den Schüttler Donauarm sich hinziehenden Gemarkung der Stadt, in der Gegend der oberen Überfuhr gelegenen Obst- und Weingärten zeugt ein Testament aus d. J. 1382.[2] Besonders reich an Obstgärten waren die Donauinseln und Auen. Der den Zwecken des häuslichen Bedarfs dienende Garten- und Obstbau war besonders auf der Pötscheninsel zu intensiver Blüte gelangt, was die alten Rechnungen und auch die Testamente zur Genüge erweisen.[3] Die in der Gegend des alten Wasserturms oder des heutigen Militär-Verpflegsmagazins früher gelegene Insel, namens das Geraidt, war ausschließlich für den Gartenbau verwendet worden. Erwähnungen von zahlreichen auf dieser Insel bestandenen Gärten finden sich in den Testamenten.[4] Das gleiche gilt auch von den Gärten auf den Donauinseln namens Albermard, Einsing, Anssing oder Ansang und Wisgrund, deren Lage gegenwärtig nicht mehr topographisch bestimmbar ist.[5] Ebenso wurden auch die unter den Namen: Dreschwerd, Kaltenegk, Herrenau, Ungerau, Burgerau vorkommenden Partien der Auen zu Zwecken des Gartenbaus nutzbar gemacht;[6] das gleiche gilt auch von der Schottenau.[7] In den Gärten baute man zum Teil Gemüse,[8] zum Teil Obst. Einzelnen Angaben zufolge wurde auch eine oder die andere Gattung der im Haushalt benötigten Gewürze, so z. B. der zu jenen Zeiten ungemein geschätzte Safran gebaut.[9] Und eben der Umstand, daß in den Steuerbüchern der Stadt sich kaum eine Erwähnung von berufsmäßigen

[1] S. die Angaben in den Testamenten in Bd. II. 1, S. 7 A. 3 d. W.

[2] Preßb. Stadtarch Lad. 12. Nr. 29. S. auch Bd. II. 1, S. 457 d. W.

[3] S. die zahlreichen Belege in Bd II. 1, S. 18 d. W

[4] S. Bd. II. 1, S. 19 A. 2 d. W

[5] Ebenda Bd. II. 1, S. 20 A. 1–3.

[6] Ebenda Bd. II. 1, S. 20–21.

[7] Im J. 1472 erklärt Margarethe, die Tochter des Thomas Reich, in ihrem Testamente: ain garten in der Schottnaw, ist noch vnbezalt. (Prot. Test. I, 155.) Einen andern Beleg aus d. J. 1509 s. in Bd. II. 1, S 22 A. 1 d. W.

[8] Im J 1509 vermacht die Witwe des Wolfgang Neusidler ihrem Sohn Jakob Mannhart ain klain krauthgarten auf spitall Neusidl zu nachst vor dem Thor, bei dem Khreutz. (Prot. Test. I, 324.)

[9] Im J. 1460 erwähnt Barbara Potenperger in ihrem Testamente ainen Safrongarten vor der Stadt bey der Juden freythof. (Prot. Test. I, 101 b.)

Gärtnern vorfindet,[1] überzeugt uns davon, daß die Gärtnerei von fast sämtlichen Hauswirten als Nebenbeschäftigung betrieben wurde. Unzweifelhaft wurde auch der Obstbau in größerem Maßstabe betrieben, da Äpfel, Birnen, Kirschen und Nüsse eine erwünschte Zugabe zum häuslichen Bedarfe bildeten.[2] Auf dem flachen, ebenso wie auf dem gebirgigen Terrain der Stadt zeigte sich ein üppiges Wachstum der Roßkastanie, doch wird man kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch schon in jener älteren Zeit die edle, eßbare Kastanie in unseren Weingartenrieden angebaut worden sei.[3]

Viel bedeutender jedoch als alle diese Kulturen war der Weinbau. Die hausgesessenen Bürger der Stadt waren zum großen Teil Besitzer von Weingärten,[4] und zwar nicht bloß die Gewerbetreibenden, deren Haupterwerb der Betrieb irgend eines Gewerbes bildete, sondern auch ein großer Teil der Fischer.[5] Kein Wunder demnach, daß der Ertrag der städtischen Steuern zum größten Teil aus der Weinsteuer herrührte,[6] und daß die Weingärten als die einträglichste Steuerbasis den wertvollsten Besitz an Liegenschaften bildeten und am höchsten im Preise standen. Weingartenbesitz war kostbarer als Hausbesitz.[7] Das Gebirge

[1] In der Steuerliste v. J. 1379 kommen nur 5 Gärtner vor. (Preßb. Stadtarch Lad. XXXII. Nr. 17.) Im Steuerbuch v. J. 1434 ist alles in allem bloß 1 Frau aufgeführt, die die Gärtnerei als Geschäft betreibt. (S. Kováts: Die Besteuerung städt. Kommunen im Mittelalter (ung.) S. 90.)

[2] S. Bd. II. 1, S. 17—22; II. 2, S. 367 und II. 3, S. 189 d. W.

[3] Die Ried namens Kestenpaum wird in den Testamenten häufig erwähnt. (S. Bd II. 1, S. 431—32.) Aber auch der Kastaniengarten findet in einigen Urkunden Erwähnung. So vermachte Nikolaus Welser i. J. 1511 seinem Bruder, dem Fleischer Martin, „ainen Weingarten Im satz mitsambt den kestengarten". (Prot. Test. I, a.)

[4] In der Steuerliste v. J. 1379 werden 93 Weinhauer aufgeführt Laut des Steuerbuchs v. J. 1434 hatten unter 819 steuerpflichtigen Bürgern 465, demnach mehr als die Hälfte der Steuerträger, die Weinsteuer entrichtet. (Kováts a. a. O. S. 86.)

[5] Laut Ausweis des Steuerbuchs v. J. 1434 waren unter 26 berufsmäßigen Fischern 16 Weinproduzenten, die zusammen 562 Eimer Wein erzeugt hatten, so daß auf einen Weinbau treibenden Fischer im Durchschnitt 35 Eimer Wein entfallen. (Kováts: Die Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 90.)

[6] Kováts: Die Besteuerung städt. Kommunen im Mittelalter (ung.) S. 78.

[7] Historisches über den Preßburger Weinbau. Zur Erinnerung an die i. J. 1902 in Preßburg veranstaltete II. landwirtschaftliche Landesausstellung, herausgegeben vom Preßburger Weingärtner-Verein Pozsony 1902. S. 20.

der Stadt war schon im Mittelalter, u. zw. in größerer Ausdehnung als gegenwärtig, mit Weingärten bepflanzt.[1] Der Schloßberg war selbst an der gegen die Altstadt zu abfallenden Seite der Schloßmauer mit Weingärten bedeckt; die längs der ganzen östlichen Seite der Fortifikationen des Schlosses, auf dem Raume zwischen dem nordöstlichen Rondell und dem Prunktor gelegenen Weingärten bildeten einen zusammenhängenden Komplex, und selbst der südliche Abhang des Berges unterhalb der heutigen Schloßstiege war mit Reben bepflanzt.[2] Im neuangelegten Grundbuch der Stadt aus d. J. 1439 sind 113 Rieden und 2003 Weingärten verzeichnet.[3] Doch besaßen die Bürger der Stadt auch auf dem Gebiete der benachbarten Gemeinden in: Ratzersdorf,[4] Vajnor oder Weinern,[5] St. Georgen,[6] Theben,[7] Wartberg,[8] Lanschütz,[9]

[1] Das Weingebirge der Stadt Preßburg im Mittelalter von uns mitgeteilt im Anhang zu Bd. II. 1, S. 399—470 d. W.

[2] S. Bd. II. 1, S. 4—6 d. W.

[3] Historisches über den Preßb. Weinbau S. 20.

[4] Im Testamente des Nikolaus Harrer aus d. J. 1436 heißt es: Item So schaff ich meynem Encnchel mein haws zu Ratzesdorff lediglichs seinen frummen damit zu schaffen. (Prot. Test. I, 26.) Mehrere Beispiele s. weiter unten.

[5] Im Testamente des Cristan Lang aus d. J. 1436 heißt es: Item so schafft er seiner hausfrawen Anne alle die früchte, die des Jares in tzwaien weingarten geuallen, damit zetuen vnd zelassen, ainer gelegen auf Retzesdorf gepiet genant der Spiegel, vnd der ander ist gelegen am weynawer perge genannt der tzwikl. (Prot. Test. I, 30 b.)

[6] Im Testamente des Nicklas Gerichtler aus d. J. 1438 heißt es: Item er hat geschaffen von ersten seinen weingarten, genant das plümel gelegen auf Sand Jörigen gepiet, zur Hälfte seiner Stieftochter (Stewftochter), zur anderen seinem älteren Sohn Ambrosius „vnd dartzw ainen merbelstaynin tisch . . . (Prot. Test. I, 31 b.)

[7] Peter Praitendorfer erwähnt in seinem Testamente aus d. J. 1433 zwei Weingärten: gelegen auf Tebner guet. (Prot. Test. I, 5.) — Michael Laspot in seinem Testamente aus d. J. 1438: Item von erst schaf Jch meinem vettern dem Wolfgang Rosenawer all mein varundhab vnd ainen weingarten genant der holthew, gelegen auf Tebner gepiet. (Prot. Test. I, 31.) — Anna, die Gattin des Bäckers Linhart, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1483 „Mer ain Weingarttn Jm gfanng auf Tebner grundt Zunagst des Jacobn hätewr Weingarttn gelegn“ wird ihrem Manne vermacht; demselben auch ferner: Ain weingarttn genant der Pernharts prunn Jm vachter auf Tebener grund gelegen. (Prot. Test. I, 194.)

[8] Hans Hamerl vermacht i. J. 1434 seiner Gattin Klara „all mein erib zu dem wortperig zu lainsnicz vnd zu Retschenstorff vnd zu prespurg vnd wo ich erib oder güter hab vnd darczu all mein varunde hab nichts ausgenomen.“ (Prot. Test. I, 6.)

[9] S. das obere. Lainsnicz = Landschütz = Csekléß.

Terling,[1] Bösing,[2] Hainburg,[3] sowie an anderen Orten Häuser, Gärten und besonders Weingärten. Diese Weingärten wurden sämtlich von ihnen selbst gepflegt, und mit welcher Liebe sie an solchen Grundstücken hingen, bezeugt so manche Äußerung in den Testamenten, in denen der Besitzer derselben noch in den letzten Stunden seines Lebens seinen Kindern, oder in Ermangelung solcher seinen zu Erben eingesetzten Verwandten die treue und gewissenhafte Pflege seines Weingartens an's Herz legt.

Der Weinbau bildete, wie man behaupten darf, den bedeutendsten Zweig des ökonomischen Betriebs der Bürgerschaft unserer Stadt. Zwar vermögen wir bei dem Mangel an hierauf bezüglichen Angaben das quantitative Ergebnis dieser Produktion nicht nachzuweisen, daß dasselbe jedoch immerhin beträchtlich genug gewesen sein mußte, ergibt sich auch schon daraus, daß der dem Erzbischofe Hippolyt in barem Gelde abgelöste Weinzehent aus der Stadt Preßburg diesem 534 Dukaten und 50 Denare eintrug.[4] Die weinbautreibende Bevölkerung unserer Stadt im XV. Jahrhundert konnte hinsichtlich dieses Zweiges der Ökonomie unzweifelhaft auf eine bereits weit zurückliegende Vergangenheit zurückblicken, da es sich ernstlich wohl kaum in Abrede stellen läßt, daß der auf den Hängen des Preßburger Gebirges betriebene Weinbau nicht viel jüngeren Ursprungs sei, als der Weinbau auf den Hängen des Donaugebirges in Niederösterreich, dessen Spuren sich bis in das V. Jahrhundert zurück verfolgen lassen.[5] Der der Stadt Preßburg von König Andreas III. i. J. 1291 verliehene große Freiheitsbrief spricht von alten und auch von neu angelegten oder anzulegenden Wein-

[1] Nikolaus Lembater besaß Weingärten in Turding, Wartperg, Récse. Diese vermachte er seiner Gattin. (Prot. Test. I, 38 b.)

[2] Im Testamente des Peter Salzer aus d. J. 1435 heißt es: Ich schaff auch den weingarten den posinger meiner tochter kattrey ledigleich ausgenomen XII lb dn. dy man do meinem Sün michlen davon betzalen schol. (Prot. Test. I, 16 a.)

[3] Georg Weitner erwähnt in seinem Testamente aus d. J. 1435 und Johann Grünwald i. J. 1495 ihren Weingarten, den haynpurger bzw. den Weingarten in dem Hainburger. (Prot. Test. I, 25 und 254.)

[4] Albert Nyáry: Századok (ung hist. Ztschr.) Jahrg. 1867. I, 381.

[5] Vom hl. Severin, dem Apostel von Noricum, wissen wir, daß er sich in eine Gegend ad Vineas (bei den Weinbergen) zurückgezogen hatte.

gärten,[1] was gleichfalls auf einen schon in alter Zeit betriebenen Weinbau schließen läßt. Nun ist es zwar richtig, daß man aus der gegenwärtig üblichen Art und Weise des Weinbaues, sowie aus dem Verfahren beim Pressen der Trauben[2] und in der Behandlung des Weins keinen ganz zutreffenden Schluß auf das in alter Zeit beobachtete Verfahren beim Weinbau und bei der Behandlung des Weines ziehen kann. Der heutige Weingärtnerstand unserer Stadt erweist sich in vieler Hinsicht als konservativ und trotzdem vermögen wir, in Ermangelung direkter Angaben, uns nicht mit voller Sicherheit der Annahme zuzuneigen, daß die gegenwärtig in unseren Weingärten allgemein kultivierten Traubengattungen: Silvaner („Zierfandel"), Gutedel, Lombarder und Elbinger auch schon im Mittelalter in unseren Weingärten gebaut worden seien. Vom Traminer Wein wissen wir, daß derselbe im Weinhandel unserer Stadt einen bedeutenden Importartikel bildete,[3] und es ist sehr wahrscheinlich, daß man mit dem Weine zugleich auch die Rebe dieser Traubengattung mitgebracht und in unseren Weingärten angepflanzt hatte. Die Ried Scharlachberg, deren Benennung einer weinbautreibenden Gegend am Rhein entspricht, gibt uns gleichsam den Beweis dafür an die Hand, daß diese Ried in unserem Weingebirge mit Reben aus der Rheingegend bepflanzt war.

Die Preßburger Weine erfreuten sich überall des besten Rufs. Derselbe wurde nicht bloß vom Weinproduzenten und seinen gelegentlich des Ausschanks bei ihm sich einfindenden Gästen, sondern auch von Herren in den vornehmsten Stellungen des In- und Auslandes mit Vorliebe getrunken. So ließ König Ludwig der Große den Wein zu seiner Hochzeit aus Preßburg bringen.[4] Auch die übrigen Landesfürsten deckten ihren Bedarf an Wein zum großen Teil aus unserer Stadt. Hier verkehrten ab und zu die königlichen Hofweinkoster, so die der Könige Siegmund,[5]

[1] S. Bd II. Teil 2 d. W.

[2] Diese eigentümlichen auf 4 Polsterhölzern aufliegenden Weinpressen, deren sich die hiesigen Weinproduzenten zum Teil auch heute noch bedienen, sind sehr alten Ursprungs.

[3] S. Bd. III. 2, S. 51 d. W.

[4] S. Bd. II. 3, Kap. 14 d. W.

[5] Am 5. Dez. d. J 1435 befiehlt König Siegmund dem Preßburger Stadtrat, da seine Mundschenken (pincerne) sich bei dem für ihn in Preßburg eingekauften Weine Betrügereien zu schulden kommen ließen, dem in dieser Angelegenheit von ihm

Ladislaus V.,[1] Matthias I.[2] und auch der einen und der anderen Königin.[3] Ebenso kauften auch fürstliche Personen aus dem Auslande die von ihnen so geschätzten Tisch- und Dessertweine hier ein; so unter anderen Herzog Ludwig von Bayern. König Ladislaus V. ersuchte i. J. 1457 den Preßburger Stadtrat, dem Herzog den Einkauf von Wein in der Umgegend der Stadt und die Ausfuhr desselben zu gestatten.[4] Das Ausland bezog überhaupt massenhafte Quantitäten von Wein aus unserer Stadt, so daß der Wein, wie es das Dreißigstbuch in authentischer Weise bezeugt, der gesuchteste Artikel im Exporthandel der Bewohner unserer Stadt war.[5] Für die Güte unseres Weins spricht aber auch der nicht geringe Preis desselben, der natürlich, ebenso wie heutzutage, auch vorzeiten nicht immer der gleiche blieb. Derselbe war je nach dem in quantitativer und qualitativer Hinsicht beschaffenen Ausfall der Weinernte sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen. Laut der in den Steuerbüchern sowie im Grundbuch der Stadt vorliegenden Aufzeichnungen schwankte der Preis einer Maß Wein zwischen 6 und 24 Denaren, demnach der des Eimers zwischen 240 und 960 Denaren.

---

dazu entsendeten Preßburger Obergespan Stephan v. Rozgony gehörige Auskunft zu geben. Datiert Tata (Totis) 1435, (Originalurk. im Preßb. Stadtarch. unter den ungeordneten Schriftstücken. Mitgeteilt von Knauz: Ung. Sion (ung) II, 138—40.)

[1] König Ladislaus V. schreibt i. J. 1453 an den Preßburger Stadtrat: Wir haben unsern getrewen lieben Jörgen Dechsner unsern Rat und Hubmaister in Oesterreich bevohlen, die Wein, so man uns zu unsern Handen vmb Presburg gevechsent hat, gen Wien ze furn lassen, Emphelhen wir ew ernstlich und wellen daz Jr dieselben Wein mit ewern Dienern und fusknechten unß über die March gelaitten lasset. (Dipl. Pos. III, 79—80.)

[2] Am 20. Mai d. J. 1463 befiehlt König Matthias dem Preßb. Stadtrat: postquam naves nostre illuc adducte fuerint, sofort nach der Weisung seines Kaplans, Meister Gregors, triginta duo vasa vinorum ad ipsas naves nostras imponere et usque Civitatem nostram Komaromensem per homines vestros deduci facere debeatis et teneamini. Datiert Bátta 1463. (Teleki: Das Zeitalter d. Hunyady (ung.) XI, 62.)

[3] Des Pfünztag nach Augustini 1485, hat unser gnadig fraw die kunigin hergeschikht, umb unedig (alten) und Hewrigen wein zu schikhen zu kosten, daselbs ist man in den keller gangen und der kunigin wein, in flaschen zu ainer prob geschikt in die Newstat (Wienerneustadt). Ferner: Und zw denselben wein, den man der kunigin geschikt hat, hab ich khawfft etlich flaschen. (Städt. Kammerrechnung. Pr. Ztg. 1877. Nr. 196.)

[4] die Wein heben lasset an (= ohne) Zerrung von danen ze fuhren. (Dipl. Pos. III, 218.)

[5] Hievon weiter unten beim Handel.

Im J. 1440 betrug der Preis eines Eimers von 56·605 Litern laut der zahlreich vorliegenden Angaben nach unserer heutigen Geldwährung 52 Kronen 40 Heller, d. i. für den Liter $92^{1}/_{2}$ Heller,[1] ein Preis, der trotz des zu jener Zeit höheren Geldwertes dem gegenwärtig üblichen gleichkommt. Vom J. 1440 an bis gegen das Ende der fünfziger Jahre sank der Preis unter nicht geringen Schwankungen fort und fort.[2] Doch gab es wieder auch solche Jahre, in welchen, wie i. J. 1435, die Maß Weins 100, der Eimer demnach 4000 Denare, d. i. 1·43 Goldgulden kostete.[3] Nicht uninteressant für uns ist die in den Hippolyt-Codexen von Modena enthaltene Aufzeichnung, laut welcher man in der Zeit von 1487—1489, mit Ausnahme einzelner Fälle, den Eimer ungarischen Weins eins ins andere gerechnet, um den möglichst geringen Preis von 31—42 Denaren, und selbst den besten Erlauer Rotwein i. J. 1487 um 64 Denare kaufen konnte, während der Eimer Preßburger Tischweins i. J. 1487 65—70 Denare kostete,[4] und König Matthias in den letzten Jahren seiner Regierung für den Eimer sogar den Preis bis zur Höhe von 1 Dukaten 5 Denaren gezahlt hatte, so daß der Preis des Preßburger Weins, dem des im besten Rufe stehenden Syrmier Weins, von welchem der Eimer 1 Dukaten 68 Denare kostete, am nächsten gleichkam.[5]

Wir werden uns kaum irren, wenn wir behaupten, daß die Qualität der im Mittelalter erzeugten Weine unserer Stadt eine bessere als die heutige war. An unseren Weinen hat man heutzutage zweierlei auszustellen: erstlich, daß sie einen Grundgeschmack haben und ferner, daß sie nicht haltbar sind. Der 4—5 Jahre alte Wein hat schon einen eigentümlichen Juchtengeschmack[6] und kann sich hinsichtlich der Güte mit den in den Nachbarorten: St. Georgen, Bösing, Ratzersdorf, Grünau, Weinern, Limbach erzeugten, härteren und mehr haltbaren

[1] Gefällige Mitteilung des Dr. Franz Kováts.

[2] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 99.

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 98.

[4] per venduti ala maestá del S. R. a tempo quomodo gi piaze vasi 376.

[5] Die Hippolyt-Codexe von Modena (ung.) Bei Nyáry: Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1870. IV, S. 667.

[6] Die Preßburger Weingärtner haben dafür den Ausdruck: er altelt.

Weinen nicht messen. Worauf läßt sich nun dieses Herabsinken zur Minderwertigkeit unserer Weine zurückführen, etwa auf die Verwitterung und chemische Transformation des Bodens, oder vielleicht auf die Erschöpfung desselben? Das vermögen wir mit Sicherheit nicht zu bestimmen, doch ist unserer Meinung nach zum Teil auch das in neuester Zeit befolgte System der Bewirtschaftung Schuld daran. Heutzutage sieht der Weinbauer bei seiner Kultur nicht so sehr auf die Qualität, als vielmehr auf die Quantität seines Produkts, und ein großer Teil von ihnen pflegt nicht mehr die Pflanzung der vorzeiten so sehr beliebten Gattung der grünen Muskatellertraube,[1] die quantitativ weniger ergiebig ist. Außerdem muß man noch berücksichtigen, daß die weinbautreibenden Bürger unserer Stadt auch in Ratzersdorf, St. Georgen, Weinern und deren Umgegend Weinlese hielten und somit über ein den Preßburger Wein schon ursprünglich an Güte übertreffendes Gewächs verfügten. Sie erzeugten demnach für den schnellen Konsum berechnete leichtere und neben diesen auch wieder mehr haltbare Weine. Hieraus läßt sich der alte gute Ruf der Preßburger Weine, sowie deren Absatz und erfolgreiche Konkurrenzfähigkeit gegenüber den sonstigen Weinen unseres Vaterlandes erklären.

Es mag sich jedoch wie immer damit verhalten haben, so viel steht fest, daß der Weinbau, bzw. die Weinproduktion eine der hauptsächlichsten Einnahmequellen der Familien unserer Stadt gebildet hatte, deren materielle Lage zumeist von derselben bedingt war.[2] Wir wissen sogar, daß auch der in Preßburg erzeugte Kunstwein sich eines guten Rufes erfreute, indem der Wermut, ein im XV. Jahrhundert in unserem Vaterlande schon recht beliebtes Getränk, ein gesuchter Artikel des Preßburger Weinhandels war. Von diesem Weine, de vino absientatico, ließ Erzbischof Hippolyt i. J. 1487 für seinen Hof auf einmal 3 gewöhnliche Faß,[3] d. i. ungefähr 18—20 Eimer in Preßburg bereiten.[4]

[1] Diese Gattung entspricht der Veltliner Traube.

[2] Dies betont auch König Ludwig I. i. J. 1354 in den Worten: nos considerantes, totam fidelium civium et hospitum nostrorum Posoniensium facultatem solummodo de vinis et vineis eorundem dependendi ... (Dipl. Pos. I, 278.)

[3] vasi pieni et comuni.

[4] V. Albert Nyáry: Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1872. VI, 305.

Sicherlich wurden auch andere mit Honig, Ingwer, Nelken, Zimmt und Muskatnuß, mit Rosinen, Ambra und Bisam versetzte und gekochte Weine, sogenannte Pigmentweine, die zu jener Zeit ebenso in den Häusern der Vornehmen wie in denen der Bürger sich gleicher Beliebtheit erfreuten,[1] in Preßburg gleichfalls häufig erzeugt, worauf auch schon der massenhafte Verbrauch von Gewürzen hinzudeuten scheint.[2]

Mit der Landwirtschaft hing natürlich die Viehzucht zusammen. Zum Betrieb derselben war die Umgegend der Stadt umsomehr geeignet, als in den Auen auf den Donauinseln, sowie auch auf den Niederungen zwischen dem Gebirge an gutem Wiesen- und Weidelande kein Mangel war. Übrigens wirkte auf die Viehzucht auch schon der Betrieb der Landwirtschaft in anregender Weise ein, da sowohl die beim Weinbau als auch ganz besonders die zum Bestellen der Felder erforderlichen Arbeiten ohne Zuhilfenahme von Zugvieh nicht wohl ausführbar waren. Nimmt man noch hiezu, daß die Meiereien, sowie die geräumigen Höfe in den Vorstädten auch den Betrieb der Geflügelzucht in jeder Weise erleichterten, so wird es begreiflich, daß die Viehzucht eine recht erhebliche Einnahmequelle für den Preßburger Hauswirt bildete, der die gezüchteten Tiere teils bei der Besorgung seines Tagewerks, teils zum häuslichen Bedarf seiner Familie verwendete und schließlich aus dem Handel mit denselben die nutzbringende Gelegenheit zum Gelderwerb gewann.

Von den Haustieren war das Pferd im Haushalt und in der Wirtschaft unserer Bürger gut vertreten. Dies erwähnen wir deshalb, weil, nach den im Dreißigstbuche enthaltenen Angaben bezüglich des Standes der Viehzucht, die Ausfuhr von Pferden als bedeutend bezeichnet werden kann. So belief sich die Ausfuhr von Pferden aus unserer Stadt — wenn man aus dem Ergebnis eines Jahres auch auf die übrigen schließen darf — im Finanzjahre 1457—58 auf 430 Stück.[3] Der Umstand aber, daß die Dreißigstgebühr für ein zur Ausfuhr gebrachtes Pferd 12 Groschen, und für 3 derselben 1 Gulden betrug, läßt nicht so sehr auf den Wert dieser Pferde

[1] Ebenda VI, 305.
[2] Hievon wird weiter unten, beim Handel die Rede sein.
[3] Kováts: Der Güterverkehr im XV. Jahrh. (ung.) S. 184.

schließen, als vielmehr darauf, daß die den sonstigen zur Ausfuhr gebrachten Tieren gegenüber viel höher verzollten Pferde großenteils nur Transitogegenstände gewesen, die mit der Wirtschaftspolitik unserer Stadt nicht in solchem Zusammenhange standen, wie die Dreißigst-abgabe von den in den Meierhöfen der Bürger gezüchteten Tieren.[1] Doch abgesehen davon, daß die aus Preßburg zur Ausfuhr gelangten Pferde großenteils nur Handelsgüter waren, hatte das Pferd unstreitig im Wirtschafts- und Haushaltungswesen der Stadt, als ein von der Bürgerschaft gepflegter Gegenstand der Zucht, im Mittelalter eine Rolle gespielt. Der Feld-, Garten- und Weinbau bedurfte notwendig der Pferde, die deshalb auch von den Hauswirten gehalten wurden. Zu jener Zeit wurde aber auch die Übernahme von Fracht- und Lastfuhren von den Bürgern in bedeutendem Maße betrieben, so daß die Fuhrleute sozusagen eine gewisse zunftmäßig organisierte Genossenschaft von Unternehmern bildeten.[2] Dazu kam ferner, daß das Treideln der Schiffe gleichfalls mit der Hilfe von Pferden besorgt wurde, woraus sich wieder die Notwendigkeit des Züchtens, ebenso wie der Beschaffung von Pferden ergab. Unter den zahlreichen auf die Fuhren und das Treideln von Schiffen bezüglichen Angaben findet sich auch nicht eine, die darauf hinwiese, daß man bei uns statt der Pferde Ochsen verwendet habe, wie dies zur Zeit des Mittelalters in einigen Gegenden unseres Vaterlandes üblich war.[3]

Viel erheblicher war im wirtschaftlichen Haushalte der Bürger der Bestand an Rindvieh, unter welchem die Ochsen einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildeten. Laut Ausweis des Dreißigstbuchs aus d. J. 1457—58 belief sich die Ausfuhr von Ochsen auf 1466 Stück, von welchen 270 Stück durch Fremde, die übrigen 1196 Stück aber

[1] Der Güterverkehr in W. U. (ung.) S. 190.

[2] S. Bd. II, 3, S. 179 d. W.

[3] Nikolaus Bethlen erzählt, daß Apor nach der Gefangennahme der Elisabeth Kapi vor die Kutsche derselben sechs Ochsen spannen, die Frau in die Kutsche hineinwerfen und aus der Gemarkung von Bicze hinausbringen ließ. Dann spannte man die Ochsen aus und ließ die Frau samt der Kutsche zurück. (Selbstbiographie II, 244.) Doch wissen wir gleichfalls aus Bethlens Mitteilung, daß auch Caraffa seinen Einzug in Kolozsvár (Klausenburg) in einer von 12 Ochsen gezogenen Kutsche gehalten hatte. (Ebenda II, 73.)

durch Preßburger ausgeführt worden waren. Dieser Umstand wird leicht begreiflich, wenn man erwägt, daß die Dreißigstgebühr für Ochsen gegenüber der für Pferde eingehobenen ungemein gering war, indem an der Zollgrenze für 1 Stück bloß 10 Denare, für 25 Stück aber nur 1 Gulden als Mautgebühr zu entrichten waren, eine Billigkeit, welche augenscheinlich der Wirtschaftspolitik unserer Stadt zugute kam. Obwohl sich nun hinsichtlich der Züchtung des Rindviehs sowie des Handels mit demselben eben nur das gleiche bemerken läßt, wie von den Pferden, muß der aus den ersteren gezogene Nutzen um vieles bedeutender gewesen sein. Das Rindvieh lieferte großenteils den häuslichen Bedarf an Nahrung für die Familie. Die Fleischer bildeten in unserer Stadt eine angesehene Zunftgenossenschaft, die aus der Ausschrotung von Fleisch reichlichen Gewinn zog, und nebstbei auch die Häute[1] und die Hörner[2] der Tiere zu verwerten wußte, welche nicht nur in der Stadt selbst zu gewerblichen Zwecken verarbeitet, sondern auch über das Gebiet der Stadt hinaus verkauft wurden. Unter den im Dreißigstbuch aufgeführten Posten finden sich 431 Stück Rindshäute (darunter 153 durch Fremde und 278 durch Preßburger ausgeführt) als Ausfuhrartikel verzeichnet. Die Dreißigstgebühr für Häute war mäßig, da für 1 Stück nur 2 Denare, für eine ganze Ladung aber 1 Gulden abgenommen wurde. Die ausgeführten Hörner sind nur nach ihrem Verzollungswerte mit 2 Gulden aufgeführt. Neben diesen kommen als Ausfuhrartikel auch noch die Rindsblasen im Dreißigstbuche vor u. zw. gleichfalls nur nach ihrem Verzollungswerte von 2 Gulden.[3]

Ein geradezu unentbehrliches Stück zur Ausstattung des bürgerlichen Haushalts war die Kuh, welche die Familie mit Milch, Butter und Käse versah, während die auf die Schlachtbank gelieferten Tiere durch ihr Fleisch, ihre Haut, ihre Hörner und ihr Unschlitt für den Besitzer gewinnbringend waren. In einigen Testamenten erscheint dieses Tier tatsächlich als ein Inventarstück der Hauswirtschaft.[4] Aus anderen

---

[1] Ochsnhewt, hewt.

[2] Ochsnhorn.

[3] Rindsblasen (plassn) im Verzollungswert von 2 fl. (Kováts: W. U. Güterverkehr (ung.) S. 185.)

[4] Item schaff auch meinen tochtern

Testamenten wieder ist zu ersehen, daß einzelne Personen das Halten einer Kuh zum Zwecke eines Wohltätigkeitsaktes bestimmt hatten.[1] Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß das Züchten von Kühen in bereits überwiegender Weise einen Bestandteil des häuslichen Betriebs gebildet hatte. In betreff der Kühe als eines fressenden Pfandobjekts,[2] sowie als gestohlenen Gutes finden sich auch im Rechtsbuch aus dem XV. und XVI. Jahrhundert Verfügungen getroffen,[3] ein Beweis, daß diese Gattung der Haustiere einen wertvollen Gegenstand des auch von anderen in unzukömmlicher Weise begehrten beweglichen Besitzes gebildet hatte. Als charakteristisch für die hohe Bedeutung der Rindviehzucht mag jedenfalls die Tatsache dienen, daß man i. J. 1449 dem Preßburger Bürger Simon Sneyder 150 Stück Ochsen gestohlen hatte.[4] Ochsen und Kühe repräsentierten für den Hauswirt im Mittelalter ein bedeutendes bewegliches Kapital, welches auch von den Gläubigern nicht ungern als Barzahlung angenommen wurde.[5]

Der Bestand an Rindvieh und Pferden wurde jedoch vom Bestand an Schafen und Lämmern bedeutend übertroffen, wovon die starke Ausfuhr dieser Tiere zeugt.[6] Der Bestand an Schafen und Lämmern

baydn vier kue. (Testament des Peter Salczer aus d. J. 1435. Prot. Test. I, 16.) — Item So schaff ich die Jung kw meiner pasen vnd dij ander In das Nunnen Chlaster. (Testament der Krißtina Scharnyn aus d. J. 1441. Prot. Test. I, 36.)

[1] Item So hat sy mer geschaft ayn pett vnd ayn schrain da von schol maister peter ein kue kawffen vnd als lang vnd dye selb kwe wert oder lebt so schol der obgenant maister peter die selb milich von der selbem kwe alle sambstag nacht geben armen lewten. (Testament der Elisabeth Chlokaus aus d. J. 1431. Prot. Test. I, 20.)

[2] S. weiter unten beim Borstenvieh.

[3] Item, ob sach wer das ainer fund sein Ros kue oder saw bey ainem wolgelontn man, die vnnwergoltn aus sein gewalt komen wern, vnd mag den nit ankomen der Im das verkauft hat, so soll er es den anklan vmb sunst widder geben, alsver erweisst das es sein sey. (Stadtrechtsb. aus dem XV. Jahrh. Pkt 59.)

[4] Laut einer Angabe im Preßb. Achtpuech bei Kováts a. a. O. S. 190 A. [1]).

[5] Unter den Gläubigern der Maria Széchy erscheint der Wiener Mörat, von dem Wesselényi 32 Bilder um 800 fl. gekauft hatte, die er in Ochsen zu bezahlen versprach. (Ignaz Acsády: Maria Széchy. Histor. Biographien (ung.) 1885. S. 229.)

[6] Laut des Dreißigstbuchs wurden an Schafen (schaff, schoff) aus Preßburg insgesamt ausgeführt 5860 Stück u. zw. 2231 durch Fremde, 3629 durch Preßburger. Lämmer (lampl) 284 Stück u. zw. 224 durch Fremde und 60 durch Preßburger. (Kováts a. a. O. S. 184.)

war für den Haushalt der Wirtschaftsbürger von mehrfachem Nutzen, da die Wolle, das Fleisch, das Fell, die Milch, der Käse und das Fett dieser Tiere gleicherweise zur Befriedigung der hauptsächlichsten Bedürfnisse dienten und der Handel mit denselben auch umso einträglicher war, da die Dreißigstabgabe von denselben nur als eine sehr mäßige bezeichnet werden kann.[1] Erwägt man, daß die Erhaltung des Viehstands sowohl an Rindern als an Schafen für die Wirtschaftsbürger unserer Stadt bloß mit minimalen Kosten verbunden war, da ihnen hiezu geeignetes Wiesenland in reichlichem Maße zu Gebote stand, so wird es leichtbegreiflich, daß die Erhaltung eines solchen Viehstands, ebenso wie die Viehzucht selbst, für sie und ihre Familien tatsächlich eine Quelle beträchtlicher materieller Vorteile geworden. Dagegen scheint die Züchtung von Ziegen, sowie deren Unterhaltung sehr unbedeutend gewesen zu sein, was auch leicht erklärlich wird, wenn man bedenkt, daß die Pflege dieser Tiere leicht eine Schädigung der landwirtschaftlichen Kulturen zur Folge haben konnte. Im Dreißigstbuche erscheint demnach die Ziege auch nicht als Gegenstand des Exports, sondern nur Ziegenfelle, das Stück im Verzollungswerte von 3, Kitzfelle desgleichen das Stück von 12½, deren Haut aber das Stück zu 5 Goldgulden aufgeführt. Doch erweisen einzelne zerstreut vorkommende Angaben auch den Export dieser Tiere.[2]

Das zum Lebensunterhalt so dringend benötigte Schwein kommt unter den aus Preßburg ausgeführten Artikeln durchaus nicht vor, was mit voller Sicherheit darauf schließen läßt, daß man dieses Tier im bürgerlichen Haushalte bloß zum eigenen Bedarf, nicht aber zum Export gezüchtet habe. Denn daß es gezüchtet worden, ergibt sich zur Genüge schon aus dem Umstande, daß das Schwein im Stadtrechtsbuche aus dem XV. und XVI. Jahrhundert ebenso als Pfandobjekt erwähnt wird, wie die Kuh, der Ochs und das Pferd.[3] Das Halten von Schweinen

[1] Nach 1 Stück Schaf 2 Denare, nach 100 Stück 1 fl., nach 1 Stück Lamm 1 Denar. (Kováts a. a. O. S. 184.)

[2] So heißt es unter dem 17. Mai 1457: Item am Eritag Nach Sophie virginis thomon Fricherin furt aus czygnpalg fur 3 [illegible] dn. facit gr. 95. Und Bd. II. 2, S. 463 A. 2 d. W.

[3] It. Auch setzt ainer aine(m) essende pfandt, das sey: Ochsen, Ross oder Kue oder saw, die sol er halten vntz an den drittn tag; darnach solt er damit thuen

war übrigens durch einen Punkt des städtischen Statuts sehr beschränkt, laut dessen niemand in der inneren Stadt, mit Ausnahme der Bäcker, mehr als 2 Schweine halten durfte; nur allein den Bäckern war es gestattet, deren vier Stück zu halten.[1] Als Grund dieser Verfügung wird angeführt, daß die Schweine das Pflaster in der Stadt umwühlen und somit beschädigen, weshalb auch die einzelnen Tiere mit einem Rüsselkorb versehen sein mußten. Sollte das Straßenpflaster durch diese Tiere trotzdem beschädigt werden, so ist der Eigentümer derselben mit einer Geldbuße von 12 Denaren zu belegen und hat außerdem die Kosten der Herstellung des angerichteten Schadens aus eigenem zu bestreiten.[2] Die Züchtung sowie das Halten von Schweinen blieb demnach auf das Terrain vor der Stadt, auf die Vorstädte und die außerhalb derselben gelegenen Meierhöfe beschränkt, wo es auch nach dem Statut der Stadt gestattet war.[3] Und daß man hier auch tatsächlich eine derartige Züchtung annehmen kann, ergibt sich in glaubwürdiger Weise aus dem Zeugnis des Dreißigstbuchs, laut dessen ein Produkt der Schweine, die **Borsten**, einen Exportartikel gebildet hatten.[4] Übrigens wird der Schweine auch in den Testamenten Erwähnung getan.[5]

---

als der statt recht ist. So heißt es in Pkt 29 des Stadtrechtsb. aus d. XVI Jahrh., was in dem aus dem XV. Jahrh. so ausgedrückt wird: Item, auch setzt ainer ainen Essunde phand, das sein: Ros, kwe oder **saw**, die sull er halten piss an den dritten tag; darnach soll er domit tun das der stat Recht ist.

[1] It. Es ist auch gesetzt worden das Jeder hausgesessener man In seinen **haus**, Er sei wer der sei, **nicht meer habn sull In der Stat wen zway verschnitne Schwein**, ausgenomen die pecken die **mugen habn bei IIII schwein** vnd nicht meer. (Stadtrechtsb. Pkt 156.)

[2] Vnd die Schwein sulln **habn wulheng**, damit sie nicht gewulln mugen **Vnd das pflaster In der Statt prechen**; wer aber das die Schwein in der Statt wulln Vnd an dem pflaster schaden tetn, So sulln die selben, des die Schwein sein, von ainem yedem Schweyn, das den schaden tut, den statdienern verualln sein XII d. Vnd sol darzu dem Vberleger auch gnug tun damit das pflaster vnd der schad widderlegt vnd bezallt werd. (Stadtrechtsb. Pkt 156.)

[3] Aber wer der were es wern peckhn oder mutlpeckhn oder andre hausgesessn oder mitwoner der Stat hie, **die mochtn vor der Statt, Jnn vorstetn Schwein haltn** oder fur den herter treyben als vie sie woltn, der gemain vnd menycklich onn schadenn. (Ebenda.)

[4] Bei Kováts a. a O. S. 185.

[5] „Jch schaff auch meinen tochtern bayden . . . **drew swein**" schreibt Peter Salczer in seinem Testamente aus d. J. 1435. (Prot. Test. I, 16.)

Ungemein häufig muß die Geflügelzucht gewesen sein, obgleich sich dies aus dem Dreißigstbuch nicht geradezu folgern läßt. Das Geflügel bildete eben keinen Gegenstand der Ausfuhr, es diente rein nur zur Deckung des häuslichen Bedarfs, welcher in diesem Gegenstande ziemlich bedeutend gewesen sein mußte. Man braucht nur die in den Kammerrechnungen verzeichneten Ausgabsposten durchzublättern, so wird man finden, daß die kleineren Geflügelgattungen, besonders Hühner und Kapaune am häufigsten darin verzeichnet sind. Dieses Federvieh spielte eine Hauptrolle im Haushalt, und in den Meiereien und Höfen der Bürgerhäuser gab es eine solche Menge von Hühnern, daß sie großenteils als Gegenstand der Abtragung von dinglichen Lasten zu dienen hatten.[1] In den Steuerlisten aus d. Jahren 1379 und 1434 begegnen wir unter den dort aufgeführten Bürgern sehr häufig dem Namen Mayer,[2] welcher höchstwahrscheinlich die Bezeichnung eines Meiers in sich befasst. Es ist uns ja ohnehin bekannt, daß es in der Stadt und außerhalb derselben mehrere Meierhöfe gab,[3] in welchen die Geflügelzucht regelmäßig betrieben worden sein mochte. Höchstwahrscheinlich hatten jedoch auch die Weingartenbesitzer um ihre Weinberge herum Hühner gezüchtet, da diese samt ihren Küchlein sich vor dem Eintreten der Traubenreife als sehr brauchbare Vertilger von Insekten und Würmern erweisen. Zur Zeit der Traubenreife mußte man die Hühner natürlich fern halten von den fruchtbehangenen Reben, um sie vor Schaden zu bewahren.

Die Menge der blühenden Gärten gab den Anlaß zur Entwicklung der allenthalben mit lebhaftem Eifer betriebenen Bienenzucht. Die so nutzbringende Biene war für die Wirtschaftsbürger lockend genug,

[1] S. oben S. 65.

[2] So in der Steuerliste aus d. J. 1379: It. Allodium domini Ade Sleichenchauff et Otto mayer (Platea Schoendorff S. 15). — It. Chunzel hauer mayer 10 dn. (Ebenda.) — It. Allodium fritschonis et Schilher mayer. (Ebenda S. 17) — It. Heinricus mayer 20 dn. (Spitolnewsiedel S. 22.) — It. Eberl mayer 30 dn. (Ebenda S. 24.) — It. Heinricus mayer (Tvnawnewsidel S. 28). — In der aus d. J. 1434 wieder: Hensel Mayr besteuert nach 10 Eimern Wein (S. 65), Stephan Mayr nach 20 Eimern (S. 65), Hans Mayrin nach 8½ Eimern (S. 65).

[3] Im Steuerbuch aus d. J. 1434 sind 8 Allode angeführt.

sich mit der Zucht dieser Tiere zu befreunden, und das Halten von Bienen ist gleichbedeutend mit der Züchtung derselben. Wenn man bedenkt, daß der Honig zu jener Zeit, in welcher die Menschen für Süßigkeiten so sehr eingenommen waren, den Zucker ersetzte, daß ferner das Wachs nicht nur für kirchliche Zwecke, sondern auch für zahlreiche, in Privathäusern sich ergebende Bedürfnisse in Verwendung genommen, ja selbst für einzelne Vergehen als Geldbuße auferlegt wurde, und daß endlich einzelne Zünfte im Besitze von Stiftungen in Wachskerzen standen:[1] dann kann man sich schon annäherungsweise einen Begriff von der hohen Bedeutung der Blüte dieses Zweiges der Tierzucht machen. Die mit der Verarbeitung des Honigs sowie des Wachses beschäftigten Gewerbsleute: die Wachszieher und Lebzelter, waren im Mittelalter in unserer Stadt sehr zahlreich vertreten. Sie werden sowohl in den Steuerlisten aus d. Jahren 1379[2] und 1434,[3] wie in den städt. Kammerrechnungen[4] und in den Grundbüchern[5] erwähnt. Überdies wissen wir auch, daß das Produkt der Bienen: Honig[6] und

---

[1] Die Bäcker hatten an Aufnahmsgebühr in die Zunft eine gewisse Quantität Wachs zu entrichten. Die Gesellen, welche sich eines Vergehens gegen die Zunftregeln schuldig machten, wurden mit Wachs gebüßt. Die Schusterzunft ließ auf dem Altar der Zunft jährlich viermal: zu Weihnachten, zu Ostern, am Fronleichnamstage und zu Pfingsten Wachskerzen anzünden. Hatte der Zunftmeister das Anzünden der Kerzen versäumt, so wurde er mit 1/4 Pfd Wachs gebüßt. Wer ohne triftigen Grund von der Zunftversammlung wegblieb, hatte gleichfalls eine Buße von 1/4 Pfd Wachs zu gewärtigen. — Die Aufnahme in die Schneider- und Bäckerzunft erfolgte gegen Einlieferung einer gewissen Menge von Wachs. (Vgl. die Satzungen dieser Zünfte in Králys: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 187—194 und 428—445.)

[2] It. Georgius hoenigler 10 dn. (Alta Strata S. 12.) — It. Mert honigler 30 dn. (Platea Schoendorf S. 17.) — It. Nicolaus hoenigler 9 vr. et 4or vr. eduxit 70 dn. (Tvnawnewsidel S. 27.)

[3] Wentzlab Gotz, dessen ganze Steuer 4 sch. (S. 2) — Mathes Letzelter, dessen ganze Steuer 6 lb. (S. 2.)

[4] Vlreich der Letzelter. (Kammerrechn. v. J. 1410.)

[5] Im J. 1513: It. Caspar Wachsgießer im kresling, zahlte XIIII dn. (Vermerckt die gertten dynns So man Ferlichen ainen yeden Burgermaister dienth. Ausgezogn aus dem grundtpuech Im Jar funfzehenn hundert vnnd Im Dreijzehenntnn.)

[6] Der Honig (honigk) wurde in Tunellen (Tönnchen) ausgeführt. Laut Ausweis des Dreißigstbuchs v J. 1457—58 gingen 278 1/2 Tunellen (62 1/2 durch Fremde, 216 durch Preßburger) über die Grenze. Zur Kontrollierung der Zollgebühr für Honig fehlt es an Belegen. Nimmt man die Wertquote des Einfuhrzolls zum Aus-

Wachs,[1] gleichfalls nicht unbedeutende Exportartikel waren, so daß die Bienenzucht für die Wirtschaftsbürger unserer Stadt direkt und indirekt ein bedeutendes Einkommen abwarf.

Das gleiche läßt sich auch von einem anderen Zweige der Tierzucht, von der in unserer Stadt zufolge ihrer Lage an der Donau besonders blühenden Fischzucht und deren Betrieb behaupten. Für die Bedeutung der Fischzucht spricht schon allein die Tatsache, daß die Fischer einen besonderen Stadtteil einnahmen und das Recht zur Abhaltung von eigenen Wochen- und Jahrmärkten besaßen.[2] Und obwohl sie sich außer der Fischerei auch noch mit anderen Erwerbszweigen befassten, war doch der Fang, die Züchtung sowie der Verkauf von Fischen ihre zunftmäßig betriebene Beschäftigung.[3] Der große Konsum von Fischen zu jener in kirchlicher Hinsicht strenger disziplinierten Zeit, in welcher die von der Kirche vorgeschriebenen Fasten genau eingehalten wurden, liegt klar am Tage.[4] Doch gab es auch außerhalb der Fasten kaum einen Schmaus, sei es im Rathaus oder im Familienkreise der Bürgerschaft, bei welchem Fische nicht eines der Hauptgerichte der Festtafel gebildet hätten.[5] Die Fische wurden, trotz ihres eben nicht geringen

---

gangspunkt der Berechnung, so läßt sich — nach Kováts — der Zollwert dieser 278½ Tunellen exportierten Honigs (die Tunelle zu 2 Goldgulden angenommen) auf 557 Goldgulden schätzen. Diese Schätzung ist jedoch wahrscheinlich zu gering, da die ziemlich bedeutende Menge dieses Exportartikels die Vermutung zuläßt, daß dieses so wichtige Produkt der Preßburger Gartenwirtschaft ebenso wie vielleicht auch das Mehl beim Export einer gewissen Zollbegünstigung genossen habe. Zufolge Mangels an Aufzeichnungen bezüglich der Marktpreise sind wir jedoch nicht in der Lage, uns über die Höhe dieser eventuellen Begünstigung Kenntnis verschaffen zu können. (Westung. Güterverkehr (ung.) S. 190—91 und Bd. II. 2, S. 463 d. W.)

[1] Das Wachs (wax) wurde dem Gewicht nach in Zentnern (centn) und in ganzen Ladungen ausgeführt. Für den Zentner waren 6 Groschen, für eine Ladung 1 Goldgulden an Zollgebühr zu entrichten. Laut Ausweis des Dreißigstbuchs aus dem Finanzjahr 1457–58 betrug die Ausfuhr von Wachs aus Preßburg 8 Zentner und 1½ Ladungen. Vgl. Bd. II. 2, S. 462 d. W.

[2] Im J. 1430 beurkundet König Siegmund, daß er die Bewilligung zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten in der außerhalb der Stadtmauern gelegenen Neustadt erteilt habe. (Dipl. Pos. I, 873. II, 223. Außerdem s. Bd. II. 1, 8. und Bd. III, Tafel 14 d. W.)

[3] S. Bd. II. 2, 376—381 d. W.

[4] S. Ortvay: Die Verhältnisse unserer Fischzucht einst und jetzt. (ung.) S. 3–4.

[5] Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ungar. Städte (ung.) an mehreren Stellen und Bd. II. 3, S. 377—400.

Preises, für den Küchenbedarf sehr gerne eingeschafft.[1] Wie von uns bereits erwähnt, hatte auch die Stadt selbst die Fischzucht betrieben,[2] und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß die zünftigen Fischer neben dem Fang der Fische auch die Zucht derselben betrieben haben werden. Dieser Zweig der Volkswirtschaft war in unserer Stadt zu so hoher Blüte gelangt, daß er nicht nur durch die Befriedigung des Lokalkonsums, sondern auch u. zw. hauptsächlich durch die Verwertung seiner Produkte als Exportartikel ein beträchtliches Erträgnis abwarf. Dieser Export ist ein deutlicher Beweis dessen, daß das gefangene Material an Fischen den heimischen Marktbedarf überstieg. Als Gegenstände der Ausfuhr erscheinen in großen Mengen frische,[3] gedörrte[4] und eingesalzene[5] Fische, hauptsächlich aber Hausen, die weithin außerhalb der Stadt und selbst im Ausland ein sehr gesuchter Artikel für Feinschmecker waren. Nach dem Zeugnis des Dreißigstbuches wurde die Zollgebühr für Fische im allgemeinen, oder für kleinere Mengen derselben nach deren Wert, für größere Mengen nach der Ladung, bzw. nach dem Gefäß bemessen, für Hausen aber auch nach den einzelnen Stücken berechnet.[6] Der Zollwert des Fisch-

---

[1] Bezüglich der Fischpreise findet man mehrere Angaben in meiner Abhandlung: Die Verhältnisse unserer Fischzucht einst und jetzt (ung.) S. 3–6, desgleichen im I. Bande meines Werkes: Alte Hydrographie von Ungarn (ung.) unter dem Artikel: Fischerei und Fischzucht S. 354–64. Über die Fischpreise auf dem Preßburger Markt geben die städt. Kammerrechnungen interessante Aufschlüsse. So heißt es am 15. Juni d. J. 1443: Item am Sambstag an sannd veits tag hab wir geert den pischoff von Grann, vnd di purger von der krembnitz, vnd die purger von Casschaw, vnd den hawpman von der krembnitz herren Ostro mit guten vischn czwairlay di der purgermaister selber gekauft hat vmb II flor. per VII β dn. facit . . . II flor auri. Weitere Angaben s. in Bd. II. 2, S. 376 und 3, 388–394 in den Anmerkungen.

[2] S. Bd II. 2, S. 370–71 d. W.

[3] Die Ausfuhr von frischen Fischen betrug i. J. 1457–58 55½ Ladungen und außerdem 8 Goldgulden an Zollwert. Die Dreißigstgebühr nach einer Ladung war 1 Goldgulden.

[4] Von gedörrten Fischen (dwr visch) 2½ Ladungen und 142 Goldgulden nach dem Zollwert. Die Dreißigstgebühr für eine Ladung war 1 Goldgulden.

[5] Von eingesalzenen Fischen (gesalczn visch) im Zollwerte 5 Gulden.

[6] Der Marktpreis ist aus einzelnen Aufzeichnungen in den Steuerbüchern ersichtlich. Mitichn noch Scolastice virginis . . . Item vnd vmb ain centn hawsn vom Veitl Gchiessl chost V fl. auri per VIII β dn. (Kammerrechnungen aus d. J. 1454/55. S. 222. S. außerdem Bd. II. 2, S. 376. II. 3, S. 189 A. 2 d. W.)

exports läßt sich für das Finanzjahr 1457—58 insgesamt mit 2082·13 Goldgulden annehmen.[1]

Wie erwähnt, hatten die Fischer neben der Fischerei auch noch andere Erwerbszweige betrieben. Solche waren, wie oben bereits gezeigt, der Weinbau,[2] und was noch viel einträglicher war, die Besorgung des Verkehrs zu Wasser. Die Fischer waren die Fuhrleute auf der Donau.[3] Sie besorgten nicht nur die Dienstleistungen am Donauurfahr, indem sie den Verkehr zwischen den beiden Flußufern aufrecht erhielten,[4] sondern übernahmen auch längs dieses Flusses auf größere Strecken die Beförderung von Frachtgütern und Personen und hatten zu diesem Zwecke förmliche Genossenschaften gebildet.[5] Vornehme Personen, Abgeordnete der Stadt, Kaufleute schlugen behufs ihrer Beförderung von einem Orte zum anderen großenteils den Weg zu Wasser ein. Selbst die Könige wählten oft den Weg zu Wasser und ließen, obwohl sie ihre eigenen Schiffe besaßen, diese doch von aufgenommenen Preßburger Fährleuten befördern.[6] Sie besorgten ferner längs der Donau auch die Beförderung von Briefen.[7] Kriegsmaterial und Handelswaren

[1] Laut der Berechnung des Dr. Kováts betrug die Zollgebühr für den Export von 55½ Ladungen von frischen Fischen zu 30 Goldgulden = 1665 Goldgld., von frischen Fischen nach dem Zollwerte 6 Goldgld., für 16 Stück Hausen (der Dreißigstgebühr von ⅙ Goldgld. für das Stück entsprechend) 45·33 Goldgld., für 4½ Ladungen Hausen zu 30 Goldgld. = 135 Goldgld. für Hausen nach deren Zollwert 9 Goldgld., für 2½ Ladungen gedörrter Fische zu 30 Goldgld. = 75 Goldgld. für gedörrte Fische nach deren Zollwerte 142 Goldgld., für eingesalzene Fische nach deren Zollwerte 5 Goldgld., somit der Zollwert des Fischexports zusammen 2082·13 Goldgulden.

[2] S. oben S. 81.

[3] Sie werden bezeichnet als: Schiffman, Nawferigen. So sind aus d. J. 1410 Erhard Scheffman; aus d. J. 1434 Andreas Schiffmann; aus d. J. 1456 Stewber Nawferigen, Larentz Nawferigen; aus d. J. 1471 Peter Nawferigen u. a. bekannt.

[4] S. Bd. II. 3, S. 191—192 d. W.

[5] So heißt es i. J. 1456: 6 vischer, den chuncz Stiglicz und den Michl tönner mit ir geselschaft. (Preßb. Kammer- und Kapitelrechng. Knauz: Ung. Sion II, 733.) — In ebendemselben Jahre an anderer Stelle: dem Stewber Nawferigen mit seiner geselschaft von hin vntz gen Ofen, das er vnss lewt hinab furen schul. Ferner: hab gebn dem larentz Nawferigen vmb 7 Ruder In ain Schief. (Preßb. Kammer- und Kapitelrechng. bei Knauz: Ung. Sion II, 730—731.)

[6] Im J. 1410 hatte Erhard der Scheffman das Schiff (die czullen) des Königs gegen Schütt-Sommerein geleitet, wofür ihm die Stadt 5 Solid. 10 den. zahlte. (Stadtrechn. Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 48.

[7] S. Bd. II. 3, S. 194 d. W.

kamen und gingen gleichfalls auf der Wasserstraße.[3] Die dem Personentransport dienenden Schiffe dieser Fährleute mußten demnach groß, bequem und sicher gewesen sein. Da jedoch der Verkehr zu Wasser zur Winterszeit unterbrochen wurde, konnte der Verdienst dabei für sie bloß als ein saisonmäßiger in Rechnung kommen; doch war diese Ruhepause immerhin erwünscht zur Vornahme von Ausbesserungen an den Fahrzeugen, während die Fischerei auch zur Winterszeit ihren Fortgang nahm, so daß der Betrieb derselben samt den damit verbundenen Nebenbeschäftigungen einen der dankbarsten Gewerbszweige gebildet hatte.

[3] S. Bd. II. 3, S. 327—330 d. W.



IV.

Die materielle Basis des Familienlebens. Das Gewerbe. Die Zweige der Urproduktion. Die mit der Herstellung von Lebensmitteln sich befassenden Gewerbszweige.

Der Betrieb der Landwirtschaft, des Weinbaues, der Fischerei sowie der Viehzucht hatte für unsere Stadt das Aufblühen einer ganzen Reihe von Gewerbszweigen zur Folge. Das Prinzip der Teilung der Arbeit war im Laufe des XV. Jahrhunderts bereits in solchem Maße zum Durchbruch gekommen, daß die Bevölkerung unserer Stadt genau nach dem von ihr ausgeübten Betrieb eines Gewerbes sich in ebensoviele einzelne Klassen gliederte. Die Geschichte unserer Stadt bietet uns nur die Wiederholung dessen, was man auch in der Geschichte anderer Städte zu bemerken Gelegenheit hat, daß sich nämlich die Gewerbszweige im Verhältnis zum allgemeinen Bedürfnis in entsprechender Weise vermehren und sich von einander absondern, bis sich schließlich ein von genauen Vorschriften begrenztes Gewerbesystem herausgebildet hatte, welches nicht nur für einzelne Personen und für die Familie, sondern auch für die ganze Gesellschaft und überhaupt für die allgemeinen Verhältnisse von mächtigem Einfluß war.

Während in uralter Zeit bei dem primitiven Zustand der Civilisation unter der Menschheit der einzelne, ebenso wie die Familie, für die Befriedigung ihrer gering bemessenen Bedürfnisse selbst zu sorgen hatte, gelangt die Teilung der Arbeit in einem schon mehr vorgeschrittenen Stadium der Civilisation zu immermehr entschiedener Gestaltung. Die Familie vermag sich schon nicht mehr allein Genüge zu tun, sie ist genötigt, die Hilfe anderer zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Und so entstehen die Gewerbe, d. i.

die berufsmäßige Ausübung einzelner Gewerbszweige, und in dieser Hinsicht läßt sich auch behaupten, daß auch in unserer Stadt das gewerbliche Leben um vieles früher festen Fuß gefaßt hatte, als zu jener Zeit, aus welcher die auf das gewerbliche Leben sich beziehenden Daten vorliegen und von dessen Vorhandensein zeugen.

Einen Überblick über die bürgerliche Beschäftigung der Bevölkerung unserer Stadt zur Zeit des Mittelalters bietet uns ein erst aus dem letzten Jahrzehent des XV. Jahrhunderts stammendes Schriftstück. Es ist die Steuerliste aus d. J. 1379, ein schmales, bloß aus 20 Blättern und einem halben Deckblatt bestehendes Heftchen in Sedez,[1] welches das Bild der bürgerlichen Gesellschaft unserer Stadt nach ihrer gewerblichen Gliederung vor unseren Augen entrollt. Indem es die Steuerträger der Bürgerschaft der Stadt, nach den einzelnen Vorstädten, bzw. Gassen geordnet,[2] aufzählt, werden wir auch über die von den einzelnen betriebenen Gewerbszweige unterrichtet.

Diesen in der Steuerliste enthaltenen Angaben gegenüber muß man sich jedoch den Umstand vor Augen halten, daß die Aufzählung der einzelnen Gewerbszweige insofern mangelhaft ist, als sich diese Steuerliste nicht auf sämtliche Bewohner der Stadt, sondern nur auf einen Teil derselben bezieht. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß die Steuerlisten aus jener Zeit uns immer nur als ein Beleg für ein zeitweiliges Bedürfnis und nicht für das regelmäßige Jahreserfordernis gelten können. Die Bürgerschaft wurde nämlich je nach dem Bedürfnis und in einer gewissen Reihenfolge besteuert, so daß diese Steuerlisten uns nur dann eine ausführliche Quelle hinsichtlich des gesamten geschäftlichen und gewerblichen Betriebs der Bevölkerung unserer Stadt

[1] Der Titel lautet: In nomine patris et filij et spiritui sancti Amen. Liber exactionis In Anno dom. Mmo CCCmo LXXmo Nono.

[2] I. Nota foris Civitatem (sic) super fossatum Castri. II. Nota Gaizgazzen. III. Nota Sluettergazzen. IV. Nota Pĕwnta monialium. V. Nota Alta Strata. VI. Nota Platea Pistorum. VII. Nota Platea Schoendorf. VIII. Nota super fossatum sancti Michaelis. IX. Nota super fossatum sancti Laurencii. X. Nota Spietalnewsiedel. XI. Nota platea Reychardi. XII. Nota Tvnawnewsidel. XIII. Nota Platea lewkuschinne. XIV. Nota Insula. XV. Nota wedriczea. XVI. Nota fuedlukchen.

an die Hand bieten könnten, wenn sie uns vollständig erhalten geblieben wären. Dies ist jedoch leider nicht der Fall, da sich nur ein bis zwei solcher Steuerlisten erhalten haben, die somit als Quellen sehr lückenhaft sind. Doch wollen wir hiezu sofort bemerken, daß diese Lücken sich aus anderen gleichzeitigen Quellen, namentlich aus den städt. Grundbüchern und Kammerrechnungen und ganz besonders aus den Testamenten in vielem ergänzen lassen. Alle die genannten Dokumente dienen zur gegenseitigen Ergänzung, und somit läßt sich mit Zuziehung derselben ein fast vollständiges Bild des gewerblichen und geschäftlichen Betriebs, bzw. des aus diesem Betrieb sich ergebenden Erwerbs der Bevölkerung unserer Stadt im Mittelalter gewinnen.

Der Umstand, daß in der Steuerliste aus d. J. 1379 die **Urproduzenten** in größter Anzahl aufgeführt werden, darf uns selbst für die Zeit gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts als nicht besonders auffallend erscheinen, da die Urproduzenten zu jener Zeit in unserer Stadt und überhaupt in unserem Vaterlande noch von hoher Bedeutung waren. Als solche Urproduzenten werden ein Steinbrecher,[1] ein Mähder,[2] zwei Holzhauer,[3] zwei Drescher,[4] drei Kalkbrenner,[5] vier Vogelsteller,[6] fünf Gärtner,[7] mehrere Fischer,[8] bzw. Fisch-

[1] It. friedel stainbrecher 40 dn. (Foris Civitatis S. 1.)

[2] It. Chuenczel mader 5 sol. (Platea Schoendorf S. 17.)

[3] It. vlricus hakcher 10 dn. (Spitalnewsiedl S. 20.) — It. relicta Chuenczline hakcher 20 dn. (Ebenda S. 21.)

[4] It. Johannes super finem drescher 10 dn. (Spitalnewsiedl S. 23.) — It. Johannes drescher 30 dn. (Platea Reychardi S. 24.)

[5] It. Chvenczel chalichprenner 20 dn. (Alta Strata S. 12.) — It. Chuenczel Juuenis chalichprenner 30 dn. (Spitalnewsiedl S. 22.) — It. Otto chalichprenner vacat 10 dn. (Ebenda.)

[6] It. Laurencius vogler 40 dn. (Alta Strata S. 11.) — It. Jacobus vogler 10 dn. (Platea Schoendorf S. 16.) — It. vlricus vogler 8 vr. 1/2 lb. (Ebenda S. 16.) — It. Jacobus vogler 30 d. (Spitalnewsiedl S 21.)

[7] It. Ruedel ortulanus. Slutergazzn S. 7.) — It. Hensel ortulanus 20 dn. (Tvnawnewsidel S. 28.) — It. chunradus ortulanus. (Slutergazzn S. 5.) — It. Perichtoldus gartner 10 dn. (Spitalnewsiedel S. 20.) — It. nicolaus ortulanus. (Ebenda 21.)

[8] It. Andre chaltleitgeb piscator 40 dn. (Tvnawnewsiedel S. 29.) — It. Lewbel piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Johannes purchart piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. Leupoldus piscator 60 dn. (Insula S. 30.) — It. Wolfel piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Johannes piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Stephanus Ruepel piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Johannes Sayn piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. Nicolaus Eyser pis-

händler[1] und zahlreiche Weinhauer[2] aufgeführt. Es wurde schon im vorhergehenden Kapitel von uns bemerkt, daß der Betrieb des Weinbaues und der Weinproduktion von Anfang an den Haupterwerb der Bevölkerung unserer Stadt gebildet hatte, und siehe! die Steuerliste aus d. J. 1379 liefert den glaubwürdigen Beweis davon, da dieser Zweig der Produktiou unter den übrigen aufgeführten Betriebszweigen am stärksten vertreten ist. Anderseits wieder boten die Waldungen in der Umgebung der Stadt, ferner die Gebirgs- und Flußgewässer, das Ackerland und das zum Abbau geeignete Steinmaterial instinktmäßig den Anlaß für einen Teil der Bevölkerung zur Ausbeute dieser Naturschätze. Eine Nichtbeachtung dieser für die Volkwirtschaft wertvollen Güter von seiten einer Bevölkerung, deren materielle Bildung sich zu jener Zeit schon zur Höhe intensiver Arbeitstätigkeit aufgeschwungen hatte, wäre auch ganz undenkbar. Und in der Tat, wenn man die sonstigen Quellen in Betracht zieht, wird man es reichlich bestätigt finden, daß der gewerbsmäßige Betrieb der oben erwähnten Zweige der Urproduktion vielen Familien als Erwerb gedient hatte.

Die Gewinnung von Steinmaterial aus den städtischen Steinbrüchen[3] gab einzelnen Familien fortwährend lohnende Beschäftigung. Das aus diesen Brüchen gewonnene Material wurde teils zum Brennen von Kalk und zu baulichen Zwecken, teils wieder zur Pflasterung der Straßen und zur Herstellung von Schießmaterial verwendet. Das Brennen von Kalk bildete einen besonderen Gewerbszweig in unserer Stadt, da schon die Erhaltung der städtischen Befestigungswerke, ebenso

---

cator 40 dn. (Ebenda.) — It. vlricus wyemer piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Heinricus Guelher (piscator) muelknecht 20 dn. (Ebenda.) — It. Danchel piscator 1/2 lb. (Ebenda.) — It. Otto Naenkel piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. vlricus Zuelauf piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. Petrus chabolt piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. Mendel piscator (Ebenda S. 31.) — It. Michel stiglicz piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Nicolaus Czoetel piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. Nicolaus plestam piscator 60 dn. (Ebenda.) — It. Nicolaus Czerer piscator 60 dn. (Insula S. 31.) — It. Michel froestel piscator 40 dn. (Ebenda.) — It. Jorig Dreyhercze piscator 60 dn. (Ebenda.)

[1] It. Cholman vischauffel 40 dn. (Insula S. 30.) — It. Petrus Naenkel vischauffel 40 dn. (Ebenda S. 31.)

[2] Hawer. Diese, 88 an der Zahl, verteilen sich auf fast sämtliche Teile der Stadt.

[3] S. Bd. II. 3, 40—41 d. W.

aber auch die Privatbauten ein nicht geringes Quantum von Kalk erforderten, welches Material man freilich mehr den einmal aus der Umgegend, namentlich aus Hainburg zu beschaffen genötigt war.[1] Daß jedoch das Brennen von Kalk in Preßburg als ein Gewerbszweig betrieben wurde, ergibt sich mit voller Gewißheit aus der oben erwähnten Steuerliste v. J. 1379. Die städtischen Kalkgruben befanden sich teils vor dem Lorenzertore, teils beim Vogelturm.[2] Neben dem Erfordernis an Kalk ergab sich aber auch zur Erhaltung der städtischen Befestigungswerke alljährlich ein bedeutender Bedarf an behauenen und Bruchsteinen, deren Herstellung den Steinbrechern[3] und Steinmetzen dauernde Beschäftigung sicherte. Diese Beschäftigung war besonders bei den letzteren von mehrseitiger Beschaffenheit. Sie besorgten nicht bloß die Zurichtung der zu den größeren und mehr monumentalen Bauten erforderlichen „Quadern",[4] sondern übernahmen auch die Aufführung der zur Verteidigung der Befestigungswerke dienenden steinernen Türme,[5] und stellten außerdem auch die zum äußeren Schmucke der Gebäude erforderlichen feineren Bildhauerarbeiten her.[6] Ihre Beschäftigung war sehr lohnend; sie waren in Besitz von Häusern und sonstigen Liegenschaften[7] und erfreuten sich eines nicht geringen Ansehens.[8] Steine bildeten sowohl vor der Erfindung des Schießpulvers als auch nach derselben das wirksamste Schießmaterial. So wurden wuchtige Steine

---

[1] S. Bd. II. 3, 268 d. W.

[2] In den Kammerrechnungen d. J. 1496 ist die kalich Hütten bei S. Larentzen tor erwähnt. (Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 11.) — In den Kammerrechnungen d. J. 1501 wieder die kalkhütten bei dem volgturn. (Rakovßky: Pr. Ztg. Nr. 21.)

[3] Unter der Benennung Steinprecher in den Kammerrechnungen häufig erwähnt. (S. Bd. II. 2, S. 370 und II. 3, S. 40 und 279 d. W.)

[4] Unter der Benennung Werichstucken in den Kammerrechnungen erwähnt. (S. Bd. II. 2, S. 370 und II. S. 41 A. 3 d. W.)

[5] Im J. 1442 erbaute Maister Emerich Steinmetzen den hinter der Schule gelegenen neuen Turm. (Kammerrechnungen. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 21.)

[6] Im J. 1512/13 wurde das Stadtwappen am Michaelertor von Wendler Steinmetzen in Stein ausgehauen. (Kammerrechnungen. Rakovßky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 22.)

[7] Im J. 1483 vermachte Peter Steinmetz mit Zunam holczhaimer sein Haus seiner Gattin. (Prot. Test. I, 196.) -- Im J. 1487 vermachte der Steinmetz Johann Rohrbekh gleichfalls seiner Gattin sein Haus. (Prot. Test. I, 210.)

[8] Im J. 1437 schreibt König Albrecht: fidelis noster Henricus filius Conradi magistri lapicidariorum nostre maiestatis. (Dipl. Pos. II, 400.)

mittels Wurfmaschinen auf die Basteien der belagerten Städte geschleudert, und als dann später die Kanonen als Angriffs- oder Verteidigungswaffe in Aufnahme gekommen waren, da gab es erst für die Steinhauer Beschäftigung in Hülle und Fülle, da die Kanonenkugeln ziemlich lange Zeit hindurch aus Stein hergestellt wurden, zu welchem Zweck die Stadt ständige Arbeiter mit der Erzeugung solcher Geschosse beschäftigte.[1]

Die Erhaltung der städtischen Befestigungswerke bot auch einer anderen Gattung von Gewerbsleuten Gelegenheit zu lohnendem Erwerb, es waren die Zaunflechter, welche die vor den Befestigungswerken angebrachten Zaungeflechte herstellten.[2] Die bewaldete Umgegend der Stadt und besonders der verwendbare Baumwuchs der Auen lieferten ein reichliches Material zu diesem Zwecke, und aus diesem Grunde wird der Zaunflechter in den städtischen Kammerrechnungen auch so häufig Erwähnung getan. Außer dieser Beschäftigung an den Schutzwerken der Stadt bot sich den Zaunflechtern auch nach anderer Seite hin Gelegenheit zur Arbeit. Sie flochten aus Reisig, Ruten und Dornsträuchern Füllkörbe zum Schutz gegen das Hochwasser der Donau und stellten das Flechtwerk für die Wege im feuchten Boden der Auen und über die Gräben her;[3] sie übernahmen die Anfertigung und Instandhaltung der Gartenzäune,[4] sowie das Schneiteln derselben,[5] und flochten die in der Haushaltung benötigten Körbe, welche Beschäftigung einzelnen von ihnen zum Besitz eines Hauses oder eines Weingartens verhalf.[6]

Sehr geeignet zur Pflege des Graswuchses erwies sich der Boden

---

[1] S. Bd. II. 1, S. 345—46 und II. 3, S. 41, 278—79 d. W

[2] Im J. 1434 heißt es: den Jungen larenzen und den Symon Stempfl, payden Forstern die gezewnt haben bey der Tuna auff den graben pey sand Larentzen Tar. (Kammerrechnungen. Rakovszky: Pr. Ztg. 1877. Nr. 22.) Andere Daten s. Bd. II. 3, S. 39—40 und 273 d. W.

[3] S. Bd. II. 3, S. 39 und 191 d. W.

[4] Im J. 1434 entlohnte der Stadtkämmerer den Jungen Larenz und Symon Stempfl für die Anfertigung eines Zauns am Frauenhaus. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 102.)

[5] Im J. 1491 zahlte der Stadtkämmerer dem maistriller und vinzenz voit awf der webritz den Taglohn für das Schneiteln des Zauns im Garten der Academia Istropolitana des Königs Matthias. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 137.)

[6] Im J. 1503 verkaufte Dorothea, die Witwe des Thomas Pehem, dem Jakob Korbler die Hälfte ihres Hauses um 110 fl. (Prot. Test. I, 291 a.)

in den Auen ebenso wie auf dem gebirgigen Terrain des städtischen Gebiets, so daß zur Sommerszeit die Mähder reichlich Beschäftigung finden konnten. Zur Förderung dieser Beschäftigung trug auch der landwirtschaftliche Betrieb der Viehzucht und der Haltung eines Viehstands das seinige bei, und dies umsomehr, als die Stadt selbst, trotz ihrer eigenen Wiesenkultur sich nicht selten zum Ankauf von Heu genötigt sah.[1] Von den in den äußeren Stadtteilen untergebrachten und daselbst eingelagerten Heuvorräten berichten uns auch gleichzeitige Aufzeichnungen.[2] Gleich den Mähdern, jedoch Winter und Sommer hindurch, fanden die Holzhauer teils im Dienste der Stadt, teils bei Privaten reichlich Beschäftigung.[3] Somit wird es denn auch begreiflich, daß die Beschäftigung der Mähder und Holzhauer in der Steuerliste d. J. 1379 als ein Geschäft aufgeführt wird. In geschäftsmäßiger Weise betrieben ferner auch die Vogelsteller den Fang und den Verkauf dieser Tiere, was zu jener Zeit, in welcher die Umgegend unserer Stadt von einer viel zahlreicheren Menge von Vögeln als gegenwärtig belebt war,[4] ein einträgliches Geschäft war. Die Vögel wurden teils als ein Gegenstand des Konsums zu Markte gebracht,[5] teils dienten sie als Gegenstand der Abstattung irgend einer eine Liegenschaft belastenden dinglichen Leistung.[6] Insofern nun der zu diesem Zwecke betriebene Fang und das Einbringen der gesuchten Vögel von einzelnen geschäftsmäßig betrieben wurde, zählt diese Beschäftigung offenbar zum Betrieb der Jagd. Da jedoch die Vögel unstreitig auch zu jener Zeit, ebenso wie heutzutage, zur Zierde des Zimmers sowie zur Belebung des Hauses und zur Ergötzung des Ohrs gedient hatten, so kann man die Vogler als eigentliche Vogelsteller und zugleich auch als Vogelhändler ansehen.

Im Zusammenhange mit dem Betrieb der Urproduktion erscheint der Ausweis der Steuerliste aus d. J. 1379, laut dessen der Betrieb des Müllergewerbes zahlreichen Familien als Erwerbsquelle gedient

[1] S. Bd. II. 2, S. 368—369 d. W.

[2] It. domus vacat ibi fuit fenum 20 dn. (nichl inuenimus). (Steuerliste v. J. 1379. Alta Strata S. 10.)

[3] S. Bd. II. 3, S. 37—40 d. W.

[4] Ortvay: Die Tierwelt des Preßb. Komitats (ung.) Preßburg 1902. I. S. 15—17.

[5] S. Bd. II. 2, S. 382—83 d. W. und: Die Tierwelt des Preßb. Komitats (ung.) I. S. 120.

[6] S. Bd. II. 3, S. 175 d. W.

hatte.[1] Die Müller waren zugleich Besitzer von Mühlen, für deren Standplatz sich das Ufer längs der Donau und zwischen den Inseln als sehr geeignete Stellen dargeboten haben mochten. Diese Standplätze wurden offenbar je nach der Höhe des Wasserstandes zuweilen gewechselt.[2] Ferner gab es auch Mühlen auf der Weidritz,[3] längs deren sie bis hinauf gegen Sellendorf zu finden waren.[4] Die Wassermühlen allein wären jedoch offenbar zur Befriedigung der Bedürfnisse der Stadtbewohner nicht hinreichend genug gewesen, da die Wassermüller sowohl durch häufiges Hochwasser, wie auch durch das fast alljährlich eintretende Zufrieren der Gewässer zur Untätigkeit verurteilt waren, weshalb es keinem Zweifel unterliegt, daß es neben den Wassermühlen auch nicht an mit Pferdekraft betriebenen Trockenmühlen gemangelt habe.[5] Erwägt man ferner, daß das in Preßburg erzeugte Mehl nicht bloß zur Deckung

[1] It. ulricus muelfurer 30 d. (Slutergazzen S. 7.) — It. Andreas mulner vnacum molendina et walich stamph. 1 lb. dedit 1/2 lb. (Ebenda S. 8.) — It. Nicolaus flemmch 10 vr. vnacum duobus molendinis 12° sol. (Platea pistorum S. 13.) — It. Mendel muelner 10 dn. (Platea Reichardi S. 23.) — It. Lewbel muelner 6 vr. vnacum molendino 6 sol. (Spitalnewsidel S. 26.) — It. Stephanus flach muelner vnacum molendino 5 sol. 10 dn. (Ebenda.) — It. Laurencius muelner 10 vr. vnacum molendino 6 sol. (Tunawnewsidel S. 27.) — It. Andre muelner vnacum molendino 6 sol. (Ebenda S. 28.) — It. Heinricus schrammat 5 vr. propinavit cum molendino 12° sol. (Wedriczia S. 32.)

[2] Darauf weist die Benennung muelfurer hin.

[3] Im J. 1374 erklärte Nikolaus, der Sohn des weil. Stadtrichters Jakob, vor dem Preßb. Kapitel, daß er Molendinum eiusdem in fluvio Wedrich nuncupato existentis, ab eodem Jacobo judice ad eundem Nicolaum devolutum . . . dem Erzbischof von Gran für eine Schuld seines Vaters als Pfandgut übergebe. (Dipl. Pos. I, 547.) — Im J. 1378 werden die Wödritzer Mühlen als Besitz der Söhne des weil. Stadtrichters Jakusch erwähnt. (Dipl. Pos. I, 601.) — Im J. 1405 vermacht Hans der Mulier seinen zwei Kindern „di mul in der Weydricz. Item sein chindlein hat er geschafft czway tail an der Tunaw mul". (Protocoll. an. 1400 im Preßb. Stadtarch. Vgl. Ofner Stadtrecht. S. 167.)

[4] Die Mül pey Seldendorff wird in den Kammerrechnungen erwähnt. (S. Bd. II. 3, S. 5 A. 1 d. W.)

[5] Dies bezeugen die Benennungen: Rozmulner, Rosnmulner, Rassnmulner. Laut des Steuerbuchs v. J. 1434 (Seite 32) betrug die ganze Steuer des Mert Rosmulner 1 fl. Im städt. Grundbuch ist das Haus dieses Mert als Mühlenbesitzers eingetragen: Item Mert Rosnmulner frey (Grdb. S. 3.) In den Kammerrechnungen v. J. 1458 heißt es unter dem 18. April: Mert Rassnmullner furt 6 mulstain fur 8 ℔ dn.

des heimischen Bedarfs gedient, sondern auch einen Exportartikel gebildet hatte,[1] dann darf man unbedingt auf einen ausgebreiteteren Betrieb dieses Gewerbszweiges schließen. Der Betrieb des Müllergewerbes war übrigens so lohnend, daß die Besitzer der Mühlen außer denselben auch noch Häuser und Weingärten als ihr Eigentum aufweisen konnten.[2] Eben der Besitz von Weingärten zeugt ganz besonders davon, daß die Müller den zeitweilig sich ergebenden Entgang an Verdienst ihres sozusagen von der Saison beeinflußten Gewerbes durch den Betrieb des Weinbaues zu ersetzen getrachtet hatten. So werden in der Steuerliste d. J. 1379 tatsächlich mehrere Müller als Weinschenker aufgeführt, namentlich Nikolaus Flemmch, Lorenz Müllner und Heinrich Schrammat. In der Steuerliste v. J. 1434 erscheinen die Müller gleichfalls als solche Personen verzeichnet, die auf Grund des von ihnen zum Ausschank gebrachten, verkauften oder ausgeführten Weinquantums besteuert wurden, unter diesen Mert Mulner nach 20, Larentz Nutzl nach 47 Eimern. Die von den Müllern in dieser Weise entrichtete Steuer beläuft sich von 4 Schillingen bis zu

[1] Laut des Dreißigstbuchs v. J. 1457/58 betrug die Ausfuhr von Mehl 8 Mutt, davon $^1/_2$ durch Fremde, $7^1/_2$ durch Preßburger. Daß die Ausfuhr jedoch beträchtlicher gewesen sein mußte, ergibt sich schon daraus, daß die gesamte Ausfuhr von Mehl und Weizen (mel vnd waecz) stellenweise die Höhe von $1^1/_2$ Mutt erreichte. Die Dreißigstgebühr bei diesem Exportartikel betrug für 1 Mutt 4 Groschen. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 184.

[2] Im J. 1405 vermachte Hans der Mulier „seiner hawsfrawen, die nu Hensel des Steger hawsfraw ist, das tayl weingarten pey den Milharts prun in den langen taylen, das nechst tayl pey des Pachrades weingarten, der kurcz weingarten genant ist". Ferner vermachte er gleichfalls seiner Gattin „den weingarten auf der straß". (Protocoll. anni 1400 im Preßb. Stadtarch. Ofner Stadtrecht S. 167.) — Im J. 1405 vermachte Hans der Mulier sein Haus zur Hälfte seiner Gattin, zur anderen seinen Kindern. (Protocoll. 1400 im Preßb. Stadtarch. Ofner Stadtrecht S. 167.) — Er wird noch in demselben Jahre als bereits verstorben erwähnt. (Ofner Stadtrecht S. 167. Protocoll. 1400 im Preßb. Stadtarch.) — Im J. 1487 vermacht Friedrich Mulner sein Haus, seine Mühle und sonstige Habe seiner Gattin und seinen Kindern. (Prot. Test. I, 209 a.) — Im J. 1488 vermacht Jakob Mulner sein Haus und seinen Hof, den Weingarten und die Mühle seiner Gattin Barbara. (Prot. Test. I, 218.) Ein anderes Haus war von ihm verkauft worden: Item Ich hab dem Andre pogner ain haws verkaufft vmb LX fl. (Ebenda 218 a.) — Im J. 1499 vermacht Andreas Müllner sein Haus samt der Mühle und den Weingärten seiner Gattin und seinem Sohne. (Prot. Test. I, 274.)

5 Libren.[1] Einzelne Müller erhöhten ihr Einkommen sogar durch den Betrieb sonstiger Erwerbszweige. So besaß der Müller Andreas laut Bezeugung der Steuerliste d. J. 1379 außer seiner Mahlmühle auch eine Walkmühle, deren Betrieb demnach eine Steigerung seines Einkommens zur Folge hatte. Laut einer anderen Angabe wieder hatte i. J. 1455 der Müller Georg durch die Verfertigung von Wassertriebrädern, demnach durch eine kunsttechnische Arbeitsleistung, sich einen Erwerb von seiten der Stadt zu verschaffen gewußt.[2]

Die Herstellung von Lebensmitteln und der Handel mit denselben kann selbst in einer Stadt, in welcher die einzelnen Familien ihren Bedarf an Lebensmitteln großenteils aus dem Ertrag ihres geschlossenen häuslichen und landwirtschaftlichen Betriebs zu decken vermochten, nicht unbeträchtlich gewesen sein. Solche mit der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln sich befassende Gewerbszweige sind die der Fleischer, der Fleischselcher und der Bäcker.

Die Fleischer waren eine wohlhabende Bürgerklasse der Stadt, da ihr Geschäft einträglich war, indem sie nicht allein die Ausschrotung des Fleisches besorgten, sondern auch den Handel mit Rindvieh betrieben. So lag die Ausfuhr der teils in der Stadt gezüchteten, teils hieher zu Markte gebrachten Rindviehs größtenteils in ihren Händen. Die Zahl der von ihnen eingenommenen Fleischbänke wurde vom Stadtrat i. J. 1376 mit 28 festgesetzt.[3] Sie selbst waren zunftmäßig organisiert,[4] und eidlich verpflichtet.[5] Ihr Eid enthielt das Gelöbnis, ihrem Handwerk

---

[1] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 68–69.

[2] S. bezüglich dieser Beschäftigung des Jorig Mülner die Kammerrechnungen v. J. 1455, bei Rakovßky: Pr. Ztg. Jahrg. 1877. Nr. 19.

[3] daz acht und zwainzich maister fleischhakcher und acht und zwainzich fleischpenkche sullen sein in der Stat ze Prespurch. (Dipl. Pos. I. 452.)

[4] Ordnung der Presburger Fleischhacker von 1376, bei Lichner-Michnay: Ofner Stadtrecht S. 79 A. 105–107 und Dipl. Pos. I, 452–54.

[5] Jch N. schwer, das ich ain Rechts trewes vnd frambs Erberlichs aufsehn habn wil auf das flayschakhr hantwerck vnd darob sein, damit die ordnung von dem flayschahker hantwerck gemacht vnd Im Statbuch geschribn stet aufrichtigkleich gehaltn vnd den Armen als den Reichn ain Rechts vnd guts pfenwert nach gemayner Stat satzung gebn vnd verkauft werdt; auch das gemayne stat kayn mangel vnd abgangh an flaysch hab, Sunder zu dem allen so ferr nur müglichen ist, allwegn gemayner stat framen betrachtn vnd Schaden wenden vnd offnen wil, als war

in Ehren vorstehen, Armen und Reichen gleicherweise zu Diensten sein, und für den genügenden Vorrat an Fleisch Sorge tragen zu wollen. Zur Hintanhaltung der Ausschrotung verdorbenen oder schlechten Fleisches mußten die Rinder in der Stadt geschlachtet und das Fleisch vor ihren Fleischbänken zum Verkauf ausgeboten werden. Das Schlachthaus wird zwar in den städt. Kammerrechnungen erwähnt,[1] doch läßt sich die Lage desselben topographisch nicht bestimmen. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelte, wurde in Haft genommen oder zu einer Ablösungsbuße von 10 Pfd. Denaren verurteilt. Wer schlechtes Fleisch verkaufte, wurde mit 72 Denaren gebüßt und mußte überdies dem Käufer auch den Erstehungspreis zurückgeben. Zur Fleischbeschau waren zwei beeidete Meister und ein Mitglied des Rats entsendet. Die Fleischbänke mußten von 9 Uhr morgens an geöffnet sein, und wer das Fleisch nicht den bestehenden Vorschriften gemäß verkaufte, wurde gleichfalls mit 72 Denaren gebüßt. Der Preis des Fleisches war von der Behörde festgesetzt und konnte von den Fleischern selbst in keiner Weise geändert werden.[2] Obwohl nun der Rat der Stadt durch weise Bedachtnahme jeder Erpressung und jedem Mißbrauch seitens der Fleischer vorgebeugt hatte, war der Verdienst derselben immerhin reichlich genug, so daß sie als wohlhabende Bürger der Stadt über einen nicht unbeträchtlichen Besitz an Liegenschaften verfügten.[3] Von ihrer Wohlhabenheit zeugt auch der Umstand, daß wir ihren Namen häufig unter

---

mir got helf vnd all gots heylgen. (Aus dem Anfang des XV. Jahrh. Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. S. außerdem Lichner-Michnay: Ofner Stadtrecht S. 50 A. 46.

[1] In den Kammerrechng. aus d. J. 1434 heißt es: Item am Sambstag in vigilia penthecosten hab wir gehat den Jungen Larentzen vnd den Symon Stempfl mit ihren gesellen, die die Statzülln gewonnen habn, bey der fleischhakker schlagpruk. Nach Rakovßky stand das städt. Schlachthaus i. J. 1582 dort, wo sich gegenwärtig das aufgelassene Militärmagazin, der sog. Schüttkasten, in der Brückgasse befindet. (Pr. Ztg. 1877. Nr. 12.)

[2] S. Bd. II. 2, S. 385—88 und II. 3, S. 54 d. W.

[3] Im J. 1483 vermacht Albert Gailsam seinem Sohn Ludwig sein Haus: Item mein haws dar Inn ich ytz wonend bin . . . mitsambt meiner fleischpankh gegen des Eylausm-Rokch haws vber gelegen. (Prot. Test. I, 194.) — Im J. 1495 testiert Veit Fleyschaker über sein Haus. (Prot. Test. I, 254 a.) — Im J. 1507 schreibt der Fleischer Georg Jandl: das hinter haws das hab ich gekhaufft vmb 1c fl. 2 sch. Das Vorderhaus hab ich gekaufft vmb LXX iij fl. (Prot. Test. I, 319.)

den Begründern von kirchlichen Stiftungen begegnen.[1] Außerdem befaßten sie sich auch, ebenso wie die Müller, mit der Weinspekulation, und es gab unter ihnen neben einigen, die nach dem Ausweis des Steuerbuchs v. J. 1434 nur nach 5—6 Eimern besteuert waren, auch solche, die mit einem Steuerbetrage nach 10—20, oder nach 30, 60, ja selbst nach 150—305 Eimern belastet worden waren.[2] In der Steuerliste v. J. 1379 begegnen wir zwar nur drei Namen von ihnen,[3] umso häufiger jedoch werden sie in den städtischen Kammerrechnungen, in den Testamenten und in sonstigen Dokumenten erwähnt.[4]

Neben den Fleischern sind die Fleischselcher zu erwähnen, die in der Steuerliste v. J. 1379 gleichfalls aufgeführt werden,[5] deren Geschäft jedoch in keinem der uns erhaltenen Dokumente als ein selbstständiger, in zunftmäßiger Weise betriebener Gewerbszweig erscheint. Und da die Fleischer im Steuerbuche aus d. J. 1434 auch nicht ein einzigesmal vorkommen,[6] läßt sich mit voller Bestimmtheit annehmen, daß man sie zu den Fleischern gezählt habe, obwohl sie dem Zunft-

[1] S. oben S. 66. A 2 u 3. Außerdem wissen wir vom Fleischer Albert Gailsam, daß er i. J. 1483 in einer Kirche den Altar des hl. Hieronymus errichten ließ. (Prot. Test. I, 194.)

[2] So: Cristan fleischer nach 5, Taman fleischer nach 10, Jas fleischer nach 30, Sinnig Ul nach 52, dietl fleischerin nach 60, Larenz Byerzler nach 150, Haz Ul nach 213, Nikolaus von Theben nach 305 Eimern.

[3] It. Stephanus Gefleischakcher (40 dn.) 30 dn. (Spitolnewsidel S. 26.) — It. Nicolaus fleyschackchel hawer 10 dn. (Tonawnewsidel S. 27.) — It. Johannes fleyschaekchel 40 dn. (Ebenda.)

[4] Im J. 1382 ist bekannt Johannes Berl carnifex. (Dipl. Pos. I, 643.) — Im J. 1413 Dietrich Fleisser. (Kammerrechng.) — Im J. 1419 Ul Daucher, Nikel Nokel, Kwpoden, Ortlein, Smig Wl, Hensel von Sunberg, Has Wl, Simon Prein. Diese hatten Ochsen, Rind-, Kalb- und Lammfleisch für die Hofküche geliefert. (Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 57—59.) Im Steuerbuch aus d. J. 1434 werden angeführt die Fleischermeister: Bernhart Fleischer, Cristan Fleischer, Jas Fleischer, Nikl Fleischer, Thaman Fleischer, dietl Fleischerin, Gesuehel Hans, Haz vl, Rozmulner Mert, Sinnig ul, Niklas von Teben, Larenz Byerzler. (Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 57—78.)

[5] It. Jacobus sawslaher 20 dn. (Civitas S. 1.) — It. wernhardus sawslaher. (Slutergazzen S. 9.) — It. Laurencius sawslaher 10 dn. (Alta Strata S. 10.) — It. Jacobus slaher 11 vrnas (nämlich ausgeschenkt) und an Steuer gezahlt 8 dn. (Alta Strata S. 12.) — It. Mathes sauslaher 30 dn. (Platea pistorum S. 13.

[6] Bloß Larenz Sawtreiber ist darin erwähnt (S. 28), dessen ganze Jahressteuer 4 β betrug. (Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 74.)

zwang nicht unterworfen waren. Wir wissen nämlich, daß das Fleischergewerbe kein ausschließliches Recht der Fleischer gebildet hatte, indem die Befugnis zur Haltung einer Fleischbank, als ein kleineres, dem Könige zustehendes Nutzungsrecht, zum Teil auch solche Personen, welche die Fleischerei nicht als Gewerbe betrieben, erlangen konnten, insofern es auch Nichtzünftigen gestattet war, in gewissen Zeiträumen und unter gewissen Bedingungen Fleisch zum Verkauf zu bringen. So konnte wer immer ganze zum Räuchern bestimmte Speckseiten das ganze Jahr hindurch, halbe und Viertel aber in der Zeit vom St. Martinstage bis zum Fasching feil halten. Wenn man nun bedenkt, daß bei den, aus Anlaß der von den Stadtherren unternommenen Ausflüge, oder des Empfangs fremder Gäste veranstalteten Schmausereien auch das *Schweinefleisch* neben dem Rind- und Kalbfleisch und dem Geflügel als regelmäßiges Gericht aufgetragen wurde,[1] dann ist es klar, daß das Fleischselchergewerbe in unserer Stadt kein unbedeutender Geschäftszweig war.

Viel bedeutender jedoch war das Gewerbe der *Bäcker*. Da das Brot unter sämtlichen Nahrungsmitteln das allernötigste und unentbehrlichste ist, mußte natürlich auch die Klasse von Leuten, die sich mit dem Brotbacken befaßten, unter allen anderen auch als die wichtigste erscheinen. Sie war sogar viel wichtiger, als der Stand der Fleischer, da man des Brots viel weniger entbehren konnte, als des Fleisches, und tatsächlich war auch die Anzahl der Bäcker bedeutend genug und ihr Geschäftszweig sehr ausgebreitet. Zum Betrieb ihres Gewerbes hatten sie sich ursprünglich, gleich den sonstigen Gewerbetreibenden, auf einem gewissen Orte in der Stadt geschart angesiedelt, was sich daraus ergibt, daß eine Gasse unserer Stadt den Namen *Bäckergasse* geführt hatte.[2] Daß jedoch i. J. 1379 von einem Lokalzwange nicht mehr die Rede sein konnte, ist schon daraus ersichtlich, daß in der Steuerliste dieses Jahres auch in den Vorstädten: in Schöndorf, in Donau-Neusiedel und

---

[1] S. unten S. 117. — Im Febr. d. J. 1419 kaufte man von dem Fleischselcher *Chriechpaum* (weiter unten *Kriechpam*) für die *königliche* Küche Schweinfleisch. (Fejérpataky: *Alte Rechnungsbücher* ung. Städte (ung.) S. 57—59.)

[2] *Platea pistorum* in der Steuerliste v. J. 1379.

in Spital-Neusiedel Bäcker aufgeführt werden. Diese zerstreuten Niederlassungen waren eine Folge der eingetretenen Zunahme der Bevölkerung der Stadt. Der Stand der Bäcker wurde übrigens immer genauer organisiert, und ihre Zunftsatzungen sind uns schon aus d. J. 1376 bekannt. Ihrer strengeren Beschäftigung nach zerfielen sie in Semmel- und in Brotbäcker;[1] jene erzeugten ihr Gebäck aus weißem, diese aus schwarzem Mehl, ein Umstand, welcher auf einen sehr beschränkten Betriebskreis und eine streng durchgeführte Teilung der Arbeit schließen ließe, wenn uns nicht auch solche Daten zu Gebote ständen, laut deren ein und derselbe Bäcker beiderlei Arten von Gebäck verkauft hatte.[2] Laut der Satzungen v. J. 1376 gab es insgesamt 16 Bäckermeister und ebensoviele Backöfen.[3] Im Steuerbuch aus d. J. 1434 werden 18 Bäcker, bzw. Bäckerfrauen aufgeführt,[4] was wieder davon zeugt, daß auch die Witwe eines Bäckers nach dem Tode ihres Mannes das

---

[1] Peckn, mutl peckn, so in Pkt 145 des Stadtrechtsb. aus d. XVI. Jahrh. Im Steuerbuch aus d. J. 1379 kommt der Name Semler vor.

[2] In den Kammerrechnungen v. J. 1410 ist Kolblin angeführt der der Stadt für den in Lamacs (Blumenau) weilenden König Brot und Semmeln geliefert hatte. (Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 46.)

[3] In der Steuerliste v. J. 1379 sind folgende 11 aufgeführt: It. Nicolaus de czistelsdorf pistor 60 dn. (Slutergazzen S. 6.) — It. Jensel pistor 40 dn. (Slutergazzen S. 8.) — It. Thomas pistor 80 dn. (Ebenda S. 8.) — It. chvnradus glesel pistor 60 d. (Platea pistorum S. 12.) — It. Cholmanus de velsp(er)ch pistor 60 d. (Ebenda.) — It. Steffanus de velsperch pistor 40 d. (Ebenda.) — It. Hainricus paltinger pistor unacum molendino 12 sol. dt. (10 s. minus 4 d.) (Ebenda S. 13.) — It. Heinricus Semler 60 d. (Platea Schoendorf S. 16.) — It. Mert Rosenperiger pistor 1 kr. unacum macello panis et cum $^1/_2$ molendino 12 sol. dt 1 lb et pignus. (Spitalnewsidel S. 20.) — It. Johannes pistor 40 d. (Ebenda S. 25.) — It. Christianus pistor 40 dn. (Tunawnewsidel S. 29.)

[4] Stephan Freulich Peckin Gesamtsteuer 6 lb. (S. 55) — Peter Hahenfelser Pek 5 lb. (S. 83.) — Hans Liebel Pek zahlte nach 220 Eimern Wein 17 flor. (S. 59.) — Hans Löfler Pek nach 84 Eimern 9 fl. (S. 62.) — Hans von Mawtten nach 13 Eimern 6 fl. (S. 41.) — Hans Meixner nach 4 Eimern 1 fl. (S. 55.) — Colman Pekch nach 25 Eimern 2 fl. (S. 53.) — Jakusch Pekch 1 fl. (S. 90.) — Hartl Pekch 3 lb. (S. 74.) — Niklas Pekch nach 7 Eimern 2 fl. (S. 49.) — Thaman Pekch 1 fl. (S. 81.) — Wenzlab Pekch 5 lb. (S. 88.) — Haz Pekin 3 fl. (S. 88.) — Jorig (Payrin) Pekin 1 fl. (S. 19.) — Thaman Sun Peckin 1 fl. (S. 10.) — Rueprecht Lienhart nach 12 Eimern 1 fl. (S. 49.) — Swab (Jacob) Pek 4 sch. (S. 91.) — Jacob Swarz Pek nach 44 Eimern 6 fl. (S. 57.)

Geschäft desselben — vielleicht nur zeitweilig — fortführen konnte. Denn zum Betriebe des Bäckergewerbes war das Bürgerrecht der Stadt erforderlich, und die Betreffenden mußten, jenachdem sie ihren Backofen selbst aufgebaut, oder durch die Stadt hatten erbauen lassen, nach jedem derselben jährlich 1 Pfund oder $1/2$ Pfund Denare als Steuer an die Stadt entrichten. Da ihr gewerbliches Erzeugnis zu den Lebensmitteln zählte, standen sie ebenso wie die Fleischer, unter behördlicher Beaufsichtigung, insofern sie von zwei beeideten Zunftmeistern und einem geschwornen Mitgliede des Rats überwacht wurden, damit sie ihr Gewerbe nicht etwa durch Übervorteilung zum Schaden des Publikums zum eigenen Vorteil ausbeuteten. Die Wahrung dessen, was der Stadtrat allen Gewerbetreibenden gegenüber zu erreichen bestrebt war, nämlich zu verhüten, daß das berechtigte Interesse des Publikums durch die Habgier oder das betrügerische Gebaren der vom Publikum lebenden Gewerbsleute irgendwelchen Abbruch erleide,[1] war ganz besonders das Augenmerk des Stadtrats gegenüber den Bäckern, von denen dieses berechtigte Interesse des Publikums in erster Linie bedroht werden konnte. Demzufolge war die Qualität, die Größe, sowie die Güte des Gebäcks festgesetzt, desgleichen waren auch die Wagen und Gewichte der Bäcker der genauen behördlichen Beaufsichtigung unterworfen. Das dem Gewichte nach zu gering befundene Gebäck wurde mit Beschlag belegt und an die Armen im Spital verteilt. Im Laufe d. J. 1430 wurde im Stadtrechtsbuch das Gewicht des Brotes neuerdings, u. zw. im Verhältnis zum Getreidepreise festgestellt. Der Preis des Brotes blieb sich gleich, doch änderte sich das Gewicht desselben je nach dem Steigen oder Sinken des Kornpreises.[2] Hieraus ist denn deutlich zu ersehen,

[1] Diese Fürsorge läßt sich aus einer eigenen Verfügung erkennen. S. Bd. II. 2, S. 471 A. 1 d. W.

[2] Das sein der pecken recht zu wien oder zu prespurck wie gros sie pachn sulln das pfenbertt brot, nach den, darnach der waytz gang hot an dem marick vnd als man In mues kauffenn. 120. Wan der mutt waitz gilt ain I lb. dn. so sol das pfenbertt prot wegnn XIII marck vnd VI lott. — Vmb X schilling XIII marck vnd III lott. — Vmb V schilling XII marck. — Vmb VI schilling XI marck vnd VI lott. — Vmb VI schilling X marck V lott. — Vmb VII schilling X marck vnd I fierdung. — Vmb VII schilling VIII marck I fierdung. — Vmb VIII schilling VIIII marck III lott. — Vmb VIII schilling VIIII marck II lott. — Vmb

daß die Behörde und ebenso die mit der Beaufsichtigung betraute Kommission den jeweiligen Marktpreis der Körnerfrüchte mit ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolgte. Für das Weißgebäck bestand eine besondere Gewichtsnorm in Kraft.[1] Behufs der entsprechenden und leichteren Kontrollierung mußten die einzelnen Bäckermeistrr seit d. J. 1436 ihr Brotgebäck mit römischen Zahlen bezeichnen, damit man sie im Falle eines Versehens oder einer Klage sofort belangen könne.[2] Noch später, i. J. 1443, als man für die Bäcker in Wien neue Satzungen ausgearbeitet hatte, wurden diese Satzungen auch für die Preßburger Bäcker angenommen.[3] Ebenso wurden die auf die Mehl-

---

VIIII schilling VIII marck VIII lott. — Vmb VIIII schilling VIII marck. — Vmb VIIII schilling VIII marck III lott. — Vmb X schilling VIII marck. — Vmb XI schilling VII marck I lott. — Vmb XI schilling VI marck III firdl u. s. w. u. s. w.

[1] Semmel. 121. Vmb VI lb. II marck II lott. — Vmb XXX vnd VI lb. II marck. — Vmb LX vnd VI lb. II marck I lott. — Vmb III S. VI lb. II marck I quintat. — Vmb VII lb. II marck I quintat u. s. w. u. s. w. (Beides mitgeteilt in Királys: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung) S. 405.)

[2] Anno domini tausend vierhunder(t) vnd In dem XXXVI Jar da haben die maister pecken Jre Zaichen gehabt auf Semln. 122. It. Hans Loslar hott gehatt V. — Hans Lieblpeck VI. — Thoman anbem VII. — Hans vonn Mauttarm III. — Pueppl auf der Wedritz IIII. — Jacob Schwab II. — Hans Meyrsner VIIII. — Kolman peck VIII. — Hans peckn I.

[3] Vermerckt die tailung des protkaufs, auch die Ordnung so der ratt met den pecken vber ain komen sein, der sich die pecken ze halten gewilligt habn Vnd darnach zu pachn. Anno domini M IIIIc XLIII. 123. It. Von Erstn ist die tailung gemacht auff den melkauf, In der melgrub hie zu wien also: Wen ain Strich Semelmell oder pollen das man mit den Hopfen pecht gilt Zwelff pfenig, so sol das pfenbertt prot habn vierdehalb marck, zway lott dirithalbs quintat; So habn die pecken an aynen Strich emphonn ain lott. — It. Das Strich vmb XIII dn., so sol das pfenbertt habn IIII marck I quintat; so habn die pecken empfon I lott III quintat. — It. Das Strich vmb XIIII dn., so sol das pfenbertt habn III marck VI lott; So habn die peckenn emphon I lott III quintat. — It. Das Strich vmb XV dn., so sol das pfenbertt habn III marck III lot; So habn die pecknn emphon III lot. — It. Das Strich vmb XVI dn., So sol das pfenbertt habn IIII mark II lott I quintat; So habn die peckn emphon I lot. — It. Das Strich vmb XVIII dn., So sol das pfenbertt habn III mark I lott; So habn die pecken emphon II lott. — It. Das Strich vmb XVIIII dn. So sol das pfenbertt habn III marck VI lott, so habn die pecknn abgang an ain Strich II lott u. s. w. u. s. w. — Oblas vnd malguet das mit Wrhab gepachen wirdett. 123 a. It. Wan das oblafs ein mell gilt acht pfening vnd der lon vom Strich zu pachnn ist VIII dn. So sol das pfenbert habn VI marck. — It. Das Strich vmb VIIII dn. So sol das pfen-

gattungen bezüglichen Bestimmungen von Wien aus auch in Preßburg übernommen.[1]

Davon, daß man betrügerische Bäcker, ebenso wie an anderen Orten, auch bei uns der Strafe des sog. Schupfens oder des Untertauchens unter das Wasser unterworfen habe,[2] findet sich in unseren schriftlichen Aufzeichnungen zwar keine Spur, doch läßt es sich als zweifellos annehmen, daß sie im Betrugsfalle der Bestrafung nicht entgangen sein werden, die hauptsächlich in einer Geldbuße bestand, oder in schweren Fällen den Verlust ihres Geschäftsbetriebs zur Folge hatte. Doch durften die Bäcker eine solche Konkurrenz, deren Wogenschlag sich unfehlbar auch dem konsumierenden Publikum leicht unangenehm fühlbar machen konnte, auch unter sich selbst nicht dulden. Wie leicht konnte der Brotneid in ihrem Kreise verderbliche Zwietracht hervorrufen ebenso wie die einseitige Ausbeutung des zwischen Meister und Gesellen bestehenden Verhältnisses. Deshalb mußte man auf eine möglichst satzungsmäßige Regelung dieses Verhältnisses bedacht sein. Dies geschah denn auch tatsächlich i. J. 1430,[3] in welchem die Meister die Zunftordnung der Bäcker aufrichteten, die dann von der Stadtobrigkeit bestätigt wurde. Diese Zunftordnung trug eigentlich einen kirchlichen

bert habn V marck III lott; So habn die pecken abgang an ain strich III lott. — It. Das Strich vmb X dn. So sol das pfenbert habn IIII marck XIII lott; so habn die pecken emphon IIII lot. — It. Das Strich vmb XI dn. So sol das pfenbert habn IIII marck X lott; so habn die peckn emphon II lott.

[1] 124. Nota aus ainem guetn waytz des ain mutt is, sol auskommen XII Strich Semel, oder XIII. — It. Vnd oblas VIII Strich. — It Auch XI strich pollen oder XII. — It. Groſſ kleuben X Strich — It. Klayn klewbn III Strich. Summa aus ainem mutt XLV Strich. (Bei Király a. a. O. S. 406—407.)

[2] S. Karl Uhlirz: Das Gewerbe S. 39.

[3] Protocollum actionale. Anno dom. M.CCCC°XXX°. Hie ist vermerkt die ordnung vnd fersaing der Bruderschaft der pekenchnecht zu Presburg, vnd dieselb Stiftung vnd ordnung gestift vnd geordnet haben die Erbern Maister der pekenn gesessen zu prespurg vnd darumb gepetn haben den Richter vnd den Rat der Stat zu Prespurg, das sy ir gunst vnd guetn willen darczu haben gebn vnd die stiftung vnd Ordnung hebt sich also an. Zum Schlusse folgt die Unterschrift der Meister und Gesellen, in deren Gegenwart die Abfassung der Zunftsatzungen stattgefunden hatte: Dobej sind gewesen dy maister pekenn michel puchler Zechmayster, Hanns liebel, Georg pekch, hanns meyner, Jacob Swab, Hensel vom Mautn, Thoman pekch vnd darnach Jokel von prespurch, hannsl fruewirt, Syman von Grassenslag all pechenschnecht. Actum des verschreibens vnd In schreibens am sand veitz tag anno etc.

Charakter an sich, war jedoch eben infolge dieser Beschaffenheit gar wohl dazu geeignet, Zucht und Ordnung und eine festbestimmte Berechtigungssphäre im Stande des Bäckergewerbes einzuführen. Wer in diese Zunft aufgenommen werden wollte, sei es Mann oder Weib, mußte seine Aufnahme mit einer Gabe in Wachs und nicht in Wein erkaufen.[1] Fremde Bäckergesellen konnten nur mit Zustimmung der Meister aufgenommen werden.[2] Wer sich ein Vergehen zu schulden kommen ließ, wurde um Wachs gebüßt.[3] Dem Meister war der Geselle ohne Widerrede zum Gehorsam verpflichtet.[4] Wurde der Gesell von seinem Meister zur Arbeit in die Mühle geschickt, so hatte er ohne Widerrede Folge zu leisten, ausgenommen an vier Tagen im Jahr: zu Weihnachten, zu Ostern, zu Pfingsten und am Fronleichnamstage, an welchen er zur Arbeit nicht verpflichtet war.[5] Der Gesell durfte kein Mädchen mit sich zur Mühle nehmen und mit demselben nicht liegen noch schlafen.[6] An einem Festage zu Ehren unserer lieben Frauen hatte er keine ganze Tagesarbeit zu leisten.[7] Zieh ein Gesell einen seiner Genossen eines Vergehens, so hatte er seine Beschuldigung mit anderen

---

[1] Item von erst, wer der ist Es sey fraw oder man, der in dy vorgenante czeh chomen wil, der sol sich vnd mag sich im kawffen mit wachs, nachdem daz am gehabn mag vnd mit guetem willen gebn will — aber mit chainem wein nicht.

[2] Item, man daz gesech, das die pekenchnecht ainen fremden pekchnecht, von wan der köme, auf wolden nemen in die pruederschaft der zech, das sulln Sy tuen mit willen der maister der pekenn; daz sol auch geschehen nach der ordnung vnd sastung der pruederschaft der pekenchnecht inn Wyenn vnd sol sich mit anders nicht Inchawffen, dan mit wachs vnd mit chainen wein.

[3] Item, auch wann daz gescheh daz ain pekenchnecht oder tret daz do wider dy maisterschaft der peken oder wider dy pekenchnecht wer, vnd darumb man ain solichn puessn solt, den sal man nicht anders puessen dann vmb wachs, vnd nit vmb wein.

[4] Item wann ein Maisterpekch zu einem ledigen pekenknecht zuspricht zu arbeitn, Ein solicher pekenchnecht sol das nit wider sprechun, vnd sol kainen nit wider sagen.

[5] Item, wann ain Maisterpekch zu ainem ledign pekenchnecht zuspricht arbeiten zu mul, der sol daz tuen vnd sol genn Mul gen, vnd daz nicht wider sprechn ausgenomen dy vier tag, als der weinachtag, der ostertag, der pfingstag vnd goczleichnambstag vnd chain pekenchnecht Sol von chain prochn Garib von mul nicht gen, an chainen tag, ausgenomen der vorgenante vier tag.

[6] Item, auch sol chain pekenchnecht chain freys tochterlein In chain Mul nicht furn vnd mit ir lign oder slaffenn.

[7] Item, auch sol chain Pekenchnecht an kaynen tag vnser liebn frawn zn chain gannczen Garib genn mul nicht gen.

Bäckergesellen oder mit Zeugen zu beweisen.[1] Zwei Bäckermeister sollten mit zwei Gesellen die Arbeit in den Bäckerwerkstätten besichtigen, desgleichen auch den Teig sowie die Arbeit in den Mühlen.[2] Schließlich waren die Bäckergesellen zur getreuen Befolgung der sämtlichen Zunftsatzungen verpflichtet, wie sie denn auch das Versprechen zur Beobachtung derselben geleistet hatten.[3]

Aus den Zunftsatzungen ist ferner zu ersehen, daß die Bäcker ihren Bedarf an Mehl nicht bei den Mehlverschleißern, aber auch nicht bei den Müllern einkauften, sondern das Vermahlen selbst besorgten, was entweder in der Weise geschah, daß ein und der andere von ihnen selbst im Besitz einer Mühle war, oder daß sie das Vermahlen ihres Getreides durch ihre Gesellen in der Mühle eines anderen besorgen ließen. Ebenso verhielt es sich mit dem Bäckergewerbe auch an anderen Orten, wo die Bäcker das Vermahlen des zu ihrem Geschäfte benötigten Mehles selbst besorgen konnten, jedoch nur im Verhältnis zu ihrem eigenen Geschäftsbedarf. Der Verkauf von Mehl war den Bäckern nicht gestattet, ebensowenig als den Müllern, da die Müller, mit Ausnahme der Mehllieferung an die Bäcker, das Mehl ausschließlich nur an die Mehlverschleißer zum Verkauf abgeben durften, denen wieder das Brotbacken verboten war.[4] Diese Mehlverschleißer nannte man Melber und von der Mitte des XV. Jahrhunderts an Mehlmesser, und obwohl diese Benennung aus unseren schriftlichen Aufzeichnungen nicht nachweisbar ist, war sie zweifellos auch bei uns üblich. Ebenso findet sich keine Spur vom Bäugelgebäck, welches in der Nachbarstadt Wien schon im XIV. und XV. Jahrhundert ein sehr gesuchter Artikel war.[5]

---

[1] Item, auch wann das geschech, daz ein pekennchnecht den andn pekenchnecht aussprach von ain Innzicht wegen, der selb aussprecher Sol noch selbsmag mit im nicht gezeug sein, sundern er sol daz Erweysen mit andr pekenchnechtn oder kuntschaft.

[2] Item, so sol man zwen maister pekenn vnd zwen pekennchnecht setzen, die die chost albeg beschawen, vnd wan die benant pekenchnecht an ir stat seczn die mit den zwayn maistn die kost beschawn, vnd des gleichn, alle arbait in der werchstat, vnd zu mul vnd auch der pekenchnecht arbait.

[3] Item, auch sulln dy pekenchnecht die ordnung der zech nicht verwurchen vnd solln all artikel vorgeschriben getrewlich halbenn vnd daz sy dornm nicht bruchlich werden als dann dy maist der pekenn voraus versprochen habenn.

[4] Uhlirz: Das Gewerbe S. 103.

[5] Uhlirz: Das Gewerbe S. 105.

Doch läßt sich bei der zwischen unserer Stadt und Wien herrschenden lebhaften Berührung [1] wohl mit voller Sicherheit annehmen, daß die Erzeugung dieses Gebäcks, welches bereits selbst für die Bewohner von Wien eine namhafte Spezialität Preßburgs bilden, sich geschichtlich auch für unsere Stadt um mehrere Jahrhunderte zurück verfolgen läßt.

Das Brot wurde vorzeiten, ebenso wie heutzutage, zum Teil im Hause selbst bereitet und der geknetete Teig sodann dem Bäcker bloß zum Ausbacken übergeben, was für ihn freilich weniger gewinnbringend war, als wenn er das Material dazu selbst geliefert hätte. Doch zog er aus dieser Mühewaltung noch immerhin einigen Nutzen, ebenso wie auch aus dem Backen von Braten, was gleichfalls von ihm als Geschäft betrieben wurde.

Die Bäcker betrieben den Verkauf ihres Gebäcks teils in ihren Brotbänken [2] teils auf dem Markte. Diese Brotbänke standen namentlich vor d. J. 1370 auf dem vor dem Primatialpalaste gelegenen heutigen Batthyányplatze, seit d. J. 1370 aber auf dem an den Hauptplatz stoßenden Teile des Franziskanerplatzes.[3]

Das Bäckergeschäft war an und für sich einer der einträglichsten Erwerbszweige, da Brot und Semmeln sich eines sehr bedeutenden Abgangs erfreuten. Unter den Aufzeichnungen über die von seiten der Stadt veranstalteten Schmausereien spielt das Gebäck die größte Rolle.[4] So lieferten die Bäcker auf Bestellung den Bedarf an Brot für den Tisch der hier weilenden Könige [5] und für hier durchziehende Söldnerscharen.[6] Doch betrieben die Bäcker außerdem auch noch andere Erwerbszweige, wie z. B. den Weinbau, was schon daraus ersichtlich ist, daß mehrere von ihnen eine beträchtliche Weinsteuer entrichtet hatten.

---

[1] Von dieser Berührung zeugt nicht nur der Umstand, daß die Bäcker in unserer Stadt die Zunftsatzungen der Wiener Bäcker angenommen, sondern auch die Identität der Familien. So finden sich unter den Wiener Bäckern die Namen: Schwab, Aigner, Peham, die auch unter den Familiennamen der Bürgerschaft unserer Stadt mehrfach vertreten sind.

[2] It. Mert newntewfel pistor 5 vr. vendit cum macello panis 5 sol. dt. 3es sol. (Gaizgazzen S. 5.)

[3] S. Bd. II. 1, S. 78—79 d. W.

[4] S. Bd. II. 3, S. 401 d. W.

[5] Im J. 1410 zahlte die Stadt „Kolbleni dem pekken 15 libr. von der prats wegen daz er dem kwnig vnd dem herczog (Ernst) hat geben". (Kammerrechng. bei Fejérpataky S. 49.)

[6] S. Bd. II. 3, S. 311 d. W.)

Übrigens erscheinen die Bäcker auch in den Testamenten als wohlhabende, im Besitze von Haus und Weingarten stehende Bürger,[1] und mehr denn einer von ihnen war auch auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens der Stadt zu Ansehen und Einfluß gelangt.[2]

Als ein mit der Leibesnahrung sich befassendes Gewerbe ist an dieser Stelle auch noch die Ausübung der Kochkunst zu erwähnen. Die Kochkunst hatte sich überall im Lande aus den Anfängen der Teilung der Arbeit entwickelt, deren Eintreten bei uns man schon in den Klöstern zur Zeit des XI. und XII. Jahrhunderts wahrnehmen kann. Unsere alten Urkunden enthalten demnach auch die Aufzählung einer ganz stattlichen Reihe von Köchen der Klosterbewohner.[3] Von hier aus verbreitete sich diese Kunstfertigkeit auch über die Klostermauern hinaus, gelangte als ein eigenes Gewerbe auch in den Kreisen des bürgerlichen Lebens zur Geltung und mit den gesteigerten Ansprüchen der bürgerlichen Familien zu immer bestimmterer Entwickelung. Wir begegnen nicht nur den Namen von Köchen, sondern auch solchen von Küchenknechten.[4] Zu einer Zeit, in welcher die Kochkunst nicht bloß im Ausland, sondern auch bei uns in Ungarn schon sehr ausgebildet war, konnte die Stellung des Kochs keine unbedeutende sein. Die Köche waren

---

[1] Im J. 1467 vermacht Katharina, die Gattin des Bäckers Lienhart Rauscher, ihrem Manne „den drittentail meins haws gelegen gegen dem Pfarrhof sand Merten kirchen über, die Nachpern sind kaincz Slacher vnd frank peken". (Prot. Test. I, 141.) — Im J. 1483 vermacht Anna, die Gattin des Bäckers Lienhard, ihr Haus ihrem Manne. (Prot. Test. I, 194 a.) — Im J. 1494 vermacht der Bäcker Lorenz sein Haus zur Hälfte seiner Gattin: mein halbs haws dar Jnn derselbig tail ausgezaigt den Thurn hinden biss an die plancken, vnd die klain stuben, vnd das Pachhaus doran, vnd von dem Pachhaus hinden das gantz Zymer, biss an die Maur, dess Jacob Aigner; der Brunnen ist gemeinsam. (Prot. Test. I, 240.) — Im J. 1503 verfügt der Bäcker Linhart über sein Haus. (Prot. Test. I, 290.) — Im J. 1517 verfügt Margarethe, die Witwe des Bäckers Michael, den Verkauf ihres Hauses. (Prot. Test. I, 376.)

[2] Im J. 1477 war Rausch Pekhen Hawbmann (Hauptmann) der Stadtsöldner. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 168.)

[3] Wenzel: Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung.) I, 3—8.

[4] Item ich hab geben knechten dy czu des kwnigs kuchen fleysch vnd hwener, kerz vnd smalcz vnd krawt vnd ander notturfft haben getragen ½ libr. — Item dedi Wllein des richter knecht vmb VI ellen leinwot den kuchen knechten 72 den. per 12 den. (Küchenrechnung aus d. J. 1410 im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.)

wohlgeschätzte und gut bezahlte Persönlichkeiten in den Herrenhäusern und bei vornehmen Familien.[1] Daß ihre Beschäftigung auch in unserer Stadt ein besonderes gewerbliches Geschäft gewesen, beweist schon der Umstand, daß dasselbe ebensowohl in der Steuerliste v. J. 1379 als auch in der v. J. 1434 aufgeführt wird.[2] Sie hielten eigene öffentliche Küchen zur Zubereitung von Fleisch- und Fischwaren.[3] Von der Gewähltheit, sozusagen der Raffiniertheit der Küche aber zeugt der Umstand, daß laut Ausweis des Dreißigstbuchs die verschiedenartigsten Gewürze in großen Mengen in unsere Stadt eingeführt wurden, namentlich: Pfeffer,[4] Safran,[5] Gewürznelken,[6] Ingwer,[7] und von gemischten Gewürzen: Muskatnüsse,[8] Zimmtrinde,[9] Kalmus[10] und eine nicht unbedeutende Menge von Südfrüchten, wie: Feigen,[11] Trockenbeeren,[12] Pomeranzen,[13] Zitronen.[14] Mandeln,[15] Oliven,[16] und Granatäpfel.[17]

Das wichtigste unter den Gewürzen war der Pfeffer, und obwohl für den Zentner desselben an Dreißigstgebühr 1 Goldgulden zu entrichten war, betrug das im Finanzjahr 1457 – 58 zur Einfuhr gelangte Quantum desselben — das Gewicht in runder Summe genommen — nicht weniger als 98 Meterzentner, was nach unserem heutigen

---

[1] Daß die Stadt Preßburg den Köchen des Königs ein Geschenk zu geben schuldig war, wissen wir aus einem Rechnungsfragment aus den Jahren 1364—74. (Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 40. S. Bd. II. 3, S. 356. A. 7 d. W.) Laut eines anderen Bruchstücks aus d. J. 1364 hatten die Stadtherren den portulanis et cocis domini regis 6 flor. gegeben. (Ebenda S. 40.)

[2] It. Johannes cocus 40 dn. (Slutergazzen S. 6.) So in der Steuerliste v. J. 1379. — Hensel Koch, Fatz Kochin, Jorig Kochin, Hans Kochlin, so in der aus d. J. 1434. (S. außerdem Bd. II. 3, S. 46 u. 189 d. W.)

[3] Uhlirz a. a. O. S. 115.

[4] pfeffer, piper, 1 libr. piper, 1/2 libr. vnd 2 lot piper, 1 1/2 lot. piper, 4 libr. 3 1/2 lot piper. — [5] soffran, 1/2 libr. safran, 1 1/2 lat saffran, 1 quinta saffran, 1 1/2 lat 1 quint saffran. — [6] nagel, 1 libr. negel. — [7] imber, ingver, 1 libr. yngber, 1/2 libr. yngber, 1 virdung yngber, 2 libr. 1 virdung yngber. — [8] muschkad plued. — [9] czimatrinten, 1/2 libr. czymatrinten. — [10] calmus. — [11] feygn. — [12] weinper. — [13] pomaranczen. — [14] lemony. — [15] mandel. — [16] oellen. Bezüglich des letzteren Namens muß ich gegenüber der Behauptung des Dr. Franz Kováts (Westung. Güterverkehr (ung.) S. 82) bemerken, daß ich zugeben will, daß man unter oellnn, öellen Oliven zu verstehen habe, wenn dieses Wort unter den Kolonialwaren und Gewürzen vorkommt. Daß ich an einer Stelle unter oellen Aalfische verstand, rührt daher, daß im städt. Statut die elln auch als nicht verbotene Fische aufgeführt werden und elln somit die mitteldeutsche Mehrzahl des Wortes Aal ist. — [17] magramapphl.

Gelde einem Werte von 32.585 Kronen entspricht.[1] Dieses Gewürz galt für so unentbehrlich zum Leben, daß es selbst von Reisenden mit auf den Weg genommen wurde.[2] Wie es scheint, hielt man es für ein stärkendes, auf den Magen einwirkendes und blutreinigendes Mittel. Obwohl der Safran, wie wir gezeigt, auch bei uns gebaut wurde,[3] war der Ertrag desselben doch lange nicht hinreichend genug zur Deckung des Küchenbedarfs. Laut des Dreißigstbuchs belief sich die Einfuhr desselben auf 573 Pfund im Verzollungswerte von 1147·50 Goldgulden, d. i. nach dem heutigen Geldwerte von 13.196 Kronen.[4] Der Safran war hauptsächlich seiner Farbe und nur in zweiter Linie seines Geschmacks wegen beliebt, er gab der Suppe eine schöne Goldfärbung, was auf den Appetit erregend einwirkte. Man mochte desselben selbst auf Reisen nicht entbehren und führte ihn deshalb mit sich.[5] Der Schätzungswert des eingeführten Ingwers betrug 57, der der Gewürznelken 78 Goldgulden, so daß man den Wert des eingeführten Ingwers dem Gewichte nach mit 268 Gulden, den der Gewürznelken, unter der Voraussetzung der durchschnittlich mittleren Qualität desselben, mit 130 Gulden annehmen kann. Man hatte sich jedoch an den Genuß dieser beiden Gewürze so sehr gewöhnt, daß sie gleichfalls unter den zur Reise mitgenommenen Vorräten erwähnt werden.[6] Von vermischten Gewürzen wurden insgesamt Waren im Werte von 219·50 Goldgulden eingeführt; von Südfrüchten aber im Verzollungswerte von 184·115 Goldgulden = 2117 Kronen. Zur Einfuhr gelangten besonders Produkte aus Italien und Griechenland, die neben unseren heimischen Gattungen von Winterobst zur Winterszeit als ein sehr beliebtes Konfekt und als Fastenspeise gerne genossen wurden. Feigen, Trockenbeeren und Mandeln wurden in der Regel in Fäßchen eingeführt; auf 4 Fäßchen entfiel 1 Goldgulden an Dreißigstgebühr.

Die meisten Gegenstände für den Küchenbedarf wurden, mit Ausnahme der Gewürze und Südfrüchte, von den Köchen hier eingekauft.

---

[1] S. die von Kováts angenommene Berechnung in dessen Werke Westung. Güterverkehr (ung.) S. 78—79.
[2] S. Bd. II. 3, S. 399 d. W.
[3] S. oben auf Seite 74.
[4] Bei Kováts a. a. O.
[5] S. Bd. II. 3, S. 399 d. W.
[6] S. Bd. II. 3, S. 399 d. W.

Das Material für die Zubereitung der meisten Gerichte lieferten von Fleischwaren **Rinder, Kälber, Hämmel, Lämmer, Schweine** und **Geflügel**; von Rindern gelangte ebensowohl **Ochsen**- als **Kuhfleisch** zur Ausschrotung,[1] auch **Stierfleisch** war nicht ungewöhnlich.[2] **Kalb**-[3] und **Lammfleisch**[4] waren als Verbrauchsartikel viel mehr bevorzugt als Rindfleisch. Laut der Küchenrechnung v. J. 1419 waren in der Zeit vom 5. Februar bis 5. März dieses Jahres 35 Kälber und 47 Lämmer in die Küche König Siegmunds eingeliefert worden. Auch **Hammel**fleisch[5] erschien sehr häufig als Gericht auf dem Tisch, seltener Ziegenfleisch, offenbar seines Unschlittgeschmacks wegen, doch kam es trotzdem auch auf die königliche Tafel.[6] **Schweinfleisch** war gleichfalls ein sehr gesuchter Verbrauchsartikel, weshalb es auch so häufig erwähnt wird.[7] Ganz besonders beliebt waren gebratene **Spanferkel**, welche ihrer verhältnismäßigen Billigkeit wegen leicht zu beschaffen waren.[8] **Würste** werden in den städt. Kammerrechnungen erwähnt.[9] Vom Geflügel spielten

---

[1] In der Küchenrechnung aus d. J. 1410 erscheint das **rintfleischs** in bald geringerer und bald größerer Quantität als eine häufige Post. Es wurden auch ganze Ochsen in die königl. Küche geliefert: Item wir haben abgereyt mit Nikusch dem Kurczungel von der **sechs ochssen** wegen, dy er der stat geben hat, da der kunig vnd herczog Ernst hie gewesen ist. (Rechnung vom 16. Apr. 1411. Preßb. Stadtarch.) Im J. 1419 werden die **lembtig ochsen** oder **lemptigen ochssen**, die **prust von ochsen**, der **knopff rintfleisch**, das **dieck vnd püg rintfleisch** erwähnt.

[2] Die Stadt schickte am 1. Juni 1410 in die Küche Herzog Ernsts von Österreich III. **stierfleischs**.

[3] **Kalb, chalb.**

[4] **lamp, lampl, lemper.**

[5] Item Jorigen dem Kwrsner hab ich geben fur XXV **kasttraun** 13 rot guld. (Verrechnung aus d. J. 1410.)

[6] Item 1 **lamp** vnd 1 **kycz** 40 den. ratione taxae. (Küchenrechnung über das Mittagessen König Siegmunds am 3. Juni 1410 in Preßburg im Preßb. Stadtarch. Lad. 60 Nr. 179.)

[7] **lemptig swein, 1 pachen**, ½ **pachen, 1 swein**, solche Posten finden sich in den Küchenrechnungen aus den Jahren 1410 und 1419. Für den Mittagstisch König Siegmunds hatte die Stadt am 3 Juni 1410 **Schweinfleisch** geliefert: Item vmb II **sweineinpraten** 64 den. debit. — Item 1 **sweineinpraten** 32 den. debit.

[8] Es wird in den Küchenrechnungen aus d. J. 1410 häufig erwähnt: Item vmb III **spensaw** 45 den. zu 45 den. debit. — Item vmb II **spensaw** 32 den. debit. — Item vmb IIII **spensaw** zu 12 den. 48 den. debit. — Item vmb IIII **spensaw** zu 3 groff. 48 den. debit. — Item vmb IIII **spensaw** zu 18 den. debit. Summa 72 den. — Item vmb II **spensaw** 18 den. debit. — Item vmb I **spensaw** 21 den. debit.

[9] S. Bd. II. 2, S. 383. A. 4 d. W.

besonders alte und junge Hühner eine große Rolle im Haushalt. Unter dem von der Stadt in die Küche des Herzogs Ernst eingelieferten Geflügel werden alte[1] und junge Hühner[2] als besondere Posten aufgeführt. Alte Hühner bildeten gekocht und gebeizt, junge Hühner geröstet oder gebraten eine recht leckere und nahrhafte Speise. Kapaune,[3] galten für den feinsten und schmackhaftesten Braten. Wie beträchtlich überhaupt der Verbrauch von Hühnern in den Küchen war, ergibt sich auch aus den Kammerrechnungen der Jahre 1410 und 1419. Laut ersterer waren in der Zeit vom 30. Mai bis 4. Juni in die Küche des Herzogs Ernst 128 alte und 84 junge Hühner, demnach insgesamt 212, und in König Siegmunds Küche in derselben Zeit 210 alte und 280 junge Hühner,[4] mithin zusammen 490 Stück Geflügel geliefert worden; laut der letzteren Rechnung aber hatte die Stadt in der Zeit vom 5.—11. Februar, demnach innerhalb einer Woche 190 Hühner in die Küche König Siegmunds beigestellt. Einem so bedeutenden Konsum gegenüber mußte die häusliche Produktion sich freilich zuweilen als unzureichend erweisen, so daß die Stadt sich genötigt sah, Geflügel in der Umgegend, namentlich auf der Insel Schütt einzukaufen.[5] Gänse waren ein mehr seltener Braten, sie werden jedoch auch in den Küchenrechnungen erwähnt.[6] Gänse waren von der Stadt auch in das Lager des Königs Matthias vor Hainburg geliefert worden.[7] In den Steuerlisten werden auch Gänsehändlerinnen aufgeführt.[8]

Zu diesen Fleischwaren kam noch das Wildbret hinzu, welches bei unseren Vorfahren sich gleichfalls großer Beliebtheit erfreute. Die Beschaffung desselben konnten Küche und Hausfrauen umso leichter und billiger bewerkstelligen, als die Umgegend der Stadt: die Auen,

---

[1] alte hüner. — [2] junge hüner.

[3] S. Bd. II. 2, S. 383 d. W.

[4] Kammerrechn. Lad. 60. Nr. 179.

[5] Item Potendorffer pracht aus der Schut 83 hüner, 2 pachen. (Rechng. aus d. J. 1419 bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 59.)

[6] Item vmb II gens 4 groff. debit. — Item vmb VII gens zu 2 groff. 100 den. minus 2 den. — Item vmb III gens 6 groff. 42 den. debit. — Item III gens zu 10 den. debit. (Rechnungen aus d. J. 1410 im Preßb. Stadtarch.)

[7] S. Bd. II. 3, S. 370 d. W.

[8] Partl Ganserin.

die Gebirgswaldungen sowie das Flachland einen sehr großen Reichtum an Wild aufwiesen. Da jedoch das Wild: Rehe, Hasen, Wildschweine zum Teil nur während der Jagdsaison einen Braten liefern konnte, erscheint dasselbe außerhalb der Jagdzeit auch nur sehr vereinzelt, oder nur höchst selten auf den gleichzeitigen Speisezetteln.[1] Sehr häufig findet sich die Erwähnung des Fleisches von Vögeln,[2] unter welchem wir gleichfalls irgendeine Art von Federwild: Fasane, Wachteln, Rebhühner und ähnliches zum Schuß gekommenes oder sonstwie zu Fang gebrachtes Wild verstehen. Unter den dem Könige von der Stadt übersendeten Geschenken befanden sich tatsächlich Fasane, Drosseln, Krammetsvögel und Rebhühner.[3] Außerdem hatte die Stadt, wie wir wissen, König Siegmund am 4. Juni d. J. 1410 für seine Tafel Wachteln und anderes kleines Gevögel zugeschickt.[4] Doch wurde auch ein und das andere Stück zahmen Gevögels, namentlich Tauben,[5] die ihres zarten Fleisches wegen ganz besonders zur Krankenspeise geeignet waren, als Gericht zubereitet.

Der Fische konnte man im Haushalt, besonders an Fasttagen kaum entbehren. Die aus den Jahren 1410 und 1419 auf uns gekommenen Küchenrechnungen[6] enthalten eine ununterbrochene Auf-

---

[1] Unter den von der Stadt Preßburg i. J. 1410 für die Küche des Herzogs Ernst von Österreich gelieferten Lebensmitteln erscheint gar kein Wild, dagegen werden in der Küchenrechnung über die gelegentlich des Aufenthalts König Siegmunds in Preßburg benötigten und von der Stadt gelieferten Lebensmittel aufgezählt: 5 Rehe, 1 Hase und 4 Haselhühner (2 haselhuhner, 2 vasel huhner). (Das Original ein schmales Verzeichnis in Folio im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.) Die letztere Angabe ist sehr interessant, da sie das Erscheinen des Haselhuhns in unserer Gegend auch für die Vergangenheit beweist. (S. Ortvay: Die Tierwelt d. Preßb. Komitats (ung.) I, S. 161 A. 4.)

[2] Die Post vogl kommt in der Küchenrechnung d. J. 1419 sehr häufig vor. Vom 5. Febr. bis 5. März dieses Jahrs hatte die Stadt Preßburg 270 Stück Vögel in die Küche König Siegmunds eingeliefert. Daß das Federwild jedoch auch in den Bürgerhäusern der Stadt kein gar seltenes Gericht gewesen, beweisen die städt. Kammerrechnungen.

[3] S. Bd. II. 3, S. 372 d. W.

[4] Item vmb XVI wachtel vnd andern chlein fogel 45 den. debit. (Küchenrechnungen im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.)

[5] Item vmb II tauben 8 den. debit. — Item vmb II tauben 6 den. debit. (Küchenrechng. aus d. J. 1410.)

[6] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.

zählung von Fischen.[1] Es waren teils ganze,[2] teils zerstückte Fische,[3] die man gebraten, zum Teil auch eingesalzen zum Genuß zubereitete.[4] Sie wurden auch im gedörrten Zustand zur Aufbewahrung für längere Zeit präpariert. Diese so nahrhafte Speise war so sehr beliebt, daß man ihrer selbst auf Reisen nicht entbehren mochte und sie in eingesalzenem oder gedörrten Zustande im Speisekorb mit sich führte.[5] Welch namhafte Rolle die Fische besonders an Fasttagen, an Freitagen oder Samstagen spielten, ist aus der Menge der von seiten der Stadt in die Küche König Siegmunds[6] und des Herzog Ernst[7] gelieferten Fische ersichtlich. Neben unseren Fischen waren aber auch Heringe[8] nicht minder beliebt, die man selbst auf Reisen gern mit sich führte.[9]

---

[1] Erwähnt sind: kerffen, hausen, tukch, rueten, genttling, weisvisch, schaid, nesling, punkel, hecht, bitevisch, perben, slem, stwren, kresslin, pirchling.

[2] 3 gesalczen kerffen, 1 tukch, 14 pratvisch, 1 schaff genttling, 1 schaff weisvisch u. s. w.

[3] 3 lembtig kerffen, 1 snicz hausen, 1 essen hausen, 1 essen rueten, 1/2 wampen hausen, 1 ganczen wammen von ein hawsen u. s. w.

[4] pratfisch, pratvisch, gesalczen kerffen.

[5] S. Bd. II. 3, S. 399 d. W.

[6] So liefen für den Mittagstisch König Siegmunds am 30. Mai 1410, einem Freitag, in die Hofküche in Preßburg nachstehende Fische ein: Item Martin von Tewen 1/2 libr. vmb visch bedit. — Item des Mendleins sun 40 den. bedit. — Item Nikel Rueppel 2 libr. parvorum den. bedit. — Item vmb hering 100 den. bedit. Item einem Vnger vmb kerppen 200 den. bedit. — Item vmb groff kerppen 12 solid. den. bedit. Fuerunt XX pisces. — Item vmb II tuk 600 den. bedit. — Item vmb III graff scheid 1 libr. bedit. — Item vmb weiss visch 1/2 libr. bedit. — Item vmb garaff slem vnd hechtel dem in Czwinsen 1/2 libr. — Item vmb 1 wanpen von einem hausen 1 flor. auri bedit. — Für die Mittagstafel am Samstag den 31. Mai aber folgendes: Item vmb 1 graffen rauhen tuk 400 den. bedit. — Item vmb kerppffen vnd vmb pratvisch dem Aberhellein 4 libr. den. triplic. bedit. — Item vmb II schepd einem Vnger 1/2 libr. 10 den. bedit. — Item vmb 1 stwren 32 den. Martino de Tewen bedit. — Item vmb kresslin 24 den. bedit. Zum Nachtmahl für denselben Tag: Item vmb 1/2 tuk 200 den. bedit. — Item vom Aberhekel XL kerppffen vnd pratfisch ad rationem suam ut supra. (Küchenrechnungen im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.)

[7] Zur Mittagstafel Samstag den 1. Mai: Item vmb 1 graffen pirchtling 400 den. bedit. — Item vmb 1 rauhen tuk 10 solid. bedit. — Item vmb perben 80 den. bedit. — Item vmb XL pratvisch zu 8 den. Summa 1 libr. 80 den. bedit. — Item vmb VIII punkeln zu 2 groff. 1/2 libr. minus 8 den. bedit. Zum Nachtmahl: Item vmb XXXII weissvisch allerlay 1 libr. bedit. — Item vmb 1/2 tuk 200 den. bedit. — Item LX dwer visch. (Registrum expensarum ducis Arnesti 1410. Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.)

[8] S. Bd. II. 3, d. W.

[9] In die Küche König Siegmunds

Heringe waren ein bedeutender Importartikel, welcher in Tönnchen zur Einfuhr gelangte und von welchem für 4 Tönnchen 1 Goldgulden an Dreißigstgebühr zu entrichten war. Im J. 1457—58 wurden 176 Tönnchen von Fremden, 9 aber von Preßburgern eingeführt. Da nun der Verzollungswert eines Tönnchens Heringe nach dem Mauttarif $4^1/_4$ Goldgulden betrug, läßt sich der Zollwert der Gesamteinfuhr dieser 185 Tönnchen mit 786 Goldgulden = 9041 Kronen annehmen.[1]

Sehr beliebt waren auch Krebse, die man zur Erlangung von recht fetten, fleischigen und mit breiten Scheren ausgestatteten Exemplaren zu jener Zeit nicht so wie heutzutage aus dem Auslande einzuführen genötigt war, da unsere heimischen Gewässer diese Tiere in reichlicher Menge lieferten und auch die Umgegend unserer Stadt mit denselben reich gesegnet war. Die großen und schmackhaften Marchkrebse genießen auch heutzutage noch eines guten Rufes, obwohl ihr Vorkommen in neuerer Zeit ungemein stark abgenommen hat. Die Krebse aus der Rudava gingen nach Wien, Brünn und Prag, sind jedoch aus unbekannter Ursache seit beiläufig zwei Jahrzehnten gänzlich zugrunde gegangen. Ebenso kamen die Krebse auch im Stampfener Bache in großer Menge vor, sind jedoch in neuerer Zeit plötzlich ausgestorben. Das gleiche gilt auch von den im Schwarzwasser und im Pötschenarm der Donau heimisch gewesenen Krebsen, während die Bäche auf dem Gebiete der Grundherrschaften in Bibersburg, Pudmeritz und Bösing auch heute noch reich an Krebsen sind. Ebenso ist es auch mit einigen Teichen der Grundherrschaft in Malaczka.[2] In früheren Zeiten waren Krebse in der Umgebung von Preßburg und besonders in der Leithagegend in so reichlicher Menge anzutreffen, daß man dieselben in ganzen Wagenladungen nach Wien ausführen konnte.[3] Deshalb darf es uns

---

wurden von seiten der Stadt laut der Küchenrechnungen aus d. J. 1419 innerhalb einer Woche 172 Stück Heringe geliefert.

[1] Kováts a. a. O. S. 88.

[2] Über alles dies s. Ortvay: Die Tierwelt des Preßb. Komitats (ung.) I, 566—67.)

[3] Cancrorum etiam — schreibt Nikolaus Oláh — in omnibus fere Hungariae locis, competens est sufficientia. Verum in pagis, praesertim Mariae Reginae Dominae meae, ad arcem Altenburg pertinentibus, tanta eorum prehenditur copia, ut coloni soleant, multis plaustris, Viennam, vicinam

auch nicht überraschen, in der Geschichte des Küchenwesens unserer Stadt zu wiederholten Malen der Spur zu begegnen, daß man Krebse als Gericht aufgetischt hatte.[1]

Ein beliebtes Gericht waren ferner Aale, welche, obwohl in selteneren Fällen auch in unserer Donau gefangen,[2] in größeren Mengen aus dem Auslande, besonders aus der Stadt Ferrara in Italien eingeführt wurden, deren in Salzlake gebeizte und würzhaft zubereitete Aale in ganz Europa berühmt waren.[3] Sie waren zur Zeit des Königs Matthias das modernste Fischgericht. So hatte Eleonore, Herzogin von Ferrara, dem König Matthias i. J. 1487 aus besonderer Gefälligkeit 2, und der Königin Beatrix gleichfalls 2 Kistchen, jedes mit 50 Stück Aalen zum Geschenk gemacht,[4] und i. J. 1489 auf Bitten des Königs diesem wieder solche Fische in 3 großen Gefäßen zugesendet.[5] Daß diese Fische in unserer Stadt gleichfalls zu den Leckerbissen zählten, ergibt sich auch aus den Kammerrechnungen, namentlich aus denen v. J. 1528, laut deren die Stadt den Königinnen Anna und Maria gelegentlich ihrer Vorbeireise bei Preßburg außer der Darreichung von Obst, Semmeln, Wein und Fischen auch mit einigen lebenden Aalen aufgewartet hatte.[6] Diese lebenden Aale konnten offenbar kein Importartikel gewesen sein, sondern waren in der Donau gefangen worden.

Auch davon finden sich Spuren, daß man Schnecken und Austern verspeist hatte. Schnecken werden im Dreißigstbuch als Einfuhrartikel

---

eis civitatem, venundandos invehere. (Hungaria cap. 18. pag. 35.)

[1] Im Verzeichnis der für Herzog Ernsts Küche in Preßburg gelieferten Lebensmittel sind für den 31. Mai d. J. 1410 4000 krewssen, für den 1. Juni 3000 krewssen, für den 3. Juni 4000 krewssen und für den 4. Juni 2000 krewssen, demnach zusammen 13.000 Stück Krebse aufgeführt. (Aus einem Verzeichnis auf einem schmalen Blatt in Folio im Preßb. Stadtarch.)

[2] Daß dieser zum Gebiete der Ostsee gehörige Seefisch als verirrter Gast auch in unserer Donau vorkommt, ist mit interessanten Daten in meinem Werke: Die Tierwelt des Preßb. Komitats I, 205 nachgewiesen.

[3] Cibrario: Economia II, 70.

[4] Diplomat. Denkmäler a. d. Zeit des Königs Matthias (ung.) IV, 8.

[5] Ebenda III, 208, 228, 257. S. außerdem Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1883. XVII, 650.

[6] Am tag Colomani, als dy Zwu, Anna vnd Maria kunigin von Hungarn, Jhr Majestet, auf dem Wasser herkhumen, habn Jn meine Herrn geschenkt zwai halb fueder Wein . . . 8 Multer Fische, etlich lebend Al, 400 Semeln, vnd 2 Schüssl Trauben.

aufgeführt. In einer Kammerrechnung aus d. J. 1580 finden sich unter den Ausgaben für Speisen gleichfalls Schnecken,[1] in einer anderen wieder Austern erwähnt.[2] Eßbare Schnecken, auch Weinbergsschnecken genannt, wurden auch im Preßburger Komitat gezüchtet,[3] ebenso auch Muscheln. So wurden im Muschelteiche der Grundherrschaft Bibersburg in späterer Zeit Muscheln gezüchtet und hatte sich außerdem vorzeiten auch im Garten des Ortsspitals ein Muschelteich befunden.[4]

Da ein Teil der Bevölkerung unserer Stadt sich mit dem Betriebe der Gärtnerei und der Landwirtschaft befaßte, so war dies natürlich auch für den Haushalt, wie überhaupt für die Ernährung von nicht geringem Belang. So waren denn auch die Küchengewächse als Speisen tatsächlich zur Geltung gelangt. Bei der besonderen Vorliebe für starke Gewürze zählten Küchengewächse von starkem und prickelndem Geschmack, wie Knoblauch und Zwiebeln, zu den unentbehrlichen Lebensmitteln.[5] Neben diesen waren Kren[6] und Senf[7] gleichfalls begehrt. Allgemein beliebt waren ferner der Kümmel[8] und Lorbeerblätter,[9] von welchen man ersteren dem Brot und der Suppe, letztere dem Zugemüse zur Würze beimengte. Sie werden zwar in den auf uns gekommenen Küchenrechnungen nicht erwähnt, finden sich jedoch im Dreißigstbuch aufgeführt,[10] ein Beweis, daß sie zum Küchenbedarf zählten. Von Gemüsen kamen das Kraut,[11] u. zw. das in eigenen

[1] schnech, umb schnekhen 44 d.

[2] 200 Austern, das 100 per 15 Thl. (Kammerrechng. aus d. J. 1648.)

[3] Der Schneckenteich der Grundherrschaft Bibersburg in Cseszte ist sowohl aus Urkunden wie aus der Tradition bekannt. (S. Paul Jedlicska Századok (ung. hist. Ztschr.) 1869. III, 460—61. Außerdem Ortvay: Die Tierwelt d. Preßb. Komitats (ung.) I, 223.)

[4] Századok (ung. hist. Ztschr.) 1869. III, 461. Wenzel: Gesch. d. Landwirtschaft Ungarns (ung.) 1887. S. 391 und Ortvay: Die Tierwelt des Preßb. Komitats (ung.) I, 238.

[5] In den Küchenrechnungen sind folgende Posten sehr häufig: 1 schaff mit zwiual, zwiual genüg, 1 virtal zwiual, 1 hafen zwiual, 1 schaf nüs vnd chnoflauch, Item vmb Kraut, knobleich, aschleich vnd petersél 60 den. bebit. (Küchenrechng. aus d. J. 1410 und 1419.)

[6] kren genüg, Kren fur 6 denar, chren.

[7] 2 fiertail senif.

[8] kwm. — [9] larber, lorbar.

[10] Im Dreißigstbuch v. J. 1457—58 erscheint 1 Zentner Kümmel im Zollwert von 6 Goldgld. = 69 Kronen, dagegen 2 Zentner Lorbeerblätter im Zollwert von 3 Goldgld. = 34 Kronen. (Kováts a. a. O. S. 83.)

[11] Kraut genüg, 1 schaff chraut, 1 groff schaff chraut, 1 putten kraut, potigen chrawt.

Gärten gezogene und der Unterscheidung halber sog. Bottichkraut,[1] ferner Kohlkraut,[2] Rüben,[3] Erbsen,[4] Spinat[5] als Gerichte auf den Tisch. Von diesen erscheinen Kraut und Erbsen auch als Einfuhrgegenstände im Dreißigstbuche,[6] was gegenüber dem großen Verbrauch von der Unzulänglichkeit der Lokalproduktion zeugt. Das Kraut spielte besonders an Fasttagen eine Rolle, an denen es gehörig mit Öl angemacht in rohem Zustand aufgetischt wurde.[7] Petersilie[8] und Schalotten[9] gaben der Suppe einen guten Geschmack. Grüner Salat war eine gute Beigabe zum Braten. Für die Beschaffung des einen oder des anderen dieser Küchengewächse scheute man, sobald es sich um das Gelingen des Mittags- oder des Abendmahls handelte, auch eine verhältnismäßig große Ausgabe nicht.[10]

Daß man die einzelnen Speisen mit Fett oder Öl zubereitet, gesalzen und gesäuert zu genießen liebte, ergibt sich aus dem bedeutenden Verbrauch von Fett,[11] Öl,[12] Salz[13] und Essig.[14] Vom Öl kamen zweierlei

---

[1] Item 1 tun potigen kraut. — Item vmb III putten potigen kraut 6 solid. den. debit. Dies beweist der Name krautgarten. (S. Bd. I. 1, S. 12 d. W.)

[2] fur 10 denar Kolchraut.

[3] rueben genüg, 1 schaff rueben.

[4] Ain halben meczen aribais. — Item arbeys. Tenetur civitas.

[5] $^1/_2$ libr. IX wedel gruens chraut. Item vmb grünz kraut. Item vmb spenat. — Item vmb grünzz kraut 70 den. debit. — Item $^1/_2$ libr. IX wedel grünz kraut 63 den. debit.

[6] Von Kraut sind ausgewiesen 2 ternarii und 2 Faß im Zollwert von 7·50 Goldgld. = 86 Kronen, von Erbsen aber 20 Metzen im Zollwert von 2·29 Goldgld. = 26 Kronen. (Bei Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 83.)

[7] Neben den in die Küche Herzog Ernsts von Österreich am 31. Mai d. J. 1410, an einem Samstage, demnach einem Fasttage gesendeten Fischen, Eiern, Gries und Essig wird auch Ain tun chrawt aufgeführt.

[8] Petersil für 13 den., Petersil fur 12 den., petersilg.

[9] Item vmb kraut vnd aschleich 8 den. debit. Und oben S. 123. A. 5.

[10] So findet man für die Abendtafel König Siegmunds am 29. Mai 1410 unter diesem Titel 80 Denare aufgerechnet: Item vmb grunz kraut, petersil, czwifal vnd aschleich 80 den. debit. Für die Mittagstafel am 30. Mai wurden auf ebendieselben Erforderniße 70 den. ausgegeben; für die Mittagstafel am 31. Mai 50 den und für das Abendessen 42 den.

[11] V achtel schmalcz, 1 hefenle smalcz 24 den., II viertail smalcz, 1 hefen smalcz, 1 grossen hafen smalcz, $^1/_2$ hafen smalcz. Item vmb V smalczheffen 9 sol. tripl. debit. — Item vmb 1 graffen smalczhaffen $^1/_2$ libr. den. debit u. s. w.

[12]—[14] 1 hefen mit öl, $^1/_2$ libr öl. Für die Mittagstafel König Siegmunds an einem Freitag (30. Mai 1410) finden sich 10 Pfd. Öl, „Item X phunt öl" aufgerechnet, obwohl das Mahl zum größten Teil aus Fischen bestand. — 7 kueffel salcz, 2, 3,

Gattungen: das Baumöl[1] und das Hanföl[2] zur Verwendung. Das Baumöl, auch Olivenöl genannt, wurde aus der Frucht des Ölbaums gewonnen und war in dreierlei Gattungen bekannt,[3] von welchen zwei einen tarifmäßig besteuerten Einfuhrartikel bildeten. Zwischen diesen zwei Gattungen bestand wohl kaum ein Unterschied hinsichtlich ihrer Qualität, da die für beide bemessene und von einander beträchtlich abweichende Zollgebühr[4] auf die Größe der Fäßchen, demnach auf das Quantum des zur Einfuhr gebrachten Öls zu beziehen ist. Laut des Dreißigstbuches aus d. J. 1457—58 betrug der Schätzungswert des von Fremden und von Preßburgern eingeführten Olivenöls 287·49 Goldgulden.[5] Hanföl, ein gleichfalls tarifmäßig besteuerter Artikel, gelangte in einer viel namhafteren Wertmenge zur Einfuhr u. zw. hauptsächlich aus Böhmen und Mähren durch Fremde; der Gesamtimport belief sich nach dem erwähnten Dreißigstbuche auf 216·5 Tönnchen im Werte von 460·07 Goldgulden.[6] Andere Öle, wie das Mohnöl[7] und das Reiföl,[8] waren gleichfalls zur Einfuhr gebrachte fette Öle,[9] welche aber nur im Haushalte, doch nicht in der Küche zur Verwendung kamen. Auch davon findet sich keine Spur, daß man sich des Leinöls zur Zubereitung von Speisen bedient hatte, doch kam es sicherlich als Beleuchtungsmaterial, als Mittel zur Heilung von Wunden und bei der Bereitung von Seife zur Verwendung. Daß man es tatsächlich zur Herstellung von Feuerpfeilen und Brandkugeln gebraucht hatte, beweisen die Kammerrechnungen.[10]

---

4 u. s. w. kuffel salcz. Nach einer Küchenrechnung König Siegmunds aus d. J. 1410 sind innerhalb 1 Woche 19 küffel Salz verbraucht worden. Der Bedarf an Salz für die Küche des Herzogs Ernst i. J. 1410 belief sich innerhalb 5 Tagen auf 15 Küffel. — 1½ virtal esseich, 7 virtal vnd 1 pint esseich, Ain halben emmer esseich IV, VI und Acht achterin esseich u. s. w. 10½ sol. den. fur esseich, den man dem kunig genommen hat.

[1] 11 libr. pamöl, pamol, pambol.

[2] 1 hefen hanföll, 3 libr. hamffsöll.

[3] pamol des grossen Pancz = Baumöl in größeren Fässern, pamol des kleinen Pancz = in kleineren Fäßchen und nach dem Werte verzollt.

[4] Auf das Lägel im größeren Gebind entfielen an Dreißigstgebühr 1 fl., auf das im kleineren Gebind ¼ fl.

[5]—[6] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 84—85.

[7] magol, magöl

[8] reifol.

[9] Kováts a. a. O. S. 85.

[10] S. Bd. II. 3, S. 288 A. 6 und S. 289 A. 4 d. W.

Der Verbrauch von Zucker war dem Bedarf an Gewürzen und Ölen gegenüber um vieles geringer,[1] was jedoch nichts gegen die Beliebtheit süßer Speisen beweist, da man Honig,[2] Met[3] und süße Bäckereien, das sog. Konfekt, in großen Mengen verbrauchte. Der Met war nach dem Zeugnis des Dreißigstbuches eine tarifmäßig besteuerte Ware, von welcher für 8 Fäßchen 1 Goldgulden zu entrichten war, demnach der Zollwert eines Fäßchens 2·125 Goldgulden betrug. Der Wertbetrag des im Finanzjahr 1457—58 zur Einfuhr gelangten Mets läßt sich auf 10·63 Goldgulden = 122 Kronen schätzen.[4] Die süßen Bäckereien wurden teils zu Hause zubereitet, teils in der Apotheke fertig eingekauft,[5] teils eingeführt.[6] Auf die große Beliebtheit des Obstes braucht man nicht erst aus der großen Menge von Obstgärten zu schließen, da uns schon die Küchenrechnungen aus jener Zeit den vollen Beweis hiefür ergeben. Unter den darin vorkommenden Obstgattungen finden sich Birnen,[7] Kirschen,[8] Nüsse,[9] Äpfel,[10] Kastanien,[11] Quitten[12] und Mandeln[13] in großen Mengen aufgeführt; Weichseln[14] und Pfirsiche[15] wurden im gedörrten Zustande auch für den Winter aufbewahrt. Wie wir bereits oben gesehen, hatte man sich mit dem daheim gezogenen Obste nicht begnügt, sondern auch noch bedeutende Mengen von Südfrüchten von auswärts bezogen.

---

[1] Laut der Rechnung v. J. 1419 wurden innerhalb 8 Tagen $2^1/_2$ Pfd und 12 Loth Zucker ($1^1/_2$ libr. czuther, 1 libr. czukcher, 12 lat czukcher) verbraucht.

[2] 1 libr. honig, 3 pint honig, 1 chrug mit hoenik, 1 hafen honig u. s. w. Item vmb honig 21 den. debit. — Item vmb honig 14 den. debit. Item vmb honig 28 den. debit.

[3] med.

[4] Kováts a. a. O. S. 86.

[5] S. Bd. II. 2, S. 92 A. 6 und II. 3, S. 189 d. W.

[6] Laut des Dreißigstbuchs v J. 1457—58 hatte die Einfuhr von Konfekt in Preßburg einen Schätzungswert von 1 fl. (Bei Kováts a a. O. S. 86.)

[7] 90 regelspirn, 40 regelspirn, 75 pirn u. s. w. zusammen 279 Stück Birnen hatte die Stadt innerhalb 8 Tagen i. J. 1419 für König Siegmunds Küche eingeschickt.

[8] Item vmb kerschen 5 sol. 10 den. (II czistel, ye ein czistel vmb 80 den.) debit. — Item vmb II czistel kerschen $^1/_2$ libr. debit. — Item vmb kerschen 12 groff. — Item vmb kerschen 42 den. debit.

[9] 1 schaf nues.

[10] 1 libra epfl, 80 epffel, 50 eppfel u. s. w. zusammen 380 Stück Äpfel innerhalb 8 Tagen.

[11] chesten unter anderem Obst angeführt.

[12] 90 kueten.

[13] 1 lbra mandel.

[14] buerweichsel. — [15] buerpfersech.

So bezog man Trockenbeeren oder Rosinen zum Teil aus Südtirol,[1] teils wurden solche auch in Preßburg erzeugt, mit denen dann von hier aus ein lebhafter Handel betrieben wurde.[2]

Unverkennbar war ferner auch der Einfluß, welchen die Viehzucht auf die Küche ausgeübt hatte. Abgesehen von den Fleischwaren und dem Honig, deren wir schon oben gedachten, müssen wir hier jene tierischen Produkte erwähnen, welche in die Küche und von dort aus auf den Tisch gelangten. Der Verbrauch von Eiern mußte schon aus dem Grunde umso beträchtlicher gewesen sein, als dieselben auch als Fastenspeise genossen wurden, trotzdem sie als ein Produkt warmblütiger Tiere in den südlichen Ländern zu den während der Fastenzeit verbotenen Genußmitteln zählten. Da nun der Verbrauch von Eiern tatsächlich sehr bedeutend war,[3] darf uns die Einfuhr derselben nicht wundernehmen.[4] Allgemein und gleichfalls sehr beträchtlich war ferner der Konsum von Käse.[5] Nun findet sich zwar nirgends eine Erwähnung dessen, welcher Gattung der zum Genuß beliebte Käse gewesen, doch kann es bei dem beträchtlichen Bestand an Schafen wohl kaum einem

[1] 1 libr. welchs weinper, 1 libr. welhisch weinper. Laut des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 hatten Preßburger samt den Fremden 4½ Lägel Trockenbeeren eingeführt; auf 4 Lägel entfiel 1 Goldgld. an Zollgebühr. (Kováts a. a. O. S. 82.)

[2] Im Testamente des Heinrich Paier aus d. J. 1439 heißt es: Item ich hab ingenomen von dem lachütel feygen zu getrewr hannt vnd weinperl, dy hab Ich ab gen ofen gefuret vnd sind nicht gar gut gewesen vnd vas Ich daraus kauft hab, das hab Ich im geben. Nun maynt er Si sind ze wolfail gewesen. So sprech Ich das bey meinen trewen, Das Ich im das ales geben hab vnd im nichts schuldig bleiben. (Prot. Test. I, 33.)

[3] Laut der Küchenrechnung v. J. 1410 waren für den Tisch des Herzogs Ernst innerhalb 5 Tagen 18 Pfd und 100 Stück Eier aufgebraucht worden. Für die Mittagstafel König Siegmunds am Samstag den 31. Mai 1410 waren 500 Stück Eier erforderlich. Item vmb 500 ayer 100 den. debit. — Für den Mittagstisch Sonntag den 1. Juni 200 Stück Eier. Item vmb 200 ayer 20 den. debit. — Für die Abendtafel am 3. Juni 100 Stück Eier. Item vmb 100 ayer 20 den. debit. — Laut der Küchenrechnung v. J. 1419 aber hatte die Stadt innerhalb 1 Woche 958 Stück Eier an die Hofküche König Siegmunds eingeliefert.

[4] Laut des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 war der Zollwert der eingeführten Eier 4 Goldgld. = 16 Kronen. (Kováts a. a. O. S. 83.)

[5] 6 chaes, 8 chaes, 7 kes u. s. w. zusammen 37 Laib Käse innerhalb 8 Tagen in die Küche König Siegmunds. Für die Küche des Herzogs Ernst an einem einzigen Tage, Samstag, 32 Laib Käse.

Zweifel unterliegen, daß dieses Produkt hauptsächlich Schafkäse gewesen sei, worauf auch der Preis desselben schließen läßt, welcher laut der Küchenrechnungen aus d. J. 1410 6—8 Denare für das Stück betrug.[1] Was von auswärts an Käse eingeführt wurde, war sehr unbedeutend.[2] Auch Milch und Rahm erfreuten sich ihres guten Geschmacks und ihrer Nahrhaftigkeit halber allgemeiner Beliebtheit,[3] unstreitig auch der Topfen.[4]

Von der Beschaffenheit der Mehlspeisen vermögen wir bei dem Mangel an hierauf bezüglichen Daten nichts beizubringen. Sie werden in den Küchenrechnungen überhaupt nicht erwähnt, was jedoch keinesfalls als ein Beweis gegen das Vorkommen von Mehlspeisen gelten kann, da in den Rechnungen bloß das zur Bereitung der Speisen benötigte Rohmaterial aufgeführt wird. Sicherlich hatte es im Haushalte der Hausfrauen unserer Stadt auch an verschiedenen Kuchen, sowie an gebackenen, gedämpften und gekochten Mehlspeisen nicht gefehlt, worauf schon die Anführung von mehrerlei Mehlgattungen schließen läßt.[5] Das Brot, das vorzüglichste unter den aus Mehl bereiteten Genußmitteln, gelangte, wie von uns bereits bemerkt, großenteils aus der Werkstätte des Bäckers auf den Tisch der einzelnen Haushaltungen, es wurde jedoch in zahlreichen Familien auch in der Weise bereitet, daß man das Kneten des Teiges und das Backen desselben im Hause selbst vornahm, oder nur das Kneten daheim besorgte und den Brotteig dann dem Bäcker zum Backen übergab.[6] Die Nähe Wiens zu Preßburg sowie der Umstand,

---

[1] Item vmb VIII kezz zu 7 den. Summa 50 den. bedit. — Item vmb IIII kezz zu 7 den. 28 den. bedit. — Item IIII kezz zu 8 den. Summa 32 den. bedit. — Item vmb IIII kezz zu 6 den. 24 den. bedit. — Item vmb IIXL (= 38) kes zu 8 den. Summa 10 sol. 4 den. bedit. — Item XVI kezz zu 7 den.

[2] Laut des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 insgesamt bloß 3 Kreuzkäse (kreuczkas) im Zollwerte von 1 fl. (Kováts a. a. O. S. 86.)

[3] 1 großen hafen milch. — Item vmb milich 24 den. bedit. — Item vmb milich vnd milchram 30 den. bedit. — Item vmb milichram 9 den. bedit. — Item vmb milich 18 bedit.

[4] Unter dem in den Kammerrechnungen erwähnten turolt, turalt hat man wahrscheinlich den Topfen (ung. túró) zu verstehen.

[5] Semmelmehl (Semelmell), Pollen, Oblas, Malgut, große Kleie (Groff Klewben), kleine Kleie (klayn klewben). (S. oben S. 109—10 in der Anmerkung.)

[6] In Wien gab es dafür eigene Bäcker, die sog. Störbäcker. S. Uhlirz: Das Gewerbe S. 105. Bei uns kommen Bäcker unter dieser Benennung nicht vor.

daß beide Städte in gewerblicher und kommerzieller Beziehung in ununterbrochener lebendiger Berührung mit einander standen, läßt nicht daran zweifeln, daß man die Spezialitäten des Wiener Gebäcks: die Brezeln und Beugeln, wie nicht minder das feine Mandel- und Zuckergebäck der welschen Bäcker [1] in Wien auch bei uns gekannt hatte. In unseren Kammerrechnungen werden auch die Semmelwecken der Bäcker erwähnt.[2] Da um die Mitte des XV. Jahrhunderts die Oblaten-, Krapfen- und Hohlhippenbäcker in Wien schon urkundlich nachweisbar sind,[3] kann man wohl mit Sicherheit annehmen, daß derlei Backwerk auch in Preßburg üblich gewesen sei.

Auf die Mannigfaltigkeit und das häufige Vorkommen der im gewöhnlichen Haushalte genossenen breiartigen und Griesspeisen kann man schon aus der oftmaligen Erwähnung von Brei und Gries schließen.[4] Gerste,[5] Gerstengrütze,[6] Hirse,[7] Hirsengrütze,[8] Gries[9] und Reis[10] wurden zur Bereitung teils brühartiger, teils kompakter und musartiger Speisen verwendet. Der Gerstensaft oder das Bier wird als ein Getränk erwähnt, welches von seiten der Stadt auch den Söldnern und Taglöhnern gereicht wurde.[11] Das Bier wurde teils in Preßburg selbst gebraut, teils von auswärts hier eingeführt.[12] Der Konsum dieses Getränkes war in den Bürgerkreisen der Stadtbevölkerung gegenüber dem des Weines jedenfalls nur unbedeutend. Hinsichtlich des

[1] Walichpekchen. (Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I. 2, nr. 1676. 1731.)

[2] Semmelwecken, von auffallend hohem Preis. (S. Bd. II. 3, S. 405 A. 7 d. W.)

[3] Uhlirz: Das Gewerbe S. 105.

[4] 1 schaff plenich prain. Ain meczen chlein prein, 1 quart prein. — Item prayn. — Item preyn quantum eis placuit.

[5] Ain meczen gersten. — Item gersten 1 meczen. Tenetur civitas.

[6] 1 quartale gersprein.

[7—8] 1 virtal hiersprein.

[9] Item wir haben abgeraytt mit Colblein dem Pekken von des prots wegen, als er damit gespeyzt hat vnsern herren den kunig vnd herczog Ernsten, da sy hie gewesen sind, auch von des griezz wegen, den man gen hof genomen hat. (Verrechnung vom 22. April 1411 im Preßb. Stadtarch. S. auch Bd. II. 3, S. 139 A. 3 d. W.)

[10] Als ein tarifierter Artikel kommt im Dreißigstbuch aus d. J. 1457—58 der rays vor, für welchen 1/4 Goldgld. an Zollgebühr zu entrichten und von welchem 1 Lägel eingeführt worden war. Der Zollwert eines Lägels war 4·25 Goldgld. = 48 Kronen 88 Heller. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 83.)

[11] S. Bd. II. 3, S. 317 A. 1 d. W.

[12] S. Bd. II. 1, S. 69, II. 2, S. 399—400 und II. 3, S. 417 A. 102 d. W.

Biers kann man bei uns ganz dieselbe Erfahrung machen, wie im Ausland, daß nämlich die Zunahme des Weinbaubetriebes eine verhältnismäßige Abnahme der Bierproduktion zur Folge hatte.[1] Die Bierbrauerei, die bedeutendste gewerbliche Unternehmung des Flachlands im Mittelalter, war in der älteren Zeit auch in unserem Vaterlande nur unter dem Einfluß der grundherrlichen Rechtszustände emporgekommen. Unsere Urkunden sind voll der Erwähnungen jener Biersteuer, welche von den dienstpflichtigen Untertanen der Grundherren und der Geistlichkeit alljährlich zu entrichten war.[2] Die Urkunden aus späterer Zeit enthalten schon nichts mehr von dieser namhaften Steuer, ein Beweis, daß der Aufschwung des Weinbaues bei uns für die, große Investitionen und ein beträchtliches Betriebskapital erheischende Biererzeugung in ähnlicher Weise einen Rückgang zur Folge gehabt hatte, wie es schon vom Beginn des XIII. Jahrhunderts an in der Saar- und Moselgegend der Fall gewesen war. Mit Bezug auf die Bierproduktion ist jedenfalls die Tatsache nicht ohne Belang, daß unter den zur Ausfuhr gelangten Gegenständen auch Hopfen aufgeführt wird.[3] Aus d. J. 1380 ist uns auch der Name eines Bierbrauers, Nikolaus Prewer, überliefert.[4] Außer dem Wein war auch der Most ein seiner Süße und seines Reichtums an Kohlensäure halber zur Zeit der Weinlese sehr beliebtes Getränk, welches von seiten der Stadt auch manchem der hier weilenden Herren als hochwillkommenes Geschenk verehrt wurde.[5] Auf den Konsum an Branntwein weist die Menge der Branntweinschenken und das aus demselben erzielte Einkommen der Stadt hin.[6] Gebrannter Wein wurde auch zur Bereitung von Schießpulver verwendet.[7]

[1] Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 1, 586.

[2] Wenzel: Neues Dipl. d. Árpádenzeit (ung.) II, 3.

[3] S. Bd. II. 2, S. 463 A. 11 d. W. Außerdem Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 184.

[4] Am 6. Dezember dieses Jahres meldet Ulrich, Abt von Pilis, daß er sein beim Wasserhause in Preßburg auf der Wödritz gelegenes Haus verkauft habe „Niclošen den Prewer, ihm vnd seiner Frauen Annen, und seiner Erben vmb Zweyntzig Pfund Pfenning Ungarischer Pfenning, die giebig vnd gebig sind in Ungarn, und zu der Zeit in der Stadt Prespurg." (In authentischer Abschrift im Archiv der Zirzer Abtei II. 923 Urkunde 13. Mitgeteilt bei Békefi: Die Piliser Abtei (ung.) I, 375—79.)

[5] S. Bd. II. 3, S. 385 A. 4, 6, 7, 9 und 10 d. W.

[6] S. Bd. II. 2, S. 399. II. 3, S. 54 d. W.

[7] S. Bd. II. 3, S. 279 A. 5 d. W.

V.

Die materielle Basis des Familienlebens. Das Gewerbe. Die verschiedenen Zweige des Bekleidungsgewerbes.

Neben der Leibesnahrung bildet die Kleidung unter den Lebensbedürfnissen einzelner Personen sowie ganzer Familien einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, demnach jene Gewerbszweige, welche der Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses an Kleidung dienen, in der Geschichte unserer Stadt gleichfalls eine bedeutende Rolle spielen. Die Kleidung hängt mittelbar mit der Urproduktion zusammen, insofern durch die gewerbliche Verarbeitung der Produkte des Pflanzen- und Tierreichs: des Flachses, der Wolle und der Häute, das zur Herstellung der Bekleidungsgegenstände benötigte Material gewonnen wird. Hiebei kommen in erster Linie die Leinwand und das Tuch in Betracht. Erstere und hie und da auch das letztere, erscheint zwar auch heutzutage noch als ein Produkt häuslichen Gewerbsfleißes, doch hatten Tuch und Leinwand nach dem unanfechtbaren Zeugnis glaubwürdiger Daten schon im XIV. Jahrhundert in unserer Stadt ein Produkt eigener, von der häuslichen Betriebsamkeit getrennter, wirklicher Gewerbszweige gebildet. Schon in der Steuerliste aus d. J. 1379 erscheinen die Weber,[1] die Leinweber,[2] die Walker samt ihren Walkmühlen,[3]

[1] It. Nicolaus czeitleich textor 30 dn. (Stadt S. 1.) — It. hainczel weber 10 den. (Gaizgazzen S. 2.) — Item Jacobus hupphadoendel textor 60 den. (Slutergazzen S. 8.) — It. Vlricus gener Weber 4-or vr. 60 den. (Platea pistorum S. 13.) — It. Nicolaus weber ½ lb. (Platea Schoendorf S. 15.) — It. Johannes flander textor 1 tr. ½ lb. (Ebenda S. 15.) — It. Albertus weber 30 dn. (Spitalnewsiedel S. 23.) — It. (Jaco) Jacobus weber chnecht 20 dn. (Ebenda S. 25.)

[2] It. Simon leinbater vnacum allodio 12° sol. (S. Michaelis S. 19.) — It. allodium Symonis Leynboter. (Spitalnewsiedel S. 23.) — It. Dyerreich leynboter 6 vr. ½ lb. (Ebenda S. 26.)

[3] It. Jensel walchnecht 10 vr. 3es sol. (Gaizgazzen S. 2.) — It. hêrtel

ferner die Wollenschläger[1] und Tuchbereiter[2] aufgeführt, ein Beweis, daß sowohl die Leinwand wie auch das Tuch für ein Erzeugnis ihr Geschäft gewerbmäßig betreibender Textilhandwerker zu gelten haben. Die einzelnen Vertreter dieser Gewerbszweige finden ihre Erwähnung und Ergänzung auch in der Steuerliste aus d. J. 1434, in welcher ein Leinweber und eine Leinweberin,[3] ein Walker,[4] ein Tuchscherer,[5] ein Färber[6] und zwei Tuchhändler[7] aufgeführt sind. Zu diesen Daten kommen noch weitere aus anderen Quellen, durch welche die in den Steuerlisten enthalten Angaben teils beglaubigt, teils wieder ergänzt werden.[8]

Die Weber bildeten den auf uns gekommenen Angaben zufolge im Mittelalter eine hinsichtlich ihrer Anzahl recht ansehnliche Gewerbe-

walchnecht 40 den. (Ebenda S. 3.) — It. Christanus walchnecht 30 den. (Slutergazzen S. 5.) — It. Andreas mulner vnacum molendino et walich stamphe 1 lb. dt ½ lb. (Ebenda S. 8.) — It. Herman polan walchnecht 10 den. (Spitalnewsiedl S. 22.)

[1] It. Mathes wolslacher 20 dn. (St. Laurencii S. 19.) — It. Nicolaus wolslacher 20 den. (Spitalnewsidl S. 25.) — It. Johannes Chrophel wolslacher 20 den. (Ebenda S. 26.) — It. Johannes Rewtlinch tuechberaytter 3 vr. vnacum walichstampf 11 sol. (Tunawnewsidel S. 29.)

[2] It. Jacobus Ruegler tuechberaytter 4-or vrnas propinavit 60 dn. (Platea Schoendorf S. 17.) — It. Johannes Tuechberaytter 40 d. (Ebenda.) — Item Paulus Tuechberaytter 60 den. (St. Laurencii S. 19.) — It. Seydel Ernst tuechberaytter 30 d. (Spitalnewsidel S. 25.) — It. Johannes Rewtlinch tuechberaytter 3 vr. vnacum walichstampf 11 sol. (Tunawnewsidel S. 29.)

[3] Niklas Leynwather, Preydel Leynwaterin.

[4] Cristan Walcher.

[5] Johannes Scherer.

[6] Niklas Ferber.

[7] Niclas Flochberger, Andre Polczel.

[8] So i. J. 1382 Mendel Trelest Pannicida. (Dipl. Pos. I, 643.) In ebendemselben Jahre ebenda Mendiul tralach Pannicida circa ecclesiam beate virginis in posonio comorans. Im J. 1383 Mendel Treletsch Pannicida. (Dipl. Pos. I, 658.) Im J. 1418 Friedrich der Scherer (Kammerrechng.); i. J. 1440 Cristan Walcher (Pr. Ztg 1877. Nr. 27); i. J. 1415 Wilhelm scherer. (Dipl. Pos. II, 675); i. J. 1446 Wilhelm Scherer als Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 55 a); i. J. 1449 Wilhelm Scherer. (Pr. Ztg 1877. Nr. 71.) Im J. 1468 vermacht der ferber chaincz frank von presspurg seinem Sohne „das halb haus gelegen zw presspurg zu nägst peter eysenrich mit den Anderen seitts zwnagst vlrich snelhart.“ (Prot. Test. I, 144); i. J. 1491 erwirbt Veit tuech scherer das Bürgerrecht. (S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2); i. J. 1506 vermacht Hedwig, die Gattin des Larenz Scherer, ihrem Gatten ihr Haus samt ihrem sonstigen Besitz. (Prot. Test. I, 314 a.)

genossenschaft in unserer Stadt. Sie wohnten, den in den Steuerlisten enthaltenen Daten nach, sämtlich in den Vorstädten. Da diese Steuerlisten jedoch, wie von uns bereits erwähnt, sich nicht auch auf die innere Stadt verbreiten, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch in der inneren Stadt Weber hätten behaust sein können. Der Umstand, daß einer dieser Weber in der einen Steuerliste als Flander aufgeführt wird, liefert einen interessanten Beleg dafür, daß die Weber ursprünglich aus Flandern herstammten, was auch in der Nachbarstadt Wien der Fall war.[1] Inwiefern sich unsere Weber ausschließlich mit der Leinweberei oder aber der Tuchweberei befaßten, vermögen wir nicht nachzuweisen; wahrscheinlich hatten sie jedoch, obwohl sie beides betrieben, das Hauptgewicht ihrer Beschäftigung auf die Tuchweberei gelegt. Daß sie auch die Leinweberei betrieben, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß das zu diesem Betrieb erforderliche Material an Hanf im Dreißigstbuche als Einfuhrgegenstand aufgeführt wird. Das i. J. 1457—58 zur Einfuhr gelangte Material ist, im ganzen genommen, nun zwar nicht eben beträchtlich zu nennen, da es nur einen Zollwert von 10 Goldgulden = 115 Kronen repräsentierte;[2] doch kam dazu auch noch ein geringes Quantum von gewöhnlichem Garn.[3] Da sich das Inundationsterrain der Donau auf dem Gebiete der Stadt Preßburg zum Rösten des Hanfs sowie des Flachses als sehr geeignet erwies, darf man wohl annehmen, daß die Kultur dieser Nutzpflanzen bei uns nicht unbekannt war. Daß jedoch das Arbeitsergebnis der hiesigen Weber zur Deckung der Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung nicht ausreichte, beweist klar und deutlich die beträchtliche Einfuhr von Leinenwaren aus dem Ausland. Es wurden sowohl grobe als mittel- und ganzfeine leinene Gewebe zur Einfuhr gebracht. Zu den ersteren zählten das Kindl und der Rupfen.[4] Das Kindl war eine aus Flachs gewebte, ungebleichte Leinwand;[5] der Rupfen ein

[1] Uhlirz: Das Gewerbe 11.
[2] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 91.
[3] Das sog. garn, garen hatte bloß einen Wert von 2 Goldglb. = 23 Kronen.
[4] ruphn, rupfen.
[5] Item IX tuch leinens plaich tuch vnd chindl genant. (Prot. Test. I, 28.)

aus Hanf zugerichtetes Zeug, ein sog. Segeltuch. Von beiden war für das Stück ein Groschen an Zollgebühr zu entrichten, so daß man den Zollwert desselben auf 1/2 Goldgulden schätzen kann. In dem genannten Jahre wurden an grober Leinwand insgesamt Kindl im Werte von 212·50 Goldgulden = 2443 Kronen und Rupfen im Werte von 531·75 Goldgulden = 6115 Kronen und somit im Gesamtwerte von 744·25 Goldgulden = 8558 Kronen importiert.

Noch beträchtlicher war die Einfuhr von mittelfeiner Leinwand, von welcher auf das Stück eine Zollgebühr von 2 Groschen entfiel. Bekannt waren der kleine und der große Raystain,[1] ferner der Zwilch,[2] welcher zum Teil gestreift war.[3] Da letzterer an einer Stelle unter der Benennung „Olmuczer czwilch" aufgeführt wird, so ist damit auch der Ursprungsort desselben bezeichnet. Von mittelfeiner Leinwand waren i. J. 1457—58 an kleinem Raystain Waren im Zollwerte von 663·50 Goldgld. = 7630 Kronen, an großem Raystain im Werte von 16 Goldgld. = 184 Kronen, an Zwilch im Werte von 188 Goldgld. = 2162 Kronen, demnach insgesamt Waren im Zollwerte von 867·50 Goldgld. = 9976 Kronen an der Dreißigst-Zollstelle in Preßburg eingelangt.

Bedeutend übertroffen wird die Menge der zur Einfuhr gelangten Erzeugnisse an groben sowohl wie an mittelfeinen Leinwanden durch das Quantum feiner Leinwand. Von dieser finden sich im Dreißigstbuche vier Gattungen: die welsche[4] und die ungarische[5] Leinwand, der Pokaschin[6] und die einfach als Leinwat benannte aufgeführt. Die feine welsche Leinwand erfreute sich in Preßburg allgemeiner Beliebtheit und war deshalb auch sehr gesucht. Die Zollgebühr für 8 Stück von dieser Gattung betrug 1 Goldgulden, und es waren i. J. 1457—58 im ganzen 3062 Stück zur Einfuhr gelangt. Der

[1] Der stuckraystein = aus grobem Flachs gewebte Leinwand. Die raystn, reistn = ein Büschel Flachs. (Schmeller-Fromman: Bayrisches Wtb. II. 160. Kováts: Gesch. Revue d. ung. Wirtschaftslebens (ung.) IX. 80.)

[2] czwilch, czwillich.

[3] gestraefter zwilich.

[4] walhisch, welichische Leinwand. (S. Bd. II. 3, S. 386 A. 8 d. W.)

[5] jolcz ungar. gyolcs. (S. Bd. II. 2, S. 461. II. 3, S. 138 d. W.)

[6] Bokschin, Bucksin, Buckaschin, Bogkeschin, Boccasino.

„jolcz“ ist, wie es schon der Name zeigt, ursprünglich eine Leinwand ungarischer Herkunft, war aber später, offenbar seiner Vorzüglichkeit wegen im Ausland nicht nur als Exportartikel bekannt, sondern dort selbst als einheimisches Produkt der Webekunst besonders in den süddeutschen Städten eingebürgert worden. Die Zollgebühr für 8 Stück dieser Leinwand betrug gleichfalls 1 Goldgulden. Zur Einfuhr in Preßburg waren i. J. 1457—58 896 1/2 Stück gelangt. Vom Pokaschin, welcher ursprünglich in den jenseits des Mittelländischen Meeres gelegenen Ländern, in Syrien, Egypten und auf der Insel Cypern erzeugt worden war, von wo aus dann später die gewerbsmäßige Herstellung desselben sich auch in Deutschland und in Ungarn eingebürgert hatte, waren 156 Stück in Preßburg eingeführt worden. Auch von dieser Gattung entfiel auf 8 Stück 1 Goldgulden als Zollgebühr. Die vierte Gattung, die Leinwat, lieferte das geringste Zollerträgnis, da für das Stück bloß 4 Groschen an Gebühr zu entrichten waren. Die Einfuhr derselben belief sich nach dem Dreißigstbuche auf bloß 36 Stück, so daß die Gesamtzahl der über die Zollgrenze eingeführten Stücke feiner Leinwand sich auf 4150 mit einem Zollwerte von 8166·332 Goldgld. = 101387 Kronen belief. Summiert man die einzelnen Mengen der in Preßburg eingeführten Gattungen grober, mittelfeiner und feiner Leinwand, so stellt sich die Einfuhr eines Jahres auf beiläufig 6500 Stück mit einem Wertbetrage von 10428 Goldgulden = 119922 Kronen.[1]

Ein so beträchtlicher Import spricht tatsächlich für die Wahrscheinlichkeit der Annahme, daß die geschäftliche Tätigkeit unserer Weber mehr auf die Erzeugung von Tuch als von Leinwand gerichtet war.

Das von den Webern erzeugte Tuch war eigentlich nur ein rohes, grobes Gewebe, sog. Loden, der erst infolge seiner Bearbeitung durch andere Handwerker zu wirklichem Tuche werden sollte. Das Material zum Weben lieferte die Wolle und da, wie wir wissen, die Verwendung geringwertigerer Stoffe: der Haare sowie der beim Scheren des Tuchs

[1] Bezüglich aller dieser Angaben s. Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 91—94.

sich ergebenden Wollabfälle anderswo wie z. B. auch in Wien verboten war, darf man wohl annehmen, daß es auch bei uns der Fall gewesen sei. Der Bedarf an Wolle konnte zum Teil hier beschafft werden, da das Schaf, wie von uns bereits bemerkt, ein nicht unbedeutender Faktor im wirtschaftlichen Leben unserer Stadt gewesen war; zum Teil bezog man dieselbe aus dem Ausland, wahrscheinlich zumeist aus der Rheingegend und hauptsächlich aus Flandern, der weltberühmten Heimat feiner Tuche. Die importierte Wolle wurde an der Zollstätte nach ihrem Schätzungswerte verzollt. Der Gesamtwert der i. J. 1457—58 eingeführten Wolle betrug 89·74 Goldgulden = 1032 Kronen,[1] was für einen nicht eben beträchtlichen Bedarf aus dem Auslande spricht und indirekt ein Beweis dessen ist, daß die von den Wirtschaftsbürgern unserer Stadt betriebene Schafzucht zur Deckung des für die Tuchweberei erforderlichen Bedarfs an Wolle in ausgiebiger Weise beigetragen hatte.

Das gewebte Tuch war zur Anfertigung von Kleidern noch nicht verwendbar, es konnte höchstens als rohes Material ein Gegenstand des Handels sein. Das Material dazu wurde von den Wollschlägern dadurch verbreitet, daß sie die holzigen Splitter und Knotten aus dem Streichgarn entfernten, worauf es dann der Walker übernahm, der das gewebte rohe Material durch waschen und walken noch gründlicher vom Fett, Leim, Schmutz und sonstigen nicht homogenen Stoffen reinigte. Hierauf wurde der Loden nach neuerlichem Noppen (Abzwicken der Wollknötchen) unter Zusatz von Seife, gefaultem Urin oder Walkererde abermals gewalkt, wodurch die noch vorhandenen Fäserchen im Streichgarn gänzlich beseitigt wurden. Auffallend bleibt es, daß in der Steuerliste aus d. J. 1379 bloß Walkerknechte aufgeführt werden, was für die Annahme spricht, daß die Walker überhaupt nur Lohnhandwerker waren, die ihr Gewerbe nur im Tagwerk gegen eine bedungene Entlohnung betrieben. Als solche scheinen sie im Dienste der Weber gestanden zu sein. Höchst interessant bleibt die Tatsache, daß sich in der Mühle eines Müllers namens Andreas auch eine Walke befand, demnach diese Werkstätte am Ufer eines fließenden Wassers eingerichtet

[1] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 96—97.

war, was in der Geschichte der Wiener Walker nicht nachweisbar ist.[1] Doch bleibt es noch eine offene Frage, ob dieser Müller Andreas das Geschäft des Walkens durch einen bei ihm in Lohnarbeit stehenden Walkerknecht betreiben ließ, oder diese Werkstätte nicht etwa bloß an einen Weber, bezw. Walker vermietet hatte. Daß einzelne Walker neben ihrem Gewerbe auch die Besorgung von Fuhren übernahmen, ist aus mehreren Daten ersichtlich.[2]

Das gewalkte oder gereinigte Tuch gelangte nun in die Hand des Tuchscherers, der die aus der Filzdecke hervorragenden Härchen mittels der Weberkarden nach einer Richtung niederstrich, die ungleichmäßigen Härchen durch das Scheren zu gleicher Länge abschnitt und durch gehöriges Pressen das Tuch schließlich fertig herstellte. Das Färben ward entweder schon am Streichgarn oder am Loden oder endlich erst am fertiggestellten Tuche vorgenommen. Das auf diese Weise hergestellte Tuch gelangte schließlich in die Hände der Tuchhändler, die das fertige Produkt als einen Gewerbsartikel in Verkehr brachten. Daß die Tuchscherer in unserer Stadt ihr Erzeugnis in ihren eigenen Verkaufsläden selbst feilboten, ergibt sich aus den Kammerrechnungen aus den Jahren 1482 und 1503—4, laut deren diese Buden ihren Standort vor dem Rathause, demnach auf dem heutigen Hauptplatze gehabt hatten.[3] Gleichzeitig hatten sie jedoch auch ein gegenwärtig als Wachzimmer dienendes Lokal im Rathause als Magazin gemietet.[4] Die Tuchscherer waren schon im XV. Jahrhundert zunftmäßig organisiert, namentlich sind ihre Zunftsatzungen aus d. J. 1470 bekannt.[5] Wie

---

[1] Uhlirz: Das Gewerbe S. 79.

[2] S. Bd. II. 3, S. 400 A 2 d. W.

[3] Als meine Herrn beysammen sein gesessen (nämlich bei der Feier des St. Johannisfeuers) vor dem Rathaws pey der tuchscherer Lawben. (Rakovszky: Pr. Ztg 1877. Nr. 161.) S. außerdem Bd. II. 3, S. 115 A. 7 d. W. und Királys Werk: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 196 A. 2, wo mehrere hierauf bezügliche Daten aus den Rechnungsbüchern v. J. 1482 angeführt werden.

[4] S. Bd. II. 1, S. 68 d. W.

[5] Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo haben die herrn, her hans potenperiger Richter, hanns Sawrasth Kursner, Burgermaister vnd der gantz Rat gemain der Stat zw prespurgk den Erbern maistern den Tuechscherern, Gemainilich hie Jren mitpurgn auf ihr fleissiges gepet von gemains nütz wegn aln ordnung gebn vnd gemacht von der Tuechscheren wegn, wie sie das fur das haltn sulln.

man aus diesen ersieht, wurde der für das Scheren entfallende und von ihnen nach altem Herkommen eingehobene Lohn in eine gemeinschaftliche Lade gelegt,[1] von welchem Gelde man sodann die Ausgaben für die Entlohnung und den Unterhalt der Arbeiter sowie für die Beschaffung und Instandhaltung der benötigten Werkzeuge bestritt.[2] Die Aufsicht über die Arbeit ward von den Zechmeistern geführt, welche schlechte Arbeiten durch die Ratsdiener zu gunsten der Stadt mit Beschlag belegen ließen.[3] Eine mit dem Stadtsiegel beglaubigte Abschrift dieser Zunftsatzungen war der Innung ausgefolgt worden.[4] Einzelne von ihnen befaßten sich nebenbei auch mit dem Export, wie der Tuchscherer Wilhelm, welcher Honig und Kotzen ausgeführt hatte.[5] Die Tuchscherer erfreuten sich einzelnen Angaben nach zu schließen eines gewissen Wohlstands. So bewohnte i. J. 1441 der Tuchscherer Wilhelm sein eigenes Haus in der Langengasse;[6] i. J. 1487 der Tuchscherer Hans gleichfalls sein eigenes Haus in der Judengasse;[7] i. J. 1494 wohnte eine Tuchschererin im alten Hause.[8] Im J. 1506 erbte der Tuchscherer Lorenz nach seiner Gattin ein Haus und sonstigen Besitz.[9] Im J. 1510

---

[1] Also was In tuecht, parchant oder wie das genant ist, Es sey news oder alts furkumbt, das sie das schern mugen vnd den lon von yeden So sie also schern nemen, wie von alter herchomen ist, vnd do wider die lewt nicht besweren vil noch wenig vnd was das solichs lon gesellet sol zw sainen in die Gemain pracht vnd gelegt vnd alsann gleich vnder sie ausgetailt vnd geben werden, ainen als vil als dem andern.

[2] do entgegn sol den knechtn von vndgetailtm guet Ir lon auch bezalt vnd geraicht, auch essen vnd trinken geben vnd scherscher davon geschliffen werden, vnd ob In ain Scher oder ander Zeug zw Irm hantwerich vnd dem schern nottdurfftig zwe chauffen sein oder worden, das sulln sie auch von vngetailten guet thuen vnd ausrichten, vnd ain yeder maister Irs handwerks hie sol so vil sints zu den schern haben vnd prauchen als der ander.

[3] Es sulln auch Ir Zechmaister die arbeit was geschern wurdet alls offt des not tut beschawn, do mit die guet vnd gerecht vnd fur arm vnd Reich sey vnd ob sy Indert ain arbait funden die nicht guet noch gericht were, sulln Sy mit des Richter Ratsdiener auffheben vnd dem zw gemaynen nutz angelegt werden, doch hat im der Rat gantzen gwalt vorbehalten die ordnung zu merkern zw myndern zu mern oder gantz ab ze thun.

[4] An alle Irrung, das habn mein herrn den benanten tuechscherern ain Copia vnder der Stat Insigl gebn. Acta in die Mathie apostoli anno ut supra. (Prot. Act. Herausgegeben in Királys: Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 433—34.)

[5] S. Bd. II. 2, S. 462 A. 23 u. S. 463 A. 6 d. W.

[6] S. Bd. II. 1, S. 33 d. W.

[7] S. Bd. II. 1, S. 47.

[8] S. Bd. II. 1, S. 75.

[9] S. oben S. 132.

vermachte der Tuchscherer Lorenz Egerer der Pfarre zu St. Martin einen Garten.[1]

Natürlich mußte das zum Verkauf gebrachte Tuch von einer den Anforderungen der Zunftordnung entsprechenden Beschaffenheit sein, da Tuche von geringerer als der vorgeschriebenen Breite oder solche, welche nicht aus dem vorgeschriebenen Material erzeugt waren, nicht in Verkehr gebracht werden durften. Die Ware wurde der obrigkeitlichen Beschau unterzogen und das aus bemängeltem Material erzeugte Tuch mit Beschlag belegt, das in geringerer Breite hergestellte Fabrikat aber in der Mitte durchgeschnitten, so daß es nunmehr bloß zum Detailverkauf verwendet werden konnte.

Wie lebhaft immer jedoch die heimische Produktion auf diesem Gebiete gewesen sein mochte, so vermochte sie dem sich ergebenden Bedarf doch weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht zu genügen. Hinsichtlich der Quantität schon aus dem Grunde nicht, weil dieser Gewerbszweig sich gegenüber der Nachfrage noch nicht genügend produktiv entwickelt hatte, hinsichtlich der Qualität aber deshalb, weil außer dem gewöhnlichen Tuche auch das Bedürfnis an feineren Tuchsorten vorhanden war, die demnach aus dem Auslande beschafft werden mußten, so daß in dieser Hinsicht die Einfuhr von Tuchen sich ungemein bedeutend gestaltete. Schon aus dem Dreißigstbuche v. J. 1457—58 läßt sich ersehen, woher und in welchen Mengen fremde Tuche in unserer Stadt zur Einfuhr gelangt waren.[2] In dem genannten Jahre wurden teils durch Fremde, teils durch Preßburger 5½ Stück Tuch aus Laa,[3] 6 Stück Loden aus Bruck,[4] 46½ Stück Loden aus Wien[5] und 9 Stück Loden aus Hainburg,[6] demnach insgesammt 67 Stück eingeführt. Viel beträchtlicher jedoch, zusammen 15139 Stück, war die Einfuhr von tarifierten feinen Tuchen aus dem Ausland, deren Zollwert den Betrag

[1] S. Bd. II. 1, S. 11 d. W.

[2] In einem früheren Bande dieses Werkes (II. 2, S. 461) wurden von uns jene Orte, aus welchen im Mittelalter Tuche bei uns eingeführt worden waren, bereits aufgeführt. Einzelne dort mit untergelaufene Irrungen in betreff der Ortsbestimmung sollen hiemit berichtigt werden.

[3] laaer tuch.

[4] prugker loden.

[5] wienner loden.

[6] hainburger loden.

von 1 Million Kronen überstieg.[1] Diese Tuche kamen teils aus Italien:[2] aus Verona,[3] teils aus Frankreich:[4] aus Arras,[5] teils aus England: aus London,[6] teils aus den Niederlanden:[7] aus Brügge,[8] Ypern,[9] Herenthals,[10] Ambray,[11] Löwen,[12] Mecheln,[13] Tirlemont,[14] Eecloo,[15] Maastricht[16] und St. Trond,[17] teils aus Deutschland u. zw. aus der Gegend am Niederrhein:[18] aus Aachen,[19] Düren,[20] Frankfurt,[21] Köln,[22] Lorch[23] und Wetzlar;[24] aus der Gegend am Oberrhein und aus Süddeutschland:[25] aus Eichstädt,[26] Dinkelsbühl,[27] Friedberg,[28] Ingolstadt,[29] Kostenhofen,[30] Mainz,[31] Nürnberg,[32] Butzbach,[33] Speier,[34] Ulm,[35] Ursal,[36] Werd[37] und Worms;[38] teils aus Böhmen, Mähren und Schlesien[39] u. zw. aus Böhmen: aus Chrudim,[40] Neuhaus,[41] Zlabings;[42] aus Mähren: aus Brünn,[43] Iglau,[44] Olmütz;[45] endlich aus Schlesien: aus Pleß,[46] Görlitz.[47] Aus Schlesien kam auch das

---

[1] 99607·37 Goldgld. = 1,145494 Kr.

[2] Zollgebühr 1½ Goldgld. Einfuhr 74½ Stück, Zollwert 1899·75 Goldgld. = 21847 Kronen.

[3] Kommt bei uns unter dem Namen Pernisch vor, tuch von Pern.

[4] Einfuhr 1165 Stück, Zollwert 4951·25 Goldgld. = 56939 Kronen.

[5] stukch harras. Ob es aus Arras, wo man es zuerst erzeugt hatte, gekommen, ist ungewiß. Kováts macht die Bemerkung, daß die Fabrikation dieses leichten, nicht gemangelten Wollengewebes am Ende des Mittelalters in Mitteleuropa allgemein verbreitet war, so daß diese Benennung sich nicht auf den Ursprung, sondern nur auf die Qualität beziehe. Interessant ist die Tatsache, daß dieses Tuch nicht von speziell mit dem Tuchhandel sich befassenden Personen in Preßburg eingeführt wurde, sondern von solchen Individuen, die Leinwand, Kleider, Messer, Gewürz und Kurzwaren, einen sog. Kram, mit sich führten. (Westung. Güterverkehr (ung) S. 103.)

[6] Englisch tuch, Englisch lakchen. Einfuhr 70 Stück, Zollwert 1900 00 Goldgld. = 13685 Kronen. — [7] Einfuhr 558 Stück, Zollwert 6927·50 Goldgld. = 79666 Kronen. — [8] Prukisch tuch. — [9] Eyprisch tuch. — [10] Herrentaler tuch. — [11] Kawmer tuch. — [12] Tuch von loffn. — [13] Machlisch tuch. — [14] Tuch von tim. — [15] Acoley, acolai tuch. — [16] Maestrielar tuch, tuch von maestrich. — [17] Trawtner tuch. — [18] Einfuhr 6066½ Stück, Zollwert 51797·58 Goldgld. = 595672 Kronen. — [19] Englisch tuch von ach. — [20] Dornich tuch. — [21] Frankfurter, franchfurter tuch. — [22] Tuch von kolln, kollen. — [23] Lorocher tuch. — [24] Tuch von wepphlar. — [25] Einfuhr 1407 Stück, Zollwert 7825·67 Goldgld. = 89995 Kronen. — [26] Aechstetar gering tuch. — [27] tynkelspuchlar gering tuch. — [28] fridwerger tuch. — [29] englstetar gering tuch. — [30] kostenhoffer tuch — [31] maenczer tuch. — [32] Nurenberger gering tuch. — [33] puczpachar tuch. — [34] spayrer gering tuch. — [35] vlmar tuch. — [36] vrsler tuch. — [37] werder gering tuch. — [38] gering tuch von wuromss, wurmss. — [39] Einfuhr 5843 Stück, Zollwert 24952·46 Goldgld. = 286953 Kronen. — [40] chrwdawner tuch. — [41] neunhawsser tuch. — [42] Zlaebinger tuch. — [43] prunner tuch. — [44] Iglar, ygler tuch. — [45] olmunczer tuch. — [46] plosser tuch. — [47] gorliczer tuch.

geringe polnische Tuch.[1] Unbestimmbare Orte sind Labrar,[2] Kirsing,[3] Vorstadt,[4] Pabhart,[5] Puchpart,[6] Teuern[7] und Wulczko.[8]

Am Dreißigstamt wurden diese feinen Tuche nicht gleichmäßig abgeschätzt, da der Tarif für einzelne Stücke sehr bedeutende Abweichungen ergab.[9] Die beträchtlichste Dreißigstgebühr (1 1/2 Goldgld.) entfiel auf das italienische Tuch, welches demnach das teuerste unter den bei uns eingeführten Tuchen war, von welchem das Stück 25·50 Goldgld. = 293 Kronen kostete. Diesem zunächst stand das englische und das niederländische Tuch (1 Goldgld.), von welchem zwei Sorten eingeführt wurden, von denen ein Stück der besseren Sorte 17 Goldgld. = 195 Kronen kostete. Bei den übrigen gesamten Tuchsorten war die Dreißigstgebühr schon bedeutend geringer (2/3—1/6 Goldgld.) So war der Zollsatz für das aus der Gegend am Nieder- und Mittelrhein eingeführte sogenannte englische, d. h. nach englischem Muster erzeugte Tuch 2/3 Goldgld., für geringes Tuch aber 1/2 Goldgld.; von dem ersteren kostete das Stück 11·33 Goldgld. = 130 Kronen, vom letzteren 8·50 Goldgld. = 97 Kronen. Das aus der Gegend am Oberrhein, aus Hessen, aus dem Herzogtum Schwaben, sowie aus Bayern eingeführte Tuch von besserer Qualität, das sog. lange Tuch, war gleichfalls mit 1/2 Goldgld., das geringe Tuch dagegen mit nur 1/3 Goldgld. tarifiert, demnach der Preis eines Stückes von ersterem 8·50 Goldgld. = 97 Kronen, von letzterem 5·67 Goldgld. = 65 Kronen betrug. Am billigsten waren die mährischen Tuche, für welche 1/4 Goldgld., und die böhmischen, für welche 1/6 Goldgld. an Dreißigstgebühr zu entrichten war; von ersterem kostete das Stück 4·25 Goldgld. = 44 Kronen, von letzterem aber 2·83 Goldgld. = 32 Kronen. Die polnischen und schlesischen Tuche kamen in zwei Qualitäten zur Einfuhr und zählten gleichfalls zu den billigsten Sorten. In einzelnen Fällen wurden einige Tuche, unter diesen braunes,[10] rotes[11] und ge-

---

[1] gering tuch von polon. — [2] Labrar tuch. — [3] kirsing, kirssing. — [4] vorstat. — [5] pabhartar tuch. — [6] puchpartar tuch. — [7] tayrer tuch. — [8] wulczko, wuczko.

[9] Nach der Skala zwischen 1 1/2 Goldgld. — u. 1/6 Goldgld. Die mühevolle und interessante Zusammenstellung derselben s. bei Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 98—102.

[10] prawns tuch. — [11] ratcz tuch.

mustertes[1] Tuch nur nach ihrem Schätzungswert verzollt im Gesamtbetrage von 63·16 Goldgld. = 736 Kronen.

Wenn auch die Herstellung von Kleidungsstücken, wie man wohl annehmen darf, einen sehr schwungvoll betriebenen Zweig der Hausindustrie gebildet hatte, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß diese Beschäftigung auch gewerbsmäßig betrieben wurde, was die nicht nur in den Steuerlisten, sondern auch in zahlreichen sonstigen Angaben häufig vorkommende Erwähnung der Schneider tatsächlich erweist. So werden in der Steuerliste v. J. 1379 die Schneider: Peter, Konrad Gredinger und Wolfhard,[2] sämtlich als Bewohner der Vorstädte aufgeführt. Die Steuerliste v. J. 1434 dagegen enthält schon die Namen von 10 Schneidern und 1 Schneiderin,[3] während in sonstigen schriftlichen Nachrichten noch zahlreiche Namen anderer Schneider vorkommen.[4] Die Schneider besaßen schon i. J. 1411 ihre eigene Zunft-

---

[1] gesprangcz tuch.

[2] It. Petrus sartor 20 d. (Spitalnowsidel S. 24.) — It. Chunradus Gredinger sartor 20 d. (Ebenda S. 25.) — It. Wolfhardus sartor 10 dn. (Wedriczia S. 33.)

[3] Andre Sneider, ein zweiter Andre Sneider, Colman Sneider, Frantz Sneider, Fritz Sneider, ein zweiter Fritz Sneider, Hans Sneider, Hensel Sneider, Larentz Sneider, Niklas Sneider, Erhart Sneiderin. (Kováts: Besteuerung städt. Kommunen im Mittelalter (ung.) S. 75.)

[4] Laut einer Urkunde König Karls I. erklärt Stephanus sartor Civis posoniensis i. J. 1327, daß, entgegen seinem gegen Nikolaus, Peter, Johann, Martin und Paul, die Söhne Jakobs, wegen des Besitzes auf der Wödritz angestrengten Prozesse, das Recht auf den genannten Besitz einzig und allein den Söhnen Jakobs zustehe. Datum Wyssegrad in festo b. Clementis Pape. (Dipl. Pos. I, 643.) — Aus d. J. 1382 ist Georgius Sartor bekannt (Dipl. Pos. I, 643.); aus d. J. 1413 Fridericus Sartor. (Kammerrechng.) — Im J. 1439 ließ die Stadt durch Schiman Sneider ein Gewand für den Schloßgespan anfertigen, „hab wir gebn den Schiman Sneider füer den Span awf den Haws, von gewant wegen." (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 28.) — Im J. 1446 ist Niklas Schneider Besitzer eines Hausanteils im Judenhof. (Bd. II. 1, S. 47 A. 4 d. W.) — Im J. 1457 verschenkt König Ladislaus V. das Haus des Schneiders Peter in der Pfaffengasse. (Bd. II. 1, S. 50 d. W.) — Im J. 1481 ist Hans Schneider Testamentszeuge. (Bd. II. 1, S. 47 d. W.) — Im J. 1487 vermacht Hans Schneider seiner Schwester Helene eines seiner Häuser: „darnach meiner Swester Helena schaff ich dass ander mein Hawss zwischen des Micheln auf dem puchl Vnd Bertlme slaher hewzer gelegen frey vnd ledig." (Prot. Test. I, 213.) — Im J. 1508 Simon sneider. (Kammerrechng. Pr. Ztg. 1877. Nr. 4 u. Bd. II. 1, S. 44 d. W.) — Im J. 1511 zahlte Syman der Schneider für 1 Jahr 6 Pfd 4 Schillinge. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 4.) — Im J. 1511 wohnte

ordnung, welche sich in einem Fragment des ältesten Stadtrechnungsbuchs erhalten hat.[1] Aus dieser Schneiderordnung ist zu ersehen, wie diese Zunft in gewerblicher und sittlicher Beziehung als Korporation organisiert war. Laut dieser Satzungen mußten die Gesellen verheiratet sein[2] und hatten solche, die von anderen Orten hieher kamen, den beglaubigten Nachweis hinsichtlich ihrer Herkunft sowie ihres tadellosen, ehrbaren Lebenswandels beizubringen.[3] Das gleiche galt auch für die von anderswoher kommenden Meister.[4] Die Freiheit der Arbeit war insofern der Beschränkung unterworfen, daß nur ein solcher Gesell arbeiten durfte, der sich zu einem Meister verdingt hatte. Ein Gesell, welcher die Arbeit, sei es offen oder im geheimen anderswo betrieb, kam vor das Stadtgericht, verfiel in Strafe und wurde überdies noch durch die Wegnahme seines Handwerkzeugs gebüßt.[5] Nach voraus-

---

maister Bartelme schneider in der Schneeweißgasse. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 4 u. Bd. II. 1, S. 54 A. 3 d. W.) — Im J. 1520 vermacht der Schneidermeister Bartholomäus Frelich vom Hause seiner Gattin Margarethe seinem Sohn 6 fl. (Prot. Test. I, 390.)

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. Herausgegeben in Királys: Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 429—31. — Kolosvári-Óvári: Sammlung von Rechtsformen (ung.) IV. 2, 32—33. — Lichner-Michnay: Ofner Stadtrecht S. 88. — Nota Anno Domini Millesimo CCCC^mo vndecimo des Sampstags in dem Quotemper nach phingsten, das der Richter vnd der Rate auch die gancz gemayn arm vnd reych zu prespurkch das gemacht vnd erfunden haben von der meyster wegen der Sneyder zu prespurkch gesessen, Ir Rechticheit dy Sy haben sullen.

[2] Item von erst das chain lediger chnecht schol sitzen vnd arbaytten ir hantwerich das sneyderwerich nur allayn er hab danne ein eleiche hawsfraw.

[3] vnd pring auch solich chundschaft mit im, von wanne er purttig ist, es sey von steten von markchten dorffern aber von herren, douon pring er brief, wie er sich entthalden hat. Vnd wanne er dann solich chundschaft pringt, so mag er vnd schol sich da setzen pey vns, als dy andern meyster dy sneyder.

[4] Item das ander ist, ob ein meyster ein sneyder mit seiner hawsfrawen vnd eleychen chensfrawn kompt gen prespurkch, der schol auch daselbs sich nicht setzen noch cheyn arbeit tuen, nur allayn er pring auch mit im brief vnd solich chundschaft, von dann er purttig ist, wie er sich daselbs entthalden hat. Vnd wan er solich chundschaft pringt, das er sich erberlichen vnd frumleichen entthalden hat daselbs, so schol er auch syzen, als ein ander erber meyster zu prespurch.

[5] Item das dritt, das chayn lediger sneyder chnecht nicht arbeyten schol zu prespurch, nur alayn er arbeytt einem meyster einem sneyder zu Prespurch vmb seinen lon; sust wo in dy meyster daselbs zu prespurch ankomen, das er arbeytt anderswo, es sey offenleich aber haymlich, den sullen sy antwurtten dem richter zu prespurch, der schol in darvmb pessern als das recht ist, vnd schol im awch sein werichzewg nemen vnd das dem richter geantwurtten.

gegangener Kündigung von 8 Tagen war der bei seinem Meister zur Arbeit eingestandene Gesell zum ungehinderten Austritt aus dessen Dienst berechtigt.[1]

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts, i. J. 1459, trat an die Stelle der alten Zunftsatzungen eine neue Zunftordnung, welche sich ihrem Wesentlichen nach gleichfalls die Bewahrung des guten Rufs der Gewerbegenossenschaft in gewerblicher und sittlicher Beziehung zur Richtschnur genommen hatte. Die Aufnahme in die Zunft erfolgte gegen Erlag einer Gabe in Wachs. Der in die Zunft aufgenommene Meister bewirtete seine Mitgenossen mit Wein und einem kleinen Mahl (Jausen) und hatte dem Schreiber sowie dem Umsager der Zunft je einen Groschen zu bezahlen.[2] Ein Eingeborner, der hier das Meisterrecht erwerben wollte, mußte seine aus gesetzlicher Ehe entstammende Abkunft, sowie Namen und Stand seiner Eltern urkundlich ausweisen.[3] Dasselbe wurde auch von einem aus der Fremde zugewanderten Meister verlangt, der überdies auch noch ein Zeugnis über seinen christlichen Ehestand, sowie über den an seinem früheren Aufenthaltsorte von ihm geführten ehrbaren und rechtschaffenen Lebenswandel beibringen mußte.[4] Aus der Fremde hergekommene Meister hatten außerdem auch noch ihre meisterliche Fertigkeit sowohl im Gebrauch des Worts als auch in der praktischen

[1] Item das vierd, welicher sneyder chnecht sich verspricht aym meyster aym Sneyder zu dienen, er sey gedingt oder nicht gedingt auf ain zeit, oder wie er zu im kumpt, das er meynt aym meyster zu arbeytten vmb seinen lon, vnd wan derselb chnecht demselben meyster nicht mer meynt zu arbeytten noch ze dienen, der schol dem meyster dem sneyder absagen acht tag vor, als hye vnd in andern steten recht ist. Wér awer das, das er im nicht lenger dient, so schol Im der meyster seinen lon geben, als das pilleich ist.

[2] Item von erst ist vnser begern, das ainer auf vnsn hantwerch Maister werden, vnd in vnser Zech komen wil, der geb darein III fl. VII tl. wachs, vnd den Brudern 1 vir(tel) wein vnd ain vntarn nach seinem vermugen, dem schreiber vnd dem vmbsager yczlichm ain groschn.

[3] auch sol er haben ain brief, oder zwei, darnach als sein stand ist, wirt ainer all hie zu maister am ersten, der sol haben ainen brief von seinen elltern vnd geslechtn das er erbern frum lewt sey von der Rechtn Christenlichen Ee geporn von vater vnd mueter, vnd wer sein Eltern sind.

[4] Aber das ain her kumbt, der vor Maister ist gewesen anderswo, der sol haben einen solichen brief als geschribn stet, vnd sol darnach mer haben einen brief von wann er zeucht, do er ain nagst gesessn ist, wie er von dann geschaidn sey, vnd ob er sich daselbst erberlich vnd frumblich gehaldn hab vnd ain selig Christnleich chanman sey.

Ausführung durch ein sog. Meisterstück darzutun.[1] Die Wahrung des friedlichen Einvernehmens in der Zunftgenossenschaft suchte man durch Festsetzung von Bußen zu erreichen.[2] Die Pfuscher im Schneidergewerbe, die sog. Störer, die sich in die Neusiedel und in die Vorstädte zurückgezogen hatten und, ohne in die Zunft eingetragen zu sein, das Schneiderhandwerk dort im geheimen betrieben und der Stadt weder Fron- noch Wachdienste leisteten, wurden verfolgt[3] Fertige Kleidungsstücke, welche man vor der Stadt oder nach dem Einbringen in dieselbe auf dem Trödelmarkt feilbot, ließ man, wofern die Ware sich als unbrauchbar erwies und deren Wert unter dem dafür geforderten Preise stand, um das arme Volk der Käufer vor Schaden zu bewahren, durch das Marktgericht mit Beschlag belegen.[4]

Wie man aus dem soeben angeführten ersieht, war beim Schneidergewerbe der strenge Zunftzwang schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts zur Herrschaft gelangt. Durch die Einführung desselben wurde zwar der Freiheit des Individiums eine enge Grenze gezogen, jedoch andererseits dem kaufenden Publikum die Gewähr für die Güte der

[1] Auch wellen wir das ain yed die maisterschaft bewer vnd beweys mit materien vnsers handwerichs gerechtikait als In anndn Stett gewonhait ist, da zech seinn beweyss auch mit den munnd einen yslichen zu zesagen gewandt vnd sneyderberich nach seinen statn mynder oder mer bey einen halben ellen, vnd darnach mit der hanndt wiss das aus czurichtn, so ist er dem handtwerich genigsam.

[2] Item vnd auch beger wir ob sach wer oder wurd, das ettlich maister oder Knecht mit einander zwietreichtig wurdn, das wir dy in vnser zech habn zu mittn vnd zu puessn nach gewanhait vnsers hantwerichs.

[3] Item auch seyn wir beswert von ettlichen vmbsassen vnd Störern die herkomen vnd sich in gehaim in den newsidln vnd vorstetn aufhalten; wenn wir Ir gewer werden, so sprechn sy, Sy wellen sich hie zusagn vnd wellen sich in vnsere zech kauffen, wenn dann voll Ir zeit wirt, so zichen Sy wider von dann(en), allso das Sy mit der Stat kain mitleidn nicht habn weder mit Rabott, noch wachten vnd vns auch zu merklichen schedn kumbt, Bittn wir Ewer gnad was solch her komen vnd nicht mit der stat lyttn, wachttn, Rabattn noch nicht zugesagt werden, die sinnd störer das Ir vns vergunnet mit In zu thun vnd zu handeln, als In vnd Stetn da zech sind ordnung zucht vnd gewonhait is das gewant zunennen vnd den Störer in der Richter pessrung.

[4] Auch als man gemacht gewandt auf den Tendlmarkht herbringt In die Stat vnd fur dy Stat, das nicht kauffmans gut ist, vnd ettlichs gar vngeniczt damit vil frum leut geldichs vnd betrogen werden, wer das vnser maynung, das Ir vns vergunnt das zu beschauen zu nucz den armen lewtn, dy das kauffen was dann nicht gerecht ist, das das Gericht das meynen mag vnd vns In die zech dauon geb nach Erem Rat als In ander Stetn gewonhait ist.

Arbeit geboten. Es läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Herstellung von Kleidungsstücken, ungeachtet der Beschränkung der Freiheit der Arbeit, nie und nimmer aufgehört hatte ein Gegenstand des Erzeugnisses der Hausindustrie zu sein und daß das Schneidergewerbe trotzdem keinen undankbaren Gewerbszweig gebildet hatte, da arbeitsame Meister und Gesellen in der Stadt genügend Arbeit fanden. In der Tat lassen sich denn auch die Lebensverhältnisse der das Schneidergewerbe betreibenden Personen nicht als ungünstig bezeichnen. Über ihre Vermögensverhältnisse kann man sich am besten aus den Steuerbüchern orientieren. Nun ist zwar laut des Steuerbuches v. J. 1379 die Steuergebühr der in demselben aufgeführten 3 Schneider sehr unbedeutend, indem zwei derselben 20, einer gar nur 10 Denare zu zahlen hat, was auf keinen großen Geschäftsverkehr schließen läßt; doch berechtigt dieser Umstand noch immer nicht dazu, hieraus im allgemeinen einen Schluß auf die Bedeutsamkeit des Schneidergewerbes in unserer Stadt zu ziehen. In der Steuerliste v. J. 1434 tragen einzelne Schneider schon in höherem Maße zu dem aus den Steuern einfließenden Gesamteinkommen der Stadt bei. So beträgt die volle Steuer des Hans von Haringse schon 1 Gulden; ebensoviel hat auch Hensel Mentler zu entrichten, der seinem Namen nach zu schließen, bloß das Gewerbe eines Flickschneiders betrieb; doch steigt die Steuer einiger anderer Schneider auf 2, 3, 4 und selbst bis auf 8 Gulden, was bei diesen schon auf ein beträchtlicheres Einkommen hindeutet. Dieses Einkommen ist nun freilich nicht bloß auf Rechnung ihres Gewerbes zu setzen, doch hatten sie auch bloß nach dem Einkommen aus demselben 1—5 Libren zu entrichten. Bei den übrigen war die höhere Steuer eine Folge ihres Einkommens aus dem Wein. So wurden die Schneider: Franz und Hensel nach 10, Fritz nach 24, Niclas nach 29, Fritz nach 36 und Koloman nach 40 Eimern Wein besteuert, und somit sehen wir auch beim Schneidergewerbe ganz dasselbe, was wir bei den übrigen bisher von uns besprochenen Gewerbetreibenden gefunden, daß die Angehörigen dieses Gewerbes außer dem berufsmäßigen Betrieb desselben ihr Einkommen aus dem Erträgnis des Weinbaues und des Weinhandels in beträchtlicher Weise zu erhöhen gewußt hatten.

Die Lebensverhältnisse der Schneider und ihre Steuer.

In einem Zeitraum, in welchem, wie es das XV. Jahrhundert beweist, ganz Europa so sehr unter der Herrschaft der Mode stand, daß besonders die vornehmen Kreise sich unausgesetzt auf das lebhafteste mit derselben beschäftigten,[1] konnten die Schneider leicht zu einem gewissen Wohlstand und zu einer behaglichen Existenz gelangen. Obwohl nun der Wellenschlag der im XV. und am Beginn des XVI. Jahrhunderts aus der gegenseitigen Rivalität der burgundischen, spanischen und französischen Mode hervorgegangenen Bewegung sich in unserer Stadt weniger fühlbar machte, zählte das Schneiderhandwerk doch auch hier keineswegs zu den minder geachteten Gewerbszweigen, was schon die Fürsorge der Königin Maria zur Genüge beweist, mit welcher sie ihren nach Preßburg entsendeten Schneider, behufs der seiner Stellung und seiner Kunstfertigkeit entsprechenden Aufnahme und der demselben neben ihrer königl. Kurie zu beschaffenden bequemen Wohnung, den Herren des Rats empfahl.[2] Einzelne dieser Zunftgenossen betrieben ihr Geschäft in größerem Maßstabe, indem sie den Einkauf des zu ihrem Gewerbe benötigten Materials sowie der Stoffe durch ihre eigenen reisenden Agenten bei den ausländischen Firmen besorgen ließen,[3] was ihnen natürlich größeren Gewinn brachte. Von den Schneidern sind mehrere als Hausbesitzer bekannt.

---

[1] S. Jac. v. Falke: Costümgeschichte der Culturvölker Buch II. Kap. 4 und Buch III. Kap. 1.

[2] Im J. 1523 verständigt die Königin Maria den Preßburger Stadtrat: misimus Posonium hunc fidelem nostrum Nicolaum Frank Sartorem nostrum presencium videlicet exhibitorem certis pro negocys nostris istic peragendis, qui eciam antequam ad nos redeat de hospicio eidem comodo, quod penes curiam nostram sit, vobiscum tractaturus est. Sie beauftragt nun den Rat, daß er sofort de hospicio condicioni et artis sue condigno et apto providere debeatis. Datiert Gran am Mittwoch nach Matthäi Apost. 1523. (Dipl. Pos. III, 759. Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 29 b.)

[3] Diesbezüglich sei als ein interessanter Beleg aus dem Testamente des Maister Blasius Sneider v. J. 1436 hier folgendes beigebracht: Item So hat er mer geschafft seiner Jungfrawn Susanne VII gantze tuch die do ligen In einer chisten, dauon er angehabt hat Sneidwerich zw machen der noch tayl da sind, vnd was da gewesen tuch sind mit sambt dem das dauon gearibait ist, hat er geschafft der vorgenanten seiner Jungfrawn. — Item dem Augustin Habmer seinem sneiderchnecht hat er geben von seinem aigengut 1c fl. w., damit chawfmanschat tzu treiben, vnd Im zw pringen tucher leynenew, vnd wollennew von oberlanden zw pringen, die hernach geschriben siend. Item XI tuch leinens plaich tuch vnd chindel gewant, vnd noch sind peliben zw wienn XI stukch die dy mawter von wienn nicht haben wellen lassen furfüren das schafft er alles seinem vorbenanten Jungfrawn. (Prot. Test. I, 28.)

Das in der Stadt selbst erzeugte wie auch das von außen hereingeführte Tuch gelangte übrigens nicht immer geradezu in die Hand des Schneiders, sondern es kam auch nicht selten vor, daß das Tuch von einzelnen Familien je nach ihrem Bedarf oder ihren Mitteln eingekauft und erst dann, wenn man der Kleider bedurfte, dem Schneider zur Verarbeitung übergeben wurde. In der Tat wird auch das Tuch in den Testamenten häufig als ein Gegenstand des Besitzes erwähnt.[1] Ein und der andere dieser Erblasser bekundete seinen frommen Sinn für Wohltätigkeit auch durch ein Vermächtnis von Tuch[2] und halbseidenen Stoffen.[3]

Von der Mannigfaltigkeit der durch das Gewerbe der Schneider, bezw. Kürschner und Hutmacher für die Bewohner der Stadt erzeugten Kleidungsstücke geben uns namentlich die Testamente einen Begriff. Die in denselben vorkommenden Bekleidungsgegenstände sind nachstehende u. zw. von Kleidungsstücken für Männer: die Joppe oder Jacke,[4] der

[1] Im Testamente Egkenvelters aus d. J. 1455 heißt es: Item Zwo Ellen Rotes vorstanntes, Zwo Ellen weiss parchants, Zwo Ellen Swartz parchants, Vier elln plabner harras. Ferner: Item Ettlich ellen prunner tuch schaff ich meinen vettern payden das man Sy dauon klaed. Und: Item schaff ich Leonhardo planckch 1 ellen Pernisch tuch welcherlay varb er haben wil. (Prot. Test. I, 92—93.)

[2] Im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441 heißt es: Item So schaff ich das man sol chauffen vier tuech von ach vnd sol yeder Junkfraun geben ain halbs tuech czu Seidel vnd zu manntel. (Prot. Test. I, 37 a.)

[3] So Liebhardus Egkenvelter in seinem Testamente aus d. J. 1455: Item Allen den czendel den ich hab In meiner lad schaff ich zu Sannd lasla in das Spital das man fändel davon mach. (Prot. Test. I, 92.)

[4] Meister Reichart i. J. 1434: Item Ich schaff meinen vettern künczen mein grabe Joppen. (Prot. Test. I, 6.) — Heinrich Ambser i. J. 1436: Item so schaff Ich dem Caspar der Jostin Man zwo Joppen, die pesten. (Prot. Test. I, 29.) — Nikolaus von Pápa i. J. 1447: Item schaff ich dem Benedicten meinem knecht ain plobe forsantene Joppen. Item darnach Schaff ich meinem Göten dem Michel ain Grobe pokaschinene Joppen. (Prot. Test. I, 68.) — Liebhardus Egkenvelter vermacht i. J. 1455 dem Leonhard Plank „mein roten farstaten Joppen." (Prot. Test. I, 92.) — Unter Joppe verstehen wir ein mit Ärmeln versehenes Unterkleid oder eine Jacke, welche Benennung auch heute noch zur Bezeichnung eines kurzen Rockes dient. Der Name Joppe ist keineswegs eine Entstellung des Namens Schaube, wie Falke meint. (Costümgeschichte S. 219.) Unter Schaube verstand man ursprünglich ein bis zu den Füßen gehendes schlafrockähnliches Überkleid, welches sich im Laufe der Zeit verkürzte und zum Mantel wurde. Da nun in unseren Urkunden der Mantel besonders erwähnt wird, können wir unter Joppe nicht das ursprünglich mit dem Namen Schaube bezeichnete Kleidungsstück verstehen. Der Name Joppe stammt aus dem mittellat jupa, juppa, jupellum,

lange Rock,[1] die Hose,[2] der Mantel,[3] der Hut,[4] die Kutte,[5] Strümpfe,[6]

jopalla, mhd. jupe, juppe, joppe, juppel. (Vgl. Weigand: Deutsch. Wörterb. I, 873, und Weinhold: Die deutschen Frauen in d Mittelalter II, 274.) Nach Kováts war die Joppe ein aus Barchent oder einem diesem ähnlichen Gewebe verfertigter Weiberrock. (Westung. Güterverkehr (ung.) S. 115 A. 8) mit Berufung auf das Ofner Stadtrecht S. 78.) Nun können wir zwar gegen die Gebrauchnahme dieses Kleidungsstückes von seiten der Frauen nichts vorbringen, müssen jedoch hinsichtlich der von uns oben mitgeteilten Daten bemerken, daß diesen zufolge die Joppe bloß als ein männliches Kleidungsstück zu gelten hat. Daß man dasselbe auch aus Seide angefertigt habe, ergibt sich aus dem Testamente des Liebhardus Eglenvelter v. J. 1455, in welchem es an einer Stelle heißt: Item ain Rote Vorstateme yoppen ain Seydeme Joppen Schilher (Prot. Test. I, 92.)

[1] Michael Püchler i J. 1433: Auch schaff ich meinem knaben ain Rockh. (Prot. Test. I, 11.) — Nikolaus von Pápa i. J. 1477: Item schaff ich dem Benedicten meinem knecht den Groben Rokch den Rauhen. (Prot. Test. I, 68.) — Liebhardus Eglenvelter vermacht i. J. 1455 dem Leonhard Plank einen farsstaten Rokch. (Prot. Test. I, 92.)

[2] Der alte Name für Hose ist pruch, welcher zweifellos aus dem latein Worte braccae stammt. (S. das in Bd. II. 2, S. 171 A. 2 d. W. hierüber bemerkte und vgl. außerdem Rich: Illustr. Wörterbuch d. röm. Altertümer. Deutsche Ausgabe von Müller. Paris u. Leipzig 1862. S. 81.) Kommt auch in unserem städt. Statut aus dem XV. Jahrhundert (§ 67) unter dem Namen pruech vor.

[3] Michael Püchler i. J. 1433: Auch schaff ich meinem knaben ain Mantel. (Prot. Test. I, 11.) — Meister Reihart vermacht i. J. 1434 seinem Schwager „meinn plaben mantl." (Prot. Test. I, 6.) — Im Testamente des Liebhardus Eglenvelter aus d. J. 1455 heißt es: Item mein prawn Mantel schaff ich Hern Gregori in dem Spitall. — Item einen meinen Mantl den swartzen schaff ich der wagnerin in meinem haws. — Item den Andaren den lengeren schaff ich meiner Ambnen. (Prot. Test. I, 92.)

[4] Andreas Graupner i. J. 1436: Item so schaff ich meinem Ohem dem Gengel werdner einen weingarten genant der Manhart vnd ein huet. (Prot. Test. I, 22.)

[5] Heinrich Ambser bestimmt i. J. 1436, daß man den einen von seinen Schleiern verkaufen solle, und was den Erlös daraus den Betrag von 3 tl. 10 sol. u. 10 den. überschreite „das sol man geben meiner hausfrau bruder zu ain kutten." (Prot. Test. I, 29.)

[6] Michael Püchler i. J. 1433: Auch schaff ich meinem knaben zwo hosen. (Prot. Test. I, 11.) — Heinrich Ambser vermacht i. J. 1436 Kasparn, dem Gatten der Jostin, „ain plabs pernisch par hosen." (Prot. Test. I, 29.) — Im Nachlasse des Liebhardus Eglenvelter aus d. J. 1455 werden „ain Rots alts parhosen, ain Swartz parhosen, ain plabs gmains parhosen" erwähnt. Außerdem: Item Zwo Ellen plab pernisch Zuhosen, Zwo ellen prawn pernisch Zuhosen, zwo ellen swartz Zuhosen, drey ellen Swartz tuch tuch (sic) in der truhen, ain ellen gruen pernisch Zuhosen, ain ellen Swartz tuch Zuhosen. (Prot. Test. I, 92.) — Die Benennung Hosen ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, welcher mit derselben erst seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts verbunden ist. Ursprünglich bezeichnete das Wort hose im mittelhochd. eine vom Knie abwärts reichende Fußbekleidung, d. i. einen Strumpf. (Weigand-Schmitthenner: Deutsch. Wörterbuch. Gießen 1857. I, 518.) Hiefür spricht auch der Umstand, daß

der Pelz,[1] die Schuba;[2] von weiblichen Kleidungsstücken: der Rock,[3] die Gugel,[4] der Hut,[5] der Seidel,[6] die Haube,[7] die Reise,[8] der Mantel,[9]

diese Hosen in unseren Urkunden immer paarweise erwähnt werden, was bei der Hose nicht, wohl aber bei Strümpfen üblich ist. Im Sinne von Strumpf verstand es Kovàts (Westung. Güterverkehr (ung.) S. 115) und auch Schulte: (Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs S. 706), nur daß nach des letzteren Annahme die hosen = Wadenstrümpfe aus sämischem Leder sind, was der strengen Bedeutung des Wortes nicht entspricht, da dem Zeugnis der mitgeteilten Daten nach die Strümpfe bei uns aus Tuch waren.

[1] Im Testamente des Liebhardus Egkenvelter aus d. J. 1455 werden 2 pelcz erwähnt. S. weiter unten.

[2] Im Testamente des Liebhardus Egkenvelter aus d. J. 1455 wird aufgeführt „ain Swartze harraseme Schuba mit rechruken vnderfurrirt." (Prot. Test. I, 92.)

[3] Anna, die Gattin des Georg List, schreibt i. J. 1435: Item von Erst So hat sie geschaft des Nicklas Bewtner tochter, einen plaben Rock. (Prot. Test. I, 15.) — Andreas Graupner i. J. 1436: Item So schaff ich der alten frawen, die mein phlegt hat ein chlainpett, ain polster, ein plab rokch, eynen mantel das sy sol Ir tochter damit besteten. (Prot. Test. I, 22.) — Elisabeth, die Gattin des Bartholomäus Scharrach, vermacht ihrer älteren Schwester Lucia „ain plober Rokch." (Prot. Test. I, 23.) — Liebhardus Egkenvelter schreibt i. J. 1455: Item meiner hawsfrawen Rokch den gruenn schaff ich der Barbara meiner Schwigertochter. (Prot. Test. I, 92.) — Desgleichen an einer anderen Stelle: Item meiner Ambmen schaff ich meiner hawsfrawen prawn Rokch. (Ebenda.)

[4] Michael Püchler i. J. 1433: Auch schaff ich meinem knaben ain gugel, das sol man zu losen geben. (Prot. Test. I, 11.) — Meister Reichart i. J. 1434: schaff Im des grabn tuchs zu einer gugl. (Prot. Test. I, 6.)

[5] Anna, die Gattin des Georg List, vermacht ihrem Oheim Andre i J. 1435 „irn hut mit tzendal vnderczigen vnd ainen grün portin." (Prot. Test. I, 15.)

[6] Im Testamente Annas, der Gattin des Georg List, v. J. 1335 heißt es: Item So hat sie mer geschaft irem obgenänten Oheim Andre ain Grün seydl. (Prot. Test. I, 15.) — Elisabeth, die Gattin des Bartholomäus Scharrach, vermacht ihrer älteren Schwester Lucia „ain plober seydel." (Prot. Test. I, 23.) — Heinrich Ambser schreibt i. J. 1436: So schaf Ich meiner swester ain frawen seidl vnd was klains da ist von phaitten das ainer frawen tzu gehoret. (Prot. Test. I, 29.) — Margarethe, die Gattin des Niklas Harrer: Item der Cristan meyner phlegerin schaff ich den groben Seydel. (Prot. Test. I, 44 b.) — Christina Scharnyn i. J. 1441: Item so schaff ich den grünen Seydel meiner passen der Wunsamyn. (Prot. Test. I, 36.)

[7] Anna, die Gattin des Georg List, i. J. 1435: Item So hat sie mer geschaft irem obgenänten Oheim Andre ir gute Hawben die veth. (Prot. Test. I, 15.)

[8] rise, reise.

[9] Item II guldein Junckfrawn chlaren vnd ayn guten plaben mantel dartzu das hat man ausgericht. (Prot. Test. I, 20.) — Anna, die Gattin des Georg List i. J. 1435: Item des Newpawren tochter auf der hochstrassen hat sie geschaft Iren teglichen mantel. (Prot. Test. I, 15.) — Das Testament des Andreas Graupner v. J. 1436 s. oben A. 3. — Elisabeth, die Gattin des Bartholomäus Scharrach, vermacht ihrer älteren Schwester Lucia drey mantel. (Prot. Test. I, 23.) —

der Pelz [1] und der Schleier.[2] Von diesen war die Gugel [3] eine diademartige Kapuze, die von Frauen, aber auch von jungen Männern getragen wurde und je nach der herrschenden Mode eine mehr oder weniger abweichende Form hatte. Es gab auch solche, deren Lappen bis auf die Knie herabfielen.[4] Sie erhielt sich nicht bloß im XV. Jahrhundert, sondern auch noch später.[5] Der Seidel war ein kurzer Mantel mit

Heinrich Ambser vermacht i. J. 1436 der Jungfrau Osanna, Tochter der Frau Kaspar „ain Grüen frawen mantel, der meiner hawsfrawen sehligen gewesen ist.“ — Weiter unten: So schaf Ich meiner swester ainen plaben frawen mantel. (Prot. Test. I, 29.) — Margarethe, die Frau des Niklas Harrer, schreibt i. J. 1441: Item meiner Steuftochter schaff ich meinen mantel. (Prot. Test. I, 44 b.) — Christina Scharnyn i J. 1441: Item So schaff ich meinen plaben mantel meiner passen der Wunsamyn. (Prot. Test. I, 36.) — Liebhardus Egkenvelter i. J. 1455: Darnach schaff ich meiner infrawn der wagnerin den prawn mantl meiner hawsfrawen. (Prot. Test. I, 92.) — In demselben Testamente werden noch aufgeführt: Item Zwen Swartz Mentel ain langer vnd Gmaines tuch der ander churtzer permisch tuch. (Ebenda.) — Margarethe, die Gattin des Matthias Haindl, i. J. 1483: Item ich Schaff meinen Swestern ein plaben mantl. (Prot. Test. I, 195.)

[1] Margarethe, die Gattin des Niklas Harrer, schreibt i. J. 1441: Item der Cristan meyner phlegerin schaff ich meinen peltz. (Prot. Test. I, 44.) — Liebhard Egkenvelter i. J. 1455: Item meiner Ambmen schaff ich meiner hawsfrawn kurssen. (Prot. Test. I, 93.)

[2] Anna, die Gattin des Georg List, vermacht ihrem Oheim Andreas i. J. 1435 ir pest slohir; ebendieselbe der Tochter Newpawrs ainen tzwyfachen prawnn sloyr. — Item So hat sie geschaft der Phylipp Tannerin tzwii in der phayt vnd ain dryuachen prawnen sloÿr ain gemesserten. (Prot. Test. I, 15.) — Elisabeth, die Gattin des Bartholomäus Scharrach, vermacht ihrer älteren Schwester Lucia i. J. 1436 „all mein gewanth vnd schloyr“ und außerdem vier sloyr. (Prot. Test. I, 22.) — Heinrich Ambser schreibt i. J. 1436: Item So schaf ich Jungkfrawen Osanna der Casparin tochter ettwan Jostin gwant ain pehamisch stukch sloyer. (Prot. Test. I, 29.) — Christina Scharnyn i. J. 1441: Item So schaff ich tzwen sloÿr einen meiner pasen vnd den anderen In das nunnen kloster also das mein pass bij wal hab. (Prot. Test. I, 36.) — Liebhardus Egkenvelter vermacht seiner Stieftochter Barbara i. J. 1455 einen von seiner Gattin hinterlassenen Rock „vnd darczu Zwen der besten Slaer so man sy vindt in meiner (lad). — Darnach schaff ich meiner infrawn der wagnerin auch der pestten Slaer Zwen nach der Barbara, all ander Slaer dy da ligen in der lad dye soll man austeilen frumen Junkfrawen. (Prot. Test. I, 92—93.) — Margarethe Grießler schreibt in ihrem Testamente i. J. 1483: Item der phandlin vnd der Schiesslin vnd den Jungfrawen den derein Swestern yeder ain Zwienachtigen Slaer. (Prot. Test. I, 195.)

[3] Anders auch Kugel, Kogel, welches Wort aus dem mittellatein. cucullus, culla entstand. (Hildebrand: Deutsch. Wörterbuch V, 1578. 2533.)

[4] S. Limburger Chronik §§ 21, 62, 145.

[5] Vgl. Schmeller: Bayr. Wörterbuch I. 2, 880. Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 512. Wein-

bloßen Ansätzen zu Ärmeln, den sog. Flügen, die in der Regel von anderer Farbe als der Seidel waren.[1] Er ward von Männern und von Frauen, von Geistlichen wie von Laien getragen, und daß diese Tracht auch in Preßburg bei beiden Geschlechtern üblich war, ist daraus ersichtlich, daß Frauen denselben zuweilen Männern als Vermächtnis hinterließen, andererseits aber auch daraus, daß der Frauenseidel als solcher besonders erwähnt wird. Die Farbe des Seidels war zumeist grün und blau, und er wurde sowohl aus feinerem, wie aus gröberem Stoffe erzeugt. Daß außer der Gugel und der Haube auch die sog. rîse — nhd. Reise, bei den Frauen als Kopfbedeckung gleichfalls üblich war, wissen wir, wenn auch nicht aus der Anführung derselben, so doch aus der häufigern Erwähnung von Verfertigern von Reisen, indem in der Steuerliste v. J. 1379 tatsächlich die Namen mehrerer solcher Erzeuger männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts aufgeführt werden.[2] Die Reise bildete einen Bestandteil einer der ältesten und schmuckſten Kopfbedeckungen, des Gebindes, einer Binde, welche um Wangen und Kinn gelegt wurde,[3] während die Wimpel zur Bedeckung der Stirn diente, so daß die Reise vom Schleier ganz bestimmt verschieden war.[4] Wir wollen zwar nicht behaupten, daß man bei uns in der Bekleidung auf diese aus Leinwand, Baumwolle, eventuell aus Seide gefertigten Gesichtshüllen im XV. Jahrhundert schon kein besonderes Gewicht mehr gelegt habe, indem die Gebrauchnahme derselben durch die Erwähnung der Reisner und Reisnerinnen erwiesen ist; nachdem diese Hüllen jedoch in den Testamenten niemals unter den Gegenständen der Bekleidung namhaft gemacht werden, sind wir der Meinung, daß dieselben zu jener Zeit schon von sehr einfacher

---

hold: Die deutschen Frauen in d. Mittelalter II, 223. 273.

[1] Vgl. Schlager: Wiener Skizzen. Neue Folge III, 310—313. Weinhold: Die deutsch. Frauen II, 274.

[2] It. Chunradus Reysner 40 dn. (Gaizgassen S. 2.) — It. relicta Reysnerinne 10 dn. (Slutergazzen S. 6.) — It. Nicolaus Reysner 10 dn. (nil habet) (Ebenda S. 10.)

[3] risile quo super aurem orale confixerat. (Schmeller: Bayr. Wb. II. 2, 145.)

[4] Falke (Costümgeschichte d. CV.) identifiziert die Reise mit dem Schleier, wogegen Weinhold jedoch richtig bemerkt, daß rise und sloier immer unterschieden werden. (Die deutschen Frauen in dem Mittelalter II, 307.)

Ausstattung ohne Verzierung mit Stickereien von Goldfäden gewesen sein mochten.

Außer den genannten Bekleidungsgegenständen werden im Dreißigstbuche noch das Barett,[1] die Pfaffenhaube[2] und der Umhang[3] erwähnt. Das **Barett** war ursprünglich eine männliche Kopfbedeckung, welche im XV. Jahrhundert an die Stelle des hinsichtlich seiner Form eine überaus bunte Mannigfaltigkeit aufweisenden Hutes trat, anfangs aus einer Zusammensetzung verschiedener Hutformen bestand und in den zwei ersten Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts, selbst die Frauen nicht ausgenommen, allgemein getragen wurde.[4] Jedermann trug es dem seinem Alter, seinem individuellen Temperament oder seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechendem Geschmacke nach, der Edelmann von rotem, der Bürger von schwarzem Sammet, jugendliche Stutzer von Sammet oder Seide in lichter und bunter Farbe. Geistliche und Laien trugen es gleicherweise, die Krämpe vorn über die Stirn gehoben, hinten in den Nacken heruntergeschlagen; junge Leute, kriegslustige Jungherren und die berühmten Landsknechte auf der Seite des Hauptes oder schief auf das Ohr gesetzt. Bald ward es auch üblich, das Barett mit Ketten, Gehängen, einem Porträtmedaillon und mit Federn, besonders mit Hahnen- und Straußenfedern zu verzieren.[5] Daß das Barett in solcher Ausstattung auch in Preßburg bei vielen üblich gewesen sein mochte, ergibt sich aus dem Ausweis des Dreißigstbuchs, laut dessen die **Straußfedern** einen Einfuhrartikel gebildet hatten. Je wunderlicher nun die Art und Weise, wie das Barett getragen wurde, sich je nach der Laune seines Trägers gestaltete, umso schwerer hielt es, dasselbe auf dem Kopfe festzuhalten, weshalb man das Haupt erst in eine enge seidene oder goldgewirkte Haube einschloß und das Barett dann an dieser befestigte.[6]

---

[1] wyretl = byretl, birrotol.

[2] phaffenhawbn.

[3] vmbheng.

[4] Schon Geiler von Kaisersberg klagt: Es gon jetzt Frauen wie die Man vnd hond Baretlin mit Hahnen federlin uff. (Bei Falke: *Costümgeschichte* S. 274.)

[5] Der Zollwert der i. J. 1457—58 von Fremden eingeführten *strawssnfedern* war 8 Goldgld. = 92 Kronen. (Kováts: *Westung. Güterverkehr* (ung.) S. 115.)

[6] und das ganz ein Schand ist, sagt derselbe Zeitgenosse, dass die Weiber jetzt Barett tragen mit Ohren, die Man tragen jetzund Huben wie die Frauen mit Seiden vnd mit Gold gestickt. (Bei Falke a. a. O.)

Diese Haube, ursprünglich eine Frauentracht, wurde von vielen auch ohne Barett getragen, und so entstand aus der Calotte die Camaura, die Pfaffenhaube, die auch über den ganzen Kopf gezogen werden konnte und besonders dann, wenn sie nicht aus einem netzartigen Gewebe, sondern aus dichtem Sammet oder aus Tuch gemacht war, als Schutz gegen Kälte gute Dienste leistete.

Der Ausweis des Dreißigstbuches ist übrigens umso wertvoller, als man aus demselben auch zugleich ersieht, daß es von einem und dem anderen dieser hier aufgezählten Bekleidungsgegenstände mehrere Arten gab, so vom Barett das doppelte und das schlechte Barett,[1] von Hüten Filz-, Biber- und Strohhüte.[2] Zugleich ergibt sich aber auch daraus, daß diese Bekleidungsgegenstände zum Teil schon im fertigen Zustande aus dem Ausland zur Einfuhr gelangten. So wurden von fertigen Gewändern[3] i. J. 1457—58 Waren im Zollwerte von 45 Goldgld. = 517 Kronen, Hosen von 6 Goldgld. = 69 Kronen, Röcke von 11 Goldgld. = 126 Kronen, Hauben von 3 Goldgld. = 34 1/2 Kronen, Hüte von 7573 Goldgld. = 87090 Kronen, Pfaffenhauben von 11 Goldgld. = 126 1/2 Kronen eingeführt.[4]

Die Herstellung der aufgezählten männlichen sowohl als weiblichen Bekleidungsgegenstände hatte außer den Schneidern offenbar auch anderen Gewerbetreibenden, wie: den Kürschnern, den Hut- und Handschuhmachern, Beschäftigung geboten. Durch die Einfuhr solcher Gegenstände wurde das Schneidergewerbe verhältnismäßig am wenigsten geschädigt, für welches sich, trotzdem demselben ein gewisses Prozent der angefertigten Kleider auch durch die Hausindustrie entzogen wurde, noch immer Gelegenheit genug zum Erwerbe bot.

Neben den Schneidern sind noch die Flickschneider, die sog. Mentler,[5] zu erwähnen. Sie kommen nur ein einzigesmal u. zw. in der Steuerliste v. J. 1434 vor, in welcher Hensel Mentler aufgeführt wird. Unter dieser Bezeichnung hat man nun nicht etwa einen Mantelschneider zu verstehen, sondern einen Arbeiter, der zwar keine

[1] dupl wyrtl, wyretl der slechtn.

[2] huet, piberhuet, schabhuet.

[3] gemacht gewand.

[4] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 116.

[5] palliatores.

neuen Kleider anfertigen durfte, sondern alte, getragene und abgenutzte Kleidungsstücke durch flicken, reinigen oder sonstige Ausbesserung neuerdings gebrauchsfähig machte.[1] Daß diese Mentler bei uns einen besonderen Stand gebildet haben sollten, davon findet sich keine Spur, daß jedoch ihre Lebensverhältnisse gerade nicht ungünstig gewesen sein mochten, läßt sich schon aus der Natur der Sache folgern, da es in einer Stadt wie Preßburg neben Leuten, denen irgend ein Kleidungsstück schon als abgetragen erschien, gewiß auch solche genug gab, die ein solches abgelegtes Gewandstück nach gehöriger Herstellung zum weiteren Gebrauche noch immer für geeignet halten mochten. Der in der Steuerliste v. J. 1434 aufgeführte Hensel lebte, wie es scheint, ausschließlich vom Ertrage seines Geschäfts, da er keine andere Nebenbeschäftigung betrieb, auch den Weinhandel nicht, und dessen volle Steuer sich dennoch auf 1 Gulden belief.

Das Gewerbe der Hutmacher konnte teils wegen der Kürschner, teils infolge des beträchtlichen Imports zu keinem bedeutenden Geschäftszweige werden. Im Steuerbuche v. J. 1379 werden Peter und Karl Hueter aufgeführt u. zw. ersterer als Bewohner der Schöndorfergasse, letzterer als im Donau-Neusiedel wohnhaft. Ihre Steuer ist sehr gering.[2] In der Steuerliste v. J. 1434 sind zwei Hutmacher, Hans und Peter, verzeichnet, von denen ersterer nicht so sehr das Hutmachergewerbe als vielmehr ein Tröblergeschäft betrieb.[3] Während die gesamte Steuer des Peter Hueter bloß 4 Solidi betrug, hatte Hans, der auch nach 68 Eimern Weins besteuert war, 15 Gulden zu entrichten.[4] Aus den Testamenten sind die Namen der Hutmacher: Mathes,[5] Marstaler[6] und Thomas[7] bekannt, die beiden ersteren als Hausbesitzer, der dritte

[1] In der Wiener Schneiderordnung v. J. 1369 heißt es: dass die mentler khain neues gewant nicht machen noch arbaiten sollen; nur altes gewant, es sei gewenlichen oder nicht, sollen sie machen, sie sollen aber khain neues mueder (= Mieder) auf kainen alten rokch nicht seczen. (Bei Uhlirz: Das Gewerbe S. 126.)

[2] It. Petrus hueter 20 dn. (Platea Schoendorf S. 14) — It. Charl hueter 30 d. (Tuuawnewsidel S. 29.)

[3] Hanns Huetler und Peter Hwter.

[4] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 63.

[5] Mathes Hueter.

[6] Marstaler hueter Mathes.

[7] Thoman hueter.

als Schuldner der Margarethe Ferber.[1] Michael Hueter aber wurde, wie wir wissen, i. J. 1516 in Preßburg enthauptet, weil er, auch sonst schon als Bösewicht bekannt, die gesamte Zunft der Hutmacher seinem eigenen Geständnisse nach damit bedroht hatte, jeden von ihnen, der ihm unter die Augen komme, zum Krüppel zu schlagen und zum Bettler machen zu wollen.[2] Das vom heutigen Batthyányplatze an das Kloster der Ursulinerinnen anstoßende Gäßchen, ehemals die Kleine Hutterergasse genannt, führt auch heute noch den Namen: Hutterergasse, während die gegenwärtige Hummelgasse früher als die Große Hutterergasse benannt war. Diese Benennungen stammen jedoch erst aus späterer Zeit, da nachweisbar der ursprüngliche Name der heutigen Hutterergasse Meßerergaßl und der der Großen Hutterergasse Judengasse gelautet hatte,[3] und somit läßt sich aus diesen Benennungen noch keineswegs folgern, daß die Hutmacher schon im XIV. und XV. Jahrhundert hier als Genossenschaft gewohnt hatten, wie es bei den Bäckern in der Bäckergasse der Fall war. Das Hutmachergewerbe kam in Preßburg erst später zur Entwickelung und zu seiner Bedeutung. Im XVII. Jahrhundert hatten die in Preßburg erzeugten Hüte tatsächlich schon großen Ruf,[4] ebenso wie die Kleidermode der mit Bändern eingefaßten und mit Spitzen verzierten Scheibel, das pelzbesetzte „Rekli" und das ganz aus Fischbein hergestellte, mit Spitzen verbrämte und mit Flügeln ausgestattete Wams von deutschen herumziehenden Kundenschneidern, die sich in der Umgegend von Preßburg niedergelassen hatten, in Ungarn eingebürgert wurden.[5]

Außer den Hutmachern sind auch noch die Haubner zu erwähnen,[6] von deren Existenz uns nur ein richterliches Urteil aus d. J. 1436 Kenntnis gibt,[7] unter welcher Benennung man offenbar solche Gewerbsleute zu verstehen hat, die sich mit der Erzeugung von Hauben be-

[1] S. Bd. II. 1, S. 9, 45, 53 d. W.

[2] S. bei Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 259—60.

[3] S. Bd. II. 1, S. 59 d. W.

[4] Hinsichtlich der Form derselben orientiert uns die Beschreibung Apors. S. bei Radvánßky: Ungar. Familienleben (ung.) S. 142—43.

[5] Wissensch. Magazin (ung.) Jahrg. 1835. Heft 1. S. 85. Beispiele s. bei Radvánßky a. a. O. S. 222.

[6] hawbner, haubler, heubler, houbner, die houbmerin.

[7] hanns hawbner. Bei Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 258.

schäftigten. Zieht man nun den doppelten Umstand in Betracht, daß die Kopfbedeckungen hinsichtlich ihrer Form sowie der eben herrschenden Mode einem nicht geringen Wechsel unterlagen[1] und daß die Hauben in den alten Zeiten nicht nur von Frauen, sondern auch von Männern getragen wurden,[2] so mochte die Beschäftigung mit der Erzeugung und dem Verkaufe dieser Hauben nicht wenig einträglich gewesen sein. Wie wir aus der Organisation der Wiener Haubner wissen, war diesen außer dem Verkauf von Hüten auch der Handel mit Strümpfen und Garn gestattet, sie selbst hatten jedoch keine gewerbliche Genossenschaft gebildet.[3] Das Aufkommen der Mode des Tragens von gestrickten Hauben hatte die Entstehung besonderer „Haubenstricker" zur Folge.

Als Stoff zur Erzeugung von Kleidungsstücken diente außer der Leinwand und dem Tuch auch das Leder, welches von den Lohgerbern oder Lederern und von den Irhern (Weißgerbern) als Material für die Bekleidungsgegenstände zugerichtet wurde. Erstere erzeugten das derbe, letztere das feine Leder, von welchem jenes zur Erzeugung von Schuhen, Stiefeln, Sohlen, Riemen, Säckeln, Beuteln, Sätteln, Taschen und Koffern, dieses zur Anfertigung von Handschuhen, Fäustlingen und zur Herstellung von Pergament diente. In Preßburg waren beide Zweige dieser Ledererzeuger zahlreich genug vertreten. In der Steuerliste v. J. 1379 werden 2 Irher,[4] 14 Lederer und 2 Ledererwitwen[5] aufgeführt, in der Steuerliste v. J. 1434 gleichfalls 2 Irher[6] und 9 Lederer. Einzelne sind auch

[1] Weinhold: Die deutsch. Frauen II, S. 308.

[2] Weinhold a. a. O. II, S. 309. Uhlirz: Das Gewerbe S. 129.

[3] Uhlirz: Das Gewerbe S. 129.

[4] It. Jorig yrher 60 d. (Spitalnewsidel S. 25.) — It. Perichtoldus yrher 60 d. (Tunawnewsidel S. 29.)

[5] It. relicta friedrici cerdonis 20 dn. (S. Laurencii S. 19.) — It. Seydel cerdo 1 tr. 5 sol. (Spitalnewsidel S. 20.) — It. Jacobus cerdo 12° vr. 1/2 lb. (Ebenda.) — It. Johannes cerdo 40 dn. (Ebenda.) — It. Nicolaus cerdo 40 dn. (Ebenda.) — It. Stephanus cerdo 60 d. (Ebenda S. 25.) — It. Nicolaus schykch cerdo 60 d. (Ebenda S. 26.) — It. Mendel cerdo 40 d. (Ebenda.) — It. Chunrat Nykel cerdo 20 d. (Ebenda.) — It. Jacobus cerdo 1 tr. 6 sol. (Ebenda.) — It. Perichtoldus cerdo 40 d. (Ebenda.) — It. Johannes Ruemel sum(mus) cerdonum 30 d. (Ebenda.) — It. relicta Michahelis cerdonis 3-es sol. (Tvnawnewsidel S. 29.) — It. Nicolaus cerdo 60 d. (Ebenda.) — It. Nicolaus swerstain cerdo 40 d. (Ebenda.) — It. fridricus cerdo 40 d. (Ebenda.)

[6] Andre Ircher und Mathes Ircher.

aus sonstigen Urkunden bekannt.[1] Die Lohgerber und Lederer hatten ihre gemeinsame Betriebsstätte auf dem außerhalb der Stadt, zwischen der Altstadt und der Donau gelegenen Terrain, welches nach ihnen den Namen Unter den Lederern führte.[2] Über ihre materiellen Verhältnisse kann man sich aus der Steuerliste v. J. 1434 orientieren, nach welcher der eine Lederer namens Hensel 4 Sol., die Lederer: Peter 1 Lbr. 4 Sol., Lasla 3 Lbr., Mert 6 Lbr., Simon 9 Lbr. 2 Sol., Mathes und Jorig Ruepel 1 fl., Georg und Hensel 2 fl., und Georg 3 fl. 6 Lbr. an Steuer gezahlt hatten. Sie sind sämtlich auch nach dem Wein besteuert, ein Beweis, daß sie außer ihrem Handwerk auch noch andere Erwerbsquellen besaßen und sich mit dem Ausschank oder mit dem Verkaufe von Wein befaßten. Einzelne von ihnen sind nach 2, 8, 10, 12, und der Lederer Jorig nach 48 Eimern besteuert. Von den zwei Irhern hat der eine, Mathes, 5 Lbr., der andere, Andreas, 6 fl. an Steuer zu entrichten, ersterer bloß von seinem Geschäfte, letzterer nach einer bedeutenden Menge Weins, von welchem er insgesamt 55 Eimer zum Verkauf ausgeführt hatte.[3] Sie erfreuten sich, wie man aus den Testamenten ersieht, größtenteils als Besitzer von Häusern und Grundstücken eines gewissen Wohlstandes;[4]

[1] Im J. 1361 wird das außerhalb der Stadtmauern gelegene Haus domus Nicolai Cerdonis (= Lederer, Schuster) erwähnt. (Dipl. Pos. I, 311.) — Im J. 1422 Vlrich lebrer. (Prot. Act. bei Király S. 239 A. 1.) — Im J. 1444 vermacht Helene, die Gattin des Andre Irher, ihrem Gatten ihren Hausanteil. (Prot. Test. I, 49. Bd. II. 3, S. 120 A. 9 d. W.) — In demselben Jahre vermacht Andre Irher seinem Bruder sein Haus bei dem Wödritzertor. (Prot. Test. I, 50 a und Bd. II. 1, S. 32 d. W.) — Im J. 1444 ist Jorg lebrer mitburger Testamentszeuge des Zalker. (Prot. Test. I, 54.) — Aus d. J. 1454 ist Peter lebrer bekannt. (Prot. Test. I, 81) u. s. w.

[2] Im J. 1442 heißt es in den Kammerrechnungen: habn wir gehat 1 fuerman mit 2 Rossen, der Einspawm hinder den Lederern in der Newen stat gefürt hat zu der zymerhotten. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 12. S. außerdem Bd. II. 1, S. 9, II. 3, S. 39 A. 6 und 7 und II. 3, S. 40 A. 3 d. W. Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 177.)

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 63 und 66—67.

[4] Im J. 1486 vermacht Chuntz lebrer sein Haus samt seinem Vermögen seiner Gattin. (Prot. Test. I, 206 a.) — Im J. 1486 vermacht Katharina, die Gattin des Martin Lederer, ihrem Gatten ihr Haus. (Prot. Test. I, 206 a.) — Im J. 1494 vermacht August Lederer sein Haus seinen Kindern. (Prot. Test. I, 238.) — Im J. 1510 vermacht der Lederer Wolfgang Geyr seiner Gattin Anna „das haws darinn wir Itzund wonnhafft sein, dar zue das öde hawss entgegen vber.“ (Prot. Test. I, 324 a.)

von ihren gewerblichen Verhältnissen ist uns jedoch nur wenig bekannt. Daß sie schon früh eine Genossenschaft gebildet hatten, davon zeugt nicht nur die von ihnen gemeinschaftlich eingenommene Betriebsstätte, sondern auch der Umstand, daß im Steuerbuche v. J. 1379 der summus cerdonum erwähnt wird. Ihre Zunftsatzungen sind uns nicht bekannt, ebensowenig wie die einerseits zwischen den Lohgerbern und den Irhern und andererseits wieder zwischen diesen und den sonstigen mit der Verarbeitung des Leders beschäftigten Handwerkern: den Schustern, Handschuhmachern, Sattlern und Taschnern bestandenen Verhältnisse. Die im Mittelalter herrschende peinlich strenge Umgrenzung des Arbeitsgebietes der einzelnen Zünfte läßt nicht daran zweifeln, daß es unter den Gewerbetreibenden der Lederindustrie in unserer Stadt auch an Zwistigkeiten, sowie an einem teils auf Brotneid, teils auf der Sucht nach Verdienst beruhenden Wettbewerbe nicht gefehlt haben werde. Sicherlich hatten die Irher den Lohgerbern die Erzeugung von feinem Leder, und diese wieder den Irhern die Bereitung von lohgarer Ware nicht gestattet. Vielleicht versuchten auch Sattler, Handschuhmacher und Taschner die Zurichtung von Häuten mittels Alaun und Pottasche, was leicht Anlaß zu Streitigkeiten bieten konnte. Selbst zwischen Meister und Gesellen konnte es leicht zu Zwistigkeiten kommen, doch fehlt es uns über alle diese Dinge an den hierauf bezüglichen Daten. Selbst das vermögen wir nicht anzugeben, ob die Lohgerber und Irher ihre Erzeugnisse in einem besonderen Verkaufslokale oder aber in ihrer Werkstätte feilhielten; nur soviel ist uns bekannt, daß man die zum Gerben der Häute benötigte Eichenrinde aus den in näherer und weiterer Umgegend der Stadt Preßburg gelegenen Wäldern bezog. Weil nun durch das in großem Maße betriebene Abschälen der Eichbäume die königl. Waldungen, bezw. das Ärar in nicht geringer Weise geschädigt wurden, erhoben sich bald laute Klagen dagegen, und so verbot König Ludwig I. schon i. J. 1371 den Lederern das Abschälen und die Vernichtung der Bäume in den königl. Wäldern des Preßburger Komitats.[1] Einige

[1] Datum in Wissegrad in die OO. Sanctorum. In einem Transsumt des Preßb. Kapitels aus d. J. 1372 datiert feria 5-ta proxima post octavam Epiphanie (= 15. Jan. im Preßb. Stadtarch. Lad. 16. Nr. 12 b.)

Jahre später, i. J. 1376, wurde den Bewohnern des Schlosses Paulenstein gleichfalls von König Ludwig I. in seinem an den Palatin Nikolaus Gara und dessen Schloßvogt in Paulenstein erlassenen Mandate [1] das Abholzen sowie das Abschälen und Vernichten der Bäume in den Preßburger Waldungen verboten. Demnach hatten also nicht bloß die Lederer aus Preßburg, sondern auch die benachbarten Bewohner aus dessen Umgegend sich empfindliche Waldschäden zu schulden kommen lassen.[2]

Hinsichtlich des zugerichteten Leders haben wir jedoch zu bemerken, daß dasselbe nicht sämtlich ein Erzeugnis der Preßburger Lederer war, indem zugerichtetes Leder auch von außen teils durch Fremde, teils durch Einheimische in die Stadt eingeführt wurde. So wurden nach Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 gegerbte und gefärbte Felle [3] im Zollwerte von 50·5 Goldgld. = 580 Kronen eingeführt, sehr feines, sog. sämischgares Leder,[4] im Zollwerte von 3·50 Goldgld. = 40 Kronen, Pergamentleder im Zollwerte von 21 Goldgld. = 241 Kronen, von Kürschnerwaren aber Kaninchenleder,[5] Kaninchenfelle,[6] Kaninchenfutter,[7] feines Rauchwerk [8] und vermischte Kürschnerwaren,[9] zusammen im Zollwerte von 472·62 Goldgld. = 5435 Kronen.[10]

Das von den Lederern zugerichtete Leder wurde von den Schustern zu Schuhen und Stiefeln verarbeitet. Die Schuster bildeten ihrer Anzahl nach eine sehr ansehnliche Körperschaft in unserer Stadt. Im Steuerbuch v. J. 1379 werden 15 Schuster aufgeführt,[11] in dem v. J.

[1] Datum Budae feria 2-da proxima post dominicam Ramispalmarum (= 7. Apr.) im Preßb. Stadtarch. Lad. 16. Nr. 12 c.

[2] Ortvay: Beiträge zur Geschichte der Kultur der Eiche und anderer Bäume im Preßb. Komitat (ung.). (In den Mitteilungen des Vereines d. Ärzte und Naturforscher in Preßburg (ung.). Neue Folge Bd. XI. (der ganzen Reihe Bd. XX.) 1899. S. 36.)

[3] rate und gewarichte fel.

[4] Mit Öl oder Fett imprägnierte Ziegen-, Schaf-, Kalbs-, Reh-, Hirschfelle.

[5] kuniglein, zusammen 10500 Stück im Zollwert von 104 Goldgld. = 1196 Kronen.

[6] kuniglein Kurssn, zusammen 173 Stück im Zollwert von 268 Goldgld. = 3089 Kronen.

[7] kuniglein futter, zusammen 6 Stück im Zollwert von 7 Goldgld. = 80 Kronen.

[8] schonberich im Zollwert von 39 Goldgld. = 448 Kronen.

[9] kurssnwerich im Zollwert von 54 Goldgld. = 621 Kronen.

[10] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 129.

[11] Item Nicolaus phafsteter sutor 60 dn. (Slutergazzen S. 5.) — It. Lewbel sutor 20 dn. (Ebenda S. 6.) — It.

1434 aber 12 Schuster,[1] 1 Schusterin[2] und 2 andere Individuen, von denen es nur aus dem Grundbuch ersichtlich ist, daß sie gleichfalls Schuster waren.[3] Diese Liste wird durch andere Urkunden ergänzt.[4] In der Zunftordnung der Schuster aus d. J. 1376 stoßen wir gleichfalls auf die Namen von zweien derselben.[5] Wie es scheint, hatten sich die Schuster, gleich den Schlossern, Bäckern und Lederern, bei uns ebenfalls gleichzeitig an einem und demselben Orte zusammengesellt niedergelassen, da der ursprüngliche Name der gegenwärtigen Grünstüblgasse nachweisbar Schustergässl war.[6] Daß sie späterhin auch an anderen Orten der Stadt Häuser besaßen, beweist das Haus des Schusters Hans Schmid, welches der Angabe nach i. J. 1519 in der Michaelergasse gelegen war.[7]

Die schon im Laufe des XIV. Jahrhunderts erfolgte Vereinigung der Schuster zu einer Zunftgenossenschaft wird durch ihre aus d. J. 1376 stammende Schusterordnung bezeugt.[8] Laut derselben waren aus

hainczl sutor 20 d. (Alta Strata S. 12.) — It. domus Vlrici sutoris 60 dn. (Ebenda S. 12.) — It. Chvnradus gerstenprein sutor 30 d. (Platea pistorum S. 12.) — It. domus filii hainrici sutoris 60 dn. (Ebenda S. 13.) — It. Lewbel schrammat sutor 40 dn. (Platea Schoendorf S. 14.) — It. Johannes sutor 60 dn. (Ebenda S. 14.) — It. Hermannus sutor 6 sol. (Ebenda S. 14.) — It. Stephel sutor 20 dn. (Spitalnewsiedl S. 31.) — It. Symon sutor 30 d. (Platea Reichardi S. 24.) — It. Chunradus sutor. (Spitalnewsidel S. 24.) — It. Chuncz sutor 30 d. (Ebenda S. 24.) — It. Stephanus sutor 60 d. (Wedriczea S. 32.) — It. Petrus hawer et it. sutor 10 d. (Ebenda S. 33.)

[1] Daniel Schuster, Gangl Schuster, 2 Hans Schuster, Lyendel Schuster, Lyenhard Schuster, Mathes Schuster, Mensl Schuster, 2 Nikl Schuster, Peter Schuster, Ratt Schuster.

[2] Frantz Schusterin.

[3] Michl Feyrtag und Hans Habsorl.

[4] Im J. 1382 Lub sutor. (Dipl. Pos. I, 643.) — Im J. 1387 lebens des schuester Haws, zunest dem Hawse auf der Stieg. (Dipl. Pos. I, 704.) — Im J. 1444 Larenz schuster. (Kammerrechng. Rakovßky Pr. Ztg 1877. Febr. 1.) — Im J. 1521 verfügt die Gattin des Mert schuester über ihr Haus „darin mein Vatter Steffan Swartz schuester hawshablich sitzt." (Prot. Test. I, 396.)

[5] vnd die zwen sind geswørn, Gerung der schuester vnd Leb der schuester von sand Jorigen tag der nu schuerst (= zu erst) chomt ein ganz jar.

[6] S. Bd. II. 1, S. 49 d. W.

[7] S. Bd. II. 1, S. 45 d. W.

[8] Nota: Anno domini M° CCC° LXXmo sexto. Das Original befindet sich im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. Herausgegeben von Lichner-Michnay: Ofner Stadtrecht S. 86. A. 128. Bei Dr. Kolosvári und Dr. Óvári: Repertoir der Rechtsnormen ung. Munizipien (ung.) Budapest 1897. IV. 2, S. 6—7. Bei Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 190.

der Reihe der Schuster alljährlich zwei geschworene Meister zu erwählen, deren Aufgabe zum Nutz und Frommen des Publikums in der Überwachung der von den Schustern gefertigten Arbeit bestand.[1] Die Schuster durften weder Männer- noch Frauenschuhe mit der Nadel nähen, keinen Fleck auf dieselben aufsetzen und hatten sie bloß mittels Ahle, Drahts und zweier Pechdrahtfäden anzufertigen.[2] Die Schuhe durften nur mit Schmer und nicht mit Unschlitt eingefettet werden.[3] Schuhe, welche anderswie gemacht waren, wurden auf dem Markt öffentlich verbrannt.[4] Das Meisterrecht konnte nur ein verheirateter Gesell erwerben; wer es nicht war, dem sollen die Meister sein Handwerkszeug wegnehmen und es dem Richter zur freien Verfügung übergeben.[5] Ein unbekannter Gesell oder Meister kann das Meisterrecht in Preßburg nicht erwerben und soll gleichfalls seines Handwerkszeugs verlustig werden. Wer sich hier als Meister seßhaft machen will, hat ein Zeugnis über seinen bisherigen ehrbaren Lebenswandel beizubringen.[6]

Diese Zunftordnung stand bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts in Kraft. Im J. 1516 brach infolge der Arbeitseinstellung seitens der Schustergesellen und deren Abzugs aus der Stadt in die Umgegend, besonders nach Bösing, in dieser eine tumultuarische Bewegung

[1] Von der schuester der maister recht das alle Jar sollen aus in zwen gesworn sein die Jr hantwerck treulaichen sollen beschawen vnd bewarn das es armen vnd Reichen nücz vnd gut sey.

[2] Also das sie weder fraunschuch nach mannsschuch mit der nadeln nicht neen sollen vnd auch kainen pus fleck, dorein nicht setzen sollen neur das die gemacht werden mit der al mit drat vnd mit zwayn drömmern.

[3] Vnd das auch die schuch sollen wol gesmirt sein neur mit schmer, vnd nicht mit vnslit, oder mit ander payz als saltzwasser damit man das leder waich vnd prauchsam macht.

[4] Vnd ob die schuch ycht anders gemacht wurden die sol man offenlich prennen auf dem marckt.

[5] Item auch so haben die maister die schuster zu Prespurgk das Recht von alter her das sich kain lediger chnecht nicht sol zu maister setzen, vber das was dy maister in seiner gewalt begreiffen, von werigkzeug, das sollen sie aufheben, vnd geben dem Richter, das vnd desselben ist der Richter geweltig wider zugeben, oder thun wo er hin wil.

[6] Item auch so haben die schuster die Recht von alter her, wer der ist der newlich herkomen ist Es sey schuchknecht oder maister, vnd die sich zu maisterschaft setzen wöllen, die man nicht erkennet, den sullen Sy auch thun als oben geschriben stet, mit dem werigkzeuch, Sy pringen Jn dann solche gute chuntschaft, vnd brief, das er erber sey demselben ist die maisterschaft als frey, als den andern meistern zu presspurgk die sich wol enthaltten haben.

aus. Den Anlaß zu dieser Bewegung bot der Umstand, daß die zünftigen Schustergesellen sich durch die Übernahme von Arbeiten seitens der außerhalb des Zunftsverbands stehenden Schuhflicker für benachteiligt erachteten, und waren, da die Meister in der Behebung dieses Übelstandes nicht mit der gehörigen Strenge vorgingen, in den Ausstand getreten. Infolge ihres Ausstandes trat nun Mangel an Arbeitskraft ein, so daß die dadurch hart betroffenen Meister sich zur Nachgiebigkeit gezwungen sahen. Sie suchten nun die aus der Stadt ausgezogenen Gesellen auf, schlossen mit ihnen einen Vergleich und setzten nach ihrer Rückkehr mit den Gesellen in die Stadt auf dem Rathaus vor dem Stadtrat die neue Zunftordnung fest.[1] Laut derselben konnte nur ein sachbewanderter, rechtschaffener Geselle in die Zunft aufgenommen werden.[2] Die Aufnahme in dieselbe konnte nur dann geschehen, wenn der betreffende Gesell 14 Tage hindurch bei einem Meister in Arbeit gestanden und zu seinem Einkauf in die Zeche einen Wochenlohn erlegt hatte; überdies hatte er jeden Sonntag einen Pfennig in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen.[3] Unanständiges Betragen hat die Ausschließung aus der Zunft zur Folge. Wer irgendeine von einem seiner Mitgesellen begangene unehrbare Sache wissentlich verschweigt, wird samt diesem aus der Zunft und aus der Bruderschaft ausgeschlossen.[4] Unehrbares Benehmen von seiten eines Zunftgenossen zieht den Aus-

[1] Zu vermerghn die ordnung vnd statuta der Schuechknecht durch ainen Ersam Rate furgenomen vnd betracht, Anfengklichen wie hernach folkht. (Mitgeteilt von Király: Das Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 437—43. Außerdem s. Lichner-Michnay: Ofner Stadtrecht S. 113 A. 2.)

[2] Item. Erstlichn haben wir vorgenant Schuechknecht mit gemainem Rat vnd Aintrechtigklich Erfunden das wir In vnser Zech niemants aufnemen sollen nur er sey dan des Handwergs mit eren vnd auch frum vnd Erber.

[3] Item. Darnach So habn wir Aintrechtigklich Erfunden welcher Schuechknecht In der Zech wil sein vnd sich Einkauffn wil In die Zech, der soll sich also einkauffn: wen Er Ainen Maister Ainen schuester vierzehn tag gesessen ist, So mag er sich mit Ainem Wochen lon wol einkauffen Er sey alt oder Jungkh, Jeder man Nach seinem stattn vnd geb alle Suntag Ainen pfenyg In die puchsen.

[4] Item. Darnach welcher sich In die Zech ein kauffet vnd vnerber sach auff Im hilt, dem sol die Zech versagt sein; wer auch sach das Ainer In der Zech wer der sich In die Zech gekauffet hilt vnd vnerbrkeit auff den selben wisset vnd das verschwign hilt vnd wir sein hinfur gewer wurden, so sol In paidn die Zech versagt sein vnd sullen furbas Khein gemainschaft noch Bruderschaft mit vns nicht hobn.

schluß derselben aus der Zeche nach sich, sowie den Abbruch jeder Gemeinschaft mit ihm.[1] Die Mitglieder der Bruderschaft haben nach ihrem Vermögen eine Stiftung in Kerzen gemacht, die jedes Vierteljahr zur Zeit der Quatemberfasten, am Allerseelentage, an allen Marientagen, außerdem zu Weihnachten, zu Ostern, am Christi Himmelfahrtstage und zu Pfingsten anzuzünden sind.[2] Am Todestage eines der Brüder oder einer der Schwestern der Zunftgenossenschaft, oder am darauf folgenden Tage ist ein Seelenamt abzuhalten, bei welchem gleichfalls die Kerzen anzuzünden sind.[3] Stirbt der Gesell eines Meisters, der nicht zur Zeche gehörte, ohne Hinterlassung von genügenden Mitteln zur Abhaltung einer Gedenkmesse für denselben, so wird diese Andacht dennoch auf Kosten der Zunftkasse abgehalten.[4] Wer von den Zunftgenossen zur Vigilie der Brüder oder der Schwestern nicht erscheint, hat als Buße ein Viertelpfund Wachs an die Zeche einzuliefern, und wer am nächsten Morgen von der Seelenmesse und dem Begräbnis dieses Bruders oder dieser Schwester fern bleibt, ist ohne Gnade und Erbarmen gleichfalls der Buße von einem Viertelpfund Wachs verfallen.[5]

Außerdem wurden zum Besten der Schustergesellen noch nachstehende Satzungen einstimmig aufgestellt:[6]

---

[1] Item. Auch ob Ainer der prueder der In der Zech were vnerbar sach tet, der soll aus der Zech sein vnd sol mit vns khain prueberschafft fürbas mer habn.

[2] Item Nota So haben wir chertzzen gestifft In die Bruederschafft nach vnserem vermugen, dieselben Khertzen sol man auff zunden zu den vier Kottempern Im Jar allen selen vnd all vnser frawn teg, Zu weinachten, zu ostern, zu Gotsauffarts tag, vnd zu phingsten vntz das die Zech das gestifft vnd auff kommen wirt.

[3] It. Darnach So haben wir mit gemainem Rat gestifft vnd Erfunden, welcher prueder oder Swester aus der prueder-schafft stirbt, dem sol mans begen an den tag vnd er gestorben ist oder des nachsten tag darnach ob erhoffte not irret.

[4] Item Wer aber sach das ain Schuechknecht ains Maisters Stürb der nicht In der Bruderschafft were, vnd darzu auch nicht hiet das man ymb begen mocht, Begruesset der Maister die Schuechknecht oder die darzue gesetzt sein von den Schuechknechten aus der Zech in den Eren vnd die Zech gestifft ist, So sol man Imbs aus der Zech begen.

[5] Item Auch welcher der wer aus den Schuechknechten der Zu der vigil der prueder oder der Schwester nicht keme, der ist verfallen ein vierdung wachs In die Zech vnd darnach des morgens zu der seelmess vnd begrebnus desselben prueder oder Schwester nicht kham, der ist auch verfallen ein vierdung wachs In die Zech an alle gnad.

[6] Item Darnach So habn wir Aintrechtigklich gemacht vnd ain auffatz gethann der Schuechknecht vnd prueder aller willen vnd gefallen die hernach geschriben Artigkl.

Wird ein zum Zunftverbande gehörender Schustergesell beim Spiel betroffen, es mag dabei um hohes oder geringes Geld gehen, so hat er außer seiner eventuell vom Gericht zu gewärtigenden Bestrafung den Gesellen ein Viertel Wein in die Zeche zu bezahlen.[1] Ein zünftiger Gesell, welcher in einem Weinhaus in Gesellschaft von Mitgenossen von deren Wein einem Freudenmädchen zu trinken gibt oder mit demselben trinkt, wird gleichfalls mit einem Viertel Wein zu gunsten der Zeche gebüßt.[2] Wer in der Schenke vor den Gesellen oder anderen ehrbaren Leuten Schmähungen begeht oder sich sonst anstößig benimmt, wird um ein Viertel Wein gebüßt.[3] Läßt sich von zwei miteinander in Arbeit stehenden Gesellen der eine etwas Unziemliches zu schulden kommen, so verfällt der andere, wenn er in Kenntnis dieser Sache dieselbe nicht zur Anzeige bringt, der Zeche mit einem Viertel Wein.[4] Bringt ein Gesell ein Freudenmädchen in das Haus seines Meisters und wird er dabei vom Meister oder von dessen Frau oder von irgend einer Person aus dem Hausgesinde betroffen, so büßt er der Zeche mit einem Viertel Wein.[5] Tanzt ein Geselle auf einer festlichen Lustbarkeit oder sonstwo in Gegenwart ehrbarer Frauen, sei es zum Scherz oder im Ernst, mit einem Freudenmädchen, so büßt er der Zeche ebenso wie dem Stadtgericht mit einem Viertel Wein.[6] Der Gesell, welcher im Weinhaus

---

[1] Item Nota, welcher Schuechknecht in der Zech ist vnd wirt er dergriffen mit Spill es sey vmb wenig oder vmb vil, der ist den Pruedern verfallen Ain vierteil wein vnd ausgenomen des gerichts der Stat Presspurg dawider wir vns nicht setzen.

[2] Item Auch welcher Schuechknecht aus der Zech, wo wir In ainen leithaus zum wein weren, ainer freyn tochter zutringken geb aus vnnser vrten, oder mit Ir zechet, der ist der Zech verfallen ain viertail wein an alle gnad.

[3] Item Darnach welcher Schuechknecht in ainen Leithaus pey denn gesellen oder anderen frumen leuten verschmahet vnd vnschemig wer, wie sich das vorgieng, oder genant mocht werden, der ist den gesellen verfallen ain viertail wein an alle gnad In die Zech.

[4] Item Auch So haben wir mer gesatzt ob zwen gesellen pey einander arbaitten vnd Ir ainer vnschemig gewesen wer vnd dem anderen das wissenlich were vnd das verswig, vnd furbas geoffembart wurd, der ist In Jegklich Ainer als der Ander in die Zech den gesellen verfallen Ain viertail wein.

[5] Item Auch welcher Schuechknecht einem Maister ein frey tochter in sein haws weiset oder fueret vnd das vneret, wird er dergriffen von dem Maister Oder von seiner frawn oder von anderen des Maisters hausgesind oder sunst mit Erber weisung, der ist verfallen ein viertail wein In die Zech.

[6] Item Auch So haben wir gemacht welcher Schuechknecht mit einer freyn tochter tantzt, es sey In Schympff oder

oder sonstwo im Ernst das Messer zückt, wird, wenn er auch keinen Schaden damit verursacht hatte, mit je einem Viertel Wein zu gunsten der Zeche und des Stadtgerichts gebüßt.[1]

Aus Fürsorge für die zünftigen Gesellen wird ferner in der Zunftordnung noch Folgendes bestimmt: Einer der Meister soll Herbergsvater sein, damit jeder Gesell, woher er immer komme, seine Herberge finde.[2] Der aus der Fremde zugewanderte Gesell soll sich in der Herberge beim Herbergsvater erkundigen, wo er Arbeit finden könne, und hat sodann bei dem Meister, der ihn zuerst zur Arbeit aufgefordert, in Arbeit zu treten, so lange es ihm beliebt. Sucht er jedoch ohne die Vermittlung des Herbergsvaters Arbeit zu erlangen und übernimmt er solche auf eigene Faust, so hat er für diesen Fall ein Viertel Wein als Buße zu bezahlen.[3] Tritt ein Geselle bei dem Meister, der ihm zuerst Arbeit angeboten, nicht in die Arbeit ein, so darf er sich acht Tage hindurch zu keiner Arbeit in der Stadt verdingen; verdingt er sich jedoch nach Verlauf dieser Zeit trotzdem zu einem anderen Meister, so verfällt er in die schon mehrmals erwähnte Weinstrafe.[4] Hat ein Schustergesell das Meisterrecht erlangt, so zahlt er ein ganzes Jahr hindurch allsonntäglich einen Pfennig in die Zechlade, nach Ablauf des Jahres aber 1 Schilling, sobald er in der Zeche bleiben will.[5] Ein Gesell,

---

in ernst, pey frumen frawn wo das wer, Es were auff hochzeitten, oder wo das were, der ist ain viertail wein In die Zech vnd dem Statgericht Anschaden.

[1] Item Auch welcher Schuechknecht Ainer auf den Anderen Ain messer zugkht, zum wein oder wo das ist, Im Ernst vnd ob ainer halt dem Anderen nicht schaden tut, der ist verfallen ein viertail wein den pruedern In die Zech, dem Statgericht Anschaden.

[2] Item Auch so haben wir erfunden vnd gemacht das wir Ain Maister Ain schuester zu einen vatter haben sollen, Es khum Ain Schuechknecht von wan er khum, das er ein gewisse herberigk hab.

[3] Item Auch welcher Schuechknecht darnach her khem, oder wann Er her kumbt, der sol fragen zu dem vatter in die herwerigk, wil er Arbaitten In der stat, welcher Maister Im Am Ersten vmb Arbait zuspricht dem sol er arbaitten als lanng vnd sein will ist, zug er aber anderswon ein, den zum vatter, vnd liess ymb vmb Arbait nicht zusprechen vnd Arbeittet Anderswo vnzugesprochen, der ist verfallen Ain vierteil wein In die Zech.

[4] Item Auch welcher Maister aynem Am ersten zuspricht vmb arbait dem sol er Arbaitten als vor geschriben stet, tet er aber des nicht, So sol er acht tag in der Stat nicht arbaitten, Arbaitt er aber vber das aynen Anderen den dem der Im Am ersten zugesprochen hat, So ist er verfallen ein viertail wein In die Zech.

[5] Item Auch welcher Schuechknecht zu Maister wirbt vnd In der Zech were, der

welcher nicht allsonntäglich in die Zeche kommt, wird, falls er für sein Wegbleiben keinen triftigen Grund anzugeben vermag, mit einem Viertelpfund Wachs gebüßt.[1] Ein Gesell, welcher in die Zeche ein Schwert mit sich führt, hat gleichfalls ein Viertelpfund Wachs an die Zeche zu erlegen.[2] In dieselbe Strafe verfallen auch diejenigen, die einen anderen in der Zeche verspotten.[3] Wer ein ganzes Jahr hindurch mit einem Zunftgenossen in Unfrieden lebt und sich mit diesem nicht will versöhnen lassen, dem soll die Zeche versagt sein.[4] Auszuschließen aus der Zeche ist auch der Gesell, der mit einem oder mit der Gesamtheit seiner Zunftgenossen zum Bade oder zum Wein geht und sich, ohne gezahlt zu haben, von dort entfernt.[5] Auf Urlaub kann der Gesell mit Bewilligung der Meister nur für die Zeit von 8 Tagen sich entfernen; kommt er nach Ablauf derselben nicht zurück, so soll er dem Gericht übergeben werden.[6] Kranke und mittellose Gesellen sollen der Unterstützung von seiten der Zeche teilhaftig werden und die Meister auch dafür besorgt sein, daß die Pfennige solcher Armen nicht in der Juden Hände und sie selbst nicht sobald in das Spital kommen.[7] Kein Gesell oder Meister

---

sol All Suntag Ain gantz Jar Ain pfenygkh geben In die Zech vnd darnach Am Jar Schillingk ob er In der Zech pleiben wil.

[1] Item Auch welcher Schuechknecht all Suntag In die Zech nicht khem, nur In irret dan ehaffte not, der ist In die Zech verfallen Ain vierdung wachs.

[2] Item Auch welcher Schuechknecht thuet Ain Swert mit Im in die Zech, der ist verfallen In die Zech Ain vierdung wachs.

[3] Item Auch welcher ainer dem Anderen In der Zech verspotten wart geit, wie sich die vergiengen, der ist In dy Zech verfallen Ain fierdung wachs.

[4] Item Auch welcher prueder In der Zech Ainer dem Anderen veint ist Ain gantz Jar vnd sich In mit den pruedern nicht verrichten will lassenn, der sol nicht In der Zech sein vnd auch die Zech versagt sein.

[5] Item Auch So haben wir mer gemacht vnd erfunden welcher der Schuechknecht Ainer mit dem Andren oder mit der Sammung der gesell, es sey zum pad oder zum wein get vnd an vrlaub aus get vnbezalt, der ist den gesellen nicht gut vnd sol aus der Zech sein.

[6] Item Auch all Stokkarn haben von recht vnser Maisterschafft nicht lennger freyung wen acht tag, vnd Arbait er vber des lenung, So soll er an der Maist willen kommen, tet er des nicht, So mugen In die Meister mit dem Statgericht auf heben vnd was Er dan dem gericht pflichtigk ist darumb, das Stee dan an der herren gnad, wolt er aber Ainem maister arbaitten, So thue er sein Recht In der Zech vnd khom an der gesellen willen.

[7] Item Auch welcher Schuechknecht khrangk wurdt vnd selb nicht hiet, dem sol man zu hilff komen aus der Zech vnd auch mit der Maister will vnd hilff, das er seyne phentel also pold nicht an die Juden setz, oder also pald nicht In das Spital nicht getragen werd.

soll in die Zunft aufgenommen werden, bevor man ihm deren Satzungen vorgelesen; wolle er dieselben einhalten, so soll er für sein Versprechen einstehen; wolle er sie aber nicht einhalten, dann möge seine Aufnahme in die Zunft unterbleiben.[1] Wem die Einhaltung der Zunftsatzungen zu schwer fallen sollte, für den könne nach dem Rate ehrbarer Leute eine Erleichterung derselben eintreten.[2]

Auf die schließlich ausgesprochene Erklärung, daß diese Zunftordnung nach Anleitung der Meister und mit Gunst und Zustimmung des Stadtrats abgefaßt worden sei,[3] folgen in derselben noch nachstehende Bestimmungen: Niemand, ausgenommen ein Kranker, soll aus der Zechlade ein Darlehen erhalten.[4] Ist ein in die Zunftgenossenschaft eingetretener Gesell anderswo mit Tod abgegangen und wurde diese von dort aus unter Einsendung von 5 Groschen brieflich davon verständigt, so wird das übliche Seelenamt, ebenso als ob er hier gestorben wäre, für denselben auch hier abgehalten.[5] Der von seinen Mitgesellen neben dem Herbergsvater zum Wirt erwählte Gesell muß diese Stelle annehmen bei sonst zu gewärtigender Buße von einem Viertel Wein.[6] Versäumen die Zechmeister das Anzünden der Kerzen an den Apostel-

[1] Item Auch So haben wir gemacht vnd gestifft das man khainen Schuechknecht oder maister der Schuester In die Zech nicht nemen sol, nur man lest Im die vorgeschriben artigkl alle, ob er die halten wille, oder wil er die Artigkl halden, So thue er der Zech recht als vorgeschriben stet vnd ob sy danne ayner nicht halden wolt, dem sol die Zech versagt sein vnd soll In In die Zech nicht ein nemen.

[2] Item. Auch So haben wir Erfundn vnd die Zech also gemacht, welcher der vorgen Artigkl ayner zu Swer were, das wir denselben noch erber leut rat mugen geringner vnd welcher zerung wer, das wir denselben mugen gesweren nach Erber lewt vnderweisung.

[3] Item, Auch haben wir die vorgenante ordnung vnd stifft der Zech gamacht In den Eren, als vorgeschriben stet noch vnderweisung vnnser Maisterschaft vnd mit der vorgen(annten) herren des Richters vnd des Rats der Stat zu prespurg gunst vnd willen der Stat, dem Statrecht, den herren des Rats vnd der gantzen gemain daselbs zu prespurg Anschadn.

[4] Item, Auch Aintrechtigklich sein wir miteinander vberein worden, das Man niemants aus der puchssen leihen sol es sey wenig oder vil, nur allein es sey In Ain krangkheit als vorgeschribn stet.

[5] Item Auch So haben die gesellen gemainigchleich derfundn welcher Schuechknecht Anderswo stürb vnd In vnseren puech geschrieben stünd, Sendet man her Ainen prieff wo er gestorben ist mit funff groschyn, So sol man Imbs hie also begen als ob er alhie gestorben were.

[6] Item, Welcher gesellen man zu wirt macht vnd welcher sich sein wert vnd des nicht thuen wil, der ist den gesellen vorfallen Ain viertail wein.

tagen oder an anderen heiligen Festtagen, so verfallen sie in die Buße von einem Viertelpfund Wachs zu gunsten der Zeche.[1] Als Ablösung für das Viertelpfund Wachs, mag dasselbe teuer oder wohlfeil sein, ist nur 1 Groschen in die Zeche zu entrichten.[2] Laut gemeinschaftlichen Übereinkommens der Meister und der Gesellen darf kein Gesell 14 Tage vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten oder vor einem Jahrmarkt von seinem Meister weg auf die Wanderschaft gehen, auch soll kein Meister um diese Zeit einen Gesellen zur Wanderschaft nötigen, es sei denn, daß für beide Teile ein berücksichtigungswerter Grund dazu vorhanden sei.[3] Für ein Seelenamt sind den Predigern zu St. Martin 4 Groschen, für einen Totenschein 2 Groschen, dem Franziskanerkloster für einen Totenschein gleichfalls 2 Groschen zu entrichten.[4]

Wie man aus allen diesen Bestimmungen ersieht, hatten in dieser Zunftordnung sämtliche Verhältnisse der zur Zunft gehörigen Schuster Berücksichtigung gefunden, die sich nicht nur auf die Modalitäten der Aufnahme in den Zunftverband, auf die Kontrolle der Arbeit sowie auf die Festsetzung von Bußen und deren Eintreibung, sondern auch auf die Wahrung der sonstigen Interessen der Zunftgenossen für den Fall der Wanderschaft, des Erkrankens und des Ablebens erstreckte. Das materielle Interesse der Zunftgenossen wird durch die Verweisung der außerhalb der Zeche stehenden Arbeiter, der sog. Refler, aus der Stadt gewahrt. Diese Refler, die in der Steuerliste v. J. 1379 mehr-

---

[1] Item Welch geselln Zechmaister sein vnd ist das Sy die khertzen zu zwelff potten teg oder zu Anderen heilig hochzeithen begen die khertzen nicht aufzuntten vnd das versawmen, die sein Ir Jeglicher versallen Ain vierdung wachs In die Zech.

[2] Item Auch So haben die gesellen Aintrechtigklich erfundn das Man zu wanndl fur Ain vierdung wachs nemen sol, es sey das wachs teuer oder wolfail, nur Ain groschen in die Zech.

[3] Item Das hab wir Maister vnd gesellen Aintrechtigklich gemacht das khainer Schuechknecht sol wandern XIIII tag vor weinachten, vor ostern vnd vor phingsten vnd vor igklichn Jarmargk vnd auch desselbigen gleichen sol khain Maister khain nicht wandern lassen vor denn vorgemelten tagen, es sey den zu Redliche vrsach zu paydenn thailen ꝛc.

[4] Item So ist zu mergkhen So man last Singen ein selampt, das man fur das selampt sol gebn IIII groschen den predigern zu Sand Mertten, vnd auch von dem todenprieff sol man in geben II groschen, vnd Auch den Munchen In das Kloster zu vnser frawn fur den toden prieff Sol man Auch geben II groschen.

mals erwähnt werden,[1] waren Schuhflicker, die ohne in die Zunft aufgenommen zu sein, sich in der Stadt aufhielten. Wie wir bereits erzählt, war ihretwegen unter den Schustergesellen ein Aufstand in der Stadt ausgebrochen, dessen Beilegung zwischen Meistern und Gesellen zu dem Übereinkommen führte, daß die Schuhflicker fernerhin in der Stadt nicht mehr zu dulden sind. Ist der Schuhflicker jedoch ein gelernter Schuster, dann möge er sich in die Zunft aufnehmen lassen und sich dann nicht ausschließlich bloß mit Flickereien befassen, was er nur in dem Falle tun durfte, wenn er derartige Flickarbeiten für seine Familie oder seine Nachbarn unentgeltlich verrichtete.[2]

Über die Erwerbsverhältnisse der Schuster verbreiten die Steuerbücher einiges Licht. Es gab unter ihnen solche, wie den Schuster Ratt, dessen Gesamtsteuer nicht mehr denn 4 Solidi betrug, während die meisten mit 1—2 Libren, einer mit 3, ein anderer wieder mit 5 Libren besteuert waren; doch gab es wieder auch solche, deren Steuer sich auf 2, 3 fl. und, wie beim Schuster Daniel, selbst auf 8, und bei Michael Feyrtag auf 9 Gulden belief. Die beträchtlichen Steueransätze bei den letzteren beruhen auf der von ihnen betriebenen bedeutenden Spekulation mit Wein, indem Daniel nach 76, Feyrtag nach 78 Eimern Weins besteuert ist. Einer, der Schuster Hans, hatte 13 Eimer ausgeschenkt; Hans Habsorl hatte ein Nebeneinkommen nach 22 und der Schuster Peter nach 29 Eimern Weins. Zehn der Schuster betrieben kein Weingeschäft.

---

[1] So: It. Reyndel Reueler 40 dn. (Sluttergazzen S. 3.) — It. Nicolaus bohemus Reueler 20 dn. (Ebenda S. 5.) — It. Nicolaus Maysch Reveler 10 dn. (Ebenda S. 5.) — It. Chölbel Reueler 30 dn. (Ebenda S. 6.) — It. Trondel reueler 40 dn. (Ebenda S. 6.) — Engelbrecht Reueler 10 dn. (Tvnawnewsidel S. 26.)

[2] Annfennglichen Ist gehandelt durch obenanten Ersamen Rate, das man die Schuechknecht Inhalt Ires Registers handhaben, beschutzen vnd beschirmen solle. Fur das Ander, das khain Rebler, der sich mit pfligkhwerg allain betregt vnd Ernert, In khainerlay weg hie gedult soll werden, Sonnder sein Arbait, wo solcher vberfaren wurde, nach handwergs gerechtigkait Aufgehebt, vnd das pfligwerk Im verpotten sol werden. Es were dan sach, das solcher darvmben gelerrnet vnd dem handwerg vnd Zech der Schuester gemess sey vnn thue das, was handwerg gerechtigkait erfordert. Es sol alsdann solcher vnuertriben vnd das pfligkwerg unuerpotten sein. Fur das drit, das die hawr Inn selbst vnd Irem hausvolk Auch Irenn Nachparen Ainem oder zwein vngeuerlichen, die sich mit dem pfligkwerg nicht betragen oder erneren, mugen Schuech pfligkhen vnd wo solcher vberfaren, Sol nyemants darumben zethain schuldig sein.

Das Einkommen der Schuster ward durch die Einfuhr von fertigen Schuhwaren in die Stadt einigermaßen beeinträchtigt. So waren laut Ausweis des Dreißigstbuchs v. J. 1457–58 in dem genannten Jahre Schuhe[1] im Zollwerte von 54 Goldgld. = 621 Kronen durch Fremde zur Einfuhr gelangt.[2]

Sonstige Verarbeiter des Ledermaterials waren ferner die **Kürschner**, von denen in der Steuerliste aus d. J. 1379 vier,[3] in der aus d. J. 1434 aber kein einziger aufgeführt werden, während andere Quellen ihrer umso häufiger Erwähnung machen.[4] Die Vereinigung der Kürschner zu einer eigenen Zunft trat um vieles später als bei

---

[1] schuech, schuch.

[2] Bei Kováts a. a. O. S. 129.

[3] It. Chunradus pellifex 8° vr. 1 lb. (S. Laurencii S. 19.) — It. Nicolaus Poesinger pellifex 6 sol. (Spitalnewsidel S. 20.) — It. Heinricus pellifex 20 d. (platea Reichardi S. 23.) — It. Poerczel pellifex 20 d. (Tunawnewsidel S. 29.)

[4] Im J. 1382 wird Clemens pellifex als Bürger von Preßburg erwähnt. (Dipl. Pos. 643 und 652.) — Im J. 1410 Jorig der Kursner. (Kammerrechng. bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 48.) — In demselben Jahre Hansin Kursnerin. (Kammerrechng.) — Am 3. März d. J. 1411 rechnet die Stadt mit Jorgen dem Churzner ab. (Kammerrechng.) — Im J. 1439 werden im städt. Grundbuch die Kürschner: Heinrich, Hans steyrer und Peter aufgeführt; das Haus der ersteren stand im ersten, die der beiden anderen im zweiten Bezirk der Stadt; ferner die Kürschner Andreas und Niclas; des ersteren Haus stand auf dem Nonnenpeunt, das des letzteren in der Fudluken. — Im J. 1446 ist der Kürschner Hans von Loipersdorf Teilbesitzer des Judenhofs. (Bd. II. 1, S. 47 d. W.) — Im J. 1452 wird magister Ulricus pellifex concivis erwähnt. (Dipl. Pos. III, 60.) — Im J. 1478 schreibt Dorothea Paur in ihrem Testamente: „Item Ich schaff mein hawss do wir In Wonend sein neben des hans kursner hawss gelegen" zur Hälfte zur Deckung ihrer Schuld, zur anderen aber ihrem Gatten und ihrem Sohn. (Prot. Test. I, 176.) — Im J. 1480 testiert Wentzl kürsner über sein Haus. (Prot. Test. I, 183.) — Im J. 1501 wird das Haus der Kürschnerin Barbara am Wödritzertor erwähnt. (Bd. II. 1, S. 32 d. W.) — Im J. 1503 macht Rosina, die Gattin des Christoph kursner eine Stiftung. (Prot. Test. I, 289 a und Bd. II. 3, S. 121 d. W.) — Im J. 1506 „Leonhart Sar, kürsner gesell, ain Zehentner (Korporal) hat under Im gehabt 9 knecht hand werchsgesellen," die einen ganzen Monat dienten. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 31.) — Im J. 1507 wird Lienhart khursner als Gläubiger erwähnt. (Bd. II. 1, S. 51 d. W.) — Im J. 1508 ist Ambrod der kürschner ein Bewohner des Katharinenhofes. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 4 und Bd. II. 1, S. 44 d. W.) — Im J. 1511 ist Michel Pettenawer, kürssner von Wien, Hausbesitzer in der Langengasse. (Bd. II. 1, S. 34 d. W.) — Im J. 1525 vermacht Wolfgang Schus khurschner sein Haus seiner Gattin. (Prot. Test. I, 411 a.)

den Schneidern ein, da sie erst i. J. 1467 erfolgte.[1] Die erste Bedingung zur Aufnahme in die Zunft bildete die Erwerbung des Bürgerrechts und das Gelöbnis der Befolgung der Zunftsatzungen. Der Aufgenommene hatte beim Eintritt in die Zunft 2 Goldgulden zu erlegen.[2] Bewarb sich ein lediger Geselle um das Meisterrecht, so hatte er sich über seine eheliche Geburt und seinen ehrbaren Lebenswandel mittels eines Zeugnisses auszuweisen und seine binnen Jahresfrist zu erfolgende Verheiratung in sichere Aussicht zu stellen.[3] Solche Meister, die von anderswoher gekommen waren und über ihr Verhalten an anderen Orten kein Zeugnis beigebracht hatten, waren verpflichtet, dies binnen Jahresfrist nachzuholen.[4] Ledige Gesellen, die mit öffentlichen Weibspersonen offen Umgang pflegten, wurden aus der Zeche ausgeschlossen.[5] Außerhalb der Zeche stehenden Personen war der Betrieb der zünftigen Arbeit nicht gestattet und wurden Zuwiderhandelnde mit der Wegnahme ihrer Arbeit bestraft, deren Erlös zwischen dem Stadtrat und der Zunft zur Ver-

[1] Vermerkt das mit Erlaubn wissen und willn der Ersamen weysen ludwigs Kunigffelder, die Zeit Stat Richter, Steffan Walhs Bürgermaister und des ganczn Rats und gemaynn zw prespurg, durch mich wolfgangen Aigner auch dy zeit ayner des Ratts, hansen Sawretsch von wistch, Wenczlawen Melczer, Bertholmen Münicher, Mathesen Kürsner, Kuntzn und Symon Freynstetter und Jorgen veyrtag die zeit all sesheftig Maister kürsner hie ain verainte Ordnung gemacht Ist, In maynung das nu hin für von uns und unsern nachkömen kürsner Maistern hie ain stetle Zech gehalten soll werden zu form und mass hernach geschrieben, Welhe wir aintrachtikleich Also zu behalten betracht Und fürgenommen haben Vmb gemainer Statt Er und nucz willen. Welhe uns Auch von den vorberürten herren Erlaubt und vergünt ist warden. — Darumb das wir auch hingegen der Stat dess beystentiger sein schüllen und mügen, als ander hantwercher

[2] Von Erst welcher sich unsers hantwerchs hie Zuuermaistern Maint, der soll von Erst Bürgerrecht von unsern bemelten herschafft Erlangen, dan wellsen wir In auch guttlich auffnehmen, doch das Er behalt mit uns die nachgeschrieben Ordnung und vorhin In unserer Zech gep zwen guld im Goldt.

[3] Item ayn yederer unsers hantwerchs lediger knecht der Maysters will, sol genuegsahm briefflich vrkunnt bringen eelichen geporn ze sein, sich frumbhlich und Ehrlich gehalten zw haben, auch ynne Jahrs frist fheyratt und darumb genuegsam gewishait tü.

[4] Item ob vnder uns Maystern Ainer oder mer wern dye vor nicht her pracht hietten briefflich vrkund wie sy sich andern endten gehalten haben, das dy solch küntschafft noch schullen bringen In Jahrs frist fur den Richter, ratt und ünser Zech

[5] Item Es sein aus unser Zech geschaiden all ledig kursnerknecht die sein offen wärlich mit offen freyen weybern Vmbfangen.

teilung kommen soll.[1] Den Altbüßern[2] war die Anfertigung von neuen Kleidern nicht gestattet, widrigenfalls die Betreffenden gleichfalls den Verlust ihrer Arbeit und deren Verteilung zur Hälfte zu gunsten der Stadt und zur anderen zum besten der Zunft zu gewärtigen hatten.[3] Wer sich, sei es mit Worten oder mit Werken, gegen die Meister oder die Zunftordnung der Kürschner verging, wurde aus derselben ausgeschlossen und aus der Stadt ausgewiesen.[4] Niemand durfte Lammfelle oder sonstige Felle kaufen, deren Verarbeitung den Kürschnern allein zustand, sondern nur derjenige, der diese Felle mit eigener Hand zu verarbeiten befähigt war.[5] Den Schneidern war das Füttern von Röcken mit Pelzwerk, und den Handschuhmachern die Erzeugung von Pelzhandschuhen verboten.[6] Auf dem Trödelmarkt durften neue Pelzwaren nicht feilgeboten werden, auch war die Einfuhr von solchen verboten; brachte jedoch ein Fremder oder ein Einwohner der Stadt dergleichen Waren im Laufe des Jahres zur Einfuhr, so hatten die Kürschner das Vorkaufsrecht. Von diesem Verbot waren nur die Jahrmärkte ausgenommen; wer jedoch zu anderer Zeit dabei betroffen wurde, büßte mit dem Verlust seiner Ware, deren Erlös unter die Stadt und die Zunft verteilt wurde.[7]

---

[1] Item. Es soll auch nyemant unser hantwerch Arbaitten, der nitt ist In unser Zech, Anders man soll im sein arbait nemen halbe dem Rat und halbe unserer Zech

[2] S. weiter unten.

[3] Item auch dye Altpüesser unsers hantverchs sullen nichts newding machn, Anders man soll In ir arbait dy helft der Statt und dy Zech dye ander helfft nemen.

[4] Item Auch ist betracht ob Indert Ayner wer under uns der sich unerlichen wider dy Maister und dy ordnung gehalten oder vergriffen hiett oder hinfür vergriffen wurd, Es wer mit wortt oder mit werkenh, wie das wer Das wir den selben schullen und mügen vom hant(werk) verwerffen und vertreibn als dan unsers hantwerchs Recht ist

[5] Item das kayner wider uns und unser hantwerch kauffen sol lampfell und sunst anderlay gevill das den Kursnern zu gepurd zu verrarbaitten, es sey dan das Er es kunn verarbaitten mit seiner hand und das Er mit der Zech mitleid und mit der Stat

[6] Item das auch kain schneider hie Rokch fütter mit Raucher wär und kain hant schuster hye hanuben mach.

[7] Item das man auff dem Tendelmarkch kayn newn pelcz vaill hab, noch verkauff, auch das nyemantt wider uns und uber uns herfur new pelcz und kürsen und sunst anders gemachts kursemwerch wer aber sach das frembt oder Inwaner der Statt das herbrechten Im Jar, so sol das am Ersten dy maynster angefailt werden Mügen sich aber dye maister mit In darumb nicht aynen, Als dan sol und mag er das nitt zweinzig hie hingeben — Es sey dan In Järmerkhten. Wer sich daruber vergreifft und begriffen würdet, dem Sol man das nemen halbs der Stat und halbs der Zech.

Unverheiratete Arbeiter wurden nicht mit Stückarbeit beschäftigt, sondern mußten um Wochenlohn arbeiten.[2]

Wie man sieht, hatte die Zunft ihr Gewerbe gegen eventuelle Benachteiligungen energisch zu sichern gewußt, demzufolge das Erträgnis des Kürschnergeschäftes zweifellos auch nicht gering gewesen sein wird. Im Mittelalter waren nämlich mit Rauhwerk gefütterte und mit solchem verbrämte Kleidungsstücke üblicher als heutzutage und wurden ebenso von Männern wie von Frauen gern getragen. Das Rauhwerk diente teils zur Verbrämung der Außenseite der Gewänder, teils zur Fütterung derselben. Zu dem in der einen oder der anderen Weise verwendeten teueren Pelzwerk zählten der Hermelin, der Zobel und der Marder. Hermelin- und Zobelfelle waren schon im XV. Jahrhundert überall im Lande verbreitet, nur waren beide sehr teuer, besonders der Zobel, der aus dem Ausland bezogen werden mußte. Der Marder, obwohl gleichfalls zu dem teueren Pelzwerk zählend, erfreute sich in den wohlhabenderen Kreisen gleichfalls großer Beliebtheit. Ferner war auch der sog. variolus, eine aus dem Pelzwerk verschiedener Tiere zusammengestellte Verbrämung, üblich. Gleichfalls hoch im Preise stand auch das Pelzwerk des Luchses, dessen Rücken- und Pfotenteile samt der Wamme oder dem Bauchteile zur Verbrämung und zur Fütterung dienten und ebenso bei der Männer- wie bei der Frauentracht Verwendung fanden. Das Rauhwerk der Meerkatze, mit welchem vornehme Herren ihren sammetnen Überwurf (Mente), gern füttern ließen, kam ziemlich hoch zu stehen. Gleichfalls sehr beliebt war das Pelzwerk von Kaninchen und Fischottern. Billiger im Preise stand der Balg des Frettchens, dessen Beschaffung sich auch minder bemittelte Edelfrauen gestatten konnten. Das Fell des Steinmarders, welches hinsichtlich seiner Schönheit dem des Edelmarders nicht viel nachsteht, zählte zu dem billigeren Rauhwerk,

[2] Item ken Ein Junger der do vns dint an Weib, dem Sol nit stukwerch zu arbaitten gebn, sunder Soll arbaitten nach wochenlon. Disse ordnung haben wir obgenanter Richter, Burgermaister Ratt und gemayn zu gedechtnuss In unser Statpuech schreiben lassen und den bemelten kürsner meistern der an aus geschrift under unsern klayneren aufgedruckten Secrett InSigl gegeben; — doch vorbehalten uns und unsern nachkommen, die Zemeren und ze minnern. gesechen an Sand Rupprechts Erhebungtag anno dmini LXVII^mo (1467).

weshalb es auch so häufig in den Verzeichnissen über die Mitgift und die Inventargegenstände erscheint, so daß sich kaum eines unter denselben findet, in welchem nicht eine oder mehrere mit Marder gefütterte Überwürfe für Männer, oder Schauben für Frauen aufgeführt würden. Die Verbrämung und die Fütterung mit Fuchspelz zählte zu den allgemein üblichen Dingen, doch verschmähten auch vornehme Herren das Kehlstück des Fuchspelzes nicht als Unterfutter an ihrem scharlachenen, mit großem Kragen versehenen Winterüberwurf. Das Grauwerk der Kaninchen wurde gewöhnlich als Unterfutter für die Kleidung verwendet, deren Außenseite man jedoch mit Marder- und anderem wertvolleren Pelzwerk verbrämte. Die Frauenkleider wurden, damit sie recht warm hielten, gleichfalls mit Marder-, Luchs-, Fuchs- und Kaninchenwammen, mit den Rückenteilen von Frettchen oder mit Hermelin gefüttert, und an der Außenseite in der Regel mit anderem Pelzwerk, seltener mit kostbarem Edelmarder, zumeist aber mit Rauhwerk von Steinmarder und Kaninchen verbrämt. Das kostbarere Pelzwerk kam immer auf die Außenseite des Gewands. Ungemein beliebt war das Rauhwerk von schwarzen Kaninchen, dessen Verwendung als Futter für Obergewänder selbst noch im XVI. Jahrhundert nicht zu den allergewöhnlichsten Dingen zählte, da es auch von Frauen hohen Standes getragen wurde, aber schon im XVII. Jahrhundert fast ausschließlich als Futter für die Gewänder der Hoffräulein diente. Zur Zeit der Trauer trug man ein aus grobem schwarzen Tuche verfertigtes, mit schwarzem Marder- und schwarzem Kaninchenfell verbrämtes Gewand. Das mit schwarzer Kaninchenwamme gefütterte „Mantli", d. i. der von den Damen getragene Wintermantel, war, wenn auch seltener üblich, doch nicht unbekannt. Die Gewänder der an den Höfen vornehmer Familien zur Dienstleistung beigezogenen Fräulein waren mit Rauhwerk von schwarzen Hasen, schwarzen Kaninchen und mit Fuchswammen verbrämt. Grauwerk von Ziegenfellen zählte zum minderwertigen Pelzwerk. Dem Grauwerk von Kaninchen gab man nicht selten eine Verbrämung mit Eichhörnchenfellen. Pelzjacken aus Schaffell wurden sowohl von Herren als auch von Personen niederen Standes getragen; erstere ließen das Fell mit Tuch überziehen, während es bei letzteren frei sichtbar blieb.

Grauwerk von Lammfellen, von welchem ein langes, dickes Stück $3^1/_2$, ein kurzes aber $1^1/_2$ Gulden kostete, wurde von den Kürschnern der früheren Zeit regelmäßig immer auf dem Lager gehalten. Ebenso bekannt sind auch Kleider aus Wolfsfell, aus dem man Oberröcke und Schauben verfertigte. Das Rückenteil der Wolfsfelle wurde nicht nur für Pelze, sondern auch für zierlichere Obergewänder als Unterfutter verwendet. Bei festlichen Anlässen, feierlichen Aufzügen und Hochzeiten trug man das Wolfsfell als Überwurf über die Kleidung seitlich herabhängend.[1]

Die Verwendung von Pelzwerk zu Kleidungsstücken war in Preßburg gleichfalls allgemein üblich. Die Umgegend der Stadt weist auch heute noch einen ziemlichen Reichtum an Haarwild auf, umsomehr war dies in den früheren Jahrhunderten der Fall, zu welcher Zeit Wildkatzen, Füchse, Wiesel, Hermeline, Stein- und Edelmarder, Fischottern, Eichhörnchen, Biber und Hasen in reichlicher Menge vorhanden waren, die auch heute noch, mit Ausnahme der Wildkatze und des Bibers, zu den häufigen Erscheinungen zählen.[2] Den Kürschnern stand demnach eine genügende Menge des zum Betrieb ihres Gewerbes erforderlichen Pelzwerks zu Gebote, was die häufige Erwähnung von Pelzkleidern in den Testamenten zur Genüge erweist,[3] und woraus man zugleich ersieht,

---

[1] Über alles dieses s. Radvánßky: Ung. Familienleben und Haushaltungswesen im XVI. u. XVII. Jahrhundert (ung.) Budapest 1896. Bd. I—III.

[2] S. Ortvay: Die Tierwelt des Preßb. Komitats (ung.) I, S. 64—84.

[3] Im J. 1434 vermacht Meister Reichart seinem Vetter seinen Rock: Item ich schaff meinen vettern künczen meinen swartzen fugsein Rokch. (Prot. Test. I, 6.) — Im J. 1440 heißt es im Testamente des Andreas Käser: Insuper confessus est se habere res suas in Wienna, videlicet unam cistam et quatuor ladulas necnon unam tunicam nigri coloris, pellibus wlpinis subductam. (Prot. Test. I, 34.) — Im J. 1441 schreibt Margarethe, die Gattin des Niclas Harrer: Item der Cristan meyner phlegerin schaff ich meinen peltz. (Prot. Test. I, 44.) — Im J. 1447 Niclas von papa: Item darnach Schaff ich den pokaschinen Rok den mit der fuchsen chursner dem Alten her mathes zu sand merten dem priester. (Prot. Test. I, 68.) — Im J. 1455 heißt es im Testamente des Liebhardus Egkenvelter: Item ainen plaben fuxsein rokch schaff ich dem Stephan meinem vettern. In diesem Testamente werden außerdem noch angeführt: Item ain prawner lannger pernischer mantel mit Rechwemlein vnderfurrirt. — Item ain varstatener Swartzer Rok mit Aichornemwemblein vnderfurrert. — Item ain harrasener Swartzer hungrischer Rokch mit nichte vnderfurrert. — Item ain annder Swartzer Rokch Rokch (sic) mit Rechwemlein underfuetert. — Item ain

daß man die Kleidungsstücke als einen Teil des Vermögens betrachtete,[1] den man in einzelnen Fällen zu kirchlichen Zwecken[2] und selbst zu frommen Stiftungen als Vermächtnis hinterließ.[3]

Die Betriebsamkeit der Kürschner erstreckte sich jedoch auch noch auf andere Bekleidungsgegenstände, indem sie auch bei der Herstellung von Mützen, Muffen und Handschuhen zum Teil mitbeteiligt waren. Sowohl Männer als Frauen ließen ihre winterliche Kopfbedeckung mit Pelz füttern. Das Rauhwerk, welches zur Ausstattung der Überwürfe diente, wurde fast sämtlich auch zur Fütterung und Verbrämung der Kopfbedeckung verwendet. Vornehme Herren trugen, besonders wenn sie in Gala waren, Mützen von Edelmarder, die mit 1—4 Reihen von Marderschwänzen verbrämt waren. Die Winterhauben der Frauen waren gleichfalls mit Edelmarder gefüttert, doch war hiefür auch der wohlfeile Balg der Frettchen nicht weniger beliebt. Sehr beliebt waren außerdem auch Hauben aus schwarzem Seidenstoff und aus schönem schwarzen Lammfell. Das zur Fütterung und Verbrämung der Überwürfe verwendete Rauhwerk wurde auch für Handschuhe benützt, indem man die Winterhandschuhe der Damen gleichfalls mit

plaber pernischer Rokch mit supcloem vndertzogen. — Item ain fuchsemer pelcz Rukhen, ain fuchsrukeme dech, ain langer lembreiner alter pelcz. (Prot. Test. I, 92—93.)

[1] Im J. 1433 heißt es im Testamente des Peter Praitendorfer: Item So schaff ich den ubrigen tail harnasch panczir vnd als meinen bruedern bayden Jorigen vnd mertein vnd ainen medrein Mantel vnd ainen fuchsen Rokch. (Prot. Test. I, 5.) — Im J. 1434 vermacht Hans List seinen Brüdern seine Kleider: Item so schaff ich mein drein Prudern den Juden (dies der Name des Weingartens) nach dem lesen vnd schaff Inn all mein gewant vnd den harnasch halb. (Prot. Test. I, 9.) — Im J. 1439 heißt es im Testamente des Niclas Pachrad: Item So schaff ich meinem Janusch all mein gwant. (Prot. Test. I, 36.)

[2] Im Testamente des Liebhardus Egkenvelter aus d. J. 1455 heißt es: meinen Roten schamlachen Mantel schaff ich das man daraus sol machen ein Kasel (= casula, Meßkleid) vnd ainen guldein parten darzu zu einem kreutz. (Prot. Test. I, 92.) An einer anderen Stelle: Item Zwo ellen Rots vorstat schaff ich zu der chkasel. (Prot. Test. I, 93 a.)

[3] Im J. 1435 heißt es im Testamente Margarethens, Gattin des Niclas Wolf: Item ain Grün Mantel, tzwen harras seydl, ain kunglein peltz, das schaff ich zu Sand mertin paw. Item das ander als mein gewanth schlohir vnd was das mag gesein, das schaff ich als meiner lieben Mütter. (Prot. Test. I, 11.) — Im J. 1439 wieder im Testamente Katharinens, Gattin des Gotthard Pokfuß: Item auch schaft sy L gulden armen lewten vmb gewant. (Prot. Test. I, 32.)

Pelzwerk fütterte. Man versah die aus königsblauem Sammt verfertigten Handschuhe mit einem Futter aus Steinmarderfell und verbrämte dieselben dann ringsherum mit Rauhwerk vom Edelmarder. Sehr vornehme Damen trugen auch gesteppte Handschuhe aus weißem, innen mit Schwanenflaum gefütterten Atlas, die außen ringsherum mit Edelmarder verbrämt waren. Vornehme Frauen trugen auch Muffe (sog. Stützl) aus verschiedenfärbigem Sammt, Atlas und Brokat, die mit Stein- oder Edelmarder oder auch mit dichtem Sammt gefüttert waren. Somit gab es für die Kürschner Arbeit genug, und dies umsomehr, als sie überall im Lande des besten Rufs genossen, so daß die vornehmsten Herren des Landes ihre Bestellungen bei den Kürschnern in unserer Stadt machten. So wissen wir, daß Ladislaus von Hunyad, Graf von Preßburg, i. J. 1452 vom Kürschnermeister Ulrich[1] um 11 Goldgulden einen Rock gekauft hatte.[2] Als König Matthias i. J. 1482 mit der Belagerung von Hainburg beschäftigt war, erhielt der Stadtrat von Preßburg von ihm den Auftrag, die Kürschner und Pelzwarenhändler der Stadt behufs des bei denselben zu machenden Einkaufs von Pelzschauben unverzüglich zu ihm zu entbieten.[3]

Neben den Kürschnern werden auch die Flickschneider von Pelzkleidern, die sog. Altbüßer,[4] zuerst in der Zunftordnung der

[1] Magister Ulricus pellifex concivis vester.

[2] Dipl. Pos. III, 60.

[3] Am 25. August d. J. 1482 schreibt König Matthias an den Preßb. Stadtrat: Venerunt ex posonio de voluntate et comissione Maiestatis nostre ad nos certi pellifices et negociatores, qui hic Subas pelliceas in certa copia deferrent. Dieser erhält nun den Auftrag, daß er unverzüglich eisdem pellificibus et negociatoribus currum et equos, in quo ad nos cum huiusmodi subis pelliceis venire possint, quantocius dare et disponere debeatis. Datum in Castris exercitus nostri sub obsidione civitatis Hainburg die dominico proximo post festum b. Bartholomei Apli Anno 1482. (Dipl. Pos. III, 447. Teleki: Das Zeitalter d. Hunyady (ung.) XII, 227.)

[4] Die Bezeichnung altbüßer ist zweifellos aus dem Wort altpesserer entstanden, welches auch tatsächlich in zahlreichen Urkunden vorkommt. (S. Uhlirz: Das Gewerbe S. 127 A. 6.) Der Name altbesserer ist wieder ein solcher, der nicht bloß zur Bezeichnung von Flickschneidern, die sich mit der Ausbesserung von Pelzkleidern beschäftigen, sondern auch anderer, die Flickarbeit betreibender Personen leicht angewendet werden konnte. Tatsächlich werden denn auch unter den Altbüßern an einzelnen Stellen Schuhflicker verstanden. (Fischer: Schwäb. Wörterbuch I, 159.)

Kürschner v. J. 1467 erwähnt, laut welcher in einem besonderen Punkt, wie wir bereits gesehen, diesen die Anfertigung von neuen Pelzkleidern untersagt wird. Sie gehörten zwar zum Zunftverbande der Kürschner, waren jedoch nur zur Übernahme von Flick- und Ausbesserungsarbeiten des Kürschnergewerbes berechtigt.

Die Handschuhmacher konnten hinsichtlich ihres Gewerbes auf eine lange Vergangenheit zurückblicken, was sich zweifellos schon aus dem Umstand ergibt, daß der Handschuh dem allgemeinen Gebrauche nach die Verwendung als Rechtssymbol fand.[1] Das Tragen von Handschuhen weist sicherlich auf eine sehr frühe Zeit zurück, da dieselben zur rauhen Winterszeit eine schützende Hülle boten. Sie waren das ganze Mittelalter hindurch überall im Gebrauch u. zw. nicht nur zur Winterszeit auf Reisen und zur Jagd, sondern auch zu anderen Zeiten des Jahres, da sie als Kleidungsstück auch für gesellige Zusammenkünfte und selbst für Galagewänder dienten. Unseren Daten nach zerfielen die Handschuhmacher in unserer Stadt in Handschuster und Handschuhstricker. Nun macht zwar die Steuerliste v. J. 1379 von den Vertretern dieser beiden Gewerbszweige noch keine Erwähnung, doch werden sie im Steuerbuche v. J. 1434,[2] wie auch im Grundbuch aus d. J. 1439 aufgeführt.[3] Diese Anführungen sind hinsichtlich der Handschuhstricker ungemein interessant, da sie den Beweis liefern, daß die Behauptung, die Kunst des Strickens habe erst am Beginn des XVI. Jahrhunderts von Spanien aus in Europa Verbreitung gefunden,[4] jedes Grundes entbehrt. Wie man aus dem Testamente Heinrich Ambsers aus d. J. 1436 ersieht, hatte dessen Gattin einen Schleier in Wien wirken lassen.[5] Da ferner i. J. 1524 eine Handschuhstrickerin in Wien

[1] Weinhold a. a. O. II, 277.

[2] Jorig Hantschuster und Hans Hantschustrikker.

[3] Jorig hanntschuster, dessen Haus im zweiten Stadtbezirke lag; ferner paul hantschuchstrickker und hanns hantschuchstrickker, beide Hausbesitzer in Donau-Neusiedel.

[4] Poppe bei Smoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 547—48. Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 92 A. 2.

[5] Item So hat die vorgenante mein hawsfraw lassen ainen sloyer würchen ze wienn der sol haben XIIII vach daran ist geben wurden III tl den. vnd III s. vnd X den. denselben sloyer sol man losen vnd verkauffen vnd was über die III tl III s. X den. über bleibt, ist anderweitig zu verwenden. (Prot. Test. I, 29.)

erwähnt wird,[1] sind die in der Preßburger Steuerliste enthaltenen Daten von hohem Interesse.

Da das Gewerbe der Handschuhmacher, der Kürschner sowie der Täschner sich bei der Erzeugung einzelner Artikel gegenseitig berührte, läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß es zwischen den Vertretern dieser drei Gewerbszweige anfangs zu nicht geringen Reibungen gekommen sein wird. Die gewerbliche Organisation der Handschuhmacher, der Kürschner sowie der Taschner in Wien ist sowohl hinsichtlich ihrer Zeitfolge wie der Teilung der Arbeit in interessanter Weise klargestellt worden;[2] zu einer ähnlichen Darstellung der Entwicklung der genannten Gewerbe in Preßburg fehlt es jedoch an den erforderlichen Daten. Es läßt sich diesbezüglich nur soviel angeben, daß sämtliche drei Gewerbszweige im XV. Jahrhundert schon als selbstständig bestehend vorkommen. Ob die Handschuhmacher außer Handschuhen auch Schnürbänder und Lederschnüre, Hosenträger, Kleiderhalter und Eßbeutel erzeugten, vermögen wir infolge mangelnder Daten gleichfalls nicht anzugeben. Ihrer Steuerleistung nach zu schließen, ist es höchstwahrscheinlich, daß der aus ihrem Gewerbe erzielte Verdienst nicht eben bedeutend gewesen sein konnte, da der eine der genannten, der Handschuhmacher Jorig, insgesamt bloß 1 Libra, der Handschuhstricker Hans aber gar nur 7 Solidi an ganzer Steuer zu zahlen hatte. Bei keinem von ihnen ist irgendein Nebenverdienst bemerkt;[3] daß sie solchen jedoch tatsächlich gesucht hatten, ist uns aus einzelnen Aufzeichnungen bekannt. So ist aus einer Aufzeichnung aus d. J. 1439 zu entnehmen, daß der oben erwähnte Handschuhmacher Jorig[4] die Schießstätte vor dem Lorenzertor erbaut hatte.[5] Vom Import von Handschuhen gibt uns das Dreißigstbuch Kunde.[6]

---

[1] Uhlirz: Das Gewerbe S. 131.

[2] Uhlirz: Das Gewerbe S. 131.

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 63, 92, 93.

[4] Jorig Hantschuesster.

[5] Kammerrechng. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 22.

[6] S. Bd. II. 2, S. 46 d. W.

VI.

Die materielle Basis des Familienlebens. Das Baugewerbe. Die bei der Einrichtung des Hauses beteiligten Gewerbszweige.

Neben der Nahrung und der Kleidung ist es vor allem die Wohnung, von der die Annehmlichkeit des Lebens einzelner Personen wie der Familien in hohem Maße bedingt wird. Die Wohnungsverhältnisse kommen überall nicht bloß als Gegenstand des Bedürfnisses zur Erhaltung des Lebens in Betracht, sondern auch als Gradmesser des jeweiligen Bildungszustandes. In dieser Hinsicht weist das städtische Leben einen großen Fortschritt gegenüber dem Aufenthalt in einem Dorfe oder überhaupt auf dem Lande auf, da sowohl die Wohnungen in der Stadt wie die Einrichtung derselben den Anforderungen des individuellen wie des sanitären Lebens viel besser entsprechen, als der Aufenthalt an einem abseits gelegenen kleineren Orte.

Als Vertreter des Baugewerbes fällt den Maurern und den Zimmerleuten die Hauptrolle zu. Beide Gewerbszweige standen im Mittelalter in unserer Stadt bereits auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung, die um vieles höher war, als man auf Grund unserer Steuerbücher vermuten sollte. In der Steuerliste v. J. 1379 ist kein einziger Bau- und Zimmermeister aufgeführt, in der v. J. 1434 werden im ganzen 4 Maurer[1] und 5 Zimmerleute[2] namhaft gemacht. In derselben Steuerliste erscheinen auch zwei Steinmetze,[3] und da wir

[1] Chunz Mawrer, Lienhart Mawrer, Jorig Schoffl und Philipp Tauner.

[2] Maister Hans Zimmermann, ein anderer Hans Zimmermann, Peter Zimmermann, Ulreich Zimmermann und Urban Zimmermann.

[3] Chunrad Lapicida und Emreich Stainmetz.

wissen, daß man die Steinmetze bis zum XVI. Jahrhundert als identisch mit den Maurern annehmen kann,[1] können wir die Maurer hier umsomehr erwähnen, da das Aufblühen dieses Gewerbes die Aufführung von monumentalen Bauten in unserer Stadt zur Voraussetzung hat. Viel häufiger ist die Erwähnung der Maurer und Zimmerleute in unseren Urkunden,[2] ganz besonders aber in den Kammerrechnungen. Laut dieser waren die Meister: Chuntz, Paul Plümel, Wolf und Jorig in Preßburg als Maurer sehr beschäftigt. Von Chuntz wissen wir, daß er im Auftrage des Rats die gegen die Stadt sich öffnenden Schießscharten der Schloßmauern i. J. 1451 zugemauert hatte.[3] Sein Name erscheint auch in der Steuerliste v. J. 1434,[4] laut welcher die volle Steuer nach seinem Weingeschäft[5] 6 Gulden betrug,[6] was von seiner Wohlhabenheit zeugt. Paul Plüemel, dessen Namen wir zum erstenmal i. J. 1471 begegnen,[7] hatte i. J. 1487 das zur Aufsetzung der neuen Stadtuhr benötigte Gerüst hergestellt und den Verputz der Stadtmauer besorgt.[8] Er besorgte i. J. 1491 auch die Vermauerung von Löchern in der Stadtmauer[9] und i. J. 1498 die Wiederherstellung des Halbturmes hinter dem Garten des Franziskanerklosters.[10] Der Maurer Wolf, dessen Name gleichfalls i. J. 1471 zum erstenmal erwähnt wird,[11] führte selbst fünf i. J. 1480 den Bau der Mauerzinnen an der hinter dem Judenhofe befindlichen Stadtmauer aus.[12] Meister Jorig[13] besorgte i. J. 1510 mit seinen Gesellen das Ausmauern des Stadtgrabens vor dem Fischertor,[14] und führte mit Thomas von Ratzersdorf[15] den Bau der Feuermauer am neuen Zeughaus aus.[16] Noch häufiger

---

[1] Lamprecht: Deutsches Wirthschaftsleben I. 1, S. 588.

[2] So i. J. 1382 Bernhard murator. (Dipl. Pos. I, 643.) — Jakob Täb Maurer, der i. J. 1566 den Scherladen der Tuchscherer im Rathaus zur Wachstube umgestaltete. (S. Bd. II. 1, S. 68 A. 7 b. W.)

[3] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 18.

[4] Chuncz Parlir.

[5] Er hatte 6 Eimer ausgeschenkt und 40 ausgeführt.

[6] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 69.

[7] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 20.

[8] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 113.

[9] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 137.

[10] Kammerrechng. Pr Ztg 1877. Nr. 22.

[11] Wolf Mawrer, Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 20.

[12] dy Zynnen auf der Stat Mawer. Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 6.

[13] Maister Joring mawrer und Maister Georgen Mawrer.

[14] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 24.

[15] Maister Thoman Raizesdorf.

[16] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 28.

begegnen wir in den Kammerrechnungen den Namen der Zimmerleute, so i. J. 1434 den Namen der Meister Andreas [1] und Jakob,[2] i. J. 1440 wieder den Namen der Meister: Hans Orban, Lienhart, Reinpck, Heinrich Edlinger, Hans Praitenbrunner, Michael Nürnberger, Lienhart Passauer, Wolf Amstettener, Ulrich Attenshamer, Wolf Edelsfurter, Niclas Retz, Hans Torner, Thomas Freynstetter, Friedrich Prichenast, Sighart Gfeller, Hans Traspitzer; [3] i. J. 1442 den Namen der Meister: Wolf Trawner und Hans Zipser, die an der Ausbesserung des durch die Kanonen des Schloßkastellans Rozgonyi hart beschädigten Rathauses gearbeitet hatten; [4] i. J. 1447 dem Namen des Meisters Kaspar,[5] i. J. 1450 dem des Meisters Hans von Köln,[6] und i. J. 1471 den Namen der Meister Jorig [7] und Philipp,[8] von denen der letztere die Schlagbrücke am Tabor bei den Lederern hergestellt hatte.[9] Im J. 1478 wird Meister Kaspar als Stadtzimmermann genannt.[10] Vom J. 1491—1501 wird Meister Wolf [11] als ein im Dienste der Stadt beschäftigter Zimmermeister wiederholt erwähnt, der teils die Ausbesserung des Wasserturms,[12] teils die Eindeckung des Tabors auf der Wödritz [13] oder sonstige Arbeiten ausgeführt hatte.[14] Im J. 1505 begegnen wir dem Namen des Meisters Sigmund.[15] Im J. 1506 hatte Meister Stephan [16] zur Wasserwehr in der Neustadt Stecken gespitzt; [17] derselbe wurde in den Jahren 1509 und 1510 für neuerlich geleistete Arbeiten entlohnt; [18]

---

[1] S. Bd. II. 3, S. 276 A. 11 d. W.

[2] Im Grundbuch v. J. 1434. (Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 64.)

[3] Maister Urban zymerman. Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 18. Maister hansen vnd sein gesellen. (Bd. II. 3, S. 277 A. 3 d. W. Bezüglich der übrigen s. Bd. II. 3, S. 275 A. 1 d. W.)

[4] Kammerrechng. Pr. Ztg 1878. Nr. 33.

[5] Maister Caspar Czymermann. Kammerrechng. Pr Ztg 1877. Nr. 102

[6] Maister Hans Zymerman von kölln. Kammerrechng Pr. Ztg 1877. Nr. 71. Und Bd. II. 1, S. 342 d. W.

[7] Maister Jörgen zymerman. Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 20.

[8] Maister philippen.

[9] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 12.

[10] Caspar Statzymerman. Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 73.

[11] Maister Wolf Zymerman.

[12] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 32.

[13] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. 1. Febr.

[14] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 11, 21, 27, 32.

[15] Maister Sigmund Zymerman. Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 163.

[16] Maister Steffan Zymerman.

[17] Stekhen gespitzt an der wür, In der Newen Stat unter den lederern. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 12.)

[18] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 20 u. 109.

von ihm wurden auch i. J. 1511 die neuen Wasserstuben vor dem Wöbritzertor hergestellt.[1] Im J. 1514 und 1517 begegnen wir dem Namen des Meisters Hans.[2] Im J. 1524 endlich erhielt Zimmermeister Grillen[3] vom Stadtrat für das Aufziehen der Glocke an der Katharinenkapelle 20 Kreuzer als Taglohn ausbezahlt.[4]

Einzelne Maurer und Zimmerleute kommen aber auch in den Testamenten vor, deren Angaben ein interessantes Licht über die materiellen Verhältnisse dieser Gewerbsleute verbreiten. Diesen Angaben nach erscheinen sie als Besitzer eigener Häuser und Liegenschaften.[5] Sowohl die Maurer als auch die Zimmerleute befaßten sich neben der Ausübung ihres Gewerbes auch mit dem Betrieb des Weingeschäfts. So hatte der Maurer Lienhart laut der Steuerliste v. J. 1434 $8^1/_2$ Eimer Wein ausgeschenkt und 20 Eimer ausgeführt, so daß er nach $28^1/_2$ Eimern besteuert wurde. Seine volle Steuer betrug 6 Gulden. Philipp Tanner war nach 19 Eimern mit 1 Gulden 4 Libren 2 Sol. besteuert, während die Steuer Meister Chuntzens, der kein Weingeschäft betrieb, nur 1 Libra betrug. Von den Zimmerleuten aber hatte der eine, Meister Hans, nach 10 zur Ausfuhr gebrachten Eimern Weins 8 Libren, ein anderer, Hans Tzwenkendorff, nach 4 Eimern, die er ausgeführt, 2 Gulden an Steuer zu entrichten. Von drei anderen, die kein Weingeschäft betrieben und demzufolge nur nach dem Einkommen aus ihrem Gewerbe besteuert waren, hatte der eine nur 4 Solidi, der zweite 1 Libra 4 Solidi, der dritte 5 Libren, und ein vierter, Meister Peter, 5 Gulden zu entrichten.[6]

Als Baumaterial wurden in unserer Stadt Quader- und Bruchsteine, außerdem Ziegel und Holz in beträchtlicher Menge verwendet.[7] Wir haben demnach nicht nur für die Zeit des XIV., sondern auch

---

[1] hab ich Maister Stefan Zymerman gebn, von zwaien wasserstuben dy er gemacht hat vor webritz thor auf der wüer 100 Pf. Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 16 u. 104.

[2] Maister Hansen zymerman. Kammerrechng Pr. Ztg 1877. Nr. 21 u. 109.

[3] den Grillen Zymerman.

[4] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 4.

[5] Im J. 1467 testiert Andre Zimerman über sein Haus. (Prot. Test. I, 129 a.)

[6] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 67 u. 80.

[7] S. Bd. II. 1, S. 337—356 d. W. und II. 3, S. 41 A. 2 und 3 d. W.

der folgenden Jahrhunderte auch die Steinmetzen, ebenso wie heutzutage, zu den Bauhandwerkern zu zählen. Der Bau von Häusern wurde bei uns, ebenso wie anderswo, dem Maurer, oder dem Steinmetz, oder auch dem Zimmermann übertragen;[1] doch finden sich auch Spuren des Bestands von eigentlichen Baumeistern. So begegnen wir i. J. 1436 der Erwähnung des Oberbaumeisters König Siegmunds, namens Konrad,[2] und i. J. 1480 dem Namen des Meisters Wolf, Baumeisters des Königs Matthias.[3] Nicht uninteressant ist es zu erfahren, daß der Baumeister Stephan i. J. 1411 Domherr zu St. Martin und Pfarrer zu St. Lorenz war.[4]

Eine bedeutende Rolle mochte neben den Bauhandwerkern den Ziegelbrennern zugefallen sein, von denen einer, Valentin von Vischdorf,[5] auch im Steuerbuche v. J. 1434 aufgeführt wird.[6] Ein anderer, Hans,[7] der ein Haus in Donau-Neusiedel besaß, wird im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 erwähnt. Sie lieferten einen sehr beträchtlichen Teil des zum Bau erforderlichen Materials. Neben diesen sind auch die Ziegeldecker zu erwähnen, die das Eindecken der Häuser mit Ziegeln besorgten, da es, trotzdem die Häuser in der Stadt im Mittelalter zum überwiegenden Teil mit Schindeln gedeckt waren,[8] auch schon an Ziegeldächern nicht fehlte.[9] Sowohl von den erst- wie von den letztgenannten dieser Handwerker wird in den Aufzeichnungen aus jener Zeit häufig Erwähnung getan.[10] Wie wir aus denselben entnehmen, hatten die Ziegelbrenner nicht bloß das nötige Material an Mauerziegeln, sondern auch die zur Pflasterung der Fußböden im

---

[1] Uhlirz: Das Gewerbe S. 134.

[2] Maister Chunradn vnsers gnädigen herrn des Kaysers obristen pawmeister. (Bei Király: Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 257—58.)

[3] Maister wolf, des kunigs Pawmeister. (Kammerrechng. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 137.)

[4] Stefan pawmeister und Chorherr zu sand Mert awch pharer zu sand Larentzen verkauft sein Haus in der Spitalgasse. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 11.)

[5] Valent de Pischdorf.

[6] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 71.

[7] hanns zigler.

[8] S. Bd. II. 1, S. 355 d. W.

[9] Ebenda Bd. II. 1, S. 355—56 d. W.

[10] Über die Steinmetzen s. oben S. 98, über die Ziegelbrenner Bd. II. 1, S. 348—54, über die Ziegeldecker Bd. II. 1, S. 356 d. W.

Innenraum der Häuser verwendeten schönen Mosaikziegel hergestellt,[1] die Ziegeldecker aber auch zugleich das Anstreichen der Ziegeldächer mit lebhafter roter Farbe besorgt.[2]

Für Maurer und Zimmerleute gab es demnach vielfache Beschäftigung teils bei Befestigungsarbeiten, teils bei bürgerlichen Bauten. Die Befestigungsarbeiten nahmen die Tätigkeit von Meistern und Gesellen unausgesetzt in Anspruch,[3] während die Ausführung von bürgerlichen Bauten jedenfalls in flauerem Maße betrieben wurde, da es dem Zeugnis zahlreicher Daten nach selbst in der inneren Stadt nicht an Häusern fehlte, deren trümmerhafte mit dem Einsturz drohenden Überreste Jahrzehnte hindurch des Wiederaufbaues harrten.[4] Je weniger gebaut wurde, umso höher stieg der Preis der Häuser. Da jeder der Bürger in den Besitz eines eigenen Hauses und Hofes zu kommen getrachtet hatte, war auch die innere Einteilung desselben der Bequemlichkeit seiner Bewohner entsprechend eingerichtet. Der Wert der Häuser war je nach der Größe, der Lage und dem Material derselben natürlich verschieden. So waren die Häuser in der inneren Stadt im allgemeinen teuerer, als die in den Vorstädten gelegenen. Während man in den Vorstädten Häuser schon um den Spottpreis von 3½—20 Gulden erwerben konnte,[5] war der Preis derselben in der inneren Stadt bedeutend höher, 80—1000 Goldgulden.[6] Daß die Zimmerleute

---

[1] S. Bd. II. 1, S. 351 A. 1 d. W.

[2] S. Bd. II. 1, S. 355 A. 1 d. W.

[3] S. Bd. II. 1, Kap. XII d. W.

[4] S. Bd. II. 1, S. 391—93 d. W.

[5] In dieser Hinsicht liefert uns das städt. Grundbuch die verläßlichsten Angaben. Um das Jahr 1440 war der Preis eines Hauses in der Reichartsgasse 3½ Goldgld. (Grdb. 69), i. J 1439 der eines Hauses auf dem Nonnenpewnt 8 fl. auri (Grdb. 18), i. J. 1457 der eines Hauses auf der Hochstraße 8 fl. 60 dn. (Grdbuch 33), i. J. 1440 der eines Hauses in der Schondarfergasse 20 fl. auri (Grdb. 50). — Im J. 1431 (wahrscheinlich 1436) heißt es im Testamente der Elisabeth Chlokaus: Item von erst so hat sy geschafft ain haws gelegen an dem hawsperg vnder sand niclas kirichen vnd das selb haws ist geschetzt für VIII gulden in gold. (Prot. Test. I, 20.)

[6] Im J. 1456 ist der Preis eines Hauses 80 fl. auri (Grdb. 127), der eines andern i. J. 1448 85 Goldgld. (Grdb. 134), der eines dritten i. J. 1439 200 Goldgld. (Grdb. 143), der eines vierten i. J. 1447 1000 Goldgld. = 11552 Kronen nach dem heutigen Geldwerte. (Grdb. 121.) S. Fr. Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 50. S. hiezu noch die von uns in Bd. II. 1, S. 328 d. W. aus den Testamenten mitgeteilten Preisangaben — Zu diesen fügen wir noch aus dem Testamente des Posamentiers (Portenwirker) Christoph folgendes hinzu: Ich hab von

außer den Arbeiten bei den Hausbauten und den Befestigungswerken auch noch bei dem Schiff-, Brücken- und Mühlenbau Beschäftigung in Hülle und Fülle gefunden, wird durch zahlreiche, besonders in den städt. Kammerrechnungen enthaltene Daten bezeugt.[1] So wird im Steuerbuche v. J. 1434 Hans Zwenkendarff als Schiffszimmermeister aufgeführt.[2] Doch fehlt es auch nicht an solchen Daten, laut deren Zimmerleute die Hausdächer mit Schindeln gedeckt hatten.[3] Sie stellten ferner die zum Schutze der Glasfenster vor denselben angebrachten Holzgitter,[4] die Dachrinnen[5] sowie die Dachsparren an den Erkern,[6] den Fußboden in den Zimmern[7] sowie die hölzernen Stufen an den öffentlichen Brunnen[8] her, und verrichteten auch sonstige kleinere Arbeiten. Durch sie ließ der Stadtrat auch den für Hinrichtungen benötigten Galgen aufrichten.[9] Demnach fehlte es ihnen keineswegs an Arbeit, obwohl die Beschäftigung der Maurer ebenso wie die der Zimmerleute gleichfalls zu dem sog. saisonmäßigen Gewerbe zählte. Doch blieben beide, u. zw. besonders die Zimmerleute, auch zur Winterszeit nicht ohne Beschäftigung, da es für letztere Sommers und Winters Arbeit gab.

Da nun die Maurer und die Zimmerleute in vieler Hinsicht auf einander angewiesen waren, darf es uns nicht wundernehmen, daß sie miteinander in Verbindung traten. Ob sie sich im Mittelalter auch schon zu einem geordneten Zunftverbande vereinigt hatten, vermögen wir mangels der aus jener Zeit auf uns nicht überkommenen Zunftbriefe und Zunftsatzungen nicht anzugeben.[10] Aus den städt. Kammer-

---

der Petrin furmanin kauft ain haws vmb LXXIII fl. (Prot. Test. I, 253 a.) — Die Gattin des Niclas Harrer schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1441: Item mein haws gelegen in der Stadt zu presspurg, das ich hab verkauft Thoman auf dem puhel (ihr Gatte) vmb II^c gulden in gold auf vier Jar nach meinem tod vnd was mir auch vbrig bleib, dy sullen auch genallen zu dem gepur sand mertin chirichen. (Prot. Test. I, 44 b.)

[1] S. Bd. II. 3, S. 274—275 d. W.

[2] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 80.

[3] S. Bd. II. 1, S. 355 d. W.

[4] S. Bd. II. 1, S. 335 A. 1 d. W.

[5] Ebenda Bd. II. 1, S. 336 A. 1 und 2.

[6] Ebenda Bd. II. 1, S. 340 A. 4 und II. 1, S. 356 A 2.

[7] Ebenda Bd. II. 3, S. 123 A. 5.

[8] Ebenda Bd. II. 1, S. 362 A. 2.

[9] Ebenda Bd. II. 3, S. 201 A. 1.

[10] In Wien erhielten die Zimmerleute i. J. 1435 eine Zunftordnung, welche mit der der Maurer und Steinmetzen wörtlich übereinstimmt. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 135—136.)

rechnungen ist nur soviel zu entnehmen, daß Maurer und Zimmerleute um die Mitte des XV. Jahrhunderts gegen einen bestimmten Wochen-, bezw. Taglohn gearbeitet hatten. Der Wochenlohn der Meister betrug 600 Denare, der des Poliers 5 Schillinge = 150 Denaren, der der Gesellen 120 Denare.[1] Es entfielen demnach an Taglohn auf den Meister 100, auf den Polier 25, und auf den Gesellen 20 Denare. Aus einer Aufzeichnung aus d. J. 1440 ist zu entnehmen, daß die Zimmergesellen um den Wochenlohn von 1/2 Libra = 120 Den. nicht mehr arbeiten wollten,[2] weshalb man ihnen denselben auf 5 Schillinge = 150 Den. erhöhte, der jedoch noch in demselben Jahre wieder auf 1/2 Libra herabgemindert wurde.[3] Diese Lohnschwankungen sowie die Kosten der bei der Aufnahme zur Arbeit mitbedungenen Verpflegung[4] boten offenbar den Anlaß zu der gegen das Ende des XV. Jahrhunderts vorgenommenen[5] obrigkeitlichen Regelung der Lohnverhältnisse. Laut des von seiten der Stadt festgesetzten Arbeitslohns für Maurer und Zimmerleute betrug der Taglohn des Meisters für die Sommerszeit vom 22. Februar bis 16. Oktober 24, der des Gesellen 20 Denare,[6] für die Winterszeit, d. i. vom 16. Oktober bis 22. Februar aber der des Meisters 20, und des Gesellen 16 Denare.[7] Später, i. J. 1512, trat eine Änderung im Arbeitslohn ein, indem nach dem in diesem Jahre eingeführten neuen Lohntarif[8] der Taglohn des Meisters zur

---

[1] S. Bd. II. 3, S. 276–278 d. W.

[2] Ebenda Bd. II. 3, S. 277 A. 1.

[3] Ebenda Bd. II. 3, S. 277 A. 2.

[4] Ebenda Bd. II. 3, S. 277.

[5] Von den Maurern vnd Zymerleuten. Unmittelbar hinter den für die Weinschenken i. J. 1497 erlassenen Statuten. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. Pag. 43 a. Herausgegeben von Király: Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 434.)

[6] It. den Maistern Maurern vnd Czymerleutn Sol man geben ainen Summerlontag von kathedra Petri in der vasten vntz auf Sant Gallen tag zu der derr, (Taglohn ohne Verpflegung) XXIIII d. vnd ainen gesellen XX d.

[7] It. Darnach Sol man geben winnterlon von Sand Gallen tag vntz widerauf Sant Peters tag in der vasten Zu der derr ainen tag ainem maister XX d. vnd ainem gesellen XVI d.

[8] Zymerlewt Vnd Mawrer Ordnung Jres tagwergs. Anno domini Millesimo Quingentesimo duodecimo, Freitag Sand dorothetag haben die hernach benanten herren des Rats, Nemblichn hanns Lachenperger dieczeit Richter, Fridrich vodth Burgermaister, Caspar Lewpold, Hanns Klee, Wolffgang dorner, Michel meichsner, Pangratz Ruttenstokh, Mert Mettenpegkh, Steffan Marstaller, Hans Aichinger, Jacob Korbler vnd Linhart Lawsser vnd Maister Fridrich Grun, die zeit Statschreiber, diese nachbeschribn Ar-

Sommerszeit auf 9 Kreuzer, und der der Gesellen auf 8 Kreuzer festgesetzt wurde. Erhielten sie jedoch mit Ausschluß des Mittagsessens ein Frühstück und ein Abendbrot (Jause), dann sank ihr Taglohn auf 7 bezw. 6 Kreuzer herab.[1] Zur Winterszeit betrug der Taglohn unter der soeben erwähnten Vorbedingung 8 und 7 Kreuzer, neben Verabfolgung des Frühstücks und des Abendbrots aber 6 bezw. 5 Kreuzer.[2]

Obwohl es sich nun mit Sicherheit nicht angeben läßt, daß die Maurer mit den Zimmerleuten sich zu einem wirklichen Zunftverbande vereinigt hatten, so steht doch zweifellos soviel fest, daß sie, ebenso wie überall, auch bei uns eine Vereinigung miteinander geschlossen hatten. Als Vertreter ihres Gewerbes gehörten sie, dem im Mittelalter üblichen Brauche gemäß, irgendeiner Bauhütte als Genossen an und hatten als solche ihre eigenen maurerischen Zeichen. Solche Zeichen, die jedoch bisher noch nicht erforscht worden sind, kamen auch bei der Abtragnng des Turmes der Franziskanerkirche zutage.[3] Von der Bauhütte des Domes zu St. Stephan in Wien wissen wir, daß dieselbe in den allgemeinen Verband der deutschen Steinmetzen eintrat, welcher i. J. 1459 in Regensburg zustande gekommen war.[4] Unter der Aufsicht des Oberen dieser Verbindung stand das längs der Donau gelegene Gebiet unseres Vaterlandes[5] und somit offenbar auch Preßburg; doch muß man die Baumeister, die uns ihre maurerischen Zeichen auf den Steinen des genannten Turmes hinterlassen haben, jedenfalls in eine Zeit zurück-

tigkl, von wegen der Obemeltn Zymerlewt und Mawrer Irer tagwerg halbn teglichen nachzefolgen. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. Pag. 43 b. Herausgegeben von Király a. a. O.)

[1] It. Anfenngklichn ist verordent, das Maister Mawrer vnd Zymerlewt man gebn Sol Ain Sumer Lanngtag von Sand peterstag Stulfeyer, zu der derr, vntzt auf Galli, Nein Creitzer vnd den geselln VIII Creitzer, Gibt man Aber fruestukh vnd Muntern, So sol man dem Maister gebn VII Creitzer vnd den geselln VI Creitzer vnd khain Mittagmall noch nachtmall.

[2] Item Von Sand Gallentag wiederumbn vntzt Auf vorbemeltn Sand peterstag Sol man den Maistern Gebn zu der derr VIII Creitzer, vnd den geselln VII Creitzer, Gibt man aber Fruestukh vnd Munttarn, So sol man den maistern gebn VI Creitzer vnd den gesellen V Creitzer vnd khain Mittagmall.

[3] Vgl. Bd. II. 1, S. 232 d. W.

[4] Heideloff: Die Bauhütten des Mittelalters S. 41. Janner: Die Bauhütten des deutschen Mittelalters S. 56 und 263. Luschin: Mittheilungen der k. k. Central-Commission f. Kunst u. hist. Denkmale 1894. Neue Folge XX, 236.

[5] Uhlirz: Das Gewerbe S. 135.

versetzen, welche der Entstehung des Regensburger Verbandes um vieles vorangegangen war, da die Erbauung des Turmes, seinem Stile nach zu schließen, nicht in das XV., sondern in die ersten Jahrzehnte des XIV. Jahrhunderts anzusetzen ist[1] und man demnach nur soviel annehmen kann, daß die Bauhütte der Maurer und Steinmetzen in Preßburg mit der Wiener Bauhütte in Verbindung stand.

Ein großer Teil der zur inneren Einrichtung des Hauses erforderlichen Arbeiten fällt den Tischlern zu, welche die Herstellung der Thür- und Fensterfüllungen, der Fensterrahmen, der Fußböden sowie der verschiedenen Zimmereinrichtungen besorgen. In der Steuerliste v. J. 1379 sind 1 Tischler[2] und ein Schreiner[3] und in der v. J. 1434 gleichfalls bloß 2 Tischler, Hans und Valentin, aufgeführt.[4] Laut des städt. Grundbuchs aus d. J. 1439 stand das Haus des Tischlers Michel Greintler[5] in der Sluttergasse, das des Paul Schreiner[6] auf der Wöbritz, das eines anderen Paul Schreiner[7] in der Judluken, und das des Peter Schreiner[8] in der Neustadt. Den Namen von mehreren anderen begegnet man in den städt. Kammerrechnungen und in den Testamenten. So ist aus d. J. 1442 Paul Schreiner[9] bekannt, aus d. J. 1443 Andreas,[10] der das Gehäuse für den Zeiger der Stadtuhr verfertigte,[11] aus d. J. 1444—53 Paul Schreiner,[12] der ein Haus auf der Wöbritz besaß,[13] aus d. J. 1502 Kainitz,[14] aus d. J. 1505 Hans,[15] der im alten Hause wohnte,[16] aus d. J. 1507 Hans, der den Erker am Rathausturm abgehobelt und grün angestrichen,[17] und aus

[1] S. Bd. II. 1, S. 232 d. W.

[2] It. Heynricus Dysc(h)ler 60 dn. (Platea Schoendorf S. 14.)

[3] It. Ludwig schreiner cum filio 8 dn. (Gaizgazzen S. 2.)

[4] Hans Tischer und Valentin Tischer.

[5] Michel greintler tischer.

[6]–[7] Paul schreiner.

[8] peter schreiner.

[9] Paul Schreiner. (Prot. Test. I, 48 a.)

[10] Andree Tischler.

[11] Kammerrechng. Preßburger Zeitung 1877. Nr. 113.

[12] paul Schreyner auf der webricz gesessen.

[13] Prot. Test. I, 57, 72 a, 79 a, 83 a, und Bd. II. 1, S. 102 A. 7 d. W.

[14] Maister kainitzen tischler. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 249.)

[15] Hans tischler.

[16] Kammerrechng. S. Bd. II. 1, S. 75 A. 3 d. W.

[17] Den maister Hansen tischler Im alten Haws gebn, dass er den Erkker am Ratthurn New ladn daran gehoblt, und grünen angestrichen, dovon Im gebn 1 Pf. 6 Sch. (Pr. Ztg 1877. Nr. 36.)

d. J. 1517 Hans,[1] der i. J. 1520 für die Wohnung des Königs Bänke und Tische hergestellt hatte.[2] Aus d. J. 1520 ist ferner noch Wilhelm Tischler und Wolfgang Schreiner[3] genannt, von denen der letztere damals seine Gebühr für die Erlangung des Bürgerrechts erlegt hatte.

Wie es scheint, hatten sich die Tischler und die Schreiner nicht nur ihrer Bezeichnung nach, sondern auch hinsichtlich ihrer gewerblichen Beschäftigung von einander unterschieden. Die Tischler beschäftigten sich mit der Herstellung von gewöhnlichen Einrichtungsgegenständen und hölzernem Hausgeräte, während von den Schreinern die feineren und kunstvoller gearbeiteten Möbelstücke erzeugt wurden. Von den Möbeln läßt sich nicht viel beibringen, da dieselben in den Testamenten kaum erwähnt werden und das Erwähnte sich zumeist auf das Bett beschränkt, welches unseren alten Aufzeichnungen nach auf Riemen oder Federn ruhte.[4] Außer diesem wird auch das Großbett erwähnt.[5] Die Erwähnung des Bettes geschieht jedoch offenbar nicht so sehr des Bettes selbst, als vielmehr des zu demselben gehörigen Bettzeugs wegen.[6] Es läßt sich

[1] Meister Hannsen Tischler. (Kammerrechng Pr. Ztg 1877. Nr. 109.)

[2] Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 9.

[3] Wilhalm Tischler und Wolfgang Schreiner. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 109.)

[4] pett, spanpett, federpett. So heißt es z. B. im Testamente Margarethens, der Gattin des Niclas Harrer, aus d. J. 1441: Item meinem wirt schaff ich zu dem haws einen tisch vnd ain Spanpett. (Prot. Test. I, 44 b.) — Item ein pet Item ein spanpet. (Inventar der Gottsleichnamzeche v. J. 1446. Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 9 col. 2.) Item ein federpet (ebenda pag. 13.) Über die Bedeutung des Spannbetts s. Weinhold: Die deutschen Frauen II, 108.

[5] Im Testamente der Näherin Anna Michl aus d. J. 1480 heißt es: Item Ich schaff der Maruschn meiner kedlein mein grosspett. (Prot. Test. I, 180 a.)

[6] Im Testamente des Meisters Reichart aus d. J. 1434 heißt es: Item Ich schaff meinen vettern künczen 1 pett mit aller zügehörung als fer er das pett mit meins weibs gunst mag haben noch seinen verdienn. (Prot. Test. I, 6.) — Anna, die Gattin des Jorig List, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1435: Item zwaÿ petth vnd ain gültir hat Jorig List Inn die sind auch des obgenanten andre des Grauspnern sun vnd zwen polster ain ledrein vnd ain leyner. (Prot. Test. I, 15.) — Anna, die Witwe des Jost Laspot, in ihrem Testamente aus d J. 1436: Man sol mein Sün lassla dem Michelen laspot auszaygen aws meynen gut mit wissen meyner frewnth zway pett zwen polster zway kwss vier leylachen vnd ain gulter. (Prot. Test. I, 18.) — Im Testamente des Liebhard Egkenvelter aus d J. 1455 heißt es: mer ain pett mit seiner Zugehorung. (Prot. Test. I, 92 b.)

wohl annehmen, daß es in jedem Haushalt außer den Betten auch an dem sonstigen Mobiliar von einfachen Schränken, Tischen, Stühlen, Bänken, Stellagen u. a. nicht gefehlt habe,[1] während in den Häusern wohlhabenderer Familien auch feinere Möbelstücke, eventuell von eingelegter Arbeit, und Marmortische zu finden waren.[2] Ob die Tischler mit den Schreinern bei uns einen Zunftverband geschlossen, ist uns infolge mangelnder Daten nicht erweislich, wissen wir doch, daß die Organisation derselben zu einer Zunftgenossenschaft auch in Wien nur schwer und auch nicht gleichzeitig zustande kam, so daß ihre Zunftordnung dort erst am Beginn des XVI. Jahrhunderts, i. J. 1504 zum Abschluß gelangte.[3]

Neben den Tischlern mochten die Drechsler vielfach beschäftigt gewesen sein, von denen das Steuerbuch aus d. J. 1434 die Namen der Drechsler: Hans, Jakob, Peter und Thomas enthält.[4] Sie betrieben auch ein Weingeschäft, da drei der genannten: Jakob nach 4, Thomas nach 22 und Hans nach 26 Eimern Weins besteuert sind. Zwei Peter lebten bloß vom Ertrag ihres Gewerbes und die volle Steuer betrug für jeden von ihnen 1 Libra, während von den übrigen: Jakob 3 Libren, Thomas 1 fl. 6 Libren 4 Solidi, Hans aber 1 fl. 9 Libren 4 Solidi an Steuer entrichteten.[5] Im J. 1445 begegnen wir dem Namen des Hans Drexler;[6] i. J. 1480 ist Thomas Drexler Testamentszeuge.[7] Von ihrer Organisation zu einer eigenen Zunftordnung findet sich nicht die geringste Spur;[8] soviel steht jedoch als Tatsache fest, daß zahlreiche im Haushalte benötigte Gegenstände verschiedener Art wie: Holzschüsseln und Holzteller, Tröge, Schaufeln, Heugabeln, Löffel, Leuchter,

---

[1] Item ein chist, Item ein tisch. (Im Inventar der Gottsleichnamzeche aus d. J. 1446. Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 9 col. 2.) Item ein schrein, ein sessl (ebenda pag. 13).

[2] Von einem marmeltisch wird tatsächlich in einem und dem andern Testament Erwähnung getan.

[3] S. Uhlirz: Das Gewerbe S. 138.

[4] Hans Draxl, Jacob Draxl, Peter Draxl, Peter Draxl, Thaman Draxl.

[5] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 58.

[6] Item hanns draxel vntz dem albringer dreitzehen phennig schuldet der Gottsleichnamzeche als dienst. (Lad. 60. Nr. 179.)

[7] Thomon drexler. (Prot. Test. I, 179 b.)

[8] Auch in Wien erhielten sie ihre Zunftordnung ziemlich spät, erst i. J. 1451, die dann i. J. 1469 erneuert wurde.

Faßhähne, Geschirre, Schachteln, Becher, Kugeln, Messer-, Gabel- und Sichelgriffe, Schachbretter, Spielwürfel und Rosenkränze von ihnen erzeugt wurden.[1] Sie erzeugten aber auch zahlreiche Bestandteile der Möbelstücke, deren Herstellung nicht in den Bereich des Tischlerhandwerks gehörte, wie denn überhaupt ihr Handwerk den gewerblichen Erzeugnissen der Tischler, Tapezierer, der Kartonagenarbeiter und Erzeugern von Holzgeschirr als Ergänzung diente. Übrigens wurden solche Gegenstände, wie die von ihnen erzeugten, in ziemlich beträchtlicher Anzahl auch aus dem Ausland in unsere Stadt eingeführt. So waren laut Ausweis des Dreißigstbuchs i. J. 1457—58 Holzschüsseln und Holzteller durch Fremde im Zollwerte von 94·24 Goldgld. = 1083 Kronen und durch Preßburger im Zollwerte von 89 Goldgld. = 1023 Kronen zur Einfuhr gebracht worden; durch Fremde außerdem Holzlöffel im Zollwerte von 3·50 Goldgld. = 40 Kronen, dazu Rosenkränze im Zollwerte von 3·88 Goldgld. = 44 Kronen und Holzleuchter im Zollwerte von 0·50 Goldgld. = 5 Kronen, demnach insgesamt Drechslerwaren im Zollwerte von 191·08 Goldgld. = 2195 Kronen.[2]

Das **Binder- oder Böttchergewerbe** bildete im gewerblichen Leben unserer Stadt einen der einträglichsten Erwerbszweige, was aus dem im großen Maße betriebenen Weinbau leicht erklärlich ist. Die Steuerliste v. J. 1379 weist eine große Anzahl von namentlich angeführten Bindern auf,[3] ebenso das Steuerbuch v. J. 1434.[4] Laut des

---

[1] In Wien war zur Erwerbung des Meisterrechts als Meisterstück die Anfertigung eines vier Eimer fassenden hölzernen Gefäßes, eines sog. Angsters, ferner einer sog. telirpuchsen und eines Schachbretts vorgeschrieben. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 99.)

[2] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 131—32.

[3] It. Ruedel chrapf pinter 6 sol. (Slutergazzen S. 6.) — It. Jacobus Oeler pinter 10 vr. 10 s. (Ebenda S. 7.) — It. Michel byerz pinter 60 dn. (Platea Schoendorf S. 13.) — It. Otto pinter 40 dn. (S. Michaelis S. 18.) — It. relicta Petri pinter 20 d. (Spitolnewsidel S. 24.) — It. Thomas vnger pinter 40 d. (Ebenda S. 24.) — It. relicta Nicolai pinter 30 dn. (Tvnawnewsidel S. 27.) — It. relicta Georgii pinter 30 d. (Ebenda S. 28.) — It. vlricus pinter 20 d. (Ebenda S. 29.) — It. Stephanus pinter 20 d. (Wedriczea S. 31.) — It. Mert Chrapf pinter 1 kr. 5 vr. 1 lbr. (Fuedlukchen S. 34.)

[4] Wie: Hans Pinter, Hansel Pinter, Michl Pinter, Osman Pinter, Ruepel Pinter, Simon Pinter, Stephan Pinter, Michl Pinterin. Ebendort wird ferner noch Stephan Klingel Pinter angeführt.

städt. Grundbuchs aus d. J. 1439 besaß Hans Pinter[1] ein Haus auf der Hochstraße, ein anderer Hans Pinter wieder ein Haus im Nonnenpewnt. Doch kommt auch in anderen Angaben mehrfach der Name Pinter vor. Auffallend bleibt es, daß der Steuerbetrag dieser Binder mit Ausnahme von zweien derselben, des Jakob Öler und des Martin Chrapf, von denen ersterer 10 Solidi, letzterer 1 Libra zu entrichten hat, in der Steuerliste v. J. 1379 nur mit 20, 30 und 60 Denaren bemessen ist, was sich jedoch daraus erklären läßt, daß diese beiden genannten auch ein Weingeschäft betrieben, was bei den anderen nicht der Fall war. So hatte Jakob Öler 10 Eimer Wein ausgeschenkt, Chrapf aber 1 Karat und 5 Eimer. Im Steuerbuche v. J. 1434 fehlt bei dem Ausweise der vollen Steuer der Binder gleichfalls die Besteuerung derselben nach dem Wein. Unter den dort verzeichneten 9 Pintern, bezw. einer Pinterin, finden sich nur 2, Stephan Pinter und Stephan Klingel, die ein Weingeschäft betrieben, von denen ersterer nach 8½ Eimern mit 1 fl., letzterer aber nach 40 Eimern mit 5 fl. besteuert ist. Von den übrigen haben einer, Osman Pinter 5, drei je 1 Libra, zwei, Simon Pinter und Michl Pinterin je 4 Solidi zu entrichten.[2] Diese Steueransätze können demnach im allgemeinen ganz gut als Beweis dessen dienen, daß der Erwerb, den diese Binder aus ihrem Handwerk zogen, groß genug gewesen. Sie kommen demzufolge in den Testamenten sowie in sonstigen Aufzeichnungen mehrmals auch als Besitzer von Liegenschaften vor.[3] Auch die Stadt hatte mehr denn einmal mit ihnen zu verhandeln und Verrechnungen zu pflegen, wie die mit Aserl Pinter i. J. 1440 in betreff einer Schuld für 5 Lägel Wein,[4] und i. J. 1506 mit Lorenz Pinter wegen des neuen Beschlags[5] der städtischen Weinfässer mit Reifen.[6]

Ob sich die Binder zu einem Zunftverbande vereinigt hatten, ist für uns unauffindbar geblieben. Wir wissen ja, daß die Binder in

[1] hanns pintter.

[2] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 71.

[3] So wissen wir, daß Jacob Vaspinters Haus in der gegenwärtigen Hummelgasse in der Nähe des Lorenzertors stand. (Dipl. Pos. III, 823 und Bd. II. 1, S. 58 A. 3 d. W.)

[4] S. Bd. II. 3, S. 4 A. 2 d. W.

[5] Stadtwein zu überpindten.

[6] Kammerrechng. Pr.Ztg 1877. Nr. 92.

Wien, wo sie doch sehr zahlreich vertreten waren, ihre Zunftordnung gleichfalls nur sehr spät, erst i. J. 1491 erhielten. Da sie jedoch schon am Anfang des XV. Jahrhunderts in den Jahren 1405 und 1408 und später i. J. 1454 und 1463 in den für feierliche Aufzüge und Prozessionen geltenden Verordnungen aufgezählt werden,[1] kann man mit Sicherheit annehmen, daß eine ähnliche Verordnung auch in Preßburg inbetreff der Binder bestanden habe, obwohl sie hier zu einem eigentlichen Zunftverbande nicht vereinigt waren. Die sog. Faßzieher, die offenbar gleichfalls zur Klasse der Binder zählten, waren hinsichtlich des Arbeitslohns strengen Bestimmungen unterworfen, insofern derselbe von seiten der Obrigkeit festgesetzt worden war.[2] Von diesen Faßziehern erscheint im Steuerbuche v. J. 1434 Lorenz[3] mit einer Steuer von nicht weniger als 6 fl. aufgeführt,[4] deren Basis nur ein sehr geringer Betrag des Einkommens aus dem Weingeschäft — im ganzen bloß nach 8 Eimern — bildet, so daß demnach die Höhe des Steueransatzes bloß auf seiner einträglichen Beschäftigung mit Kellerarbeiten beruht. Laut des städt. Grundbuchs v. J. 1439 besaß die Gattin des Faßziehers Friedrich[5] ein Haus im ersten Bezirke der Stadt.

Die Binder bezogen das zu ihrem Gewerbe benötigte Holz von auswärts, wie es unsere Binder auch heute noch tun, die ihr Holz aus Siebenbürgen, aus Slavonien und Kroatien und in geringerer Menge aus Oberungarn beziehen. Das Holz aus den Waldungen bei Malaczka ist nur in sehr geringem Maße zur Verwendung geeignet. Die Eichen in den Preßburger Waldungen haben wieder den Fehler, daß ihr Holz knorrig und rötlich geädert ist und sie außerdem auch nicht die gehörige Mächtigkeit besitzen. So verhielt es sich im großen ganzen auch zu jener vergangenen Zeit, in welcher man das Bau- und Möbelholz, Bretter, Latten, Pfahlhölzer und Pfosten auch von auswärts her bezog.[6] Im XIV. und XV. Jahrhundert bezogen unsere

[1] Uhlirz: Das Gewerbe S. 97—98.
[2] S. Bd. II. 2, S. 398 d. W.
[3] Faszieher Larentz.
[4] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 59.
[5] friedreich vasczieherin.
[6] S. Bd. II. 2, S. 464—65. II. 3, S. 39, 273 d. W.

Binder das zu ihrem Gewerbe benötigte harte und sonstige Holz aus den österreichischen Erbländern. Offenbar wurde das Pfahlholz[1] von ihnen zum Teil auch zur Herstellung von Faßdauben verwendet, da die Einfuhr von fertigen Faßdauben,[2] wenigstens laut Ausweis des Dreißigstbuches i. J. 1457—58 sehr unbedeutend war und im ganzen bloß einen Zollwert von 6 Goldgld. = 69 Kronen repräsentierte.[3]

Das auf solche Weise von auswärts bezogene Holzmaterial wurde von den Bindern teils zur Herstellung von Weinfässern, teils zu Fässern für den Warentransport sowie zur Erzeugung von Fäßchen, Gelten, Butten, Bottichen, Schaffen, Zubern und sonstigem kleinen Geschirr verwendet. Die Einrichtung der Weinkeller und Preßhäuser bedurfte gar vieler Dinge mannigfachster Art.[4] Zur Herstellung kleinerer Geschirre war offenbar das hier von Eichen und Buchen gewonnene Holzmaterial von minderer Qualität gut genug verwendbar. Daß die Binder jedoch mit ihren eigenen Erzeugnissen dem allgemeinen Bedarf nicht zu genügen vermochten, ist daraus zu ersehen, daß man den Abgang an Böttcherwaren durch Einfuhr zu decken genötigt war. Laut Ausweis des Dreißigstbuches wurden i. J. 1457—58 Fäßchen im Zollwerte von 68 Goldgld. = 782 Kronen, Fässer im Zollwerte von 86·50 Goldgld. = 995 Kronen und Gelten im Zollwerte von 6 Goldgld. = 69 Kronen eingeführt.[5] Dieser Einfuhr steht jedoch keinerlei Ausfuhr gegenüber, wenn man nicht etwa die mit dem verkauften Wein ausgeführten Fässer als Export annehmen will.

Den Bindern sind außer den oben genannten Faßziehern auch noch die Reifschneider beizuzählen, die nach der Angabe von Original-

---

[1] Arichholz.

[2] taueln = Taufeln = Dauben.

[3] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 130—31.

[4] Anna Treletsch schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1441: Item So Schaff ich zu der phrundt ain maischpotigen, drey chlain poting, zway Tretschaff, zway virtail vnd ettlich haussgereth (Prot. Test. I, 36 b.) — Egkenvelter vermacht in seinem Testamente aus d. J. 1455 seinem Sohn „alle hawsgerethe ynn press vnd in keller vnd wo das ist." (Prot. Test. I, 92 b.) — Item ein wein press, ein Maisch poting, Item vier klain poting, Item ein grannt vnd alle zu gehorung der press, ein putten, ein trog (Inventar der Gottsleichnamzeche aus d. J. 1446. Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 9 col. 2.)

[5] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 132.

Aufzeichnungen mit den Bindern identisch sind.[1] Sie werden häufig erwähnt. So werden im Steuerbuche v. J. 1434 Kaspar und Jorig Reifschneider aufgeführt,[2] von denen ersterer 3 fl. 8 Libr. 2 Sold., letzterer aber 3 fl. 10 Libr. 4. Sold. an voller Steuer zu entrichten hatten, da sie nach einem bedeutenden Quantum Weins, u. zw. Kaspar nach 50 und Jorig nach 54 Eimern besteuert waren.[3] Im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 sind Kaspar[4] und Hans[5] Reifschneider als Hausbesitzer, ersterer auf der Hochstraße, letzterer in der Vorstadt St. Michels Tor verzeichnet. Im J. 1454 ist Kaspar Reifschneider[6] Testamentszeuge,[7] i. J. 1460 wird das Haus des Kaspar Reifschneider abermals erwähnt;[8] ein Kaspar Reifschneider ist als Hausbesitzer auch aus d. J. 1458 bekannt.[9] Das Gewerbe der Reifschneider ist in unserer Stadt gegenwärtig ganz eingegangen, da die Fässer mit eisernen Reifen gebunden werden. In früheren Zeiten hatte das in der Umgegend unserer Stadt in reichlicher Menge gewonnene Holz der Weide, des Haselnußstrauches und der Birke den Reifschneidern das zu ihrem Geschäft benötigte Material geliefert.

Zu den namhaften Bedürfnissen des Haushalts zählten die Erzeugisse der Tonwarenindustrie. Die Produkte der Töpferei sind von der prähistorischen Zeit angefangen aus allen Zeiträumen ein Gegenstand lebhaften Interesses für den Kulturhistoriker. Da nun diese Erzeugnisse von Anfang an keine Erfindung, sondern bloß Projektionen waren, darf man wohl behaupten, daß die von der Natur gebotenen Vorbilder ihren gestaltenden Einfluß auch in der historischen Zeit nicht eingebüßt haben.[10] Die Erfindung der Drehscheibe bildet zwar ein

[1] Im J. 1456 wurde Michl Raifsneider pinter, vom Stadtrat mit dem Bereifen von Fässern beauftragt. (Kammer- und Kapitelrechng. Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 730.)

[2] Caspar Raysfsneider und Jorig Raysfsneider.

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 72.

[4] Caspar Rayssneyder.

[5] hans raysſneider.

[6] Caspar Raifſchneider.

[7] Prot. Test. I, 81.

[8] Hans leopold schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1460 „mein haws gelegen neben Caspar Raifſchneider,“ welches er seinem Sohne Leopold vermacht. (Prot. Test. I, 121.)

[9] S. Bd. II. 1, S. 45 d. W.

[10] S. diesbezüglich Kapitel VII unseres Werkes: Die Vorzeit (ung.).

ungemein wichtiges Moment in der Geschichte der Töpferkunst, hatte jedoch — mit Ausnahme der formalen Ausgestaltung — keine Änderung in den aus Ton hergestellten Kunstprodukten zur Folge. Dies erklärt es uns denn auch, daß die Töpferei in räumlich weit entfernt von einander gelegenen Ländern oder bei weit von einander getrennten Völkern soviel identisches aufweist. Die größere Vortrefflichkeit der Töpfer in einzelnen Ländern beruht ausschließlich nur auf der vorzüglicheren Qualität des ihnen zu Gebote stehenden Materials, welches ihren Erzeugnissen auch einen höheren Wert verleiht.

Bei einem aus so hoher Vergangenheit stammenden Gewerbszweige darf es uns natürlich nicht wundernehmen, daß die Hafner schon in unseren Steuerlisten als eigene Gewerbtreibende erscheinen. Einzelne Hafner werden sowohl in den Steuerlisten v. J. 1379,[1] wie in denen aus d. J. 1434[2] aufgeführt, u. zw. ein und der andere unter Namhaftmachung seines Grundbesitzes, seines Hauses, ebenso wie der Nebenbeschäftigung, die er außer seinem berufsmäßigen Gewerbe betrieben. Auch bei ihnen war der Einfluß der Beschäftigung mit dem Weinbau bemerkbar. So sind nach Ausweis des Steuerbuchs Hans Hafner nach 92, Peter Hafner nach 80, Hensel Hafner nach 60 und Michl Hafner nach 5 Eimern besteuert. Der volle Steuerbetrag des geringst besteuerten war 1 Libra, der der übrigen 2 fl., 4 und 5 Libren, 7 und 8 fl. Diese Hafner sowie die im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 aufgeführten Hausbesitzer: Heinrich Hafner in der Spitalgasse, Hans Hafner auf der Hochstraße und Peter Hafner in der Schöndorfergasse[3] mußten demnach wohlhabend gewesen sein, was leicht erklärlich wird, wenn man bedenkt, daß neben dem Erträgnis ihrer Weingärten und des Handels mit Wein auch der Betrieb ihres berufsmäßigen Gewerbes ziemlich lohnend für sie war. Die Hafner waren nämlich nicht bloß mit der Herstellung des für den Haushalt benötigten Tongeschirrs,

---

[1] It. Petrus hafner 3es sol. (Stadt S. 1.) — It. Ruedel hafner 20 dn. (Alta Strata S. 9.)

[2] Zwei Hans Hafner, zwei Hensel Hafner, drei Michl Hafner und Peter Hafner.

[3] hainrich hafner (Spitalneusidl), hanns hafner (Hochstrassen), peter hafner (Schöndorffergassen).

der Öfen und Feuerstellen, sowie der mit einer Lehmschicht zu überziehenden Fußböden für die innere Einrichtung der Häuser beschäftigt, sondern sie besorgten auch die Bekleibung der Zaungeflechte an den Befestigungswerken sowie der im städtischen oder im Privatbesitz befindlichen Buden und Zäune mit Lehm, wie dies aus zahlreichen Daten in den Kammerrechnungen ersichtlich ist.[1] Ein und der andere von ihnen war vielleicht auch in der Geschützgießerei mit der Herstellung der Lehmformen für die Geschützrohre beschäftigt; doch läßt es sich andererseits nicht in Abrede stellen, daß sie in der Ausführung mancher Arbeiten von seiten der Maurer nicht unbedeutende materielle Beeinträchtigung zu erleiden hatten, indem diese gleichfalls die Herstellung von Fußböden[2] und das Aufstellen von Öfen und Herden[3] übernahmen. Daß das Hafnergewerbe übrigens auf einer sehr hohen Stufe stand, läßt sich aus einzelnen Aufzeichnungen folgern, laut deren die Hafner die aus grünglasierten Ziegeln hergestellten Öfen mit Reliefbildern verziert hatten,[4] falls derartige Ofenkacheln nicht etwa ein Einfuhrartikel waren, da schwarze und grüne Kacheln, wie wir aus dem Dreißigstbuche wissen, tatsächlich in die Stadt eingeführt wurden.[5] Obwohl nun auch andere Tonwaren von außenher eingeführt[6] und manche Arbeiten sogar durch von außen berufene Hafner besorgt wurden,[7] kann man die materiellen Verhältnisse der Töpfer und Hafner trotzdem nicht als ungünstig bezeichnen. Das zu ihrem Gewerbe benötigte Material wurde für Erzeugnisse von minderer Qualität aus dem Weichbild der Stadt, das für feuerfeste Gegenstände besserer Qualität bestimmte dagegen aus Österreich, namentlich aus Prellenkirchen bezogen.[8] Einzelne von ihnen werden in den Testamenten

---

[1] In den Kammerrechuungen aus d. J. 1451 werden 6 klener (= Hafner) pey sand larenzen thar angeführt, dy di Hotten klennt haben. (Pr. Ztg 1877. Nr. 22.)

[2] S. ein Beispiel in Bd. II. 3, S. 123 A. 5 d. W.

[3] S. ein Beispiel in Bd. II. 3, S. 124 A. 7 d. W.

[4] S. das Citat in Bd. II. 1, S. 354 A. 2 d. W.

[5] E. d. St. slegl furt Swarcz kachln fur 1½ ℔, grun kacheln zu ein offn fur 4 fl. ½ ℔.

[6] Der Zollwert der i. J. 1457—58 eingeführten Töpferwaren betrug insgesamt 54·24 Goldgld. = 623 Kronen. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 138.)

[7] Eodem die hab ich geben dem Slegl hafner von hainburg 1 fl. In golt. (Kammerrechng. aus d. J. 1459—60 im Preßb. Stadtarch.)

[8] S. Bd. II. 3, S. 42 A. 1 d. W. Da

als Haus- und Weingartenbesitzer erwähnt.[1] Der Name eines von ihnen, Jorig Hafner, ist mit einer traurigen Erinnerung verknüpft, er wurde nämlich i. J. 1440 hingerichtet.[2] Von einem anderen, namens Peter wissen wir, daß er i. J. 1513—14 das Bürgerrecht erwarb.[3]

Wir glauben nicht, daß die Verwendung des Glases zu Zwecken des Haushalts eine bedeutende materielle Beeinträchtigung des Hafnergewerbes zur Folge gehabt haben konnte. Mochte auch die Gebrauchnahme von Metallgeschirr für das Hafnergewerbe mit einer tatsächlichen Einbuße an Erwerb verbunden gewesen sein, so kann dies vom Glase umsoweniger behauptet werden, da durch die Erzeugnisse der Glaser die Töpferwaren nur zum Teil aus dem Haushalte vertrieben wurden. Man kann wohl behaupten, daß Glaswaren ebenso im XIV. wie im XV. Jahrhundert mehr zu den Zierstücken, als zu den Gebrauchsgegenständen zählten. Den Töpferwaren war schon infolge ihres billigen Preises das Übergewicht in den Volkskreisen gesichert, weshalb auch die Glaser im gesellschaftlichen Leben unserer Stadt niemals zu der Bedeutung gelangten, wie die Töpfer. In der Steuerliste v. J. 1434 sind im ganzen nur 2 Glaser verzeichnet,[4] u. zw. der eine als Hausbesitzer, keiner jedoch als Besitzer eines Weingartens und als Wein-

---

der in Preßburg vorkommende lößhaltige Ton wegen seines Mangels an Magnesia nicht feuerfest ist, beziehen unsere heutigen Hafner den Ton aus Pöchlarn und Göttweih, welcher vollständig feuerfest ist. Der in Modern vorkommende Ton, welcher sich zur Herstellung von Ziergefäßen sehr gut bewährte, ist gleichfalls nicht feuerfest genug. Die Tonerde von Pöchlarn und Göttweih gibt miteinander gemengt ein sehr verwendbares Material.

[1] Solche waren die Hafner Hans und Jakob, die i. J. 1455 der Gottsleichnamzeche dienstpflichtig waren. — Item hans haffner auf schonbarffergassen drey schilling ung. funf helbing. — Item Jacob haffner dient drithalben vnd funfczigk phennig vnd achczehen phennig u. s. w. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 5.) — Ferner Jokl hafner, der i. J. 1467 über seinen Weingarten testamentarisch verfügt. (Prot. Test. I, 127 a und Bd. II. 1, S. 89 A. 8 d. W.) — Ferner Johannes Hafner, der i. J. 1494 einen Teil des Steinhauses geerbt. (Prot. Test. I, 236 a und Bd. II. 1, S. 11 d. W.) — Dann Gabriel Hafner, der seiner Gattin i. J. 1502 sein Haus vermacht. (Prot. Test. I, 288 a und Bd. II. 1, S. 11 d. W.) — Endlich i. J. 1505 Oswald Hafner, der seiner Tochter Elisabeth sein Haus vermacht. (Prot. Test. I, 304 a.)

[2] als man den Jorig hafner hat gericht. (Kammerrechng. aus d. J. 1440. S. Bd. II. 3, S. 201 A. 3 d. W.)

[3] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

[4] Niklas Glaser und Nicolaus Glaser.

produzent; die volle Steuer des einen beträgt 1 Libra, die des anderen 1 fl. Auch in sonstigen Aufzeichnungen begegnet man nur wenigen Namen von Glasern, wie i. J. 1434 dem Kaspar Glaser,[1] i. J. 1511 dem Stephan Glaser, der das Bürgerrecht erwarb,[2] und i. J. 1517 gleichfalls dem Stephan Glaser.[3] Dies erklärt sich zum Teil daraus, daß das Einrahmen von Glasfenstern nicht immer von Glasern, sondern auch von anderen Gewerbsleuten besorgt wurde, wie z. B. von dem Maler Nikolaus Teginger, mit welchem der Stadtkämmerer wegen der im Rathause und im Wasserturm von demselben eingerahmten Glasfenster mehrmals abgerechnet hatte.[4] Ganz erklärlich wird dies aus dem Umstand, daß die Glaser und die Maler an anderen Orten z. B. auch in Wien, einem und demselben Zunftverbande angehörten und daß, ebenso wie die Glaser ein mit Bildern verziertes Glaswerk herzustellen imstande sein mußten,[5] auch die Maler ihrerseits ihre Fähigkeit zur Anfertigung eines in Glaswerk eingebrannten Bildes darzutun hatten. Daß dies auch in Preßburg der Fall war, beweisen eben auch die auf Teginger bezüglichen Angaben. Übrigens gab es für die Glaser Arbeit genug in den einzelnen Häusern; denn obgleich die Verwendung von Häuten oder von Leinwand an den Fenstern das Glas lange Zeit hindurch entbehrlich gemacht hatte, wissen wir doch, daß in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts auch in unserer Stadt Fenster aus farbigem und ungefärbtem Glas gar nicht so selten waren.[6] Natürlich wurde das Fensterglas nicht in Preßburg erzeugt, es war ebenso wie die im Haushalt benötigten mannigfaltigen Glaswaren[7] ein Einfuhrartikel, welcher teils von Preßburgern, teils von Fremden zugeführt wurde.

---

[1] Gaspar Glaser. (Kammerrechng. S. Bd. II. 1, S. 69 A. 5 d. W.)

[2] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

[3] Steffan glaser. (Kammerrechng. Bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 109.)

[4] S. Bd II. 1, S. 334 A. 3 und 4.

[5] So heißt es in der Wiener Zunftordnung v. J. 1410: Ein glaser sol machen ein stuck, einer chaufellen lank, von glasworch mit pilden; das sol darin geprant sein und das mit sein selbs hand; das sol er tuen in vier wochen. — In der Ordnung wieder v. J. 1446 heißt es: Item ain glaser sol entwerfen und malen ein pild von glaswerch, ainer kaufellen lank, das sol darein geprant sein und sol das verpringen in drein wochen mit sein selbs hand. (Bei Uhlirz: Das Gewerbe S. 140.)

[6] S. Bd. II. 1, S. 82, 334 d. W.

[7] glas, glesser, glasscheybn, glesein paternosterl.

Laut Ausweis des Dreißigstbuches waren im Finanzjahr 1457—58 Glaswaren durch Preßburger im Zollwerte von 12·23 Goldgld. = 140 Kronen, und durch Fremde im Zollwerte von 11·50 Goldgld. = 132 Kronen, zusammen 23·73 Goldgld. = 272 Kronen in Preßburg zur Einfuhr gelangt.[1] Obwohl nun die Spiegelmacher[2] von den Glasern getrennt angeführt werden, sind wir doch der Meinung, daß beide miteinander identisch waren. Die Spiegel waren zum Teil ein Einfuhrartikel, von welchem laut Ausweis des Dreißigstbuchs i. J. 1457—58 Waren im Zollwerte von 24 Goldgld. = 276 Kronen zur Verzollung in Preßburg eingebracht wurden.[3]

Die Ausschmückung und behagliche Ausstattung der Wohnräume bildete eine sehr dankbare Aufgabe für die Tapezierer,[4] die in Preßburg sehr gesuchte Handwerker waren. Einer von diesen, **Konrad** Schliemer, der in der Vorstadt in der Slutergasse, der heutigen Turnergasse, wohnhaft war und insgesamt bloß 5 Denare an Steuer entrichtete, kommt in der Steuerliste v. J. 1379 vor.[5] Sie überzogen die Fensterrahmen mit einem Belag von feinerer oder gröberer Leinwand oder von Pergament. Solange nämlich das Glas vor den Fenstern noch nicht gebräuchlich war, überzog man dieselben allgemein bloß mit gewebten Stoffen, mit dünn gegerbten, durchscheinenden Häuten oder mit in Fett oder Öl getränktem Papier. Als dann die Glasfenster immer mehr in Aufnahme kamen, verwendete man diese leinenen Überzüge noch fort und fort als Vorhänge an den Fenstern. Die tatsächliche Verwendung von Leinwand auch in vornehmen Häusern unserer Stadt als Überzug der Fensterrahmen ist aus den städt. Kammerrechnungen ersichtlich.[6]

Auf die Ausstattung der Zimmereinrichtung wurde von den bürgerlichen Familien je nach dem Maße ihrer materiellen Verhältnisse gern besondere Sorgfalt verwendet, da man den Wohlstand des Hauses auch auf diese Weise zum Ausdruck zu bringen suchte. Die Hausfrau

[1] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 133.

[2] So i. J. 1434 Mert Spiegler. (Dipl. Pos. II, 274—75.)

[3] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 133.

[4] Sliemer.

[5] Item chuenradus slyemer 5 den. (Sluttergazzen S. 3.)

[6] S. Bd. II. 1, S. 30 A. 5 und II. 1, S. 74 A. 4 d. W.

verwendete besondere Sorgfalt auf das Tisch- und Bettzeug, welches bei Eheschließungen und Heiratsausstattungen unter den Gegenständen der Aussteuer nicht die letzte Stelle einnahm.[1] Hieraus erklärt sich auch die in den Testamenten sowie in den Inventarien so häufig vorkommende Erwähnung von leinenen, gestreiften und ledernen Polstern,[2] von Kopfpolstern,[3] Kissen,[4] Gultern,[5] Pelzdecken,[6] Leintüchern[7] und Bett-

[1] Item darnach Schaff ich der Maruschen das man sy aus sol Richten zu pett vnd zu Tisch von meinem guet. (Testament des Niclas von Pápa aus d. J. 1447. Prot. Test. I, 68.) — Item der Helena Meiner tochter schollen sy geben ain gerichtpebt mit aller Zugehorung. (Testament des Paul Koler aus d. J. 1480. Prot. Test. I, 179 b.)

[2] Anna, die Gattin des Jorig List, vermacht in ihrem Testamente aus d. J 1435 der Tochter des auf der Hochstraße wohnhaften Newpawr „ainen polster gestrewfften." (Prot. Test. I, 15.) — Ebendieselbe vermacht „den vnnsyningen Siglin kind ainen alten lebrein polster." (Ebenda I, 15.) — Peter Salzer vermacht i. J. 1435 seinen 2 Töchtern II polster. (Prot. Test. I, 16.) — Anna Treletsch vermacht i. J. 1441 7 Jungfrauen je ain polster. (Prot. Test. I, 37 a.) — Liebhard Egkenvelter vermacht i. J. 1455 seiner Amme ainen polster. (Prot. Test. I, 92 b.) — Die Näherin Anna vermacht i. J. 1480 ihrer Maruschn (Marie) den langn polster. (Prot. Test. I, 180 a.) — In einem Inventar aus d. J. 1446 heißt es: Item zwen lebrein polster. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 9 col. 2.) — In einem anderen aus d. J. 1475 wieder: ein gestreiften leinein polster. Item zwen leinein polster. (Ebenda pag. 13 col. 2.)

[3] In einem Inventar aus d. J. 1446 heißt es: Item ein hawp polster. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 9 col. 2.) — Anna, die Witwe des Niclas Messerer, vermacht ihrer Tochter Margarethe i. J. 1477 „II pett, ain hawbtpulster, III koss." (Prot. Test. I, 171 b.)

[4] Im Testamente Peter Salzers aus d. J. 1435 heißt es: Ich schaff auch meinen tochtern baiden II polster, II küssen. (Prot. Test. I, 16.) — Anna Treletsch schreibt i. J. 1441: Item So schaff ich Siiben Junkfraun ausczerichten vnd yeglicher X gulden, zway küss u. s. w. (Prot. Test. I, 37 a.) — Liebhard Egkenvelter vermacht i. J. 1455 seiner Amme Zway kuss. (Prot. Test. I, 92 b.) — Die Näherin Anna vermacht i. J. 1480 der Maruschn II kuss. (Prot. Test. I, 180 a.) — In einem Inventar aus d. J. 1446 steht: Item ein chüss. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 9 col. 2.) — In einem anderen aus d. J. 1475: drey chüss. Item ein lebrein chuss. (Ebenda pag. 13 col. 2.)

[5] Margarethe, die Gattin des Niclas Harrer, vermacht i. J. 1441 ihrer Stieftochter: ein gulter. (Prot. Test. I, 44 b.) — Anna Treletsch vermacht gleichfalls i. J. 1441 sieben Jungfrauen je ain gulter fur X s. w. denar. (Prot. Test. I, 37 a.) — Liebhard Egkenvelter vermacht i. J. 1455 seinem Sohn Sebastian das Seyden gulter. (Prot. Test. I, 92 b.) — Gulter ist eine gefütterte Steppdecke. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 129.)

[6] Im Testamente des Liebhard Egkenvelter aus d. J. 1455 wird „ain fuchsrukeme dech" angeführt. (Prot. Test. I, 91.)

[7] Peter Salzer vermacht in dem oben angeführten Testamente aus d. J. 1435 seinen zwei Töchtern: II leylachen.

decken.[1] Von weißer Leibwäsche ist aus alten Aufzeichnungen auch das sog. Pfeit oder Pfeitel bekannt.[2] Dieses bedeutet eigentlich ein aus Leinen oder Baumwolle, zuweilen auch aus Seide gemachtes hemdartiges Gewand, ein im XV. und XVI. Jahrhundert schon nicht mehr unbedeutendes Kleidungsstück, um welches es im XIII. Jahrhundert selbst noch im Ausland nicht auf das beste bestellt war.[3] Der Brustteil desselben ward schon im XIV. Jahrhundert nach englischer Mode mit Stickerei und allerlei Nähkunst verziert, welche Mode dann im XV. Jahrhundert allgemein üblich wurde. Bei den Germanen war das Pfeit ursprünglich ärmellos; doch kamen die Ärmel daran später auch in die Mode. Daß man Hemden, deren Brustteil mit Goldschnüren verziert war, auch in Preßburg als Prachtgewand getragen habe, bezeugt das Testament des Stadtschreibers Liebhard Egkenvelter aus d. J. 1455, in welchem dieser über ein solches als ein wertvolles Kleidungsstück verfügt.[4] Es wurde jedoch auch als gewöhnliches Unterkleid getragen, welches einer Angabe in einem der Testamente nach auch bei uns mit

(Prot. Test. I, 16.) — Anna Treletsch verfügt i. J. 1441 die Verabfolgung von je zway leylachen an 7 Jungfrauen. (Prot. Test. I, 37 a.) — Liebhard Egkenvelter vermacht i. J. 1455 seiner Amme „ain pett mit zwain leylachen," seinem Sohn Sebastian aber einen seidenen Gulter „mit den pesten leylachen zwain." (Prot. Test. I, 92 b.) — Die Näherin Anna vermacht i. J. 1480 ihrer Maruschn zway leilachen. (Prot. Test. I, 180 a.)

[1] Andre Graupner schreibt i. J. 1436: Item auch so schaff ich meinem Ohem dem Gengel ein tuchna, ein pett. (Prot. Test. I, 22.) — Liebhard Egkenvelter i. J. 1455: Item zway pett Schaff ich meinem Sun Sebastiano vnd dye duchna. (Prot. Test. I, 92 b.)

[2] Heinrich Ambser vermacht i. J. 1436 seiner Schwester außer anderen Kleidungsstücken „was klains da ist von phaitten das ainer frawen zugehoret." (Prot. Test. I, 29.) — Margarethe, die Gattin des Niclas Harrer, schreibt i. J. 1441 in ihrem Testamente: Item meiner Steuftochter schaff ich ain phayt. (Prot. Test. I, 44 b.) — Von Ladislaus Szénás, Hauptmann in Tirnau, wissen wir, daß er i. J. 1449 den Sohn des Preßburger Bürgermeisters Bartholomäus Scharrach samt 2 Knechten in gewalttätiger Weise gefangen genommen „vnd In drew pheidt genomen." (Aus dem Preßb. Achtpuch bei Király: Preßb. Stadtrecht (ung.) S. 282 A. 1.)

[3] Weinhold: Die deutschen Frauen II, 247.

[4] Item der benanten Barbara meiner Swigertochter schaff ich mein beste padphait mit den guldein preysen vnd mer meiner hawsfrawen brusstphaidtel von synabassen auch mit guldein preysen. (Prot. Test. I, 92 b.) — Die Brustpfaid ist nach Weinhold wahrscheinlich ein Oberhemd für den Busen. (Die deutschen Frauen II, 247.)

Ärmeln versehen war.[1] Erwähnt werden ferner auch die allgemein getragenen Frauenschürzen[2] und die Handtücher.[3] Alle diese Gegenstände wurden, sei es im Hausfleiße oder gewerbsmäßig, teils hier erzeugt, insofern nämlich die sog. Pfaidler und Bettwarenerzeuger[4] sich mit der Herstellung und dem Vertrieb derselben beschäftigten, teils aber aus dem Ausland eingeführt. Letzteres gilt besonders von den Gultern, von welchen laut Ausweis des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 in diesem Jahre Waren im Zollwerte von 20 Goldgld. = 230 Kronen durch Fremde zur Einfuhr gelangten.[5] Von Bettzeug[6] war durch Fremde und durch Preßburger ein Quantum im Schätzungswerte von 355 Goldgld. eingeführt worden.[7] Tischtücher[8] waren gleichfalls ein Importartikel, doch nur in sehr unbedeutender Menge,[9] da dieselben, manchmal mit zierlicher Nähkunst ausgestattet,[10] größtenteils hier hergestellt wurden. Mit der Herstellung dieses sowie des sonstigen Weißzeugs waren zumeist gewerbtätige Näher und Näherinnen beschäftigt, von denen die Quellenangaben gleichfalls Erwähnung tun. So wird in der Steuerliste v. J. 1379 der Näher Nikolaus erwähnt, welcher auf der Hochstraße wohnte und im ganzen 20 Denare an Steuer bezahlte;[11] aus d. J. 1480 aber ist das Testament der Näherin Anna Michel[12] bekannt.[13]

---

[1] Im Testamente des Cristan von Hof aus d. J. 1441 heißt es: ain teil der phennige die licent in dem Ermbel ainer phayt vnd verpetschafft an beiden Orttern. (Prot. Test. I, 35.)

[2] Cristan von Hof schreibt in seinem soeben erwähnten Testamente von dem versteckten Gelde „der ander tail in ainem fürtuche als die frawen von yn tragen.“ (Prot. Test. I, 35.)

[3] Item ein hantuech. (Inventar aus d. J. 1475 im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 13 col. 2.)

[4] Unter dem Namen: Pfaidler, ziechner, gultermacher, polstermacher allgemein bekannt. (Vgl. Uhlirz: Das Gewerbe S. 127—129.)

[5] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 116.

[6] cziechwerich.

[7] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 96.

[8] Tischtucher. In einem Inventar aus d. J. 1475: ein tischtuech. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 13 col. 2.)

[9] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 95.

[10] Die Näherin Anna Michl vermacht i. J. 1480 Mariechen, der Tochter ihres Käthchens, ain ausgenetess tischtuech. (Prot. Test. 180 a.)

[11] It. Nicolaus natter 20 dn. (Alta Strata S. 10.

[12] Anna Michl Nabterin.

[13] Prot. Test. I, 180 a.

Das Dreißigstbuch gibt uns aber auch dafür Belege an die Hand, daß neben der Einfuhr von linnenen und baumwollenen Gegenständen der Zimmereinrichtung auch ein nicht unbedeutender Import von Seiden-, Damast- und Sammetstoffen stattfand, die man zum Teil zur Ausschmückung der Wohnräume und zur Ausstattung des Mobiliars verwendete. Einzelne Familien hielten ebenso wie von Tuchen auch von feinen Stoffen einen Vorrat in ihren Häusern.[1] Der Zollwert der importierten Filetseide[2] betrug 29·50 Goldgld. = 339 Kronen; von Seidengeweben: der des Taffets[3] 123·25 Goldgld. = 1417 Kronen, des Zindels[4] 70·13 Goldgld. = 806 Kronen, des Damasts[5] 19 Goldgld. = 218 Kronen, des Sammets[6] 1·24 Goldgld. = 14 Kronen, somit im ganzen 243·12 = 2794 Kronen.[7] Mit der Verarbeitung dieser feinen und kostbaren Stoffe beschäftigten sich teils die Schneider, teils die Tapezierer, teils die Seidennäher. Das Vorkommen der Seidennäher in Preßburg ist durch glaubwürdige Angaben bezeugt. Eine solche ist die auf den Meister Ott bezügliche aus d. J. 1476, in welcher dieser als Seidennäher[8] und Mitglied der Gottsleichnamzeche angeführt wird.[9] Für diese Seidennäher gab es außer der Arbeit in den bürgerlichen Häusern hauptsächlich und zumeist für die Kirchen reichliche Beschäftigung, indem sie für dieselben die Näh- und Stickarbeit sowie die Verzierung an den kirchlichen Prachtgewändern mit Bildern und Wappen in Seidenstich und aus Perlen ausführten.[10] Neben ihnen sind noch die Perlhefter zu nennen, die sich gleichfalls mit der Verzierung von Bekleidungsgegenständen und kirchlichen Gewändern befaßten. Einer von ihnen erwarb i. J. 1526/27 das Bürgerrecht in unserer

[1] Allen den czendel — schreibt i. J. 1455 in seinem Testamente Liebhard Eglenvelter — den ich hab In meiner lad, schaff ich Zu Sannd Lasla in das Spital das man fandel dauon mach. (Prot. Test. I, 93 a.)

[2] fletseyde = Filetseyde = gedrehte Seide.

[3] taffata, taffat, tauffant. — [4] czendel, zendal, zandl. — [5] damask, damasttuch. — [6] sammat, samit, semit tuch.

[7] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 113—14.

[8] Mayster ott seyden Nater.

[9] Originalaufzeichnung im Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. S. LXXVI.

[10] In der Wiener Zunftordnung v. J. 1446 wird als Meisterstück verlangt: Item ein seidennater sol stechen ain pild von seiden und ain pild erheben, als das zu perln gehöret, jedes anderhalb span langk, und ain schild, verwappnet mit aim tir, stechen von seiden in acht wochen. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 130.)

Stadt.[1] Mit Perlen verzierte Borten und andere Handarbeiten werden in den Aufzeichnungen aus jenen Zeiten wiederholt erwähnt.[2] Die Verwendung von Teppichen ist schon aus dem Import derselben erwiesen. Laut Ausweis des Dreißigstbuchs betrug der Wert der nach dem Zollwert besteuerten Teppiche[3] 2·50 Goldgld. = 28 Kronen.[4] Vielfache Verwendung fanden im Haushalt unstreitig auch die Kotzen,[5] deren Erzeuger, da sie nicht besonders erwähnt werden, mit den Walkern vielleicht identisch waren und in nicht eben geringer Anzahl in der Stadt vorhanden gewesen sein mochten, da die Kotzen gleichfalls ein Ausfuhrartikel waren.[6]

Die Ausschmückung der Wohnräume sowie die Befriedigung der Bedürfnisse des Haushalts erforderte ferner die Inanspruchnahme der mit der Textilindustrie in Verbindung stehenden Gewerbszweige der Bortenwirker (Posamentiere), der Gürtler und der Seiler. Die Bortenwirker[7] befaßten sich mit der Erzeugung von Schnüren und Borten teils für Kleider teils für Schmuckgegenstände. Ein besonders dankbares Arbeitsfeld bot sich ihrer Tätigkeit in der Herstellung kirchlicher Gewänder. Einer von ihnen, Hans Portenwirkler, erwarb i. J. 1491 in Preßburg das Bürgerrecht.[8] Von einem anderen, Christof Portenwirkler, gibt uns die Sammlung der Testamente Kunde, laut welcher er i. J. 1495 sein Haus samt 3 Weingärten seiner Gattin Magdalena vermacht hatte.[9] Sie hatten übrigens den Bedarf an Posamenten in

---

[1] S. Bd. II. 3, S. 114 d. W.

[2] Im Testamente des Liebhardus Egkenvelter aus d. J. 1455 heißt es: Item Ainen perlein porten schaff ich Zu einem Vmerall (= Humeral). (Prot. Test. I, 93 b.) — Unter den Schätzen der Gottsleichnamzeche wird angeführt: Item von Erst ain ornat von ainen guldnen Stukch mit aim grossen kreitz vnd vmbral geheft mit rein perl. — Item Ein Grüen ornat von damaschk mit einem wasserperlein krewcz vnd ein vmerall auch mit perl darauff ist aufgemacht Ihesvs. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.)

[3] tebich.

[4] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 115—16.

[5] koczn.

[6] Laut Ausweis des Dreißigstbuchs wurden i. J. 1457—58 Kotzen im Zollwert von 132·50 Goldgld = 1523 Kronen ausgeführt. Die Dreißigstgebühr für 1 Stück war 6 Den., für 1 Ladung 1 fl Die Ausfuhr geschah teils in Stücken und ganzen Ladungen, teils gemischt mit Häuten, Kupfer oder Fischen. (S. Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 185 u. 195 96.)

[7] snuerer, Portenwirkler.

[8] S. Bd. II. 3, S. 114 d. W.

[9] Prot. Test. I, 253 a.

der Stadt nur zum Teil zu decken vermocht, da Schnürmacherwaren auch aus dem Ausland in Preßburg eingeführt wurden u. zw. Schnüre zusammen mit Seilen und Peitschen,[1] oder gesondert Kleiderschnüre[2] und ebenso auch Borten.[3] Natürlich waren diese Posamente nicht sämtlich von gleicher Qualität. Die feineren und kostbareren wurden von den eigentlichen Bortenwirkern erzeugt, waren demnach gewerbliche Produkte und wurden als sog. „tretne arbait" bezeichnet, während das minder feine und weniger kunstreiche Erzeugnis, der sog. „in spelten" ein Produkt des Hausfleißes war.[4]

Wie überall, hatten auch in Preßburg die Posamentiere nicht wenig Verdruß mit den Gürtlern zu bestehen, die zur nicht geringen Benachteiligung der Posamentiere gleichfalls Borten erzeugten. Die Hauptbeschäftigung der Gürtler, von der sie auch den Namen führten, bestand offenbar in der Erzeugung von Gürteln. Die sowohl von Männern als von Frauen getragenen Gürtel waren in erster Linie ein Gegenstand notwendigen Bedürfnisses, da sie zur Zusammenhaltung der Gewänder dienten, die andererseits aber auch dazu benützt wurden, um einiges notwendige Handgeräte: ein Messer, eine Schere, ein Nadelbüchschen, Schlüssel, ein Täschchen, einen Beutel an einem Kettchen, Riemen oder einer Schnur daran zu hängen.[5] Andererseits dienten sie wieder als Schmuckgegenstände, die zu den kostbareren und kunstvoller ausgestatteten Kleidungsstücken, ja selbst zu den Kleinodien zählten.[6] Sie konnten im Notfall auch als ein gern angenommenes Pfandstück dienen, was auch tatsächlich vorkam.[7] Diese Gürtel waren auf einer

---

[1] Geissel und Snur im Werte von 27 Goldgld., Schnüre und Seile im Zollwerte von 74 Goldgld.

[2] Joppensnur im Werte von 3 Goldgld.

[3] Porten, portel, mantelporten im Werte von 35 Goldgld.

[4] Vgl. Uhlirz: Das Gewerbe S. 87.

[5] Weinhold: a. a. O. II, 268.

[6] Item Alle meine kleinad gürtel, pecher Schalkoppl, fel, meiner hawsfrawn gürtel, daraus sol man machen kelich. (Prot. Test. I, 93 a.)

[7] Im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441 heißt es: Item So bleib ich schuldig der Eysack Judin XI gulbein dy sind ein zeit gestanden, vnd darnach III gulbein, dy sind gestanden nahent bey einem Jar vnd dafur hat sy mein guete Sylbrein gurtel vnd dy sol man lösen, vnd sol sey geben meiner muemen margareten der liolin, vnd mein guete paternoster dew Garollen. (Prot. Test. I, 37 a.)

Unterlage von Leinwand oder Leder zumeist mit Silber, nicht selten mit Gold so reich beschlagen, teils auch mit Silber- und Goldfäden gestickt, so daß sie in der Regel als Silber- und Goldgürtel bezeichnet werden. So vermachte Peter Praitendorfer i. J. 1433 seinem Schwager einen Silbergürtel,[1] Hans List i. J. 1434 seiner Tochter und seinem Sohne je einen Silbergürtel.[2] Margarethe, die Gattin des Michel Wolf, bestimmt i. J. 1435 in ihrem Testamente, daß Stephan List, der Vormund ihres Sohnes, bis zu dessen Großjährigkeit aus ihrem Nachlasse unter anderem 3 Silbergürtel für denselben in Verwahrung nehmen solle.[3] Im J. 1436 vermacht Elisabeth, die Gattin des Bartholomäus Scharrach, diesem ihr ganzes Hab und Gut mit der Verpflichtung, nach ihrem Tode ihrer Muhme außer einem Geldbetrag ihren großen Silbergürtel zu verabfolgen.[4] Im J. 1439 stiftet Niclas Pachrad durch ein Vermächtnis in Weingärten eine ewige Messe und bestimmt dazu auch alle seine Silbergürtel.[5] Im J. 1455 zählt Liebhard Egkenvelter unter seinen Wertgegenständen auch 2 Silbergürtel[6] und einen vergoldeten Frauengürtel[7] auf. Im J. 1483 vermacht Margarethe, die Gattin des Mathes Haindl, der Tochter ihrer Schwester ihren kleinen Silbergürtel.[8] Und so kann man in den Testamenten der Preßburger Bürger und deren Frauen noch viele ähnliche Vermächtnisse finden zum Beweis, daß man die Silbergürtel als ein wertvolles Gut in Anschlag

[1] Item so schaff ich meinem Swager Ilnpekhchen mein Silbrein Gurtl. (Prot. Test. I, 5.)

[2] Auch schaff ich ir (seiner Tochter) mein tägliche Silbergürtl. Item ich schaff meinem Sun henslein mein Silbergürtl. (Prot. Test. I, 9.)

[3] Item auch schol der selbig Steffhan list, Innemen, von gescheffts wegen III silbergurtel, vnd sol die auch Reichen vnd geben. (Prot. Test. I, 11.)

[4] das mein man meiner mummen lucia genant sol geben nach meinem tod auf zway jar allweg funftzigk guldein in gold vnd meinen grossen silbergurtel. (Prot. Test. I, 23.)

[5] Item so schaff ich meinen weingarten haymreich auch den obgenanten frawn weingarten meiner hausfraun In solicher beschaidenhait das sy mit dem nach meinem tod ain ewige mess stift vnd schaff vnd schaff dartzu all mein Silbrein gürtel. (Prot. Test. I, 36.)

[6] ain Silber gurtel mit einem ast vmbgehen pro me. — ain Silbreins frawingurtel auf aim zerissen porten. (Prot. Test. I, 91 b.)

[7] ain vergolte frawengurtel auf aim seiden porten. (Prot. Test. I, 91 b.)

[8] Item Ich schaff meiner swester tochter ain kleine sylber guertl, der allein. (Prot. Test. I, 195.)

gebracht hatte. Der Preis dieser Gürtel war natürlich je nach der reichen Ausstattung und der kunstvollen Ausführung derselben und jenachdem es kleine oder große Gürtel waren, sehr verschieden, da man sie auch ihrer Größe nach zu unterscheiden pflegte.[1] Aus dem Testamente des Schneiders Ulrich v. J. 1436 wissen wir, daß ihm der Diener Lachutls für einen Silbergürtel 18 Goldgld. schuldete.[2] Der Silbergürtel aber, den Anna Holczer der Gottsleichnamzeche geschenkt hatte, ist mit 16 Gulden bewertet.[3]

Die Gürtler mochten in unserer Stadt wohl nicht in namhafter Anzahl vertreten gewesen sein, da sie weder in der Steuerliste v. J. 1379 noch in der v. J. 1434 erwähnt werden. Im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 findet sich jedoch das im zweiten Bezirk der Stadt gelegene Haus des Niclas Gürtler von Pápa[4] aufgeführt, von welchem Hause wir wieder aus einem Testamente v. J. 1445 entnehmen, daß es in der Nähe des Fischertors stand.[5] Im J. 1463 nahm die Stadt von Stephan Gürtler ein Darlehen auf;[6] in einem Testamente aus d. J. 1484 wird das Haus des Stephan Gürtler erwähnt.[7] Unzweifelhaft hatte es an den einerseits zwischen den Gürtlern und andererseits den Riemern und Täschnern überall ausgebrochenen Zwistigkeiten und Reibungen[8] auch in Preßburg nicht gefehlt, da die gewerblichen Erzeugnisse sowohl der Riemer wie der Täschner mit denen der Gürtler sich so nahe berührten, daß gegenseitige Übergriffe tatsächlich gar nicht so selten vorgekommen sein mochten. Die Gürtler konnten sich leicht versucht fühlen, auch die gewöhnlich am Gürtel

[1] Im Testamente Annas, der Gattin des Niclas Marner, um d. J. 1477 heißt es: Item Ich schaff mein groſſ Silbergürtel In die Zech der mueter Barmhertzigkait halb vnd halb In vnser frawen Zech. (Prot. Test. I, 172 a.)

[2] Item ſo iſt dem maiſter Vlreichen dem Schneyder ſchuldig der Sigl des lachutl chnecht . . . XVIII gulden in golt fur ain ſilbergurtel. (Prot. Test. I, 25.)

[3] Item dar an Iſt er beczalt aus fraw Anna holczerin geſchäft X gulden vng., mer ain Silbergürtl fur XVI gulden. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 S. 5 a.)

[4] Niclas gurtler von papa.

[5] Prot. Test. I, 63. Und Bd. II. 1, S. 46 A. 2 d. W.

[6] Kammerrechnungen aus d. J. 1463 S. 33.

[7] Hans Karner schreibt nämlich: Mein haws gelegen zwiſchen dem Steffan gurtler vnd Rechnitzer Schaff ich meiner hawsfrau. (Prot. Test. I, 196 a.)

[8] Uhlirz: Das Gewerbe S. 95—96.

getragenen Täschchen zu verfertigen, während wieder die Täschner der Versuchung nicht widerstehen konnten, ihrerseits zum Täschchen auch den Gürtel herzustellen, der Riemer wieder es für ganz selbstverständlich halten mochte, daß er nicht bloß einfache Lederriemen schneiden, sondern auch zierliche Riemen aus Linnen und Leder erzeugen könnte. Gürtel wurden übrigens zum Teil auch als Importartikel bei uns eingeführt.[1]

Die Täschner[2] und die Beutler[3] zählten im Mittelalter zu den gesuchtesten Handwerkern, deren Gewerbe wie es scheint, abweichend von dem in Wien und an anderen Orten herrschenden Vorgange, in Preßburg nicht von einander geschieden war, da in unseren schriftlichen Nachrichten immer nur von Beutlern die Rede ist. Täschchen wurden von jedermann, von Männern ebenso wie von Frauen getragen,[4] und sie dienten, abgesehen von ihrer praktischen Verwendbarkeit, auch als ein besonderer Schmuckgegenstand. Man trug sie am Gürtel hängend und manche trieben mit ihnen besonderen Luxus, indem solche Täschchen mit Silber verziert wurden.[5] Die aus gewebtem Stoff, aus Leder oder Seidenzeug gemachten Täschchen gehörten besonders zu den unentbehrlichen Bedürfnissen der Frauen, ganz wie heutzutage das Necessaire, in denen sie außer dem, was von kleineren Sachen zur Hand sein sollte, das Riechfläschchen, wohlriechendes Gewürz und Geld verwahrten, weshalb sie auch als Almosenbörsen[6] dienten. Auch in der Ausstattung derselben herrschte ein großer Unterschied zwischen den einfachen und den kostbaren Täschchen. Der Import sowohl von Täschchen als auch

[1] Im Dreißigstbuche v. J. 1457—58 findet sich der Posten: Eodem die küncz gurtler fürt gurtl für 10 β dn. An der Einfuhr waren übrigens nicht so sehr die Preßburger, als vielmehr Fremde beteiligt, indem von jenen in dem genannten Jahre Gürtel bloß im Zollwerte von 3·24 Goldgld. = 37 Kronen, von diesen aber Waren im Zollwerte von 249·62 Goldgld. = 2870 Kronen eingeführt wurden, somit von beiden Gürtel im Gesamtzollwerte von 252·86 Goldgld. = 2907 Kronen. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 129.)

[2] Taschner.

[3] Peutler.

[4] Vgl. Weinhold a. a. O. II, 269.

[5] Im Testamente des Peter Praitendorfer aus d. J. 1433 heißt es: Item So schaff ich meinen brueder mertein ain beslagne Taschenn mit Silber. (Prot. Test. I, 5.)

[6] ausmosniere. Weinhold: Die deutsch. Frauen II, 268—69. So heißt es im Rechtbuch aus d. J. 1518: It. mer ainer frawen zw sand Michels kirichen aus ainem pewtl gestolln V β d. — It. mer In dem Spitall ainer frawen aus ainem pewtl gestolln XIIII d.

von Beuteln, welcher hauptsächlich von fremden Männern und Frauen betrieben wurde,[1] war ziemlich bedeutend. Laut Ausweis des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 betrug der Zollwert der eingeführten Ledertäschchen 35·50 Goldgld. = 408 Kronen, und der der Lederbeutel 8 Goldgld. = 92 Kronen.[2] In der Steuerliste v. J. 1379 wird kein einziger Täschner aufgeführt, in der aus d. J. 1434 Heinrich Beutler,[3] dessen volle Steuer 2 Libren betrug.[4] Aus anderen Nachrichten wissen wir, daß Johann Beutler[5] i. J. 1491 das Bürgerrecht erwarb.[6] Im J. 1503 vermachte Paul Beutler[7] seiner Gattin sein Haus.[8] Im J. 1511—12 erwarb der Beutler Wernhart Kewler[9] das Bürgerrecht.[10] Ihre Hauptbeschäftigung bestand in der Erzeugung von Täschchen und Beuteln;[11] nebstbei verfertigten sie auch Seckel, Koffer, Schachteln, und allerlei kleinere Galanteriewaren.

In größerer Anzahl sind die Riemer bekannt, die sich nicht bloß mit dem Schneiden und der Zurichtung von Riemen, sondern auch mit der Erzeugung von sonstigen Lederartikeln befaßten. Die Steuerliste v. J. 1379 enthält noch keine Erwähnung derselben, in der v. J. 1434 dagegen werden 4 Riemer: Jakob, Hans Kalber, Leopold und Peter, aufgeführt.[12] Von diesen betrieben 2, Jakob und Leopold, auch ein Weingeschäft, und ist ersterer nach 4, letzterer nach 32 von ihnen ausgeschenkten und ausgeführten Eimern Weins, u. zw. Jakob mit 4, Leopold mit 6 fl. besteuert, während Hans und Peter, die kein Weingeschäft betrieben, je bloß 1 fl. zu entrichten haben.[13] Diese Steueransätze zeugen von günstigen Erwerbsverhältnissen der Riemer, über welche

[1] Eodem die andre pewtler hat verkaufft pewtln fur 3 ℔ dn. — Eodem die andre pewtlerin hat verkaufft pewtln fur 1 ℔ dn. (Städt. Dreißigstb. S. 122, 125.)

[2] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 129.

[3] Hainreich Pewtler.

[4] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 70.

[5] Johann pewtler.

[6] S. Bd II. 3, S. 114 d. W.

[7] Paul Pewtler.

[8] Prot. Test. I, 298.

[9] Wernhart kewler pewtler.

[10] S. Bd. II. 3, S. 114 d. W.

[11] Die Zunftordnung der Wiener Täschner v J. 1479 verlangte als Meisterstück: Ain topltaschen mit gehengen vnd ain zeugreis, item ain geret vnd ain turkhen taschen mit ain nadlplat. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 96.)

[12] Jacob Rymer, Hans Kalber Rymer, Leupolt Rymer, Peter Rymer.

[13] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 93.

übrigens das städt. Grundbuch aus d. J. 1439 auch einiges Licht verbreitet, insofern in demselben Peter Riemer als Hausbesitzer in der Schöndorfergasse, Leopold Riemer aber als Hausbesitzer im zweiten Bezirke der Stadt erscheint. Aus anderen Aufzeichnungen ist noch Hans Riemer bekannt, der i. J. 1410 über die von ihm eingenommenen und verausgabten städt. Gelder Rechnung legte; mit ihm hatte die Stadt auch i. J. 1413 eine Verrechnung, ein Beweis, daß er ein städt. Amt bekleidet hatte. Jakob Riemer ist i. J. 1456 Hausbesitzer in der Langengasse.[1] Jorig Riemer ist i. J. 1503 und 1504 Stadtkämmerer[2] und i. J. 1507 Geschworner;[3] Jorig Riemer i. J. 1516 Hausbesitzer in der Fischertorgasse,[4] Hans Riemer ist i. J. 1517 Obrister unter den Zirkern.[5] Ein und der andere von ihnen befaßte sich neben seinem Gewerbe nach dem Zeugnis des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 auch mit der Einfuhr von Kaufmannsgütern.[6] Übrigens war der Import von Gurten[7] und Riemenzeug[8] durchaus unbedeutend, da i. J. 1457—58 Gurten im ganzen nur mit einem Zollwerte von 4 Goldgld. = 46 Kronen, und Riemenzeug mit einem Zollwerte von 3 Goldgld. = 34 Kronen in Preßburg zur Einfuhr gelangt waren,[9] ein Beweis, daß die Bewohner der Stadt ihren Bedarf an derartigen Erzeugnissen zum größten Teil von den einheimischen Gewerbsleuten bezogen.

Viel stärker waren die Seiler vertreten, von denen in der Steuerliste aus d. J. 1379 Konrad, Nikolaus, ein zweiter Nikolaus und Peter Seiler aufgeführt werden,[10] die an verschiedenen Orten der Stadt wohnhaft, 20, 40—60 Denare an Steuer entrichteten. Im Steuerbuche v. J.

---

[1] Jacob Riemer. (Prot. Test. I, 106 a. Und Bd. II. 1, S. 33 A. 4 d. W.)

[2] Jeorg, Georg Rymer. (Prot. Test. I, 297 und Bd. III, S. 489 d. W.)

[3] Prot. Test. I, 318 a. Und Bd. III, S. 471 d. W.

[4] S. Bd. II. 1, S. 47 d. W.

[5] Hans Rymer, Obrister unter den Cirkern. S. Bd. III, S. 493 d. W.

[6] Eodem die Jacob Riemer furt werichczewg fur 1/2 ₰ den. — Item an Suntag vor sand vrbanus tag hanns Riemer furt pis vnd alawn fur 6 β dn. (Städt. Dreißigstb. 72.)

[7] gurt.

[8] riemwerich.

[9] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 129.

[10] It. chunradus phêffel Sayler 40 dn. (Stadt. S. 1.) — It. Nicolaus Sayler 20 dn. (Sluttergazzen S. 6.) — It. Nicolaus Sayler 20 dn. (Alta Strata S. 10.) — It. Petrus Sayler 60 dn. (Spitalnewsidel S. 25.)

1434 ist Mert Seiler verzeichnet, welcher als Besitzer zweier Grundstücke insgesamt mit 3 fl. 2 Libren und 2 Solidi besteuert ist, doch nicht bloß nach seinem Gewerbe, sondern weil er neben diesem auch ein Weingeschäft betrieb, nach welchem zusammen 43 Eimer der Besteuerung unterzogen worden waren.[1] In demselben Steuerbuche erscheint ferner Andre Pewrbuch, der laut einer Angabe in den städt. Kammerrechnungen v. J. 1434—35 gleichfalls ein Seiler und nach nicht weniger denn 200 Eimern Weins mit einem Betrage von 15 fl. besteuert war.[2] Von anderen Seilern geben andere Nachrichten Kunde. So vermachte Christof Seiler[3] i. J. 1467 seiner Gattin sein Haus in der Michaelergasse,[4] seine Gattin Agnes wieder stiftete i. J. 1469 ein Seelbad.[5] Im Jahre 1492 kaufte die Stadt vom Seiler Vinzenz ein Seil zu der Stadtwage.[6] Die Seile wurden übrigens zum Teil auch von auswärts eingeführt,[7] im ganzen jedoch wurde der Bedarf an Seilen für den städt. Haushalt, für die Kellereien, für das Fuhrwerk und besonders für die Schiffahrt[8] aus den Erzeugnissen der einheimischen Seiler gedeckt.

Zur Haus- und Kücheneinrichtung trugen ferner auch die Korbler (Korbmacher), die Messerer (Messerschmiede), die Gabler und Löffler (Erzeuger von Gabeln und Löffeln), die Keffler (Kesselschmiede), die Zinngießer und die Klempner bei. Die Korbler[9] erzeugten und verkauften die im Haushalt so vielfach benötigten geflochtenen Körbe. Ihrem Namen begegnet man, wenn auch seltener, doch hie und da in den schriftlichen Nachrichten.[10] Das zum Flechten der Körbe benötigte Material an biegsamen Weiden- und Birkenruten lieferten ihnen die in

[1] Mert Sayler, bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 73.

[2] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 70.

[3] Christof Sayler, Christof Sailler.

[4] Prot. Test. I, 141 a. Und Bd. II. 1, S. 45 d. W.

[5] Prot. Test. II. 3, 146. Und Bd. II. 3, S. 121 in der A. d. W.

[6] S. Bd. II. 1, S. 68 A. 2 d. W.

[7] Laut Ausweis des Dreißigstbuchs betrug der Zollwert der i. J. 1457—58 eingeführten Seile 8·50 Goldgld. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 96)

[8] S. Bd. II. 3, S. 191—92 A. 7 d. W.

[9] Korbler.

[10] Peter Korblers Haus auf der Hochstraße wird im städt. Grundbuch aus d. J. 1439, das des Jakob Korbler i. J. 1503 und 1512 im Prot. Test. angeführt, (S. oben S. 99 A. 6. Außerdem Prot. Test. I, 338 und Bd. III, S. 73 d. W.) Korblers Garten aber i. J. 1514 in Bd. II. 1, S. 86 d. W.

der unmittelbaren Umgebung der Stadt gelegenen Wälder in reichlicher Menge. Die Messerer[1] zählten zu den angeseheneren, mit der Verarbeitung des Stahls beschäftigten Handwerkern. Im Steuerbuch v. J. 1434 erscheint Wenzlab Messerer[2] mit dem Steuerbetrage von 1 Libra verzeichnet,[3] mit welchem er, indem er kein Weingeschäft betrieb, demnach bloß nach dem Erträgnis seines Gewerbes belastet war. Zwei andere sind als Hausbesitzer bekannt, u. zw. Siegmund Messerer[4] aus d. J. 1424, dessen Haus in dem ehemaligen Kirchengäßchen, der gegenwärtigen Pázmánygasse,[5] und aus d. J. 1467 Niclas Messerer,[6] dessen Haus in der Michaelergasse lag.[7] Anna, die Gattin des Niclas Messerer,[8] testiert i. J. 1477 über ihr Haus,[9] während Thomas Messerer[10] aus d. J. 1511 als Bewohner des St. Kathareinhofes in der Michaelergasse bekannt ist.[11] Die Erzeugnisse der Preßburger Messerschmiede genossen des gleichen guten Rufs wie die der Messerer in Ofen, Pest, in der Zips, in Stuhlweißenburg und Raab, und ihr Gewerbe erfreute sich vom XIV. bis in das XVIII. Jahrhundert einer schönen Blüte. Der Verfall desselben trat erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit und mit dem Abschluß des Handels- und Zollvertrages mit Deutschland ein. Die Bedeutsamkeit des Gewerbes der Preßburger Messerschmiede wurde teils durch die Konkurrenz der Engländer, teils durch die Massenproduktion der großen Fabriken in Österreich und Böhmen so sehr in den Hintergrund gedrängt, daß in unserer Stadt, wo sonst 6—8 Meister mit 15—20 Gesellen beschäftigt waren, gegenwärtig nur mehr 2 Firmen bestehen, und selbst diese verdanken ihren Bestand nicht so sehr der eigenen Produktion als vielmehr dem Verkaufsgeschäft und dem Zwischenhandel. Der Import von Messerschmiedwaren war übrigens auch im Mittelalter nicht unbekannt, und der Hauptstapelplatz für die-

[1] Messerer, messrer, cultellator.
[2] Wentzlab Meserer.
[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 68.
[4] des Erbern Sigmunds des messrer haws. (Prot. Test. I, 29 a.)
[5] S. Bd. II. 1, S. 48 d. W.
[6] Neben des Niclas Messerer haws.
[7] S. Bd. II. 1, S. 45 d. W.
[8] Niclas Messerer.
[9] Prot. Test. I, 171 k.
[10] Thoman Messerer.
[11] Sein Mietzins war 1 fl. 7 sch. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 4 u. Bd. II. 1, S. 44 d. W.)

selben war besonders Wien, von wo aus sie nach Ungarn und Siebenbürgen verfrachtet wurden. Die Wiener Messerschmiede hatten seit dem Jahre 1368 im eigenen wohlerwogenen Interesse durch Erwirkung von landesfürstlichen Verordnungen den Vorteil ihrer Werkstätten und ihres Absatzmarktes unablässig zu fördern gewußt und sich dabei, wie wir wissen, auch der Begünstigung von seiten der Könige Ladislaus V. und Matthias I. zu erfreuen gehabt, durch die von jenem i. J. 1453 und von diesem i. J. 1486 vorgenommene Regelung des Verbandes der Werkstätten der Meister in Steyer, St. Pölten und Waidhofen an der Ypps.[1] Wie beträchtlich, ja massenhaft der Import mancher Messerwaren gewesen, ist aus dem Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 zu ersehen, laut dessen in diesem Jahre von tarifierten Messern 1.575,552 Stück durch Fremde, 41,730 Stück durch Preßburger, demnach zusammen 1.617,282 Stück zur Einfuhr gelangt waren, so daß man den Zollwert des Gesamtimports auf 18,329·20 Goldgld. = 210,785 Kronen schätzen kann.[2] Zu diesen Zahlen sind jedoch auch noch die unter den vermischten Eisenwaren importierten und nicht tarifmäßig verzollten Messer hinzurechnen, von welchen gewöhnliche, lange und Fleischmesser[3] im Schätzungswerte von 60 Goldgld. = 690 Kronen, Weinmesser[4] im Schätzungswerte von 2·50 Goldgld. = $28^1/_2$ Kronen, Köchermesser[5] im Schätzungswerte von 1 Goldgld. = $11^1/_2$ Kronen und Messerklingen im Schätzungswerte von 28 Goldgld. = 324 Kronen aufgeführt sind. Neben diesen werden aber auch noch Reifmesser,[6] Federmesser[7] und Schustermesser[8] verzeichnet.[9]

An die Messerschmiede reihen sich die Gabler, die auch in der Steuerliste v. J. 1379 erwähnt werden, in welcher Gapler, Dyetel und zwei Friedel vorkommen.[10] Im städt. Steuerbuche aus d. J. 1439 findet sich das Haus des hanns gappler als im ersten Bezirke der

[1] Jahrbuch d. Kais. Kunstsammlungen XVII[b]. Nr. 15267 und 15494.

[2] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 125—26.

[3] messer, lange, klaine messer, fleyschmesser. — [4] weinmesser. — [5] kochermesser. — [6] raeffmesser. — [7] schreibmesser.

[8] schustermesser.

[9] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 125—26.

[10] It. friedel gapler 1 lb. — It. domus gapler 10 dn. (Gaizgazzen S. 2.) — It. Dyetel gapler. (Ebenda.) — It. friedel gapler 40 dn. (Alta strata S. 10.)

Stadt gelegen verzeichnet. In demselben Grundbuch werden auch die Häuser zweier Löffler aufgeführt, das eine des Jakob Löffler [1] im ersten, das andere des Hans Löffler [2] im zweiten Bezirke der Stadt. Auch in den Testamenten findet man Spuren derselben.[3] Wie man aus den städt. Kammerrechnungen ersieht, war ein Jakob Löffler i. J. 1439 und 1458 Geschworener,[4] ein anderer Jakob Löffler wieder i. J. 1461 Stadtkämmerer [5] gewesen. Den Namen nach zu schließen glauben wir wohl annehmen zu können, daß es neben den Messerschmieden auch eigene Erzeuger von Gabeln und Löffeln unter den Gewerbsleuten unserer Stadt gegeben habe.

Die Kessler und bezw. die Kupferschmiede sind vielleicht als identisch miteinander anzunehmen. In der Steuerliste v. J. 1379 wird die Witwe des Hans Kessler aufgeführt,[6] die als Steuerträgerin wahrscheinlich das Geschäft ihres verstorbenen Gatten weiterhin betrieben hatte. Wie es übrigens scheint, war im Betriebe dieses Gewerbes aus irgendeiner Ursache eine Stockung eingetreten, da i. J. 1520 Meister Stephan, Kupferschmied von Wien, für eine Badestube der Stadt einen Badekessel geliefert hatte,[7] obwohl er möglicherweise auch ein hier seßhafter Meister sein konnte, der aus Wien sich in Preßburg niedergelassen hatte. Der Umstand, daß im XV. Jahrhundert unter den Stadtschreibern ein Cristoff Kunzkesler vorkommt,[8] legt die Vermutung nahe, daß es unter den Kesslern auch Kunstkessler gegeben habe.[9] Da kupferne Gefäße und Küchengeschirre vorzeiten eine viel größere Rolle als heutzutage spielten, hatte der Betrieb dieses Gewerbes

[1] Jakob löffler.

[2] hanns leffler.

[3] Im J. 1468 bekennt sich Simon Baszieher zu einer Schuld auf seinem Hause „von meinem haws in der Stat prespurg zunachst Jacob löffler haws vnd Jorgen Reneis.“ (Prot. Test. I, 144.) Möglicherweise sind beide Jakob ein und dieselbe Person.

[4] S. Bd. III, S. 455 und 459 d. W.

[5] Item als Jacob Loffler kamerer gebesen Ist In dem LXI Jar. (Kammerrechng. aus d. J. 1464. S. 170.)

[6] It. relicta Johannis cheslerinne 20 dn. (Sluttergazzen S. 6.)

[7] Maister Stefan kupferschmied von Wien. (S. Bd. II. 3, S. 124 A. 4 d. W.)

[8] S. Bd. III, S. 483—84 d. W.

[9] Genannter Christoph kommt mehrmals bloß unter dem Namen Kesler vor. Die an anderen Stellen vorkommende Zusammensetzung mit Kunz ist demnach entweder als die Bezeichnung eines Kunst-Kesselschmiedes, oder aber so zu nehmen, daß Christoph der Sohn des Kesselschmieds Kunz gewesen.

sicherlich auch im XVI. Jahrhundert in Preßburg nicht gefeiert. Auffallend ist es, daß unter den in Preßburg eingekauften oder von hier aus zur Ausfuhr gebrachten Gegenständen das Kupfer in so beträchtlicher Menge vertreten ist,[1] was zweifellos auf ein bedeutendes Quantum des hier zur Verarbeitung gelangten Kupfers schließen läßt. Übrigens wurden Kessel[2] und Pfannen[3] auch von auswärts eingeführt, u. zw. im Finanzjahre 1457—58 1 Stück Kessel im Zollwert von 4·50 Goldgld. = 51 Kronen, und Pfannen im Zollwerte von 22·24 Goldgld. = 255 Kronen.[4]

Nicht minder wichtig und gleichfalls vielbeschäftigt war ferner das Gewerbe der Zinngießer und der Klempner. Die Zinngießer betrieben die Erzeugung und den Verkauf der allgemein beliebten, aus Zinn hergestellten Gebrauchs- und Prunkgegenstände und des Küchengeschirrs. Die Zinngefäße spielten nämlich im Mittelalter eine große Rolle im Haushalt[5] und mußten in hohem Maße als Ersatz für das fehlende Silbergeschirr dienen. Da jedoch zinnerne Gefäße nicht eben zu den billigen Dingen zählten, war der Besitz derselben immerhin ein Zeichen des Wohlstandes und es fehlte an ihnen auch in den angeseheneren Bürgerhäusern nicht.[6] Schüsseln, Teller, Kannen, Becher, Pokale, Lampen und Leuchter von Zinn zierten selbst die Tafel vor-

[1] Item auch an dem tag (Am Freitag An sand Marie Magdalen tag = 1440 22. Juli) hab wir ausgericht vnd beczalt Nicolae Wolff LXXXIIII czentn hert kupphér das dy herren von ym gekauft hattn zu der Stat notdurft ye I czentn vmb XVIII gros facit . . . XLIIII lb XXIIII ₰ wienner (Kammerrechng. aus d. J. 1439—40 S. 268). Laut Ausweis des Dreißigstbuches aus d. J. 1457—58 hatte das ausgeführte Kupfer einen Zollwert von 717 Goldgld. = 8245 Kronen. Die Gesamtausfuhr von Kupfer durch Preßburger betrug 3 Zentner und 21 Ladungen; die Dreißigstgebühr nach 1 Zentner war 4 Groschen, nach 1 Ladung 1 fl. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 185 und 195—96.)

[2] Khessl. — [3] phannen.

[4] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 122—23.

[5] S. Bd. II. 3, S. 93 A. 3 d. W.

[6] Im Testamente des Liebhard Egkenvelter aus d. J. 1455 sind aufgezählt: ain grosse Zineme chandl, ain Stanuttner Zinemer zu einem virtail. Schließlich heißt es: Item all mein Zinschüssel und tälier schaff ich in das Spital. (Prot. Test. I, 91 und 93 b.) Die schöneren Stücke wurden infolge ihres Wertes in Futteralen aufbewahrt. So wissen wir nach einer Angabe aus d. J. 1499, daß Mathes Pfeilschifter zu den großen Zinnschüsseln der Stadt ein Futteral angefertigt hatte. (Kammerrechng. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 189.)

nehmer Herren. Auch Kirchengeräte wurden aus Zinn hergestellt. Die großen Zinnkrüge und bauchigen Pokale der Zünfte können als wirkliche Kunstwerke gelten.[1] Auch die Plastik beschäftigte sich mit großer Vorliebe mit der Zinngießerei. Neben dem Zinn wurde auch das billigere Blei verarbeitet, was schon die in nicht geringer Menge erfolgte Beschaffung dieses Metalls erweist[2] sowie der Umstand, daß in den Inventarien, sowohl einzelner Familien als auch der Kirchen nicht selten Gefäße von Blei aufgeführt werden.[3] Laut des Steuerbuchs v. J. 1434 betrug die volle Steuer des Zinngießers Simon,[4] ohne daß bei seinem Namen ein Weingeschäft angegeben wäre, 5 Libren,[5] was demnach von einem guten Fortgang seines Gewerbes zeugt. Aus dem städt. Grundbuche v. J. 1439 ergibt sich, daß das Haus des Georg Zinngießer[6] im ersten Bezirke der Stadt gelegen war. Aus anderen Angaben sind noch bekannt: Peter Zingießer als Testamentszeuge i. J. 1475 und 1479,[7] dessen Gattin Barbara ihm i. J. 1481 ihr Haus vermachte,[8] während er selbst wieder i. J. 1485 testamentarisch über sein Haus verfügt;[9] ferner ist Jörg Zinngießer aus d. J. 1487 bekannt,[10] und i. J. 1496 wird ein im Weitenhof wohnhafter Zinngießer erwähnt.[11] Das zur Bearbeitung erforderliche Rohmaterial wurde als tarifierte Ware in einzelnen Fällen von den Zinngießern selbst,[12] zumeist jedoch durch Fremde[13] von außenher eingeführt. Der Zollsatz für Rohzinn

[1] Mehrere Stücke sind auch im städt. Museum zu finden.

[2] Item eodem die hab Jch bezalt den Jacob Romer von wegn seines pley das Jm Ratturn leyt vmb X fl auri vnd der guld ist gangn vmb X½ β ₰ Summa facit XIII lb. XXX ₰. (Kammerrechng. v. J. 1464 a. S. 58.)

[3] Jn einem Jnventar der Kirche zu St. Martin aus d. J. 1501 heißt es unter anderem due ampulle de plumbo. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 12.)

[4] Simon czinngiesser.

[5] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 80.

[6] Georgius Zinngiesser.

[7] peter Zingyesser. (Prot. Test. I, 165 a. I, 172 a. und Bd. III, S. 462 d. W.)

[8] Prot. Test. I, 187.

[9] Prot. Test. I, 202.

[10] Jörg Zingiesser. (Kammerrechng. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 196.)

[11] Zingieser in Weitenhof. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 22.)

[12] Jm Dreißigstbuche aus d. J. 1457—58 heißt es: Eodem die peter czingiesser furt czin fur 2 ₰ dn. (Städt. Dreißigstb. 339.) Das von Preßburgern eingeführte Rohzinn belief sich im genannten Jahre auf 14 Zentner.

[13] Die Menge des durch diese i. J. 1457—58 importierten Rohzinns betrug 119½ Zentner. Der Zollwert des im-

war für 4 Zentner 1 Goldgld.[1] Übrigens wurden zum Teil auch fertige Zinngefäße, namentlich Kessel,[2] Schüsseln,[3] Kannen[4] und Gießfässer[5] eingeführt.

Ein nicht minder notwendiges Gewerbe war das der **Klempner**, welche durch die Erzeugung der zur Einrichtung teils der Küche, teils des Hauses erforderlichen Gegenstände: von Gefäßen, Kannen, Gießkannen, Wannen, Schüsseln, Trichtern, Flaschen, Röhren, Ausgußrohren sowie der zur Bekleidung der Gesimse dienenden Metallplatten dem allgemeinen Bedürfnis zu genügen hatten. Viele Beschäftigung gab ihnen auch das Eindecken einzelner Teile der Häuser sowie der Turmhelme mit Blech[6] und die Herstellung und Befestigung der Blechfahnen auf den Giebeln der Häuser.[7] Im Steuerbuche aus d. J. 1434 ist der Klempner Peter[8] aufgeführt dessen volle Steuer, da er kein Weingeschäft betrieb, bloß 8 Solidi beträgt.[9] Aus ebendemselben Jahre ist der Flaschner Bernhard bekannt,[10] aus d. J. 1503 der Klempner Wernhard,[11] der das Bürgerrecht erwarb,[12] und aus d. J. 1517 der Klempner Hans.[13] Klempnerwaren wurden übrigens zum Teil auch von auswärts in Preßburg importiert; so nach Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 Blechwaren u. zw. hauptsächlich Blechflaschen[14] und Trichter[15] durch Fremde im Zoll-

---

portierten Rohzinns war demnach dem Tarife von 4·25 Goldgld. für den Zentner entsprechend, zusammen 567·38 Goldgld. = 6524½ Kronen. Rechnet man dazu noch den Wert von 6 Zentnern nicht tarifiertem Rohzinn, so ergibt sich der Wert des Gesamtimports mit 573·38 Goldgld. = 6593½ Kronen. (Kováts a. a. O. S. 126—27.)

[1] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 126.

[2] Czinassach im Zollwert von 4 Goldgld. = 46 Kronen.

[3] Czinschussl im Zollwert von 5·56 Goldgld. = 63½ Kronen.

[4] Czinkandl im Zollwert von 0·50 Goldgld. = 5½ Kronen.

[5] Czinein giesfas. Diese mit anderen vermischten Zinnwaren zusammen im Zollwerte von 55 Goldgld. = 748 Kronen. (Kováts a. a. O. S. 127.)

[6] Im J. 1492 kaufte der Kämmerer für den Knopf auf dem Turm am Fischertor 7 Stück Blech von der vorsterin, 1 plech per 10 den. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 24.)

[7] In der Kammerrechnung v. J. 1496 wird der „flaschner von begen der fan auf sant Larenzenturn zu überziehen" erwähnt. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 22.)

[8] Peter Klampher.

[9] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 64.

[10] Pernhart flaschker. (Dipl. Pos. II, 274—75.)

[11] Wernhart klampferer.

[12] S. Bd. II. 3, S. 114 d. W.

[13] der alte Hans klampferer. (S. Bd. II. 3, S. 114 d. W.)

[14] flaschen.

[15] trichtar.

werte von 17 Goldgld. = 195 Kronen, durch Preßburger im Zollwerte von 1 Goldgld. = 11 Kronen, somit insgesamt von 18 Goldgld. = 206 Kronen.[1] Die Menge des durch die hiesigen Klempner zur Verarbeitung gelangten Rohblechs läßt sich aus dem Quantum der importierten und nach dem Schätzungswerte verzollten Bleche ermitteln, indem laut Ausweis des Dreißigstbuchs Schwarzblech[2] im Zollwerte von 26·50 Goldgld. = 304 Kronen, und 17½ Faß Weißblech[3] im Zollwerte von 126 Goldgld. = 1449 Kronen den Mautschranken der Zollstätte passiert hatten.[4]

Mit der Aufzählung der bisher namhaft gemachten Gewerbsleute ist jedoch die Reihe derer, die durch die Arbeit ihrer Hände zur Ausstattung und Einrichtung von Haus und Hof gleichfalls beigetragen, noch immer nicht erschöpft. Zu diesen zählen noch die Schlosser, die Schmiede, die Nagelschmiede und die Wagner. Die Schlosser werden in der Steuerliste v. J. 1379 nicht aufgeführt, was sich jedoch daraus erklärt, daß sie ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz in der nach ihnen benannten Schlossergasse, der gegenwärtigen Römergasse, genommen hatten,[5] die innere Stadt aber in die genannte Steuerliste nicht mitaufgenommen ist. Das Steuerbuch v. J. 1434 enthält die Namen zweier Hans Schlosser[6] und einer Jorig Schlosserin,[7] den ersteren mit einem Steuerbetrage von 2 Libren, den anderen von 2 fl. 5 Libren. Dieser bedeutende Unterschied stammt daher, daß der geringer besteuerte Meister kein Weingeschäft betrieben, der höher besteuerte aber nach 20 Eimern Weins mit einer größeren Steuer belastet wurde. Jorig Schlosserin ist im ganzen nur mit 1 Libra besteuert.[8] Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 sind 3 Schlosser: Hans, Bartelme und Ulreich,[9] sämtlich als Hausbesitzer im ersten Bezirke der Stadt verzeichnet. Auch in anderen Urkunden begegnen wir mehr denn einmal den Namen

[1] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 123–24.

[2] swarczplech.

[3] plech.

[4] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 122.

[5] S. Bd. II. 1, S. 53 d. W.

[6] Hans Slosser und Maister Hans Slosser.

[7] Jorig Slosserin.

[8] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 75.

[9] hanns slosser, Bartelme slosser Ulreich slosser.

und der Arbeitsleistung der Schlosser. So hielt die Stadt i. J. 1314 Abrechnung mit dem Schlosser Hans,[1] und verausgabte i. J. 1373 6 Solidi 4 Denare für neue Schlösser;[2] i. J. 1410 wird uns der Name des Schlossers Hans[3] genannt;[4] in ebendemselben Jahre verfertigte Meister Peter[5] einen Riegel für die Stadt;[6] aus d. J. 1413 ist Meister Hans bekannt;[7] i. J. 1440 reparierte Hans Schlosser[8] die Stadtuhr;[9] dasselbe tat Bartelme Schlosser[10] i. J. 1442;[11] in demselben Jahre wurde vom Schlosser Kunz eine der Kanonen im Wasserturm beschlagen[12] und für den neuen Turm hinter der Schule eine eiserne Tür hergestellt;[13] i. J. 1443 begegnet man neuerdings dem Namen des oben erwähnten Bartelme Schlosser;[14] i. J. 1451 verfertigte der Schlosser Paul[15] für die Stadtuhr ein Rad;[16] derselbe wird auch i. J. 1455 erwähnt,[17] ebenso i. J. 1457 der oben genannte Schlosser Bartelme;[18] i. J. 1459 hält der Kämmerer mit Paul Schlosser, welcher für die Stadtuhr neue Räder gemacht hatte, Abrechnung;[19] i. J. 1477 feiert der Franziskaner Wolfgang, der Sohn des Niclas Schlosser, seine Primiz.[20]

---

[1] mit Hannsen dem Slosser. (Johannes Serator. Kammerrechng.)

[2] Item cives dederunt pro seris novis pro civitate VI sol. et IIII den. (Dipl. Pos. I, 446.)

[3] Hans der slosser.

[4] Kammerrechng. bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 49—50.

[5] maister Petrein.

[6] Kammerrechng. a. a. O. S. 49.

[7] Hanns der Slosser. (Kammerrechng.)

[8] Hans slosser.

[9] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 113.

[10] Bartlme Slosser.

[11] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 12 u. 113.

[12] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 32.

[13] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 21.

[14] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 27.

[15] Pawl slosser.

[16] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 113.

[17] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 71.

[18] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 22.

[19] Item am freytag nach conuersionis Scti Pauli hab ich mit dem Paul Slosser gerait von der vr wegn da pey der Hanns Winperger gewesn ist das er III rad daran gemacht hat vnd II graff trib I schiessundew stangn vnd IIII gewicht vnd in ain rad VI stächlein walczn vnd I scheybn peslagn mit stahl als aus der stat eysn vnd chol d(edi). (Kammerrechng. aus d. J. 1459 im Preßb. Stadtarch. a. S. 65.)

[20] Prot. Test. I, 171 b.

Wie man aus dieser Aufzählung ersieht, war dem Schlossergewerbe nicht bloß in den Häusern der Bürgerschaft, sondern auch von seiten der Stadt reichliche Beschäftigung geboten. Die Schlosser verfertigten nicht bloß Schlüssel, Bogenschlüssel, Riegel, Thür- und Fensterreiber, sondern waren auch mit der Reparatur von Uhren und der Herstellung des Eisenbeschlags an den Kanonen betraut worden; die Konstruktion des Mechanismus der städtischen Uhr war durchaus ein Erzeugnis der Schlosserei und zweifellos auch die, der von anderen Handwerkern verwendeten Maschinen und Werkzeuge. Ihre Arbeiten konkurrierten demnach in vielen Dingen mit der Beschäftigung der Schmiede, der Wagner und der Uhrmacher, was umso leichter geschehen konnte, da keine dieser Genossenschaften streng zunftmäßig organisiert und ihr Arbeitsfeld bloß vom Herkommen geregelt war, was keine genügende Sicherung gegen das Auftauchen von Streitigkeiten und Reibungen zwischen den genannten Gewerbsleuten bieten konnte.

Nicht minder zahlreich als die Schlosser waren die Schmiede,[1] deren Arbeitsleistung von den Bewohnern der Stadt hundertfältig in Anspruch genommen wurde. Sie beschlugen Wagen, Karren und anderes Fuhrwerk, schmiedeten Hufeisen für die Pferde, Gestelle für die Kessel, Klammern für die Schiffe, die Häuser und das Gebälk und außerdem noch viele sonstige im Haushalt, in der Küche, im Keller, im Stall und in der Wirtschaft benötigte Gegenstände von Eisen. Diese Gegenstände wurden zwar zum Teil, wie z. B. 720 Stück Hufeisen, i. J. 1457—58 im Zollwerte von 1 Goldgld. = 11½ Kronen von auswärts eingeführt,[2] oder Klammern, die man zuweilen aus den benachbarten Ortschaften bezog,[3] doch war die einheimische Produktion immerhin noch beträchtlich genug. Infolge des vielfältigen Bedarfs war denn auch die Anzahl der Schmiede keine geringe. In der Steuerliste v. J. 1379 sind mehrere in der Bäcker-, der Schöndorfer-, der St. Michaels-

[1] fabri.

[2] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 124.

[3] Item Am pfincztag noch Aller heiligen tag (= 5. Nov.) hab wir gebn dem Smid von Mokchendarff (= Muckendorf ung. Szunyogd) vmb hohnawer klampphn V lb. per XLII d. wiener facit 1 fl. auri. (Kammerrechng. aus d. J. 1439—40 im Preßb. Stadtarch. S. 133.)

gasse und im Spital-Neusiedel in der Vorstadt wohnhafte[1] und mit 10—60 Denaren besteuerte Schmiede erwähnt. In ebendemselben Jahre war Hans Schmied Geschworener.[2] Im Steuerbuche v. J. 1434 werden die Schmiede: Cristan, Groblob, Oswald und Peter aufgeführt, von welchen die beiden ersten 2 Gulden an voller Steuer entrichteten, u. zw. Christan auch nach 20 von ihm zum Ausschank gebrachten Eimern Weins, Groblob bloß nach dem Einkommen aus seinem Gewerbe; bei Oswald, welcher mit 4 Libren 4 Solidi besteuert ist, sind 6 Eimer Weins vermerkt; die Steuer Peters, der kein Weingeschäft betrieb, beträgt 10 Libren.[3] Laut des städt. Grundbuchs aus d. J. 1439 stand das Haus des Schmieds Simon Mayr[4] im zweiten Bezirke der Stadt. Dem Namen eines Schmieds Cristan begegnet man in den Jahren 1443[5] und 1445,[6] i. J. 1460 dem des Schmieds Gabriel, welcher die städtischen Pferde beschlagen hatte,[7] i. J. 1467 dem des Schmieds Peter Muschinger, der seinen Kindern die Hälfte seines Hauses vermachte.[8] Im Jahre 1516 vermachte der Schmied Michael Pistinger seinen Hausanteil im Judenhofe seiner Gattin und seiner Tochter.[9] Im

[1] It. Ekel faber 30 dn. (Platea pistorum S. 13.) — It. Simon faber 3es sol. (Platea Schoendorf S. 18.) — It. Nicolaus faber 40 d. (Ebenda.) — It. Petrus faber 40 d. (sancti Michaelis S. 18.) — It. dombus selb wachsen fabri 20 d. recessit. (Ebenda.) — It. Nicolaus paier faber 60 dn. (Ebenda.) — It. vlricus faber 10 dn. (Spitalnewsidel S. 21.) — It. Erhardus faber 30 dn. (Ebenda S. 25.)

[2] Item in vigilia Assumpcionis beate Marie (14. Aug.) dedimus Johanni fabro Ciui Jurato ex parte Mentlini Treletsch 12 lbras dn. (Kammerrechng. aus d. J. 1379.)

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 75.

[4] simon mayr schmidt.

[5] Inventar des städt. Zeughauses bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 31.

[6] Item am Erichtag In die Ambrosij (= 4. März) hab ich enphangn von dem Cristan Tretzl smid XVI lb. VI s. XXV den. und IIII fl. duc. vnd VIII vngrisch guldein. An anderer Stelle: Item am Sambstag noch Sannd Gillign tag (= 4. Sept.) hab ich Jorig Meindl enphangn von dem Cristan Tretzl smid Gober XIII lb. X sol. vnd V den. fl. (Kammerrechng. aus d. J. 1444—45 im Preßb. Stadtarch. S. 11, 19.)

[7] So hab ich mit dem Gabriel Smit geraitt am Mantag vor san Pfilipp vnd sand Jacobs tag vmb die hueff eysen die er das Jar hat an der stat ros geslagen. (Kammerrechng. aus d. J. 1459—60 im Preßb. Stadtarch.)

[8] Peter Smid Muschinger vermacht seinen Kindern „die helst seines hawss gelegen zunachst an ainer seitten Steffan Renes haws. Zu der andern Andre Muschenraiff." (Prot. Test. I, 132.)

[9] Prot. Test. I, 367. Und Bd. II. 1, S. 47 d. W.

Jahre 1517 begegnet man den Namen der Schmiede Michael [1] und Christof, von denen der letztere der Stadt Eisen geliefert und Arbeiten für dieselbe geleistet hatte.[2] Im Jahre 1527 war der Schmied Paul Hausbesitzer am Lorenzertor.[3]

Bekanntlich spaltete sich kein einziges Gewerbe in so viele besondere Zweige wie das der Schmiede, zu welchen auch die Nagel- und Waffenschmiede, die Schwertfeger, die Helm-, Scher-, Knopf-, Löffel- und Griffelschmiede zählten.[4] Von diesen sind die Nagelschmiede, die Schwertfeger und die Panzermacher auch in unserer Stadt nachweisbar.

Die Nagelschmiede befaßten sich einzig und allein mit der Erzeugung von Nägeln. In der Steuerliste v. J. 1379 begegnen wir dem Namen des Nagelschmieds Jakob, der in der Schöndorfergasse wohnhaft und mit 30 Denaren besteuert war.[5] Das Gewerbe der Nagelschmiede, das infolge der fabriksmäßigen Erzeugung der Nägel gegenwärtig in unserer Stadt gänzlich eingegangen ist, scheint auch in den früheren Zeiten nicht sehr produktionsfähig gewesen zu sein, da Latten- und Schindelnägel [6] in großen Mengen von auswärts, namentlich aus Wien hier eingeführt wurden.[7] So waren nach Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 Nägel durch Fremde im Zollwerte von 5·24 Goldgld. = 60 Kronen, und durch Preßburger im Zollwerte von 43·26 Goldgld. = 497 Kronen, somit zusammen von 48·50 Goldgld. = 557 Kronen zur Einfuhr gelangt. Unter den von Preßburgern importierten 33,000 Stück Nägeln waren 7000 Stück Lattennägel und 26,000 Stück Schindelnägel.[8]

---

[1] Michael schmidt. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr Ztg 1877. Nr. 196.)

[2] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 9.

[3] Dipl. Pos. III, 823.

[4] Uhlirz: Das Gewerbe S. 58.

[5] It. Jacobus nagelsmid 30 den. (Platea Schoendorf S. 13.)

[6] lattnnagl, schintlnagl.

[7] Item auch an dem tag (des Suntags noch sannd larenczn tag = 11. Aug.) hab wir gekauft von dem Peter Grunpek von wien das der purgermaister selber getan hat XIII^{M} Schintln per IX β ϑ wienner, vnd VIII^{c} kuppher nagl ye ein hundert vmb XXXV ϑ wienner, dar an hat er von mir Voduscher enphangn XIIII flor. auri. (Kammerrechng. aus d. J. 1443 im Preßb. Stadtarch. a. S. 353.)

[8] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 123—24. Die in ausländischen Schriftstücken unter der Bezeichnung

Die Schwertfeger und Panzermacher[1] bildeten eine Unterklasse der Waffenschmiede.[2] Sie genossen infolge der den Waffen zukommenden hohen Bedeutung unter sämtlichen Schmieden des größten Ansehens. Im Jahre 1388 war der Schwertfeger Martin[3] Mitglied des äußeren Rats.[4] Von anderen Schwertfegern sind aus d. J. 1434 Jakob und Martin bekannt,[5] die mit je 5 Libren besteuert sind.[6] Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 findet sich das im unteren Teile der Stadt gelegene Haus des Schwertfegers Hans Klee[7] verzeichnet; i. J. 1498—1500 war Hans Schwertfeger[8] Stadtkämmerer;[9] i. J. 1501 und 1504 gleichfalls Hans Schwertfeger[10] Geschworener und Testamentszeuge.[11] Im Jahre 1504 war Hans Schwertfeger Mitglied der Gottsleichnamzeche;[12] i. J. 1507 errichtete Barbara, die Gattin des Lienhard Schwertfeger,[13] ein Testament;[14] i. J. 1513 war der Schwertfeger Lienhard Reytdorner[15] Testamentszeuge.[16] Von den Panzermachern ist wieder Thomas[17] bekannt, dessen volle Steuer bloß nach seinem Gewerbe 1 fl. betrug.[18] Wenn man bedenkt, daß im Mittelalter die Wehrmacht der Städte auf der Bürgerschaft beruhte, demzufolge jeder zum Waffendienst verpflichtete Bürger für seine gehörige Ausrüstung Sorge zu tragen hatte, so wird es leicht erklärlich werden, daß sowohl die Schwertfeger wie die Panzermacher Beschäftigung genug gefunden hatten. Sie schmiedeten Schwerter,[19] Panzer,[20] Ringkragen,[21]

---

phenwertnagl und verschlachnagl erwähnten Nägel (Uhlirz: Das Gewerbe S. 58) werden in unseren heimischen Aufzeichnungen nicht erwähnt, dagegen aber, wie oben zu lesen, Kupfernägel.

[1] swertferber, swertfeger und panczirmacher.

[2] armifabri.

[3] Mert Swertfurber.

[4] S. Bd. III, S. 446 d. W.

[5] Jacob Swertferb und Mert Swertferb. (Städt. Steuerbuch.)

[6] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 77.

[7] hanns Klee swertfeger.

[8] Hans Swertfeger.

[9] S Bd. III, S 489 d. W.

[10] Johann Schwertfeger, Hans Schwertfeger.

[11] S. Bd. III, S. 468 u. 470 d. W. Außerdem Prot. Test. I, 297.

[12] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.

[13] Lienhart Schwertfeger.

[14] Prot. Test. I, 318 a. Und Bd. III, S. 473 d. W.

[15] Liennhart Reytdorner Swertfeger.

[16] Prot. Test. I, 350. Und Bd. III, S. 447 d. W.

[17] Thaman Pantzermacher.

[18] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 69.

[19] swert, swertklingen.

[20] panczir.

[21] kragl.

Brustharnische und Beinschienen,[1] Schilde,[2] Panzerhemden,[3] Blechhandschuhe[4] und Helme,[5] von denen die alten Aufzeichnungen so häufig Erwähnung machen.[6] Wie von uns bereits erwähnt, hatten diese Waffenstücke zugleich einen Teil des Familiengutes gebildet und waren in der Regel vom Vater auf den Sohn vererbt worden.[7] Sie wurden jedoch zum Teil auch von auswärts eingeführt.[8] Laut Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 waren durch Fremde insgesamt Schwerter im Zollwerte von 6 Goldgld. = 69 Kronen, Panzer im Zollwerte von 22·50 Goldgld. = 258 Kronen, Halsberge im Zollwerte von 31 Goldgld. = 356 Kronen, Schilde im Zollwerte von 22·50 Goldgld. = 258 Kronen u. zw. hauptsächlich aus Böhmen und Mähren, zum Teil auch aus unserem Vaterlande zur Einfuhr gelangt.[9]

Eine besonders beliebte Art der Panzer waren die von den Deutschen mit dem mhd. Worte brünne bezeichneten Ring- und Kettenpanzer, deren Verfertiger die sog. Brünner waren,[10] welche auch die dazu gehörigen Hauben, Handschuhe und Schurze verfertigten. Daß es solche Brünner auch unter den Waffenschmieden in Preßburg gegeben habe, scheint sich auf Grund zweier Angaben, der einen aus d. J. 1410, der anderen aus d. J. 1476 konstatieren zu lassen. In der Verrechnung

---

[1] platharnasch, schin plattner scheybn.

[2] paphesen.

[3] joppen.

[4] plechhantschuech.

[5] eisenhuet.

[6] Er hat auch vber sich genomen ain panczar fur 2 guld in gold von dem Rasenwerger. (Ratio iudicis parvi Egidii 1413. Bei Fejérpataky S. 72.) — Im Testamente des Peter Praitendorfer aus d. J. 1433 heißt es: Item So schaff ich meinem brueder mertein ein beslagen degenn. Item so schaff ich meinem Swager Ilnpekchen ain pannczir welchs er haben wil. (Prot. Test. I, 5.) — Margarethe, die Gattin des Niclas Harrer, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1441: Item meinem wirt (= ihrem Gatten) schaff ich zu dem haws (außer Tisch und Bett) einen eysenhuet. (Prot. Test. I, 44 b.) Siehe dazu oben S. 41 A. 6.

[7] Siehe oben S. 42.

[8] Im Dreißigstbuche v. J. 1457—58 finden sich folgende Posten: 4 panczir, 4 kragl, 10 Joppen als fur 15 fl. (Drb. 6); 3 paffesen (Drb. 13); 3 panczir, 1 Kragl, 2 platten als fur 20 fl. 16 gr. (Drb. 27). — Eodem die augustin von prag fürt 18 paphessen fur 18 fl., 4 panczir, 1 kragl, 3 platharnasch fur 48 fl. (Drb. 308). — Eodem die partlme von offn fürt In eim sakch 7 eisenhuet, 5 par schin plattner scheybn, 3 püntl plattnereyssn als fur 20 ℔ dn. facit 1 fl. 5 gr. (Drb. 315.)

[9] Kováts: Westung Güterverkehr (ung.) S. 125.

[10] Uhlirz: Das Gewerbe S. 58.

aus d. J. 1410 wird nämlich Seyz der Brwnner erwähnt,[1] in der anderen Angabe aus d. J. 1476 aber Matern Brunner als Mitglied der Gottsleichnamzeche,[2] unter welcher Benennung wir schon aus dem Grunde weder einen Brunnen noch einen Brunnenmeister zu verstehen vermögen, weil die Bezeichnung nach dem Brunnen immer nur in der Form „bei dem Brunn" üblich ist,[3] der Brunnenmeister aber in unseren schriftlichen Überlieferungen konsequent immer unter der Benennung „Prunnmeister" vorkommt. Inwiefern jedoch diese Benennung auch eine aus Brünn stammende Person bezeichnen kann,[4] wollen wir es gelten lassen und es muß die Entscheidung hierüber bis zur vollständig sicheren Deutung dieser Bezeichnung vorläufig noch in der Schwebe bleiben.

Die übrigen militärischen Ausrüstungsgegenstände, namentlich Hellebarden,[5] Spieße,[6] Pfeilspitzen,[7] Bolzen[8] und Armbrustschlüssel[9] wurden gleichfalls von den Schmieden hergestellt. Die Pfeilschäfte selbst waren ein Produkt eigener Holzarbeiter, der sog. Pfeilschnitzer, von denen einer, Dietel Gronwiert,[10] in der Steuerliste v. J. 1379 erwähnt wird; die Bogen dagegen wurden von den Bognern[11] gemacht. Das Gewerbe der Bogner war zu jener Zeit, in welcher der Bogen unter den zu Kriegs- und Jagdzwecken dienenden Waffen eine der hervorragendsten Stellen einnahm, sozusagen für das ganze Land von hochwichtiger Bedeutung. Die größere oder mindere Tüchtigkeit dieser Waffe war für die Sicherheit des Landes sowie der einzelnen Person von ausschlaggebendem Gewicht, weshalb es uns auch nicht wundernehmen

---

[1] Kammerrechng.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 S. 3.

[3] So heißt es im Steuerbuche v. J. 1434 „Hensel bey Brun." Desgleichen im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 „Michel bey dem prun," dessen Haus im ersten Bezirke der Stadt stand, und „hanns bey dem Prunne," dessen Haus gleichfalls dort gelegen war.

[4] Uhlirz: Das Gewerbe S. 59 A. 1. Die gewöhnliche Form hiefür ist jedoch: von Brünn. So heißt es i. J. 1464 Jacobn von Brünn Burger zu Wienn, der in Preßburg sein Testament gemacht. (Prot. Test. I, 116 und Bd. III, S. 459 d. W.)

[5] parten. — [6] spiesstangen.

[7] pheylezsn. — [8] czylpolcz.

[9] armbstslussl, pognerslussl.

[10] It. Dyetel Gronwiert 40 dn. et pheylsnyeczer 20 dn. (Alta Strata S. 10.)

[11] bogner, pogner.

darf, daß die Bogner des besonderen Schutzes und der Gunst von seiten der Landesherren genossen. Die Bogner, Pfeilschnitzer und Armbrustschlosser hatten anfänglich eine Vereinigung gebildet, welche außerhalb der bürgerlichen Organisation stehend, ihren Zusammenhang mit der landesfürstlichen Gewalt aufrechterhielt, von welcher sie namhafte Privilegien erwirkte. Ein solches Privilegium war das der Wiener Bogner aus d. J. 1438, welches von Ladislaus V., König von Ungarn, am 25. April d. J. 1453 transsumiert und bekräftigt wurde. Offenbar waren die Bogner samt den mit ihnen im Verband stehenden Gewerbsleuten [1] auch in unserem Vaterlande im Besitz ähnlicher Privilegien, und daß dieses Gewerbe auch bei uns in Preßburg betrieben wurde, ergibt sich zur Genüge aus dem Steuerbuche v. J. 1434, in welchem Hans Bogner [2] mit seiner vollen Steuer im Betrage von 3 fl. 6 Libren und 4 Solidi aufgeführt wird. Dieser Steuerbetrag entfiel jedoch nur zum Teil auf das Einkommen aus seinem Gewerbe, da er neben demselben auch ein Weingeschäft betrieben hatte und insgesamt auch nach 22 Eimern Weins besteuert worden war. Im Jahre 1490 war Meister Hans Bogner [3] im Besitze einiger Pfandgegenstände von Paul Windperger.[4] Im J. 1503 war Hans Bogner [5] Geschworener und Testamentszeuge.[6] Die Bogner, Pfeilschnitzer und Armbrustschlosser wurden jedoch durch die immer weiter umsichgreifende Verdrängung des Bogens durch die Feuerwaffen immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Wie hochgeschätzt übrigens der Bogen samt dem dazu gehörenden Werkzeug im XV. Jahrhundert unter der Bürgerschaft unserer Stadt gewesen, ist aus einzelnen testamentarischen Bestimmungen zu entnehmen. Die zur Versorgung der Pfeile dienenden Köcher [7] wurden von eigenen Handwerkern, den sog. Kochermachern verfertigt, deren Namen man mehrmal begegnet. So machte i. J. 1454 Heinrich Kochermacher sein Testament;[8] i. J. 1477 wird Jorig Kochermacher im Testament des Niclas Messerer

---

[1] Uhlirz: Das Gewerbe S. 61—63.

[2] Hans Pogner.

[3] Maister hannsen pogner.

[4] Prot. Test. I, 227 a. Und Bd. II. 1, S. 8 A. 2 d. W.

[5] Maister hans pogner.

[6] Prot. Test. I, 298 und Bd. III, S. 469 d. W.

[7] kocher.

[8] heinrich kochermacher zu prespurg. (Prot. Test. I, 77 a.)

erwähnt.[1] Übrigens waren Köcher,[2] ebenso wie auch Hellebarden, Spieße, Armbrustschlüssel, Bogen, Pfeile und Pfeilspitzen gleichfalls Importartikel.[3] Neben den Bogen, deren Gebrauch sich bis in das XVII. Jahrhundert hinein behauptete, kamen jedoch auch schon die Feuerwaffen zur trefflichen Verwendung. Durch die immermehr in Aufnahme kommende Verwendung von Hakenbüchsen,[4] gewöhnlichen Büchsen,[5] Haubitzen und Kanonen gelangten auch die Büchsen- und Geschützmeister zu immer größerer Bedeutung. Als Büchsenmeister sind aus d. J. 1439—40 die Meister Franz Veit, Wenczla, Niclas und Gelter,[6] aus d. J. 1457 Meister Peter,[7] aus d. J. 1476 Meister Heinrich,[8] aus d. J. 1492 Meister Andree Müllner,[9] aus d. J. 1499 und 1505 Meister Hans,[10] aus d. J. 1525 Meister Georg[11] bekannt, als Geschützmeister aber Johann v. Peillymanaw[12] aus d. J. 1430, und Johann v. Reichenau[13] aus d. J. 1438.

---

[1] Jorig kochermacher. (Ebenda I, 171 b.)

[2] 7 kocher, so an einer Stelle des Dreißigstbuches v. J. 1457—58. (Drb. 13.)

[3] Laut Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 wurden in dem genannten Jahre importiert: Hellebarden im Zollwerte von 12 Goldgld. = 138 Kronen; Lanzen im Zollwerte von 9·50 Goldgld. = 109 Kronen; Armbrustschlüssel im Zollwerte von 1 Goldgld. = $11\frac{1}{2}$ Kronen; Bolzen im Zollwerte von 0·59 Goldgld. = $6\frac{1}{2}$ Kronen; Pfeile und Pfeileisen im Zollwerte von 46·50 Goldgld. = $534\frac{1}{2}$ Kronen. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 125)

[4] hakchenbuchse. — [5] puchse.

[6] S. Bd. II. 3, S. 290 A. 5 u. 6 u. S. 291 A. 1 u. 6 d. W.

[7] In diesem Jahre drücken Emerich und Georg, Grafen von St. Georgen und Bösing, in einem an den Preßburger Stadtrat gerichteten Schreiben diesem ihren wärmsten Dank für die ihnen in ihrer großen Not von seiten der Stadt zuteil gewordene Aushilfe aus. Weiter unten heißt es dann: Auch pyt wier Ewch frauntleich, das ir uns maister petern püxenmaister wider heraus welt schikken und uns den gunnen czw unßern grassen nattürfften. (Dipl. Pos. III, 207. Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 39.)

[8] Mayster henrich puxmaister, Mitglied der Gottsleichnamzeche. (Preßb Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. S. 3.)

[9] Andree Müllner, püchsenmaister. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 189.)

[10] Maister Hansen, Püchsenmaister. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 21.) — Hansen pügsenmaister. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 20.)

[11] „Georg Puxssenmaister, liess ettlich khunst am Platz sehen," offenbar ein Feuerwerk oder ein Scheibenschießen. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 161)

[12] König Siegmund verpfändete die Überfuhr samt dem Besitz von Vereknye circumspecto Johanni de Peillymanaw Magistro Bombardorum maiestatis. (Dipl. Pos. II, 220.)

[13] Johann v. Reichenau Geschützmeister König Albrechts, magister bombardorum nostrorum. (Dipl. Pos. II, 426—27.)

Wie schwer es zuweilen hielt, einen Büchsenmeister zu bekommen, zeigt schon der Umstand, daß die Stadt — wenn auch nicht immer mit Erfolg — manchmal einen solchen in Wien aufzunehmen gesucht hatte, da die Büchsenmeister von allen Seiten in Anspruch genommen waren.[1] Die Geschützgießerei stand in unserer Stadt, wie von uns bereits berichtet, in lebhaftem Betrieb,[2] und es ist uns von einem Import von Kanonen von auswärts nichts bekannt, im Gegenteil wurden für Kriegszwecke im Inlande auch Kanonen aus Preßburg zur Verwendung herangezogen.[3] Sicherlich war auch die Kanone, welche die Stadt i. J. 1440 vom Preßburger Schloßkastellan gekauft hatte,[4] gleichfalls ein Produkt der städtischen Gießerei gewesen. Wie es scheint, waren auch sämtliche Büchsen hier erzeugt worden, da laut Ausweis des Dreißigstbuches i. J. 1457—58 bloß 1 Stück Hakenbüchse im Zollwerte von 2 Goldgld. = 23 Kronen an der Zollstätte verrechnet wurde.[5]

Unter den für das Haus- und das Wirtschaftswesen benötigten Gewerbsleuten nehmen endlich auch die Wagner und Sattler nicht die letzte Stelle ein. Leider konnten in einer Stadt, deren Bewohner den Betrieb

[1] Im J. 1456 ließ der Bürgermeister von Preßburg nach einem Büchsenmeister in Wien Umschau halten. Der mit dieser Mission betraute Preßburger Bürger Wenzel Pernhartl schreibt nun von dortaus: auch het her purgermaister mit mir verlassen zu pestellen ein puxenmaister also kan ich kain zu wegen pringen wen wern herr vil su hietten all dienst. (Dipl. Pos. III, 201.)

[2] S. Bd. II. 3, S. 283—88 d. W.

[3] Im J. 1451 ergeht von Johann v. Hunyad an den Preßburger Stadtrat der Auftrag: quatenus mox et in eadem hora visis presentibus illam pixidem Choka appellatam ibidem in Castro Posoniensi existentem in navem locare eidemque consimilem currum uti sub pixide Alberti Regis habetur, reformare et parari facere, et cum alÿs pixidibus nobis per vestras amicicias datis, necnon lapidibus ad ipsam magnam pixidem pertinentibus ad racionem nostram ad Budam destinare modis omnibus velitis et debeatis. Nichilominus unum Magistrum pixidarium aquirere et cum eodem convenire cui tandem solucionem facere valeamus... Datiert Temesvár feria 2-da prox. post Dominicam Judica. 1451. (Dipl. Pos. III, 27. Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 24 pp.) S. auch Bd. II. 3, S. 288 A. 2 d. W.

[4] Item Am Erichtag noch sannd Jorigen tag hab ich gebn dem herren St. Ranes dy Zeit Statrichter noch des purgermaister gescheft fuer XXVIII flor klain gelt ye VII β. 8 fuer ein gulbein abzeraitn dy er furpas dem Span auf das hauss gegeben hat an dem Morser den dy Stat von ym gekauft hat, facit XXIIII½ lb d wienner. (Kammerrechng. v. J. 1439—40 S. 345.)

[5] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 125.

der Feld- und Waldwirtschaft sowie des Weinbaues, des letzteren besonders in hohem Maße, pflegten und für welche auch die Übernahme von Fuhren einen namhaften Erwerbszweig bildete, gleichfalls nicht von geringer Bedeutung sein. Von den Wagnern ist denn auch tatsächlich eine große Anzahl von Namen bekannt. So aus der Steuerliste v. J. 1379: Heinrich, Jakob, Friedel, Wernzel, Koloman und Andreas,[1] und aus dem Steuerbuche v. J. 1434: Hans, Mathes, Niclas und Simon.[2] Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 wird das Haus des Jakob Wagner auf der Wödritz erwähnt. In anderen Überlieferungen begegnet man auch noch den Namen einiger anderen.[3] Neben dem Betriebe ihres Gewerbes mit dem Bau und der Ausbesserung von Wagen und sonstigem Fuhrwerk beschäftigt, betrieben viele von ihnen auch den Weinbau und ein Weingeschäft, was sich besonders aus dem Steuerbuche v. J. 1434 ergibt. Laut desselben war Niclas Wagner nach 20, Hans Wagner nach 28, Simon Wagner nach 46 Eimern besteuert u. zw. der erstere mit 2 fl. 5 Libren, der zweite mit 2 fl. 8 Libren, der dritte mit 6 fl., Mathes Wagner aber, welcher keine Weinsteuer zu entrichten hat, ist mit 5 Libren besteuert.[4] Einzelne Angaben lassen darauf schließen, daß die Wagner in unserer Stadt außer dem gewöhnlichen Fahrwerk auch Prachtkutschen gebaut hatten. So ersuchte der Reichsverweser Johann v. Hunyad am 5. August d. J. 1447 den Stadtrat, ihm die vergoldete Kutsche, die ihm der Preßburger Obergespan

[1] It. heinricus carpentarius 20 den. (Sluttergazzen S. 4.) — It. Jacobus wagner 60 dn. (S. Michaelis S. 18.) — It. fridel wagner 40 dn. recessit. (Ebenda.) — It. Wernczel carpentarius 20 dn. (Ebenda.) — It. domus Colomanni carpentarii 20 dn. (Spitalnewsidl S. 21.) — It. Andre carpentarius 8° vr. 30 dn. (Ebenda S. 26.)

[2] Hans Wagner, Mathes Wagner, Niklas Wagner, Simon Wagner.

[3] Im J. 1382 erschienen Schevechleech carpentarius et alii cives et hospites de posonio vor König Ludwig I. (Dipl. Pos. I, 643.) — Im J. 1434 wohnte hans wagner im Münzhof. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 4.) — Im J. 1475 erhält Peter wagner von seiner Gattin ein Haus am Fischertor. (Prot. Test. I, 165 a. und Bd. II. 1, S. 46 A. 4 d. W.) — Im J. 1482 ist peter wagner Geschworner und Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 157 a. Und Bd. III. S. 463 d. W.) — Im J. 1513 vermacht der Wagner Hans Orttl seinen zwei Söhnen „mein haws vnd hoff darin Ich wonnhafft bin.“ (Prot. Test. I, 346.)

[4] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 79.

Sebastian v. Rozgony als Geschenk versprochen, von Preßburg zu Schiff nach Ofen zu übersenden.[1]

An die Wagner reihen sich hinsichtlich ihrer Bedeutung billig die Sattler, von denen unsere schriftlichen Überlieferungen aus jener Zeit nicht selten Erwähnung machen. So findet sich in der Steuerliste v. J. 1379 der Name des Balther[2] Sattler;[3] im Steuerbuch v. J. 1434 die Namen Hager und Ulrich Sattler.[4] Hager Sattler war i. J. 1441 städt. Steuereinnehmer.[5] Aus den Testamenten sind gleichfalls bekannt: Ulrich Sattler, dessen Haus i. J. 1427 in der gegenwärtigen Hummelgasse stand,[6] ferner Meinhart Hager, welcher i. J. 1445 ein Haus in der Fischertorgasse besaß.[7] Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 stößt man abermals auf die im zweiten Bezirke der Stadt gelegenen Häuser der Sattler Ulrich und Hager. Bekannt ist ferner Erasin Sattler, der i. J 1446 sein in der Langengasse gelegenes Haus seiner Gattin vermachte[8] und offenbar mit jenem Erasmus Sattler, welcher in einem der Zwinger Hauptmann war,[9] identisch ist. Noch sind bekannt: aus d. J. 1480 Niclas Sattler als Testamentszeuge,[10] aus d. J. 1487 Peter Sattler, dessen Gattin Margarethe ihm ihr Haus vermachte,[11] und

---

[1] Am 5. Aug. d. J. 1447 schreibt Johann v. Hunyad an den Preßburger Stadtrat: Ecce per hominem suum comisit egregius Sebastianus de Rozgon, comes Posoniensis, de Castro ipso Posoniensi unum Currum deauratum nobis dare, quem nullius quam v. A. transmissioni duximus confidendum. Er ersucht nun, quatenus prescriptum currum ad unam levem Navem disponentes, ihm nach Ofen hinabzusenden indem er pro non parvis nostris solempnitatibus ipsum currum ad statim indigemus. Datiert in villa Balk 1447. (Dipl. Pos. III, 212. Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Secc. 2. Nr. 24. Teleki: Das Zeitalter der Hunyady (ung.) X, 220.)

[2] Walter oder Balthasar?

[3] Item eodem die dedimus Balthero Sellatori 2 libras dn. exparte Ciuium.

[4] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 73.

[5] Item auch an dem tag hab wir gebn der kunigin obristn Cantzler ein vberguldn koppḣ das vns der hager Satler Gober In dy Raitung gelegt hat der kost XXVIII flor abzeraitn ye fuer I flor auri VIIJ ß ₰ wienner facit XXVI lb LX ₰ wy. (Kammerrechng. aus d. J. 1440—41 S. 106.)

[6] Ulreich Satler. (S. Bd. II. 1, S. 58 d. W. und Pr. Ztg 1877. Nr. 6.)

[7] Meinhart hager Satler. (Prot. Test. I, 63 und Bd. II. 1, S. 46 A. 2 d. W.

[8] Erasin Satler. (Prot. Test. I, 55 a. und Bd. II. 1, S. 38 A. 2 d. W.)

[9] Inventar des städt. Zeughauses im Preßb. Stadtarch S. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 31.

[10] Niclas Satler. (Prot. Test. I, 180 a.)

[11] Prot. Test. I, 210 a.

endlich aus d. J. 1519 Gilig Sattler, welcher in diesen Jahre die Taxe für das Bürgerrecht erlegte.[1] Daß die Teilung der Arbeit zwischen den Sattlern und den Riemern nicht immer streng eingehalten wurde, ergibt sich aus der Steuerliste v. J. 1379. Laut dieser hatte die Stadt dem Riemer Merchel 7 Solidi weniger 10 Denare für Riemen zu dem für den König zum Geschenk bestimmten Sattel bezahlt;[2] später wird jedoch die Gattin des Sattlers erwähnt, der man $^{1}/_{2}$ Libra für den dem König überreichten Sattel ausgezahlt hatte.[3] Unsere heutigen Sattler sind zugleich Riemer und zum Teil auch Täschner und Koffermacher. Die Beschäftigung der Sattler in jener früheren Zeit umfaßt die gesamte Herstellung des Ledergeschirrs der Pferde. Wie bekannt, bildeten schöne Sättel gern einen Gegenstand von Geschenken[4] wie solche von seiten der Stadt nicht nur den Großen des Hofes, sondern auch anderen vornehmen Herren verehrt wurden.[5] Dieser Brauch trug zweifellos viel dazu bei, das Sattlergewerbe in erfolgreicher Weise zum Aufschwung zu bringen. Von den oben genannten Sattlern hatte weder Ulrich noch Hager den Weinschank noch den Handel mit Wein betrieben, und trotzdem war der erstere mit 2, der andere mit 6 fl. besteuert, welche Steuer demnach bloß nach dem Einkommen von ihrem Gewerbe bemessen war.[6] Von Sattlerwaren wurde einiges auch von auswärts eingeführt, so z. B. i. Jahre 1457—58 Sättel[7] im Zollwerte von 12·40 Goldgld. = $143^{1}/_{2}$ Kronen, Sattelbäume[8] im Zollwerte von 1 Goldgld. = $11^{1}/_{2}$ Kronen. Sämtliche Artikel waren nach deren Schätzungswert verzollt worden. Unter den Sattlerwaren befanden sich

[1] Kammerrechng. aus d. J. 1519—20.

[2] Item feria tercia proxima post festum Pasce (= 12. Apr.) dedimus ex Jussu magistri Ciuium Merchel Riemer 7 sol. minus 10 dn. pro corrigiis ad nouam sellam pertinentibus domino Regi per dominum Judicem portatis pro Buda. (Steuerliste v. J. 1379.)

[3] Item dedimus eodem die uxori sellatori[s] pro expensis $^{1}/_{2}$ libram dn. de perdicta [p] sella domino regi per Judicem portata ex Jussu magistri Ciuium.

[4] S. Bd. II. 3, S. 356—57 d. W.

[5] Item auch am Mantag an Sannd Dorothea tag hab wir geert den vorg(enanten) herrn Lasla von Masawtz mit ainem Satl noch der herren geschefl oer stund IIII flor auri von dem hager Satler abzeraitn I guld per VII$^{1}/_{2}$ β ϑ facit III lb VI β ϑ. (Kammerrechng. aus d. J. 1440—41 S. 104)

[6] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 73.

[7] Satl.

[8] satelpawm.

auch Satteltaschen,[1] die paarweise verkauft wurden und von denen 5 Paar 6 Goldgulden kosteten.[2]

Außer den genannten waren bei der Herstellung des Pferdegeschirrs auch noch andere Handwerker: die Pismacher[3] die Stegreifer[4] und die Sporer[5] als Hilfsarbeiter mitbeschäftigt, deren Existenz mit großer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, wenn wir auch nicht in der Lage sind, das Vorkommen derselben mit bestimmten Belegen nachweisen zu können. Die Sporer sind auch heute noch durch einen Meister in Preßburg vertreten. Die Pismacher, Stegreifer und Sporer bildeten dem im Mittelalter herrschenden Brauche gemäß eine Genossenschaft. In Wien war der Genossenschaft der Pismacher und Sporer die Anfertigung von Steigbügeln im Sinne des Artikels vom 11. Juli d. J. 1478 gestattet, demnach die Stegreifer gleichfalls dieser Genossenschaft angehört haben mußten. Das Gewerbe der Sporer ging schon i. J. 1515 stark dem Verfall entgegen, da die Pismacher in gewerblicher Hinsicht das Übergewicht erlangt und die Sporer infolge der Zerrüttung der Arbeitsordnung empfindlich geschädigt hatten. Die neue Ordnung der Sporer v. J. 1518 setzte demnach weniger strenge Anforderungen bei der Bewerbung um das Meisterrecht fest.[6] Andererseits wissen wir auch, daß Zäume[7] und Steigbügel[8] auch von auswärts zur Einfuhr gelangten, so i. J. 1457—58 laut Ausweis des Dreißigstbuches Zäume im Zollwerte von 29 Goldgld. = 333½ Kronen durch Fremde, und von 1·12 Goldgld. = 12½ Kronen durch Preßburger, mithin im Gesamtzollwerte von 30·12 Goldgld. = 346 Kronen. Andere Importartikel waren ferner Steigbügel,[9] Sporen[10] und Striegel.[11]

---

[1] sateltaschen.

[2] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 129.

[3] Pismacher = Gebißmacher.

[4] Stegreifer = Steigbügelmacher.

[5] sparer.

[6] Vgl. Uhlirz: Das Gewerbe S. 65.

[7] pis. — [8] stegraeff.

[9] 3 par messein Stegraeff. (Drb. 6.)

[10] 2 par sparen. (Drb. 6.)

[11] strigl. Von diesem Artikel verzeichnet das Dreißigstbuch v. J. 1457—58 einen Import im Zollwerte von 3 Goldgld. = 34½ Kronen. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 122). S. außerdem Bd. II. 3, S. 95 A. 2 und S. 100 A. 7 d. W.



VII.

Die materielle Basis des Familienlebens. Sonstige an der häuslichen Einrichtung beteiligte, dem allgemeinen Bedürfnis und dem Luxus dienende Gewerbszweige.

Die bisher aufgezählten Gewerbszweige vermochten alle die Bedürfnisse, welche der Haushalt und der wirtschaftliche Betrieb der Familie ebenso wie der Stadtgemeinde im Mittelalter mit sich brachte, noch lange nicht zu befriedigen. Ein namhafter Bedarfsartikel für die Küche und die Feldwirtschaft war das Sieb und die Reiter, mit deren Verfertigung sich eigene Gewerbsleute beschäftigten. Die Siebmacher werden denn auch tatsächlich in den Kammerrechnungen aus d. J. 1514—15 erwähnt, in denen ein solcher namens Bartl angeführt wird.[1] Die Siebe wurden zum Teil aus Roßhaar verfertigt und dienten zum Durchsieben teils von Mehl, teils von Gewürzen; sie waren unter dem Namen Haarsiebe bekannt, während ihre Erzeuger Haarsieber genannt wurden.[2] Andere Siebe wurden wieder aus Draht gefertigt und Reitern benannt.[3] Übrigens waren Siebe ebenso wie Reitern auch Importartikel, die von mehreren Fremden in unserer Stadt auf den Markt gebracht wurden.[4] Der Zollwert der importierten Siebe und Reitern[5] läßt sich laut Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 mit 9 Goldgld. = 103½ Kronen annehmen.[6]

[1] In dem genannten Jahre entrichtete Bartl Sieber die Bürgerrechtstaxe.

[2] hesiber, haesiber = Haarsieber. (S. Uhlirz: Das Gewerbe S. 100—101.)

[3] rayter; Reiterer die Verfertiger von Drahtsieben.

[4] Eodem die andre Rayttrar hat verkaufft Rayttern vnd Syb fur 1 ₰ dn — Eodem die michl hasiberin hat verkaufft Sib vnd Rayter fur 3 ₰. — Eodem die Gaspar Sybar furt Raytern vnd Syb fur 2 ₰ den. (Dreißigstbuch 120—21, 305, bei Kováts a. a. O. S. 175.)

[5] raytter und sib.

[6] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 128.

Die Siebmacher, Nadler und Uhrmacher.

Ein ferneres für den Haushalt durchaus unentbehrliches Erforderniss sind Nadeln. Die gewerbmäßige Erzeugung von Nähnadeln hat sich, man kann sagen, auch in unserer Stadt bis in die jüngste Zeit hinein erhalten. Im Mittelalter zählten die Nadler, obwohl sie in unsern alten Überlieferungen nicht namentlich verzeichnet sind, zu den ordentlichen Handwerkern in unserer Stadt. Freilich wurden viele Nadlerwaren auch von auswärts hier eingeführt. Als Importeure sind bekannt: der Nadler Ulrich von Wien,[1] ferner Hans Nadler, welcher seine Nadeln, Fingerhüte und Hefteln auf dem Marktplatz unserer Stadt zum Verkauf ausbot.[2]

Ein unentbehrliches Erforderniss für das Haus ebenso wie für die Öffentlichkeit sind ferner die Uhren, die zur Regelung der Ordnung sowohl im Hause wie im öffentlichen Leben dienen. Schon vor der Erfindung der Räderuhren waren Sanduhren in den Häusern und Sonnenuhren auf öffentlichen Plätzen im Gebrauch. Letztere erhielten sich auch selbst nach dem Aufkommen der Räderuhren im Gebrauche und sind an einigen Gebäuden unserer Stadt z. B. an der Gartenseite des Franziskanerklosters auch gegenwärtig noch zu finden. Sanduhren[3] kommen als Importartikel vor.[4] Am Anfang des XIV. Jahrhunderts treffen wir in unserer Stadt auch auf einen Uhrmacher, es ist der i. J. 1314 erwähnte Uhrmacher Niclas.[5] Am 12. August d. J. 1410 zahlte die Stadt dem Uhrmacher Peter 1 Pfund Denare.[6] Im Steuerbuche v. J. 1434 wird der Uhrmacher Niclas aufgeführt[7] u. zw. auffallenderweise mit dem Steuerbetrage von 18 fl. 7 Libren und 4 Solidi,

---

[1] Nadler Ulreich von Wienn. Als Importeur in bescheidenem Maße von Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 177 angeführt.

[2] Eodem die hanns nadler furt nadln vnd hacl ... fur 4 fl. — Eodem die hanns nadler hat verkaufft hagkl, vingerhuet, vingerl fur 1 ℔ dn. (Dreißigstb. v. J. 1457—58 S. 28 und 118, bei Kováts a. a. O S. 175.)

[3] raysund ör.

[4] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S 138.

[5] Niclas der Harrer. (Aus einer auf den 10. Mai d. J. 1314 bezüglichen Notiz in den Kammerrechnungen.) Die Uhr der Kirche zu St. Stephan in Wien wird zuerst i. J. 1417 erwähnt. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 72.)

[6] Item ich hab geben mayster Peter den orlogisten 1 libra feria tercia post Laurentii. (Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) bei Fejérpataky S 49.)

[7] Niclas Harrer.

welch hoher Betrag sich jedoch aus seinem bedeutenden Weingeschäft erklärt, indem er nach nicht weniger denn 250 Eimern besteuert ist.[1] Im J. 1487 begegnen wir dem Namen des Uhrmachermeisters Hans.[2] Daß der Turm des Rathauses schon i. J. 1442 mit einem Uhrwerk versehen war, wurde an einer anderen Stelle dieses Werkes erwähnt.[3] Der Turm enthielt außer diesem Uhrwerke auch noch eine Sonnenuhr.[4] Taschenuhren mußten dagegen noch sehr selten gewesen sein, wenigstens findet sich in den Testamenten keine Erwähnung derselben. Die Uhrmacher waren bei uns, ebenso wie auch an anderen Orten, zumeist Schlosser.[5] In Wien waren, wie wir wissen, die Uhrmacher schon i. J. 1451 mit den Schlossern vereinigt.[6]

Da der Mechanismus des Räderwerks der Uhren auf einer technischen Konstruktion beruhte, konnten demnach auch die technischen Gewerbszweige innerhalb der Mauern unserer Stadt nicht unbekannt geblieben sein. So hat die Erwähnung der Feuerspritze die Existenz eines Maschinenbauers zur Voraussetzung. Im J. 1503 kaufte die Stadt von Meister Georg[7] lederne Feuereimer,[8] und i. J. 1526 von Hans Hofer eine Feuerspritze.[9] Für den Mechaniker eröffnete sich ein ganz besonders weites Arbeitsfeld in der Konstruktion von Kriegsmaschinen. Von einem solchen, Jakob von Böhmen, dem Wagenmeister König Siegmunds, handelt auch eine Urkunde dieses Königs aus d. J. 1430, aus welcher man die große Geschicklichkeit dieses Meisters in dem Bau trefflicher Kriegsmaschinen ersieht, so daß ihn der König mit einem Haus in Preßburg auf der Wödritz beschenkte.[10] Ebenso

[1] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 62.

[2] Maister Hansen urmaister. (Kammerrechng. v. J. 1487, bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 113.)

[3] S. Bd. II. 1, S. 372 A. 4 d. W.

[4] Ebenda.

[5] S. oben S. 222.

[6] Uhlirz: Das Gewerbe S. 72.

[7] Maister Jörgen.

[8] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 105.

[9] Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 105.

[10] König Siegmund schreibt: considerantes fidelitatibus et fidelium serviciorum meritis fidelis nostri circumspecti Jacobi Bohemi Magistri Carpentariorum nostrorum, per eum Claritati nostre, nedum in direccione laborum Aularum nostrarum mechanice artis magisterio ex diversis lignanicuum (sic) compaginibus mire compositorum, uerum eciam in nonnullorum fortaliciorum nostrorum et machinarum e multis lignorum conpaginibus artificiosa erecci-

waren auch die Geschützmeister sowie die in der städtischen Geschützgießerei beschäftigten sonstigen Arbeiter auf dem Gebiet der Mechanik nicht minder geschickt.[1] Auch die an den Stadttoren angebrachten Zugbrücken waren von mechanischer Konstruktion.[2] Ferner werden auch Winden erwähnt, die offenbar zum Aufziehen der Armbrüste gedient hatten.[3]

Das Wasser bildete ebenso wie heutzutage auch vorzeiten eines der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse, für dessen Befriedigung die Stadt ihrerseits durch die Anlage von öffentlichen Brunnen und einer Wasserleitung zu sorgen bemüht war.[4] Dabei wollten aber auch einzelne Hausbesitzer in ihren Häusern der Brunnen nicht entbehren. Da gab denn die Instandhaltung, Reinigung und Ausbesserung der öffentlichen wie der privaten Brunnen Arbeit und Verdienst genug für die Brunnengräber und Brunnenmeister, deren unsere Quellen aus jener Zeit auch Erwähnung tun.[5] Neben ihnen erscheinen die Grabenmeister[6] und Kanalräumer als ebenfalls solche unentbehrliche Spezialisten in ihrem Fache der Reinhaltung des Hauses wie der Stadt, deren Erwähnung wir gleichfalls in den mittelalterlichen Aufzeichnungen be-

one et sudorosorum eorumdem operum plausibili consumacione exhibitis et impensis, quandam domum nostram in suburbio Civitatis nostre Posoniensis in vico Wedrycz vocata habitam alias per nostram maiestatem a Nicolao literato Ciue ipsius civitatis nostre Posoniensis precio emptam et comparatam, cum omnibus suis edificiis ac utilitatibus et utilitatum integritatibus prefato Magistro Jacobo Bohemo Magistro Carpentariorum nostrorum et suis heredibus universis in perpetuam hereditatem dedimus, donavimus et contulimus, mit dem Rechte dasselbe zu vermachen, zu veräußern und endgültig verkaufen zu können. Datiert Tata in dominico proximo post festum ascensionis D. 1430. (Dipl. Pos. II, 649—50.)

[1] S. Bd. II. 3, S. 290—94 d. W.

[2] S. Bd. II. 3, S. 270 A. 4 und ebenda S. 272 A. 1 d. W.

[3] Paul Windperger schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1490: derselbig vrban ist mir schuldig fur ein winden vnd vmb ein armbst, drei guldein. (Prot. Test. I, 227.)

[4] S. Bd. II. 1, S. 361—63 d. W.

[5] So i. J. 1549 Maister Andre Prunmaister. (S. Bd. II. 1, S. 363 A. 4 d. W.) Es fehlt auch nicht an Daten bezüglich der Reinigung der Brunnen. So heißt es in den Kammerrechnungen aus d. J. 1461: den knechten, dy den prun von Weidrizer tor haben helffen rawmen bei der Salniter hütten. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 20.)

[6] Mathes periggesell, grabn Mayster, wird im städt. Steuerbuche v. J. 1434 erwähnt bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 27. S. außerdem Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 61 und 90.

gegnen.[1] Das Einkommen des Grabenmeisters war offenbar sehr gering, da er im Steuerbuche v. J. 1434 bloß mit 2 Solidi besteuert ist.

Für die Beleuchtung der Stadt zur Nachtzeit war, wie von uns bereits erwähnt,[2] seit Anfang des XVI. Jahrhunderts, wenn auch nur in bescheidenem Maße, durch die an den Toren oder an der Seite der Häuser angebrachten Feuerpfannen, in welchen Pechzelten brannten, immerhin leidlich Sorge getragen.[3] Noch wichtiger aber war die Notwendigkeit der Beleuchtung der Häuser zur Nachtzeit. Die Beleuchtung der Gassen der Stadt war mit Rücksicht auf den nächtlichen Verkehr und die polizeiliche Überwachung der Sicherheit ein unabweisbares öffentliches Bedürfnis, die Beleuchtung der Häuser dagegen war im Interesse der häuslichen Arbeiten geboten. Zur Beleuchtung der Häuser dienten in jenen Zeiten Wachs- und Unschlittkerzen oder Öl. Bei Gängen zur Nachtzeit benützte man Wachs- oder Unschlittkerzen, die man in Lampen aus Papier oder Leinwand gesteckt hatte, als Leuchte. Mit der Herstellung von Wachs- und Unschlittkerzen beschäftigten sich zweierlei Gewerbszweige: der der Wachsgießer und der der Kerzler (Lichtgießer). Die Wachsgießer, welche auch Fackeln erzeugten, verarbeiteten das von den emsigen Bienen in so reichem Maße erzeugte Wachs, daß es, wie wir gesehen, selbst zur Ausfuhr noch hinreichte, zum großen Teil zur Herstellung von Kerzen.[4] Der Verbrauch von Wachskerzen war zu jenen Zeiten umso bedeutender, weil es auch Stiftungen und Bußen in solchen gab[5] und überdies, wie wir wissen, auch das Darbringen von Kerzen als Opfergabe sehr üblich war.[6] Dieser große Verbrauch läßt demnach das Vorhandensein zahlreicher Arbeitskräfte voraussetzen, die trotzdem zuweilen so wenig zureichend waren, daß auch Wachszieher

[1] Im J. 1410 heißt es: Item daz man den graben vor Sand Michels tor gerammet hat dedi 40 den. IIII chnechten. (Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) bei Fejérpataky S. 48.) S. hiezu Bd. II. 1, S. 385 d. W.)

[2] S. Bd. II. 1, S. 389—91 d. W.

[3] Phandl, Fewerphann, feurpfann und pechzelten.

[4] S. oben S. 89.

[5] S. oben S. 89 A. 1.

[6] Im Stiftungsbriefe der Gottsleichnamzeche aus d. J. 1439 heißt es: Vnd yeder prueder sol ophern mit ainer kerczen. — Vnd die kerczen zum ophertragen soll ein yeder Zechmaister darreihen. Darumb geb wir zwayer phennig mer quettemergelt dann weylent ist gewesen. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 7.)

aus Wien bei uns reichlichen Verdienst finden konnten.[1] In der Steuerliste v. J. 1379 kommen zwei Wachsgießer vor, der eine als Hausbesitzer in der Sluttergasse, der gegenwärtigen Turnergasse, der andere, namens Meundel, als Hausbesitzer in der Schöndorfergasse.[2] Im Steuerbuche v. J. 1434 werden gleichfalls zwei Wachsgießer, Hensel und Nikl,[3] beide mit einem sehr mäßigen Steuerbetrage u. zw. Hensel mit 4, Nikl mit 3 Solidi belastet, aufgeführt.[4] Der i. J. 1403 erwähnte, offenbar mit dem oben angeführten Meundel identische Wachsgießer Mendl war Mitglied des Rats.[5] Der Wachsgießer Kaspar besaß i. J. 1513 einen steuerpflichtigen Garten im Kreßling.[6] Das Unschlitt wurde zum geringeren Teile zu häuslichen, gewerblichen, wirtschaftlichen und sonstigen verschiedenen Zwecken,[7] in größeren Mengen jedoch gleichfalls zur Bereitung von Kerzen verwendet, da der Verbrauch von Unschlittkerzen sehr beträchtlich war.[8] Die Unschlittkerzen wurden von eigenen Lichtziehern erzeugt, denen die von den Wirtschaftsbürgern der Stadt betriebene Viehzucht und ebenso auch die Fleischer das Material hiezu

---

[1] So wissen wir, daß der Wiener Wachsgießer Simon von Eslarn in den 30-ger Jahren des XV. Jahrhunderts einen schwunghaften Handel nach Ungarn betrieb und für die Bedürfnisse des Hofhaltes der Königin Elisabeth zu sorgen hatte. (Wiener Stadtarch. Regesten II, 453 bei Uhlirz: Das Gewerbe S. 76.)

[2] It. domus quondam wachsgiezzer 20 dn. (Sluttergazzen S. 4.) — It. Meundel wagsgiezzer 20 dn. (Platea Schoendorf S. 18.)

[3] Hensel Wargiesser und Nikl Wargiesser.

[4] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 79.

[5] Mendl der wachsgiesser. (Erwähnt im städt. Ratsprotokoll bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 10.)

[6] S. oben S. 89 A. 5.

[7] Im J. 1410 heißt es in den Küchenrechnungen der Stadt Preßburg: Item vmb vnslid 10 dn. dedit. (Im Preßb. Stadtarch. bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 43.) Item den Marstalern vmb vnslid zum pherden vnd vmb kerczen 32 den. dedit. (Preßb. Stadtarch. bei Fejérpataky a. a. O. S. 43—44. S. außerdem Bd. II. 3, S. 94 A. 1 d. W.) Daß man die Schuhe mit Unschlitt geschmiert, ergibt sich zur Genüge schon aus dem in der Zunftordnung der Schuster enthaltenen Verbote der Verwendung desselben. (S. oben S. 162.) Wie wir gesehen, hatte man zum Kneten des für die Tonformen der Geschützgießerei benötigten Tonmaterials Unschlitt verwendet und solches selbst dem geschmolzenen Metall beigemengt. (S. Bd. II. 3, S. 285 A. 2 und 4 d. W.)

[8] Paul Windperger bekennt sich in seinem Testamente aus d. J. 1490 seinem Verwandten Wolfgang Windperger schuldig umb vnslit kerczen, von welcher Schuld er mit seiner Gattin bereits 20 sol. abgezahlt; ferner schuldet er seiner Schwägerin etwa 5 tl auch „vmb kerczen, Öll vnd ander ding." (Prot. Test. I, 226 a.)

in reichlichem Maße lieferten.[1] Unschlitt[2] war übrigens auch ein Gegenstand des Imports. So waren laut Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 in dem genannten Jahre 7 Zentner Unschlitt im Zollwerte von 14 Goldgld. = 161 Kronen an der Zollgrenze zur Einfuhr gelangt.[3] Die Kerzler (Lichtzieher) werden in unseren schriftlichen Überlieferungen aus jener Zeit auch hie und da erwähnt, so z. B. die Witwe eines Kerzlers in der Steuerliste v. J. 1379.[4] Ein namhafter Lichtgießer war im XV. Jahrhundert der Bürger Schneeweis, dessen Haus und Werkstätte in der gegenwärtigen Korvinusgasse, der früher nach ihm benannt gewesenen Schneeweißgasse[5] lag. Dieser hatte laut einer Aufzeichnung aus d. J. 1471 der Stadt Kerzen geliefert.[6] Der Verbrauch von Kerzen in den Stuben der Herren und der Trabanten sowie in den Kellern und den sonstigen Lokalitäten des Rathauses war ziemlich bedeutend,[7] ebenso auch gelegentlich des Aufenthalts der Könige und anderer vornehmer Gäste in unserer Stadt.[8] Auch in den Verrechnungen der Dreißigstämter finden sich Ausgabsposten für Unschlittkerzen[9] und Fackeln[10] eingestellt. Manche Lichtzieher hielten ihre Kerzen

---

[1] In dem Verzeichnis der der Gottsleichnamzeche obliegenden Dienstleistungen aus d. J. 1445 heißt es: Item dient alle Jar von einer fleyschpank siben viertel vnslitt auf sand Michaelis tag, vnd davon auch zu beleichten vor Gotzleichnam, ein lamppen. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 S. 5.)

[2] vnslid, unslit.

[3] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 83.

[4] It. relicta cherczenmacherinne 10 dn. (Sluttergazzen S. 5.)

[5] S. Bd. II. 1, S. 54 d. W. Außerdem Pr. Ztg 1877. Nr. 4.

[6] Laut der Kammerrechnungen v. J. 1471 geschah die Abrechnung „mit dem Sneweis wegen der kerzn die man genomen hat von Im awf der stat Notdurft." (Vgl. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 4.)

[7] S. Bd. II. 3, S. 188 A. 5 und ebenda S. 189 A. 2 d. W.

[8] So heißt es i. J. 1419 in den städt. Küchenrechnungen unter den gelegentlich des Aufenthalts König Siegmunds von der Stadt beigestellten Erfordernissen: 20 libr. kerczen. 1 libra kerczen in den keller. 4 grozz kerczen dem Doroslo fur 10 dn. 5 libra kerczen. 1 libr. kerczen u. s. w. Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 51—54.) — Für die Bedürfnisse des Bischofs von Passau waren von seiten der Stadt in ebendemselben Jahre geliefert worden u. zw. am 5. Febr. 5 libr. kerczen, am 6. Febr. 5 libr. kerczen, am 7. Febr. 5 libr. kerczen, am 8. Febr. 5 libr. kerczen, am 9. Febr. 3 libr. kerczen, am 11. Febr. 2 libr. kerczen, am 13. Febr. 5½ libr. kerczen u. s. w. u. s. w. (Bei Fejérpataky a. a. O. S. 54—56.)

[9] unslit kerczen. S. Bd. II. 3, S. 94 A. 1 d. W.

[10] wintliecht. S. Bd. II. 3, S. 101 A. 1.

in den Kirchen feil. So wird im Rechtbuech aus d. J. 1518 berichtet, daß ein diebisches Weib namens Barbara einer Lichtzieherin aus ihrem Stuhle in der Kirche zu St. Martin 3 Denare gestohlen hatte.[1] Es gab auch solche Lichtzieher, die neben ihrem Gewerbe auch noch eine andere Beschäftigung betrieben, wie der Kerzler Hans, der i. J. 1444 zu den Befestigungswerken der Stadt auf einem Kahn Steine zugeführt hatte.[2]

Das zum Füllen der Lampen benötigte Öl wurde zum größten Teil aus Leinsamen, zum geringen Teil vielleicht auch aus den in den Gärten und Weinbergen gezogenen Samen der Sonnenblume gepreßt. Das Mohn- und das Reisöl, welches, wie wir gesehen, ein Importartikel war,[3] sowie das Leinöl wurde nicht in der Küche, sondern sonstwie in der Haushaltung verwendet. Ungemein groß war der Verbrauch von Öl zum Füllen der Lampen in den Kirchen, besonders da Stiftungen von ewig brennenden Lampen, zu deren Gunsten einzelne Liegenschaften: wie Häuser, Weingärten, ja selbst einträgliche Geschäfte mit einer immerwährenden Dienstleistung belastet worden waren,[4] gerade nicht zu den Seltenheiten zählten. Das Pressen sowohl des Brennöls als auch des Speiseöls besorgten die Öler,[5] deren Namen man in den Steuerbüchern und in den Verrechnungen unserer Stadt häufig begegnet. So finden sich in der Steuerliste v. J. 1379 die Öler: Nikolaus, Jakob, Simon und die Witwe Simons namentlich verzeichnet.[6] Im

[1] it. ainer kertzel macherin in Sand Merttn kirichen In Jerm stuell gestoln III dn. (Bei Király: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 299.)

[2] Item vnd habn beczalt (Am Sambstag noch Ostern) dem Johannes Cherczn macher XVI zullen Stain klain vnd gros zum polberich ye ain zulln vnd LXX ₰ wienner facit V flor. LXX ₰. (Kammerrechng. v. J. 1443—44 S. 391.)

[3] S. oben S. 124—25.

[4] Item Heinreich kochermacher bleibt schuldig Zu der beleichtung des liechtes vor goczleichnambs In sand Merten pharrchirichen X guldein in gold, dy der Jorg Geschell hat nyder gelegt von seins weingarten wegen Im lanngen tail, davon zedien albeg auf sannd Jorigen 1 flor. de fur stet sein haus zenachst dem Stephan list. Actum feria quarta festi sancti Georgy Anno 1449. — Item mer hat dy pruderschaft ain weingarten genant das Küpferl ob der obern poshaten aus des hans Schneider geschäft zu beleichten das Sacrament. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 pag. 5 a.)

[5] Oeler, oleatores.

[6] It. Nicolaus Oeler 4 dn. (Slutergazzen S. 5.) — It. domus Jacobi Oler 60 dn. (Ebenda S. 7.) — It. Symon

Steuerbuche v. J. 1434 ist nur ein Öler namens Hans erwähnt, dessen Steuer bloß nach seinem Gewerbe mit 3 Libren bemessen ist.[1] Die Öler befaßten sich außer dem Pressen des Öls auch mit dem Verkaufe und selbst mit dem Export desselben,[2] trieben nebstbei auch noch einen Handel mit Unschlitt, Pech und Kerzen und konnten somit infolge des ungemein großen Verbrauchs dieser Artikel zu einer Zeit, in welcher der Handel noch nicht so schwungvoll betrieben wurde, natürlich leicht zum Wohlstand gelangen. Seitdem jedoch die Kaufleute die Einfuhr von Ölen im großen betrieben, was bei uns im XV. Jahrhundert eintrat,[3] ging die Bedeutung und das Ansehen der einheimischen Öler sehr zurück.[4]

Für die Beistellung des in der Küche, in der Werkstatt und zur Winterszeit zur Heizung benötigten Holz- und Kohlenmaterials sorgten die Holzhändler, die Kohler (Kohlenbrenner) und die Kohlentrager, neben welchen auch die Holzhauer als Arbeiter eine recht erhebliche Rolle spielten. Die Holzhändler[5] werden sehr häufig erwähnt. So finden sich in der Steuerliste v. J. 1379 vier derselben aufgeführt, die teils in der Gaisgasse, der gegenwärtigen Kisfaludygasse, teils auf der Hochstraße, teils wieder in der Lorenzergasse wohnhaft waren.[6] Im J. 1444 machte Margarethe Holzer in Gegenwart der Bürger Michael Vogler und Philipp Kugersauf als Zeugen ihr Testament.[7] Im J. 1449 wird die Gattin eines Holzers als Mitglied der Gottsleichnamzeche genannt;[8]

Oler 1 tr. 6 sol. (Alta Strata S. 9.) — It. relicta Symonis Oeler 20 den. (Spitalnewsiedl S. 22.)

[1] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 69.

[2] Aus einer Urkunde aus d. J. 1342 ist zu ersehen, daß die Stadt Wien das Öl aus Ungarn bezog. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 74 A. 10.) Von einigem Export zeugt auch das Dreißigstbuch v. J. 1457—58, laut dessen in dem genannten Jahre 1 Ladung Baumöl durch Preßburger ausgeführt worden war. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 185.)

[3] S. oben S. 124—125. Laut des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 betrug der Zollwert des in diesem Jahre effektuierten Gesamtimports von (Hanf-, Oliven-, Mohn-, Reif- und vermischten) Ölen 787·31 Goldgld. = 9054 Kronen. (Kováts a. a. O. S. 81.)

[4] Vgl. Uhlirz: Das Gewerbe S. 74—75.

[5] holczler.

[6] It. Thomas hoelczler 40 dn. stat super Ciues. (Gaizgazzen S. 2.) — It. Albertus Maelchendorffer hoelczler 30 dn. (Alta Strata S. 10.) — It. Chunradus de wogram holczler 30 dn. (Ebenda S. 10.) — It. Mert de Poesing hoelczler 20 dn. (S. Laurencii S. 19.)

[7] Prot. Test. I, 52 a.

[8] Item fraw Anna holczerin hat geschafft in gotsleichnambs Bruderschafft

derselben Bruderschaft gehören i. J. 1476 Hans, Ludwig und Andreas Holzer als Mitglieder an.[1] Ebenso häufig ist auch die Erwähnung der **Kohler** und der **Kohlführer**, von welchen die soeben angezogene Steuerliste im ganzen sechs[2] und neben diesen auch einen **Kohlentrager**[3] namhaft macht. Aus d. J. 1413 ist der Köhler Peter bekannt.[4] Laut des städt. Grundbuchs v. J. 1439 stand das Haus des Köhlers Niclas im ersten Bezirke der Stadt. Das zur Feuerung benötigte Material an Holz, Spänen, Reisig lieferten die im Weichbilde der Stadt oder in deren Umgegend gelegenen Wälder in reichlicher Menge;[5] die Holzkohlen dagegen wurden teils in der unmittelbaren Umgebung der Stadt, hauptsächlich in Sellendorf,[6] teils in nächster Nähe der Stadt, außerhalb der Ringmauern oder in der Au gebrannt.[7] Neben dem Holz waren Kohlen allgemein in Verwendung,[8] u. zw. nicht bloß bei Schmieden, Schlossern und anderen Metallarbeitern, die eines frischen und kräftig lodernden Feuers bedurften, sondern dem Zeugnis der alten Küchenrechnungen nach auch im Haushalte.[9] Die **Holzhauer**, welche teils das Fällen der Bäume und deren Zerspaltung zu Scheitern in den Wäldern und Auen,[10] teils die Zerkleinerung des Holzes auf den

---

ain Silbergürtl auf ainem kurczen parten vnd X ungr. gulden vnd ist aus gericht. Weiter unten wird der Gürtel auch bewertet: ain Silbergürtl für XVI gulden. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179.)

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 S. LXXVI.

[2] It. Nicolaus **choler** 6 dn. (Alta Strata S. 10.) — It. relicta vlrici **choler** 20 dn. (platea Reichardi S. 23.) — It. fridericus **choler** 20 dn. (platea Reichardi S. 24.) — It. Johannes **Challer** 20 d. (Spitalnewsidel S. 24.) — It. Jacobus **choler** 60 dn. (Fuedlukchen S. 34.) — It **Cholman bawer** 10 dn. (Ebenda.)

[3] It. Aelbel Aewgel **choltrager** 10 dn. (Spitalnewsidl S. 22.)

[4] Petrein der **Koler**. (Kammerrechng.)

[5] S. Bd. II. 3, S. 183 A. 7 d. W.

[6] S. Bd. II. 3, S. 4 A. 4 d. W.

[7] S. Bd. II. 3, S. 4 A. 4 d. W.

[8] S. Bd. II. 3, S. 187 A. 6 und 9 d. W.

[9] So erscheint im Verzeichnis der für die Küche des Herzogs Ernst von Österreich gelieferten Gegenstände aus d. J. 1410 unter anderem die **Holczkol**. (Fejérpataky: **Alte Rechnungsbücher ung. Städte** (ung.) S. 50.) Ebenso heißt es im Verzeichnis der für König Siegmund i. J. 1410 beigestellten Gegenstände: Item vmb II fuder **holcz** zu 3 groff. summa 10 libr. debit. Item vmb II stwbich **kol** 36 den. debit. — Item vmb II stubich **kol** 32 den. debit. — Item vmb 1 stubich **kol** 16 den. debit. — Item vmb III stwbich **kol** 48 den. debit. u. s. w. (Ebenda S. 43—47.)

[10] Im Steuerbuche v. J. 1434 wird Andre **Pawmhacker** mit einem Steuerbetrage von nur 4 Solidi aufgeführt. (Kováts: **Besteuerung städt. Kommunen** (ung.) S. 70.)

Gassen und in den Höfen der Häuser besorgten, fanden so reichlichen Verdienst, daß sie wirklich keinen Grund zur Klage haben konnten.[1]

Das hauptsächlichste Erfordernis zur Bewahrung der Sauberkeit in und außer dem Hause und damit zugleich auch des körperlichen Wohlbefindens ist die Reinlichkeit. Die Bewerkstelligung und Erhaltung der Reinlichkeit außer dem Hause ist Sache der Pflasterer und der Gassenkehrer. Die Pflasterer werden auch tatsächlich erwähnt,[2] und es sind von denselben aus d. J. 1475 Salamon[3] und aus d. J. 1643 Abraham Rößler[4] bekannt. Eigene städtische Pflasterer finden sich erst am Ende des XV. Jahrhunderts erwähnt. Obgleich die Reinlichkeit der Gassen unserer Stadt im Mittelalter viel zu wünschen übrig ließ,[5] hatte es doch auch an Gassenkehrern nicht gefehlt, wenn auch die zur Wegschaffung des Kehrichts und Unrats von der Stadt aufgenommenen Arbeiter und Fuhrleute nicht als ständig dazu bestellte Gassenkehrer gelten können.[6] Den besten Beweis für die Liebe zur Reinlichkeit liefern die Bäder, in welcher Beziehung, wie wir bereits gesehen, es im Interesse der öffentlichen Zustände unserer Stadt nicht eben stiefmütterlich bestellt war.[7] Die Bäder trugen nicht bloß zur Förderung der Reinlichkeit unter der Bevölkerung vieles bei, sondern waren auch für deren Eigentümer: wie der Familien Richter, Lachhuetl, Ventur, Scharrach, Flins, bezw. der Klarissernonnen, der Gottsleichnamzeche sowie der Stadt eine Quelle des Einkommens und für zahlreiche Personen das Mittel zur Erzielung eines anständigen Erwerbs. Solche angestellte Personen waren die Bademeister, bezw. die Bader, ferner die Kesselknechte und das Dienstpersonal. In der Steuerliste v. J. 1379 sind mehrere Bäder und Bademeister aufgeführt.[8] Im Steuerbuche v. J. 1434 wird ein

---

[1] S. Bd. II. 3, S. 187 A. 10 d. W.

[2] Pflasterer, Überleger, Stösser genannt. (S. Bd. II. 1, S. 387 A. 4 d. W.)

[3] S. Bd. II. 1, S. 387 A. 4 d. W.

[4] S. Bd. II. 1, S. 49 A. 2 d. W.

[5] S. Bd. II. 1, S. 384—87 d. W.

[6] S. Bd. II. 1, S. 385—87 und Bd. II. 3, S. 117 A. 4 d. W.

[7] S. Bd. II. 3, S. 116—26 d. W.

[8] It. Balneum Mendlini Treletsch et balneator 40 dn. (S. Michaelis S. 19.) — It. Jenzel pader 20 dn. (Spitalnewsiedel S. 20.) — It. relicta paderinne 30 dn. (Ebenda S. 24.) — It. Balneum Nyekusch et it. balneator 40 dn. (Spitalnewsidel S. 25.) — It. balneum relicte Johannis balneatoris 1 lb. (Wedriczen S. 31.)

Bader namens Kaspar und ein zweiter namens Moriz erwähnt,[1] von denen Kaspar mit Einbeziehung seines bedeutenden Weingeschäfts insgesamt nach 46 Eimern mit 5 fl., der Bader Moriz aber, welcher kein Weingeschäft betrieb, nur mit 1 Libra besteuert ist.[2] Aus den Jahren 1440, 1443 und 1457 ist Kaspar,[3] aus d. J. 1446 Wenzel,[4] aus d. J. 1517 Sebastian,[5] aus d. J. 1519 Hans von St. Georgen[6] und aus d. J. 1520 Michael Schilling[7] als Bader bekannt. Daß die Bader mit den Barbieren identisch waren, wurde von uns bereits an einer anderen Stelle bemerkt,[8] ist aber auch schon daraus ersichtlich, daß die Stadt einigen von ihnen neben dem Badegeld auch das Barbiergeld mitverabfolgt hatte.[9] Ein Barbier war i. J. 1484 aus Wien nach Preßburg gekommen und hatte hier das Bürgerrecht erworben.[10] Mehrere Barbiere erscheinen in den Testamenten auch als Hausbesitzer, so i. J. 1481 der Barbier Erasmus auf dem Hauptplatze,[11] der Barbier Hans i. J. 1511 ebenfalls daselbst,[12] und in demselben Jahre der Barbier Remigio in der Langengasse.[13] Im J. 1517 vermachte Margarethe, die Gattin des Barbiers Hans, ihren Kindern ihr Haus.[14]

Wie man weiß, bestand anderswo wie z. B. in der Nachbarstadt Wien zwischen den Badern und den Barbieren ein nicht geringer Kampf um den Broterwerb, welchen selbst die hinsichtlich der Bader i. J. 1463 erlassene Ordnung nicht beizulegen vermochte.[15] Höchstwahrscheinlich waren solche Streitigkeiten zwischen Badern und Barbieren um den Broterwerb auch in Preßburg nicht unbekannt.

Die Einrichtung der Bäder gab nicht nur mehreren Handwerkern

[1] Caspar Pader und Moritz Pader.
[2] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 69.
[3] S. Bd. II. 1, S. 53 A. 2. Ebenda Bd. II. 3, S. 117 A. 3. Außerdem Pr. Ztg 1877. Nr. 28 a. 31 109.
[4] Vencel Balneator. (Dipl. Pos. II, 738.)
[5] S. Bd. II. 3, S. 119 A. 7 und S. 120 A. 1 d. W. Außerdem Pr. Ztg 1877. Nr. 109.
[6] Hans Pader von Sand Jörgen. S. Bd. II. 3, S. 119 A. 8 d. W.
[7] S. Bd. II. 3, S. 124 A. 4 d. W.
[8] S. Bd. II. 3, S. 122 d. W.
[9] S. Bd. II. 3, S. 120 A. 8 d. W.
[10] Jakob Barbierer. S. Bd. II. 3, S. 114 in der Anmerkung.
[11] Erasmus Barbier. (Prot. Test. I, 187 a. Und Bd. II. 1, S. 64 A. 4 d. W.)
[12] hannsn Barbirer. (Prot. Test. I, 239 a. Und Bd. II. 1, S. 64 A. 7—8 d. W.)
[13] Remigij Barbier. (Prot. Test. I, 341 a. Und Bd. II. 1, S. 35 A. 4 d. W.)
[14] Prot. Test. I, 374.
[15] Uhlirz: Das Gewerbe S. 133.

fortwährende Beschäftigung,[1] sondern erforderte auch die Bestellung eines ständigen Dienstpersonals. Von diesem mögen besonders die Kesselknechte angeführt werden, deren Erwähnung in unseren Überlieferungen gleichfalls vorkommt.[2]

Obwohl der Verbrauch von Seife in einer Stadt, in welcher das Baden nicht nur gebräuchlich, sondern infolge gewisser Stiftungen religiösen Charakters auch zu einem allgemeinen Bedürfnis geworden war,[3] über jeden Zweifel erhaben ist, findet sich doch weder in den Steuerbüchern noch in den Kammerrechnungen, noch auch in anderen schriftlichen Überlieferungen nirgends eine Spur von Seifensiedern. Wir glauben den Grund dieses Schweigens darin suchen zu sollen, daß die Bereitung der Seife in den Bereich der Hauswirtschaft gehörte und jede Familie ihren Bedarf an Seife aus eigener Hand gedeckt hatte. Übrigens konnten einzelne ihren Bedarf an diesem Artikel auch im Wege des Imports bezogen haben.[4] Von Wäscherinnen wird gleichfalls nichts erwähnt, doch kann auch bezüglich der berufsmäßig betriebenen Ausübung dieses Gewerbes kein Zweifel obwalten. Die Reinigung der Wäsche war im großen Ganzen gleichfalls Gegenstand der häuslichen Beschäftigung.

Zu den den Zwecken der Reinlichkeit dienenden Gewerbszweigen gehören ferner noch die Kammmacher und die Bürstenbinder. Die Kammmacher,[5] welche die zum Ordnen der Haare benötigten Kämme verfertigten und feilhielten, werden in der Steuerliste v. J. 1379 aufgeführt.[6] Ihre Erzeugnisse erhielten auch durch den Import eine Vermehrung, da Kämme [7] laut Ausweis des Dreißigstbuches ein Gegenstand der Einfuhr waren.[8] Neben den Kämmen waren auch Perücken als

[1] S. Bd. II. 3, S. 124 d. W.

[2] Die Erwähnung der Kesselchnechte s. Bd. II. 3, S. 125 A. 6 d. W. und im Texte.

[3] S. Bd. II. 3, S. 120 A. 9 d. W.

[4] Laut des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 war der Zollwert der in diesem Jahre eingeführten Kerzen und Seifen 326·50 Goldgld. = 6054 Kronen. (Kováts: West-ung. Güterverkehr (ung.) S. 139.)

[5] Chammer, Kamer, Kempmacher, camerer.

[6] It. wolfel Chammer 9 vr. 60 dn. (Tvnawnewsidel S. 27.) — It. vlricus Chammer 40 dn. (Ebenda.)

[7] kemp.

[8] Im J. 1457—58 sind 100 Stück importierte Kämme zusammen im Zollwerte von 6 Groschen oder 0·18 Goldgld. = 2 Kronen aufgeführt. (Kováts a. a. O. S. 132.)

Importartikel nicht unbekannt.[1] Bürsten finden sich gleichfalls als Gegenstand der Einfuhr verzeichnet;[2] doch darf man deshalb mit Sicherheit annehmen, daß die **Bürstenbinder**, obwohl sie nicht besonders erwähnt werden, in der Reihe der städtischen Gewerbtreibenden gleichfalls nicht unvertreten waren. Da ferner die Kammmacher mit den Bürstenbindern in Wien zu einer Genossenschaft vereinigt waren,[3] werden sie höchstwahrscheinlich auch in Preßburg miteinander vereinigt gewesen sein.

Der Luxus spielt sowohl im öffentlichen Leben wie im Privatleben der Familien und der Einzelpersonen immer eine besonders hervorragende Rolle. Schon bei den Völkern der vorgeschichtlichen Zeit hatte der Luxus einen der charakteristischen Züge der Bestrebungen im Leben der einzelnen Personen wie auch der Familien gebildet, welche Bestrebungen dann mit dem Fortschritt der Kultur zu immer weiterer Entwickelung gelangten. Obwohl nun der bürgerliche Haushalt im Mittelalter das charakteristische Gepräge der Einfachheit an sich trug, gab es doch kaum eine Familie, welche dem Luxus in einem gewissen Maße nicht gehuldigt hätte. Goldene und silberne Wert- und Schmuckgegenstände bildeten nach dem Zeugnis der Testamente eine ganz gewöhnliche Zubehör des Familiengutes, die zum mindesten in der Form von silbernen Bechern,[4] vergoldeten silbernen Krügen,[5] goldenen und

---

[1] Kovàts a. a. O.

[2] Eodem die hanns purstnpinter hat verkaufft **purstn** für 2½ ℔ den. — Eodem die andre purstnpinterin hat verkaufft **purstn** für 3 ℔ den. Laut Ausweis des Dreißigstbuchs v. J. 1457—58 repräsentierte der Zollwert der in diesem Jahre eingeführten **Bürsten** einen Wert von 7 Goldgld. = 80½ Kronen. (Kovàts: **Westung. Güterverkehr** (ung) S. 128 und 174.)

[3] Uhlirz: **Das Gewerbe** S. 100—101.

[4] Im Testamente des Michael Püchler aus d. J. 1433 heißt es: Item auch hab ich Inn, drey **silbrein pecher**. Dann: Item auch schaff ich Ain Silbrein **pecher** zu sand Niklas, daraws sol man machen Ain **Chelich**, vnd wil mein hawsfraw den pecher behalten, So geb sy Sovil geltz Als der pecher wert ist. (Prot. Test. I, 11.) — Im Testamente des Peter Praitendorfer aus d. J. 1433 wieder: It. So schaff ich meiner hausfrauen einen **koph vbergolt**. (Prot. Test. I, 5.) — Die Gattin des Michael Wolf schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1435: Item auch schol der selbig Steffhan list, Innemen, von geschefftz wegen III **silber pecher**, ain **mër mwschel** vnd sol die auch Reichen vnd geben (nämlich dem Sohne der Erblasserin bei dessen Großjährigkeit). (Prot. Test. I, 11.) — Anna, die Witwe des Messerers Niclas, vermacht i. J. 1477: **meinen Silberpecher** meinem Ohaim Jorig kochermacher (Prot. Test. I, 171 b.)

[5] Hans List schreibt in seinem Testa-

silbernen Ringen,[1] silbernen Schalen[2] und Gefäßen,[3] von Tassen[4] und sonstigem Geschmeide[5] als Kleinode in den verschlossenen Schränken aufbewahrt wurden. Solche Familienschätze vererbten sich von den Eltern auf die Kinder, und wenn ein und das andere Stück daraus in schweren Zeiten als Pfandgut in andere Hände überging, waren die Eigentümer immer darauf bedacht, es durch Einlösung wieder in ihren Besitz zu bringen.[6] Obwohl nun, wie nicht zu bezweifeln, diese Gold- und Silber-

---

mente aus d. J. 1434: Auch schaff ich ir (seiner Tochter) ain Silbreyne Crawsen Innen vnd awssen vergolt, mit einer chran (= Krone). (Prot. Test. I, 9.) (Bezüglich des Wortes crawsen s. Schmeller-Fromman Wörtb. I, 1380.)

[1] Peter Praitenborfer schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1433: Item So schaff ich meinem brueder mertein ... ain gulbein Ring. (Prot. Test. I, 5.) — Anna Treletsch vermacht i. J. 1441 ihren goldenen Ring zur Vergoldung eines Kreuzes. (S. unten) — Am Schlusse von Paul Windpergers Testament aus d. J. 1490 heißt es: Item herrn paul (Windperger) ist die Wildffewrin schuldig XVIII½ fl. davon hat er pfannt, drey gedruckte püch(er), Zwen Ring. (Prot. Test. I, 227.)

[2] Im Testamente des Peter Praitendorfer aus d. J. 1433 heißt es: Item So schaff ich meiner hausfrauen ... ain Silbreine schal. (Prot. Test. I, 5.) — Anna, die Witwe des Jost Laspot, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1436 bei der Aufzählung ihrer Schulden: Item So pin ich schuldig Eynen Juden XXXVII gulbein In golt, dy stend an schaden vntz auf den faschang am kunftig fur die stet zu phand Ein Swartz fuzein Rockh, ain Gruner Mantel tzweii Silberin schal Eyn silberein pecher Ein sloyer Ein silberein gurtel. (Prot. Test. I, 18—19.) — Im Testamente Katharinens, der Gattin des Gotthard Pokfuß, aus d. J. 1439 heißt es: Auch schaft di benante fraw dem Andre (ihrem Kaplan) die grösser schale vnd den grossern Silberpecher. Item dem Stephl (ihrem Vetter) schaft Sy dy klainer schale vnd den klaynern pecher. (Prot. Test. I, 32.)

[3] Im Testamente des Hans List aus d. J. 1434 heißt es: Item so schaff ich das Silbergeschyr, das zu Wien ist, als meinem Weib. (Prot. Test. I, 9.)

[4] Margarethe, die Gattin des Niclas Harrer, schreibt i. J. 1441 in ihrem Testamente: Item meinem wirt schaff ich zu dem haws ... ein Taczen. (Prot. Test. I, 44 b.)

[5] Andreas Graupner schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1436: Item so schaff ich das silbergesmeid meiner Basen der Churtzzinglin. (Prot. Test. I, 22.)

[6] Im Testamente des Paul Windperger aus d. J. 1490 liest man, daß er dem Thomas Weissawer 68 fl. schulde, „dafur hat er pfant ein plabe Silbereine vergolte frauen gürtll. Mer, ein grosse vergolte knopferige gürtll mit ketten, vnd ein grosse weisse silbereine mans gürtl vnuergült, drey silber pecher, dieselben pfant sol mein hausfraw dorothea fürlösen." Ferner schuldet er dem Hans Kronfelder 15 fl. und 2 Stück schwarzes Tuch „dafür hat er Zu pfannt auch ein vergolte gürtll, vnd einen geschüpten silberpecher, vnd fwnff oder VI Silber knoph, die sol mein hausfraw fürlesen." Ferner „dem Jobst käsman, also vil als sein gewissen wais, darumb hat er Zu pfant ein par perlein preis, die sol er Zu losen geben meiner hausfrawen." (Prot. Test. I, 226—27.)

waren zum Teil aus dem Ausland eingeführt worden waren, läßt sich doch andererseits mit voller Sicherheit annehmen, daß die Herstellung solcher Gegenstände auch von einheimischen Handwerkern, den in unserer Stadt seßhaften Goldschmieden zuzuschreiben ist, die auch das aus dem Ausland importierte Rohmaterial von Gold und Silber verarbeiteten.[1] Die Goldschmiede werden denn auch sehr häufig erwähnt, so im Steuerbuche v. J. 1434 Hans Feyertag und Sebold,[2] von welchen der erstere mit Einbeziehung des Einkommens aus seinem in großem Maßstabe betriebenen Weingeschäfte nach 175 teils ausgeschenkten, teils ausgeführten Eimern Weins mit 15 fl. 1 Libra 2 Solidi,[3] der letztere bloß nach dem Einkommen aus seinem Gewerbe mit nur 2 fl. besteuert ist. Hans Feyertag wird auch später mehrmals erwähnt, so i. J. 1439 als Siegelstecher,[4] da die Goldschmiede auch das Gravieren von Siegeln besorgten. Ebenderselbe[5] erscheint i. J. 1443 als Hauptmann des alten Bollwerks an der Donau[6] und i. J. 1476 als Mitglied der Gottsleichnamzeche.[7] Neben ihm ist aus d. J. 1439 der Kunstgoldschmied Jost bekannt.[8] Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 wird das im zweiten Bezirke der Stadt gelegene Haus des Hans guldinsmid aufgeführt.[9] Aus einer Urkunde aus d. J. 1472 erfährt man, daß der Goldschmied Matthias[10] in dem genannten Jahre von König Matthias aus Preßburg in das Lager bei Hainburg berufen wurde.[11] Im J. 1476 ist der Goldschmied Hans Schwarz=

---

[1] Im Dreißigstbuch v. J. 1457—58 werden aufgeführt das golb, czwischgold, gespunengold, longold, lucayschgold, rolgold, gering goldspuelen. Laut dieses Buches war der Zollwert des durch Fremde eingeführten Goldes 59·24 Goldgld. = 681 Kronen, des durch Preßburger importierten Goldes und Silbers 1 Goldgld. = 11½ Kronen, der Gesamtzollwert demnach 60·24 Goldgld. = 692½ Kronen. (Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 129—30.)

[2] Hans Feyrtag Goldsmid und Sebold Goldsmid.

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 61.

[4] F. Toldi: Literarische Reden (ung) S. 264. Ivan Nagy: Századok (ung. hist. Ztschr.) 1874. VIII, 43.

[5] Herr Hanns feyertag Goldsmid.

[6] Zeughausinventar. Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 31.

[7] hans ffeyrtag goldsmid. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 S. LXXVI.)

[8] Toldy: Literarische Reden (ung.) S. 264. Ivan Nagy: Századok (ung. hist. Ztschr.) 1874. VIII, 87.

[9] Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 44.

[10] Mathias Aurifaber ex Posonio.

[11] Dipl. Pos. III, 407.

wadl [1] samt seiner Gattin Mitglied der Gottsleichnamzeche.[2] Derselbe erscheint auch später mehrmals, so i. J. 1481 im Testamente des Bäckers Wolfgang [3] und i. J. 1497 in dem der Ursula Tewbler als Zeuge.[4] Am 2. Oktober d. J. 1500 vermachte Katharina, die Gattin Schwarzwadls,[5] ihrem Gatten ihr Haus samt einem Weingarten.[6] Im J. 1481 ist Hans Goldschmied [7] Testamentszeuge des Hans Waltner;[8] i. J. 1485 verfügt Margarethe, die Gattin des Goldschmieds Hans, testamentarisch über ihren Hausanteil.[9] Im J. 1481 wird der Goldschmied Meister Andreas [10] im Testamente des Barbiers Erasmus erwähnt; der Goldschmied Andreas [11] ist auch i. J. 1487 Testamentszeuge des Jorig Kochermacher.[12] Am 13. September d. J. 1481 errichtete der Goldschmied Niclas Huendler [13] sein Testament;[14] i. J. 1488 war Hans Goldschmied [15] Testamentszeuge des Hans Reich.[16] Im J. 1491 wird der Goldschmied Lorenz [17] im Testamente Barbaras, der Gattin des Wolfgang Aigner erwähnt.[18] Derselbe erlegte in diesem Jahre auch einen Teil [19] der Taxe für die Erlangung des Bürgerrechts, da er im darauf folgenden Jahre abermals als Zahler aufgeführt wird.[20] Gleichzeitig mit ihm erlegte auch der Goldschmied Ulrich Guerl [21] die Taxe für das Bürgerrecht.[22] Im J. 1494 und 1495 erscheint der Goldschmied Mathes [23] als Testamentszeuge Katharinens,[24] der Gattin des Kaspar Sorger, dann wieder dieses selbst,[25] in dessen Testamente übrigens auch der

---

[1] Hanns goldschmid schwartzbadell cum uxore.

[2] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 S. LXXVI.

[3] Prot. Test. I, 186 b.

[4] Hans Schwartzwadl goldschmidt. (Prot. Test. I, 261.)

[5] Hans swartzwadl goltschmidt.

[6] Prot. Test. I, 191.

[7] Hans goldsmit.

[8] Prot. Test. I, 187.

[9] Prot. Test. I, 204 a.

[10] Maister Andree goldsmid. (Prot. Test. I, 187 a.)

[11] Andre Goldsmid.

[12] Prot. Test. I, 212.

[13] Niclas Huendler goldsmid.

[14] Prot. Test. I, 191.

[15] hans goltsmid.

[16] Prot. Test. I, 216 a.

[17] Maister lorenncz goltsmid.

[18] Prot. Test. I, 229.

[19] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

[20] Ebenda.

[21] Ulrich Guerl goltschmid.

[22] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

[23] Maister Mathes goldsmid, Maister Mathes goltschmidt.

[24] Das Testament ist datiert vom 13. August 1494. Prot. Test. I, 245 a.

[25] Das Testament ist vom 3. August d. J. 1495 datiert. (Prot. Test. I, 248 und 248 a.) In diesem Testamente

Goldschmied Andreas als Zeuge genannt ist.[1] Im J. 1497 ist Hans Goldschmied[2] Testamentszeuge der Gattin des Thomas Ofner;[3] i. J. 1501 wird im Testamente des Stephan Rieder der Goldschmied Bartholomäus als Zeuge genannt;[4] derselbe ist auch aus d. J. 1502 bekannt.[5] In einem undatierten, jedoch offenbar aus d. J. 1501 stammenden Testamente begegnen wir dem Namen des Goldschmieds Ulrich,[6] und i. J. 1502 dem des Goldschmieds Georg.[7] Im J. 1517 ist der Goldschmied Hans Lorenz[8] Testamentszeuge des Leopold Pfeffer;[9] ebenderselbe[10] wird auch i. J. 1521 im Testamente des Friedrich Voit angeführt.[11]

Alle diese Goldschmiede sind demnach ein Beweis, daß Preßburg im XIV. und besonders im XV. Jahrhundert kein unbedeutender Sitz der Goldschmiedekunst war. Was in Siebenbürgen auf diesem Gebiete die Städte Kronstadt, Hermannstadt, Klausenburg, Schäßburg, in Oberungarn Kaschau, in Niederungarn aber Debreczin, Großwardein und Gyula bedeuteten, das war Preßburg im nordwestlichen Teile unseres Vaterlandes. Auch hier bildeten die Goldschmiede nicht nur hinsichtlich ihrer Anzahl, sondern auch vermöge ihres Ansehens einen namhaften Teil der gewerbtreibenden Bevölkerung unserer Stadt und nahmen, wie wir wissen, unter den übrigen Handwerkern überhaupt überall eine hervorragende Stellung ein. Die Goldschmiedekunst war überall in unserem Vaterlande als die „vorzüglichste Kunst," als eine „liberalis ars" angesehen, und demzufolge galten auch die Goldschmiede selbst für angesehener als die übrigen Gewerbsleute. Sie bekleideten die vornehmsten amtlichen Stellen als Richter, Stadtväter, Kämmerer, Ab-

---

schreibt Kaspar Sorger, es habe in seinem Hause „Mein goldschmidt Mathes" gewohnt. Derselbe wird auch in einem anderen Testamente aus d. J. 1495 erwähnt. (Prot. Test. I, 266.)

[1] Andre goldsmid.

[2] Maister hans goltschmidt mitburger.

[3] Prot. Test. I, 262.

[4] Bartlme goldschmidt. (Prot. Test. I, 276 a.)

[5] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 59.

[6] Maister Vlrich goltschmidt. (Prot. Test. I, 282 a.)

[7] maister Jörgen Goltschmid. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 249.)

[8] Hanns Lorentz Goldsmid.

[9] Prot. Test. I, 372 a.

[10] Hanns Larintz goldtschmid.

[11] Prot. Test. I, 400.

geordnete, Burgkastellane und in einzelnen Fällen selbst als Vice-gespane.[1] Wie bereits erwähnt, war Hans Feyertag auch in unserer Stadt Hauptmann eines Bollwerks, ein Beweis, daß den Goldschmieden bei der Verteidigung der Stadt eine nicht unbedeutende Rolle zugefallen war. Daß sie ferner von so vielen Familien bei der Errichtung von Testamenten als Zeugen zugezogen wurden, ist ein sprechender Beweis des allgemeinen Vertrauens, dessen sie in der ganzen Stadt genossen. Dieses allgemeine Vertrauen ist zweifellos wieder ein Beweis, daß die Goldschmiede in unserer Stadt ebenso wie an anderen Orten vermöge ihrer genossenschaftlichen Vorschriften und Satzungen streng diszipliniert waren. Wie bekannt, hatten die Goldschmiede im Mittelalter infolge der allgemeinen Armut an Betriebskapital nicht nur bei uns, sondern auch überall im Ausland bis Augsburg und Venedig zumeist das von den Bestellern beigebrachte Gold und Silber verarbeitet und konnten demnach leicht dem Verdacht ausgesetzt sein, daß sie das ihnen übergebene Edelmetall zu ihrem eigenen Vorteil ausbeuteten. Wenn sie sich nun trotzdem des allgemeinen Vertrauens erfreuten, so ist dies ein Beweis für die Unantastbarkeit ihres streng rechtschaffenen Gebarens.

Der Arbeitskreis der Goldschmiede beschränkte sich jedoch nicht auf die engeren Grenzen des durch den Namen ihres Gewerbes bezeichneten Gebiets, d. h. bloß auf die Verarbeitung von Gold und Silber, sondern umfaßte auch die Herstellung von Gegenständen in Bronze und Kupfer. Wie es uns die Geschichte der vaterländischen Goldschmiedekunst zeigt, hatten die Goldschmiede kupferne Nägel für Kutschen,[2] mit Perlmutter eingelegte Messerhefte verfertigt, Uhren repariert, geölt und vergoldet, bronzene Mörser und Kanonen gegossen, Nägel, Turmknöpfe und Turmuhren vergoldet, einzelne von ihnen sogar einen Handel mit gemischten Waren betrieben und sich selbst mit dem Bau- und dem Fuhrwesen

[1] Am Hofe König Ludwigs I. wurden die Goldschmiede ihrer Kunstfertigkeit halber zu Burgkastellanen und Vicegespanen erhoben und mit Landgütern und dem Adel beschenkt. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. III, 529. Ipolyi: Kleinere Schriften (ung.) I, 344. Ráth und Römer: Raaber Hefte (ung.) I, 207.)

[2] qui nodos vulgo knoep ad currum regiae majestatis ex cupro paravit, heißt es von dem Goldschmied Erasmus aus Kronstadt. (Arch. Anzeiger (ung.) 1890. X, 390.)

befaßt.[1] Da sie auch das Vergolden besorgten, wurden sie auch Goldner genannt, welche Bezeichnung auch bei uns in Preßburg vorkommt.[2] Ein ausschließliches Erzeugnis ihrer Kunstfertigkeit waren dagegen die eigentlichen Prunk- und Schmuckgegenstände wie: einfache und in einander gehende, glatte und getriebene Humpen, verschiedene Arten von Pokalen, kostbare silberne Becken, silberne Waschbecken, goldene und silberne Ketten, goldene und silberne Stäbe, mit Edelsteinen besetzte Säbel und andere Waffen, silberne Streithämmer, Spangen für Prunkgewänder, Agraffen, Knöpfe, mit Edelsteinen verzierte Pferdegeschirre und viele Schmucksachen für Frauen. Daneben spielten sie auch bei der Münzprägung eine bedeutende Rolle, da sie die Musterstücke dazu anfertigten. Sie zeichneten sich auch als Siegelstecher aus, wie denn als solcher der Preßburger Goldschmied Hans Feyertag von uns auch bereits genannt wurde. Die Graveure kommen übrigens auch unter der Benennung graber vor, von denen einer namens Jacob graber als Hausbesitzer im Spital-Neusiedel bekannt ist.[3] Die Goldschmiede waren ferner auch die Zimentierer oder Goldscheider[4] in den zur Ausscheidung und Läuterung des Goldes dienenden Hütten, da sie vermöge ihrer Fachkenntnis bei derartigen Arbeiten sich als unentbehrlich erwiesen. Endlich standen sie auch in dem Rufe der Alchimisten, da sie aus dem schlechten Gelde das Kupfer ausschieden.[5]

Zweifellos gab es Arbeit in Fülle für die Goldschmiede in unserer Stadt, indem ihnen sowohl von einzelnen Familien wie auch von einzelnen Kirchen und Genossenschaften reichliche Bestellungen zugingen. Viele Bürger waren bei der Abfassung ihres letzten Willens in ihrem frommen Eifer für die Ausstattung der Kirchen mit heiligen Gefäßen, Kelchen, Patenen, Kreuzen und ähnlichen Dingen bedacht.[6] Auch von

---

[1] Barthus Fux, Goldschmied, Juwelier und Gemischtwarenhändler in einer Person in Kronstadt, hatte für die Stadt Zimmerholz, Gewürz, Ziegel, Falken, Wagen, Kaviar und schwarze Leinwand für das Fenster des städtischen Geschützdepots geliefert. (Arch. Anzeiger (ung.) 1890. Neue Folge X, 388.)

[2] So ein Siegmund Goldner in Bd. III, S. 473—75 d. W.

[3] Städt. Grundbuch. — [4] Goldscheider.

[5] Vgl. Aladár Ballagi: Arch. Anzeiger (ung.) 1884. Neue Folge III, 201—262. Ebenderselbe ebenda 1890. Neue Folge X, 385—402.

[6] Im Testamente Peter Praitendorfers

seiten einzelner Kirchen und Genossenschaften fehlte es nicht an mehrfachen Bestellungen von Gegenständen, die dann zur Bereicherung der Schatzkammern dieser Kirchen und Genossenschaften dienten.[1] Wir wissen aber auch, daß selbst von seiten der Stadt mancher Auftrag an unsere Goldschmiede zur Anfertigung solcher Ziergegenstände ergangen war, welche sie für unsere Landesfürsten oder deren Gemahlinnen zum neuen Jahr oder gelegentlich eines festlichen Anlasses oder einer königlichen Vermählungsfeier als Geschenk bestimmt hatte.[2] Auch einzelnen Kirchen

---

aus d. J. 1433 heißt es: Item so soll mein prueder Mertt ein gueten kelch ausrichten mit paten vnd was zu dem kelch gehort vnd schon vbergolt vnd soll den geben in der hauer Zech. (Prot. Test. I, 5.) — Im Testamente Katharinens, der Gattin des Gotthard Pokfuß, aus d. J. 1439 heißt es: Auch schaft Si ob dy fraunawerin die kleinod nemen wil vnd sol dafur VII marck silber geben zu einer monstrantzen zw sand Mertteins kirichen vnd dasselb sol dy frawnawerin dem lachutlen inanttwurten vnd dieselb Monstrantz sol man vergolden, von dem gescheſſt guet. (Prot. Test. I, 32 b.) Ferner ebendaselbst: Auch schaft die obgenante fraw tzw derselben Mess ain kelich. (Ebenda I, 32.) — Niclas Pachrad macht in seinem Testamente aus d. J. 1439 eine ewige Meßstiftung und vermacht unter anderen Dingen einen kelch. (Prot. Test. I, 36.) — Anna Treletsch stiftet in ihrem Testamente aus d. J. 1441 eine Pfründe und vermacht dazu unter anderem Ain kelich. (Prot. Test. I, 36 b.) Ebendieselbe vermacht der Kirche zu St. Martin „ain Silbrein kreuz durch meiner Sel willen. Item So schaff ich mein guldein Ring zu dem kreucz zu vergolden vnd ettlich silber zuuerchauffen." (Prot. Test. I, 37 a.) — Im Testamente Cristan Walhers aus d. J. 1449 heißt es: Item So hat er mer geschaft mit seiner hausfrawn frawn Margarethen ein kelich vnd ein paten zemachen von anderthalben marken beraitem Silber, vnd wann der kelich vnd die paten berait sind, vnd von dem Goldsmid gelöst werden, do sol dann sein vorgenannte hausfraw Margarethen den kelich vnd die paten geben nach der geschefftherren Rat wissen vnd willenn, wo sy got hin dermanet durch sein vnd seiner voruordern sel selichait willen. (Prot. Test. I, 45 b.)

[1] Die Kleinode der Gottsleichnamzeche bestanden aus nachfolgenden Gegenständen: Vermercht dy klainatt gehoren In gotsleichnambs pruderschaft. Item ain leichter aus aim helfant tzand mit einem Silbrein vergoltem tabernakl darin ain agsteinems pild vnd an ainer Silbrein vergulten chettn zu ainem Stab. — Item Ain halbs Sand katrein pild Silbrein vnd vergoltt mit vil Silbrein vergolten Engeln vnd andern pillden. — Item drey Silbrein vergoltt tabernakl gemacht als turn vnd in yedem ain agstainems pild. — Item ein Silbreins vergolts kreitz mit ainem Span ann ain czedl aus dem kreitz Sand andres. — Item ain anders Silbreins vergoltzs kreitz vnd czwo Silbrein ampulen dy man Zu der fruemes tregt auf gotsleichnambs altar. — Item ain Silbrein vergolte klaine monstranczen vnser fraw verkundung vnd ist etweinl heiligtumb darin. — Item ain gros silbreins Sand Merten pild des Thesaurarius. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. S. 4.)

[2] S. Bd. II. 3, S. 356 A. 1—2 und S. 372 A. 5 d. W.

wurde von seiten der Stadt mancher Schmuckgegenstand als Votivgeschenk oder als fromme Spende gewidmet. So hatte sie, wie wir wissen, i. J. 1455 30 Goldgulden für die Monstranz der Domkirche bewilligt.[1]

Wie es sich aus allen bisher behandelten gewerblichen Verhältnissen der Gewerbtreibenden in unserer Stadt ergibt, war das Gewerbe zur Zeit des Mittelalters vielfach u. zw. hinsichtlich einzelner Zweige desselben auch nicht in unbedeutender Weise vertreten; doch läßt es sich trotzdem nicht behaupten, daß das gewerbliche Leben unserer Stadt dieser irgendein charakteristisches Gepräge zu geben vermocht hätte. Preßburg war eben im Mittelalter keine solche gewerbsame Stadt wie die Städte des Auslands. Sämtliche Gewerbtreibende unserer Stadt betrieben nämlich zugleich auch den Weinbau, was dem Aufschwung des Gewerbes zur vollständig freien Entwickelung zweifellos ungemein hinderlich war. Wenn es sich zeigt, daß laut Ausweis des Steuerbuches v. J. 1434 von 819 Steuerträgern der Bürgerschaft mehr als die Hälfte, nämlich 465 mit der Weinsteuer belastet sind und von 26 berufsmäßigen Fischern 16 den Weinbau betreiben: dann muß man unter den Beschäftigungen der Bürgerschaft der Stadt der Urproduktion unverhohlen die führende Rolle zuerkennen. Unter diesen Beschäftigungen nimmt das Gewerbe demnach noch immer mehr die Stelle einer Nebenbeschäftigung ein, und hieraus erklären sich denn auch die so auffallenden eigentümlichen Erscheinungen, daß die gewerbliche Produktion in Preßburg sich nämlich eigentlich bloß auf die Befriedigung der speziellen Bedürfnisse der Bewohner beschränkt, daß die Einfuhr und die Ausfuhr demzufolge in keinem richtigen Verhältnis zu einander stehen und endlich die Handwerker selbst den Gewerbtreibenden in den Städten des Auslands gegenüber noch nicht gehörig zunftmäßig organisiert sind.

Daß die gewerbliche Produktion in Preßburg sich tatsächlich nur auf die teilweise Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Bevölkerung beschränkt hatte, zeigt offenbar schon die geringe Ausfuhr. Mehr als 93% der Gesamtausfuhr waren Rohprodukte. Von gewerblichen Artikeln waren nur Kotzen, Metall-, Kürschner- und gemischte Waren, und auch

[1] Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 71.

diese insgesamt nur in einem geringen Wertbetrage zur Ausfuhr gelangt.[1] Umso beträchtlicher war dagegen die Einfuhr u. zw. selbst von solchen Waren, deren Gewerbszweige in unserer Stadt vertreten waren, demnach ein Beweis dafür, daß einzelne Handwerker selbst dem eigenen Bedarf der Bewohner nicht zu genügen vermochten. Solche Gegenstände der Einfuhr waren: Tuche, Leinwand, Handschuhe, Beutel, Kleider, Leder, Sattler-, Schlosser- und Kürschnerwaren sowie viele sonstige Artikel, deren Erzeuger unter den Gewerbsleuten unserer Stadt sämtlich vertreten waren. Zahlreiche Bedürfnisse der Bewohner unserer Stadt konnten übrigens überhaupt nur durch die Einfuhr aus dem Ausland befriedigt werden. In der Nachbarstadt Wien gab es zahlreiche Gewerbe,[2] die bei uns in Preßburg gänzlich unbekannt waren, und doch läßt sich von Wien nicht behaupten, daß es im Mittelalter eine industrielle Stadt in eben dem Sinne gewesen sei, wie es im strengsten Sinne des Wortes genommen die industriellen Städte: Löwen, Tournai, Maastricht, St. Trond, Brügge, Köln, Aachen, Mainz, Nürnberg oder Augsburg waren.[3]

Was aber die zunftmäßige Organisation unserer Gewerbe betrifft, so vermögen wir darin das Gepräge einer solchen vielmehr nur der Form als dem Wesen nach zu erkennen. Die zunftmäßige Organisation tritt nur der Form nach in der geschlossenen Vereinigung zutage, während das Gepräge der Öffentlichkeit in derselben kaum zum Ausdruck gelangt, da die Zünfte weder in der Verwaltung noch auf dem Gebiete der statuierenden und strafgerichtlichen Gewalt korporativ vertreten waren. Nirgends findet sich die Spur des öffentlichen Gepräges der Zünfte und einer korporativen Teilnahme derselben an der Verwaltung unserer Stadt.[4] In Preßburg bahnte die Aufnahme in die Zunft dem Handwerksmann nicht den Weg zur Erlangung des Bürgerrechts, sondern die Aufnahme in eine der Zünfte

---

[1] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 107.

[2] In Uhlirz Werke: Das Gewerbe werden aufgezählt die Glockengiesser, Silberbrenner, Griffelschneider, Glötmacher, Schellenmacher, Drahtmacher, Zirkelschmide, Saitenmacher, Kartenmacher und noch viele andere Zunftgenossenschaften, die bei uns unbekannt sind. In Wien gab es im XV. Jahrhundert mehr denn hundert Gewerbegenossenschaften.

[3] S. Arnold Luschin: Wiens Münzwesen, Handel u. Verkehr im späteren Mittelalter. Wien 1902. S. 100.

[4] Király: Das Preßb. Stadtrecht im Mittelalter (ung.) Kap. 6 u. 7.

konnte vielmehr umgekehrt erst nach Erwerbung des städt. Bürgerrechts erlangt werden.[1] In Preßburg fehlte aber dem zünftigen Leben im Gegensatze zum Ausland, wo das Zunftwesen sich vollständig entwickelt hatte, auch das dasselbe so charakterisierende Moment: das Band zwischen dem zünftigen Erwerb und der Befugnis zur Bekleidung eines städtischen Amtes. Dort, wo eine wirkliche zunftmäßige Organisation besteht, bekleidet eigentlich jeder Handwerker auch ein städt. Amt;[2] bei uns dagegen sind die Gewerbtreibenden, welche ein städt. Amt bekleiden, eigentlich bloß vertragsmäßig bestellte Handwerker.[3] In anderen Gegenden unseres Vaterlandes zog die Bekleidung eines Amtes den Verzicht auf den Handwerksbetrieb nach sich.[4]

Obwohl nun demzufolge von einer eigentlichen Zunftorganisation bei uns nicht die Rede sein kann, war die zunftmäßige Vereinigung unserer Handwerker in gewerb- und sittenpolizeilicher Beziehung doch von ungemein heilsamem Einfluß auf die Innungsglieder, da die Zünfte als autonome Körperschaften gewerb- und sittenpolizeiliche Agenden besorgten. Sie ließen durch ihre Beschaumeister im Vereine mit den vom Stadtrat ihnen zugeordneten Geschwornen die Erzeugnisse der Innungsglieder kontrollieren, und den Beschaumeistern stand das Recht zur Beschlagnahme der den Zunftvorschriften nicht entsprechenden gewerblichen Artikel zu. Die natürliche Folge hievon war die solide Herstellung der Arbeit. Im Zusammenhange mit diesem gewerbpolizeilichen Vorgang standen auch die Bestimmungen der Zunftordnung bezüglich der Erwerbung des Meisterrechts und der Verhältnisse der Gehilfen. Die Einflußnahme auf die Verhältnisse der Gehilfen war von besonders heilsamen Erfolgen zum besten der gesellschaftlichen Zustände begleitet und in nachhaltiger Weise noch durch die Einwirkung der Zunftsatzungen in sittenpolizeilicher Hinsicht gestärkt, laut welcher die eheliche Geburt, der gute Ruf und das eheliche Leben als Bedingung zur Erlangung der Zünftigkeit erforderlich waren.

---

[1] Király a. a. O. S. 85—86. Mandello: Beitrag zur Geschichte der Arbeitslöhne im Mittelalter (ung.) S. 101-102.

[2] Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahrh. I, 27.

[3] Mandello a. a. O. S. 102.

[4] Ballagi: Arch. Anz. (ung.) X, 386.

VIII.

Die materielle Basis des Familienlebens. Das dem Handel und dem Verkehr dienende Gewerbe.

Vom Betrieb sowie dem blühenden Zustand der gewerblichen Industrie wird auch der Betrieb und der blühende Zustand des Handels bedingt. Der Handel unserer Stadt war das ganze Mittelalter hindurch in nicht unbedeutendem Maße betrieben worden und hatte zahlreichen Klassen der Bevölkerung Gelegenheit zum Erwerb und zur Gewinnung des Lebensunterhalts gegeben. Von diesen seien hier in erster Reihe die Höcker und neben diesen die Kurzwaren- oder Kleinhändler genannt, welche verschiedene Waren gemischt oder in einzelnen Stücken an eigenen Orten feilhielten. In der Steuerliste v. J. 1379 werden die Krämer von den Höckern gesondert aufgeführt u. zw. von den ersteren Jakob, Heinrich und Johann,[1] von den letzteren Nikolaus Wienner, Ruedel Schellig und Nikolaus Halbmezzel.[2] Im Steuerbuche v. J. 1434 werden dagegen schon vier Klassen von Handeltreibenden u. zw. die der Krämer, der Tandler, der Kaufleute und der Großkaufleute unterschieden. Als Krämer werden Niclas, Erhart, zwei Hans, Hensel,

---

[1] It. domus Jacobi Institoris. (Gaizgazzen S. 2.) — It. domus heinrici in Curia Institoris vacat. (Sluttergazzen S. 5.) — It. Johannes de freynstat Institor $^1/_2$ lb. (S. Michaelis S. 19.) Die Bedeutung des Wortes institor als Krämer ergibt sich aus einer Stelle in den Kammerrechnungen der Stadt Preßburg v. J. 1410—19 mit dem Titel: Ratio Thomae Institoris, während im deutschen Texte konsequent Thoman der Chramer erwähnt wird. (Bei Fejérpataky S. 61.)

[2] It. Nicolaus wienner penesticus 40 dn. (Foris Civit. super fossatum Castri. S. 1.) — It. Ruedel schellig penesticus 60 dn. (Sluttergazzen S. 7.) — It. Nicolaus halbmezzel fragner 30 dn. (Spitalnewsiedl S. 22.) Von der Bezeichnung penesticus heißt es bei Du Cange: qui minutas res ad victum necessarias vendit. Dann: Penestici, qui vilissimum genus mercationis exercent, poma, caules, raphanum, cepe et alia et his similia vendentes. (Glossarium 1845. V, 186.)

Lewbel, Ortl, Sigmund und Ulreich Kramer angeführt,[1] zu welchen noch Friedrich und die Fragnerinnen Martin und Georg hinzukommen;[2] als solcher ist ferner auch Hans Huetter bekannt.[3] Als Tandler wird im Steuerbuche Feitl erwähnt.[4] Als Kaufleute sind Simon Dumbritzer und Thoman Frank bekannt; als Großkaufleute aber: Lienhart Hornbl, Ludwig Kunigsfelder und Michael Poloner.

Doch finden sich auch in anderen Urkunden hierauf bezügliche interessante und lehrreiche Angaben. So ist in einem städtischen Ratsprotokoll aus d. J. 1403 der Name der Krämerin Cristina [5] enthalten, welche ihr Haus verpfändete,[6] und in einer Urkunde aus d. J. 1410 und 1413 der Name des Krämers Thoman.[7] In einer städt. Kammerrechnung aus d. J. 1439—40 geschieht des Krämers Ulrich Wimperger als städt. Kämmerers mehrfach Erwähnung.[8] In den Kammerrechnungen aus ebendemselben Jahre erscheint der Krämer Ulrich als auf dem Platze wohnhaft.[9] Laut des städt. Grundbuchs v. J. 1439

---

[1] Niklas Cradmer, Erhart Cramer, zwei Hans Cramer, Hensel Cramer, Lewbel Cramer, Ortl Cramer, Sigmund Cramer, Ulreich Cramer.

[2] Fridrich Fragner, Mertein Fragnerin, Jorig Fragnerin.

[3] Hanns Huetter.

[4] feitl Tandler.

[5] Christina kramerin.

[6] Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 12.

[7] Thoman der Chramer und Thomas Institor. (Kammerrechng.)

[8] So heißt es am 9. Febr.: Item Am Faschangk tag hab ich Vlr. Kromer enphangen von dem Nachwinter von Choczse von II dreiling wegn dy er von der Stat gekauft hat ye I dreyling vmb XXVIII flor ab ze raitn ye I^{c}XXXVI Stopczn fuer I guldein facit In klainem Gelt XLVI lb IIII β XXIIII ₰. — Am 29. April: Item Am freitag vor Philippi et Jacobi hab ich dem Hans Kleubenschedl vmb III leger Vlr. Wimperger kromer enphangn von IIII^{c} ₰ minus X ₰ Scopczn facit II lb IIIJ β ₰ wy. — Am 22. Mai: Item Am Suntag an der heilign driualdichait hab ich Vlreich Wimperger kromer enphangen von II dreiling wein wegn von den purgern von sannd marein dy sy von der Stat gekauft habn yden dreyling vmb XXXI flor abzereiten ye fuer I flor I^{c}XL ₰ Stopczn facit LXII flor auri. — Am 18. Juni: Item Am Suntag noch viti hab ich Vlreich Wimperger kromer enphangn von dem Hanns Kleubnschedl vmb III leger III^{c}XXX ₰ Skopczn facit II lb XV dn. — Am 29. Juli: Item Am freitag noch sannd Jacob tag hab ich Vlreich Wimperger kromer enphangen aus des herren Wentzla dreiling wein, den der Gilig Melbeis ausgeleigebt hat zu dem Mert Praitndariffer I pint vmb X new ₰ dar aus ist komen berait gelt an das leger LII flor auri per VII β ₰ wienner facit . . . LII flor auri. (Kammerrechng. v. J. 1439 und 1440 S. 25, 93, 94, 103, 104. Und Bd. II. 3, S. 43 A. 2 d. W.)

[9] Ulrick kromer auffm Platz. (Bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 16.)

stand das Haus des Krämers Ulrich[1] im ersten Bezirke der Stadt, das Haus des Krämers und der Krämerin Hans in der Schöndorfergasse, das des Krämers Goz aber im ersten Bezirke der Stadt neben dem Hause Himmelreichs. In demselben Grundbuche begegnen wir noch den Namen zweier Krämer namens Hans,[2] beiden als Hausbesitzern, der eine im ersten, der andere im zweiten Bezirke der Stadt. Der Krämer Goz erscheint auch i. J. 1442 als städt. Steuereinnehmer.[3] In demselben Jahre errichtete der Krämer Stephan Gruenpacher sein Testament.[4] Ulrich Wimperger erscheint i. J. 1451 noch immer als städt. Beamter;[5] die Krämer Hans samt seiner Gattin[6] ebenso wie Wimperger und Goz[7] werden selbst noch i. J. 1476 erwähnt u. zw. letztere unter dem Namen Arnold Göcz und Ulrich[8] als Mitglieder der Gottsleichnamzeche.[9] Höchstwahrscheinlich ist auch der in eben diesem Dokumente aus d. J. 1476 gleichfalls als Mitglied der genannten Bruderschaft angeführte Krämer Hans[10] mit dem einen der im städt. Grundbuch erwähnten Hans Kramer identisch. Ein Krämer namens Hans[11] erwarb i. J. 1506 das Bürgerrecht.[12] In einem Dokumente aus d. J. 1513 ist das Haus des Kaufmanns Nikolaus erwähnt;[13] ein im Münichhof wohnender Kaufmann namens Ulrich erwarb i. J. 1484 das Bürgerrecht.[14] Demnach ist in allen diesen Angaben von

---

[1] Ulreich Kramer.

[2] hanns Kramer.

[3] Am 5. Mai d. J. 1442 heißt es: Item Am Sambstag noch des heilign chreutz tag als es erfundn ist warden hab ich enphangn von dem erbern Goz Kromer an seiner gob, dar vmb wir In quit habn umb VI lb wienner abzeraitn ye IIII ꝟ weis fur I wienner ꝟ facit XXIIII lb In weissn gelt vel VI lb ꝟ wienner. (Kammerrechng. v. J. 1442 S. 19.)

[4] Stephan Gruenpacher kramer. (Prot. Test. I, 38 b.)

[5] Am 3. Juli d. J. 1451 heißt es: It. am Sambstag vor sant Vlreichs tag hab ich enphangen aws der Stat lad vom Vlr. Wimperger kromer, an stat des Vlreich Kursner vnd vom Andre Weinbachter, dar vmb si von mir ein Quittung habn In dem LI Jare vmb LXXXI flor per VII β XII ꝟ. (Kammerrechng. v. J. 1451 S. 11.)

[6] hanns huetter Kramer, hanns Kramerin.

[7] Gocz Kramer.

[8] Göcz Arnold chramer, vlreich kramer.

[9] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179 LXXVI l.

[10] hans kramer.

[11] Hans Kramer.

[12] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

[13] S. Bd. II. 1, S. 63 d. W.

[14] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

Krämern, bezw. Kaufleuten die Rede. Betrachten wir nun, worin ihre Beschäftigung bestand.

Die Krämer lieferten hauptsächlich die zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse im Haushalt und in der Wirtschaft erforderlichen Artikel: Gewürz, Öl, Wachs, Wein, Nägel, Rohrmatten, Heu u. ä.[1] Die Verkaufsläden der Kaufleute waren ansehnlicher als die der Krämer und enthielten in ihren geöffneten Räumlichkeiten vielerlei Kurzwaren auf dem Lager, die auch über das unmittelbare Bedürfnis hinausreichten, und obwohl man solche Kaufleute gewöhnlich als Krämer zu bezeichnen pflegte, unterschieden sie sich doch schon durch die Mannigfaltigkeit, die größere Vorzüglichkeit und den reichlicheren Bestand ihres Warenlagers von den Krämern, was sie zu Kaufleuten im heutigen Sinne des Wortes erhob. So ersieht man aus dem Dreißigstbuche v. J. 1457—58, daß Erhard Kramer auch Tuch- nnd Glaswaren, Waffen und Pferdezeug,[2] Ulrich Kramer wieder gleichfalls allerlei Tuche, feine Leinwand, Loden, Kürschnerwaren, Handschuhe, Taschen,

---

[1] Item wir haben abgeraytt mit Thoman dem Chramer . . . von gewurcz wegen vnd von ol wegen. (Städt. Abrechnung v. J. 1410 bei Fejérpataky S. 61.) — Item wir haben abgeraytt mit Thoman dem Chramer von gewurcz, wachs vnd ol wegen, das hat gemacht 10 libr. vnd 11 den., das er der stat hat geben da der kunig ist hie gewesen . . . auch von eins dreyling wein wegen hat pracht acht libr. newer den. auch syben fueder hew hat gemacht 2 libr. newer 30 den. (Ratio Thomae Institoris v. J. 1410 im Preßb. Stadtarch.) Von Ulreich kramer kaufte die Stadt i. J. 1442 22 Pfund Wachs. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 162); von ebendemselben i. J. 1454 Wein und Mandeln und i. J. 1455 feine Leinwand (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 9, 83 und 168); von Niclas Fragner i. J. 1442 Öl (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 28); von Götz kromer i. J. 1450 tausend Lattennägel (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 11); von Hans mettumpeck i. J. 1456 drei Rohrmatten (Kammerrechng. bei Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 730.) Laut einer im Wiener Stadtarch. befindlichen Urkunde (Nr. 4115) aus d. J. 1466 fallen unter den Begriff „greiselberch": „arbais, hanif, gruppen, gersten, haberkern, habermel, hiers, lins, phenich, gries, semelmel." Laut einer Verrechnung aus d. J. 1522 hatten die Krämer in Wien auch Holz verkauft. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 114 A. 7.) Kurz gesagt, der Kramer ist ein Kleinhändler, welcher hie und da als Grempe, Grämpel, Grämpler, dessen Ware aber als Kram oder Grämpel bezeichnet wird. (Adelung: Wörterbuch d. hochdeutschen Mundart II, 1745—46)

[2] Die von ihm eingeführten und sämtlich als Kramerei bezeichneten Waren bestanden in: 5 stukch walhisch, 4 stuckh Raystein, glesser, Saeff, pheiffen, puxsn, strigl, flaschn, taschn, calmar, pennal.

Bettdecken u. a.[1] eingeführt hatte. Demzufolge macht auch das Stadtrechtsbuch aus dem XVI. Jahrhundert gegenüber der banalen Bezeichnung mit dem Krämerernamen in treffender Weise einen Unterschied zwischen dem Einkauf im „kleinen und im großen",[2] während die Großkaufleute gar keine Kaufleute im eigentlichen Sinne des Wortes waren. Diese hatten auch keine eigentlichen offenen Verkaufsläden, hielten ihre Warenvorräte, hauptsächlich Tuche, mehr nur auf dem Lager und gaben dieselben nur in größeren Partien und in ganzen Stücken ab. Sie waren auch nicht Kaufleute von Beruf, denn wenn sie ihre Weine in das Ausland ausführten, verkauften sie diese dort nicht um bares Geld, sondern tauschten sie, was für jene an verfügbarem Kapital armen Zeiten gar nichts überraschendes an sich hat, gegen Waren, hauptsächlich gegen Tuche ein, die sie dann daheim gegen bares Geld umsetzten.[3]

Der Betrieb des Weinhandels bildete überhaupt eine von allen zur Klasse der Handeltreibenden zählenden Personen gepflogene Be-

---

[1] Von ihm wurden eingeführt: 20 centn eysn, 2 tuch von ach, 1/2 tuch kawmer, 6 tusin (= Dutzend) hosn, 4 stukch harras, 5 Jolcz, 6 stuckh parchant, 1 virtal pheffer, lemony, karttn, czuker, 3 Ruphn, 2 tuch acolai, 1 tuch herntaler, 11 tuch gering werdar, 8 tusin hosn, 7 stuk harras, 2 vorstat, 2 Ris papir, 18 stuk parhant, 27 stuk Jolcz, 4 pokaschin, 10 stuk walhisch; in einem anderen Ballen: 48 stuk walhisch, 8 halbe Swarcze stuk leinbot, 4 wienner lodn, 2 1/2 centn pheffer, kurssn, hantschuech, taschn, gulter, messer, weyroch, larber, fell, weinper und alles dies unter der Bezeichnung als kramerei.

[2] klain oder gros keuff. (S. 145.)

[3] Luschin sucht den im Mittelalter obwaltenden Unterschied zwischen den Krämern und den Kaufleuten klarzustellen (a. a. O. S. 103 und 105 ff.), was ihm jedoch kaum gelungen ist. Denn da er den Unterschied zwischen beiden nicht auf den im kleinen und im großen geführten Betrieb des Geschäfts, sondern auf den Innen- und den Außenhandel glaubt basieren zu können, so daß derjenige, welcher seine Waren nicht aus dem Ausland bezog, ein Krämer, wer aber im Ausland verkehrte und dort seine Waren einkaufte, ein Kaufmann gewesen sei: so haben wir dagegen zu bemerken, daß man sowohl bei uns wie auch im Ausland fortwährend auf Ausnahmen von dieser Regel stößt. Der Erlaß Herzog Albrechts V. v. J. 1432, welcher hinsichtlich dieses Punktes auch in den Jahren 1445 und 1498 bekräftigt wurde, verfügt zwar, daß die Krämer behufs des Einkaufes von Waren weder selbst nach Venedig reisen, noch durch Vermittlung von dritten Personen dort Geschäfte abzuschließen befugt seien, sondern ihre Waren von den Kaufleuten zu beziehen haben, denen das Recht zum Besuche von Venedig behufs Abschließung von Handelsgeschäften zustehe: doch wurde diese Verfügung später vielfach modifiziert; wie denn überhaupt die Geschäftsverhältnisse der Krämer sowie der Kaufleute nicht nach diesen rechtlichen Normen geregelt waren.

schäftigung. So entnimmt man aus dem Steuerbuche v. J. 1434, daß der Krämer Siegmund nach 18, der eine Hans nach 17½, der andere Hans nach 36 Eimern besteuert war. Nur bei vieren ist kein Weingeschäft vermerkt, deren Steuerbetrag demnach sehr verschieden ist. So entrichteten die Krämer Erhard im ganzen bloß 2 Solidi, Lewbl nur ½ Libra, Ortl und ein ungenannter Krämer je 1 Libra, während die übrigen mit 1—1·5, 2, 6, 8, 8·8 Gulden besteuert sind. Der Umstand, daß die Steuer des Krämers Ulrich, obwohl bei ihm kein Weingeschäft vermerkt wird, trotzdem 8 Gulden beträgt, läßt auf die Einträglichkeit des Krämereibetriebes schließen.[1] Nach demselben Steuerbuche entrichtet der Kaufmann Simon Dumbritzer bloß nach seinem Geschäfte, da kein Weingeschäft daneben vermerkt wird, 6 Gulden an voller Steuer,[2] während der Kaufmann Thoman Frank, welcher zugleich Besitzer eines Meierhofs, eines Hauses und einer Badestube ist, mit Einbeziehung seines bedeutenden Weingeschäfts nach 620 Eimern mit 46 fl. 11 Libren besteuert ist.[3] Solch hohen Steuerbeträgen gegenüber bleibt selbst die Steuer der Großkaufleute zurück. Die volle Steuer des Großkaufmanns Lienhard Horndl beträgt mit Einrechnung von 252 Eimern versteuerten Weins 31 fl.;[4] die des Großkaufmanns Ludwig Kunigsfelder mit Einbeziehung von 432 Eimern Weins 42 fl.;[5] der Großkaufmann Michael Poloner aber ist mit Einrechnung von bloß 6 zum Ausschank gebrachten Eimern insgesamt nur mit 8 fl. besteuert.[6]

Den gewinnbringenden Verkauf des Weins betrieben jedoch zumeist eigene, mit dem Ausschank derselben sich befassende Personen, die sog. Leitgeben.[7] Als solche werden in der Steuerliste v. J. 1379 Nikolaus von Pruck, Meyndel von St.-Georgen und Stephan von Wien erwähnt.[8] Im Steuerbuche v. J. 1434 werden Kaspar Leb, Thomas Lofler und Stephan Schaftzagel als Leitgeben, Wenzel Toppler aber als Gastwirt angeführt,[9]

[1] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 57. — [2] Ebenda S. 58. — [3] Ebenda S. 60. — [4] Ebenda S. 63. — [5] Ebenda S. 65. — [6] Ebenda S. 71.

[7] caupo, caupones.

[8] It. Nicolaus de Prukch caupo 1 tr. ½ lb. (Tvnawnewsidel S. 29.) — It. Meyndel caupo de Sancto Georgio ½ kr. et propinavit 16 vr. de Grvnaw 3-os sol. (Wedriczia S. 33.) — Item Stephanus wienner caupo 20 dn. (Ebenda.)

[9] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 66, 74 und 77.

mit welchem Erwerbszweige der Handel mit Wein gleichfalls verbunden war. Außer den genannten haben wir auch von zahlreichen anderen Leitgeben Kenntnis,[1] und wie von uns bereits an einer anderen Stelle erwähnt wurde, war in betreff derselben ein eigenes Schankstatut geschaffen worden.[2] Offenbar war jeder Weinproduzent und jeder Weinhauer, welcher Besitzer eines Weingartens war, zugleich auch Weinhändler, da er ja seinen Lebensunterhalt aus der Verwertung seines Produkts bezog. Als Weinfrächter ist aus d. J. 1456 Andreas Häckl bekannt, welcher Wein auf das Schiff geführt hatte.[3] Der Weinhändler Martin erhielt von seiner Gattin i. J. 1501 ein Haus samt zwei Gärten als Vermächtnis.[4]

Da das Salz einen der unentbehrlichsten Artikel im Haushalt bildet, mußte auch für den Verschleiß desselben in gehöriger Weise Sorge getroffen werden. Mit dem Verschleiß desselben befaßten sich die Salzer,[5] deren sowohl die Steuerlisten als auch andere schriftliche Aufzeichnungen Erwähnung tun. In der Steuerliste v. J. 1379 werden sie bald als Salczer bald wieder als Salczmacher aufgeführt.[6] Diese doppelte Bezeichnung weist zweifellos darauf hin, daß die Salzer die

Schaftzagl ist als Leitgeb durch die Kammerrechng. v. J. 1439—40, und Toppler als Gastwirt durch die v. J. 1434—35 belegt.

[1] Solche sind: Otto Lyndwast caupo i. J. 1382 (Dipl. Pos. I, 643); Bertl Salczer, Christan kerpf von Sand Jorigen und der Thoma Steudel lanschitzer i. J. 1434, alle drei als leitgeb. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 196); Hans Lewtgeben vnd seine weintrager i. J. 1506. (Ebenda.)

[2] Aus d. J. 1497 stammt Der leitgeben und weintrager geregtigkeit, wie und zu welcher Zeit man leitgeben sol, veröffentlicht im Ofner Stadtrecht S. 124—125. S. außerdem Bd. II. 3, S. 42 u. ff. d. W.

[3] Andre häckl. (Kammerrechng. bei Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 730.)

[4] Barbara weynhandlerin vermacht ihr Haus samt zwei Gärten ihrem Gatten Mert Weinhendler. (Prot. Test. I, 275.) — [5] Salczer.

[6] It. Nykusch salczer 1 kr. 4or vr. vnacum domo in platea danubii 15o sol. (Spitalnewsidel S. 25.) — It. domus Nykusch salczer (ebenda S. 27.) — It. Haindel salczer 1/2 lb. (ebenda.) — It. vlricus Ruestel Salczmacher 20 den. (Tunawnewsidel S. 28.) — It. Heinricus Grobschopf 6 1/2 tr. vnacum salczgadin 3 1/2 lb. (ebenda S. 29.) — It. domus Manhartinne salczgadem (Insula S. 31.) — It. Johannes kygiczund salczer 1 tr. 5 sol. (Wedriczea S. 31.) — Item vlricus Eysenchoelbel salczer 1 tr. 1/2 kr. 3es lb. (ebenda S. 32.) — Item friedel Smelczel salczmacher 20 d. (ebenda) — It. Petrus poelle salczmacher 10 dn. (ebenda.) — It. vlricus hewsel salczmacher 20 dn. (ebenda.)

eigentlichen Salzverschleißer, die Salzmacher aber die Salzbereiter waren, d. h. diejenigen Personen, welche das Salz zerstießen und schroteten. In der Küchenrechnung aus der Zeit des Aufenthalts König Siegmunds in Preßburg i. J. 1410 findet sich der Name des Nykel Salczer.[1] Im Steuerbuche v. J. 1434 kommt ein Partl Salczer und eine Mert Salczerin vor, letztere mit einem Steuerbetrage von bloß 1 fl., Partl dagegen von 13 Gulden und 5 Libren, da er nebstbei auch ein bedeutendes Weingeschäft betrieben und nach 180, worunter 34 von ihm zum Ausschank gebrachten und 146 verkauften Eimern Weins besteuert worden war.[2] Als Salzverschleißer sind ferner bekannt: aus d. J. 1443 Ulrich Heckl,[3] aus d. J. 1454 Thomas[4] und aus d. J. 1459 Thomas Ruspeckh[5] welcher mit dem voranstehenden identisch ist. Die Salzverschleißer blieben, wie in Wien, auch in Preßburg außerhalb der gewerblichen Organisation.[6] Sie wohnten, wie man es aus der Steuerliste v. J. 1379 entnimmt, an verschiedenen Orten der Stadt und besaßen ihre eigenen Salzkammern.[7] Das Quantum des von ihnen verkauften Salzes läßt sich nach den Einnahmen aus dem Salzdreißigsten bestimmen, deren Höhe sich zwischen dem Betrage von jährlich 100—160 Goldgulden bewegt, so daß man demnach einen jährlichen Salzimport im Werte von 3000—4800 Goldgulden annehmen kann.[8]

---

[1] Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 42.

[2] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 73.

[3] Am 27. Oktober d. J. 1443 heißt es: Item in vigilia Symonis et Jude hab wir enphangn von dem Vlreich Heckhl von I^c vnd XX kueffl Salcz dy hat der Heckl verkauft ye ains vmb VIIJ ϑ IIII fl auri vnd XLV ϑ. (Kammerrechng. v. J. 1443 a. S. 16.)

[4] Am 20. November d. J. 1454 heißt es: Item am Mitichn noch sant Elsbetenn tag hab ich enphangen vom Stat dreissigist von dem erbern Jorig Meindl XII fl. per VIIJ β ϑ vnd besunder II fl. auri vnd X gr. von wegen des Wolfgang Forster vnd mer I fl. auri vnd XX gr. von wegn des Thoma Salczer von wienn dar vmb er von mir ain quittung hat In anno domini M^o etc. LIIII^to vmb XII fl. per VIIJ ϑ β vnd besunder III fl. auri vnd XXXgras. (Kammerrechng. v. J. 1454 S. 4.)

[5] Vor dem 15. Juni d. J. 1459 schreibt Taman Ruspekch: So hab ich ich (sic!) verchawft LIII chueffel salcz albeg XXXIII chueffel fuer ain fl. Münss X β fuer I fl. at II lb XX ϑ II lb. XX ϑ. (Kammerrechng. v. J. 1459—60. S. 83.)

[6] Hinsichtlich der Wiener behauptet von Uhlirz: Das Gewerbe S. 115.

[7] Der salzgadem = Salzkammer, ebenso wie der Zergadem = Speisekammer. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 116 A. 1.)

[8] Kováts: Der Haushalt der Stadt Preßburg im XV. Jahrhundert (ung.)

Ein ebenso unentbehrliches Erfordernis im Haushalt und in der Wirtschaft, wie das Salz, war das Holz, besonders das Bau- und das Zeugholz. Von dem Handel mit Brennholz war bereits an einer anderen Stelle dieses Werkes die Rede;[1] hier sollen nur noch die Zeugholzhändler erwähnt werden, welche mit den ausländischen, zumeist in Österreich, Steiermark und Bayern seßhaften Holzhandlungsfirmen: der Lehenholczer, Schikkerl und Grüenpeck in Verbindung standen. Als ein solcher erscheint in der Steuerliste v. J. 1379 der Flößer Otto Schön, zugleich Hausbesitzer auf der Wödritz.[2] Daß der im Steuerbuche v. J. 1434 aufgeführte Erhart Rabenzagl mit Brettern und anderem Zeugholz gehandelt hatte, ergibt sich aus den Kammerrechnungen v. J. 1439—40.[3] Wie man aus ebendenselben Rechnungen entnimmt, hatten Stephan Unger, der Zimmermeister Hans,[4] Scharrach, Michael Pollaner,[5] Hans Snorber und Peter Trew gleichfalls einen Handel mit Holz betrieben[6] und Hans Leffler der Stadt Steckenholz verkauft.[7] Im J. 1513 vermachte die Gattin des Flößers Martin[8] diesem ihr Haus auf dem Hauptplatze;[9] i. J. 1517 erwarb der Flößer Hans[10] das Bürgerrecht.[11] Offenbar betrieben auch noch zahlreiche andere Bürger den Holzhandel, da derselbe überhaupt sehr einträglich war, indem

---

mitgeteilt in der Geschichtl. Revue des ung. Wirtschaftslebens (ung.) 1902. Jahrg. IX. Heft 10. S. 460. Hier muß jedoch bemerkt werden, daß die in Bd. II. 3, S. 11 d. W. enthaltene Äußerung in betreff des von mir als riesig bezeichneten Salzkonsums unserer Zeit gegenüber dem im XV. Jahrhundert nachgewiesenen Verbrauch von Salz von Franz Kováts irrtümlich bemängelt wird. Ich hatte damit nämlich nicht den auf die Bevölkerung nach der Kopfzahl entfallenden Salzkonsum gemeint, sondern wollte im allgemeinen nur soviel damit bezeichnen, daß die Stadt, welche sich im XV. Jahrhundert mit 985 Stein Salz begnügt hatte, gegenwärtig 27500 Meterzentner benötigt. Es sollte damit bloß auf das zugenommene Wachstum der Stadt hingewiesen werden.

[1] S. Bd. II. 3, S. 35—39 d. W.

[2] It. domus pulcri Ottonis floezer 20 dn. (Wedriczea S. 31.) — It. Otto pulcher floezer ½ lb. (ebenda.)

[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 72. S. außerdem Bd. II. 3, S. 181 A. 6 d. W.

[4] Ihr Name kommt auch im Steuerbuche v. J. 1434 vor.

[5] Ein Michl Poloner wird als Großkaufmann auch im Steuerbuche v. J. 1434 aufgeführt. Im J. 1440 kaufte der Stadtkämmerer vom Holzhändler Michl Polaner Holz. (Kammerrechng. Pr. Ztg 1877. Nr. 28.)

[6] S. Bd. II. 3, S. 181 A. 6 u. 11 d. W.

[7] S. Bd. II. 3, S. 181 A. 1 d. W.

[8] Martin Flötzer.

[9] S. Bd. II. 1, S. 64 A. 9 d. W.

[10] Hans flötzer.

[11] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

der Bedarf an Bau- und Zeugholz in unserer Stadt schon bei dem beträchtlichen Erfordernis für die Befestigungswerke derselben sehr bedeutend war und man es als einen empfindlichen Schlag zu betrachten hatte, sobald infolge irgendeiner Ursache im Holzhandel eine Stockung eintrat.[1]

Einige der für die Küche und die Speisekammer benötigten Artikel, wie Grünzeug und Obst, wurden von den **Fragnern** und **Öbstlern**,[2] Geflügel von den **Geflügelhändlern** zu Markte gebracht. Als solche erscheinen in den Kammerrechnungen v. J. 1419 eine Frau namens Ruedlin, von der man Kraut, Christian Cholerin, von der man Hühner, Nikel Pfaffsteter, von dem man Eier und Hühner, und Pottendorfer, von dem man gleichfalls Hühner für die königl. Küche eingekauft hatte.[3] Aus dem Steuerbuche v. J. 1434 sind die Fragnerinnen Martin und Georg,[4] ferner die Ganslerin Partl bekannt.[5] Der gleichfalls im Steuerbuche v. J. 1434 angeführte Hensel Tzifaler hatte sicherlich neben dem Weinhandel auch einen Handel mit Zwiebeln betrieben. Die Produktion von Nüssen in den Auen der Donauinseln, im Gebirge und in der entfernteren Umgegend von Preßburg ist auch heutzutage beträchtlich genug und war es zweifellos vorzeiten in noch viel höherem Maße; deshalb ist es wohl begreiflich, daß diese im Haushalt so hochgeschätzte und so vielfach verwendete Frucht einen ganz besonderen Geschäftsartikel gebildet hatte. In der Steuerliste v. J. 1379 werden 2 **Nußhändler**[6] aufgeführt: Eberl und Hans, beide in der Slutergasse wohnhaft.[7] Kurz gesagt, es gab auf dem Platz, am Markt und in besonderen Verkaufsläden viele Händler, die dort verschiedene Lebensmittel feil-

[1] S. Bd. II. 3, S. 183 d. W.

[2] **Fragner, Fragnerinnen, Fretschner.** Gebräuchlich sind auch die Bezeichnungen: **Obser, obshockener** und **Obstler.** Die in Deutschland und in Österreich üblichen Bezeichnungen: **Pfragler, Fragner** und **Fratschler** stammen von dem Worte fragen, oft fragen, nachfragen und bezeichnen einen Obstverkäufer. (Adelung: Wtb. d. hochd. Mundart III, 263.) Daß in Preßburg die Benennungen **Frawenmarck** und **Fragenmarckt** üblich waren, bezeugt Pkt 145 des Stadtrechtsbuches aus dem XIV. Jahrhundert.

[3] Bei Fejérpataky: **Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung)** S. 57—59.

[4] **Mertein Fragnerin** und **Jorig Fragnerin.**

[5] **Partl Ganserin.**

[6] **nuezzer.**

[7] It. Eberl **nuezzer** 20 dn. — It. Johannes **nuezzer** 30 dn.

hielten und deren Bedeutung für das konsumierende Publikum nicht gering anzuschlagen war, da sie durch den Vorkauf auf die Bestimmung der Marktpreise sehr leicht Einfluß nehmen konnten, weshalb der Vorkauf, wie anderswo,[1] so auch in Preßburg behördlich verboten war.[2]

Erwähnt werden ferner die Schmerber (Schmerkrämer), von welchen einer, namens Lienhard Smerwer[3] im städt. Grundbuche v. J. 1439 als Hausbesitzer im zweiten Bezirke der Stadt erscheint.[4] Der Wirkungskreis derselben berührte sich mit dem Gewerbe der Lichtzieher und Wachsgießer, und sie waren auch in Wien zu keiner besonderen Ordnung gelangt, sondern hatten sich überall nach Vorschriften, wie sie sich aus den lokalen Verhältnissen ergaben, eingerichtet. Sie betrieben den Verkauf von Schmer und Unschlitt, deren Abwägen auf der unter behördlicher Kontrolle stehenden öffentlichen Wage vorgenommen wurde. In Wien war das Auswägen von Schmer und Unschlitt auf einen dazu bestimmten Ort beschränkt,[5] was offenbar auch in Preßburg der Fall war, obwohl hier, wie es scheint, die Schmerber und Kerzler miteinander vereinigt waren.

Eine besondere Stelle nehmen die Käser[6] (Käsmacher) ein, von deren Vorkommen uns ebenfalls das städt. Grundbuch aus d. J. 1439 Nachricht gibt, indem der Käser Andreas[7] in demselben als Hausbesitzer im zweiten Bezirke der Stadt aufgeführt wird.[8] Doch begegnet man diesem Namen auch schon im Steuerbuche v. J. 1434 als dem eines Hausbesitzers im vierten Bezirke der Stadt.[9] Faßt man den Umstand ins Auge, daß die Urproduktion im Mittelalter in Preßburg sehr

[1] In Wien wird in der Ordnung v. J. 1436 die allgemeine Klage erhoben: dass der fürkauf so grossen überhand nimbt und sich jederman auf die faulhait und fürkauf legen will. Um diesem Übelstand sowie der aus demselben sich ergebenden Benachteiligung zu begegnen, wurde i. J. 1486 und 1516 eine strengere Ordnung eingeführt. (Uhlirz: Das Gewerbe S. 114.)

[2] In Pkt 146 des Stadtrechtsbuches aus dem XVI. Jahrhundert heißt es: It. Sol man kain Fuerkauff gestatn. Vnd sulln verbotn sein bey Verlust des kaufs.

[3] Smerwer = Smerber = Schmerkrämer, arvinator.

[4] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 41.

[5] Uhlirz: Das Gewerbe S. 75.

[6] Käser.

[7] Andre käser.

[8] Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 44.

[9] Ebenda.

stark betrieben wurde, so daß die Beschäftigung mit der Viehzucht und der Landwirtschaft den gewerblichen Betrieb an Bedeutung übertraf, dann wird man leicht zu der Überzeugung gelangen, daß die Käser hier nicht ausschließlich als bloße „Kleinhändler" erscheinen, sondern daß der Name Käser vielmehr dem eigentlichen Käseerzeuger und Käsehändler entspricht im Gegensatze zu der Benennung Kässtecher, mit welcher der Verschleißer von fremden Erzeugnissen dieses Artikels im kleinen bezeichnet wird.[1] Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Verschleiß von Käse auch in den Greislereien mit vermischten Waren stattgefunden hatte.

Der Handel mit lebenden Tieren wurde, mit Ausnahme des kleinen Geflügels, von eigenen Klassen spezieller Handelsleute betrieben: so der Fischhandel von den *Fischern*, der Schweinehandel von den *Fleischselchern*, und der Handel mit Schlachtvieh von den *Fleischern*, von welchen sämtlich bereits weiter oben als Gewerbtreibenden die Rede war.[2] Doch gab es außer diesen Handel- und Gewerbetreibenden auch solche Personen, welche sich speziell mit dem Viehhandel befaßten. Als solche Personen, welche einen ausgebreiteten *Viehhandel* betrieben, sind von Preßburgern bekannt: Colman Flaschkar,[3] Erhard Glugk,[4] Stephan Gmactl,[5] Peter Huendler,[6] Gregori Prein,[7] Hans Riglar und Flochperger,[8] Niclas Scheller,[9] Simon Schön,[10] Hans Schreitl,[11] Martin von Theben,[12] Simon Vasczieher,[13] Pernhard Virczker [14] und Mert Welssar.[15] Neben diesen sind die *Pferdehändler* oder *Roßtäuscher* [16] besonders zu erwähnen, deren Name schon in der Steuerliste v. J. 1379 erscheint,

---

[1] Auch in Wien wurden die Käser im XV. Jahrhundert von den Kässtechern in den Hintergrund gedrängt, als durch die Konkurrenz der böhmischen Käse die heimische Erzeugung von Käsen mehr und mehr abgenommen hatte. (Uhlirz: *Das Gewerbe* S. 114.)

[2] S. oben S. 103—106.

[3] Mit einem Export von 85 Ochsen i. J. 1457—58. — [4] Exportierte 145 Ochsen. — [5] Exportierte 92 Ochsen. — [6] Exportierte 27 Ochsen, 60 Lämmer und 1000 Schafe. — [7] Exportierte 71 Ochsen. — [8] Exportierte 2000 Schafe. — [9] Exportierte 32 Ochsen. — [10] Exportierte 347 Ochsen. — [11] Exportierte 138 Ochsen. — [12] Mert von Tebn exportierte 65 Ochsen. — [13] Exportierte 48 Ochsen. — [14] Exportierte 170 Schafe. — [15] Exportierte 35 Ochsen. — [16] *rostauscher, rosduscher, mangones*. (Vgl. K. Bücher: *Die Bevölk. v. Frankfurt a/M.* I, S. 405 und Uhlirz: *Das Gewerbe* S. 146.)

in welcher unter dieser Bezeichnung Hans, bezw. Hans Chevigel und Konrad Vendrer[1] aufgeführt werden. Die Reihe derselben läßt sich noch aus dem Dreißigstbuche v. J. 1457—58 ergänzen, aus welchem zu ersehen, daß die oben erwähnten Erhard Glugk,[2] Stephan Gmaetl,[3] Peter Huendler,[4] Simon Schön,[5] ferner Ulrich Kramer,[6] die Kramerin Gocz[7] und Matern von Prun[8] gleichfalls Pferdehändler waren.[9] Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Spekulation mit diesen so nutzbaren Tieren für die Unternehmer mit nicht geringem Nutzen verbunden war.

Ob die sog. Sessler die Erzeuger von Stühlen oder bloß Händler mit solchen gewesen, ist nicht erweislich. Der Name Jorig Sessler begegnet uns im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 als Hausbesitzer im Nunnenpewnt der Nonnen. Auch der Name Sesselmann ist nicht unbekannt und offenbar mit den Sesslern als identisch anzunehmen. Übrigens handelten auch Kaufleute, wie der Krämer Thomas, mit Sesseln.[10] Auf die Eisenhändler weist das Haus des Peter Eisner hin, welcher i. J. 1526—27 das Bürgerrecht in Preßburg erwarb.[11] Wie man jedoch aus einzelnen, aus früheren Zeiten stammenden Aufzeichnungen entnimmt, hatte der Krämer Wolfgang Forster i. J. 1456 in seinem Geschäfte auch Eisen feilgehalten,[12] Hanko[13] und Jorig Nanes[14]

---

[1] It. Johannes rostauscher 1/2 lb. (Platea pistor. S. 13.) — It. Johannes chewigel (rostauscher) 3 tr. 6 sol. (Platea pistorum S. 13.) — It. Chuenradus vendrer Rostawscher 60 d. (Spitalnewsidel S. 25.)

[2] Exportierte 26 Pferde. — [3] Exportierte 30 Pferde. — [4] Exportierte 1 Pferd. — [5] Exportierte 4 Pferde. — [6] Exportierte 3 Pferde. — [7] Exportierte 3 Pferde. — [8] Exportierte 8 Pferde.

[9] Bei Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 200.

[10] Item fur zwo aychein stwelen 1 libr. Denare zahlte die Stadt Thoman dem Kramer. (Rechnungsbücher v. J. 1413 (ung.) bei Fejérpataky S. 71.)

[11] S. Bd. II. 3, S. 114 A. 2 d. W.

[12] Item mer hab ich bezalt dem Forster (Wolfgang) 1/2 centen eisn, der komen ist zu ain pachofen in ain Schieff. (Rechng. der Stadt und des Kapitels bei Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 733.)

[13] Am 30. Januar d. J. 1460 heißt es: Item am Mittichn am Eritag nach sand Pauell pecherung hab wir chawft von dem Hannko VI czenttn eysen ain czentn vmb 1 fl. gald der guld III lb. vnd IIII β facit XXI lb. ϑ. (Kammerrechng. aus d. J. 1459—60 S. 159.)

[14] Am 16. Februar d. J. 1460 heißt es: Item So hab ich gebn dem Jorig Nannes an czwain czentten eysn den hat man noch im Sumer genomen den hab ich peczalt am samstag noch sand Julian IIIJ lb. fur ain guld facit VII lb. ϑ. facit VII lb. ϑ. (Kammerrechng. aus d. J. 1459—60 S. 162.)

i. J. 1460 einen Handel mit Eisen betrieben. Offenbar sind auch die in der Steuerliste v. J. 1379 vorkommenden Namen: Chuenzel, Heinrich und Nikolaus Eisnein [1] auf sie oder deren Frauen als Eisenhändler zu beziehen. Viel beträchtlicher jedoch war der von einzelnen Geschäftsleuten betriebene Handel mit Tuch. Als Tuchhändler ist jener im Steuerbuche v. J. 1434 aufgeführte Niclas Flochperger bekannt, dessen volle Steuer, da er kein Weingeschäft betrieb, 6 fl. betrug,[2] ferner Andreas Polczel, gleichfalls ohne Weingeschäft, mit einem Steuerbetrage von 1 fl.[3] Daß Hans Klement i. J. 1435 gleichfalls mit Tuch gehandelt hatte, ist aus seinem Testamente ersichtlich, aus welchem man entnimmt, daß man ihm Tuch schuldete.[4] Ebenso läßt sich aus Nikolaus Leinbaters Testamente aus d. J. 1441 schließen, daß derselbe in seinem Geschäft nicht nur Leinwand, sondern auch Tuch auf dem Lager gehalten hatte.[5] Einen nicht unbedeutenden Entgang an Gewinn hatte für die Kaufleute der Umstand zur Folge, daß ein so vieles benötigender Konsument wie die Stadt die Besorgung der Deckung ihres Bedarfs an einzelnen Artikeln selbst in die Hand nahm, indem sie zum Zwecke des Einkaufs von Holz, Gewändern und Tuch ihre eigenen Bevollmächtigten auf die ausländischen Märkte entsendete.[6] Es kam zwar auch vor, daß solche Bevollmächtigte selbst Kaufleute waren,[7]

---

[1] It. Chuenczel eysnein 10 d. (Platea Schoendorf S. 15.) — It. Heinricus eysnein 30 dn. (Ebenda S. 16.) — It. Nicolaus eisneyn 10 dn. (Spitalnewsidel S. 25.)

[2] Niclas Flochperger. Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 59.

[3] Andre Polczel. Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 71.

[4] Item so schaff ich meinen freuntinen Barbara vnd der Agnesen 1 Tüch von köllen. — Item so schaff ich meinem Vettern Stephan XVIII^c den. vnd 1 Tuch von polon, das ist mir der lanng Mathes schuldig. (Prot. Test. I, 14.)

[5] Item Ich bleib schuldig ein Swartz tuch genannt Mächlichs vnd funf tuch von Polan die het man zu mir nyder gelegt vnd die ligen also lang daz dy Schaben grossen schaden daran teten. Darnach verchauft ich die tuech von polan u. s. w. (Prot. Test. I, 38 a.)

[6] So heißt es unter anderem in den Rechnungen v. J. 1410: Item dem Aylaussdem Rok vnd dem Wenigen Gilgen czu czerung gen Wyenn von der tuech wegen der stat zu pringen dedi 5 libr. — Item Jakel dez richterz knecht zu czerung gen Wyenn von dez gewants wegen dedi 3 sol. den.

[7] Item Hensel dem Furman dedi 5 sol. 10 den., daz er dy keufflewt gen Wyenn fuert von dez gewants wegen. — Item von der XVI tucher wegen, dy er (Thoma der Kramer) von Wienn herab pracht hat 11 sol. minus 2 den.

die sich jedoch, wie es scheint, für diese Fälle mit einer im vorhinein festgesetzten Provision zufriedengeben mußten.

Die Handelsverbindungen erstreckten sich weithin über das Ausland. Wie bereits erwähnt, waren hauptsächlich Tuche der verschiedensten Art auf direktem oder indirektem Wege aus Flandern, Deutschland, Italien, Böhmen, Mähren, Frankreich und England zur Einfuhr gelangt, zweifellos infolge der mit diesen Ländern bestehenden geschäftlichen Verbindung. Laut Ausweis des Dreißigstbuches waren Preßburger Kaufleute in den Mauern der Städte Köln, Nürnberg, Mainz, Augsburg, München, Ravensburg, Constanz, Breslau, Brünn u. a. erschienen. Doch fehlt es auch in einzelnen Testamenten nicht an Anhaltspunkten dafür, mit welchen in- und ausländischen Handelsfirmen Preßburger Bürger in geschäftlicher Verbindung standen. Solche waren Heinrich Ambser, der i. J. 1436 mit Wien, Nürnberg und Komorn,[1] Heinrich Peier, der i. J. 1439 mit mehreren Städten Österreichs[2] und der Krämer Stephan Gruenperger, der mit Ofen, Wien, Steiermark und

[1] In seinem Testamente aus d. J. 1436 heißt es: It. von erst all geltschuld die ich schuldig pin. — It. dem haffenndl zu dem Stern ze wienn lxx gulden in gold, darumb hat er ain geltbrief. — It. dem peter Chülshanner von Nurimberg III^c gulden in gold, darumb er auch ain geltbrief hat. — Item dem Colman zw Gumaren lx gulden in gold. — Item dem hanns Peitskhofer ze wienn pin Ich schuldig II^c gulden iegleichen gulden fur XII vnd VI s. d. daran hat der yetzgenante peitzkhofer enphangen tzu Marhekk Anno domini Mill. CCCC^o XXXVI° Egydy von dem daniel von Newmburg LXXXVII tl. wien. d. (Prot. Test. I, 29.)

[2] So heißt es in seinem Testamente aus d. J. 1439: Item der Kalichmaister von Enns bleibt mir schuldig auf Petronelle kunftigen XVII tl. wienn. den. — Item der Andre leczeltter von Enns bleibt mir schuldig III tl. wienn. dn. — Item der Peter gruenpeckh von Wienn bleibt mir schuldig VII centner eisen für ain Ross, das sol er mir her anttwurtten verzersigt vnd vermawtt daran hab ich II fl. auri. — Item der Gienfogler von wienn bleibt mir schuldig vmb ain Ross VIII tl. ung. 40 d. wien. — Item des Hainreichs Sun von klaff bleibt mir schuldig vmb ain Ross XII fl. auri. — Dann ist er schuldig: Item dem Rawscher von Wienn bleib ich schuldig XVII$^{1}/_{2}$^m latten Nagel ain tausent vmb $^{1}/_{2}$ tl. wienn. den. — Item des künigs Silberkammerer bleib ich schuldig vmb phlugeisen 4$^{1}/_{2}$ tl. wienn. den. — Item dem hanns Giesfogler bleib ich schuldig vmb schussel XIII s. x den. wien., die sol ich meinem wirtt ze Wienn geben dem paul kurtzen. — Item vnd bleib schuldig dem Wolfgang von Hainburg XIII potigen kalich pro LXXX den. wienn, daran hat er III fl. auri. — Item dem Hainrich Haiden von Wienn bleib ich schuldig XXV fl. auri. (Prot. Test. I, 33.)

Krems in Verbindung stand.[1] So weisen die Einnahmen aus dem Dreißigsten auf eine in der Zeit von 1440–1459 sich fortwährend steigernde Zunahme des Handelsverkehrs in Westungarn hin, da die Brutto-Einnahmen des Zollgefälls, wenn auch unter Schwankungen im Durchschnitt immerhin eine fortwährende Steigerung im großen ergeben.[2] Der Handelsverkehr Westungarns um die Mitte des XV. Jahrhunderts läßt sich in runder Summe mit 3½ Millionen Kronen im Jahre annehmen,[3] was bei Annahme des vierfachen Betrags nach dem heutigen Geldmarkte einem Werte von 14 Millionen Kronen nach dem gegenwärtigen Stande des Geldwertes entspricht.[4] Dabei muß bemerkt werden, daß mehr als die Hälfte dieses bedeutenden Verkehrs nicht auf Fremde, sondern auf die Geschäftswelt der Stadt Preßburg selbst entfiel.[5] Wie stark übrigens einzelne Bürger, bezw. einzelne Genossenschaften der Bürgerschaft unserer Stadt an diesem bedeutenden Warenverkehr mitbeteiligt waren, ist aus dem geschäftlichen Verkehr Albert Gailsams und seiner Genossen[6] deutlich zu ersehen, die in dem einen Jahre 1457–58

---

[1] In seinem Testamente aus d. J. 1442 heißt es: Item vermerckt mein geltschult die man mir schuldig beleibt von Erst Hanns frawenhauer von Ofen bleibt mir schuldig darumb ich von im ain brief hab XXXVIII tl wyenn. phennig. — Item Michel Trinksaus von Ouen bleibt mir schuldig VIII fl. auri. — Item vnd mein Vetter Leonhart Gruenpacher hat von mir IIII½ meins güts vnd ist mitpurger zu wyenn 1c vnd XXX fl. auri vnd XXXVIII tl. III½ s. dn. wyenn. — Item vnd von dem selben gelt sol mein Vetter Leonhart Gruenpacher mitburger zu wyenn fur mich betzalen dem Michel Swanser von Steyern XXXVIII fl. auri — Item vnd mer hat mein Vetter Leonhart Gruenpacher von mir Inn XXXVIIIc messer vnd IIII½ tl. Saffran. — Item der freysleben von Krembs der Nadler bleibt mir schuldig XIII fl. auri. (Prot. Test. I, 38 b.)

[2] Kováts weist ziffermäßig nach, daß die Bruttoeinnahme des Dreißigstamtes in Preßburg innerhalb 19 Jahren im dreijährigen Durchschnitt das sechsfache und im fünfjährigen Durchschnitt fast das vierfache jenes Betrags erreichte, den die Schlußrechnung aus der Zeit der Übernahme der Pachtung durch die Stadt aufweist. (Westung. Güterverkehr (ung.) S. 4—6.)

[3] Franz Kováts hat sich durch die Erschließung des lehrreichen Inhalts des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 sehr verdient gemacht. Sein Werk ist nicht nur grundlegend, sondern dient auch für manches Lückenhafte als Ergänzung.

[4] Julius Mandello: Beitrag zur Geschichte der Arbeitslöhne im Mittelalter (ung.) S. 99.

[5] Vom Zolltarife des Gesamtverkehrs entfallen laut Ausweis des Dreißigstbuches v. J. 1457—58 48·61 Prozent auf Fremde und 51·39 Prozent auf Preßburger. (Kováts a. a. O. S. 6.)

[6] Gailsam vnd sein Gesellen.

allein Waren im Werte von mehr denn einer halben Million Kronen zur Einfuhr gebracht und sich auch am Export in beträchtlichem Maße mitbeteiligt hatten,[1] was bei Annahme des vierfachen Betrags nach dem heutigen Geldwerte zum mindesten einem Jahresverkehr im Werte von 2 Millionen Kronen entspricht.[2]

Dieser entwickelte Handelsverkehr war auch die wirkende Kraft, welche Preßburg ein städtisches Gepräge verlieh, indem, abgesehen vom Handel, das städtische Leben in Preßburg im Mittelalter noch entschieden das Gepräge der landwirtschaftlichen Beschäftigung an sich trägt. Das starke Band, welches das städtische Leben mit dem Betriebe der Urproduktion eng verknüpft hatte, wird ebenso aus den Testamenten der Bürgerschaft wie aus den städt. Grund- und Rechnungsbüchern erkennbar. Wie wir gesehen, war das Gewerbe noch lange nicht zu der Bedeutung gelangt, um durch sein Gewicht das städtische Leben über das Niveau der Urproduktion erheben zu können. Mit Wien läßt sich unsere Stadt insofern vergleichen, als auch diese österreichische Stadt das Gepräge kommerzieller, nicht aber industrieller Tätigkeit aufweist und insofern trotzdem weder Wien noch Preßburg zu jener Höhe kommerzieller Entwicklung gelangt waren, die es den Kaufleuten in ihren Mauern ermöglicht hätte, sich zu jener Stellung im sozialen wie im politischen Leben aufzuschwingen, wie z. B. in Augsburg in den Kundmachungen des Rats im XV. Jahrhundert „von unseren Kaufleuten nebst den übrigen Mitbürgern" gesprochen wird. Wie in Wien, so geschah auch in Preßburg die gesellschaftliche Sonderung der Bürgerschaft nicht nach dem Berufe, sondern nach dem Vermögen derselben. Die reichen Bürger waren die „achtbaren Leute," die ärmeren die „guten aber nicht achtbaren Leute." [3]

Den Reichtum hat man sich jedoch auch in Preßburg nicht nach unseren heutigen Verhältnissen vorzustellen. Das Kapital war, wovon

[1] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 154 und 267.

[2] Mandello a. a. O. S. 99.

[3] Die rîchen burgêre, die personae honestiores et divites waren zugleich die „achtbaren Leute," der minder bemittelte Bürger wurde ihnen als „bonus homo der nicht ein achtpar man ist" gegenübergestellt. (Luschin: Wiens Münzwesen u. s. w. S. 101.)

uns die Testamente aus jener Zeit ein getreues Bild geben, im allgemeinen gering, indem das Barvermögen der wohlhabendsten Bürger, über das sie letztwillig verfügen, nicht mehr als einige hundert Gulden beträgt.[1] Das Vermögen bestand zumeist in Liegenschaften; wie hoch aber auch diese mit Passiven belastet waren, davon zeugen die Testamente und Schuldbriefe sowie die eingegangenen Verpfändungen. Selbst von den reichsten Kaufleuten läßt sich nicht behaupten, daß sie über bedeutende Geldmittel verfügt hätten. So schuldete Heinrich Ambser einem Wiener Kaufmann 220 Goldgld.,[2] Andre Polczel einem Kaufmann in Nürnberg 45 Goldgld. für Tuch.[3] Auf das Haus Cristans von Raab[4] sind Schuldforderungen von Kaufleuten in Nürnberg und Szegedin intabuliert.[5] Michael Wolf schuldet einem Wiener Kaufmann 172 fl.;[6] der Bürger Wolfgang Ranes desgleichen dem Nürnberger Tuchkaufmann Jakob Aichelperger 2440 Goldguld. und 84 Wiener Denare.[7] Und so beruhte auch das Geschäft zahlreicher anderer Kaufleute auf Kredit. Von der Erwerbung beträchtlicher Kapitalien kann überhaupt nicht die Rede sein.

Hiebei darf man überhaupt den Umstand nicht aus den Augen lassen, daß die Kaufleute, mochte ihr Geschäft auch noch so blühend sein, mit unendlich vielen Übelständen und Beschwernissen zu kämpfen hatten, und wenn sie auch in der Hoffnung auf reichlichen Gewinn ihr Geschäft betrieben, infolge der für den Handel obwaltenden ungünstigen Verhältnisse mehr denn einmal empfindlichen Schaden zu erleiden hatten, wodurch der vom Kaufmann erhoffte Gewinn leicht illusorisch gemacht werden konnte. Fürs erste gingen die Waren infolge der Unsicherheit der Straßen nicht selten gänzlich verloren. Die Behändigung von Geldsendungen war immer eine ungewisse Sache, was für den Kaufmann sehr mißliche Folgen haben konnte.[8] Um die öffentliche Sicherheit war

---

[1] So betrug der gesamte Nachlaß des Hensel Wenig i. J. 1423 1840 Goldgld. (Prot. Test. I, 24.)

[2–7] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 105.

[8] Wie man aus einem vom 20. März d. J. 1455 datierten und an die Stadt Preßburg gerichteten Schreiben des Erbgrafen von Bistriz Ladislaus v. Hunyad entnimmt, hatte die Stadt illos florenos ducentos auri de precio salium nostrorum nobis provenire debentes ad presens propter discrimina viarum minime dirigere ausuri fuissetis. Behufs Über-

es im XIV. sowie im XV. Jahrhundert überhaupt sehr schlecht bestellt.[1] Die treuga pacis war zwar verkündet und von einzelnen Bürgern für sich auch noch besonders erwirkt worden,[2] trotzdem vermochte es die praktische Durchführung derselben nicht, einzelne Bürger vor empfindlichen Verlusten zu bewahren. So wurde Hans Eilausmrockh, ein angesehener Bürger unserer Stadt, auf der Insel Schütt auf offener Straße bis aufs Hemd ausgeplündert und seiner sämtlichen mitgeführten Waren und sonstigen Habe beraubt, was ihm dann weder auf sein noch anderer achtbarer Leute Begehren auch nie wieder mehr zurückgestellt wurde.[3] Die Klagen nehmen kein Ende, und die meisten unserer Landesfürsten waren außerstande, dem Landesfrieden infolge der Zersplitterung der politischen Gewalt Geltung zu verschaffen. Zu diesen Gewalttätigkeiten der Raubritter und Wegelagerer kamen noch die Erpressungen der Dreißigst- und Mauteinnehmer hinzu. Überall sah sich der Kaufmann von Mautschranken aufgehalten und durch dieselben häufig zum Einschlagen von Umwegen genötigt.[4] Eine solche berüchtigte Zollstätte war auch die in der unmittelbaren Nachbarschaft von Preßburg

---

nahme und Überbringung dieser Summe entsendet nun der Graf seinem Hausbeamten Andreas Modrár zu ihnen. Datiert Tirnau 1455. (Teleki: Das Zeitalter der Hunyady (ung) X, 435.)

[1] S. Bd. II. 3, S. 255—60 d. W.

[2] Der Stadtrat von Preßburg schreibt i. J 1446: nachdem die treuga pacis i. J. 1444 für das ganze Land verbindlich gemacht worden, tum eciam singuli de civitate posoniensi cum nobilibus viris Andrea de weschenew (mit Andreas v. Bessenye) nec non Johanne Tarnok. tunc Castellanis fortalicy Chelle (= Csalló) treugas pacis speciales conclusas habuissent et roboratas.

[3] Nescimus quo Spiritu ductus, predictus Andreas de wessenew sub eisdem treugis, secunda die festi penthecostes, quendam currum circumspecti viri Johannis Eylausden-Rockch civis nostri, sui videlicet compatris, nullis ipsius exigentibus demeritis, in libera via de ipsa Posonio descendendo per districtum Czallo küz, prope annotatum fortalicium Chelle hostiliter invadendo omnibus bonis, pannis videlicet et alÿs rebus mercimonialibus in eodem curru existentibus ultra valorem septingentorum flor. auri contra treugas pacis prenotatas, sua temeritate quo sue placuit voluntati potencia mediante deportauit. Quas quidem res et bona, eciam ad plurimas ipsius Johannis eylawsin Rokch ac plurimorum aliorum honorum hominum peticiones non restituit, diem eciam usque in hodiernum, in dampnum et preiudicium ipsius sepefati Johannis eylausin Rokch nostri civis grave magnum. (Dipl. Pos. II, 734—35.)

[4] S. Bd. II. 3, S. 243 d. W.

gelegene Ortschaft Kittsee, wo zahlreiche Kaufleute eine Einbuße an Zeit und Geld zu erleiden hatten. Hier übte der Burgkastellan Johann Kapler trotz des Verbotes der Landesbehörde seine Erpressungen in dreister Weise aus. Die Preßburger führen Klage darüber;[1] der Erpresser in Kittsee kümmert sich jedoch weder um das Verbot des Reichsverwesers noch des Palatins und übt seine Gewalttätigkeit unausgesetzt weiterhin aus, auch selbst dann noch, als er mittels richterlichen Spruches vom Palatin zum Tode verurteilt worden war.[2] Selbst der Erzbischof von Gran kann sich über das praktische Verfahren jener Zeit nicht hinaussetzen und hebt trotz glaubwürdiger königl. Freibriefe von jedem, der seine Zollstätten passiert, die ihm nicht zuständige Mautgebühr ein, was auch die Preßburger zu fühlen bekamen.[3] Dagegen wurde auch über die Mautner in Preßburg viel geklagt, von welchen die aus den

[1] Der Reichsverweser Johann v. Hunyad erläßt auf die Klage der Preßburger i. J. 1447 an Johann Kapler in Kittsee die Aufforderung: nullum tributum nullamve tributi solucionem recipere sive extorquere facere velitis nec presumatis modo aliquali, nam nos comisimus et harum serie comittimus magnifico domino Michaeli Ország de Gwth ac egregio Pangracio de Sancto Nicolao alias de Branch, ut ipsi prenotatos cives dicte civitatis contra vos et alios quoslibet, illegitimos impeditores in hac parte protegere debeant et defensare. Datiert Pest, 1447. (Dipl. Pos. II, 767 und 768.)

[2] Die Bürger der Stadt Preßburg protestierten i. J. 1447 vor dem Kapitel gegen das Verfahren Johann Kaplers von Kittsee, welcher trotzdem, daß er zur Strafe für seine Gewalttätigkeiten mittels richterlichen Urteils des Palatins zum Tode und dem Verlust sämtlicher Rechte verurteilt worden, dennoch post huiusmodi sentencie execucionem, maiorem quo unquam prius, faceret et fecisset super eosdem cives Posonienses tributariam exaccionem potencia sua mediante. (Dipl. Pos. II, 764.)

[3] Am 14. September d. J. 1464 schreibt König Matthias seinem Schloßkastellan und Hofrichter in Ofen, daß Dionys Erzbischof von Gran, super Cives nostros Posonienses, contra eorum libertates, obwohl es ihm vom König schon längst untersagt worden, tributum in Oppido Komaron et eciam in alijs locis exigi facere non deberet. Trotzdem habe der Erzbischof sich nicht daran gekehrt und non tantum ipsum tributum, sed eciam magnam superfluam exaccionem super eisdem Civibus uostris ac rebus et bonis eorum in dictis tributis exigi et extorquori faceret, in preiudicium libertatum ipsorum Civium et Civitatis nostre pretacte ac dampnum non modicum. Der König erteilt nun demzufolge dem Schloßkastellan den Auftrag, falls der Erzbischof auch fernerhin von seinem Vorgehen nicht abstehen sollte, die Stadt gegen jede Beeinträchtigung nachdrücklich in Schutz zu nehmen. Datiert Ujlak, i J. 1464. (Teleki: Das Zeitalter der Hunyady (ung.) XI, S. 93—94.)

oberen Gegenden des Landes kommenden Kaufleute trotz ihrer Privilegien tüchtig besteuert wurden.[1] Übrigens war auch der schlechte Zustand der Straßen ein bedeutendes Hindernis für den Handel. Trotzdem war Preßburg zufolge seiner glücklichen Lage zum Teil insofern im Vorteil, daß es vermöge der unmittelbaren Nähe der Donau den Verkehr zu Wasser zu seinem Nutzen ausbeuten konnte. Tatsächlich bewegte sich der größte Teil des Warenverkehrs auf der Wasserstraße, wo Schiffer, Fährleute und Frächter in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Die Schiffer werden ebenso in den Steuerbüchern[2] wie in den Kammerrechnungen[3] und in anderen Schriftstücken häufig erwähnt. Dasselbe gilt auch von den Frächtern[4] und den Schiffsführern.[5]

---

[1] So waren i. J. 1439 die Kaufleute aus Leutschau, welche Kupfer und Blei verfrachtet hatten, von den Dreißigsteinnehmern in Preßburg und Oroszvár (Karlburg) beleidigt und geschädigt worden, weshalb König Albrecht eine Anfrage an den Preßburger Stadtrat ergehen ließ. (Fejér: Cod. Dipl. XI, 213—14.) So schrieb auch i. J. 1450 der Ban und Hauptmann von Vissegrad Oswald (Oswaldus Banus de Budchan) an den Preßburger Stadtrat zum Schutze der Bewohner von Szenicz: Cives et incole de oppido Senicz nobis conquesti sunt, quod vos et Tricesimatores vestri jura et privilegia eorum a Regibus collata infringitis contra iusticiam, cum ipsi nulli in Regno Hungarie cum Tricesima et thelonio obligentur et vos permittetis eos angariare tricesima et thelonia . . . Datiert Burg Korlátkö am Tage der Apostel Philipp und Jakob. (Dipl. Pos. II, 882.)

[2] In der Steuerliste v. J. 1379 sind aufgeführt: Item Johannes schefmann 30 dn. (Tunawnewsidel S. 29.) — It. Georgius hyetschel schefman 40 dn. (Wedriczea S. 31.) — It. Otto payer schefman 40 dn. (Ebenda S. 32.) — Im Steuerbuche v. J. 1434 aber Andre Schefman, der trotz seines ziemlich unbedeutenden Weingeschäfts dennoch 4 fl. an Steuer entrichtet.

[3] S. Bd. II. 3, S. 328 d. W.

[4] In der Steuerliste v. J. 1379 werden angeführt: It. Reicher vector 1/2 lb. (Platea Schoendorf S. 14.) — Item Johannes vnger vector 60 dn. (Ebenda S. 14.) — It. Petrus rusticus vector 6 sol. (Ebenda S. 15.) — It. vlricus puecher hoelczler vector propinavit 2 vr. 40 dn. (Platea Schoendorf S. 16.) — It. Michel de Prukch vector 1/2 lb. (Ebenda S. 17.) — It. Albertus Redendorffer vector 3es sol. (Ebenda S. 17.) — It. Gerungus sarger vector 40 dn. recessit. (S. Michaelis S. 19.) — It. Symon de Salczburch vector 60 dn. (S. Laurencii S. 19.) — It. vlricus vector 40 dn. (Ebenda.) — It. Mert hawg vector 60 dn. (S. Laurencii S. 19.) — It. Heinricus Pyscholf vector 20 dn. (Spitalnewsiedel S. 20.) — It. Leb vector 40 dn. (Ebenda.) — It. Stephanus Lawtacher vector 60 dn. (Ebenda S. 25.) — It. Hyers vector 40 dn. (Ebenda S. 26.) — It. vlricus mayer hochnawer vector 40 dn. (Ebenda.)

[5] Aus dem Steuerbuche v. J. 1434 ist Lienhart Nawferg bekannt.

Diese besaßen ihre eigenen Schiffe und Zugpferde. Die zur Beförderung von Kaufmannsgütern auf der Donau dienenden Schiffe enthielten einen größeren oder geringeren Fassungsraum. Die kleinsten Fahrzeuge waren die sog. Humpeln, die weitbauchigsten Lastschiffe aber die sog. Hohenauerinnen.[1] Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu Lande dagegen standen die Fuhrleute in beträchtlicher Anzahl zur Verfügung, welche im Besitze eines oder mehrerer Pferde, Personen oder Waren teils auf hiezu eingerichteten Frachtwagen oder auch bloß auf zweiräderigen Karren an ihren Bestimmungsort beförderten.[2] Als solche Fuhrleute sind aus d. J. 1410 Seidenschwanz[3] und Hensel[4] bekannt; aus d. J. 1413 Wilhelm und Hans;[5] aus d. J. 1434—40 Hans Leitgeben;[6] aus d. J. 1439 Peter Eisenpart[7] und Leonhard Hörndl;[8] aus d. J. 1441—42 Niclas Peham;[9] aus d. J. 1443 Martin Haberknapp;[10] aus d. J. 1448 Pernhartlein;[11] aus d. J. 1473 Niklas Roth[12] aus d. J. 1478 und 1492 Hans Leitgeben d. jüng.[13] und aus d. J. 1495 Joseph.[14] Doch hatten, wie von uns bereits bemerkt, auch die angesehensten Bürger der Stadt es nicht verschmäht, ihr Einkommen durch Übernahme von Fuhren zu vermehren.[15]

---

[1] Bei uns wurden die kleinsten Fahrzeuge auf den Flüssen Zulln = Zille genannt. Die unter der Benennung Hohenauerin, anders auch als Klotzzille vorkommenden Schiffe werden jedoch auch bei uns häufig erwähnt. Ihre Länge betrug 136—146 und ihre Breite ungefähr 12 bayrische Fuß mit einer Tragfähigkeit von 4600 Zentnern. (A. Luschin: Wiens Münzwesen, Handel u. Verkehr im späteren Mittelalter S. 120.)

[2] Die Charner sind offenbar als Kärrner aufzufassen.

[3] Seidenschwancz dem furman zahlte die Stadt 100 Pfund als Lohn. (Städt. Rechnung. (ung.) bei Fejérpataky S. 49.)

[4] Hensel Furman des Czehen swager, wird in den Städt. Rechnungen erwähnt. (Bei Fejérpataky S. 48.)

[5] Wilhelm der Fuerer und Hanns der Fuerer. (Kammerrechng.)

[6] Hans Leigeben bezw. Leitgeben, 1 furman mit 3 Rossen. (Kammerrechng. bei Rakovszky Pr. Ztg 1877. Nr. 32, 102.)

[7] Kammerrechng. a. a. O. Pr. Ztg 1877. Nr. 32.

[8] Ebenda Nr. 22.

[9] Niclas peham ain furman mit 2 Rossen. (Pr. Ztg 1877. Nr. 18.)

[10] Mert Haberknapp furman mit 2 Rossen. (Ebenda Nr. 141.)

[11] hab wir gehat des pernhartleins wagen mit 3 Rossen. (Ebenda Nr. 141.)

[12] geben den Ratten Niklas, der zur Pflasterung der Stadt Sand und Steine zugeführt hatte. (Ebenda Nr. 107.)

[13] den Jungen hans Leitgeben furman. (Ebenda Nr. 137 und 198.)

[14] Barbara, die Gattin des Joseph Furman, vermacht ihrem Gatten ihr Haus und ihre Weingärten. (Prot. Test. I, 259 a.)

[15] S. Bd. II. 3, S. 179 d. W.

Was die kaufmännische Fachbildung unserer Kaufleute anbelangt, so war diese, wie überhaupt im Mittelalter, sehr beschränkt, da die Kaufleute, besonders in den kleineren Provinzstädten, kaum einer höheren Ausbildung genossen. Im Knabenalter bei irgendeinem Handelshause als Lehrling eingetreten, hatte der junge Mann sich die nötige theoretische und geschäftliche Kenntnis auf praktischem Wege anzueignen. Wer von seinen wohlhabenderen Eltern in die Fremde hinaus, nach Wien oder Venedig geschickt wurde, mußte schon ein höheres Streben in sich tragen. Seine kaufmännische Ausbildung in Venedig erlangen zu können war zu jenen Zeiten das Ziel des ehrgeizigsten Bestrebens, indem man sich dort neben der Geschäftskenntnis auch die Kenntnis der italienischen Sprache aneignen konnte, die im Mittelalter ebenso wie heutzutage die Verkehrssprache in der Levante war. Höchst unvollkommen war das in der kaufmännischen Geschäftswelt jener Zeit übliche Rechnungsverfahren. Die Buchführung war ungemein primitiv, weshalb den eventuellen Aufzeichnungen in den Geschäftsbüchern auch nicht die unbedingte Glaubwürdigkeit zukam, deren sie heutzutage genießen. In unserem Vaterlande und ebenso auch in unserer Stadt verhielt es sich damit genau so, wie es die Anschauung eines Rechtssatzes in Wien ausdrückt: daß man den in den Büchern der Kaufleute enthaltenen Aufzeichnungen nicht blindlings Glauben zu schenken habe.[1] Den Beweis hiefür liefert uns besonders das Ofner Stadtrecht, welches die Glaubwürdigkeit einer Buchschuld nur bis zur Höhe des Betrags von einer Mark gelten läßt.[2] Übrigens weiß man ja, daß die für den Handelsbetrieb so ungemein wichtige kaufmännische Buchhaltung samt dem Rechnen auf der Linie, was in Italien und in den Niederlanden bereits üblich war, auch in Österreich erst im XVI. Jahrhundert, zur Zeit Kaiser Maximilians I. Eingang gefunden hatten.[3] Aus dieser Zeit

[1] waß kaufleut in iren puchern geschriben haben, sol man nit gancz glauben.

[2] Man schol der kauff leut pucher so sy klagen nach gelt schuldt, dy sy haben geschriben, nit hoer glauben, dan auf eyn marck, es hett denn der antworter mith seyner aigen hant in des clager puch geschriben, so ist eß czu glauben, eß sey umb vil ader umb wenig (Ofner Stadtrecht Nr 376)

[3] Vgl Luschin: Wiens Münzwesen, Handel u. Verkehr S. 115. Und Adler: Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I, 1886.

stammen auch die in Wien erschienenen Ausgaben der Lehrbücher von Heinrich Grammateus und Christoph Rudolf.[1] In einzelnen Kaufhäusern und Geschäften ist die Bestellung von Schreibern nachweisbar. In anderen Bürgerhäusern fanden wieder eigene Hausgeistliche Verwendung, teils zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Hausgenossen sowie zur Verwaltung der von einzelnen Bürgern gestifteten Pfründen, andererseits aber auch zur Erledigung der das Geschäft der Familie betreffenden schriftlichen Arbeiten.[2] So wissen wir, daß die Familien Pernhartl,[3] Treletsch[4] u. a. in Preßburg Hausgeistliche in ihren Dienst genommen hatten.

Die Geldgeschäfte wurden von den Geldmaklern betrieben. Als solcher ist aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts der Preßburger Bürger Hamboсto bekannt, welcher unsere Aufmerksamkeit besonders als Bankier des als päpstlichen Legaten in Ungarn erschienenen Kardinals Gentilis in Anspruch nimmt.[5] Er hob für den genannten Kardinal

[1] Aus den Jahren 1518 und 15 6.

[2] L. Luschin: Wiens Münzwesen, Handel u. Verkehr S. 109.

[3] Im Testamente Katharinens, der Gattin des Gotthard Pokfuß, aus d. J. 1439 wird erwähnt „herren hannsen weingarten, der des pernhertleins kaplan ist, auch genant der Salesdorfer.“ (Prot. Test. I, 32.)

[4] Im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441 heißt es: Item so schaff ich meinem kapplan hern Jacob fur sein dienst zwei dreyling wein bey dem fueder vnd ain Silberpecher. — Item Schaff ich zwen dreyling wein zu dem Stedelein daz man daz paw einem chapplan. (Prot. Test. I, 37 a.)

[5] Im J. 1311 als Hambaco civis Posoniensis erwähnt. (Dipl. d Anjouzeit (ung.) I, 225.) — Am 12. September d. J. 1311 leistete Hambocto civis Posoniensis bei Gentilis eine Zahlung für die Prokurationaltaxen, mit welchen der Erzbischof von Gran im Rückstand geblieben war. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 403. Knauz: Mon. Eccl. Strig. II, 649. Außerdem Acta legationis Card. Gentilis mitgeteilt in den Mon. Vaticana I. II, 397.) — Am 12. September desselben Jahres verpflichtet der Kardinal Gentilis selbst den Bischof von Siebenbürgen Benedikt zur Zahlung seiner Prokurationaltaxen binnen Jahresfrist mit der Bestimmung: quod Hamboctoni, ciui Posoniensi, cum expensis nobis mittendis . . . procuracionem ipsam plenarie nobis soluat. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 402.) — Am 12. September d. J. 1311 bestätigt der Kardinal-Legat Gentilis: quod recepimus per manus Francisci Lapi Rocchetti mercatoris nostri a dilecto in Christo filio Hamboctoni cive Posoniensi, dante et solvente pro V. in Christo patre T(homa) Dei gratia archiepiscopo Strigoniensi, de VI^c et III. marchis cum dimidia, nobis debitis, pro remanenti procurationum nostrarum primi, secundi et tertii anni nostre legationis IIII.^c XXXI. marchas cum dimidia,

die Prokurationsgebühren ein, für welche Mühewaltung er, ebenso wie andere Bankiere, ein gewisses Prozent von dem durch ihn eingehobenen Betrag bezog. Da nun seine 10% Provision, wie wir wissen, 95 feine Mark oder 380 Goldgulden betrug, belief sich die Summe der von ihm eingehobenen Prokurationsgebühren auf 3800 Goldgulden.[1] Einer seiner vertrauten Agenten war Jakob Deperti.[2] Als Bankiere sind aus dem XV. Jahrhundert ferner bekannt u. zw. aus d. J. 1410 Hans vom Dik, dessen die Kammerrechnungen in der Weise erwähnen, daß er der Stadt 5½ Libren vorgestreckt hatte;[3] aus d. J. 1452 der Preßburger Bürger Gailsam, von welchem der Stadtrat von Kremnitz zur Erhaltung der Wasserhebemaschinen 1000 Stück Dukaten entlehnt hatte.[4] Von demselben erhielt der genannte Stadtrat im darauf folgenden Jahre zur Erhaltung der Wasserhebemaschinen neuerdings ein Darlehen von 1000 Stück Dukaten.[5] Aus d. J. 1455 wissen wir, daß der Krämer Ulrich Wimperger der Stadt die von derselben für die Monstranz der Kirche zu St. Martin gewidmeten 30 Goldgulden geliehen hatte, die ihm von der Stadt noch in demselben Jahre zurückgezahlt wurden.[6]

Obwohl nun das kanonische Recht das Zinsnehmen bei Darlehen verboten und solche Geldgeschäfte als unanständigen Erwerb untersagt hatte, war das Zinsnehmen bei Darlehen doch allgemein üblich. Nicht bloß Juden, sondern auch Geistliche und Bürger betrieben Geldgeschäfte mit Darlehen gegen Verzinsung.[7] Die Unterbringung des Barvermögens gegen Verzinsung wurde von den Bürgern zu gunsten ihrer Kinder und ihrer Familie oder der von ihnen gemachten Stiftungen auch letztwillig

---

boni, fini et puri argenti ad pondus Budense. Datiert Wiener-Neustadt 1311. (Acta legationis Card. Gentilis. Mon. Vat. I. II, 397.)

[1] Mon. Vatic. I. II, 421. Pór: Kardinal Gentilis (ung.) ebenda S. LXXXIII.

[2] So heißt es am 6. September d. J. 1312: Jacobus quondam Deperti de Posonio, nuncius ipsius Hamboctonis de Posonio, olim Procuratoris Domini Cardinalis. (Acta legationis Card. Gentilis. Mon. Vat. I. II, 469, 470. Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 462.)

[3] Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 50.

[4–5] Krizskó: Die alte Kammer in Kremnitz und deren Grafen (ung.) S. 30.

[6] Kammerrechng. bei Rakovszky: Pr. Ztg 1877. Nr. 71.

[7] S. zahlreiche Beispiele in Bd. II. 3, S. 350—51 d. W. in den Anmerkungen.

angeordnet.[1] Eine Ausnahme findet nur selten statt.[2] Da die Zinsen hoch waren,[3] war der Handel mit Geld natürlich ein einträgliches Geschäft, und die mit den Namen gesüchel bezeichnete Spekulation[4] hätte leicht zum Wohlstand oder Reichtum verhelfen können, wenn die im Mittelalter herrschende Rechtsanschauung dem maßlosen Treiben nach Gelderwerb nicht gelegentlich eine Korrektur hätte zuteil werden lassen.[5] Die geschäftlichen Einkäufe erfolgten jedoch nicht immer gegen, sei es aus eigenen Mitteln oder mit aufgenommenem Gelde geleistete Barzahlung, sondern auch gegen Schuldscheine und Wechsel. Einzelne Schuldforderungen konnten auf Grund von Schuldbriefen[6] oder grundbücherlichen Intabulationen[7] sichergestellt sein, doch läßt sich hinsichtlich

---

[1] Elisabeth Chlokaus schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1431 (wahrscheinlich jedoch 1436): Item II guldein zu sand Margreten kyrichen gen sellndarff wer aber sach das dye kyrichen zu sellndarff zu stort wurd so mag man dy selben zwen guldein in der stat zu presspurgk an legen da das am aller nutzleichen ist durch der selikeit willen dy hat man ausgericht. (Prot. Test. I, 20.) — Niclas Pachrad vermacht in seinem Testamente aus d. J. 1439 seiner Gattin Margarethe sein Haus: In solich bescheidenhait daz dieselb meine hausfraw sol ausrichten von dem selben haws L gulden in gold dem probst vnd den korhern zu sand mertein dy sullen dasselb gelt anlegen auf ainen Zins vnd dy selben herren sullen mir vnd meinem vorvordern einen ewigen Jartag begeen Als sy phlegen zetuen Andern dy do Jartag bey in haben gestift. (Prot. Test. I, 36.)

[2] So vermacht z. B. Niclas von Theben in seinem Testamente aus d. J. 1443 eine bestimmte Summe u. zw. 40 fl. zum Bau eines Altarhimmels in der Kirche zu St. Lorenz; sollte jedoch dieser Bau unterbleiben „so sol man die obgenanten guldein gar legen an ein messgewannt, vnd sol der Guldein chainen aus leyhen auf zins vnd die vbrigen dreyssig flor. auri, dy schaff ich zu sand Merten paw vnd das sol man auch nit auf Zins ausleyhen. (Prot. Test. I, 45 a.)

[3] S. Bd. II. 2, S. 319—20 d. W.

[4] Im Steuerbuche aus d. J. 1434 und 1439 Hanns gesuehel bezw. Hans gesüchel. (Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 43.)

[5] Beispiele s. in Bd. II. 2, S. 321—22 d. W.

[6] Anna Treletsch schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1441: Item zu dem Ersten bleib ich schuldig dem hanns Rauscher ain hundert guldein darumb er ain brif hat auf dienst. Item darnach dem selben Rauscher L guldein. (Prot. Test. I, 37 a.) S. außerdem Bd. II. 2, S. 323 A. 2 d. W.

[7] Anna, die Witwe des Jost Laspot, führt in ihrem Testamente aus d. J. 1436 folgende Schuldverpflichtung an: Item So pin ich schuldig dem Abt zu Sannd Mertins perig XXV gulden in golt, das stet auf dem haws dar Inn ich wonunt pin, da von dyene ich Järlich dem benannten Abt 2½ gulden in golt vnd aynen vyrdung pheffer vnd aynen vyerdung wayroch. (Prot. Test. I, 18—19.) — Im oben angezogenen Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441 heißt es: Item So bleib ich dem Beyer Niclas schuldig hundert vnd

des Kredits, wenigstens bei kleineren Beträgen durchaus nicht behaupten, daß derselbe in der kaufmännischen Welt und im gewöhnlichen Leben überhaupt unbekannt gewesen sei. Im Gegenteil, es fehlt nicht an Beweisen, daß viele Zahlungsverpflichtungen bloß auf Kredit beruhten.[1]

XXXII gulden in golt vnd XX tl. Swarcz w den daz ist geschriben in dem Grundtpuech. (Prot. Test. I, 37 a.)

[1] Item denselben Beyer Niclas bleib ich schuldig LIIII gulden in golt darumb er kain gewishait hat. (Ebenda.)



IX.

Die materielle Basis des Familienlebens. Die Erwerbszweige auf dem Gebiete des Sanitätswesens.

Zu den Erwerbszweigen auf dem Gebiete des Sanitätswesens zählen die der Bademeister, der Bader, der Kräutler, der Salber, der Apotheker, der Hebammen und der Ärzte. Von den Bademeistern und den Badern war schon bei der Behandlung der die öffentliche Reinlichkeit betreffenden Einrichtungen die Rede;[1] hier haben wir uns somit nur mit den vier Letzgenannten zu beschäftigen.

Bekanntlich bilden die Kräuter das wichtigste Material für die Apotheker, weshalb die Bedeutung der Kräutler im Mittelalter nicht gering anzuschlagen ist. Sie werden auch in einzelnen Aufzeichnungen erwähnt, so in der Steuerliste v. J. 1434 der Kräutler Stephan,[2] dessen volle Steuer jedoch bloß 4 Solidi beträgt.[3] Neben ihnen erscheinen die Salber,[4] die sich mit dem Verkaufe von Salben, Pflastern und anderen gegen äußerliche Krankheiten angewendeten Mitteln befaßten. Als solcher ist der Salber Lorenz bekannt.[5]

Viel häufiger werden die Apotheker erwähnt. So verordnete Johann Bevenuti, der Vertraute[6] des Kardinals Gentilis, am 21. September d. J. 1310 in seinem Testamente, daß von seinem Nachlasse in erster Linie sein Apotheker für die von demselben gelieferten Medikamente und sein Diener für die ihm geleisteten Dienste zu be-

[1] S. oben S. 246—47.
[2] Stephan Crewtrer.
[3] Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 57.
[4] Salber.
[5] Das Haus des larencz Salber lag nach dem städt. Grundbuche v. J. 1439 im zweiten Bezirke der Stadt.
[6] familiaris.

friedigen sei.[1] Im J. 1373 kaufte der Apotheker Matthias Prandinus[2] in Preßburg um 72 Pfund Denare ein Haus auf dem Fischplatze.[3] Im J. 1388 befiehlt Jodok, Markgraf von Mähren, dem Preßburger Stadrat,[4] das Haus, welches früher dem Juden Merchel gehört hatte und von ihm jetzt dem Apotheker Thomas[5] geschenkt worden, diesem unverzüglich zu übergeben.[6] Im J. 1476 ist der Apotheker Georg samt seiner Gattin Barbara Mitglied der Gottsleichnamzeche.[7] Am 11. Dezember d. J. 1479 bekennt sich Anna Grauenpucher in ihrem Testamente als Schuldnerin des Apothekers Meister Georgs im Betrage von 3 Pfund Denaren.[8] Im Testamente Albert Gailsams vom 20. Februar d J. 1483 wird der Apotheker Lorenz erwähnt.[9] Im J. 1492 ist der Apotheker Georg als Mitglied des Rats bei der Rechnungslegung der Stadtkämmerer Paul Ochs und Thomas Wildffewr zugegen.[10] In den Jahren 1484--1501 begegnet man häufig dem Namen des Apothekers Georg Schaneberger, welcher ungemein großes Vertrauen genossen haben mußte, da er fortwährend als Testamentszeuge erbeten wurde. So finden wir ihn am 10. März d. J. 1484 als Zeugen bei Hans Karner,[11] am 30. November desselben Jahres bei Helene Schiesser,[12] im darauffolgenden Jahre bei Margarethe, der Gattin des Hans Goldschmied,[13]

[1] quod de suis bonis primitus satisfacere debeant apothecario de suis medicinis et famulo, qui sibi servivit in sua infirmitate. (Acta legationis Card. Gentilis. Mon. Vat. I. II, 377.)

[2] Prandinus dictus Mathias Apotecarius in Civitate Posoniensi. (Dipl. Pos. I, 430—33 u. Bd. II. 1, S. 76 d. W.)

[3] Dipl. Pos. I, 430.

[4] dem richter und ganczen Rate zu Prespurg unsern lieben getrewen.

[5] Thoman Apotheker.

[6] Dipl. Pos. I, 708.

[7] Gorig Apoteker cum uxore Barbara. (Preßb. Stadtarch. Lad 60. Nr. 179. S. LXXVI.)

[8] Maister Jorgen dem Appotegker (bin ich schuldig) III ſ. d. (Prot. Test. I, 179.)

[9] der Richter larentz Appotegker. (Prot. Test. I, 193.)

[10] Item am Eritag Valentini martiris LXXXXII hat Paul Ochs statkamrer ain Kamerpuech In demselben Jar verrait ... Dabey sein gewesen ... aus den genanten ... Jörg Appoteker und Item am phincztag nach Mathei apostoli et Evangeliste hat Thoman Wildffewr Statkamrer sein kamerpuech verrait ... vnd bei der gegenburtigen Raittung sein gewesen ... Jörg appoteker.

[11] Maister Jorgen Appotegker. (Prot. Test. I, 196 a.)

[12] Maister Jorig Apatheker bürger hie zu Prespurg (Prot. Test. I, 199 a.)

[13] Maister Jorig appotheker. (Prot. Test. I, 202 a.)

i. J. 1486 bei Niclas Snebeis,[1] am 13. Oktober d. J. 1487 bei Hans Schneider,[2] am 4. Dezember d. J. 1488 bei Dorothea Leuterspeck,[3] am 28. Dezember d. J. 1489 bei Helenen, der Witwe des Martin Payr,[4] am 23. April d. J. 1490 bei Magdalena, der Gattin des Thomas Behem,[5] am 27. September d. J. 1490 bei Paul Windperger,[6] am 27. April d. J. 1494 bei Thomas Behem,[7] am 19. Juli d. J. 1495 bei Elisabeth, der Gattin Simon Goldners,[8] am 20. August d. J. 1495 bei Georg Mayr,[9] am 2. Oktober d. J. 1500 bei Katharina Schwartzwadl[10] und am 13. August d. J. 1501 bei Valentin Pisentzer.[11]

Doch sind auch aus späteren Jahren zahlreiche Namen von Apothekern auf uns gekommen, so aus d. J. 1501 der Name des Stadtrats und Apothekers Georg.[12] Am 23. Oktober d. J. 1503 wird im Testamente des Mathes Pair der Apotheker Gilgen erwähnt;[13] i. J. 1504 stiftet der Apotheker Georg ein Seelbad;[14] am 3. November d. J. 1504 werden die Apotheker Gilig und Geringschaurberger[15] im Testamente Barbaras, der Gattin des Apothekers Georg erwähnt;[16] am 13. Oktober d. J. 1505 ist der Apotheker Egidius Testamentszeuge des Bäckers Thomas;[17] i. J. 1508 ist der Apotheker Georg Mitglied des Rats;[18] am 15. März desselben Jahres ist der Apotheker Gilig Testamentszeuge des Niclas Schuester;[19] er wird auch i. J. 1509 er-

[1] Jorig appotheker. (Prot. Test. I, 205.)

[2] Jorg Apategker. (Prot. Test. I, 212 a.)

[3] Jorg Appoteker mitburger. (Prot. Test. I, 217.)

[4] Jorg Appoteker. (Prot. Test. I, 218 a.)

[5] Jörg Appoteker mitburger. (Prot. Test. I, 223.)

[6] Georg Apoteker. (Prot. Test. I, 224.)

[7] Jörg appoteker mitburger. (Prot. Test. I, 240 a.)

[8] Jorg apoteker mitburger. (Prot. Test. I, 251.)

[9] Jorg appoteker. (Prot. Test. I, 252 a.)

[10] Jorg appotecker mitburger. (Prot. Test. I, 272.)

[11] Maister Georg Schaneberger apotecker. (Prot. Test. I, 282.)

[12] Jörg appoteker genannter Bürger. (1501. Pfinztag vor Anthonij.)

[13] Gilgen apoteker. (Prot. Test. I, 295 a.)

[14] Prot. Test. I, 305. Und Bd. II. 3, S. 121 d. W. in der Anmerkung.

[15] Gilig appothegker und Geringschawrberger appothegker.

[16] Prot. Test. I, 305.

[17] Egidien appothegker. (Prot. Test. I, 315 a.)

[18] 1508 freytag nach Purificationis.

[19] Gilig apotekher. (Prot. Test. I, 319 a.)

wähnt.[1] Am 8. November d. J. 1514 war der Apotheker Gilig Testamentszeuge Katharinens, der Gattin des Friedrich Voit;[2] derselbe wird auch am 19. April d. J. 1516 im Testamente der Barbara Ihersperger erwähnt.[3] Am 24. April d. J. 1520 wird der Apotheker Egidius im Testamente der Dorothea Vischering angeführt;[4] am 19. Juli d. J. 1521 ist der Apotheker Gilg Testamentszeuge des Friedrich Voit;[5] am 16. September d. J. 1521 desgleichen der Apotheker Egidius im Testamente Katharinens, der Gattin des Georg Raytpegck.[6] Am 4. Dezember d. J. 1524 war der Apotheker Gilgen Mair Testamentszeuge des Wolfgang Dorner, wofür ihm dieser 2 Gulden vermacht.[7] Im Jahre 1529 verfügt der Apotheker Augustin[8] letztwillig über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen.[9] Im Jahre 1537 vermachte der oben erwähnte Apotheker Egidius seinem Diener Leopold Stettner seine lastenfreie Apotheke,[10] sein Haus samt dem Bargeld aber zu gunsten frommer Stiftungen mit der Bedingung, daß Leopold Stettner armen Handwerksburschen ein Jahr hindurch Medikamente unentgeltlich zu verabfolgen habe.[11]

Der Umstand, daß weder in der Steuerliste v. J. 1379 noch in der v. J. 1434 auch nicht ein einziger Apotheker aufgeführt erscheint, läßt darauf schließen, daß die Apotheken nur in der inneren Stadt bestanden hatten. Im XIV. und XV. Jahrhundert gab es deren zwei, die eine „zum Krebsen,“ die andere „zum goldenen Greif“ benannt, doch ist das Gründungsjahr von keiner derselben bekannt.[12] Daß man

---

[1] Gillig Apotekher. (Kammerrechng. v. J. 1509–10 bei Rakovßky: Pr. Ztg Nr. 161.)

[2] Gilgen Apoteckher. (Prot. Test. I, 382 a.)

[3] Gilig apoteckher. (Prot. Test. I, 378 a.)

[4] Egidius appoteker. (Prot. Test. I, 390 a.)

[5] Gilg Appotegker. (Prot. Test. I, 397.)

[6] Egidien marhl Appotegkher. (Prot. Test. I, 394.)

[7] Gilgen Mair Apotekher. (Prot. Test. I, 409.)

[8] Augustin Appoteker.

[9] Prot. Test. I, 10.

[10] Apoteken mit aller Zugehörung ledig und frey.

[11] Prot. Test. II, 84. Mehrere Beispiele solcher Vermächtnisse an treue Diener s. oben S. 71.

[12] Nach Vámossy's Angabe, der hierin wahrscheinlich der Behauptung Rakovßky's gefolgt ist. Von den übrigen Apotheken wissen wir, daß die „Zum schwarzen Adler“ i. J. 1608, die „Zur hl. Dreifaltigkeit“ i. J. 1694, und die „Zum weißen Löwen“ i. J. 1727 errichtet wurde. (Vámossy: Beiträge zur Geschichte der Medicin in Preßburg. S. 296.)

in den nach deutschem Muster eingerichteten Apotheken zur Zeit des Mittelalters nicht nur Medikamente, sondern auch Leckereien, sog. Konfekte, ferner auch Nachtlämpchen, Kerzen und Windlichter verkauft habe, ist aus mehreren Aufzeichnungen zu entnehmen.[1] So findet man, daß der Stadtkämmerer Konfekt, Süßigkeiten, Wachs, wohlriechendes Wasser und Windlichter, die er aus der Apotheke bezogen, verrechnet hatte.[2] Der sog. Marzipan, welchen die Apotheker den Herren des Rats zum neuen Jahr zu verehren pflegten,[3] war einer der gesuchtesten Artikel in den Apotheken und wie es scheint auch das eigene Erzeugnis der Apotheker, obwohl sie die Medikamente zumeist nicht selbst bereiteten, sondern von auswärts bezogen. Der Import von solchen wird auch aus dem Dreißigstbuche v. J. 1457—58 ersichtlich, laut dessen die Arzneimittel[4] zu den nach dem Schätzungswerte tarifierten Gegenständen zählten.[5] In dem genannten Finanzjahr belief sich der Zollwert der importierten Arzneimittel auf 7 Goldgld. = 80$^1/_2$ Kronen.[6] In Ofen aber hatte man am 28. August d. J. 1494 vom dortigen Apotheker Egerhard Nachtlampen und Kerzen für den Hof und die königl. Kapelle bezogen.[7] In den Apotheken wurden außer den Medikamenten und Süßigkeiten auch noch allerlei Geheimmittel, Lebensbalsam, das berüchtigte Aquavit, Kraftsäftlein gegen Blähungsbeschwerden, Tränklein

---

[1] In den Kammerrechnungen v. J. 1540 heißt es: kauft den Herrn 1 Pf. konfekt aws Rathaws per 3 Sch. In der v. J. 1568: Chamerer zalt Albrechten appoteker das er Im vorigen Jar ins Rathaws grün und Rot wachs, Pisenzeltel, Trotfisch, Spira vasser und Lawandl wasser gebn und die Statl zwir In der Ratstuben mit konfekt gefüllt, das pracht 5 Thl. 2 Sch. (Pr. Ztg 1877. Nr. 162.)

[2] Im Steuerbuche v. J. 1477 heißt es: Item am Pfinztag nach Nativitatis Marie vmb ain windlicht, das der Haidmann und Kaspar Hörndl genomen haben von den appoteker, darumb hab ich geben 75 d. — In dem v. J. 1482 wieder: Freitag vor Johannis Babtiste hab ich von den Appoteker kawft 6 windlichter per 2 fl. do mit man unsern gnadigen Herrn den Kunig bei der nacht als er von dem Heer herüberkhomen, geleucht hat.

[3] Rakovßky: Alterth. Ueberlieferungen in der Pr. Ztg 1878 vom 22. August.

[4] apotekerei.

[5] Der Zolltarif war 44 Pfennige.

[6] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 25, 51, 87, 169.

[7] Domino Egerhardo Apotecario Budensi pro lucernis et candelis minoribus et maioribus ad domum Regie M. et ecclesiam, iuxta suum Registrum in diuersis terminis et diebus leuatis, dati sunt fl. 181. (Knauz: Ung. wissenschaftl Abhandlg. (ung.) I, 58.)

gegen Gliederlähmung, allerlei mit Gewürzen versetzte alkoholartige Flüssigkeiten, Goldpulver u. ä. verkauft, deren Reihe infolge des zu jener Zeit herrschenden Aberglaubens unter dem Volke eine schier endlose war. In der Verbreitung solcher Heilmittel hatten die Apotheker übrigens eine sehr empfindliche Konkurrenz mit findigen Italienern und quacksalbernden herumziehenden Weibern zu bestehen, so daß sie selbst noch im XVIII. Jahrhundert ihre Beschwerde dagegen vor dem Stadtrat einbrachten.[1]

Die Apotheker selbst waren übrigens zu jenen alten Zeiten in ganz Europa weder hochstudierte Leute noch im Besitze irgendwelcher besonderen Stellung im gesellschaftlichen Leben. In der allgemeinen Achtung standen sie nicht weit über den Barbieren, da sie tatsächlich nur eine geringe Bildung besaßen und solche Beschäftigungen betrieben, die zur Hebung ihres Ansehens gerade nicht geeignet waren. Die ihrem Berufe und ihrer Stellung im gesellschaftlichen Leben gezollte Geringschätzung wurde außerdem noch durch die Gehässigkeit und Feindseligkeit der Ärzte verstärkt, da die Apotheker sich, wo es nur anging, in ärztliche Dinge einmengten und für gutes Geld nicht nur Medikamente, sondern auch ärztlichen Rat verkauften. Die Apothekerkunst war ohnehin keine ars liberalis, sondern ein an die behördliche Bewilligung geknüpftes, zur zunftmäßigen Vereinigung nicht verpflichtetes Gewerbe. Die Apotheker waren ursprünglich mit den Gewürzkrämern zu einer Zunft vereinigt, mit welchen sie nicht geringe Zwistigkeiten hinsichtlich des Broterwerbs zu bestehen hatten. In Preßburg findet sich jedoch keine Spur von ihrer zunftmäßigen Organisation, was schon aus dem Umstande erkärlich wird, daß die Apothekerkunst in unserem Vaterlande überhaupt bis zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts durch keinerlei Gesetz oder Verordnung geregelt war. In unserer Stadt wurde die Visitation der Apotheken erst durch Punkt 5 der Bürgerartikel vom 10. Dezember d. J. 1599 angeordnet, als die Stadt einen Physikus bestellte, welcher mit den ihm

[1] Im J. 1712 wird auf die Klage der Apotheker den Gewürzkrämern und den mit Aquavit, mit Säftlein gegen Blähungsbeschwerden, mit Tränklein gegen Gliederlähmungen und mit sonstigen gewürzten gebrannten Flüssigkeiten hausierenden Weibern der Handel mit solchen Dingen vom Stadtrat verboten.

beigegebenen Ärzten und Mitgliedern des Rats die Apotheken zu visitieren hatte.[1] Wie groß jedoch der Widerstand war, den die Apotheker dieser Verordnung entgegensetzten, zeigt am besten der Umstand, daß sie noch i. J. 1691, ja selbst noch i. J. 1711 gegen dieselbe Protest erhoben.

Eine Mittelstellung zwischen den Ärzten und den Apothekern nahmen die Wund- und die Tierärzte ein. Zu den ersteren zählten die eigentlichen Wundärzte oder Chirurgen, gewöhnlich Feldscherer genannt,[2] sowie die Barbiere und die Bader, zu den letzteren die Schmiede und die eigentlichen Kurschmiede. Diese erwarben sich ihre medizinischen Kenntnisse sämtlich in zunftmäßiger Weise auf praktischem Wege im Gegensatze zu den Doktoren der Heilkunde, die ihre Ausbildung auf der Universität genossen und ihre Wissenschaft aus Büchern studiert hatten, weshalb man sie auch Buchärzte nannte.[3] Bloß unter den Chirurgen gab es einige, die ihre Ausbildung an einer höheren medizinischen Lehranstalt erlangt hatten, während ein großer Teil von ihnen sich die nötigen Kenntnisse sowie die gewissen geheimen Kunstgriffe bloß auf praktischem Wege in den Offizinen der Wundärzte aneignete, wofür sie ihren Meistern reichliches Lehrgeld entrichteten. Außer der Heilung von gewöhnlicheren äußerlichen Krankheiten befaßten sie sich auch mit dem Blasen,- Bruch- und Steinschneiden, zogen als wandernde Chirurgen auch in die Fremde hinaus und reisten selbst von einem Jahrmarkt zum anderen herum.

Als ausgezeichneter Chirurg kann aus d. J. 1441[4] und 1448

---

[1] Prot. Act. 425.

[2] Der Name Feldscherer bezeichnete ursprünglich einen Militärarzt, ging aber auch auf die Civilwundärzte über.

[3] Puecharzt. (Vámossy a. a. O. S. 10.) Sollten die bei uns in der Steuerliste v. J. 1379 (It. Chuenczel [puechler] puechel 60 dn. Platea Schoendorf S. 14. — It. Petrus puechler 1 tr. 6 vr. 80 dn. Spitalnewsiedel S. 20.) sowie in anderen Dokumenten vorkommenden puechler nicht auch hieher zu zählen sein? Daß der Name Bucharzt bei uns tatsächlich bekannt und üblich war, beweist eine Stelle in den Kammerrechnungen v. J. 1451, in welcher Maister wolfgang puch Arzt erwähnt wird. (S. Bd. II. 2, S. 49 A. 5 d. W.)

[4] Item Am Mitichn noch sannd Anthonij tag hab wir gebn dem Erhart der kuenigin Arzt das er dy Soldner vnd ander leuet geertzneid hat als man vor dem hauss gelegn was noch des purgermaister vnd des richter gescheft das man ym lanng schuldig ist gebesn X flor auri klain gelt, von des Weihnperger gelt ye VIIJ β ₰ fuer I guldein facit VIIII lb. III β ₰. (Kammerrechng. v. J. 1440—41 S. 231.)

Meister Erhart Hayding [1] erwähnt werden, welcher von der Königin Elisabeth zwei Häuser in Preßburg zum Geschenk erhielt.[2] Der i. J. 1556 verstorbene Wundarzt Leopold Seidenschwanz war so hoch angesehen, daß sein Tod von der ganzen Stadt betrauert wurde.[3] Laut eines städt. Ratsprotokolls aus d. J. 1580 hatte der Stein- und Bruchschneider Hans Walter aus Ulm [4] in Preßburg drei mit einem Bruchleiden behaftete Bürger operiert und von der Stadt ein Zeugnis darüber verlangt.[5] Von den Barbieren und den Badern wissen wir, daß sie das Haar und den Bart scherten, rasierten, Zähne zogen, Beinbrüche behandelten, Verrenkungen wieder einrichteten, Schröpfköpfe ansetzten, Wunden, Geschwüre, Ausschläge und sonstige äußerliche Krankheiten heilten, zur Ader ließen und Blutegel setzten. Sie spielten besonders zur Zeit des Ausbruchs von epidemischen Krankheiten eine ungemein wichtige Rolle, indem zu jener Zeit nicht jeder der Ärzte seinen Beruf in der Weise auffaßte, daß er auch bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten seinen Posten am Krankenbette zu behaupten verpflichtet sei, ja selbst solche sich unter ihnen fanden, die beim Herannahen der Epidemie sich aus dem Staube machten.[6] In solchen Zeiten leisteten die auf ihrem Platze ausharrenden Barbier-Wundärzte, so gut sie es eben vermochten, hilfreiche Hand.[7] Barbiere und Bader betrieben ihr Geschäft gesondert von einander, und unterschieden sich durch die vor ihren Offizinen angebrachten Abzeichen auch äußerlich voneinander. Das Abzeichen der Barbiere war eine Schüssel, bezw. je nach Belieben mehrere derselben, das der Bader eine mit Blut gefüllte Schüssel samt einem Handtuche. In gesellschaftlicher Hinsicht war ihre Stellung gerade nicht sehr angesehen. Da ihr Gewerbe eine ars illiberalis war, waren sie nicht nur von den Ärzten, sondern selbst von den Handwerkern miß-

[1] Magister Erhart Hayding Chirurgus.

[2] Dipl. Pos. I, 13. II, 814 und Bd. II. 2, S. 49 A. 6 d. W.

[3] Vir erat pietate insignis, chirurgus experientissimus, civis de republica optime meritus, cujus obitum merito lugeat Posonium, so im städt. Prot. Test. II, 314.

[4] Hanns Walter von Vlm Stain vnd Bruchschneider.

[5] Vámossy: Beiträge zur Gesch. d. Medicin in Preßburg. S. 74.

[6] Vámossy a. a. O. S. 21.

[7] H. Haeser: Lehrbuch d. Medicin und d. epidemischen Krankheiten. 1882. II, 146.

geachtet, so zwar, daß eine Handwerkerfamilie mit der eines Barbiers oder Baders niemals eine eheliche Verbindung eingegangen wäre. Obwohl ihnen nun der Reichstag zu Augsburg v. J. 1548 das Recht zur zunftmäßigen Vereinigung zuerkannt hatte, konnten sie doch zu keiner eigentlichen Zunftverfassung gelangen.[1] Die Söhne von Barbieren wollten andere Handwerker nicht einmal als Lehrlinge aufnehmen, so daß Kaiser Leopold I., um dieses ungerechtfertigte Vorurteil auszurotten, die Handwerker mittels seiner Verordnung vom 9. Dezember d. J. 1689 dazu zwingen mußte.[2] Von den Schmieden wissen wir gleichfalls, daß sie kranke Pferde behandelten, ihnen Zähne zogen und als Heilmittel Eisenvitriol, Alaun, Honig, Schmer und Eier anwendeten.[3] Gifte durften als Heilmittel nur von den Ärzten verordnet werden. Die Barbiere und Bader durften ebenso wie die Feldscherer nur die Heilung von äußerlichen Krankheiten übernehmen, weil ein solches auf dem Handgriff beruhendes Verfahren nicht als eine ars liberalis angesehen wurde. Ein solches Verfahren galt für eine illiberalis ars, die von den Ärzten, welche sich mit der Heilung von rein innerlicheu Krankheiten befaßten, als dehonestierend für ihren Stand betrachtet wurde. Dennoch kam es nicht selten vor, daß Barbiere, Bader und Wundärzte mit Überschreitung ihrer Befugnis auch gegen innere Krankheiten Heilmittel verabreichten, wofür sie dann von seiten der Ärzte deren Verfolgung und die Erwirkung behördlicher Verbote zu gewärtigen hatten. Dies kam auch noch im XVII. Jahrhundert vor,[4] ein Beweis, daß eingerissene Mißbräuche nicht so leicht auszurotten waren.

Die **Hebammen**, von deren Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit als Geburtshelferinnen das gewichtige Interesse der einzelnen Familien wie der Einzelpersonen, ja sozusagen der Volksmenge bedingt war,

---

[1] In Preßburg ist die Zunft der Bademeister und der Barbiere erst aus d. J. 1582 bekannt. Die neue Zunftordnung derselben stammt aus d. J. 1732. (S. Vámossy a. a. O. S. 77.)

[2] Cod. Austr. I, 451—59 bei Linzbauer: Cod. sanitario medicinalis Hungariae I, 335.

[3] S. Bd. II. 3, S. 178 d. W.

[4] Im J. 1608 heißt es im städt. Gerichtsprotokoll: Johann Caccus Barbierer ... ist verboten worden, Niemandem Tränklein zu geben und keiner Cur sich zu unterfangen, welche allein den Doctoren gebühre. (Prot. Act. 43 a.)

bekleideten eine wichtige Stellung im gesellschaftlichen Leben. Sie erhielten ihre Ausbildung als Aspirantinnen auf diesem Gebiete mittels praktischer Unterweisung von erprobten Hebammen. Freilich betrieben sie nebenbei auch die Quacksalberei, was ein sehr einträgliches Geschäft war. In Preßburg war von seiten der Stadt eine eigene Hebamme bestellt, die ihre besondere Wohnung im Rathause hatte und unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Stadtphysikus stand.[1]

Alle die bisher genannten wurden jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung und gesellschaftlichen Stellung von den Ärzten übertroffen, von denen sich zahlreiche Erwähnungen aus der Zeit des Mittelalters erhalten haben. Wer die Männer waren, welche im XII. und XIII. Jahrhundert als Ärzte in unserer Stadt gewirkt hatten, vermögen wir infolge mangelnder Daten zwar nicht anzugeben, doch glauben wir mit Sicherheit annehmen zu können, daß es Personen geistlichen Standes waren, die neben der Krankenpflege den Heilungsbedürftigten auch ärztlichen Beistand geleistet hatten. Die gegen das Ende des XI. Jahrhunderts gegründete Hospitalbrüderschaft des hl. Antonius befaßte sich in dem auch heute noch als kath. Bürger-Versorgungsanstalt bestehenden Institute mit der Krankenpflege und ließ den Kranken in demselben sicherlich auch ärztliche Behandlung zuteil werden, da, wie bekannt, die Hospitalbrüderschaft des hl. Antonius nicht nur die Pflege, sondern auch die ärztliche Behandlung übernahm.[2] Vom Beginn des XIV Jahrhunderts an läßt sich jedoch die Reihe der Ärzte schon in zusammenhängender Folge nachweisen. Als Arzt ist der in den Kammerrechnungen v. J. 1434 erwähnte Andreas bekannt.[3] Daß der v. J. 1331—33 gewesene Preßburger Propst Jakob von Piacenza, auch Jakob der Longobarde genannt,[4] zugleich Arzt u. zw. kön. Physikus gewesen, ergibt sich ans einer Urkunde desselben aus d. J. 1332, in welcher er sich als „kön. Physikus" bezeichnet.[5] Aus d. J. 1413 ist der Arzt Hans[6] und aus d. J. 1419 der Arzt

[1] S. Bd. II. 2, S. 50 d. W.

[2] Vgl. Vámossy: Beiträge zur Geschichte der Medicin in Preßburg. S. 2—3.

[3] Andre der Arczt.

[4] S. Bd. III, S. 228—230 d. W.

[5] fisicus domini regis.

[6] Hanns Arzt.

Andreas[1] bekannt.[2] Am 25. April d. J. 1439 verlieh König Albrecht dem Doktor der Medizin Meister Heinrich Stoll von Hammelburg in Preßburg ein Wappen.[3] In demselben Jahre wird der Arzt Koloman[4] als Hausbesitzer in der Schöndorfergasse angeführt.[5] Jener italienische Arzt Bartholomäus,[6] dessen Namen man i. J. 1448—49 begegnet, war als Physikus in städt. Diensten gestanden.[7] Er war der Bruder jenes Arztes Benedikt aus Italien,[8] welchen König Karl Robert aus Italien mit sich gebracht hatte. Er muß im Rufe eines ausgezeichneten Arztes gestanden sein, da er eine ausgebreitete ärztliche Praxis besaß und einer der Mitbegründer der viele Jahrhunderte hindurch blühenden Familie Deméndy war, indem König Ludwig I. ihm und seinem Bruder Nikolaus das Dorf Deménd im Honter Komitat verliehen hatte.[9] Im J. 1450 und 1451 erscheint in den Kammerrechnugen Meister Wolfgang als Stadtphysikus.[10] In einem Majestätsgesuche des Preßburger Kapitels vom 26. Juli d. J. 1458 kommt der Arzt und Preßburger Domherr Wolfgang vor,[11] welcher in einer Urkunde aus d. J. 1458 und in einer anderen aus d. J. 1461 unter dem Namen Wolfgang v. Schom erscheint,[12] dessen Grabstein in der Domkirche zu St. Martin beim Altar des hl. Florian angebracht wurde.[13] Im J. 1459 begegnet uns der Name des Arztes Hans.[14] Am 15. Juli d. J. 1468 macht Elisabeth, die Gattin des Arztes weil. Hans, ihr Testament.[15] In der Zeit von

[1] Andrae der Arzt.

[2] Vámossy a. a. O. S. 19.

[3] S. Bd. III, S. 47 d. W.

[4] Colman arczt.

[5] Städt. Grundbuch.

[6] Bartolomeus ytalicus phisicus, bezw. Magister Bartlome physicus und Maister Bartolome Arzt.

[7] S. Bd. II. 2, S. 49 A. 5 d. W.

[8] Benedictus de Italia.

[9] Dr. Fekete: Die Heilkunde bei den alten Ungarn (ung.) in den Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1874. VIII, S. 490—91. Ein adeliger Sprosse dieser Familie ist Ladislaus, Bischof von Wardein. (Bunyitay: Das Bistum von Wardein (ung.) V, S. 204.)

[10] S. Bd. II. 2, S. 49 A. 5 d. W.

[11] Wolffgang in Medicinis Doctor socius et concanonicus noster. (Weszprémi: Succincta medicorum Hung. et Transsilvaniae Biographia IV, 222. Vámossy a. a. O. S. 6.)

[12] Wolfgangus de Schom.

[13] S. Bd. III, S. 289 d. W.

[14] Ludweig Gilig vermacht „mein haws gelegen in der Stat ainhalb zunachst pauln malczhofer haws, annderhalb neben hanns Arczt haws," seinem Verwandten hannsen pinter. (Prot. Test. I, 103 a.)

[15] Elsbet Weilent Hanns Arzt Hausfrau.

1475—1486 begegnet uns fast Jahr für Jahr der Name des Arztes Simon, u. zw. am 23. April d. J. 1475 im Testamente des Michael Pawr;[1] i. J. 1477 machte seine Gattin Dorothea ihr Testament;[2] i. J. 1478 ist er Testamentszeuge des Jakob Karner.[3] Sein Name begegnet uns auch in den Jahren 1481[4] und 1483.[5] Im J. 1484 macht Anna, seine zweite Gattin, Testament,[6] aus welchem zu entnehmen, daß ihre beiden Söhne, Niclas und Hans, gleichfalls Ärzte waren.[7] Im J. 1486 ist der Arzt Simon Testamentszeuge des Niclas Snebeis[8] und am 16. April d. J. 1486 in gleicher Eigenschaft bei Agnes, der Gattin des Lienhart Steyr.[9]

Schon vorher, i. J. 1476, erscheint der Arzt und Preßburger Domherr[10] Erasmus als Mitglied der Gottsleichnamzeche;[11] am 9. Oktober d. J. 1479 verfaßte Erasmus Adlman sein Testament;[12] das gleiche tat i. J. 1481 der Arzt Hans.[13] Im J. 1487 wird der Arzt Erasein im Testamente des Friedrich Mullner erwähnt.[14] In dem undatierten jedoch offenbar aus d. J. 1490 stammenden Testamente der Witwe des Hans Fleisch erscheint der Name des Arztes Hans.[15] Am 26. April d. J. 1501 wird im Testamente des Vlrich Zyngisser dessen Schwester Anna, die Gattin des Arztes Niclas, genannt,[16] ebendaselbst auch der Arzt Simon.[17] Am 11. Juli d. J. 1502 hinterläßt Hans Mandel seinem Sohne, dem Arzt Georg, verschiedene Vermächtnisse;[18]

[1] Simon arczt. (Prot. Test. I, 168 a.)

[2] Gattin des Simon arczt. (Prot. Test. I, 174.)

[3] Symon artzt. (Prot. Test. I, 175.)

[4] Symon Artzt. (Prot. Test. I, 186.)

[5] Symon Artzt. (Prot. Test. I, 154 a und 195.)

[6] Anna, Gattin des Symon Artzt.

[7] ainer mit Namen Niclas artzt, der andere mit Namen Hanns artzt. (Prot. Test. I, 200.)

[8] Symon Artzt. (Prot. Test. I, 205.)

[9] Simon artzt. (Prot. Test. I, 207.)

[10] Erasmus doctor der Ertzney vnd korherr.

[11] Preßb. Stadtarch. Lad. 60. Nr. 179. S. LXXVI.

[12] Testamentum Erasmi doctoris facultatis medicine. Ich Erasmus Adlman doctor Vefen u. s. w. (Prot. Test. I, 177 a.)

[13] Ich hanns Artzt schaff u. s. w. (Prot. Test. I, 184.)

[14] Maister Erasein Doctor. (Prot. Test. I, 209 a.)

[15] doctor Maister Hanns. (Prot. Test. I, 228.)

[16] Anna Niclas artztin. (Prot. Test. I, 278.)

[17] Symon artzt.

[18] meinem Sun doctor Jeorgen. (Prot. Test. I, 292 a.)

am 1. August d. J. 1504 erwähnt Elisabeth, die Gattin Hans Lachenpergers, in ihrem Testamente ihren Bruder, den Arzt Georg, dem sie einen goldenen Ring mit einem Saphir vermacht,[1] welches Testament vom Arzte Hans Rinkl als Zeuge mit unterfertigt wurde.[2] Am 8. Juni d. J. 1506 macht Christine, die Gattin des Arztes Hans Rungkel, Testament.[3] Offenbar identisch mit den vorgenannten ist auch jener Doktor Hans Rinkel, welcher i. J. 1511 10 Pfund Denare als zweijährige Miete für seine Wohnung im St. Kathareinhofe gezahlt hatte.[4] Aus einer Urkunde aus d. J. 1510 ist zu entnehmen, daß der kön. Chirurg weil. Lorenz ein Schuldner des kön. Physikus Hieronymus und des venetianischen Kaufmanns Anton war.[5] Der kön. Oberhofmeister und Obergespan von Preßburg Johann Podmanin fordert nun den Preßburger Stadtrat auf, den genannten Hieronymus und Anton aus dem Nachlaß dieses Lorenz zu befriedigen.[6] Im J. 1511 ward der jüdische Arzt Zacharias in Preßburg von König Uladislaus II. nach Ofen berufen, und weil derselbe „vermöge seines ausgezeichneten Wissens“ sowohl dem Könige als auch mehreren Großen des Landes große Dienste geleistet hatte, forderte der König durch seinen Oberhofmeister Moses Buzlay den Rat der Stadt Preßburg auf, dem Arzte Zacharias die den Juden auferlegte Verpflichtung zum Tragen einer Kapuze zu erlassen. Infolge der Weigerung des Rats erging am 6. Juli des genannten Jahres ein neuerlicher Befehl des Königs an denselben.[7] Am 13. Juli d. J. 1511 erscheint der Doktor Hans Ringkel als Zeuge im Testamente des Jakob Aigner.[8] Er mußte in großem Ansehen

---

[1] meinem lieben Bruder doctor Jeorgen Schaff ich ain guldenes Ringl mit ainen plabs Saphir. (Prot. Test. I, 302 a.)

[2] herr Johannes Rinckl doctor der Ertzney.

[3] Cristina herrn Hannsen Rungkel doctor. (Prot. Test. I, 309.)

[4] Doctor Hans Rinkl. (Kammerrechng bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 4.)

[5] quondam Laurencius de Brissia cirurginus Mtis sue defunctus Hieronimo Phisico Regio et Anthonio Mercatori Veneto certa summa floreonorum remansit obligatus.

[6] ex rebus et bonis eiusdem Magistri Laurencij istic in vestri medio habitis. (Dipl. Pos. III, 664.)

[7] Linzbauer: Cod. I, 134. S. Bd. II. 2, S. 329 d. W.

[8] Hanns Ringkel doctor, Römischer Kayserlicher Maiestät leib Artzt. (Prot. Test. I, 342.)

gestanden sein, da er sich des Titels eines kaiserl. Leibarztes berühmen konnte und man seinen Namen mit auszeichnenden Epitheten beehrte.[1]

Alle diese Ärzte hatten ihre Ausbildung auf ausländischen Universitäten erhalten, welche sie sich schon aus dem Grunde in unserem Vaterlande nicht erwerben konnten, da es hier an einer medizinischen Hochschule fehlte.[2] Sie waren teils als diplomierte Ärzte von auswärts nach Preßburg gekommen, teils wieder hatten sie als Söhne unseres Landes ihre medizinischen Studien im Ausland: in Italien zu Salerno, Padua, Bologna, oder in Frankreich zu Paris und Montpellier, oder in den uns näher gelegenen Städten Wien, Prag und Krakau betrieben. Alle diese Universitäten standen im Mittelalter in hoher Blüte und bildeten für zahlreiche wißbegierige Jünglinge unseres Vaterlandes einen nicht geringen Anziehungspunkt.[3]

Daß die Ärzte in Preßburg eines guten Rufs genossen, läßt sich aus einem Schreiben des Preßburger Obergespans Stephan v. Rozgony aus d. J. 1440 (oder 1441) schließen, in welchem dieser von Tirnau aus dem Rate der Stadt Preßburg mitteilt, daß der hochgeborene Herr Paul v. Lindva nach Preßburg kommen werde, um sich dort ärztlich behandeln zu lassen.[4] Er ersucht nun zugleich den Rat, den genannten Herrn in ihren Mauern empfangen zu wollen und ihn von ihren Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.[5]

Zur Erprobung ihrer Kunstfertigkeit und ihrer fachmäßigen Tüchtigkeit bot sich für die Ärzte reichliche Gelegenheit bei den in den Privathäusern ihres Beistands bedürftigen Kranken wie auch in den in der Stadt befindlichen Spitälern. Es gab in der Stadt zu jener Zeit zwei Spitäler: das zu St. Ladislaus benannte Spital des

---

[1] den wirdign, fursichtign, Ersamen, weissn Herrn Hannsen Ringkel Romischer kayserlicher Maiestat leib Artzt.

[2] Von der Hochschule in Preßburg, welche auch eine medizinische Fakultät umfaßte, glauben wir ihres kurzen Bestandes wegen absehen zu können.

[3] Weiter unten ausführlicheres darüber.

[4] quod Magnificus paulus de lyndva ad medium vestrum accedere protendit, eo quod ipse infirmitatem suam ibidem ad medicum morando evadere possit.

[5] quatenus eundem Paulum Bani ad civitatem intromittere velitis, et causa sui corporis defectus, et si quidquid in huiusmodi facto facere pretenditis, diesen davon zu verständigen. (Dipl. Pos. II, 552. Und Linzbauer: Cod. Dipl. San. Med. Hung. I, 83.)

Ordens der Kreuzherren vom hl. Antonius und das zu St. Elisabeth benannte, von welchen sich reichliche geschichtliche Daten bis auf unsere Zeit erhalten haben. Als drittes Institut könnte man füglich das jüdische Krankenhaus hier anführen, da der Bestand eines solchen auf Grund der Organisation der Judenschaft zur Zeit des Mittelalters in unserer Stadt, infolge deren sie eine geschlossene politische Gemeinde gebildet hatten, über jeden Zweifel erhaben ist.[1] Da uns jedoch zum Erweis desselben keine speziellen Belege zu Gebote stehen, können wir dasselbe hier weiter nicht berücksichtigen.

Das Spital zu St. Ladislaus war höchstwahrscheinlich gegen das Ende des XI. Jahrhunderts von den durch König Ladislaus den Heiligen zur Ausübung der Krankenpflege in unser Vaterland berufenen Hospitalitern des Ordens vom hl. Antonius unter nicht geringer materieller Unterstützung von seiten der Stadt gegründet worden. Dasselbe befand sich im Spital-Neusiedel[2] in der Vorstadt und bot jährlich zahlreichen Kranken ärztliche Pflege und Wartung. Höchstwahrscheinlich war es zur Zeit des Tatareneinbruchs samt anderen öffentlichen und privaten Gebäuden der Vorstädte von Preßburg ebenfalls ein Raub der Flammen geworden.[3] Daß es jedoch, wie der Geschichtschreiber dieser Anstalt annimmt,[4] nachdem es dem Phönix gleich aus der Asche wieder erstanden war, von da an den Namen das neue Spital geführt habe, können wir nicht als zutreffend annehmen, da unter dem in den Urkunden häufig erwähnten Neuen Spital das zweite Krankenhaus in unserer Stadt, nämlich das zu St. Elisabeth zu verstehen ist. Das Spital zu St. Ladislaus blieb nämlich auch nach seiner Wiederherstellung, wenn es der Zerstörung durch die Tataren tatsächlich nicht entgangen war, fortwährend unter seinem alten Namen bekannt,[5] wie es sich aus einer Urkunde vom

---

[1] S. Bd. II. 2, S. 303 d. W.

[2] Spital Newsidl. Vgl. Bd. II. 1, S. 99 d. W.

[3] S. Bd. I, S. 305 d. W.

[4] Dr. Stephan Vámossy: Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg. 1898. S. 15.

[5] Die Bezeichnung durch „neu" wäre überhaupt überflüssig und unverständlich gewesen, wenn in Preßburg damals nur ein Spital bestanden hätte; da es jedoch tatsächlich 2 Spitäler gab, war die Bezeichnung als neues Spital zum Unterschied von dem anderen recht wohl am Platze.

24. Juni d. J. 1309, welche über die alte Geschichte dieser Anstalt ein höchst interessantes Licht verbreitet, ergibt. Diese Urkunde enthält nämlich eine zwischen der Stadt und dem Vorstande des Ordens, dem Pater Lantzlinus,[1] hinsichtlich der Erhaltung und Leitung des Krankenhauses vor dem Preßburger Kapitel getroffene Vereinbarung,[2] zu welcher der zwischen der Stadtgemeinde und dem Orden bestehende Streit in betreff dieses Krankenhauses den Anlaß geboten hatte. Jede der streitenden Parteien nahm das Recht zur Verfügung über das Krankenhaus für sich in Anspruch, was von seiten der Stadt nur in dem Falle geschehen konnte, wenn sie bei der Gründung desselben ihrerseits in nicht geringem Maße auch materiell mitbeteiligt war.[3] Der Vergleich erfolgte in der Weise, daß der Rat der Stadt die Verpflichtung zur Wahl einer zur Leitung des Krankenhauses geeigneten Persönlichkeit übernahm, welche dann vom Vorstande des Ordens, dem Pater Lantzlinus und von dessen Nachfolgern im Amte anzunehmen und zu bestätigen war.[4] Erfüllt der Prokurator oder Spitalmeister seine Aufgabe tatsächlich zum besten der Armen und erwirbt er sich die Zufriedenheit der Bürgerschaft, dann dürfe ihn weder Lantzlin noch dessen Nachfolger seiner Stelle entsetzen, was nur im Falle eines ärgerlichen Unfugs platzgreifen könne, worauf dann der Rat einen anderen Verwalter an dessen Stelle ernennt.[5] Dem erwählten Verwalter obliegt die Obsorge für das Haus und die Wirtschaft und die Verwaltung der Einkünfte, ihm unterstehen sämtliche Bewohner des Hauses, Männer sowie Frauen.[6] Lantzlin und seinen Nachfolgern steht

[1] vir religiosus frater Lantelinus Preceptor Ordinis Sancti Antony in Regno Hungariae.

[2] Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 620—23.

[3] Die Stadt behauptete nämlich: quod Hospitale existens in Posonio non regimini fratris Lantelini preceptoris ordinis Sancti Antony, sed ad Procuratorem civium et regimen fuisset ab antiquo annexum, dagegen: frater Lantelinus ad suum ordinem dicebat pertinere.

[4] quod ydem Cives personam idoneam et utilem debeant eligere, et electum eidem fratri presentare, presentatumque dictus frater vel successor suus habitu investire teneantur etc. etc. (Fejér a. a. O. VIII. I, 620—22.)

[5] et si idem Procurator pauperibus vtilis exstiterit, Ciuibusque complacuerit ab eodem Fratre Lantelino, vel suo Successore deponi non possit, nisi propter Excessus suos evidentes, qui si depositus fuerit, alium eligere, et praeficere debeant per modum supradictum.

[6] qui Domui, Possessionibus, Prouentibusque, omnibus Fratribus, Sororibus

nur die Jurisdiktion in geistlichen Dingen über die Bewohner des Hauses zu, keineswegs jedoch in weltlichen Angelegenheiten.[1] Die in der Graner Diöcese, auf dem diesseits der Donau nördlich gelegenen Gebiete einfließenden Geldspenden fallen der Stadt, bezw. den Verwaltern des Krankenhauses zu; von diesen Beträgen erhält Lantzlin oder dessen Nachfolger nur $4^1/_2$ Mark feinen Silbers nach Wiener Gewicht am 18. September[2] und 16 Eimer besseren Weins an jedem 11. November, am St. Martinstage.[3] Falls der Verwalter dies nicht einhalten könnte, hat die Stadt dafür einzustehen.[4] Im Falle eines Versäumnisses wird die Leistung nach vorausgegangener Mahnung auf das Doppelte erhöht; ein neuerliches Versäumnis dieser Verpflichtung zieht den Verlust sämtlicher Spenden, Besitzungen und Einkünfte an Lantzlinus oder dessen Nachfolger nach sich.[5] Sämtliche auf den Namen des Krankenhauses gemachte Stiftungen bilden das Eigentum desselben,

ac aliis succesoribus dictae Domus possit, et velit praeesse, et prodesse.

[1] addiderunt etiam, quod Frater Lantelinus, aut sui Successores super fratres, et sorores, ac alios Domui subiectos, pro tempore constitutos, sicut a superiori suo eidem Fratri Lantelino est concessum, in Spiritualibus plenam habeat authoritatem, prout in Literis Venerabilis Viri Fratris Haimonis Superioris sui, plenius vidimus contineri, sed in temporalibus, quae ad infirmos exspectant, nullam habeat Iurisdictionem, cum illa debeant, sicut dixerunt, ad communitatem ciuium pertinere.

[2] Es kann nur als ein Schreibfehler bezeichnet werden, wenn es im Texte bei Námossy heißt: fünfhundert statt fünfthalb Mark (a. a. O. S. 16).

[3] Item dixerunt, quod quicunque Procurator ibidem fuerit, pro omnibus Eleemosynis pensis in Prouincyis deputatis, scilicet in Dioecesi Strigoniensi, ab ista parte Danuby versus Septentrionem, et pro omnibus alys pertinencys ad Hospitale annuatim eidem Fratri Lantelino, vel successori suo nonnisi quatuor Marcas cum dimidia fini argenti ad pondus Viennense XIII. Cal. Septembris, et 16 Vrnas Vini de meliori, quod erit ad hospitale saepedictum, in quolibet festo S. Martini soluere teneatur.

[4] et si eiusdem Procuratoris facultas in solutione pecuniae, et Vini, in dictis Terminis non sufficeret, Hertlo, Hambot, Jacobus et Perichtoldus (die nämlich den Vergleich geschlossen) ac Communitas Ciuitatis, vel illorum successores, dicto Fratri Lantelino, aut suo successori plenarie debeant persoluere, sicut fide sua promiserunt, seu assumpserunt.

[5] et si praedicta omnia negligere acceptarent, extunc in quindenis dicti Termini una Admonitione praemissa, coram nobis duplum soluere teneantur, et si ordinarium vel duplum soluere ydem Ciues soluere omitterent, Census, possessiones, ac Prouentus omnes, qui olim ad dictam Domum pertinere dignoscebantur, in Jus et Proprietatem dicti Fratris Lantelini, vel sui successoris in perpetuum devoluantur.

nicht aber Lanzlins und seiner Nachfolger, dagegen bleibt er, bezw. seine Nachfolger, im Besitze aller auf den Namen der Brüderschaft des hl. Antonius erfolgten Stiftungen.[1] Außerdem erhalten Lanzlin, bezw. dessen Nachfolger, für ewige Zeiten ein Haus aus Stein samt einem dazu gehörigen Häuschen und einem kleinen Obstgarten bis vor das Badhaus und in demselben eine Badestube zur Benützung für immerwährende Zeit.[2]

Das Merkwürdige in dieser Urkunde ist, daß die Stadt ihr Aufsichtsrecht als ein „von alters her stammendes“[3] behauptet, was die von uns oben geäußerte Ansicht hinsichtlich der gemeinschaftlichen Gründung dieses Krankenhauses sehr bestärkt. Bemerkenswert ist ferner die Angabe, daß in demselben Männer sowohl wie Frauen Unterkunft und Pflege fanden. Bemerkenswert ist endlich auch der Vorbehalt hinsichtlich des Hauses, des Gartens und des Baderaums, da sich daraus mit voller Sicherheit entnehmen läßt, daß die Mitglieder der Brüderschaft die Absicht hatten, das Krankenhaus gänzlich zu verlassen und sich in der Stadt in der Nähe einer Badestube ein neues Heim zu gründen, was indeß erst viel später zur Ausführung kam.[4]

Dieser Streit zwischen dem Orden und der Stadt blieb übrigens nicht vereinzelt, da die Pachtung eines Grundstücks neuen Anlaß zu Schwierigkeiten zwischen ihnen bot. Im Jahre 1326 hatte nämlich

[1] adiecerunt etiam, quod ipse Frater Lantelinus vel Fratres sui, aut Nuncy in alis Prouincys nomine dicti Hospitalis petere valeant, et recipere omnia, quae pauperibus erogantur, et si idem Procurator cum non in Prouincys praenotatis aliqua habere, petere, vel aquirere poterit, Frater Lantelinus aut successores sui nullam partem habere debeant, et si processu temporum per Reges, Barones, vel aliquos Nobiles aliquae Donationes specialiter S. Antonio fierent, Fratri Lantelino vel successori suo attineant. Item si aliquis Regum, vel Nobilium ipsis pauperibus Posony aliquid legauerit, dictus Frater nihil habeat facere de eisdem.

[2] nec hoc praetermissum est, quod ipse Frater Lantelinus, et sui successores Domum Lapideam cum Domuncula et parvo pomerio, quae sunt iuxta Domum lapideam usque ad stubam Balnearem cum vna Camera, quae adhaeret stubae cum omnibus vtilitatibus, et fructibus pro se, et sua familia perpetuo habere debeat pleno iure.

[3] ab antiquo, von alter.

[4] Die oben angezogene lateinische Urkunde ist nach der Kopie Gorg Gyurikovits' mitgeteilt in Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 620—622. Das Faksimile der Original-Transscription in deutscher Sprache ist mitgeteilt bei Rámossy a. a. O. in der Beilage unter Tafel I und in unserem Werke: Gesch. d. Stadt Preßburg Bd. II. 2, Tafel I.

Guido de Porta Triona, der Großmeister des genannten Kreuzherrnordens in Ungarn und Slavonien,[1] mit Zustimmung der Ordensbrüder[2] vor dem Preßburger Kapitel mit dem Grafen, dem Richter und der Bürgerschaft der Stadt Preßburg bezüglich eines zum dortigen Spitale des hl. Antonius zugehörigen Grundstücks ein Übereinkommen getroffen, laut dessen die Bürger gegen den zweifachen Betrag der Pachtsumme auch fernerhin im Besitz des genannten Grundstücks belassen werden sollten. Er selbst gibt seinerseits die Versicherung, dieses Übereinkommen binnen Jahresfrist auch durch das Oberhaupt seines Ordens, den Abt Pontius, oder für den Fall von dessen Ableben auch durch dessen Nachkommen, bei sonstigem Verlust dieses Grundstückes bekräftigen zu lassen.[3] Dieses Versprechen blieb jedoch unerfüllt, da im darauffolgenden Jahre der Preßburger Stadtrichter und die Geschwornen vor dem Domkapitel darüber Klage erheben, daß Guido, der Großmeister des Ordens des hl. Antonius für Ungarn, die Einwilligung des Oberhauptes seines Ordens bezüglich der Pachtung des Grundstücks[4] einzuholen versäumt habe. Es vergehen nun 14 Jahre, bis neuerdings etwas von diesem Ordenshause verlautet.[5] Im Jahre 1341 schenkte nämlich Peter Miribel, der Großmeister des hl. Antoniusordens für Ungarn und Slavonien, mit Einwilligung der Ordensbrüder in Preßburg[6] einen am Fuße der Weinberge zwischen der Vorstadt Schöndorf und der Ried namens Gereit gelegenen Acker[7] dem Nikolaus, Sohn des weil. Preßburger Bürgers Jakob, und dessen Erben unter der Bedingung, daß diese dafür alljährlich am St. Stephanstage 32 Wiener Denare an das Ordenshaus zu entrichten haben und falls sie dieses

[1] Gydo magister domus Hospitalis beati Anthony, totam per Hungariam et Slavoniam constitutus.

[2] cum deliberacione fratrum nostrorum in domo nostra in Posonio existencium.

[3] Datum in vigilia beatorum Petri et Pauli Apostolorum Anno d. 1326. Dipl. Pos. I, 168—169.

[4] super locacione certae Domus B. Antony de Posonio.

[5] Dipl. Pos. I, 178.

[6] de consensu et bona deliberatione fratrum nostrorum in domo nostra Sancti Anthony im Posonio existencium.

[7] unam partem terre arabilem que iacet sub vineis iuxta metam sancti Anthony circa agrum Petri Marzolfi, qui wulgariter nominatur Gereit et ex altera parte iuxta pulchram villam.

Grundstück etwa einmal verkaufen wollten, das Vorkaufsrecht dem Orden zustehen solle.[1] Aus einer Urkunde v. J. 1343 ist ferner ersichtlich, daß das Ordenshaus in Preßburg auch bezüglich anderer Liegenschaften das Vorkaufsrecht besaß, da derselbe Peter Miribel seine Einwilligung dazu gibt, daß Jakob, der Sohn Albert Hambachs, mit seinem Bruder ihr Grundstück namens Hambatspraiten an Johann, den Sohn des gewesenen Stadtrichters Jakob, verkaufen könne unter Vorbehalt des dem Orden auch fernerhin zustehenden alten Rechtes auf dasselbe.[2] Ein ähnlicher Vorgang ist aus d. J. 1351 bekannt. In diesem Jahre verkaufte nämlich der Preßburger Bürger Hans Urschalek sein zwischen Schöndorf und der Stadt gelegenes Grundstück im Ausmaße von 7 Joch mit Zustimmung des Oberen der Antoniter Peter Miribel an die Söhne des gewesenen Stadtrichters Jakob mit dem Vorbehalt, daß dieses Grundstück unter der unmittelbaren Jurisdiktion und dem Schutze des Ordens des hl. Antonius verbleibe, wofür diese alljährlich am St. Stephanstage 70 Denare zu bezahlen haben. Sollten die neuen Besitzer die Zahlung dieses Betrags versäumen, dann habe das Grundstück wieder an die Hospitalbrüderschaft zurückzufallen. Wollen die Besitzer es verkaufen, so ist dazu die Erlaubnis des Ordens einzuholen. Wenn der Großmeister des Ordens nach Preßburg kommt, muß derselbe in geziemender Weise empfangen werden.[3] Aus d. J. 1384 aber wird berichtet, daß Jakob, Pfarrer zu St. Lorenz in Preßburg, gegen Ulrich, den Kaplan des Ordenshauses, Klage erhoben habe.[4]

Daß der Orden seinen Sitz in der Vorstadt unserer Stadt tatsächlich nicht verlassen hatte, wird durch glaubwürdige Daten in unzweifelhafter Weise bestätigt. Wie es sich nämlich aus einer Urkunde v. J. 1391 ergibt, haben die Preßburger Gäste[5] Paul Domicellus und Ladislaus Neuhauser, als die gesetzlichen Erben der Gründer des außerhalb der Mauern der Stadt Preßburg gelegenen Spitals zu St.

[1] Datum anno D. 1341 proxima tercia feria post nativitatem sancte Marie virginis gloriose. (Dipl. Pos. I, 207—8.)

[2] Dipl. Pos. I, 217.

[3] Dipl. Pos. I, 264—66.

[4] Ulricus conrector sive capellanus hospitalis sancti Antonii extra muros dicti opidi (nämlich Posoniensis. Rimely: Capit. Pos. S. 325.)

[5] providi viri Paulus Domicellus et Ladislaus de nova Domo hospites Posonienses.

Ladislaus, das von ihren Vorfahren gegründete und erbaute Ordenshaus [1] aus gewissen zwingenden und vernünftigen Gründen [2] und in Anbetracht dessen, daß Richter und Rat der Stadt für das Spital und die in demselben wohnenden Leute besser und ersprießlicher zu sorgen vermögen, als sie, die genannten Paul und Ladislaus, es zu tun imstande seien, und weil endlich die Stadt die nötigen Baulichkeiten zweckmäßiger zu errichten und die verfallenden wieder herzustellen leichter in der Lage sei: [3] das Patronatsrecht über das genannte Spital frei und unbedingt und ohne jeden Vorbehalt für sich selbst dem Richter, Rat und der Gemeine der Stadt Preßburg für ewige Zeiten übertragen.[4] Infolge dessen entsendete der Rat der Stadt den Priester Heinrich Angermayer an Antonius von Ponto,[5] den Vikar des Erzbischofs von Gran, mit der Bitte um die Genehmigung und Bestätigung des mit Paul nnd Ladislaus eingegangenen Rechtsvertrags, was dieser nach mündlicher Anweisung des Erzbischofs Johann auch vornahm und i. J. 1397 eine Urkunde ausstellte.[6]

Infolge dessen erschienen Paul Domicellus und Ladislaus Neuhauser am 2. Juli d. J. 1397 vor dem öffentlichen Notar in der Sakristei der Kollegiatkirche zu St. Martin und überantworteten vor Zeugen das Spital samt allen Rechten über dasselbe in das Eigen-

---

[1] veri et legitimi Patroni et heredes fundatorum hospitalis Sancti Regis Ladislai extra muros Posonii per predecessores eorundem edificatum et constructum.

[2] ex certis et rationabilibus causis ipsos ad hoc moventibus.

[3] et considerantes, quod Judex et Jurati, dictaque Communitas melius, salubrius et utilius dicto hospitali et pauperibus in ipso degentibus, de universis necessitatibus eorundem, quam memorati Paulus et Ladislaus Patroni potuerunt providere ac edificia necessaria struere et ruinosa reformare Prescripta, prout ipsum hospitale plurimum noscitur indigere.

[4] pure simpliciter et absolute predictum jus Patronatus, quod in dicto hospitali, seu Capella Sancti Ladislai eiusdem habebant . . . in dictos Judicem et Juratos dictamque universitatem hospitum Posoniensium libere et absolute transtulerunt, donaverunt et concesserunt ac perpetue et irrevocabili donationis titulo in ipsos Judicem, Juratos et universitatem Posoniensem cesserunt et dederunt, in ipso hospitali nil Juris ipsis aut alteri ipsorum retinendo.

[5] Antonius de Ponto.

[6] Datum Strigonii feria sexta proxima post festum Assumptionis B. M. V. 1397. (Das Original befindet sich im Preßb. Stadtarch. Lad. 18. Nr. 1. Eine Abschrift im Dipl. Pos. I, 740 und 742.)

tum der Stadt Preßburg.[1] Bemerkenswert ist an dieser Urkunde, daß Paul und Ladislaus in derselben die „wahren und gesetzmäßigen Schirmherren, Vorsteher, Verleiher, Gründer und auch die letzten Erben des neuen Spitals zu St. Ladislaus" genannt werden.[2] Der Sinn dieser Worte ist nicht der, wie es Einzelne deuten zu sollen vermeinten, daß nämlich Paul und Ladislaus die Gründer des neuen Spitals zu St. Ladislaus gewesen, sondern besagt nur soviel, daß sie die letzten Erben der alten Gründer dieser Anstalt, oder die letzten Spitalmeister derselben waren.

Obwohl nun die Übergeber der Anstalt das Aufblühen derselben unter städt. Verwaltung und Leitung erhofft hatten, erwies sich diese Hoffnung als eitel, indem die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse dem Aufblühen des Spitals nicht eben günstig waren. Das außerhalb der Stadtmauern gelegene Haus des Ordens der Antoniter ward durch die Verwüstungen der Hußitten schwer geschädigt. Johann Artung, der Präceptor des Hauses der Antoniter in Drahócz, vernahm aus einem an ihn gerichteten Schreiben des Rates der Stadt Preßburg, daß das Ordenshaus in Preßburg von den Hußitten gänzlich ausgeplündert und schwer verwüstet worden sei.[3] Er bat nun den Rat, sich, so wie bisher, auch bis zu seinem Eintreffen in Preßburg des Spitals anzunehmen.[4] Da er jedoch aus dem Schreiben des Rats zugleich entnommen, daß der im Spital bestellte Weltpriester zur Zeit des Einsammelns der

[1] omnem jurisdictionem, presentacionem, donationem, provisionem, collacionem, jus patronatus, gubernacionem, hereditatem ac dominium, quod ipsi, Paulus et Ladislaus, usque in hanc horam jure hereditario habuerunt, ipsis judici et juratis, totique communitati libere et realiter, ac pure propter Deum, absque omni dolo fraude et pravitate symoniaca donaverunt, assignaverunt etc. (Das Faksimile dieser Urkunde ist mitgeteilt bei Vámossy a. a. O. Tafel II und in unserem Werke: Gesch. d. Stadt Preßburg Bd. II. 2, Tafel II.)

[2] veri et legitimi patroni, gubernatores, collatores, fundatores, necnon heredes ultimi novi hospitalis ecclesie sancti Ladislai regis extra muros oppidi posoniensis.

[3] quod domus pauperum beati Anthonÿ extra muros per nephandos ac inimicos veritatis (nämlich die Hußiten) valde graviter est depauperata et desolata.

[4] ut digneatis curam gerere prehabite domus beati Anthonÿ velut prius habuistis usque ad adventum nostrum, nam deo auxiliante inibi speramus vos visitaturos.

Almosen den Habit der Hospitaliter umsichnehme, denselben aber nach beendigter Einsammlung wieder ablege,[1] was nicht nur unüblich sei, sondern den Orden des hl. Antonius auch dem Gespötte preisgebe,[2] ersucht er den Rat, von diesem Verfahren abzustehen.[3]

Als nun im darauffolgenden Jahre 1429, zu welcher Zeit Nikolaus Lachhüttl Spitalmeister war,[4] Gerhard v. Tombres, Hospitaliter-Kreuzherr und Generalpräceptor des Ordens des hl. Antonius in Ungarn und Slavonien,[5] sich von den durch den Einfall der ketzerischen Hußiten in die Vorstadt von Preßburg verübten ungemein bedeutenden Schädigungen und dem durch Feuer verwüsteten Zustand der früher in gutem Stand gewesenen Baulichkeiten persönlich überzeugt hatte, erklärte er, da der Orden auch durch andere dringliche Angelegenheiten in Anspruch genommen sei, die Sorge für das Ordenshaus in Preßburg weiterhin nicht übernehmen zu können,[6] und übergab dem Rat der Stadt die Leitung desselben insolange, bis der Orden in der Lage sein werde, dasselbe wieder übernehmen zu können.[7] So ging denn das Ordenshaus samt dem darin befindlichen Spital, für welches die Stadt auch bisher Sorge getragen hatte, von da an nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich in die Verwaltung und Obsorge der Stadt über. Daß der

[1] sacerdotem secularem, qui tempore mendicationis deberet assumpmere habitum vel signum Crucis Ordinis beati Anthonÿ et finita mendicatione habitum illum iterum deponeret.

[2] esset una enormis difamacio et illusio ordinis Sancti Anthony.

[3] Dipl. Pos. II, 192.

[4] Dipl. Pos. II, 203.

[5] Gerhardus de Tombres crucifer hospitalis in Drawoz et preceptor generalis ordinis sancti Anthonÿ in Regnis Hungarie et Sclavonie.

[6] animaduertens fideque oculata perspiciens hospitalis nostri ordinis sancti Anthonii in suburbio civitatis Posoniensis siti per ingressum hereticorum in districtu eiusdem civitatis in anno Domini XXVIII° exustionem et ipsius edificiis prius bene constructis per eorum sevitatis insultum, pro maiori parte destruccionem, perpendensque ob has causas et varias alias necessitates nostri ordinis nobis nunc ingruentes, nec pro hac vice circa idem non posse residere personaliter.

[7] Judici et Juratis et magistro ipsius Hospitalis per ipsos nunc locato vel in futuro locando, ipsum Hospitale nostrum una cum pauperibus et aliis suis cunctis attinenciis et redditibus vel habeant plenum Jus et posse preessendi et regendi ipsum usque ad beneplacitum nostre voluntatis, Capellanumque vel alios provisores et rectores in ipsum assumendi vel alienandi. (Dipl. Pos. II, 202.)

Rat der Stadt auch in den späteren Jahren den Orden um die Zusendung eines Seelenhirten für das Spital ersucht hatte, ergibt sich aus einem Schreiben des Präceptors des Antoniterordens, Meister Heinrich v. Stroßvalt[1] aus d. J. 1445, in welchem dieser den Rat verständigt, daß auf ihre Bitte Anton v. Gilnicz, der Meister des Ordenshauses in Drahócz, einen Priester namens Johann Struman in das Preßburger Ordenshaus gesandt habe und ersucht zugleich den Rat, denselben gütlich und williglich in das Preßburger Ordenshaus aufzunehmen.[2] Im J. 1464 verkauften der Preßburger Bürger Jobst von Ort und dessen Gattin Brigitta ihren in der Ried Pölln gelegenen Weingarten an Albert Gailsam, den Spitalmeister zu St. Ladislaus, und verpflichteten sich zu einer jährlichen Zahlung von 2 Pfund Denaren als Dienstleistung an das Spital zu St. Ladislaus.[3] Übrigens ruhte die Last der materiellen Sorgen auf den Schultern der Spitalmeister, von welchen aus d. J. 1434 Georg[4] bekannt ist, der in der Angelegenheit des Bäckers Hans Meixner als Zeuge erscheint,[5] und aus d. J. 1441 Bartholome Scharrach, aus dessen Zeit sich das Verzeichnis aller jener erhalten hat, die den armen Leuten im Spital irgend einen Dienst schuldeten.[6]

Die Angelegenheit des Spitals gestaltete sich in den letzten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts immer ungünstiger. Wohl wurde es von einzelnen frommen Seelen in ihren Testamenten, wie z. B. von Dorothea Harrer i. J. 1471 mit einem Vermächtnis von 5 Gulden,[7] und i. J. 1483 von Niclas Pilgram mit einer Spende von 4 Gulden zur

---

[1] Meister Henricus von Stroßvalt.

[2] das yr den selbigen prister unsern bruder genannt her Joan Strume (weiter unten Struman) guttlichen und williglichen uffnemet yn daz haws sancti Anthony by ewch gelegen zcu presburgk. (Dipl. Pos. II, 669—71.)

[3] Jobst am Ort Civis Posoniensis et uxor eius Brigitta vendunt vineam suam in Pölln Alberto Gailsam Magistro hospitalis S. Ladislai in Posonio pro 2 libris denariorum et se obligant has duas libras annuatim titulo census nominato hospitali S. Ladislai persolvere. (Dipl. Pos. I, 16.)

[4] Jorig Spital Schaffer.

[5] Dipl. Pos. II, 274—75.

[6] Hie sein vermerckht die dienst dy man schuldig ist den armen lewten In das Spital zu herren Bartholome Scharrach zeiten, als der Spitalmaister ist gewesen. Anno domini millesimo quadringentesimo Quadragesimo I°.

[7] in das Spital zu sand Laßlo V fl. zum paw. (Prot. Test. I, 149 a.)

Anschaffung einer Glocke und überdies noch mit einem Wagen in einem der städt. Bollwerke[1] bedacht, trotzdem ging die Anstalt mehr und mehr dem Verfall entgegen. Als dann Sultan Soliman II. i. J. 1529 sein Heer nach Aufhebung der Belagerung von Wien auf der Donau zurückführte, traf die Stadt Preßburg aus Furcht vor einem Angriffe der Türken die geeigneten Vorkehrungen zur Abwehr desselben und ließ die in der Nähe der Stadtmauern gelegenen Gebäude der Vorstädte niederreißen, damit der Feind sich in denselben nicht festsetzen könnte. So wurden denn die Kirchen zu St. Michael und zu St. Lorenz und das Spital zu St. Ladislaus abgetragen und die armen und kranken Pfleglinge des letzteren in dem in der inneren Stadt gelegenen Kloster der Klarissernonnen, — dem gegenwärtigen kath. Obergymnasium — die sich vor den Türken nach Tirnau geflüchtet hatten, untergebracht. Doch sollte hier nicht lange ihres Bleibens sein, indem die von König Ferdinand I. mittels Schenkungsbriefes vom 25. August d. J. 1540 erfolgte Zuwendung dieses Klosters an die Armen des St. Ladislausspitals auf Bitten der Ofener Niederlassung des Ordens der Klarissernonnen zurückgezogen und das Gebäude diesen am 14. Dezember d. J. 1542 vom König wieder eingeräumt wurde. Dies machte den Wiederaufbau des in der Spitalgasse bestandenen Spitals zur dringenden Notwendigkeit, der auch i. J. 1543 zustande kam, so daß das Versorgungshaus zu St. Ladislaus sich seit dieser Zeit ununterbrochen auf seinem gegenwärtigen Standorte befindet.[2]

Einige Schwierigkeit bereitet jedoch der Umstand, daß in den Urkunden und Testamenten aus der Zeit des XV. Jahrhunderts auch von einem „Neuen Spital“[3] die Rede ist, unter welchem jedenfalls ein im Gegensatze zu einem anderen stehendes, oder ein mit dem Spitale

---

[1] Item In das Spitall hie zu ainer gluckhen schaf ich iiij fl. Item In das Spital schaf ich ain Wagen der Stet bey dem Mozaby In dem Thaber. (Prot. Test. I, 192 a.)

[2] S. die von der Gemeinde der kön. Freistadt Preßburg dem König Ferdinand I. i. J. 1540 unterbreitete Repräsentation im Preßburger Stadtarchiv. In deutscher Übersetzung mitgeteilt in Vámossy's: Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg. S. 32—34.

[3] Hensel Thebners Haws gelegen fuer der Stat peim Newen spital. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 11. Und Bd. II. 1, S. 100 A. 2 d. W.)

zu St. Ladislaus nicht identisches Spital zu verstehen ist. Der ersten Erwähnung desselben begegnet man i. J. 1420, in welchem das Haus des Hensel von Theben als vor der Stadt beim Neuen Spital gelegen genannt wird. Im J. 1429 vermacht Klara, die Gattin des Ulrich Franitz, zum Bau des Neuen Spitals 20 Pfund weißer Denare und einen gleichen Betrag in derselben Geldsorte für die armen Pfründner in demselben.[1] Im J. 1442 testiert Andreas Schonpach für die Betten zwanzig armer im Neuen Spital verpflegter Pfründner je einen halben d. h. einen einfachen, nicht doppelten Kotzen.[2] Aus diesen Angaben ist nun ersichtlich, daß es außerhalb der Stadt ein Neues Spital mit einem Belegraum von mindestens 20 Kranken gab, indem im Testamente soviele Betten erwähnt werden. Es fragt sich nun, welches Spital denn dieses Neue Spital gewesen sei.

Wollten wir der Annahme Dr. Vámossy's folgen, so müßten wir das Neue Spital für identisch mit dem Spital zu St. Ladislaus oder wenigstens für eine Filialanstalt desselben erklären, indem seiner Behauptung nach in Preßburg vor d. J. 1529 unzweifelhaft nur ein Spital bestanden hat.[3] Wir vermögen seiner Annahme jedoch schon aus dem Grunde nicht beizustimmen, weil es nach den ihm unbekannt gebliebenen Testamenten über jeden Zweifel erhaben ist, daß vor dem Jahre 1529 in der Vorstadt von Preßburg nicht ein, sondern zwei Spitäler, u. zw. das eine zu St. Ladislaus, das andere zu St. Elisabeth benannt, bestanden hatten. Im J. 1434 vermachte nämlich Gilig Wenig jeglichem Spital einen Dreiling Wein.[4] In einem anderen Testamente

---

[1] zu dem paw in das new Spital XX lb. dn. weiss gelts. Item armen lewten, in dasselb Spital auch XX phund dn. weiss gelts. (Prot. Test. I, 29 a.)

[2] hat er geschaft in das new Spital in zwainczig Spanpett armen leuten In yegliches Spanpett ain halben koczen. (Prot. Test. I, 41 a.)

[3] Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg S. 28—31. Die Beweisführung, „die Annahme, daß die Stadt vor dem Jahre 1529 zwei Spitäler besaß, wird umso unhaltbarer, wenn man ins Auge faßt, daß aus d. J. 1529 nur die Rechnungen eines Spitals vorhanden sind und auf diese Weise die Fonde und Rechnungen des zweiten Spitals ganz spurlos verschwinden hätten müssen. Und das ist unwahrscheinlich" ist doch wohl nicht ernst zu nehmen?

[4] Item So schaff ich in yegleich Spital ain dreyling wein. (Prot. Test. I, 23 a.)

ohne Jahrzahl (jedoch offenbar gleichfalls aus d. J. 1434) vermacht Hans Clement[1] den beiden Spitälern in Preßburg 2 Dreiling Wein.[2] Im J. 1440 vermacht der Käser Andreas[3] den Armen in den Spitälern außerhalb der Stadtmauern 10 Gulden.[4] Im J. 1444 trägt Margarethe Holzer in ihrem Testamente ihrem Gatten Hans die Stiftung zweier Seelbäder zugunsten beider Spitäler[5] mit dem Betrage von je einem Pfund Denare auf. Im J. 1492 aber vermacht Barbara, die Witwe des Wolfgang Aigner, beiden Spitälern, dem zu St. Ladislaus und dem zu St. Elisabeth, je 3 Gulden.[6]

Somit gab es denn in der Vorstadt zwei gesonderte Spitäler, das eine zu St. Ladislaus, das andere zu St. Elisabeth benannt; wer jedoch die Gründer des Spitals zu St. Elisabeth waren und wann dasselbe entstand, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Uns ist nur soviel bekannt, daß zwischen dem Rat der Stadt und den Angehörigen des Antoniterordens bezüglich des Rechts auf dieses Spital i. J. 1505 ein Streit entstanden war.[7] In dem genannten Jahre schreibt nämlich König Uladislaus II. an Thomas Amadeus von Ferrara, den Vikar des Erzbischofs von Gran, daß Albert, der Großmeister des Ordens vom hl. Antonius in Ungarn, die Zugehörigkeit des Spitals zu St. Elisabeth zu seinem Orden behaupte und es auf Grund einiger durch ihn vom Könige erwirkter Dokumente der Stadt entreißen wolle und die Bürgerschaft in dieser Angelegenheit vor den Richterstuhl des Erzbischofs vorgefordert habe.[8] Da jedoch die Bürger der Stadt Preßburg sich nicht im geringsten daran zu erinnern wissen, daß irgend ein Mitglied des

---

[1] Hanns Clement.

[2] zwen dreiling wein in die zway spital zu prespurig. (Prot. Test. I, 14 a.)

[3] Käser Andre.

[4] ad hospitalia extra muros posonij X fl. au. pro pauperibus. (Prot. Test. I, 34.)

[5] ein Selgret mit zwai Selpaden in paide Spitel yegleichs mit ainem phundt phennig. (Prot. Test. I, 52 a.)

[6] Item in bede Spital Sannd lasla, vnd Sannd Elsbeten jedem derselben 3 Gulden. (Prot. Test. I, 229.)

[7] Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 11.

[8] qualiter quidam Albertus Rector et generalis Preceptor domorum Sancti Anthonÿ in hoc Regno nostro, hospitale Sancte Elisabeth, in suburbio eiusdem civitatis nostre existentis, allegans ipsum hospitale ad dictum suum ordinem S. Anthonÿ pertinere, vigore quarumdam literarum Maiestatis nostre a prefatis civibus nostris alienare pretenderet

Antoniterordens je über das genannte Spital gewaltet hätte,[1] verfügt der König, daß diese Angelegenheit auf dem demnächst am Tage der Märtyrer St. Vitus und St. Modestus abzuhaltenden Landtag vor ihm und den Großen des Landes verhandelt werde und untersagt dem genannten erzbischöflichen Vikar in dieser Sache mit einem Urteilsspruche vorzugehen.[2]

Der Ausgang dieses Prozesses ist nicht bekannt. Wahrscheinlich mag auch dieses Spital im XVI. Jahrhundert untergegangen sein, bis es im XVIII. Jahrhundert, i. J. 1744 durch den Kardinal-Erzbischof von Gran, den Grafen Emerich Esterházy wieder neubegründet und reichlich ausgestattet wieder erstand.[3]

---

[1] cum tamen cives ipsi minime unquam recordarentur . . . quod aliquis huius ordinis S. Anthony, sub regimine suo, illud hospitale eorum tenuisset.

[2] Datiert Ofen 1505. (Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sect. 2. Nr. 26 pp. Dipl. Pos. III, 225—27.)

[3] Schmitth: Arch. Eppi. Strig. 1758. II, 210. Rupp: Gesch. d. Topographie von Ungarn (ung.) I. 1, S. 90.



X.

Die materielle Basis des Familienlebens. Die intellektuellen Erwerbszweige. Die Kunst. Die Schule.

Das Kunstleben konnte zu einer Zeit, in welcher sich im Mittelalter die Künste überall in Europa in so glücklicher Weise zu entwickeln begannen, auch in Preßburg nicht fremd geblieben sein. Die ununterbrochene Berührung der angesehenen Bewohner unserer Stadt, der handel- und gewerbetreibenden Klassen der Bevölkerung derselben, mit dem Ausland mußte, wie es nicht anders zu erwarten war, die Verpflanzung des Sinnes für die Kunst und die Beschäftigung mit derselben zur Folge haben. So hatte die Baukunst gleichwie in anderen Städten, die auf dem Gebiete der monumentalen Architektur Hervorragendes geleistet, auch in unserer Stadt sich in hohem Maße entwickelt, wovon die aus jener Zeit auf uns gekommenen Monumentalbauten ein sprechendes Zeugnis ablegen.[1] Durch die Baukunst war auch die günstige Gelegenheit zur Entwicklung der Bildhauerkunst geboten. Preßburg war besonders zur Zeit der Einbürgerung des gotischen Baustils keine unbedeutende Pflegestätte der Plastik,[2] und es ist ungemein bedauerlich, daß uns die Namen jener Männer, welche zu jener Zeit auf diesem Gebiete in schöpferischem Geiste tätig gewesen, nicht erhalten geblieben sind. Mit der Bildhauerkunst wetteiferte die Malerei, und es sind uns auch tatsächlich die Namen mehrerer Meister überliefert. So werden im Steuerbuche v. J. 1434 die Namen der Maler: Kaspar, Hans, Ludwig und Niclas angeführt,[3]

---

[1] S. Bd. II. 1, S. 179—363 d. W.

[2] S. Bd. II. 1, S. 364—73 d. W.

[3] Caspar Maler, Hans Maler, Ludweig Maler, Niklas Maler. Kováts (Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 67) nimmt alle diese bloß als Zimmermaler, was uns jedoch nicht beirren darf, da die Maler im Mittelalter bekanntlich

von denen einer, der Maler Ludwig, welcher auch ein kleines Weingeschäft betrieben und im ganzen blos 4 Eimer zum Ausschank gebracht hatte, 3 Libren an Steuer entrichtete, während Niclas mit 2, Hans mit 5 Libren und Kaspar unter ihnen mit dem höchsten Betrage von 1 Gulden besteuert erscheint.[1] Bekannt sind ferner aus d. J. 1439 der Maler Ludwig[2] als Hausbesitzer im Donau-Neusiedel,[3] aus d. J. 1480 die Tochter des Paul Koler, die entweder selbst Malerin oder die Gattin eines Malers war[4] und von ihrem Vater samt ihrem Bruder ein Haus und mehreres andere geerbt hatte,[5] und endlich aus d. J. 1519 der Maler Marx.[6] Diesen sowie anderen Malern[7] fehlte es nicht an reichlicher Beschäftigung, da die kunstliebenden Bewohner der Stadt nicht bloß das Innere ihrer Häuser, deren Wohnräume, durch den Pinsel der Maler auszuschmücken liebten, sondern, wie von uns an anderer Stelle dieses Werkes bereits bemerkt wurde,[8] auch die Außenseite ihrer Häuser mit Wandmalereien zieren ließen. Allgemein üblich war ferner die Wappenmalerei, so daß man eigene Wappenmaler annehmen kann, ebenso wie sich auf das Vorkommen eigener Wappenschnitzer unter den Bildhauern schließen läßt. Die Bürger unserer Stadt ließen selbst ihre Waffen und deren Behälter ebenso wie ihre Häuser mit ihrem Wappen bemalen,[9] oder die Stadt ließ an den ihr gehörigen

---

auch das Ausmalen von Zimmern übernahmen, was sie auch ohne Beeinträchtigung des Nimbus ihrer Kunst tun konnten, insofern die Zimmermalerei bei den Griechen und den Römern sowie im christlichen Mittelalter sich nicht auf das bloße Auftragen der Farben beschränkte, sondern sich auch mit der architektonischen und figuralen Ausschmückung der Zimmer beschäftigte.

[1] Bei Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 67.

[2] Ludwig maler. — [3] Städt. Grundbuch. — [4] der Malerin.

[5] Paul Koler schreibt: mein haws schaff ich meinen Sun Wolfgangen vnd meiner tochter der malerin. (Prot. Test. I, 179 a.)

[6] S. Bd. II. 3, S. 115 A. 4 d. W.

[7] Aufgezählt in Bd. II. 1, S. 374 d. W.

[8] S. Bd. II. 1, S. 373–82 d. W.

[9] Im Testamente des Paul Windperger aus d. J. 1490 heißt es: Item so schaff ich mein Czil Armbst, vnd das ladll mit den polczen, darauf mein wappen gemalt ist vnd alles das dar Inn ist allen hiesigen statschüczen, daz das frei vnd ledig aufgeworffen werd, vnd darum geschossen Inn pachen den maisten schws, vnd wer die maisten schws hat, der nem das Armbst vnd dornoch, der ander nembt das ladll mit den polczen, vnd was dar Innen ist, wer aber das Armbst gewint, der sol macht haben noch der schuczen Rat, das er das ladll mit den polczen Zu Im lös vmb ein pillichs. (Prot. Test. I, 226—27.)

Gebäuden das städt. Wappen in Stein gemeißelt anbringen. Am eifrigsten bekundete sich jedoch die Vorliebe für die ornamentale und figurale Malerei auf dem Gebiete der Bibliographie. Die in Italien und in einzelnen mitteleuropäischen Ländern in ungemeiner Schönheit und Reichhaltigkeit erblühte Miniaturmalerei war auch bei uns in Ungarn besonders im XV. Jahrhundert zu hoher Blüte gelangt, und auch in Preßburg erwies sich die Produktion auf dem Felde der Buchmalerei als ebenso fruchtbar wie zierlich.[1]

Die Kunst war übrigens auch noch in anderer Weise in unserer Stadt zum Ausdruck gelangt. Die Goldschmiedekunst enthält schon in ihrer Bezeichnung den Begriff einer Kunst, da die Goldschmiede zwei Zweige der Kunst in sich vereinigten: den der Plastik und den des Graveurs. Die Goldschmiede waren, wie von uns bereits bemerkt, auch Formenstecher, indem sie die zur Münzprägung erforderlichen Prägestempel herstellten;[2] sie befaßten sich aber auch mit der Herstellung von Petschaften und Wappensiegeln. Der Gebrauch der Petschafte war zu jener Zeit bei den Vornehmen wie bei den bürgerlichen Klassen der Bevölkerung unserer Stadt allgemein üblich. Die Testamente wurden mittels der denselben beigedrückten Siegel beglaubigt,[3] ein Verfahren,

[1] Davon zeugen die in der Bibliothek des Preßb. Domkapitels befindlichen Kodeze. Im Initialbuchstaben C auf Seite 213 des Cantionale aus d. J. 1487 (Kapit. Bibliothek Nr. 5) ist König Stephan d. Heilige mit langem blonden Haar, ohne Schnurrbart, mit einer Schirmhaube auf dem Haupte, einem geraden Schwert in der Rechten, einem goldenen Apfel in der Linken, um die Schultern mit einem grünen, mit goldenen Blumen geschmückten Mantel dargestellt. Nur Schade, daß ein Teil dieser reich mit Gold verzierten Miniaturen aus diesem auf weißem Pergament geschriebenen herrlichen Kodex von barbarischen Händen herausgeschnitten wurde, so auf Seite 95, 105, 118, 147, 260, 262, 288, 301, 317, 387, 397. — Auf Seite 262 eines aus dem XV. Jahrhundert stammenden Graduale (Kapit. Bibl. Nr. 4) ist aus dem Offizium zu Ehren des hl. Andreas das Bild gleichfalls herausgeschnitten. — [2] S. oben S. 255.

[3] Katharina, die Gattin des Niclas Zwickl, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1479, daß die Zeugen auf ihre besondere Bitte die Erklärung ihres letzten Willens „mit Jren aignen petschabten bewaret haben." (Prot. Test. I, 182 a.) — Wolfgang Eissenpinter ersucht in seinem Testamente aus d. J. 1479 die Zeugen speziell darum „dass Jr yeder sein betschab zu gezeugnuss der Sachen auff den gegnburtigen gescheffitbrieff gedruckht hat." (Prot. Test. I, 183 a.) — Der Arzt Hans ersucht in seinem Testamente aus d. J. 1481 die Zeugen „das sy der sach zewgn sullen sein mit Jren auffgdruckhten petschabten." (Prot. Test. I, 184.) Solche und ähnliche Ausdrücke sind stereotype Formeln in den Testamenten.

welches auch bei der Beglaubigung anderer Dokumente üblich war.[1] Aber auch der Gebrauch der Wappen war für die zur Führung derselben berechtigten Personen unerläßlich; man brachte sie sogar auf den Grabsteinen an.[2] Übrigens liebten es auch die nicht im Besitze eines eigenen Wappens befindlichen Bürger manche Gebrauchsgegenstände in künstlerischer Weise verzieren zu lassen, und somit konnten auch die Waffen, denen im Mittelalter eine so hervorragende Bedeutung zukam, nicht leicht des Schmuckes entbehren. Die Armbrüste waren tatsächlich mit Schnitzwerk verziert und bildeten nicht selten einen namhaften Kunstgegenstand des Familienbesitzes.

Preßburg bietet heutzutage auf keinem Gebiete der Kunst so viel Bemerkenswertes, wie auf dem der Musik. Die Pflege der Musik datiert jedoch in unserer Stadt nicht erst aus neuerer Zeit, sondern es lassen sich die Spuren derselben bis weit zurück Jahrhunderte hindurch in die Zeit des Mittelalters verfolgen. Das Horn der Türmer unserer Stadt tat es den Bewohnern derselben in klangvollen Tonweisen kund, daß sie dort oben wachsam sind und von der hohen Warte herab fleißig Umschau halten. Zu Zeiten der von der Stadt veranstalteten Jagden verkündeten Hörnerschall und Pfeifenklang den Anbruch des Tages.[3] Aber auch bei Lustbarkeiten aller Art durfte es nicht an Musik fehlen, und es waren Hochzeiten, Tanzunterhaltungen sowie verschiedene Festlichkeiten immer mit musikalischen Produktionen verbunden. Das Fest des St. Johannisfeuers ward durch das Spiel der Pfeifer verherrlicht.[4] Die Pfeifer waren jedoch nicht sämtlich von gleicher Art, da die sog. Kunstpfeifer unter ihnen eine höhere musikalische Ausbildung be-

[1] Niclas Nachwinter schreibt bei Begründung einer Meßstiftung in seinem Testamente aus d. J. 1467: Es sol auch sich der pfarrer vnd seine nachkomen verpinden vnder des Capitels vnd der Stat hie Insigel solhe ambt trewlich, fleissiklich vnd an vnderlas auszurichten. (Prot. Test. I, 127.)

[2] So verfügt Paul Windperger in seinem Testamente aus d. J. 1490: Auch einen Merblstein über sein grab dauon las machen, vnd sein wappen darauff. (Prot. Test. I, 227.)

[3] S. Bd. II. 2, S. 382 d. W.

[4] Den plinten Hansen mit dem drumscheit 1 Sch. und mer den märtl turner mitsambt den dreien pfeiffern II Sch. bey dem Sunabentfewer Hofirt. (Kammerrechng aus d. J. 1500. Pr. Ztg 1877. Nr. 161.) — Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 wird die Frau des Pfeifers Jakob, Jacob pfeifferin erwähnt.

saßen.[1] Sehr freundliche Aufnahme fanden auch Musiker, die von anderswoher auf Gastrollen nach Preßburg gekommen waren[2] und die Stadt dann nie ohne reichlichen Verdienst gefunden zu haben wieder verließen. Preßburg war jedoch nicht bloß ein dankbarer Boden für die praktische Ausübung der Musik, sondern auch für das musikalische Gewerbe. Als ein solches kann der Orgelbau namhaft gemacht werden. So hatte, wie urkundlich belegt, einige Jahre vor d. J. 1493 der kön. Oberhofmeister Nikolaus Bánffy v. Lindva bei einem in Preßburg weilenden, inzwischen jedoch bereits verstorbenen Meister eine Orgel bestellt[3] und diesem, wie auch dem Preßburger Bürger Palkony wohl bekannt ist, 80 Gulden als Vorschuß darauf gegeben. Da nun diese Orgel sich gegenwärtig bei der Witwe des Meisters befindet, fordert der König Uladislaus II. den Rat der Stadt Preßburg auf, die restlichen 20 Gulden von dem genannten Palkony einzuheben, dieselben der Witwe auszuzahlen und die Orgel durch Palkony an Nikolaus Bánffy gelangen zu lassen.[4] Vielleicht war auch die Orgel der Königin Beatrix, welche die Stadt Preßburg i. J. 1482 in das Lager des Königs Matthias vor Hainburg befördert hatte,[5] gleichfalls in Preßburg hergestellt worden. Der Import einzelner musikalischer Instrumente von auswärts her nach Preßburg ist aus dem Dreißigstbuche ersichtlich. Ein solcher Importartikel waren nach Ausweis desselben z. B. die Pfeifen.[6]

---

[1] Den thuntzpfeiffern (Kunstpfeiffern) gab man 4 Sch., das sy den Herrn zu sand Johannis pfiffen habn pey dem fewer. (Kammerrechng. aus d. J. 1503—4 bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 161.)

[2] Im J. 1437 schreibt der Ritter Kaspar Sligk, Oberkanzler in Eger und Burggraf von Elbogen, an den Rat der Stadt Preßburg: „ich schicke zu euch der allerdurchleuchtigisten meiner gnedigsten frawen frawen Barbara Römischen keyserin etc. pfeiffer und Spilleute, die mir und Herrn Mathes Sligk Ritter meiner brüder zu unsern freuden und Hochzeiten gedient haben,“ und ersucht um die freundliche Aufnahme derselben. (Dipl. Pos. II, 411.)

[3] cum quodam Magistro, qui iam mortuus est, et qui istic posony morabatur, quoddam Organum pro centum florenis auri fieri fecisset.

[4] organum ipsum ad manus eiusdem Palkonis nomine ipsius Nicolaj Banffy reddi et assignari facere modis omnibus debeatis. Datiert Ofen 1493. (Dipl. Pos. III, 538—39. Preßb. Stadtarch. Lad. 37. Sec. 2. Nr. 26a.)

[5] der kunigin orgl. (Kammerrechng. aus d. J. 1482 im Preßb. Stadtarch. S. auch Bd. II. 3, S. 370 A. 1 d. W.)

[6] Eodem die Palczinger furt Jneim vas lagl puxn pheyffn polcz phey(l)eysn Ringl u. s. w. (Drb. 19.) — Item a Montag vor sand weicz tag (13. Juni

Hand in Hand mit der Musik ging der Gesang, welcher im kirchlichen Leben wie im Familienkreise sorgfältig gepflegt wurde. Die Ausbildung im Gesange bildet einen wesentlichen Bestandteil der Erziehung für den geistlichen Beruf. Schon die Bezeichnung canonicus cantor weist auf den Unterricht des Gesanges und auf die Pflege desselben hin. Die Schönheit der Hymnen wurde zu jeder Zeit durch den gesungenen Vortrag derselben in erhöhter und wirkungsvoller Weise zum Bewußtsein gebracht. In den Meßbüchern aus der Zeit des Mittelalters wie auch in einem in der Bibliothek des Preßburger Domkapitels befindlichen, aus d. J. 1341 stammenden Missale [1] findet man in Noten gesetzte Sequenzen (Kirchengesänge), darunter solche auf den König und Bekenner St. Ladislaus, sowie auf die Heiligen: Margarethe, Emerich, Martin, Elisabeth und Katharina.[2] Ebenso finden sich in derselben Bibliothek auch mehrere Cantionalien aus dem XV.[3] und XVI.[4] Jahrhundert, was alles für die zu jener Zeit übliche Pflege des Kirchengesanges spricht. Ebenso unzweifelhaft wurde aber sowohl der kirchliche wie der weltliche Gesang auch von seiten der gläubigen Laien gepflegt, welche die beim Gottesdienste, bei der Messe, der Vesper, der Litanei, bei Prozessionen und Begräbnisfeierlichkeiten üblichen kirchlichen Gesänge andachtsvoll anstimmten. Bei eingetretenen Todesfällen ließen sie eine gesangliche Seelenmesse veranstalten, für deren Abhaltung sie auch in den Testamenten Bestimmungen trafen.[5] Aus solchen letztwillig getroffenen Verfügungen ist zu ersehen, daß man bei Seelenmessen das Placebo besonders gesungen,[6] bei anderen

1457) Erhard kramer furt 5 stukkh walhisch 4 stuckch Raystein glesser Saeff pheiffen puxsn strigl u. s. w. (Drb. 79.) Vgl. Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 137 A. 18 und S. 172 A. 2.

[1] Kapit. Biblioth. Nr. 10.

[2] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 136.

[3] So enthält ein Cantionale oder Graduale aus d. J. 1487 (Kapit. Biblioth. unter Nr. 5) Hymnen auf St. Stephan, St. Emerich, St. Ladislaus, St. Adalbert und St. Martin; ein Meßbuch auf Pergament aus d. J. 1489 (Kapit. Biblioth. unter Nr 6) solche auf St. Stephan, St. Adalbert, St. Ladislaus und St. Margarethe; ein Cantionale aus d. J. 1575 wieder solche auf St. Stephan, St. Emerich, St. Ladislaus und St. Elisabeth.

[4] Ein solches ist ein Chorale Cantionale in einer Pergamenthandschrift aus dem XVI. Jahrhundert in Kleinfolio. (Kapit. Biblioth. unter Nr. 17.)

[5] Zahlreiche Beispiele davon im Prot. Testamentorum.

[6] Am 4. Dezember d. J. 1524 verfügt Wolfgang Dorner in seinem Testamente:

gestifteten Messen wieder vom Schulmeister und den Schulkindern die Lieder: O crux ave spes unica und Te summa Dei trinitas, sowie die Messe Nos autem gloriari oportet angestimmt wurden.[1] Offenbar waren auch noch zahlreiche andere Lieder teils mit lateinischem, teils mit deutschem und bei den Gläubigen ungarischer Zunge mit ungarischem Texte im Gebrauch. Besonders reich vertreten mußten die zur Verherrlichung der Gottesmutter, der hl. Jungfrau, dienenden Gesänge und gesanglichen Messen gewesen sein.[2] Das Absingen des Salve Regina wurde gleichfalls von einzelnen Personen letztwillig verfügt, dessen Vortrag auch vom Domkapitel angeordnet wurde.[3] Die Tiefe des Gemüts, der Reichtum an edleren Gefühlen führte dann auch zur Pflege des weltlichen Gesanges, des Liedes hinüber, obwohl uns weder die Texte noch die Singweisen der weltlichen Lieder aus der Zeit des Mittelalters erhalten geblieben sind. Höchst wahr=

Mer schaff ich zu sannd Blasy Capellen auf sannd Michels freithoff gelegen von wegen dem Requiem vnnd placebo V fl. (Prot. Test. I, 408.)

[1] Martin Nachwinter trägt in seinem Testamente aus d. J. 1467 seiner Gattin auf, den Pfarrer zu St. Martin namens Bernhard 100 fl. zu übergeben, „die er geschafft hat zu einem ewigen ambt in den eren der Marter vnseres herren kristi vnd des heiligeu krewtz alle freitag in sand Merten kirchen hie auf des heiligen krewtz altar durch ainen der Prediger oder ainen andern an Irer stat den Sy erbytten vnd durch den Schulmaister mit den knaben zu singen als vmb die newnt stundt des tags. Es sol auch der Schulmaister mit den knaben dem lobgesank O crux aue spes vnica etc. vnd Te suma dei trinitas etc., vntz zu dem altar vnd darnach anheben loblich das Ambt: Nos autem gloriari oportet etc. vnd singen vntz an das enndt. Vnd der obgenant herr der Pfarrer sol die bestimten 1c guldein anlegen vnd darumb kawffen recht gotlich Zinns des gantzen gwalt er Im geben hat hat dar Inn zu tun nach seinen gewissen, vnd die dann getailt sollen werden nach der kirchen gewonhait in drew tail, ainer dem pfarrer, der andere den predigern, vnd der dritt tail dem Schulmaister geuallen sol.“ (Prot. Test. I, 127.)

[2] Im J. 1414 verfügt Gilgen Wenig, der sein Testament „mit willen meines pruder hannsen vnd mit willen Margarethen, meiner hawsfrawen“ errichtet hatte, in demselben: Item am ersten so schaff ich mein drittail an der durren mawt vnd ainen weingarten hochgengel zu vnser lieben frawen zu ainem frwampt das der Gardian mit den prudern singen sol tägleich vnd ewigleich auf vnser lieben frawen altar, in den eren wnser frawn wann der tag an merkcht vnd der Gardian mit den prudern ob er sich der pürd des ampts vnterwinden welle, so sollen sie sich des verpinten des co(n)uent Insigel vnd des Capitel Insigel. (Prot. Test. I, 23.)

[3] S. die betreffende Urkunde weiter unten S. 324, A. 1.

scheinlich bestand in unserer Stadt auch ein organisierter Gesangschor. In betreff der Gesangschöre ging der Hof mit gutem Beispiel voran, indem, wie wir wissen, König Matthias sowohl wie die Königin Beatrix ihren eigenen Sängerchor besaßen. Als König Matthias mit der Belagerung von Hainburg beschäftigt war, ließ er von Preßburg Sänger zu sich kommen. Diese Sängerchöre ließ die Stadt i. J. 1472 nach der von König Matthias eroberten Stadt Hainburg befördern.[1]

Was nun die intellektuellen Erwerbszweige betrifft, so waren diese in einer Stadt, welche eine so zahlreiche Intelligenz unter ihrer Bevölkerung aufzuweisen hatte, natürlich sehr mannigfach vertreten. Im Steuerbuche v. J. 1434 werden allein von hieher zu zählenden Personen 1 städt. Schätzmeister,[2] 1 Zimentierer,[3] 1 städt. Rechtsanwalt,[4] 2 Advokaten,[5] 1 Notar,[6] 2 Schreiber,[7] 1 Mauteinnehmer[8] und einige Personen geistlichen Standes[9] aufgeführt. Die Steuerbeträge derselben sind ungemein verschieden. Die höchste Steuer, 3 Gulden 2 Libren und 2 Solidi hat der Advokat Peter Muelich zu entrichten, da er 43 Eimer Weins zum Ausschank und zur Ausfuhr gebracht hatte. Nach ihm folgen der Mauteinnehmer Gangel und der Diakon Anton, die beide ein namhaftes Weingeschäft betrieben und von denen der erstere nach 38, der letztere nach 40 Eimern, jeder von ihnen mit 3 fl. besteuert ist. Der städt. Schätzmeister Stephan zahlt nach 15 Eimern Weins 2 fl.; Konrad, der Kaplan der Gottsleichnamzeche, nach 22 Eimern 1 Gulden 6 Libren und 4 Solidi; der Advokat Cristan nach $1^1/_2$ Eimern 1 Gulden und 5 Libren, während der Schreiber Hans nach 20 Eimern gleichfalls mit 1 Gulden und 5 Libren besteuert ist, ein unzweifelhafter Beweis, daß das Erträgnis der Praxis des Advokaten Cristan dem Steuer-

[1] Suntag Colomany als unser gnediger herr der kunig das sloff hainburg hat ingenommen, an denselbigen tag iii wägen die des kunigs kantores hinauff gefürt. — Am Katerinatag 13 cantores der kunigin. (Kammerrechng. aus d. J. 1482 im Preßb. Stadtarch.)

[2] Stephan Ameßer.

[3] Stephan Angießer.

[4] Jorig Dyak.

[5] Cristan Forsprech und Peter Muelich.

[6] Michl Fogel, notarius publicus.

[7] Janusch dyak de Castro und Hans Schreiber.

[8] Gangel Mawtter.

[9] Capellanus Corp. Xti Cunrad, Diaconus Anthonius, Plebanus Scti Laurentii, Plebanus Michl Sti Martini, Prebendarius Jacob.

ansatze des Schreibers Hans für verkaufte 20 Eimer Weins gleichkam. Die Steuerbeträge der übrigen wechseln zwischen 1—6 Libren; der geringste Betrag, 4 Solidi, entfällt auf den Notar Fogel, da er weder ein Weingeschäft betrieb, noch ein namhaftes Einkommen aus seiner Beschäftigung bezog.

Die im Steuerbuche aufgeführten Personen bilden nur einen geringen Teil der zur Intelligenz zählenden Klasse der städtischen Bewohner. Schon die Gesamtheit der städtischen Beamten bildete ein stattliches Kontingent, von welchen jedoch bereits an anderer Stelle die Rede war.[1] Auf die Geistlichkeit werden wir später zu sprechen kommen, und somit haben wir uns hier nur mit jenen Personen zu beschäftigen, welche ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, der Literatur, der Redekunst und des Staatsdienstes entfaltet und auf diesen verschiedenen Gebieten des geistigen Lebens teils die Bedingungen zu ihrem Fortkommen gefunden, teils zur Vermehrung des Ruhmes unserer Stadt beigetragen hatten.

Das Unterrichtswesen unserer Stadt läßt sich nach mehreren Verzweigungen hin verfolgen. Wie überall in unserem Vaterlande, so lag auch in Preßburg das Schulwesen, abgesehen von dem Schulunterricht der Juden,[2] von Anfang an in den Händen der Geistlichkeit,[3] und da es in unserer Stadt nicht nur Pfarrkirchen, sondern auch Ordens- und Kapitelkirchen gab, war die Beschaffenheit der Schulen natürlich hier schon von Anfang an verschieden. Die allerprimitivsten waren die Pfarrschulen, welche an jeder Pfarre bestanden, der Aufsicht des Pfarrers unterstellt waren und von eigens hiezu aufgenommenen Lehrern geleitet wurden. Eine solche Schule war die neben der Kirche zu St. Martin befindliche, deren schon in einer Aufzeichnung aus dem XIV. Jahrhundert Erwähnung geschieht. Eine aus d. J. 1365 stammende Urkunde des Preßburger Domkapitels enthält nämlich die

[1] S. Bd. II. 2, d. W.

[2] Daß die Juden in Preßburg in der heutigen Hummelgasse eine eigene Schule besaßen, ist nach der Aufzeichnung im städt. Grundbuche v. J. 1439 evident. S. diesbezüglich Bd. II. 2, S. 301 d. W.

[3] Vgl. Joseph Baß: Der Schulunterricht in Ungarn sowie im Ausland im Zeitalter der Árpáden (ung.) Pest 1862. S. 28—31 und 66.

Verordnung: Weil der Stadtrichter Jakob die Schulen in der Umgegend der Kirche zu St. Martin aus Liebe zum Gottesdienste auf eigene Kosten wieder aufbauen und herstellen lassen, habe der Lehrer dieser Schule mit den Schulkindern zum Zeichen der dankbaren Anerkennung täglich nach der Vesper das Salve Regina zu Ehren der hl. Jungfrau zum Seelenheile des genannten Stadtrichters Jakob und seiner Kinder in harmonischer und löblicher Weise zu singen. Sollte jedoch der Lehrer dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollen, sei er samt seinen Genossen so lange von der Schule auszuschließen, bis er nicht aufrichtig verspricht, das Absingen dieses Liedes wieder einführen zu wollen.[1]

Aus dieser Urkunde ist demnach ersichtlich, daß der genannte Stadtrichter Jakob nicht der Gründer, sondern bloß der Erneuerer der Schule zu St. Martin war. Diese Schule mußte schon vor ihm bestanden haben; da sie jedoch vernachlässigt worden und auch das Gebäude in Verfall geraten war, war der Unterricht in derselben eingestellt worden. Es wirft nun jedenfalls ein ganz sonderbares Licht auf diese Angelegenheit, daß man weder von seiten der Stadt noch auch von seiten des Domkapitels oder der Pfarre für die Erhaltung

[1] Das Preßburger Domkapitel verfügt: quia vir providus Comes Jakus judex Civitatis Posoniensis, ob amorem divini cultus scolas circa ecclessiam sancti Martini alias sancti Salvatoris in dicta Civitate Posoniensi reedificare et construere proprÿs suis sumptibus et expensis procuravit, in quas eciam nonnulli fily civium et cetus pauperum racione scolastice discipline intrare noscuntur, ibique laudes debitas unusquiscunque iuxta suum ingenium legendo et decantando augmentare solicitatur, pretextu cujus ipse Comes Jakus judex multimodorum onerum suffragia percipere deberet et optinere, in reconpensam tamen aliqualem, ne huiusmodi gratitudini solempni et salubri ingratitudo sequi videatur, promisimus et presencium serie sincere spopondimus, ut magister seu scholasticus pro tempore inibi constitutus, predictos filios civium et pauperes in ipsas scholas introire solentes, hora completory sive post vesperas singulis diebus modo solempni ad laudem intemerate virginis gloriose „Salve regina“ voce consona et laudabili, pro salute ipsius comitis Jacus judicis et suorum liberum in ewum decantare tenebitur ... ubi vero dictus magister scole hec facere recusaret, extunc tamdiu cum socys extra ipsas scolas manebit, donec sincere promittere non curaverit, ut ipsum salve regina iuxta ipsam promissionem decantaretur ... Datum feria sexta proxima ante dominicam Ramispalmarum, Anno d. 1365. (Dipl. Pos. I, 372—73.)

der Schule Sorge getragen hatte, so daß die Erneuerung derselben einzig und allein dem rühmlichen Eifer einer Privatperson, dem Stadtrichter Jakob zu verdanken ist.

Ferner entnimmt man aus der angezogenen Urkunde, daß die vom Stadtrichter Jakob neuerdings eingerichtete Schule von Kindern der bürgerlichen sowie der ärmeren Volksklasse behufs Erwerbung der nötigen Schulkenntnisse ohne Unterschied besucht wurde. Die Gegenstände des Unterrichts sind nun zwar nicht näher angegeben, doch wird sich derselbe sicherlich auf nichts weiter als auf das Lesen und Schreiben sowie auf die Beibringung einiger Kenntnis im Rechnen beschränkt haben. Ein sonstiger Hauptgegenstand war der Unterricht der Schüler im Kirchengesang. Dies war auch der Anlaß, welcher den Stadtrichter Jakob hauptsächlich zur Erneuerung der Schule bewogen hatte, da er zur Hebung des Gottesdienstes beitragen wollte, was sich nur so verstehen läßt, wenn man annimmt, daß die in der Schule in kirchlichen Liedern eingeübten Knaben durch ihre während des Gottesdienstes in harmonisch schöner Weise vorgetragenen Gesänge zur Förderung der weihevollen Erhabenheit der gottesdienstlichen Feier mit beigetragen hatten. Endlich läßt uns diese Urkunde auch darüber nicht im Zweifel, daß der Schulbesuch nicht obligat war.

Über den Standort dieser Schule werden wir durch die Urkunde selbst orientiert, laut welcher dieselbe als in der Umgegend der Kirche zu St. Martin befindlich erscheint, so daß man die Lage derselben nur in der heutigen Kapitelgasse zu suchen hat, wofür auch die städt. Kammerrechnungen aus d. J. 1439,[1] noch bestimmter aber die aus d. J. 1443[2] sprechen. Die Schule lag demnach auf der längs der Stadtmauer sich hinziehenden Seite dieser Gasse, ungefähr auf dem zwischen der Kirche zu St. Martin und der zu St. Nikolaus befindlichen

[1] Item habn wir gekauft 2 lang pfosten laden, dy man genomen hat zu zwaen thueren, zwischen der Schul, und des vogl thurn, 3 Sch. — Item mer 2 aribater besunder, gen den Meßner über pey der Schull, als man durich dy Statmawer geprochen hat, jeden 18 den.

[2] Item Erichtag nach Martini, hab ich gebn 1 furman mit 2 Rossen, den Mert Haberknapp, der peusch gefurt hat zu den Statgraben, hinder der Schul gegen sand Niklas kirichen über, den hab ich gebn 40 Den.

Terrain, höchstwahrscheinlich auf dem Terrain des alten sog. Klein-propstei-Hofes. Da der Vogltурm tatsächlich der Kirche zu St. Nikolaus gegenüber gelegen war,[1] ist die Lage dieser alten Volksschule hinreichend gekennzeichnet. Der fortdauernde Bestand dieser Schule wird auch durch spätere Aufzeichnungen bezeugt. Im J. 1550 ließ die Stadt ein neues zweckmäßiges Gebäude für dieselbe errichten und schloß diesbezüglich einen Vertrag ab mit Meister Matthäus aus Wien. Sie sorgte auch für die Ausstattung derselben mit den erforderlichen Lehrmitteln,[2] und da das neue Gebäude noch in demselben Jahre auch von Wiener Schulmännern besichtigt worden war,[3] mußte es offenbar den zu jener Zeit geltenden Anforderungen recht wohl entsprochen haben.

Den Spuren einer anderen Schule begegnen wir i. J. 1380. Es ist die Schule auf der Wödritz, als deren Lehrer Nikolaus erwähnt wird, welcher zugleich als Schreiber bei der Donau-Schiffbrücke angestellt war.[4]

Von einer dritten Schule findet sich eine Spur aus d. J. 1448. Dieselbe befand sich bei der Kirche zu St. Lorenz oder auf dem Platze außerhalb des ehemaligen Lorenzertors. Genauere Ortsangaben können wir nicht machen.[5] Ebensowenig vermögen wir auch die Lage jener vierten Schule anzugeben, welche in den Kammerrechnungen v. J.

---

[1] Vgl. Bd. II. 1, S. 145 d. W.

[2] Auf die schuel gangen bei S. Merten Kirchen 13 September Herr Burgermeister sampt Chamerer, mit Maister Mathissen von Wien gedingt die Schuel pei S. Mertein zu pawen, Nämlichen hinten hinaus zwei grosse gewelib auf ein ander, Rund um zu verwerffen, In gewelben zwo schidmawern zu fueren, 6 fenster, von der Herrn stain einzusetzen, Im gewelib zu pflastern mit ziegln, alles 56 Thl. Belant In der schuel kat auszufieren, darneben auch auff den freithoff schütt helfen abladen 9 lon zu 22 Den. 3 Tafel in die Schuell gemacht zu 6 Sch.

[3] Die wochen letare vererrt ettlichen Magistern, die von der schuell wegn von wien hieher khumen, 17 halb wein zu 2 krewzer, facit 4 Sch. 24 Den.

[4] Nicolaus Prugel-Schreiber (pro tunc magister in Wedricz) cum honestis hominibus Sigfrido Schreiber et Ulrico Posselknecht erschienen in Preßburg vor Ulrich Abt von Pilis. (Békefi: Die Piliser Abtei (ung.) II, 271.) — Im J. 1380 Nicloß, der Brugelschreiber zu denen Zeiten Meister an der Wödritz. (Békefi a. a. O. I, 375. Die Zirczer Abtei (ung.) II, 923. Urkunde Nr. 13.)

[5] Item Mitichen nach Sand Elisabeth hab wir gehat des pernhartleins wagen mit 3 Rossen, der Sand durich den Arm gefurt hat, zu der Schuel pey sant Larenzen, den hab ich gebn 18 Den.

1471 als die Schule „unter den Olmützer" aufgeführt erscheint. Im Jahre 1529 wird auch schon die Schule bei der Kirche zu St. Michael erwähnt.[1] Andere Angaben beziehen sich bloß im allgemeinen auf die Schule, ohne daß es sich bestimmen ließe, welche von den soeben angeführten darunter zu verstehen sei.[2]

Aus der oben mitgeteilten Urkunde des Preßburger Domkapitels aus d. J. 1365 ist ferner ersichtlich, daß die Schule bei der Kirche zu St. Martin bloß von Knaben besucht wurde. Von Mädchenschulen findet sich bis zum Jahre 1616 überhaupt keine Erwähnung, was sich entweder daraus erklären läßt, daß die Pfarrschulen — mit Ausnahme der zu St. Martin — von Knaben und Mädchen gemeinschaftlich besucht wurden, oder aber, was die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß der Elementarunterricht der Mädchen von den Nonnen des in der Stadt befindlichen Frauenklosters besorgt wurde, in welchem Falle man den Bestand einer besonderen Mädchenschule[3] im Kloster der Klarissernonnen in unserer Stadt anzunehmen hätte. Von einer besonderen Mädchenschule hat sich erst aus d. J. 1616 ein Nachweis erhalten.[4]

Von den Mönchsorden wurden überall Schulen ins Leben gerufen und erhalten. Es ist ja bekannt, daß das ganze Mittelalter hindurch infolge des zwischen den einzelnen Mönchsorden entbrannten Wetteifers die Klosterschulen zu ganz besonderer Blüte gelangt waren. Die in unserem Vaterlande von den Franziskanern, den Dominikanern, den Augustinern und den Paulinern erhaltenen Schulen unterschieden sich durch ihr besonderes Gepräge von einander. Denn während der Unterricht

---

[1] Im J. 1529: Mitwoch nach Jacobi, geschikt den schulmaister von Sant Michael gen Trentschin zum Caßianer, Im gebn für zerung und alles, thuet 2 Thl.

[2] Im J. 1427 wird der rector scolarum erwähnt. (Dipl. Pos. II, 186.) — Im J. 1440 heißt es: pey der Schul zu den zawn. Und: zu den zawn hinder der Schull. (Kammerrechng. bei Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 27.) — Im J. 1450 wird in den Kammerrechnungen dy Mawer hynder der Schull erwähnt. (Rakovßky: Pr. Ztg 1877. Nr. 27.) — Im J. 1531 ist Johann Hochprech Schulrector in Preßburg. Sein Ehescheidungsprozeß befindet sich in der Bibliothek des Preßb. Domkapitels unter Nr. 27 Blatt 10. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 221.)

[3] Joseph Vass: Der Schulunterricht in Ungarn sowie im Ausland im Zeitalter der Árpáden (ung.) S. 54.

[4] 1 Handlanger lon, so den Sitz, in der Mädl Schuelmaisterin Losament gemacht 2 Sch.

in den Schulen der Franziskaner auf den Grundprinzipien des Nikolaus de Lyra, des Duns Scotus und Bonaventuras basierte, legten die Dominikaner in den von ihnen geleiteten Anstalten Albert den Großen und hauptsächlich Thomas von Aquino, die Augustiner und Pauliner wieder Aegidius Colonna und Thomas von Straßburg beim Unterricht zu Grunde.[1] Sicherlich hatten auch die in unserer Stadt angesiedelten Franziskaner und Cistercienser sich der Verpflichtung zum Unterricht nicht entzogen, obwohl uns darüber keine schriftlichen Zeugnisse zu Gebote stehen. In diesen Klosterschulen erhielten solche junge Leute Unterricht, die ihr Leben der kirchlichen Laufbahn zu weihen beabsichtigten oder sich nach Aneignung der erforderlichen grammatischen, logischen und philosophischen Vorkenntnisse zur Erwerbung der höheren wissenschaftlichen Bildung im Ausland vorbereiten wollten.

Den urkundlich belegten Spuren einer Lateinschule begegnet man jedoch erst in den letzten Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts, u. zw. im Jahr 1582. Den hierauf bezüglichen, nur bruchstücksweise erhaltenen Aufzeichnungen nach war diese Schule gleichfalls in der Umgegend der Kirche zu St. Martin, in der Kapitelgasse gelegen[2] und war eine städtische Anstalt, an welcher die Stadt ihr Wappen hatte anbringen lassen.[3] Die an der Außenseite derselben angebrachten lateinischen Sprüche[4] sollten gleichsam den höheren Charakter dieser Schule vor der Öffentlichkeit dartun.

Während der von den Mönchen mit so rührigem Eifer betriebenen Gründung und Erhaltung von Schulen waren auch die Domkapitel auf diesem Gebiete nicht zurückgeblieben. Auch von ihnen wurden überall eigene Schulen, die Kapitelschulen, ins Leben gerufen, welche ausschließlich eine kirchliche Bestimmung hatten und deren Gründung und Erhaltung zum Teil auf Konzilienbeschlüssen beruhte. Die Aufgabe dieser Schulen bestand hauptsächlich in der Verbreitung von Kenntnissen

[1] Joseph Bass a. a. O.

[2] Auf die Stiegen auf S. Martins kirchhof, bei der lateinischen Schuel, die Stigen, so auf die Statmawer geet, pessern.

[3] Im J. 1585: Das felt zu gemainer Stat wappen an der lateinischen schuel auszutüngen (tünchen) 24 Den.

[4] Auf der lateinischen Schuel lassen heraussen ain Orth zu carminibus verdinchen, zalt an bestant, 1 Thl. 2 Sch.

kirchlicher Natur. Die eigentlichen Gegenstände des Unterrichts bildeten kanonisches Recht, Dichtkunst und Philosophie sowie zum Teil auch die Einführung in die Kenntnis der biblischen Sprachen. Die Leitung des Studienganges lag in den Händen zweier Mitglieder des Kapitels: des Lektors und des Scholastikus. Vom Lektor heißt es in einem der Regulative: er habe das Vorlesen des Evangeliums, des heiligen Schrifttextes, der Weissagungen sowie anderer Abschnitte der hl. Schrift zu überwachen, die unrichtige Aussprache und falsche Betonungen zu verbessern; außerdem sei er der Rektor der Lehranstalt. In der Schule habe er den Unterricht in nützlichen Dingen zu besorgen, u. zw. entweder in eigener Person oder durch den Sublektor, welchen er in allem zu unterweisen und dessen Lehrvorträge er zu beaufsichtigen habe.[1] Demnach war sein Gehilfe, der Sublektor, der canonicus scholasticus, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zur Abhaltung von drei Vorträgen aus den systematischen Gegenständen verpflichtet. Außer den ordentlichen Unterrichtsstunden konnte er an Sonn- und Feiertagen auch außerordentliche Lehrgegenstände vortragen.[2] Die Überlieferung von dem Bestande einer solchen Kapitelschule beim Domkapitel in Preßburg ist uns auch aus der Zeit der Könige aus dem Hause Anjou erhalten geblieben. In der i. J. 1302 zwischen dem Kapitel und der Stadtgemeinde geschlossenen Übereinkunft wird nämlich festgesetzt, daß der Pfarrer dem Scholastikus freien Tisch zu geben habe, der, wenn er ein Priester sein sollte, beim Kirchendienst außer seinen Agenden als Scholastikus zu nichts anderem verpflichtet sei, sondern die vorgeschriebenen Psalmen mit seinen Zöglingen in würdevoller Weise aufzuführen habe, unbeschadet aller jener kleineren Rechte, die ihm bei Begräbnisfeierlichkeiten zukommen.[3]

Die weitaus wichtigste Bedeutung auf dem Gebiete des Unterrichts-

---

[1] Statutum Capituli Varadinensis bei Fejér: Cod. Dipl. IX. I.

[2] Baßs a. a. O. S. 67.

[3] Scholasticum retinebit (nämlich der Pfarrer) ad mensam suam, qui si sacerdos fuerit, ad officium Ecclesie preter officium Scholastice nullo vinculo sit adstrictus, sed a prima omnes horas cum suis scholaribus ad laudem divini nominis honeste exequatur, salvis illis juribus suis minutis que in officiis funerum fieri consueverunt. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 617. Und IX. I, 577.)

wesens in der Stadt Preßburg erlangte jedoch jene Hochschule, welche unter dem Namen der Academia Istropolitana im XV. Jahrhundert hier zu so schneller Blüte gediehen, leider jedoch ebenso schnell wieder dem Untergange verfallen ist. Der Gründer derselben war der große König Matthias von Hunyad, welcher in einer i. J. 1465 an Papst Paul II. in dieser Angelegenheit gerichteten Vorstellung die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Universität in seinem Reiche erbat. Das Vorhaben des Königs erfreute sich der Zustimmung des Papstes, der dann noch in demselben Jahre mittels einer an Johann Vitéz, damals Erzbischof von Gran, sowie an Gesinge, eigentlich Johann v. Csezmicze, latinisiert Janus Pannonius, Bischof von Fünfkirchen, den in Rom weilenden Gesandten des Königs Matthias erlassenen Bulle die erbetene Erlaubnis bereitwilligst erteilte.[1] In dieser Bulle

[1] Sane exhibita nobis nuper pro parte charissimi in Christo filii nostri Mathie Regis Hungarie illustris petitio continebat, quod in Regno Hungarie licet amplo et fertili non viget aliquomodo studium generale, propter quod nonnulli ipsius regni incole, qui ingenio pollent, et litterarum studio apti existunt, eorum paupertate ac itineris longitudine, viarum discriminibus ac idiomatum difficultatibus causantibus, sepe ad loca in quibus studia generalia vigent, se transferre omittunt, in non modicum universalis Ecclesie, eiusdem regni et Christiane religionis, que pre sertim in partibus illis, infidelibus contiguis, viris litteratis noscitur indigere, preiudicium et iacturam. Quare dictus Rex nobis duxit humiliter supplicandum, ut in eodem regno generale studium erigendi et alias in premissis providendi facultatem concedere dignaremur. Nos igitur . . . huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati Vestre in aliqua ex civitatibus, sive aliquo ex oppidis eiusdem regni, quam seu quod ipse Rex ad it aptam seu aptum dixerit eligendum, studium generale cum quibuscumque facultatibus eciam cum Cancellaria, ac salarii deputatione inibi pro tempore legencium, erigendi et constituendi, nec non statuta, consuetudines, et ordinationes opportuno ad instar studii Bononiensis faciendi et ordinandi, dummodo eadem statuta, postquam edita fuerint, prius nobis presententur, et illorum confirmacio a nobis et Sede Apostolica impetretur, ac Cancellario eiusdem studii pro tempore personas ydoneas et bene meritas ad singulos gradus ad quos provehi meruerint, promovendi, gradusque illos illorumque insignia exhibendi ac alia ad officium Cancellarii spectancia ad instar Cancellarii studii Bononiensis huiusmodi agendi aliaque omnia et singula circa hec necessaria faciendi et exequendi Apostolica autoritate tenore presencium licenciam concedimus pariter et facultatem, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscunque. Rome apud sanctum Petrum Anno incarnacionis Dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto, quarto decimo Kalendas Junii.

überläßt der Papst die Wahl des Ortes für die zu errichtende Universität dem weisen Ermessen des Königs oder des Erzbischofs, verlangt jedoch, daß die Organisation derselben nach dem Muster der Universität zu Bologna eingerichtet, mit sämtlichen Fakultäten,[1] mit einem Kanzleramte, mit der Berechtigung zur Erteilung von akademischen Graden und der denselben entsprechenden Insignien, sowie mit dem Rechte der Professoren zur Einhebung von Kollegiengeldern ausgestattet werde, und stellt schließlich die Bedingung, daß das Organisationsstatut der Universität dem hl. Stuhle vorgelegt und von diesem genehmigt sein müsse. Daß Johann Vitéz es am liebsten gesehen hätte, wenn die neue Hochschule an seinem erzbischöflichen Sitze in Gran errichtet worden wäre, darf uns nicht wundernehmen; König Matthias entschied sich jedoch für Preßburg, da er diese Stadt zur Förderung des Aufblühens dieser Hochschule für geeigneter erachtete. Ihn bewog dazu nicht bloß der Umstand, daß die Verhältnisse der allgemeinen Bildung hier um vieles günstiger waren, sondern hauptsächlich der Wunsch, diese Stadt infolge ihrer geographischen Lage an der Grenze seines Reiches ausländischen Lehrkräften und Schülern leichter zugänglich zu machen. So entstand denn i. J. 1467[2] nach kurzen Wehen die Preßburger Hochschule, deren Gründung den herrlichen Hochsinn des Königs bekundet, der diesen großen Herrscher aus der Zeit des Mittelalters vor allen seinen Zeitgenossen auszeichnet.[3] Seine Absicht bei der Errichtung dieser

---

[1] Der Preßburger Propst Franz Ujlaky erwähnt hauptsächlich die Pflege der theologischen Studien, was jedoch die ausschließliche Absicht des Königs Matthias nicht gewesen sein konnte und auch mit der vom Papst erteilten Konzession nicht vereinbar ist. Der genannte Propst schreibt nämlich etwa ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Universität: Notum est, quod felicissimae reccordationis Serenissimus quondam Mathias Dei gratia Hungarorum etc. Rex, dum adhuc superviveret, inter plurimas sui regiminis curas divinae Majestatis beneficiorum, suique cultus veluti bonus christicola non immemor in hac ipsa civitate Posoniensi studentibus praesertim sacrae Theologiae sive scripturarum divinarum, quae tendunt ad divinum cultum augmentandum, mundum illuminandum, fidem augendam et defendendam, bonasque ac sacras literas addiscere volentibus universale studium erexit, quod Istropolitanum gymnasium nominavit. (Pr. Kapitelarch. Caps. A. fasc. 4.)

[2] Nach Rimely erigi coepit 1465, constituta fuit 1467. (Capit. Poson. S. 125.)

[3] Schier: Memoria Academiae Istropolitanae Wien 1774.

Anstalt in Preßburg war die Begründung eines geistigen Emporiums an der Grenzmark seines weiten Reiches, die Schaffung eines wissenschaftlichen Zentrums, welches die geistigen Kräfte im nordwestlichen Gebiete unseres Vaterlandes um sich versammeln sollte, um einesteils die Kreise jenseits der Landesgrenze an sich zu ziehen und anderenteils solchen ärmeren, geistig befähigten Personen, welche infolge Mangels an materiellen Mitteln die berühmten Universitäten des Auslands nicht besuchen konnten, Mittel und Wege zur höheren Ausbildung auf heimischem Boden zu bieten.

Einem solchen Zwecke konnte diese gelehrte Anstalt jedoch nur so entsprechen, wenn sie in jeder Hinsicht auf ein wissenschaftliches Niveau erhoben und mit den ähnlichen Zwecken dienenden Instituten des Auslands zu konkurrieren vermochte. Der König mußte demnach auf eine vorzügliche Organisation der Anstalt, deren verläßliche Leitung, sowie auf die Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte bedacht sein. Die Anstalt war demnach nicht bloß als eine Lehrstätte für die in der Stadt untergebrachten jungen Leute geplant, sondern auch mit einem Internat verbunden, welches denselben Kost und Wohnung bieten sollte. So hatte er es auch mit der Hochschule in Ofen geplant, welche gleichfalls nicht bloß aus einem einfachen Unterrichtsgebäude bestehen, sondern mit einem Internat mit vollständiger Verpflegung, mit Wohnungen für den Kanzler, die Professoren und Magister ausgestattet sein, sowie Vorratskammern, ein Spital, Lokalitäten für Ärzte und eine Apotheke und endlich Räumlichkeiten für Handwerker und Krämer umfassen sollte.[1]

Zum Kanzler dieser Anstalt ernannte der König einen der hervorragendsten Humanisten unter der hohen Geistlichkeit jenes Zeitalters, den Erzbischof von Gran Johann Vitéz, welcher seine klassische Bildung auf den italienischen Universitäten erlangt hatte, der erste humanistische Schriftsteller in unserem Vaterlande war und als der hervorragendste Faktor der neuen Richtung in der Literatur zum Siege verholfen hatte.[2]

---

[1] Toldy: Gesch. d. ung. Literatur (ung.) Pest 1851. II, 21. Knauz: Ung. Sion (ung.) III, 68.

[2] Der berühmte Astronom Georg Peuerbach preist in der Widmung seines unter dem Titel Wardeiner Tafeln bekannten astronomischen Werkes Vitéz als „einen der größten Freunde, Pfleger und Erneuerer

Zum Vizekanzler aber ernannte er den hochgelehrten Preßburger Propst Georg Schönberg, welcher dem König die beste Gewähr für die Verwirklichung seiner Pläne bot.[1] Schönberg entwickelte tatsächlich großen Eifer in der Organisation der Anstalt und reiste wiederholt nach Wien, um die benötigten Lehrkräfte zu gewinnen und vertragsmäßig aufzunehmen.[2] Als Professoren suchte man berühmte ausländische Gelehrte aus Wien, Deutschland, Polen, Frankreich und Italien zu gewinnen[3] und war in der Erwerbung derselben so glücklich, daß Johann Vitéz dem Rat der Stadt Preßburg schon am 18. Juli d. J. 1467 die Mitteilung von dem demnächst erfolgenden Eintreffen der an der neugegründeten Universität ernannten Professoren machen konnte mit dem Ersuchen, dieselben freundlich zu empfangen und dem Institut ihre wohlwollende Unterstützung zuteil werden zu lassen.[4]

---

der Wissenschaften," qui apud omnes arctoas nationes unicus ex maximis earum amator, cultor atque renovator habearis. (Abel: Beiträge zur Gesch. d. Humanismus in Ungarn (ung.) S. 176. Fraknói: Gesch. d. ung. Nation (ung.) IV, 521, 526.)

[1] Der Propst Franz Ujlaky ist weniger genau, wenn er Schönberg und dessen Nachfolger in der Propstei als Kanzler der Universität bezeichnet, indem er schreibt: cui quidem universitati rectorem dominum Georgium de Sonberg illius temporis in dicta ecclesia Posoniensi Praepositum cancellarium praefecit, ejusque successores pro tempore existentes successive cancellarios fieri voluit et ordinavit. (Kapitelarch. Caps. A. fasc. 4.)

[2] pro residentia tam doctorum, quam studentium habitationibus quamdam domum amplam collegialem, plures habitationes in se habentem, cum curia non indigna in oriente plaga juxta domum praepositurae ecclesiae Posoniensis, eidem universitati pie donavit. (Worte des Propstes Franz Ujlaky. Kapitelarch. Caps. A. fasc. 4.)

[3] Am 18. Juli d. J. 1467 verständigt Johann Vitéz von Zredna den Rat der Stadt Preßburg, daß er Abgeordnete an die Hochschulen in Italien und Frankreich entsendet habe, um für die Preßburger Hochschule Lehrkräfte zu gewinnen. (Orig. Urkunde in der Bibliothek des Ung. Nationalmuseums. Bezüglich der Gründung s. Fraknói: Die Bibliothek d. Johann Vitéz (ung.). Ung. Bücherrevue Jahrg. 1878 III, 7—8.)

[4] Joannes miseracione Divina Archi-Episcopus Strigoniensis . . . Prudentibus viris Magistro civium Judici ac iuratis civibus civitatis Posoniensis salutem. Credimus vos non ignorare, quod ex concessione sedis Apostolice et voluntate serenissimi Domini nostri Regis institutum sit studium generale in illa Civitate et ob eam causam de voluntate serenissimi Domini nostri Regis transmisimus hinc doctores, ante omnia venerabilem fratrem Johannem doctorem decretorum et Magistrum sacre Theologie (Johann Gattus) et item magistrum Martinum doctorem arcium (Martin Ilkusch) preterea Petrum doctorem arcium et medicine, (von diesem

Von den Professoren, welche nach Preßburg kamen, sind folgende bekannt: Johann Müller, der berühmte Regiomontanus, der größte Astronom seiner Zeit, aus Königsberg in Franken; ferner Matthias Gruber,[1] Nikolaus Schricker aus Hittendorf[2] und Lorenz Koch von Krumpach, die von der Wiener Universität berufen worden waren;[3] aus Italien waren gekommen: der Dominikaner und Theologe Johann Gatti und der Professor der Rhetorik Aurel Brandolini, aus Polen der Doktor der Medizin Peter und der berühmte Astronom Martin Ilkus. Daß der letztgenannte ebenso wie der Magister Galeotto sich in Preßburg aufgehalten und zweifellos an der dortigen Hochschule gewirkt hatte, ergibt sich aus einem Schreiben des Königs Matthias.[4] Von Ilkus wissen wir, daß er später nach der Auflösung der Hoch-

wissen wir nichts Näheres) ut iam Domino annuente in illa universitate, id, quod institutum est, execucioni demandetur, incipiantque lecciones. Brevi etiam temporis venturi sunt et alii doctores, pro quibus conducendis partim ad Italiam, partim ad Franciam misimus; quapropter rogamus vos, et ex potestate domini nostri Regis requirimus, quatenus dum in medium vestri pervenerint excipiatis eos cum honore et pertractetis reverentes et cum magna humanitate, nec permittatis illis a quopiam impedimentum dari, sed prout libertas a sede Apostolica illi universitati data et concessa exigit, ipsos et omnes alios doctores in cetum et numerum illius universitatis venturos defendatis et tueamini contra quoslibet impetitores. Datum Strigonii sabbato proximo post festum divisionis Apostolorum, anno D. 1467. (Orig. Urkunde in der Bibliothek des Ung. Nationalmuseums. Ung. Bücherrevue (ung.) 1877. II, 268.)

[1] Fraknói: Gesch. d. ung. Nation (ung.) IV, 530.

[2] Im J. 1470 heißt es von einer Sitzung der philos. Fakultät an der Wiener Universität: exauditus fuit absolute M. Stephanus Murer de Brunn, qui petiuit concedi M. Nicolao de Hittendorff in Theologia Licenciato, nunc in nova Universitate Histropolensi, videlicet Posoniensi, Lectori quendam librum pro exemplari de librario facultatis. (Schier: Memoria Acad. Istropolitanae S. 22.)

[3] Der Erzbischof von Gran erwähnt in seinem Schreiben, er habe M. Laurencium de Krumpach . . . auctoritate apostolica ordinaverat, ut et nunc sentencias in dicta sua Universitate (Istropolitana) legeret, qui et duos libros sentenciarum in Histropoli legit. (Schier a. a. O. S. 24. Fraknói S. 17.)

[4] Am 25. Juli d. J. 1468 befiehlt König Matthias dem Rat der Stadt Preßburg, den Meister Galeotti und den Astronomen Martin Ilkusch ihm unverzüglich in das Lager nachzusenden: unum currum simul cum equis valentibus disponatis pro Magistris Martino Astronomo et Galeoto, et eosdem absque omni mora huc ad nostram Maiestatem, vel ubi Deo duce constituemur, conduci facere debeatis. Datum in obsidione Civitatis Radijtsthye in vigilia festi Jacobi Apostoli Anno D. 1468. (Teleki XI, 351. — Ung. Bücherrevue (ung.) 1878. III, 70.)

schule von König Matthias als Hofastronom nach Ofen berufen und von diesem auch mit einer Pfarrstelle ausgestattet wurde.[1] Aurel Brandolini, der als der Verfasser zweier Werke bekannt ist,[2] lehrte später gleichfalls auf der Universität in Ofen.[3] Die genannten Männer lehrten Theologie, Philosophie, Rhetorik, Medizin, Dichtkunst und Mathematik. Vitéz hatte im vollsten Sinne des Wortes die Wahl unter den ausgezeichneten Lehrkräften, da ihm die zerstreut wohnenden Gelehrten haufenweise zuströmten.[4]

Die Entscheidung der unter den Mitgliedern der Hochschule sowie zwischen diesen und anderen Personen auftauchenden Streitsachen behielt Johann Vitéz dem Kanzler vor und überwies dieselben erst später, am 26. April d. J. 1469 zur Bequemlichkeit der Parteien[5] dem Vizekanzler, damals Georg Schönberg, Propst von Preßburg, zur Austragung,[6] ausgenommen den Fall, wenn jemand seine Angelegenheit von selbst der Entscheidung des Erzbischofs von Gran anheimstellen wollte.

Das Gebäude der Hochschule stand in der Venturgasse, wo es sich auch heute noch auf der zwischen dem Gebäude und dem Garten der Propstei gelegenen Raume befindet.[7] Laut urkundlicher Zeugnisse lag dieses Gebäude nämlich am Garten des Königs,[8] in der Nähe der

---

[1] Auf der Krakauer Universität befinden sich auch heute noch die von ihm aus Ofen dorthin gesendeten astronomischen Instrumente und mehrere Handschriften. (Archäol. Anzgr. (ung.) 1876. S. 274.)

[2] Das eine: De humanae vitae conditione et toleranda corporis valetudine. (Vom Zustande des menschlichen Lebens und von der Erduldung körperlicher Krankheiten). Das andere: De comparatione reipublicae et regni. (Vergleichung der Republik mit der Monarchie.)

[3] Toldy: Gesch. d. ung. Literatur (ung.) II, 21. Knauz: Ung. Sion (ung.) III, 69. — Daß auch Angelus magister und Wolfgang Prechtl an der Academia lehrten s. Bd. III, S. 295 u. 296 d. W.

[4] Äußerung Galeotto's.

[5] pro commodo et meliori ac salubri statu Venerabilium Doctorum nec non magistrorum et studentium in hac Universitate studii generalis Hystropolitani de novo instituti.

[6] Confisi de prudentia . . . Ven. Fratris nostri Georgii Prepositi huius Ecclesie Posoniensis sive Hystropolitanae, Vice-Cancellarii eiusdem studii generalis. (Abel: Unsere Universitäten im Mittelalter (ung.) S. 76.)

[7] S. die Abbildung in Bd. II, 1, S. 39 d. W.

[8] Zween tagloner, die auch in der Hochen schul, in des kunigs garten, die wein heken awfgebunden haben und jetten, ainen 28 D. — In den Kammerrechnungen v. J. 1492: Dem maistriller und vinzenz voit, awf der webriz, das sie in des kunigs garten der Hohen schul die hekchen geschnitten habn, hab ich In beeden geben 2 Sch. 9 Den.

Stadtmauern [1] und neben dem Friedhofe zu St. Martin [2–3] und war eigentlich mit dem Hause des Stephan Gmaitl identisch. Dieser angesehene Bürger unserer Stadt war nämlich zu dieser Zeit mit Tod abgegangen, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen und sein geräumiges Haus in der Stadt samt seinem in der Vorstadt gelegenen Allod somit dem kön. Fiskus zugefallen. Der König ließ nun das Gebäude zu Zwecken der Hochschule in der Weise umgestalten, daß es zur Hälfte zur Wohnung für die Professoren und die Schüler, zur anderen zu Hörsälen für den Unterricht dienen sollte. Wie es sich aus zahlreichen Posten in den städt. Kammerrechnungen ergibt, hatte die Stadt selbst zu den Kosten dieser Adaptierung einen namhaften Beitrag geleistet.[4] Die Organisation und Eröffnung dieser Anstalt erfolgte

[1] Hinter der Gmatlin. (Kammerrechng. v. J. 1460.)

[2] In den Kammerrechnungen v. J. 1477 heißt es: Item am freitag nach Martini 2 zymermann, die das prükl von der Hohen schuell hinaws auf den freithof gemacht haben, als die kunigin von Newburg kam, ainen 24 D.

[3] Weder Rakovßky noch neuerlich Johann Kiss (Das kath. Ungarn (ung.) I, 333) treffen das Richtige, wenn sie behaupten, daß das Gebäude dieser Hochschule auf dem Platze der gegenwärtigen kön. Rechtsakademie bestanden habe. Die Rechtsakademie befindet sich in der Kapitelgasse und ist von der alten Hochschule des Königs Matthias durch die Propstei getrennt.

[4] Erichtag nach Oswaldi, hab ich gebn den knechten umb wein, die Holcz haben gefurt zu der Hochen schuell, Hinter der Gmatlin 8 Den. — Mer Rait mir der purgermaister das er hat gebn umb kerschen auf ain erung obin 4 Sch. Hanns Ambster hab ich In mein Innemen geschriebn unter ander gelt, als er mir hat gebn, da wir die doctores habn geert facit 4 Sch. — Mer hab ich gebn den Hünern umb Chleiben (Kleie) die man den doktorasen hat geschenkt, die hab ich 4 tag gehabt 3 Den. — Mitichen an S. Oswaldstag hab ich geben 4 Zymerlewtten, Hinz der Gematlin haben zimert an den gestuel 3 Sch. 28 Den. — Eodem die hab ich geben den wagenknechten, die das Holcz Hinz der Gmatlin habn gefuert 9 Den. umb wein. — Am Sambstag vor larentty, hab ich 3 Zymerlewtten gebn, Hinz der Gmatlin, die an den gestuell habn gemacht 3 Sch. 2 Den. — Am Erichtag post Larenty hab ich geben 3 Zymerlewtten Hincz der gemaitlin 3 Sch. 16 Den. — Am Mittichen post larentty hab ich geben 5 Zymerleitten Hinz der gemaitlin, die an den gestuell habn gemacht, 5 Sch. 6 Den. — Am Pfinztag post laurentty hab ich gebn 5 Zymerlewtten Hinz der gemaitlin 5 Sch. 6 Den. — Am freitag post larentty hab ich geben 5 Zymerleitten, die auch Hinz der gematlin habn gearibait an den gestuell In der Hachen schuell 5 Sch. 6 Den. — Eodem die hab ich geben umb leim zu 12 Den. zu dem gestuell Hinz der gematlin. — Am Mantag post assumpcionis Marie hab ich geben 4 zymerleitten, die Hinz der gematlin habn gezymert an den gestuell 3 Sch. 28 Den. — Am Mitichen vor sand steffan tag, hab ich geben 4 Zimer-

übrigens unter Mitwirkung der Wiener Universität, indem mehrere Professoren derselben im Laufe des Sommers i. J. 1467 mehrmals nach Preßburg kamen.[1]

Was nun die an der Hochschule eingeführte Lehrordnung betrifft, so war dieselbe unserer Meinung nach offenbar eher nach dem Muster der Universität zu Bologna als der zu Wien eingerichtet, da die Organisation der Wiener Universität den Gründern der Preßburger Hochschule nicht als das zu erstrebende Ideal vor Augen geschwebt haben konnte. Bekanntlich hatten sich die Universitäten überhaupt schon am Beginn des XV. Jahrhunderts dem an den Hochschulen im Mittelalter herrschenden sophistischen, schwerfälligen System der Scholastik mit ihren Sophismen, ihrer Vernachlässigung der Schönheit der klassischen Sprachen und ihrem Behagen an dem Schwalle von Glossen immermehr abgeneigt gezeigt, und je kräftiger sich die Morgenröte der Renaissance über dem Horizont erhob, umso fühlbarer ward auch die innere Umgestaltung. Die Werke der römischen Klassiker wurden ein Gegenstand des Unterrichts; die Geschichte, die Dicht- und die Redekunst fanden immermehr fleißige Pflege. Nur die Professoren der Wiener Universität verharrten bei dem alten System. Zwar hatten Aeneas Sylvius, der Anhänger der humanistischen Richtung, gelegentlich seines Aufenthaltes in Wien sowie auch andere jüngere, vom Geiste der Neuzeit beseelte Professoren einzelne Versuche gegen das alte System unternommen,

---

leitten Hinz der gematlin 3 Sch. 28 Den. — Pfinztag am sand Stefanstag hab ich geben dem Janusch grafen 21 Den. die die knecht Hinz In hetten vertrunkchen, die Hinz der gemaitlin die gemach cheratten (sic) und den mist awframent. — Eodem die hab ich geben umb 6 lang Reich laden, zu der Hochen schuell zu penkchen, und ander Notturft per 20 Den. — So hab ich geben, das man chalich hat zu der Hachen schuell tragen zu messen 10 D. — Am Erichtag nach des heiligen Chreutz tag der erhöhung, ain mawrer, der hat gebaissnet In der hochen schuell 34 Den. — Am mitichen awch ain Mawrer, In der hochen schuell, und ain tagberiger 48 Den. — hat der wolfgang forster nagl gebn zu der Hochen schuell, umb 28 Den.

[1] In den Kammerrechnungen v. J. 1467 heißt es: Am Eritag an sand peter und pawl tag, hab ich geben 2 furlleiten mit zwain wägen, die den probst und die toctores haben gen wien gefuhrt . . . So haben meine Herrn geert die toktores die her sein khomen am Montag vor Maria Magdalena ym LXVII Jahr umb die Hochschuell anzuheben mit Huenner und mit semeln . . .

jedoch vergebens, bis endlich Kaiser Maximilian I. sich ihrer Partei anschloß und die schönwissenschaftliche Abteilung der Universität durch ihre Regenten zur Einführung von Reformen drängte. Dies geschah jedoch erst gegen das Ende des Jahrhunderts, in den letzten Jahrzehnten desselben, demnach befand sich die Wiener Universität zu jener Zeit, in welcher die Hochschule in Preßburg bereits bestand, noch durchaus in der Verfassung, welche weder König Matthias noch Johann Vitéz nachahmungswert erschien,[1] da ihrem Ideal die Universität zu Bologna besser entsprach. Ohnehin bestand schon seit Anbeginn des XIII. Jahrhunderts tatsächlich eine lebhafte Verbindung zwischen Ungarn und der Universität in Bologna. So trifft man schon i. J. 1265 auf ein Verzeichnis von ungarischen Studenten dieser Hochschule.[2] Unter den Räten, welche i. J. 1317 im Verein mit dem berühmten Lehrer des Kirchenrechts Johann Andreae die neuen Statuten der juridischen Universität zu Bologna ausarbeiteten, befand sich auch ein Ungar, Jakob, Archidiakon von Neograd,[3] später canonicus cantor in Gran,[4] und als man diese Statuten in Angriff nahm, war einer der Rektoren dieser Universität oder der Rektor der sog. Ultramontanen gleichfalls ein Ungar, Nikolaus, Dechant in Neutra,[5] später Propst, Vorstand

---

[1] Ebenso äußert sich auch Aeneas Sylvius in seiner Abhandlung über die Erziehung: Non tamen in hac re (nämlich rhetorica et dialectica) quosdam Viennae magistros imitacione dignos dixerim; nimis enim multum temporis in sophisticis et cavillosis exponunt argumentis ut apud eos logicae studium non utilitate, sed morte terminetur. (Bei Kink: Gesch. d. k. Universität zu Wien. 1854. I, S. 480 A. a.)

[2] Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1870. IV, 266.

[3] Consiliarii autem fuerunt hijs . . . dominus Jacobus archidiaconus Neugradiensis. (S. Knauz: Ung. Sion (ung) IV, 214. Außerdem Remig. Békefi: Die Statuten der juridischen Hochschule zu Bologna im XIV. und XV. Jahrhundert (ung.). (Akad. Anz. (ung.) Jahrg. 1901. 144. Heft S. 574—75)

[4] Vom Jahre 1320 an fehlt jede weitere Nachricht über ihn (Memoria Basilicae Strig. S. 123. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 214.)

[5] composita sunt haec statuta — heißt es am Anfang dieser Statuten — per Johannem andree decretorum doctorem. Cum quatuordecim honorandorum et studencium consilio. Sub anno dnice natiuitatis millesimo trecentesimo decimo septimo . . . Regentibus honorabilibus viris domino Nycolao de Ungaria Archidiacono Nitriensi in ecclesia strigoniensi, ultramontano et Johanne de ortucula de aquila Canonico morsitan; citramontano Rectoribus. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 213.)

der kön. Kapelle (Comes capellae regiae) und schließlich Bischof von Erlau. Wie zahlreich die ungarischen Studenten zu jener Zeit in Bologna vertreten, und wie hoch sie daselbst geachtet waren, ist schon daraus ersichtlich, daß unter den 8 Nationen, aus welchen laut der Statuten im zweiten Jahre die Rektoren zu wählen sind, auch die Ungarn aufgeführt werden.[1] Höchst interessant ist ferner für uns die Kenntnis, daß die Bibliothek des Preßburger Domkapitels einen leider verstümmelten Pergamentcodex in Folio bewahrt, welcher die aus d. J. 1347 stammenden Statuten der juridischen Universität zu Bologna auf 9 Blättern in der um die Mitte des XIV. Jahrhunderts üblichen italienischen Schrift enthält.[2] Außerdem wissen wir, daß ein Buch des Magisters Roland aus Bologna hier tatsächlich in Gebrauch stand.[3] Und wie die Aufschrift eines in der Kapitelbibliothek befindlichen Kodex aus dem XIV. Jahrhundert vermuten läßt, waren auch die Dekretalen Papst Gregors IX. hier gleichfalls in Gebrauch.[4]

Wenn demnach die Preßburger Hochschule auf Grund der Statuten der Universität zu Bologna organisiert war, so läßt sich hieraus auch eine Folgerung auf das Unterrichtssystem sowie auf die Organisation der Disziplin ziehen. Von der Universität zu Bologna wissen wir, daß dieselbe sich, ebenso wie überhaupt die Hochschulen in Oberitalien, aus der alten städtischen Rechtsschule entwickelt hatte, abweichend von den in Frankreich, England und Deutschland mit Unterstützung von seiten

[1] In dem Abschnitte: De quibus nationibus sint eligendi rectores heißt es: sequenti vero anno . . . eligatur de una de octo nacionibus: piccardorum, burgundorum, pitavensium et vasconum, Turonensium et cenomanensium, cathelanorum, Ungarorum et pollonorum.

[2] Knauz a. a. O. IV, S. 213. Békefi a. a. O. S. 574.

[3] In der Bibliothek des Preßb. Kapitels befindet sich eine Pergamenthandschrift aus d. J. 1260: Summa Notariae Magistri Rolandini Passaczerii Bononiensis. Von dieser sagt Knauz: „Dieses Buch ist auch deshalb bemerkenswert, weil es an der Preßburger Universität wahrscheinlich als Lehrbuch gebraucht wurde, indem es an der Universität zu Bologna, nach deren Muster die Preßburger Schule eingerichtet wurde, als solches gedient hatte." (Ung. Sion (ung) IV, 219.)

[4] In einer in der Preßb. Kapitelbibliothek befindlichen Pergamenthandschrift aus dem XIV. Jahrh. findet sich die Anmerkung: Iste liber est Ecclesie Poson., quem Georgius prepositus cum scitu Capituli tum in vniuersitate, tum extra Vniuersitatem pro usu suo tenuit et recepit in octaua s. Martinj (18. Nov.) Anno domini etc. 61 (= 1461).

der Kirche entstandenen Meisteruniversitäten, oder den in Süditalien und in Spanien mit landesfürstlichen Privilegien entstandenen landesfürstlichen Universitäten. Die Hauptgegenstände des Unterrichts waren die Einführung in die Kenntnis der Dekrete oder des Kirchenrechts und des römischen Rechts, für welche je zwei honorierte Lehrstühle bestanden. Die Professoren wurden samt den Rektoren am ersten Festtage nach dem hl. Dreikönigstage von den hiezu gewählten Personen erwählt. Das Schuljahr begann am 10. Oktober. Die Professoren standen unter sehr strenger Kontrolle. Auf die Disputationen wurde großes Gewicht gelegt. Disputationen über Mißhelligkeiten oder Ärgernis erregende Gegenstände waren verboten. Wer einen akademischen Grad erwerben wollte, mußte eine gewisse Zeit hindurch Vorträge halten. Die öffentlichen Prüfungen sowie die Doktorpromotionen wurden in feierlicher Weise abgehalten. Die ordentlichen Richter in bürgerlichen Angelegenheiten der Studierenden waren die Rektoren. Nach der Rektorswahl folgte die Wahl der Syndici, der Räte (consiliarii), des Notärs und der Kassiere. Die Buchhändler (stationarii) wurden auf die Befolgung der Statuten eidlich verpflichtet. Die Handschriftenprüfer (petiarii) mußten bedachte und vertrauenswürdige Männer sein; ihre Befugnis bestand in der Prüfung der Handschriften, ferner in der Verkündung des Urteilsspruches und dessen Vollziehung. Die Kopisten und Korrektoren wurden gleichfalls eidlich verpflichtet zur Anzeige fehlerhafter Handschriften. Die Statuten konnten, falls nicht etwa eine besondere Notwendigkeit oder ein besonderer Vorteil dazu vorlag, nur immer erst nach zehn Jahren abgeändert werden; das Amt der mit der Abfassung der Statuten betrauten Personen (statuarii) begann mit der Fastnacht und dauerte bis zum Sonntag nach Ostern. Dem Oberpedell (bidellus generalis) oblag die Pflicht der Publizierung der Kundmachungen in den Hörsälen. Es gab eigene Einschätzer von Wohnungen, welche Übergriffe von seiten der Hauseigentümer verhinderten. Das Würfelspiel war verboten. Zur Hintanhaltung von Aufwand war auch die Beschaffenheit der Kleidung vorgeschrieben. Gevatterschaften durften nur mit Erlaubnis des Rektors eingegangen werden.[1]

[1] Knauz a. a. O S. 576—84.

Da nun die Hochschule so ausgezeichnete Professoren besaß und in jeder Hinsicht in entsprechender Weise eingerichtet war, fehlte es natürlich auch nicht an dem entsprechenden Besuch derselben. Viele zu Berühmtheit gelangte Männer erhielten auf derselben ihre Ausbildung, und viele erlangten in ihren Hallen das Baccalaureat.[1] Hier studierte wahrscheinlich der Erzdechant und Humanist in Siebenbürgen Johann Lászai, der die Vorhalle der Kathedrale in Karlsburg im Renaissancestil erbauen ließ,[2] ein Verwandter des Rektors der Preßburger Hochschule Anton v. Sánkfalva. Hier studierte ferner vor dem Jahre 1469 Johann Leustach Kállay, der Sohn des Vertreters des Szabolcser Adels im Landtag, wie man aus einem an Johann Leustach gerichteten Schreiben seines Erziehers entnimmt.[3] Möglicherweise hatte auch Georg Szatmári, Bischof von Wardein, (1501—1505) seine höhere Ausbildung hier erlangt, da die Eröffnung der Preßburger Hochschule (1467) gerade in die Zeit seiner Jugend fiel und das Neue ja immer eine besondere Anziehungskraft besitzt, obwohl ihm die materiellen Mittel seiner Familie auch den Besuch der ausländischen Universitäten ermöglicht hätten.[4] Wir haben auch Kenntnis von einem Baccalaureus, namens Allerlay, welcher gleichfalls hier studiert hatte.[5]

Ferner ist auch das bekannt, daß mehrere Baccalaurei unserer Hochschule sich behufs der Erwerbung höherer akademischer Grade nach Wien begeben hatten, wo man die in Preßburg erlangten Grade ohne

---

[1] pluresque in ea baccalarii creati et promoti fuerunt, schreibt der Preßburger Propst Franz Ujlaky. (Preßb. Kapitelarchiv Capsa A. fasc. 4.)

[2] Wo Lászai, der durch Anton v. Sánkfalva seine Ausbildung erhalten, die Schulen absolvierte, darüber verlautet nichts. Möglich, daß es hier geschehen, da die Preßburger Hochschule gerade während seiner Studienzeit, i. J. 1467 eröffnet wurde. (Bunyitay: Die späteren Teile der Kathedralkirche zu Karlsburg (ung.) S. 22.)

[3] Sein Erzieher schreibt an Johann Lökös: Nolo etiam, ut scriptis meis dumtaxat credatis, sed illis credite, qui in universitate Histropolitana viderunt operam meam, qualis fuit erga filium vestrum. (Urkunde im Kállay'schen Familienarchiv. Mitgeteilt von Julius Schönherr in der Ung Bücherrevue (ung.) 1890 Jahrg. XV. 15—17.)

[4] V. Bunyitay: Das Bistum von Wardein (ung.) I, 345.

[5] Brevi hoc tempore haud paucos in patriam dimisit alumnos gradu academico distinctos, aut discretos, ex quibus unum tantum se ex auditu novisse ait coram judicio post dimidium saeculum testis quidam, eumque baccalarium nomine Allerlay compellatum asserit, schreibt Rimely. (Capit. Poson. S. 125.)

Schwierigkeit anerkannte. So tat es i. J. 1472 auch Peter Vorchttinger.[1] Die Wiener Universität übte überhaupt eine große Anziehungskraft auf die wissensdurstige Jugend unseres Vaterlandes aus, nicht nur darum, weil sie infolge ihrer geographischen Lage diesem näher gerückt war als die übrigen Hochschulen des Auslands, sondern vorzüglich aus dem Grunde, weil die Wiener Universität sozusagen die einzige Hochschule war, an welcher die nationale Selbständigkeit der ungarischen studierenden Jugend seit dem Jahre 1366 verbürgt war;[2] denn während an den meisten Universitäten die Ungarn unter die natio germanica eingeteilt wurden, konnten sie in Wien als eine besondere natio hungarica bestehen.[3] In den Jahrbüchern dieser Hochschule sind die Namen zahlreicher Ungarn verzeichnet.[4]

---

[1] Am Samstag vor dem 30. Oktober d. J. 1472 wurde in der philosophischen Fakultät der Wiener Universität aufgenommen Bacc. Petrus Vorchttinger de Kirichdorf Universitatis Posoniensis. (Liber secundus facultatis arcium fol. 233. Fraknói: Professoren und Schüler aus Ungarn (ung.) S. 17.)

[2] In den Statuten der Universität vom 6. Juni d. J. 1366 wird neben den australes, saxones, bohemi auch die „natio hungarica" als vierte Nation aufgeführt, zu welcher jedoch außer den eigentlichen Ungarn auch die von jenseits der Alpen her stammenden Latiner gehörten. Als dann die Universität i. J. 1384 von Herzog Albrecht III. neu organisiert wurde, wurden die Böhmen mit der natio Hungarica vereinigt. (Kink: Gesch. d. kais. Universität zu Wien II, S. 32—34. Schrauf a. a O. Einleitung S. VI.)

[3] Julius Schönherr: Gesch. unseres Schulwesens im Mittelalter (ung.) mitgeteilt in der Ung Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1890. X, 12.

[4] Von ungarischen Städten entsendete Hermannstadt die meisten Studenten, 102 nach Wien, Kronstadt 97, Ofen 61, nach welchen unmittelbar Preßburg folgt mit 58, Pest mit 51, Ödenburg mit 46, Szegedin mit 40, Schäßburg mit 35, Gran und Agram mit je 32, Stuhlweißenburg mit 31, Klausenburg mit 29, Fünfkirchen mit 28, Kremnitz mit 26, Pápa mit 24, Tirnau mit 22, Mediasch und St. Georgen mit je 21 Schülern. Zwischen 10—20 kamen: aus Gyöngyös, Kapronсza, Heltau, St. Agathe (10—10); aus Raab, Ujváros, Sommerein, Temesvár, Veßprim (11—11); aus Bistritz, Eisenstadt (12—12); aus Gyula, Tolnau (13—13); aus Berethalom, Körmend, Steinamanger (14—14); aus Csázma, Várad (15—15); Varasdin (18). — Aus anderen 746 Ortschaften zwischen 1—10. Vom Jahre 1453—1630 sind insgesamt 3296 Schüler in die Matrikel der ungarischen Nation eingetragen, von denen 2449, d. i. 74% der gesamten immatrikulierten aus Ungarn stammten. Im Verhältnis zu einzelnen Komitaten entfallen auf die Komitate Pest 144, Preßburg 123, Eisenburg 121, Ödenburg 82, Baranya 71, Somogy 55, Zala 54, Csongrád 44, Gran 42, Bars 39, Stuhlweißenburg 39, Veßprim 38, Raab 28, Tolna 28, Zips 27, Bihar 25, Szatmár 25, Neutra 24 und Sohl 16 Schüler. Auf die übrigen Komitate

Nachstehend folgen die Namen jener Preßburger, welche als Hörer der philosophischen Fakultät die Hallen der österreichischen Hochschule aufgesucht hatten, u. zw.: i. J. 1285—89 Wolfard und Martin,[1] i. J. 1391 Ulrich,[2] i. J. 1397 Jakob,[3] i. J. 1411 Georg, der i. J. 1414 Licentiatus war,[4] i. J. 1441 Wolfgang Meysel,[5] i. J. 1442 Michael Ludovici,[6] i. J. 1443 Michael Alberti,[7] i. J. 1451 Augustin und Wolfgang Stiffter,[8] i. J. 1452 Martin Kunigsveld und Paul Raubentisch,[9] i. J. 1455 Wolfgang und Michael,[10] i. J. 1459 Stephan,[11] i. J. 1461 Martin,[12] bezw. Martin Kunigsfelder,[13] desgleichen Stephan Forster, Johann Meindl und Ulrich Chiriechpawm (Crachpawm),[14] i. J. 1462 Wolfgang Anwein, Stephan Varster und Stephan List,[15] i. J. 1468 Martin, Michael oder Michael Pruckler (Penckler), i. J. 1470 Bac-

---

entfallen sehr wenige Schüler, auf Kroatien jedoch 133 und auf Slavonien 28. Hiezu bemerken wir noch, daß die 123 auf das Preßburger Komitat entfallenden Schüler aus 25 Ortschaften stammen. (S. Schrauf: Die Matrikel der ung. Nation an der Wiener Universität von 1453—1630 (ung.). (Ung. Schüler im Ausland Bd IV.) S. XXXIII—XXXIX. S. hiezu den auf einen kürzeren Zeitraum (XIV.—XVI. Jahrh.) bezüglichen Nachweis in Fraknói's: Professoren und Schüler aus Ungarn an der Wiener Universität im XIV. und XV. Jahrh. (ung.) S. 10—11.)

[1] Wolfardus de Pusonia, Martinus de Posonia. (Universitätsmatrikel in der k. k. Bibliothek. Bei Fraknói: Professoren u. Schüler aus Ungarn (ung.) S. 39.)

[2] Ulricus de Pusonio. (Ebenda.)

[3] Jacobus de Posonio. (Ebenda S. 40.)

[4] Georgius de Posonio. (Ebenda S. 41.)

[5] Wolfgangus Meysel de Posonio. (Ebenda S. 47.)

[6] Michael Ludovici de Posonio. (Ebenda S. 48.)

[7] Michael Alberti de Posonio. (Ebenda S. 48.)

[8] Augustinus de Busonio, Wolfgangus Stiffter de Busonio. (Ebenda S. 51.)

[9] Martinus Kunigsveld de Pusonio. Paulus Raubentisch de Posonio. (Ebenda S. 52.)

[10] Wolfgangus de Posonio. Michael de Posonio. (Fraknói S. 57. Schrauf a. a. O. S. 94—95.)

[11] Stephanus de Posonio. (Fraknói a. a. O. S. 61. Schrauf a. a. O. S. 100.)

[12] M. Martinus de Posonio. (Ebenda S. 34.)

[13] Sub procuracia Mag. Martini Kvenixfelder de Pusonio intitulatus est magister infrasscriptus 61 : Maj. Martinus Kvenixfelder de Pusonio, dedit 4 gr. (Schrauf a. a. O. S. 40.)

[14] Stephanuss Forster de Posonio. Johannes Meindel de Posonio, Ulrichus Crachpawm de Posonio. (Fraknói ebenda S. 62. Schrauf a. a. O. S. 102.)

[15] Wolfgangus Anwein de Posonio, Stephanus Varster de Pusonio, Stephanus List de Pusonio. (Fraknói ebenda S. 62, 63. Schrauf a. a. O. S. 103—104.)

calaureus,[1] i. J. 1469 Balthasar,[2] i. J. 1470 Wolfgang Roemer, i. J. 1474 und 1475 Magister, und Wolfgang Stawb,[3] i. J. 1472 Leonhard Kottner, d. i. Kuttner, Baccalaureus,[4] i. J. 1473 bereits Magister, außer diesem auch noch Bernhard Kottner, Wolfgang Glaser und Ludwig Onewein,[5] i. J. 1473 Johann von Theben und Nikolaus,[6] i. J. 1474 Johann und Christoph,[7] außerdem Wolfgang Roemer,[8] i. J. 1475 Wolfgang Witich (Wilach) Wenzel Onwein, Simon Mettnpeck,[9] Lorenz Muschinger und Johann von Preßburg, i. J. 1480 bereits Baccalaureus,[10] i. J. 1476 Johann Neuthambrel[11] und Johann von Preßburg.[12] In ebendemselben Jahre legte der Prokurator der ungarischen Nation Rechnung im Beisein Kaspar Römers aus Preßburg.[13] Im J. 1479 Simon Mettubeck, Baccalaureus, i. J. 1481 bereits Magister, und Joachim Klochain (Khochaem), aus der Reihe

---

[1] Martinus de Posonio, Michael de Posonio. Im J. 1470 baccalarius de Posonio, Michael Penckler. (M. Pruckler de Posonio.) (Fraknói ebenda S. 67. Schrauf a. a. O. S. 110—111 und S. 114.)

[2] Balthasar de Bosan. (Fraknói ebenda S. 68.)

[3] Wolfgangvs Roemer de Posonio. 1475. M(agistr.) Wolfgangus Stawb de Posonio. (Fraknói a. a. O. S. 68 und Schrauf a. a. O. Einleitung S. XXXI. A. 1 und S. 113.)

[4] Mag. Leonardus Kottner de Posonio (dedit) 2 gr. (Schrauf a. a. O. S. 42 und S. 74.)

[5] Leonhardus Kottner de Posonio B(accalaureatus). 1473. M(agister). Bernhardus Kottner de Posonio, Wolfgangus Glaser de Posonio, Ludvicus Onewein de Posonio. (Fraknói ebenda S. 71. Schrauf a. a. O. S. 118.)

[6] Johannes Thebn (Theben) de Pozonio, Nicolaus de Posonio. (Fraknói ebenda S. 73. Schrauf a. a. O. S. 120.)

[7] Johannes de Posonio, Christoferus de Posonio. (Fraknói ebenda S. 73—74. Schrauf a. a. O. S. 122.)

[8] Mag. Wolfgangus Roemer de Posonio, dedit 2 gr. (Schrauf a. a. O. S. 43.)

[9] Bei Fraknói Anton, i. J. 1479 baccalaurus, 1481 magister. (S. Schrauf a. a. O. S. 123.)

[10] Wolfgangus Witich (Wilach) de Posonio, Wenceslaus Anwein de Posonio, Antonius Mettnpeck de Posonio, Laurentius Muschinger de Posonio. 1480. B(accal.) Johannes de Posonio. (Fraknói ebenda S. 74—75. Schrauf a. a. O. S. 122—124. Der letztgenannte Johann kommt bei Schrauf nicht vor.)

[11] Johannes Neuthambrel de Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 124.)

[12] Johannes de Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 125.)

[13] Am 20. April d. J. 1476 legte der Prokurator der ungarischen Nation an der Wiener Universität Mag. Johannes de Egra Ratisponensis diocesis Rechnung in presencia Magistrorum venerabilium Cristandi Stangl atque Casperis Römer de Posonio, anno Domini etc. septuagesimo sexto. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv, bei Schrauf S. 237.)

„der Adeligen",[1] i. J. 1480 Johann Großl[2] und Lorenz Mischinger,[3] i. J. 1481 Magister Lorenz Muschinger aus der Reihe „der Barone und kleineren Prälaten",[4] und Magister Simon Mettenpeck,[5] in dessen Beisein der Prokurator Magister Georg aus Hermannstadt i. J. 1481 Rechnung legt,[6] i. J. 1482 Bernhard Panczer (Panzirr),[7] i. J. 1486 Martin Weys,[8] i. J. 1487 Wolfgang aus Preßburg,[9] i. J. 1488 Martin Böttcher,[10] i. J. 1489 Peter aus Preßburg,[11] i. J. 1491 Magister Martin Weyß[12] und Georg Mandl, i. J. 1492 Baccalaureus und i. J. 1496 Magister, aus der Reihe „der Barone und Prälaten",[13] laut einer Randbemerkung in der Hauptmatrikel Dr. der Rechte, Dozent des neuen Rechts, Legist und erzherzoglicher Rechtskonsulent,[14] und somit offenbar irrtümlich unter den Studierenden verzeichnet, i. J. 1492 Johann Meyerl,[15] ferner Johann Meyden, Baccalaureus, Johann Gailsam, Kaspar Geyer, Vitus Graßel,[16] i. J. 1493[17] Georg Mandel

[1] Simon Mettnbeck ex Posonio. B(accal.) 1481 M(agister). — Ioachimus Klochani de Posonio. (Unter den „Scolares nobiles". Fraknói ebenda S. 77. Schrauf a. a. O. S. 77.)

[2] Johannes Grossl ex Posonio. (Fraknói ebenda S. 79. Schrauf a. a. O. S. 130.)

[3] Laurencius Mischinger ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 77.)

[4] M. Laurentius Muschinger (Mueschinger) ex Posonio, in der Reihe der „Baronatus et Prelati minores". (Fraknói ebenda S. 79. Schrauf a. a. O. S. 45.)

[5] Mag. Simon Mettenpeck ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 45.)

[6] Mag. Gregorius Cibiniensis procurator legt Rechnung in presencia Mag. Symonis de Posonio 1481. (Acta procuratorum bei Schrauf a. a. O. S. 243.)

[7] Bernhardus Panczer (Panzirr) ex Posonio. (Fraknói ebenda S. 80. Schrauf a. a. O. S. 131.)

[8] Martinus Weys de Posonio. (Fraknói ebenda S. 80. Schrauf a. a. O. S. 133.)

[9] Wolfgangus (Bolfgangus) de Posonio. (Fraknói ebenda S. 81. Schrauf a. a. O. S. 134.)

[10] Martinus Doleatoris de Posonio. (Fraknói ebenda S. 82. Schrauf a. a. O. S. 135.)

[11] Petrus ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 138.)

[12] Mag. Martinus Weyss ex Posonio. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 251.)

[13] Georgius (Jorius) Mandl de Posonio. 1496. M(agister), in der Reihe der „Baronatus et Prelati". (Fraknói ebenda S. 85. Schrauf a. a. O. S. 140.)

[14] Doctor decretorum ordinarius novorum jurium, dein legista, dein consul archiducalis. (Schrauf a. a. O. S. 140 A. 7.)

[15] Johannes Meyerl ex Pusonio 2 cr. (Schrauf a. a. O. S. 80.)

[16] Johannes Meyden ex Pusonio. B(accalaureatus) Johannes Galsam de Posonio, Gaspar Geyer de Posonio, Vitus Grassel ex Posonio. (Fraknói ebenda S. 86. Schrauf a. a. O. S. 141, wo jedoch Meyden vorkommt. Dieser Meyden ist offenbar identisch mit dem Namen Meyer.)

[17] Bei Fraknói 1493, bei Schrauf 1492.

und Martin,[1] Georg Mandel, laut einer Randbemerkung Baccalarius, i. J. 1494 Matthias Stampher (Stampner),[2] i. J. 1496 Georg Geyer[3] und Magister Georg Mandel,[4] i. J. 1497 Stephan Müllner und Johann Pucz,[5] i. J. 1499 Georg Bayer,[6] i. J. 1501 Martin Windperger,[7] i. J. 1502 und 1503 Georg Mandel, Dr. der Rechte,[8] i. J. 1503 Michael Peytel,[9] i. J. 1504 Georg Mandel,[10] i. J. 1506 Magister Matthäus Lachemperger,[11] i. J. 1507 Georg Mayer,[12] i. J. 1509 Matthias Lachemperger,[13] i. J. 1513 Johann Mausser, Johann Petzler und Wolfgang Lausser,[14] i. J. 1514 Johann Taylemkews und Wolfgang Eibmes,[15]

---

[1] Georgius (Jorius) Mandel ex Posonio, Martinus de Possonia. (Fraknói ebenda S. 86. Schrauf a. a. O. S. 142.)

[2] Mathias Stampher (Stampner) de Posonio. (Fraknói ebenda S. 87. Schrauf a. a. O. S. 143.)

[3] Georgius Geyer (Geyr) de Posonio. (Fraknói ebenda S. 88. Schrauf a. a. O. S. 146.)

[4] Mag. Georgius Mandel de Pusonio, bezw. Posoniensis. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 254. Ebenderselbe a. a. O. S. 47.)

[5] Stephanus Molitoris de Posonio, Johannes Pucz de Posoonio. (Fraknói ebenda S. 89, wo nur der erstgenannte vorkommt, bei Schrauf a. a. O. S. 147 beide.) Ein dritter: Valentinus Pamscher de Worperg (= Wartberg) in der Hauptmatrikel v. J. 1496. V. Pamscher de Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 147 A. 6.)

[6] Georgius Bauarus de Posonio. (Fraknói ebenda S. 90. Schrauf a. a. O. S. 150.)

[7] Martinus Windperger ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 152.)

[8] Im J. 1502 übergab der Prokurator Georg von St. Anna seinem Nachfolger das Vermögen der Nation presentibus venerabilibus viris Dom. Georgio Mandl ex Posonio juris pontificii doctore etc, anno Domini etc. quingentesimo secundo et tercio in unum computum redactis a venerabili viro Mag. supranominato et Dom. Doctore Georgio Mandel Pusoniensi. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 258)

[9] Michael Peytel ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 156.)

[10] Am 26. Juni d. J. 1504 war unter den bei der Versammlung der ung. Nation Anwesenden eximius Dom. Doctor, Doctor Georgius Mandel Posoniensis. (Acta procuratorum a. a. O. S. 259.)

[11] Mag. Matheus Lachemperger Posoniensis, dedit sol. 1 den. 2. (Schrauf a. a. O. S. 49)

[12] Georgius Mayr Posoniensis. (Schrauf a. a. O. S. 160.)

[13] dominicus Albinus ex Schweydnicz procurator legte am 13. Nov. d. J. 1509 Rechnung presentibus ibidem venerabilibus viris Mag. Ambrosio Salczer de Sopronio et Mathia Lachemperger Posoniensi. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 264.)

[14] Joannes Mausser ex Posonio, Joannes Petzler ex Pusonio, Bolfgangus Lausser ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 168.)

[15] Joannes Taylemkews (de Posonio) und Bolfgangus Eilmes ex Pusanio. Ersterer erscheint in der Hauptmatrikel v. J. 1513 unter dem Namen Joannes Tailenkhes de Posonio, er ist i. J. 1517

i. J. 1515 Martin Kle [1] und der aus Preßburg gebürtige Adelige Johann Derr,[2] und i. J. 1518 Magister Johann Talicaseus (Tailenkas).[3]

Als bemerkenswert sei hier noch angeführt, daß zahlreiche junge Studierende aus Ungarn an der Wiener Universität die angesehene Vertrauensstelle eines Prokurators bekleidet hatten, so i. J. 1460 Magister Martin,[4] i. J. 1460 und 1461 Martin Kunigsfelder,[5] i. J. 1484 Magister Leonhard Chuttner,[6] i. J. 1491 und 1492 Magister Lorenz Muschinger,[7] i. J. 1498 und 1500 Georg Mandl,[8] unter dessen

---

Baccalaureus, i. J. 1518 Magister; letzterer in der Hauptmatrikel v. J. 1513 unter dem Namen Wolfgangus Ebmer de Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 170–71.)

[1] Martinus Kle ex Posonio. (Schrauf a. a. O. S. 173.)

[2] Joannes Derr ex Wilhelmsmaur, natus in Posonio 2 sol. den. (Schrauf a. a. O. S. 63.)

[3] Mag. Joannes Talicaseus Posoniensis, dedit kr. 12. (Schrauf a. O. S. 52.)

[4] resignando bona nacionis honorabili Mag. Marthino de Posonio, procuratori nacionis eiusdem, electo in festo sancti Colomanni martiris. (Acta procuratorum bei Schrauf a. a. O. S. 220.)

[5] Ego Mag. Martinus Kuenixfelder de Pusonio, in procuratorem nacionis Ungarie in festo sancti Colomanni martiris electus (13. Oktober 1460). Dann: Ego Mag. Martinus Kvenixfelder de Pusonio in festo sanctorum Tiburcii et Valeriani martirum anno domini etc. 61 in procuratorem inclite nacionis Ungarie electo. (= 14. April 1461.) (Acta procuratorum bei Schrauf a. a. O. S. 220 und 375.)

[6] Mag. Leonhardus Chuttner Posoniensis. (Fraknói ebenda S. 37 und Schrauf a. a. O. S. 23, 132 und 377.) Wenczeslaus ex Budweiss, gewesener Prokurator, übergibt am 13. Oktober d. J. 1483 das Vermögen der Nation procuratori sequenti venerabili viro Mag. Leonhardo Chuttner ex Posonio. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 244.)

[7] Insignis nationis Hungarice officio procurationis Mag. Michael quum fungeretur, Mag. Laurentius Muschinger ex Posonio electus est, in die sancti Colomanni (= 13. Oktober) post anno 1491. (Schrauf a. a. O. S. 24, 79, 141, 377, und Fraknói a. a. O. S. 37.) S. überdies die Verrechnung vom 24. April d. J. 1492. (Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 251.)

[8] Anno Domini 1498 Mag. Georgius Mandel de Posonio in procuratorem inclite nacionis Hungarie, in die sanctorum Tiburcii et Valeriani martirum, electus est et eodem die secundario anno 1500 electus est. (Schrauf a. a. O. S. 25–26, 81, 378. Fraknói a a. O. S. 37. S. außerdem Acta procuratorum im Wiener Universitätsarchiv bei Schrauf a. a. O. S. 255–57.) Aus einer anderen Stelle der Acta procuratorum wird ersichtlich, daß er i. J. 1525 verstorben ist. Es heißt nämlich daselbst: Exposui 2 crucigeros Joanni, artistice facultatis bedello, pro mandato, quod scripsit in funere preclari et optime de omnibus meriti viri, utriusque juris Doctoris eruditissimi Georgii Mandel ex Posonio, cuius anima Deo vivat. (Bei Schrauf a. a. O. Einleitung S. LXXIII A. 1 S. 278.)

Prokuratur Wenzel Mandel aus Budweis und Michael Vitéz, Erzdechant von Ofen,[1] immatrikuliert wurde; i. J. 1502 Georg Maendel, Doktor der schönen Wissenschaften und des kanonischen Rechts,[2] unter dessen Prokuratur Friedrich, Herzog von Schlesien-Teschen, immatrikuliert und zum Rektor der Wiener Universität gewählt wurde.[3] Die Prokuratur war eine Vertrauensstelle in den einzelnen zum Verbande der Universität gehörenden Nationen, mit welcher nicht bloß die Würde der Repräsentation nach außen hin, sondern auch eine bedeutende Machtbefugnis in der autonomen Verwaltung der Universität verbunden war. Wurde doch der Rektor, das Oberhaupt der Gesamtuniversität, ein halbes Jahrtausend hindurch an der Wiener Hochschule nicht von den Dekanen der Fakultäten, sondern von den statutenmäßig[4] je auf ein Halbjahr von den aus freier Wahl hervorgegangenen Vorstehern der einzelnen akademischen Nationen, den Prokuratoren, als den berufenen Vertretern derselben gegenüber der Universität und der Außenwelt gewählt.[5] Die Prokuratoren erscheinen in allen Angelegenheiten der Universität als die Beisitzer „pro sua natione" des Rektors und folgten bei Versammlungen, Gerichtssitzungen und allen öffentlichen Akthandlungen im Range unmittelbar nach den Dekanen. Andere wurden infolge ihrer ausgezeichneten wissenschaftlichen Vorbildung in der philosophischen Fakultät zu Examinatoren, bezw. Dozenten bestellt, wie z. B. i. J. 1482 der Magister Leonhard Kuttner,[6] und i. J. 1491 der Magister Lorenz[7] und der Magister Martin Weyß.[8]

---

[1] Schrauf a. a. O. S. 37.

[2] Anno Domini 1502 (in der Handschrift 1503) ipso die divi Colomanni martiris, in procuratorem nacionis Hungarie electus est venerabilis et egregius vir Dom. Georgius Maendel Pusoniensis, arcium et sacri juris pontificii doctor, die et anno quo supra. (Schrauf a. a. O. S. 26 und 378.)

[3] Schrauf a. a. O. S. 31.

[4] Das Statut der Wiener Universität v. J. 1385. (Kink: Gesch. d. kais. Universität zu Wien. Wien 1854. II, 79—80.)

[5] Schrauf a. a. O. Einleitung S. V.

[6] M. Leonardus Kuttner ex Posonio. (Ebenda S. 35.)

[7] M. Laurentius de Posonio der Examinator der philosoph. Fakultät an der Wiener Universität. (Universitätsmatrikel in der k. k. Bibliothek. Fraknói: Professoren u. Schüler aus Ungarn an der Wiener Universität im XIV. und XV. Jahrh. (ung.) S. 35.)

[8] Magister Laurencius de Posonio Professor an der philos. Fakultät der Wiener Universität. Und: Magister Martinus Neyss ex Posonio gleichfalls.

Die jungen Leute aus Preßburg gingen aber auch auf andere Universitäten als die in Wien, nicht nach Krakau,[1] sondern nach Italien, wo außer in Bologna auch in Padua und Vicenza sehr besuchte Universitäten bestanden. Außer jüngeren Leuten fanden sich selbst Männer von reiferem Alter und in angesehener Stellung, welche sich behufs Ausbildung in den höheren Wissenschaften in das Ausland begaben. So wissen wir, daß Stephan, Propst von Preßburg und erwählter Erzbischof von Kalocsa, i. J. 1276 in Bologna studierte.[2] Von dem Preßburger Domherrn Nikolaus Hartmann heißt es in einer Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 21. Januar d. J. 1391, daß er in iure canonico studet.[3] Daß auch späterhin mehrere, besonders aus den Mitgliedern des Preßburger Domkapitels behufs Erwerbung von geistigen Schätzen die westlichen Länder unserer Hemisphäre aufgesucht hatten, ist zur Genüge aus dem gemeinsamen Beschluß des Kapitels v. J. 1521 ersichtlich, laut dessen für den Genuß der Pfründe der ununterbrochene Aufenthalt am Sitze des Kapitels als Bedingung bestimmt ward, mit Ausnahme des Falles, wenn jemand von den Mitgliedern desselben zum Besuche einer Universität abgehen sollte.[4]

Leider war der Bestand der Preßburger Hochschule, da er nicht auf Jahrhunderte hinaus gesichert war, nur von sehr kurzer Dauer,[5] indem sie mit dem Tode des Königs Matthias, ihres hochberühmten Gründers, bald wieder einging. Zu ihrer Auflösung trugen aber auch

---

Secundam partem Alexandri nämlich: las über. (Matrikel der philos. Fakultät in der kais. Bibliothek zu Wien. Fraknói: Professoren u. Schüler aus Ungarn an der Wiener Universität im XIV. und XV. Jahrh. (ung.) S. 28.)

[1] S. Karl Schrauf: Verzeichnis der Bewohner des Hauses der ungar. Studenten in Krakau. Registrum bursae Hungarorum Cracoviensis, 1493–1558. (Schüler aus Ungarn auf ausländ. Universitäten (ung.). Bd. III. Kein einziger Preßburger darunter.)

[2] Stephanum, Colocensem electum, Capellanum nostrum et prepositum Posoniensem, Bononiae literarum studio insistentem. (Fejér: Cod. Dipl. VI. III, 360—61.)

[3] Bullae Bonifacii IX. I, 131—32. Und Bd. III, S. 276 d. W.

[4] Nisi talis Canonicus litterarum studio In loco, Vbi vigeret generale (d. i. studium = Universität) insistoret. (Pergamenthandschrift im Privatarch. des Preßb. Kapitels Capsa G. fasc. 1 Nr. 23.)

[5] Wenn der Propst Franz Ujlaky i. J. 1543 schreibt: in qua academia exercitium studii et bonarum literarum diu feliciter floruit, so ist diese Behauptung in chronologischer Hinsicht offenbar nicht buchstäblich zu nehmen.

die zwischen Kaiser Maximilian I. und König Uladislaus II. ausgebrochenen Feindseligkeiten nicht wenig bei, infolge deren Professoren und Schüler sich aus den der Wissenschaft geweihten Hallen mehr und mehr verloren.[1] Dieser Umstand bot fremden Usurpatoren die günstige Gelegenheit zu eigenmächtigen Eingriffen. So waren die Räumlichkeiten der Hochschule laut der städt. Kammerrechnungen schon i. J. 1491 zum kön. Zeughaus umgestaltet worden,[2] das Gebäude selbst laut einer Urkunde des Königs Uladislaus II. v. J. 1492 schon stark dem Verfall preisgegeben; schließlich wurde es zum Teil sogar abgebrochen und das Material zur Ausbesserung des Schusterturms verwendet.[3] Ein großer Teil des Gebäudes blieb jedoch immer noch erhalten und wechselte mehrmals seinen Besitzer. Zuerst setzte sich der Präfekt der Salzkammer Blasius Posa in den Besitz desselben unter dem Rechtstitel, daß seine Gattin die Tochter des weil. Stephan Gmaitl gewesen sei. Nach dem Erlöschen der Akademie übertrug König Uladislaus auf die Bitte des genannten Blasius Posa diesem alle seine auf das Haus ihm selbst zustehenden Rechte; doch war Posa darauf bedacht, sich auch von Johann Corvin, dem Sohne des Königs Matthias, die Übertragung aller seiner Besitzrechte auf dieses Haus zusichern zu lassen. Dieses somit erworbene Haus ließ dann Posa auf seinen Schwiegersohn Johann überschreiben, von welchem es später in den Besitz Simon Horváth-Bykovith's von Ozmolich und seines Schwestersohns Kaspar Szentiványi's von Szentivány überging, der es dann später samt seinem sonstigen Besitze wieder an den Grafen von Preßburg Johann

[1] post obitum tamen dicti domini Regis Mathiae — schreibt i. J. 1543 der Propst Franz Ujlaky — hostilitate ingruente inter serenissimos principes Maximilianum Imperatorem et Uladislaum Hungarorum . . . Regem, doctorum ac studentium frequentia defecit. (Preßb. Kapitelarch. Caps. A. fasc. 4.)

[2] 2 tag bezalt, dy Holz geschlagen haben in der Burgeraw, braucht zu des kunigs püxen, die zu der Hochen schul gestanden sein, ainen 16 D. An anderer Stelle: feria quarta post concepcionis marie, den vasziehern, dy ledigen Streitpüxen in der Hohen schul, und Spiesstangen, auf dy wägen getragen, hab ich Zu allen geben 24 D.

[3] Am Mitichen Nebarici, hans furman, aws dem Rathaws, und aus der hohen schul zigl zu füren, zu den schusterturn, 4 frt, 1 Sch. 18 D. An anderer Stelle: Als man die dekkzigl aus der hachen schul aus der schütt hat austragen, und braucht zum schusterturn, 2 taglon per 24 D.

Szalay v. Kerekes (alias v. Kerecsen), um dreitausend Gulden verkaufte. Dieser schenkte schließlich das Haus dem adeligen Simon Kajró, der sich um ihn verdient gemacht hatte. Zwischen Kajró und dem Preßburger Propst Franz Ujlaky kam es zu Streitigkeiten wegen eines Grundstücks, welches die Häuser beider von einander trennte, dessen Scheidezaun verschwunden war, so daß man die Grenze nicht mehr recht erkennen konnte, auf welchem Simon Kajró ein neues Gebäude aufführen ließ. Der hierüber entstandene Prozeß, in welchem die Stadt auf der Seite Kajró's, das Tavernikalgericht auf der des Propstes stand, dauerte fast 10 Jahre. Schließlich wurde das strittige Grundstück für verfallen erklärt, und fiel demgemäß dem König Ferdinand zu, der es dann i. J. 1551 vermöge seines Hoheitsrechts den Preßburger Pröpsten für immerwährende Zeit als Geschenk überwies.[1]

In der Zwischenzeit erscheint die Akademie selbst in den Urkunden immer unter dem Namen: die Kerekes'sche Kurie, die späterhin als Münzstätte verwendet wurde.[2] Im Jahre 1623 ersuchte nämlich der Präfekt der kön. Kammer den Propst Thomas Balásfy (1618—1625) um die Überlassung des Grundstücks gegen einen Pachtzins zur Einrichtung einer Münzstätte unter Anerkennung des unzweifelhaften Eigentumsrechts der Propstei infolge kön. Schenkung auf das neben dem Hause weil. Simon Kajró's, der gegenwärtigen Münzstätte, gelegene Grundstück. Hierauf überließ der Propst unter Vorbehalt seines Rechts das genannte Grundstück zum Zwecke der Aufstellung der zur Inbetriebsetzung der Maschinerie der Münze benötigten Mühle, was dann tatsächlich den Verlust desselben für ihn zur Folge hatte, da ein in solcher Weise zugunsten eines öffentlichen Zweckes überlassenes Grundstück nie wieder in den Besitz seines rechtmäßigen Eigentümers zurückzukehren pflegt. Die Kammer ließ die zur Münzprägung erforderlichen Lokalitäten aufführen, und als dann späterhin die Münze aufgelassen ward, wurde

---

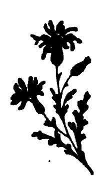
[1] Preßb. Kapitelarch. Caps. A. 5. 40. fasc. 5. 23.

[2] Matthias Bél's Behauptung (Not. Hung. I, S. 153 in der Anmerkung), daß dieses Haus den Namen Münzhaus schon von der Zeit König Siegmunds v. J. 1430 an geführt habe, da sich seiner Ansicht nach zu jener Zeit die Münze in demselben befand, ist unrichtig. Es wurde erst später zum Münzhaus.

das der Propstei gehörige Grundstück trotz aller Proteste der Pröpste an die Bürgergenossenschaft verkauft, worauf man dann auf demselben verschiedene Baulichkeiten aufführte und in diesen auch Keller einrichtete. Der Propst Graf Paul Forgách protestirte energisch gegen das Vorgehen des Doktors der Medizin Georg Kohler, welcher sein Haus vor den Fenstern des Propstes aufgeführt hatte; auch der Propst Graf Joseph Batthyány legte Verwahrung ein gegen die Bürger, welche das strittige Grundstück in Besitz genommen hatten: doch erreichte er damit weiter nichts als das, daß die Stadtbehörde zu einem von einzelnen Personen an den Propst als Anerkennung seines Rechtes zu entrichtenden geringen Betrage verhalten wurde. Die Bürger kamen jedoch auch dieser geringen Verpflichtung nicht nach, so daß i. J. 1807 der Streit darüber aufs neue ausbrach, wobei die Bürger sich nicht entblödeten, sogar die Unterstützung des als Feinde in die Stadt eingezogenen französischen Militärs in Anspruch zu nehmen. Infolge dessen rief der Propst Johann Schober die höhere Entscheidung Sr. Majestät des Königs an, auf dessen Mandat sodann die Grenzen des der Propstei zukommenden Besitzes festgestellt[1] und mit einem auch heute noch vorhandenen Stein bezeichnet wurden.[2]

[1] Rimely: Capitulum insignis Eccl. Colleg. Posoniensis S. 126 bis 129.

[2] Dieser Stein steht an der Mauer des hinter dem Sanktuarium der Kirche zu St. Martin gelegenen Bode'schen Hauses, auf der westlichen Seite mit der Inschrift: Fundus Praeposituralis, auf der östlichen: Fundus Civicus.



XI.

Die materielle Basis des Familienlebens. Die intellektuellen Erwerbszweige. Die Literatur. Die Wissenschaft. Betätigung im öffentlichen Leben.

Eine der Hauptbedingungen zum Betriebe des Studiums sind Bücher, ohne welche die Aneignung eines systematischen Wissens kaum erzielt werden kann. Deshalb spielte das Schreiben, der Ankauf und das Sammeln von Büchern zu allen Zeiten eine bedeutende Rolle im geistigen Leben einzelner Personen wie ganzer Nationen, und man kann mit Recht behaupten, daß sich aus den sowohl bei einzelnen Personen wie bei ganzen Nationen im Gebrauch stehenden Büchern ein Schluß auf das geistige und intellektuelle Niveau ihrer Bildung ziehen läßt. Je weiter man in die geschichtlichen Perioden zurückgeht, umsomehr wird man zu der Überzeugung gelangen, daß das Sammeln von Büchern von seiten einzelner Privaten immer seltener wird u. zw. nicht bloß deshalb, weil die Bücher vorzeiten, besonders vor der Erfindung der Buchdruckerpresse ungemein teuer waren,[1] sondern hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil das Lesen von Büchern — abgesehen von der hl. Schrift[2] — in den gewöhnlichen Bürger- und Familienkreisen infolge des noch ziemlich tief stehenden Niveaus der geistigen Bildung noch kein eigentliches Bedürfnis gebildet hatte.

Davon zeugen auch die Testamente der Bewohner unserer Stadt aus der Zeit des Mittelalters, in welchen unter den Gegenständen der

[1] Über den Wert und den Preis derselben s. Bunyitay: Das Bistum Wardein (ung.) I, 331 und III, 506. Knauz: Ung. Sion (ung.) III, 588—89. Allgemein bekannt ist, daß Vitus von Gutkeled für eine vom Kloster in Csatár entliehene und in Verlust geratene Bibel als Entschädigung anderthalb Dörfer gegeben.

[2] S. Nikolaus Bethlen's Selbstbiographie (ung.) I, 174. Béla Radvánßky: Ung. Familienleben (ung.) II, 5.

Verlassenschaft nur hin und wieder auch Bücher aufgeführt werden. So vermachte der Preßburger Domherr Johann Lang i. J. 1350 seine Bibliothek im Werte von 60 Pfund Denaren dem Kapitel daselbst;[1] Nikolaus Pachrad desgleichen i. J. 1439 alle seine Bücher seinem Sohne,[2] und der Preßburger Domherr Kaspar Römer ordnete in seinem Testamente v. J. 1517 den Verkauf seiner Bücher samt seinen sonstigen Habseligkeiten an.[3] Ähnliche letztwillige Verfügungen wurden auch von seiten anderer Personen getroffen, ein Beweis, daß Bücher nur einen nebensächlichen Gegenstand der Verlassenschaft gebildet hatten.

Wie hoch sich die Büchersammlung der einzelnen Privatpersonen belief, ist uns unbekannt, da sich aus denselben sicherlich nur einzelne Exemplare erhalten haben. Ein solches ist der im Besitze des Preßburger Domkapitels befindliche Papiercodex aus d. J. 1370 mit dem Titel: Summa Pisana, welcher laut einer Einzeichnung in demselben i. J. 1469 im Besitze Wolfgang Dumbriczers aus Preßburg war.[4] Eine zweite gleichfalls im Besitze des Preßburger Domkapitels befindliche Papierhandschrift aus d. J. 1398 mit Untersuchungen aus dem Gebiete der Physik[5] war einer Einzeichnung nach das Eigentum des Georg Tielesch aus Preßburg.[6] Ein in neugotischer Schrift geschriebener Papiercodex aus dem XV Jahrhundert mit astronomischen Bemerkungen auf dem Umschlagdeckel,[7] welcher sich gegenwärtig in der Pfarrbibliothek zu Kremnitz befindet,[8] gehörte einer gleichzeitigen Einzeichnung nach ursprünglich gleichfalls einem Preßburger namens Christoph Bogner.[9] Ein zweiter ebenfalls aus dem XV. Jahrhundert stammender, mit

[1] libros ejusdem plus quam LX libras denariorum valentes testiert er Capitulo Posoniensi. (Dipl. Pos. I, 256.)

[2] Item So schaff ich meinem Janusch alle meine pucher. (Prot. Test. I, 36.)

[3] libros Et alia, quos et que, ac omnia . . . volo, ut vendicioni exponantur. (Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 335.)

[4] Summa Pisana magistri Bolfgangi Dumbriczer de Posonio 1469. (Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 289.)

[5] Questiones Physicarum.

[6] Die Einzeichnung lautet: Questiones Georgii Tielesch de posonio. Dies konnte, wie Knauz bemerkt, der Name des Eigentümers des Buches sein. (Ung. Sion. (ung.) V, 544.)

[7] Scripta St. Patrum item aliorum Ecclesie Scriptorum.

[8] Nr. XXIV.

[9] Iste liber est christophori arcuensis de Posonio. (Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1876. I, 232.)

schönen Initialen verzierter Papiercodex in Folio, in der Pfarrbibliothek zu Kremnitz[1] mit Pfingstpredigten[2] war nach dem Zeugnis der auf der Stirnseite desselben befindlichen gleichzeitigen Aufschrift gleichfalls das Eigentum eines Preßburgers, des Baccalaureus Michael Peneckler.[3] Eine Papierhandschrift in der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau aus d. J. 1420 hatte einer Einzeichnung nach[4] Johann Heinrich aus Preßburg gehört.[5]

Offenbar hatte es allen den Gelehrten, von deren Aufenthalt in Preßburg wir Kenntnis besitzen, nicht an Büchern gefehlt. Als solcher ist aus d. J. 1384 Joseph von Preßburg, Pfarrer zu Mihálykö in Siebenbürgen, bekannt, welcher ein Buch von der unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria in lateinischer Sprache geschrieben.[6] Ferner der Paulinermönch Johann von Preßburg, aus dem XV. Jahrhundert bekannt als ein ausgezeichneter Prediger und Herausgeber eines homiletischen Werkes.[7] Auch im XV. Jahrhundert gab es einen Paulinermönch gleichen Namens.[8] Endlich der gelehrte Johann, von welchem es heißt, daß er i. J. 1511 in Preßburg gewohnt habe,[9] dem König Uladislaus II. den Dreißigsten in Preßburg überwiesen, später jedoch, nachdem er das Unzukömmliche dieser Schenkung eingesehen, ihm wieder abgenommen hatte.[10] Hieher kann man noch Christoph Preyß zählen,[11] der i. J. 1515 in Preßburg geboren dem Namen der Ungarn hauptsächlich in den wissenschaftlich gebildeten Kreisen Deutschlands zu glänzender Anerkennung verholfen hatte. Er war der Geheimschreiber des Kurfürsten Siegmund von Brandenburg, später Professor an den Hochschulen in Frankfurt und Königsberg und der Verfasser mehrerer

[1] Nr. IX.

[2] Sermones Sacri Pentecostales.

[3] Michaelis Peneckler bac (baccalaurei?) de Posonio est liber iste. (Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1876. I, 234.)

[4] S. 313—358.

[5] Joannis Henrici de Presburg, Summula super V. libros Decretalium. (Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1882. VII, 383.)

[6] Balogh A. F.: Beatissima virgo Maria mater Dei. Erlau 1872. Márki: Die Königin Maria (ung.) S. 161—62.

[7] Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1878. III, 24.

[8] Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1879. IV, 304.

[9] Joannes quidam literatus posonii residens.

[10] Dipl. Pos. III, 669.

[11] Gestorben am 9. April d. J. 1590.

wissenschaftlichen Werke.[1] Man darf wohl voraussetzen, daß nach der Trennung von Preßburg die Berührung zwischen ihm und seiner Vaterstadt nicht gänzlich abgebrochen worden sei.

Es zeugt schon von einem höheren geistigen Bedürfnis einer Person, in deren Verlassenschaft Bücher sowohl der Anzahl als ihrer Beschaffenheit nach einen erheblicheren Teil des Besitzes bilden. Eine solche Persönlichkeit lernen wir im Testamente des Stadtschreibers Liebhard Egkenvelter kennen, in welchem eine ganze Reihe von Büchern aufgezählt ist. Natürlich bestanden diese Bücher nicht aus Druckwerken, sondern aus Handschriften. Denn obwohl Ofen um 9 Jahre früher als Wien und um 4 Jahre früher als London eine Druckerei besaß, kam es doch erst in den letzten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts zur Aufstellung einer Druckerei in unserem Vaterlande. Das älteste uns bekannte Druckwerk aus unserem Vaterlande ging aus der Druckerei des Andreas Heß in Ofen hervor, es ist das i. J. 1473 erschienene Chronicon Budense. Da nun auch die Entstehungszeit der von außen zu uns gekommenen Wiegendrucke nicht in die Zeit vor der Mitte des XV. Jahrhunderts fällt, indem die als die ältesten bekannten Inkunabeln unter dem Titel Durandi Rationale officium i. J. 1459 in Fust's und Schöffers Druckerei in Mainz erschienen,[2] kann man wohl behaupten, daß die Bücher bis in die letzten Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts sämtlich aus Handschriften bestanden.

Die Bücher Egkenvelters bestanden zum großen Teil aus Werken biblischen, rhetorischen und dogmatischen, zum geringeren Teil aus Schriften philosophischen, juridischen, medizinischen und geschichtlichen Inhalts. In seinem letzten Willen werden namentlich angeführt: das Neue Testament und die Bücher der Makkabäer,[3] der Pentateuch und das Buch Baruch,[4] die Bücher sämtlicher Propheten[5] und die Bibel

[1] Frankl: Melanchton und seine Freunde in Ungarn (ung.). Mitgeteilt in d. Századok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1874. VIII, 157.

[2] Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1882. VII, 166—67.

[3] It. Ain puech der wibel novum Testamentum vnd dabej libri Machabaeorum vnd ist in ain Rat Semische vel gepunden.

[4] It. mer ain puech der wibel der V. pücher Moysi vnd dabey Baruch des propheten vnd ist in ain plabs Semisch vel in preter gebunden vnd beslagen.

[5] It. mer ain puech der propheten aller

bis zu den Büchern der Könige.[1] Von homiletischen Werken: die Predigten des Meisters Niklas Dinkenspüchel samt Betrachtungen über die 10 Gebote, die 8 Glückseligkeiten, das Vaterunser und die 7 Todsünden,[2] ferner ein zweites[3] sowie ein drittes Predigtbuch des genannten Meister Niklas mit vielen guten Betrachtungen über die Heiligen,[4] weiters ein viertes Predigtbuch über die Heiligen und mit Traktaten: von der Kunst zu sterben, von den hl. drei Königen, vom Antichrist, mit 3 Predigten vom Primizianten, der Konkordanz über die Passion der Evangelisten, dem Gesang St. Anselms, einem Traktat von der Unterweisung der Beichtiger und von der Ehe;[5] außerdem ein Buch mit Homilien des hl. Gregor, drei Predigten von den Seelen, vom hl. Kreuz und von den Meßpriestern und einen Abschnitt über Hiob;[6] dann ein Buch mit den Beschlüssen der hl. Konzilien, einen Traktat über Johann Huß, die am Charfreitag zu verkündenden Fälle des Kirchenbanns, mit Abschnitten über das Vaterunser, das Brevierlesen und über den Glauben, vom Leibe des Herrn, von den Gefahren in betreff der Sakramente, Predigten von den Seelen, dem Meßpriester, von der Himmelfahrt, der Weihe der Kirche; von den Kirchenlehrern und mit einem Traktat von den 4 englischen Tugenden, alles zusammen in 110 Kapiteln befaßt.[7]

---

ysaye Jeremie etc. vnd ist in ain plab vel gepunden vnd in pres.

[1] It. mer ettlich Serteren auch der wibel vngepundten hintz auf dy pücher der kunig vnd also wer dy wibel gantz als meiner hantgeschrifft.

[2] It. ain Rots puech Maister Niclas dinküspuchel predig in ein losch gepunden vnd sein darInn verschriben decalogus decem precepta octo beatitudines vber den pater noster, vnd vber den süben todsünd vnd ist nit meiner hanntgeschrift.

[3] It. ain predig puech auch maister Niclas dinküspuhel vnd ist de tempore in ain plab Semisch vel gepunden meiner hantgeschrifft.

[4] It. ain predig puech auch Maister Niclas dinküspuhel vnd ist de sanctis mit vill gueten Tractaten auch in ainer roten ligatur losch meine hanntgeschrift.

[5] It. mer ain predig puech de Sanctis in ainer Roten haut von losch gebunden vnd dar Inn ain tractat de arte Moriendi Auch ain Tractat von den heiligen drein kunigen, ain tractat vom Anticrist, drey Sermon de nouo sacerdote mit vil Themata, auch die Concordantzen vber dy passion der ewangelisten, mit dem plancto Anschelmi, ain gueter tractat de instructione confessoris vnd matrimonio.

[6] It. ain puech In ain Rots lesch gepunden darin sein omelie beati Gregory dann predig dedicatione Item drey Sermon de animabus, de sancta cruce, de Sacerdotibus, item ain lectur vber den propheten Job vnd ist nit meiner hantgeschrift.

[7] It. ain puech in ainer roten Semischen gebunden darin vindt man declarationem Generalis concily, ain tractat contra

Ein Evangelienbuch;[1] ein Buch mit Lesestücken über die Sequenzen und den Psalter, ein Buch mit Fragen über das zweite, dritte und vierte Buch der Sprichwörter und anderen Lesestücken,[2] ein deutsches Buch von Meister Samuel über den Psalter, die zehn Gebote und mit einer Auslegung über die Messe, welchem eine Anleitung zur Erzeugung von Pulver und Salpeter beigebunden ist;[3] ein deutsches Buch über die Evangelien vom Sonntag Esto mihi bis Ostern mit vielen guten Predigten und der Passion des Herrn;[4] ein deutsches philosophisches Buch über die Vorbereitung zum Tode und mit vielen guten Anweisungen zur Beichte;[5] ein kleines Büchlein mit Legenden auf das ganze Jahr;[6] zwei Psalter in einer Pergamenthandschrift, der eine mit schönem Bilderschmuck;[7] ein Gebetbuch am Schlusse mit der Geschichte von Mariä Heimsuchung;[8] ein Buch mit Betrachtungen

---

Johannem huss, Item dy Casus dy man am charfreitag verchundt in den pan, ain lectur vber den Pater noster vnd wie man horas soll sprechen, ain lectur vber den glauben, auch de corpore xti, vnd periculum circa sacramentum, drey sermones de animabus, drey sermones de nouo sacerdote, dy omelia Cogitis me opaula vnd mer de Assumpcione dedicacione vnd doctoribus ettlich predig, ain Tractat von den vier anglischen tugent auf hundert vnd X capiteln vnd ist als meiner hanntgeschrifft.

[1] It. ain puech in pergamen vnd Text geschriben in ainer weissen ligatur, dar Inn man zu kor das Ewangelium list vnd habs kaufft von herrn Cristan korherrn der im Spital starb.

[2] It. ain puech in ain weiss losch gepunden das Innhalt Suma misteriorum ain lectur vber dy sequenczen, vnd vber den Salter auch questiones accurtate vber daz ander dritt vnd vierd puech Sentenciarum mit andern Collecturen, nit meiner hanntgeschrifft.

[3] It. ain deutsch puech von Maister Zamuel dabey uber den Salter vnd Zehen gepot ain auslegung vber dy Meß, vnd dabey wie man puluer vnd Saliter sol machen vnd ist in ain Rots losch vnd preter halb pogen gepunden, vnd ist als mein hanntgeschrift.

[4] It. ain deutsch puech lauttund vber dy Ewangely vom Suntag Esto michi hintz auf den ostertag mit vil gueten predigen vnd der passion durch dy Siben tagczeit gar wol ausgelegt meiner hanntgeschrifft.

[5] It. ain deutsch weiss puchel Regal pleter in ainer weissen ligatur schön beslagen, das Innhalt wie man sich sol schiken Ze sterben vnd vil materi der peicht, meiner hanntgeschrift.

[6] It. ain chlains püchel in pergamen Gar gueter geschrifft vnd ist ain lectionarius durch das gantz Jar mit schön legenden in pretel gepunden, vnd mit ain plaben vel obertzogen vnd beslagen.

[7] It. Zway Selterl der ain gar chlain mit aim Weissen Semisch vberczogen in pergamen text geschriben schön illuminirt am anfang marie pildung der ander auch in pergamen text geschrifft vnd ist ain tail grosser mit ainem Roten fel vberczogen vnd beslagen.

[8] It. ain Swartz Diurnal, von herren

und Gebeten mit Bezug auf die Beichte, den hl. Geist, den Leib des Herrn und die hl. Kommunion;[1] ein Gebetbüchlein auf Pergament;[2] ein Cantionale und ein Graduale.[3] Aufgeführt sind ferner: ein deutsches Rechtbuch,[4] ein deutsches Formular mit guten Musterstücken,[5] ein Buch mit der Geschichte der Regierung Alexanders d. Großen und dem Falle der Stadt Akre,[6] ein deutsches Arzneibuch,[7] ein deutsches Kalendarium samt vielen nützlichen Dingen,[8] ein schön gemaltes deutsches Schachbuch,[9] ein deutsches Buch, betitelt Wigalois,[10] ein kleines altes Rechtbuch von alten Stadt- und Landrechten,[11] eine Erläuterung der drei Bücher Eberhards,[12] ein Buch von den geheimen Dingen der Frauen,[13] ein Buch von den Sophismen und Weissagungen des Albertus,[14] Boetius' Buch von der Tröstung der Philosophie,[15] ein deutsches und ein lateinisches

---

peter Zistler in pergamen, vnd text geschriben in fine histori von vnser frawn visitacionis papiren.

[1] It. ain plabs püchel Regal pleter darJnn am anfanng ain peicht darnach cursus pro pitis cursus von heyligen geist, cursus von Gotzleichnam darnach vil oraciones wenn ainer Zu gots tisch get vnd ist meine hantgeschrift.

[2] It. ain pettpüchel in pergamen als Regal pleter noten geschrift darin XV gradus vnd ander vil oraciones mit aim plaben vel vberczogen, daz hat mir geschankt her peter Zistler in gegenburt herrn Mert pharrer S. Martein.

[3] It. ain Special genotirt in Regal papir vnd ist ain Cantual ains Gradual meiner hanntgeschrifft.

[4] It. ain deutsch Rechtpuch in ainer Roten löschhawt gepundten in preter meiner hantgeschrift.

[5] It. ain deutscher formulary in ainer Roten loschhawt verpunden guete dictamina vnd ist meiner hanntgeschrift.

[6] It. ain deutsch puch in einem Roten losch vnd preter gepunden dar Jnn vindt man die Regierung des grossen Allexander, von der Stat Akers wie die verloren ist worden der katho vnd Terhen deutsch als meiner hanntgeschrift.

[7] It. ain deutsch erczney puech halb pogen mit funf Registern vnd ist in ain Rots losch vnd preter gepunden als meiner hantgeschrifft.

[8] It. ain deutsch puech darJnn ist am anfang ain kalendary vnd darnach vil gueter matery in ain Gruens losch vnd preter halb pogen gros gepunden meiner hantgeschrifft.

[9] It. ain deutscher Schach Zabel schön gemalt vnd Seuberlich in preter vnd in ain weisses vel gepunden vnd nit meiner hanntschrifft.

[10] It. ain deutsches puech genant Wigloys Jn pergamen in preter gepunden aber nit vberzogen, meiner hanntgeschrifft nit.

[11] It. ain chlains alts Rechtpuech in pergamen von alten Stat Vnd lanndes Rechten.

[12] It. ain puech Conmentator vber dy drew pueher eberhards vnd ist eingepunden in ain weiss Copert.

[13] It. ain puech ganntzer pogen lauttund Comentator super secreta mulierum in ainem Swarcz copert punden.

[14] It. ain puech ganczer pogen vnd sind Sophismata Alberti, auch textus profetie Alberti gepunden in ains weissen copertt.

[15] It. Boecius de consolacione vnd disciplina scolarum in ainen weissen copert gebunden, meiner geschrifft.

Buch,[1] ein lateinisches Büchlein von der Unterwerfung der Hußiten in Böhmen[2] und endlich 3 Teile des Buches von Alexander d. Großen.[3]

Der Fleiß und die Ausdauer, mit welcher Liebhard Egkenvelter diese zum Teil sehr umfangreichen Bücher mit wenigen Ausnahmen eigenhändig kopiert und sich mit großer Mühe eine Handbibliothek zusammengestellt hatte, deren sich gewiß keiner seiner Mitbürger rühmen konnte, ist wirklich staunenswert. Diese Bücher zeugen jedoch nicht bloß von seiner Freude an handschriftlichen Schätzen, sondern zugleich auch von seinem Sinn und seiner Vorliebe für den guten Geschmack und die äußere Nettigkeit, da die Ausstattung sowie der Einband der Bücher mit einem gewissen Luxus hergestellt sind. Die Bücher sind teils auf Papier, teils auf Pergament geschrieben. Das Papier war ein von außen zugeführter Importartikel[4] und teils von feinerer, teils von gröberer Qualität; letzteres wurde aus Reisfasern hergestellt und war billiger.[5] Über die Höhe des Papierverbrauchs in unserer Stadt orientiert uns das Dreißigstbuch v. J. 1457—58, laut dessen der Gesamtimport von Papier in dem genannten Jahre sich auf 278½ Ries[6] im Zollwerte von 278·50 Goldgulden = 3202 Kronen belief.[7] Da nun der Zolltarif für das Ries 2 Groschen betrug, kann man den Zollwert desselben zu 1 Goldgulden annehmen.[8] Pergament war gleichfalls ein Importartikel, von welchem i. J. 1457—58 ein Quantum im Zoll-

[1] It. ain deutsch puchel vnd lateinisch mit silbrein vergolten clausuren beslagen in pergamen vnd einen roten lösch vberzogen.

[2] It. ain Rats pühel Textpleter in latein beschriben von der vnderwerfung der hussen oder keczern in pehaim vnd ist gewesen herrn Michel Wolff.

[3] It. Allexander prime secunde und Tertie partis in pergameno vnd schon Glosirt in pergamen vnd preter gepunden vnd aim Swarczen vberczogen.

[4] Eodem die Erhart kramer von Gummarn (= Komorn) furt Ineiner lagl kemp messer losch papir etc. kramerei fur 10 tl d. facit 20 gr. (Drb. 9.) — Eodem die Jorig kurner furt Ineim Saklein 1 Ris papir huet messer etc. kramerei fur 7 tl d. facit 16 gr. (Drb. 6.) — Eodem die Erasimus furt Inein vaslen . . . 6 Ris papir plattslos fur 2 fl. (Drb. 44.) — Eodem die ulreich kramer furt 2 Ris papir. (Drb. 272.) — It. wolffgang vorstar furt 3 Ris papir. (Drb. 74.) — It. Mert Nachwinter furt 2 Ris papir. (Drb. 70.)

[5] sog. reyspapir, reispapier. Vgl. Kováts a. a. O. S. 137.

[6] ris, papir.

[7] 216 Ries durch Fremde, 62 Ries durch Preßburger importiert.

[8] Kováts: Westung. Güterverkehr (ung.) S. 128.

werte von 21 Goldgulden = $241^{1}/_{2}$ Kronen zur Einfuhr gelangte.[1] Schreibmaterialien wurden zum Teil ebenfalls eingeführt.[2] Was sodann den Bucheinband betrifft, so ist zu bemerken, daß man ebenso auf die Dauerhaftigkeit wie auf die Sauberkeit desselben großes Gewicht zu legen pflegte und daß das Gewerbe der Buchbinderkunst im Mittelalter gegenüber unserer Zeit zweifellos auf einer höheren Stufe stand. Egkenvelters Bücher waren zumeist in feines Leder[3] von blauer,[4] roter[5] und weißer,[6] seltener von grüner[7] Farbe gebunden, das manchmal gepreßt war,[8] und waren überdies noch mit einem Überzuge von Leder versehen.[9] Mehrere derselben waren an den Ecken mit Metallplatten beschlagen,[10] und es ist ja bekannt, welchen Schmuck die metallenen Schließen und Buckel den in Holzdeckel gebundenen[11] Büchern verleihen. Dem Formate nach waren sie in Sedez, in Halb- und in Ganzfolio.[12]

Die Bücher Egkenvelters wurden nach seinem Tode verstreut. Eines davon erhielt der Sohn Kunigsfelders,[13] ein anderes ein frommer Priester,[14] das Arznei- sowie das Schachbuch Johann Schuß,[15] die Homilie St. Gregors samt der Disputation von den Ketzern der Doktor Wolf.[16] Das Buch von Alexander d. Großen wurde armen Schülern

---

[1] Kováts a. a. O. S. 129.

[2] Eodem die Erasimus furt Jnein vaslen gurtln nestln aser pennal etc. kramerei fur 25 ℔ d. (Drb. 44.) — It. Erhard kramer furt flaschn taschn calmar pennal etc. kramerei fur 14 ℔ d. (Drb. 79.)

[3] Semische vel.

[4] in ain plabs Semisch vel; in ain plab vel gepunden.

[5] in ainer roten ligatur losch; in ainer Roten haut von losch; in ain Rots lesch gepunden; in ainer Roten Semischen gebunden; mit ainem Roten fel vberczogen; in ainer Roten löschhawt.

[6] in einer weissen ligatur; in ain weiss losch gepunden; mit aim Weissen Semisch vberczogen; in ain weisses vel gepunden.

[7] in ain Gruens losch gepunden.

[8] vnd in pres.

[9] is eingepunden in ain weiss Copert; in ainem Schwarcz copert punden.

[10] beslagen, schön beslagen, mit silbrein vergolten clausuren beslagen.

[11] in preter gebunden, in pretel gepunden.

[12] chlains püchel; Selterl gar chlain halb pogen, halb pogen gros gepunden; gannczer pogen.

[13] It. Ein puech de Arte moriendi mit andern vil tractaten schaff ich des kunigsfelder Sun.

[14] It. mein Summa misteriorum dye sol man geben einem frumen priester der do gern lese.

[15] It. Ein Roß pühel in medicinis vnd auch mein schach Zagel dye Schaff ich dem Johannes Schuss.

[16] It. Omelias beati Gregory vnd auch ein klains puch de disputacione hereticorum in Rott gepuntten schaff ich maister Wolffen doctori in medicinis.

vermacht;[1] zwei Psalter und eine Homilie erhielten die Nonnen;[2] sein gewöhnliches Gebetbuch samt einem anderen bekam Wenzel Pernhard.[3] Auch Georg Ranes wurde nicht vergessen und erhielt ein Predigtbuch zum Geschenk;[4] Wolfgang Ranes wieder bekam 2 Bücher mit Kirchengebeten;[5] ein Buch mit Gebeten zur Weihnachts- und zur Neujahrszeit und zum Feste der hl. drei Könige ward Michel von Neusiedel zuteil,[6] ein ungebundenes Buch Herrn Christoph,[7] ein Gebetbuch samt einem philosophischen Buche Leonhard Plank;[8] ein Gesangbuch vermachte er dem Kloster zu Mariathal bei Preßburg.[9] Seine sonstigen Bücher wurden von ihm teils armen Schülern,[10] teils der Kirche zu St. Martin,[11] teils wieder der Kirche in Hainburg[12] sowie der Stadtschule[13] vermacht, während er das eine Rechtbuch samt den zwei Formularien den Herren des Rats hinterließ.[14]

Schon die soeben hier angeführten Vermächtnisse lassen vermuten, daß nicht nur einzelne Privatpersonen ihre Lust und Freude an nützlichen und erbaulichen Büchern gehabt, sondern daß auch geistliche Körper-

---

[1] It. Meine Alexandrum dye sol man armen schuelern geben.

[2] It. mein Zwen Salter vnd ein puchel in ein plaben haut geczogen dar Inn sein Omelie periculum annj die schaff ich in daz Nunnen kloster.

[3] It. mein gemains pettpüchel vnd ein anders in ainer plaben hawt schaff ich herrn Wennczla pernnhartel.

[4] It. mein Sexterczn darynn sein dye predig die schaff ich dem Jorg Ranes.

[5] It. Ein weisses pühel cum oracionibus schaff ich dem Wolfgang Ranes mer ein alts pühel cum oracionibus schaff ich auch dem Wolfganng Renes.

[6] It. Sexterczn de horis dicendis In Natiuitate, Am Newn Jar, Zu der heiligen drey kunig tag schaff ich herrn michel von Newsidel.

[7] It. ein commun ist nicht eingepuntten schaff ich herrn Cristoff.

[8] It. Summam de consolacione philosophie vnd de disciplina scolarum schaff ich leonhardo plankch vnd 1 chlains pettpühel.

[9] It. Ein cantual schaff ich in das tal.

[10] It. was Annderr pücher sind dye soll man geben armen Schulern.

[11] It. In dem pharrhoff zu Sannd Mertten haben sy vyer predig püher, dy schaff ich darein albeg darynn zubeleiben, damit dye prediger dar Inn studieren vnd ob gott vber mich gepeut, das sy mich dann vnd mein hawsfrawn schreiben in das toten puech. An anderer Stelle: It. Ein Rots puch cum multis tractatibus schaff ich zu Sannd Merten in dye liberey. Und: It. Einen Epistolarium schaff ich zu Sannd Mertten kirchen.

[12] It. nouum testamentum ewangeliorum vnd epistolarum schaff ich gein hanburg zu Sannd Mertten kirchen. Und: It. Ein Rots puch cum multis tractatibus schaff ich gein hainburg In sannd Mertten.

[13] It. mein puech Eberhardum schaff ich in die schuel albeg dar Inn Zubeleiben.

[14] It. mein Rechtpuech vnd mein Zwen formulari schaff ich meine herren in das Ratthaws.

schaften, Klöster, Pfarren, Schulen sowie das Rathaus unserer Stadt im Besitze einer namhaften Anzahl von Büchern gewesen sein mochten. Auf dem Rathause ist von diesen geistigen Schätzen leider nichts erhalten geblieben, sie waren vielleicht gelegentlich der jeweilig vorgenommenen Ausmusterung der Bibliothek und des Archivs verschleudert worden, indem man die handschriftlich vorhandenen Codexe als unnützen Plunder betrachtete und sie entweder ins Feuer warf oder sonstwie zugrunde gehen ließ. Die Bücher der Klarissernonnen sind unstreitig zur Zeit der Flucht vor den Türken spurlos verschwunden. Die Büchersammlungen der Schulen wie der Pfarren aus der Zeit des Mittelalters konnten dem Untergange gleichfalls nicht entgangen sein.[1]

Von der Bibliothek der Academia Istropolitana ist uns keine Nachricht erhalten geblieben, sie hatte es wahrscheinlich infolge ihres kurzen Bestandes überhaupt auch zu keiner rechten Entwicklung bringen können. Offenbar hatten die berühmten Professoren aus dem Ausland ihre Privatbibliothek mit sich gebracht und diese dann nach der Auflösung der Hochschule wieder mitgenommen. So wissen wir tatsächlich, daß Martin Ilkus sein handschriftliches Lehrbuch samt den von ihm bei seinen Vorträgen verwendeten astronomischen Instrumenten der Krakauer Universität zum Geschenk gemacht hatte. Ein Teil der Bücher mochte vielleicht in die Bibliothek der Propstei gekommen sein. Umso erfreulicheres haben wir von der Bibliothek des Kapitels zu verzeichnen.

Diese Bibliothek ist ebenso wie das Archiv in einem gewölbten, feuersicheren Raume des Domes untergebracht.[2] Über ihre Größe wie

[1] Die Bibliothek der Pfarre zu St. Martin in der inneren Stadt enthält nicht ein einziges handschriftliches Werk, bloß Druckwerke. Wahrscheinlich wurden einzelne Bücher von dort der Bibliothek des Kapitels einverleibt.

[2] Als Graf Volkra Propst von Preßburg geworden, war eine seiner ersten Bestrebungen auf die Überführung der Bibliothek auf einen anderen Ort und deren Neuordnung gerichtet. Nun billigte das Kapitel zwar die vorzunehmende Neuordnung der Bibliothek, sprach sich jedoch mittels Konsistorialbeschluß vom 29. Juli d. J. 1699 ganz entschieden gegen deren Überführung aus, u. zw. aus folgenden Gründen: 1. Quod communi omnium Judicio Locus antiquus, in quo semper hactenus conservabantur libri, contra Universa pericula qualitercunque intervenientia longe omni ex parte securior, quam alter deputatus habeatur. 2. Mit Rücksicht auf die Kosten. 3. Wegen etwaiger Beschädigung der Bücher, denn „cum enim translatio illa ut debito modo perageretur non paucas dies, non

ihre Beschaffenheit kann man sich aus dem Stande der im Besitze des Kapitels befindlichen gegenwärtigen Bibliothek orientieren, insofern sie aus den Überresten der alten besteht. Man muß nämlich wissen, daß auch über diese geistigen Schätze zahlreiche Widerwärtigkeiten hereingebrochen sind, von denen sie hart mitgenommen wurde. Offenbar waren auch die Bibliotheken von der unter der Regierung des Königs Ladislaus IV. erfolgten Plünderung der Stadt und der Archive[1] durch die Truppen des Böhmenkönigs Ottokar nicht verschont geblieben.[2] Bald wurde der Friede und der ungetrübte Besitz der Güter in Preßburg wieder durch die hußitischen Wirren gestört und es wiederholten sich die fast 200 Jahre vorher überwundenen Verwüstungen. Die materiellen wie die geistigen Güter des Kapitels und der Stadt erlitten manche Einbuße infolge der Verwüstungen der feindlichen Horden. Auch damals gingen unermeßlich viele Urkunden und Bücher zugrunde. Als die Gefahr näher heranrückte und die Stadt i. J. 1432 vom Feind eingeschlossen wurde, übergab das Kapitel der Obrigkeit der Stadt ihre sämtlichen Kirchenschätze, Paramente und Bücher mittels Inventars zur Verwahrung.[3] Das Inventar selbst war schon i. J. 1425 zur Zeit des Custos Jakob zusammengestellt worden.[4] Aus den in demselben ver-

---

Septimanas, sed Menses ac fortasse etiam Annos desideraret," so könnte die Bibliothek leicht von einer Beschädigung oder dem Verlust von Büchern betroffen werden. 4. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Bestellung und Honorierung eines neuen Bibliothekars. (Die Originalurkunde befindet sich im Privatarchiv der Kapitelbibliothek Capsa H. fasc. 6. N. 110, aus welchem sie von Knauz in seinem Werke: Ung. Sion (ung.) IV, 62—64 ihrem ganzen Umfange nach mitgeteilt wurde.)

[1] Priuilegia possessionum Prepositure et Ecclesie Posoniensis — schreibt i. J. 1277 Ladislaus IV. — tempore hostilitatis, quo Rex Boemorum tyrannisauit crudeliter in nos et in Regnum nostrum, nobis infra pubertatis tempora constitutis, in Capcione castri Posoniensis de camara Ecclesie Posoniensis, vna cum alys bonis eiusdem Ecclesie per Boemos et Theutonicos sunt ablata. (Neues Dipl d. Árpádenzeit (ung.) IV, 82.)

[2] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 61.

[3] Infra scriptum inventarium rerum ecclesie beati Martini conf. posoniensis alias s. salvatoris est presentatum ciuitati posoniensi per honorabile capitulum ecclesie supradicte in uno registro, tempore gwerrarum scilicet Hussitarum, qui illo tempore circumvallarunt civitatem posoniensem predictam et est inscriptum in presens registrum a. d. 1432. Pro tunc Johanne Eylausenrokch judice et Jodoco laschport magistro ciuium ciuitatis supradicte.

[4] Nota. Inuentarium rerum s martini in Posonio factum tempore domini

zeichneten Büchern ist zu ersehen, daß das Kapitel schon zu jener Zeit im Besitze einer ansehnlichen Büchersammlung stand und daß ein großer Teil derselben der Vernichtung entgangen war, da die Bücher von seiten der Stadt wieder in den Besitz des Kapitels gelangten, was auch schon daraus hervorgeht, daß der größte Teil der im Inventar verzeichneten Bücher auch heute noch in der Bibliothek vorhanden ist.

Die Bibliothek wurde jedoch auch noch von einer dritten Art des Verlustes betroffen, insofern durch das Verleihen von Büchern so manches seltene Exemplar derselben abhanden kam. So heißt es nämlich auf dem Deckel einer Pergamenthandschrift [1] aus dem XIV. Jahrhundert, daß man dieselbe i. J. 1470 an Doktor Kalmo in Regensburg verliehen hatte.[2] Dieses verliehene Buch war wohl wieder zurückgelangt, doch in wie vielen Fällen mochte das Kapitel für seine freundliche Bereitwilligkeit dabei zu Schaden gekommen sein? Die Bibliothek wurde aber auch durch Verschenkungen, u. zw. gerade einzelner der schönsten und interessantesten Exemplare in ihrem Bestande geschmälert. So hatte das Kapitel, wie man weiß, den berühmten Pray-Codex, welcher die Leichenrede, unser ältestes Sprachdenkmal in zusammenhängendem Texte und die sog. kleinere Preßburger Chronik enthält, i. J. 1812 dem Ungarischen Nationalmuseum zum Geschenk gemacht, zu dessen wertvollsten Bücherschätzen dieser Codex gegenwärtig zählt.[3]

Eine empfindliche Schmälerung ihres Besitzes erfuhr aber die Bibliothek am Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als nämlich Stephan Horvát i. J. 1829 im Auftrage des Palatins Joseph und sicherlich mit Einwilligung des Kapitels die Bibliothek durchforschte, wählte er mit geschickter Hand die interessantesten und seltensten Stücke in derselben aus und führte sie an die Bibliothek des Ungarischen Nationalmuseums ab, zu deren höchsten Zierden sie auch heute noch zählen. Es befindet

---

Jacobi custodis eiusdem ecclesie poson. Sub a. d. 1425. Sabbato proximo post diem cinerum (= 24. Februar).

[1] Decretales Gregorii IX. Kapitelarch. unter Nr. 15.

[2] Decretales Ecclesie Poson., Mutuate doctori Kalmo de Ratisbona A. xti M. CCCC. lxx° (1470) canonico eius ecclesie. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 212.)

[3] Geschichtliche und literarhistor. Ausstellung der Széchényischen Landesbibliothek des Ung. Nationalmuseums (ung.) Budapest 1902. S. 5.

sich darunter ein aus Ungarn stammendes Meßbuch aus dem XIV. Jahrhundert mit Initialen in Blätterornament und einem blattgroßen Kanon in Miniaturmalerei. Dieses Buch hatte das Kapitel als Eigentümer desselben laut einer darin enthaltenen Einzeichnung i. J. 1473 um den Preis von 2 Gulden neu einbinden lassen. Ferner eine von mehreren ungenannten Kopisten hergestellte Bibel aus dem XIV. Jahrhundert mit geschickt in Farben ausgeführten beachtenswerten Initialen, die aus dem Nachlaß des Preßburger Domherrn Wenzel Ganois am Ende des XIV. Jahrhunderts in den Besitz der Kirche zu St. Martin überging und gegenwärtig gleichfalls eine Bereicherung der Sammlungen des Ungarischen Nationalmuseums bildet. Ebenso war auch das für die Kirche in Preßburg in zierlicher Handschrift hergestellte Meßbuch aus dem XV. Jahrhundert, dessen an der Spitze stehender großer Anfangsbuchstabe A das Bild des Königs David enthält, in den Besitz des Nationalmuseums gelangt.[1]

Trotz aller dieser Verluste kann die Bibliothek des Kapitels vermöge der zahlreichen in ihr enthaltenen handschriftlichen Codices und Wiegendrucke auch heute noch als reich und wertvoll bezeichnet werden. Unter den Codices sind besonders die aus dem XIV. Jahrhundert stammenden durch ihr Alter am meisten hervorragend. Zu diesen zählen die Decretalen[2] des Papstes Gregor IX. und die Konkordanzen der voneinander abweichenden kirchenrechtlichen Vorschriften.[3] Sicherlich zählen zu den Seltenheiten auch die in der Bibliothek des Kapitels befindlichen[4] Briefe des Aeneas Sylvius aus d. J. 1481.[5]

---

[1] Geschichtliche und literarhistor. Ausstellung der Széchényi'schen Landesbibliothek des Ung. Nationalmuseums (ung.) S 11–12. S außerdem Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 65.

[2] Decretales Gregorii. Pergamenthandschrift in größtem Folio aus dem XIV. Jahrh. (Kapitelbibliothek unter Nr. 12.) Wird auch im Bücherverzeichnis aus d. J. 1425 erwähnt. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 136 37.) – Decretales Gregorii IX. Liber Sextus, Extravagantes etc. (Kapitelbibl. unter Nr. 13.) Pergamenthandschrift in Folio aus dem XIV. Jahrh. Von Georg Schönberg auf der Hochschule benützt. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 137—38.) Auch im Bücherverzeichnis aus d. J. 1425 erwähnt.

[3] Concordantia discordantium Canonum. (Kapitelbibl. unter Nr. 14.) Pergamenthandschrift in Großfolio aus dem XIV. Jahrh. Vom Propst Schönberg gleichfalls benützt. (Knauz: IV, 139.) Auch im Verzeichnis aus d. J. 1425 erwähnt.

[4] Humanistae 21.

[5] Knauz: Ung. Sion (ung.) III, 69.

Die Codices sind jedoch nicht bloß wegen ihres schön und korrekt hergestellten Textes, sondern auch wegen ihres Schmuckes mit Miniaturen und ihrer kostümtreuen Illustrationen sehr bemerkenswert. Eine Sammlung von Decretalen aus dem XIV. Jahrhundert[1] weist eine so prächtige und so korrekt fleißige Schrift auf, daß ihr keiner der Wiegendrucke an die Seite zu setzen ist.[2] Eine ebenso prächtige Schrift mit sieben in Gold und Farben ausgeführten herrlichen Initialen[3] zeigt ein gleichfalls aus dem XIV. Jahrhundert stammendes Antiphonale.[4] Ein Meßbuch auf Pergament aus d. J. 1403[5] in herrlicher Schrift hergestellt, ist mit Initialen in Gold ausgeführt und mit breiten Ornamenten ausgestattet. Vor dem Kanon zeigt ein Bild Christus am Kreuze in gleicher geschmackvollen Ausführung. Das Werk gereicht seinem Verfertiger zur Ehre. Ein Meßbuch in einer Pergamenthandschrift aus d. J. 1478[6] zeichnet sich ebenso durch seine schöne Schrift wie durch seine in Gold ausgeführten und mit langen Ornamenten ausgestatteten Initialen aus. Ein Meßbuch auf Pergament aus d. J. 1489[7] in prächtiger Ausstattung, mit sehr schöner und großer Schrift, ist mit in Gold ausgeführten Bildern und mit illuminierten Anfangsbuchstaben verziert. Einzelne Codices sind überdies auch wegen der in denselben enthaltenen Hymnen auf ungarische Heilige bemerkenswert.[8] Die Inkunabeln aber sind vermöge ihrer Seltenheit ungemein wertvoll,[9] so daß in dieser Hinsicht das Preßburger Domkapitel in unserem Vaterlande

---

[1] Decretales Gregorii IX. Pergamenthandschrift im größten Folio, 281 Blatt. In der Kapitelbibl. unter Nr. 15.

[2] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 212.

[3] Knauz: Ung Sion (ung.) IV, 66.

[4] Pergamenthandschrift, 190 Blatt. In der Kapitelbibl. unter Nr. 1.

[5] Kapitelbibl. unter Nr. 8.

[6] Kapitelbibl unter Nr. 18.

[7] Kapitelbibl. unter Nr. 6.

[8] Auf Blatt 305 und 306 eines Meßbuchs auf Pergament (Kapitelbibl. unter Nr. 8) finden sich Hymnen auf König Stephan d. Heil., auf St. Elisabeth und St. Katharina. Auf Blatt 258 eines Meßbuchs auf Pergament aus dem XV. Jahrh. (1478) (Kapitelbibl. unter Nr. 18) ein Gesang de s. ladizlao Rege; auf Blatt 261 ein Gesang de s. stephano Rege; auf Blatt 263 Gesänge de 11 milium virginum et de s. elyzabeth. Sonstige hierher einschlägige Daten wurden schon oben angezogen.

[9] Hinsichtlich der Wiegendrucke bemerkt Ferdinand Knauz, es befänden sich unter denselben so wertvolle Stücke, daß z. B. ein Wiener Antiquar bloß für einen Folioband allein 300 Gulden angeboten habe. (Ung. Sion (ung.) IV, 61.) — Ung. Bücherrevue (ung.) IV, 266.

an erster Stelle steht. Im Zeitalter des Humanismus verwendete man wie überall so auch in Preßburg viele Sorgfalt und Kosten auf die zierliche Ausstattung der Codices. Von den in ungeheurer Menge von seiten der Könige sowie der hohen Geistlichkeit hauptsächlich in Italien gemachten Einkäufen von Büchern gelangten viele Erzeugnisse der Literatur auch in unsere Stadt. Leider gingen die meisten Miniaturen in späteren barbarischen Zeiten verloren, indem sie aus den Blättern der Bücher herausgeschnitten und an unbekannte Orte zerstreut wurden.[1]

Was aber die Beschaffenheit des Inhalts der Bücher anbelangt, so läßt sich dieselbe teils aus dem Bücherverzeichnis v. J. 1425,[2] teils aus den in der Bibliothek des Kapitels auch heute noch vorhandenen Exemplaren aus jener Zeit erkennen. Daß man auf die fortwährende Vermehrung dieser Bibliothek bedacht gewesen, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß sich in derselben literarische Werke aus der Zeit des XIII., XIV., XV. und XVI. Jahrhunderts vorfinden. Es sind teils Gebetbücher und geistliche Psalter, teils Werke liturgischen, kirchenrechtlichen und geschichtlichen Inhalts. Es finden sich unter ihnen solche, die für Seltenheiten gelten können, wie es sämtliche Codices aus dem XIII. Jahrhundert sind.[3] Wieder andere unter ihnen sind

[1] Von uns schon oben (s. S. 317 A. 1) erwähnt. Wir können noch hinzufügen, daß aus einem aus dem XV. Jahrhundert (1478) stammenden Meßbuch auf Pergament mit herrlich gemalten Initialen (Kapitelbibl. unter Nr. 18) 58 Blätter herausgeschnitten sind!

[2] Mitgeteilt von Arnold Ipolyi im Ung. Museum (ung.) Jahrgang 1856.

[3] Solche sind die folgenden: I. Scolastica Historia. Pergamenthandschrift in Folio aus dem XIII. Jahrhundert, 107 Blatt. (Kapitelbibl. unter Nr. 22.) Steife gotische Schrift, zweispaltig. Ein berühmtes Werk, dessen Verfasser Petrus Commestor oder Manducator, Kanzler der Pariser Universität ist († 1178). Eigentlich bekannt unter dem Titel: Historia scolastica seu histor. eccles. libri IV. (Ipolyi a. a. O.) Wie hochgeschätzt dieses Werk war, ersieht man daraus, daß es noch im XV. Jahrhundert in 11 Ausgaben erschien, u. zw. i. J. 1473 in Augsburg, 1483 und 1485, 1487, 1500 und ohne Jahrzahl in Straßburg (Argentorati), 1485 in Reutlingen, 1486 und 1491 in Basel. Ferner der zweite Teil i. J. 1473 in Utrecht und endlich i. J. 1487 in Paris in französischer Sprache. (Panzer: Annales Typogr. I, 103, 124, 128, 133, 166, 196. II, 398. III, 546.) Ein handschriftliches Exemplar dieses Werkes befand sich auch im Besitze des Graner Propstes Ladislaus, der es i. J. 1277 den Dominikanern in Gran letztwillig vermachte. (Fejér V. II, 412. S. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 217.) — II. Summa Notariae magistri Rolandini Passaczerii Bononiensis. Pergamenthandschrift in Großfolio aus d. J. 1260,

besonders für die vaterländische Geschichte von ungemeiner Seltenheit und Wichtigkeit. So wurde die Leichenrede und das Gebet, unser ältestes Sprachdenkmal, von hier aus bekannt.[1] Namhafte Geschichtsquellen wie das Preßburger Jahrbuch,[2] die Beschlüsse der ersten nationalen Synode der Kirche Ungarns zur Zeit König Kolomans und die sog. Preßburger Chronik sind gleichfalls hier an das Licht gekommen.[3] Die Preßburger Chronik ist das einzige Exemplar dieses berühmten Werkes.[4] Zahlreiche Exemplare enthalten Aufzeichnungen und Abbildungen von Gegenständen, welche sich auf die Profan-,[5] die Litteratur-[6]

---

103 Blatt. (Kapitelbibl. unter Nr. 24.) Schöne Schrift. Dieses Buch ist deshalb merkwürdig, weil es, wie von uns bereits an anderer Stelle bemerkt, wahrscheinlich an der Preßburger Hochschule als Lehrbuch gedient hatte, da es als solches an der Universität in Bologna, nach deren Muster die Preßburger Hochschule eingerichtet worden war, im Gebrauch gestanden hatte. Es wurde im XV. Jahrhundert mehrmals aufgelegt, so i. J. 1480 in Tusculum, 1483, 1485, 1492, 1497 und 1498 in Venedig. Die in Venedig erschienene Ausgabe v. J. 1485 bezeichnet den Inhalt als: Orlandini Rudolphini Bononiensis Summa artis notarie. Im Preßburger Codex heißt es: Ego rolandinus humilis Magister notariorum. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 218—19.) — III. Tertia pars fratris Thomae de Aquino. Pergamenthandschrift in Folio aus dem XIII. Jahrhundert, 183 Blatt. (Kapitelbibl. unter Nr. 25.) Auf dem ersten Blatte heißt es: Memoriale magistri Johannis parisiensis. Dieses berühmte Werk: Summa theologica des berühmten Verfassers erlebte unzählige Ausgaben Aus einem vom 5. Februar d. J. 1402 aus Wien datierten Dokumente in diesem Codex wird ersichtlich, daß man die Geistlichkeit in Österreich zum Zwecke der Sicherung des inneren Friedens besteuert hatte. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 220.) — IV. Liber beati thome super librum quartum sentenciarum. Pergamenthandschrift in Folio aus dem XIII. Jahrhundert, 209 Blatt. (Kapitelbibl. unter Nr. 20.)

[1] Arnold Ipolyi: Ung. Museum (ung.) 1856. S. 161.

[2] Bei Endlicher: Mon. Arpadiana S. 55.

[3] Arnold Ipolyi: Ung. Museum (ung.) 1856. S. 161.

[4] Von Toldy fehlerhaft herausgegeben, von Knauz jedoch berichtigt. (Ung. Museum (ung) 1856. S. 565—591. Vgl. Ung. Sion (ung.) I, 132.)

[5] Auf der ersten Seite eines Graduale in einer Pergamenthandschrift aus dem XV. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 2) heißt es: Joannes Coller Anno 1586. ausgestrichen. Nach dem dritten Blatte eines Cantionale in Folio aus d. J. 1575 (Kapitelbibl. unter Nr. 3): Anno 1617 29. Maij scriptum a Joanne Ludovico piscatore cantore poson. (Knauz a. a. O. IV, 66.)

[6] In einzelnen Codices ist die Eidesformel des Propstes und der Domherren erhalten. So steht auf der ersten Seite eines Meßbuchs auf Pergament aus Ungarn aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10): Forma Juramenti Canonicorum Capituli ecclesie poson. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 136.) — Auf der linken Seite des Deckels eines Meßbuches auf Pergament aus d. J. 1403 (Kapitelbibl. unter

und die Sittengeschichte,[1] auf einzelne Persönlichkeiten,[2] auf Todesfälle,[3] auf das Glaubensleben,[4] die Naturlehre[5] und die Medizin[6] beziehen und für unser Vaterland oder für Preßburg von speziellem Interesse sind.[7] Einzelne dieser Werke sind in künstlerischer Beziehung ungemein prachtvoll ausgestattet und mit großer Mühe hergestellt und zählen auch hinsichtlich des Bücherschmuckes zu den trefflichsten Erzeug-

Nr. 8): Juramentum prepositi. (Ebenda IV, 134.)

[1] Das oben erwähnte aus Ungarn stammende Meßbuch aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10) enthält manches auf die alten Hochzeitsgebräuche bezügliche. Auf Seite 310 dieses Codex findet sich eine Ordo ad faciendum nupcias. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 136.)

[2] Laut einer Aufzeichnung auf einem Blatte des bereits erwähnten Pontificale Romanum aus dem XV. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 26) ward der Neutraer Erzpriester Stephan Podmaniczky am 2. Februar (in festo purificationis B. M. V.) zum Presbyter und am 6. Februar (am Tage der Märtyrerin Jungfrau Dorothea) d. J. 1513 zum Bischof geweiht. Seine erste Messe las er am 17. April. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 220—21.)

[3] Auf der ersten Seite eines gleichfalls aus Ungarn stammenden Meßbuches auf Pergament aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10) steht unter dem 17. Februar: A. d. 1341. Obijt dominus Petrus Strigoniensis et Posoniensis ecclesiarum Canonicus et plebanus extunc bone memorie Sabbato ante dominicam Esto michi. — Unter dem 25. Oktober: Hic obijt dominus Johannes quondam subcustos ecclesie s. Martini (in Preßburg) sub a. d. 1386.

[4] Eine Pergamenthandschrift aus dem XIV. Jahrhundert mit dem Titel: Sermones de tempore et de sanctis in Folio (Kapitelbibl. unter Nr. 30) enthält interessante Daten zu unserer Geschichte. So über St. Koloman, welcher zur Zeit des zwischen den Ungarn und den Österreichern geführten Krieges den Märtyrertod erlitten und dessen Gedächtnis vordem am 13. Oktober in unserem Vaterlande gefeiert wurde. Unsere heimische Geschichte weiß von ihm nur wenig zu erzählen. In den Acta Sanctorum Ung. (Tirnau 1743) wird er gar nicht erwähnt. Die Ungaricae Sanctitatis Indicia (Tirnau 1737) erwähnen zwar seiner nach Rader, Surius und Juchoffer, jedoch mit vielen Abweichungen. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 863.)

[5] In dem Kalender eines Meßbuches auf Pergament aus dem XV. Jahrhundert steht unter dem 14. Nov. (18 kal. Dec.) von gleichzeitiger Hand bemerkt: Item anno D. m. etc. LII. (= 1452) in Nocte fuerunt tonitrua et fulminaciones magne, sicut esset media estate, de nocte hora octaua quis hoc plus cogitat. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 216.)

[6] In einem Pontificale Romanum auf Pergament aus dem XIV. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 26) finden sich auf der 9. Seite neben verschiedenen Gebeten auch Hausmittel verzeichnet sowie einige Anmerkungen in slavischer Sprache, z. B. ein Mittel gegen den Husten der Pferde. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 220—21.)

[7] Ein Graduale in einer Pergamenthandschrift aus dem XV. Jahrhundert enthält in einem Bilde die Siegel der Stadt Preßburg und des Kapitels miteinander vereinigt. (Kapitelbibl. unter Nr. 2.)

nissen der heimischen Kunstfertigkeit.[1] Von der Sorgfalt, mit welcher das Kapitel auf die Erhaltung derselben in gutem Stande bedacht war, zeugt auch der Einband, welcher zumeist aus Leder hergestellt, in starke Holzplatten eingefaßt und gegen die Abnützung durch Buckeln geschützt ist, sowie auch die an einzelnen Exemplaren vorgenommene Ausbesserung derselben.[2]

Einzelne dieser erhaltenen Bücher geben uns jedoch auch noch die ungemein interessante Kunde von den kunstfertigen Schreibern derselben oder ihren Auftraggebern.[3] Bekanntlich wurden die Bücher im Mittelalter vor der Erfindung des Bücherdruckes durch Abschriften vervielfältigt, was eine schwere und mühsame Arbeit war, die viel Geduld erforderte, so daß die Herstellung eines Werkes nicht selten das ganze Leben eines Menschen in Anspruch nahm. Wer hätte wohl eine so minutiöse, mühsame Arbeit, welche viel Geduld erforderte, zugleich aber auch eine gewisse wissenschaftliche Befähigung zur Voraussetzung hatte, zu jener Zeit ausführen können, als Personen geistlichen Standes? In der Tat treffen wir denn auch die Schreiber der Codices in den Klöstern und ausnahmsweise unter den Weltgeistlichen. Die Klöster und Pfarrhäuser waren die Werkstätten der Abschreiber der Codices, und es ist

---

[1] Ein Pontificale Romanum in einer aus 176 Blatt bestehenden Pergamenthandschrift in Folio aus dem XVI. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 26) ist ungemein herrlich ausgestattet. Die wichtigsten der in demselben enthaltenen Gegenstände z. B. die Ordinationen, sind mit kolorierten und mit von goldenen Randleisten eingefaßten lebhaften und dem Gegenstand entsprechenden symbolischen Bildern geziert. Die Schrift eines aus 1046 Blättern bestehenden Papiercodex in Großfolio und einer Wörter-Concordanz aus d. J. 1462 (Kapitelbibl. unter Nr. 23) ist durchaus sehr schön und zeugt von dem wirklich bewundernswerten Fleiße und der Geduld des Schreibers.

[2] Auf einem Graduale in einer Handschrift auf Leder aus dem XV. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 2) heißt es: Anno 1602. die 7. Septembris sub Decanatu Andreae Wasuary Praepositi Maioris Wesprem. et Canonici Poson. praesens Graduale renovatum. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 66.)

[3] Auf dem Deckel eines Meßbuchs auf Pergament aus d. J. 1489 (Kapitelbibl. unter Nr. 6) heißt es: Ego Lucas (d. i. Lucas litteratus de Apáthi Decretorum doctor, Propst von Erlau) Rector scole, tum deinde Decretorum Doctor, prepositus Ecclesie omnium Sanctorum de Castro, Archidiaconus Cathedralis et Canonicus Ecclesie Wesprimiensis, nunc vero prepositus et Canonicus Ecclesie Agriensis, hunc librum scribere et iuxta posse meum decorare feci. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 133.)

offenbar nicht uninteressant zu vernehmen, daß es auch in Preßburg selbst, wie in dessen Umgegend, Personen geistlichen Standes gegeben, welche sich der schwierigen Arbeit des Kopierens mit Vorliebe unterzogen. Ein solcher Abschreiber, Buchstabenmaler und Buchbinder war namentlich der Pfarrer von Csukárd Heinrich Stepht, welcher i. J. 1377 im Auftrage des Preßburger Custos Johann Imreſi das gegenwärtig in der Batthyány'schen Bibliothek in Gyula-Fehérvár befindliche berühmte Missale hergestellt hatte.[1] Den gegenwärtig im Besitze der Kapitelbibliothek in Preßburg befindlichen Papiercodex unter dem Titel Summa Casuum conscientiae ließ der Preßburger Propst Lorenz Zámbo (1381—1401) für sich durch Johann vom Rhein abschreiben.[2] Als Buchschreiber ist ferner der Preßburger Domherr Michael von Tirnau bekannt, u. zw. als der Schreiber[3] eines in der Preßburger Kapitelbibliothek befindlichen Meßbuchs auf Pergament aus d. J 1403.[4] Aus einem Papiercodex aus d. J. 1428 ist zu ersehen, daß derselbe von dem Meßpriester Nikolaus von Csácza geschrieben wurde, welcher das Buch später als Preßburger Domherr dem Kapitel vermachte.[5] Auf der ersten Seite eines auf weißem Leder in herrlicher Schrift ausgeführten Cantionale oder Graduale aus d. J. 1488[6] liest man, daß dasselbe im Auftrage des Magisters Johann Han de Wép alias de Ispar, weil. Pfarrers der Kirche zu St. Martin in Preßburg und Domherrn daselbst, hergestellt wurde.[7] Ein gegenwärtig in der Buda-

---

[1] Knauz: Chronologie (ung.) S. 118 Ung. Bücherrevue (ung.) 1879. IV, 137—38. Und Bd. III, S. 273 d. W.

[2] S. Bd. III, S. 238 d. W. ad. an. 1385.

[3] Auf Blatt 299 dieses Meßbuchs auf Pergament heißt es: Iste liber est completus per manus domini michaelis de tyrnauia Canonici Posoniensis ad laudem dei omnipotentis. Sub Anno domini 1403. Weiter unten nach den Sequenzen (Hymnen): Completus est iste liber in vigilia Andree apostoli (= 29. Nov.) Anno dom. 1403. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 134. Und Bd. III, S. 275, 278 d. W.)

[4] Kapitelbibl. unter Nr. 8.

[5] S. Bd. III, S. 283 d. W.

[6] Kapitelbibl. unter Nr. 5.

[7] Hoc opus fecit fieri venerabilis magister Johannes Han de Wep, alias de Ispar quondam Canonicus et plebanus Ecclesie S. Martini In posonio. Anno d. 1488, qui tandem vita functus est a. 1500 feria sexta post festum s. Johannis ante portam latinam (8. Mai) cuius anima deo viuat. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 68. Und Bd. III, S. 301 d. W.)

pester Universitätsbibliothek befindliches lateinisches Predigtbuch aus d. J. 1488 wurde von dem gefeierten Kanzelredner in Mariatal Johann von Preßburg verfaßt und geschrieben.[1] In einer in der Preßburger Kapitelbibliothek befindlichen und in mit Leder bezogene Holzdeckel gebundenen Handschrift aus dem XVI. Jahrhundert finden sich drei Namen von Personen, welche diesen Codex geschrieben oder hatten herstellen lassen; es sind diese: i. J. 1567 Martin Peterbiz, i. J. 1575 Matthias Suiechin von Pumberk, und i. J. 1617 Johann Ludwig Fischer, cantor canonicus in Preßburg.[2]

Neben diesen Personen geistlichen Standes fehlte es aber auch nicht an einzelnen gebildeten Laien, welche Lust und Zerstreuung in dem Abschreiben von Büchern fanden oder durch das Kopieren von Büchern ihren Broterwerb suchten. So wird in einem Testamente aus d. J. 1477 der Kapitelschreiber Johann von Ofen erwähnt,[3] welchen das Kapitel offenbar nicht bloß zum Schreiben von Geschäftsstücken, sondern auch von Büchern verwendet hatte. In einem anderen vom 17. Dezember d. J. 1494 begegnet man wieder dem Namen des Buchschreibers Meister Jakob,[4] der in einem Testamente aus d. J. 1495

[1] Joannes Posoniensis Hungarus, concionator laudatus. Floruit ad annum 1488. Composuit Sermones de immaculata conceptione B. M. V. Eiusdem libellum manuscriptum in bibliotheca monasterii Thallensis repertum testatur P. Pongrácz in Triumpho Pauli cap. 12. pag. 52. (Gabriel Vincze: Die literarische Tätigkeit der Pauliner in Ungarn im XIV.—XVIII. Jahrhundert (ung.) in der Ung. Bücherrevue (ung.) 1878. Jahrg. III, 23—24. Und Csontosi: Buchschreiber und Buchstabenmaler in Ungarn (ung.). Ung. Bücherrevue 1879. IV, 304.) Diese Handschrift befindet sich gegenwärtig in der Budapester Universitätsbibliothek. (Ung. Bücherrevue Jahrg. 1891. XVI, 244.)

[2] Nach Blatt 3 dieses Cantionale auf Leder aus dem XVI. Jahrhundert (1575) (Kapitelbibl. unter Nr. 3) heißt es: Anno 1617. 29 Maij scriptum a Joanne Ludouico piscatore cantore poson. In der 4. Zeile auf Blatt 170 steht in schwarzer Schrift in einem mit roter Tinte geschriebenen großen Buchstaben C: Martinus Peterbiz 1567. Nach Knauz vielleicht der Schreiber dieses Buches. Auf dem letzten Blatte aber liest man: Mathias Suiechin a Pumberk 1575. Diese in mit Leder bezogene Deckel gebundene Handschrift ward vielleicht damals und auf dessen Kosten fertiggestellt. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 67.)

[3] Johannes von Ofen des Capitels hie schreiber, wird als Zeuge im Testamente Dorotheens, der Gattin des Arztes Simon, erwähnt. (Prot. Test. I, 174.)

[4] „Maister Jacob puchschreiber meinem geschechfftsschreiber" vermacht Hans Grasmann ein Legat. (Prot. Test. I, 243.)

unter dem Namen Meister Jakob Hofmann, Buchschreiber, erscheint.[1] Derselbe war offenbar für den Betrieb seines Geschäftes in geistiger Weise veranlagt. Als ganz besonders hervorragend im Buchschreiben erscheint jedoch der Stadtschreiber Liebhardus Egkenvelter, der seine zahlreichen Bücher zum größten Teile selbst geschrieben hatte, wie er sich auch in seinem Testamente dazu bekennt, daß sämtliche Bücher der hl. Schrift in seiner Bibliothek seine eigene Handschrift aufweisen.[2] Aber auch seine übrigen bereits oben angeführten Bücher sind zum größten Teil Abschriften von seiner eigenen Hand, und es findet sich nur hie und da eines darunter, zu dessen Handschrift er sich nicht als der seinen bekennt.[3]

Im Zusammenhange mit der Kapitelbibliothek haben wir noch zu bemerken, daß es außer derselben auch noch einzelne nicht eben unbedeutende Bibliotheken auf dem Schloß, in einzelnen Kirchen sowie im Besitze einzelner Genossenschaften gab. Von der Bibliothek auf dem Schloß gibt uns eine vom 18. Oktober d. J. 1450 aus Preßburg datierte Urkunde des Palatins Ladislaus Gara Kunde.[4] Laut derselben hatten der Preßburger Obergespan Georg von Rozgony samt seinen Brüdern und Verwandten: namentlich Sebastian von Rozgony, Ladislaus, Bischof von Erlau, Nikolaus von Rozgony de Ujlak, der Woiwode von Siebenbürgen, ferner Johann und Oswald von Rozgony samt den übrigen Verwandten vor ihm über die durch die Leute des Michael Orßág verübte Plünderung des Preßburger Schlosses, dessen sie sich durch Verrat bemächtigt hatten,[5] wobei sie ihnen einen Schaden im

[1] Maister Jacob hofman puchschreyber. (Prot. Test. I, 266.)

[2] vnd also wer dy Wibel gantz als meine hantgeschrifft. (Prot. Test. I, 90.)

[3] vnd ist nit meine hantgeschrifft.

[4] Datum posony predicto in festo beati luce Ewangeliste Anno domini Mmo quadringentesimo Quinquagesimo. (Original Papierurkunde in der Kameral-Abteilung des Landesarchivs N. R. A. 12, 2. Herausgegeben im Vaterländ. Diplom. (ung.) VII, 468—69. S. dazu Ung. Bücherrevue (ung.) Jahrg. 1880. V, 280.)

[5] Quomodo Georgius de farkasdy et Michael de Buchen, ex consilio ac consensu et voluntate Magnifici Michaelis Orzagh de Guth, ac Valentini de Themeskuz alias Castellani Castri posoniensis diuersimode nunc promissionibus pecuniarum, nunc aliarum rerum donacione certos familiares Castellani ipsius scilicet Georgy de Rozgon et

Betrage von mehr denn 40-tausend Gulden zugefügt,[1] vor ihm Klage erhoben. Diese hätten unter anderem eine große Anzahl trefflicher Bücher, eine mit Gold und Silber verzierte Bibel, ein Katholikon, Psalm-, Meß- und sonstige Bücher samt der Ausstattung der Kirche zu St. Martin in der zu den Besitzungen Georgs von Rozgony gehörenden Ortschaft Szempcz im Werte von 8-tausend Goldgulden mit sich nach Tirnau entführt.[2] Die Angaben der Urkunde sind hinsichtlich der Zugehörigkeit dieser Bücher nicht deutlich genug, da man sie wohl so zu verstehen hat, daß die Bücher samt den Kostbarkeiten zum Teil zum königlichen, teils zum privaten Besitze der Familie von Rozgony gehörten. Das Schloß ging später infolge eines Vertrags und gegen Erlag einer Ablösungssumme in die Hände des Reichsverwesers Johann von Hunyad über; wie es sich jedoch namentlich mit den Büchern verhielt, davon berichtet die Urkunde nichts.

Daß auch einzelne Kirchen, bezw. Altäre und Genossenschaften im Besitze von Büchersammlungen waren, wird gleichfalls durch glaubwürdige Aufzeichnungen erwiesen. Natürlich bestanden die den Kirchen so wie die den Altären gehörenden Bücher aus liturgischen Werken, welche ihnen zumeist die fromme Freigebigkeit der Gläubigen verehrt hatte.[3] Unter den Büchersammlungen der Genossenschaften finden sich jedoch auch schon solche Werke, welche nicht bloß kirchlichen Zwecken dienten, sondern Gegenstände profanen Inhalts umfaßten. Hier können wir

---

signanter Abraham de Bechkhaza, Johannem vamos, demetrium Erdely de Wyzkeleth, Gregorium magnum Thakach dictum Michaelem similiter magnum Chonka appellatum de Zenthmyhalua, necnon demetrium pistorem simulcum alys eorum consocys eotunc in dicto castro posoniensi residentibus et existentibus, seducendo, ipsum Castrum Posoniense, per tradimenta et infidelitatem dictorum familiarium in ihre Gewalt gebracht haben.

[1] In preiudicium suum et dictorum aliorum dominorum de Rozgon ac dampnum valde ingens, que quidem res et bona ad quadraginta milia florenorum auri se extendissent.

[2] Außer den Urkunden: Capsa diuersorum notabilium librorum Byblye katholicon psalteria Missalia et alys libris auro et argento ornatis, Item ornamenta ecclesie sancti Martini prope opidum eiusdem domini Georgy Zempcz vocatum constructe ad octo milia florenorum auri se extendencia, associatis secum familiaribus et Trompetarys antedicti Michaelis Orzagh pro se vsurpassent.

[3] Daten folgen später.

vornehmlich der Büchersammlung der Gottsleichnamzeche Erwähnung tun, da das authentische Verzeichnis derselben sich erhalten hat.[1] Unter diesen Büchern befinden sich Vokabularien,[2] Werke der Kirchenväter und der kirchlichen Schriftsteller,[3] Schriften dogmatischen,[4] liturgischen,[5] pastoralen,[6] philosophischen,[7] naturhistorischen[8] und geschichtlichen[9] Inhalts, Bücher über römisches und kanonisches Recht,[10] Werke bibli-

[1] Inuentarium factum super libris et alÿs bonis Existentibus in libraria et armario domus altaris Beate Virginis et Anne matris eius ac Sanctorum Steffani et Oswaldj Regum Necnon Sancti Erasmi martiris, Cuius quidem altaris primus fundator fuit dominus Albertus Hamboch Nunc vero Collacio sew Juspatronatus eiusdem altaris sew Beneficy Spectat ad dominos Ciues Ciuitatis Posoniensis Existentes de czecha Sacratissimi Corporis christi. Quod quidem Beneficium Omnibus beneficys alys est antiquius Ceterisque prius fundatum. (Im Preßburger Stadtarchiv Lad. 60 Nr. 179 S. 12.) Daß dieses Verzeichnis aus d. J. 1501 stammt, beweist die auf demselben Blatte befindliche Aufschrift: Nicolaus Prepositus posoniensis Ecclesie Sancti Martini alias Sancti Saluatoris Necnon Beneficiatus altaris vt infra etc. Actum feria quinta post dominicam Reminiscere Anno domini Millesimo quingentesimo primo Tempore honorabilis Ioannis Lachenperger ciuis posoniensis.

[2] Item Vocabularius Salamonis Constanciensis. — Vocabularius in Viridi Copertura. — Thorthelius gramaticus Vocabulista. — Discipulus de Sanctis cum promptuario.

[3] Epistole Jeronimi in duobus Voluminibus und Augustimus de Ciuitate dei. Ewsebius de preparacione ewangelica.

[4] Textus super sermones et lectiones Sentenciarum. — Thomas in Secunda Secunde. — Petrus de Tharentasio super lecto Sentenciarum. — Lecture super lectiones Sentenciarum. — Nicolaus de lira in quinque partibus. — Summa pizany. — Summa Thome de aquino. — Petrus lombardus super psalterio. — Summa Theologice veritatis. — Scotus super Sentenciarum. — Chatholicon. — Albertus magnus de Sacramentis, officiorum misse. — Thomas contra gentiles.

[5] Racionale diuinorum officiorum.

[6] Tractatus de direccione confessorum. — Confessionale Wartholomei.

[7] Certe partes Summe ascensis. — Textus super sermones et lectiones Sentenciarum. — Liber Sentenciarum Scriptus. — Bolbot super libros Sapiencie. — Manuale moralis lepre. — Bolgoth super libros sapiencie de erudicione christifidelium. — Speculum aureum fratris henricj. — Albertus magnus de Secretis mulierum, scriptus cum certis Tractatulis. — Boecius de consolacione philosophie.

[8] Albertus magnus de proprietatibus animalium.

[9] Tercia pars lini historici, prima pars non habetur. — Valerius maximus historicus. — Valerius maximus. — Historia arcana.

[10] Albas super primo libro decretalium scriptus. — Instituta Justiniani imperatoris. — Quarta pars albatis super lecto et quinto Decretalium. — Apparatus super Joannis andree Super Sexto scriptus. — Sextus decretalium Scriptus. — Lectura Super regulis (scriptus) Juris. — Tercia pars albatis super sermones decretalium. - Secunda

schen,[1] rhetorischen,[2] medizinischen,[3] und verschiedenen Inhalts,[4] und was am meisten bemerkenswert ist, Klassiker.[5] Die klassischen Werke, an denen es in Egkenvelters Büchersammlung gänzlich fehlt, sind ein sprechender Beweis dafür, daß es in Preßburg an Sinn für die Vollkommenheit der lateinischen Sprache nicht gemangelt hatte. Zu den Klassikern kann man auch Lactantius Firmianus, den Cicero der christlichen Welt, zählen. Wie lebhaft übrigens das Verlangen nach den gehaltvolleren, ihrer klassischen Sprache wegen hochgeschätzten oder historischen Werken älterer Zeit in unserem Vaterlande war, bezeugt auch ein vom 2. August d. J. 1454 datiertes Schreiben des Königs Ladislaus V., in welchem er den König Alfons von Aragonien und beider Sicilien um die Übersendung eines oder mehrerer solcher Bücher ersucht, welche von den ausgezeichneten und tapferen Taten der Römer oder der Fürsten anderer Völker, oder von sonstigen lesenswerten Dingen der Alten in gediegener und würdiger Weise berichten.[6] Zu derselben Zeit wendete er sich brieflich, wenn auch ohne beigefügtes Datum, an den Fürsten Borgio, Herzog von Modena und Reggio und Markgrafen von Este, mit

---

pars Secunde eiusdem. — Prima pars Secunde partis domini albatis Siculi. — Prima pars albatis super primo libro decretalium, Liber antiquus in Jure Canonico. — Decretales. — Textus decretalium et Clementine. — Libellus quidam Scriptus in Jure canonico.

[1] Epistole pauli cum conmento. — Postilla super Ewangelia de tempore. — Biblia impressa.

[2] Sermones leonis pape. — Sermones leonardj de Sanctis. — Sermones de tempore et de Sanctis. — Sermones de Sanctis leonardj de Vtino — Sermones quadragesimales super eodem. — Sermones de aduentu. - Sermones Thesawri noui de tempore. — Sermones Sancti Bernhardj. — Sermones dominicales Scripti. — Sermones alberti magni. — Sermones in opusculo exarate. — Sermones in pergameno. — Sermones in paruo libello.

[3] liber medicinalis Scriptus.

[4] liber in rubro Coopertorio cum certis Tractatulis. — Conmuniloquium. — Raptorium Wartholomei Bricciensis in duobus voluminibus.

[5] Therencius. — Virgilius. — Epistole familiares Ciceronis. — Epistole Senece. — Opera Senece. — Plinius in Naturali historia. — Plutarcus de viris illustribus. — Lactancius firmianus — Therencius ympressus. — Tullius in officys. — Tullius in officys in carta bona. — Virgilius sine conmento.

[6] quatenus librum aliquem vel libros, unum videlicet aut duos, qui vetera Romanorum seu aliorum principum egregia et virtuosa gesta, aut alia antiquorum studia, solidius et gravius exprimunt, et qui apud nos legi digni sunt, quorum videlicet apud Vos uberem copiam aggregatam intelleximus. (Raaber histor. und antiquar. Hefte (ung.) II, 45.)

dem Ersuchen um Bücher.[1] Es ist nur sehr bedauerlich, daß sich von dem späteren Schicksal aller dieser Bücher keine Nachricht erhalten hat.

Da uns nun die Bibliotheken bekannt sind, können wir aus denselben auch auf das geistige Niveau schließen, auf welchem die Männer der Wissenschaft zu jener Zeit gestanden haben mochten. Daß die Theologie auf dem Gebiete der Wissenschaft die oberste Stellung behauptete, wird man bei dem Umstande, daß die Pfleger der Wissenschaft zumeist geistlichen Standes waren, ganz natürlich finden. An diesen Zweig der Wissenschaft reihte sich unmittelbar das Studium des kanonischen und des profanen Rechts. Als dann im Zeitalter des Humanismus in den Kreisen der Gelehrten die Vorliebe für den Klassizismus der antiken Welt sich in hohem Maße Bahn gebrochen hatte, gewann das Studium der griechischen und römischen Klassiker auf dem Gebiete der Wissenschaft die Oberhand. Man las nicht nur fleißig die Werke der Klassiker, sondern war auch bemüht, sich besonders die sprachlichen Schönheiten derselben zu eigen zu machen. Dieser Zeit entstammen jene Briefe, die eigentlich nicht so sehr zum Zwecke irgend einer Mitteilung abgefaßt worden, als vielmehr dazu bestimmt waren, als Musterlesestücke dienen zu sollen. Und so hat man denn auch diese Briefe tatsächlich nicht so sehr als historische Dokumente zu nehmen, als vielmehr in ihnen Musterstücke des Stils zu erkennen. Und inwiefern die Verfasser dieser Briefe in allem und jedem das Bestreben nach Schönheit der Form, nach Concinnität des Ausdrucks und Wohllaut der Sprache an den Tag zu legen bemüht waren, läßt sich auch behaupten, daß man bei ihnen unbedingt das Gefühl für das Schöne bis zu einem gewissen Grade und eine tiefere Wärme des Gemüts vorauszusetzen habe, was dem im allgemeinen roheren sittlichen Zustand jener Zeit gegenüber jedenfalls als eine erfreuliche Erscheinung hervorgehoben werden kann.

Von Männern, welche als Gelehrte und bezw. vermöge ihrer wissenschaftlichen Befähigung zu hervorragenden Stellungen und Ämtern gelangt waren oder sich zur Bekleidung einer öffentlichen Rolle im

[1] Ebenda II, 45—46.

staatlichen und politischen Leben des Vaterlandes, ja sozusagen auf dem Gebiete der internationalen Politik als besonders geeignet erwiesen, sind auch aus Preßburg mehrere anzuführen. Als Schriftsteller sind namentlich nachstehende Personen bekannt: aus d. J. 1300 der schriftgelehrte Preßburger Domherr Johann,[1] ferner die bereits oben erwähnten Joseph und Johann von Preßburg, u. zw. ersterer als der Verfasser eines lateinischen Werkes von der unbefleckten Empfängnis Mariä, letzterer als der Herausgeber eines homiletischen Werkes.[2] Außer diesen stand noch im XIII. Jahrhundert der Preßburger Propst Anton im Ruf eines trefflichen Gelehrten.[3] Im XIV. Jahrhundert werden die Preßburger Domherren Johann und Nikolaus Szalay als gelehrte Pädagogen gerühmt.[4] Die große Bewandertheit des Preßburger Propstes Wilhelm vou Pußterla in den Wissenschaften wird von Papst Clemens VI. i. J. 1435 hervorgehoben.[5] Der am Anfang des XV. Jahrhunderts (1403) verstorbene Preßburger Domherr und Baccalaureus Johann erwarb sich wegen seiner Vertrautheit mit der Philosophie den Beinamen sophista.[6] Aus dem XV. Jahrhundert sind die Preßburger Domherren Nikolaus Burghard und Dr. Erasmus von Regensburg als treffliche Doktoren der Theologie bekannt.[7] Das gleiche gilt auch von dem Licentiaten der Theologie Nikolaus Papp, vom Magister und Dr. der Theologie Angelus, vom Baccalaureus der Theologie Lengenveld, vom königl. Kaplan Wolfgang Prechtl v. Hasleiten und von dem Domherrn Johann Rauch. Zwei von diesen, u. zw. der Magister Angelus und Wolfgang Prechtl hatten an der Academia Istropolitana als Professoren gewirkt,[8] während der Domherr Johann Rauch sich als Magister der schönen Künste und als Baccalaureus der Theologie in der Reihe der Gelehrten einen geachteten Namen erwarb.[9] Am Anfang des XVI. Jahrhunderts treffen wir auf die gelehrten Preßburger Domherren Ladislaus und Johann von Sánkfalva;[10] der Domherr Uldalrich

[1] Joannes literatus. (S. Bd. III, S. 255 d. W.)
[2] S. oben S. 355.
[3] Fejér: Cod. Dipl. IV. II, 522.
[4] S. Bd. III, 231, 262, 263.
[5] S. Bd. III, S. 234 d. W.
[6] S. Bd. III, S. 278 d. W.
[7] S. Bd. III, S. 278 und 295 d. W.
[8] S. Bd. III, S. 295, 296 d. W.
[9] S. Bd. III, S. 300 d. W.
[10] S. Bd. III, S. 309, 311, 315 d. W.

Dobriacher[1] aber (1518—1529) wird von Joachimus Vadianus Helvetius, einem der berufensten Kenner jenes Zeitalters, als ein hervorragender Gelehrter gefeiert, auf dessen Anregung er zur Herausgabe des Werkes unter dem Titel: Gallus pugnans bestimmt worden sei.[2] Die hervorragendste Stelle unter den Gelehrten nimmt jedoch der aus Venedig gebürtige Preßburger Propst Hieronymus Balbi ein,[3] von dessen hoher Gelehrsamkeit der Umstand zeugt, daß er an mehreren berühmten Universitäten: v. J. 1489—1493 in Paris, seit dem 22. Juni d. J. 1494 an der juridischen Fakultät in Wien und i. J. 1499 an der Universität in Prag als Lehrer gewirkt hatte. Infolge seiner hohen wissenschaftlichen Bildung wurde er i. J. 1496 als Mitglied in die berühmte gelehrte Gesellschaft der Sodalitas Danubiana aufgenommen, deren Vorsitzender Johann Vitéz, damals Bischof von Veßprim war. Sein Ruhm war so groß, daß er von König Uladislaus II. als Erzieher an die Seite seines Sohnes, des späteren Königs Ludwig II., berufen wurde. Als Schriftsteller war er ungemein mannigfaltig und fruchtbar. Seine literarischen Erzeugnisse enthalten Gedichte, Dialoge, Briefe, moralische und politische Abhandlungen.[4]

Nicht zu unterschätzende Beachtung verdient jedenfalls auch die Tatsache, daß mehrere Mitglieder des Preßburger Domkapitels sich auch auf dem Gebiete der rein profanen Wissenschaft in rühmlicher Weise hervortaten. So war der Preßburger Propst Jakob von Piacenza (1331—1332) als königl. Physikus zu Ruhm und Ansehen gelangt.[5] So erfreute sich der Domherr Thomas ab Amelia als Doktor der

[1] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 344.

[2] Joachimus Vadianus Heluetius, welcher i. J. 1513 sein Werk unter dem Titel: Mythicum Syntagma cui titulus: Gallus pugnans in Wien herausgab, gedenkt im Vorworte desselben Udalrich Dobriachers mit folgenden Worten: me est hortatus (zur Herausgabe) humanissimus nec protritae eruditionis vir Vlricus Tobriacher qui tum ludo litterario praefectus nos et humaniter et eleganter non semel excepit. Wallaßky: Consp. Reipubl. Litter. Buda 1808. S. 163. S. außerdem Bd. III, S. 318 d. W.

[3] Sein Geburtsjahr ist unbekannt; der Geburtstag fiel in den Dezember. (Knauz: Ung Sion (ung.) IV, 7—8.)

[4] S. den von Knauz unter dem Titel: Balbi als Schriftsteller (ung.) nach Hatzer verfaßten Artikel in Ung. Sion (ung.) IV, 487—502.

[5] S. oben S. 296.

schönen Wissenschaften wie als Arzt am Ende des XIV. Jahrhunderts eines ausgezeichneten Rufes.[1] Der Domherr Magister Wolfgang Schom ist als ein ausgezeichneter Arzt im XV. Jahrhundert[2] bekannt. Nehmen wir nun zu allen diesen Daten auch noch das hinzu, was sich auf die geistige Tätigkeit der an der Preßburger Hochschule in Wirksamkeit gestandenen Professoren betrifft, so ist damit der Beweis hergestellt, daß die Muse der Wissenschaft in Preßburg kein unfruchtbares Dasein gefristet hatte.

Diesem hervorragenden Bildungszustande auf geistigem Gebiete ist es zum Teil auch zuzuschreiben, daß einzelne Preßburger zu hervorragenden hierarchischen Stellungen gelangten. So wurde Nikolaus von Preßburg Domherr in Raab,[3] Benedikt von Preßburg Domherr in Ofen,[4] der Bruder des Stadtrichters Jakob Propst von Dömös und Administrator der Preßburger Propstei.[5] Fast sämtliche der oben erwähnten Gelehrten wurden Mitglieder des Preßburger, die Preßburger Domherren Martin von Léva[6] und Peter Bakócz aber Mitglieder des Graner Domkapitels,[7] während mehrere berühmte Pröpste des Preßburger Domkapitels zu noch höheren geistlichen Würden emporstiegen. So erlangte Jakob von Piacenza das Bistum von Csanád,[8] Michael Széchényi das von Waitzen, später das von Erlau,[9] Anton von Sánkfalva das von Neutra,[10] Hieronymus Balbi das von Gurk.[11] Nikolaus von Dörögd dagegen wurde Erzbischof von Gran, obwohl er dieser Stelle noch vor deren Einnahme entsagte und als Bischof nach Erlau ging.[12] Der Propst Wilhelm von Pußterla wurde Patriarch von Konstantinopel[13] und später Erzbischof von Mailand.[14]

Mehreren Personen, die in Preßburg gewirkt hatten, war es infolge nicht nur ihrer wissenschaftlichen, sondern auch ihrer gesellschaft-

[1] S. Bd. III, S. 277 d. W.

[2] S. Bd. III, S. 288, 290 d. W.

[3] In einer Urkunde des Raaber Kapitels aus d. J. 1317 wird der Raaber Domherr Nicolaus de posonio erwähnt (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 430.)

[4] Benedictus a Posonio. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. II, 495.)

[5] Bd. III, S. 259 d. W. — [6] Bd. III, S. 295 d. W. — [7] Bd. III, S. 316 d. W. — [8] Bd. III, S. 229 d. W. — [9] Bd. III, S. 232 d. W. — [10] Bd. III, S. 246 d. W. — [11] Bd. III, S. 253 d. W. — [12] Bd. III, S. 227–28 d. W. — [13] Bd. III, S. 235 d. W. — [14] Bd. III, S. 236 d. W.

lichen und individuellen Befähigung gelungen, ausgezeichnete Stellungen bei Hofe und Vertrauensposten zu bekleiden. So sind als königl. Kapläne[1] außer den bereits oben genannten Nikolaus von Dörögd[2] und Jakob von Piacenza[3] auch die Preßburger Domherren Nikolaus und Stephan von Korpona[4] sowie Thomas[5] bekannt. Als königliche Geheimschreiber waren an der Seite König Siegmunds der Propst Johann Sennberg,[6] an der Seite Uladislaus II. der Propst Nikolaus Zele von Sánkfalva,[7] an der Seite König Ludwigs II. der Pächter der Preßburger Propstei Franz Aczél von Zele[8] und der Propst Hieronymus Balbi[9] tätig. Als Geheimschreiber der Königin erscheint der Preßburger Domherr Franz von Kisselö[10] im Dienste der Königin Anna, der Schwester Ludwigs II. In dieser Eigenschaft erfreuten sich die Genannten eines nicht unbedeutenden Einflusses und sie, besonders Balbi, erwirkten so manche Begünstigung zu Nutz und Frommen der Propstei sowie des Kapitels.[11]

Die Agenden der Kanzlei erforderten sehr geschickte, rechts- und geschichtskundige Persönlichkeiten und somit bildet der Umstand, daß mehrere Preßburger auch in der königl. Kanzlei beschäftigt waren, jedenfalls einen nicht unbedeutenden Glanzpunkt in den Blättern der Geschichte unserer Stadt. So wird am 6. Dezember d. J. 1472 Meister Johann Meyndl als Notär der Kanzlei des Königs Matthias erwähnt.[12] Im Jahre 1406 ist der Domherr Johann königl. Vizekanzler.[13] Die Pröpste Jakob von Piacenza[14] und Johann von Usk waren königl. Geheime Kanzler.[15]

Das Vertrauen, welches den Hof und die Landesfürsten einzelne hervorragende Persönlichkeiten von Preßburg in ihren Dienst zu

[1] Unter der Bezeichnung Capellanus noster, bezw. Comes Capelle domini Regis in den Urkunden.

[2] Bd. III, S. 226—27 d. W. — [3] Bd. III, S. 229 d. W. — [4] Bd. III, S. 279 d. W. — [5] Bd. III, S. 234 d. W. — [6] Bd. III, S. 241 d. W. — [7] Bd. III, S. 249 und 250 d. W. — [8] Bd. III, S. 315 d. W. — [9] Bd. III, S. 251 und 252 d. W. — [10] Bd. III, S. 285 d. W.

[11] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 167.

[12] Magister Johan. Meyndl de Posonio notarius Cancellarie nostre (nämlich des Königs Matthias. Teleki: Das Zeitalter der Hunyady (ung.) XI, 491.)

[13] S. Bd. III, S. 279 d. W.

[14] S. Bd. III, S. 229 d. W.

[15] S. Bd. III, S. 240 d. W.

ziehen bewog, ward auch von seiten einzelner hoher kirchlichen Würdenträger mehreren Preßburgern zuteil. Außer dem schon an anderer Stelle dieses Werkes erwähnten Bürger unserer Stadt, Hambocto, dem Bevollmächtigten und Finanzagenten des Kardinals Gentilis,[1] war auch sein Sohn Heinrich der Vertraute dieses hohen Würdenträgers. Er erschien i. J. 1323 vor dem König Karl I. mit der Bitte um die Bestätigung der Urkunden des Preßburger Kapitels und des Graner Erzbischofs Boleslaus und deren Überschreibung auf ihn.[2] Im Jahre 1322 ist der Comes Jakob, ein Bürger der Stadt, der Beamte des Thomas, Erzbischofs von Gran,[3] und i. J. 1485 erscheint der Preßburger Domherr Johann Seleschta als Vertrauter des Erzbischofs Hippolyt von Este.[4] Der Preßburger Domherr Meister Wolfgang Kolparczer von Lenpach ist der Intimus Thomas Bakócz', des Kardinal-Erzbischofs von Gran, mit welchem er i. J. 1513 gelegentlich der Wahl des Papstes Leo X. in Rom weilte und ihn durch seine demselben geleisteten trefflichen Dienste sich verpflichtete.[5]

Infolge des ihnen zugewendeten Vertrauens und zugleich im

[1] Im J. 1317—1320 heißt es: Hambocto de Posonio, dudum ipsius Cardinalis (Gentilis) hospes . . . procurator ipsius d. cardinalis, bezw. Hambocto civis Posoniensis, procurator domini cardinalis. (Rationes magistri Rufini de Cibinio in Acta legationis Card. Gentilis. Mon. Vat. I. II, 465, 466, 467, 468, 469, 472. Und Theiner: Mon. Vat. I, 449 und 450.)

[2] Henricus filius Comitis Hambotonis fidelis noster de Posonio, schreibt am 8. Dezember d. J. 1323 König Karl I. (Vaterl. Diplom. (ung) IV, 135)

[3] Am 18 April d. J. 1322 überträgt das Preßburger Domkapitel die litteras patentes Comitis Jacobi, Ciuis Posoniensis, officialis domini venerabilis patris Thome archiepiscopi. Die Urkunde des Comes Jakob selbst ist vom 10. Mai d. J. 1310 datiert. (Histor. Magazin von Ungarn (ung.) XX, 248.)

[4] Bd. III, S. 300 d. W.

[5] Der Kardinal-Primas lobt ihn sehr und empfiehlt ihn dem Preßburger Domkapitel mit dem Ersuchen, demselben die auf die Zeit seiner Abwesenheit entfallenden Bezüge auszufolgen. In seinem vom 13. April d. J. 1514 datierten Schreiben heißt es nämlich: Putamus vos non latere, Quod is Magister Wolfgangus de Lempach concanonicus vester fuerit nobiscum Rome; sciatis, Quod ipse nobis multa et pergrata impendit seruicia, lateri nostro incessanter adherendo, ob que non possumus non laudare eius opera, ac ipsum condignis efferre meritorum suorum premiis. (Privatarch. d. Preßb. Kapitels Caps. F. fasc. 8. Nr. 172 Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 341. S. auch Bd. III, S. 314 d. W.)

Besitze der erforderlichen Befähigung stehend, wurden mehrere zu wichtigen diplomatischen Missionen ausersehen und somit mit der Durchführung und Abwicklung solcher Angelegenheiten, die das Interesse des Landes oder der internationalen Verhältnisse berührten, betraut. So der Preßburger Propst Georg Schönberg,[1] welcher i. J. 1456 als Abgesandter des Königs Ladislaus V. in Mailand erschien,[2] i. J. 1458 aus Pontemonstwr und bald darauf aus Wien ein Schreiben an den Rat der Stadt Preßburg gerichtet hatte[3] und i. J. 1463 von König Matthias als Gesandter bei Herzog Albert von Sachsen erschien.[4] In Anerkennung seiner hohen Verdienste um die Rückerwerbung der heiligen Krone und um die Aussöhnung des Königs Matthias mit Kaiser Friedrich verlieh der König i. J. 1464 dem Preßburger Kapitel mehrere Privilegien.[5] Im Jahre 1477 wird unter den Vermittlern des zwischen Kaiser Friedrich und König Matthias zustande gekommenen freundschaftlichen Ausgleichs gleichfalls der Propst Georg genannt.[6] Derselbe ist auch i. J. 1479 als Abgesandter des Königs Matthias in Venedig tätig.[7] Sein Nachfolger, der Propst Anton von Sánkfalva, spielte auf dem diplomatischen Gebiete gleichfalls eine hervorragende Rolle. Er ging als Abgesandter des Königs Matthias i. J. 1488 nach Rom; der in Bruck weilende päpstliche Legat und Bischof von Ferrara aber übermittelte durch ihn dem Herzog von Ferrara eine Botschaft.[8] In Anerkennung seiner Verdienste, die er sich durch seine weise und erfolgreiche Tätigkeit als Abgesandter des Königs Matthias nach Graz zu Kaiser Friedrich um die Auslösung der ungarischen Krone, sowie als Abgesandter an die Könige von Sicilien, Frankreich und Polen und an die Höfe von Venedig und Mailand überall erworben, wurde ihm vom König i. J. 1489 das Adelswappen verliehen und das Recht zur Führung desselben auch auf seine Verwandten ausgedehnt.[9] Im Jahre 1492 ging er als Abgesandter des Königs Uladislaus II. nach Rom zu Papst Alexander VI. sowie nach Neapel in Angelegenheit eines

[1] S. die Abbildung seines Grabsteins in Bd. III, S. 243 d. W.
[2]–[3] Bd. III, S. 243–44 d. W.
[4]–[7] Bd. III, S. 244–45 d. W.
[8] Bd. III, S. 246 d. W.
[9] Bd. III, S. 246 d. W. Die Abbildung des Wappens s. ebenda S. 247.

Ehebündnisses der verwitweten Königin Beatrix mit Uladislaus. Am 15. November d. J. 1492 reiste der Propst Anton in Angelegenheit der ehelichen Verbindung des Königs Uladislaus mit Bianca Sforza nach Venedig und von dort am 22. November nach Rom.[1] Im Jahre 1493 wurde er von König Uladislaus mit der Erklärung nach Neapel entsendet, daß der König Beatricen nicht als Gattin anerkenne, da er sich mit ihr nicht vermählt habe.[2] Alle die genannten wurden jedoch von Hieronymus Balbi überragt. Dieser ungemein agile Mann von weltmännischer Bildung ist fortwährend auf Reisen nach den einzelnen Ländern Europas zumeist in politischen und diplomatischen Missionen beschäftigt. Wir finden ihn i. J. 1493 in Padua; i. J. 1508 kommt er nach Ungarn, wo er in rascher Folge an der hierarchischen Stufenleiter emporklimmt; i. J. 1513 ist er Propst von Waitzen und königl. Geheimschreiber, i. J. 1514 Custos canonicus in Erlau, i. J. 1515 Propst von Preßburg.[3] In diesem Jahre ging er als Abgesandter der Könige Uladislaus II. von Ungarn und Siegmunds von Polen mit einer Mission zu Kaiser Maximilian I. Im Jahre 1518 wurde er zu König Siegmund nach Polen entsendet. Nach seiner Rückkehr von dort entsendete ihn König Ludwig II. noch in demselben Jahre zum Reichstag nach Augsburg. Am 23. Oktober d. J. 1520 wohnte er als Abgesandter Ludwigs II. der Kaiserkrönung Karls V. in Aachen bei; in demselben Jahre ging er in Angelegenheit der Verlobung Ludwigs II. und dessen Schwester Anna nach Innsbruck. Als Mitglied der zu Anfang des Märzmonats i. J. 1521 vom ungarischen Staatsrat an Kaiser Karl V. und an den deutschen Reichstag in Worms abgeordneten Gesandtschaft erscheint neben Werböczy der Propst Hieronymus Balbi.[4] Die Abgesandten trafen am 3. April in Worms ein, wo Balbi vor den deutschen Reichsständen das Wort nahm und für seinen König um Hilfe gegen die Türken bat.[5] Am 8. August desselben Jahres wurde er wieder behufs Erwirkung einer Beihilfe gegen die Türken von

[1] Bd. III, S. 249 d. W. — [2] Bd. III, S. 249 d. W.

[3] Katona führt ihn irrtümlich schon unter d. J. 1508 als solchen an. (Hist. Crit. XVIII, 554.)

[4] Bd. III, S. 252 d. W. — [5] Bd. III, S. 252 d. W.

Ludwig II. zum König von England entsendet.[1] Im Jahre 1522 finden wir ihn als Mitglied des Gerichtshofs in Wiener-Neustadt. In dasselbe Jahr fällt seine Erwählung zum Bischof von Gurk, neben welcher Stelle er jedoch auch die Propstei in Preßburg beibehielt, die er an Franz Aczél von Zele, canonicus magister in Preßburg, verpachtete. Doch behielt er dieselbe auch noch nach seiner am 23. März d. J. 1523 erfolgten Weihe zum Bischof von Gurk bei. Am 17. Dezember dieses Jahres hielt er eine Diözesansynode in Gurk ab, worauf er nach Rom zog, wo er 4 Jahre als Hausprälat des Papstes zubrachte. Inzwischen hatte er i. J. 1526 seiner Würde als Bischof von Gurk entsagt. Wir begegnen ihm nur noch i. J. 1530, in welchem er der Krönung Karls V. in Bologna beigewohnt hatte. Fortan fehlt es an jeder Spur von ihm, er verschwindet vor unseren Augen gleich einem glänzenden Meteor. Zeit und Ort seines Todes sind unbekannt.[2]

Die genannten Persönlichkeiten wurden übrigens nicht bloß ausschließlich von den Fürsten und Großen unseres Landes mit diplomatischen Missionen betraut, sondern es wurden ihre Dienste auch von Fürsten und Großen des Auslands in Anspruch genommen. So erscheint i. J. 1399 der Preßburger Propst Lorenz Zambo als Subdelegat des hl. Stuhls in der Passauer Diözese.[3] Der Propst Wilhelm von Pußterla wurde als Nuntius des apostolischen Stuhls mit wichtigen Missionen betraut, so z. B. in der Angelegenheit des zwischen den Königen Johann von Böhmen und Kasimir von Polen abzuschließenden

[1] Bd. III, S. 252 d. W.

[2] Seine Biographie schrieben Retzer und Knauz. (S. Bd. III, S. 253 A. 3 d. W.) Trithemius, Balbi's Zeitgenosse, gedenkt seiner mit den rühmenden Worten: H. Balbus vir celeberrimae opinionis et in omnibus disciplinis bonarum artium egregie doctus, philosophus clarus et rhetor facundus, metro excellens et prosa, ingenio praestans et disertus eloquio, qui docendo, legendo publice et scribendo magnam gloriam apud gallos et Parisienses commeruit. (Opera Hist. Frankfurt 1601. [De scriptoribus Eccles.] S. 395.) — Ungemein lobpreisend ist das Schreiben König Ludwigs II., in welchem dieser ihn dem Kardinal-Erzbischof von York Thomas Wolsey empfiehlt. (S. Bd. III, S. 252 d. W.) Horányi aber schreibt über ihn folgendes: Balbus Canonicus . . . Poëta elegans et venustus, quod ipsum dena disticha voluminis patrii iuris a Stephano Werbötzio compilati sub finem adscripta testantur. Cetera, quae conscripsit, sine ulla dubitatione desiderantur. (Mem. Hung. I, 109.)

[3] Bd. III, S. 239—40 d. W.

Waffenstillstandes und Friedensvertrags.[1] Der Propst Georg Schönberg wurde i. J. 1466 als Abgesandter Kaiser Friedrichs III. mit einer Mission an Papst Paul II. betraut.[2] Alle diese Daten sind demnach ein genügender Beweis, in welch hohem Grade die in unserer Stadt seßhaft gewesenen Männer geistlichen Standes ihre Eignung zur Übernahme politischer Missionen betätigt hatten.

Doch fehlte es auch aus den Reihen der Bürgerschaft nicht an Personen, welche sich durch ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten hervortaten. Bekanntlich war das Ansehen des städtischen Bürgertums im allgemeinen schon im XIII. Jahrhundert, seitdem die der Botmäßigkeit der Schloßgespanschaften entrückten Städte allmälig zu königl. Städten wurden, zu immer größerer Bedeutung gelangt. Von dem lebhaften Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit erfüllt, bringen sie ihre Angelegenheiten vor einander zur Berufung und erringen sich eine Stelle unter den Ständen des Landes. In welch hohem Grade die Städte von Gemeinsinn und intellektuellem Schwunge beseelt waren, läßt sich zur Genüge aus dem von König Ludwig I. an die Stadt Sillein erlassenen Mandate gegen die Gebrauchnahme ausländischer Gesetzbücher beurteilen, mit der Weisung, sich der Gesetzbücher der einheimischen Städte zu bedienen, da hierzulande an den vortrefflichsten Gesetzen kein Mangel sei.[3] Man wählt Einzelne aus Bürgerkreisen zu Friedensrichtern, zieht andere zur Teilnahme an Friedensverhandlungen bei und läßt sie zur Bekleidung von Staatsämtern emporsteigen.[4] So wuchs auch das Ansehen der Bürgerschaft Preßburgs zusehends, aus deren Kreise einzelne eine gewichtige Rolle spielten. Im Jahre 1416 empfiehlt der Preßburger Propst Johann Jubar dem Erzbischofe von Gran, Johann, den trefflichen Bürger Johann[5] als den Überbringer seines Schreibens von ihm, der in Begleitung des Erzbischofs mit den übrigen Bürgern unserer Stadt eine Reise an den Hof des Königs

[1] Bd. III, S. 234 d. W.

[2] Bd III, S. 244 d. W.

[3] Cum in regno suo legum perfectissimarum copia fore dignoscitur. (Fejér: Cod. Dipl. IX. VII, 619.)

[4] Beispiele s. bei Szalay. Százabok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1880. XIV 533—34.

[5] discretum ac honestum ac revera non modica probitate conspicuum Johannem Civem Posoniensem.

antreten sollte.[1] Wir haben schon an anderer Stelle dieses Werkes ausführlicher dargetan, von welchem Erfolge die Teilnahme der Elite der Bürgerschaft unserer Stadt an den öffentlichen Angelegenheiten des In- wie des Auslandes begleitet war.[2]

Die rechtlichen Verhältnisse des Familien- sowie des städtischen Lebens erforderten die Mitwirkung zahlreicher, dem Betriebe von intellektuellen Erwerbszweigen beizuzählenden Personen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens. Als solche sind die Anwalte, die Verteidiger und die Notare zu bezeichnen. Von Anwalten und Verteidigern sind die Namen nachstehender Personen der gänzlichen Vergessenheit entgangen. So wird i. J. 1347 der Name des Anwalts Albert, eines Sohnes Merhards, erwähnt;[3] i. J. 1378 der Anwalt Jakob,[4] i. J. 1397 ein Priester der Eichstätter Diözese namens Heinrich Angermayer, welcher in der Vertretung und im Auftrage[5] der Stadt Preßburg in einer das Spital zu St. Ladislaus in Preßburg betreffenden Angelegenheit vor Anton von Ponto, dem Vikar des Erzbischofs Johann von Gran, erschien;[6] i. J. 1398 der Preßburger Bürger und Rechtsanwalt Koloman,[7] welcher gegen die Gewalthandlungen Peters von St. Georgen im Namen der Stadt protestiert[8] und i. J. 1410 der Meßpriester Jakob,[9] der Verteidiger des von der Leutschauer Bürgerschaft vor dem Tavernikus angeklagten Kaspar Bonaventura. Er war, ausgerüstet mit den Dokumenten der Stadt Preßburg, vor dem Tavernikalgericht erschienen.[10] Im Jahre 1437 ist der Anwalt Georg

---

[1] Dipl. Pos. II, 94.

[2] S. Bd. II. 3, S. 391—97 d. W.

[3] Am 2. Febr. d. J. 1347: Albertus filius Merhardi, weiter unten: Albertus filius et procurator predicti Merhardi. (Dipl. der Anjouzeit (ung.) V, 11, 12.)

[4] Im J. 1378 heißt es in einer Prozeßangelegenheit: statt des Richters und Rats der Stadt Preßburg Jacobus litteratus cum procuratorÿs litteris eorundem conparuit. (Dipl. Pos. I, 588.)

[5] discretus vir Dominus Henricus Angermayer de Lapide Presbiter Eystetensis Diecesis Procurator, nomine Procuratorio providorum virorum Judicis et Juratorum ac totius Communitatis hospitum de Posonio Strigoniensis Diecesis.

[6] Dipl. Pos. I, 740.

[7] Colomannus Ciuis Posoniensis, procurator et familiaris providorum virorum Judicis et Juratorum Civium de Posonio.

[8] Dipl. Pos. I, 789.

[9] Jacobus Presbyter.

[10] Fejér: Cod. Dipl. X. V, 89.

von Szerdahely der Prokurator der Stadt.[1] Im Jahre 1446 werden mehrere Personen geistlichen und weltlichen Standes erwähnt, die sich als Rechtsanwalte der städtischen Angelegenheiten beflissen hatten.[2] Im Jahre 1452 erscheinen Johann von Doborgaz,[3] i. J. 1479 Georg von Buda, Johann von Szurdok, Johann von Szintha und Paul von Raab[4] als städtische Anwalte. Im Jahre 1480 ist Burkhard Scharracher Anwalt des Königs Matthias in Preßburg.[5] Im Jahre 1485 erscheint der gelehrte Stephan als der Geschäftsträger der Stadt Preßburg.[6] Daß überdies auch ungarische Rechtsanwalte bei der Stadt bedienstet waren, ist aus einer Aufzeichnung aus d. J. 1448 ersichtlich. In dem genannten Jahre nahm nämlich die Stadt, deren deutsche Bürger der ungarischen Sprache nicht mächtig waren,[7] einen ungarischen Anwalt in ihren Dienst und bestellte zum Verständnis desselben auch einen Dolmetsch.[8]

---

[1] nobilis et circumspectus vir Georgius literatus de Zerdahel procurator causarum nostrarum ac fautor nobis sincere dilectus, heißt es in einer Urkunde des Preßburger Stadtrats aus d. J. 1437. (Dipl. Pos. II, 410.)

[2] Procuratores Civitatis: Magister Laurentius de Czithar, Matheus Archidiaconus Luczmanensis et Canonicus Jaurinensis, Benedictus de Waradino, Caspar de Prussia Canonici Posonienses, Albertus de Zuna, Petrus filius Georgii de Zerdahel, Antonius et Paulus Kerekes dicti de Doborgaz, Johannes litteratus de eadem, Gregorius de Kywrthes, Benedictus de Buda, Thomas de Mada et Paulus literatus de Gesztes. (Dipl. Pos. I, 8. Vgl. außerdem Bd. III, S. 286 d. W.)

[3] Johannes de Doborgaz procurator noster. (Dipl. Pos. III, 48.)

[4] Procuratores Civitatis Posoniensis: Jeorgius litteratus de Buda, Johannes de Zurdok, Johannes de Zintha, Paulus de Jaurino. (Dipl. Pos. I, 8.)

[5] Burkhart Scharacher unser Annwaldt zu Prespurg. (Dipl. Pos. III, 445.)

[6] Stephanus literatus cum procuratorÿs literis judicis et civium ac hospitum de posonio. (Preßb. Stadtarch. Lad. 38. fasc. 3. Nr. 17. Dipl. Pos. III, 459.)

[7] An dem Landtage, von welchem Johann von Hunyad i. J. 1446 zum Reichsverweser erwählt wurde, nahmen auch zwei Abgeordnete von Preßburg: Stephan Benes und Stephan Gmaitl teil. Diese übersendeten von dort aus ihren Kommittenten spezielle Berichte und unter anderem auch die Artikel, welche von den Mitgliedern der Landesversammlung beschworen werden mußten, teilen dem Preßburger Stadtrat jedoch nur die in lateinischer Sprache abgefaßten Artikel mit, die in ungarischer Sprache abgefaßten jedoch nicht, mit der Bemerkung: Der Ander ist vngrisch den chan Ich ewer weishait nit zuschreiben. (Teleki X, 185. Dipl. Pos. II, 745.)

[8] Was der Passus in den Kammerrechnungen des genannten Jahres bezeugt: Aufgenommen den Vorso Janusch — zu ainem Statprocurator, vnd Johannes holczer ist Tolmatsch gewesen. (Knauz: Der Landesrat (ung.) S. 130 A. 179 und ebenderselbe Ung. Sion (ung.) II, 87.)

Die Bestellung eines ungarischen Rechtsanwalts war offenbar nicht bloß wegen der Stadtbewohner ungarischer Zunge nötig geworden, sondern auch mit Rücksicht auf die Rechtspflege des Landes, da die Kenntnis des gerichtlichen Geschäftsganges von ungemeiner Wichtigkeit war. Bekanntlich war das Prozeßverfahren im Mittelalter von strengen Formalitäten beherrscht. Verging sich der prozessierende Teil in irgend etwas gegen diese Formalitäten, so ging seine Sache leicht verloren. Deshalb konnten die Parteien einen Fürsprecher für sich bestellen. Diese gingen jedoch nicht selbständig vor, sondern es mußte jede ihrer Aussagen von der anwesenden Partei sofort bestätigt werden. Sie besaßen vielmehr bloß den Charakter eines curator ad hoc, als den eines Bevollmächtigten. Als Bevollmächtigte galten nur die Vertreter solcher Personen (Frauen, Minderjährige, Geistliche u. s. w.), die nicht im Besitze voller Selbständigkeit waren.[1]

Eine wichtige Rolle spielten neben den Rechtsbeiständen die Notare. Als solcher ist aus dem Jahre 1381 der Meßpriester der Graner Diözese Friedrich,[2] der Sohn Peters von Preßburg, bekannt, welcher am 6. Oktober des genannten Jahres auf dem Friedhofe der Propsteikirche eine notarielle Urkunde ausstellte.[3] Ebenderselbe verfaßte auch i. J. 1391 die auf das Spital zu St. Ladislaus in Preßburg bezügliche Urkunde.[4] Auch die Notare des Domkapitels wurden von seiten der Stadt mit der Durchführung ein und der anderen städtischen Angelegenheiten nicht ohne Erfolg betraut,[5] erhielten jedoch besonders solche Gegenstände vom Kapitel zugewiesen, in denen es sich um Besitz- und Prozeßangelegenheiten, sowie um die Errichtung von Testamenten handelte.

---

[1] Király: Das Preßburger Stadtrecht im Mittelalter (ung.) S. 225—26.

[2] Fridericus, quondam Petri de Posonio, Clericus Strigoniensis Dioecesis, publicus imperiali auctoritate Notarius.

[3] Fejér: Cod. Dipl. IX. V, 552. Und Bd. III, S. 273 d. W.

[4] Dipl. Pos. I, 740.

[5] Item in die Cinerum (= 23. Febr.) dedimus domino Philippo 2 libras den., quas idem dominus Philippus dedit Notario Capituli pro expensis ad dominum Archiepiscopum Strigoniensem in negociis Ciuitatis. (Steuerliste v. J. 1379.)



XII.

Die sittlich-religiöse Basis des Familienlebens. Die Äußerungen der Religiosität.

Wie es sich schon aus dem bisher behandelten ergibt, hatte aufrichtige und starke fromme Gläubigkeit einen der Hauptpfeiler des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt im Mittelalter gebildet. Religiöse Motive traten, wie wir gesehen, überall bei der Errichtung von Testamenten, im Gerichtsverfahren, in der Führung des städtischen Haushalts in erkennbarer Weise zutage. Die in denselben sich kundgebenden Anzeichen und Beweise lassen sich jedoch auch noch anderweitig vermehren. So machen wir vor allem die Bemerkung, daß die Familie und deren einzelne Glieder in sorgfältiger Weise auf die Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Bräuche und Verordnungen bedacht waren. Die Verrichtung des Gebets bildete eine nicht unbedeutende Beschäftigung des täglichen Lebens. In nicht wenigen Familien war auch das Lesen des Breviers gebräuchlich. Der Gebrauch des Breviers, als des eigentlichen Gebetbuchs der Priester, war der Geistlichkeit durch Synodalverordnungen vorgeschrieben. Anfänglich hatte noch König Stephan d. H. für die Beteilung der von ihm gestifteten Abteien mit den erforderlichen Büchern gesorgt. Auch die bischöflichen Kirchen waren mit solchen reichlich ausgestattet, doch sind die ältesten Exemplare derselben sämtlich verloren gegangen, was nicht nur wegen der Bücher selbst, sondern auch wegen der in denselben enthaltenen Aufzeichnungen, durch welche unsere historische Kenntnis hinsichtlich so manches interessanten Ereignisses sicherlich ihre Ergänzung hätte finden können. So sind leider auch die ältesten Nocturnale, Psalter, Graduale und Breviere im engeren Sinne der Kirchen in Preßburg verloren

gegangen, während aus späteren Zeiten, besonders aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, sich mehrere interessante und wertvolle Exemplare teils in den Bibliotheken des Domkapitels,[1] teils des Klosters der Franziskaner,[2] zum Teil auch im Ungar. Nationalmuseum[3] und in der Universitätsbibliothek zu Budapest,[4] wohin dieselben aus Preßburg gelangten, erhalten haben. Die tatsächliche allgemeine Benützung des Breviers als Gebetbuch in den Häusern einzelner Laien ist aus glaubwürdigen Angaben erwiesen.[5] Als ein Gebet wurde ferner auch das Lesen der heiligen Schrift angesehen, weshalb es in manchen Familien auch an einer Bibel nicht fehlte.[6] Das Lesen der Psalmen zählte gleichfalls zu den beliebten frommen Beschäftigungen. Von vielen wurde das Lesen der Psalmen für ihr Seelenheil letztwillig angeordnet.[7] Allgemein üblicher war jedoch das Beten des Paternosters oder Rosenkranzes, an welchem es sicherlich in keiner Familie fehlte. Seiner wird häufig in den Testamenten Erwähnung getan.[8] Er wurde aus Holz, Knochen, Korallen und Chalcedon hergestellt,[9] und wohlhabendere

[1] S. diesbezüglich Knauz: Ung. Sion (ung.) 1869. VII, S. 730 u. ff.

[2] Ebenda VII, S. 745, 806, 810.

[3] Ebenda VII, S. 800, 805.

[4] Ebenda VII, S. 812.

[5] So heißt es z. B. im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441: Item so schaff ich zu der Mess vnd phrundt ain breuiarÿ in papir den ich hab. (Prot. Test. I, 36 a.)

[6] So befand sich ein Exemplar desselben in der Büchersammlung Egkenvelters.

[7] So schreibt Hans Rechnitzer i. J. 1467 in seinem Testamente: Item mer hat er geschaffen Im vnd seiner hawsfrawen Zw Ir paider Sell haill in dem vnser frawen kloster Zwen psalter zw lessen. (Prot. Test. I, 139 a.) Der Lohgerber Augustin bestimmt in seinem Testamente aus d. J. 1494: In das Junckfraw Closter sandt klarn orden schaff ich 1 fl. darumb sollen sie mir den psalter lesen. (Prot. Test. I, 238.)

[8] Im Testamente Katharinens, der Gattin des Pokfuß, aus d. J. 1439 heißt es: Auch schaft Sy Irer Swester Tochter, der gallin 1c gulden vnd ain Corallen Paternoster . . . vnd vntter der paternoster sind Silbrynne knöphl. (Prot. Test. I, 32.) — Barbara, die Gattin des Baders Jakob, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1495 unter anderem „der Hopsin meiner dienerin ain korallen paternoster mit ainem wasserperl krewtzel." Weiter unten: Item zu Sand lorentzen kirchen Schaff ich Zwo korallen Paternoster, dorumb sol der pfarrer daselbst hundert mess lesen lassen. (Prot. Test. I, 205 a.)

[9] Barbara, die Gattin des Baders Jakob, erwähnt in ihrem Testamente aus d. J. 1495 außer ihren Rosenkränzen von Korallen auch einen von Chalcedon: dorzu Schaff ich in (= ihnen, nämlich den Mönchen) ain kaltzedony paternoster. (Prot. Test. I, 255 a.)

Personen ließen es sich bei der Erwerbung eines solchen Stückes aus wertvollerem Material gern etwas mehr kosten. Auch aus dem Dreißigstbuche ist zu entnehmen, daß Rosenkränze einen nicht unbedeutenden Importartikel gebildet hatten.[1] Das Beten des Rosenkranzes war eine der Hauptbeschäftigungen der frommen Brüderschaften. Sozusagen offizielle Gebete waren diejenigen, welche man während der hl. Messe für den König, die Königin, den Prinzen und den Erzbischof verrichtete.[2] Für den Erzbischof sowie für den König wurden auch besondere Messen gelesen.[3] Es finden sich auch Spuren von Gebeten gegen die Türken,[4] ja selbst von Geldsammlungen gegen die Türken und die Hussiten.[5] Das Vertrauen auf die wirksame Kraft des Gebets war in den von religiöser Überzeugung durchdrungenen Seelen der Gläubigen so mächtig, daß sie es bei keiner Gelegenheit unterließen, ihre Glaubensgenossen um die Verrichtung eines Gebets für sie zu ersuchen.[6] Allgemein gebräuch-

[1] Bei Kováts: Westung. Güterverkehr im XV. Jahrhundert. 131. 137.

[2] In einem aus Ungarn stammenden Pergament-Meßbuch aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10) kommt im Canon vor dem memento pro vivis „archiepiscopo nostro et rege nostro" vor. Auf Seite 304 desselben Meßbuchs aber stehen Gebete pro rege, et regina, pro duce. (Knauz: Ung. Sion. (ung.) IV, 136.) Im Meßbuche aus dem XIV. Jahrhundert, welches infolge Ersuchens des Palatins Erzherzog Joseph aus der Kapitelbibliothek dem Ung. Nationalmuseum einverleibt wurde, (1986 fol. lat.) stehen im Canon die Worte: antistite nostro. (Ung. Sion VI, 806.) Auch im Canon eines Pergament-Meßbuches aus d. J. 1489 (Kapitelbibl. unter Nr. 6) wird der König erwähnt.

[3] Auf Seite 303 eines aus Ungarn stammenden Pergament-Meßbuchs aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10) findet sich die missa pro archiepiscopo et missa pro rege.

[4] Auf Seite 270 eines Pergament-Meßbuchs aus dem XV. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 9) findet sich eine oracio contra turcos.

[5] Peter Kraws schreibt i. J. 1476: Item so soll man dauon (aus seinem Nachlasse) ausrichten In den stockh zw sant Merten widder die kezr XII gulden. Item Ich schaff In den stockh Zw Sant Merten widder die Thewrecken 11 fl. (Prot. Test. I, 173.)

[6] Auf der dem Deckel aufgeklebten Schlußseite des Missale aus dem XIV. Jahrhundert, welches aus dem Besitze des Preßburger Domkapitels an das Ung. Nationalmuseum überging, (1983 fol. lat.) liest man: Explicit liber Missalis per manus domini Pertholdí, Orate pro eo. (Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, S. 807, 8. Stück.) — In einem anderen Missale aus dem XV. Jahrhundert heißt es am Schlusse des Officiums der hl. Hedwig: Detur pro memoria scriptori pater noster et Aue maria. (Gleichfalls aus der Kapitelbibliothek in den Besitz des Ung. Nationalmuseums übergegangen. 1985. fol. lat. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, S. 890, 27. Stück.)

lich war ferner die Sitte, ein Gebet für sich in der Kirche verrichten zu lassen.[1] Durch die Verehrung der Heiligen wurden auch Gebete um ihre Fürsprache sowohl bei den Gläubigen wie im Ritus der Kirche gebräuchlich.[2]

Neben dem Gebet bildete das Hören der hl. Messe gleichfalls eines der Hauptbedürfnisse der Gläubigen. Wenn auch der Besuch der Frühmesse von keinem eigentlichen Gebot der Kirche gefordert wurde, so weisen doch zahlreiche Angaben darauf hin, daß die Gläubigen nach Möglichkeit gern derselben beiwohnen gewollt, ja selbst zur Abhaltung solcher Frühmessen Stiftungen gemacht hatten. So wurde i. J. 1419 von dem Preßburger Bürger Thomas Frank und dessen Gattin Margarete, sowie von Katharina, der Witwe des Leinwebers Tomad,[3] mit Zustimmung der sämtlichen Verwandtschaft zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil zur Ehre Gottes und der hl. Jungfrau eine alltäglich

[1] Nikolaus von Pápa verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1447: Item darnach Schaff ich ain gulden zu sand laurentzen das man vmb mich sol piten. (Prot. Test. I, 68.)

[2] In einem zufolge Ersuchens des Palatins Erzherzog Joseph aus der Bibliothek des Preßburger Domkapitels in den Besitz des Ung. Nationalmuseums übergegangenen und auch heute noch daselbst befindlichen Missale aus dem XIV. Jahrhundert (1986 fol. lat.) sind obwohl von anderer jedoch nahezeitiger Hand die Gebete der ungarischen Heiligen eingetragen. Diese Gebete waren in demselben aus dem Grunde ursprünglich nicht enthalten, weil das Buch nach Knauz's Ansicht, wie es scheint, für Böhmen angefertigt wurde. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 806, 7. Stück.) — In einem aus der Bibliothek des Preßb. Domkapitels in den Besitz des Ung. Nationalmuseums übergegangenen Missale aus d. J. 1488 (1984 fol. lat.) finden sich gleichfalls die Gebete der ung. Heiligen. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 809—10, 16. Stück.) — In einem Missale aus dem XV. Jahrh., welches gleichfalls aus dem Besitze des Preßb. Domkapitels in das Ung. Nationalmuseum gelangte, (1965 fol. lat.) befindet sich vorn ein Kalender mit den ungarischen Heiligen. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 888, 23. Stück.) — In einem anderen Missale aus dem XV. Jahrh.: Liber Missalis ecclesie posoniensis sancti Martini, welches gleichfalls aus dem Besitze des Preßb. Domkapitels in das Ung. Nationalmuseum gelangte (1988 fol. lat.), finden sich ebenfalls die ung. Heiligen aufgenommen. — Ein aus dem Besitze des Preßb. Domkapitels an das Ung. Nationalmuseum übergegangenes Meßbuch aus dem XV. Jahrh. (1985 fol. lat.) enthält vorn einen Kalender mit ung. Heiligen, zum 29. Juni: Translacio s. Ladislaj regis virginis et conf. Am Ende Officium de sancta Hedwigis ducisse polonie. (Ung. Sion (ung.) VI S. 890, 27. Stück.)

[3] providus vir Thomas dictus Frank, civis civitatis Posoniensis, et honesta Domina Margaretha consors eiusdem, ac Catharina vocata, relicta quondam Tomadi Linificis, similiter civis eiusdem civitatis.

in der Kirche zu St. Lorenz bei Tagesanbruch durch einen Priester und vier Sänger zu besorgende ewige Messe gestiftet.[1] Zur Dotierung dieser Stiftung wurden zwei Priesterornate von Goldbrokat, ein Birret von gleichem Stoffe, eine vergoldete silberne Monstranz im Gewichte von 5 Mark, ein Meßbuch, ein vergoldeter silberner Kelch im Gewichte von 1 Mark und 6 Loth, 24 Goldgulden und der 105. Anteil des Einkommens von der Überfuhr auf der Wöbritz bestimmt.[2] Ebenso finden sich auch häufig Bestimmungen von seiten der Gläubigen in betreff der Stiftung oder Anordnung von Dank- und Trauermessen. Auch grundbücherlich intabulierte Meßstiftungen kommen vor.[3] Andere Meßstiftungen beruhen wieder auf Erträgnissen des Hauszinses.[4] Aber auch die Testamente sind voll von hierauf bezüglichen Bestimmungen, die entweder auf

[1] vnam missam in Ecclesia Sancti Laurentii Martyris extra murum predicte civitatis Posoniensis habita, mane in aurora sive diescente per vnum idoneum Presbiterum et quatuor personas cantare scientes, ad id eligendos et deputandos singulis diebus, perpetuis temporibus, decantandum et solemniter peragendum fundassent et ordinassent.

[2] Pro cuius fundatione et dotatione duos ornatus sacerdotales, filis aureis contextos, vnam cappam eiusdem manerieci, unam monstrantiam argenteam deauratam, quinque marcas argenti in se continentem, vnum librum Missalis et unum calicem argenteum deauratum vnam marcam et sex lotones argenti ponderantem, item viginti quatuor florenos auri puri et 100 quinque portionum navigii, in praescripta civitate Posoniensi, circa Turrim Vidriciae habiti et existentis dandum, assignandum et annuatim administrandum deputassent. (Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 246—247.)

[3] Im J. 1341 macht der Preßburger Domherr Peter eine Meßstiftung auf eines seiner Häuser. (S. Bd. II. 1, S. 52 d W.) — Im J. 1414 macht Gilig Wenig eine Meßstiftung auf sein Bad: Item so schaff ich vier gulden auf die Badstuben auf dem graben zu ainem ewigen iartag dem pharrer zu Sannd merten. (Prot. Test. I, 23 a.) Im städtischen Grundbuch des Jahres 1439 (Raichertsgassen F. LXV. b.) heißt es bezüglich des Hauses Heinrich Pfaffteters: dient XXX d. III huner auf weinachtn [dem Nicol. Pachrad] In Goczleichnam Zech zu ainer ewigen mess nach Inhaltung ains geschefts daz Niclas pachrad seliger getan hat. — Im Grundbuch v. J. 1507. (Sand Michelsgassen Im Newsiedl F. XII. b.) bezüglich des Hauses des Hans Hawerstuk und seiner Gattin Magdalena: vnnd dient Jerlich auff pfingstn II fl. ainen zw sannd Larenczn pharrkirchen den anndern zu sannd Michels pharrkirchn zw ainem Jartag mit XX fl. abzelebigen doch die haubt suma mag er zu V fl. abledign.

[4] Im J. 1439 vermacht Niclas Pachrad in seinem Testamente außer einem Weingarten und Einrichtungsgegenständen auch einen einmaligen Hauszins zu gunsten einer ewigen Meßstiftung: das als bereits da ist vnd schaff ich auch mein (?) Reicherts gassen vnd ander mein Zins darczu. (Prot. Test. I, 36.)

eine jährlich einmal oder jedes Vierteljahr abzuhaltende ewige Messe,[1] oder auf solche für den Todesfall zu veranstaltende Seelenmessen lauten. Nicht selten wird die Abhaltung von 30 Seelenmessen angeordnet,[2] ja, es kommt selbst vor, daß das Lesen von tausend Messen innerhalb eines Jahres angeordnet wird.[3] Ferner war auch die Abhaltung von Seelenmessen am achten und am dreißigsten Tage nach dem Ableben des Erblassers gebräuchlich,[4] womit nicht selten die Spendung eines Bades für die Armen und die Labung derselben mit Speise und Trank, kurz gesagt, die Veranstaltung eines christlichen Liebesmahls verbunden war.[5] Großes Gewicht wurde von den Gläubigen der Einschließung ihres Gedenkens von seiten einzelner Priester während der hl. Meßhandlung und besonders von seiten der Primizianten bei der Darbringung des ersten Meßopfers beigelegt.[6] Wahrhaft rührend ist die von einzelnen

[1] „Item so schaff ich" — schreibt die Leinweberin Herl i. J. 1433 in ihrem Testamente — „das man von dem haws vnd weingarten ausrichten vnd beczallen sol XX guldein zu einem ewigen Jartag. (Prot. Test. I, 8 a.) — „Zu aynem ewigen Jartag zwaintzik guldein," heißt es i. J. 1435 im Testamente Katharinens, der Gattin des Hans Fink. (Prot. Test. I, 22 a.) S. außerdem oben S. 65 A. 5, S. 66 A. 1—3, S. 67 A. 1, S. 68 A. 1—2.

[2] Im Testamente der Näherin Anna Michl aus d. J. 1480 heißt es: It. Ich schaff 1 fl. vmb XXX mess. (Prot. Test. I, 180 a.) — Im Testamente des Wolfgang Dorner aus d. J. 1524: Zum dritten so schaff Ich vmb XXX seelmes 1 fl. (Prot. Test. I, 408.)

[3] Barbara, die Gattin des Baders Jakob, schreibt i. J. 1495: Auch zu hilff vnd trost meiner, meins hauswirts maister Jacoben seligen vnd vnser aller kinder selen, In der Ern dess allmechtigen gotes vnd seiner Mutter der Jungkfraw maria Tausent mess lass lesen in Jars Frist nach Rat der gescheft herren. (Prot. Test. I, 255 a.)

[4] Im Testamente der Margarete Griessler aus d. J. 1483 heißt es: Item meiner Sel zu genaden gegen Got XXX Selmess zelesen zu S. Michael. (Prot. Test. I, 195.)

[5] Elisabeth Chlokaus vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1431 (oder 1436) 1/3 des Ertrages eines ihrer Weingärten den Armen: von dem drittail sol er geben armen lewten ein sel pad vnd ain mal das selb Jar als das gescheft geschehen ist. (Prot. Test. I, 20.) — Peter Walher verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1443, daß seine Gattin Margarete im Falle seines Ablebens „den ersten sybenden vnd dreissigisten begen sol in sand laurenczen pharr vnd wo sy got hin erman, vnd sol in den dreysig tegen arme leut verpaden vnd ze tisch haben mit Essen vnd mit trinken vnd darczu geben was darczu gehort nach irem vermogenn durch sein vnd seiner vorfodern sel selichait willen." (Prot. Test. I, 45 b.)

[6] Anna, die Gattin des Messerers Niclas, bestimmt in ihrem Testamente aus d. J. 1477: Item Ich schaff auch herrn Wolffgang Münnich den Niclas slosser Sun 1 gulden, das er mich Inschreib vnd In seiner gedechtnus hab In seiner Ersten Mess. (Prot. Test. I, 171 b.

Familien ihren Todten gegenüber bewahrte pietätvolle Erinnerung, durch welche nicht nur das Andenken der Dahingegangenen unter den Gliedern der Familie wach erhalten, sondern auch die Verehrung der Friedhöfe in lebendiger Weise gefördert wurde. Es sind uns mehrere Friedhofkapellen bekannt. So wissen wir von dem Bestande der nach St. Gotthard und St. Andreas benannten Kapelle auf dem ehemals um die Kirche zu St. Martin herum gelegenen Friedhofe, welche der Preßburger Bürger Hambotho vor dem Jahre 1324 durch Zuwendung einer Dotation aus beweglichem und unbeweglichem Gut gestiftet hatte,[1] wozu dann später auch Vermächtnisse von seiten anderer Gläubigen hinzukamen.[2] Auf demselben Friedhofe stand auch die St. Ägidienkapelle, deren Besuch für die Gläubigen mit einem Ablaß verbunden war.[3] Auch die Gottsleichnam-Brüderschaft besaß eine Gruftkapelle auf diesem Friedhof.[4] Die Stiftung dieser Kapellen kann als der Ausfluß der die Herzen der Gläubigen beseelenden Pietät angesehen werden. Niemand zweifelte an der Wirksamkeit der für das Seelenheil Lebender oder Verstorbener dargebrachten Geldspenden.[5] Auch die Stiftung von Seelbädern galt für eine sehr verdienstvolle Handlung um des eigenen Seelenheils willen im Jenseits.[6]

Zu den Äußerungen der Religiosität zählt ferner auch die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gläubigen sich der kirchlichen Disziplin unterwarfen. So entzog sich sicherlich niemand der Beichte und der Teilnahme an der hl. Kommunion. Eine sehr verbreitete Sitte war

---

[1] S. Bd. II. 1, S. 81 d. W.

[2] S. Bd. II. 1, S. 82 d. W.

[3] S. Bd. II. 1, S. 82 d. W.

[4] S. Bd. II. 1, S. 82 d. W. Auch in anderen Friedhöfen gab es dergleichen Kapellen. So vermachte Nikolaus von Pápa i. J. 1437 der Kapelle im Friedhof der Kirche zu St. Lorenz 4 Gulden: Item darnach Schaff ich IIII gulden zu der kappeln die man paun wil zu sand laurenczen. (Prot. Test. I, 68.) Im Friedhof der Kirche zu St. Michael stand, wie wir wissen, die Kapelle des hl. Blasius. Im Testamente des Wolfgang Dorner aus d. J. 1524 heißt es nämlich: Wer schaff ich zu sannd Blasy Capellen auf sannd Michels freithoff gelegen von wegen des Requiem vnd placebo V fl. (Prot. Test. I, 408.)

[5] Im Testamente Andreas Graupners aus d. J. 1436 heißt es: Item schaff ich X lb. phennig die der list Jnn hat das man die sol geben durch meines vater sel willen. Item so schaff ich XXIII½ lb. phennig die sol man geben durch meiner sel villen. (Prot. Test. I, 22.)

[6] Zahlreiche Beispiele davon in Bd. II. 3, S. 120 A. 9 d. W.

die Bestellung eines eigenen Beichtvaters aus der Reihe der Geistlichen, und es ist selbstverständlich, daß diese Beichtväter einen nicht geringen Einfluß auf die Regelung des sittlich-religiösen Lebens ihrer Beichtkinder ausübten. Es fehlt nicht an Beispielen, daß dankbare fromme Seelen in Anerkennung der Verdienste ihrer geistlichen Berater dieser auch durch Zuwendung von Vermächtnissen an dieselben Ausdruck zu verleihen gewünscht hatten.[1] Die Reue zog auch die Buße nach sich, bezüglich deren Art und Weise es besondere Anleitungen für die Gläubigen gab.[2]

Außer der Betätigung der Reue und der Teilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln wurden aber auch die von der Kirche gebotenen Fasten von den frommgläubigen Familien sorgfältig eingehalten. Die Beobachtung derselben erschien nicht nur einzelnen Frommen, sondern auch der Gesamtbewohnerschaft der Stadt als Pflicht der Gewissenhaftigkeit, was der Umstand beweist, daß die Stadt nach dem Zeugnis einzelner Angaben in den Kammerrechnungen in kritischen Zeiten um Dispens vom Fastengebote, bezw. um Absolution von der Übertretung desselben in Gran angesucht hatte.[3] Fasttage waren der Freitag[4] und

[1] Item So schaff ich — schreibt Christina Scharnyn in ihrem Testamente aus d J. 1441 — meinem peichtvater herrn hannsen Selambter für XXX Sellmess vnd das werden dy geschäfftleut ausrichten. (Prot. Test. I, 36.) — Mer schaff ich — schreibt Margarete Wiener in ihrem Testamente aus d. J. 1494 — meinem peichtvatter herrn Bernharten panczer 1 fl. damit beuilh ich mich got. (Prot. Test. I, 226 a.)

[2] Solche finden sich auf Seite 30 jener zwei Missale aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, welche aus dem Besitze des Preßburger Domkapitels in das Ung. Nationalmuseum gelangten. (1963 und 1967 fol. lat.) S. Ung. Sion (ung.) VI, S. 807, 9. Stück und S. 858, 22 Stück.)

[3] Am 6. April d. J. 1441 heißt es: Item am Pfincztag nach Judica hab wir gebn ainem vnger, der gegangn ist von der Stat wegn ken Grann vmb ein Absolucio von des kriegs wegn der Stat vnd des hauss, hat er verczert do hin auf vnd ab 2 fl. Item vnd vmb prief Absolucionis hat er geben dem Notario zu schreibn 1 fl. Da nun Ostern i. J. 1441 auf den 16. April fiel (Knauz: Chronologie (ung.) S. 466), die Entlohnung des nach Gran entsendeten Boten aber am 6. April erfolgte, hatte die Stadt offenbar nicht um Absolution von den Fasten, sondern wegen Übertretung des Fastengebots nachgesucht und diese Übertretung mit den kriegerischen Zeiten entschuldigt.

[4] In unserem Vaterlande war der Freitag von Anfang an ein Fasttag. Hierin folgte man bei uns dem in der Christenheit allgemein üblichen Brauche. So heißt es schon im Gesetz König Stephans d. Heiligen (II, 11): Si quis in sexta feria, ab omni christianitate ob-

der Samstag.[1] Daß auch der Mittwoch als solcher gegolten habe,[2] steht im Widerspruche mit unseren sämtlichen Daten.[3] Am Freitag enthielt man sich des Genusses von Fleisch sowie von Milchspeisen,[4] am Samstag dagegen nur des Genusses von Fleisch, während Milchspeisen auf den

seruata, manducauerit, per unam ebdomadam inclusus ieiunet. (Bei Endlicher: Rer. Hung. Mon. Árp. S. 314.)

[1] Dieser Tag wurde von der Christenheit nicht schon von Anfang an, sondern erst seit Gregor VII. mit Berufung auf die Autorität der Kirchenväter als allgemeiner Fasttag gehalten. (Szalágyi: De statu Ecclesie Pannoniae VII, 191—192. Ung. Sion (ung.) VI, 178.)

[2] Laut der neapolitanischen Legende von der hl. Margarete († 1271) hatte diese omni quarta et sexta feria continenter in pane et aqua ieiunabat. (Bei Batthyány: Scripta et acta S. Gerardi 331—332.) Im Kapitel 63 der Ofner Synodalbeschlüsse v. J. 1279 wird den regulierten Chorherren der Genuß des Fleisches am Mittwoch verboten, falls dieser nicht etwa ein Novalistag sein sollte. (Péterffy: Conc. Sacra I, 123.) Aus diesen Angaben glaubt Knauz die Folgerung ziehen zu können, wenn es außer dem Freitag noch einen Fasttag gegeben habe, daß dieser der Mittwoch gewesen sei. (Ung. Sion (ung.) VI, 179.) Darin irrt sich jedoch unser berühmter Gelehrte. Denn daraus, daß eine Kanonissin von so heiligem Lebenswandel, wie die Fürstin Margarete, am Mittwoch gefastet hatte, folgt noch nicht, daß dieser Tag ebenso wie der Freitag für die ganze Christenheit als Fasttag gegolten habe. Dazu kommt, daß die Beobachtung desselben von der Synode zu Ofen ausschließlich nur auf die regulierten Chorherren beschränkt wird u. zw. für den Fall, sobald kein Feiertag darauf folgt. Die ausschließliche Beschränkung dieses Gebots auf die regulierten Chorherren ist auch schon daraus ersichtlich, daß laut desselben auch der Montag als Fasttag zu gelten hat, während der Freitag stillschweigend übergangen wird.

[3] In den Küchenrechnungen König Siegmunds und des Herzogs Ernst v. J. 1410—.9 erscheint der Mittwoch durchgängig als Fleischtag, an welchem man Rind-, Kalb-, Lamm- und Schöpsenfleisch sowie Hühner u. s. w. mittags und abends genoß. (Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 43, 46, 47, 51—53, 55—58.) Als Fasttag erscheint der Mittwoch nur in dem Falle, sobald derselbe auf einen gebotenen Fasttag fällt wie z. B. am 1. März d. J. 1419, den Aschermittwoch. Auch der auf denselben folgende Donnerstag, welcher schon in die Fastenzeit fällt, ist ein Fasttag. (Ebenda S. 56—57.)

[4] Laut der angezogenen Küchenrechnungen wurde am Freitag die Tafel zu Mittag bloß mit Fischen, Häringen, Krebsen Kraut, Zwiebeln, Knoblauch, Erbsen, Hirse, Salz, Grünzeug, Öl und Obst bestellt. (Ebenda S. 44, 52—55.) Milchspeisen wie: Milch, Topfen kommen am Freitag nur sporadisch vor. Daß diese als keine Fastenspeisen tatsächlich verboten waren, ergibt sich aus einzelnen päpstlichen Dispensen. (Bei Theiner: Mon. I, 500, II, 478.) Doch erwähnt auch Galeoti, daß man sich am Freitage non modo carne, sed caseo, lacte, ovisque abstinent. (De dictis et factis Mathiae Regis Kap. 6.) Am 5. April d. J. 1530 trägt der Primas Paul v. Várda dem Pfarrer von Beßtercze auf, sich durch persönliche Untersuchung bei den Priestern in Schemnitz davon zu überzeugen: si ab esu carnium et lacticinorum et similium rerum, quarum usus diebus ieiuniorum et quadragesi-

gegangen, während aus späteren Zeiten, besonders aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, sich mehrere interessante und wertvolle Exemplare teils in den Bibliotheken des Domkapitels,[1] teils des Klosters der Franziskaner,[2] zum Teil auch im Ungar. Nationalmuseum[3] und in der Universitätsbibliothek zu Budapest,[4] wohin dieselben aus Preßburg gelangten, erhalten haben. Die tatsächliche allgemeine Benützung des Breviers als Gebetbuch in den Häusern einzelner Laien ist aus glaubwürdigen Angaben erwiesen.[5] Als ein Gebet wurde ferner auch das Lesen der heiligen Schrift angesehen, weshalb es in manchen Familien auch an einer Bibel nicht fehlte.[6] Das Lesen der Psalmen zählte gleichfalls zu den beliebten frommen Beschäftigungen. Von vielen wurde das Lesen der Psalmen für ihr Seelenheil letztwillig angeordnet.[7] Allgemein üblicher war jedoch das Beten des Paternosters oder Rosenkranzes, an welchem es sicherlich in keiner Familie fehlte. Seiner wird häufig in den Testamenten Erwähnung getan.[8] Er wurde aus Holz, Knochen, Korallen und Chalcedon hergestellt,[9] und wohlhabendere

---

[1] S. diesbezüglich Knauz: Ung. Sion (ung.) 1869. VII, S. 730 u. ff.

[2] Ebenda VII, S. 745, 806, 810.

[3] Ebenda VII, S. 800, 805.

[4] Ebenda VII, S. 812.

[5] So heißt es z. B. im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441: Item so schaff ich zu der Mess vnd phrundt ain breuiarÿ in papir den ich hab. (Prot. Test. I, 36 a.)

[6] So befand sich ein Exemplar desselben in der Büchersammlung Egkenvelters.

[7] So schreibt Hans Rechnitzer i. J. 1467 in seinem Testamente: Item mer hat er geschaffen Im vnd seiner hawsfrawen Zw Ir paider Sell haill in dem vnser frawen kloster Zwen psalter zw lessen. (Prot. Test. I, 139 a.) Der Lohgerber Augustin bestimmt in seinem Testamente aus d. J. 1494: In das Junckfraw Closter sandt klarn orden schaff ich 1 fl. darumb sollen sie mir den psalter lesen. (Prot. Test. I, 238.)

[8] Im Testamente Katharinens, der Gattin des Pokfuß, aus d. J. 1439 heißt es: Auch schaft Sy Irer Swester Tochter, der gallin 1c gulden vnd ain Corallen Paternoster . . . vnd vntter der paternoster sind Silbrynne knöphl. (Prot. Test. I, 32.) — Barbara, die Gattin des Baders Jakob, vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1495 unter anderem „der Hopsin meiner dienerin ain korallen paternoster mit ainem wasserperl krewtzel." Weiter unten: Item zu Sand lorentzen kirchen Schaff ich Zwo korallen Paternoster, dorumb sol der pfarrer daselbst hundert mess lesen lassen. (Prot. Test. I, 205 a.)

[9] Barbara, die Gattin des Baders Jakob, erwähnt in ihrem Testamente aus d. J. 1495 außer ihren Rosenkränzen von Korallen auch einen von Chalcedon: dorzu Schaff ich in (= ihnen, nämlich den Mönchen) ain kaltzedony paternoster. (Prot. Test. I, 255 a.)

Personen ließen es sich bei der Erwerbung eines solchen Stückes aus wertvollerem Material gern etwas mehr kosten. Auch aus dem Dreißigstbuche ist zu entnehmen, daß Rosenkränze einen nicht unbedeutenden Importartikel gebildet hatten.[1] Das Beten des Rosenkranzes war eine der Hauptbeschäftigungen der frommen Brüderschaften. Sozusagen offizielle Gebete waren diejenigen, welche man während der hl. Messe für den König, die Königin, den Prinzen und den Erzbischof verrichtete.[2] Für den Erzbischof sowie für den König wurden auch besondere Messen gelesen.[3] Es finden sich auch Spuren von Gebeten gegen die Türken,[4] ja selbst von Geldsammlungen gegen die Türken und die Hussiten.[5] Das Vertrauen auf die wirksame Kraft des Gebets war in den von religiöser Überzeugung durchdrungenen Seelen der Gläubigen so mächtig, daß sie es bei keiner Gelegenheit unterließen, ihre Glaubensgenossen um die Verrichtung eines Gebets für sie zu ersuchen.[6] Allgemein gebräuch-

[1] Bei Kováts: Westung. Güterverkehr im XV. Jahrhundert. 131. 137.

[2] In einem aus Ungarn stammenden Pergament-Meßbuch aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10) kommt im Canon vor dem memento pro vivis „archiepiscopo nostro et rege nostro“ vor. Auf Seite 304 desselben Meßbuchs aber stehen Gebete pro rege, et regina, pro duce. (Knauz: Ung. Sion. (ung.) IV, 136.) Im Meßbuche aus dem XIV. Jahrhundert, welches infolge Ersuchens des Palatins Erzherzog Joseph aus der Kapitelbibliothek dem Ung. Nationalmuseum einverleibt wurde, (1986 fol. lat.) stehen im Canon die Worte: antistite nostro. (Ung. Sion VI, 806.) Auch im Canon eines Pergament-Meßbuches aus d. J. 1489 (Kapitelbibl. unter Nr. 6) wird der König erwähnt.

[3] Auf Seite 303 eines aus Ungarn stammenden Pergament-Meßbuchs aus d. J. 1341 (Kapitelbibl. unter Nr. 10) findet sich die missa pro archiepiscopo et missa pro rege.

[4] Auf Seite 270 eines Pergament-Meßbychs aus dem XV. Jahrhundert (Kapitelbibl. unter Nr. 9) findet sich eine oracio contra turcos.

[5] Peter Kraws schreibt i. J. 1476: Item so soll man dauon (aus seinem Nachlasse) ausrichten In den stockh zw sant Merten widder die tegr XII gulden. Item Ich schaff In den stockh Zw Sant Merten widder die Thewrecken 11 fl. (Prot. Test. I, 173.)

[6] Auf der dem Deckel aufgeklebten Schlußseite des Missale aus dem XIV. Jahrhundert, welches aus dem Besitze des Preßburger Domkapitels an das Ung. Nationalmuseum überging, (1983 fol. lat.) liest man: Explicit liber Missalis per manus domini Pertholdi, Orate pro eo. (Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, S. 807, 8. Stück.) — In einem anderen Missale aus dem XV. Jahrhundert heißt es am Schlusse des Officiums der hl. Hedwig: Detur pro memoria scriptori pater noster et Aue maria. (Gleichfalls aus der Kapitelbibliothek in den Besitz des Ung. Nationalmuseums übergegangen. 1985. fol. lat. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, S. 890, 27. Stück.)

lich war ferner die Sitte, ein Gebet für sich in der Kirche verrichten zu lassen.[1] Durch die Verehrung der Heiligen wurden auch Gebete um ihre Fürsprache sowohl bei den Gläubigen wie im Ritus der Kirche gebräuchlich.[2]

Neben dem Gebet bildete das Hören der hl. Messe gleichfalls eines der Hauptbedürfnisse der Gläubigen. Wenn auch der Besuch der Frühmesse von keinem eigentlichen Gebot der Kirche geforbert wurde, so weisen doch zahlreiche Angaben darauf hin, daß die Gläubigen nach Möglichkeit gern derselben beiwohnen gewollt, ja selbst zur Abhaltung solcher Frühmessen Stiftungen gemacht hatten. So wurde i. J. 1419 von dem Preßburger Bürger Thomas Frank und dessen Gattin Margarete, sowie von Katharina, der Wittwe des Leinwebers Tomad,[3] mit Zustimmung der sämtlichen Verwandtschaft zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil zur Ehre Gottes und der hl. Jungfrau eine alltäglich

[1] Nikolaus von Pápa verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1447: Item darnach Schaff ich ain gulden zu sand laurentzen das man vmb mich sol piten. (Prot. Test. I, 68.)

[2] In einem zufolge Ersuchens des Palatins Erzherzog Joseph aus der Bibliothek des Preßburger Domkapitels in den Besitz des Ung. Nationalmuseums übergegangenen und auch heute noch daselbst befindlichen Missale aus dem XIV. Jahrhundert (1986 fol. lat.) sind obwohl von anderer jedoch nahezeitiger Hand die Gebete der ungarischen Heiligen eingetragen. Diese Gebete waren in demselben aus dem Grunde ursprünglich nicht enthalten, weil das Buch nach Knauz's Ansicht, wie es scheint, für Böhmen angefertigt wurde. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 806, 7. Stück.) — In einem aus der Bibliothek des Preßb. Domkapitels in den Besitz des Ung. Nationalmuseums übergegangenen Missale aus d. J. 1488 (1984 fol. lat.) finden sich gleichfalls die Gebete der ung. Heiligen. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 809—10, 16. Stück.) — In einem Missale aus dem XV. Jahrh., welches gleichfalls aus dem Besitze des Preßb. Domkapitels in das Ung. Nationalmuseum gelangte, (1965 fol. lat.) befindet sich vorn ein Kalender mit den ungarischen Heiligen. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 888, 23. Stück.) — In einem anderen Missale aus dem XV. Jahrh.: Liber Missalis ecclesie posoniensis sancti Martini, welches gleichfalls aus dem Besitze des Preßb. Domkapitels in das Ung. Nationalmuseum gelangte (1988 fol. lat.), finden sich ebenfalls die ung. Heiligen aufgenommen. — Ein aus dem Besitze des Preßb. Domkapitels an das Ung. Nationalmuseum übergegangenes Meßbuch aus dem XV. Jahrh. (1985 fol. lat.) enthält vorn einen Kalender mit ung. Heiligen, zum 29. Juni: Translacio s. Ladislaj regis virginis et conf. Am Ende Officium de sancta Hedwigis ducisse polonie. (Ung. Sion (ung.) VI S. 890, 27. Stück.)

[3] providus vir Thomas dictus Frank, civis civitatis Posoniensis, et honesta Domina Margaretha consors eiusdem, ac Catharina vocata, relicta quondam Tomadi Linificis, similiter civis eiusdem civitatis.

in der Kirche zu St. Lorenz bei Tagesanbruch durch einen Priester und vier Sänger zu besorgende ewige Messe gestiftet.[1] Zur Dotierung dieser Stiftung wurden zwei Priesterornate von Goldbrokat, ein Birret von gleichem Stoffe, eine vergoldete silberne Monstranz im Gewichte von 5 Mark, ein Meßbuch, ein vergoldeter silberner Kelch im Gewichte von 1 Mark und 6 Loth, 24 Goldgulden und der 105. Anteil des Einkommens von der Überfuhr auf der Wödritz bestimmt.[2] Ebenso finden sich auch häufig Bestimmungen von seiten der Gläubigen in betreff der Stiftung oder Anordnung von Dank- und Trauermessen. Auch grundbücherlich intabulierte Meßstiftungen kommen vor.[3] Andere Meßstiftungen beruhen wieder auf Erträgnissen des Hauszinses.[4] Aber auch die Testamente sind voll von hierauf bezüglichen Bestimmungen, die entweder auf

[1] vnam missam in Ecclesia Sancti Laurentii Martyris extra murum predicte civitatis Posoniensis habita, mane in aurora sive diescente per vnum idoneum Presbiterum et quatuor personas cantare scientes, ad id eligendos et deputandos singulis diebus, perpetuis temporibus, decantandum et solemniter peragendum fundassent et ordinassent.

[2] Pro cuius fundatione et dotatione duos ornatus sacerdotales, filis aureis contextos, vnam cappam eiusdem manerieci, unam monstrantiam argenteam deauratam, quinque marcas argenti in se continentem, vnum librum Missalis et unum calicem argenteum deauratum vnam marcam et sex lotones argenti ponderantem, item viginti quatuor florenos auri puri et 100 quinque portionum navigii, in praescripta civitate Posoniensi, circa Turrim Vidriciae habiti et existentis dandum, assignandum et annuatim administrandum deputassent. (Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 246—247.)

[3] Im J. 1341 macht der Preßburger Domherr Peter eine Meßstiftung auf eines seiner Häuser. (S. Bd. II. 1, S. 52 b W.) — Im J. 1414 macht Gilig Wenig eine Meßstiftung auf sein Bad: Item so schaff ich vier gulden auf die Badstuben auf dem graben zu ainem ewigen iartag dem pharrer zu Sannd merten. (Prot. Test. I, 23 a.) Im städtischen Grundbuch des Jahres 1439 (Raichertsgassen F. LXV. b.) heißt es bezüglich des Hauses Heinrich Pfaffsteters: dient XXX d. III huner auf weinachtn [dem Nicol. Pachrab] In Goczleichnam Zech zu ainer ewigen mess nach Inhaltung ains geschefts daz Niclas pachrab seliger getan hat. — Im Grundbuch v. J. 1507. (Sand Michelsgassen Im Newsiedl F. XII. b.) bezüglich des Hauses des Hans Hawerstuk und seiner Gattin Magdalena: vnnd dient Jerlich auff pfingstn II fl. ainen zw sannd Larenczn pharrkirchen den anndern zu sannd Michels pharrkirchn zw ainem Jartag mit XX fl. abzeledigen doch die haubt suma mag er zu V fl. abledign.

[4] Im J. 1439 vermacht Niclas Pachrab in seinem Testamente außer einem Weingarten und Einrichtungsgegenständen auch einen einmaligen Hauszins zu gunsten einer ewigen Meßstiftung: das als bereits da ist vnd schaff ich auch mein (?) Reicherts gassen vnd ander mein Zins darczu. (Prot. Test. I, 36.)

eine jährlich einmal oder jedes Vierteljahr abzuhaltende ewige Messe,[1] oder auf solche für den Todesfall zu veranstaltende Seelenmessen lauten. Nicht selten wird die Abhaltung von 30 Seelenmessen angeordnet,[2] ja, es kommt selbst vor, daß das Lesen von tausend Messen innerhalb eines Jahres angeordnet wird.[3] Ferner war auch die Abhaltung von Seelenmessen am achten und am dreißigsten Tage nach dem Ableben des Erblassers gebräuchlich,[4] womit nicht selten die Spendung eines Bades für die Armen und die Labung derselben mit Speise und Trank, kurz gesagt, die Veranstaltung eines christlichen Liebesmahls verbunden war.[5] Großes Gewicht wurde von den Gläubigen der Einschließung ihres Gedenkens von seiten einzelner Priester während der hl. Meßhandlung und besonders von seiten der Primizianten bei der Darbringung des ersten Meßopfers beigelegt.[6] Wahrhaft rührend ist die von einzelnen

---

[1] „Item so schaff ich" — schreibt die Leinweberin Herl i. J. 1433 in ihrem Testamente — „das man von dem haws vnd weingarten ausrichten vnd beczallen sol XX guldein zu einem ewigen Jartag. (Prot. Test. I, 8 a.) — „Zu aynem ewigen Jartag tzwaintzik guldein," heißt es i. J. 1435 im Testamente Katharinens, der Gattin des Hans Fink. (Prot. Test. I, 22 a.) S. außerdem oben S. 65 A. 5, S. 66 A. 1—3, S. 67 A. 1, S. 68 A. 1—2.

[2] Im Testamente der Näherin Anna Michl aus d. J. 1480 heißt es: It. Ich schaff 1 fl. vmb XXX mess. (Prot. Test. I, 180 a.) – Im Testamente des Wolfgang Dorner aus d. J. 1524: Zum dritten so schaff Ich vmb XXX seelmes 1 fl. (Prot. Test. I, 408.)

[3] Barbara, die Gattin des Baders Jakob, schreibt i. J. 1495: Auch zu hillff vnd trost meiner, meins hauswirts maister Jacoben seligen vnd vnser aller kinder selen, In der Ern dess allmechtigen gotes vnd seiner Mutter der Jungkfraw maria Tausent mess lass lesen in Jars Frist nach Rat der gescheft herren. (Prot. Test. I, 255 a.)

[4] Im Testamente der Margarete Griessler aus d. J. 1483 heißt es: Item meiner Sel zu genaden gegen Got XXX Selmess zelesen zu S. Michael. (Prot. Test. I, 195.)

[5] Elisabeth Chlokaus vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1431 (oder 1436) 1/3 des Ertrages eines ihrer Weingärten den Armen: von dem drittail sol er geben armen lewten ein sel pad vnd ain mal das selb Jar als das gescheft geschehen ist. (Prot. Test. I, 20.) — Peter Walher verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1443, daß seine Gattin Margarete im Falle seines Ablebens „den ersten sybenden vnd dreissigisten begen sol in sand laurenczen pharr vnd wo sy got hin erman, vnd sol in den dreysig tegen arme leut verpaden vnd ze tisch haben mit Essen vnd mit trinken vnd darczu geben was darczu gehort nach irem vermogenn durch sein vnd seiner vorfodern sel selichait willen." (Prot. Test. I, 45 b.)

[6] Anna, die Gattin des Messerers Niclas, bestimmt in ihrem Testamente aus d. J. 1477: Item Ich schaff auch herrn Wolffgang Münnich den Niclas slosser Sun 1 gulden, das er mich Inschreib vnd In seiner gedechtnus hab In seiner Ersten Mess. (Prot. Test. I, 171 b.

Familien ihren Todten gegenüber bewahrte pietätvolle Erinnerung, durch welche nicht nur das Andenken der Dahingegangenen unter den Gliedern der Familie wach erhalten, sondern auch die Verehrung der Friedhöfe in lebendiger Weise gefördert wurde. Es sind uns mehrere Friedhofkapellen bekannt. So wissen wir von dem Bestande der nach St. Gotthard und St. Andreas benannten Kapelle auf dem ehemals um die Kirche zu St. Martin herum gelegenen Friedhofe, welche der Preßburger Bürger Hambotho vor dem Jahre 1324 durch Zuwendung einer Dotation aus beweglichem und unbeweglichem Gut gestiftet hatte,[1] wozu dann später auch Vermächtnisse von seiten anderer Gläubigen hinzukamen.[2] Auf demselben Friedhofe stand auch die St. Ägidienkapelle, deren Besuch für die Gläubigen mit einem Ablaß verbunden war.[3] Auch die Gottsleichnam-Brüderschaft besaß eine Gruftkapelle auf diesem Friedhof.[4] Die Stiftung dieser Kapellen kann als der Ausfluß der die Herzen der Gläubigen beseelenden Pietät angesehen werden. Niemand zweifelte an der Wirksamkeit der für das Seelenheil Lebender oder Verstorbener dargebrachten Geldspenden.[5] Auch die Stiftung von Seelbädern galt für eine sehr verdienstvolle Handlung um des eigenen Seelenheils willen im Jenseits.[6]

Zu den Äußerungen der Religiosität zählt ferner auch die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gläubigen sich der kirchlichen Disziplin unterwarfen. So entzog sich sicherlich niemand der Beichte und der Teilnahme an der hl. Kommunion. Eine sehr verbreitete Sitte war

[1] S. Bd. II. 1, S. 81 d. W.

[2] S. Bd. II. 1, S. 82 d. W.

[3] S. Bd. II. 1, S. 82 d. W.

[4] S. Bd. II. 1, S. 82 d. W. Auch in anderen Friedhöfen gab es dergleichen Kapellen. So vermachte Nikolaus von Pápa i. J. 1437 der Kapelle im Friedhof der Kirche zu St. Lorenz 4 Gulden: Item darnach Schaff ich IIII gulden zu der kappeln die man paun wil zu sand laurenczen. (Prot. Test. I, 68.) Im Friedhof der Kirche zu St. Michael stand, wie wir wissen, die Kapelle des hl. Blasius. Im Testamente des Wolfgang Dorner aus d. J. 1524 heißt es nämlich: Wer schaff ich zu sannd Blasy Capellen auf sannd Michels freithoff gelegen von wegen des Requiem vnd placebo V fl. (Prot. Test. I, 408.)

[5] Im Testamente Andreas Graupners aus d. J. 1436 heißt es: Item schaff ich X lb. phennig die der list Jnn hat das man die sol geben durch meines vater sel willen. Item so schaff ich XXIII½ lb. phennig die sol man geben durch meiner sel villen. (Prot. Test. I, 22.)

[6] Zahlreiche Beispiele davon in Bd. II. 3, S. 120 A. 9 d. W.

die Bestellung eines eigenen Beichtvaters aus der Reihe der Geistlichen, und es ist selbstverständlich, daß diese Beichtväter einen nicht geringen Einfluß auf die Regelung des sittlich-religiösen Lebens ihrer Beichtkinder ausübten. Es fehlt nicht an Beispielen, daß dankbare fromme Seelen in Anerkennung der Verdienste ihrer geistlichen Berater dieser auch durch Zuwendung von Vermächtnissen an dieselben Ausdruck zu verleihen gewünscht hatten.[1] Die Reue zog auch die Buße nach sich, bezüglich deren Art und Weise es besondere Anleitungen für die Gläubigen gab.[2]

Außer der Betätigung der Reue und der Teilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln wurden aber auch die von der Kirche gebotenen Fasten von den frommgläubigen Familien sorgfältig eingehalten. Die Beobachtung derselben erschien nicht nur einzelnen Frommen, sondern auch der Gesamtbewohnerschaft der Stadt als Pflicht der Gewissenhaftigkeit, was der Umstand beweist, daß die Stadt nach dem Zeugnis einzelner Angaben in den Kammerrechnungen in kritischen Zeiten um Dispens vom Fastengebote, bezw. um Absolution von der Übertretung desselben in Gran angesucht hatte.[3] Fasttage waren der Freitag[4] und

[1] Item So schaff ich — schreibt Christina Scharnyn in ihrem Testamente aus d J. 1441 — meinem peichtvater herrn hannsen Selambter für XXX Sellmess vnd das werden dy geschäfftleut ausrichten. (Prot. Test. I, 36.) — Mer schaff ich — schreibt Margarete Wiener in ihrem Testamente aus d. J. 1494 — meinem peichtvatter herrn Bernharten pantzer 1 fl. damit beuilh ich mich got. (Prot. Test. I, 236 a.)

[2] Solche finden sich auf Seite 30 jener zwei Missale aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, welche aus dem Besitze des Preßburger Domkapitels in das Ung. Nationalmuseum gelangten. (1963 und 1967 fol. lat.) S. Ung. Sion (ung.) VI, S. 807, 9. Stück und S. 808, 22 Stück.)

[3] Am 6. April d. J. 1441 heißt es: Item am Pfinсztag nach Judica hab wir gebn ainem vnger, der gegangn ist von der Stat wegn ken Grann vmb ein Absolucio von des kriegs wegn der Stat vnd des hauss, hat er verczert do hin auf vnd ab 2 fl. Item vnd vmb prief Absolucionis hat er geben dem Notario zu schreibn 1 fl. Da nun Ostern i. J. 1441 auf den 16. April fiel (Knauz: Chronologie (ung.) S. 466), die Entlohnung des nach Gran entsendeten Boten aber am 6. April erfolgte, hatte die Stadt offenbar nicht um Absolution von den Fasten, sondern wegen Übertretung des Fastengebots nachgesucht und diese Übertretung mit den kriegerischen Zeiten entschuldigt.

[4] In unserem Vaterlande war der Freitag von Anfang an ein Fasttag. Hierin folgte man bei uns dem in der Christenheit allgemein üblichen Brauche. So heißt es schon im Gesetz König Stephans d. Heiligen (II, 11): Si quis in sexta feria, ab omni christianitate ob-

der Samstag.[1] Daß auch der Mittwoch als solcher gegolten habe,[2] steht im Widerspruche mit unseren sämtlichen Daten.[3] Am Freitag enthielt man sich des Genusses von Fleisch sowie von Milchspeisen,[4] am Samstag dagegen nur des Genusses von Fleisch, während Milchspeisen auf den

---

seruata, manducauerit, per unam ebdomadam inclusus ieiunet. (Bei Endlicher: Rer. Hung. Mon. Árp. S. 314.)

[1] Dieser Tag wurde von der Christenheit nicht schon von Anfang an, sondern erst seit Gregor VII. mit Berufung auf die Autorität der Kirchenväter als allgemeiner Fasttag gehalten. (Szalágyi: De statu Ecclesie Pannoniae VII, 191—192. Ung. Sion (ung.) VI, 178.)

[2] Laut der neapolitanischen Legende von der hl. Margarete († 1271) hatte diese omni quarta et sexta feria continenter in pane et aqua ieiunabat. (Bei Batthyány: Scripta et acta S. Gerardi 331—332.) Im Kapitel 63 der Ofner Synodalbeschlüsse v. J. 1279 wird den regulierten Chorherren der Genuß des Fleisches am Mittwoch verboten, falls dieser nicht etwa ein Novalistag sein sollte. (Péterffy: Conc. Sacra I, 123.) Aus diesen Angaben glaubt Knauz die Folgerung ziehen zu können, wenn es außer dem Freitag noch einen Fasttag gegeben habe, daß dieser der Mittwoch gewesen sei. (Ung. Sion (ung.) VI, 179.) Darin irrt sich jedoch unser berühmter Gelehrte. Denn daraus, daß eine Kanonissin von so heiligem Lebenswandel, wie die Fürstin Margarete, am Mittwoch gefastet hatte, folgt noch nicht, daß dieser Tag ebenso wie der Freitag für die ganze Christenheit als Fasttag gegolten habe. Dazu kommt, daß die Beobachtung desselben von der Synode zu Ofen ausschließlich nur auf die regulierten Chorherren beschränkt wird u. zw. für den Fall, sobald kein Feiertag darauf folgt. Die ausschließliche Beschränkung dieses Gebots auf die regulierten Chorherren ist auch schon daraus ersichtlich, daß laut desselben auch der Montag als Fasttag zu gelten hat, während der Freitag stillschweigend übergangen wird.

[3] In den Küchenrechnungen König Siegmunds und des Herzogs Ernst v. J. 1410—19 erscheint der Mittwoch durchgängig als Fleischtag, an welchem man Rind-, Kalb-, Lamm- und Schöpsenfleisch sowie Hühner u. s. w. mittags und abends genoß. (Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 43, 46, 47, 51—53, 55—58.) Als Fasttag erscheint der Mittwoch nur in dem Falle, sobald derselbe auf einen gebotenen Fasttag fällt wie z. B. am 1. März d. J. 1419, den Aschermittwoch. Auch der auf denselben folgende Donnerstag, welcher schon in die Fastenzeit fällt, ist ein Fasttag. (Ebenda S. 56—57.)

[4] Laut der angezogenen Küchenrechnungen wurde am Freitag die Tafel zu Mittag bloß mit Fischen, Häringen, Krebsen Kraut, Zwiebeln, Knoblauch, Erbsen, Hirse, Salz, Grünzeug, Öl und Obst bestellt. (Ebenda S. 44, 52—55.) Milchspeisen wie: Milch, Topfen kommen am Freitag nur sporadisch vor. Daß diese als keine Fastenspeisen tatsächlich verboten waren, ergibt sich aus einzelnen päpstlichen Dispensen. (Bei Theiner: Mon. I, 500, II, 478.) Doch erwähnt auch Galeoti, daß man sich am Freitage non modo carne, sed caseo, lacte, ovisque abstinent. (De dictis et factis Mathiae Regis Kap. 6.) Am 5. April d. J. 1530 trägt der Primas Paul v. Várda dem Pfarrer von Beszterce auf, sich durch persönliche Untersuchung bei den Priestern in Schemnitz davon zu überzeugen: si ab esu carnium et lacticinorum et similium rerum, quarum usus diebus ieiuniorum et quadragesi-

Tisch kamen.[1] Die Quatemberfasten, deren genaue Befolgung in unserem Vaterlande sowohl durch weltliche wie durch kirchliche Gesetze verordnet war,[2] wurden natürlich auch in Preßburg streng eingehalten. Die großen Fasten begannen am Aschermittwoch[3] und dauerten bis

mali hoc tempore probibitus est, abstineant. (Katona: Hist. Crit. XX. 1, 620.) Das Gebot der Enthaltung a carnibus et his quae a carnibus habent originem wurde auch noch von der Synode zu Tirnau i. J. 1560 aufrecht erhalten. (Péterffy: Con. Sacra II, 94, 95.) Der Zipser Propst Johann Horváth v. Lomnicza äußerte sich jedoch i. J. 1539, daß er auf der durch ihn am St. Georgstage abzuhaltenden Synode mandabo omnibus Plebanis libere ova per Quadragesimam manducare. (Wagner: Analecta Scepus. II, 227.) Die i. J. 1611 in Tirnau abgehaltene Synode fand sich infolge der immer mehr abnehmenden Beobachtung dieser Sitte bereits zu einer Bitte an den Papst veranlaßt, daß er lacticiniorum, ovorumque usum diebus ieiunii licitum esse iubeat. (Péterffy: a. a. O. II, 206.) Dies scheint der Papst auch sofort gestattet zu haben, da der Erlauer Bischof Emerich von Lós am 17. Dezember d. J. 1636 schreibt, seit dem Gesuche der Tirnaner Synode i. J. 1611 vigere in Hungaria usum ovorum et lacticiniorum temporibus ieiuniorum. (Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 192.) Wenn ich mir alles dieses vor Augen halte, wird mir eine in den städtischen Kammerrechnungen d. J. 1410 vorkommende (sonst dunkle) Angabe verständlich. In dem genannten Jahre fiel der 31. Mai auf einen Samstag und es werden in der Rechnung die Kosten der zum Abendessen beigestellten Speisen aufgeführt. In derselben erscheinen bloß Fisolen, Grünzeug und Obst, und dennoch bemerkt der Kämmerer: fui iratus, quia rex (König Siegmund) ieiunabat und setzt dann hinzu: Item kez, eyer, smalcz hetten sy frwe genomen vnd wolt in nicht mer geben. (Bei Fejérpataky: a. a O. S. 44.) Mit anderen Worten: Der Kämmerer war deshalb erzürnt, weil er schon morgens Käse, Eier und Schmalz eingekauft hatte, diese unnützerweise eingekauften Nahrungsmittel jedoch dem König, da dieser fasten wollte, nicht vorsetzen konnte.

[1] Eier, Schmalz, Honig, Milch und Käse erscheinen regelmäßig neben Fischspeisen als Genußmittel. Übrigens kann auch das Fasten an Samstagen als streng eingehalten bezeichnet werden, und somit steht die Behauptung Knauz's, „daß unsere Vorfahren am Samstag nicht gefastet hatten" (Ung. Sion VI, 179.) nicht, wenigstens nicht mit Bezug auf das XV. Jahrhundert. Die von Knauz aus den Kammerrechnungen unserer Stadt (1434—1450) angezogenen Daten beweisen durchaus nichts gegen das Fasten an Samstagen, sondern vielmehr dafür, da in diesen Angaben von Fleisch nicht die Rede ist, weshalb seine Behauptung, „daß der Samstag bei uns selbst um die Mitte des XV. Jahrhunderts kein Fasttag war", (a. a. O. VI, S. 180) unstreitig irrig ist.

[2] Gesetzartikel I, 10 Stephans d. H., I, 71 König Kolomans. Die strenge Einhaltung dieser Fasten wurde von den Synoden in Steinamanger i. J. 1579, von Tirnau i. J. 1611 und der von Tirnau i. J. 1629 angeordnet.

[3] Laut des Gesetzbuches (I. G.-A. 31) König Ladislaus d. H. fiel der Beginn der Fasten in unserem Vaterlande, abweichend von dem Brauche der sonstigen westeuropäischen Länder, nicht auf den Aschermittwoch, sondern auf den diesem vorangehenden Montag. Dies hörte je-

Ostern. Die Feier des Faschingsdienstags mit einer Schmauserei und Lustbarkeit war im ganzen Lande üblich [1] und somit auch in Preßburg. Ein und die andere erhaltene Angabe läßt vielleicht darauf schließen, daß die großen Fasten gegen Ende zu sich immer strenger gestaltet hatten.[2] Zu den Vigilienfasten zählten alle als solche im ganzen Lande pflichtmäßig gebotenen [3] Fasttage: die Vorabende vor Weihnachten, Pfingsten, Allerheiligen, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, vor dem Tage Johannis des Täufers, den Tagen der Apostel: Matthias, Peter und Paul, Jakob, Bartholomäus, Simon, Juda, Andreas und Thomas, des Evangelisten Matthäus [4] und des hl. Lorenz. Dazu kam noch der Vorabend des St. Martinstages,[5] während die Vorabende von Mariä Lichtmeß, Mariä Heimsuchung, Mariä Schnee, Mariä Geburt und Mariä Empfängnis nur als freiwillige Fasten [6] galten.[7]

---

doch später auf. Die Fasten begannen schon unter Béla IV. mit dem Aschermittwoch. So war es auch in Preßburg. Laut einer Angabe in den Kammerrechnungen v. J. 1364 fiel das carnisbrivium auf den 6. Februar = Aschermittwoch. (Bei Fejérpataky a. a. O. S. 40.) Laut einer Angabe in den Kammerrechnungen v. J. 1440 war der Dienstag vor dem Aschermittwoch der Faschanktag (= Faschingtag). In den Rechnungen des Bischofs von Fünfkirchen und kgl. Schatzmeisters Siegmund Ernst v. J. 1494—95 heißt es: Tertio die Martii, dum regia Maiestas conuiuium habuit in Carnis priuio. Der 4. März d. J. 1495 war ein Aschermittwoch. (Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 189.)

[1] In den bereits angezogenen Rechnungen des Bischofs von Fünfkirchen und kgl. Schatzmeisters Siegmund Ernst v. J. 1494—95 heißt es bezüglich des Faschingdienstags d. J. 1494 (11. Febr.), daß man für das Abendessen, ad cenam, dum hospitauit Regia Maiestas Ciues et Ciuissas Budenses, dati sunt de mandato Domini Regis 34 fl. Dann unter d. J. 1495: Tertio die Martii (= 3. März), dum regia Maiestas conuiuium habuit in Carnis priuio. (Engel: Geschichte des Ung. Reichs I, 71, 87.)

[2] In den städt. Kammerrechnungen heißt es unter dem 16. März d. J. 1440 zum Mittwoch vor dem schwarzen Sonntag: Vermerckht was man Graf vlreich von Cili Specerey und anderlay notdurift, vastnspeis gekauft hab: Item am mitichn vor dem palmtag A. d. 1440. Item .... 85 libras pawm öl vmb 8½ fl. auri. Item ... vmb ½ czenten feygn 2½ fl. a. Item ... vmb ein virtl Mandl 3 fl. a. Demnach bloß Öl und Früchte!

[3] ex praecepto.

[4] Laut der städt. Kammerrechnungen v. J. 1419 war die Matthäus-Vigilie (23. Febr.) auf einen Donnerstag gefallen, und trotzdem sind ausschließlich Fastenspeisen verzeichnet. (Bei Fejérpataky a. a. O. S. 53.)

[5] In älteren Zeiten gab es vor dem St. Martinsfest 3 Fasttage. (Decret. Ladislai regis I, 38. Bei Endlicher S. 332. Vgl. auch Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, S. 181.)

[6] ex devotione.

[7] Laut Aufzählung der Synode zu

Hinsichtlich der Beobachtung der Festtage richteten sich die Bürger unserer Stadt gänzlich nach dem in der Diözese üblichen Vorgang und es wurden sämtliche für die christliche Welt gebotenen Hauptfesttage ohne Ausnahme auch hier feierlich begangen. Besondere Verehrung zollte man aus der Reihe der Heiligen der Himmelskönigin, der großen himmlischen Patronin unseres Vaterlandes. Ihre Vermittlung erflehte man in brünstigen Gebeten, zu ihrem Preise ließ man auch herrliche Lobeshymnen erschallen. Besonders beliebt als Gebet und Gesang war in den Familienkreisen der Bürger der Hymnus Salve Regina. Wie wir gesehen, hatte das Preßburger Domkapitel das täglich stattzufindende Absingen des Salve Regina durch die Schulkinder zum Seelenheil des Stadtrichters Jakob angeordnet.[1] Und so empfand auch die frommgläubige Andacht anderer Seelen Gefallen und Beruhigung in diesen herrlichen Strophen. So vermachte, um nur einige Beispiele anzuführen, der Schneider Simon samt seiner Gattin i. J. 1447 5 Gulden zu dem Zwecke, daß man jede Samstagnacht in der Kirche zu St. Martin das Salve für ihr Seelenheil anstimme.[2] Hans Rechnitzer verfügt gleichfalls testamentarisch i. J. 1467 das tägliche Absingen des Salve Regina samt einem Gebete zur hl. Jungfrau an seinem und seiner Gattin Grabe.[3] Margarete Kranfelder verfügt in ihrem Testamente aus d. J. 1498, daß nach der Vesper bei ihrem Begräbnis von den Franziskanern der Psalter gelesen und außerdem an ihrem Grabe ein ganzes Jahr hindurch das Salve Regina samt dem dazu gehörigen Gebet gesungen werden solle.[4] Außer den Festtagen der hl. Jungfrau wurden auch die Feste der ungarischen Heiligen: namentlich König Stephans d. H., Herzog Emerichs d. H., St. Adalberts, der Märtyrer St. Gerhard

---

Tirnau v. J. 1611. (Péterffy: Conc. Sacra II, 206—207. Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 192.)

[1] S. oben S. 324.

[2] Item mer Schaff Ich zu dem Salue das man all Sambstagnacht singt V flor. auch zu sand Merten. (Prot. Test. I, 104.)

[3] Darnach schaff ich auf meinen vnd meiner hausfrawn grab teglich ze singen ain salue Regina mit ainer Collecten von vnser fraun. (Prot. Test. I, 135.)

[4] Vnd Zu meiner begrebnus Schaff ich den Brudern in das kloster funf gulden Vnd ain weisse silber gurtl, dorumben sollen sy mir Nach der vesper bey meiner grebnus singen das salue Regina mit der Collecten ain gantz Jar. (Prot. Test. I, 264 a.)

und St. Zoerard, des Königs Ladislaus d. H., St. Hedwigs und St. Kolomans gefeiert. Der Verehrung einiger dieser Heiligen waren auch mehrere Festtage geweiht, so der 15. August als der Todestag, der 20. August als das Fest der Erhöhung, und der 11. Oktober als das Fest der Auffindung des Leichnams König Stephans d. H. Ebenso wurden auch die Vigilien des St. Stephansfestes begangen. In gleicher Weise gab es auch mehrere Feste zu Ehren König Ladislaus d. H., namentlich war der 27. Juni das Fest seiner Erhöhung und der 29. Juli die Feier seiner Bestattung. Am 2. September sowie am 5. November feierte man das Fest des Herzogs und Bekenners St. Emerich.[1] Besonders festlich beging man die Feste der Schutzheiligen der Pfarrkirchen in der Stadt, der Heiligen: St. Martin, St. Lorenz und St. Michael. Das gleiche gilt auch von dem Feste der hl. Katharina, deren Kapelle sich auch heute noch in der Michaelergasse befindet. Einige der Bürger feierten überdies auch noch die Gedächtnistage ihrer besonderen Schutzheiligen oder anderer zu ihren Lebensverhältnissen näher in Beziehung stehenden Heiligen in privater Weise.[2]

Eine Art der Bußen bildeten die Wallfahrten und Bußgänge. Ein berühmter Wallfahrtsort war im Mittelalter die in der Nähe von Preßburg gelegene Ortschaft Mariatal, welche von den Bewohnern unserer Stadt zu jener Zeit fortwährend mit frommen Spenden bedacht wurde.[3] Dieser in reizender Gebirgsgegend gelegene Gnadenort übt auch noch heutzutage eine bedeutende Anziehungskraft auf den katholischen

[1] Am Anfang eines Missale aus dem XV. Jahrh., welches aus dem Besitze des Preßburger Domkapitels in das ung. Nationalmuseum gekommen ist, (1987 fol. lat.) befindet sich ein Kalender mit nachfolgenden Bemerkungen: zum 27. Juni Eleuacio s. Ladislai regis et conf.; zum 29. Juli: depositio s. ladislai; zum 15. August: Transitus s. Stephani regis; zum 20. August: Eleuacio s. stephani regis; zum 2. Sept.: Emerici ducis et conf.; zum 14. Okt.: Inuencio corporis s. stephani regis; zum 5. Nov.: Emerici ducis et conf. Auf Seite 271 des Buchs: Vigilia s. regis Stephani . . . ad processionem Oracio: Concede nobis . . . (Ung. Sion (ung.) VI, S. 889. 25 Stück.)

[2] Im Testamente Andreas Käsers aus d. J. 1440 heißt es z. B.: Item quinque florenos aureos, qui distribuantur pro honore Sancte Barbare. (Prot. Test. I, 34.)

[3] Der Preßburger Bürger Stephann von See schreibt i. J. 1480: Item Zu Vnnser lieben frawn in das tal X fl. (Prot. Test. I, 182.)

Teil der Bevölkerung unserer Stadt aus. Ein anderer Wallfahrtsort war St. Elisabeth auf der Insel Schütt.[1] In Österreich waren solche: Mariazell,[2] ein seit den Zeiten König Ludwigs d. Gr. überhaupt von Ungarn und besonders von Preßburgern auch heute noch viel besuchter Gnadenort, außerdem Klosterneuburg,[3] St. Wolfgang[4] und Bruck;[5] in Tirol: St. Leonhard;[6] in Bayern: Alt-Ötting;[7] in Preußen: Aachen;[8] in Italien: Rom.[9] Als sonstige Wallfahrts-

---

[1] Laut einer im Prot. Test. I, 236 a. enthaltenen Angabe.

[2] Nikolaus von Pápa schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1447: Item darnach Schaff ich ain fart zu vnser frawn gein Zell. (Prot. Test. I, 68.) — Hans Rechnitzer wieder i. J. 1467: Item hat Er geschafft ain fart gen Zell. (Prot. Test. I, 139 a.)

[3] Barbara, die Gattin des Baders Jakob, bestimmt i. J. 1495 in ihrem Testamente, daß ihr Erbe „ain kirchfart gein kloster Newenburgh, die ich schuldig bin, dauon ausricht." (Prot. Test. I, 255 a.)

[4] Katharina, die Gattin des Ulrich Hekchl bestimmt i. J. 1434, daß ihr Mann von ihrem Vermögen „sol er ausrichten ein fart zu Sand wolfgang, wann er sy gar wol mag." (Prot. Test. I, 26.) — Im Testamente des Nikolaus von Pápa aus d. J. 1447 heißt es: Item darnach Schaff ich ain fart nach Zell, St. Erhart, Bruk darnach zu sand wolfgang mit ainer fart. (Prot. Test. I, 68.) — Hans Rechnitzer schreibt i. J. 1467: Item hat er geschafft ain fart gen Sand Wolfgang. (Prot. Test. I, 139 a.) — Der Lederer Augustin schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1494: Zu dem lieben Sant Wolfgang .... auf ain rais, dahin ausrichten, schaff ich darzu V libra den. (Prot. Test. I, 238.) — Im Testamente Hans Grasmans aus d. J. 1494 heißt es: „Item ich bin schuldig drey kirchfart aine ... gen S. wolfgang in das gepirg," deren Kosten aus seiner Hinterlassenschaft zu bestreiten sind. (Prot. Test. I, 292 a.)

[5] Nikolaus von Pápa bestimmt in seinem Testamente aus d. J. 1447: Item darnach Schaff ich ain fart zu vnser frawn gem perucgk. (Prot. Test. I, 68.)

[6] Hans Rechnitzer schreibt i. J. 1467: Item hat Er geschafft ain fart zu S. linhart. (Prot. Test. I, 139 a.)

[7] Im Testamente des Lohgerbers Augustin aus d. J. 1494 heißt es: zu vnser lieben frawen gein ötting auf ain rais, dahin ausrichten, schaff ich dazu V libra d. (Prot. Test. I, 238.) — Hans Grasman schreibt i. J. 1494: „Item ich bin schuldig drey kirchfarrt, aine gen Ötting vnserer lieben fraun" und verfügt die Bestreitung der Kosten derselben aus seinem Nachlasse. (Prot. Test. I, 292 a.)

[8] Nikolaus von Pápa schreibt i. J. 1447: Item darnach Schaff ich ein Achuart zw vnser frawn gein Ach. (Prot. Test. I, 68.) — Die Gattin Koloman Tewbler testiert i. J. 1497 von ihrem Hause X Gulden „vmb ain Achfart." (Prot. Test. I, 261.)

[9] Katharina, die Gattin Ulrich Hekchls, verfügt i. J. 1434 in ihrem Testamente, daß ihr Mann von ihrem Vermögen „sol ausrichten wan er wol mag eyn Romfart." (Prot. Test. I, 26.) — Der Lederer Augustin bestimmt i. J. 1494 in seinem Testamente: „vmb ain romfart schaff ich X fl. in golt, die sol man auf

orte sind außerdem noch St. Erhard,[1] Pirhing[2] und St. Barbara im Wald[3] bekannt. Bezüglich des letztgenannten Orts vermute ich, daß derselbe mit dem Kloster St. Barbara im Ippertwald in Mainz identisch ist, in welchem die aus Ungarn nach Aachen aufgebrochenen Pilger auf ihrem Hin- und Rückwege Obdach und Beköstigung für zwei Tage und bei ihrem Abgange auch noch ein Geldgeschenk erhielten.[4]

Die größte Anziehungskraft übten von diesen Wallfahrtsorten besonders Rom und Aachen auf die Bewohner unseres Vaterlands aus. In Rom hatte bekanntlich schon König Stephan d. H. für die Ungarn ein Pilgerhaus gestiftet, und infolge der politischen Berührungen mit dieser Stadt hatten die Pilgerzüge nach derselben ihren ununterbrochenen Fortgang genommen. Noch ausführlicher sind wir jedoch über die Pilgerfahrten nach Aachen orientiert, die gleichfalls schon seit den ältesten Zeiten üblich waren. Aachen, dessen zu Ehren der Jungfrau Maria geweihte Kirche von den merovingischen, karolingischen und sächsischen Fürsten mit berühmten hl. Reliquien bereichert worden, und infolgedessen zu großem Rufe gelangt war, hatte die Bewohner unseres Vaterlandes vom XI. Jahrhundert an das ganze Mittelalter hindurch zum massenhaften Besuche seiner Heiligtümer angezogen. Die aus der Lütticher Diözese infolge einer ausgebrochenen Hungersnot i. J. 1052 nach Ungarn ausgewanderten Glaubensgenossen hatten die Erinnerung an Aachen wohl bewahrt und die Berührung mit diesem Gnadenorte nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch in den Ungarn das Verlangen nach demselben zu erwecken gewußt. Von ihrer Wallfahrt nach diesem Orte findet sich schon aus d. J. 1221 eine sichere Spur.[5] Im Jahre 1357

---

das palbist (= baldigst) ausrichten." (Prot. Test. I, 238.)

[1] Nikolaus von Pápa schreibt i. J. 1447 in seinem Testamente: Item darnach Schaff ich ain fart zu sand Erhart. (Prot. Test. I, 68.)

[2] Im Testamente Hans Rechnitzers aus d. J. 1467 heißt es: Item hat Er geschaft ain fart zw vnser frawen gen pirhing. (Prot. Test. I, 139 a.)

[3] Hans Grasman schreibt i. J. 1494 in seinem Testamente: „Item ich bin schuldig drey kirchfart . . . . die dritt zu sand Barbara Im wald," und verfügt die Deckung der Kosten derselben aus seinem Nachlasse. (Prot. Test. I, 292 a.)

[4] Serrarius: Moguntiarum rerum libri quinque p. 118. Beissel: Die Aachenfahrt. 1902 S. 90.

[5] Kessel: Geschichtl. Mitteilungen über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen. 1874 S. 179.

unternahm Elisabeth, die Gemahlin König Ludwigs I., mit 700 Rittern eine Wallfahrt dahin.[1] Im J. 1374 wallfahrtete König Ludwig selbst mit großem Gefolge nach diesem Orte und machte reiche Stiftungen für die ungarische Kapelle daselbst.[2] Im XVI. Jahrhundert waren die Wallfahrten nach Aachen in unserem Vaterlande sozusagen schon zur nationalen Sitte geworden. Truppweise zogen ungarische Wallfahrer — von den Deutschen als hunnische Pilger bezeichnet[3] — dahin. Ihr Weg führte über Nürnberg nach Miltenberg, von wo die mehr Bemittelten den Main hinab nach Mainz und von da auf dem Rhein nach Köln fuhren. Der größte Teil derselben legte jedoch den Weg zu Fuß zurück und lagerte unterwegs unter Zelten.[4] Auf ihre große Anzahl läßt schon die Tatsache schließen, daß die von ihnen mitgeführten Silberstücke im Handelsverkehr der Stadt Köln lange Zeit hindurch in Umlauf waren.[5] Es wird uns auch von ungarischen Bärentreibern berichtet, welche große Bären von der Länge eines Pferdes zur Belustigung der Kölner nach dem Spiel der Pfeifen und unter Paukenschlägen tanzen ließen.[6] Unter den Wallfahrern aus Ungarn war auch der Abschluß von Eheverbindungen in Aachen gebräuchlich, wobei die Trauung der Brautpaare in der Kirche zu St. Foilan stattfand. Die dort geschlossenen Eheverbindungen galten für glücklich.[7]

Daß man diesen Wallfahrten sowohl nach Rom wie nach Aachen vielseitig auch in Preßburg tatsächlich großes Gewicht beigelegt hatte, davon geben die Testamente den sprechenden Beweis. Die Erblasser

[1] Die Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis ins XVI. Jahrhundert Bd. III, S. 282. Kessel a. a. O. S. 174. Ebenderselbe: Gnadenbild vns. lieb. Frau in der Stiftskirche zu Aachen. 1878 S. 57.

[2] Schervier: Die Münsterkirche zu Aachen vnd deren Reliquien. 1853 S. 136.)

[3] Beissel: Die Aachenfahrt. 1902 S. 86—88.

[4] Auf einer wahrscheinlich aus dem XVII. Jahrhundert stammenden Karte der Umgebung von Mainz sieht man längs der Landstraße Zelte und Pilger mit der Aufschrift: Hungarische Walfart. (Quetsch: Geschichte des Verkehrwesens am Mittelrhein. 1891 S. 354 und Beissel a. a. O. S. 90.)

[5] S. den Bericht Hermanns von Weinsberg v. J. 1524 in seinem Kölner Gedenkbuch. Bei Beissel a. a. O. S. 93.

[6] Beissel a. a. O. S. 92.

[7] Kessel a. a. O. S. 187. Beissel a. a. O. S. 93.

ordnen nämlich in denselben die Unternehmung einer solchen Wallfahrt an und weisen zugleich entweder einen gewissen Betrag für dieselbe auf ihren beweglichen oder unbeweglichen Besitz an, oder verpflichten, ohne Festsetzung des Betrags, nur ihre Erben zur Unternehmung der Wallfahrt und in diesem Falle offenbar zur Bestreitung sämtlicher Kosten derselben.[1] Häufig wurden zu diesem Zwecke von den betreffenden Erblassern ihre Häuser und Weingärten im ganzen[2] oder zum Teil verschrieben,[3] oder sie hinterließen zu demselben einen Betrag in Bargeld.[4] Andere wieder bedachten die Gnadenorte zu Achen oder in Rom zu ihrem Seelenheile bloß mit einer frommen Spende[5] und ließen diese durch jemand anderen dahin abgehen, während sie sich selbst damit begnügten, daß man an diesem Orte zum Heil ihrer Seele eine Messe lese.[6] Statt eines Geldbetrags wurden auch einzelne wertvollere Gegen-

[1] Der Riemer Paul schreibt i. J. 1433: Item ain tail in der hachney zunagst des Jacobs paykkenbarffer weingarten, mit sampt zu einer Romfart. (Prot. Test. I, 14.) — Niclas Gutgesell i. J. 1436: Item So Schaff ich zwu Romuart vnd ain Achuart. (Prot. Test. I, 21.) — Georg Weidner i. J. 1436: Item So schaff ich vnd ain Romfart vnd ain Achfart XXVI gulden. Item So schaff ich ob meine zway kinder abgingen so sol man ausrichten ayn Romfart vnd ain achfart. (Prot. Test. I, 25.) — Stephan Häberler i. J. 1494: Item darnach Schaff ich Zu vnser lieben frawen gein ach ain Achfart, die sullen meine vier kinder ausrichten von den gütern, So ich in geschaft hab. (Prot. Test. I, 237.)

[2] Hans Payrs Gattin schreibt i. J. 1485: Mein haws Schaff ich zu ainer Romfart. (Prot. Test. I, 200 a.)

[3] Katharina, die Gattin des Mathes Czother, belastet in ihrem Testamente aus d. J. 1517 ihren Weingarten mit einer Wallfahrt: „schaff ich auff ain weingarten genant Im pistritzer ain Romfart" und eben denselben auch mit einer Aachfahrt. (Prot. Test. I, 376 a. S. außerdem oben S. 66 A. 4 und S. 67.)

[4] S. die oben angeführten Daten.

[5] So vermacht Andreas Käser i. J. 1440: Item ad cellam beate Marie virginis XX florenos aureos. Item ad Sanctum wolfgangum XX florenos aureos. Item ad Sanctum Vdalricum extra muros wienne quinque florenos aureos. (Prot. Test. I, 34.)

[6] So testiert i. J. 1495 Georg Maier: Zu unser lieben Frawen gen Ach schaff ich XI fl. also das die X gulden sol man geben zu den gepaw der kirchen zu Ach vnd vmb den ainen gulden sol man mir Zu ach mess lesen zu dem hail mein vnd meiner Haussfrawen selen, Vnd welcher dasselb gelt gen ach tregt, vnd ausricht, dem sol man geben fur sein Mue V gulden. (Prot. Test. I, 253.) — Im J. 1510 schreibt der Lederer Wolfgang Geier: Item Ich schaff vnnd ordenn zu dem gotshawss vnserer lieben frawen gen Ach VIII fl. beuelh ich meiner lieben hausfrau als ich ir darin vertraw von solhen meinen verlassen guetern auszurichten. (Prot. Test. I, 324 a.)

stände gespendet.[1] In den meisten Fällen wird es nicht bestimmt, wer für den Erblasser die Wallfahrt anzutreten habe; in einzelnen Fällen werden jedoch die betreffenden Personen, wenigstens hinsichtlich ihres Standes, eigens bezeichnet. So bestimmt der eine hiezu einen Priester,[2] ein anderer einen frommen Schulmeister oder Diener,[3] ein dritter einen Studenten.[4] Nicht selten wird für den Fall eines Versäumnisses der Vollstrecker des Testaments mit der Durchführung der betreffenden Bestimmung betraut.[5] In ein und dem anderen Testamente ist auch die Zeit für den Antritt der Wallfahrt festgesetzt, ob dieselbe sofort,[6] oder innerhalb eines Jahres,[7] innerhalb zweier,[8] sechs[9] oder zehn Jahre[10] stattzufinden habe. Doch gab es auch viele, welche die Reise in eigener Person unternahmen. Bedenkt man nun nicht bloß die großen Beschwerlichkeiten, mit welchen so weite Reisen natürlich verbunden waren,

[1] Elisabeth, die Gattin des Fux, schreibt i. J. 1521: Item Ich schaff zu vnser frawen gen Ach ain perlnis pörttl. (Prot. Test. I, 400 a.)

[2] Der Bader Melchior (Melchior Pader) schreibt i. J. 1493: Vonersst Zu ainer Romfart XIII guldn hungrisch vnd Zu ainer Achfart X guldn hungrisch, dieselben zwo kirchfert sulln durch brister ausgericht werden. (Prot. Test. I, 234.)

[3] Anna Katzelberger schreibt i. J. 1518: Schaff Ich zu ainer Romfart Zehen gulden, niderzulegen zu Sant Laurentzn kirchen, ainem Schulmaister oder diener, der da pey der Pfarkirchenn trewlich diennt, doch mit Wissung vnd Willen des Pfarherrn dasselbs vnd der gantzen Pfarmring dabey. (Prot. Test. I, 382.)

[4] Anna Phaffsteter bestimmt in ihrem Testamente vom 16. März 1511: Ich schaff auch dem Johannes Studenten Zwen gulden Zu einer Romffardt. (Prot. Test. I, 331.)

[5] Item ich schaf zu der lieben vnser frawen ain Achfart das do aus sul richen — schreibt i. J. 1468 Jakob Müllner — vnd ob das nit wurd ausgericht, so soll der geschaff hierin gewalt haben vnd sullen dar nemen von dem haws. (Prot. Test. I, 218.)

[6] S. oben S. 404—405. A. 9.

[7] Hedwig, die Witwe des Krämers Georg, schreibt i. J. 1474: Item dem huntzveint Merten den kramer das er ausricht 1 achfart in ain Jar. Ferner: Item kuntz franchen den Schönborffer IIII Emer wein vnd nachgelassen 1 gulden, den er mir schuldig ist darumb sol er gen ein Ramfart an das almulich in Jarfrist. (Prot. Test. I, 155 a.)

[8] Mehrere Daten finden sich im Prot. Test.

[9] Jakob Heimer schreibt i. J. 1459: Item so sol mein hawsfraw von Irm gescheffte das Ich Ir getan hab, ain Romfart ausrichten. Doch also, ob Sy im leben bleibt, so soll Sy VI Jar frist darzu haben, wer aber das Sy mit tot abgieng, So sol mans Im ersten Jar ausrichten vnd in dem Jar da Sy Inn stirb. (Prot. Test. I, 102 a.)

[10] Beissel: Stimmen aus Maria-Laach. 1903 S. 580.

sondern zugleich auch die großen Gefahren, von denen die Pilger infolge ihrer Erkrankung oder eines Überfalls von Räubern und Wegelagerern unausgesetzt bedroht sein konnten,[1] so muß man in der Tat von Erstaunen über den glühenden Eifer derselben erfaßt werden. In unserer Sammlung von Testamenten kommt die letzte Wallfahrt nach Aachen i. J. 1523, die letzte Romfahrt aber i. J. 1524 vor. Sie hörten mit dem Umsichgreifen der Reformationsbewegung gänzlich auf, wurden jedoch mit dem Eintreten der Gegenreformation wieder aufgenommen und schließlich infolge des von Joseph II. erlassenen Verbots gänzlich eingestellt.[2]

Als Ausfluß der im Leben unserer Vorfahren sich betätigenden Innigkeit ihres lebendigen Glaubens sind schließlich alle im Dienste der Mildtätigkeit und der Barmherzigkeit vollzogenen Handlungen anzusehen, deren es eine stattliche Reihe gibt. Keines der zahlreichen Testamente ermangelt der Verfügungen zu gunsten frommer Vermächtnisse. Frauen und Männer sind in gleicher Weise auf die Fürsorge für die Spitäler und die Armen bedacht. Hausarme erhalten Spenden in Geld,[3] andere Arme Gewande[4] und freie Bäder,[5] die Armen im Spital

---

[1] Da infolge dieser Gefahren die Rückkehr nachhause unsicher war, machten die Pilger vor Antritt der Wallfahrt Testament. So machte es unter andern i. J. 1332 Peter Orros, der nach Aachen wallfahrten wollte. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) II, 609.) — Ein gleiches tat i. J. 1488 Jakob Müllner: als ich mich auf den weg Zu dem lieben Sand Peter vnd S. paul gen Rom meiner armen sel hail Ze besuechen, vnd ob auf derselben kirchfart got vber mich pavt vnd mit tod abgieng. (Prot. Test. I, 218.)

[2] S. Batka-Beissel: Die Wallfahrten der Ungarn nach Aachen mitgeteilt in den Stimmen aus Maria-Laach Jahrgang 1903 Miscellen S. 579—581.

[3] Im Testamente Katharinens, der Gattin des Gothard Pokfuß, aus d. J. 1439 heißt es: Item auch schaft Si L gulden haws armen lewten. (Prot. Test. I, 32.) — Im Testamente Augustin Lederers aus d. J. 1494: Mer schaff ich zu hilff vnd trost meiner sel XXX libra denar, die sullen mein gescheft herren austailn Haws armen leuten (und armen Schülern) nach Irm guten versten. (Prot. Test. I, 238.)

[4] Der Schneidermeister Blasy schreibt i. J. 1436 in seinem Testamente: Item zw gewanth XIIII arme mensch von gemainen schlechten tücherrn ain ellen per XXIIII den. (Prot. Test. I, 28.) — Katharina, die Gattin des Gothard Pokfuß, i. J. 1439: Item auch schaft Si L gulden armen lewten vmb gewant. (Prot. Test. I, 32.) — Katharina, die Gattin Friedrich Voyt's, i. J. 1514: Mer schaff ich Syben armen menschen zu bekleiden. (Prot. Test. I, 383.)

[5] Katharina, die Gattin Friedrich

Wein [1] und Geld, [2] mannbare arme Jungfrauen Geld. [3] Es gibt auch Vermächtnisse das Halten einer Kuh betreffend, deren Milch an einem bestimmten Tage an arme Leute zu verteilen ist. [4] So werden auch arme Schüler mit einer Unterstützung bedacht. [5] Beträchtliche Teile liegenden Besitzes werden zu gunsten frommer Stiftungen mit Dienstleistungen belastet. Zum Bau von Kirchen gingen beträchtliche Geldsummen, [6]

Voyt's, schreibt i. J. 1514: Mer schaff Ich armen lewtten drey sellpadt zu haben, vnd ainem yeden armen mennschenn III wienner phennieg. (Prot. Test. I, 383.)

[1] Auch schaft Sy IIII fuder wein aws der obgenannten Sum der XVIII fuder armen lewten in die Spital, dy man yn auch geben sol. (Ebenda.)

[2] Hensel Wenig schreibt i. J 1423: Item So schaff ich in zway Spital armen lewten in yedas spital zwayhundert gulden an alle Irrung geystlicher oder weltlicher armen lewten nutzlich anzulegen. (Prot. Test. I, 24.) — Augustin Lederer in seinem Testamente i. J. 1494: In bede Spital armen lewten Schaff ich 1 fl., denselben gulden sollen mein geschefthèrrn nach meinem tod von stunden selb den armen lewten austailn. (Prot. Test. I, 238.)

[3] Auch schaft Sie X armen Juncfrawen manmessigen 1^c fl. ieglicher X gulden. (Ebenda.)

[4] Im Testamente der Elisabeth Chlokaus aus d. J. 1431 (oder 1436) heißt es: Item So hat Sy mer geschaft ayn pett vnd ain schrein da von schol maister peter ein kue kawffen vnd als lang vnd dye kwe wert oder lebt so schol der obgenant maister peter die selb milich von der selben kwe alle sambstagnacht geben armen lewtn. (Prot. Test. I, 20.)

[5] Im Testamente Hans Rechnitzers aus d. J. 1467 heißt es: Item so hat Er den schullern geschafft alle tag Zw geben 1 den, vnd ain stuck protl die weill sein guet werdt. (Prot. Test. I, 139 a.) — Augustin Lederer vermacht in seinem Testamente aus d. J. 1494 30 Pfund Denare mit der Bestimmung „die sullen mein geschefthèrrn austailn hawsarmen leuten armen schulern nah Irm guten versten.“ (Prot. Test. I, 238.) — Der Preßburger Domherr Kaspar Romer hatte den Besuch der Gräber der Apostel St. Peter und St. Paul beabsichtigt und zu diesem Zwecke eine Summe Geldes gesammelt. Falls er jedoch diese Wallfahrt nicht unternehmen könnte, sollten der Bestimmung seines Testamentes v. J. 1517 gemäß „extunc omnes isti obulj dentur vni pauperi scolarj, ad sacros ordines, Ibidem (in Rom) vel allibj promouerj volentj, Et super addantur eidem floreni in moneta tres.“ (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 334,)

[6] Hensel Wenig schreibt i. J. 1423: Item So schaff ich zu Sannd Mertin zu dem gepew an alle Irrung geystlicher oder werntlicher funffhundert gulden in gold. (Prot. Test. I, 24.) — Im Testamente der Wittwe des Franz Ulreich aus d. J. 1429 heißt es: Item darnach hat sy geschaft, hundert phund pfennig, weiss gelts, zu den kirichen, die man kumfticleich pawen wirdet, in den Eren Sand Michel vnd Sand lawrentzen, in der vorstat zu presburg, des Sy guette hoffenunge hat vnd hintzegot getrawet, wär aber das daz man die kirichen nicht wold gestaten ze pawen, so sol man die vorgenanten hundert phund pfennige geben vnd raichen, zu dem paw Sand Merttens kirichen. (Prot. Test. I, 29 b.) — Friedrich

Spenden von Wein[1] und Kleidungsstücken[2] aus Geschenken und Vermächtnissen ein. Es finden sich auch solche, die zu diesem Zwecke ganze Häuser und Weingärten vermachten.[3] Von einzelnen Erblassern wieder wurden Pfründen gestiftet, die unter eigenen Administratoren standen, welche zugleich den Genuß derselben hatten. Eine solche Stiftung war die Pfründe der Gottsleichnam-Brüderschaft bei der Kirche zu St. Lorenz.[4]

Heppel bestimmt in seinem Testamente aus d. J. 1434: Item So schaff ich mein haws zu nagst der fudlukchen an dem ekch vnd darnach meine zway tayl zu gefang; Inner des Tewfels sessel, zu Sannd mertein zu dem gepew, vnd nyndert anderswo. (Prot. Test. I. 25.) — Meister Reichert vermacht i. J. 1434 40 Goldgulden der Kirche zu St Martin: „auf mein Haws zu beczallen In sechs Jaren Es wer dann des mein Weib das vorgenant haus verkauffet." (Prot. Test. I, 6.) — Hans List schreibt i. J. 1434: Item Ich schaff zu sand mertein, zu dem Gepew XLVIII gulden in golt . . . Item Ich schaf zu sand mertein zu dem Gepew XXX Ratt gulden in golt. (Prot. Test. I, 9 a) — Margarete, die Gattin des Michael Wolf, i. J. 1435: Item So schaff ich mer Sand mertin kirchen zum paw XX gulden in gold, die ich meinem mann gelihen hab das er die ausricht wenn man an hebt zu pawen. (Prot. Test. I, 11 a.) — Lienhart Langwis i. J. 1435: Item zum ersten So schaff ich zu sand mertein pharrkirichen czu Prespurgk zu dem dachwerich zwayhundert gulden in golt, vnd mein maynung ist also, das man das gelt nicht schol dargeben vntz das man an hebt ze pawn. (Prot. Test. I, a.) — Katharina, die Gattin des Hans Fink, vermacht i. J. 1435 „zu Sannd mertin kirchen zu dem gepew gemacht hundert vnd funfvndzwainzig guldein In gold." (Prot. Test. I, 22 a.) — Niclas Harrer verfügt i. J. 1436 den Verkauf seines Hauses und Weingartens nach dem Tode seiner Tochter „vnd das halbtayl sol man geben zü der kirichen zü Sannd mertin zü dem gepew." (Prot. Test. I, 26.) — Wolfgang K. vermacht um d. J. 1483 in seinem Testamente zum Bau der Kirche zu St. Martin 55 fl. (Prot. Test. I, 195) Und so geht es fort in fast sämtlichen Testamenten.

[1] Hans List schreibt i. J. 1434: Item ich schaff zu sand mertein gepew funf dreiling wein hewrig wein. (Prot. Test. I, 9 a.) — Peter Hösch vermacht i. J. 1434 „zu Sand mertin ain dreyling wein zü dem päw." (Ebenda I, 10 a.) — Anna, die Witwe Jost Laspots, schreibt i J. 1436: Item ich schaff auch zwen dreyling wein zu sannd mertin kirchen zu dem gepeu. (Prot. Test. 18 a.)

[2] Beispiele s. unten.

[3] Im Testamente der Gattin des Leinwebers Herl aus d. J. 1433 heißt es: Item czu ersten so schaff obgenante leinbaterin der kirichen zu Sand Mertten zu dem paw mein ledigs haws gelegen In der Stat zu Prespurk ainthalben zu negst des hainrich gans haws vnd anderthalben zu negst des herrn Steffan list haws. — Item dornoch so schaff ich auch zu der obgenannten kirichen zu dem paw meinen ledigen vnd frein weingarten genant das lang tail mit frucht mitall. (Prot. Test. I, 8 a.) — Hans List verfügt in seinem Testamente aus d. J. 1434, falls seine Kinder vor der Zeit mit Tod abgehen sollten, „So soll das halb tail (seines Vermögens) gefallen zu dem pew zu sand merteins kirichen." (Prot. Test. I, 9 a.)

[4] Anna Treletsch schreibt in ihrem Testamente aus d J. 1441: Item So schaff ich zu Gotzleichnambs phrund zu sand

An derselben Kirche bestand auch die Pfründe zu St. Erhart.[1] Von anderen Pfründen wird später die Sprache sein. Andere wieder stifteten Kapellen, Altäre, Stellen für Priester und Kapläne. So erfahren wir aus dem Testamente Katharinens, der Gattin Friedrich Voyt's, aus d. J. 1514 von der Stiftung einer Kapelle durch ihren Gatten,[2] während sie selbst zur Erhaltung und Beaufsichtigung der von ihr gestifteten Kapelle i. J. 1521 eine Stiftung in Geld als Vermächtnis hinterläßt.[3] Katharina, die Gattin des Gothard Pokfuß, vermacht i. J. 1439 für das Haus des Kaplans der von ihr gemachten Meßstiftung an der Kirche zu St. Martin 100 Gulden und verfügt zugleich die Ausstattung desselben aus ihrem eigenen Mobiliar und dem sonstigen Hausgeräte.[4] Jakob Romer belastet i. J. 1477 seinen Weingarten mit einem Vermächtnis von 300 Gulden zur Erhaltung eines Kaplans für die von ihm an der Kirche zu St. Lorenz gemachte Meß-

laurenczen funfczig guldein dauon man dienn sol dem Chapplan V guldein. — Item so schaff ich mein Stedell gelegen bey sannd laurentzen zu ainem phrundt haus der phrundt gotzleichnambs mess in sand laurentzen chirichen (Prot. Test. I, I, 36 b.)

[1] So heißt es gleichfalls im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441: Item So Schaff ich zu sand Erharts phrundt ze sand laurenczen kirichen ze hilf zu ainem haws, Ob man daz paun wirt, L guldein in golt. Vnd die weil man daz haws nicht pawt So sol man alle Jar dauon dienen V guldein dem kapplan. (Prot. Test. I, 36 b.)

[2] Ich schaff auch Zum Paw der Capelln meines Voyten, mein groß silbrin gurttel. (Prot. Test. I, 383.)

[3] Ich Schaff auff meinem hawss dar Jnn Ich yetzund pin neben Thoman Ofner hawss an der ainen seytten vnd an der Anderen seytten Jorig Egker Riemer hawss Jährlichs Zynss X fl. Zu den Weynachten, dauon soll man geben ainen yeden purgermayster der Statt preß-burg 1 fl. Darumb er soll ain Auffsehen haben Auff solche mein Capellen vnd Styfft. Vnd ain gulden soll man geben In das wirdig capittel Järlich vnd die übrigen zween fl. Soll man Järlich in Ain lad legen vnd die Lad soll gehallten werden in dem wirdigen Capittel. Vnd den Schlüssel zu der Lad sol ain yeder purgermaister haben. Vnd was darnach nott ist zu meiner Capellen Soll mann Awss der lad nemen vnd soll dauon Machen vnd pessern lassen was nott ist, Vnd auff-schreyben vnd solch X fl. vngr. und 10 sch. den. mit 100 fl. vngarisch In gold abze-ledigen. (Prot. Test. I, 398.)

[4] Auch schafft Si hundert gulden, vmb ain hawß tzu derselben Meß, vnd dartzu sol man ainem Capplan geben aws dem haws-gereth, den Si hat in Irem hawse, alles das er pillich bedarf, als es denn Ir vetter, der Stephl vnd der Andre Ir erwelter Capplan, paid aws Irem munde mündlich gehoret haben, vnd dartzu, die klainer preß mit aller tzugehorung. (Prot. Test. I, 32.)

stiftung, der in der Pfarre zu St. Lorenz Kost und Wohnung erhalten sollte. Nach Abzahlung dieses Stiftungsbetrags soll der Weingarten frei und ledig auf seine Kinder übergehen.[1] Ungemein häufig sind Vermächtnisse zur Ausstattung der Kirchen und Bethäuser mit heiligen Gefäßen[2] und sonstigem Kirchengeräte,[3] mit Meßbüchern,[4]

---

[1] Item Ich Jacob Romer Schaff von ersten III^c hundert gulden auff mein Weingarten genant der Trewffnkeß Zw ainer meß In Sant laurentzen kirchen In solicher maynung, das der pfarrer zu Sant laurentzen soll halten vnd auffnemen ain Capplan dem er soll geben essen vnd trinken vnd sein Wonung In dem pharhoff vnd soll Im auch geben sain lann der vorgemelte pfarrer vnd soll den Capplan halten In allermaß als sein andren Capplan vnd soll auch dem vorgemelten pfarrer vnderthan sein als dan der andre sein Capplan Im vnderthan sind, was man aber dem pfarrer vmb das essen Trincken vnd vmb die Wonung geben soll, vnd wie offt man meß In der wochen lesen soll, vnd auff welchen altar das stett pey guten lewten, dy das erchennen mugn vnd sollen. Vnd was man ainem pfarrer Jarlich gibt, das soll an den ii^c fl Jerlich abgen vnd das soll ain furgank haben piß das die iij^c fl. gantz bezalt sein so ist der vorgemelt Weingerten frey vnd ledig meinem Sun Pangratzen vnd halber meiner Tochter katharina. (Prot. Test. I, 172.)

[2] Barbara, die Gattin des Baders Jakob, schreibt in ihrem Testamente aus d. J. 1495: Item Zu Sand Merten kirchen Schaff ich ainen Silberpecher vnd Zween gulden Ring, die sollen geraicht werden ainem kirchenmaister, der sol darob sein das zu ainem kelch angelegt werd. (Prot. Test. I, 255 a.) — Katharina, die Gattin Friedrich Voyt's, verfügt in ihrem Testamente mente aus d. J. 1514: Schaff auch das man ain groß Silbrin gurttl sol hingeben, vnd soll ain kelich darauß machen oder kauffen. (Prot. Test. I, 383.) — Über Spenden von Kelchen und Ampeln s. überdies oben S. 255 A. 6 und S. 256 A. 1.

[3] Über Spenden von Monstranzen, Kreuzen, Patenen s. o. S. 255 A. 6 und S. 256 A. 1.

[4] Katharina Pokfuß vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1439 zu der von ihr gestifteten Messe ain meßbuch. (Prot. Test. I, 32.) In demselben Jahre vermacht auch Niclas Pachrad zu der von ihm gestifteten ewigen Messe ain mespuch. (Prot. Test. I, 36.) — In einem Inventar des Preßburger Domkapitels aus d. J. 1425 heißt es: Item dominus Stephanus de Rozgon comes posoniensis donauit ecclesie unum librum missalem ob memoriam filij sui primogeniti in ecclesie s. Martini sepulti. Item quidam capellanus quondam Michaelis Jakchy defunctus in ecclesia supradicta, legauit eidem ecclesie unum librum missalem. (Ung. Sion (ung.) VI, 808.) — Auf der ersten Seite eines aus d. J. 1488 stammenden, aus der Bibliothek des Preßburger Domkapitels in den Besitz des Ung. Nationalmuseums gelangten Missale (1984 fol. lat.) heißt es: Das puch Ist geordent worden dem Allmechtign got zu lob vnd Ere vnd dem heilign Sand Mertn durch die Ersam Fraw Magdalena Rosentalerin Zu gedechtnuß Ir vnd Irer geslecht sein In solcher maß, das dasselb puch gebraucht sol werden auf dem hohen alltar Sand Mertn pharkirchen Hie zu Prespurg Anno domini etc. LXXXVIII°. (Ung. Sion (ung.) VI, S. 810 16 Stück und Ung. Bücherrevue (ung.) 1877. Jahrg. II, 280.) — Im Jahre 1489 chenkt

Öl,[1] Wachs und Windlichtern,[2] Kerzen,[3] ewig brennenden Lampen,[4] Altartüchern[5] und Meßgewändern.[6] Fromme Spenden der Gläubigen sorgten auch für die alljährliche Beleuchtung des hl. Grabes in den

der Preßburger Obergespan Emerich Czobor dem Preßburger Domkapitel ein Meßbuch mit der Bedingung, daß dafür wöchentlich eine Messe gelesen werde in altare s. Wolfgangi, vbi eius condam Conthoralis, domina videlicet Margaretha sepulta iacet. (Pr. Kapitelarch. Caps. S. fasc. 3 Nr. 59. Ung. Sion (ung.) VI, S. 810, 17 Stück.

[1] Im Testamente der Katharina Voyt aus d. J. 1514 heißt es: Mer schaff Ich in das tall (= Mariatal bei Preßburg), vnser lieben frawen ain Thunnen Oell. (Prot. Test. I, 383.)

[2] Ich schaff auch in gotzleichnam Zech vmb Wachss Vnd Windliecht II gulden. Schaff auch in Unnser Frawen Zech allhie zu Preßburg Vmb Wachs vnd Windliecht II gulden. Mer schaff Ich in der mutter der Barmhertzigkhayt Zeche Vmb wachs Vnd Windliecht II gulden. Mer schaff Ich in Sandt Sebastian Zech Vmb Wachs vnd Windliecht II gulden. Mer schaff Ich in der armen Zech Vmb Wachss vnnd Windliech II gulden. (Testament der Katharina Voyt aus d. J. 1514. Prot. Test. I, 383.)

[3] Elisabeth Chlokaus vermacht in ihrem Testamente aus d. J. 1431 (1436) „ayn virdung wachs, dasselb wachs sol man chertzen geweis prennen in der antlas wochen pey dem grab oder die weil vnser here in dem grab leyt." — Anna, die Gattin Lists, testiert i. J. 1435: Item ain Wanndlung kertzen in vnser frawen kloster von kunftigen früchten. (Prot. Test. I, 15.)

[4] Item mer hat dy pruderschafft ain weingarten genant das küpferl ob den obern poschatn aus des hans Schneider geschäft zu beleichten das Sacrament. (Aus d. J. 1449. Lad. 60 Nr. 179.)

[5] Im Testamente der Elisabeth Chlokaus aus d. J. 1431 (wahrscheinlich 1436) heißt es: „Item II gulden zu sand Niclas kyrichen am perig zu mesgewandt oder zu altertüchern. (Prot. Test. I, 20.)

[6] Katharina, die Gattin des Gothard Pokfuß, macht in ihrem Testamente aus d. J. 1439 eine Meßstiftung, wobei es heißt: Auch schaft die obgenannte fraw tzw derselben meß . . . Ir meßgewannt vnd dartzu schafft Si daz man tzway meßgewant kawfen sol, ain teglichs, vnd ain pessers. (Prot. Test. I, 32.) — In demselben Jahre 1439 vermacht Niclas Pachrad für die von ihm begründete Meßstiftung gleichfalls ain mesgewant. (Prot. Test. I, 36.) — Im Testamente der Anna Treletsch aus d. J. 1441 heißt es: Item So schaff ich zu sand Mertein kirichen mein guet mesgewandt durch meiner sel willen. (Prot. Test. I, 37 a.) — Nikolaus von Theben schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1443: Item hanns kuepodin tenetur LXX fl. auri zu beczaln auf gots auffartts tag Im den Dray vnd virczigisten Jar, dauon schaft er XL fl. zu sand laurenczen kirchen zu ainem gewelbel ober unser frawn Altar vnd was uber beleibt, darumb sol man kauffen ain meßgewannt, vnd ob man das gewelbel nit wolt lassen pauen, So sol man die obgenanten guldein gar legen an ain mesgewannt. (Prot. Test. I, 45 a.) — Katharina, die Gattin Friedrich Voyts, schreibt i. J. 1514: Mer schaff Ich das mein hauswirt, auss meinem Prawnen Atlissen Roth, ain Mesgwanndt machen soll lassen. Ferner: Mer schaff Ich zum humeral desselben Mesgwandts, die pessten Zweey peerlen portten. (Prot. Test. I, 383.)

einzelnen Kirchen.[1] Mit einem Worte: diese in der Begeisterung für alles Heilige wurzelnde Opferwilligkeit ist eine der rührenden Manifestationen des Geistes, von welchem die Bevölkerung unserer Stadt zur Zeit des Mittelalters beseelt war.

Ein starker religiöser Sinn manifestiert sich auch in den nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen sondern auch des kirchlichen Lebens überall zutage tretenden Bestrebungen um die Gründung frommer Genossenschaften. Solchen frommen Genossenschaften begegnen wir schon im XIV. Jahrhundert in Preßburg. So ist aus d. J. 1349 die Gottsleichnam-Brüderschaft, die Fraternitas Corporis Christi, bekannt, welche in diesem Jahre von dem Rat und der Bürgerschaft unserer Stadt gegründet wurde.[2] Sie wird im ältesten Rechnungsfragmente der Stadt unter der Bezeichnung „Pruederschaft und zech dez heyligisten wirdigisten Gotzleichnam" erwähnt.[3] Diese Genossenschaft hatte demnach zugleich auch eine Zunft gebildet und die Zünfte standen, wie auch sonst bekanntlich, bei uns tatsächlich mit kirchlichen Institutionen in Verbindung. Die Zünfte weihten ihr Gewerbe irgend einem der Heiligen als Schutzpatron und stifteten zur Verehrung derselben besondere Kapellen und Altäre. Dies war auch der Grund, daß man die Aufnahmsgebühren, bezw. die Bußen, in der Form von Abgaben in Wachs einhob. Die Gottsleichnam-Brüderschaft genoß, wie in England so auch in Preßburg, des höchsten Ansehens. Sie besaß in der Kirche zu St. Martin eine eigene Altarstiftung[4] und außerdem in der

[1] Mer schaff ich — schreibt Katharina Voyt i. J. 1514 in ihrem Testamente — in daz Munichkloster allhie zu Preßburg Zehen Jare, gotzleichnam zu beleichten ain Lampen. (Prot. Test. I, 383.)

[2] Zu dem Namen Gotes amen. Nach Cristi vnsers herren gepurde, Tausent dreihundert vnd in dem Neunundvirczigisten Jar Ist nach influst des heyligen geists nach betrachtung erber leut zu ern vnd lobe Got dem almechtigen die ersam vnd lobsame sambnung der pruederschafft vnd zech dez heyligisten wirdigisten Goczleichnam angefangen. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60 Nr. 179 pag. 7.) Dipl. Pos. I, 243. Rupp behauptet demnach irrtümlich, daß diese Bruderschaft zuerst erst i. J. 1396 erwähnt werde. (Topograph. Geschichte Ungarns (ung.) I. 1. S. 79.)

[3] Fejérpataky: Die ältesten Rechnungsbücher ungar. Städte (ung.) S. 39.

[4] Im J. 1425. Johannes dictus Slossar Canonicus Ecclesie Posoniensis ultimus et immediatus possessor seu Rector prebende fraternitatis Sacratissimi corporis Xti in Ecclesia Sancti

Stadt auch noch eine besondere Kapelle,[1] welche in den Kriegswirren unter Bethlen zwar verwüstet, i. J. 1627 jedoch von Johann Telegdy, Erzbischof von Kalocsa, wieder hergestellt wurde und im Besitze der Jesuiten auch heute noch in der Langengasse besteht.[2] Die Satzungen dieser Brüderschaft, bezw. deren Erneuerung, stammen aus d. J. 1447.[3] Laut dieser Satzungen sollten die Mitglieder der Brüderschaft nach Ablauf jedes Vierteljahrs sich Sonntag abends in der Kirche zu St. Martin

---

Martini alias Sancti Salvatoris de Posonio fundate. Letztere Stelle legte er freiwillig nieder, und es wurde diese noch in demselben Jahre durch Johann Aspner besetzt. Johannes natus Stephani Aspner de Posonio Canonicus Sancti Georgy in viridi campo Strigoniensi presbiter Strigoniensis dyocesis ac prebendarius probende fraternitatis Sacratissimi corporis Xti in ecclesia Sancti Martini alias Sancti Salvatoris, de eadem Posonio fundate. (Dipl. Pos. II, 170.) In demselben Jahre werden ferner erwähnt: Michael victrinus fraternitatis Sacratissimi corporis Xti in ecclesia Sancti Martini alias sancti Salvatoris de Posonio fundate, et Michael ffogl confrater eiusdem fraternitatis (Dipl. Pos. II, 170.)

[1] Im J. 1420 wird die Häyligen laichnams Capell erwähnt, in deren Nachbarschaft das Haus Oswald Kyrmers gelegen war. (Stadtprotokoll, bei Rakovszky: Preßb. Ztg. 1877 Nr. 6.) Der Anfang des Testamentes aus d. J. 1434 lautet wie folgt: Ich her cunrad In gotzlaichnams Capellen verweser vnd kapplan, als Testamentszeuge. (Prot. Test. I, 15 a.) In den städt. Kammerrechnungen findet sich die Gotsleichnambs Capell erst i. J. 1449 erwähnt, in welchem Zimmerleute für dieselbe Gattern hergestellt hatten. [Zymergeseln, dy Gatter in Gotsleichnambs Capell gemacht.] Rakovszky: Preßb. Ztg. 1877. Nr. 6.) — Im J. 1494 heißt es: Margarethe ethman Paul in gotsleichnam Capellen schafferin. (Prot. Test. I, 240 a.)

[2] S. Bd. II. 1, S. 32 d. W. Die an diesem Hause auf einer roten Marmortafel angebrachte Inschrift gibt uns treuen Bericht von den Schicksalen dieser Kapelle: Tempore motuum et rebellionis Gabrielis Bethlen conuulsa et desolata totaliter, etiam denuo per Il. Rs. Dnum Joannem Telegdinum Archiepiscopum Colocensem et Baciensem reaedificata et instaurata sub Urbano VIII Pontifice O. M. et Ferdinando II. Rom. Imp. semper Augusto. Anno MDCXXVII Cal. Sept. (Vgl. Rimely: Capitulum Eccl. Colleg. Poson. S. 186. Rupp: Topograph. Gesch. Ungarns (ung.) I. 1, S. 79. Römer: Preßburg und seine Umgebung (ung.). S. 290.

[3] Darnach Nach Christi gepurd vierczehen hundert vnd im Sübenundvirczigisten Jar als am Suntag Estomichi Sein die herren prueder der bedachten erwirdigen pruederschaft Goczleichnambs zech bey einander gewesen gemaindleich vnd haben da verhoret betracht vnd beredt von der ordnung vnd geprechen der selben pruederschaft wie sich darInn zehalten, wen aufzenemen 2c. als das alles zainczigen nach einander verschriben stet. In der Zeit ist das puech worden verneut vnd Niclas list was Zechmaister 2c. (Preßb. Stadtarch. Lad. 60 Nr. 179 pag. 7.)

versammeln, dort an den Vigilien teilnehmen und am nächsten Tage morgens die hl. Messe hören, während welcher sämtliche Mitglieder eine Wachskerze zu opfern und eine Gabe von 10 Pfennigen in die Büchse einzulegen hatten. Sollte eines der Mitglieder nicht daheim sein, so soll seine Hausfrau oder ein bevollmächtigter Stellvertreter statt seiner erscheinen. Wer gegen dieses Gebot verstößt, hat ein Viertelpfund Wachs als Buße an die Brüderschaft zu erlegen.[1] Die Opferkerzen werden den Mitgliedern immer vom Zechmeister verabreicht, weshalb die Umlage der Brüderschaft um 2 Pfennige erhöht wird.[2] Die Büchse der Brüderschaft hält der Zechmeister in seiner Verwahrung, zu welcher vier erwählte Brüder je einen Schlüssel haben sollen. Sämtliche Barschaft der Zeche ist in dieser Büchse zu verwahren, und alle Ausgaben der Brüderschaft sind vom Zechmeister und den vier erwählten Brüdern aus dieser Büchse zu bestreiten. Sollten diese es nicht tun wollen, dann haben sie den Brüdern hievon Meldung zu machen, damit die Sache anderweitig entschieden werde.[3] Von seiten der Brüderschaft waren zwei ewige Messen gestiftet worden, u. zw. eine Frühmesse für die lebenden sowie die verstorbenen Mitglieder der Brüderschaft, welche täglich abwechselnd von einem der drei Kapläne bei Tagesanbruch gelesen werden sollte, die zweite als ein Hochamt zu Ehren des hl. Gottsleichnams, welche an

[1] Also ist die pruederschaft gemacht vnd gestift, Von dem Rat vnd den purgern der prueder zu prespurg Das man albeg des Suntag abents nach den quottemern sol chomen hincz sand Mertein pharchirichen, daselbs pei der uigili zesein vnd des Morgens pey der Selmess Vnd yeder prueder sol ophern mit ain kerczen vnd sol auch zehen phenning geben in die puchsen, mit dem zaichenn. Vnd ob ain prueder nicht dahaim wer, So sol sein haussfrau oder ainer seiner Scheinpoten da sein vnd da gehorsam laisten, welicher prueder der wer der das vorgenant gesecz nit hielt der ist ueruallen zewandel 1 virdung wachs In die pruederschaft an alle genad in die zech.

[2] Vnd die kerczen zum ophertragen sol ein yeder zechmaister dar raihen. Darumb geb wir zwayer phening mer quottemergelt dann weylent ist gewesen.

[3] Es haben auch die Erbern prueder Gemainchlaich das erfunden, Das ein zechmaister der pruederschaft die puchsen soll Innhaben Vnd uier die dew prueder aus in erwelent Sullen uier Slussel Innhaben zu derselben puchsen Vnd was zinss vnd gult in die pruederschaft gehoret das sol man alles in die puchsen geben oder legen Auch derselb zechmaister mit den viern was die pruederschaft anget, das sullen Sy ausrichten, wer aber das sach die der zechmaister mit den viern nit mochten ausrichten, So sullen Sy den pruedern lassen zehaus sagen vnd in solich geprechen vnd sachen chunde tuen solicher sachen ende tuen.

jedem Donnerstage oder dem darauf folgenden Freitag von einem der drei Kapläne abzuhalten war, zu welchem auch die große Glocke geläutet werden soll.[1] Geht einer aus der Brüderschaft mit Tod ab, so haben sämtliche Mitglieder derselben bei der Vigilie und des Morgens bei der Messe zu erscheinen, sowohl bei dem Hochamt als auch bei der Seelenmesse mit einer brennenden Kerze zum Opfer zu gehen und derselben bis zur Bestattung des Toten beizuwohnen. Wer dieser Verordnung entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter nicht nachkommt, verfällt der Buße von einem Viertelpfund Wachs an die Brüderschaft. Einer der drei Kapläne soll am Begräbnistage eines der Mitglieder ein Seelenamt singen, die beiden anderen aber sollen eine stille Messe lesen. Das gleiche soll auch bei der am siebenten oder am dreißigsten Tage für ein Mitglied der Brüderschaft veranstalteten Trauerfeier geschehen.[2] Jedermann kann nach seinem Vermögen und freien Willen den drei Kaplänen Wein, Brot und Fleisch als Opfergabe darbringen.[3] Ein Mitglied der Brüderschaft, welches fern von der Stadt an einem fremden Orte mit Tod abging, soll, wenn es sich als gehorsam erwiesen, der gleichen Begräbnisfeier teilhaftig werden, wie es oben bestimmt

[1] Darnach ist von den pruedern gesecʒt vnd georuet mit Jr aller willen vnd gestift ain ewige fruemeſs den die drey kappelan sprechen sullen wenn der tage an merkt, vmb lembtig vnd vmb tod die in der pruederschaft sind, Vnd dieselben meſs sol vmbgen von ainem Cappelan auf den andern. Vnd mer Jst gestift ein ewigs ambt in gotsleichnambs eren das die drey kappelen der pruederschaft alle phincʒtag Jr ainer singen sol oder des nachsten freytags darnach. Man sol auch mit der großen gloken darcʒuleitten.

[2] Darnach ist gesecʒt, wer auf der pruederschaft verschaidt vnd mit dem tod abget, So sullen demselben die prueder des abents bei der vigili sein vnd des morgens bey der meſs vnd ein yeder prueder sol ʒe opher gen ʒum hochambt vnd ʒu der Selmeſs mit ainer prinnunden kercʒen oder sein anwalt, vnd soll dauon nicht fuderchomen vncʒe das der leichnam gestat wird vnd gelegt. Vnd wer des nit antuet vnd angecʒaigt wirt der ist der pruederschaft in die ʒech verfallen ain virdung wachs ʒewandel an alle genad Vnd der dreyar kapelein ainer die da sind (in) der pruederschaft, an dem tag ains prueder oder Swester begrebnuſs sol ir ainer das selambt singen vnd die andern meſs lesen, Vnd welichem prueder oder swester man den Sibenden beget oder den dreyſſigist sollen auch die kappelen als vor geschriben stet meſs lesen.

[3] Es ist auch am anefang von den herren vnd pruedern gesecʒt, wer ʒu opher wil tragen aus der pruederschaft, der sol den drein kappelen, deu do sind der prueder ʒe opher tragen wein vnd prot auch fleisch nach seinem vermogen was er wil vngenott vnbetwungen vnd unaneruorbert von ymants Es sey dann ains gueter will.

ist.[1] Zur wünschenswerten Erhaltung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern der Brüderschaft wird in den Satzungen verordnet, daß keiner dem anderen feind sein und alle in göttlicher Liebe in Einigkeit miteinander leben sollen. Geraten zwei der Brüder miteinander in Streit, so soll man dies der Brüderschaft zu wissen machen, damit diese sie wieder miteinander versöhne. Wer einem anderen ohne triftigen Grund ein ganzes Jahr hindurch feind ist, soll aus der Brüderschaft ausgeschlossen werden. Jeder Bruder soll für den anderen beten.[2] Aufnahme in die Brüderschaft sollen nur solche Personen finden, welche den Satzungen derselben sich zu unterwerfen bereit sind. Wünscht jemand in die Zeche aufgenommen zu werden, so hat er an dieselbe 80 neue Pfennige und 1 Pfund Wachs zu erlegen.[3] Wer den Genossen der Brüderschaft nicht gefällt, soll in dieselbe nicht aufgenommen werden.[4] Auch solche Personen, wegen deren der Brüderschaft Unannehmlichkeiten zustoßen könnten, sollen keine Aufnahme in dieselbe finden.[5] Vor der Aufnahme sind die Satzungen der Brüderschaft den Betreffenden Punkt für Punkt vorzulesen und diese sodann zu befragen, ob sie die treuliche Beobachtung derselben geloben.[6] Kein verheirateter Mann soll ohne

---

[1] Es ist auch gelubt ob yemant aus der pruederschaft aus der Stat fuer vnd anderswo uerschied oder mit tod abgieng, Die weil er gehorsam ist, Dem sol man es zegleicher weis begen als uor geschriben ist.

[2] Darnach ist geseczt das chain prueder dem andern sol veindt sein In dhainerlay weis Sunder in ainiger gotleicher lieb besten Vnd ob Zwen Stossig untemander wurden das sol man den pruedern Ze wissen tuen, die sollen dann freuntleich darczu gedeuken die prueder zerichtenn vnd ainig machen. Wer aber yemant dem andern In der pruederschaft veint ain gancz Jar an not das die prueder erchanten, der sol von in aus der pruederschaft getailt sein. Es sol auch ain yeder prueder füer den andern piten treulich in seinem gepet.

[3] Darnach ist uerlubt mit gemainem Rat, Das man nyemand In die pruederschaft nemen sol. Er well dann alles des gehorsam sein das uorgeschriben stet. Vnd so ainer von erst in die pruederschaft wil chomen, der geb in die zech zu bestettung achczig neuer phenning vnd ain phund wachs.

[4] Es ist auch geseczt mit gemainem Rat, Das man nyemant neme in die pruederschaft, dann der den pruedern gar wol geuall.

[5] Wir wellen auch das man nyemant In die pruederschaft nem da den pruedern vnlont oder krieg auf erste Noch auch in offem vnlont wer.

[6] Darnach ist geseczt das man nyemant in die pruederschaft nemen sol, man uberles im ee alle die saczung ornung vnd pundt, die dicz puech sagt vnd in erfragen ein yedenn neun prueder, ob er die artikel guetleich woll leyden vnd mit seinen treun den pruedern das Globen vnd versprechen.

Zustimmung seiner Ehefrau in die Zeche aufgenommen werden, da die Frauen in der Brüderschaft das gleiche Recht besitzen, wie die Männer.[1] Die Brüderschaft hat es treu und fleißig erwogen, ob sie bei der Schaffung dieser Satzungen nicht ein und das andere außer acht gelassen oder nicht etwas beschlossen habe, dessen Befolgung sich als zu schwer erweisen könnte, in welchem Falle man dann auf die Erleichterung desselben bedacht sein müßte.[2] Ein Mitglied der Brüderschaft, welches sich den Satzungen derselben gegenüber ungehorsam erweist und weder die Quatemberpfennige noch die ihn belastenden Bußen innerhalb Jahresfrist erlegt, ist aus der Brüderschaft auszuschließen und nicht mehr in dieselbe aufzunehmen.[3] Nur dessen Name soll in das Totenbuch der Brüderschaft eingetragen werden, der samt seiner Frau als Mitglied derselben verstorben ist.[4] Der Zechmeister der Brüderschaft hat alljährlich über die unter seiner Verwaltung stehenden Gelder Rechnung zu legen.[5] Auch die drei Kapläne der Brüderschaft haben die Kleinode samt dem Ertrage ihrer Pfründen dem Zechmeister nebst den hiezu verordneten vier Personen alljährlich vorzuweisen.[6] Als Kapläne sind nur solche Personen zu bestellen, die sich zur Führung eines frommen, priester-

---

[1] Es ist auch gesaczt, das man kainen hauswirt nemen sol vb:r seiner hausfraun willen, wann alle fraun haben das Recht mit der bestettung die Jr hauswirt haben In der pruederschaft.

[2] Wir haben auch also mit treun verhaissen vnd die prueder gemainchleich derfunden ob ichts uergessen da sey an den pundten, die uorgeschriben stent vnd an den gelubden die wir uerhaissen haben das wir das wennten wellen. Also weschaidenleichen was vns ze herrt vnd se swär ist, daz wir das geringern vnd geswärn mügen mit guter gewissen, Als vns die weissen beschaide mit gemainem Rat.

[3] Wir haben das gesaczt vnd gemainchleich mit ganczem Rat gemacht, welicher brüder in der prüderschafft des werden leichnam vnsers herren Jesu Christi, der vorgeschribenen auffsaczung vngehorsam wär vnd die nicht hielt, die chottember phenning noch die wandel nicht ausrichtet vnd beczalet in jars frist, der schol fürbas in der pruderschafft nicht sein, und schol jm auch die czeh versagt sein.

[4] Auch ist das gesaczt vnd gemacht von der prüderschafft, dazz man niemant in den tatebrief der pruederschaft schreiben schol, sunder wer auf der pruederschafft stiribt mit seiner hausfrawn.

[5] Darnach haben wir gemainchleich daz gemacht, daz der czechmaister alle Jar raittung schol geben der prüderschafft oder wen sie aus yn darczu erwellen.

[6] Auch haben wir aufgesaczt mit gemainem Rat das die drei kapplan in vnsr pruderschaft alle jar die chlainat vnd die czins dew zu iren phrund gehorend, vnserm czechmaister vnd den virn, die von der zech darczu sind geseczt, czaigen vnd weisen schullen.

lichen Lebenswandels, zum Gehorsam gegen die Kirche, zur treuen Bewahrung der ihnen übergebenen Kleinode der Brüderschaft und zur Erhaltung der ihnen überwiesenen Häuser und Gärten in gutem Stande verbindlich machen. Im Falle ihres Todes soll alles, was ihnen bei der Übergabe ihrer Pfründe überantwortet wurde samt dem, was derselben inzwischen zugewachsen ist, wieder an die Pfründe zurückfallen.[1] Endlich sollen von der Brüderschaft nur solche Personen als Kapläne bestellt werden, welche vorher vor dem Preßburger Domkapitel gelobt, den Satzungen der Brüderschaft bereitwilligst nachkommen, den Mitgliedern derselben als ihren rechten Lehnherren gehorchen und diesen gegenüber weder in geistlichen noch in weltlichen Dingen irgendwelche Mißhelligkeiten hervorrufen zu wollen. Sollten sie das gegebene Versprechen nicht einhalten, so möge die Brüderschaft diese Angelegenheit vor dem Propst und dem Kapitel anhängig machen, die im Verein mit der Brüderschaft den Kaplan seiner Stelle zu entsetzen haben, worauf dann die Brüderschaft die Bestellung eines anderen Kaplans nach ihrem Belieben vornehmen soll.[2]

Die Gottsleichnam-Brüderschaft war bald nach ihrer Gründung in rascher Folge in materieller Hinsicht erstarkt, indem ihr von seiten ihrer Mitglieder beträchtliche Stiftungen zuflossen. So ward dieselbe

[1] Nota. Also haben das die prüder mit gemeinem Rat derfunden, daz man kainen kapplan in nemen schol, er verpint sich dann das er götleichen vnd priesterleich leben well vnd der kirichen geharsam well sein, vnd schol alle die chlainot, die ym in geantwartt werden, die zu der phrundt gehorent, nyndert verchumern vnd sullen auch ire haieser vnd weingarten in rechtem paw halden, vnd ob einer der Chapplan abgieng mit dem tod, welcher der wär, der schol alles das pei der phrunt lassen, das man ym mit der phrunt yn geantwurt hat, vnd was er hinder ym lät, das von der phrund her kömen ist, nichts ausgenomen.

[2] Es süllen auch die pruder kainen Chapplan aufnemen, er verpind sich dann ee mit seinem gütleichenn willen, daz er verrieth vor dem Capitel zu prespurgk daz er alles das stet well haben, das vor geschriben stet vnd den prudern vndertenig well sein in allem czimleichen sachen, als seinem rechten lehenherre, vnd auch in geistleichen vnd weltleichen sachen, mit kainem krieg wider die pruder sein recht lehenherrn tün soll, wenn des er recht hat, vnd ob er an den vorgeschriben sachen wurder pruchig wurd, vnd die nicht stät hield, So süllen die pruder die Sach für den propst vnd für das Cappitel pringen, so sol der probst vnd das Cappitel mit sambt den prudern den Capplan abseczen, und darnach so süllen die prüder vollen gewalt haben ein andern Chapplan seczen wer ynn darczu gefelt.

im XV. Jahrhundert besonders von dem Pfarrer von Stampfen und Preßburger Domherrn Martin Neittl mit einem beträchtlichen Vermächtnis in Liegenschaften und Stiftungen in Bargeld bedacht.[1] Aber auch von anderen Seiten flossen der Brüderschaft namhafte Einkünfte zu. So machte i. J. 1448 Niclas Lachhuetl derselben sein großes Bad vor dem Wödritzertor zum Geschenk.[2] Auch im städt. Grundbuch und in einzelnen das Siegel der Stadt tragenden Urkunden finden sich zahlreiche Hinweisungen auf Stiftungen zu Lasten von Liegenschaften grundbücherlich eingetragen.[3] Nicht unbeträchtlich war auch die Anzahl der Dienstbarkeiten,[4] mit welchen in mehreren Gassen der Stadt einzelne Häuser und Geschäftsbetriebe, außerdem mehrere Weinberge zu gunsten der Brüderschaft belastet waren.[5] Solche gab es auch mit der Bestim-

---

[1] Preßb. Stadtarch. Lad. 60 Nr. 179 S. 14. S. auch Bd. III, S. 290 d. W.

[2] Kammerrechnungen bei Rakovßky: Preßb. Ztg. 1877. Nr. 109.

[3] Item due domus desolate capelle corporis xti dient iegleichen oede XL d II huner noch Inhaltung des gruntbuchs. (Grdb. Gaisgassen F. III. b. Originalaufzeichnung aus d. J. 1439.)

[4] Im Stadtarchiv befindet sich ein Verzeichnis (Lad. 60 Nr. 179 pag. 5) mit der Aufschrift: Vermerkcht dy Czinss dv Goczleichnams Czech vnd der prüderschaft der selbigen Czech angehoren, dy mir verschriben eingeantwürt sind von den herren der pruderschaft Mich. Niclas list Czechmaister Anno domini Tawsend vnd in dem fünfvndvierczigisten iar. Am Schlusse dieses Verzeichnisses heißt es: Das sind dy dienstlewt: Item Michel Czystler im newsidel drey schilling ung. V oblos pey sand Michel. — Item hans Rainischer pey sant Michels kirichen dient ein halben gulden. — Item hans kren im newsidel drithalben vnd funfczigk phening. — Item Niclas pluetel im newsidel funfvnddreysigk phening. — Item hans haffner auff schondarfergasse drey schilling ung. funf helbing. — Item Jacob haffner dient drithalben vnd funfczigk phening, vnd achczehen phening von einem tayl den der Tünhaffen gehabt hat, den er von im gekaufft hat. — Item Jorg weinwachter fünf vnd dreysig phening. — Item hans pewrin achczehenthalben pfening. — Item Peter vnuericht auf der hochstraß dreyczehen phening. — Item Stephan Mayer im Nunnen Closter dreyczehen phening. — Item hanns draxel yncz dem albringer dreczehen phening. — Item Niclas widmar auf der hochstras siben vnd czwainczigk phenning. — Item Gangel rwepel auf der nunnenpeut dreiczehen phening. — Item Chuncz Stigler auf schöndarffer gasse dient sechs vnd czwainczigk phening.

[5] Am Anfang dieses Verzeichnisses heißt es: Item das pauls Stör haws dient ewicleich ochczigk phening zu czwain tagen halb auf Michelis vnd halb auf den faschang darnach negst kunfftigk. — Item die Burger dienen von einem haus in der vngergassen gegen herrn Jacob waczen vber, sechs schilling den. alles auf sand auf Gorigen tag. — Item Jorg Gescholl (ausgestrichen und darüber von anderer Hand) hainrich lainbacher dient alle jar czwen (ausgegestrichen und darüber von anderer Hand:

mung zur Erhaltung der Kapläne.[1] Einzelne fromme Seelen vermachten der Brüderschaft auch geringere Beträge teils zur Stiftung von ewigen

ain) gulden zu sand Michelis tag, dy sind ausgeczaigt auf einen weingarten genant im langen tayl, den er Inne hat noch ausweisung des grundt puechs, vnd von demselbigen czwain gulden schol man ein lamppen vor Goczleichnam in sand Merten kirichen zu beleichten. Item ludwig künigsfelder (ausgestrichen und darüber von anderer Hand: hans grassel und sodann von der späteren Hand fortsetzungsweise) vnd dint von aynem waingarten genant der... (der Name fehlt) ein gülden zu sant Jorgen tag die er eupfangen hat von der hainrich lainbater X fl. dauon zu dienen vnd nach ausweisung des gruntpuchs. — Item... (der Name fehlt) dient aller jar von einer fleyschpanck siben viertal vnslitt auf sand Michelis tag, vnd dauon auch zu beleichten vor Goczleichnam ein lamppen. — Item Caspar perger dient von seinem haws noch auswaisung eines priefs vnder der Stat Insigil, von siben gulden ainen alle jar auf drey tag Michelis, natalis vnd Georgy, vnd das haws leit in der newnstat. — Item dy praytten czwissen Zwain wegen gelegen in der poshant dient alle jar an sand Michelis, tag drey gulden.

[1] Im Preßb. Stadtarchiv (Lad. 60 Nr. 179 S. 13) findet sich ein Verzeichnis, welches ursprünglich aus d. J. 1445 stammt, infolge der später nachgetragenen Zusätze uns auch über die Jahre 1475, 1481 und 1501 orientiert. Der Titel desselben lautet: Vermerkt dy dyenstlewt vnd dy Czynns dy zu gehoren der phrint vnsers ersten Caplan der pruderschafft Gotzleichnames Czech vnd vnser Caplan ist dieczeit her Jorg von pirhenbort dieczeit Niclas list czechmaister Anno domini XLV. (vnd iczund verbesser (d. i. Verweser) ist her hanns von teinpertz, die czeit hainrich leinbacher czechmaister anno LXXV. [Am Rande des Blattes ist bemerkt: Dominus Caspar Geyr Capellanus Zeche corporis Xti Anni domini quingentesimi primi tempore Joannis lachenperger. Darüber jedoch steht mit blässerer Tinte, welche den im Texte nachgetragenen und mit blasser Tinte geschriebenen Zusätzen entspricht: Maister Gregor staindl Capplan vnd ist angeshriben (?) Anno 1481 tempore lainbacher] Item dy pruderschaft dient 1 tl. d. Item Caspar pader dient noch ausweisung eins briefs II. sch. (yetzt hans kroner.) Item Ruczel dient von seinem haus 1 tl. d. das hat nun Inn der Thomas hennfeindt vnd dient dauon. (ycz hans grainler.) Item von einem weingarten an der obern Twnaleiten dyent wolfgang Ranes III sch. den. Item thoman Ruispekch dint von einem weingarten genant Infesten noch ausczagung eins priefs 1 lb. d. — In der Newnstat: Item Stewber pinther dint von einem weingarten Im Scharlachperg 1 tl. d. Item der pewger in der Newnstat dint von seinem haws 1 tl. d. — Hochstras: Item Seydl lebin von irm haws lx. d. (nunc gilig partel ut Schimel.) Item ludweig Jane von seinem haws lx d. (hans Steirer.) Item Stephan lacherer von seinem haws lx d. (lorentz prukner.) Item fasolt von seinem haws lxxx d. (alt varberin.) Item der fürst von seinem haws lxxx d. (paul wölfel) Item der hans Thirnaer hat lassen ein weingarten öd ligen im scharlachperg der gebient hat 1 tl. d. — Slutergassen: Item Mathias oxel dint von czwayn taylen Eines garten III. sch. VI d. Item der schilchart (Niklas franckh) dint von dem viertentail des vorigen garten III sch. VI d. (vnd ist abgelöst mit 3 fl. 60 d.) — Schonbarffergassen: Item weis pinther von seinem haws III sch. III d. (ycz wolfgang achtsein nicht) — Twna Newsidel: Item hayden von seinem haws lx d.

Messen,[1] teils zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse.[2] Spenden und Vermächtnisse trugen auch zur Vermehrung ihres Besitzes an Kleinoden[3] und Büchern[4] bei. Die Zahl der Mitglieder dieser Brüderschaft war nicht gering, und wie man aus den noch erhaltenen Verzeichnissen[5] ersieht, hatten ihr die angesehensten Bürger und Beamten der Stadt angehört.[6]

Auch sein pruder larencz von seinem haws lx d. — Auserhalb des graben: Item Anthal vnger von seinem haus III sch. d. (ycz Steffan marichuelder) vnd von den andern haws lxxx d. (ycz hans Bernhart.) Item dy vorgenantten Czins vnd dienst dyent man auf drein tagen zu sand jorigen tag vnd zu sand Michelis tag und zu weynachten, alle mal der dryttail des dinst.

[1] Im J. 1433 schreibt die Gattin des Leinwebers Hert: Item so schaff ich XX guldein In gotsleichnams czekch zu einem ewigen Jartag. (Prot. Test. I, 8 a.)

[2] Im J. 1498 vermacht der Magister der schönen Künste (arcium magister) Lorenz Mischinger ad Ecclesiam corporis Xti 1 Gulden. (Prot. Test. I, 266 a.)

[3] S. oben S. 256 A. 1. Ein Verzeichnis aus d. J. 1501 enthält die kirchlichen Geräte und Kleinodien dieser Brüderschaft. Am Schlusse heißt es: Item ain gros silberns Sand Merten pild dedit Thesaurarius Nicolaus Prepositus posoniensis Ecclessie Sancti Martini Alias S. Salvatoris necnon beneficiatus altaris ut infra etc. (Dipl. Pos. I, 234.) Ein Verzeichnis ohne Jahrzahl (Lad. 60 Nr. 179 S. 4) wurde von uns bereits oben mitgeteilt.

[4] In der Pergamenthandschrift eines Missale aus d. J. 1452 in der Kapitelbibliothek steht die Anmerkung: Iste liber missalis est altaris corporis Xti in ecclesia s. Martini in posonio. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 216.)

[5] Solche sind aus den Jahren 1424, 1433, 1445 und 1476 erhalten. (Sämtlich im Pr. Stadtarch.)

[6] Im J. 1424 sind insgesamt 27 verzeichnet, von denen nachstehende genannt seien: her mert pharrer vnd Korher zu sand mertten; Caspar Ventur; michel gotsleichnams czechmaister; herr Jacob perrlin Korher; herr michel Korher; herr Thomas Korher; magister gallus et margarethe uxor. — Im J. 1433 sind 56 verzeichnet, darunter die vornehmsten Familien der Stadt, die Mitglieder der Familien: Kuepoden, Laspot, Ranes, Scharrach, Pokfuß, Ventur, Treletsch, Kitzmagen, Meindl, Kunigsfelder, Flins, Gmaitl, Wolf, Öchsel u. s. w. Im J. 1445 sind 23 verzeichnet, darunter: liebhart (nämlich Egkenvelter) statschreiber, Ludwig Kunigsfelder, walent von Themeskes purggraf auf dem haws prespurg; Niclas list dy zeyt Zechmaister; Stephan Gmaitl; hanns feyertag u. s. w. Im J. 1476 werden 108 aufgeführt, darunter von Personen vornehmeren Standes: her Jorg von Rozgon Span zu presburg; Niclas list Czechmaister die czeit; Stephann list; Caspar venturin; Stephann Ränes; ludweig kunigffelder; Stephann Gmaytl; peter Jungaettl; Niclas flyns; hanns Glux; liephart Statschreiber; Valent purggraff; Mayster henrich puxmeister; Stephan von woczen; Matern Brunner; Albrecht Gailsam; Graff Peter; her Jorig probst zu prespurg apostolicus prothonotarius; Mayster ott seyden nater; Rueprecht statschreiber; Lassla Graf zu Bozin; Andre Peinkirch Span; Wilhallm von Vngerpach; Ritter Jorg von luben; Martinus Reittl plebanus et Canonicus Posoniensis; Erasmus doctor der Erzney vnd korherr; Fridrich gesessen zv Entzesdorff auf der Vischaw und Barrbara Edelbekin sein haus-

Über die der Brüderschaft eigentümlich angehörende Pfründe übte der Rat der Stadt das Patronatsrecht aus. Als der Rektor der Brüderschaft, der Domherr Johann Schlosser, i. J. 1425 seiner Pfründe entsagte, wurde sein Nachfolger, der Domherr Johann Aspner, vom Stadtrat, als der zur Führung des Patronats berechtigten Körperschaft,[1] dem erzbischöflichen Stuhle in Gran präsentiert und der also Präsentierte vom erzbischöflichen Vikar Matheus de Vicedinis de Placencia auch hiezu ernannt.[2] Das Recht zur Besetzung der Altarpfründen aber war der Brüderschaft selbst vorbehalten. So wissen wir, daß das Vorgehen der im Genuß der Pfründen stehenden Geistlichen, welche diese i. J. 1468 nach eigenem Gutdünken in eigenmächtiger Weise untereinander getauscht hatten, der Brüderschaft zu bitteren Klagen Anlaß geboten. Der Preßburger Propst Georg erhob nun vor Johann, Erzbischof von Gran, hierüber Beschwerde unter besonderer Betonung des der Brüderschaft über diese Pfründen zustehenden Rechts und ersuchte um die Nichtigkeitserklärung des rechtswidrigen Pfründentausches und mit derselben zugleich um die Wahrung des seit den ältesten Zeiten der Brüderschaft zustehenden und von derselben ununterbrochen und unverkümmert ausgeübten Rechts.[3] Der Erzbischof kassierte auch tatsächlich den statt-

ffraw u. s. w. Wir müssen hiezu bemerken, daß mehrere derselben erst später von anderer Hand in das Verzeichnis eingetragen wurden. (Lad. 60 Nr. 179 S 3.) Sicherlich waren diese Verzeichnisse sämtlich nicht vollständig, da, wie wir ja gesehen haben, die Preßburger Domherren nur in einem derselben aufgeführt werden, während es sich doch nicht annehmen läßt, daß i. J. 1433 und 1445 kein einziger der Preßburger Domherren als Mitglied dieser Brüderschaft angehört haben sollte.

[1] ad quos Juris patronatus collacio et presentacio dicte prebende pertinere dinoscitur.

[2] Dipl. Pos. II, 170.

[3] quod licet alias confraternitas sacratissimi corporis Christi in prefata Ecclesia beati Martini ab antiquo instituta et usque ad hoc tempus quotidianis laudibus divinis iugiter culta extiterit, et demum eciam prebende quedam in prefata Ecclesia Martini institute fuerint, quarum prebendarum collacio ad fratres illius confraternitatis pro tempore constitutos rite vel legittime spectauerit, tamen nuper quidam ex prebendarÿs ejusdem confraternitatis, cum quodam clerico de prebenda sua absque consensu et voluntate vestra et omnium vestrum permutacionem fecisset, in preiudicium Juris patronatus vestri, institucionumque et consuetudinum ipsius confraternitatis vestre iacturam non modicam, supplicabatque nobis idem Georgius prepositus in persona vestri, quatenus huiusmodi permutacionem de prebenda confraternitatis vestre, non

gefundenen Tausch und bestätigte die Brüderschaft in dem der alten Ordnung gemäß ihr zukommenden Rechte mit der Erklärung, daß dieses Recht, sowie bisher, auch in der Zukunft ihr unverkümmert erhalten bleiben solle.[1]

In den Besitz des Patronatsrechts bei der Verleihung von Altarpfründen war die Brüderschaft in der Weise gelangt, daß die Stifter dieser Pfründen ihre Rechte auf dieselben der Gottsleichnamzeche abgetreten hatten. So wissen wir, daß der von Albert Hamboch zu Ehren der hl. Jungfrau und deren Mutter Anna, sowie der Könige St. Stephan und St. Oswald und des Märtyrers St. Erasmus in der Kirche zu St. Martin gestiftete Altar,[2] dessen Verleihung und Beaufsichtigung ursprünglich dem Stifter, bezw. seinen Nachkommen, zustand,[3] später infolge Überlassung in den Besitz der Gottsleichnam-Brüderschaft übergegangen war. In einer vom 24. April d. J. 1446 datierten Urkunde heißt es, daß Elisabeth, die Gattin des Baders Wenzel und Witwe weil. Stephan Christans, der Gottsleichnam-Brüderschaft das Patronatsrecht über den Altar St. Stephans[4] abgetreten habe.[5] In einer anderen

permisso facta revocare, cassare et annulare, ac tandem huiusmodi instituciones et conswetudines confraternitatis vestre usque ad hoc tempus inviolabiliter observatas in suo vigore perpetuo stare, permittere, eidemque nostrum benevolum consensum prebere, et eisdem anctoritate nostra confirmare dignaremur.

[1] Dipl. Pos. III, 388—90.

[2] Im städt. Grundbuche aus d. J. 1439 findet sich die Aufzeichnung: Item [Mert Peham] dient XL ϑ zw der pfruendt die gestiftet hat der Hambot vnd iez Patron ist katherina pokfussin, in den eren Stephani regis vno Anne matris marie auf Michaelis. (Grdb. Gaisgassen F. II. b. Originalaufzchng. ex 1439.)

[3] Cujus quidem altaris primus fundator fuit dominus Albertus Hamboch, nunc vero collatio seu inspectoratus eiusdem altaris seu Beneficii Spectat ad dominos cives Civitatis Posoniensis existentes de Czecha Sacratissimi Corporis Xti, quod quidem beneficium omnibus beneficiis aliis est antiquius ceterisque prius fundatum. (Dipl. Pos. I, 235.)

[4] Altare sancti Stephani Regis et confessoris in ecclesia sancti Martini posoniensi situm fundatum et constructum. (Dipl. Pos. II, 738—39.) S. auch Bd. III, S. 300 d. W. Daß dieser Altar sich auf der rechten Seite des Chors befand, ergibt sich aus einer Aufzeichnung aus d J. 1454: existit in ecclesia S. Martini in dextro latere chori Altare S. Stephani. (Dipl. Pos. I, 3.)

[5] domina Elisabeth vocata conthoralis providi Venceslai Balneatoris olim vero relicta condam Stephani filÿ Jacobi Cristán de Vedricia suburbÿ Civitatis Posoniensis Strigoniensis dyocesis, ex ultima ipsius condam mariti sui Stephani predicti voluntate, testamentariaque disposicione patrona Al-

Urkunde werden als Inhaber des Patronatsrechtes über den Altar der Könige St. Stephan und St. Oswald sowie der hl. Jungfrau, die in der Gottsleichnamzeche vertretenen Herren des Rats bezeichnet. Im Sinne dieses Rechts ernannte der Preßburger Propst Georg i. J. 1486 nach dem Ableben des bisherigen Rektors dieses Altars den Preßburger Domherrn Johann Rauch zum Benefiziaten der erledigten Pfründe und ersuchte den Erzbischof oder dessen Vikar um die Bestätigung desselben.[1]

Außer den genannten Altären bezw. Pfründen gab es auch noch andere Benefizien in Preßburg, welche gleichfalls von der Gottesfürchtigkeit und der frommen Opferwilligkeit ihrer Stifter zeugen. So wird im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 die Pfründe Allerheiligen aufgeführt, deren Haus im ersten Bezirke der Stadt gelegen war.[2] In ebendemselben findet sich auch die Pfründe zu St. Andreas erwähnt, deren Haus in der Stadt beim Wödritzertor stand.[3] Ebendaselbst befand sich auch das „Haus der Bürgerbrüderschaft."[4] In einer Urkunde

---

taris sancti Stephani Regis et confessoris in ecclesia sancti Martini posoniensi siti fundati et constructi . . . consideratis certis melioribusque modulis et racionibus, animum suum moventibus, peritorum consilio suffulta . . . preallegatum suum Jus patronatus prelibati altaris sancti Stephani Regis . . . totaliter et omnino e suis manibus et potestate, eodem jure ac titulo, quibus ipsa per plures gavisa extitit annos, ad Cheham venerandi sacratissimi Corporis Xti, indicta ecclesia S. Martini habitum, consequenterque ad manus et potestates ipsius Chehe vitrici, quatuorque ministrorum sibi adherencium, pro tempore constitutorum, perpetuo jure et irrevocabiliter contulisset, dedit et donauit. (Dipl. Pos. II, 738—39.)

[1] Im J. 1486 berichtet Georgius Schawerperger vitricus fraternitatis Sacratissimi corporis Xti Posonÿ dem Erzbischof von Gran oder dem Vikar desselben, daß er vacante nuper prebenda Altaris Beatorum Stephani et Oswaldi Regum ac Beate Matris Marie in ecclesia Collegiata S. Martini Episcopi fundata, constructi in Civitate Posoniensi per mortem condam Venerabilis patris domini Georgÿ dicte ecclesie Posoniensis prepositi ultimi et imediati Rectoris eiusdem, cujus jus patronatus ad nos tamquam veros et indubitatos patronos pertinere dinoscitur, Johann Rauch presbiterum Ratisbonensis diocesis et Canonicum dicte ecclesie Posoniensis tamquam idoneum . . . duximus presentandum. Er bittet nun den Erzbischof, daß er diesen ad prebendam prefati Altaris confirmare . . . et investire dignetur. (Dipl. Pos. III, 465—66.)

[2] Städt. Grdb. S. auch Bd. III, S. 311—322 d. W.

[3] Städt. Grdb. S. auch Bd. III, S. 314, 315, 321 d. W.

[4] Haus der bürgerbrüderschaft.

aus d. J. 1373 wird der Rektor und Kaplan des St. Georgs-Altars[1] und in einer anderen aus d. J. 1392 der Rektor des St. Georgs- und St. Adalberts-Altars erwähnt.[2] Im städt. Grundbuch aus d. J. 1439 wird die Pfründe St. Georgs und St. Adalberts gleichfalls aufgeführt.[3] Der auf dem im Spital-Neusiedel gelegenen Hause dieser Pfründe lastende Grundzins im Betrage von $^1/_2$ Pfund Denare wurde i. J. 1439 von Jacob pfeifferin, i. J. 1445 von Andre Schurfaucher, i. J. 1489 von Anna, der Gattin Michel Krembsers, und i. J. 1493 von Brigitta, der Gattin Hanns Schrembsers, entrichtet, bis diese Dienstbarkeit i. J. 1499 abgelöst wurde.[4] Als Rektor des in der Kirche zu St. Martin unter dem Turm befindlichen St. Martins-Altars ist aus d. J. 1403 der Priester Gabriel bekannt,[5] als Rektor des St. Fabian- und St. Sebastian-Altars aber aus d. J. 1481 der Meßpriester Nikolaus de Balassa.[6] Die von Nikolaus Kuepoden gestiftete Pfründe wird im städt. Grundbuch aus d. J. 1458 aufgeführt,[7] die an der Kirche zu St. Lorenz bestandene Pfründe St. Erharts aber im Grundbuch aus d. J. 1462[8] und 1476.[9] Die gleichfalls an

[1] discretus vir Stephanus dictus Sedul Rector altaris sancti Georgii in dicta ecclesia nostra (des Kapitels) constructi et Capellanus Stephani et Pauli filiorum Jacobi quondam Judicis Posoniensis. (Dipl. Pos. I, 430.)

[2] Thomas Otto, Rector altaris sanctorum Georgi et Adalberti siti in ecclesia Posoniensi. (Bullae Bonifacii IX I, 203. Und Bd. III, 276 d. W.)

[3] Offenbar identisch mit derselben ist die i. J. 1477 erwähnte Albrechts phrundt. S. Bd. III, 295 und 316 d. W.

[4] Vnd ist abgeledigt wordn In die siluestri Anno etc. 99 vnd herr Peter von Samaria ain hungarischer korher vnd verweser der pfrundt georgij vnd adalbertj hat solchen grundt dinst vnd das hauptgut des grundt dinsts empfangen. Act. vts. (Grdb. Spitalnewsidl LIX a.)

[5] Gabriel Rector Altaris S. Martini sub Turri in Ecclesia S. Martini poson. (Dipl. Pos. I, 8.)

[6] Nicolaus presbiter de Balasa Rector altaris sanctorum Fabiani et Sebastiani martirum fundati in dicta ecclesia nostra (d. i. posoniensi.) (Privatarch. d. Pr. Kap. Capsa E fasc. 4 Nr. 127. Knauz: Ung. Sion (ung.) III, S. 712.)

[7] vnd bleibt schuldig zu hern Mertn kuepodn pfrunt V flor. auri, dauon dem patron derselbn pfrunt Jerlich $^1/_2$ Gulden auf weinachtn zu dien. Act 2ª Dorothee Anno LVIIIuo (Grdb. Schondorffergassen. L. a. 1458. II. 6.)

[8] Anndre Pisentzer Barbara vxor. vnd bleibn schuldig herrn Thoman von Scheibs pfrunntner Sand Erharts altar in sand Larenczn pfarkirchn 10 fl. dauon vnd sein schuldig zedien ain flor. Sand Erharts Altar in sand larenczn pfarkirchn pfrunntner an sand larenczn tag Jerlich, vnd ist abzeledign mit X fl. auri. Actum in die ste Lucie Ao LXIIdo (Grdb. Sand Michaelsgassen Im Newsiedl. F. XII. b.)

[9] Jorig Amsakch Katharina vxor.

der Kirche zu St. Lorenz bestandene Pfründe der hl. Dreieinigkeit ist aus den Testamenten der Gattin Erhart Ungers v. J. 1501[1] und Katharinens, der Gattin Sebastian Eisenreichs, v. J. 1519[2] bekannt. Eine an der Kirche zu St. Martin bestandene Pfründe der hl. Dreieinigkeit findet sich im Testamente des Georg Reneis aus d. J. 1477 erwähnt.[3] In ebenderselben Kirche stand auch der Altar Unser Frauen sonst der hl. drei Könige[4] sowie der unter dem Turm in der Kapelle der Königin bestandene Altar des hl. Kreuzes.[5] Ebenso wird auch des an der Kirche zu St. Martin bestandenen St. Niclas-Altars in mehreren Testamenten Erwähnung getan.[6]

Schließlich sei noch erwähnt, daß außer der Gottsleichnam-Brüderschaft auch noch andere fromme Brüderschaften bestanden hatten. So bedachte Stephan Rieder in seinem Testamente aus d. J. 1501 außer der Gottsleichnam-Brüderschaft auch die Zechen: Unser lieben Frauen, der Mutter der Barmherzigkeit, und zu St. Sebastian mit einem Vermächtnis.[7] Mehreres wurde der St. Sebastianzeche von der Gattin des Baders Jakob vermacht.[8] Außer den genannten Brüderschaften wurden auch die St. Anna- und die St. Niclaszeche sowie die Zeche der armen Leute von Jakob Aigner in seinem Testamente

---

Ist schuldig zw sand Erharts phrunnt In sand larenczn kirichn des yecz verweser ist der Thoman von Scheibs X guld dauon zu dyenn 1 guld auf dy Liechtmess nach lawtt eines briffs. Anno etc. 76°. (Grdb. Schondarffergassen. LIIII b. 1476. I, 28.)

[1] S. Bd. II. 1, S. 11 A. 1 d. W.

[2] Prot. Test. I, 386 a.

[3] S. Bd. III, S. 295 d. W.

[4] S. Bd. III, S. 303 und 304 d. W.

[5] S. Bd. III, S. 306 und 321 d. W.

[6] Im J. 1503 wird im Testamente des Bäckers Michael „Maister Mathisen von krumpach, die Zeit Caplan vnd beneficiat dess altar Sand niclas der pfarrkirchen Sandt merten" erwähnt. (Prot. Test. I, 293.) — Im J. 1506 bestimmt Christina Puechler bezüglich ihres Begräbnisses: mein leichnam sol begraben werden ze sand Mertten bey sand Niclas altar. (Prot. Test. I, 309.) S. außerdem Bd. III, S. 302 ad 1490 und Bd. III, S. 304 ad 1494 d. W.

[7] Item in die Vier Zech: Gotzleichnambs Zech, Vnser lieben frawen Zech, In die Zech Mutter der Barmhertzigkait vnd Sandt Sebastians Zech. (Prot. Test. I, 276.) — Ulrich Zyngisser vermacht gleichfalls i. J. 1501: Item zu vnserer lieben frawen Zech II gulden. Item zu Sand Sebastians Zech 1 gulden. (Prot. Test. I, 278.)

[8] Item zu Sandt Sebastian Zech Schaff ich ain gruns damasken par Ermel zu ainem krewtz auf ain meß gewant. (Testament aus d. J. 1495. Prot. Test. I, 255 a.)

aus d. J. 1516 mit einem Vermächtnis bedacht.[1] Im Jahre 1522 findet sich auch die Spur einer St. Pauls zeche.[2] Der Zweck aller dieser frommen Brüderschaften war die Pflege und Förderung des religiösen Sinnes, und sie alle sind ein Zeugnis des lebendigen Glaubens und des auf religiösem Gebiete sich betätigenden christlichen Sinns der Familien in unserer Stadt, welcher neben dem im gesellschaftlichen Leben bestehenden Unterschiede des Ranges und Vermögens das Alle umschließende gemeinsame Band bildete.

[1] Item Mer Schaff Ich In vnnser Frawn der Mutter Barmhertzigkait Zech dergleichn In vnnser Frawen Zech, In Sand Sebastian Zech, In gotsleichnams Zech, In der Armen lewt Zech, In Sand Anna Zech vnd In Sand Niclass Zech In Aine yede sonnderlich yetz gemelt Zech, Ain gulden. (Prot. Test. I, 360.)

[2] Im Testamente Kaspar Fuxl's aus d. J. 1522 heißt es: Item Zw Sannt Michel schaff Ich ain dreyling wein vnd von demselben dreyling wein schaff Ich II fl. Zegeben In Sannt pauls Zech. (Prot. Test. I, 402 a.) — Der Tischler Haintzer aber schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1523: Item schaff Ich II fl. Zu der Zech des hailigen sanndt paul In Sannt Michels pfarrkirchen. (Prot. Test. I, 403.)



XIII.

Die sittlich-religiöse Basis des Familienlebens. Kirchliche Institutionen. Die Propstei und das Domkapitel.

Als nicht geringe Beweise des die Gemüter der gläubigen Bevölkerung erfüllenden religiösen Sinnes können auch die in unserer Stadt bestandenen kirchlichen Institutionen dienen, deren Walten teils im Interesse des Kirchenregiments, teils der Pflege des kirchlichen Lebens und der Seelsorge sichtbar wird. Solche kirchliche Institutionen waren die Preßburger Propstei samt dem Kapitel, ferner die in der Stadt bestehenden Pfarreien, Mönchsorden sowie die verschiedenen heiligen Stätten. Sie alle hatten sich der materiellen Förderung sowie der moralischen Unterstützung von seiten der Glaubensgenossen in nicht geringem Maße zu erfreuen, deren von sittlich-religiösem Sinne durchbrungenes Leben durch die Darlegung seiner Abhängigkeit von den aus dem Kirchenregiment entspringenden Verhältnissen die entsprechende Beleuchtung erhält.

Als die hervorragendsten unter den kirchlichen Institutionen sind die Propstei und das Kapitel zu bezeichnen, welche beide auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens die Hauptrolle spielten. Von den Umständen der Gründung und geschichtlichen Entwicklung dieser Institutionen war schon an anderer Stelle dieses Werkes die Rede;[1] hier sollen beide bloß hinsichtlich ihrer materiellen und rechtlichen Verhältnisse von uns geschildert werden. Was nun die materiellen Verhältnisse anbelangt, so muß bemerkt werden, daß die Propstei wie auch das Kapitel teils durch ursprüngliche Stiftungen, teils durch Spenden von seiten ein-

[1] S. Bd. I, S. 158 u. ff. d. W.

zelner Personen zu einem beträchtlichen Besitz an Liegenschaften gelangt waren. Von den ursprünglichen Stiftungen haben wir zwar keine Kenntnis, nachdem uns jedoch von einer Schenkung König Stephans d. H., welcher die Kirchen in so freigebiger Weise bedacht hatte, von liegenden Gütern an die Propstei und das Kapitel nichts bekannt ist, schließen wir daraus, daß beide schon vor der Zeit dieses Königs mit Grundbesitz bedacht waren.[1] Daß die Kirche in Preßburg von einzelnen Königen, geistlichen und weltlichen Herren wie auch einzelnen Frommen mit einträglichen Grundstücken und sonstigen Gütern war bedacht worden, wird durch mehr denn eine interessante Angabe bezeugt. So verhielt es sich mit Sámoth, dem Besitz der Propstei[2] auf der Insel Schütt, welches auch heute noch derselben zugehört. Uzur, Akalt, Csörle und Simperg gehören zum Teil gleichfalls dem Propste.[3] Egyházfalva, auch Szentandrásfalva genannt, kam i. J. 1507 durch eine Schenkung Elisabeths, der Witwe Fabian Egyházy's, in den Besitz der Preßburger Propstei,[4] welche auch in Papfalva begütert war, da der Propst daselbst Untertanen hatte. Ferner wissen wir, daß Thomas, Erzbischof von Gran, am 29. November d. J. 1306 der Kirche in Preßburg ein Zehntel des Einkommens vom Urfahr bei Vereknye geschenkt hatte.[5] Dieses Einkommen wurde der Propstei und dem Kapitel von den Preßburger Schloßgrafen zwar entrissen, ihnen jedoch durch ein Gebot des Reichsverwesers Johann von Hunyad am 9. September d. J. 1541 wieder zurückgestellt.[6] Dieser Besitzanteil am Urfahr von Vereknye wurde der Kirche auch von König Ladislaus V. am 11. September d. J. 1453 bestätigt und noch später, am 29. Juni d. J. 1514 auf die Bitte des Propstes Balbi auch von König Uladislaus II. nicht nur abermals bekräftigt, sondern zugleich mit

[1] Vgl. Bd. I, S. 164—66 d. W.

[2] S. Bd. I, S. 182 d. W.

[3] S. Bd. I, S. 184 d. W.

[4] Kapitelarch. Caps. A. Nr. 65.

[5] Er schenkt auf immerwährende Zeit totalem et integram Decimam partem Tributi, in portu Poson. et in Chollon exigi soliti, Aliasque ad Jus eiusdem domini Archiepiscopi et Ecclesie sue Strigon. pertinentis Preposito et Capitulo prefate Ecclesie Poson . . .

[6] decimam partem Tributi per Comites in Castro nostro Poson. eo tempore constitutos occupatam, eisdem Preposito et Capitulo restitui demandavit.

dem Zusatz erweitert, daß der Propst samt dem Kapitel von sämtlichen Überfuhren bei Preßburg einen Anteil des Einkommens zu beziehen habe, selbst für den Fall der Verlegung derselben auf einen anderen Ort.[1] Trotzdem widersetzten sich der Preßburger Obergespan Johann Bornemißa und der Preßburger Schloßkastellan Stephan Aczél diesem Befehle des Königs[2] und fügten dem Propst samt dem Kapitel in dem einen Jahre, während dessen der König Uladislaus seinen Aufenthalt in Preßburg genommen und ein starker Verkehr am Urfahr stattgefunden hatte, einen Schaden von mehr denn 70 Goldgulden zu.[3] Nun erließ König Uladislaus II. am 2. März d. J. 1515 an Johann Bornemißa, den Schloßkastellan von Ofen und Obergespan von Preßburg, den Befehl, den Preßburger Propst und das Kapitel im Besitze ihres Anteils am Urfahr bei Vereknye durch seine Leute nicht zu behelligen.[4] Mit dem guten Willen des Königs war der Preßburger Kirche jedoch nicht viel geholfen, indem Andreas Chesius, der apostolische Protonotarius und Bevollmächtigte des Erzbischofs von Gran, Thomas Bakócz, am 27. April d. J. 1515 den zustande gekommenen Abschluß eines Vergleichs zwischen dem Propst samt dem Kapitel von Preßburg und dem gewesenen Preßburger Schloßkastellan Kaspar Tarseski von Nádasd und dessen Sohne Georg, gewesenen Mauteinnehmer in Vereknye bezeugt, laut dessen der Propst samt dem Kapitel als Kläger von jeder weiteren Verfolgung des Rechtsweges abstehen, die Geklagten dagegen ihnen als Ersatz für die widerrechtlich erpreßten Mauteinnahmen 28 ungarische Gulden um das Fest der hl. Jungfrau Margarete herum an die Kläger zu entrichten haben.[5]

Daß der Besitz der Propstei jedoch auch von anderer Seite her vielfachen Angriffen ausgesetzt war, ergibt sich deutlich genug aus der

[1] Privatarch. d. Pr. Kapitels Caps G. fasc. 7 Nr. 175. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 101—104.

[2] huiusmodi preceptum et Mandatum regium contemnentes.

[3] in illo vnico anno 1515, dicto condam Wladislao Rege posonij residenciam suam agente et copia hominum in dicto loco Tributj incessanter pertranseunte, plus quam Septuaginta flor. auri dampnificarunt.

[4] Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa G. fasc. 7 Nr. 177. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 104—105.

[5] Pergamenthandschrift im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa G. fasc. 7 Nr. 176. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 105—106.

Bitte, mit welcher der königl. Oberfiskal und Kurator der Preßburger Propstei[1] Albert Sárközi von Nádasd im Interesse dieser Propstei sich an König Ludwig II. gewendet hatte. Infolgedessen erließ der König am 3. Januar d. J. 1525 ein von Sommerein aus datiertes Schreiben an den Preßburger Stuhlrichter Ulrich Zeke von Nyék mit dem Auftrag, Andreas und Johann Csorba wegen einiger von denselben begangenen Gewalthandlungen vor das Gericht des königl. Personals zu laden.[2] Die Gewalthandlung ist zwar nicht näher bezeichnet, wird jedoch wahrscheinlich auf dem adeligen Besitze der Propstei in Egyházfalva begangen worden sein.[3]

Außer den größeren Besitzungen hatte der Propst jedoch auch noch den Genuß des Ertrags von kleineren Liegenschaften und sonstigem Einkommen. So besaß er etliche die Fischerei betreibende Dienstpflichtige,[4] von denen er ein nicht geringes Einkommen bezog, und in Vásárut einen Fischereiplatz, von welchem der vierte Teil der dort gefangenen Hausen ihm zukam.[5] Auch besaß er an vielen Orten: in Theben,[6] St. Georgen,[7] Ratzersdorf[8] und in Preßburg[9] Wein-

[1] Prozeßfragment von der Hand des Preßburger Domherrn Emerich Pápóczy auf Papier im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa G. fasc. 7 Nr. 174. Bei Knauz: Ung. Sion IV, S. 181.

[2] Papierhandschrift im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa A. fasc. 9 Nr. 16.

[3] Knauz: Ung. Sion (ung.) I, S. 181—182.

[4] Ittem in possessione Papfalwa, quae vno Cum dimidio milliare distat a Posonio, prope Chyeklez habita, duo aut tres Coloni habebantur, pertinentes ad Praeposituram, vni huiusmodi Colonorum eotunc Gyeörykch Fysser erat nomen, qui piscator erat. (Promemoria Georg Serédy's aus d. J. 1555 im Privatarch. d. Pr. Domkapitels Capsa A fasc. 13 Nr. 5. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 100.)

[5] Ittem in possessione wasarwth, Zeögye habebatur, vnde quarta pars vsonum cedebat Preposito. (Promemoria Georg Serédy's aus d. J. 1555 im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa A. fasc. 13 Nr. 5. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 100.)

[6] In promonthorio Deweniense duae vineae habebantur Ad huiusmodi Praeposituram, quarum vna Kyrsner uocabatur, altera Kynispergh, quarum Terragium interdum ad Dewen perceperunt, interdum relaxarunt.

[7] Deinde in promonthorio *Sancti Georgy* etiam vna vinea erat satis ampla pertinens eodem, Herbarth vocata.

[8] In promonthorio possessionis *Rechye* similiter vna Salcher uocata.

[9] Item in promonthorio Poson. a parte Dewen versus Poson. duae vinee, quarum vna uocabatur Pyrsaak, altera uero Tonelaytn, Ittem in eodem promonthorio Poson. vna vinea, quae

gärten, ferner Häuser, so z. B. ein in der Vorstadt von Preßburg gelegenes Allodialhaus mit mehreren dazu gehörigen Gärten und einem Weinberg,[1] desgleichen auch einige in der Vorstadt vor dem Michaelertore gelegene Zinshäuser.[2] Zu seinen Einkünften gehörte ferner eine Abgabe an die Kirche, das sog. Kathedratikum, bei dessen Entrichtung jedoch schon zur Zeit des Propstes Balbi die Geistlichkeit unserer Stadt sich zögernd verhielt, so daß König Uladislaus II. am 13. Dezember d. J. 1515 auf Bitten des Propstes Balbi an die der Preßburger Dechanei (dyocesis eccles. poson.) unterstehende Geistlichkeit die Weisung ergehen ließ, dem Preßburger Propste die ihm als Erzdiakon zukommende Kirchenabgabe, das sog. Kathedratikum, nach altem Herkommen auch fernerhin zu entrichten.[3] Der Propst sei ja ohnehin ungemein arm.[4]

Trotz dieser der Propstei zu Gebote stehenden nicht unbeträchtlichen Einnahmequellen gestalteten sich die Verhältnisse ihres Auskommens immer dürftiger, indem die Besitzungen derselben von einzelnen Machthabern, besonders von den benachbarten Grafen von St. Georgen fortwährenden Beunruhigungen und Verwüstungen ausgesetzt und überdies auch der Habgier der Preßburger Schloßgrafen preisgegeben waren. Dazu kam noch der Umstand, daß einzelne Pröpste und Benefiziaten des Kapitels sich um die Verwaltung ihres Grundbesitzes wenig oder gar nicht kümmerten. Infolge dieser Umstände schmolz das

---

hungarico Idiomate Beölchyeö Germanice vero Bijghen uocabatur, Non procul etiam ab hac vinea, pretereundo quattuor vineas, duae vinee habebantur, vna kys Flanchyer, altera nagy Flanchyer. Ittem in alio tractu promonthory uersus Posonium vna vinea Longatal uocata, in qua erat sita arbor Castaneorum. (Promemoria Georg Serédy's aus d. J. 1555 im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa A. fasc. 13 Nr. 5. Bei Knauz: Ung. Sion IV, S. 100.)

[1] Ittem in suburbio erat una domus allodialis, cum hortis, penes quam etiam vna vinea erat Anthswanch uocata.

[2] Ittem ante portam S. Michaelis in suburbio alique domus Censuales habebantur, ratione Cuiusdam altaris, de quibus Censum solebant Preposito dare. (Promemoria Georg Serédy's aus d. J. 1555 im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa A. fasc. 13 Nr. 5. Bei Knauz: Ung. Sion IV, S. 100.)

[3] Papierhandschrift im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa A. fasc. 2 Nr. 4. Mitgeteilt von Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 168—170.

[4] ecclesia prefata poson., que alioquin ob tenuitatem nimiam prouentuum vix subsisti potest et posse videtur.

Einkommen der Propstei zuweilen auf einen recht geringen Betrag zusammen, u. zw. zu Balbis Zeiten in solchem Maße, daß die Pröpste kaum zu leben hatten. Dies beweist auch Balbis Klage, der sein Einkommen als so mager und geringfügig bezeichnet, daß ihm außer dem Namen desselben kaum noch etwas davon zukomme.[1] Sein Bestreben ging nun dahin, die Kirche in Preßburg in den früheren Wohlstand wieder zurückzuversetzen.[2]

Was nun die moralischen Benefizien des Propstes anbelangt, so konnten diese vermöge seiner Stellung sowie des Verhältnisses, in welchem er samt seinem Besitz an liegenden Gütern dem Kapitel, der Geistlichkeit und den Glaubensgenossen gegenüber stand, eben nicht gering sein. Er genoß eines bedeutenden Ansehens gegenüber der Geistlichkeit des Landes, dem Kapitel sowie der Geistlichkeit in der Umgegend der Stadt, und seine exemte Stellung sicherte ihm einen glänzenden und hervorragenden Rang in der Reihe des hohen Klerus unseres Landes.[3] Sein Ansehen im Kapitel entstammte seiner Stellung als das Haupt desselben, der Geistlichkeit in der Umgegend gegenüber aber seiner Würde als Archidiakon. Als solcher stand er auch an der Spitze des Archidiakonats. Zu diesem Ansehen kam noch die ihm zustehende kirchliche Machtbefugnis und Jurisdiktion hinzu. Wie wir gesehen, hatte er ursprünglich eine Art bischöflicher Gerechtsame ausgeübt.[4] So war der neugewählte Stadtpfarrer im Sinne der Konvention v. J. 1302 gehalten, den Propst als seinen Ordinarius und Vorgesetzten anzuerkennen.[5] Auch in der Konvention v. J. 1348 ist seine

---

[1] Balbi schreibt: Licet vero sterilem admodum et inanem Ecclesiam — er meint die Preßburger — sim adeptus et quae praeter nomen nihil fere proventuum habet. (Balbi: Opera I, 38. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 93.)

[2] vt Ecclesia Posoniensis olim splendida et insignis, nunc vero et temporum iniuria et priorum Praelatorum negligentia admodum tenuis et exinanita, ad eum rursus statum redigatur; quo ministeria divina in dies magis magisque ibidem coalescant. (Schreiben des Kanzlers Georg Szatmáry an den Grafen Peter von St. Georgen. Bél: Not. I. 552. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 100—101.)

[3] S. Bd. I, S. 190—191 d. W.

[4] S. Bd. I, S. 187 d. W.

[5] recognoscere tenebitur ipsum prepositum ut ordinarium suum et prelatum. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 615.)

kirchliche Machtbefugnis und Jurisdiktion gegenüber dem Stadtpfarrer bezeichnet.[1] Laut einer Urkunde aus d. J. 1302 war von den Pfarreien in der Umgegend die zu Mischdorf unmittelbar der Preßburger Propstei unterstellt.[2] Laut einer Urkunde aus d. J. 1390 gehörten insgesamt 84 Pfarreien zum Sprengel des Archidiakonats.[3] Ferner übte der Propst im Verein mit dem Kapitel das Protektorat über einzelne Kirchen und Familienstiftungen von Kaplaneien aus.[4] Die Propstei sowohl wie die dem Propst unterstehenden kirchlichen Personen wurden am 18. April d. J. 1404 von König Siegmund der Jurisdiktion des Erzbischofs von Gran entzogen und seiner eigenen Jurisdiktion unterstellt.[5] In Prozessen kirchlicher Natur waltete und entschied der Propst vermöge seiner Befugnis als Gerichtshof zweiter Instanz. So hatte i. J. 1384 Jakob, Pfarrer der Kirche zu St. Lorenz außerhalb der Stadtmauer, gegen Ulrich, den Seelsorger des Spitals zu St. Anton einen Prozeß angestrengt, in welchem es sich um einzelne Rechte, Vorteile und Dienstbarkeiten handelte, deren Zugehörigkeit zu ihrem Rechtskreise jede der streitenden Parteien für sich in Anspruch nahm. Nach vielen Streitigkeiten legten sie endlich die Sache dem Preßburger Propste zur Entscheidung vor, der dann in der Weise entschied, daß der Seelsorger des Spitals in Hinkunft nur mit Einwilligung des Pfarrers zur Vornahme eines Begräbnisses auf dem Spitalsfriedhofe berechtigt sei, die dafür eingehenden Amtseinkünfte jedoch dem Pfarrer zu St. Lorenz zuzufallen haben;[6] außerdem dürfe der Seelsorger des

[1] Rimely: Capit. Pos. S. 320.

[2] parochialis ecclesia sancti Martini de villa miser ad prefatam (Posoniensem) Preposituram immediate spectans. (Dipl. der Anjouzeit (ung.) I, 21. Knauz: Mon. II, S. 503.)

[3] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 313—314.

[4] Beispiele s. Bd. III, S. 264 d. W. ad an. 1341.

[5] Datum Posonii feria sexta proxima ante Dominicam Jubilate. Anno. D. 1404. (Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 312—314.)

[6] quoddam funus per dictum dominum Ulricum in supradicto hospitali seu infra Capellam eiusdem contra voluntatem plebani antedicti sepultum fore et esse per eundem dominum Ulricum vel suos exhumandum et super terram planam ponendum, atque per dictum dominum plebanum illud si voluerit asportari libere et in Ecclesie sue cimeterio sepeliri permittendum ac emolimenta et offertoria omnia per ipsum dominum Ulricum percepta antedicto domino Jacobo esse assignanda.

Spitals während der Dauer des Hochamts in der Kirche zu St. Lorenz weder predigen noch die Glocken läuten lassen.[1] Ferner besaß der Propst gewisse Rechte bezüglich der Verabfolgung des hl. Öls[2] sowie hinsichtlich einzelner, infolge außergewöhnlicher Ereignisse eingetretenen Todesfälle. Laut einer Urkunde aus d. J. 1367 hatte nämlich der Preßburger Stadtrichter Jakob vor Thomas, dem Erzbischofe von Gran, darüber Klage geführt, daß der Propst, wenn irgend jemand in der Stadt oder im Weichbilde derselben im Wasser ertrunken, vom Blitz getroffen worden, vom Baum sich zu Tode gefallen hatte, von einem Baume erschlagen oder von einem Erdsturze verschüttet worden, oder eines plötzlichen Todes gestorben war,[3] für die Beerdigung solcher Personen 1 Mark verlange. Der Erzbischof verbot nun dem Propst die Einhebung von 1 Mark bei der Beerdigung solcher Personen, gestattete jedoch die Abnahme dieses Betrags von solchen Personen, welche andere mit einem Messer oder Schwerte getötet hatten und nach Preßburg gekommen sind.[4] Außer diesen Rechten stand der Propst auch im Besitze einzelner Vorrechte und Privilegien. Der Propst war samt dem Kapitel im Genusse der Steuerfreiheit, indem König Siegmund ihn samt diesem am 20. Mai d. J. 1413 von der Entrichtung von Taxen, Hilfsgeldern und Kontributionen befreit hatte.[5] Über diese Steuerfreiheit wurde am 29. Januar d. J. 1519 vom Kapitel in Ofen auf Bitten des Kustos Wolfgang Lampach, des Domherrn Peter Zylas und des Propstes Hieronymus Balbi ein Transumt ausgestellt.[6]

---

[1] Rimely: Capit. Pos. S. 325—27.

[2] Am 26. April d. J. 1390 wurde zwischen dem Preßburger Propste Lorenz und dem erzbischöflichen Vikar Leonhard von Pensaura eine Vereinbarung bezüglich der Austeilung des heiligen Öls getroffen. (S. Fejér: Cod. Dipl. X.VIII, 313—16.)

[3] quod cum intra vel extra civitatem Posoniensem aliquis casualiter in aquis submergetur, aut tonitruo cesus, vel de arbore casum faceret, sive quos arbores neve terre motus oprimerent, an morte subitanea vel quorumque casu huius simili decederent.

[4] Preßb. Stadtarch. Lad. 23 Nr. 11 Dipl. Pos. I, 385—86.

[5] ab omni onere taxarum, collectarum et contributionum, seu Caritativi Subsidij, hactenus ipsis impositarum et in futurum imponendarum . . . solucione Et signanter a Centum florenis auri pridem eisdem preposito et Capitulo impositis et petitis befreit. (Im Privatarch. d. Pr. Kapitels Capsa B. fasc: 3 Nr. 17.)

[6] Ebenda Capsa B. fasc. 3 Nr. 26. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 170—171.

Was das Kapitel betrifft, so hat sich von der ursprünglichen Organisation desselben keine Aufzeichnung erhalten, doch scheint die historische Entwicklung der Propstei wie des Kapitels in der Weise erfolgt zu sein, daß die erste Gründung sich auf die Propstei beschränkt hatte, an welche dann im Laufe der Zeit das Kapitel als Körperschaft angegliedert wurde. Die Entstehung der Propstei gehört nämlich einer Zeit an, in welcher es noch keine geschlossenen Kapitel gab. Der Propst hatte seinen Sitz oben auf der Höhe des Berges umgeben von der Geistlichkeit seines Sprengels, ebenso wie St. Gerhard, Bischof von Csanád, von den Geistlichen seiner Diözese umgeben war, aus denen dann Domherren wurden.[1] Die Anforderungen der Zeit, die fortschreitende Ausbreitung des Christentums und die Entwicklung des hierarchischen Lebens der Kirche führten von selbst zur Entstehung geschlossener Kapitel, und so entstand auch in Preßburg neben der Propstei das Kapitel als eine geschlossene Körperschaft.[2] Die Zahl der Mitglieder dieser Körperschaft vermögen wir nicht anzugeben; darf man jedoch aus der auf uns gelangten, aus dem XVI. Jahrhundert stammenden neueren Organisation derselben sowie aus einer päpstlichen Bulle[3] und einer Urkunde aus dem XVI. Jahrhundert[4] eine Schlußfolgerung ziehen, so kann man behaupten, daß das Kapitel in Preßburg schon in den ältesten Zeiten, ebenso wie auch gegenwärtig, aus 14 Mitgliedern bestanden habe.[5] Ob zur Zeit des Mittelalters, in

[1] Siehe Vita S. Gerardi Cap. XI, XII.

[2] S. Ortvay: Zur Geschichte des Preßburger Domkapitels (ung.) S 6.

[3] In einer Urkunde des Papstes Hadrian IV. heißt es den soeben angezogenen Constitutiones entsprechend, gleichfalls: quod ipsa ecclesia (Posoniensis) pro uno Praepositio et quatuordecim Canonicis fundata. (Kapitelarch. Capsa G. I, 21, 22. Ung. Sion (ung.) IV, 328. Rimely: Capit. Eccl. Pos. S. 40.)

[4] In einer Urkunde aus d. J. 1588 erklärt der Preßburger Propst vor den königl. Kommissären, daß es in hoc Capitulo esse quatuordecim Canonicos. (Kapitelarch. Capsa A. fasc. 12 Nr. 136.)

[5] Constitutiones et Statuta, necnon Consuetudines Collegiatae Ecclesiae Posoniensis. Diese Zusammenstellung rührt von der Hand des Preßburger Propstes Hieronymus Balbi her. Sie befindet sich im Privatarchiv des Kapitels in einer Papierhandschrift, aus welcher sie von Knauz im Ung. Sion Bd. IV, S. 246—61 und 321—27 herausgegeben wurde. In derselben heißt es: Sunt vero in Collegio seu Capitulo Ecclesiae Posoniensis Quatuordecim Canonici, Collegium et Capitulum facientes. (Constit. §. 2.)

welcher ausländische Geistliche auf einträgliche Pfründen förmlich Jagd gemacht hatten, nicht etwa eine Überschreitung dieser geschlossenen Zahl stattgefunden habe, vermögen wir nicht anzugeben; wahrscheinlich hat es jedoch auch an solchen Fällen nicht gefehlt, da sich sonst das in den Statuten aus dem XVI. Jahrhundert besonders betonte Verbot bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern über die geschlossene Zahl hinaus [1] nicht wohl erklären ließe.

An eine Übervölkerung des Kapitels läßt sich umso eher denken, als die Art und Weise der Aufnahme in dasselbe leicht Anlaß dazu bieten konnte. Wir finden nämlich, daß das Recht zur Ernennung in dasselbe nicht von einer, sondern von mehreren Personen ausgeübt wurde. Daß dieses Ernennungsrecht in einzelnen Fällen vom Papste ausgeübt worden war, beweist der Fall mit Johann von Znaim und Andreas von Wygand, von denen ersterer durch Papst Clemens VI., letzterer aber durch Bonifaz IX. ernannt wurde.[2] Ein andermal erhält der Propst von Preßburg vom Papste bloß die Weisung, seinen von ihm namhaft gemachten Günstling zu ernennen.[3] Ein andermal wieder wird der Propst von Preßburg vom Papste mit der Einführung seines Schützlings in das Stallum in Preßburg betraut.[4] Andere wurden wieder von ein und dem anderen der Kardinäle zu Domherren in Preßburg ernannt, so z. B. der Notar Johann Milisin i. J. 1311 vom Kardinal-Legaten Gentilis,[5] Christian Leyd i. J. 1444 vom Kardinal Dionys.[6] Es kommt auch vor, daß das Ernennungsrecht vom Könige ausgeübt wurde. So ernannte König Matthias i. J. 1479 Wolfgang Prechtl zum Domherrn, dessen Ernennung dann vom päpstlichen Legaten Gabriel bestätigt wurde.[7] Auch die Erzbischöfe von Gran nahmen solche Ernennungen zu Domherren in Preßburg vor; so wurde vom Erzbischof Thomas Bakócz i. J. 1505 Emerich Pápócz [8] und i. J. 1515 Lorenz von Buda ernannt.[9] In den älteren Zeiten

[1] Neque possunt prout nec debent, plures Canonici recipi ultra numerum premissum. (§. 2.)

[2] S. Bd. III, S. 268 d. W.

[3] S. Bd. III, S. 275 und 278 d. W.

[4] S. Bd. III, S. 276 d. W.

[5] S. Bd. III, S. 256 d. W.

[6] S. Bd. III, S. 286 d. W.

[7] S. Bd. III, S. 296 d. W.

[8] S. Bd. III, S. 311 d. W.

[9] S. Bd. III, S. 316 d. W.

wurden, wie man behaupten kann, die Mitglieder des Kapitels in Preßburg vom Preßburger Propste ernannt, so Nikolaus, der Sohn des Comes Jakob,[1] i. J. 1302 vom Propste Seraphin, i. J. 1335 Thomas und Peter[2] vom Propst Michael, von ebendemselben i. J. 1338 der junge Nikolaus,[3] i. J. 1339 der junge Michael[4] und i. J. 1341 der Raaber Domherr Nikolaus.[5] Doch fehlt es auch aus viel späteren Zeiten nicht an Beispielen von solchen Ernennungen. So wurde i. J. 1504 Johannes litteratus vom Propste Anton v. Sánkfalva zum Domherrn in Preßburg ernannt.[6] Daß bei solchen Ernennungen jedoch das Kapitel auch seine Stimme hatte, ist daraus ersichtlich, daß die vom Propste Seraphin i. J. 1302 vollzogene Ernennung des oben genannten Nikolaus mit Zustimmung des Kapitels erfolgte,[7] das Kapitel dagegen i. J. 1362 gegen die Ernennung des vom Propste ernannten Domherrn Peter protestierte.[8] Behält man alle diese Angaben im Auge, so wird man sicherlich zu der Annahme gelangen, daß das Recht der Ernennung zum Domherrn unter Zustimmung des Kapitels in der Regel dem Propste zustand. Dieses Recht wurde vom hl. Stuhle, als der Quelle jeder kirchlichen Machtbefugnis, zuweilen unmittelbar, manchmal auch mittelbar in Anspruch genommen, und auch der König konnte sich als oberster Schirmherr der vaterländischen Kirche gleichfalls zur Vornahme der Ernennung für berechtigt erachten.

Was nun die individuelle Eignung der zur Bekleidung einer solchen Würde zu ernennenden Personen betrifft, so findet sich diesbezüglich nur an einigen wenigen Stellen ein Hinweis darauf. So ernannte der Propst Michael i. J. 1358 den jugendlichen Nikolaus mit Berücksichtigung seines Eifers für sittliche Tüchtigkeit zum Domherrn.[9] Ebenderselbe Propst brachte, erfüllt von tiefer Dankbarkeit gegen seinen ehemaligen Lehrer[10] Nikolaus, Domherrn zu Stuhlweißenburg, durch

---

[1] S. Bd. III, S. 255 d. W.
[2] S. Bd. III, S. 261 d. W.
[3] S. Bd III, S. 261 d. W.
[4] S. Bd. III, S. 263 d. W.
[5] S. Bd. III, S. 263—64 d. W.
[6] S. Bd. III, S 311 d. W
[7] S. Bd. III, S. 255 d. W.
[8] S. Bd. III, S. 271 d. W
[9] considerantes virtutum studia discreti Juvenis Nicolai. (Bd. III, S. 263 d. W.)
[10] Bd. III, S. 263—64 d. W.

die Ernennung desselben i. J. 1341 zum Domherrn in Preßburg den Zoll seines Dankes zum Ausdruck. In ein und der anderen Angabe finden sich auch Hinweisungen auf die wissenschaftliche Befähigung, durch welche sich die zu ernennenden Personen dieser Auszeichnung würdig gemacht hatten. Freilich geschah es mehr denn einmal, daß nicht eben die Würdigsten in den Besitz einer Domherrnstelle gelangten, was hauptsächlich den im Schoße des Kapitels und bezw. zwischen dem Kapitel und dem Propst obwaltenden Zwistigkeiten zuzuschreiben ist, die nicht geringen Anstoß erregten. Daß der Besitz der höheren Weihen kein unumgängliches Erfordernis zur Erlangung des Kanonikats gebildet hatte, beweisen zur Genüge die Fälle Peters, Thibald's und Johannes Langs, welche ohne die priesterliche Weihe erhalten zu haben zu einer Stelle im Kapitel gelangten und erst i. J. 1318 von Thomas, Erzbischof von Gran, die Bewilligung erhielten, von welchem immer der Bischöfe die Weihe empfangen zu können.[1] Daß die Ernennung auch mittels Option von seiten des Kapitels oder einzelner Personen erfolgte, beweist der Fall des jungen Nikolaus, welcher vom Propste i. J. 1338 auf Bitten des Magisters und Preßburger Domherrn Ivanka ernannt wurde.[2] Häufig machten sich auch rein unzukömmliche Beeinflußungen von seiten der Familie oder der Verwandtschaft bei der Ernennung geltend,[3] und so darf es uns gar nicht wundernehmen, daß auch viele unwürdige Individuen Aufnahme in das Kapitel fanden. Dies ist auch die Ursache der in den Statuten aus dem XVI. Jahrhundert erhobenen bitteren Klagen über die vorgekommene Aufnahme solcher Personen in das Kapitel, welche als nichtsnutzige, streitsüchtige, dem Trunk wie dem Spiel ergebene Individuen keinem guten Rate zugänglich sind, ein loses Maul haben, sich herumtreiben, sich als zank- und habsüchtig, als arbeitscheu und in jeder Hinsicht zur Bekleidung der Würde eines Domherrn als ungeeignet erweisen, weder

[1] Bd III, S. 258 d. W.

[2] Bd. III, S. 262 d. W.

[3] Contigit nonnunquam et forsitan frequenter, quod collatores Canonicatuum ad importunam instanciam aliquorum suorum consanguineorum et aliorum sibi familiarium, talibus, quorum mores integritatem, idoneitatem et benemerita ex abrupto experiri non possunt, Canonicatus uacantes conferant. (§. 8.)

eine geistige noch eine physische Arbeit zu bewältigen im stande seien und bloß ein Schmarotzerleben auf Kosten anderer führen wollen.[1] Solche Personen sind nach der Verordnung der Statuten wie Verschwörer und Teilnehmer an verbotenen Genossenschaften zu bestrafen.[2] Liegt dagegen in sittlicher Hinsicht kein Anstand vor gegen irgend ein Mitglied des Kapitels und ist es überhaupt bloß arbeitsunfähig, so soll das Kapitel auf dessen Stellvertretung durch Wahl eines Ersatzmannes bedacht sein, der sein Gehalt aus dem Einkommen des arbeitsunfähigen Domherrn zu beziehen habe.[3] Im übrigen wird in den Statuten gefordert, daß die infolge Ablebens, Abdankung, Versetzung, Eintritts in einen Mönchsorden, Verehlichung oder aus sonstwelcher Ursache eingetretene Erledigung einer Domherrnstelle diese an wissenschaftlich gebildete, tugendhafte, ehrbare, fromme und würdige Personen zu verleihen sei.[4]

Den Anlaß zu diesen Bestimmungen der neuen Statuten hatten tatsächlich die betrübendsten Erfahrungen gegeben, indem das unqualifizierbare Benehmen einzelner Domherren mit Recht Ärgernis hervor-

[1] Qui adeptis Canonicatibus, reddunt se multum insolentes, indiscretos, Ebriosos, Joculatores, linguam refrenare nescientes et consilia Capituli tacere non ualentes, futiles, lusores, uagos et ad Canonicatum indignos, Ecclesiaeque inutiles, ad tollendas autem portiones suas auidissimos, Onera negotiorum Ecclesiae nec in cerebro, nec in corpore sentire uolentes, sed ex laboribus aliorum se nutrire cupientes, Quod laborantibus est ualde preiudiciosum et oppressiuum.

[2] Super quibus tali remedio prouisum est, quod si qui de huiusmodi actibus eorum, in scandalum status clericalis cedentibus, per Capitulum corrigi non poterunt, aut secreta pandent; extunc tales pari modo, sicut Coniuratores et sodalitia illicita facientes de quibus immediate predictum est, puniantur.

[3] Vbi uero aliquis Canonicorum moribus est compositus; sed alias ad negotia Capituli expedienda insufficiens; extunc, dum illum series expeditionis tanget, Capitulum loco eius de alio Canonico sufficienti per electionem prouideat et de portione, seu prouentibus eiusmodi Canonici insufficientis et supportanti illi electo et uicem supplenti pro suo labore competens salarium tribuat; Ita, ut qui laborat, manducet.

[4] Cumque praedictorum quatuordecim Canonicorum per mortem et obitum, aut puram et simplicem resignacionem, siue permutationem, seu ingressum religionis, uel contractum Matrimonij, aut alio quocunque modo aliquis Canonicatus de iure uacaverit; extunc talis Canonicatus viris litterarum sciencia, moribus, honestate et probitate praeditis atque personis dignis a collatoribus conferantur et tales canonice instituantur. (§. 3.)

rufen konnte. So erfährt man aus einer Urkunde des Königs Matthias aus d. J. 1479, daß einige Domherren und Presbyter des Kapitels mit Hintansetzung der Ehrbarkeit nicht Gott dem Herrn und der Kirche zu dienen bestrebt sind, sondern sich dem Betriebe in materieller und sittlicher Hinsicht schmutziger Geschäfte hingeben, im Kapitel wie unter der Geistlichkeit Anlaß zu Streitigkeiten, zum Unfrieden und zu allerlei Mißhelligkeiten geben und den Gläubigen durch ihren schlimmen Lebenswandel zum Ärgernis dienen, dem geistlichen Stande aber zur Schande gereichen.[1] Dem diesbezüglich Klage führenden Propste Georg wird nun vom Könige der Auftrag, diese Leute zu bestrafen, in Haft zu nehmen, bezw. zu ihm nach Ofen hinabzusenden.[2] Einige trieben ihre Habgier so weit, daß sie selbst kirchliche Einkünfte für ihre eigenen Zwecke in Anspruch nahmen. Von einer solchen ungetreuen Verwaltung berichtet uns eine Urkunde des Königs Ladislaus V. aus d. J. 1454. In derselben gibt der König dem Propste samt dem Kapitel in Preßburg bekannt, es sei ihm zur Kenntnis gelangt, daß der Kustos Bartholomäus den zehnten Teil der zur Bestreitung der Kirche in Preßburg gemachten Vermächtnisse mit dreister Keckheit und zum Nachteil seines Seelenheils schon mehrmals für seine eigenen Zwecke verwendet habe und es auch in Zukunft damit so zu halten gedenke.[3] Da nun solches ruchbar geworden, seien mehrere von ihrem frommen Vorhaben, die Kirche mit ein und dem anderen Vermächtnis aus ihrem

[1] König Matthias richtet ein Schreiben an den Preßburger Propst Georg, welcher sich bei ihm beklagt hatte: qualiter certi Canonici et presbyteri de Capitulo vestro salutis honorisque ipsorum immemores, non divinis et Ecclesie ministeriis, sed turpis vite et morum commerciis vacarent, rixas, iurgia et varia dissidia in Capitulo et Clero patrarent et multos fideles eorum perversis moribus et vita scandalisarent in ignominiam et dedecus sacri ordinis clericalis.

Originalurkde im Preßb. Kapitelarch Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 861.

[3] qualiter quidam Bartholomeus in Ecclesia vestra Posoniensi, quadam novitate introducta, decimam partem rerum et bonorum prefate ecclesie vestre, pro fabrica, aut aliis eiusdem necessitatibus sublevandis testamentaliter legatorum, ausu temerario, in dispendium salutis anime sue, aliquocies iam pro se usurpare et in usus suos convertere presumpsisset et hoc idem facere velle pretenderet in futurum.

Vermögen zu bedenken, wieder abgestanden. Der König fordert nun den Propst und das Kapitel auf, den Kustos Bartholomäus zur Abstellung dieses Mißbrauchs[1] zu veranlassen.[2] Solche böse Beispiele übten natürlich auch auf außerhalb des Kapitels stehende Kreise ihre Wirkung aus. So beklagte sich der Preßburger Propst Johann Jubar in seinem Schreiben v. J. 1416 an den Erzbischof Johann von Gran, über die von einzelnen der ihm untergeordneten Pfarrer ihm gegenüber an den Tag gelegte äußerste Widerspenstigkeit derselben, indem sie weder seinen Vorladungen noch seinen Anzeigen auch nur die geringste Beachtung schenken, ja nicht einmal zur Synode erscheinen, und wenn sie dann infolge seiner Anzeige nach Gran vorgeladen, ob bestraft oder unbestraft von dort bald wieder heimkommen, ihm dann ihre Geringschätzung und Verachtung nur umsomehr fühlen lassen.[3]

Die Einführung der neuen Domherren ging unter Beobachtung gewisser Ceremonien vor sich. Der bedeutungsvollste Teil der Installation war der Eid, dessen Formel sich aus d. J. 1350 erhalten hat[4] und dessen Inhalt ein sehr interessantes Licht über die Organisation des Kapitels verbreitet. Der neue Domherr gelobt auf das hl. Evangelium Gott dem allmächtigen und St. Martin dem Patron der Kirche die unverbrüchliche Beobachtung der Satzungen und Gebräuche dieser Kirche, sowie nach Möglichkeit die Verteidigung der Jurisdiktion, der Ehre wie der Rechte derselben in zeitlichen wie in geistlichen Angelegenheiten; ferner die treue und gottergebene Mitwirkung im Interesse des Gottesdienstes in dieser Kirche und die nach Möglichkeit anzustrebende Förderung desselben, unwandelbare Treue gegen den König, als dem natürlichen Herrn des Landes, Gehorsam

[1] usurpatio.

[2] Datiert Prag. 1454. Dipl. Pos. III, 346—47. S. außerdem Bd. III, S. 288 d. W.

[3] nonnullos habeo plebanos in superlativo gradu michi rebelles, qui nec citaciones, nec denunciaciones meas advertunt, ymo nec sanctam Synodum visitant et accusati per me vel meo nomine post Synodum veniunt ad Strigonium, ubi nescio utrum correpti vel qualiter expediti, sed utique mox domum redeunt, et me plus quam prius jura mea ab annis quam plurimis potenter detinendo despiciunt et contempnunt. (Dipl. Pos. II, 93.)

[4] Mitgeteilt von Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 795—796 aus einem in der Preßburger Kapitelbibliothek befindlichen alten Missale.

gegen den Erzbischof von Gran und dessen Stellvertreter, ebenso gegen den Propst von Preßburg in erlaubten und ehrbaren Dingen und Ehrerbietung gegen das Kapitel sowie gegen die älteren Mitglieder desselben. Dazu gelobt er weiters die Geheimhaltung der geheimen Beratungen und Beschlüsse des Kapitels, die unverletzte Erhaltung der ihm zu überweisenden beweglichen und unbeweglichen Güter, Häuser und Weingärten der Kirche und die nach Möglichkeit durchzuführende Rückerwerbung und Instandsetzung des veräußerten oder in Verfall geratenen Kirchenguts. Schließlich gelobt er besonders die Zahlung eines Betrags von 12 ungarischen Goldgulden aus dem ersten Einkommen seiner Stelle innerhalb Jahresfrist an die Kasse des Kapitels.[1]

Aus dieser Eidesformel ist demnach ersichtlich, wie sich die Verhältnisse der Mitglieder des Kapitels im Ausfluß aus der Organisation desselben dem Könige, dem Erzbischof, dem Propst und dem Kapitel gegenüber gestaltet und worin die Agenden und Verpflichtungen der Mitglieder des Kapitels auch in materiellen Dingen bestanden hatten. Vergleicht man nun die Statuten aus dem XVI. Jahrhundert mit dieser alten Organisation des Kapitels, so ergeben sich daraus einige neuere Sichtpunkte für die Beleuchtung des alten Bildes dieser Körperschaft. Im Sinne der neuen Statuten konnte die Eidesleistung des

[1] Ego iuro Deo omnipotenti et Patrono huius Ecclesiae, Sancto Martino, ad ista sancta Dei evangelia, omnia statuta et consuetudines huius ecclesiae inuiolabiliter obseruare, iurisdictionem, honorem et iura Ecclesiae tam in temporalibus, quam in spiritualibus pro posse meo defendere; pro cultu diuino huius ecclesiae fideliter et deuote laborare; et in quantum valeo augmentare, fidelitatem Domino nostro naturali N. inclyto regi Vngariae fideliter ostendere et seruare, Domino nostro communi Domini Archiepiscopo Strigoniensi et suo Vicario, ac Domino Praeposito huius ecclesiae in licitis et honestis, obedientiam tenere, reverentiam Capitulo praedictae Ecclesiae ac senioribus canonicis exhibere. Secreta consilia et decreta Capituli non reuelare, res mobiles et immobiles huius Ecclesiae ac domos, vineas, si quae mihi assignatae fuerint, indempniter conseruare, alienata, destructa bona huius ecclesiae pro posse meo restaurare et recuperare. Item specialiter iuro, quod duodecim florenos auri Hungaricales, pro cappabilis iuxta continentiam priuilegii eorundem infra annum computando, ab ista die receptionis meae in Canonicum de primis canonicatus mei prouentibus in conseruatorio Capitulari istius Ecclesiae deponere volo et soluere cum effectu. Sic me Deus adiuuet et Patronus huius Ecclesiae Sanctus Martinus et omnes Sancti. Amen.

neuernannten Domherrn entweder durch ihn selbst oder durch seinen Bevollmächtigten erfolgen, und mit der Ablegung des Eides erhielt der Betreffende seinen Platz im Chor und Sitz und Stimme im Kapitel;[1] die Taxe von 12 Gulden wird jedoch auf die Hälfte, auf 6 Gulden[2] herabgemindert, was zweifellos darauf schließen läßt, daß sich das Einkommen des Kapitels im XVI. Jahrhundert schon bedeutend verringert hatte, was übrigens auch durch zahlreiche andere glaubwürdige Angaben bestätigt wird. Wie es jedoch scheint, war die Gebühr von 12 Gulden auch trotz der neuen Statuten tatsächlich in Kraft geblieben.[3]

Die Mitglieder des Kapitels unterschieden sich, ebenso wie heutzutage, auch in alter Zeit durch gewisse Rangabstufungen von einander. Schon in einer Urkunde aus d. J. 1260 in Angelegenheit einer Grenzbegehung begegnet man den Namen des Lektors, des Kustos und des Kantors.[4] Der zwischen den Deutschen und den Tschechen ausgebrochene Krieg jedoch, von welchem nicht nur die Stadt Preßburg,[5] sondern auch das Kapitel in empfindlicher Weise getroffen wurde, hatte auch in der Reihe der Domherren nicht geringe Veränderungen zur Folge. Die Grade des Lektors und des Kantors gingen gänzlich ein, und werden von da an Jahrhunderte hindurch in den Urkunden gar nicht mehr erwähnt. Vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1527 findet sich keine einzige Urkunde oder Aufzeichnung mit der Erwähnung des Lektors oder des Kantors im Kapitel zu Preßburg.[6]

---

[1] ac per Capitulum, ut moris est, recepto prius ab eo, si personaliter adest, aut eius legitimo procuratore, ad hoc sufficiens mandatum habente, Juramento solito tactis corporaliter scripturis sacrosanctis, stallum in Choro, ac locum et Vocem in Capitulo eidem assignent. (§. 3.)

[2] Item tales Noui Canonici ex antiqua Consuetudine ex primis proventibus hucusque duodecim florenos Hungaricales pro introitu dare consueuerunt; tamen quia haec consuetudo praeter rationem iustam introducta uidetur: Ideo ne tales Noui Canonici nimium grauati egeant, ad solu- cionem dumtaxat sex florenorum condescendendum esse consultius est.

[3] Zu diesem Beschluß in den neuen Statuten ist nämlich von anderer Hand am Rande bemerkt: sic et in posterum dare consueuerunt nämlich 12 Gulden. (Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 248.)

[4] Prot. Cap. publ. 48 p. 279 und 54 p. 42. S. auch Bd. I, S. 391 d. W.

[5] S. Bd. II. 3, S. 223—232 d. W.

[6] S. das lange Verzeichnis der Domherren in Bd. III, S. 255—322 d. W.

Es wird nur noch der Kustos[1] erwähnt, dessen Name sozusagen in ununterbrochener Folge vom Anfang des XIV. Jahrhunderts an bis zum Unglückstage bei Mohács vorkommt. Außer dem Kustos wird auch häufig der Dekan[2] erwähnt, von dem es jedoch nicht nachweisbar ist, daß er jährlich abwechselnd aus der Reihe der Domherren hiezu erwählt wurde.[3] Neben diesem gab es -- offenbar nur als Aushelfer oder Stellvertreter desselben — einen Vizedekan.[4] Es finden sich auch Spuren des Vizekustos, welcher jedoch gleichfalls bloß in außergewöhnlichen Fällen, bei Erkrankung oder in Abwesenheit des Kustos in Aktivität getreten sein wird.[5] Mehrmals wird auch der Notar erwähnt;[6] auch die Bezeichnung des jüngeren Domherrn ist nicht unbekannt.[7] Hiezu kommt noch, daß einer der Domherren als der Vikar des Propstes[8] erscheint und dann demzufolge auch als Vizepropst[9] bezeichnet wird. Daß alle diese Standesbenennungen jedoch keineswegs die Bedeutung einer hierarchischen Abstufung besaßen, gleich den sogenannten Kolumnen, ist zweifellos aus den Konstitutionen und den Statuten aus dem XVI. Jahrhundert ersichtlich, laut deren es keine persönlichen Würden unter den Mitgliedern des Kapitels gab, sondern alle untereinander gleich waren.[10] In einer Urkunde aus d. J. 1390 wird das Kustodiat als ein officium simplex bezeichnet.[11] So verhielt es sich mit dem Kapitel bis zur Zeit Pázmány's i. J.

[1] custos, an einer Stelle i. J. 1369 thesaurarius. (S. Bd. III, S. 272 d. W.)

[2] So i. J. 1313 Petrus decanus. (Bd. III, S. 256 d. W.) Dann i. J. 1487 Wilhalm Tunchl Chorherr und Techant (Ebenda S. 301.) Im J. 1500 Matthias, 1514 Markus, 1518 Dobriacher, 1519 Johann, 1522 Wolfgang als Dechanten. (Bd. III, 307, 315, 318, 321 d. W.)

[3] Rimely: Capit. Pos. S. 45.

[4] Ein solcher ist i. J. 1514 Matthäus Weiß. (Bd. III, S. 315 d. W.)

[5] Im J. 1386 starb Johannes subcustos. (S. Bd. III, S. 274 d. W.)

[6] notarius. So i. J. 1332 und 1334 Nikolaus, 1384 Johann, 1406 Nikolaus. (Bd. III, S. 260, 261, 263, 264, 274, 279 d. W.)

[7] Im J. 1399 Benedictus Canonicus junior. (Bd. III, S. 278 d. W.)

[8] vicarius, vicarius Prepositi, vicarius generalis, vicarius Prepositure. (S. Bd. III, S. 260, 263, 267, 268, 279 d. W.)

[9] vicarius et viceprepositus, vicarius et administrator. (S. Bd. III, S. 260, 263, 273 d. W.)

[10] Et nulla est inter eos personalis dignitas; sed omnes paris status et conditionis existunt. (§. 2.)

[11] custodia simplex officium. (Bd. III, S. 275 d. W.)

1627, nach dessen Tode erst das Lektorat samt dem Kantorat von Georg Lippay, Erzbischof von Gran, auf Bitten des Kapitels wieder hergestellt wurde.[1]

Die Einkünfte des Kapitels bestanden teils aus dem Erträgnis des liegenden Besitzes desselben, teils in Zuflüssen aus sonstigen Einnahmequellen.

Das Kapitel samt der Kirche war ursprünglich von den Landesfürsten mit materiellen Gütern reichlich ausgestattet worden, was auch Thomas, Erzbischof von Gran, in einer seiner Urkunden aus d. J. 1306 erwähnt;[2] doch wurden demselben auch von seiten einzelner Privatpersonen reichliche Zuwendungen zuteil. So machte der Preßburger Domherr Paul i. J. 1287 seine Besitzungen in Csürle, Ocoly, Simperg und Uzur[3] dem Kapitel zum Geschenk. Der Comes Jakob von Jánok überließ seinen Besitz Csandal oder Thurne[4] dem Kapitel mit dem Vorbehalt der Nutznießung desselben für die Zeit seines Lebens, welche Schenkung später auch von den Königen Andreas III., Karl I. und Ludwig I. bestätigt wurde. Im Jahre 1291 vermachte der Schloßhörige Johann von Csukárd seinen Gutsbesitz Thurne oder Csukárd der Kirche zu St. Martin in Preßburg.[5] Von der Familie Csukár hatte das Kapitel auch den Gutsanteil Csukárfölde am Urfahr auf der Insel Schütt erhalten, welcher dann i. J. 1410 von diesem in seiner Notlage an die Stadt Preßburg verpfändet wurde.[6] Im Jahre 1300 schenkte der Domherr Johann dem Kapitel seine Kurie in Baár (= Nagybaár, Egyházas Baár) auf der Insel Schütt samt einem Grundstück von 55 Joch,[7] welche Schenkung von Demetrius, Kardinal-Erzbischof von Gran, bestätigt und in deren

---

[1] Rimely: Capit. Pos. S. 45.

[2] Es wird von ihm nämlich hervorgehoben, quam magnifice, quam nobiliter ecclesia sancti Saluatoris de Posonio fuerit a sue fundacionis inicio, per catholicos Hungarie Reges et principes dotata. (Knauz: Mon. II, 565. Pray: Hier.: I, 73. Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 205.)

[3] Rimely: Cap. Pos. S. 117 und 250.

[4] Kapitelarch. Capsa D. Nr. 8. 73. Fejér: Cod. Dipl. IV. II, 330.

[5] Kapitelarch. Capsa C. Nr. 34, 36, 37, 39, 43. Außerdem s. Bd. I, S. 171 bis 173 und III, S. 260 d. W.

[6] Kapitelarch. Capsa R. 1, 12.

[7] Kapitelarch. Capsa C. Nr. 10, 109. Prot. Publ. 54 f. 269. Bd. III, S. 255 d. W.

Besitz das Kapitel durch das Raaber Kapitel i. J. 1382 eingeführt wurde.[1] Noch vor dem Jahre 1323 war das Kapitel in den Besitz von Deákí (anders Kis-Körmösd oder Papkörmösd) samt dem daran stoßenden Grundstück namens Csicsai gelangt. Der Schenker dieses Besitzes ist nicht bekannt, daß das Kapitel jedoch sein Recht auf dasselbe i. J. 1355 nachwies, ist eine bekannte Tatsache.[2] Daß ferner das Landgut Bél im Preßburger Komitate von den ältesten Zeiten her gleichfalls zum Besitzstand des Preßburger Kapitels gehört hatte, ist aus der im Auftrage König Karls I. i. J. 1326 vom Grafen Jakob und vier Stuhlrichtern des Komitats im Beisein des Preßburger Propstes Nikolaus vorgenommenen Revision dieses Besitzes erwiesen.[3] Laut einer Urkunde aus d. J. 1335 hatte J. von Spácza dem Kapitel ein Haus geschenkt;[4] aus einer anderen Urkunde v. J. 1381 entnimmt man ferner, daß Jakob Puczhan der Kirche zu St Martin seine Weingärten, ein Haus samt seinem Anteil am Urfahr[5] letztwillig vermacht hatte.[6] Als Besitztum des Preßburger Kapitels wird ferner i. J. 1324 Ablancs[7] und gelegentlich der Grenzbegehung von Apka i. J. 1326 ein Grundstück der Kirche in Preßburg[8] erwähnt. In demselben Jahre bestätigte König Karl I. dem Preßburger Kapitel den Besitz von Csukárfölde,[9] welche Bestätigung von König Ludwig I. i. J. 1347 erneuert wurde.[10] Im J. 1328 findet sich die Erwähnung eines Grundstücks des Kapitels in der Umgegend von Paka,[11] und i. J. 1337 als Besitz des Kapitels Papnépe samt der Puszte Barnak, deren Grenzbegehung das Kapitel in Raab vorgenommen hatte.[12] Dieser Besitz

---

[1] Rimely: Capit. Pos. S. 116.

[2] Kapitelarch. Capsa C. Nr. 7, 79, 111, 124. Capsa K. 10, 31. Capsa R. 2, 46. Rimely: Capit. Pos. S. 116.

[3] Kapitelarch. Capsa C. Nr. 11, 126, 130, 131. Capsa K. Nr. 10, 31 und Capsa F. Nr. 4, 94.

[4] Bd. III, S. 262 d. W.

[5] Ein Theil meines Urfars.

[6] Preßburger Stadtarchiv Lad. 12 Nr. 64.

[7] Am 25. Febr. d. J. 1324 heißt es: terram Ablench possessionem ecclesie sancti Salvatoris de Posonio. (Dipl. d. Grafen Károlyi: (ung.) I, 56.)

[8] terra ecclesie Sancti Salvatoris (Dipl. d. Anjouzeit (ung) II, 250.)

[9] Rimely: Cap. Pos. 309—310.

[10] Rimely: Cap. Pos. 308—310.

[11] terram ecclesie Sancti Salvatoris weiter unten zweimal. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) II, 359.)

[12] Kapitelarch. Capsa D. fasc. 6 Nr. 57, 58. Bei Rimely: Cap. Pos. S. 108—109 und 311—313. Fejér: Cod. Dipl. VIII. IV, 258.

erscheint i. J. 1360 unter dem Namen Pobd.[1] Im J. 1372 wird Flanzendorf als Besitz des Kapitels erwähnt, bezüglich dessen der Propst samt dem Kapitel die feierliche Erklärung abgaben, dieses Grundstück samt den dazu gehörigen Donauinseln fernerhin niemals wieder an außerhalb der Landesgrenzen seßhafte Deutsche verpachten zu wollen.[2] Im Jahre 1400 erklärt das Kapitel in Raab, daß Andreas und Bene, die Söhne Both's von Bothßeg, ihren sämtlichen Grundbesitz, hauptsächlich aber Bothßeg im Preßburger Komitate samt allem Zubehör dem Preßburger Kapitel für ewige Zeiten mit der Bedingung geschenkt haben,[3] daß Andreas und Bene samt ihren Erben Zeit ihres Lebens den Fruchtgenuß davon zu beziehen und diese Besitzungen erst nach ihrem Ableben der Kirche zu St. Martin und dem Kapitel zuzufallen haben. Daß die Geschenkgeber, bezw. deren Erben, den Fruchtgenuß von diesem Besitztum bis zum Jahre 1518 bezogen hatten, ist aus einer vom 21. Mai d. J. 1518 datierten Urkunde König Ludwigs II. ersichtlich, in welcher dieser dem Kapitel in Raab die Weisung zur Einführung des Preßburger Kapitels in den Gesamtbesitz von Bothßeg erteilt, indem das Kapitel sein Anrecht auf denselben nachweisen könne.[4] Nun hätte die Einführung am 10. Juni des genannten Jahres vorsichgehen können, wenn von seiten der Grafen von St. Georgen dagegen nicht protestiert worden wäre.[5] Die Einführung erfolgte denn auch erst

---

[1] possessio Capituli Posoniensis pobd nuncupata. (Dipl. Pos. I, 308.)

[2] quod quandam possessionem nostram et ecclesie nostre flencendorf nuncupatam . . . simul cum terris arabilibus et campestribus pratis aquis et insulis danubialibus . . . amplius et deinceps, ullo unquam tempore extra ipsum regnum Hungarie Australibus Teutonicis, in feudum seu arendam, ad utendum seu possidendum locabimus . . . (Dipl. Pos. I, 420.)

[3] quod Andreas et Bene filii Bood de Boodszegh . . . universas portiones ipsorum possessionarias, ubilibet signanter in dicta possessione Boodszegh in Comitatu Posoniensi habitas, ipsos rite concernentes, cum omnibus earum utilitatibus . . . Ecclesie collegiate Sancti Martini Confessoris, alias Sancti Salvatoris, de Posonio, et Dominis de Capitulo jure perpetuo et irrevocabiliter possidendas, tenendas, pariter et habendas, dedissent, donassent et contulissent. (Capsa C. fasc. 9 Nr. 95. Rimely: Cap. Pos. S. 317.)

[4] in dominium totalis possessionis Bothzeg vocate in cottu poson. habite, ipsum Capitulum exponens omnis Juris titulo concernentis.

[5] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa C. fasc. 9 Nr. 97.

nach Verlauf von 2 Jahren am 3. Mai d. J. 1520 ohne jede weitere Einsprache.[1] Und als dem Kapitel das Originaldokument über diese Einführung in Verlust geraten war, erhielt das Kapitel in Neutra am 21. Mai d. J. 1520 von König Ludwig II. den Auftrag, dem Preßburger Kapitel eine neue Abschrift des Einantwortungs-Dokuments bezüglich des Besitzes Bothßeg in authentischer Form zu verabfolgen.[2]

Zu den Liegenschaften des Kapitels kann man auch die Häuser zählen, welche, insofern sie zum Teil den Mitgliedern des Kapitels zur Wohnung dienten, teils dem Kapitel als Eigentümer derselben ein Erträgnis an Mietzins abwarfen, gleichfalls eine Einnahmequelle für dasselbe bildeten. Es wurde von uns schon an anderer Stelle dieses Werkes bemerkt,[3] daß die gegenwärtige Kapitelgasse schon zur Zeit des Mittelalters den Namen Pfaffengasse geführt hatte, in welcher ebenso wie heute die Häuser des Propstes und der Domherren standen. Als das älteste dieser Häuser kann, dem an demselben sich hinziehenden romanischen Rundbogenfries und dem baufälligen Gemäuer nach zu schließen, der sogenannte Kleinpropstei-Hof angesehen werden.[4] Die Wohnung des Propstes selbst befand sich offenbar schon zur Zeit des Mittelalters an derselben Stelle, wo sich der gegenwärtige Neubau erhebt. Bezüglich der Lage der alten Propstei dient uns ganz besonders die von Bartholomäus Bothos, dem Diener des Propstes Balbi, vor dem Landesrichter Thomas von Nádasd am 26. Juli d. J. 1545 gemachte Aussage zur Orientierung. Laut dieser Aussage stand das Gebäude der Propstei neben dem Friedhofe der Kirche zu St. Martin; nach Süden zu lag das Haus weil. Bernhard Horváths.[5]

---

[1] Ebenda Capsa C. fasc. 9 Nr. 108. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 173–74.

[2] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa C. fasc. 9 Nr. 98. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 174.

[3] Bd. II. 1, S. 50—51 d. W.

[4] S. die Abbildung desselben Bd. II. 1, S. 215 und Bd. III, S. 495 d. W.

[5] Balbus prepositus collegiate ecclesie S. Martini . . . in civitate Poson. fundate et constitute, domum suam prepositalem, quam tunc inhabitasset in eadem civitate Poson. iuxta cemiterium eiusdem ecclesie et penes domum ac curiam civilem tunc egregij quondam Bernhardij Horwath nunc vero — Simonis literati (Cairo de Salucze) a parte meridionali habitam, adiacentem, reformare et reparare voluisset.

Da der Propst an seinem Hause Veränderungen und Reparaturen vorzunehmen wünschte, schickte er seinen Diener zu mehreren seiner Bekannten, um durch ihre Vermittlung von Bernhard Horváth dessen Einwilligung zum Ausbrechen von Fenstern aus dem Propsteigebäude nach seinem Hause zu zu erwirken.[1] Horváth gab erst auf vieles Bitten Balbis seine Einwilligung zum Ausbrechen der Fenster, jedoch nur unter der Bedingung, daß Balbi dieselben auf das Verlangen Horváth's oder seiner Nachfolger auf eigene Kosten wieder vermauern zu lassen habe. Ähnlich lautete auch die vom Goldschmied Jakob[2] und dem Bürger und Dreißigster Lorenz Haberler[3] abgegebene Aussage.

Unter den gegenwärtig von den Domherren bewohnten Häusern sind der Pfarrhof, das demselben gegenüber an der Ecke der Pfarr- und der Kapitelgasse gelegene Haus, sowie die beiden an der Einmündung der Pázmánygasse in die Kapitelgasse stehenden Eckhäuser die ältesten. Die Geschichte des mit einer im gotischen Stil gehaltenen Torhalle und mit einem in die Pfarrgasse vorspringenden Blinderker ausgestatteten Pfarrhofes läßt sich bis in die Zeit der ersten Hälfte des Mittelalters zurück verfolgen.[4] Das dem Pfarrhofe gegenüber an der Ecke der Pfarr- und der Kapitelgasse gelegene alte Haus wurde laut einer im Stiegenhause angebrachten Aufschrift i. J. 1811 restauriert und mochte demnach im XVII. oder XVIII. Jahrhundert erbaut worden sein. Ungefähr aus derselben Zeit mögen auch die beiden oben erwähnten Eckhäuser in der Pázmánygasse stammen, und somit sind die vor dem Unglückstage bei Mohács vorhanden gewesenen alten Häuser der Domherren zerstört, bezw. umgebaut worden. Die Erhaltung der gegenwärtig zum Besitze des Kapitels gehörigen Domherrenhäuser

---

[1] quod domino preposito . . . per parietem seu murum illum predicte domus prefati condam Bernhardj Horwath, qui scilicet predicte domui praepositali Posoniensi a parte meridionale predicta versus occidentem protendens connexus constructusque et erectus staret, illas fenestras, que modo ex eadem domo prepositalj per eundem murum versus predictam domum dicti Simonis litterati, alias vero Bernardi Horwath extant, de predicta domo sua prepositalj aperiri et fieri permitteretur.

[2] Jacobus auri faber.

[3] Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa A. fasc. 4. Nr. 12. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 414—415.

[4] S. Bd. II. 1, S. 51—52 d. W.

geschieht auf Kosten der cassa aedilis, während vorzeiten der jeweilige Bewohner derselben dafür zu sorgen hatte. Nun ist die Option zwar auch gegenwärtig an die Anciennität geknüpft, doch zog die Option infolge Mangels an einer cassa aedilis in früheren Zeiten schlimme Folgen nach sich, indem die weniger Vorteile bietenden Häuser von den Domherren vernachlässigt wurden,[1] weshalb in den Konstitutionen und Statuten aus dem XVI. Jahrhundert die Verfügung aufgenommen ist, daß die Option auf Grund der Anciennität aufgehoben werden und die Verteilung der Häuser unter die Domherren nach Maßgabe der Verdienste stattzufinden habe.[2] Sollte jedoch einer der Domherren außer dem Kanonikat auch im Besitz eines anderen Benefiziums, einer Altarpfründe, stehen, dann solle er das Haus des Altaristen bewohnen, das ihm als Domherrn zustehende Haus aber als frei geworden angesehen werden.[3]

---

[1] Ex antiquis temporibus pessima abusio inoleuit in Capitulo, ut domos Canonicales et uineas Capituli, ac beneficia et alia uacantia, ac ad collationem Capituli pertinentia nullus Canonicorum Juniorum ante suum seniorem optare possit; sed si senior repudiauerit, sic Junior optare habeat. Vnde frequenter accidit, quod spe huiusmodi optionis aliqui Canonici aspirantes ad alias optiones, domos et uineas, apud se habitas, minus bene coluerunt, destruxerunt et tempore futuro, uacantibus alӱs melioribus, resignatis prioribus, per ipsos desolatis et destructis, meliores sibi uigore abusionis huiusmodi optauerunt et illas quoque destruxerunt et aliquando Juniores sic destructas domos et uineas acceptantes, eas colendo et reformando, satis oppressi fuerunt. Qua ratione factum est, quod in hodiernum diem plures Vineae Capituli extant derelictae et in campum redactae.

[2] Vt autem talibus malis obuenietur, haec consuetudo antiqua; imo potius abusio, amodo inantea penitus abolita sit Et tales domus et vineae, ac beneficia secundum moderamina Capituli, non curato gradu senioritatis, uel Junioritatis, bene merentibus assignentur et si qui post assecutionem in colendo ex suo uitio lassi et non boni domestici reperiantur, ab eisdem auferantur et alijs dignioribus conferantur, Ipsisque malis domesticis, ac sic reprobatis amplius dari aliquid denegetur.

[3] Coeterum si quis Canonicorum habens domum Canonicalem, per Capitulum sibi collatam, aliquem Rectoratum altarium, domum annexam habentem, assecutus fuerit; extunc adapto Rectoratu altaris, statim domus Canonicalis incipiat uacare et per Capitulum bene merenti conferatur. Ne talis Canonicus, alteram ipsorum domorum inhabitans, secundam desolationi submittat et destruat, quod contingere posse, non est dubium. (Constitutiones et statuta §. 9. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 254—255.)

In ähnlichem Maße, wie in der Bestellung der Liegenschaften, der Felder und Weingärten infolge der Fahrlässigkeit der jeweiligen Nutznießer derselben bedeutende wirtschaftliche Schwankungen eintraten, waren auch die im Besitze des Kapitels befindlichen Häuser in der Stadt und in den Vorstädten vernachlässigt worden. So erfährt man aus einer i. J. 1503 aus Ofen datierten Urkunde des Königs Uladislaus II., daß mehrere dem Kapitel gehörige Zinshäuser, offenbar infolge fahrlässiger Obsorge für dieselben, leer standen und einige von ihnen dem gänzlichen Verfalle preisgegeben waren.[1] Da nun durch den ruinenhaften Zustand solcher Häuser die äußere Physiognomie der Stadt in bedeutender Weise beeinträchtigt wurde, fordert der König den Rat der Stadt auf dafür zu sorgen, daß diese Häuser verkauft und der Erlös aus denselben ihren Eigentümern ausgefolgt werden möge.[2]

Außer den Liegenschaften besaß das Kapitel aber auch noch andere Einnahmequellen. Zu diesen zählt der Urfahrzehent, welchen, wie von uns bereits an anderer Stelle bemerkt wurde,[3] Thomas, Erzbischof von Gran, i. J. 1306 dem Preßburger Kapitel verliehen hatte. Hierunter ist das Zehntel vom Zehenteinkommen am Donau- und Csallóer Urfahr zu verstehen, welches dem Erzbischof gehörte[4] und

[1] Intelligimus — schreibt König Uladislaus II. an das Preßb. Domkapitel — plerosque ex vobis istic in civitate ipsa nostra posoniensi, consequenterque in medio civium et incolarum eiusdem certas domos feudales sive censuales habere, ex quibus habitatores earum ex quo eiusmodi feudum sive census racione huiusmodi domorum quotannis solvi debendos, ob nimiam excrescenciam eorundem persolvere nequirent alio sese transferre et illas desolatas relinquere coacti fuissent, quarum nonnulli iam ob diuturnam carenciam habitatorum pene eciam concidisse et extreme ruine subiacere dicuntur, hy tamen quorum ipse domus sint easdem reficere et reformare nolent, ipsas sic in ruinis stare permitteretis, ob quod eadem Civitas nostra non mediocriter desolata esset, nos vero nolentes ut ipsa civitas, que in confinibus ut scitis sita et ex qua una parte clavis huius Regni nostri existit per hoc desoletur.

[2] ut de et super preciis talium vestrarum domorum feudalium vobiscum concordare, easque ne hoc modo uti hactenus desolate et habitatoribus destitute iaceant, emere ipsas volentibus prout pro temporis huius condicione vendi poterint eiuscemodi precia earum hys, quorum fuerint integre dare et assignare debeant. (Dipl. Pos. III, 622—624.)

[3] S. Bd. II. 2, S. 412—413. d. W.

[4] decimam tributi de portu Poson. et de Challo, que ex forma priuilegiorum ecclesie Strigon. nobis et Archiepisco-

von ihm zur Hebung des Gottesdienstes, und weil das Kapitel mit irdischen Gütern nur spärlich gesegnet war, diesem überlassen wurde. Gemäß der Bestimmung des Erzbischofs erhielt der Propst vom Zehntel des Einkommens am Donau- und Csallóer Urfahr ein Drittel, ein Zehntel von den anderen zwei Dritteln der Kustos, der Rest aber sollte unter die übrigen Domherren verteilt werden. Dafür hatten sie Messen zu lesen.[1] Das Kapitel wandte sich am 24. August d. J. 1311 mit der Bitte um Bestätigung dieser Schenkung an den Kardinal Gentilis,[2] was dieser auch noch in demselben Jahre tat. Noch später, i. J. 1323, wurde diese Schenkung auch von König Karl I. bestätigt.[3] Daß das Kapitel gleichfalls im Genuß eines Anteils am Einkommen des Urfahrzehnten am Wasserturm auf der Wödritz stand, ist aus einer Urkunde des Preßburger Kapitels aus d. J. 1370 ersichtlich, laut deren dieses dem Stadtrichter Jakob seinen Anteil am Csallóer und Wödritzer Urfahr um den Betrag von jährlichen 30 Pfund Denaren in Pacht gegeben hatte.[4]

---

patui Strigon. dinoscitur pertinere. (Knauz: Mon. II, 567.)

[1] Im J. 1306 erklärt Thomas, Erzbischof von Gran, daß er zum Seelenheile seiner Verwandten propter paupertatem eciam, qua ecclesia sancti saluatoris ad presens nimiam premitur . . . donamus perpetuo et irreuocabiliter eidem ecclesie sancti Saluatoris decimam Tributi in portu Posoniensi et in Portu Chollon, ad nos de iure pertinentis. (Preßb. Kapitelarch. Capsa H. fasc. 4. Nr. 74 lib. A. S. 74. Praty: Hierarchia I, 73. Fejér VIII I, 205. Knauz II, 566.)

[2] Am 24. August d. J. 1311 schreibt das Preßb. Domkapitel an den Kardinal Gentilis: quod . . . Thomas archiepiscopus Strigoniensis, pro remedio animarum bone memorie Lodomerii avunculi sui et Michaelis archiepiscoporum Strigoniensium . . . et pro salute anime quondam Nicolai fratris sui, propter paupertatem etiam, qua vestra ecclesia Sancti Salvatoris ad presens nimium premitur, de consilio et assensu fratrum suorum, capituli Strigoniensis, donavit perpetuo et irrevocabiliter eidem ecclesie decimam tributi in portu Posoniensi et in portu Chollon, ad ipsum de iure pertinentem, ita quod tota illa decima, que de illis tributis provenit, primo et principaliter dividatur in partes tres quarum unam ipsius ecclesie prepositus recipiet, duas partes capitulum, decimam vero illarum duarum partium, quas Vos Capitulum recipiatis, percipiet custos eiusdem ecclesie pro se ipso . . . Das Kapitel bittet nun den Kardinal um die Bestätigung dieser Schenkung, die von diesem auch noch an demselben Tage in Preßburg erfolgt. (Acta legationis Card. Gentilis. Mon Vat. I. II, 394—395. Und Knauz: Mon. II. 648 —649.)

[3] Király: S. 14.

[4] Das Preßb. Kapitel erklärt: quod

Andere Einnahmequellen des Kapitels waren der Getreide- und Viehzehnte. Csanádi, Erzbischof von Gran, hatte nämlich dem Preßburger Kapitel i. J. 1332 die Einhebung eines Viertteils des Getreide-, Bienen-, Lamm- und Schöpszehnten in den Ortschaften des Preßburger Komitats: Stampfen, Theben, Bösing, St. Georgen, Ratzersdorf, Prácsa, Ivány, Szt. András, Pályázóköz und Ilka, ferner in Pruk, Eberhard und Vilke auf der Insel Schütt überlassen.[1] Laut einer anderen Urkunde aus d. J. 1349 wieder kam dem Preßburger Kapitel ein Zehntel des Weinzehents aus dem Preßburger Komitate und ein Viertel des Getreidezehents aus der Stadt Preßburg gleichfalls zu.[2] Hiezu sei noch bemerkt, daß das Kapitel neben allen diesen Zehnten auch noch überdies den ihm als kirchlicher Körperschaft und Grundherrn seiner Besitzungen zukommenden Zehnten bezog.

Der Ertrag des Fischereirechts gebührte nicht bloß dem Propste, sondern auch dem Kapitel. So verfügte der Preßburger Domherr Kaspar Romer am 3. Januar 1517 in seinem Testamente die Verwendung des ihm als Domherrn zukommenden Anteils an dem Einkommen aus dem Fischereirechte zur Beschaffung von Kirchengewändern.[3] Das Kapitel verpachtete sein Fischereirecht an den Meistbietenden, woraus dann zuweilen zwischen den Fischern aus Preßburg und den fremden Fischern zum Nachteile des Kapitels Streitigkeiten entstanden. Infolge einer Beschwerde des Kapitels über die ihm von seiten der Preßburger Fischermeister in den Weg gelegten Hindernisse bei der Verpachtung seine Fischgewässer an andere Fischer,[4] erließ König Ludwig II. am

---

nos porciones nostras quas in tributo in Vidircia et in Challov exigi consueto habere dinoscimur, a presenti festo purificacionis beate virginis incipiendo usque ad revolucionem eiusdem festi annualem provido viro Jacobo Judici Posoniensi pro triginta libris denariis, libram quemlibet cum sex pensis conputando, quas iam idem Jacobus judex nobis integraliter persolvit, duximus locandum vigore presencium mediante. (Dipl. Pos. I, 409.)

[1] Fejér: Cod. Dipl. VIII. III, 641—642.

[2] S. Bd. III, S. 268 d. W.

[3] ymmo et peccunia In capitulo existens, videlicet duodecim flor., racione Husonum mihi prouenientes pariter pro perfeccione Indumentorum addantur. (Privatarchiv des Preßb. Kapitels Capsa P. fasc. 1 Nr. 1. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 333.)

[4] qualiter Magistri Piscatores, istic commorantes, eosdem exponentes in aquis ipsorum pisculantes turbarent,

6. Juni d. J. 1526 an den Preßburger Schloßkastellan Stephan Aczél sowie an den Rat der Stadt den Befehl, das Kapitel in der Ausübung seines Rechts zur unbehinderten Verpachtung des Fischereibetriebes in Schutz zu nehmen.[1]

Das Kapitel war übrigens auch sonst noch auf Mittel und Wege zur Vermehrung seines Einkommens bedacht, namentlich durch die Ausübung des Weinschanks. Infolgedessen erhob der Rat der Stadt i. J. 1418 vor König Siegmund Klage über den vom Propste und dem Kapitel sowie überhaupt von der Geistlichkeit in Preßburg zum großen Nachteile der Stadt betriebenen Ausschank ihres Zehent- und sonstigen gekauften Weines, was dem Kapitel vom König auch untersagt wurde.[2] Im Sinne dieses Verbots konnte das Kapitel demnach nur den in seinen eigenen Weingärten geernteten Wein zum Ausschank bringen. Daß das Kapitel auch von der Mahlsteuer ein Einkommen bezogen hatte, ist aus der am 24. Januar d. J. 1418 vom Preßburger Kustos Jakob [3] gegen den Bäcker Koloman angestrengten Klage ersichtlich.[4]

Es gab ferner auch noch einzelne Stiftungen zu gunsten des Kapitels oder einzelner Mitglieder desselben. So stand der Preßburger Kustos im Genuß der vom Graner Erzbischof Lodomerius i. J. 1302 gestifteten Meßpfründe,[5] für welche Stiftung dieser seine Äcker in Sámod vermacht hatte.[6] Am 2. Februar d. J. 1317 vermachte Peter, Pfarrer von Szentkereßt in der Schütt, der Tochter seines Bruders Gregor namens Lucia, und deren Nachkommen seinen Edelsitz in Preßburg mit der Bedingung, daß diese für eine alljährlich an seinem Begräbnistage zu lesende Seelenmesse dem Propst und dem Kapitel 5 Pensen Wiener Denare zu entrichten haben.[7] Am 12. März d. J. 1341 vermachte der

alÿs piscatoribus in arendam illam locare non permittentes.

[1] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Kapitels Capsa G. fasc. 3 Nr. 75. Mitgeteilt von Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, S. 171—172

[2] Dipl. Pos. II, S. 119—121. Fejér: Cod. Dipl. X. VI, S. 966—968.

[3] Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 147.

[4] contra providum virum Colomannum, dictum Helbel pistorem et conciuem Posoniensem. Weiter unten: contra et aduersus quemdam Colomanum pistorem, alias dictum Cholbelpek.

[5] Missa de Beata Maria Virgine.

[6] Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 615. Knauz: Mon. II, 506.

[7] preposito et Capitulo pro peragendis suis Exequijs dare et soluere. (Hist. Magazin v. Ungarn (ung.) XX, 247.)

Preßburger Domherr Peter seine beiden Weingärten zur Stiftung einer ewigen Messe.[1] Am 6. März d. J. 1356 vermachten der Preßburger Bürger Heinrich Vogl und dessen Gattin Elisabeth einen teils auf ihren Anteil am Wödritzer Urfahr,[2] teils auf ihre Häuser und Weingärten[3] sichergestellten Betrag von 15 Pfund Denaren zur Stiftung einer ewigen Messe für die Kirche zu St. Martin in der Weise, daß diese Messe vom Pfarrer oder dessen Stellvertreter täglich, mit Ausnahme der hohen Festtage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, für das Seelenheil der Erblasser, deren Eltern und sämtlicher Gläubigen zu lesen sei.[4] Sollte jedoch der Pfarrer sich im Lesen dieser Messe aus irgend welchem Grunde lässig erweisen, dann soll der Stiftungsbetrag zu gunsten des außerhalb der Stadtmauer gelegenen Spitals verwendet werden u. zw. so lange, bis die gestiftete Messe wieder alltäglich gelesen werden wird.[5] Im Jahre 1405 stiftete die Mautnerin Frau Anna, später Witwe des Preßburger Bürgers Partl,[6] gleichfalls eine Messe in der Kirche zu St. Martin.[7] Im Jahre 1427 übergaben die Preßburger Obergespane

[1] duas vineas meas, quarum vna sita est in Holmey, iuxta vineam Teuffunkesy, et alia sita est ex opposito Meinoldsprun, que vocatur Groseer. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. IV, 536.)

[2] in portu navigy in Wedricz.

[3] Et de vinea in Monte Scharlach situata et de domo nostra, quam in Civitate Posoniensi inhabitamus, außerdem de duabus vineis nostris Goltfuez nominatis et existentibus in Retzdorf in monte Benedicti; schließlich de vinea nostra Blesleins gevang dicta in villa Retz in monte Benedicti existente, et de vinea nostra ibidem in Retz leisganch dicta in monte Stimperch nominato existente. (Dipl. Pos. I, 377—81.)

[4] tenebitur dominus Martinus plebanus Ecclesiae beati Martini aut sui qui pro tempore fuerint successores racione antedictarum quindecim librarum annuatim solvendarum, perpetuam Missam pro defunctis ordinare, que singulis diebus, exceptis principalioribus festis videlicet festo Pasche, Penthecostes ac festo Nativitatis domini per idoneum sacerdotem debebit decantare, pro salute et remedio animarum nostrarum et parentum nostrorum ac omnium fidelium in Xto decedencium. (Dipl. Pos. I, 377—81.)

[5] extunc confestim possessiones bonorum, de quibus quindecim libre solvi debent, ipsas XV libras ad hospitalia foras Civitatem Posoniensem existencia, pro refeccione langvidorum et non aliter tenebuntur ministrare, tamdiu donec ipsa Missa cottidie fuerit decantata. (Dipl. Pos. I, 379—80.)

[6] Anna mautnerinn domina et post relicta Partlinn conciuis Pozoniensis.

[7] Acta sunt hec in Pozonio in domo Margarete dicta Tursinn in Cenaculo superiore. Presentibus discretis viris ac dominis Nycolao inprebendato ad S. Martinum, Petro dicto Muanth et Jacobo dicto Radendorffer presbiteris

Stephan und Georg von Rozgony dem Domherrn und Stadtpfarrer in Preßburg namens Martin 25 Goldgulden, deren Zinsen zur Abhaltung von jährlichen Seelenmessen für das Seelenheil des in der Domkirche bestatteten Michael, Sohn des Jakus, des Sohnes Georgs von Kusal, verwendet werden sollten.[1] In demselben Jahre wurde auch für das Seelenheil der in der Kirche zu St. Martin bestatteten Magdalena Rysenburg eine Messe gestiftet.[2] Und so gab es auch noch zahlreiche ähnliche Meßstiftungen, da bekanntlich in den Kirchen besondere Totenbücher bestanden, in welchen die Meßstiftungen eingetragen waren.[4] Leider sind diese interessanten Bücher uns nicht erhalten geblieben, so daß wir uns nur auf einzelne, zerstreut vorkommende Angaben beschränken konnten.[5] Doch wird es aus dem Angeführten zur Genüge ersichtlich, daß auf jeden der Domherren täglich ein Meßstipendium entfiel.

Die Mitglieder des Kapitels bezogen jedoch auch von den bereits oben von uns erwähnten Pfründen ein Einkommen, indem diese großenteils sich in den Händen der Domherren befanden. Das gleiche gilt auch von den Pfründen der einzelnen Pfarreien, da sowohl die in der inneren Stadt wie die in den Vorstädten bestehenden Pfarreien, wie wir später sehen werden, im Besitze dreier Mitglieder des Kapitels waren, welche demnach auch im Genuß der Pfarreinkünfte standen. Schließlich war auch die amtliche Rolle, welche das Kapitel in seiner Eigenschaft als Beurkundungsort bekleidete, mit manchen Einkünften verbunden, indem für die Ausstellung und die abschriftliche Ausfertigung von Urkunden, für die Zuziehung bei der Verhandlung von Rechtsangelegenheiten und für Exmissionen in Sachen des Besitzes gewisse Gebühren festgesetzt waren, deren Ertrag im Laufe des Jahres nicht eben gering sein mochte.

ac clericis Strigon. diocesis. (Knauz: Ung Sion (ung.) V, 284–85.)

[1] d. i. die dominico proximo post festum b. Nicolai Episcopi et confessoris. (Dipl. Pos. II, 185—187.)

[2] Dipl. Pos. I, 4.

[3] Tothpuch.

[4] Im Testamente Maister Blasius Sneiders aus d. J. 1436 heißt es: Item darnach durch seiner sel ewigs gedachtnuss In das Tothpuch zw schreiben 1 fl. (Prot. Test. I, 28.)

[5] S. oben S. 55—66, 394—395.

Alle diese Zuflüsse hätten demnach dem Kapitel eine nicht unbedeutende Quelle des Einkommens bieten können, wenn ihm nur der ungestörte Besitz seiner Güter und der ungetrübte Genuß seines Einkommens beschieden gewesen wäre. Doch sah es sich schon von Anfang an darin behelligt, was dann eine fast ununterbrochene Reihe von Prozessen und so manchen Verlust an Besitz zur Folge hatte. So protestierte der Preßburger Propst Seraphin samt dem Kapitel in der Zeit zwischen den Jahren 1293 und 1298 vor dem Kapitel in Raab gegen die Adeligen des Preßburger Komitats: Nikolaus von Nyék, Peter den Rothen, Chama von Paka und Nikolaus Bod, welche sie mit Ermächtigung des Spans von Preßburg Matthäus Csák aus ihrem Besitz Thurne, auch Csukárfalva genannt, vertrieben und sich darin festgesetzt hatten.[1] Dies ist ein deutlicher Beweis, daß Matthäus Csák auch den weniger bemittelten Adel in seinen Räubereien und ungesetzlichen Besitzergreifungen unterstützt hatte, offenbar aus dem Grunde, um denselben sich zu verbinden und für seine Pläne zu gewinnen.[2] Am 25. Januar d. J. 1317 erging nun von Papst Johann XXII. aus Avignon an den Propst von Gran auf Bitten des Preßburger Kapitels die Weisung, dieses in den Besitz der ihm widerrechtlich entrissenen Güter wieder einzusetzen, die Widerspenstigen mit dem Kirchenbann zu belegen und auch diejenigen, welche sich der Zeugenschaft entschlagen sollten, mit der Exkommunikation zu bedrohen.[3] Nun wurden der Kirche in Preßburg die ihr entrissenen Güter i. J. 1323 auf Befehl König Karls I. zwar wieder zurückgegeben,[4] doch hörten deshalb die Belästigungen des Kapitels in seinem Besitzstande nicht auf. Aus einer vom 29. Januar d. J. 1325 aus Gran datierten Urkunde des Propstes Theophilus erfährt man

[1] Originalurk. in der Preßb. Kapitelbibl. Capsa E. fasc. 4 Nr. 107. Das Datum ist nicht genau bestimmbar, indem die Einheiten der Jahrzahl verwischt sind.

[2] Pór: Matthäus Csák von Trentschin (ung.) S. 3'.

[3] quatenus ea, que de bonis ipsius ecclesie alienata inueneris illicite, vel distracta, ad ius et proprietatem eiusdem ecclesie legittime reuocare procures; contradictores per censuram ecclesiasticam, apellacione postposita compescendo. Ebenso möge er auch diejenigen, welche die Zeugenaussage verweigern, durch Androhung der Exkommunikation dazu zwingen. (Knauz: Mon. II, 730. Fejér: Cod. Dipl. VIII, II, 661.)

[4] Privatarch. d. Preßb. Kapitels Capsa C. fasc. 5 Nr. 49. Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 247—48.

nämlich von der durch den Preßburger Kustos Thomas vor ihm erhobenen Klage gegen den Preßburger Bürger und gewesenen Stadtrichter Jakob sowie gegen ein Mitglied des Kapitels, den Presbyter und königl. Kaplan Martin, welche einige der von Hercelinus und Hambotto zu gunsten des Preßburger Kustodiats geschenkte und vom Kardinal Gentilis bestätigte Güter: einen Weingarten, ein Stück Feld samt mehreren ein Erträgnis von 7 Libren abwerfenden Häusern und Grundstücken an sich gerissen und seit 2 Jahren im Besitz behalten hatten.[1] Theophilus fordert nun im Sinne der päpstlichen Weisung die Mitglieder des Preßburger Kapitels auf, den Kustos des Kapitels wieder in den Genuß der ihm entzogenen Güter einzusetzen.[2] Wie sehr jedoch das Kapitel auch weiterhin solchen Beraubungen seines Besitzstandes ausgesetzt war, ergibt sich zur Genüge aus den fortwährenden Besitzprozessen, welche sozusagen an der Tagesordnung waren. Im Jahre 1338 führte das Kapitel gegen Dionys von Karcsa einen Prozeß und wäre gern bereit gewesen, diesen durch ein Schiedsgericht zum Austrag bringen zu lassen.[3] Im Jahre 1343 wurde das Preßburger Kapitel von Sebastian aus Bösing vor dem Kapitel in Neutra der Falschheit beschuldigt.[4] Am 29. November d. J. 1344 vertagte der Palatin Nikolaus den zwischen Sebastian aus Bösing und dem Preßburger Kapitel obschwebenden Prozeß.[5] Im Jahre 1372 wieder kam es zu einem langwierigen Prozeß zwischen dem Propst samt dem Kapitel in Preßburg und den adeligen Hörigen des Erzbischofs in Bothfalva wegen eines zu der Ortschaft Sámod gehörigen Grundstücks.[6] Im Jahre 1394

[1] vnam vineam in territorio eiusdem loci constitutam, et vnum laneum de terra arabili, nec non domos, seu fundos Prouentuum septem librarum, ad Ecclesias Beatorum Gothardi et Andreae Apostoli, secundum Donationem Hercilini, quondam Judicis et Hambathonis Judicis bonae memoriae pertinentes, et per venerabilem Patrem, Dominum Gentilem, tunc in partibus Hungariae Legatum confirmatas, concessas et Custodiae Posoniensi vnitas in perpetuum, et eorum, aut earum fructus percipiendos et regendos per Custodem eiusdem Ecclesiae Posoniensis, qui pro tempore fuerit, occupauerunt, et occupatas detinent iam fere per duos annos, ad suos vsus conuertendo, contra Deum et iusticiam indebite et iniuste.

[2] Fejér: Cod. Dipl. VIII. II, 661—62.

[3] S. Bd. III, S. 262—63 d. W. und Dipl. d. Anjouzeit (ung.) III, 512.

[4] Dipl. d. Anjouzeit IV, 300.

[5] Dipl. d. Anjouzeit IV, 468.

[6] Preßb. Kapitelarch. Capsa D. fasc. 10 Nr. 83. Ung. Sion (ung.) III, 473.

bezeugt das Raaber Kapitel den zwischen dem Preßburger Kapitel und den Grafen von St. Georgen zustande gekommenen Vergleich bezüglich der Besitzungen in Csukárd, Bösing, Neufeld und Sumberg.[1] Noch später, i. J. 1400, nahmen Tempnel und Peter von St. Georgen 60 Joch Grundes von den zum Besitze des Preßburger Kapitels in Papfalva gehörigen Inseln und Feldern auf gewaltsame Weise in Besitz.[2] Die Herren von St. Georgen erwiesen sich überhaupt wie dem Propste so auch dem Kapitel von Preßburg gegenüber immer als unbarmherzige Bedränger und gewalttätige Erpresser. So hielten sie auch den Besitz in Bothßeg trotz der an sie ergangenen königlichen Mandate mit unbeugsamer Hartnäckigkeit in ihrer Gewalt.[3] Mit roher Gewalt, wobei es selbst bis zum Blutvergießen kam, waren sie auch in Deáki, einem Besitze des Preßburger Kapitels, aufgetreten.[4] Im Jahre 1520 berichtete Dietrich von Rajk, der Bevollmächtigte des Preßburger Kapitels, daß die Grafen von St. Georgen den Hörigen des Kapitels in Csukárd vor zwei Jahren die Mitbenützung der gemeinsamen Wälder und Grundstücke untersagt hatten, ferner daß sie vor beiläufig 7 Jahren den Hörigen Tristan Krauß aus Csukárd, welcher im gemeinschaftlichen Walde Eicheln gesammelt hatte, festnehmen ließen und aus der Haft im Schlosse zu Bösing erst auf die Bürgschaft anderer und nach Erlag einer Brandschatzung von 100 Gulden freigaben, doch nur unter der Bedingung, daß er jeder Aufforderung folgend sich wieder einzustellen habe.[5] Am 13. Februar d. J. 1520 erhielt das Kapitel in Raab von König Ludwig II. den Auftrag, die Grafen Franz und Wolfgang von St. Georgen, welche der Preßburger Domherr Peter von Szilas am 11. Februar d. J. 1520 im Namen Balbis und des Kapitels vor dem König des Vertragsbruches beschuldigt hatte, auf die Oktave des St. Georgstages vor Gericht zu laden.[6] Doch gab es außer den Grafen

---

[1] Fejér: Cod. Dipl. X. III, 160—63.

[2] Fejér: Cod. Dipl. X. II, 807—08.

[3] Preßb. Kapitelarch. Capsa E. Nr. 13, 315. Capsa H. Nr. 4, 75. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV. Rimely: Capit. S. 115.

[4] Rimely: Capit. S. 116.

[5] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa E. fasc. 4 Nr. 133.

[6] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa E. fasc. 4 Nr. 132. Mitgeteilt von Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 176.

von St. Georgen auch noch zahlreiche andere Personen, die gern bereit waren sich an den Gütern der Geistlichkeit und deren Rechten zu vergreifen. So erfährt man aus einer vom 14. Juli d. J. 1518 datierten Urkunde, daß das Preßburger Kapitel in einer weiter nicht bekannten Angelegenheit gegen mehrere Adelige einen Prozeß geführt hatte.[1] Von dem Umfange und der Stetigkeit dieser Behelligungen zeugt auch der Umstand, daß König Ludwig II. am 18. September d. J. 1520 sich veranlaßt sah, dem Grafen von Preßburg Johann Bornemißa und dem Preßburger Schloßkastellan Stephan Aczél[2] den Befehl zugehen zu lassen, den Propst und das Kapitel in Preßburg gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen.[3] Sehr charakteristisch ist in dieser Hinsicht ein anderer Fall, welcher sich i. J. 1529 ereignete. Der Nachlaß des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Preßburger Domherrn und Pfarrers von St. Lorenz Ulrich Dobriacher hätte dem Kapitel zufallen sollen; da jedoch der Graf von Preßburg, Johann von Zala sich denselben aneignen wollte, kam es zwischen ihm und dem Kapitel zu einem heftig geführten Prozeß. Nun ließ der Graf die Domherren, welche im Namen des Kapitels gegen seine Ansprüche Verwahrung eingelegt hatten, namentlich den Vikar Emerich Pápóczy, Matthäus von Böös, den Kustos Johann von Hall und Simon von Lasko mit Gewalt auf das Schloß schleppen, dort wie Schelme und Bösewichte einkerkern und sie so lange ohne Speise und Trank gefangen halten, bis er den ganzen sich auf 1500 Goldgulden belaufenden Nachlaß Dobriachers, unter welchem sich auch 347 vortreffliche und wertvolle Bücher sowie viele Gewandstücke befanden, von ihnen erpreßt hatte.[4]

[1] contra nobiles Stephanum de Hijdeghheth, albertum Iwanka de Chenkesthe, Sebastianum Farkas de Hozywethe, ladislaum, Valentinum, ac philipum ponijz de alijsthal, Ambrosium Nemes de Naghmod, Biasium filium condam Stephani Krwppas de eadem Naghmod, Gregorium Nagh de Naghleg et stephanum Amade de Bews. (Papierhandschrift im Privatarch des Domkapitels Capsa E. fasc. 15. Nr. 359. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 180—81.)

[2] Magnifico Johanni Bornemyza de Berzencze prouisori Curie Castri nostri Budensis ac Comiti Poson., Necnon Egregio Stephano Aczel Castellano Castri nostri Poson.

[3] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb Domkapitels Capsa B. fasc. 5 Nr. 40. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 171.

[4] Emericus Vicarius ac Honorabiles magistri Matheus de Bews, Johannes de Hall custos et symon de Lasko

Der Prozeß wurde erst i. J. 1543 beendet u. zw. in der Weise, daß der Nachlaß Dobriachers auf Befehl des Königs dem nächsten Verwandten des Verstorbenen namens Christoph ausgefolgt wurde.[1]

Gleich dem Bezuge des Einkommens aus dem liegenden Besitze waren aber auch die Zuflüsse aus dem Zehnten nicht immer ohne Störung vor sich gegangen. So kam es i. J. 1389 zwischen dem Propst samt dem Kapitel in Preßburg und dem Abte von Pilis zu einem Prozeß wegen des Urfahrzehnten, dessen friedliche Beilegung nur den Bemühungen des Kardinal-Erzbischofs Demetrius zu verdanken war.[2] Im Jahre 1407 wurden die Bewohner von Modern von Stibor, dem gewesenen Woiwoden von Siebenbürgen und Gespan von Neutra und Beßtercze, zur Entrichtung des Zehnten an das Preßburger Kapitel verhalten.[3]

Auf diese Weise warf der liegende Besitz des Kapitels infolge

canonicj prefate Ecclesie collegiate posoniensis per modum protestacionis significare curarunt in hunc modum. Quomodo in profesto s. Margarethe Virg. In A. D. 1529 proxime preterito transacto, magnificus dominus Johannes Zalay de Kerechen comes posoniensis eosdem dominos Emericum extunc et exnunc Vicarium poson. cuius Jurisdictioni in spiritualibus ipse dominus Johannes Zalay subfuisset et subesset, necnon Mattheum, Johannem custodem et symonem canonicos protestantes, In et ad Castrum posoniense accersiri, Ibique ipsos propter Venerabile capitulum antefate collegiate ecclesie posoniensis, ex sua temeritatis audacia, Contra privilegium clericale, captiuare, captosque In horrendum carcerem, in quo criminosi et serui, pene mactandj, detineri solent, coniicere, et in eo sine cibo et potu fame et siti premere fecisset Tamdiu, donec vniuersas Res quondam Honorabilis magistri Vdalrici Tobriacher plebani parrochialis Ecclesie s. Laurencij Martiris extra Muros predicte Civitatis poson. constructe ... canonicique predicte coll. Ecclesie poson. et ab intestato decedentis, Vtputa Trecentos et Quadraginta septem libros Insignes et preciosos, validissimorum Auctorum, ac subas, Tunicas et reliqua Bona ad valorem Mille et Quingentorum florenorum Hungaricalium se extendencia, Capitulumque Ecclesie poson. prefatum bono, optimoque Iure concernencia, ab ipso Capitulo poson. simulcum Inuentario et alijs Regestis, de et super eisdem Rebus confectis, extorsisset, et illis sic extorsis, demum eosdem dominos protestantes de predicto carcere extrahere et emittere fecisset.

[1] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels (Acta Sacrae Sedis Poson.) Datiert v. 6. Juli 1530. Herausgegeben in: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 150—152.

[2] Király S. 14.

[3] Fejér: Cod. Dipl. X. IV, 641.

der fortwährenden Beunruhigungen sowie der wirtschaftlichen Vernachlässigung desselben nur ein geringes Erträgnis ab, und das Einkommen des Kapitels war in der Tat sehr unzureichend. So konnte der päpstliche Zehntensammler Rufinus in der Zeit von 1317—1320 die Einkünfte der Propstei, deren Sitz damals unbesetzt war, nur nach dem Hörensagen bestimmen. Seiner Erkundigung nach konnte das Einkommen derselben sich nur auf jährlich 100 Mark belaufen.[1] Daß die Einkünfte der Propstei schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts sehr unzureichend waren, beweist schon der Umstand zur Genüge, daß Thomas, Erzbischof von Gran, dem Kapitel seiner Armut halber i. J. 1306 unter anderem den Urfahrzehnten an der Donau und am Csalló überwies.[2] Laut einer Bulle des Papstes Bonifazius IX. aus d. J. 1390 belief sich das Einkommen einer Domherrenpfründe in Preßburg samt dem Kustodiate und der Kapelle zu St. Ladislaus auf nicht mehr denn 30 Mark.[3] Wie tief das Einkommen des Kapitels dann im XVI. Jahrhundert herabgesunken war, ist daraus ersichtlich, daß von der Summe von jährlich 1000 Gulden, welche König Uladislaus II. i. J. 1515 auf die Dauer von fünf Jahren aus den Einnahmen vom Dreißigsten in Preßburg zur Unterstützung der durch eine Feuersbrunst schwer geschädigten Stadt angewiesen hatte, seiner Anordnung gemäß jährlich 150 Gulden dem Kapitel und den Altaristen zukommen sollten.[4] Die Obrigkeit der Stadt wußte jedoch den Umstand,

[1] vacaverat prepositura Posoniensis diocesis Strigoniensis, cuius fructuum valorem scire nequivi, quia vacavit circa finem triennie, hat indessen gehört, quod poterat valere annuatim C marchas. (Mon. Vatic. S. I. T. I. pag. 19. Theiner: Mon. Vatic. I, 451. Fejér: Cod. Dipl. VIII. II, 101. Knauz: Mon. Strig. II, 774.)

[2] propter paupertatem eciam, qua ecclesia sancti saluatoris ad presens nimium premitur.

[3] S. Bd III, S. 275—76 d. W. ad 17. Dezember 1390.

[4] Aus Anlaß einer verheerenden Feuersbrunst in Preßburg gewährte König Uladislaus II. den Kirchen in der Stadt eine Beihilfe: illi Capitulares ac Altariste huius ecclesie Posoniensis et ipseque religiose domine Sanctimoniales in claustro Beatissime virginis Marie hic Posonii fundato degentes, quorum scilicet domus et habitaciones et res combuste sunt, easdem domus ipsorum combustas celerius reformare prepararequo, et amissa saltem in parte recuperare et resarcire queant, eisdem in proventibus huius Tricesime nostre Posoniensis, non obstante quavis arendacione seu inscripcione nostra per nos modernis Tricesimatoribus nostris illam tenentibus facta vel posthac fienda,

daß der König von den Angelegenheiten des Landes vollauf in Anspruch genommen war, sich in der Weise zu nutze zu machen, daß sie aus der königl. Kanzlei ein derartig abgefaßtes Dokument erwirkte, laut dessen der Dreißigster in Preßburg angewiesen wurde, den ganzen Betrag von 1000 Gulden der Obrigkeit der Stadt auszufolgen, die dann dem Kapitel nur 100 Gulden abgeben wollte. Das Kapitel erhob deshalb (offenbar durch Balbi) Klage vor dem Könige, der dem Dreißigster dann neuerdings die Weisung zugehen ließ, die erwähnten 150 Gulden unmittelbar dem Kapitel und den Altaristen (bezw. den Nonnen) auszufolgen.[1] Diese Urkunde wurde dann von Ludwig II. am 26. August d. J. 1516 in einer Abschrift derselben bekräftigt.[2] An einer anderen Stelle bezeichnet König Uladislaus II. i. J. 1515 die Einkünfte des Kapitels als so gering, daß die Domherren kaum ihren täglichen Bedarf zum Lebensunterhalt zu bestreiten vermögen.[3] Auch der Propst Balbi äußert sich in der Weise, daß seine Pfründe ungemein mager und gering sei, so daß ihm außer dem bloßen Namen derselben kaum noch etwas von ihr zukomme.[4]

Diese Einkünfte galten als gemeinsames Eigentum des Kapitels [5]

---

infra spacium et expiracionem integrorum quinque annorum, a die scilicet datarum presencium inclusive computando, quinque milia florenorum, singulo videlicet anno incipiendo in festo beati Michaelis Archangeli proxime venturo, mille florenos per eosdem Tricesimatores nostros modernos sive eciam futuros, si interim moderni mutarentur, dandos et exsolvendos deputavimus, decernentes et ita omnino habere volentes, ut Cives ipsi nostri, singulo ipso anno, eisdem Capitularibus et Altaristis de prescripta summa, centum florenos dare debeant. Ad necessarios vero labores et edificia reparacionis habitacionum et aliarum necessitatum dictarum dominarum Sanctimonialium ipsi ÿdem cives nostri, qui alioquin curam omnium rerum et negociorum ipsarum dominarum gerere dicuntur simili modo quinquaginta florenos dare et fideliter expedire teneantur. (Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa G. fasc. 3 Nr. 63. Dipl. Pos. III, 700—703. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 163—164.)

[1—2] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa G. fasc. 3 Nr. 63. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 163—165.

[3] König Uladislaus berücksichtigt Posoniensis ecclesie statum, simul eciam proventuum eiusdem exiguitatem, que tanta esse dinoscitur, ut Canonici eiusdem ecclesie uix inde sese dietim alere et sustentare possint. (Preßb. Kapitelarch. Capsa F. fasc. 8 Nr. 168. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 242.)

[4] S. oben S. 455—56.

[5] et omnes redditus sunt com-

und gelangten somit in gleichen Anteilen zur Verteilung unter die Mitglieder desselben. Wie es scheint, erhielt der Propst nicht nur in dieser Eigenschaft außer den Emolumenten seiner Pfründe einen Anteil aus den Einkünften des Kapitels, sondern war nebstbei auch Domherr und bezog als solcher auch noch einen besonderen Anteil aus der Dividende. Das konnte nun für das Kapitel zwar nicht nachteilig sein, da in dem Falle, wenn der Propst nicht auch zugleich Domherr gewesen wäre, offenbar jemand anderer die Stelle eines solchen eingenommen hätte, so daß die Dividende dadurch keineswegs verringert wurde, und doch konnte das Teilhaben des Propstes an den Einkünften der Domherren als mißfällig erscheinen, und das war es auch in der Tat schon mit Rücksicht darauf, daß der Propst in seiner Eigenschaft als Domherr einem Anwärter auf eine solche Stelle den Platz vorweggenommen hatte. Aus diesem Grunde wurde auch am 3. August d. J. 1521 vom Propst und dem Kapitel gemeinschaftlich beschlossen: daß in Hinkunft kein Propst zugleich auch Domherr an ihrer Kirche sein könne.[1] Wird irgend einer der Domherren zum Propste befördert, so gilt seine bisherige Stelle als Domherr sofort für erledigt und kann von einem anderen eingenommen werden. Der zum Propst erhobene Domherr kann weder mit Unterstützung von seiten des apostolischen Stuhls noch der königlichen Machtvollkommenheit auf die Bezüge seiner innegehabten Domherrnpfründe Anspruch erheben.[2]

---

munes, heißt es in § 2 De Reddituum diuisione der Konstitutionen und Statuten aus dem XVI. Jahrhundert.

[1] Statuimus et ordinamus, Quod Nullus Prepositus Ecclesie nostre possit Vllis Vnquam perpetuis futuris temporibus ex quocunque Jure, Vel titulo, eciam ex apostolica, vel alia quavis dispensacione Impetrata, vel Impetranda aliquos ex Quattuordecim Canonicatibus et prebendis nostre Ecclesie obtinere, sew illorum possessionem assequi. (Pergamenturkunde im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa G. fasc. 1 Nr. 23. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 245.)

[2] Quodque In Euentum, In quam aliquem ex nostris Concanonicis In prepositum Ecclesie nostre prefici contingeret; extunc canonicatus et prebenda, per eum obtenti, censeantur vacare eo ipso, Neque Capitulum sibi Vlterius de fructibus illorum, aut quorumuis aliorum respondere teneatur, Nec ad id quamuis eciam apostolica, vel Regia auctoritate compelli possit, neque debeat; sed dictus Prepositus Canonicatum et prebendam, si quos tempore perfeccionis sue in prepositum obtineret, statim et antequam ipsius prepositure possessionem assequatur, vel assequi possit,

Den Anlaß dazu, daß ein so energischer Beschluß am Ausgange dieses Zeitraums zur Geltung gelangen konnte, mußten offenbar wichtige, auf Erfahrung beruhende Gründe geboten haben. In der Tat war die Anhäufung von Benefizien in einer Hand zu keiner Zeit so allgemein und so dreist betrieben worden, wie in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Es gab Geistliche, welche gleichzeitig im Genusse von 3—4 verschiedenen Pfründen standen, und mehr denn ein Würdenträger des Kapitels in Preßburg zählte gleichzeitig auch zu den Mitgliedern anderer Kapitel. So war der Preßburger Domherr Ivanka, der Sohn Johanns von Bok, mit päpstlicher Bewilligung zugleich auch Domherr in Raab und Waitzen, und durfte neben seiner Stelle im Preßburger Kapitel auch noch die kleinere Pfründe der sog. Magistratur an derselben Kirche beibehalten.[1] Der Preßburger Domherr Peter war zugleich Domherr in Gran und nebstbei Pfarrer.[2] Der Preßburger Domherr Johann Swato de Pilzna war zugleich Domherr in Kalocsa und Gran und im Besitz einer Pfründe in Titel.[3] Der Preßburger Domherr Michael Gynke war zugleich auch Domherr in Veßprim.[4] Magister Sixtus war gleichzeitig Domherr in Erlau, Veßprim, Preßburg und Archidiakon von Ung.[5] Nikolaus, der Sohn Pauls de Fogag, war Domherr in Erlau und Preßburg.[6] Der Preßburger Domherr Nikolaus Hartmann durfte mit Genehmigung des Papstes Bonifazius IX. eine Stelle im Kanonikate in Freising und Erlau und das Archidiakonat an der Neustädter Kirche in Erlau einnehmen.[7] Johannes Sophista war Propst zu St. Apollinaris, Domherr in Prag und Kustos in Preßburg.[8] Offenbar mögen auch noch zahlreiche ähnliche Fälle vorgekommen sein, was viele Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die kirchlichen Normen zur Folge hatte. Hand in Hand ging mit dieser Jagd nach den Benefizien die Bestechung, der von der Selbstsucht angespornte Trieb nach Gewalttätigkeit und das endlose Spiel von

---

In alterius Idonee et qualificate persone fauorem dimittere et resignare teneatur. (Ebenda.)

[1] Bd III, S. 261 d. W. ad an. 1333.

[2] Ebenda Bd. III, S. 263 und 264 ad an. 1341.

[3] Ebenda Bd. III, S. 266 ad an. 1345.

[4] Ebenda Bd. III, S. 266 ad an. 1345.

[5] Ebenda Bd. III, S. 268 ad an. 1350.

[6] Ebenda Bd. III, S. 271 ad an. 1363.

[7] Ebenda Bd. III, S. 276 ad an. 1391.

[8] Ebenda Bd. III, S 278 ad an. 1400.

Intriguen. Gab es ja doch schon bei Lebzeiten der Nutznießer von Pfründen Anwärter auf dieselben,[1] die sich in ihren Hoffnungen nicht selten getäuscht sahen und dann die Sache zum Prozeß kommen ließen. Hand in Hand ging damit natürlich auch die Vernachlässigung der kirchlichen Offizien, wie ja auch die im Schoße unseres Kapitels zwischen dem Propst und den Domherrren gelegentlich ausgebrochenen Zwistigkeiten, durch welche nicht nur der Friede der Kirche erschüttert, sondern auch unter den Gläubigen nicht geringes Ärgernis hervorgerufen wurde, zum großen Teil darauf zurückzuführen sind. So hatte der Propst Martin dem Kustos Peter seine Benefizien und Einkünfte entrissen.[2] Der Kustos Johann beschuldigte das Kapitel fälschlicherweise der Ausstellung gefälschter Urkunden.[3] Der Kustos Bernhard wurde auf die Bitte des Kapitels exkommuniziert.[4] Die Domherren Lorenz, Michael und Nikolaus führten gegen den Propst Lorenz Zámbó Klage wegen gewalttätiger Übergriffe desselben.[5] Der Magister Wolfgang Farkas wurde vom Propste Anton gewalttätigerweise exkommuniziert.[6] Der Domherr Benedikt Komjáthy ab Alföld wurde wegen einer an seinem Mitkollegen begangenen Ungerechtigkeit aus dem Kapitel ausgeschlossen.[7] Der Domherr Joannes Litteratus wurde vom Propste Nikolaus von Sánkfalva aus seiner Stelle vertrieben.[8] Zwischen dem Propste Schönberg und dem Kapitel war es infolge eines sittlichen Vergehens von seiten der Mitglieder des Kapitels zu einem heftigen Streite gekommen, welcher auf Befehl des Königs Matthias i. J. 1485 von Christoph von Ragusa, Bischof von Modrus, mittels richterlichen Urteils entschieden wurde, laut dessen 7 Domherren wegen Vergehens gegen ihren Propst ihrer Stelle unwiederruflich entsetzt wurden.[9] Zwischen dem Domherrn Emerich Pápóczy, dem tätigsten unter den Mitgliedern des Kapitels,[10]

[1] Beispiele s. in Bd. III, S. 264, 265, 272, 273 u. s. w. d. W.

[2] Bd. III, S. 270 d. W. ad an. 1359.

[3] Ebenda Bd. III, S. 271 ad an. 1366.

[4] Ebenda Bd. III, S. 274 ad an. 1385.

[5] Ebenda Bd. III, S. 275 ad an. 1390.

[6] Ebenda Bd. III, S. 303 ad an. 1491.

[7] Ebenda Bd. III, S. 307 ad an. 1500.

[8] Ebenda Bd. III, S. 311 ad an. 1504.

[9] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 297.

[10] Er führte zumeist die Angelegenheiten und Prozesse des Preßb. Kapitels, was seine im Archiv vorfindlichen Schriften dartun. (Capsa F. fasc. 9 Nr. 170, 176, 177. Capsa D. fasc. 1 Nr. 15. Regest. S. 80—157. Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 339.)

und dem Propste Balbi war es gleichfalls zu einem langwierigen Streite gekommen.[1]

Reichlicher als die immer geringer werdenden Einnahmen waren die dem Kapitel zustehenden Rechte, in deren Besitz es als eine in der Tat illustre Körperschaft erscheint. Abgesehen von dem in den älteren Zeiten dem Kapitel zustehenden Rechte der Abhaltung von Ordalien[2] bestand eines seiner vornehmsten Rechte in der Befugnis des Beurkundungsortes,[3] in welcher Eigenschaft es gewisse, der Funktion der heutigen öffentlichen Notare entsprechende Verrichtungen zu besorgen hatte. Es besorgte die Ausfertigung von Urkunden unter seinem eigenen Siegel[4] in Rechtsangelegenheiten aller Art: über Erwerbungen, Abtretungen, Beanspruchungen, Verpfändungen, Aufteilungen und Einlösungen von Grundstücken, über Statutionen, Verträge, Ausgleiche, Abgabe von Aussagen, Einsprachen, Grenzbegehungen, Grenzstreitigkeiten, Überschreibungen, in Sachen der Widerlage und des Heiratsguts, bei der Errichtung von Testamenten und sonstigen Rechtsangelegenheiten von ähnlicher Beschaffenheit. Zugleich war das Kapitel auch zur Bewahrung von Urkunden berufen.[5] Als eine des allgemeinen Vertrauens genießende Körperschaft wurde es von den Königen wie den Königinnen mit zahlreichen Missionen: in Angelegenheiten von Vorladungen,[6] Untersuchungen,[7]

---

[1] Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 351.

[2] S. Bd. I, S. 193—196 d. W.

[3] Locus credibilis publicus. S. Bd. I, S. 196—198 d. W.

[4] S. die Abbildung seines ältesten Siegels in Bd. I, S. 196 d. W.

[5] Bd. I, S. 198 d. W.

[6] Am 31. Aug. d. J. 1399 läßt König Siegmund den Meister Peter von St. Georgen in der Angelegenheit des Johann Ördögh von Böös wegen einiger in Böös begangenen Gewalthandlungen durch das Preßburger Kapitel vorladen. (Vaterl Dipl. (ung.) II, 162) — Am 7. März d. J. 1406 wenden sich Bachlo filius Adami Civis noster Posoniensis et Venczeslaus frater suus patruelis in Angelegenheit der Zurückforderung eines von ihnen dem Grafen Thomas von St. Georgen zur Verwahrung übergebenen Geldbetrags an König Siegmund, der den Grafen durch das Preßburger Kapitel vorladen läßt. (Dipl. Pos. II, 41. Preßb. Stadtarch. Lad. 34 Nr. 16.) — Am 19. Juli d. J. 1412 wurden Fridericus Hubusdorffer, Venceslaus filius Adae, et Nicolaus filius Johannis dicti Herdini, Cives et hospites Civitatis Posoniensis in einer Sache gegen die Abtei zu St. Martin auf Befehl König Siegmunds vom Preßburger Kapitel vorgeladen. (Dipl. Pos. II, 82.)

[7] Am 30. Nov. d. J. 1327 beauftragt König Karl I. das Preßburger Kapitel mit der Untersuchung, ob Sebastian

Verwarnungen,[1] Statutionen,[2] Grenzbegehungen,[3] Gewalthandlun-

und Peter von Bösing den Söhnen Johanns und Stephan den Besitz Népakarcsa zurückgegeben und die 4 Mark abgezahlt haben. (Vaterl. Dipl. (ung.) II, 55.) — Am 29. Jan. d. J. 1341 beauftragt König Karl I. das Preßburger Kapitel mit der Untersuchung, wie hoch sich der Schaden belaufe, welchen die Leute aus Nyék dem Lotárd und Amadé durch Vertreibung ihres Gestüts aus Bárkony zugefügt. (Vaterl. Dipl. (ung.) II, 75.) — Am 16. Sept. d. J. 1466 beauftragt König Matthias das Preßburger Kapitel mit der Untersuchung der von den geistlichen Adeligen von Kis-Baics begangenen Aneignung von Grundstücken. (Teleki: Das Zeitalter d. Hunyady (ung.) XI, S. 173—174.) — Am 27 Apr. d. J. 1479 wird das Preßburger Kapitel von König Matthias mit der Untersuchung einer gewissen Gewalthandlung beauftragt mit der Weisung, ihm über das Ergebnis derselben getreuen Bericht zu erstatten. (Teleki XII, 87.)

[1] Im J. 1415 forbert König Siegmund das Preßburger Kapitel auf, Nikolaus, den Sohn des Bartholomäus Hagnauer von Zenslyng zur Zurückstellung des Pfandguts namens Zeek an die Witwe und den Sohn des Nikolaus von Kanizsa zu ermahnen. Datiert Gran feria 5ta prox. ante fest. b. Fabiani et Sebastiani martyrum, anno d. 1415. (Ödenburger Dipl. (ung.) II, 18—19.)

[2] Am 21. September d. J. 1331 beauftragt König Karl I. das Preßburger Kapitel mit der Einführung des Nikolaus in den Besitz Karcsa. (Vaterl. Dipl. (ung.) II, 63.) — Am 18. Juli d. J. 1337 beauftragt König Karl I. das Preßburger Kapitel mit der Einführung Omodé's und Lothars in einen gewissen Besitzanteil in Nyék. (Vaterl. Dipl II, 68.) — Im J. 1346 erhält das Preßburger Kapitel von der Königin Elisabeth den Auftrag: pro Marhardo Streiz cive in Posonio statuant possessiones Januk superiorem et Januk inferiorem in Cholloukuz habitas, item possessionem Kurmusd et possessionem Tholweyfelde dictas contra prohibicionem quorumlibet comiti Marhardo civi Posoniensi. Aus dem Berichte des Kapitels ist ersichtlich, daß Ladislaus, der Sohn des Peter Kis, gegen die Statution protestiert hatte. (Dipl. d. Anjouz. (ung.) IV. 602.) — Am 7. Mai d. J. 1359 beauftragt König Ludwig I das Preßburger Kapitel mit der Einführung Omode's von Bárkony und der Meister Lothar, Stephan und Nikolaus in den ihnen zurückgestellten Besitz. (Vaterl. Dipl. II, 105.) — Am 1. Febr. d. J. 1481 beauftragt König Matthias das Preßb. Kapitel mit der gesetzlichen Einführung des Thomas und Andreas Bizkózi von Borsa in den Besitz namens Szentandrásúr. (Teleki XII, 161.) — Am 6. Sept. d. J. 1482 erhält das Preßburger Kapitel von König Matthias aus dem Lager bei Hainburg den Auftrag zur Einsetzung des Schloßverwalters in Ofen, Valentin von Thankház, in den von den Mártonfalvy's von Olgya wegen Blutschuld beschlagnahmten Besitz. (Aus einer im Preßb. Kapitelarch. befindlichen, unter dem Titel Formule Stylorum aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. stammenden Handschrift. Urkunde I, r. 302 Mitgeteilt von Knauz: Ung. Sion (ung.) II, 601—603.)

[3] Im J. 1437 wurde unter anderen auch das Preßburger Kapitel zur Vornahme der neuen Grenzbegehung des Besitzes der Stadt Preßburg entsendet. (Dipl. Pos. II, 381 und 384.) — Am 21. Febr. 1338 beauftragt König Karl I. das Preßburger Kapitel mit der Grenzbegehung von Paka und Bárkony. (Vaterl. Dipl. II, 69.) — Im J. 1349

gen,[1] Urteilsvollstreckungen,[2] Überschreibungen[3] und sonstigen amtlichen Funktionen betraut. Vor ihm gaben die Parteien Erklärungen und Einbekenntnisse ab[4] und protestierten gegen Gewalthandlungen;[5] das Kapitel gab ferner Auskunft über Schuldner und Schuldigkeiten,[6] legitimierte Persönlichkeiten,[7] stellte auf Wunsch der Parteien Abschriften von Urkunden aus,[8] faßte Urteile von Friedensgerichten schriftlich

schreibt König Ludwig I. an das Preßburger Kapitel: dicit nobis comes Jacobus iudex civitatis nostre Posoniensis ..... quod ipse possessionem suam Myseer vocatam in comitatu Posoniensi in Chollokuz existentem, per nos sibi pro suis meritoriis serviciis mediantibus aliis literis nostris patentibus nunc de novo . . . collatam, per distincciones . . . metarum a possessionibus aliorum vicinorum et commetaneorum suorum separare vellet. Der König beauftragt nun das Kapitel mit der Grenzbegehung von Miſérd (Mischdorf). (Békefi: Die Piliser Abtei (ung.) I, 352.)

[1] Zahlreiche Beispiele s. in Bd III, Beilage III d. W.

[2] Im J. 1348 beauftragt König Lud. I. das Preßb. Kapitel mit der Vollzugssetzung des in der zwischen dem Abte von Beél und Benedikt Varju obschwebenden Angelegenheit gefällten Urteilspruches. (Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 565.)

[3] König Siegmund erteilt am 28 Apr. d. J. 1438 dem Preßb. Kapitel die Weisung zur Herausgabe einer Abschrift der auf ihren eigenen Besitz in Körtvélyes und den der Söhne Gregors und Pauls von Körtvélyes bezüglichen Urkunde v. J. 1357. (Dipl. der Grafen Károlyi (ung.) II, 207.) — Am 18. Jan. d. J. 1490 erhielt das Preßb. Kapitel von König Matthias die Weisung, die den Besitz des Andreas und Thomas Bizközi von Borsa in Egyházfalva, auch Szentandrásfalva benannt, betreffenden und zufällig in Verlust geratenen Dokumente ihnen aus den im Kapitelarchive befindlichen Kopien derselben in beglaubigter Abschrift zur Wahrung ihres Eigentumsrechts auszufolgen. (Teleki XII, 4-1.)

[4] Am 22. Juli d. J. 1348 erklärt providus vir Nicolaus filius Jacobi civis dicte civitatis Posoniensis, vor dem Preßb. Kapitel, daß er aus dem Besitze des Johann und Dionys von Görgeteg in Tejsalu nicht den ganzen ihm zukommenden Anteil, sondern vom Besitze Johanns bloß 5 halbe Sessionen, von dem des Dionys aber gar nichts erhalten habe. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) V, 215—216.) — Am 21. Dezbr d. J. 1492 macht Ulricus Gyczmagel Civis Civitatis Posoniensis eine Aussage vor dem Preßb. Kapitel. (Dipl. Pos. II, 8 9.)

[5] Am 10. Juni d. J. 1447 protestieren Stephan Kanes und Philipp Engersau vor dem Preßb. Kapitel im Namen des Rats der Stadt gegen die Gewalthandlungen Johann Kapplers von Kittsee. (Dipl. Pos. II, 764.)

[6] Daß die Nonnen in Alt-Ofen die Schuldner des weil. Preßburger Stadtrichters Jakob waren, ergibt sich aus einer Urkunde des Preßb. Kapitels v. J. 1374. (Dipl. Pos. I, 547.): illam sumpnam pecunie qua sanctimoniales de veteri buda eidem Jacobo judici teneri dinoscuntur.

[7] Am 10. Mai d. J. 1397 legitimiert magister Jacobus Bonaventura den österreichischen Juden Wolff vor dem Preßb. Kapitel. (Dipl. Pos. I, 782. Preßb. Stadtarch. L. 38. fasc. 3 Nr. 21.)

[8] Am 30. März d. J. 1345 erschien

ab,[1] nahm Erklärungen über stattgefundene Befriedigungen von Rechts- und Besitzansprüchen zur Kenntnis,[2] verlautbarte Kundmachungen bezüglich der Feilbietungen von Grundbesitz,[3] bestätigte die erfolgte Verpfändung und Afterverpfändung von Grundbesitz[4] und bezeugt die Wiedereinlösung von solchen.[5] Das Jahr, in welchem das Kapitel die Befugnis des Beurkundungsortes erhielt, ist nicht nachweisbar, doch dürfte es sich zweifellos schon bis in die ersten Jahrhunderte der Herrschaft unserer Könige zurückverfolgen lassen. Wie wir wissen, war gelegentlich der Invasion Ottokars das Archiv des Kapitels von schweren Schädigungen betroffen worden, was die Klage des Kapitels i. J. 1277 bezeugt. Die über die Stadt und das Kapitel hereinbrausende Gefahr vermochte es jedoch nicht, der Befugnis des Kapitels irgendwelchen Abbruch zu tun, von dessen ungemein fruchtbarer Tätigkeit auf diesem Gebiete und in dieser Eigenschaft die reichliche Anzahl der uns erhalten gebliebenen Urkunden sowie die sichere Gewißheit von ihrer Existenz Zeugnis geben.[6] Wie wir gesehen, hatte jeder

Nicolaus dictus Proder, ciuis Posoniensis vor dem Preßb. Kapitel mit der Bitte um die Abschrift einer Urkunde des Oberen des St. Antoniusordens. (Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 329.) — Am 14. Febr. d. J. 1365 stellt König Ludwig I. auf die Bitte Stephans und Pauls, der Söhne Jakobs, weil. Stadtrichters von Preßburg, eine Abschrift des Patents des Preßburger Kapitels in betreff der Grenzbegehung von Misérd aus (Landesarch. d. Preßb. Kapitels Prot XXVIII. Fol. 517. Békefi: Die Pilisser Abtei (ung.) I, 352—54.)

[1] Im J. 1363 verordnet König Ludwig I. zur Beilegung der zwischen den Söhnen Abrahams d. Rothen und den Bürgern der Stadt Preßburg obwaltenden Zwistigkeiten die Abhaltung eines Friedensgerichts vor dem Preßb. Kapitel und trägt diesem auf, ihm über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Datiert Visegrád. (Dipl. Pos. I, 352.)

[2] S. Bd. III, Beilage III d. W.

[3] S. Bd. III, S. 349 d. W. ad an. 1347.

[4] S. Bd. III, S. 352 ad an. 1356, 354 ad an. 1357.

[5] S. Bd III, S. 352 ad an. 1356.

[6] S. das von uns in Bd. III, S. 324—86 mitgeteilte Verzeichnis der Beurkundungen des Kapitels. Im Archiv des Preßb. Domkapitels befinden sich insgesamt 141 Urkunden aus der Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds, 3144 aus der Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern bis zur Schlacht bei Mohács, von da ab aber 23,058 Stück. Von diesen enthält das Kapitelarchiv 66 Stück aus dem Zeitalter der Könige aus dem Hause Árpáds, 945 St. aus der Zeit vor und 1388 St. nach der Schlacht bei Mohács, das sog. Landesarchiv des Kapitels aber 75 St. aus dem Zeitalter der Könige aus dem Hause Árpáds, 2199 St. aus der Zeit vor und 21,670 St. nach der Schlacht bei Mohács. (S. Ortvay: Századok (ung. hist. Ztschr.) 1877. XI, S. 107 im Anhang.)

Domherr bei seiner Aufnahme in das Kapitel ursprünglich 12, später 6 Gulden für die Erfordernisse des Archivs zu entrichten,[1] eine Taxe, welche eigentlich „pro obtenta cappa" entrichtet, später jedoch tatsächlich für die Erfordernisse des Archivs verwendet wurde.[2] Die Befugnis des Berufungsortes erlosch erst im XIX. Jahrhundert mit der Einführung der Institution des öffentlichen Notariats.

Zu den Befugnissen des Kapitels gehörte ferner das seinen Mitgliedern zustehende Recht der freien letztwilligen Verfügung über alle von ihnen nicht bloß hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse, sondern auch während des Fruchtgenusses ihrer Benefizien erworbenen Gegenstände.[3] Dieses Recht blieb den Mitgliedern des Kapitels, selbst der von einzelnen Pröpsten versuchten Einmengung gegenüber, unverkümmert bewahrt. Den Beweis liefern sowohl einzelne, namentlich aus den Jahren 1390 und 1425 stammende richterliche Entscheidungen, wie auch das von Nikolaus Oláh i. J. 1556 erlassene Bestätigungs-Dokument, laut dessen den Domherren das Recht der freien letztwilligen Verfügung zusteht, mit Ausschluß jeder Einmengung von seiten der Pröpste.[4] Zu den Befugnissen des Kapitels gehörte ferner das Recht der Teilnahme bei der Errichtung von Testamenten seitens der Bürger durch Entsendung eines seiner Mitglieder und des Pfarrers hiezu, wie es in dem i. J. 1348 mit der Stadt getroffenen Übereinkommen ausdrücklich festgesetzt ist.[5] Dieses Recht gelangte jedoch im wörtlichen

[1] Nach drei Bestätigungsurkunden des Erzbischofs von Gran, Johann aus d. J. 1406. S. Rimely a. a. O. S. 62. S. auch oben.

[2] Rimely: Capit. Pos. S. 62.

[3] Beispiele s. in Bd. III, S. 268, 280, 284, 318 d. W. bezüglich der Domherren und Pfarrer Johann Lang und Blasius sowie der Domherren Philipp Schospurger und Kaspar Romer.

[4] Canonicos libere testandi facultate gaudere, nec permissum esse Praeposito semet in eorum bona et testamenta ingerere. (Kapitelarch. Capsa G. fasc. 1. Bei Rimely: Capit. S. 61.)

[5] Item inter praedictos Comitem Jacobum Judicem, Juratos et Cives, ac nos Concanonicos extitit ordinatum, quod per quemcumque vel quoscumque, ultimae voluntates, seu testamenta fuerint facta, vel legata, duae personae, unus Canonicus et unus a Judice Juratis et Civibus ad hoc deputati, una cum Plebano seu ejus Vicario debeant interesse, ut sciatur, quid Ecclesiae, quid Canonicis et quid Plebano detur vel legatur, a quibus Ecclesia super eisdem Testamentis debita ratione fiet requirenda, de quibus videlicet Testamentis decima

Sinne genommen nicht zur völligen Geltung, da nach den Angaben zahlreicher Beispiele aus dem XIV. wie aus dem XV. Jahrhundert sich unter den hiezu Entsendeten nicht regelmäßig auch der Pfarrer befand. Zwar finden sich viele unter den Testamenten, bei deren Errichtung der Stadtpfarrer als Zeuge erscheint; daß diese seine Mitwirkung jedoch mehr als ein Zeichen des Vertrauens gegen die Person des Berufenen aufzufassen war, nicht aber auf einem vertragsmäßigen Rechte beruhte, ergibt sich zweifellos aus den Testamenten selbst.[1]

Zu jener Zeit, in welcher einzelne Städte oder Personen im Sinne der ungarischen Gesetze das Recht über Leben und Tod ausübten, stand dieses Recht nicht nur der Stadt Preßburg,[2] sondern auch dem in derselben seßhaften Kapitel auf dem Gebiete seines ihm eigentümlichen Grundbesitzes zu.[3] Nur nahm das Kapitel dieses Recht möglichst selten, und auch dann nur unter Vermittlung eines dazu delegierten Gerichtshofes in Anspruch.[4]

Zu den Rechten des Kapitels zählte ferner die Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine eigenen Leute u. zw. selbst auf dem Territorium der Stadt, welches Recht der Propst samt dem Kapitel bis zum Jahre 1405 ausgeübt hatte. Dieses Recht wurde in dem genannten Jahre infolge der Beschwerde der Stadt Preßburg von König Siegmund aufgehoben, da es zu zahlreichen Unzukömmlichkeiten und Mißbräuchen zum Nachteile der Stadt Anlaß gegeben hatte.[5] Bis

pars accedere debebit Ecclesiae nostrae praedictae Custodi. (Kapitelarch. Capsa R. fasc. 2. Nr. 77.)

[1] Rimely versetzt das Erlöschen des übereinkömmlichen Rechts in seinem trefflichen Werke, wie es scheint, in die Zeit Pázmány's, indem er schreibt: Formae huic olim ad valorem essentiali in condendis testamentis civium, jam aetate Pazmanni derogatum fuit — und seine Beweisführung damit begründet, daß Erzbischof Pázmány gelegentlich der Kirchenvisitation es dem Kapitel ans Herz gelegt hatte, sein in Verlust geratenes Recht neuerdings wieder aufleben zu lassen. (Capit. S. 61.) Dieses Argument beweist jedoch offenbar nichts für die Annahme, daß das in Frage stehende Recht zur Zeit Pázmány's in Verlust geraten war.

[2] S. Bd. II. 2, S. 144 d. W.

[3] Kapitelarch. Capsa G. fasc. 4 Nr. 420. L. 15. 44. Und Protokoll d. Kapitels I, 267. Ferner Prot. Publ. 47 a. 1674. p. 426.

[4] Rimely: Capit. Pos. S. 62.

[5] S. unter der Kompetenz des städt. Gerichts in privatrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem Bd. III, S. 274, 280 d. W.

zum Jahre 1405 stand das Kapitel auch noch im Besitze des Asylrechts, infolgedessen der Stadtrichter solche Personen, welche sich in irgend eines der Häuser des Kapitels geflüchtet hatten, aus denselben nicht herausholen durfte, was gleichfalls zum Nachteil des Gerichtsganges war.[1] Endlich besaß es ein Recht auf die Pfarre, insofern die Stadt im Sinne des mit ihr i. J. 1302 geschlossenen Vertrags den Pfarrer aus der Reihe der Mitglieder des Kapitels zu wählen hatte.[2]

Außer diesen Rechten stand das Kapitel auch im Genusse mehrerer Privilegien. Ein solches war die Zehntfreiheit, welche dem Kapitel i. J. 1313 von Thomas, Erzbischof von Gran, mit der Erklärung bewilligt wurde, daß er den von den Weingärten der Preßburger Domherren oder deren Hörigen ihm zukommenden Zehnten, falls dieser noch nicht entrichtet sein sollte, ihnen erlasse.[3] Ferner genoß das Kapitel, wenigstens zum Teil und zeitweilig, auch Steuerfreiheit. Wie es scheint, hatte das Kapitel sein diesbezügliches Recht immer weiter auszudehnen gesucht, da der Rat der Stadt Preßburg vor König Siegmund sich darüber beschwerte, daß einzelne Domherrn und Benefiziaten von armen Leuten aus Preßburg Wein und andere Gegenstände an Zahlungsstatt annehmen und nach diesem Wein und diesen Gegenständen die Entrichtung der Gebühr an die Stadt verweigern, mit dem Vorgeben, daß diese Dinge gleich ihnen selbst steuerfrei seien.[4] Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Vorgehen des Kapitels gerade nicht des positiven Rechtsgrundes entbehrte, da wir gesehen haben, daß das Kapitel samt dem Propste von König Siegmund am 20. Mai d. J. 1413 von der Entrichtung jeder Art von Taxen, Hilfs-

[1] Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 615. Knauz: Mon. II, 505—506.

[2] S. Bd. I, S. 200 d. W. und später darüber Ausführlicheres.

[3] vt de quacunque vinea fratrum, vel Canonicorum Posoniensium, aut jobagionum eorumdem, decime tempore eiusdem non sunt solute, nec eciam nostro tempore persoluantur. Datiert Preßburg am 7. März 1313. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. VII, 104. Knauz: Mon. II, 676.)

[4] Die Stadt Preßburg hatte vor König Siegmund Klage geführt: Aliqui ex canonicis et prebendarÿs ecclesie b. Martini alias sancti salvatoris Posoniensis recipiunt pro debitis eorum a pauperibus huius vestre civitatis posoniensis vina et alias contra libertatem prefate vestre civitatis, de quibus nullam eidem Civitati vestre taxam exhibere et dare curant, cum quibus simili modo exempti esse pretendunt. (Dipl. Pos. I, 882.)

geldern und Kontribution befreit worden war.[1] Mithin konnte der Propst samt dem Kapitel vor König Siegmund i. J. 1418 mit Recht darüber Beschwerde führen, daß der Richter und Rat der Stadt, unbekümmert um die dem Kapitel verliehenen königl. Privilegien, von ihrem im städtischen Weichbilde gelegenen Häusern, Weingärten sowie vom Wein Taxen und Steuern einfordere und diese gewaltsam eintreibe.[2] Sie bitten demnach den König um Abhilfe dagegen. Der König betraute hierauf seinen Stellvertreter im Lande, den Erzbischof von Gran, mit der Untersuchung dieser Angelegenheit und namentlich des Umstands, ob dem Propst samt dem Kapitel wirklich ein Recht auf dieses Privilegium zustehe.[3] Über das Ergebnis dieser Untersuchung liegt kein besonderes Dokument vor, doch ist offenbar anzunehmen, daß der Erfolg unter Berücksichtigung der auf gewissen bedrängten Umständen des Kapitels beruhenden Befreiung desselben ein günstiger gewesen sein wird. Wir wissen ja,[4] daß unsere Landesfürsten auch in späterer Zeit wegen der bedrängten Lage des Kapitels zu gunsten desselben entschieden haben. So erließ König Uladislaus II. am 13. Dezember d. J. 1515 an die Behörde des Preßburger Komitats die besondere Weisung, sie solle sich nicht unterfangen, die wie üblich zu Zwecken der Landesverteidigung auf den Gütern des Kapitels eingehobene Geldsumme, indem diese dem Kapitel wegen seiner durch die erwähnte Feuersbrunst erlittenen Verluste vom Könige erlassen wurde, in Beschlag zu nehmen oder von dem Kapitel zu erpressen, oder aber

[1] S. oben S. 438. A. 5.

[2] quod judex et jurati cives ac tota comunitas Civitatis posoniensis, quibusdam novitatibus adinventis, contra ipsorum laudabilem et approbatam libertatem ipsis, preposito et Capitulo per diuos Reges Hungarie predecessores nostros concessam, eosdem racione seu pretextu domorum in medio eorundem Civium et hospitum, nec non vinearum et vinorum in territorio ipsius Civitatis existencium et procreatorum, ad eorundem prebendarum et Canonicatus, de jure pertinentes, ad soluendum et contribuendum taxas, collectas et dacia de medio ipsorum fisco nostro Regio provenientes, conpullissent et conpellerent de presenti propria eorum potencia mediante in ipsorum juris prejudicium et derogamen.

[3] Datiert Konstanz 1418. Dipl. Pos. II, 115—116.

[4] Constat vobis aperte, quam misere totum Capitulum Ecclesie Poson. unacum Ciuium nostrorum eiusdem loci domibus, superiore estate est conflagratum atque exustum.

sich an den Gütern desselben zu vergreifen, da das Kapitel ohnehin so arm sei, daß die Domherren kaum das Nötige zum Leben haben.[1] Trotzdem brandschatzte die Komitatsobrigkeit (unter dem Titel der Kriegssteuer) die Ortschaft Sámod, welche dem Propst, und Vásárut, das dem Kapitel gehörte, ließ die Pferde und Rinder wegtreiben und hielt sie so lange in Beschlag, bis das Kapitel die für sich eingesammelte Kriegssteuer herausgegeben und sich mit den Handlangern bei der Brandschatzung durch Erlag eines gewissen Betrages abgefunden hatte. Das Kapitel führte nun Beschwerde bei König Uladislaus II., der am 17. Januar d. J. 1516 die Obrigkeit des Komitats zum Ersatz des dem Kapitel zugefügten Schadens sowie zur Vergütung der Kosten im Betrage von 30 Gulden anwies, welche dem Kapitel aus der durch Stephan Amadé aus Anlaß eines ausgebrochenen Bauernaufstands verfügten Entsendung einer bewaffneten Mannschaft des Komitats nach Vásárut erwachsen waren.[2]

Aus dem Angeführten ist es zweifellos ersichtlich, daß das Kapitel die ordentliche Landessteuer sowie die Kriegs- und die Kameralsteuer entrichtet hatte und daß der Propst samt dem Kapitel und deren Untertanen erst aus Anlaß der großen Feuersbrunst[3] von König Uladislaus II. am 25. Juni d. J. 1515 auf die Dauer von 5 Jahren davon befreit wurden.[4]

---

[1] cum, ut scitis, alioquin ijdem Capitulares ob tenuitatem prouentuum suorum vix sese alere possunt. (Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Kapitels Capsa B. fasc. 3. Nr. 25. Mitgeteilt bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 165–66.)

[2] Papierhandschrift im Privatarch. d. Preßb. Kapitels Capsa E. fasc. 1. Nr. 21. Mitgeteilt bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 166–67.

[3] Vgl. Istvánfi: Regni Hungar. Hist. Kölner Ausgabe v. J. 1724. Libr. IV, p. 49. Bél: Adparatus Dec. I. p. 286.

[4] Volentes Canonicos eiusdem Ecclesie coll. sancti Martini de illa ruina et maximis damnis, quae ijdem diebus superioribus per ignis incendium in domibus Rebusque ipsorum perceperunt, releuare et ut domus eorum reintegrare, ac diuinis liberius indulgere possint, aliquo subsidio prouidere, Vniversa Bona prepositi dicte Ecclesie coll. S. Martini et Canonicorum predictorum, in isto Comitatu Poson. habita, consequenterque populos et incolas eorumdem, ab omni solucione Taxarum nostrarum, tam ordinariarum, quam extraordinariarum, necnon subsidiorum, ac Lucri Camere nostre, infra sex integrorum Annorum spacio, a data presencium computando, eximenda duximus et supportanda, Immo eximimus

Die dem Kapitel zukommende Steuerfreiheit trachteten nicht nur einzelne Mitglieder desselben, sondern auch die Pfründner der Kapitelkirche für sich in der Weise auszunützen, daß sie auch solche Liegenschaften und Häuser, die nicht zum Besitze des Kapitels gehörten, sondern ihr Privateigentum bildeten, für steuerfrei erklärten. So hatte die Stadt Preßburg schon vor König Siegmund darüber Beschwerde geführt, daß die Domherren und Pfründner Weinberge auf dem Gebiete der Stadt zusammenkaufen, diese dann zu ihren Gunsten in Besitz nehmen und für dieselben die Steuerfreiheit beanspruchen,[1] ja, daß sie selbst ihren Familienbesitz als steuerfrei angesehen wissen wollten.[2] Da waren denn nun freilich Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und der Stadt an der Tagesordnung.

Selbstverständlich hatte das Kapitel neben diesen Rechten und Privilegien auch gewisse Verpflichtungen zu erfüllen. Solche waren die Verpflichtung zur Einnahme seiner Stelle am Sitze des Kapitels, zur Teilnahme an der Landes- und der Stadtverteidigung. Die Verpflichtung zur Einnahme seiner Stelle am Sitze des Kapitels wurde schon vom Kapitel selbst vor dem König eifrig befürwortet. Ein Teil der Mitglieder des Kapitels, die als Fremde, zumeist Italiener, zu Domherren ernannt worden waren, hatten ihren Sitz nicht in Preßburg, andere wieder, die irgend ein Hofamt bekleideten, waren gleichfalls abwesend. Dazu kam noch der weitere Umstand, daß ein Teil der Domherren auch infolge der fortwährenden Plackereien und der zunehmenden Verarmung nicht hier an Ort und Stelle wohnte und demnach an der Verrichtung des Gottesdienstes nicht persönlich teilnehmen konnte. Deshalb wendete sich das Kapitel samt dem Propste nach ge-

et supportamus presencium per vigorem. (Papierurk. im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa B. fasc. 3 Nr. 24. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 161—62.)

[1] Eciam ydem Canonici ac prebendary emunt vineas in territorio eiusdem vestre civitatis et annectant easdem sibi ipsis, contra libertatem eiusdem vestre Civitatis de quibuscunque ipsi nichil dare pretendunt et liberi esse volunt cum eisdem.

[2] Scire digneatur vestra maiestas, quod aliqui dictorum canonicorum et prebendariorum vineas habent de patrimonio, qui simili modo exempti esse volunt et intendunt, et nullum subsidium cum taxa facere pretendunt Civitati vestre antedicte. (Dipl. Pos. I, 881—82.)

meinsamem Übereinkommen an den König mit der Bitte um die Bekräftigung des alten Herkommens und Gesetzes, laut deren nur solche Domherren im Genusse eines Einkommens stehen sollen, die ihre Stelle am Sitze des Kapitels einnehmen.[1] Diesem Wunsche wurde auch von König Uladislaus II. am 13. Dezember d. J. 1515 entsprochen,[2] jedoch mit Ausnahme der Person des Propstes Balbi und dessen Nachfolger, da diese zumeist im Dienste des Königs stehend dem Kapitel oft von sehr großem Nutzen sein können, und die deshalb, auch wenn sie in der Ferne weilen, ihr Einkommen zu beziehen haben.[3] Diese Urkunde wurde i. J. 1516 auch vom Primas Bakócz bestätigt.[4] Ungemein charakteristisch ist in dieser Hinsicht der Fall des Domherrn Franz von Kisselö. Da dieser als Geheimschreiber der Königin[5] seinen Sitz nicht im Kapitel selbst einnahm, wurden ihm vom Kapitel zwar

---

[1] Item statuimus et ordinamus, Quod Nullus Canonicus Ecclesie nostre aliquos fructus aut prouentus suorum Canonicatus et prebende exigere, aut percipere, Vel illis quouis modo in totum, vel in partem gaudere possit, siue debeat; Nisi in ipsa Ecclesia et apud eandem personaliter continuam Residenciam faciat. Neque contra hoc aliquo priuilegio, sew Jndulto, eciam apostolico, vel Regio se Iuuare, aut illius Vigore Capitulum desuper molestare, neque talia Indulta et priuilegia impetrare, aut eciam impetratis Vti debeat, siue possit quouis modo, Nisi talis Canonicus litterarum studio In loco, Vbi vigeret generale (nämlich studium = Hochschule) insisteret, vel alias in Negocijs Capituli, vel de illius licencia et consensu absens esset; extunc debet eidem de fructibus, dari solitis, et ad tempus arbitrio Capituli prefigendum, responderi, et non alias. (Pergamenturk. im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa G. fasc. 1 Nr. 23. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 244—46)

[2] animo nobiscum plane reuoluimus — schreibt der König — Posoniensis ecclesie statum, simul eciam prouentuum eiusdem exiguitatem, que tanta esse dinoscitur, ut Canonici eiusdem ecclesie uix inde sese dietim alere et sustentare possint, Qui quidem prouentus presentibus in eadem ecclesia Canonicis, deo ipsi iugiter famulantibus, dumptaxat ordinati esse dinoscuntur; Nam si absencium quoque tanta racio haberetur, quanta presencium, hij, qui dies et noctes diuinis incumbunt obsequijs, eo quod externa eorum negocia interna peragere nequirent, nullo modo sese nutrire possent.

[3] Dempta dumtaxat persona Prepositi eiusdem ecclesie, tam moderni, quam successorum eiusdem, qui plerumque intra Aulas regum ob ipsorum virtutes adhibiti, magno sepe emolumento eidem ecclesie esse possunt. (Pergamenturk. im Privatarchiv d. Preßb. Domkapitels Capsa F. fasc. 8 Nr. 168. Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) IV, 241—43.)

[4] Ebenda Capsa F. fasc. 8 Nr. 169.

[5] Ego Franciscus de Kyzelw canonicus ecclesie poson. Secretarius Reginalis.

8 Gulden aus dessen Einkommen verabfolgt, doch mußte er in der von ihm eigenhändig ausgestellten Quittung erklären, daß er, als nicht am Sitze des Kapitels weilend, keinen Anspruch darauf habe und damit das Kapitel diese Summe umso sicherer wieder zurückerlange, sich verpflichten, auf seinen Sitz im Kanonikate vor Ablauf eines Jahres nicht zu verzichten.[1]

Das Kapitel war ferner zur Teilnahme an der Landesverteidigung verpflichtet und hatte zu diesem Zwecke laut einer Angabe aus d. J. 1504 25 Reiter beizustellen oder als Ablösung dieser Schuldigkeit 800 Gulden zu bezahlen.[2] Daß diese Verpflichtung auch späterhin in Kraft geblieben war, wird auch durch Angaben aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts bestätigt.[3] Außerdem war das Kapitel auch zur Leistung eines Beitrags zur Erhaltung der Stadtbefestigung und zur Erhaltung von Söldnern verpflichtet. Das Kapitel hatte sich jedoch, wie es scheint, sei es aus Mangel an materiellen Mitteln oder der, infolge der häufigen Abwesenheit des Königs außer Landes eingerissenen Unordnung in der Erfüllung seiner Verpflichtung manchmal etwas zu schulden kommen lassen, da die Stadt das Kapitel vor König Siegmund einmal beschuldigte, daß es zur Verteidigung der Stadt nichts beitragen wolle.[4] Ebenso hätte das Kapitel dem Befehle des Königs gemäß auch 18 Söldner zur Verteidigung der Stadt beizustellen gehabt, jedoch keinen einzigen dazu beigestellt.[5]

---

[1] Papierurk. im Privatarch. d. Preßb. Domkapitels Capsa F. fasc. 8 Nr. 167.

[2] Kovácsich: Suppl. ad. Vest. Comit. II, 324.

[3] In der Zeit zwischen 1560—70 hatte das Preßburger Domkapitel 25 Reiter zu stellen oder als Ablösungsbetrag 800 Gulden zu bezahlen. (Thallóczy: Századok (ung. hist. Ztschr.) 1876. XI, 677.)

[4] quod canonici ecclesie beati Martini alias sancti salvatoris Posoniensis, a tempore quo vestra maiestas de hoc Regno vestro Hungariae ad exteras se transtulerat partes usque presens tempus pro fossatis preparacionibus ac aliorum negociorum defendiculis nullum fecerunt juvamen seu subsidium. (Dipl. Pos. I, 881.)

[5] Et quamvis vestra maiestas eisdem canonicis mandaverat, ut ipsi pro defensione eiusdem vestre Civitatis posoniensis in adiutorium decem et octo stipendiarios tenere et servare deberent, quorum stipendiariorum iuxta vestra mandata nullum servaverunt neque tenuerunt. (Ebenda.)



XIV.

Die sittlich-religiöse Basis des Familienlebens. Kirchliche Institutionen. Die Pfarreien. Die Pfarre zu St. Martin in der inneren Stadt. Die Pfarren zu St. Lorenz und zu St. Michael in den Vorstädten.

Die Leitung des religiösen Lebens und die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Bewohner unserer Stadt wurde von drei Pfarrern und deren Hilfspersonal besorgt: dem Pfarrer der Kirche zu St. Martin in der inneren Stadt und den beiden Pfarrern der Kirche zu St. Lorenz und zu St. Michael in den Vorstädten samt deren Hilfspersonale. Die Hauptpfarre war die zu St. Martin benannte. Wie von uns bereits an anderer Stelle dieses Werkes ausgeführt wurde, hatte diese Pfarre ursprünglich auf dem Schlosse bestanden und war von dort erst später in die Stadt herab gekommen.[1] Hier haben wir zur Ergänzung dessen nur noch das hinzuzufügen, daß diese Pfarre sich, ebenso wie gegenwärtig, auch zur Zeit des Mittelalters in der Hand des Kapitels befand, über deren Ausgestaltung zwei aus dem XIV. Jahrhundert stammende Urkunden ein höchst interessantes Licht verbreiten. Es sind dies die beiden Konventionen aus den Jahren 1302 und 1348, welche der Propst samt dem Kapitel bezüglich der Wahl des Pfarrers mit dem Rat der Stadt geschlossen hatte. Nun stehen uns zwar keine positiven Daten darüber zu Gebote, welche Umstände die Notwendigkeit des ersten Vertragsabschlusses herbeigeführt hatten, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Notwendigkeit der Knüpfung des Pfarramts an eine Person den Anlaß gegeben hat. Ursprünglich

[1] S. Bd. I, S. 173 u. ff. d. W.

wurden nämlich die pfarramtlichen Funktionen nicht von einem Pfarrer im engeren Sinne genommen, sondern vom Kapitel selbst besorgt, insofern als wöchentlich je ein Mitglied desselben abwechselnd die Agenden des Pfarrers versah. Dieser Vorgang konnte nicht nur im Schoße des Kapitels selbst Verwirrungen und Zerwürfnisse hervorrufen, sondern auch den Gläubigen gegenüber zu nicht geringen Stockungen und zur Unzufriedenheit Anlaß bieten. Die Stelle des Seelsorgers ist eine Vertrauensstelle, und eben deshalb mußte von seiten der Bevölkerung unserer Stadt selbstverständlich der Wunsch laut werden, mit einem ständigen, d. i. auf Lebenszeit gewählten Pfarrer in Berührung treten zu können. Die Verantwortung eines solchen konnte auf diese Weise auch strenger genommen werden. Die somit brennend gewordene Frage fand dann auch am 9. März d. J. 1302[1] ihre Lösung.[2] An diesem Tage kam es nämlich zu einem Übereinkommen, laut dessen der Rat samt dem Richter und der Bürgerschaft der Stadt mit Zustimmung des Kapitels aus dem Schoße desselben, d. i. aus der Reihe der Domherren, einen Pfarrer auf lebenslängliche Zeit zu erwählen hatte.[3] Der Gewählte wird sodann, wenn er für diese Stelle geeignet erscheint, vom Propste bestätigt,[4] hat diesen als seinen Vorgesetzten anzuerkennen und sich dem Urteil desselben in geistigen wie in weltlichen Dingen zu unterwerfen,[5] ferner dem Kapitel Achtung zu bezeigen und seines Berufs als Seelsorger und Diener des göttlichen Worts bei den gottesdienstlichen Verrichtungen treu beflissen zu

[1] Datum feria sexta proxima ante Dominicam Inuocauit.

[2] Magister Seraphinus Praepositus et Capitulum Ecclesiae Poson. — — quod cum inter nos et inter Hertlinum iudicem, iuratos et ciues Poson. vniuersos pro Ecclesia s. Saluatoris de ciuitate Poson. — — de praeficiendo sibi sacerdote, curam habente animarum — — quaestio — — debuisset ventillari. (Fejér: Cod. Dipl. I, 615. Knauz: Mon. II, 505.)

[3] tandem — — ordinatum extitit salubriter in hunc modum: Quod idem Judex et ciues Poson., concurrente consensu nostro eligent et eligere tenentur in perpetuum Sacerdotem de Collegio nostro ex Canonicis et non extra, ad suarum curam animarum.

[4] et praesentare Domino Praeposito confirmandum, si inuentus fuerit idoneus.

[5] qui recognoscere tenebitur ipsum Praepositum vt ordinarium suum et Praelatum. Weiter unten: Item Dominum Praepositum debet recognoscere vt Dominum et Praelatum et suo parere iudicio spiritualiter et temporaliter.

sein,[1] da sonst der Propst, nach vorausgegangener Verwarnung und nach eingeholtem Beirate des Kapitels, des Rats der Stadt und der Gläubigen die unumschränkte Gewalt haben sollte, ihn ohne Einleitung eines Aufsehen erregenden Gerichtsverfahrens seines Amtes zu entsetzen.[2] Der Pfarrer ist ferner gehalten dem Kapitel aus seinem Einkommen jährlich 50 Pensen breiter Denare zu entrichten,[3] außerdem seine Kollegen im Kanonikate alljährlich am Feste der Verklärung Christi mit einem guten und anständigen Mahle zu bewirten und dem Propste an diesem Feste, desgleichen auch zu Ostern und zu Weihnachten nach seinem Vermögen ein Geschenk zu verehren.[4] Ferner wurde beschlossen, daß bei der von wem immer vorzunehmenden Errichtung von Testamenten der Pfarrer mit einem Bürger und einem Domherrn zugegen sein solle, die zu dem Zwecke gemeinschaftlich entsendet werden, damit man wisse, womit die Kirche, der Pfarrer, die Domherren aus dem Nachlasse bedacht worden seien.[5] Weiters wird angeordnet, daß die vom Primas Lodomerius auf den Ertrag seiner bei Sámod gelegenen Grundstücke fundierte und zu Ehren der hl. Jungfrau gestiftete Messe täglich gelesen werden soll.[6] Im Sinne dieses Übereinkommens ist der Pfarrer ferner zur Erhaltung eines auf den Vorschlag des Rats der Stadt zu be-

[1] et socios suos concanonicos venerari et in diuinis officiis curisque animarum sollicitus esse debet.

[2] alioquin — — ipse Praepositus — — admonitionibus praemissis, cum Consilio nostro, ciuium et Parochialium, sine strepitu iudicii priuandi et deponendi habebit plenariam potestatem.

[3] Praeterea idem sacerdos singulis annis perpetuo de prouentibus — — nobis Capitulo Poson. tenebitur soluere quinquaginta pensas latorum denariorum.

[4] Nichilominus in festo s. Saluatoris fratribus suis Capitulo Poson. dabit bonum prandium et honestum; debet etiam Dominum Praepositum in festo eodem, in Paschate et in Natiuitate Domini clenodiis secundum exigentiam et valorem suae possibilitatis diligenter honorare.

[5] Item ordinatum extitit, quod — — per quoscunque — — testamenta fuerint facta, cum sacerdote parochiali interesse debent duae personae, vnus ciuis et alter Canonicus, qui ad hoc fuerint communiter deputati, ut sciatur, quid legatur Ecclesiae, vel sacerdoti, seu etiam Canonicis.

[6] Fuit etiam ordinatum, quod Missa B. Virginis, secundum ordinationem Domini Lodomerii, quondam Archiepiscopi Strigon., ab agris iuxta villam Samuth — — situatis, per eundem Lodomerium Archiepiscopum felicis recordationis ad ipsam missam virginis gloriosae legatis — —, nec non cum decima parte illorum, quae leguntur Ecclesiae s. Saluatoris Custodem pertineat, cottidie solempniter celebranda.

stellenden Vikars verpflichtet, der sich behufs Versehung der Gläubigen mit den kirchlichen Sakramenten immer in der Nähe der Kirche aufzuhalten habe.[1] Außerdem hat der Pfarrer den Scholastikus an seinem Tische zu beköstigen und darf diesen, falls er ein Priester sein sollte, außer seinem Lehramte zu keinerlei kirchlichen Funktion verhalten, da dieser nur zum würdigen Absingen des Psalters mit seinen Schülern verpflichtet ist; ebenso bleiben diesem auch die kleineren, ihm bei Begräbnissen zukommenden Rechte unbenommen.[2] Eventuelle Schenkungen gehören nicht dem Pfarrer, sondern der Kirche des Kapitels.[3] Endlich verspricht der Richter samt dem Rate der Stadt, dem Pfarrer in seinen Ausschreitungen keinerlei Unterstützung zu gewähren, sondern ihm im Verein mit dem Kapitel nach Gebühr eine strafende Zurechtweisung zu erteilen.[4]

Dieses Übereinkommen wirft ein höchst interessantes und lehrreiches Licht auf die Geschichte der Pfarre in der inneren Stadt. Was nämlich in der Reihe der einzelnen Punkte besonders hervortritt, ist der Umstand, daß das Kapitel ebensowohl Anspruch auf die Pfarre selbst erhebt als auch den Pfarrer in seinen Rechtskreis mit einbezieht. Der Pfarrer wurde vom Rate der Stadt ausschließlich nur aus dem Schoße des Kapitels und nicht aus einem außerhalb desselben stehenden Kreise gewählt, was zweifellos daraus ersichtlich ist, daß das Kapitel die Funktionen und Rechte des Pfarramts als seiner Befugnis zustehend erachtete. Und tatsächlich waren die Agenden der Seelsorge immer vom Kapitel besorgt worden, sowohl zur Zeit seines Sitzes oben auf

[1] Praeterea idem Parochialis Sacerdos debet tenere consilio Ciuium suum Vicarium, — — qui continuo esse debet in Ecclesia administranda, seu exhibenda fidelibus animabus Ecclesiastica Sacramenta.

[2] Caeterum Scholasticum retinebit ad mensam suam, qui si sacerdos fuerit, ad officium Ecclesiae, praeter officium Scholastici, nullo vinculo sit adstrictus, sed a prima omnes horas cum suis scholaribus — — honeste exequatur, saluis illis iuribus suis minutis, quae in officiis funerum fieri consueuerunt.

[3] Pia consideratione annectimus, quod si per aliquem — — donatio fuerit facta — —, ad nullum alium, quam ad ipsam pertineat Ecclesiam.

[4] Sane etiam hoc iidem Iudex et ciues — — promiserunt, — — quod, eundem sacerdotem in suis excessibus nec — — prece, vel precio — — fovebunt — —, sed una nobiscum ad eius correptionem astabunt.

dem Hausberge wie nach Verlegung desselben in die Stadt. Mit anderen Worten: das Kapitel war der virtuelle Pfarrer der Stadt und besorgte, wie schon erwähnt, die Agenden desselben wöchentlich abwechselnd durch eines seiner Mitglieder. Diese Art der Seelsorge war jedoch, wie es scheint, im Laufe der Zeit unhaltbar geworden. Die ersprießliche Wirksamkeit der Seelsorge ist nämlich von der Idee des persönlichen Vertrauens bedingt, und deshalb erschien es wünschenswert, zweifellos auf Antrieb von seiten der Stadt, die Stelle des moralischen Pfarrers durch einen persönlichen Pfarrer besetzt zu sehen, der außer seinem priesterlichen Wandel auch infolge des allgemeinen Vertrauens zu seiner Persönlichkeit für diese Stelle als genehm erschien. Daß mit dem Eintritt dieser Veränderung der virtuelle Charakter der pfarramtlichen Befugnis des Kapitels in keiner Weise erloschen war, ist aus der Bestimmung des Übereinkommens v. J. 1302 ersichtlich, laut deren der Pfarrer dem Kapitel nicht nur Achtung zu bezeigen, sondern diesem aus seinem Pfarreinkommen auch alljährlich einen gewissen festgesetzten Betrag in Geld zu entrichten, ja die Mitglieder desselben sogar jährlich einmal mit einem guten und anständigen Mahle zu bewirten verpflichtet war. Laut dieser Bestimmungen erscheint demnach der Pfarrer als der Stellvertreter und Betraute des Kapitels. Dieses Verhältnis erhält seine Bekräftigung auch noch durch die Betonung der dem Kapitel zustehenden Disziplinargewalt gegenüber dem Pfarrer. Auch die Sicherstellung der Schenkungen zu gunsten des Kapitels und nicht des Pfarrers zeugt gleichfalls dafür, daß die Bestellung des ständigen Pfarrers sich aus dem System des wechselnden Pfarramts entwickelt hatte.

Es entsteht nun die Frage, woher das Recht der Stadt zur Wahl des Pfarrers stamme. Wie wir gesehen, betrachteten sich die Herren von Csukár als die wirklichen Patrone der Kirche zu St. Martin. Der Sinn dieses Ausdruks: wirkliches Patronat ist dunkel, indem damit nicht mehr gesagt sein wird als das, daß die Herren von Csukár W o h l t ä t e r der Kirche waren. Möglicherweise hatte jedoch die Kirche nach dem Aussterben dieser Generation von Wohltätern das Bedürfnis nach neueren Wohltätern dringend gefühlt. Das Kapitel samt der

Propstei war allein kaum im stande, den materiellen Bedürfnissen aus eigener Kraft zu genügen, und es lag im Interesse der Stadt, die Rechte der Schutzherrschaft über die Domkirche zu erwerben, demzufolge sie sich auch bereit finden ließ für die Erwerbung derselben materielle Opfer zu bringen. Der Ausfluß dieser gegenseitigen Bestrebungen ist das Übereinkommen v. J. 1302. In demselben erscheint die Stadt schon als Patron der Kirche, da sie, wenn auch nicht bedingungslos, den Pfarrer wählen kann, indem sie bei der Wahl desselben auf einen geschlossenen Kreis, auf das Kapitel beschränkt ist. Das Patronatsrecht der Stadt war übrigens auch noch in der Hinsicht beschränkt, daß die Stadt für den Fall der Absetzung des Pfarrers nicht vollständig freie Hand erhielt, noch auch dem Pfarrer ihre Unterstützung gegen das Kapitel angedeihen lassen konnte.

Diese Übereinkunft zwischen dem Kapitel und der Stadt wurde noch vor Ablauf eines halben Jahrhunderts erneuert, indem am 24. April d. J. 1348 der Kustos Peter, der Vikar des Propstes und Patriarchen von Konstantinopel Wilhelm von Pusterla, samt dem Kapitel ein neues Übereinkommen mit der Stadtgemeinde traf.[1] Was mag wohl die Veranlassung zu dieser Neuerung gegeben haben? Offenbar wohl Streitigkeiten und Mißhelligkeiten zwischen dem Kapitel und der Stadt. Wie wir wissen, hatte die Stadt i. J. 1337 Martin, den Sohn des Nikolaus, in gewaltsamer Weise zum Pfarrer erwählt, der dann auch vom Propste gegen den Willen des Kapitels bestätigt wurde.[2] Um nun solchen und ähnlichen Fällen in Zukunft vorzubeugen, erschien es notwendig, das alte Übereinkommen wieder zu erneuern und neuerdings zu verbindlicher Kraft zu erheben. Vergleicht man beide Übereinkommen mit einander, so wird man finden, daß der Inhalt des i. J. 1348 getroffenen Übereinkommens im Wesentlichen mit dem i. J. 1302 getroffenen übereinstimmt und nur einzelne Punkte im neueren

[1] Datum Posonii Anno Domini Millesimo Tercentesimo Quadragesimo Octavo, in die Sancti Georgii Martyris. (Kapitelarch. Capsa R. fasc. 2 Nr. 77. Ein von Kaiser Leopold beglaubigtes Transsumt ebenda Capsa G. fasc. 4 Nr. 113. Herausgegeben von Rimely: Cap. Pos 319—321.) Dieser Vertrag wurde im J. 1741 vom Kapitel und von der Stadt neuerdings bestätigt. (Rimely a. a. O. S. 322—324.)

[2] S. Bd. III, S. 262 d. W.

Übereinkommen ausführlicher umschrieben sind. Das dem Propste zustehende Recht der Bestätigung sowie die zwischen dem Propst, dem Kapitel und der Stadtgemeinde geteilte Berechtigung zur Amtsentsetzung des Pfarrers wird auch im neuen Übereinkommen betont, desgleichen auch die Verpflichtung des Pfarrers zur Entrichtung eines Betrags von jährlich 50 Pensen breiter Wiener Denare, u. zw. teils in der Pfingstoktave und teils in der Allerheiligenoktave; versäumt er die Abzahlung an diesem Termin, so werden die ihm von den Gläubigen dargebrachten Opferspenden mit Beschlag belegt. Die Verpflichtung zur Bewirtung des Kapitels mit einem Mahle sowie zur Verabreichung von Geschenken an den Propst kommt auch im neuen Übereinkommen zum Ausdruck. Die Teilnahme bei der Errichtung von Testamenten, die Abhaltung der vom Erzbischofe Lodomerius zu Ehren der hl. Jungfrau gestifteten Messe, sowie die Verpflichtung zur Beköstigung des Scholastikus an seinem Tische ist im neuen Übereinkommen ebenso aufgenommen wie im alten. Die bei Begräbnissen in die Kirche mitgebrachten Opferspenden sind, mit Ausnahme der Speisen und Getränke sowie der auf den Altar niedergelegten Gaben, nach der Bestimmung der Spender zu verteilen.[1] Bezüglich der Erhaltung eines Hilfsgeistlichen wird der Pfarrer im Sinne des neuen Übereinkommens schon zur Haltung zweier Hilfsgeistlichen verpflichtet,[2] was auf die eingetretene Vermehrung der seelsorgerischen Agenden schließen läßt. Die Stadtgemeinde verspricht auch in dem neuen Übereinkommen dem einer Ausschreitung beschuldigten Pfarrer ohne Rücksicht auf Gevatter- oder Schwägerschaft keine Unterstützung dem Kapitel gegenüber zu leihen.[3] Die Kapläne,

[1] Oblationes vero, quae cum funeribus ad Ecclesiam deportantur, cuiuscunque generis fuerint, praeter comestibilia et potabilia ac offertorium Altaris, arbitrio committi debent offerentis.

[2] Praeterea idem Plebanus, de consilio Judicis, Juratorum et Civium tenere tenebit duos Vicarios, seu socios Presbyteros, bonae vitae et honestae conversationis, sacramenta Xti fidelibus porrecturos.

[3] promiserunt et se voluntarie adstrinxerunt, quod Martinum Plebanum modernum, per ipsos electum, nec imposterum per ipsos aliquem eligendum, causa consanguinitatis vel affinitatis, prece, vel pretio, contra Deum et Justitiam in suis Excessibus fovebunt, sed una nobiscum ad ipsius correctionem toto conamine stabunt.

welche im Genuß einer von den Gläubigen gestifteten Pfründe stehen, haben in allen geziemenden, erlaubten, gerechten und anständigen Dingen dem Pfarrer und dem Kapitel Gehorsam zu leisten.[1] Der merkwürdigste Punkt in diesem Übereinkommen ist aber der, in welchem die Idee des Patronats zum deutlicheren und bestimmteren Ausdruck kommt, laut dessen die Wahl des Pfarrers von den Herren der Stadt als den Patronen der Kirche vorgenommen wird.[2]

Wie aus dem von uns angeführten ersichtlich ist, war die Wahl des Pfarrers im Sinne des getroffenen Übereinkommens aus der Reihe der Mitglieder des Kapitels vorzunehmen, und wirklich waren auch sämtliche Pfarrer in der inneren Stadt, von denen wir Kenntnis haben, Domherren aus dem Schoße des Kapitels gewesen,[3] ebenso wie auch heute noch der Pfarrer im Sinne dieser Statuten von dem katholischen Teil der Stadtgemeinde gewählt, sodann jedoch nicht mehr vom Propste, sondern vom Erzbischofe von Gran in seinem Amte bestätigt wird. Der erwählte Pfarrer wurde dann unter Beobachtung feierlicher Ceremonien in sein Amt eingeführt. Von einer solchen i. J. 1438 stattgefundenen Installation ist uns die Erinnerung und Beschreibung erhalten geblieben.[4] Der installierte Pfarrer war zwar nicht an der

[1] Adiicientes, quod universi et singuli Capellani, qui Patrocinio Jesu Xti, ex pia Dotatione fidelium quorumcunque in eadem Ecclesia perfruentium, ipsi Plebano et nobis in dignis, licitis, justis et honestis, quae videlicet utilitati et commodo, tam ipsi Ecclesiae, quam Plebano visa fuerint expedire, et honori praesertim in divinis officiis devote, sedulo et continue obedientiam exhibeant salutarem.

[2] Quod Judex, Jurati at Cives Posonienses, qui pro tempore fuerint, vacante eadem Plebania, in eadem Ecclesia, tamquam patroni eligant et eligere debeant, in perpetuum Sacerdotem, sui Plebanum, unum discretum et idoneum ex Canonicis nostri Collegii, et extra non.

[3] Nach den von uns bisher erforschten jedoch unzureichenden Daten die folgenden: 1311 Jakob. — 1331—1341 Peter. — 1346 Nikolaus. — 1348—1368 Martin. — 1382 Paul. — 1390—1397 Michael. — 1401 Martin Kuepoden. — 1405 Johann. — 1419 Bernhard. — 1426—1456 Martin. — 1458 Paul. — 1462—1468 Bernhard. — 1470 Johann Han. — 1470 Paul. — 1474 Bernhard. — 1477—1481 Johann Han. — 1485 Martin von Kremnitz — 1486—1490 Johann Han. — 1500—1506 Pankraz Norbeck. — 1514—1527 Johann Niethammer alias Schmidl. — (Über alles dieses s. Bd. III, S. 255—322 d. W.)

[4] Nach dem im ung. Kameralarchiv befindlichen Originale mitgeteilt von Fejér: Cod. Dipl. XI, 210—212.

Kirche zu St. Martin, sondern an der zu St. Lorenz bestellt, was jedoch hier nichts an der Sache ändert, da der Vorgang bei der Installation des Pfarrers überall der gleiche war. Die Installation ging in Gegenwart des öffentlichen Notars und von Zeugen vor sich und nahm außerhalb der Kirche auf dem dieselbe umgebenden Friedhofe ihren Anfang.[1] Der einzuführende Pfarrer hielt die auf die Bestätigung seiner Wahl und die Investitur in sein Amt bezüglichen Dokumente des erzbischöflichen Vikars in den Händen, auf Grund deren er nun um die Installation in seine Pfründe ersuchte.[2] Hierauf richtete der die Installation vollziehende Domherr an die versammelten Gläubigen der Pfarre die Aufforderung, dem neugewählten Pfarrer die ihm zukommenden Einkünfte und Abgaben von nun an zu entrichten und ihm die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu erweisen.[3] Dann übergab er dem Pfarrer den Schlüssel zur hinteren Tür der Kirche, zum Zeichen, daß von nun an die Kirche in sein Eigentum und in seinen Besitz übergehe.[4] Hierauf führte er ihn in die Kirche bis vor den Hochaltar, dessen Seiten er ihn berühren ließ, während inzwischen der Chor zum Zeichen der Freude und Beglückwünschung das Lob- und Danklied Te Deum laudamus anstimmte und bis zu Ende sang, wozu die Glocken ihr feierliches Geläute erschallen ließen.[5] Darauf folgte von

---

[1] in cimeterio Ecclesiae Parochialis.

[2] tenens in suis manibus quasdam litteras confirmationis et Inuestiturae... vigore quarum literarum requisiuit et monuit den die Installation vollziehenden Domherrn des Preßburger Kapitels, vt ipsum in et ad realem ac personalem, iuxta tenorem earumdem literarum praedictae Ecclesiae Parochialis . . . induceret possessionem, sibique de fructibus responderi ad quos pertinet, demandaret.

[3] mox idem Venerandus . . . Canonicus (der die Installation vollzog) alta voce in Tewtunico vulgari (bei Knauz fälschlich in Foro ciuico) Plebisanis praesentibus et audientibus in haec vel similia verba pronunciauit de mandato Domini . . . Archiepiscopi Strigoniensis etc. ac Domini Vicary ipsius in spiritualibus generalis: praecipio et mando sub excommunicationis poena, omnibus censitis et Parochianis Ecclesiae huius parochialis . . ., quatenus census, offertorium et prouentus hanc Ecclesiam concernentes, Domino . . . Plebano huius Ecclesiae porrigant et administrent, ac reuerentiam et obedientiam subjugalem, prout Plebanum condecet.

[4] acceptaque claue posterioris osty ipsi domino . . . Plebano tradidit in signum proprietatis et possessionis ipsius Ecclesie.

[5] ac inducendo ad Ecclesiam ad Altare maius Chori accersiuit, tradendo

seiten des installierenden Domherrn die Übergabe der auf dem Altar dargebrachten Opferspenden an den installierten Pfarrer, zum Zeichen, daß dieselben fortan von Rechts wegen ihm gebühren.[1] Schließlich ließ sich der Pfarrer über alles und jedes eine oder mehrere Urkunden vom Notar ausstellen.[2]

Von den dem Pfarrer auferlegten früheren Verpflichtungen hat sich die Verpflichtung zur Beistellung eines anständigen Mahls bis auf den heutigen Tag erhalten, doch der an das Kapitel jährlich zu entrichtende Geldbetrag ist ebenso wie die jährliche Verabfolgung eines Geschenks an den Propst im Laufe der Zeit gänzlich aus der Übung gekommen. Was aber das Einkommen des Pfarrers betrifft, so setzte sich dasselbe teils aus seinen Bezügen als Domherr, teils aus den Gebühren für seelsorgerische Funktionen, teils aus dem Genuß frommer Stiftungen zusammen. Er bezog Stipendien für das Messelesen, Gebühren für Leichenbestattungen und für Trauungen. Die für das Lesen von Messen gezahlten Stipendien waren im Vergleich zu dem heutigen Geldwert ungemein gering, da man dem Meßpriester nach dem Zeugnis der Testamente für eine Messe 8 Denare entrichtete.[3] Die für Leichenbestattungen zu entrichtenden Gebühren, welche an die Kirche, den Pfarrer und an das bei Begräbnissen Dienst tuende Personal zur Verteilung kamen, waren gleichfalls mäßig.[4] Die von den Gläubigen bei einzelnen Messen auf den Altar niedergelegten oder bei Begräbnissen dargebrachten freiwilligen Gaben bestanden teils in Geld, teils in Naturalien.[5] Auch

sibi cornua Altaris tangenda, et Chorus in signum laetitiae et congratulationis, incepit cantare „Te Deum laudamus", iisque ad finem persequendo, campanaeque ipsius Ecclesiae pulsabantur.

[1] nec non offertorium, quod offerebatur ad Altare, ipse Dominus . . . executor recepit, et dedit Domino . . . Plebano in signum verae et propriae possessionis.

[2] Super quibus omnibus et singulis ipse Dominus . . . Plebanus, sibi petyt fieri per nos Notarium vnum vel plura instrumenta.

[3] Den Testamenten nach wurde für 30 Messen ein Vermächtnis von 1 Gulden bestimmt, wonach auf eine Messe 8 Denare entfallen. Da der fluktuierende Wert eines Denars sich nach unserem Gelde zwischen $1\frac{1}{2}$—3 Kreuzern bewegt, so entfallen demnach auf eine Messe 12—24 Kreuzer.

[4] Im J. 1480 heißt es im Testamente der Näherin Anna Michl: It. darnach schaff ich 1 fl. Zubestatung Zu der erd meines leichnams. (Prot. Test. I, 180 a.)

[5] Im Testamente Klara's, der Witwe Franz Ulreichs, aus d. J. 1429 heißt es:

aus frommen Stiftungen floß dem Pfarrer ein nicht unbedeutendes Einkommen zu, da die Kirche zu St. Martin im Besitze zahlreicher Meßstiftungen stand.[1] Ferner wissen wir, daß der Pfarrer durch die Freigebigkeit einzelner Gläubigen auch sonstiger Einkünfte teilhaftig wurde. So hatte der Preßburger Bürger Heinrich Vogl in seinem Testamente aus seinem Nachlasse dem Pfarrer der Kirche zu St. Martin und dessen Amtsnachfolger 15 Pfund Wiener Denare für ewige Zeiten vermacht.[2] Ferner mochte der Pfarrer auch aus dem Bezug des hl. Öls und dessen Austeilung einiges Einkommen bezogen haben, indem laut Beschluß der i. J. 1393 zu Gran abgehaltenen Synode der Pfarrer der Kirche zu St. Martin in Preßburg jemand zur Übernahme des am Gründonnerstag in Gran geweihten Öls dorthin zu entsenden und es dann an die der kirchlichen Botmäßigkeit des Preßburger Propstes unterstehenden Pfarrer austeilen sollte.[3] Dafür hatte jeder Pfarrer dem Stadtpfarrer von Preßburg als Ersatz für seine Kosten 90 Stück spannenlange Kerzen und 4 Denare zu entrichten. Die Hälfte der eingelieferten Kerzen war in der Oktave des St. Georgstages nach Gran abzuführen, die andere Hälfte aber für die Bedürfnisse der Kirche in Preßburg zu verwenden,[4] somit blieb dem Pfarrer offenbar nur die Steuer von 4 Denaren, welche jedoch auf die Auslagen für den Boten großenteils aufgegangen sein werden.

Item darnach So hat Sy mer geschaft, daz man Irs begee die drey tege mit oblay, das ist mit solichen oppher als Si es, selber Irem wirtt, begangen hat. (Prot. Test. I, 29 b.)

[1] Wenig Gilig schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1434: Item so schaff ich vier gulden auf die Padstuben auf dem graben zu ainem ewigen jartag dem pharrer zu Sannd merten. (Prot. Test. I, 23 a.)

[2] S. Bd. III, S. 269 d. W.

[3] Plebani in districtu Posoniensi ad Praeposituram pertinentes, iura Archidiaconorum, sacros liquores ab Ecclesia Posoniense recipere teneantur; pro quibus sacris liquoribus percipiendis pro tempore Plebanus Sancti Martini ad Strigonium mittere teneatur et tandem Plebanis ipsis administrare.

[4] quorum Plebanorum singuli XC candelas vnius palmae longitudinis et denarios quatuor dare Plebano pro expensis fiendis debent; quarum candelarum medietas in octaua S. Georgii Martyris ad Strigoniensem sacristiam praesentare debeat pro luminariis Ecclesie Strigoniensis, et alia medietas pro luminariis Ecclesiae Posoniensis reseruari debeat. (Péterfi: Conc. Hung. I, 177. Fejér: Cod. Dipl. X. II, 130.)

Infolge der zunehmenden Vermehrung der Gläubigen und hauptsächlich des Umstands, daß besonders an Sonn- und Feiertagen viele Menschen aus der Umgegend Preßburgs in die Stadt hereinströmten, hatte sich eine derartige Häufung der seelsorgerischen Agenden fühlbar gemacht, daß man auf die stetige Vermehrung des geistlichen Personals bedacht sein mußte. Die Verrichtung kirchlicher Funktionen im Dome wurde außer den beiden Hilfsgeistlichen an der Pfarre von den Predigern,[1] den Beichtigern[2] sowie von den mit der Abhaltung von Frühmessen und Seelengottesdiensten beschäftigten Meßpriestern[3] besorgt. Von weltlichen Personen finden sich mehrfach die Kirchenmeister[4] erwähnt; dazu kamen noch die Kirchendiener[5] und die Glöckner.[6] Der Dom zu St. Martin, die gemeinschaftliche Kirche der Propstei, des Kapitels und der Pfarre, wies eine von dem heutigen restaurierten Zustande der Kirche sehr abweichende Fassade auf. Wie von uns schon an anderer Stelle dieses Werkes ausgeführt wurde, war der Ausbau dieser Kirche ununterbrochen fortgeführt worden.[7] Die innere Ausstattung derselben trug nicht das Gepräge der nüchternen, uns sozusagen mit gähnender Leere entgegenstarrenden Äußerlichkeit an sich, in welcher es sich gegenwärtig dem Auge des Beschauers darstellt.[8] Das Innere war voll von Altären, von Altären der Benefiziaten, welche später und in ihren Überresten gelegentlich der in jüngster Zeit unternommenen Restauration der Kirche aus derselben entfernt wurden. Die Wände prangten überall im Bilderschmuck. Von einem dieser Bilder, einem Marienbild,[9] welches eine hohe Zauberkraft auf die Gläubigen ausgeübt hatte, hat sich nur die Erinnerung daran erhalten. Es befand sich in der Nähe des Taufbeckens, und vor demselben hing der Kronleuchter, welchen der Rat der Stadt zu Ostern, zur

[1] Zahlreiche Namen solcher s. Bd. III, S. 255—322 d. W.

[2] peichtvater, confessarii.

[3] Unter der Bezeichnung Frühmesser und Seelambter erwähnt.

[4] Mert gailsam kirichmaister daselbs (in der Kirche zu St. Martin). Prot. Test. I, 204 a. Und Bd. III, S. 300 ad an. 1485.

[5] meßner.

[6] It. Eberl campanator (S. Laurencii S. 19.)

[7] S. Bd. II. 1, S. 198—215 und 235—261, 318—322 d. W.

[8] S. die Abbildung in Bd. III, S. 257 d. W.

[9] Unter dem Namen Wespervilt erwähnt.

Adventzeit, am Feste der Kreuzerhöhung und am Fronleichnamstage mit brennenden Kerzen bestecken ließ. Die Kerzen dazu wurden zuweilen von den Frauen der Stadt gegossen.[1] Dieses Bild wird zuerst i. J. 1442 und zuletzt 1549—50 erwähnt.[2] Von der alten Ausstattung der Kirche ist uns kaum etwas erhalten geblieben. Zu dem Erhaltenen zählen die wappengeschmückten Schlußsteine des Sanktuariums,[3] das im Tympanon der in gotischem Stil gehaltenen Prunktür der St. Annakapelle prangende, kunstgeschichtlich hochberühmte Relief der hl. Dreieinigkeit,[4] ferner ein Teil des alten in gotischem Stile gehaltenen Sakramentshäuschens,[5] das Taufbecken in romanischem Stil,[6] einzelne Kirchengeräte, Kelche, Reliquienschreine, Bursen, Brustkreuze, Kleinodien,[7] besonders die herrliche große Monstranz.[8] In der neueren Zeit wurde auch der größte Teil der alten Kirchengewänder losgeschlagen, was nicht genug gerügt werden kann. Ebenso fiel auch der größte Teil der alten Grabsteine der purifizierenden Leidenschaft der letzten Restauration zum Opfer, was umso bedauerlicher ist, weil diese Steine, wenn auch nicht in künstlerischer, sodoch in historischer Hinsicht von nicht geringer Bedeutung und Wichtigkeit hätten sein können. Im ganzen sind nur einige wenige Relief-Grabdenkmäler erhalten geblieben, welche gegenwärtig die Innen- und Außenwände des Domes zieren. Solche sind: das marmorne Grabdenkmal Niklas Pálffy's, des Helden von Raab, an der nördlichen Wand des Sanktuariums,[9] das Relief-Grabdenkmal aus rotem Marmor Franz Ujlaky's, gewesenen Propstes von Preßburg und späteren Bischofs von Raab und schließlich von Erlau, in der nördlichen Schlußwand des Sanktuariums,[10] das Relief-Grabmal aus rotem Marmor des

[1] S. Bd, II. 3, S. 209 d. W.

[2] Rakovßky: Pr. Ztg Jahrg 1877 Nr. 162.

[3] S. Bd. II. 1, S. 252—259 und III, S. 477, 487, 491 d. W.

[4] S. die Abbildung in Bd. III, S. 219 d. W.

[5] S. die Abbildung in Bd. III, S. 265, die Metalltür desselben ebenda S. 289 d. W.

[6] S. die Abbildung in Bd. III, S. 305 und das Pflanzenornament S. 381 d. W.

[7] Beschrieben von Florian Römer unter dem Titel: Die neuerlich aufgefundenen kirchl. Schmuckgegenstände des Preßburger Kapitels (ung.) in den Százabok (ung. hist. Ztschr.) Jahrg. 1868 Bd. II, S. 95—108.

[8] S. die Abbildung in Bd. III, S. 255 d. W.

[9] S. die Abbildung in Bd. II. 1, S. 323 d. W.

[10] S. die Abbildung in Bd. II. 1, S. 366 d. W.

Erzbischofs von Kalocsa Martin Pethe's von Hetes in der südlichen Schlußwand des Sanktuariums,[1] und das Relief-Grabdenkmal Stephan Illésházy's und der Anna Erdödy an der nördlichen Außenseite des Sanktuariums,[2] welches an Schönheit von dem an der südlichen Außenmauer des Doms angebrachten Relief-Grabdenkmal noch übertroffen wird.[3] Eine würdige Zierde des Gotteshauses bildet auch der in der St. Annakapelle befindliche plastisch ausgestaltete Grabstein des Preßburger Propstes Georg Schönberg,[4] welcher ursprünglich in der Sakristei gestanden hatte, wo die Marmortafel mit der Grabinschrift auch heute noch zu sehen ist. Das Relief-Grabdenkmal des Preßburger Domherrn Kaspar Romer[5] entging nur schwer der Vernichtung. Daß man im Dom auch die in einem vergoldeten Silberschrein verwahrten Reliquien St. Urbans verehrt hatte, beweist das Inventar aus d. J. 1425.[6]

Die als Pfarrkirche dienende Kirche zu St. Martin hatte sich ununterbrochen der materiellen Unterstützung von seiten der Gläubigen zu erfreuen, die es nie unterließen dieselbe mit geringeren oder namhafteren Spenden oder letztwilligen Vermächtnissen zur Instandhaltung des Gebäudes oder zur Vornahme einzelner, zeitweilig nötig gewordener Neubauten zu bedenken.[7] Ferner fehlte es nicht an Spenden und Vermächtnissen zur Ausstattung der Kirche mit Büchern,[8] für die Orgel,[9] für Kerzen,[10] Kirchengeräte[11] und ähnliche Bedürfnisse. Einzelne Gläubige

---

[1] S. die Abbildung in Bd. II. 1, S. 367 d. W.

[2] S. die Abbildung in Bd. III, S. 353 d. W.

[3] S. die Abbildung in Bd. III, S. 329 d. W.

[4] S. die Abbildung in Bd III, S. 243 d. W.

[5] S. die Abbildung in Bd. III, S. 319 d. W.

[6] Ipolyi: Neues Ung. Museum (ung.) 1856 I, 161. Mittheilungen d. Cent. Comm. 1875 Juniheft. Ipolyi: Ung. Reliquien (ung.) Mitgeteilt im Archäol. Anzgr (ung.) III, 111.

[7] Zahlreiche Beispiele s. in Bd. II. 1, S. 246 A. 1 d. W.

[8] Im J. 1425 quidam Capellanus condam Michaelis Jakchy Capellanus defunctus in ea ecclesia (St. Martini) legavit eidem ecclesie unum librum Missalis. (Dipl. Pos. I, 469.) S. ferner oben S. 362 A. 11.

[9] Am 13. Aug. d. J. 1501 schreibt Valentin Pisentzer in seinem Testamente: Schaff ich Zu der Orgeln Sandt Merten pfarrkirchen 1 fl. (Prot. Test. I, 282.)

[10] In zahlreichen Testamenten.

[11] In Egkenvelters Testamente aus d. J. 1457 heißt es: Item Alle meine klainad, gürtl, pecher, Schal, koppfl sel. meiner hawsffrawen gürtl, daraus sol man machen kelich vnd voraus ainen geben Zu sannd Mertten kirchen vnd den

sorgten wieder für die Vermehrung des Dienstpersonals der Kirche, wie z. B. der Domherr Johann Lang, welcher vor d. J. 1350 zwei Kaplaneien, eine für die Kirche zu St. Martin, die andere für die Kirche zu St. Lorenz gestiftet hatte.[1] Andere waren wieder darauf bedacht, der Domkirche in Preßburg moralische Vorteile zuzuwenden. So ließen Thomas, Erzbischof von Gran, und die Bischöfe Johann von Neutra und Nikolaus von Raab, damit die Kirche zu St. Martin eines größeren Zuspruchs von seiten der Gläubigen genieße,[2] nach gemeinschaftlichem Übereinkommen verlautbaren, daß alle diejenigen, welche an der zu Ehren der hl. Jungfrau mit Anbruch des Tages im Dome zu lesenden Messe[3] teilnehmen, zur Beichte gehen und Buße tun, eines Ablasses von 12 Tagen teilhaftig werden sollen.[4] Später, i. J. 1452 erhielt die Domkirche in Preßburg auf Bitten des Pfarrers Martin einen Ablaß für 40 Tage bewilligt.[5]

Eine der außerhalb der Stadtmauern gelegenen Pfarrkirchen war nach dem Märtyrer St. Lorenz benannt. Der Name des Gründers sowie die Zeit ihres Entstehens sind unbekannt. Tatsächlich bestand sie schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, da man i. J. 1311 der Erwähnung eines ihrer Pfarrer namens Leupold begegnet.[6] Was wir mit Sicherheit wissen, besteht darin, daß diese Pfarrkirche auf dem gegenwärtigen Grünmarktplatze auf dem zwischen dem ehemaligen, heute nicht mehr bestehenden Gasthofe „zur goldenen Gans" und dem um die St. Floriansäule herum gelegenen Platze gestanden hatte,[7] keinesfalls

---

Anndern in das tal . . Item der Beyrtag Goldsmid hat von mir ynn XIII lot Silber das schaff ich auch Zu den kelichen. (Prot. Test. I, 93 a.)

[1] Der Preßburger Domherr und Pfarrer zu St. Lorenz Johann Lang machte (vor 1350) mündlich Testament und beauftragte die Testamentsexekutoren, daß sie für sein Seelenheil „duos perpetuos Capellanos, unum ad Ecclesiam S. Martini et alium ad Ecclesiam S. Laurency de suis rebus et possessionibus propriis dotandos perpetuo collocarent". (Dipl. Pos. I, 256.)

[2] Sie erklären, daß sie specialiter ecclesiam sancti Saluatoris de Posonio, in confinio Regni positam, velimus congruis honoribus decorare, ut maior concursus populi ad eam habeatur et deuocio cristi fidelium augeatur.

[3] ad missam beate virginis, que solet in aurora uel lucescente die celebrari.

[4] Knauz: Mon. II, 726.

[5] S. Bd. III, S. 287 d. W.

[6] Cap. Pos. S. 190.

[7] „Die 1529 abgebrochene Pfarrkirche zu S. Laurentz stand am Platze der

aber an der Stelle der Kirche der gegenwärtigen kathol. Bürgerversorgungs-Anstalt.[1] Für das hohe Alter dieser Kirche spricht auch der Umstand, daß die Notwendigkeit ihres Umbaues sich schon am Anfang des XV. Jahrhunderts als dringend erwies. Laut des Zeugnisses der aus diesem Jahrhundert stammenden Testamente waren der Kirche von den Gläubigen das ganze Jahrhundert hindurch geringere und beträchtlichere Vermächtnisse zu diesem Zwecke zugewendet worden.[2]

---

heutigen Florianisäule und unsern von selber 1469 die städtische Kalkhütte," schreibt Rakovßky. (Pr. Ztg 1877 Nr 11.) Ebenderselbe in ähnlichem Sinne im: Wissenschaftl. Anzeiger v. Ungarn (ung) I, 137.

[1] Dieser Ansicht ist neuerdings Dr. Vámossy in seinem Werke: Die kath. Bürgerversorgungs-Anstalt in Preßburg. Wir können seiner Behauptung jedoch nicht beipflichten, da unseres Wissens das Spital schon zur Zeit des Mittelalters auf dem auch gegenwärtig von demselben eingenommenen Platze stand. Ferner wissen wir aus dem zwischen dem Orden des hl. Antonius und dem Pfarrer zu St. Lorenz geführten Prozesse, daß die Glocken der Spitalskirche während des Hochamts in der St. Lorenzerkirche nicht geläutet werden durften. Die beiden Kirchen standen demnach sehr nahe zu einander. Hätte die Kirche zu St. Lorenz auf der Stelle der gegenwärtigen Bürgerversorgungs-Anstalt gestanden, so wäre ihre Entfernung von den Stadtmauern so groß gewesen, daß ihr Abbruch mit Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Stadt nicht notwendig geworden wäre.

[2] Im J. 1427 vermachte Klara, die Gattin Frantz Ulrichs „hundert phund phennig, weiß gelts, tzu den kirichen, die man kunisticleich pawen wirdet, in den Eren Sand Michel vnd Sand lawrentzen in der vorstat tzu prespurg ... wär aber das daz man die kirichen nicht wold gestaten ze pawen," dann sollen die 100 Pfund Pfennige zum Bau der Kirche zu St. Martin verwendet werden. (Prot. Test I, 29 a.) — Im J. 1436 schreibt Niclas Harrer: Item So schaff ich zu Sand Lorentzen zu dem gepew tzehen gulden an gold. (Prot. Test. I, 26 a.) — Im J. 1440 heißt es: Andreas Käser pro Ecclesia Sancti laurencij extra muros posonij reformanda legat X fl. au. (Prot. Test. I, 31.) — Im J. 1442 schreibt Stephan Grünpacher kramer: Item vnd Schaff auch durch meiner sel selichait willen zu sand laurentzen kirchen auch zu dem paw V flor. aurj. (Prot. Test. I, 38 a.) — Im J. 1451 Barbara Ungerl: Item von erst So schaff ich zum paw zu sand laurentzen chirchen ein wandlung chertzen vnd X flor. (Prot. Test. I, 67.) — Im J. 1451 schreibt Lorenz Jung: Item vnd schaff auch zu sand Laurentzen kirichen zum kar zum paw wenn man wirt anheben X lib den. (Prot. Test. I, 71 a.) — Im J. 1453 schreibt Wittpuld Gundaker: Item zu sand Laurenczen pfarrchirchen schaff ich X gulden dy daselbs zu dem paw oder ander notturft sol nuczen vnd anlegen (Prot. Test. I, 78.) — Im J. 1457 bestimmt Mathes Wölffel für den Fall, daß seine Kinder sterben sollten: so sol mein Swager Jorg Weinbachter die gülter geben, zu gepew zu Sannd Michels kirichen, vnd zu Sannd larentzen kirichen (Prot. Test. I, 89 a.) — Im J. 1457 vermacht Christian Dornpacher „zu dem paw zu sannd larentzen ij gulden." (Prot. Test. I, 115 a.) — Im J. 1461 Kaspar Adler: Item So

Einzelne der Gläubigen vermachten Weingärten, Häuser und andere

schaff ich zu sannd larenczen kyrchen zu dem paw des kor X fl. auri. (Prot. Test. I, 111 a.) — Im J. 1463 Niclas Grunwald: Item Schaff Ich vier guldein zu dem paw hintz sand Larentzen. (Prot. Test. I, 110.) — Im J. 1463 vermacht Bernhard Viertzker „zum paw sannd larentzen kirchen XX guldein vmb seiner seel hail willen.“ (Prot. Test. I, 113 a.) — Im J. 1464 verfügt Wolfgang Frank den Verkauf seiner Habe und vermacht 1/3 des Erlöses daraus „zu sand larentzen kirchen daselbs (Presburg) zum gepaw.“ (Prot. Test. I, 120.) — Im J. 1465 vermacht Hans Eylausnrok „zu sannd larentzen kirchen zum paw X fl den.“ (Prot. Test. I, 128.) — Im J. 1467 vermacht Merten Welser „zu sand larentzen zu dem paw 1 gulden.“ (Prot. Test. I, 148.) — Im J. 1468 vermacht Chaincz (kuencz) Frank „X fl. zw sannd Larenczen Zw dem paw.“ (Prot. Test. I, 144.) — Im J. 1471 vermacht Dorothea Harrer „zu sand larentzen zu dem paw V fl“ (Prot. Test. I, 149 a.) — Im J. 1475 vermacht Andre Weichamer „1 fl. zw dem paw Zw Sand larentzen.“ (Prot. Test. I, 168.) — Im J. 1479 vermacht Jakob Romer „Zw Sant laurentzen kirchen Zwm paw X fl.“ (Prot. Test. I. 122 a.) — Im J. 1485 vermacht Mert Panning „ij fl. zu dem paw Sand lorentzen.“ (Prot. Test. I, 203 a.) — Im J. 1487 schreibt Anna, die Gattin Andre Holtzers, „zu Sand laurentzen kirchen zu dem paw schaff ich Zwen gulden“ (Prot. Test. I, 207.) — Im J. 1488 vermacht Mert Roßtauscher „zu sand Lorentzen kirchen gepaw ij fl.“ (Prot. Test. I, 213 a.) — Im J. 1492 vermacht Barbara, die Gattin Wolfgang Aigners, „Zw dem gepew Sannd Larennczen pfarrkirchen V fl.“ (Prot. Test. I, 229.) — Im J. 1492 vermacht Katharina, die Witwe des Hans Eylausnrok „dem gepew Sant lorentzen kirchen XII fl.“ (Prot. Test. I, 231 a.) — Im J. 1493 vermacht Menhard Paber 4 fl. „zu sand larentzn pharrkirchen.“ (Prot. Test. I, 234.) — Im J. 1494 vermacht Hans Grasman „zu sand larentzn zu dem paw 1 vngrisch gulden.“ (Prot. Test. I, 242.) — Im J. 1495 vermacht Ulrich Aigner, Bürger von Ödenburg, 4 fl., von denen der Pfarrer zu St. Lorenz 3 erhalten sollte und „den ainen gulden sol man geben zu dem gepaw der kirchen.“ (Prot. Test. I, 245.) — Im J. 1495 vermacht Jorig Fuchshuber „zu dem paw Sand lorentzen pfarrkirchen ij lb den.“ (Prot. Test. I, 247.) — Im J. 1495 vermacht Hans Aigner „zu Sand Lorentzen kirchen iiij fl.“ in der Weise, daß der Geistliche um 1 fl. eine Messe zu lesen habe „vnd die andern drey gulden zu dem gepaw derselbigen kirchen.“ (Prot. Test. I, 249.) — Im J. 1495 vermacht Jorig Mayr „Zu Sand Lorentzen kirchen Zu dem gepaw XVI fl.“ mit der Bestimmung, daß die Geistlichen um 2 fl. Seelenmessen lesen sollen, „vnd die Xiiij fl. sol man geben Zu dem gepaw der kirchen.“ (Prot. Test. I, 252 a.) — Im J. 1495 vermacht Vit Fleischhacker „zu Sand Lorentzen kirchen Zu dem Paw iiij gulden.“ (Prot. Test. I, 254 a.) — Im J. 1497 vermacht Ursula, die Gattin Koloman Teyblers, „zu sand lorentzen kirchen 3 fl., davon 1 fl. für eine Messe „vnd die andern ij fl. sol der kirchmaister einnemen Zu dem gepau der bemelten kirchen.“ (Prot. Test. I, 261.) — Im J. 1498 vermacht Thomas Wildfewr „zu dem gepaw sand larentzn kirchn iij gulden.“ (Prot. Test. I, 264.) — Im J. 1498 schreibt Hans Salamon: „Schaff ich vnd verorben Zu Sandt lorentzen Zu dem paw ain gulden.“ (Prot. Test.

I, 274.) — Im J. 1499 vermacht Barbara, die Witwe Jakob Fleischhakers, „Zu Sandt Lorentzen zum paw X gulden vnd ain Silbergürtl." (Prot. Test. I, 269.) — Im J. 1501 vermacht Mathes Fretter „Zu Sand lorentzen kirchen zum paw ij fl." (Prot. Test. I, 277 a.) — Im J. 1501 vermacht Ulrich Püler „zu dem gepaw sand lorentzen kirchen ij fl." (Prot. Test. I, 278 a.) — Im J. 1501 vermacht Helene, die Gattin Jobst Kesmans, „zu Sandt Lorentzen iij fl zum paw." (Prot. Test. I, 180 a.) — Im J. 1502 bestimmt Peter Eisenreich aus seinem Nachlaß „zum Paw Sandt lorentzen kirchen sechs gulden." (Prot. Test. I, 282.) — Im J. 1502 vermacht Peter Kreytz „in Sant lorentzen Zu dem pau iij fl." (Prot. Test. I, 284 a.) — Im J. 1502 vermacht Anna, die Gattin Mathes Pehems, „Zu Sandt lorentzen kirchen zum paw ain gulden." (Prot. Test. I, 287.) — Im J. 1502 vermacht Margarete Ebner „vir fl. zu Sandt Lorentzen kirchen Zum paw." (Prot. Test. I, 299 a.) — Im J. 1503 vermacht Dorothea, die Witwe Thomas Pehams, „zum paw Sandt Lorentzen kirchen drey gulden." (Prot. Test. I, 291.) — Im J. 1504 vermacht Jörg Hoffmair „iiij fl. Zu Sandt lorentzen kirchen zu dem paw." (Prot. Test. I, 303) — Im J. 1505 vermacht Margarete, die Witwe Peter Eisenreichs, „zu dem paw sand lorentzen X fl." (Prot. Test. I, 300.) — Im J 1506 vermacht Christine Puechler „zu sand lorentzen pharkirchen zwm paw iiij fl." (Prot. Test. I, 309.) — Im J. 1509 vermacht Margarete Strobendorffer Kleidungsstücke „zu sandt larentzen zum paw." (Prot. Test. I, 322) — Im J. 1510 vermacht Wolfgang Pfaffsteter „Zw sandt larentzen zu dem paw 1 fl." (Prot. Test. I, 329 a) — Im J. 1510 vermacht Margarete Ferber „Zw larentzen Pharkirchen Zu dem paw ij fl" (Prot. Test. I, 330 a.) — Im J. 1511 vermacht Anna Pfaffsteter „Zu den heyling sand larentzen Zu dem paw 1 fl." (Prot. Test. I, 331.) — Im J. 1511 vermacht Niclas Welser „zu dem paw dem lieben heyling sandt larentzen pharrkirchen." (Prot. Test. I, 331 a.) — Im J. 1511 testiert Jakob Haytawr „gen Sand lorentzen zu dem paw iij gulden." (Prot. Test. I, 335.) — Im J. 1511 testiert Jakob Aigner „Zu Sand lorentzen iij fl. zum paw." (Prot. Test. I, 340 a.) — Im J. 1513 testiert Tibold Seffler „in Sand Lorentzen kirchen zu dem paw fünff gulden in gelt" (Prot. Test. I, 335 a.) — Im J. 1513 testiert Hacker alias Ulrich Hassen „zu Sannd Lorenntzenn pfarkirchen zum paw VII gulden zu xβ."." (Prot. Test. I, 347.) — Im J 1513 testiert Julia, die Witwe Blasius Boscha's, „Zu Sannd Lorentzen pfarkirchen zum paw ij fl." (Prot. Test. I, 348.) — Im J. 1514 vermacht Katharina, die Witwe Ulrich Hasens, „zu dem gepaw der kirchen des Heilign Sand lorentzn j ꝉ ."." (Prot. Test. I, 354 a.) — Im J. 1514 vermacht Mert Jud „1 fl. Zu Sand lorentzen Zu dem paw." (Prot. Test. I, 355 a.) — Im J. 1515 vermacht Anton Prantner „ij gulden zu Sand lorentzen zu dem paw." (Prot. Test. I, 357 a.) — Im J. 1516 vermacht Mert Rosendorffer „dem heiligen Sand Lorentzen zu dem paw X fl." (Prot. Test. I, 367 a.) — Im J. 1517 vermacht Hans Schartek „zu sanndt Larentzen ij fl, den ain zum paw," den anderen für Messen. (Prot. Test. I, 369 a.) — Im J. 1517 vermacht Koloman Gumbacher „zu Sannd Larentzen Pharkhirchen zu dem Paw ij fl." (Prot. Test. I, 371.) — Im J. 1518 testiert Anna Katzelberger „Zu der Pfarrkirchen Sannt Laurentzen zu dem paw V fl." (Prot. Test. I, 382.) — Im J. 1519 testiert Barbara, die Gattin Sebastian Eisenreichs, „Zw Sand Lorentzen pfar-

Liegenschaften hiezu[1] und sorgten auch für die sonstigen Bedürfnisse der Kirche in freigebiger Weise.[2] Der Ruf und das Ansehen der Kirche wurde auch durch die derselben verliehenen moralischen Begünstigungen gehoben. So wurden derselben i. J. 1508 vom päpstlichen Legaten Peter in einer aus Ofen datierten Urkunde verschiedene kirchl. Privilegien verliehen.[3] Im Jahre 1518 verkündete der Erzbischof von Gran und päpstliche Legat Thomas Bakóczy auf die Bitte des Kurators der erzbischöflichen Kurie Johann Földessy, eines treuen Verehrers der Kirche zu St. Lorenz, und von dem Wunsche beseelt, das Ansehen derselben zu fördern, ihr die Mittel zur Ausbesserung und Instandhaltung ihres Gebäudes, sowie zur Beschaffung der für den Gottesdienst erforderlichen Bücher, Kelche, Kerzen und sonstigen kirchlichen Einrichtungsgegenständen[4] zu gewähren, einen Ablaß von 100 Tagen für alle jene,

kirchen da Selbs Zwm paw 1 fl, ungr." (Prot. Test. I, 386) — Im J. 1521 testiert Angles, die Witwe Mert Zäpffl's, „zu Santt Laurentzen kirchen viij fl. zum paw." (Prot. Test. I, 395) — Im J. 1521 vermachte Jakob Manhart „Zu Sannt lawrintzen kirchen zum paw iij fl." (Prot. Test. I, 401.) — Im J. 1522 vermacht Peter Päglenborffer „dem hayligen Himelfursten martirer und leviten Sannt laurentzen zu seinem gotshaws Zu dem paw X fl. gelt." (Prot. Test. I, 401 a.) — Im J. 1522 vermacht Margarete, die Gattin Ulrich Orendorffers, „Zu Santt laurentzen zum paw ij fl." (Prot. Test. I, 403 a.) — Im J. 1523 vermacht Barbara, die Gattin Jörg Ketingers, den von ihrem Weingarten und Hause zu erübrigenden Betrag „zu sannd Lorentzen zum Baw." (Prot. Test. I, 407 a.) — Im J. 1525 vermacht der Kürschner Wolfgang Schus „zu sannd lorentzen khirchen zum paw VIII lb d." (Prot. Test. I, 411 a.) — Im J. 1526 vermacht Lucia Kayser „zu sannd lorentzen khirchen Zum paw ij fl." (Prot. Test. I, 414.)

[1] Im J 1454 vermacht Barbara Wolfram einen Weingarten „zu dem paw sannd Laurentzen pfarkirchen". (Prot. Test. I, 75.)

[2] Im J. 1435 testierte Steffl krewterin „zwii wandlicht kerczen zu Sand lorenczen vnd zwei Stuck kertzen Zu das Spital". (Prot. Test. I, 10.)

[3] Rakovßky: Ung wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 147.

[4] Cupientes igitur, vt parochialis ecclesia sancti Laurentij extra muros Posonienses, nostre Strigoniensis diocesis, ad quam, sicut accepimus, Dilectus nobis in Christo Nobilis vir Johannes Feldessy Curie nostre Posoniensis Prouisor, eiusdem diocesis, singularem gerit deuotionis affectum, congruis frequentetur honoribus et a christifidelibus Jugiter veneretur, ac in suis structuris et edificijs debite reparetur, conseruetur et manuteneatur, Necnon Libris, Calicibus et alijs ornamentis ecclesiasticis, diuino cultui Inibi necessarijs, decenter muniatur, atque christifideles ipsi eo libentius deuotionis causa confluant ad eandem et ad reparatio-

welche die Kirche zu St. Lorenz jährlich am 15. Mai, dem Tage der hl. Jungfrau Sophia, am 10. August, dem Tage des Märtyrers St. Lorenz, am 15. August, dem Feste Mariä Himmelfahrt, am 8. September zu Mariä Geburt und am 27. Dezember, am Feste des Evangelisten Johannes, besuchen oder zur Unterstützung dieser Kirche eine Spende darbringen.[1] Außerdem erteilte er noch die Bewilligung dazu, daß der Pfarrer oder ein anderer von demselben damit beauftragter Priester an den genannten Festtagen sowie an jedem Donnerstage des Jahres das Allerheiligste in feierlicher Weise unter dem Geläute der Glocken im Friedhofe um die Kirche herumtrage und sodann unter Aussetzung des Venerabile ein feierliches Hochamt abhalte.[2]

Daß diese Kirche eines der besuchtesten Gotteshäuser unserer Stadt war, ist auch aus dem, von König Matthias in einer vom 13. Juli d. J. 1473 datierten Urkunde berührten Umstand ersichtlich. Wie aus derselben hervorgeht, hatte Dionys Széchy, Erzbischof von Gran, dieser

---

nem, conseruationem et manutentionem huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices.

[1] Nos Thomas Cardinalis et legatus . . . omnibus et singulis vtriusque sexus christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui dictam ecclesiam in singulis videlicet Assumptionis et Natiuitatis beatissime virginis Marie, necnon sanctorum Johannis euangeliste et Laurentij dicte ecclesie Patroni, ac Sophie virginis festiuitatibus et diebus a primis vesperis vsque ad secundas vesperas inclusiue deuote visitaverint annuatim et ad premissa manus porrexerint adiutrices, pro singulis festiuitatibus et diebus predictis, quibus id fecerint, Centum dies de Iniunctis eis penitencijs misericorditer in domino relaxamus.

[2] Et insuper . . . parrochialis ecclesie predicte parrochianis specialem graciam facere volentes, eisdem vt annuatim in dictis festiuitatibus et diebus predictis, necnon omnibus et singulis Quintis ferijs, per Anni Circulum Labentibus, Venerabile Eucharistie sacramentum Cum Ceremonijs debitis et consuetis per Circuitum eiusdem Ecclesie, seu Cimiterium, cum sono Campanarum et alijs, in similibus fieri solitis, per Rectorem, aut alterum, ad hoc pro tempore deputatum presbiterum idoneum deferre, seu deferri facere, Missamque coram eodem diuinissimo sacramento ad laudem et honorem eiusdem sacramenti solemniter celebrare et decantare, seu celebrari et decantari facere, Cuiusuis etiam Loci ordinarij Licencia super hoc minime requisita, possint et valeant, auctoritate apostolica. (Orig. Pergamenthandschrift im Preßb. Kapitelarch. Capsa J. fasc. 5 Nr. 113. Herausgegeben von Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 148—149. Vgl. außerdem Pr. Ztg 1877 Nr. 86.)

Kirche infolge ihres starken Besuchs und ihrer gehäuften Inanspruchnahme für gottesdienstliche Funktionen, sowie zum Zwecke der Hebung der Andacht die Bestellung von 12 Sängern bewilligt.[1] Nach ihm erteilte Johann, Erzbischof von Gran, gleichfalls zur Hebung der gottesdienstlichen Feier die Bewilligung zur Vermehrung der 12 Sänger mit noch 8 solchen.[2] Da der König aus glaubwürdigen Mitteilungen vernommen, daß die gottesdienstlichen Funktionen in dieser Kirche aus besonderer Gnade und Barmherzigkeit des Allmächtigen sich mehr und mehr häufen, so daß selbst 20 Sänger den Anforderungen des Kirchendienstes in würdiger Weise nicht mehr zu entsprechen vermögen,[3] sehe er sich veranlaßt, der Kirche zu St. Lorenz aus besonderer Gnade die Bestellung von noch 4 Sängern zu bewilligen, so daß von nun an immer 24 Sänger für den Dienst zur Verfügung stehen sollen.[4] Dieser aus Preßburg datierte Erlaß des Königs[5] ist jedenfalls ein Beweis, daß die Kirche zu St. Lorenz sich großer Beliebtheit und eines starken

---

[1] Quomodo condam Reuerendissimi domini dionisius Archiepiscopus Strigoniensis Cardinalis ac legatus bone memorie vobis propter frequentem concursum et affluenciam hominum ad eandem ecclesiam, Ibique propter diuinorum officiorum peragendorum et causa eorumdem audiendi aduenienciun, Vt huiusmodi diuina ministeria ob deuocionem populi, in ipsam ecclesiam confluentis, decenter peragerentur, duodecim scolares indifferenter tam magnos quam paruos illis futuris temporibus tenendos et habendos concesserat et admiserat.

[2] Rursumque Johannes dicte ecclesie Strigoniensis similiter Archiepiscopus nouissimus ad dictos duodecim scolares octo addiderat et ordinauerat pro dicte ecclesie diuini cultus augmentatione tenendos et conseruandos, prout ex litteris, nostre maiestati exhibitis, plenius vidimus contineri.

[3] Et quia nos intelleximus ex relacione veridica dictam ecclesiam ex speciali omnipotentis misericordia de die in diem amplius in diuinis peragendis crescere, quominus prefati viginti scolares ad huiusmodi diuina officia peragenda honeste non valeant, neque possint sufficere.

[4] Vnde nos volentes, ut in eadem ecclesia diuinus cultus magis augeatur, quam diminuatur, Auctoritate nostra Regia ad predictos viginti Scolares, per prefatos Archiepiscopos dicte ecclesie sancte (sic) laurencij, vt ordinarios, concessos et admissos, Quatuor de speciale nostra gracia adiicimus et concedimus per presentes. Qui tandem vigintiquatuor Scolares pro dicta ecclesia s. laurencij perpetuis temporibus valeant et possint teneri et haberi.

[5] Datum posonij In die Beate Margarethe Virginis et martiris Anno domini 1473.

Besuchs erfreute.[1] Davon zeugt aber insbesondere auch noch der Umstand, daß man zur gesicherteren Verwahrung der Kostbarkeiten, Reliquien, Bücher und Kirchengeräte i. J. 1484 eine besondere Lokalität an die Pfarre anzubauen genötigt war.[2]

Von der äußeren Form der Kirche hat sich kein Abbild erhalten, daß es jedoch ein geräumigeres Gebäude gewesen sein muß, ist aus einer im Stadtarchiv vorfindlichen gleichzeitigen Aufzeichnung ersichtlich. Laut derselben betrug die Länge der Kirche samt dem Sanktuarium 158 und die Höhe der Pfeiler und Gewölbebogen 80 Klafter.[3] Im Inneren der Kirche befanden sich 10 Altäre und im Turm 3 große Glocken.[4] Von den Altären sind die nach St. Hieronymus, St. Erhard, nach der hl. Dreieinigkeit, nach der Jungfrau Maria und nach dem hl. Gottsleichnam benannten bekannt. Der Altar des hl. Hieronymus war von dem Fleischhauer Albert Gailsam gestiftet worden.[5] Zum Bau des Hauses für die Pfründe St. Erhards vermachte Anna Treletsch i. J. 1441 50 Gulden;[6] der Benefiziat dieses Altars war i. J. 1472 Thomas.[7] Im J. 1454 machte Vipold Gundacker für 3 am Altar der hl. Dreieinigkeit in der Kirche zu St. Lorenz zu lesende Messen eine Stiftung.[8] Anna, die Tochter des Stadtrichters Jakob, zuerst die Gattin Berzethes von Monostor, dann Johann Gmaitl's, vermachte ihrem Gatten ihr Haus am Lorenzertor zur lebenslänglichen Nutznießung mit der Bedingung, daß es nach seinem Ableben der Marienaltarie in der Kirche zu St. Lorenz zufallen sollte.[9] Im Jahre 1493 vermachte

---

[1] Orig. Papierhdschr. im Preßb. Kapitelarch. Caps. H. fasc. 2 Nr. 25 und 33. In seinem ganzen Umfange mitgeteilt von Rakovszky: Ung wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, S. 144—145. Wir haben zu bemerken, daß nach Rakovszky der erste Pfarrer zu St. Lorenz i. J. 1473 Michael war. Woher hat er dies?

[2] S. weiter unten S. 507.

[3] Item Sand laurentzen kirchn und Kor umb, die habent CL und VIII (k)lafter). Item und die pfeyler und pogn inwenig, ti habn LX (k)läfter.

[4] Rakovszky: Ung. wissenschaft Abhandlungen (ung) I, 155.

[5] Prot. Test. I, 194.

[6] Item So schaff ich zu sand Echarts phrundt ze sand laurenczen kirichen ze hilf zu ainem haws Ob man daz paun wirt L gulden in goltt, Vnd die weil man daz haws nicht pawt So sol man alle Jar dauon dienen V guldein dem kapplan. (Prot. Test. I, 36 a.)

[7] S. Bd. III, S. 294 d. W.

[8] S. oben und Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 141.

[9] pro altaria S. Marie in ec-

der Bader Menhard dem Altar der Jungfrau Maria in der Kirche zu St. Lorenz 16 ungarische Gulden zu einem Kelch.[1] Anna Treletsch vermachte in ihrem Testamente aus d. J. 1441 der Gottsleichnam-Pfründe in der Kirche zu St. Lorenz und deren Kaplan 50 Gulden.[2] Im Testamente des Bäckers Michael aus d. J. 1503 wird der Kaplan und Benefiziat des Gottsleichnam-Altars in der Kirche zu St. Lorenz erwähnt.[3] Im Jahr 1504 ist Wolfgang Schäfler Kaplan des Gottsleichnams-Altars in der Kirche zu St. Lorenz.[4] Im allgemeinen waren, wie uns bekannt, 5 von den 10 Altären dieser Kirche mit einer Pfründe dotiert, mit sog. Altarpfründen, zu welchen Häuser und Weingärten gehörten. Die Benefiziaten derselben waren i. J. 1529: Simon Blau,[5] Georg Aizinger, Kaspar Lederer,[6] Benedikt Taub,[7] und Peter von Szempcz.[8] Die Pfründen der Kirche zu St. Lorenz waren auch auf die Häuser einzelner Bürger intabuliert.[9]

Im Friedhof der Kirche, welcher nach der im Mittelalter üblichen Sitte dieselbe umgab,[10] stand die mit einer Pfründe dotierte Kapelle St. Jakobs. Im Testamente Andreas Schesman's aus d. J. 1436 wird der Wein erwähnt, welcher jährlich als Stiftung von einem gewissen Weingarten für die vor der Stadt gelegene Pfründe St. Jakobs abgeführt wurde.[11] Hier heißt es nun zwar, daß diese Pfründe in der

clesia Laurenciana legavit. (Dipl. Pos. I, 2.)

[1] Menhard Pader vermacht 4 ung. Gulden „zu sand larentzen pharrkirchen vnd in derselben pharrkirchen Zu vnnserer liben frawn Altar" und 16 ung. Gulden zu einem silbernen Kelch. (Prot. Test. I, 234.)

[2] Item So schaff ich zu Gotzleichnambs phrundt zu sand laurenczen funfczig guldein dauon man dienn sol dem Chapplan V guldein. (Prot. Test. I, 36 a.)

[3] S. Bd. III, S. 309 d. W.

[4] S. Bd. III, S. 311 d. W.

[5] kegh. — [6] Cerdo. — [7] Surdus.

[8] Rakovßky: Ung. wissenschaftl Abhandlungen (ung.) I, 152. Ebenderselbe: Pr. Ztg 1877 Nr. 86.

[9] S. Bd. III, S. 311 d. W. ad 24. Nov. 1504.

[10] In den städt. Kammerrechnungen v. J. 1475 findet sich folgender Posten: Item so hab ich gebn um Gerten pey sand larentzen Freythoff zum zawn 36 D. Nach Rakovßky's Annahme befand sich dieser Friedhof dort, wo gegenwärtig die Fleischbänke stehen und war bloß mit einem Gartenzaun eingefriedet. (Pr. Ztg 1877 Nr. 11.) Tatsächlich war man in dieser Gegend auf Menschenknochen, aus alter Zeit herrührend, gestoßen, so daß die Erstreckung des alten Friedhofes bis dorthin sehr wahrscheinlich wird.

[11] die phrunt sand Jakobs In der kirichen sand larenczy gestift vor der Stat zu prespurg gelegen. (Prot. Test. I, 16 a.)

Kirche war, daß man dieselbe jedoch in der zur Kirche gehörenden Friedhofkapelle zu suchen habe, ist aus sonstigen Angaben erwiesen. Im Jahre 1417 wird nämlich der Erzbischof von Gran von König Siegmund angewiesen, die Dienstpflichtigen[1] zur Zahlung des schuldigen Zinses an den Kaplan der St. Jakobskapelle zu verhalten.[2] In einer Urkunde aber aus d. J. 1437 heißt es, daß die St. Jakobskapelle im Friedhofe der Kirche zu St. Lorenz gelegen sei.[3] In demselben Jahre wird Johann Jerus als Präbendat der St. Jakobspfründe an der Kirche zu St. Lorenz genannt.[4] Derselbe war aus Anlaß dessen, daß die Witwe Walpurgis ihrer Armut halber ihrem Patronatsrechte auf die Altarpfründe St. Johannis entsagte und es auf die Herren des Rats der Stadt, Ludwig Kunigsfelder und Leonhard Hörndl, übertrug,[5] als Zeuge erschienen.

Das Siegel der Pfarre ist erst aus dem Jahre 1419,[6] die Namen der Pfarrer dagegen sind uns schon seit dem XIV. Jahrhundert bekannt.[7]

---

[1] Dienstsöldner.

[2] Kapitelarch. Capsa F. fasc. 1 Nr. 30. S. auch Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 84.

[3] Capella beati Jacobi Apostoli in Cimiterio ecclesie beati laurencij extra muros Civitatis posoniensis. (Dipl. Pos. II, 403.)

[4] Johann Jerus Präbendat der Altarie des H. Jakob bei S. Laurentz (Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 84.)

[5] Originalurkunde im Preßb. Stadtarch. S. auch Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen I, 139.

[6] Das Siegel aus diesem Jahre befindet sich im Pr. Stadtarch. Lad. 46 unter 2339 A. P. Vgl. Király S. 16 A. 4.

[7] Dieses Verzeichnis ist jedenfalls noch sehr mangelhaft, jedoch immerhin vollständiger als dasjenige, dessen Zusammenstellung Rakovßky noch i. J. 1862 unternommen hatte. (Knauz und Ivan Nagy: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen I, 137—156.) Unsere Daten sind nachstehende: 1311 Leopold; 1323 Johann Lang; 1324 Leopold; 1335 Pertlinus; 1342 Paul; 1348—1350 Johann Lang; 1355 Johann Koos; vor 1382 Konrad; 1382 Jakob Pfunspinner; 1384 gleichfalls Jakob; 1393—1397 Stephan; 1400 Stephan, Sohn Ulrichs von Korpona, (vielleicht mit dem vorstehenden identisch); 1412 Stephan; 1414 Nikolaus, Sohn Kolomans von Tirnau; 1418 Nikolaus (Nicolaus ecclesie beati Martini Canonicus plebanusque ecclesie sancti laurencii martiris extra muros Posonienses. Dipl. Pos. II, 112.) 1419 Franz; 1419 wird Nikolaus List als weiland angeführt. 1421 Martin; 1428 Christian; 1438 Udalrich von Mistelbach; 1438—39 Ulrich, welcher mit dem voranstehenden identisch ist und auch noch i. J. 1441 Stadtpfarrer war, was eine im Stadtarchiv vorhandene Quittung desselben über 28 fl aus diesem Jahre beweist. 1445 befindet sich eine Quittung von Hans pfarrer zu S. Larentz im Stadtarchiv (Dipl. Pos. I, 556.); 1449 Franz Sepezi; 1453—1457 Johann Kraft; 1458

Sie waren sämtlich Mitglieder des Kapitels, somit Domherren und standen unter der Jurisdiktion des Preßburger Propstes. So wird in einer Urkunde Leonhards von Pensaura, des erzbischöflichen Vikars von Gran, aus d. J. 1390 der Pfarrer der Kirche zu St. Lorenz als dem Propste der Kirche zu Preßburg unterstehend [1] genannt.[2] Und als i. J. 1484 die Kirchengemeinde von St. Lorenz samt mehreren Personen aus der Vorstadt und mehreren geschworenen Bürgern der Stadt eine eigene Lokalität für die Schatzkammer der Kirche an die Pfarre anbauen wollten, wandten sie sich mit der Bitte um die Bewilligung zum Bau an den Propst,[3] ein Beweis, daß sie unter der Botmäßigkeit desselben standen.[4]

Was nun das Recht zur Ernennung des Pfarrers betrifft, so wird zwar bezüglich der Pfarre zu St. Lorenz wie der zu St. Michael in den Vorstädten weder in den zwischen dem Kapitel und der Stadt getroffenen Übereinkommen v. J. 1302, noch in dem v. J. 1348 hievon irgend welche Erwähnung getan, trotzdem unterliegt es keinem Zweifel,

—1467 Franz, der Sohn Johanns; 1470 Michael; 1472—1473 Franz Haiden; 1474 Franz Neidlinger; 1477 Franz Haiden; 1477 Michael; 1484 Franz; 1485 Nikolaus Czwickel; 1489 Franz; 1490—1494 Pankraz Norbeck von Lava; 1494 Franz; 1495 1499 Pankraz Norbeck; 1499—1502 Johann Niethamer; 1504 Valentin de Bártfa; 1508 Franz Wohlgemuth de Ujlak; 1511–1512 Philipp Pruck; 1513 Leonhard Kreitzer; 1515 Philipp Lechner, von dem sich eine Quittung im Stadtarch. vorfindet (Dipl. Pos. I, 556 b.); 1517 Leonhard Kreitzer; 1518 Udalrich Dobriacher; 1518 Franz; 1518 1520 Matthäus v. Böös; 1520—1525 Philipp de Pruck; 1529 Matthäus v. Böös. (S. Bd III, S. 255—322 d. W.)

[1] sub Praepositura Ecclesiae Posoniensis.

[2] Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 314.

[3] In nostram personaliter venientes presenciam — schreibt der Propst Georg Schoenberg — nobis supplicare curauerunt humiliter, ac deuote, quatinus nos vnacum domino Francisco plebano nostrum consensum pariter et assensum prebere velimus et dignaremur, ut ipsis liceat, possintque merito quandam Testudinem In dote, seu curia domini Plebani ecclesie s. laurencii et successorum eius pro reposicione et tuciori conservacione Reliquiarum, librorum, ornatorum, Thesaurorum seu Clenodiorum et aliarum quarumlibet et qualiumcunque Rerum et bonorum sepedicte ecclesie s. laurencii construi et facere edificari, perpetuis temporibus duraturum.

[4] Orig. Pergamenturkunde im Kapitelarch. Capsa F. fasc. 10 Nr. 201. Herausgegeben von Rakovßky: Ung. wissenschaftl Abhandlungen (ung.) I, 146—147. Wir haben zu bemerken, daß auch Peter Pázmány den Pfarrer zu St. Lorenz als dem Preßburger Propst unterstellt bezeichnet. (S. Appendix bei Péterffy: Concilia Sacra II, 271.)

daß man die in diesem Übereinkommen enthaltene Bestimmung in Betreff des Rechts zur Wahl des Pfarrers auch auf die Pfarren in den Vorstädten ausgedehnt hatte und somit auch die Pfarrer in den Vorstädten von der Stadt aus der Reihe der Domherren gewählt wurden. Der Beweis für diese Annahme findet sich jedoch nur in einer Angabe aus späterer Zeit. Als zur Zeit König Siegmunds der Erzbischof von Gran das Recht zur Ernennung des Pfarrers zu St. Lorenz für sich in Anspruch nahm, erhob der Rat der Stadt Preßburg hierüber Beschwerde vor dem Tavernikus zugleich mit der Bitte, diese Verletzung ihres Rechts dem König zur Kenntnis zu bringen, da das Recht zur Wahl des Pfarrers an der Kirche zu St. Lorenz der Stadtgemeinde und nicht dem Erzbischofe zustehe.[1] Die Stadt wahrte auch tatsächlich ihr Recht. Bekanntlich war i. J. 1382 Jakob Pfunspinner[2] nach vorausgegangener Präsentation von seiten des Rats der Stadt von Demetrius, Erzbischof von Gran, ernannt, bezw. dessen Wahl bestätigt worden.[3] Auch der Preßburger Domherr Nikolaus von Tirnau wurde i. J. 1414 vom Graner Domherrn und erzbischöflichen Vikar Nikolaus von Placentia in die Pfarre eingeführt.[4] Die Ceremonien bei der Installation des Pfarrers waren mit den bei der Einführung des Pfarrers zu St. Martin üblichen Gebräuchen identisch, wie denn auch die rechtlichen Verhältnisse beider Pfarrer das gleiche Gepräge trugen, indem auch diese Pfarre ursprünglich zum Verbande des Kapitels gehörte, infolgedessen der Pfarrer von St. Lorenz seine Abhängigkeit von demselben durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe an das Kapitel

[1] Sie schreiben: Item petimus quatenus Domino Regi insinuare velitis de jurisdiccione ecclesie nostre et iure patronatus videlicet sancti Laurencÿ martiris, in qua quidem ecclesia iuxta ritum et conswetudinem nostram antiquam, unum honorabilem virum dominum Johannem Pelegrinum in nostrum rectorem et plebanum decrevimus, in quo nobis RR^mus Dominus Archiepiscopus Strigoniensis magnum prejudicium irrogare videtur, asserens fore suam collacionem, quod tum nunquam id assertive auditum extitit aut fuit consuetum. (Dipl. Pos. I, 858.)

[2] Jacobus filius condam friderici Ffunspiner.

[3] Rakovßky: Zwei alte Kirchen in Preßburg (ung.) mitgeteilt in den Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 138.

[4] Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 138.

und zur alljährlichen Bewirtung desselben mit einem Mahle verpflichtet war.[1] Wie es scheint, war es wegen dieser Abhängigkeit und der erwähnten Verpflichtung später zu Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer und dem Kapitel gekommen, da die Kirche zu St. Lorenz vom Erzbischof von Gran Nikolaus Monoßlay i. J. 1355 als eine Filiale der Kirche zu St. Martin bezeichnet und deren Pfarrer zur Entrichtung von jährlich 8 Pfund Denaren an das Kapitel sowie zur Bewirtung desselben mit einem Mahl verpflichtet wurde. Diese Verfügung des Erzbischofs war offenbar ohne Erfolg geblieben, da sich der Erzbischof noch in demselben Jahre genötigt sah, den Pfarrer von St. Lorenz vorzuladen und dessen Kirche als eine Filiale der Hauptkirche zu erklären.[2] Damit war der Streit jedoch noch immer nicht zu Ende, da, wie es sich zeigt, der Pfarrer zu St. Lorenz i. J. 1384 neuerdings zur Entrichtung des jährlichen Beitrags verpflichtet wurde.[3] Und so zog sich der Streit auch noch bis in die ersten Jahrzehnte des nächsten Jahrhunderts hinein, bis er endlich durch ein i. J. 1416 zusammengetretenes Schiedsgericht beigelegt wurde und Johann Jubár, Propst von Preßburg, sich samt dem Kapitel mit dem Pfarrer zu St. Lorenz für ewige Zeiten verglichen hatte.[4]

Die Kaplanei an dieser Kirche bestand gleichfalls schon seit dem XIV. Jahrhundert, da uns die Namen der Kapläne ebenfalls schon von dieser Zeit her bekannt sind.[5] Aus einer Urkunde aus d. J. 1350 ist ersichtlich, daß der vor d. J. 1350 verstorbene Domherr und Pfarrer zu St. Lorenz Johann Lang aus seinem Vermögen an dieser Kirche

[1] Die Installation des Domherrn Udalrich Mistelbach als Pfarrer zu St. Lorenz wurde von uns oben angeführt. (Fejér: Cod. Dipl. XI, 211. Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 139—140.)

[2] Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 137—138.

[3] Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 138

[4] Ebenda I, 138.

[5] Im J. 1341 macht Nikolaus, der Sohn des Preßb. Bürgers Jakob, Testament coram domino Nicolao capellano ecclesie sancti Laurencii utpote confessore meo. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) IV, 173.) — Kapläne waren: im J. 1441 Jakob; 1496 Bernhard; 1499 Martin; 1502 Martin Stumphan; 1504 Gregor; 1505 Jakob; 1510 Blasius; 1513 Hans Mullner; 1516 Johann; 1518—1519 Michael Unterpawrer; 1521 Michael; 1521—1522 Ulrich. (S. Bd. III, S. 286, 305, 307, 309, 310, 311, 313, 314, 316, 318, 320, 321 d. W.)

auch eine ständige Kaplanei gestiftet und den nach seinen Stiftungen noch verbleibenden Rest seines Vermögens zur Verteilung unter seine armen Freunde[1] durch seine Testamentsexekutoren bestimmt hatte.[2] Jakob Romer stiftete i. J. 1477 eine zweite Kaplanei zur Abhaltung der von ihm gestifteten ewigen Messe.[3] Außer diesen Kaplaneien sind auch mehrere Prediger,[4] Meßpriester[5] und ein und der andere Kirchenmeister[6] dieses Gotteshauses bekannt.

Die materielle Existenz des Pfarrers war teils durch dessen Anteil an den Einkünften der Domherren, teils durch sein Einkommen aus den Präbenden des Pfarramts, teils wieder durch die Einnahmen aus Stiftungen und Stolgebühren gesichert. So wissen wir, daß am 9. Juli d. J. 1419 Thomas Frank und dessen Gattin Margarete, desgleichen Katharina, die Witwe Tomad[7] Weber's, eine Stiftung für eine ewige Messe in der Kirche zu St. Lorenz gemacht.[8] Im Jahre 1454 vermachten Vipold Gundaker und dessen Gattin Margarete ihr Haus samt einem in der Gemarkung von Ratzersdorf gelegenen Weingarten gleichfalls der Kirche zu St. Lorenz für eine Meßstiftung.[9] Aus einem Dokumente, einer Quittung des Pfarrers Franz zu St. Lorenz aus d. J. 1463 ist uns die Kenntnis von einer zu Ehren der Jungfrau Maria gemachten

---

[1] pauperibus suis amicis.

[2] Dipl. Pos. I, 256. Knauz: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 137.

[3] S. oben S. 413 A. 1.

[4] Im J. 1451 Stanislaus; 1454 Johann von Olmütz; 1462 Paul; 1493 Johann; 1496 Tiboldt; 1499 Philipp; 1501—1502 Wolfgang; 1506—1509 Wolfgang Schäfler; 1523 Hieronymus. (S. Bd. III, S. 287, 290, 303, 305, 307, 308, 312, 321 d. W.)

[5] Im J. 1476 ist Georg Teinpoch aus Theben fruemessler in Sand laurentzen kirchen, i. J. 1491 Wolfgang briester. (S. Bd. III, S. 295, 303 d. W.)

[6] Im J. 1484 Nicolaus Czwickel, pro tunc vitricus Ecclesie parochialis B. laurencii martiris extra muros Ciuitatis Posoniensis. (Orig. Pergamenturkunde im Preßb. Kapitelarch. Capsa F. fasc. 10 Nr. 201. Rakovßky: Ung wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 146) — Am 15. Juni d. J. 1488 war „hanns pramb, die czeit kirchmaister zu santt Larenczen" bei der Testamentserrichtung Niklas Zwickls zugegen. (Prot. Test. I, 231.) — Im J. 1495 war Jacob Hewtewer kirchmaister. (Bd. III, S. 304 d. W.)

[7] Wahrscheinlich Konrad.

[8] Preßb. Stadtarch. Lad. 46. Nr. 2339 A. P. Fejér: Cod. Dipl. X. VI, 247—250. Király S. 16. Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 84. Ung. wissenschaftl Abhandlungen (ung.) I, 138—139. Bezüglich der Meßstiftung s. überdies oben S. 394 96.

[9] Kapitelarch Capsa H. fasc. 2 Nr. 23. Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 84.

Meßstiftung erhalten.[1] Am 25 Februar d. J. 1472 vermachte Stephan Jung, Bürger von Bestercze, die Zinsen von 500 ungarischen Gulden, welche er dem Rat der Stadt Preßburg als Darlehen gegeben, im Betrag von 25 Gulden der von ihm mit besonderer Inbrunst verehrten Kirche zu St. Lorenz als Stiftung für wöchentlich 2 zu lesende Messen[2] mit der Bestimmung, daß die Prediger für die beiden am Freitag sowie am Samstag zu celebrierenden Messen davon je 8 Gulden,[3] der Schulmeister mit den Sängerknaben 2 Gulden erhalten,[4] 3 Gulden aber zur Speisung der vor dem Allerheiligsten brennenden ewigen Lampe mit Öl verwendet werden sollten.[5] Der Rat der Stadt verpflichtete sich, dem Pfarrer zu St. Lorenz im Sinne dieses Vermächtnisses vierteljährlich $6^1/_4$ Gulden zu verabfolgen.[6] Die gewissenhafte Durchführung

---

[1] Ich Georg Mendl bechen, das die erbern Man Thoman Schwarz, Caspar perger, Thoman unger aingeantwort habn erbern Hern franzen pfarrer zu sand lorenzen X libr. den. von wegen der zins unser libn frawen mess und ich hab selbs 2 libr. den. empfangen, suma hat 12 libr. den, darumb ich von im ein quittung hab, die laut für 10 libr und darumb hab ich quitirt die obgenantn urfar mitichn an Suntag nach der heil. drei kunig Tag In den LXIII Jahr. (Preßb. Stadtarch. Mitgetheilt von Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 141.)

[2] Ob singularem deuocionem, quam ad Ecclesiam parrochialem B. laurencij extra muros Jamdicte Ciuitatis fundatum gerebat et habebat, in salutem anime sue, predecessorumque suorum, necnon omnium fidelium defunctorum, pro quibusdam missis, prout sequitur In dicta Ecclesia solenniter decantandis, donauit, Necnon coram nobis Testamentaliter disposuit, atque ordinauit.

[3] Dabit . . . vnicuique eius predicatori pro tempore constituto, singulis angariis duos florenos auri. Qui quidem predicator singulis ferijs sextis Missam defunctorum et Sabbathinis diebus officium B. Marie V. de assumpcione per se, vel alium idoneum presbiterum perpetue decantare tenebitur.

[4] Item cuilibet scolastico, siue Campanatori eiusdem Ecclesie pro tempore constituto pro dictis Missis cum scolaribus suis decenter decantandis Idem plebanus singulis angarijs medium florenum hungaricalem soluere tenebitur.

[5] Insuper ad laudem et honorem Sacratissimi Corporis ihu xti, dum illud prout consuetum est, in quodam Cancello tenere et observare, pro lumine perpetuo, ante huiusmodi Cancellum ardendo, Idem plebanus pro oleo ad hoc apto, soluere singulis annis de predictis viginti quinque florenis Tres florenos auri perpetuo soluere tenebitur.

[6] nos cuilibet plebano predicte Ecclesie S. laurencij, pro tempore constituto . . . singulis angariis, alias Quatuor temporibus, sex florenos auri vnacum quarta vnius floreni effectiue et sine dilacione volumus et sumus astricti omni contradiccione et rebellione cessante.

der Bestimmung dieses Vermächtnisses stand unter der besonderen Überwachung des Pfarrers sowie des Rats der Stadt.[1] Im Jahre 1477 machte Jakob Romer gleichfalls eine Meßstiftung für die Kirche zu St. Lorenz.[2] Die Häuser anderer Bürger wieder waren mit Dienstbarkeiten zu gunsten der Kirche zu St. Lorenz belastet.[3] Ferner ist zu erwähnen, daß der Pfarrer auch den Nutzgenuß von mehreren Weingärten besaß[4] und da er von der Entrichtung der Steuer befreit war,[5] nach diesen Weingärten auch das Schankrecht ausübte, was in gesegneten Weinjahren ihm ein nicht geringes Erträgnis abwarf.[6] Sein Einkommen aus kirchlichen Abgaben sowie aus freiwilligen Spenden findet sich in einer Urkunde aus d. J. 1438 erwähnt.[7] Letztere Einkünfte mochten jedoch später offenbar immer spärlicher eingeflossen sein, da Dionys Széchy, Erzbischof von Gran, i. J. 1454 die Gemeindemitglieder der Kirche zu St. Lorenz unter Androhung der Exkommunikation zur Entrichtung der Gebühren an den Pfarrer verhält.[8]

Als sich i. J. 1528 die Nachricht von dem Einbruche der Türken verbreitete und man auch die Bestürmung Preßburgs von seiten des Feindes befürchtete, wurde die Bevölkerung der Stadt von riesigem Schrecken erfaßt und jedermann, der es vermochte, suchte sein Heil in der Flucht.[9] In dieser dringenden Gefahr beschloß der Rat auf Anordnung

---

[1] Orig. Pergamenturkunde im Archiv des Preßb. Domkapitels Capsa F. fasc. 10 Nr. 200. Vollinhaltlich mitgeteilt von Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 141—144.

[2] S oben S. 413 A. 1.

[3] Beispiele s. oben S. 395 A. 3.

[4] Diese werden in den Testamenten häufig erwähnt. So heißt es im Testamente Anna's, der Gattin des Bäckers Linhard, aus d. J. 1483: Ain Weingarten In Schön Pllen zwischen herrn pharrer sand larentzn vnd der Gmaitlin weingerttn gelegn. (Prot. Test. I, 194.)

[5] In der Steuerliste v. J. 1379 ist der plebanus sancti Laurencii aufgeführt, doch fehlt in seiner Rubrik der Steuerbetrag. Derselbe erscheint auch in der Steuerliste v. J. 1434 mit einem Steuerbetrage von 2 Libren nach seinem Hause aufgeführt. (Kováts: Besteuerung städt. Kommunen (ung.) S. 71.)

[6] Im J. 1448 tranken die Stadtherren gelegentlich der „St. Johannisfeier" aus der großen Flasche; den Wein, 13 Halbe, hatte man, die Halbe zu 4 Denaren, aus den pharhof sand Larentzen bezogen. (Kammerrechng. Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 161.)

[7] census, offertorium et prouentus hanc ecclesiam concernencia. Siehe oben.

[8] Urkunde im Kapitelarch. S. Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 141.

[9] In den Kammerrechnungen v. J.

der kaiserl. Kommissäre, der Grafen Lamberg und Salm, aus strategischen Rücksichten auf die Verteidigung der Stadt den Abbruch der Kirche zu St. Lorenz, mit welchem man im September dieses Jahres begann[1] und im April des nachfolgenden Jahres zu Ende kam.[2] Der Abbruch wurde mit solcher Eile betrieben, daß infolge der Außerachtlassung der nötigen Vorsicht sogar ein Menschenleben dabei zum Opfer fiel.[3] Man zerschlug die Fenster, zerhackte das Dachgebälk, brachte das Holz in die Stadt und stapelte es dort im Hofe des Zeughauses auf,[4] die Steine der abgebrochenen Mauern aber verwendete man zur Ausbesserung der baufälligen Basteien der Stadtbefestigung. Offenbar waren zu diesem Zwecke auch zahlreiche Grabsteine in der Kirche und auf dem Friedhofe verwendet worden, während man die bloßgelegten Gebeine in die mit Erde verschütteten Grüfte versenkte.[5] Die goldenen und silbernen Geräte der Kirche dagegen wurden größtenteils verschleppt. Ein Teil derselben,

1529 heißt es: Item Chamerer hat geben hannsen Voller, das er ain newes kamerregister hat gemacht, wie hainrico angestanden ist, und alles aingeschriben, so in der flucht ist ausgeben worden, wail kain schraiber vorhanden gewesen. Wie es scheint, wurden Greise, Frauen und Kinder auf der festen Thebener Burg in Sicherheit gebracht, worauf wenigstens nachstehende Worte in den Kammerrechnungen schließen lassen: Die Wochen Valentini geben Chamerer Cunz Schiller und sain geselle, das sie ain pletten habn gen Tebn gefürt, die wagn und Waiber sambt den kindern übergefürt.

[1] In den städt. Kammerrechnungen aus d. J. 1528 heißt es: Die Wochen Michaelis verlaudt Chamerer hansen und pangrazen 8 lohn, das sie S. Laurenzen kirche abprochn. Und: die Wochn Simonis und Judae verlaudt Chamerer den zimmer laiten, das sie die kirchn abprochn.

[2] In den städt. Kammerrechnungen v. J. 1529 findet sich nämlich die Aufzeichnung: die Wochn Letare verlaudt maister hansen und Sigmundn, 8 maisterlon, und 20 gesellenlon, das sie die kirchn gar niderprochn In einer vom 6. Juli d. J. 1530 datierten Notariatsurkunde heißt es bezüglich der Pfarrkirche zu St. Lorenz: Nuper tandem per Iudicem, Magistrum Civium et consulatum atque communitatem eiusdem ciuitatis posoniensis dirute. (Kapitelarch. Acta S. Sedis Poson. Bei Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 151.)

[3] Laut der Kammerrechnungen: Chamerer gebn ... das sie den Sigmund Peutler habn ausgrabn, so in der kirchen verfaln gewesen, und wider aingrabn.

[4] In den städt. Kammerrechnungen heißt es: die Wochn francisci verlaudt Chamerer 4 taglon, die das holz von S. Laurenzen kirchn zu haken, auf wagn geladn und herein helfen fürn, und in püxenhof über haufn geraumbt.

[5] In den städt. Kammerrechnungen v. J. 1529 heißt es: die Wochn invocavit verlaudt chamerer 5 taglon, die todten pain bei S. Laurenzen in die Gruften geraumbt.

welche der Kaplan Georg Einzinger beim Abbruch der Kirche mit sich nach Hause genommen, wurde von einem in seiner Wohnung ausgebrochenen Brande vernichtet. Das Silbergeräte gelangte nur zum geringen Teile samt dem Bilde des Hochaltars in die Domkirche. Die übrigen Bilder wurden während der Arbeiten am Abbruch zerrissen und von den Glocken die eine verkauft, die zweite zu einer Kanone umgegossen, und die dritte im Turm des Rathauses angebracht. Das Pfarrhaus jedoch wurde nicht niedergerissen, da, wie man weiß, das Kapitel i. J. 1533 von König Ferdinand I. die Bevollmächtigung zum Verkaufe desselben und aus dem Erlös davon zum Ankaufe zweier anderer Häuser in der Kapitelgasse erhielt. Der Verkauf des Hauses unterblieb jedoch, da dasselbe i. J. 1573 gegen einen jährlichen Mietzins von 3 Gulden von der Stadt und i. J. 1575 von dem Preßburger Bürger Hans Lepenhauser eingenommen war.[1] Daß man bloß die Kirche abgebrochen, das Pfarrhaus dagegen unberührt gelassen hatte, läßt nur darauf schließen, daß man befürchtet hatte, die Kirche, als ein schon an und für sich festes und großes Gebäude, könnte wegen ihrer Nähe zu den Stadtmauern den Belagerern leicht zur Deckung dienen, während das schon in größerer Entfernung von den Mauern der Stadt gelegene, an und für sich weniger geräumige Pfarrhaus dem belagernden Feinde keinen Vorteil bot. Der die Kirche umgebende Friedhof bestand bis zum Jahre 1774, in welchem Jahre er mit dem damals unternommenen Abbruch der Stadtmauern gleichfalls dem Untergange verfiel.[2]

Die zweite außerhalb der Stadtmauern gelegene Pfarrkirche war nach dem Erzengel St. Michael benannt und erhob sich an der Stelle, welche gegenwärtig von der an das Komitathaus anstoßenden Kirche zur hl. Dreieinigkeit samt dem dazu gehörigen Pfarrhause auf dem König Ludwigsplatze eingenommen wird. Auf diesem Platze stand auch das Kloster und die Kirche des gegenwärtig nicht mehr bestehenden Ordens der Trinitarier, welche ihre Tätigkeit dem Loskauf von Christensklaven gewidmet hatten. Der Gründer der Pfarre zu St. Michael ist unbekannt, ebenso auch die Zeit ihrer Entstehung. Die erste Erwähnung

[1] Originalurkunde im Preßb. Stadtarch.
[2] Rakovßky: Zwei alte Kirchen in Preßburg (ung.) a. a. O. I, 155.

des Pfarrers findet sich i. J. 1325.[1] Die Pfarre ist in der städt. Steuerliste v. J. 1379 aufgeführt; die Reihenfolge der Pfarrer ist jedoch nur in lückenhafter Weise herstellbar. Im Jahre 1339 war Nikolaus, der Sohn Johanns von Gyula, Pfarrer zu St. Michael;[2] seinem Namen begegnet man auch noch i. J. 1341;[3] i. J. 1341 Michael;[4] i. J. 1350 Nikolaus, der im Testamente des Domherrn und Pfarrers zu St. Lorenz Johann Lang als Zeuge erscheint;[5] i. J. 1356 Demetrius;[6] i. J. 1397 Johann Chuepoden, welcher das notarielle Dokument über die Verzichtleistung des Paul und Ladislaus Domicellus auf das Spital zu St. Ladislaus als Zeuge mit unterfertigte;[7] derselbe kommt als Pfarrer zu St. Michael auch i. J. 1400 vor.[8] Im Jahre 1405 begegnet man dem Namen Michaels als Pfarrers zu St. Michael;[9] i. J. 1471 dem Namen Johann's als Testamentszeugen;[10] in den Jahren 1472, 1473 und 1474 ist Thomas Haindl Pfarrer von St. Michael,[11] auch noch in den Jahren 1480, 1481 und 1483, in welchen er in dieser Eigenschaft bei der Errichtung, bezw. Beglaubigung von Testamenten teilnimmt;[12] i. J. 1484—85 Albert;[13] i. J. 1486 Nikolaus;[14] in den Jahren 1488, 1490, 1495 folgt wieder Thomas Haindl;[15] i. J. 1498 Johann;[16] i. J. 1501 Hertzog;[17] in den Jahren 1505, 1506, 1510 und 1511 Georg Aichinger;[18] vor

[1] Anno 1325. Jacobus rector ecclesiae S. Michaelis. (Originalurkunde im Preßb. Kapitelarch. Vgl. Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 156. Rupp: Topograph. Geschichte Ungarns (ung.) I. 1, 81.)

[2]—[3] S. Bd. III, S. 263 d. W.

[4] Rakovßky: Ung wissenschaftl. Abhandlugen (ung.) I, 156

[5] Dipl. Pos. I, 256. Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen I, 156. Pr. Ztg 1877 Nr. 90

[6] S. Bd III, S. 270 d. W. Rakovßky a. a. O. I, 156.

[7] Preßb. Stadtarch. Lad. 18 Nr. 8. Dipl. Pos. I, 785. S. auch Bd. III, S. 277 d. W.

[8] S. Bd. III, S. 278 d. W.

[9] Dipl. Pos. I, 2.

[10] S. Bd. III, S. 293 d. W.

[11] S. Bd. III, S. 294, 295 d. W. Im städt. Grundbuche findet sich ad an. 1473 die Einzeichnung: Dominus Thomas hundl plebanus ad S. Michaelem. (I. 11. Act. 2° post Erhardi LXX 3°.)

[12] S. Bd. III, S. 296 d. W.

[13] Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 156.

[14] Der erzbischöfl. Vikar Nikolaus von Placentia ernennt Nicolaum de Sleibus. (Originalurkunde im Preßb. Stadtarch.; bei Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 156.)

[15] S. Bd. III, S. 301, 302, 304, 305 d. W. — [16] Ebenda III, S. 306. — [17] Ebenda III, 308. — [18] Ebenda III, S. 312, 313, 314.

d. J. 1516 Simon Kerekes, welcher in diesem Jahre schon als weil. Pfarrer zu St. Michael erscheint;[1] i. J. 1517 Wolfgang Schetter;[2] i. J. 1520 Wolfgang Wolgemut;[3] i. J. 1522 wieder Wolfgang Schetter;[4] i. J. 1522 Wolfgang Wolgemut;[5] i. J. 1523 und 1524 Andreas Haller.[6] Alle diese Pfarrer waren größtenteils Preßburger Domherren, da die Pfarre ebenso zum Verbande des Kapitels gehörte und ebenso der kirchlichen Botmäßigkeit des Propstes unterstellt war, wie die Pfarre zu St. Lorenz. An der Seite des Pfarrers wirkte auch ein Hilfsgeistlicher; als solche sind aus d. J. 1487 Wolfgang,[7] aus d. J. 1496 und 1498 Konrad,[8] aus d. J. 1515 Martin,[9] aus d. J. 1520 Wolfgang Schäter, der spätere Pfarrer,[10] und aus d. J. 1523 Jakob bekannt.[11] Auch der Name des ein und anderen Kirchenmeisters ist uns überliefert, so aus d. J. 1490 und 1495 der Jakob Hätewr's,[12] der uns auch i. J. 1493 als Testamentszeuge begegnet.[13] Ebenso stößt man auch auf die Erwähnung des Schulmeisters, indem der Pfarrer i. J. 1425 von Dionys Széchy, Erzbischof von Gran, angewiesen wird, den vom Stadtrate vertriebenen Schulmeister in sein Amt wieder einzusetzen.[14]

Für das hohe Alter dieser Kirche zeugt der Umstand, daß sich die Notwendigkeit eines Um- oder Neubaues derselben schon im XV. Jahrhundert ergab. In der Tat flossen auch von seiten der Gläubigen ununterbrochen Spenden. und Vermächtnisse von Geld, Wein, Grundstücken, Ziegeln, Werksteinen zum Bau der Kirche ein.[15] Zum Um-

[1] S. Bd. III, S. 316 d. W.

[2] S. Bd. III, S. 320, 321 d. W.

[3] Im J. 1520 Venerabilis vir dominus Wolffgangus Wolgemut plebanus Sancti Michaelis. (Dipl. Pos. III, 738.)

[4] S. Bd. III, S. 331 d. W. — [5] Ebenda III, S. 321. — [6] Ebenda III, S. 321, 322. — [7] Ebenda III, S. 301. — [8] Ebenda III, S. 306. — [9] Ebenda III, S. 315. — [10] Ebenda III, S. 320. — [11] Ebenda III, S. 321. — [12] Ebenda III, S. 304.

[13] Am 28. Jan. d. J. 1493 war Jacob haytewer kirchmaister zu S. Michel Zeuge im Testamente der Katharina Pucz. (Prot. Test. I, 283.)

[14] Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 156.

[15] Im J. 1429 vermacht Klara, die Witwe des Ulrich Frantz, „hundert phund pfennig weiss gelts, zu den kirchen, die man kunftichleich pawen wirdet, in den Eren Sand Michel vnd Sand lawrentzen in der vorstat zu prespurg.“ (Prot. Test. I, 29 a.) — Im J. 1436 vermacht Niklas Harrer „zu Sand Michels chirchen . . . zu dem gepew zehen gulden an gold.“ (Prot. Test. I, 26 a.)

oder Neubau kam es jedoch nicht, da die Sammlungen auch noch im

— Im J. 1451 vermacht Barbara Ungerl „zum paw zu sand Michels chirichen ain wandlung chertzen vnd X flor." (Prot. Test. I, 67.) — Im J. 1453 testiert Wolfgang Weidner „zu dem paw sand Michel pfarchirchen." (Prot. Test. I, 86 a.) — Im J. 1461 vermacht Magdalena Vorster „zu sannd Michels kirchen zum paw was dann an der kirchen notdurft wird sein iiij fl." (Prot. Test. I, 128 a.) — Im J. 1464 verfügt Wolfgang Farkas den Verkauf seiner Habe und bestimmt $^1/_3$ des Erlöses „zu sand Michel kirchen zum gepaw." (Prot. Test. I, 120.) — Im. J 1471 vermacht Dorothea Harrer „zu sand Michel zum paw V fl." (Prot. Test. I, 149 a.) — Im. J. 1472 vermacht Wolfgang Nidendorffer „zu sand Michel kchyrichen Zum paw ij fl. vngrisch vnd dy Auszurichten so man an der kyrichen pautt." (Prot. Test. I, 152 a.) — Im J. 1472 vermacht Anna Kregl Wachs und „1 fl. hungrisch zu Sand Michels kirchen zum paw X fl." (Prot. Test. I, 157.) — Im J. 1475 vermacht Dorothea, die Gattin Kaspar Kaifschneiders, „ain vierding dreyling wein Sandt Michels kyrchen zw dem paw." (Prot. Test. I, 168.) — Im J. 1477 vermacht Jakob Romer „zu Sant Michels kirchen zwm paw X fl." (Prot. Test. I, 122 a.) — Im J. 1477 schreibt Michel Zistler: „Schaff ich auff den klain petzen X fl. Zwm kar zw Sand Michal." (Prot. Test. I, 173.) — Im J. 1477 vermacht Dorothea, die Gattin des Arztes Simon, „ij fl. Zwm paw der kirichen Zu Sant Michl In der Vorstat." (Prot. Test. I, 179.) — Im J. 1481 schreibt Katharina, die Gattin Niclas Stern's: „Mer pin ich schuldig Zu dem paw Sand Michaels kirchen drey phund wiener den." (Prot. Test. I, 185 a.) — Im J. 1483 schreibt Peter Stainmetz: „Ich Schaff zu sand Michln kirchn das mein hausfrau geb oder laß kauffen vmb zehen gulden werchstukchstain." (Prot. Test. 195 a.) — Ferner: Herr Purkchart ist mir scholdig Zway stukch stain vmb Zwen gulden Schaf ich S Michl. Item Steffan hewgl ist mir schuldig drey tausent Ziegl Schaff ich auch zu sand Michel. (Ebenda 196.) — Im J. 1484 schreibt Barbara, die Witwe Paul Perchtoldt's,: „Item dem heyligen gotshauß Sand Michel zu dem paw schaff ich ein gulden" (Prot. Test. I, 197.) — Im J. 1487 vermacht Anna, die Gattin des Stadtrichters Andreas Holtzer, zwei Gulden „zu Sand Michels kirchen zu dem paw." (Prot. Test. I, 207.) — Im J. 1492 vermacht Katharina, die Witwe Hans Eylausmroks, „zu dem gepaw sant michels kirchen X fl." (Prot. Test. 231 a.) — Im J. 1494 vermacht Hans Grasman „zu sand Michl kirchn Zu dem paw 1 vngrisch gulden." (Prot. Test. I, 242.) — Im J. 1495 vermacht Jorig Fuchshuber „zu dem paw Sand michl pfarrkirchen ij lb den." (Prot. Test. I, 247.) — Im J. 1495 vermacht Hans Aigner „zu Sand michl kirchen iiij fl" in der Weise, daß 1 fl. auf eine Messe verwendet werde, „vnd die iij gulden sol man geben zu dem gepaw derselben kirchen." (Prot. Test. I, 249.) — Im J. 1495 vermacht Jorig Mayr „zu sand Michel kirchen Zu dem gepaw viij fl." (Prot. Test. I, 252 a.) — Im J. 1497 vermacht Dorothea Achsint „zu dem gepaw Sand Michel kirchen" 7 Gulden. (Prot. Test I, 262 a.) — Im J. 1497 vermacht Thomas Wildfewr „zu dem gepaw des heiligen sand Michl kirchen ij gulden." (Prot. Test. I, 264.) — Im J. 1498 vermacht Christan Prewer „zu sand Michl zehen schilling pfenning zu dem paw." (Prot. Test. I, 263.) — Im J. 1499 vermacht Margarete Schneperger „ain küffl wein Zu dem paw sandt Michels kirchen" auch einen Weingarten und V fl. (Prot. Test. I, 268 a.)

XVI. Jahrhundert im Zuge waren. Im Jahre 1515 wurde die Kirche

---

— Im J. 1500 schreibt Anna, die Gattin Jakob Heuteur's: Ich schaff zu Sandt Michels Chirchen Zum Paw drey gulden. (Prot. Test. 271 a.) — Im J. 1501 vermacht Hans Wernher „zu Sandt Michels kirchen zum paw ainen halben gulden." (Prot. Test. I, 277.) — Im J. 1501 vermacht Ulrich Püler „zu dem gepaw Sandt Michl ij fl." (Prot. Test. 278 a.) — Im J. 1501 vermacht Helene, die Gattin Jobst Kesmans, „zu Sand Michl iij zum paw." (Prot. Test. I, 280 a.) — Im J. 1502 vermacht Wolfgang Knoll von einem seiner Weingärten „X gulden Zum Paw S. Michels kirchen." (Prot. Test. I, 281.) — Im J. 1502 vermacht Peter Eisenreich „in Sandt Michels kirchen Zum Paw iiij fl." (Prot. Test. I, 282 a.) — Im J. 1502 vermacht Peter Kreytz „Zu S. Michels kirchen paw II fl." (Prot. Test. I, 284 a.) — Im J. 1502 schreibt Hans Pauch: „Zu Sandt Michel kirchen zu dem paw Schaff ich drey vassel weins." (Prot. Test. 286 a.) — Im J. 1502 vermacht Anna, die Gattin Mathes Pehems, „der kirchen zu Sandt Michel 1 fl. zum paw." (Prot. Test. I, 287) — Im J. 1502 vermacht Margarete Ebner „iij fl. Zu Sandt Michels kirchen zum paw." (Prot. Test. I, 299 a.) — Im J. 1503 vermacht Dorothea, die Gattin Thomas Pehems, „zu Sandt Michels kirchn zum paw drey gulden." (Prot. Test. I, 291.) Und weiter unten von einer gewissen Schuld „fünf gulden zum paw sant Michels kirchen." (Ebenda 291 a.) — Im J. 1505 vermacht Mert Payr „ain floren zu sand Michel zw dem paw." (Prot. Test. I, 306.) — Im J. 1506 vermacht Christine Puechler „ze sand Michahels kirchen zwm paw iiij fl." (Prot. Test. I, 309.) — Im J. 1509 vermacht Margarete Strobendorffer Kleidungsstücke „zu sandt Michel zum paw." (Prot. Test. I, 322.) — Im J. 1511 vermacht Jakob Haytewr „XXX gulden dem heiligen Ertzengel Sand Michael domit Aufzepauhen den kor So aber die herrn das nicht woltn gestattn," sollen sie ein schönes Meßgewand davon kaufen. (Prot. Test. I, 333 a.) — Im J. 1511 vermacht Jakob Aigner „zu Sannd Michl iij fl. zum paw." (Prot. Test. I, 340 a.) — Im J. 1513 vermacht Hacker, anders Ulrich Hassen, „zu Sannd Michaels pfarkirchen zum paw drey gulden zu xßd." (Prot. Test. I, 347.) — Im J. 1513 vermacht Blasius Poscha „zw Sannd Michaels Pfarkirchen zum paw 1 fl." (Prot. Test. I, 348.) — Im J. 1515 vermacht Anton Prantner „zu Sand Michel zu dem paw ij gulden" (Prot. Test. I, 358.) — Im J. 1516 vermacht Mert Rosendorffer „zu dem paw des heiligen S. michel vßd." (Prot. Test. I, 367 a.) — Im J. 1517 vermacht Hans Schartek „zu sanndt Michel dem Heyling ertzengl II fl. den ain fl. zum paw," den andern für Messen. (Prot. Test. I, 369 a.) — Im J. 1517 vermacht Koloman Gumbacher „zu Sannd Michel zu dem paw ij fl." (Prot. Test. I, 371.) — Im J. 1519 vermacht Barbara, die Gattin Sebastian Eisenreichs, „zu Sand Michels pfarkhirchen Zw presborg Zw paw 1 fl. ungr." (Prot. Test. I, 386.) — Im J. 1519 vermacht Barbara, die Gattin Jörg Kettingers, „iiij flor. zu dem paw Zu Sanctt Michell." (Prot. Test. I, 392 a.) — Im. J. 1521 vermacht Margarete, die Witwe Niclas Ebers, „zu dem paw Zu Sannt Michel 1 fl." (Prot. Test. I, 393 a.) — Im J. 1522 vermacht Wolfgang Parhenlaibl „ij fl. zu Santt Michels paw." (Prot. Test. I, 402.) — Im J. 1523 vermacht der Tischlermeister M. Haintzer „VI gulden zu dem paw des hailigen Ertzengels Zu Santt Michels Zu breßburg." (Prot. Test. I, 405.) — Im J. 1524 vermacht

durch eine Feuersbrunst verwüstet,[1] nach welcher schweren Beschädigung sie kaum notdürftig wieder hergestellt wurde. Und als dann im dritten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts sich das Gerücht einer von seiten der Türken drohenden Gefahr verbreitete, wurde vom Rate gleichfalls mit Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Stadt auch der Abbruch dieser Kirche beschlossen. Auffallenderweise finden sich in den städtischen Kammerrechnungen keinerlei Ausgabsposten über den vollzogenen Abbruch der Kirche, was einzelne Schriftsteller auf die Vermutung brachte, daß der Abbruch von den Hörigen der Stadt ausgeführt worden sei.[2] Die letzte Spur dieser Kirche verschwindet mit dem Jahre 1581.

Von dieser Kirche sind uns in einer Originalaufzeichnung mehrere Angaben bezüglich ihrer Maßverhältnisse erhalten geblieben, laut deren die Länge derselben samt dem Chor 152 Klafter betrug.[3] Im Inneren befanden sich zahlreiche Altäre: wie der Altar Maria hilf, auch Altar der drei Könige, auch des Akusius und der hl. Könige von Ungarn benannt, ferner die Altäre: Allerheiligen, St. Scholastika's, St. Hedwigs, St. Wolfgangs, St. Antons, St. Johannis des Täufers, St. Peters und Pauls und der hl. Dreieinigkeit.[4] Auch die Ausstattung der Kirche, für welche gleichfalls die Freigebigkeit der Gläubigen Sorge trug, war reichlich genug. Hochinteressant ist der Umstand, daß unter den Kirchengeräten ein silberner Kelch erwähnt wird, aus welchem die Gläubigen zur Osterzeit das hl. Abendmahl empfingen.[5] Laut eines alten Inventars besaß die Kirche 2 Glocken, eine große Monstranz, 2 silberne Kreuze und 8 Meßkleider.[6] Diese gingen teils verloren, teils wurden sie verkauft und der Erlös daraus zur Ausbesserung der Stadtmauern verwendet. Ebenso wurden auch die zur Pfarre gehörenden vier Weingärten verkauft und der Erlös daraus von 98 ungarischen Gulden vom Rate der

Wolfgang Dorner „zu sannd Michels khirchen zum paw V fl." (Prot. Test. I, 408.)

[1] Rupp: Topographische Gesch. Ungarns (ung.) I. 1, 81—83.

[2] Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 156.

[3] Item und Sand Michels kirchen vnd kor, die habent CL vnd II (k)lafter. (Anmerkung in dem oben angezogenen städt. Inventar.)

[4] Rimely: Cap. Pos. S. 192.

[5] Jakob Haytewr schreibt in seinem Testamente aus d. J. 1511: Mer Schaff Ich Ain Silbrein Schinpecher gen Sand Michl daraus man die lewt Zu den Osterlichn Czeiten Zu Trinngkhn gibt. (Prot. Test. I, 335.)

[6] Bei Rakovßky: Ung. wissenschaftl. Abhandlungen (ung.) I, 157.

Stadt zur Erhaltung jener 100 Söldner verwendet, welche die Stadt der Königin Maria, der Gemahlin Ludwigs II., nach Ofen zu Hilfe gesandt hatte. An der Kirche zu St. Michael bestand auch eine eigene Zeche der Preßburger Weinhauer, welche die Bürger nach der Aufhebung der Kirche unter sich verteilten.[1] Auch diese Kirche war von einem Friedhof umgeben, dessen Grabsteine man gleichfalls zur Ausbesserung der Stadmauern verwendete. Im Friedhofe stand die St. Blasius-kapelle, deren Besuchern Michael von Szentjános, Bischof von Moldau und Vikar des Kardinal-Erzbischofs von Gran, Thomas i. J. 1514 einen Ablaß von 40 Tagen bewilligte.[2] Auch diese Kapelle wurde von seiten der Gläubigen häufig mit materiellen Spenden bedacht.[3]

[1] Ebenda.

[2] Datiert Preßburg am 8. Juli 1514. (Dipl. Pos. I, 3 und III, 691.)

[3] Im J. 1517 vermacht Anna, die Witwe Hans Lechners, „zu sanndt Michel in die kapelln zu sandt Blasij 1 fl." (Prot. Test. I, 368 a.) — Im J. 1523 vermacht Agnes, die Gattin Jakob Fuxl's, „zu Sandt plasy Capellen X ß d." (Prot. Test. I, 405.) — Im J. 1524 am 4. Dez. vermacht Wolfgang Dorner „zu sannd Blasij Capellen auf sannd Michels freithoff gelegen von wegen des Requiem vnnd placebo V fl." (Prot. Test. I, 408.)



XV.

Die sittlich-religiöse Basis des Familienlebens. Kirchliche Institutionen. Die Klosterorden. Kleinere Kirchen und Kapellen.

Von der religiösen Gesinnung einzelner Familien sowie der Gesamtbevölkerung Preßburgs zeugt auch die Geschichte der in unserer Stadt bestandenen Klosterorden. Von Klosterorden bestanden in Preßburg zur Zeit des Mittelalters die Orden der Cisterciensernonnen, der Franziskaner und der Klarissinnen.

Die Cisterciensernonnen sind in Preßburg schon aus der Zeit des XIII. Jahrhunderts bekannt, und es finden sich noch aus dem Ende dieses Zeitraums, i. J. 1290 Spuren ihres Aufenthalts in unserer Stadt;[1] von da ab verliert sich jedoch jede Spur derselben. Umso beständiger begegnet man dagegen der hiesigen Wirksamkeit des Franziskanerordens und der Klarissernonnen.

Das Jahr der Gründung des Franziskanerklosters ist nicht bekannt. Nach der Meinung einiger erfolgte die Gründung zur Zeit König Béla's IV., nach der Ansicht anderer zur Zeit Ladislaus IV.[2] Die meiste Wahrscheinlichkeit, obwohl es dafür an urkundlichen Beweisen fehlt, hat unter den verschiedenen Meinungen die Annahme für sich, daß König Ladislaus IV. nach dem mit Rudolf von Habsburg gemeinschaftlich erfochtenen Siege über Ottokar zur Lösung seines Gelübdes, welches er vor Eröffnung des Feldzugs gegen Ottokar getan, bloß eine neue Kirche erbauen und das in Ruinen liegende alte Klostergebäude wieder herstellen ließ.[3] Beendigt wurde das Werk eigentlich

---

[1] S. die auf sie bezüglichen Daten in Bd. II. 1, S. 289—290 d. W.

[2] S. Bd. I, S. 343 d. W.

[3] Ebenda Bd. I, S. 343—347 d. W.

erst von König Andreas III., da die Einweihung des Gotteshauses am 25. März d. J. 1297 mit großer Feierlichkeit vor sich ging.[1]

Das von König Ladislaus IV. wiederhergestellte Kloster kann nicht als ein und dasselbe mit dem gegenwärtigen Gebäude angenommen werden, da, wie bekannt, das unter Ladislaus IV. aufgeführte Gebäude mehrmals durch Brände verwüstet worden war. So wurde das i. J. 1439 abgebrannte Kloster i. J. 1451 umgebaut. Im Jahre 1480 wurde das Kloster samt der Kirche neuerdings durch Feuer verwüstet. Zu den Bränden kamen noch Erdbeben hinzu, infolgederen die Gebäude nicht wenig beschädigt wurden. So stürzte am 5. September d. J. 1590 ein großer Teil des Klosters samt dem Schiffe der Kirche infolge eines Erdbebens ein, und es waren somit fortwährend neue Umbauten vorzunehmen. Der gegen das Kloster der Ursulinernonnen zu gelegene Teil des gegenwärtigen Klostergebäudes wurde in den Jahren 1613–1616 aufgeführt, der gegen den Hauptplatz zu parallel mit der Kirche fortlaufende Flügel in der Zeit von 1637—1646; das erste Stockwerk der gegen den Hauptplatz zu gerichteten Front des Gebäudes aber wurde i. J. 1860 aufgeführt.[2] Mithin läßt sich behaupten, daß von dem unter König Ladislaus IV. aufgeführten Gebäude nur das Sanktuarium samt dem Turm und bloß einige geringe Überreste des Klosters, namentlich die aus dem Schiffe der Kirche in den Kreuzgang führende Tür erhalten geblieben sind.[3] Die an die Kirche anstoßende St. Johanniskapelle wurde im XV. Jahrhundert an der Stelle einer älteren Kapelle aufgeführt.[4]

Was nun die materiellen Verhältnisse des Klosters in den früheren Zeiten betrifft, so sind wir diesbezüglich auch nicht hinreichend genug unterrichtet, da die Verordnung Papst Alexanders VI. bezüglich

[1] S. Bd. I, S. 348 d. W.

[2] Viktor Maßárik: Geschichte des Klosters, der Kirche und der Kapellen des Franziskaner-Ordens in Preßburg (ung.) S. 12.

[3] Über alles dieses s. Bd. II. 1, S. 223—232 d. W., wo zugleich auch der Grundriß, die südliche Wand, der Quer- und Längendurchschnitt des Sanktuariums, der Turm sowie der Grundriß des Turmes der Franziskanerkirche in Abbildung mitgeteilt ist.

[4] S. Bd. II. 1, S. 262—278 d. W. die Abbildung des Grund- und Aufrisses, sowie des Längen- und Querschnitts der Kapelle.

der von ihm zur Reformierung des ganzen Ordens vorgeschriebenen Generalis Constitutio erst i. J. 1500 erschien, in deren VI. Kapitel dem Orden der Besitz von weltlichen Gütern gestattet wird, müssen wir annehmen, daß das Kloster zur Zeit der ursprünglichen strengen Beobachtung der Ordensregel keinen Besitz an Liegenschaften erworben hatte. In der Tat haben wir, abgesehen von einigen kleineren Liegenschaften, auch keine Kenntnis von solchen, sondern bloß von einzelnen laufenden Einnahmen.

Im Jahre 1294 machten Peter, Sohn des Thomas, und Thomas Benedikt in ihrem, ihrer Frauen und ihrer Erben Namen dem Kloster den zwölften Teil ihres Einkommens von der Überfuhrplätte auf der unterhalb des Schlosses gelegenen Wödritz zum Geschenk.[1] Das Einkommen von dieser Fähre bezog das Kloster auch noch i. J. 1503.[2] Bis zu diesem Jahre stand das Kloster auch im Genuß des Einkommens an der in der Vorstadt von Preßburg gelegenen „dürren Maut," dessen Spender jedoch infolge Mangels einer hierauf bezüglichen Urkunde nicht bekannt ist.[3] Im Jahre 1472 stiftete Ladislaus, Graf von St. Georgen und Bösing, mit Zustimmung seines Oheims, des Grafen Simon, in seinem und seiner Erben Namen vor dem Preßburger Kapitel, dem Kustos des Raaber Kapitels sowie dem Quardian des Franziskanerklosters zwei ewige Hochämter, deren eines jeden Sonntag zu Ehren der hl. Dreieinigkeit, das andere dagegen jeden Freitag zu Ehren des hl. Kreuzes gesungen werden sollte. Gemäß der Bestimmung des Stifters sollte das Kloster zu gunsten dieser Stiftung alljährlich zur Zeit der Weinlese 26 Eimer Most aus St. Georgen, 14 Bösinger Metzen Mehl aus der unterhalb der Burg gelegenen Mühle und von einem der Bäder 4 Pfund Wiener Denare erhalten, welches Vermächtnis das Kloster bis zum Tode Stephan Illésházy's auch tatsächlich genoß.[4] Ferner wissen wir, daß das Kloster auch im Besitze des am kleinen

---

[1] Redditum seu proventum de quadam Duodecima parte Portus navigii extra dictam Civitatem Posoniensem nempe Vizvár super flumen Danubii sub Castro Posoniensi existente.

[2] Rósa: Antiquarii S. 298. Maßárik a. a. O. S. 5.

[3] Protocollum V. Conventus Posoniensis S 130. Maßárik a. a. O. S. 6.

[4] Rósa: Antiquarii S. 298.

Tore der Stadt gelegenen unteren Bades stand, dessen Pächter dem Orden jährlich 20 Gulden entrichtete. Daß das Kloster dieses Einkommen auch noch im XVII. Jahrhundert genoß, ergibt sich daraus, daß der Bader Palman i. J. 1655 den Mitgliedern des Ordens für diesen Betrag die Tonsur geschoren hatte.[1] Ein verlassenes Mühlenhaus samt dessen Umgebung, einem Garten und einem Steinbruch auf der Wödritz, gehörte gleichfalls dem Ordenshause in Preßburg.[2]

Ein beträchtliches Einkommen floß dem Kloster auch aus den Dienstbarkeiten zu, welche die Bewirtschafter oder Pächter der im Weingebirge der Stadt gelegenen Weingärten des Ordens vom Ertrage derselben zu entrichten hatten. Diese Dienstbarkeiten bestanden teils in Most,[3] teils in Wachs,[4] doch fehlte es auch nicht an Leistungen in Bargeld, indem der Hauptmann von Eisenstadt nach den Grundstücken, welche dem zu grunde gegangenen Kloster in Eisenstadt gehört hatten, dem Ordenshause in Preßburg jährlich am St. Michaelstage 50 Gulden entrichtete.[5] Auch die Einkünfte des zu grunde gegangenen Klosters in Neutra flossen bis zum Wiederaufbau desselben gleichfalls dem Kloster in Preßburg zu.[6] Von der sog. Mönchsmühle bezog das Kloster jährlich 60 Metzen reinen Weizens. Die auf den Grundstücken des bestandenen Klosters seßhaften Kleinhäusler zahlten insgesamt jährlich 16 Gulden.[7] Aber auch die Stadt Preßburg unterstützte als moralische Körperschaft das Kloster mit Geld, Holz, Kerzen, Öl, Tuch, Lebens=

[1] Kósa: Antiquarii S. 298.

[2] Protocollum V. Conventus Posoniensis S. 130.

[3] Im Preßburger Weingebirge hatten nachstehende Personen Dienstbarkeiten zu leisten: auf dem Berge Kollgrues: Lienhard Steirer jährlich 1 1/2 Eimer Most — Vom Berge Hochgangel: Peter Fajcsang jährlich 1 1/2 Eimer, Stephan Eipner und Michl Zimmermann 1 Viertel Most. — Vom Hausberg: Peter Fajcsang 1 1/2 Eimer, Michl Peckin 1/2 Eimer, Jakob Leosner 1 Viertel Most. — Vom Berge Schöndorffer: Hans Tailenkeß d. j., Hans Stampfer, der Fischer Haistel, Blitznaw und Wolfgang Zeyhrel 1/2 Eimer Most. — Vom Berge Testen: Jakob Hettewer und der Meßpriester Schmidel je 1 Eimer. — Vom Berge Saxen: Peter Echer 1/2 und Hans Maurer 1 Eimer Most.

[4] Vom Berge Rampff: Balthasar Paumgartner und Michl Stueber hatten jährlich je 1 1/2 Pfund, Niclas Schwartz aber 1 Pfund Wachs an das Kloster zu entrichten.

[5]–[6] Protocollum V. Conventus Posoniensis S. 130–131.

[7] S. Bd. II. 3, S. 209 d. W.

mitteln u. ä. Dingen.[1] Laut der städt. Kammerrechnungen v. J. 1411 genoß das Kloster jährlich einer regelmäßigen Unterstützung in Geld, daneben auch einer regelmäßigen Beihilfe in Naturalien. So war die Stadt Preßburg verpflichtet, dem Kloster zur Zeit der großen Fasten Öl im Werte von 2 Gulden zu liefern,[2] die Bürgerschaft aber hatte demselben am Tage Mariä Lichtmeß 1 Kalb, 1 Eimer Wein, 60 Semmeln und 2 Gulden abzuliefern.[3] Zu allen diesen Einkünften kamen noch einzelne Vorrechte und Privilegien hinzu. So wissen wir aus einer von Herzog Albrecht I. in der Zeit zwischen 1277—1291 unter hängendem Siegel ausgestellten Urkunde in deutscher Sprache, daß außer einigen anderen Klöstern auch das Franziskanerkloster in Preßburg für alle Waren, welche es sei es zu Lande oder zu Wasser aus Österreich sowie aus den Gütern des Herzogs bezog, Steuerfreiheit genoß.[4]

Als im zweiten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts, i. J. 1517, die ganze Ordensprovinz der Franziskaner zu der ursprünglichen strengen Befolgung der Ordensregel wieder zurückkehrte, konnte dieselbe die bisher besessenen Güter und Liegenschaften nicht weiter behalten und stellte dieselben den Stiftern entweder zurück, oder machte die in Liegenschaften bestehenden Stiftungen zu Geld.[5] Von da ab erhielt dann der Orden eine fast ständige Unterstützungsgabe in Geld von seiten der Könige unseres Landes. So wies König Ludwig II. dem Kloster einen jährlichen Betrag von 200 Gulden aus der Kammerkassa an, welche Gnadengabe dann auch seine Nachfolger, die Könige aus

[1] Nota alhie ist ze merkchen alle dinste vnd besunderlichen die dinste dy wir jerlich dienen dem gardian vnd dem convent in vnser frawen kloster . . . anno domini Millesimo CCCC^mo undecimo des nesten phincztags nach dem vierden suntag nach Ostern als man singt Cantate (= 14. Mai). — Item wir haben awsgericht dem gardian vnd dem convent zu vnser frawn kloster von dryn vnd dreyssig phuntt newer den. vnd achtczik phennig derselben munzze, dyne wir alle jar jerlich drew phuntt newer den. vnd achtczik phennig, do uon haben wir den dinst awsgericht vnczt auf den kunftigen sand Mertten tag, anno domini millesimo CCCC^mo undecimo feria quinta proxima post festum beatorum Nerei, Achillei vnd Pangracii martyrum (= 14. Mai). Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 75.

[2]—[3] Maßárik: a. a. O. S. 8.

[4] Kósa: Antiquarii S. 299.

[5] Ein Beispiel aus späterer Zeit mitgeteilt von Maßárik a. a. O. S 9.

dem Hause Habsburg, dem Kloster zukommen ließen. Die letzte Spur dieser Unterstützung findet sich i. J. 1756.[1]

Die reichlichste Quelle des Einkommens bildeten jedoch für das Kloster die Spenden der Gläubigen. Wie wir gesehen, war die vom Stadtrichter Jakob i. J. 1361 mit einem Beitrage von 150 Pfund Denaren gestiftete St. Johanniskapelle[2] aus den frommen Spenden der Gläubigen erbaut worden. Da die Klosterkirche, ebenso der hl. Kreuzgang[3] wie auch die an die Kirche angebaute St. Johanniskapelle von den Familien der Bürgerschaft als Begräbnisstätten sehr bevorzugt waren,[4] flossen den Mönchen schon aus diesem Grunde viele Vermächtnisse und Stiftungen zu.[5] Die Altäre der hl. Anna,[6] St. Christophs,[7] St. Sebastians[8] und anderer Heiligen wurden mit Vermächtnissen für Meßstiftungen bedacht. Die St. Sebastianskapelle wurde von der Stadt i. J. 1502 erbaut.[9] Auch die Ausstattung der Kirche rührte zum großen Teil gleichfalls von den Spenden der Gläubigen und der Stadt her.[10] Größere und kleinere Spenden flossen dem Kloster auch aus letztwilligen Verfügungen zahlreicher Testatoren zu.[11] Kurz gesagt: Fromme Spenden bildeten eine unerschöpfliche Einnahmequelle des Ordens.

---

[1] Kósa: Antiquarii S. 300. Mażárik a. a. O. S. 10.

[2] S. Bd. II. 1, S. 266 d. W.

[3] S. Bd. II. 1, S. 266 A. 2 und S. 276—278 die Anmerkungen.

[4] S. Bd. II. 1, 276 A. 1 und S 279 A. 1 d. W.

[5] Item zu ainer begenuß In dem kloster zu Vnser frawen X ſ d. Vnd der Stephan (ihr Gatte) aus besonderm gutem Willen hat er darzu geben IIII ſ. d. (Testament der Margarete Grießler aus d. J. 1483. Prot. Test. I, 195.) — Vnd schaff auch Vnd wil, das man meinen leib begraben sol In vnser lieben frawen gothaus in dem Munich kloster in der kirchen als man auf den predig stul get. (Testament der Margarete Kranfelder aus d. J. 1498. Prot. Test. I, 264 a.) Andere Angaben s. in Bd. II. 1, S. 262 A. 1 d. W.

[6] Im J. 1517 wird im Testamente Leopold Pfeffers der St. Annaaltar der Franziskanerkirche erwähnt. (Prot. Test. I, 372.)

[7] Im J. 1511 stiftet Niclas Welser eine Messe „taglich ze lesen auff dem Altar bey sand Cristoff." (Prot. Test. I, 331 a.)

[8] S. das Testament Wolfgang Knoll's aus d. J. 1502 in Bd. II. 1, S. 278 A. 1 und S. 279 A. 1 d. W.

[9] S. Bd. II. 1, S. 279 d. W.

[10] S. Bd. II. 1, S. 276 u. ff. d. W.

[11] Im J. 1457 verfügt Liebhard Egkenvelter für den Fall des Todes seines Sohnes „sol man beczallen Zehen guldein in das munich kloster. (Prot. Test. I,

Spenden der Gläubigen und der Stadt. Andachten und Ablässe des Klosters.

Diese dem Kloster von seiten der Gläubigen wie der Stadt zugewendete Unterstützung ist zugleich ein glänzender Beweis der allgemeinen Beliebtheit, deren sich der Orden des hl. Franziskus bei der Bevölkerung Preßburgs erfreute. Die gottesdienstlichen Andachten in dieser Kirche übten eine umso größere Anziehungskraft auf die massenhaft denselben zuströmenden Gläubigen aus, als die Kirche auch der kirchlichen Gnadenmittel nicht entbehrte, welche für die Richtung des seelischen Lebens der Gläubigen von so bedeutendem Einfluß sind. Schon im XIII. Jahrhundert wurde jener St. Johanniskapelle der Klosterkirche, an deren Stelle gegenwärtig die im XV. Jahrhundert erbaute Kapelle gleichen Namens sich erhebt,[1] durch die Vergünstigung des Bischofs Paul von Fünfkirchen die Bewilligung eines Ablasses auf die Dauer eines Jahres zuteil, dessen alle jene, welche diese Kapelle am Tage des Evangelisten Johannes zur Verrichtung ihrer Andacht besuchen würden, teilhaftig werden sollten.[2] Später, i. J. 1475 erhielt die Kirche unter Papst Sixtus IV. für ewige Zeiten einen Ablaß von 100 Tagen bewilligt,[3] dessen alle Gläubigen am Feste Mariä Geburt, Mariä Reinigung und Mariä Himmelfahrt, sowie am Feste des hl. Franziskus und der Kirchweihe teilhaftig werden konnten.[4] Im Jahre 1494 bewilligte Papst Alexander VI. allen denen einen Ablaß von 40 Tagen, die für den Altar der verstorbenen Gläubigen, welcher zu jener Zeit noch in der Kirche bestand, einen Beitrag zur Beleuchtung, Ausschmückung oder sonst irgend welche Gaben spenden, testieren oder erwirken. Dieses Ablasses konnten aber auch alle jene teilhaftig werden, welche an den Festen der Jungfrau Maria und der Apostel, an den Festen 1., 2. und 3. Ordnung des Ordens und deren Übertragung, ferner an den Festtagen der Heiligen: Stephan, Lorenz, Christoph, Wolfgang,

---

92.) — Im J. 1494 vermacht Thomas Behem sein Haus seiner Gattin Dorothea, nach deren Tode die Hälfte desselben zum Bau der Kirche des Franziskanerklosters verwendet werden soll. (Prot. Test. I, 241.)

[1] S. Bd. II. 1, S. 264 d. W.

[2] Den Text dieser Urkunde s. in Bd. II. 1, S. 264 A. 1, das Faksimile derselben aber II. 2, S. 139 d. W.

[3] Das Original der mit dem Siegel und der Unterschrift von fünf Kardinälen versehenen Pergamenturkunde befindet sich im Archiv des Franziskanerklosters.

[4] Kósa: Antiquarii Prov. S. 294.

Sebastian, der Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, sowie der Heiligen: Udalrich, Georg, Nikolaus, Maria Magdalena, Margarete, Katharina, Barbara, Ursula und ihrer Genossinnen, am Tage Allerheiligen und Allerseelen für die armen Seelen im Fegfeuer vor dem oben genannten Altar 3 Vaterunser und den englischen Gruß beten.[1]

Zur Förderung der Religiosität bestanden an der Kirche des Franziskanerordens auch mehrere fromme Brüderschaften, namentlich die Marienbrüderschaft,[2] welche i. J. 1461 gegründet wurde und von diesem Jahre an im Genuß eines Ablasses von 100 Tagen stand. Einige Jahre später, i. J. 1464, wurden die Mitglieder dieser Brüderschaft von Papst Pius II. sowohl für die Zeit ihres Lebens wie auch nach ihrem Tode in die Gemeinschaft des Gebets der Ordensprovinz miteingeschlossen. Die Brüderschaft hatte dem Kloster alljährlich am St. Laurentiustage 15 Gulden zur Bekleidung der Konventualen zu entrichten, wofür diese ihrerseits wöchentlich 3 Offizien zu singen verpflichtet waren, u. zw. am Montag für die Verstorbenen, am Donnerstag zu Ehren des Altarsakraments und am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria. Außerdem ließ die Brüderschaft noch jährlich zwei feierliche Offizien abhalten, das eine am Montag nach Mariä Lichtmeß zu Ehren der hl. Jungfrau, das andere für die Verstorbenen, während dessen der Brüderschaft vom Prediger der Ablaß verkündet wurde. Bei dieser Gelegenheit hielten die Mitglieder der Brüderschaft ein feierliches Offertorium ab und brachten dem Kloster ein Kalb, einen Eimer Wein und Semmeln als Geschenk dar. Am Sonntag vor diesem feierlichen Offizium hatten die Konventualen eine solenne Vesper abzuhalten.[3]

Zu dieser Brüderschaft kam i. J. 1502 die St. Sebastians-Brüderschaft hinzu,[4] deren Mitgliedern einem später i. J. 1592 mit dem Vorstande des Ordens getroffenen Übereinkommen gemäß die Konventualen jeden Sonntag und Mittwoch in der Kapelle im Kreuzgange eine Messe

[1] Pergamenthandschrift im Archiv des Franziskanerklosters. S. überdies V. Maßárik: Gesch. des Franziskanerklosters (ung.) S. 97.

[2] Confraternitas Beatae Mariae Virginis.

[3] Kósa: Antiquarii Prov. S. 295. Maßárik a. a. O. S. 98.

[4] Confraternitas S. Sebastiani. In den Testamenten in der Regel als Sandt Sebastians Zech. (S. Bd. II. 1, S 279 A. 1 d. W.)

zu lesen hatten, wofür das Kloster vierteljährlich 5 Schillinge von Denaren erhielt. Dieser Brüderschaft gehörte auch die zu Ehren des Altarsakraments veranstaltete Andachtfeier,[1] welche von den Konventualen an jedem Donnerstag im feierlichen Umzuge mit dem Allerheiligsten um die Kreuzgänge abgehalten wurde und wofür die Brüderschaft dem Kloster vierteljährlich 10 Schillinge von Denaren entrichtete. Außerdem waren von der Brüderschaft aber auch noch andere Andachten veranstaltet worden.[2]

Der dritte Klosterorden war ein Frauenorden: der Orden der Klarissernonnen, deren Klostergebäude auch heute noch besteht und mit dem Gebäude des gegenwärtigen königl. kathol. Obergymnasiums identisch ist.[3] Diese Nonnen befolgten die Ordensregel des hl. Franziskus, weshalb sie Minoritinnen, zuweilen auch Damianistinnen, zumeist jedoch nach ihrer Stifterin St. Klara Klarissinnen genannt wurden. In unserem Vaterlande tauchen sie schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts auf u. zwar zuerst in Tirnau, wo sie schon i. J. 1256 erwähnt werden,[4] später in Preßburg, wohin sie i. J. 1297 kamen.[5] Von hier aus verbreiteten sie sich im Laufe der Zeit in östlicher Richtung weiter im Lande. Nach Ofen brachte sie i. J. 1334 Elisabeth, die Gemahlin König Karl's I.;[6] später kamen sie auch nach Wardein.[7]

In unserer Stadt nahmen die Klarissinnen das i. J. 1132 von König Béla II. gegründete Kloster der Cistercienserinnen ein[8] und hatten sich bald allgemeiner Beliebtheit zu erfreuen. Im Jahre 1311[9] wurden sie vom Kardinal Gentilis von der Entrichtung jedes Zehnten

[1] Officium de Corpore Christi.

[2] Protocollum S. 128 und Maßárik a. a. O. S. 98–99.

[3] Die Geschichte des Baues der Kirche s. in Bd. II. 1, S. 288–297 d. W. Ebenda ist auch der Grundriß der Kirche sowie der Aufriß des Turmes mitgeteilt. Die Restaurierung der Kirche erfolgte i J. 1902. Siehe unsern Artikel im Westung. Zeitung (ung. Tagblatt) 1902 Nr. 143 unter dem Titel: Die Klarisserkirche in Preßburg (ung)

[4] Fejér: Cod. Dipl. IV. II, 372.

[5] Fejér: Cod. Dipl. VII. V, 538.

[6] Theiner: Mon. Vat. I, 601.

[7] Bunyitay: Das Bistum Wardein (ung.) II, 487

[8] Ipolyi: Archäolog. Anzgr. (ung.) I, 57.

[9] Von Emerich Nagy (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) I, 194) in d. J. 1310, von den Mon. Vat. I. II, 378 in d. J. 1311 angesetzt.

befreit und jedermann bei Strafe des Interdikts, der Suspension und der Exkommunikation die Einhebung des Zehnten von ihnen untersagt.[1] Im Jahre 1349[2] wieder wurden die Nonnen in Preßburg und in Tirnau auf Bitten der Königin Elisabeth vom päpstlichen Legaten Guido von der Entrichtung der ihm zukommenden Prokurationalabgaben für dieses Jahr befreit.[3] Ihr Vermögen wurde besonders durch milde Spenden von seiten einzelner Privatpersonen vermehrt, da sie, wie wir wissen, von den Gläubigen Unterstützungen in Geld, Wein, Lebensmitteln, kirchlichen Einrichtungsgegenständen und allerlei sonstigen Dingen empfingen.[4] So vermachte Anna Treletsch i. J. 1431 dem Kloster 20 Gulden zum Bau;[5] Elisabeth Chlokaus in ebendemselben Jahre der Jungfrau Agnes im Nonnenkloster, bezw. nach deren Tode diesem selbst 5 Gulden.[6] Im Jahre 1457 testierte Liebhardus Egkenvelter dem Nonnenkloster für den Fall des Ablebens seines Sohnes 10 Gulden.[7] Im Jahr 1481 vermachte Niklas Morner den Klarissinnen 2 Gulden,[8] der Künstler Lorenz Mischinger i. J. 1498 1 Goldgulden,[9] Barbara, die Gattin Jörg Kettingers, i. J. 1520 8 Gulden.[10] Ähnlichen Vermächtnissen begegnet man sehr häufig in den Testamenten. Aus dem städt. Grundbuch aber wissen wir, daß von den Abgaben an Federvieh besonders die Klarissernonnen den reichlichsten Anteil erhielten, insofern einzelne Häuser, ja selbst ganze Gassen zu solchen Dienstbarkeiten verpflichtet waren.[11]

---

[1] Datum posonij III nonas februarij (= 3. Febr.) Dipl. d. Anjouzeit I, 194—195 und Acta legationis Card. Gentilis. Mon. Vat. I. II, 378.

[2] Neuburg am 18 Juli.

[3] Dipl. d. Anjouzeit (ung.) V, 307.

[4] Zahlreiche Angaben s. in Bd. II. I, S. 290 A. 2 und 3 d. W. Wie wir oben gesehen, hatte ihnen Egkenvelter Bücher vermacht. (S. 362 A. 2.)

[5] Item so schaff ich in daz Nunnenkloster zu sand klarn zu dem paw XX gulden. (Prot. Test. I, 36 a.)

[6] Item Junkfrawn Angnesen In dem Nunnen chlaster V guldein in gold ledig vnd frey vnd ob sach wer das das selb kind abgieng mit dem tod so schullen die selben V guldein vngehindert pleiben pey dem selben Chlaster. (Prot. Test. I, 20.) Am Rande des Blattes: Item der Junkfrawn angnesen sind ausgericht die V fl.

[7] Zehen gulden in das Nunnenkloster. (Prot. Test. I, 92.)

[8] In das iunkfraw closter Sand marie magdalen hie schaff ich ij flor. (Prot. Test. I, 186 a.)

[9] ad Ecclesiam In ordine Clare. (Prot. Test. I, 266 a.)

[10] vnnd In das Jungkfraw closter VIII flor. (Prot. Test. I, 292 a.)

[11] S. Bd. II. 3, S. 149—150 und Bd. II. 4, S. 65 d. W.

Die Klarissinnen hatten jedoch auch Liegenschaften erworben. Sie besaßen auf dem Territorium unserer Stadt Wein-[1] und Obstgärten[2] aus älterer oder neuerer Erwerbung. So wird i. J. 1326 in der Grenzbeschreibung der Wödritz auf dem Territorium der Stadt Preßburg eine den Nonnen in Preßburg gehörige Wiese erwähnt.[3] Im Jahre 1328 schenkt Elisabeth, die Gattin des Tirnauer Bürgers Rutger von Récse[4] (Ratzersdorf), vor dem Preßburger Kapitel die Hälfte ihres auf dem Benediktberg in Ratzersdorf gelegenen Weingartens ihrer unter den Klarissinnen befindlichen Tochter Katharina und zugleich auch dem Kloster selbst.[5] Aus einer Urkunde aus d. J. 1437 ist zu entnehmen, daß eine ihrer Wiesen zwischen Theben und Preßburg gelegen war und somit offenbar mit der vorhin erwähnten Wiese identisch ist.[6] In der Basteigasse aber besaßen sie ein Badhaus,[7] welches jedoch in der Mitte des XV. Jahrhunderts schon in Privathände übergegangen war.[8]

Dem Kloster wurde auch von seiten unserer Könige manche Begünstigung zuteil. So ließ König Ludwig I. am 6. Oktober d. J. 1345 bekannt geben, daß in Prozeßsachen der Klarissernonnen in Preßburg einzig und allein der Richter dieser Stadt zu entscheiden befugt sei.[9] Am 11. Juni d. J. 1392 wieder erhielt Stibor, der

[1] vinea religiosarum Dominarum Sanctimonialium de Posonio, de ordine Sancte Clare iuxta Posonium, in loco veteri. (Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 284.) — Laut des Testamentes Katharinens, der Gattin Ulrich Hefleins, aus d. J. 1434 lag in der Nähe eines ihrer Weingärten der Klosterweingarten „vnd anderhalb zenegst des klosters weingarten." (Prot. Test. I, 26.)

[2] Im städt. Grundbuch aus d J. 1496 kommt der Posten vor: Item Jacob aigner vnd mitsambt dem paumgarten obrerthalb neben dem haus den er kauft hat von den Nonnen. Actum feria 6a beate agathe ao etc. XCVIo. (Nonnenpewnt der Nonnen F. XXIV. a 1496 II. 5.)

[3] pratum monialium de Posonio. (Dipl. Pos.)

[4] Reuche.

[5] Sie schenkt: Katherine filie sue in habitu dominarum velatarum in claustro beate Clare de Posonio devote deo famulanti et eciam eidem claustro beate Clare. (Dipl. d. Anjouzeit (ung.) 372—378.)

[6] pratum seu fenile Monialium Claustri sancte Clare. (Dipl. Pos. II, 388.)

[7] In den städt. Kammerrechnungen v. J. 1439 wird „der Nunnen Padstuben" erwähnt. (Pr. Ztg 1877 Nr. 109.)

[8] S. Bd. II. 3, S. 118 d. W.

[9] quatenus si aliquis vel alicui causam super vinea religiosarum Dominarum Sanctimonialium de Posonio, de ordine Sancte Clare iuxta Posonium, in loco veteri, predictarum Dominarum sita, mouerint

Obergespan von Preßburg, von König Siegmund die Weisung, die Klarissernonnen in Preßburg in Schutz zu nehmen.[1] Eine ähnliche Weisung erfolgte auch i. J. 1396.[2] Im Jahre 1429 wurden die Privilegien des Klosters der hl. Maria Magdalena in Preßburg von König Siegmund bestätigt.[3] Im Jahre 1515 wünschte König Uladislaus II. aus jener Summe von 5 tausend Gulden, welche er zur Unterstützung der Stadt Preßburg aus den Einnahmen vom Dreißigsten innerhalb fünf Jahren angewiesen hatte, neben dem Kapitel auch die durch eine Feuersbrunst schwer geschädigten Klarissernonnen zu beteiligen[4] und verpflichtete außerdem die Bürger der Stadt zur Leistung einer Unterstützung im Betrage von 50 Gulden an dieselben.[5]

Die Nonnen erhielten tatsächlich eine regelmäßige Unterstützung von seiten der Stadt, welche, wie man aus den jährlichen Verrechnungen des Stadtkämmerers ersieht, teils in barem Gelde,[6] teils in Naturalien[7] bestand. Als der Rat der Stadt die Überfuhr bei Vereknye i. J. 1376 an den Preßburger Bürger Adam Gleichenhauf um den Betrag von jährlich 36 Pfund Denaren verpachtete, geschah dies mit unter der

---

vel mouere voluerint . . . quod nullus penitus Judicum et Justitiariorum regni nostri preterquam quod Comes Jacobus, Judex Posoniensis et Castellanus de Klichey causam super ipsa vinea motam, vel mouendam possit vel valeat iudicare, eine Klage auch nur coram ipso Jacobo Judice exequeatur. (Fejér: Cod. Dipl. IX. I, 284.)

[1] Fejér: Cod. Dipl. X. II, 63.

[2] Fejér: Cod. Dipl. X. II, 358.

[3] Fejér: Cod. Dipl. X. VII, 107—111.

[4] sanctimonialibus . . . Posonij degentibus, que similia dampna et in rebus et in habitacionibus ipsarum susceperunt.

[5] Quinquaginta florenos. (Privatarch. d. Preßb. Kapitels Capsa G. fasc. 3 Nr. 63. Knauz: Ung. Sion. (ung.) IV, 163. Dipl. Pos. III, 700—703.)

[6] In den Kammerrechnungen aus d. J. 1411 heißt es: Nota alhie ist ze merkchen besunderlichen . . . den dinst den man dint den nvnnen zu sand Claren zu Prespurkch, anno domini Millesimo CCCC^mo undecimo des nesten phincztags nach dem vierden suntag nach Ostern als man singt Cantate (= 14. Mai). Nota alhie ist ze merkchen, das wir dienen den nvnnen zu sand Claren zu Prespurch von zwayn hundert gulden in gold, alle jar jehrlich zwayncziк gulbein in golbe auf drey teg im jar, auf sant Michels tag, auf dy weynachten vnd auf sant Jorgen tag, also haben wir diselben dinst alle ausgericht denselben nvnnen, vnczt auf den kunftigen sand Michels tag, darauf bleib wir in noch schuldig 5½ gul. in gold (Bei Fejérpataky: Alte Rechnungsbücher ung. Städte (ung.) S. 75.)

[7] An zahlreichen Stellen in den Kammerrechnungen.

Bedingung, daß der Pachtbetrag dieses Jahres seiner im Kloster der Klarissinnen befindlichen Tochter, der Jungfrau Ursula, auszufolgen sei.[1]

Die Zahl der Klosterfrauen wurde, wenn auch nur zeitweilig, durch hieher geflüchtete Nonnen vermehrt. So hatten, wie bekannt, die Ordensschwestern aus Tirnau i. J. 1435 aus Furcht vor den Hussiten ihre Zuflucht zum Kloster in Preßburg genommen.[2] Am 13. Mai des genannten Jahres ward nun dem Obergespan von Preßburg Georg von Rozgony von König Siegmund der Auftrag, die aus Tirnau vor den Hussiten geflüchteten Nonnen wieder in ihr früheres Heim zurückbefördern zu lassen und die Stadt zugleich aufgefordert, für die Beistellung der nötigen Wagen und Pferde Sorge zu tragen.[3] Im Jahre 1526 flüchteten wieder die Nonnen aus Ofen vor den Türken in unsere Stadt, von wo sie jedoch bald wieder zurückkehrten. Im Jahre 1588 treffen wir die Nonnen aus Wardein in Preßburg, woraus man ersieht, daß auch sie i. J. 1566 Wardein zu verlassen genötigt und in ihr Mutterhaus in Preßburg zurückgekehrt waren, aus welchem sie vor 2 Jahrhunderten hervorgegangen waren. Ihre schriftlichen Dokumente nahmen sie mit sich, von wo sie erst am Ende des XVIII. Jahrhunderts nach der Aufhebung ihres Ordens in die Kameralabteilung des Landesarchivs gelangten, wo sie bis in die neueste Zeit samt den Dokumenten der Klarissernonnen aus Preßburg unter einem Titel aufbewahrt sind.[4]

Ihre Tätigkeit blieb nicht bloß auf die Führung eines der Andacht geweihten Lebens beschränkt, sie beschäftigten sich außer dem Gebet und den der Andacht gewidmeten Exercitien[5] in nützlicher Tätigkeit

[1] derselb Adam in demselben Jar ... raichen sol ursulam der Junichwroven Jansens des Pollen Tochter die do ist in sand Chlaren Chloster ze Prespurch und desselben Jansens des Pollen gescheft Lewten. (Dipl. Pos. I, 581.)

[2] Nicht umgekehrt, wie Rupp behauptet. (Topographische Gesch. Ungarns (ung.) I. 1, 65—69.)

[3] Datiert Tirnau 1435 feria sexta proxima post festum b. Johannis ante portam latinam. (Preßb. Stadtarch. Lad. 37. S. 2. Nr. 20m. Fejér: Cod. Dipl. X. VIII, 648—649. Dipl. Pos. II, 320.)

[4] Bunyitay: Das Bistum Wardein (ung.) II, 493.

[5] Daß sie für das Seelenheil der Gläubigen beteten und psalmodierten, bezeugen die Testamente. S. Bd. II. 1, S. 290 A. 2 ad an. 1511 und A. 3 ad an. 1517 d. W.

mit der Erziehung des weiblichen Geschlechts und besaßen zweifellos in ihrem Kloster eine Schule für Mädchen.[1] Auch weibliche Handarbeiten bildeten eine ihrer Beschäftigungen. So wissen wir von ihnen unter anderem auch das, daß die Fahne, welche der Rat der Stadt i. J. 1448 dem Trompeter Kunz[2] gab,[3] von ihrer Hand gefertigt worden war.[4]

Außer diesen von der Pflege des religiösen Sinnes zeugenden Pfarreien und Klosterorden in unserer Stadt gab es in derselben auch noch einzelne kleinere Kirchen bezw. Kapellen, welche der frommen Andacht der Gläubigen als geweihte Stätten dienten. Solche Stätten waren in der inneren Stadt die St. Katharinenkapelle in der Michaelergasse in dem schon i. J. 1307 erwähnten St. Kathareinhof,[5] welche, wie von uns schon an anderer Stelle dieses Werkes bemerkt wurde, zu den ältesten Gotteshäusern in unserer Stadt zählt. Von der ursprünglichen Form ihrer Konstruktion ist mit Ausnahme einiger architektonischen Bestandteile bis auf unsere Zeit zwar nichts erhalten geblieben, doch lassen sich im Inneren derselben noch immer einige Spuren des reinen gotischen Stils erkennen.[6] Der Gründer dieses Gotteshauses war der Cistercienser und Tischgenosse des Kardinals Gentilis, Franz von Columba,[7] welcher i. J. 1311 mit Bewilligung des Kardinals, des Erzbischofs von Gran, des Propstes und des Stadtpfarrers von Preßburg sowie des Abtes und des Konvents des Klosters zu Heiligenkreuz in Österreich im Verein mit mehreren anderen die genannte Kapelle auf eigene Kosten im St. Kathareinhofe des Konventes zu Heiligenkreuz erbaute.[8] Er weihte dieses Gotteshaus zu Ehren der Jungfrau St. Katharina und entsagte zugleich aller und jeder Rechte auf dasselbe zu gunsten des Klosters zu Heiligenkreuz.[9]

---

[1] S. oben S. 327 d. W.

[2] Chunz Trometer.

[3] Kammerrechnung. im Preßb. Stadtarch. Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 31.

[4] Jungfrawen Jm Nunenkloster.

[5] Ausführlicheres darüber s. in Bd. II. 1, S. 41—44 d. W.

[6] S. Bd. II. 1, S. 232—234 d. W. Vgl. außerdem Rupp: Topographische Gesch. Ungarns (ung.) I. 1, S. 78—79. Den Grundriß der Kapelle s. in Bd. II. 1, S. 42 d. W.

[7] Frater Franciscus Monachus de Columba, Conmensalis Capellanus Gentilis Cardinalis Legati.

[8] Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 623—624. — Knauz: Mon. II, 646. — Rakovßky: Pr. Ztg 1877 Nr. 4. Und Bd. II. 1, S. 42 d. W.

[9] Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 623.

Daß dieses Kloster vom Gründer der Kapelle hinsichtlich derselben mit keinerlei Verpflichtung belastet wurde, ist aus dem Wortlaut der vom Abte Johann i. J. 1311 ausgestellten Urkunde klar und deutlich zu entnehmen.[1] Die Gläubigen unserer Stadt waren dieser Kapelle immer mit brünstiger Pietät zugetan und bedachten dieselbe mit manchen Spenden.[2] Am Anfang des XVI. Jahrhunderts wurde sie umgebaut,[3] doch ist ihre aus jener Zeit stammende Ausstattung nur als eine sehr bescheidene zu bezeichnen.[4]

In der inneren Stadt gab es auch noch 3 andere Kapellen, die eine im Dreißigsthofe, die andere im Primatialpalaste und die dritte im Propsteigebäude. Bezüglich der ersteren wissen wir, daß bei der Testamentserrichtung Katharinens, der Gattin Georg Rayttpekh's, Martin, Kaplan im Dreißigsthofe, als Zeuge zugegen war.[5] Hinsichtlich der anderen sind wir berichtet, daß sie St. Ladislaus zu Ehren geweiht war. Als der Stifter derselben gilt Dionys von Széch, Kardinal und Erzbischof von Gran,[6] der sie i. J. 1454 erbaut haben soll.[7] Ihrer wird auch i. J. 1486 Erwähnung getan.[8] Von der im Propsteigebäude bestandenen Kapelle gibt uns eine Urkunde aus d. J. 1503

[1] Ipse autem Frater (d. i. de Columba) nos non poterit ad aliqua ex iure vel debito cogere vel arctare. (Fejér: Cod. Dipl. VIII. I, 625.)

[2] Diesbezügliche Daten s. in Bd. II. 1, S. 42 A. 3 d. W.

[3] S. Bd. II. 1, S. 233 A. 4 d. W.

[4] Die Ausstattung derselben bestand nach einem Inventar aus d. J. 1509 in folgendem: item Zween kupphern kelich vnd zwo silbern paten Seind vergult; item Ain silbernes khreutz vnd ain silbernes agnus dei; item drey Corporaltaschen vnd in yedlich ain corporal; item Ain gedruckts meßpuech in pergamen gehört gen Weinarn, zway psalter auch gen Weinarn item Ain pergament Special; item Zween Antlas prief gehörn sand Cathrein Capelln; item Ain grünes Zenndlens meßgewandt mit seiner Zugehörung; item Rots Zenndlns meßgewandt mit seiner Zugehörung vnd ain korrokh; item Vier alte meßgewandt mit Jren Zugehörungen; item Vier alltertücher, ain Rotts, ain gelbs, sein seiden, ain alts, ain schwartz and ains von ainen tewich, ist nit gewaicht; item Zway geschnitzter pild, sant khatrey vnd sand Barbara; item zway sidene fändl mit stäben, Ain messens Rauchfas; item Ain spanpet, ain Bederpet, zway Leilech, ain polster vnd ain tisch in der Herrn Kamer. (Dipl. Pos. III, 662—63.)

[5] Her Mert caplan Jm dreyssighoff. (Prot. Test. I, 394.)

[6] Die Gründe s. Ung. Sion (ung.) VI, 110.

[7] Michael Veresmarty: Die Kapelle im Primatialpalaste zu Preßburg (ung.). Bei Knauz: Ung. Sion (ung.) VI, 109—116. Rupp a. a. O. I. I, 79—80.

[8] Rupp a. a. O. I. I, 79—80.

Kunde. In dem genannten Jahre wurde nämlich vor dem König eine Klage gegen die Bewohner der Stadt eingebracht, weil diese in gewalttätiger Weise in das Gebäude der Propstei eingedrungen waren, die Hauskapelle in demselben umgewühlt und den Benefiziaten des hl. Kreuzaltars in derselben, den Magister Johann von Neutra, mißhandelt hatten.[1]

Außerhalb der Stadtmauern, auf der unteren Terrasse des Schloßberges stand die auch heute noch auf derselben Stelle befindliche Kirche zu St. Nikolaus. Sie wird i. J. 1423 unter dem Namen ecclesia sancti Nicolai confessoris erwähnt.[2] Im Jahre 1431 bestimmte Elisabeth Chlokaus in ihrem Testamente einiges Vermächtnis zur Ausstattung dieser Kirche;[3] i. J. 1441 ließ Anna Treletsch eines der Fenster verglasen.[4] Der Preßburger Bürger Wenzel Bernhartl, welcher i. J. 1456 in städtischen Angelegenheiten nach Wien entsendet worden war, erwähnt in einem Schreiben an den Rat der Stadt der Nonnen zu St. Nikolaus.[5] Im Jahre 1481 vermachte Hans Waldner seiner Gattin Anna seinen Weingarten bei der Kirche zu St. Nikolaus.[6] Im Jahre 1514 wurden an dieser Kirche bauliche Arbeiten oder Ausbesserungen vorgenommen, da sich in den Testamenten Vermächtnisse zu diesem Zwecke vorfinden.[7] Daß die Kirche zu St. Nikolaus aus Stein erbaut war, ist aus den städt. Kammerrechnungen ersichtlich, laut deren die Kirche i. J. 1530/31 aus Anlaß der von den Türken drohenden Gefahr abgebrochen wurde, bei welcher Gelegenheit der Kämmerer mehrere Ausgaben zu bestreiten hatte.[8] Die trümmerhaften Überreste derselben

---

[1] Ecclesiam seu Capellam in eadem curia fundatam temere violare pollutasque manus vestras in magistrum Johannem de Nitria, rectorem altaris sancte Crucis in dicta Ecclesia fundati mittere ausi fuissetis. (Dipl. Pos. III, 614.)

[2] Dipl. Pos. II, 166.

[3] Item II gulden zu sand Niclas kyrichen am perg zu mesgwant oder zu altartüchern. (Prot. Test. I, 20.)

[4] Item so schaff ich zu sand Niclas kirichen ain venster zu verglasen. (Prot. Test. I, 36 a.)

[5] auch pit ich euch als mein Herrn von Des zu wissen thue wegen der nunnen zu sand niclas, Das er uns Das herauf well schicken. (Dipl. Pos. III, 200.)

[6] ein Weingerten gelegen pey Sand Niclas kirchen frey ledig. (Prot. Test. I, 187.)

[7] Mert Juden vermacht II fl. zum perg Zum paw der kirchen. (Prot. Test. I, 355 a.)

[8] daselbs an der kirchen Stain prochen.

waren auch noch i. J. 1548 vorhanden.[1] Die gegenwärtige St. Nikolai-kirche stammt aus neuerer Zeit.

* * *

Wir haben uns bemüht, in der Zusammenstellung dieser Daten ein Bild von den Zuständen unserer Stadt zur Zeit des Mittelalters zu entwerfen. Kann auch dieses Bild in allen seinen Einzelheiten auch nicht als ein vollständig erschöpfendes und abschließendes bezeichnet werden, so liefert es doch jedenfalls den sprechenden Beweis von der Rührigkeit, dem Anziehenden und zugleich Lehrreichen des Altertums und des in demselben entrollten Lebens. Die Stadt zeigt sich in ihrer schon von der Natur vorteilhaft begünstigten Lage am Laufe eines mächtigen Stromes Jahrhunderte hindurch zur ununterbrochenen Entwicklung befähigt, und ihre Bewohner erweisen sich als berufen, den Lebensbedingungen auf dem Gebiete des höheren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens zu entsprechen. Preßburg bildet mit der Intelligenz seiner Bewohner, seinen Erfolgen auf wirtschaftlichem und gewerblichem Gebiete und seinen glücklichen Bemühungen um Kunst und Wissenschaft einen wahrhaften Brennpunkt für weite Kreise, der sowohl mit den östlichen Teilen unseres Vaterlandes wie mit den westlichen Grenzländern in einer von gesundem Kreislaufe des Bluts zeugenden Verbindung steht. Die wichtiger Vorrechte und Privilegien sich rühmende Stadt eignet sich nicht nur die Segnungen der westlichen Civilisation an, sondern vermittelt sie auch nach Osten hin und wird so dem Ausland gegenüber zum würdigen Vertreter der Bildungsfähigkeit der östlich von der Leitha und den Kleinen Karpathen gelegenen Teile unseres Kontinents. Der lebenskräftige und gesunde Organismus ihrer bürgerlichen Autonomie wetteifert mit den hervorragendsten Mustermunizipien des Westens, und nimmt man dazu den in der Familie wie im gesellschaftlichen Leben sich dokumentierenden Gemeinsinn, die Loyalität ihrer Bewohner gegenüber dem Herscherhause, deren im politischen Leben behauptete hervorragende Rolle, sowie schließlich die im religiösen Leben zum

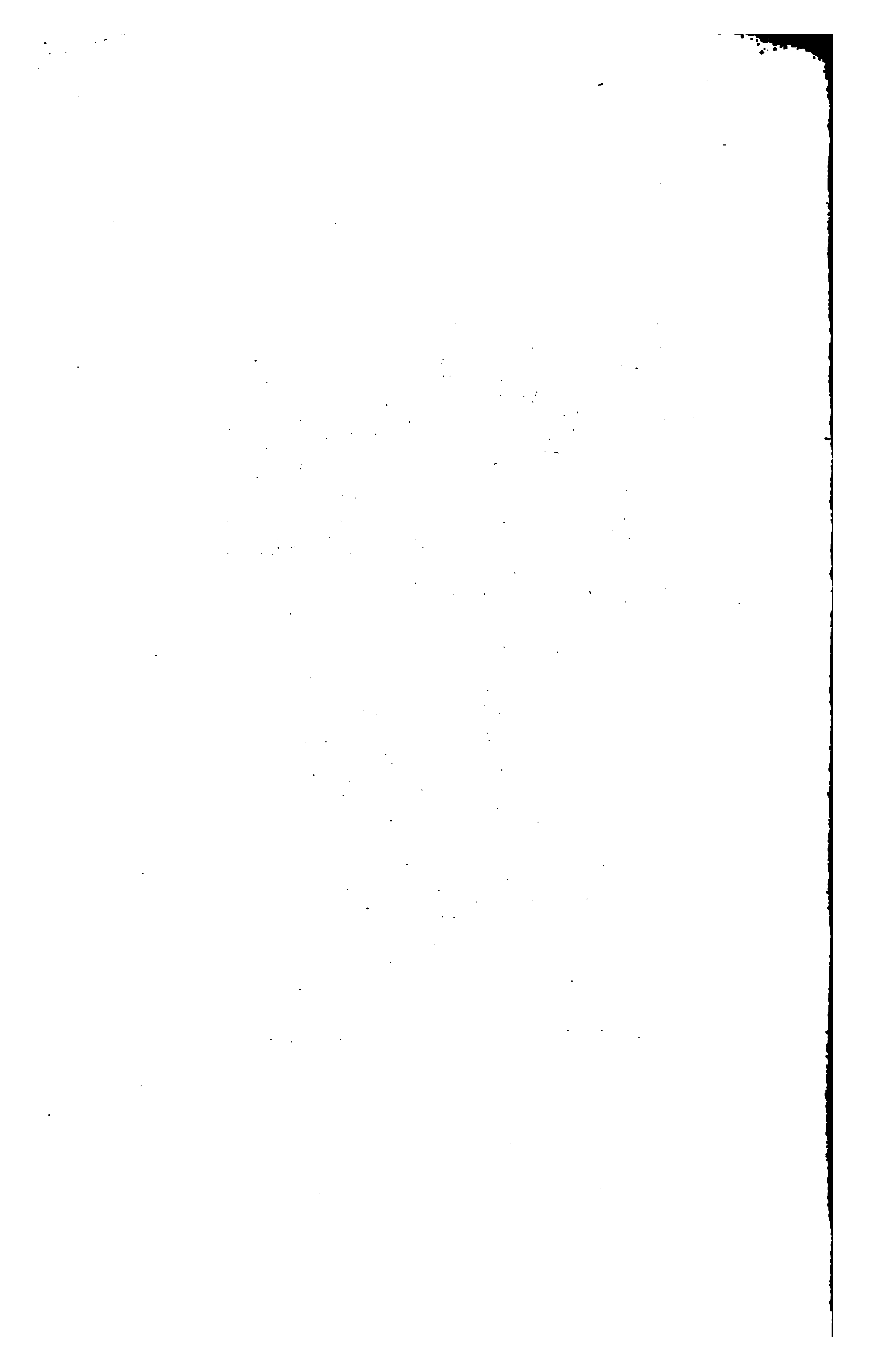
[1] zalt Stain pei S. Nicolaj kirichen zu prechen 2 lon. (Pr. Ztg 1877 Nr. 10.)

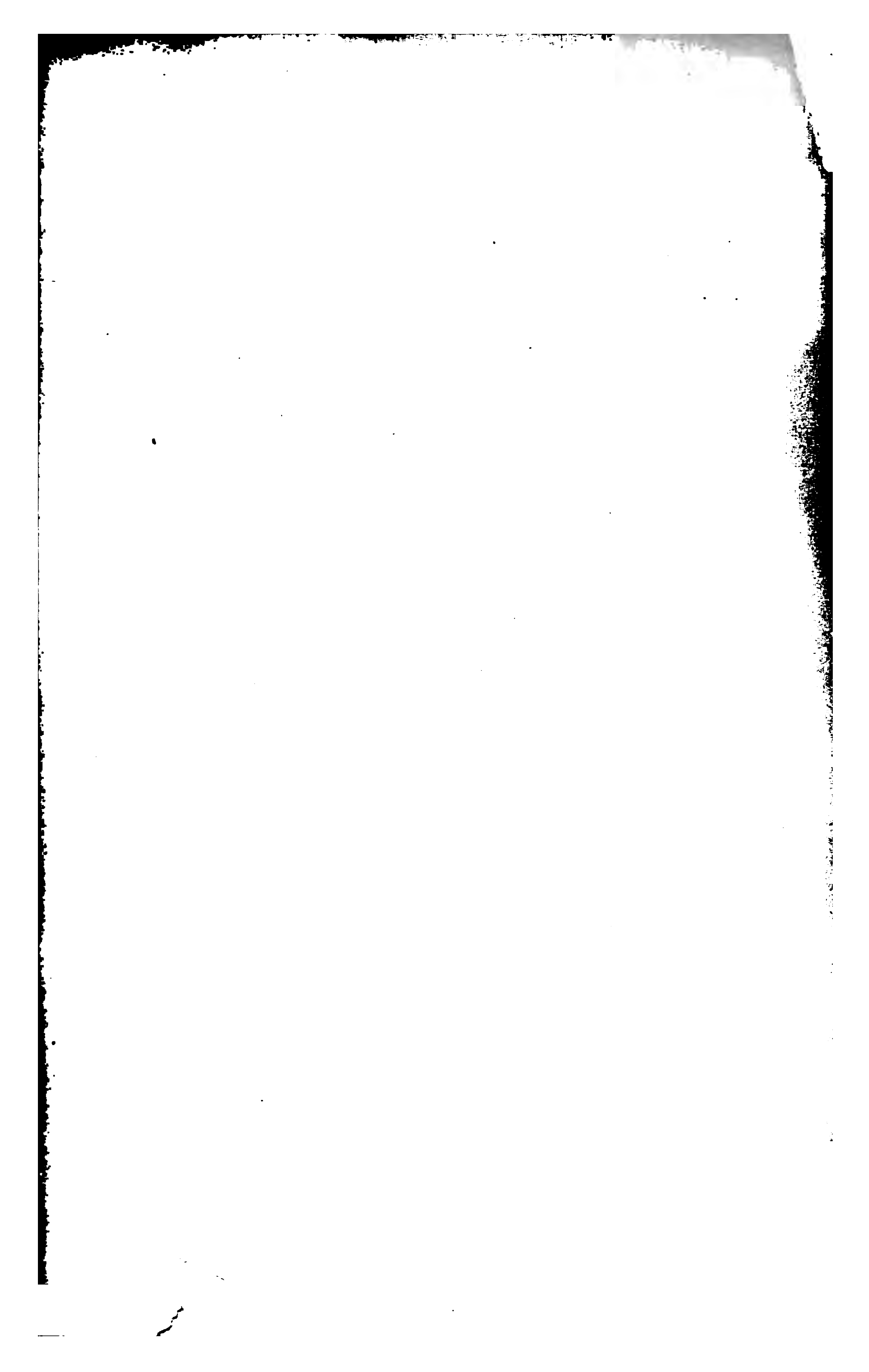
Ausdruck gelangten aufrichtigen und wahrhaften Gefühle der Bürgerschaft: so kann man wohl behaupten, daß das Bild unseres städtischen Lebens nicht nur von anziehender Schönheit, sondern auch von ergreifender Bedeutsamkeit ist. Es ist aber zugleich auch von beruhigender Wirkung. Denn alle diese Vorzüge und trefflichen Eigenschaften, diese unleugbaren Verdienste des bürgerlichen Standes sind schon an und für sich Bürgschaft dafür, daß das städtische Leben unter veränderten Verhältnissen auch in späteren Zeiträumen seine Befähigung zur Führung einer Rolle im öffentlichen Leben nicht verleugnen wird. Daß die Stadt sich in dieser Hinsicht tatsächlich treu geblieben, dies zu zeigen soll die Aufgabe der Fortsetzung dieses Werkes sein.



Berichtigungen und Zusätze.

Seite 66 Anmerkung 4 gehört zu Seite 67 als Anmerkung 1.
Seite 67 Anmerkung 1 und 2 gehört zu Seite 68 als Anmerkung 1 und 2.
Seite 68 Anmerkung 1 gehört zu Seite 67 als Anmerkung 2.
Seite 68 Anmerkung 2 gehört zu Seite 66 als Anmerkung 4.
Seite 182 Zeile 2 von oben soll es heißen Steinmetzen statt Maurer.
Seite 199 zu Anmerkung 4 kommt noch: S. außerdem Bd. II. 3 S. 187 Anm. 8.
Seite 201 zu Anmerkung 6 kommt noch: S. außerdem Bd. II. 3 S. 187 Anm. 7.
Seite 202 zu Anmerkung 6 kommt noch: S. Bd. II. 3 S. 187 Anm. 7.
Seite 276 Zeile 9 von unten soll es heißen: In Augsburg wo.
Seite 391 Zeile 4 von unten soll es heißen: Aufzeichnungen zu bedauern ist.





Von der Geschichte der Stadt Preßburg sind bis jetzt nachstehende die Geschichte der ältesten Zeit und des Mittelalters umfassende Bände erschienen:

Erster Band:

Von der ältesten Zeit bis zum Erlöschen des Árpádenhauses. Mit 37 in den Text gedruckten Illustrationen, einem Urkunden-Faksimile und 7 Tafeln. Preßburg 1892. 392 S.

Zweiter Band:

Erste Abteilung: **Mittelalterliche Topographie der Stadt. 1300—1526.** Mit 54 in den Text gedruckten Illustrationen und 4 Tafeln. Preßburg 1895. 475 S.

Zweite Abteilung: **Die Rechtsorganisation der Stadt im Mittelalter. 1300—1526.** Mit 29 in den Tex gedruckten Illustrationen und 5 Tafeln. Preßburg 1898. 552 S.

Dritte Abteilung: **Der Haushalt der Stadt im Mittelalter. 1300—1526.** Mit 7 in den Text gedruckten Illustrationen und 4 Tafeln. Preßburg 1900. 420 S.

Vierte Abteilung: **Das Familienleben, das materielle, intellecktuelle und religiös-sittliche Leben der Bevölkerung der Stadt in der Zeit von 1300—1526.** Preßburg 1903. 540 S.

Dritter Band:

Beilagen zur Geschichte Preßburgs in der Zeit von 1300—1526. Mit 64 in den Text gedruckten Illustrationen und 14 Tafeln. I. Besuche vornehmer Personen, von Königen, Königinnen in Preßburg, Versammlungen, Friedens- und Vertragsschlüsse. II. Beamte des Preßburger Komitats: Obergespane, Vizegespane, Schloßkastellane. III. Das Preßburger Kapitel: Pröpste, Domherren und Pfarrer. Beurkundungen des Kapitels. IV. Bea... der Stadt: Stadtrichter, Bürgermeister, Geschworene, Stadtschreiber, St. kämmerer, Stadthauptleute. Preßburg 1894. 503 S.

Ladenpreis dieser sechs Bände geheftet 30 Kronen, im Prachtband 48 Kronen.

Stefan Eder, Pressburg.

